



UNIV. OF
TORONTO
LIBRARY

JAHRESBERICHT

über

die Fortschritte der classischen

Alterthumswissenschaft

herausgegeben

von

Conrad Bursian,

ord. öffentl. Prof. der classischen Philologie an der Universität München.

Dreiundzwanzigster Band.

Achter Jahrgang. 1880.

Dritte Abtheilung:

ALTERTHUMSWISSENSCHAFT.

Nebst den Registern zu den drei Abtheilungen und einer General-
Uebersicht der ersten Folge.



BERLIN 1882.

VERLAG VON S. CALVARY & CO.

W. Unter den Linden 17.

21600

Inhalts-Verzeichniss

des dreiundzwanzigsten Bandes.

Seite

- Bericht über die Geschichte und Encyclopädie der classischen Alterthumswissenschaft von Prof. Dr. C. Bur-
sian in München. (Folgt im nächsten Jahrgange.)
- Berichte über Palaeographie von Prof. A. Reifferscheid
in Breslau. (Folgt im nächsten Jahrgange.)
- Jahresbericht über die Geschichte der alten Geographie
und die Litteratur zu den alten Geographen für 1879 und
1880 vom Gymnasiallehrer Dr. C. Frick in Höxter. 536—580
- I. Geschichte der alten Geographie 536. — Oür 542. —
Afrika 548. — II. Litteratur zu den alten Geographen
550. — Nearchos 550. — Eratosthenes 550. — Scymnos von Chios
556. — Demetrios von Scepsis 556. — Strabon 557. — Agrippa.
Mela. Plinius 566. — Dionysios Periegetes 572. — Periplus maris
erythraei 573. — Ptolemaeos 573. — Pausanias 574. — Stephanos
von Byzanz 577. — Geographi latini minores 579. — Dicuil 580.
- Bericht über die Geographie und Topographie von
Griechenland und Kleinasien ausser Athen von
Dr. R. Weil in Berlin. (Folgt im nächsten Jahrgange.)
- Bericht über die Topographie der Stadt Athen von
Oberlehrer Dr. Ch. Belger in Berlin. (Folgt im nächsten
Jahrgange.)
- Jahresbericht über die Geographie und Topographie
von Unter-Italien und Sicilien von Prof. Dr. Adolf
Holm in Palermo. (Folgt im nächsten Jahrgange.)
- Jahresbericht über die Geographie der nördlichen Provin-
zen des römischen Reiches von Director Dr. D. Detlefsen
in Glückstadt. 88—118
- Allgemeine Schriften 88. — Sammlungen 88. — Historisches
91. — Autoren 91. — Spezielles 94. — Dacien 94. — Panno-
nien 95. — Noricum 101. — Dalmatien 102. — Norditalien 102.
— Frankreich 103. — Pyrenäische Halbinsel 109. — England 110.
— Rheinländer 110.

Bericht über die Topographie der Stadt Rom von Prof.

H. Jordan in Königsberg i. Pr. (Folgt im nächsten Jahrgange.)

Jahresbericht über Griechische Geschichte für 1879 und

1880 von Prof. Dr. Ad. Holm in Palermo . . . 289—390

I. Griechische Geschichte im Allgemeinen 289. — II. Aeltere Zeit 301. — III. Historische Zeit bis zu den Perserkriegen 305. — Griechenland und der Orient 312. — IV. Griechische und speziell athenische Geschichte von 500—400. 316. — Perserkriege 316. — Perikleisches Zeitalter 319. — Quellen 336. — Topographie 340. — Kleon 347. — Demokratie 348. — V. Griechenland nach 400. — Die Makedoner 352. — Alexander der Grosse 354. — Diadochenzeit 354. — Achaescher Bund 358. — VI. Spezialgeschichte nebst Aegypten 358. — Theben 358. — Salamis 358. — Jonische Städte Kleinasiens 361. — Pontus 362. — Baktrien 362. — Vorderasien 362. — Familiengeschichte 363. — Aegypten 363. — VII. Chronologie 366. — Kalender 366. — Archonten 368. — Diadochen 368. — Strategen 370. — VIII. Quellenforschung 372. — Polybios 372. — Diodor 375. — Justinus und Trogus 382. — Plutarchus 384. — Castor 388. — Schlussbemerkung 389.

Jahresbericht über römische Geschichte und Chrono-

logie für 1879 von Prof. Dr. H. Schiller in Giessen 1—54

I. Zusammenfassende Darstellungen der römischen Geschichte 1. — Altitalische Ethnologie 7. — III. Königszeit und Uebergang zur Republik 10. — Chronologie 10. — Quellen der älteren Zeit 12. — IV. Die punischen Kriege und die Unterwerfung der Staaten am Mittelmeer 16. — V. Die Revolution 18. — Cäsar 18. — Mithridates 20. — VII. Die Zeit der Julier, Flavier und Antonine 22. — Christenthum 30. — VIII. Die Zeit der Verwirrung 33. — IX. Die Zeit der Regeneration 35. — Schlussbetrachtung 54

Jahresbericht über römische Geschichte und Chrono-

logie für 1880 von Prof. Dr. H. Schiller in Giessen 437—535

I. Zusammenfassende Darstellungen 437. — II. Altitalische Ethnologie 448. — Etrusker 448. — III. Kriegszeit und Uebergang zur Republik 451. — Roms Gründung 451. — Königszeit 452. — Gallischer Brand 454. — Italischer Bund 456. — IV. Die punischen Kriege und die Unterwerfung der Staaten am Mittelmeer 463. — Scipionen 464. — Cato 468. — Lagiden 469. — Römisch-celtiberische Krieg 471. — V. Die Revolution 471. — Sklaven-Aufstand 471. — Zeit Cäsars 472. — VI. Die Zeit der Julier, Flavier und Antonine 483. — Innere Verhältnisse 483. — Augustus 485. — Tiberius 487. — Claudius 491. — Nero 494. — Otho 495. — Christenthum 499. — VII. Die Zeit der Verwirrung 507. — Septimius Severus 507. — Gallische Kaiser 510. — Odaenathus 511. — Ausgang des Reichs 511. — IX. Die Zeit der Regeneration 519. — Diocletian 519. — Constantin 522. — Theodosius der Grosse 523. — Sieg des Germanenthums 524.

Jahresbericht über griechische Litteraturgeschichte

von Prof. Dr. E. Hiller in Halle. (Folgt im nächsten Jahrgange.)

- Jahresbericht über römische Litteraturgeschichte für
1873—1880 von Prof. Dr. August Reifferscheid in
Breslau 243—288f
Allgemeines 243 — Spezielles 264 — Tragödie 261. — Schau-
spiel 266. — Comödie 268. — Dichter 269. — Prosaschriften 274.
- Bericht über griechische und römische Mythologie von
Prof. A. Preuner in Greifswald. (Folgt im nächsten Jahrgange.)
- Bericht über die griechischen Alterthümer von Prof.
Dr. H. Lipsius in Leipzig. (Folgt im nächsten Jahrgange.)
- Bericht über die römischen Privat- und Sacral-Alter-
thümer von Prof. Dr. M. Voigt in Leipzig. (Folgt im näch-
sten Jahrgange.)
- Jahresbericht über die römischen Staatsalterthümer
im Jahre 1879 von Prof. Dr. H. Schiller in Giessen 55—87
A. Die Staatsgewalt. Magistratur 55. — Wahlen 55. —
Steuern 58 — Anguren 58. — Beamte 61. — Bürgerschaft 63. —
Curien 63. — Clientel 65. — Verlust des Bürgerrechts 69. —
Standes-Unterschiede 72. — B. Staatsverwaltung. Organi-
sation des Reiches. Provinzen 73. — Provinzial-Verwaltung
73. — Peregrinen 74. — Agrarische Verhältnisse 75. — Municipal-
wesen 76 — Communalrecht 77. — Finanzverwaltung 79. — Mili-
tärwesen 79.
- Jahresbericht über die griechischen scenischen Alter-
thümer von Prof. Dr. N. Wecklein in Bamberg.
(Folgt im nächsten Jahrgange.)
- Jahresbericht über Naturgeschichte der drei Reiche
im Alterthum von Prof. Dr. O. Keller in Graz.
(Folgt im nächsten Jahrgange.)
- Jahresbericht über die exakten Wissenschaften im Alter-
thum von Anfang 1878 bis Michaeli 1879 von Gymnasial-
Oberlehrer M. Curtze in Thorn 217—242
Algebra 217. — Geometrie 219 — Mathematiker 224. —
Euklides 225. — Architas 226. — Hippokrates von Chios 227. —
Archimedes 227. — Apollonius von Perga 229. — Theon Smyrnaeus
229. — Pappus 230. — Planudes 232. — Philo von Byzanz 233.
— Boetius 233 — Astronomie 234. — Physik 239. — Me-
trotologie 241.
- Jahresbericht über die Medicin bei den Griechen und Rö-
mern von Prof. Dr. M. Seligmann in Wien. (Folgt im
nächsten Jahrgange.)
- Bericht über die griechische Epigraphik von Oberlehrer
Dr. H. Röhl in Berlin. (Folgt im nächsten Jahrgange.)
- Bericht über römische Epigraphik von Gymnasialdirektor
Prof. Haug in Constanz 119—216
Allgemeines 119. — Griechische und Donau-Provinzen
120. — Creta; Cyrene; Aegypten 123. — Arabien 126. — Palaestina

126. — Syrien 127. — Cypern 128. — Cilicien 129. — Lycien und Pamphylien 129 — Cappadocien; Galatien; Pisidien 129. — Pontus und Bithynien 132. — Phrygien 133. — Mysien 134 — Lydien 136 — Carien 139. — Inseln 139 — Achaia 141. — Epirus 145. — Macedonien und Thessalien 145. — Thracien 148. — Unter-Mösien 149. — Dacien 153. — Ober-Mösien 166. — Dalmatien 168. — Unter-Pannonien 178 — Ober-Pannonien 186. — Noricum 198 — Rätien 204 — Monumentum Ancyranum 209. — Edictum Diocletiani de pretiis 209. — Militärdiplome 210. — Dacische Wachstafeln 214.

Jahresbericht über antike Numismatik von Dr. R. Weil in Berlin. (Folgt im nächsten Jahrgange).

Bericht über griechische Grammatik von Prof. Dr. B. Gerth in Dresden. (Folgt im nächsten Jahrgange).

Jahresbericht über das Kyprische von Prof. W. Deecke in Strassburg i. E. (Folgt im nächsten Jahrgange).

Jahresbericht über lateinische Grammatik und italische Dialekte, sowie das Etruskische von Prof. W. Deecke in Strassburg i. E. (Folgt im nächsten Jahrgange.)

Bericht über das Vulgärlatein von Director Dr. E. Ludwig in Buxtehude. (Folgt im nächsten Jahrgange.)

Jahresbericht über die griechische und lateinische Métrik und Musik von Oberlehrer Dr. R. Klotz in Leipzig und Dr. A. Guhrauer in Waldenburg. (Folgt im nächsten Jahrg.)

Jahresbericht über lateinische Lexikographie für 1879 und 1880 von Prof. Dr. K. E. Georges in Gotha 391—436

Allgemeines 391. — Prosaiker 404. — Cicero 404. — Tacitus 404. — Caesar 404. — Cornelius Nepos 406. — Curtius 406. — Dichter 407. — Vergilius 407. — Horatius 407. — Ovidius 410. — Silbernes Zeitalter 411. — Spezialarbeiten 413. — Cornificius 413. — Partikeln bei Caesar 414. — Ciceros Briefe 415. — Ciceros Reden 416. — Praepositionen bei Cicero 416. — Propertius 417. — Annaeus Seneca 417. — Claudianus 417. — Cassius Felix 418. — Plantus 419 — Verba frequentativa 419. — Passive Verba 420. — Comparison 421. — Syntaktisches 423. — Orthographie 433. — Mythologisches 434.

Register über die drei Abtheilungen 581—618

I. Register der besprochenen Schriften	581
II. Stellen-Register	601
Griechische Autoren	601
Römische Autoren	605
III. Geographisches Register	612
IV. Biographisches Register	615
V. General-Register über die Bände I—XXIV.	616

Jahresbericht über Römische Geschichte und Chronologie.

Von

Professor Dr. Hermann Schiller

in Giessen.

I. Zusammenfassende Darstellungen der römischen Geschichte.

G. F. Hertzberg, Geschichte von Hellas und Rom. Mit Illustrationen und Karten. Zweiter Band. Berlin 1879.

Die römische Geschichte von Hertzberg gehört zu dem Sammelwerke »Allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen etc. herausgegeben von W. Oncken« und bildet des fünften Theiles der ersten Hauptabtheilung zweiten Band; von demselben liegen bis jetzt 31 Bogen vor, welche die Geschichte bis auf Sulla's Kampf gegen Mithradates führen. Zu besserem Verständniss sollen eine kleinere Anzahl von Vollbildern und eine grössere von im Text enthaltenen Abbildungen sowie eine von Henry Lange entworfene Karte von Alt-Italien verhelfen. An der Darstellung selbst fällt die Sprache durch starke Schlagwörter auf; so lesen wir z. B. S. 241 folgendes: sturmfester Anhalt, tief dunkle Unglücksnacht, Alpenwand der Jahrhunderte, titanischer Kampf, greift in das Gebiet des Uebermenschlichen, uralte, marmorne Härte und Starrheit des Römerthums, arg decimirter Senat, unbändige Trauer, furchtbar erschrockene italische Bundesgenossen etc. Auch sonst liebt der Verfasser sehr starke Ausdrücke. Da wird von dem »niederträchtigen Kriegerrechte der antiken Welt« gesprochen, von der oft bewährten widerwärtigen Art der Römer, mit der eine allgemeine Gesinnungsinquisition in Scene gesetzt wird u. ä. Man bekommt durchgehends den Eindruck, dass der Verfasser danach strebt, eine ungewohnte Form zu finden, da in der Sache wenig Neues zu sagen ist.

Hierher gehören auch die Fortsetzung beziehungsweise die neue Ausgabe von Duruy's Römischer Geschichte:

1) Victor Duruy, Histoire des Romains. Tome sixième. Paris 1879.

Von dem grossen Werke Duruy's (vgl. Jahresbericht 1876, Abth. III, S. 300) liegt hier der 6. Band vor, welcher bis zur Thronbesteigung Diocletian's geht.

Die neunte Periode umfasst die afrikanischen und syrischen Kaiser. Die nach Duruy glücklichste Zeit der Welt endigt mit Commodus, die Prätorianerherrschaft tritt von jetzt an entschieden und entscheidend hervor. Besonders eingehend wird die Regierung des Septimius Severus geschildert; man kann diese Darstellung sogar mit Recht zu eingehend nennen. Und doch fehlt es derselben dabei an der Schärfe und Präcision, welche gerade bei diesem Kaiser wünschenswerth und bis zu gewissem Grade auch erreichbar sind. Der Verfasser schildert mit grosser Ausführlichkeit die Kriege und militärischen Einrichtungen des Kaisers; was man daraus lernen kann für die Nivellirung Roms und der Provinzen, wird ebenso wenig dargelegt, wie die Aenderung in der Führung des Proconsultitels und ihre Bedeutung. Auch die Darstellung der Verwaltung nimmt einen grossen Raum ein; aber von den wichtigen finanziellen Reformen — der Fiscus wird Reichskasse etc. — der Vertilgung jeder Spur municipaler Selbständigkeit für die Reichshauptstadt, der Schwächung des Senates, der Hebung des Ritterstandes, der Erhebung des praef. praet. zum ständigen Stellvertreter des Kaisers wird man wenig oder nichts in dem Buche finden. Ueberhaupt ist dem Verfasser doch die Bedeutung dieses Kaisers in der Hauptsache entgangen: mit Severus schliesst das alte Regiment definitiv ab. Zwei besondere Abschnitte sind der Darstellung des Christenthums im 3. Jahrhundert und der Verfolgung des Severus gewidmet; hätte der Verfasser die allgemeine Bedeutung dieser Regierung klar vor Augen gehabt, so hätte sich seine Darstellung doch wohl etwas anders gestaltet, er hätte nicht so ausschliesslich das Christenthum betrachtet, und hätte auch gesehen, dass eben gerade unter diesem Fürsten überhaupt die ausländischen Culte bedeutungsvoll hervortreten. Der Verfasser hat sich ja bestrebt rein historisch auch die Entwicklung des Christenthums zu würdigen; noch öfter tritt der praktische Staatsmann für den Historiker ein; er ist von Vorurtheilen ziemlich frei; aber der Tradition, namentlich den Martyrologien legt auch er offenbar viel zu grosse Bedeutung bei. Die Verleihung des Bürgerrechts an die Provinzen durch Caracalla wird sich doch wohl noch anders als nach der dionischen Auffassung und zwar im Zusammenhang mit der nivellirenden Tendenz des Severus erklären lassen. Unter Alexander Severus und dessen Nachfolgern hebt der Verfasser in sehr treffender Weise das Zusammenbrechen des Reiches auf allen Gebieten hervor; aber wir suchen vergebens die in dieser Zeit klar zu Tage tretende Tendenz, ein Senatsregiment zu restauriren, das dem Princeps nur die Executive belassen will. Schon bei Alexander Severus zeigt sich ganz deutlich diese Tendenz; man braucht nur an die Verleihung der prätorianischen

Präfectur an Senatoren, an die Bestätigung derselben durch den Senat, Trennung von Fiscus und Aerar zu erinnern.

Die zehnte Periode umfasst die Zeit der Militäranarchie. Zu wenig Bedeutung legt hier der Verfasser der Verwischung des Begriffes der Dynastie und Erbfolge bei. In der sonst gelungenen und sorgfältigen, freilich etwas zu abstract gehaltenen Schilderung des Reiches um die Mitte des 3. Jahrhunderts vermissen wir die Wirkungen des Colonats, durch das immer mehr die Grundlagen des Bauernstandes verschoben und beseitigt werden. Unter den Kaisern von Decius bis zu den Illyriern wird Gallienus in seiner antisenatorischen Richtung zu wenig herausgehoben, auch das Thronfolge-Verhältniss zu Valerian zu wenig gewürdigt; wie überhaupt überall die eigentlich politische Entwicklung entschieden zurücktritt. Mit der elften Periode kommen wir zu den energischen und einsichtsvollen Kaisern aus den Donauländern und damit zu einer Zeit des Schaffens und Vorbereitens, welche unter Diocletian und Constantin mit der Beseitigung der privilegierten Stellung von Italien und Rom, damit des augustischen Principats, und mit der Errichtung der Monarchie abschliesst. Die Bedeutung Aurelian's in diesem Zusammenhang tritt nicht gehörig hervor, auch das merkwürdige Interregnum nach seinem Tode wird staatsrechtlich nicht in seiner Bedeutung gewürdigt; während die letzten Versuche des Senatsregiments unter Tacitus berücksichtigt sind, bleiben sie unter Probus ganz unberücksichtigt, ja der Verfasser unterschätzt geradezu dieselben.

Der Verfasser kennt die Quellen, im Ganzen auch ihren Werth und die Litteratur; von den andern Denkmälern macht er ebenfalls Gebrauch; dass er alles daraus gelernt habe, was daraus zu lernen war, kann man nicht behaupten, wie im Vorstehenden gezeigt ist. Der rhetorische Charakter der alten Quellen spiegelt sich in seiner Darstellung ab; dieser Umstand giebt derselben einen behaglichen und gemüthlichen Anstrich; dass sie eben soviel an dogmatischer Schärfe verliert, ist vielleicht ein Mangel, der von vielen Lesern nicht sehr empfunden wird.

2) Victor Duruy, *Histoire des Romains depuis les temps les plus reculés, jusqu'à l'invasion des Barbares*. Nouvelle édition revue augmentée et enrichie d'environ 2500 gravures dessinées d'après l'antique et de 100 cartes ou plans. Tome I und II. Paris 1879.

Von dem bekannten Werke liegt hier eine Prachtausgabe in Quart vor, welche den Schulbibliotheken empfohlen zu werden verdient. Der erste Band geht bis zum zweiten punischen Kriege, der zweite bis zum ersten Triumvirat. Die Auswahl der Münzen, Statuen, Bauwerke etc. ist durchaus gelungen, die Ausstattung und Ausführung vortrefflich. Es ist nicht zu bezweifeln, dass das verdienstvolle Unternehmen grossen Erfolg haben wird.

Ebenfalls eine Fortsetzung eines grösseren Werkes über Römische Geschichte ist

Wilhelm Ihne, Römische Geschichte. 5. Band. Leipzig 1879.

Der Band enthält den Verfall der Republik und geht bis auf Sulla's Tod. Als Vorbereitung auf die Thätigkeit der Gracchen schildert Cap. I den politischen und wirthschaftlichen Zustand nach der Zerstörung Karthago's. Der Verfasser erblickt in der Beschränkung des Kauf- und Ehrechts den Hauptgrund für den wirthschaftlichen Ruin der italischen Gemeinden, da diese Massregel weit mehr als die Concurrrenz des überseeischen Kornes die Latifundien mit ihrer Sklavenwirthschaft fördern und die Verschlingung des kleinen Bauernstandes herbeiführen musste. Tiberius Gracchus stand ziemlich vereinzelt mit seinen Reformprojecten, die von Nitzsch und Mommsen angenommene Reformpartei vor den Gracchen wird von Ihne verworfen. Das Vorgehen des Tribunen war unpolitisch, seine Colonisationsmassregel sollte sich über ganz Italien erstrecken und auch auf die Italiker Anwendung finden — gegen Lange R. A. 3, 10. Das Gesetz ist nur sehr unvollkommen bekannt, so weiss man nicht, was aus den Sklaven werden sollte, wie man Land beschaffen wollte, wenn das vorhandene nicht ausreichte, wie die Unveräusserlichkeit der Güter durchgeführt, wie die Thatsachen festgestellt werden sollten. Auch ohne diese Schwierigkeiten war das Gesetz unbillig, da es ein veraltetes Gesetz auf ganz veränderte Verhältnisse übertragen wollte, von Entschädigung der gutgläubigen Besitzer nicht die Rede sein konnte; seine Durchführung war rechtswidrig. Auf die Revolution folgt die Reaction, deren Führer Scipio Aemilianus im 3. Capitel geschildert wird. Er starb schon im Anfang der Bewegung eines natürlichen Todes, wie der Verfasser in einem Excurse glaubhaft zu machen sucht; natürlich kann man, wie bei allen diesen Fragen, sich auch nach dieser Erörterung für die andere Annahme mit ebenso viel Gründen entscheiden, die dann noch den Vortheil haben, besser zu der Ueberlieferung zu stimmen. Ueber Cap. IV die Sklavenaufstände und V das Reich Pergamon hinweg kommt die Darstellung zu Gaius Gracchus. Der wesentliche Gegensatz gegen Mommsen liegt bei Ihne darin, dass jener von einer Revolution des Gaius spricht und die gracchische Verfassung ein Werk politischer Genialität nennt, Ihne aber darin nur eine Reform erblickt und keinen Staatsmann für genial erklären will, der das Unmögliche angestrebt habe; selbst einen grossen Staatsmann will er in Gaius nicht erblicken. Aber wenn ein Staatsmann der rohen Gewalt erliegt, so ist doch damit der Beweis noch nicht erbracht, dass er Unmögliches angestrebt habe (vgl. Ihne S. 419 über dens.); und dass die Ideen des Gaius nicht mehr von der Tagesordnung verschwinden, scheint doch dafür zu sprechen, dass sie nicht so ganz dem Unmöglichen nachstrebten. Eine monarchische Tendenz im Cäsarischen und Cromwell'schen Sinne wird ebenfalls ihm abgesprochen. Während Cap. VII »die Reaction nach den Gracchen« etwas matt ist, ergeht sich der Verfasser im folgenden »der Krieg mit Iugurtha« mit Energie auf dem Gebiete der Kritik und Polemik theils gegen die

Ueberlieferung, theils gegen die Darstellung Mommsen's; die Chronologie der Marianischen Thaten bietet auch hier Gelegenheit zu Widerspruch gegen die Mommsen'sche Annahme. Im folgenden IX. Capitel schildert der Verfasser den Einbruch der Cimbern und Teutonen, die er für Germanen ansieht mit äusserlicher Beimischung keltischer Stämme. Von den drei folgenden Capiteln »Innere Geschichte von den Gracchen bis zum Bundesgenossenkrieg«, »der zweite sicilische Sklavenkrieg« und »Saturninus und Glaucia« bietet namentlich das erste und das letzte Veranlassung zu Kritik und Polemik, wenn auch mehr in untergeordneten Fragen. Cap. XIII handelt von Marcus Livius Drusus. Durch das Richter-gesetz desselben sieht Ihne »eine Art von erweitertem Senat geschaffen«, findet aber die Ansicht Mommsen's, Rudorff's u. a., dasselbe habe den Senat aus dem Ritterstande ergänzen wollen, weder an und für sich plausibel, noch in den Quellen begründet; auch hier hat der Verfasser wieder an mehreren Stellen Gelegenheit zur Kritik der Ueberlieferung, die sich namentlich gegen Appian — sicherlich in nicht gerechtfertigter Ausdehnung — richtet, so z. B. über den Tod des Tribunen. Bald nach diesem bricht der Bundesgenossenkrieg aus, der im XIV. Capitel dargestellt ist, und dem sich im Cap. XV eine Darstellung der inneren Vorgänge während des Bundesgenossenkrieges anschliesst. Schon hier tritt die gewaltige Persönlichkeit Sulla's hervor, die nun die folgenden Capitel beherrscht. Die Katastrophe des Sulpicius Rufus, der ein Opfer des Marianischen Ehrgeizes wurde, schildert Cap. XVI; die Aechtung des Marius und seiner Anhänger erfolgte nach Vorbeschluss des Senats durch das Volk; nach derselben machte Sulla seinen ersten eiligen und unvollständigen Versuch einer Restauration der Verfassung, der um so weniger Bestand haben konnte, als der Urheber in den ersten Krieg mit Mithridates zog (Cap. XVII), der von Ihne ausserordentlich günstig für Sulla dargestellt wird. »Seine Operationen stellen alles in Schatten, was bisher von römischen Feldherrn geleistet worden war«. Cap. XVIII führt uns zu der Marianischen Orgie nach Rom zurück; die Charakteristik des Marius leidet etwas an Rhetorik. »Aber der unersättliche Ehrgeiz und der unversöhnliche Zorn trieben ihn zuletzt zu Thaten, welche es zweifelhaft machten, ob das römische Volk nicht lieber hätte wünschen sollen, er wäre nie geboren worden«. Cap. XIX giebt die Darstellung des Bürgerkrieges in Italien, Cap. XX das Nachspiel desselben, die sullanischen Proscriptionen nebst einer Charakteristik der sullanischen Dictatur; im folgenden Capitel (XXI) folgt die Darstellung der Verfassung. Zunächst wollte er die Secession der Italiker strafen: er machte Italien römisch, wengleich theilweise zur Einöde, die durch seine Soldatencolonien nur ungenügend bevölkert wurde. Die Darstellung der Verfassung (Volk, Senat, Beamten und Priester, Gerichte) ist eine der besten Partieen des Buches. Die beiden letzten Capitel (XXII und XXIII) beschäftigen sich mit dem zweiten mithridatischen Kriege und mit Sulla's letzten Jahren;

eine ausführliche Betrachtung wird hier den Motiven zu Sulla's Rücktritt zu Theil; am Schlusse folgt noch eine sehr gehobene Glorification Sulla's.

Die Vorzüge und Mängel des Ihne'schen Werkes sind bekannt, sie fehlen auch hier nicht.

P. Thomas, Programme du cours d'histoire politique de l'antiquité fait à l'université de Gand. Histoire romaine. Mons 1879.

Ein brauchbares Werkchen, um sich klar und rasch über die Hauptfragen der römischen Geschichte zu orientiren.

Von dem Werke

Hermann Göll, Kulturbilder aus Hellas und Rom ist 1878 die dritte Auflage erschienen. Die früheren drei Bände sind in zwei zusammengezogen. Wissenschaftliche Leistungen wird man auch in der neuen Ausgabe bei der Bestimmung, welche der Verfasser seiner Arbeit gegeben hat, nicht erwarten.

Von William Edward Hartpole Lecky's Sittengeschichte Europa's von Augustus bis auf Karl den Grossen ist eine zweite Auflage 1879 von Ferdinand Löwe veranstaltet; es haben darin die Zusätze der dritten englischen Ausgabe Aufnahme und einzelne Stellen der Uebersetzung Berichtigung gefunden.

J. M. J. Valeton, De Romeinsche Historiographie in haar verband met het Romeinsche Karakter. Amsterdam 1879.

Wie schon das Motto des Verfassers zeigt, ist er ein Freund der römischen Geschichtschreibung, wie sie von Niebuhr begründet und von Mommsen weiter entwickelt wurde »durch den wir nicht nur in den Stand gesetzt sind, römische Geschichte, sondern auch römische Menschen zu kennen«.

Der Verfasser sucht nachzuweisen, dass der priesterliche und dichterische Charakter, welchen die römische Geschichtschreibung von jeher gehabt habe, nie derselben verloren gegangen sei. Correctheit, Genauigkeit, Wahrheit der Thatsachen fehlt; die Hauptpersonen werden schablonenhaft geschaffen, um Züge des römischen Wesens zu verkörpern. Ein Vergleich mit der griechischen Geschichtschreibung fällt zu Ungunsten der Römer aus; dasselbe gilt von der Uebertragung griechischer Mythologie und Philosophie nach Rom; dies wird etwas ausführlicher an Seneca nachgewiesen. Tacitus ist Parteischriftsteller mit engen Gesichtspunkten; auch er bleibt dem Wesen der römischen Geschichtschreibung treu; Seneca's Tod, Germanicus sind Abstractionen.

Die Methode der römischen Geschichtschreiber kann uns nicht befriedigen; Niebuhr hat hier zuerst für unsere Zeit den rechten Weg gezeigt.

H. Altitalische Ethnologie.

Wolfgang Helbig, Die Italiker in der Poebene. Beiträge zur altitalischen Kultur- und Kunstgeschichte. Mit einer Karte und zwei Tafeln. Leipzig 1879.

Die fleissige und bedeutende Untersuchung bildet die Einleitung zu einem grösseren Werke, welches bestimmt ist, die Erzeugnisse des Handwerkes im alten Italien zu sammeln, zu sichten und das auf diese Weise gewonnene Material für die altitalische Kultur- und Kunstgeschichte nutzbar zu machen. Die Reste der ältesten Entwicklung beschränken sich auf die Poebene und sind in den dortigen sog. Terremare enthalten.

Der erste Abschnitt behandelt »die Pfahldörfer in der Poebene«. In dem ersten Capitel »Classisch und barbarisch« widerlegt der Verfasser die geläufigen Vorstellungen von hoher Kultur in der gräco-italischen Urzeit: Griechen und Italiker traten als nordische Barbaren in dem Gebiete des Mittelmeeres ein. Aber die ältesten Reste bieten manche Schwierigkeit, da die Italiker ein Urvolk, dessen Ueberbleibsel die Ligerer sind, vorfanden und zur Zeit die Reste, welche von diesem, und die, welche von eigentlichen Italikern herrühren, noch nicht unterschieden werden können. Das zweite Capitel beschäftigt sich mit den Pfahldörfern. Die Terremare (Erdschichten, welche aus Manufacturen wie aus zersetzten organischen Körpern bestehende Reste bergen) enthalten theils bloss Bronzegegenstände, theils Eisengeräthe, theils beides, theils auch aus jüngeren Perioden herrührende Gegenstände. Der Verfasser berücksichtigt nur die ersten, von denen er eine Uebersicht giebt. Diese Niederlassungen sind Dörfer oder Weiler in der Nähe von Flüssen und Bächen in oblonger Gestalt, mit Graben und Erdwall umgeben, von 3 bis 4 Hektaren Flächeninhalt. Auf einem Pfahlreste — meist aus Ulmen, seltener aus Steineichen und Kastanien — erhoben sich primitive Hütten; gewöhnlich enthalten die Terremare mehrere, meist drei über einander errichtete Pfahlbauten: eine Erscheinung, die verschiedene Erklärungen — Feuer, Anwachsen der Abfallstoffe etc. — zulässt. Die Bevölkerung züchtete Rinder, Schweine, Ziegen und Schafe und bereitete vielleicht mit Hülfe siebartig durchbohrter Thonplatten Käse; auch Knochen, Geweihe und Hauer von Rehen, Hirschen, Wildschweinen und Bären finden sich, Zeichen von nicht ausgedehnter Betreibung der Jagd, Fischfang war dagegen unbekannt. Ackerbau war neben Viehzucht die wichtigste Nahrungsquelle und erstreckte sich auf Weizen, Bohnen, Flachs; die Früchte der noch heute in der Pogegegend wildwachsenden Bäume und Sträucher wurden genossen; Honig wurde wahrscheinlich den wilden Bienen abgenommen; die Getreidekörner wurden durch Reiben zweier Steinklötze zermalmt und zu Brei oder Teig verarbeitet. Ob der Flachssamen gegessen wurde, ist unsicher, ebenso ob aus der Frucht der Rebe Wein bereitet wurde. Das Handwerk steht

noch auf niedriger Stufe: neben Steinwerkzeugen, Horn- und Knochnschnittzerei findet sich Bronzeguss (Waffen, Werkzeuge, Toilettengegenstände), letzterer noch wenig ausgedehnt. Eisen, Glas, Smelt, vielleicht auch Silber, fehlen, Gold ist unsicher; Bernstein dagegen war bekannt. Flechten, Spinnen, Weben und Lederbereitung wurde getrieben; die ornamentale Seite des Handwerks war ebenso wenig wie die technische entwickelt. Götteridole fehlen völlig; das Volk der Pfahldörfer hatte eine entschiedene Neigung und Begabung für bäuerliche Thätigkeit, wozu die Anhänglichkeit an die Scholle stimmt; die Bevölkerung war zahlreich. Alle Pfahldörfer wurden schon während der Bronzezeit verlassen. Später abgelagerte Schichten gehören etruskischer Bevölkerung an und stammen vielleicht aus dem fünften und den ersten Jahrzehnten des vierten Jahrhunderts v. Chr. Jedenfalls wurden diese etruskischen Ansiedelungen erst gegründet, nachdem die Entwicklung, welche in den darunter liegenden Pfahldörfern Statt hatte, bereits lange Zeit zu Ende gegangen war. Cap. 3 behandelt Ligurer und Kelten. Ob die Pfahldörfer von Ligurern, Kelten oder Umbrern (Italikern) herrühren, ist streitig. Helbig schliesst zunächst die beiden ersteren von der Urheberschaft mit sehr triftigen Gründen aus und wendet sich im zweiten Abschnitte »den Italikern und den Pfahldörfern« zu. Die Anlage der letzteren den Italikern zu vindiciren, dafür spricht 1. die Lebensrichtung, das Aeusserliche der Cultur; namentlich die technischen Leistungen, welche sich in den Pfahldörfern finden, bieten mit den entsprechenden Verhältnissen der alten Germanen die meisten Berührungspunkte dar; dagegen bezeichnet die verschiedene Art der Ansiedelung — Hofsystem und Pfahldorf — deutlich den Gegensatz in der Lebensrichtung der beiden Völker. Dieses sich Fügen in abgeschlossene gesellschaftliche Organismen einer- und die in den Vordergrund tretende bäuerliche Thätigkeit andererseits nöthigen in den Pfahldörfern italische Bevölkerung zu erkennen. Aber auch 2. die Weise der Ansiedelung. Die in den Pfahldörfern sich findende Befestigung aus Erde oder Erde und Holz war lange Zeit die bei den Italikern allein übliche; steinerne Mauern entstehen erst im sechsten Jahrhundert. Ebenso hielten, wie der Verfasser an vielen Beispielen beweist, die Italiker lange Zeit an einem ähnlichen primitiven Hüttenbau fest, wie er in den Pfahldörfern üblich war; erst griechischer Einfluss brachte hier eine Aenderung. Der Umstand, dass die Pfahldörfer erweiterte Oblonge bilden, erinnert an die Limitation der Italiker, und es lassen sich diese Elemente als die Anfänge der letzteren betrachten, die freilich lediglich durch praktische Gesichtspunkte (gleichmässige Vertheilung von Licht und Schatten) bestimmt sind; endlich kann auch der in den Pfahldörfern herrschende Schmutz den alten Italikern zugetraut werden. Als weiteres Beweismittel dienen 3. Feldbau und Nahrung. Zwar kommen Gerste und Spelt nicht in den Pfahldörfern vor; trotzdem ist es wahrscheinlich, dass die Italiker sie, wie Weizen und Flachs, aus

ihren früheren Sitzen mitbrachten. Die Bohne spielte in der lateinischen Urzeit dieselbe grosse Rolle wie in den Pfahldörfern; wenn letztere Wein- und Mostbereitung nicht gekannt haben, so befanden sich die alten Latiner anfänglich in der gleichen Lage. Altitalisch ist ferner der in den Pfahldörfern herrschende Brauch aus den gestampften Getreidekörnern einen Brei oder einen Teig zu bereiten; ebenso unvollkommen waren die Vorrichtungen zum Mahlen: die Eichel diente den Italikern in der Urzeit als Nahrung; auch bei diesen trat die Jagd gegenüber der Viehzucht in den Hintergrund; wenn sich die Pfahldörfler mit dem Fischfang nicht befassten, so ist diese Eigenthümlichkeit entschieden ein Erbtheil aus dem sogenannten gräco-italischen Stadium. Eines der reichsten Capitel für die Verwandtschaft der Pobevölkerung und der Italiker bietet 4. das Handwerk. Indem Helbig die einzelnen Gebiete desselben untersucht, gelangt er zu dem Resultat, dass das älteste lateinische Handwerk im Wesentlichen auf der gleichen Stufe stand, wie das der Pfahldörfler und nur auf dem Gebiete der Metalltechnik und des Ornaments einige Fortschritte aufweist; diese letzteren erklären sich daraus, dass in der Zwischenzeit, welche zwischen der Niederlassung in den Pfahldörfern und der Besiedelung von Latium liegt, sich das Handwerk nothwendig weiter entwickeln musste, sei es, dass die Italiker aus eigener Kraft Fortschritte machten, sei es, dass ihnen Anregungen von auswärts, etwa aus dem nordwestlichen Theile der Balkanhalbinsel zu Theil wurden. Doch waren diese Fortschritte nicht durchgreifend genug, um den Zusammenhang mit dem Handwerke, welches die Vorfahren in der Poebene geübt hatten, zu verdunkeln. Vielmehr lassen die ältesten lateinischen Leistungen deutlich das letztere als Grundlage durchblicken. In Cap. 8 behandelt der Verfasser, um die Frage über den Ursprung und die Schicksale der Pfahldörfler zu erschöpfen, die Einwanderung der Etrusker. Die meisten Pfahldörfer verödeten schon in der Bronzezeit in Folge des Vordringens der Etrusker. Diese werden aber zu der späteren Entwicklung der Pfahldörfer wenig beigetragen haben, da sie sesshafter bäuerlicher Lebensweise abgeneigt waren und lange Zeit hindurch ein unstätes Kriegerleben führten. Die Gegend, in der die Pfahldörfer gelegen waren, war nach dieser Verödung Jahrhunderte lang nur dürftig bevölkert und angebaut. Die zunächst auf die Pfahldörfer folgende Entwicklung, für die neben anderen Fortschritten das Aufkommen der geometrischen Decoration bezeichnend ist, hat nur ganz vereinzelte Spuren dort hinterlassen; auch Etrusker und Kelten verzichteten wahrscheinlich wegen der Nachbarschaft der Ligurer auf nachhaltige Besiedelung. Die in den Pfahldörfern ansässig gewesenen Italiker wichen vor dem Andrängen der Etrusker zunächst in das östliche, dem Meere nahe gelegene Gebiet der Poebene und südwärts nach der Gegend zu aus, die nachmals Umbrien hiess. Aber auch auf der Poebene erhielt sich trotz der Stürme das italische oder umbrische

Volksthum. Bereits in der Periode, in der die Italiker auf das östlich vom Apennin gelegene Gebiet beschränkt waren, wurden sie von der Entwicklung berührt, welche die Fibula, die Kenntniss des Schmiedens und andere Fortschritte einführte, und in diesem Stadium treten Etrusker und Italiker die Wanderung über den Apennin an. Cap. 9 weist die »Einflüsse des Mittelmeergebiets« nach. Die Resultate sind hier wenig ergiebig, da das Vorkommen von Olivenkernen, Eselsknochen, Resten des Weinstocks und Bronze noch keine sicheren Schlüsse auf fremde Einflüsse gestattet. Cap. 10 schildert die Poebene in der späteren Zeit. Auch in späterer Zeit erhalten sich hier mancherlei Züge, die an die in den Pfahldörfern herrschende Kultur erinnern: Flachsbaum, Essen von Leinsamen, Bohnen-, Hirse-, Rübenbau, Aufbewahrung des Weines in Holzgefässen, Verarbeitung des Bernsteins etc. Diese Eigenthümlichkeiten erklären sich zum Theil aus klimatischen Verhältnissen, hauptsächlich aber dadurch, dass das Hellenenthum nur in geringem Grade auf die Poebene wirkte, während die Landschaft mehr Einwanderungen aus dem Norden erfuhr, als irgend eine Gegend der Halbinsel. So nimmt die Poebene schon früh eine Mittelstellung ein zwischen den von klassischer Kultur durchdrungenen Theilen Italiens und den barbarischen Ländern des Nordens.

Ausserdem enthält das Buch drei Beilagen, Erläuterungen der Hülftafeln, eine Abhandlung von Gg. Loescheke, Ueber die Lebenszeit des Vasenmalers Chachrylion — seine Thätigkeit beginnt bald nach den Perserkriegen und endet um die Blüthezeit des Euphronios c. 450 — Bemerkungen zu der Karte, endlich Nachträge und Berichtigungen. In die Untersuchung selbst sind eine Reihe höchst interessanter und werthvoller Ergebnisse über die ältesten religiösen Zustände der Italiker, Latiner etc. eingereicht, wie überhaupt das Buch eine Menge von Detail enthält, welches hier nicht entfernt gewürdigt werden konnte. Man darf der Fortsetzung mit grossen Erwartungen entgegensehen.

III. Königszeit und Uebergang zur Republik.

Georg Friedrich Unger, Die römische Stadtaera. Abhandl. d. königl. bayer. Akad. d. Wiss. I. Cl. XV. Bd. I. Abth. 1879.

Von den drei Abtheilungen der römischen Stadtaera 1—244, 245—372, 373—753 will der Verfasser die wahre Zeit der unsicheren, mittleren Periode erforschen.

Im I. Abschnitt »die Interregna« bekämpft der Verfasser die herkömmliche Ansicht, dass die in einem Interregnum ernannten Jahresbeamten ebenso gut ein volles Jahr regiert haben wie die rechtzeitig, d. h. von den Oberbeamten des Vorjahres gewählten, dass also das Interregnum eine Zeit für sich bildete, welche weder dem Jahre der vorausgegangenen noch dem der nachfolgenden Consuln eingerechnet ward, so

dass man in den Consularfasten auch die Interregna mit verzeichnet zu sehen erwarten sollte und das Fehlen derselben von Mommsen in der That aus principieller Beseitigung durch die Fastenredaction erklärt wird. Unger widerlegt zunächst den von Niebuhr für diese Ansicht erbrachten Beweis und macht den Vertretern dieser Ansicht den Vorwurf die Einzelfälle nicht aufgesucht zu haben, welche über die zeitliche Behandlung des Interregnums Aufschluss geben. Diese Beispiele lehren aber, dass der Amtsjahrwechsel der nach einem Interregnum folgenden Consulate auf den solennen Monatstag fällt, zu welchem das letzte Collegium vor dem Interregnum abgegangen und letzteres eingetreten war, das Interregnum also einen Theil des nächsten Consulatsjahres bildet und zwar den Anfang desselben; die neuen Consuln regieren um so viele Tage weniger als das Interregnum gedauert hat, und der Antrittstermin wird durch dieses gar nicht geändert; die Regierungsverwesung war also für die solenne Antrittsepoche der Jahresbeamten gänzlich gleichgültig.

Abschnitt II behandelt »die Gleichzeitigkeiten«, die ein wichtiges Hülfsmittel zur Wiederherstellung der wahren Zeitrechnung bieten. Diese können politischer oder physischer Art sein, ersteres, wenn ein römisches Ereigniss mit einem chronologisch sicheren auswärtigen verflochten ist, letzteres, wenn ein noch jetzt zeitlich bestimmbares Naturereigniss gemeldet wird. Der Verfasser stellt zuerst kurz die politischen zusammen, über die er schon in den Akad. Sitzungsberichten von 1876, I, 531—595 gehandelt hat, daran reiht er einige Bemerkungen über eine Sonnenfinsterniss um 350 d. St.

Abschnitt III handelt von »Autoritäten« d. h. Zeitgenossen solcher Schriftsteller, welchen wir die Kenntniss der wahren Zeit zutrauen können; der Verfasser führt zuerst die dahin nach seiner Ansicht zählenden Römer (Cincius Alimentus und Cato), sodann die Griechen (Theopompos, Polybios) auf.

Abschnitt IV bringt die Reduction auf moderne Zeitrechnung. Auf Grund der Angaben und Andeutungen der römischen Annalen über die einzelnen Consulatsverkürzungen und die durch dieselben herbeigeführten Veränderungen der Amtsepoche unternimmt Unger eine Wiederherstellung des wahren Zeitverhaltes. Die Gesamteinbusse der römischen Jahrrechnung bis zur Fixirung der Antrittsepoche vom 1. Januar 601/153 beträgt hiernach gerade 11 Jahre. Dabei ergeben sich folgende Gleichungen, die der Verfasser jeweils ausführlich begründet.

245—260: 1. Jan. 498—483; vg. 509—494. 261—274: 1. Okt. 483—470; vg. 493—480. 275—291: 1. Aug. 469—453; vg. 479—463; 292—302: (1.) Juni 452—442; vg. 462—452. 303—304: 15. Mai 441—440; vg. 451—450. 305—352: 13. Dec. 439—392; vg. 249—402. 354—357: Sommer 390—387; vg. 400—397. 358—362: 13. Dec. 387—383; vg. 397—393. 363—366: 1. Juli 382—379; vg. 391—388. 367—383: (1. Mai?) 378—362; vg. 387—371. 384—392: 13. Dec. 362—354 (vg.

370—362). 393—404: Herbst 353—342; vg. 361—350. 405—413: 1. März 341—333 (vg. 349—341). 414—420: Herbst 333—327; vg. 340—334. 421: Frühling 326; vg. 333. 422—429: 1. Juli 326—319; vg. 332—325. 430: Herbst 319; vg. 324. 431—433: 15. März 318—316; vg. 323—321. 434—439: Herbst 316—311; vg. 320—315. 440—444: Frühling 310—306; vg. 314—310. 445: Spätsommer 306; vg. 309. 446—452: 1. Dec. 306—300; vg. 308—302. 453: Spätsommer 299; vg. 301. 454—466: 1. Dec. 299—293; vg. 300—294. 470—475: 15. Juli 284—279. 476—531: 1. Mai 278—223. 532—600: 15. März 222—154. 601: 1. Jan. 153. Die jeweils erste Zahl bezeichnet die Stadtjahre mit neuer Antrittsepoche.

Natürlich fehlt es der gründlichen Arbeit nicht an einer Reihe von Annahmen, zu denen eben — Glauben gehört. In den Hauptergebnissen wird sich danach je nachdem manches anders gestalten; das Verdienst wird der Arbeit bleiben, von einer neuen Seite her die Lösung der schwierigen und mit völliger Evidenz wohl niemals lösbaren Frage versucht zu haben.

In einem gewissen Zusammenhang mit dieser Arbeit steht die Abhandlung desselben Verfassers »Die Jahresabstände bei Polybios«, Hermes 14, S. 77 ff. Da aber die Arbeit wesentlich polemischer Natur (gegen Niese, Hermes XIII, 401 ff.), sogar eigentlich eine Replik ist, so konnte hier eine Analyse des Inhaltes nicht gegeben werden.

Hans Virck, Die Quellen des Livius und Dionysios für die älteste Geschichte der römischen Republik (245—260). Strassburg 1877.

Der Verfasser will die Quellen von Liv. II, 1—II, 33, 3 und Dionys. lib. V, 1—VI, 90 bestimmen.

Er wendet sich zuerst gegen die Ansicht von Nitzsch über das Verhältniss von Dionysios und Livius zu ihren Quellen, sowie gegen den Schluss, dass beide immer nur einer Quelle gefolgt seien, dass Licinius schon den Antias benutzt habe und Dionysios alles so in seinen Quellen vorgefunden, wie wir es bei ihm lesen, dass endlich auch die Reden von ihm ohne Aenderung aus seinen Quellen in seine Darstellung herübergenommen sind. Hierauf giebt er eine Analyse von Liv. II, 1—II, 33, 3; daraus ergibt sich ihm, dass Livius mindestens zwei Quellen für seine Darstellung benutzte, deren Charakter sich noch aus zwei Strömen der Livianischen Erzählung feststellen lässt, von denen der eine durch die kurzen unzusammenhängenden Erzählungen und einzelnen abgerissenen Notizen, der andere durch die rhetorische Breite der Darstellung und durch die Verknüpfung der einzelnen Ereignisse charakterisirt wird, unter denen besonders auch die inneren Verhältnisse berücksichtigt werden. Die ältere livianische Quelle ist älter als die der plutarchisch-dionysischen Darstellung zu Grunde liegenden, somit älter als Antias. Sie ist demnach, da wir Polybios' Nachrichten ungefähr der Tradition zuschreiben

können, wie sie um 604 ausgebildet war, zwischen diese Zeit und die des Sulla zu legen; denn Antias blühte zur sullanischen Zeit. Die jüngere livianische Quelle ist Antias. Die Analyse von Dionys. V 1, — VI, 90 ergibt durch einen sehr ins Einzelne führenden Beweis, dass Licinius der dionysischen Erzählung als Hauptquelle zu Grunde liegt. Aber er schreibt nicht mechanisch eine Quelle ab, sondern arbeitet mit Bewusstsein mehrere in einander; ebensowenig ist Nitzsch's Ansicht richtig, dass auch alle Reden des Dionysios auf seine und zwar einzige Quelle Licinius zurückzuführen seien. Für diese anderen Quellen können nur zwei Namen in Betracht kommen: Gellius und Antias; während die Benutzung des ersteren nur vereinzelt sich erweisen lässt, weisen auf die des letzteren viele Spuren. Aber neben den Uebereinstimmungen mit den aus derselben Quelle entnommenen Parteen des Livius und Plutarch finden sich zahlreiche Abweichungen, die sich in einzelnen Fällen durch eine Zusammenarbeit des Licinius und Antias von Seiten des Dionysios erklären lassen, im anderen nicht. Die für die letzteren Fälle von Nitzsch gegebene Erklärung, dass Licinius schon den Antias benutzt habe, ist unnatürlich, stimmt auch mit den Thatsachen nicht überein. Vielmehr lag beiden eine gemeinsame Quelle zu Grunde, welche beide in ihrer Art erweiterten und entstellten, eine Annahme, welche auch mit der Entwicklung der römischen Analistik durchaus im Einklange steht, die sich besonders in der allmählich immer mehr fortschreitenden Pragmatisirung der einzelnen Sagen zeigt. In einem weiteren Abschnitt beweist der Verfasser, dass die ältere livianische Quelle älter ist als die gemeinschaftliche Quelle des Antias und Licinius; sie fällt ungefähr zwischen 150 und 120 v. Chr. und ist wahrscheinlich Calpurnius Piso.

Der Verfasser findet bei Livius drei Quellen benützt: der ältesten ist er nur einmal gefolgt, in der Ansetzung der ersten Dictatur (18, 5); vielleicht war sie Fabius Pictor. Der zweifelhaften, Calpurnius Piso, folgt er von Cap. 1—22 excl. und 32—33, 2; Piso liegt uns in der ersteren Partie im Wesentlichen vollständig vor; neben Piso ward Antias an einigen Stellen eingesehen; letzterem allein folgt er Cap. 22—32 excl. Endlich scheint Livius auch selbstständig die Tradition weiter geführt zu haben.

Carl Peter, Zur Kritik der Quellen der älteren römischen Geschichte. Halle 1879.

Der Verfasser will in dieser Schrift seine Auffassung von dem Werth der Quellen der älteren römischen Geschichte eingehender begründen und rechtfertigen. Seine Ansicht ist in der Hauptsache die, dass wir, abgesehen von verhältnissmässig wenig zahlreichen Ausnahmefällen, darauf verzichten müssen, die uns vorliegende Ueberlieferung auf ihre Quellen zurückzuführen, und dass wir demnach unser Urtheil über diese Ueberlieferung nicht auf Schriftwerke, die nur vermuthungsweise als Quellen

angenommen werden können und deren Inhalt und Tendenz uns meistens wenig oder gar nicht bekannt ist, sondern auf die erhaltenen Schriftsteller und auf gründliche Untersuchungen über deren Werth und Eigenthümlichkeit zu gründen haben.

In der Einleitung S. 1—24 erklärt sich der Verfasser gegen die von Nissen und Nitzsch befolgte Untersuchungsmethode, indem er an einzelnen Beispielen die Nicht-Berechtigung derselben zu erweisen sucht. Im ersten Abschnitt (S. 25—54) werden nach einander Dionysius, Polybius und die römischen Annalisten besprochen, danach hat Dionysius' Werk eine quellenmässige Unterlage; aber eine Reihe von Mängeln sind mit einem engen Anschluss an die römischen Annalisten durchaus unvereinbar; die Ansicht, dass er gar bald diesen, bald jenen Annalisten zugeschrieben, scheint durch den einheitlichen Charakter des Werkes völlig ausgeschlossen zu sein; letzteres werden wir als eine durchaus selbstständige schriftstellerische Produktion des Dionysius anzusehen haben. Polybius wird gegen den Vorwurf der Parteilichkeit vertheidigt und die Selbstständigkeit seines Werkes »in ein helleres Licht zu setzen« versucht. Der Abschnitt über die römischen Annalisten endlich dient hauptsächlich dazu die Versuche der Neueren, in den vorhandenen Historikern und sonstigen Schriftstellern die verlorenen Annalisten gewissermassen wieder zu entdecken, zurückzuweisen.

Der zweite Abschnitt (S. 55—99) verbreitet sich zunächst über das Verhältniss des Livius und Dionysius zu einander und zu den Annalisten. Was zunächst das Verhältniss des Livius zu den Annalisten betrifft, so führt eine Zusammenstellung der betreffenden Stellen den Verfasser zu dem Resultat, dass Livius häufig mit denselben in der Form übereinstimmt und sich meist darauf beschränkt hat, die Darstellung der Annalisten durch Periodisirung und feinere Wahl des Ausdruckes gefälliger und wirksamer zu machen. Daneben änderte aber Livius die uns vorliegende Quelle aus seiner Erinnerung, vielleicht auch aus seinen Auszügen ab, beziehungsweise er erweiterte sie, oder er hatte eine andere Quelle vor sich, in der diese Erweiterungen oder Abänderungen enthalten waren, die dann aber im Uebrigen mit der uns vorliegenden Quelle in eben dem Masse wie Livius übereingestimmt haben muss. Eine Vergleichung der ersten Dekade des Livius mit Dionysius ergibt, dass letzterer zwar manches mehr oder anders enthält als ersterer, dass der Kern oder Grundstoff aber der Ueberlieferung über die römische Sagengeschichte beiden gemeinschaftlich ist. Da nun Livius weder den Dionysius noch dieser jenen benutzt hat, und beide kaum durch Zufall überall auf dieselben Annalisten gerathen sein können, so ist aus ihrer Uebereinstimmung weiter zu folgern, dass die römische Tradition einen festen Bestand hatte, der von den Annalisten hier und da erweitert, doch selbst in der Form übereinstimmend fortgepflanzt wurde und den wir also in dem, was Livius und Dionysius gemeinschaftlich bieten, zu erkennen haben. Was

das Verhältniss von Livius und Polybius betrifft, so stimmt Peter den Resultaten Nissen's für die vierte und fünfte Dekade nur mit der Einschränkung zu, dass Livius nicht letzteren einfach ausschreibt oder übersetzt, sondern frei bearbeitet und durch anders woher entlehnte Zusätze mehr oder weniger erweitert oder auch abgeändert hat. Peter wirft aber nun die Frage auf, ob diese Benutzung nicht schon vom 21. Buche an beginne, und bejaht dieselbe: auch hier hat Livius aus Polybius geschöpft, daneben aber noch andere Quellen benutzt; zugleich ergiebt die Vergleichung, dass sein Verfahren dabei frei und um Ergründung der Wahrheit und Klarheit des Zusammenhanges sorglos gewesen ist. Diese anderen Quellen waren die römischen Annalisten; bestimmte Namen lassen sich nicht finden, wenn es auch nicht unwahrscheinlich ist, dass die eine Hauptquelle für die beiden ersten Bücher der dritten Dekade Caelius Antipater war; ausserdem ist noch der Einfluss griechischer Historiker, namentlich des Silenus anzuerkennen.

Der dritte Abschnitt (S. 100—151) handelt von den späteren griechischen Bearbeitern der römischen Geschichte. Diodor kann nur geringe Glaubwürdigkeit beanspruchen. Als Quelle benutzt er bei seinen chronologischen Angaben wahrscheinlich Apollodor. Seine zahlreichen historischen Quellen hat er compilerisch mit Willkür, Leichtfertigkeit und ohne die nöthige Beherrschung des Stoffes verarbeitet, womit es durchaus vereinbar ist, dass er hier und da besonders eng sich an eine Quelle angeschlossen hat. Ein Beweis für den Ursprung der römischen Geschichtspartien aus Fabius lässt sich nirgends mit Bestimmtheit geben, man hat daher alles, was er bietet, lediglich nach seinem Inhalte und dem Massstabe zu prüfen, den seine überall sichtbare Willkür und Leichtfertigkeit in Benutzung seiner Quellen an die Hand giebt. Bezüglich des Plutarch tritt der Verfasser im Allgemeinen den Resultaten von H. Peter, die Quellen des Plutarch etc. bei. Doch will er nicht gelten lassen, dass dieser Schriftsteller in der Regel nur eine Quelle in einer vita zu Grunde gelegt habe; ebenso wenig, dass in den genannten oder deutlich erkennbaren Quellen sich nicht findende oder mit denselben nicht übereinstimmende Stücke auf eine Art Archetypus des letzteren zurückzuführen seien. Appian ist flüchtig und ungenau, seine Quellen sind ausser den wenigen Fällen, wo wir sie noch besitzen oder er sie für einzelne Notizen nennt, nicht nachzuweisen; das Ganze macht den Eindruck einer auf Grund mannichfaltiger Lektüre mit Willkür und Leichtfertigkeit, vielleicht zum Theil aus dem Gedächtnisse verfassten Compilation, die mit der grössten Vorsicht zu benutzen ist. Cassius Dio lässt es bei Benutzung seiner Quellen an der erforderlichen Sorgfalt und Gründlichkeit fehlen; für den zweiten punischen Krieg hat er wahrscheinlich einen oder mehrere der schlechten griechischen Historiker, vielleicht wie Appian, den Silenus benutzt. Wie bei Diodor wird man auch bei Dio auf die Fabische Quelle verzichten müssen.

Die Schlussbemerkungen S. 152 — 166 empfehlen als Quelle der älteren römischen Geschichte die erste Dekade des Livius, die freilich einen im Wesentlichen durchaus sagenhaften Charakter hat; nicht erheblich anders wird es für die Zeit von 293 — 264, für welche Dionys, Appian, Plutarch's Pyrrhus und Dio-Zonaras die Quellen sind. Auf wirklich historischen Boden kommt man erst mit dem ersten punischen Kriege durch Polybius, dem alle anderen Quellen nachstehen. Vom Jahre 167 an sind wir auf Appian, Plutarch und Sallust's *bell. Jug.* angewiesen. Der erstere schöpft zum Theil aus Polybius. Nach dem Jahre 146 folgen von Appian Bruchstücke, unter denen die der spanischen Geschichte; für die Bürgerkriege folgt er erst römischen Annalisten und Posidonius. Bezüglich Plutarch's Ti. und G. Gracchus, Marius und Sulla gilt das Urtheil H. Peter's. Sallust hat besonderen Werth als Römer und beinahe Zeitgenosse, seine Quellen sind ganz unbekannt.

Ueber die bekannte conservative Richtung des Verfassers ist nichts zu sagen; darin mag er völlig Recht haben, dass die Zurückführung der Ueberlieferung auf bestimmte Namen in der Regel sehr unsicher bleibt, da aber, wo sie auch sicherer erfolgen kann, in der Regel nur eine Frage durch eine andere beantwortet.

IV. Die punischen Kriege und die Unterwerfung der Staaten am Mittelmeer.

Wilhelm Sieglin, Die Chronologie der Belagerung von Sagunt, Dissertation. Leipzig 1878.

In § 1 »die Belagerung von Sagunt« weist der Verfasser nach, dass dieselbe in das Jahr 218 gehört. Zu diesem Resultat gelangt der Verfasser, indem er an Polybius' Bericht Widersprüche und Unklarheiten nachweist, namentlich dass im Frühjahr und Frühsommer 218 sich eine Lücke ergibt, die durch nichts ausgefüllt ist, die aber durch die Einsetzung der Belagerung von Sagunt geschlossen werden kann. Und zwar fand die Erstürmung Sagunt's nicht viel vor oder nach Mitte Juni 218 statt. Appian hat die unverfälschte und unverdorbene Chronologie. Polybius hat sie ebenfalls bis auf die Jahresangabe und wenige andere Punkte; seine Quelle ist keine Originalquelle, sondern eine Compilation, welche diese neue von Polybius überlieferte Zeitrechnung in die Welt gesetzt hat. Bei Livius harmonirt auch alles bis auf die Bemerkungen von einer achtmonatlichen Belagerung und von darauf folgenden Winterquartieren; diese sind als Zusätze und Einschübel in die ursprüngliche Quelle zu betrachten; dasselbe Verhältniss zeigt Dio-Zonaras; bis auf die Angabe *ἐπ' ὄργῶον μῆνα* ist keine Stelle gegen die Ansicht des Verfassers.

§ 2 macht an den Angaben der Schriftsteller über die Zeit von 241 — 218 die Gegenprobe für die Richtigkeit der Annahme des Jahres

218. Der Verfasser kommt auch hier unter Zurückweisung aller entgegenstehenden neueren Rechnungsversuche zu dem gleichen Resultate und findet das noch besonders bestätigt durch Liv. 21, 16, 2—6, das der karthagischen Quelle des Sosilus oder des Chaereas entstammt. Hier giebt der Karthager an, die Punier hätten sich durch 23 jährige Kämpfe für den Krieg vorbereitet; von 513/241—536/218 sind 23 Jahre.

In § 3 wird die Frage aufgeworfen, wie das chronologische Missverständniss entstehen konnte, wer die Schuld daran trägt, und wie es im gesammten Alterthum einwurzeln konnte. Die erste Schuld trägt Cato, der in einer Notiz (Peter H. R. Rel. S. 77 fr. 84) den Vertragsbruch Hannibal's, der mit einem Angriff auf Sagunt identisch ist, im Jahre 219 ansetzt; dieselbe war dazu angethan Verwirrung in die Chronologie zu bringen. Aber mindestens ebenso viel haben die Dichter, namentlich Ennius, dazu beigetragen, die gerade die Episode Sagunt's mit besonderer Liebe ausmalten und demgemäss ausdehnten. Dadurch verhalf die Dichtung einer neuen Chronologie zum Entstehen, wahrscheinlich hat auch Ennius, indem er den Hannibal nach Sagunt's Zerstörung nach Gades gehen liess, einen mehrmonatlichen Zeitraum zwischen die Erstürmung der Stadt und den Aufbruch nach Italien gebracht; es entstand daraus ein regelrechter Winter, der beide Ereignisse trennte. Diese Ueberlieferung fand Caelius und Polybius vor; beide legten sie sich zu recht, indem sie sich mit der Consulnennung des Fabius jeder in seiner Art abfanden; aber schon vor Polybius hatte ein Autor (der in § 1 erwähnte Compiler) mit der alten Tradition gebrochen, dessen Autorität dieser rückhaltslos folgte.

Wer von den Späteren auf Fabius direct oder indirect — Appian, Dio, Eutrop und die Quelle Ammian's 15, 10, 10 — zurückgeht, setzt die Belagerung 218, ohne von Winterquartieren, acht Monaten etc. zu wissen; die von dem Compiler abhängigen Autoren — Polybius, Livius, Dio, Florus (Aurel. Vict. de vir. ill.) und deren Epitomatoren — haben die neuen Daten.

Auguste Glardon, Rome et Carthage. Bibl. universelle et revue suisse. Tome LXIV No. 251 S. 193—215 und No. 252 S. 464—501.

Im Anschluss an Bosworth Smith und Bouchot's Uebersetzung des Polybius giebt der Verfasser eine populäre Darstellung des Kampfes zwischen Rom und Karthago. Den Sieg verdankt Rom ausser dem Walten der Vorsehung seinem Selbstvertrauen, dessen Quellen in seinem religiösen Glauben, in seiner Scheu vor göttlichen und menschlichen Gesetzen und in seiner Achtung der Volksfreiheit zu suchen sind. Gegen Smith sucht der Verfasser die fides punica aus der Geschichte Karthago's als Thatsache zu erweisen. Zum Krieg um Sicilien waren die Römer in Rücksicht auf ihre politische Selbsterhaltung gezwungen. Die Darstellung der

Entscheidungskämpfe enthält nichts Neues; sie giebt theils Auszüge aus Smith, theils fasst sie dessen Erzählung kurz zusammen.

V. Die Revolution.

Γεώργιος Σουρβίας, Τὰ κατὰ Μεθριδάτην. Παρουσσιός 1878. Τόμ. Β. τεῖχος. ζ'-θ'.

Die Abhandlung ist ohne wissenschaftlichen Werth und bietet nirgends Neues.

Carlo Gemelli, *Lezioni sul comunismo e socialismo antico e moderno.* Bologna 1876.

Nur die zweite Vorlesung *Il socialismo presso i Romani* gehört in den Jahresbericht. Der Verfasser giebt eine Darstellung der socialen Revolution, welche sich von der Verfassung des Servius Tullius bis auf Cäsar langsam vollzog. Ohne irgend etwas Neues zu sagen, weiss er seine Zuhörer in packenden, immer mit Hinweisen auf die moderne Zeit versehenen Betrachtungen zu fesseln.

James Anthony Froude, *Caesar. a sketch.* London 1879.

In der Vorrede erklärt der Verfasser unter den vorhandenen Quellen aus nachcäsarischer Zeit Sueton als die glaubwürdigste, ihm will er hauptsächlich folgen.

In den ersten sieben Capiteln giebt der Verfasser eine Darstellung der Lage Rom's zur Zeit von Cäsar's Geburt und Kindheit. Cap. 8—28 giebt dann die Geschichte Cäsar's selbst, wie es in der Natur der Sache liegt, immer mit genauer Schilderung der allgemeinen Verhältnisse.

Der Verfasser erzählt mit behaglicher Breite und lässt sich in der Darstellung der Zeitverhältnisse in der Jugend seines Helden mehr als nöthig wäre gehen. In den Angaben über Cäsar selbst übt er überall eine strenge Kritik, Unwahrscheinlichkeiten, Widersprüche der Ueberlieferung deckt er mit Scharfsinn auf. Sein politisches Urtheil ist verständig und den wirklichen Verhältnissen entsprechend. Auf die Reden der Ueberlieferung legt er einen zu grossen Werth; es dürfte sich überhaupt fragen, ob moderner Art Geschichte zu schreiben die rhetorische Manier der Quellen als Vorbild gelten durfte. Letztere werden durchgängig nicht citirt; dass sie der Verfasser sehr genau studirt hat, davon giebt jede Seite Zeugnis.

Die Geschichtswissenschaft erfährt durch das Buch keine erhebliche Förderung, der Freund der alten Geschichte wird es mit Vergnügen und nicht ohne Belehrung lesen; solchen Lesern werden auch die Porträtbüste Cäsar's als Titelbild und eine sorgfältige Karte von Gallien zu Cäsar's Zeit als willkommene Beigabe erscheinen.

P(itzner?) in P(archim) in M(ecklenburg) macht die Belagerung von Alesia in N. Jahrb. f. Phil. u. Pädag. 1879 H. 2 S. 102

bis 109, H. 3, S. 113—121 und H. 4 S. 172—179 zum Gegenstand ausführlicher, beachtenswerther Erörterung. Er bespricht nach einander die vorläufigen Ereignisse in und um Alesia, die Contravallationslinie und die Circumvallationslinie, wobei er sowohl von Kampen als Napoleon berichtigt, das Eintreffen des Entsatzheeres, den nächtlichen Angriff und den letzten Angriff und die Niederlage der Gallier.

A. Dederich, Wo sind die Usipeten und Tencterer über den Rhein gegangen? *Pick's Monatschrift f. d. Gesch. Westdeutschl.* 1878. Heft 12 S. 688 ff.

Der Aufsatz ist wesentlich eine Polemik gegen Watterich, die Germanen des Rheins, dem eine Reihe von Irrthümern nachgewiesen werden, während der Verfasser »seine wohlherwogenen Auseinandersetzungen« in seiner Schrift »Julius Cäsar am Rhein« aufrecht hält.

K. v. Veith, Die Kämpfe des Labienus mit den Treverern an der Semois und Alzette 54/53 v. Chr. Mit 3 Plänen. *Ebend.* 1879. Heft 3—5. S. 145 ff.

Die Aufstellungen Napoleon's über den Schauplatz der in der Ueberschrift erwähnten Kämpfe sind unhaltbar. Der Verfasser giebt zunächst eine kurze Beschreibung des Landes der Treverer. Abschnitt 1 handelt von dem Winterlager des Labienus an der Semois im Spätherbst 54 v. Chr.; die Gegend ist der Südrand der Ardennen, wie der Verfasser mit Anschluss an seine Untersuchung über Limburg (s. Jahresber. 1878 Abth. III S. 483) nachzuweisen sucht. Das Lager war bei dem Dorfe Izel und hatte vielleicht das gegenüberliegende Dorf Moyon in die Verschanzung gezogen. Die Treverer unter Indutiomarus kamen wahrscheinlich über Arlon und nahmen bei dem heutigen Dorfe Bulles Stellung, wo die Vierre in die Semois fließt. Als Indutiomarus Ende 54 zurückkehrte, lagerte er wieder bei Bulles und sandte von hier aus durch die Furthen bei Iamouigne seine Reiterei über die Semois. Kein anderer Punkt in den weiteren Umgebungen von Izel würde den gestellten Bedingungen und jener günstigen militärischen Lage nur annähernd entsprechen. Abschnitt 2 handelt von dem Winterlager des Labienus bei Arlon im Frühjahr 53 v. Chr. Hierfür ergibt sich dem Verfasser das heutige Arlon als Ausgangspunkt. Von hier beträgt die Entfernung nach dem ersten Lager an der Semois 23 Millien = 34km., zwei kleine Märsche. Arlon war schon in der Römerzeit befestigt, lag im Lande der Treverer; Cäsar's Worte in Anwendung auf die von ihm dargelegten Verhältnisse und auf das Terrain, welches keine schwankende Wahl lässt, führen zu diesem Resultate. Als Cäsar nach Bekriegung der Menapier gegen die Treverer zog, wollte er nach Arlon oder Luxemburg marschiren; auf seinem Vormarsche über die untere Maas erhielt er vielleicht an der Ourthe die Nachricht von der Schlacht an der Alzette im Mai 53 v. Chr., mit der

sich der dritte Abschnitt beschäftigt. Labienus' Lager befand sich an der Stelle der heutigen Stadt Luxemburg; auf dem jenseitigen Ufer der Alzette zwischen Fort Dumoulin und dem Siechen-Grund stand das Heer der Treverer und erwartete die Hülfe der Germanen aus der Eifel, wahrscheinlich von Bitburg her. Labienus' fingirte Flucht erfolgte nach dem heutigen Strassen und hatte den Galgenberg bereits erreicht, als die Römer etwa am Rollinger Grund Kehrt machten. Die Treverer hatten die Alzette zwischen dem Ram und Siechen-Grund überschritten und formirten sich auf dem rechten Thalrande des Rollinger Grundes. Wenige Tage nachher besetzt Labienus Trier.

Gustav Hirschfeld, Die Abkunft des Mithridates von Pergamon. Hermes 14, 474f.

Der Verfasser emendirt Strabo 625 C Anf. in *καὶ Ἀδοβογιώνης τοῦ τετραρχικοῦ τῶν Γαλατῶν γένους ἦν καὶ παλλακεῦσαι κτλ.* nach einer lesbischen Inschrift. Die hier erwähnte Adobogiona wird mit Hülfe einer aeolischen Inschrift aus Aegae (Bull. d. Inst. 1873 S. 227) als Tochter des Deiotaros und Schwester des Brogitaros festgestellt, welchen als Trokmerfürsten zur Zeit des Pompeius Strabo S. 567 nennt. Der Vater der Geschwister und Grossvater des Mithridates ist sicherlich nicht der bekannte König der Tolistobogier; er gehört zu den Trokmern und sein Sohn Brogitaros ist des Königs Deiotaros Schwiegersohn. Damit ist die fürstliche Abkunft des Mithridates von Pergamon aufgeklärt; er wird von Cäsar nach der Schlacht von Zela in das Reich seiner Ahnen, der Tetrarchen der Trokmer, eingesetzt iure gentis et cognationis.

August Bürcklein, Quellen und Chronologie der römisch-parthischen Feldzüge in den Jahren 713—718 d. St. Dissertation. Berlin 1879.

Der Verfasser spricht zuerst über die Quellen S. 6—46. Man kann die Ueberlieferung nach ihrer Ausführlichkeit in zwei Theile scheiden, in den weniger ausführlichen, der nur bis zum Vertrage des Antonius mit Antiochus von Samosata im Jahre 716 geht, und den ausführlicheren, der sich mit der Darstellung des Feldzuges des Antonius vom Jahre 718 beschäftigt.

Als ursprüngliche und gleichzeitige Quelle der sämtlich späteren Schriftsteller über den parthischen Feldzug findet der Verfasser den Q. Dellius; ob seine Erwägungen »mit Nothwendigkeit« zu dem Schlusse führen, dass bei Plut. Ant. 37—51 ein Theil von Dellius' Schrift »gewissermassen eine Epitome derselben vorliege«, wird doch wohl manchen Zweifeln begegnen, denn die angeführten Gründe ergeben diese »Nothwendigkeit« nicht; ein gut Theil »Glauben« wird, wie bei allen diesen Untersuchungen, auch jetzt noch gefordert. Auch Livius hat für die erwähnte Partie denselben benutzt, ebenso die Ausschreiber des Livius;

Florus — obgleich sich bei ihm zwei ganz widersprechende Berichte gegenüberstehen — Entropius, Rufus, Festus, Orosius wohl nur indirekt. Bei Velleius ist direkte Einsicht des Dellius nicht wahrscheinlich, zu vermuthen, dass er aus Livius geschöpft hat; ähnlich ist — trotz mancher Abweichungen — das Verhältniss des Cassius Dio. Der Verfasser untersucht sodann, wie sich die Berichte über die kriegerischen Ereignisse, die sich unter den Legaten des Antonius Decidius Saxa und P. Ventidius Bassus abgespielt haben, zu einander verhalten. Dio hat allein einigermassen ausführliche Kunde über dieselben aufbewahrt, mit ihr decken sich die Berichte der Livianischen Periochen und Ausschreiber in einer Weise, dass ihnen entweder dieselbe ursprüngliche Quelle als Vorlage gedient haben oder der eine Bericht aus dem andern geflossen sein muss; ähnlich ist es bei Strabo, Velleius, Justin und Plutarch; die Ueberlieferung beruht auch hier auf einer Quelle, und diese ist nach der Ansicht des Verfassers wieder die Schrift des Dellius; direkt haben diese Livius, Strabo, vielleicht Plutarch, indirect durch Livius dessen gewöhnliche Ausschreiber, sowie Velleius und Dio benutzt. Josephus hat für seine einschlägigen Berichte wahrscheinlich Strabo's Geschichtswerk und so indirect ebenfalls Dellius benutzt.

Der Verfasser sucht schliesslich zu erklären, wie die Schrift des Dellius dazu gekommen sei, die Quelle für alle jene Darstellungen zu werden; er vindicirt ihr eine ähnliche Bedeutung wie Cäsar's Commentarien für den gallischen Krieg: sie war die einzige gleichzeitige, von einem einzigen Augenzeugen herrührende Quelle. Es wird keines Hinweises bedürfen, dass dieser Vergleich denn doch stark hinkt — Cäsar und Dellius — abgesehen davon, dass die Annahme, jene Schrift sei die einzige gewesen, eben eine Annahme ist, die nicht einmal sehr viel Wahrscheinlichkeit besitzt.

Bezüglich des Umfangs der Schrift vermuthet Bürcklein, dass sie die Feldzüge der Legaten des Antonius mit umfasste, wobei er es unentschieden lässt, ob sie erst mit dem Jahre 813 oder gleich nach Cäsar's Tode einsetzte; ihr Ende bildete die Schlacht bei Actium.

Der zweite Theil der Schrift giebt die Chronologie. Wenn Plutarch berichtet (Ant. 25) Antonius habe nach der Schlacht bei Philippi bereits an den parthischen Krieg gedacht, so weist der Verfasser wohl mit Recht diese Annahme als verfrüht und den Ereignissen vorausgreifend zurück. Den Ausbruch der Feindseligkeiten setzt Bürcklein in den Herbst 713; die Parther blieben im Besitz der damals besetzten asiatischen Provinzen bis zum Sommer des Jahres 715. Für die Entsendung des Ventidius ist das Zeugniß Appian's vorzuziehen; sie erfolgte nach dem Vertrage von Brundisium, also in der zweiten Hälfte des Jahres 714. Wahrscheinlich gleichzeitig erfolgte die Sendung des L. Munatius Plancus nach Asien. Dio irrt, wenn er die Statthalterschaft des Plancus in das Jahr 713 setzt. Die Annahme, P. Ventidius sei Statthalter in Asien

gewesen, ist unrichtig, wie, abgesehen von anderen Gründen, namentlich daraus erhellt, dass dessen Nachfolger Sossius für Syrien und Cilicien ernannt ist; die Notiz des Dio 48, 26, dass Plancus sich aus Furcht vor Labienus auf die Inseln zurückgezogen habe, glaubt Bürcklein auch bei seiner Annahme halten zu können, da Plancus dann sich vor Labienus hätte zurückziehen müssen; nach dessen Besiegung, Sommer 715, wird dann jener seine Statthalterschaft faktisch angetreten haben; die beiden von Plancus vorhandenen Münzen (Eckh. 5, 257; 6, 43) sind — gegen Borghesi — in Asien geprägt vor Sommer 715, d. h. zwischen Ende 714 und Mitte 715. In dem Feldzuge des Ventidius fallen die beiden Schlachten am Taurus und Amanus in den Sommer 715. Im Frühjahr 716 eröffneten die Parther wieder den Feldzug, der durch die Schlacht in der Cyrrhestischen Ebene, wahrscheinlich am 9. Juni, sein Ende fand. Auf diese folgte die Belagerung von Samosata, in welche Antonius in der bekannten wenig ruhmvollen Weise eingriff. Für die Ereignisse in Iudaea, welche sich an diese Vorgänge anschliessen, zieht Bürcklein die Datirung des Iosephus der des Dio vor; der dritte Monat ist nach alttestamentlicher Datirung der Monat Sivan = Daisios, ungefähr Juni. Der Vertrag von Tarent fällt in das Jahr 717, sonach geht Antonius Sommer 716 nach Athen, im Frühling 717 nach Tarent, eilt dann nach Syrien und speciell nach Antiochia, wo er den König Antigonus hinarichten lässt und wahrscheinlich die Kleopatra empfängt. In diese Zeit müssen die Ankunft des Monaeses, die Verhandlungen zwischen Antonius und dem Partherkönig und die Rüstungen fallen. Ausgang Frühling 718 unternimmt Antonius die Expedition; das Heer kehrt im Winter nach Syrien zurück.

Die Arbeit verdient die Aufmerksamkeit der Mitforscher in vollem Maasse.

VII. Die Zeit der Julier, Flavier und Antonine.

F. W. Rüstow, Der Cäsarismus. Sein Wesen und sein Schaffen; aufgewiesen an einer kurzen Geschichte der römischen Cäsaren von Augustus bis auf Theilung des Weltreichs. Zürich 1879.

Um zu einer klaren Erkenntniss des Wortes Cäsarismus zu gelangen, will der Verfasser die Regierungen der römischen Cäsaren einer kritischen Betrachtung unterziehen; zum vollen Verständniss ist eine kurze Berücksichtigung der vorcäsarischen Zeit nothwendig. Wir erfahren aus dieser letzteren immerhin einiges Neue, ob auch Richtiges, ist eine andere Frage. Die politisch-soziale Entwicklung ist bekannt; an ihr kann auch Rüstow nichts ändern: sie gipfelte in der Production von Generalen, Demagogen und Banquiers. Während alle früheren Oligarchen- und Demokratenführer daran scheiterten, dass ihnen bald das eine bald das andere dieser drei Machtelemente abging, wusste Cäsar

zunächst alle drei nothwendigen Machtelemente in einem Bunde von drei Männern — Pompeius, Crassus, Cäsar — zu vereinigen; in diesem Bunde war er selbst der Demagog, Pompeius der General, Crassus der Banquier. Durch die gallische Statthalterschaft erhält Cäsar neben seiner bisherigen Eigenschaft auch die beiden hier fehlenden. Wunderbar hierbei ist nur, dass man durch Erlangung von Geldmitteln auch sofort »Banquier« wird. Cäsar suchte in seinen letzten Jahren, ohne Zweifel durch Kleopatra verführt, ein asiatisches Königthum zu begründen — dies die Ursache seines Unterganges; die Verschwörung kann nicht für eine oligarchische ausgegeben werden — weil nicht wenige der entschiedensten früheren demokratischen Anhänger Cäsar's betheiligt waren! Vom Tage von Actium datirt das Cäsarenreich.

Der Verfasser geht sodann zu seiner Geschichte der römischen Cäsaren über. Augustus erhielt den Titel Imperator — Kriegsherr, der auf seine Nachfolger vererbte (Tiberius!), als solcher ernannte er auch die Statthalter der Senatsprovinzen; den Statthaltern blieb lediglich die bürgerliche und Justizverwaltung, das Heer dagegen wurde von den Kriegsbefehlshabern besonders verwaltet (!); die indirecten Steuern wuchsen, die kaiserlichen Beamten wurden enorm vermehrt, das Heer wurde stehend; mit der Einsetzung des Stadt- und Gardepräfecten wurde die Willkühr der Polizeiherrschaft inaugurirt; die Kriege, welche geführt wurden, hatten den Zweck, seinen Prinzen Namen zu machen. Mit Livia's Einfluss tritt die Pornokratie in Wirksamkeit. An Tiberius kann man die »Kronprinzenhoffnungen« beobachten, »Stiefelmännchen« — so heisst Caligula — erfand das Dogma vom »Gottesgnadenthum«. In ähnlicher Weise geht es weiter; es werden die von der Armee gemachten Kaiser — Galba — Vespasian, die Flavier, die Tugendcäsaren Nerva — Marc Aurel u. s. w. — nach einander besprochen; die Hauptsache sind für den Verfasser die Anspielungen auf moderne Verhältnisse, um derentwillen das ganze Buch geschrieben ist. Dass es dabei an Hieben auf die »Geschichtsforscher« nicht fehlt, ist selbstverständlich; der Verfasser dachte wohl, dass dieses Mittel mehr Beifall erwecken werde als seine eigene Forschung.

In einem Schlusscapitel: »Natur und Wesen des Cäsarismus« fasst Rüstow seine Resultate zusammen; man wird nach dem Vorhergehenden über deren Natur nicht im Zweifel sein können. Der Cäsarismus hat das Weltreich nicht zusammengehalten, im Gegentheil, auch in den letzten Zeiten der Republik sehen wir noch Leben; dieses stirbt mit dem Cäsarismus völlig ab. Er stellte auch nicht die Gleichheit her, im Gegentheil, er setzt ein ungeheures Privilegium voraus, das des Cäsars; vor ihm verschwindet alles, unter ihm entsteht allerdings eine Gleichheit, aber welche! Letztere kann nur aufgehoben werden durch die Gnade, die kein Verdienst kennt; ohne sie gibt es kein Dasein; letzteres wird abgestuft durch die Rangtitel. Alle Guten und Edlen fliehen,

alle Schlechten suchen den Hof; der Cäsar kennt nur Gesinde um sich; durch dieses verbreitet sich die Pest des Hoflebens in die Provinzen. Um ihre Macht zu fördern, lähmen diese Sendlinge des Cäsarenhofes die Centralmacht; letztere befindet sich in Unkenntniss der Provincialverhältnisse. So kann es auch nicht wahr sein, dass das Cäsarenthum den Provinzen grösseren Rechtsschutz gebracht, als die Republik; denn in letzterer bot die Ehre der Aristokratie noch eine Garantie, es bestand die Controle der Oeffentlichkeit. Die Pornokratie ist ein wesentliches und nothwendiges Element des Cäsarenthums, die alle Kreise durchwühlen muss. Ganz vernichtend sind die socialen Wirkungen des Cäsarenthums, indem die Entwicklung des ungeheuersten Gegensatzes von Arm und Reich fortschreitet, während der mittlere Wohlstand verschwindet; die Steuern, namentlich die indirecten, nehmen immer zu für den Hof, das Heer, die Beamten, die Bauten etc.; der Hauptgrund der Steigerung liegt hier darin, dass alles im Staate — äusserlich — vom Cäsar ausgehen und auf ihn zurückbezogen werden soll. Wesentlich zum Ruine des Volkswohlstandes und der Freiheit wirkte die Bankokratie mit, welche neben dem Staate herlief und auf die Grundlagen des individuellen Rechts gestellt war.

Es wäre nicht schwer, eine Reihe von Irrthümern hier nachzuweisen — sobald man auf das Detail der Kaisergeschichte einging. Man darf über den römischen Cäsarismus das härteste Urtheil fällen, und in einigen Sätzen z. B. dem vom Leben der Republik und dem Tode im cäsarischen Staate dem Verfasser beistimmen — immer wird man festhalten müssen, dass man ohne Kenntniss der Einzelheiten keine allgemein gültigen Urtheile fällen kann; dies aber hat der Verfasser bei seinem Buche nicht beherzigt.

Bartels, Drusus, Tiberius und Germanicus an der Niederems. Jahrbuch d. Gesellsch. f. bild. Kunst und vaterl. Alterth. in Emden. Bd. 3, Heft 2, S. 1—26.

Der Verfasser ist der Ansicht, dass die Notiz Dio 54, 32 über Drusus mehrere Expeditionen kurz zusammenfasse, hauptsächlich drei ohne Zweifel auf mehrere Jahre — 12—10 v. Chr. — sich vertheilende Unternehmungen: 1. den Zug nach Friesland, 2. die Canalanlagen, 3. die Expedition binnendurch in's Land der Hugen und die Ems hinauf. Ad 1. Die Unterwerfung der Friesen erfolgte ohne heftigen Widerstand, zeigte aber die Schwierigkeit die Nordwestecke zu umfahren und andererseits die Möglichkeit durch eine Canalverbindung mit Benutzung der vorhandenen Flüsse und Landseen nach Osten vordringen zu können. Ad 2. Der Verfasser tritt bezüglich dieses Canalsystems der Ansicht von Ottema bei, nach welcher Drusus folgende Canäle schuf: 1. einen zwischen Rhein und Yssel, etwa zwischen Arnheim und Doesburg, 2. einen zwischen Yssel und Vechte bei Kampen in Oberyssel; die Vechte war

damals ein selbständiger Küstenfluss und mündete zwischen Vlieland und Terschelling, 3. einen zwischen Vechte und Slotermeer gegenüber von Sloten. Von dem Slotermeer konnte man leicht zwei weitere Binnenseen erreichen, von denen der eine noch tief in das Mittelalter unter dem Namen Middelsee zwischen Ostergo und Westergo vorhanden war und dem Einschnitt zwischen den heutigen Inseln Ameland und Schiermonnikoog gegenüber mit dem Laubach zusammenfließend in's Watt ausmündete (der Verfasser hält ihn für den von Dio erwähnten Binnensee und den Manarmanis des Ptolemaeus). Die Fahrt über diesen Binnensee ermöglichte dann wirklich, wie Dio sagt, das Eindringen in das Land der Hugen; nordöstlich gelangte Drusus in das noch später sogenannte Hugenland (Hugmerchi Hummerse, Humsterland) = Chaukis des Dio. Ad 3. An der Einmündung musste Drusus mit den Brukertern kämpfen und nahm die Insel Borkum; diese »Brukterer« hatten wohl einen ähnlich klingenden Namen, Drusus fuhr wohl ein Stück die Ems hinauf und drang nach Osten vor; auf der Rückfahrt ereignete sich der Unfall, dass die Schiffe bei der Ebbe festgeriethen; aber weder die Friesen noch die geschlagenen »Brukterer« wagten diesen Unfall zu benutzen. Nach Ostfriesland kam nachher Drusus nicht mehr.

Unter seinen Nachfolgern hat Domitius Ahenobarbus schwerlich die *pontes longi* an der Mittelems (im Burtanger Moor und der Tinner Dose) erst gegründet, sondern, wie der Verfasser aus der sowohl von der drenthe'schen wie der meppen'schen Seite nach Terhaar und Kloster ter Apel convergirenden Richtung dieser Dämme vermuthet, er benutzte die von den Umwohnern vielleicht zu einem gemeinsamen, an des späteren Klosters Stelle gelegenen Heiligthume angelegten Bohlenwege durch mannichfache Verbesserung zur Ausführung militärischer Operationen. Der lockere Zusammenhang der Friesen unter sich und mit ihren Nachbarn zeigte sich schon in der Römerzeit; auch Tiberius benutzte dieses Verhältniss zu neuer Unterwerfung; durch den Aufstand Armin's und die Niederlage des Varus liessen sich die Friesen nicht beeinflussen.

Germanicus, dessen Vorgehen gegen die Marser auch bei den Friesen Unruhe erregt hatte, vereinigte sein Heer an der Ems; wahrscheinlich überschritt Pedro in der Nähe des Fort Burtange das Moor und erreichte unweit Rhede die Ems. Weiter als bis Halte kann die Flotte nicht heraufgekommen sein; wahrscheinlich kam sie auf dem von Drusus hergestellten Wege. Der Rückzug des Cäcina über die langen Brücken wird mit mehr Wahrscheinlichkeit in das Burtanger Moor verlegt, wo die zahlreichen Bäche die von Tacitus (c. 64) berichtete Leitung der Gewässer in die Niederung möglich machen. Der Weg der Reiterei und der Stationsort der Flotte sind nicht befriedigend zu erklären; Vitellius nahm seinen Weg durch die jetzt von der Dollart eingenommene Mulde, welche von jeder Sturmfluth unter Wasser gesetzt wurde und von zahlreichen Bächen durchflossen war. Die sandigen Anhöhen, auf

denen er Zuflucht suchte, können in der Nähe von Finslerwolde oder Noordbroek oder Zuidbroek gesucht werden; Visurgis ist die Hunse; doch braucht die handschriftliche Lesart nicht geändert zu werden, da »Weser« der allgemeine Name für Wester-a, Westfluss war. Die Flotte wird ihm am heutigen Lauwers erwartet haben; hier befand sich Germanicus am Eingange des Middelsees.

Die zweite Expedition des Germanicus landete im ostfriesischen Reiderland; wenn Amisia Ortsname ist, so ist es etwa in der Gegend zu suchen, wo bis um 1500 Fletum gestanden hat. Hier trafen die Eemündungen und die alte Ems mit dem Hauptflusse zusammen; einige Münzfunde sprechen für die Gegend.

Dem Aufsätze ist eine Karte: Friesland zur Zeit der Feldzüge des Drusus und Germanicus beigegeben.

Julius Asbach, *Analecta historica et epigraphica latina*. Bonn 1878.

Die Schrift enthält acht theils mehr theils minder umfangreiche Abhandlungen. I. *Senatus consulta de magis pellendis* (Tac. ann. 2, 32) *quo tempore facta sint*. Auf Grund eines Fragmentes aus Ulpian. lib. de offic. procons. wird der Senatsbeschluss in's Jahr 17 gesetzt. Dio trennt wenigstens 2 SC^a über die gleiche Materie; nach Tacitus wurde der Beschluss gegen die Astrologen an einem Tage mit den übrigen Massregeln gegen Libo gefasst. Als Quelle vermuthet Asbach den Aufidius Bassus. II. *Quo anno Britanni Boudicca duce a Nerone defecerint*. Der Verfasser setzt die Erzählung Tac. 14, 29 - 39 in das Jahr 60, die Rückkehr des Suetonius Paulinus in das Jahr 61; seine Annahmen sind nicht unwahrscheinlich, bedürfen aber noch eingehender Prüfung, namentlich bezüglich der Inschriften I. N. 2226 und C. I. L. 6, 597. III. *Quo anno L. Verginius Rufus obierit*. Gegen die gewöhnliche Ansicht, wonach der Tod dieses Mannes in die letzten Monate von 97 fällt, sucht der Verfasser namentlich aus Plin. panegy. 58 zu erweisen, dass Verginius 98 und zwar vor dem letzten mundinium (Vettius Proculus und P. Iulius Lupus) starb. IV. *Adnotationes ad consulatus tabularum L. Caecilii Iucundi ceratarum* (Herm. 12, 127 sq.). Diese Abhandlung soll einige Nachträge zu Mommsen, Untersuchung über die pompeianischen Wachstafeln bringen. 1. berichtet der Verfasser einen Irrthum Mommsen's, der in der Anmerkung zu n. 2 (Herm. p. 127) als ältestes Beispiel für die Entfernung der cons. suff. aus der Eponymie die Tafel vom Jahre 27 anführt, während C. I. L. 2, 1343 von ihm einer Inschrift aus dem Jahre 5 n. Chr. diese Priorität zugesprochen wird. 2. die Bemerkung Mommsen's zu N. 127, wonach Nero nur drei oder vier Monate im Jahre 60 das Consulat bekleidete, ist nicht richtig, N. 120 sind als Consuln Nero III et Cossus angeführt; da nun nur auf sehr wenigen Tafeln die Eponymie nach Ordinarien auch nach deren Abdankung sich findet, jene Tafel aber

das Datum a. d. VIII id. Maias trägt, so ist es wahrscheinlich, dass diese zu dieser Zeit noch Consuln waren, ebenso aber, dass, wenn u. 127 dem Jahre 60 angehört, dieselben Consuln erscheinen würden. Die Tafel gehört vielmehr in das Jahr 55 und es ist zu lesen Cn. Lentulo Gaetul. T. Curtil. Diese Vermuthung wird durch Zangemeister's Lesung bestätigt, der zugiebt, dass nach Cn. Lentulo Gaet. A. Curt. Mancina gestanden haben könne. 3. bringt einige Nachträge über Seneca's Consulat, wie 4. über C. Fonteius (Agrippa) cos. suff. des Jahres 58, curat. aqu. 66. 5. Der eine auf n. 115 genannte Consul L. Iunius ist L. Iunius Gallio, der Bruder Seneca's. V. Fragmentum fastorum feriarum Latinarum C. I. L. 6, 2018 restitutum et illustratum. Das betreffende Fragment wird folgendermassen restituirt: Maecio Postumo Vicirio Martiale Cos. Lat. Fuer. III idus Aug. Sulpicio Lucretio Barba Senecione Memmio Afro Cos. Lat. Fuer. III K. Iul. Pompeio Saturnino, P. Autronio Mamiliano. Lat. Fuer. Pr. 1. C. Iulio Procuro . . . Die Consulpaare sind suff. der Jahre 101—104. Die Ergänzungen des dritten und vierten Paares sind sehr unsicher.

VI. De Corneli Nepotis vita Hannibalis. Die Schrift fällt nach c. 13 dieser vita nach Atticus' Tode, der in der praefatio vivens genannt wird; die Worte scriptum reliquit erklären sich in gleichem Sinne durch Vergleichung von Cic. Brut. 19, 75 und Gell. n. A. 17, 21, 3. VII. De M. Vinici bello Pannonico. Bei Florus 2, 24 ist statt Vinnius aus Velleius 2, 96, 2 Vinicius einzusetzen, der 19 v. Chr. cons. suff. war und vielleicht nach Agrippa's Rückkehr nach Rom in Pannonien blieb und zuerst selbst den Oberbefehl führte, dann unter Ti. Nero commandirte. VIII. De C. Iulio Tirone praetore. Iulius Tiro wird von Plinius in einem Fälschungsprocesse mit Sempronius Senecio erwähnt und findet sich mit diesem auf einer Inschrift C. I. L. 2, 3661.

Ernst Napp, De rebus imperatore M. Aurelio Antonino in oriente gestis. Bonn 1879.

Die Arnold Schäfer gewidmete Schrift enthält sieben Capitel und zwei Appendices. Im ersten Capitel stellt der Verfasser die Vorgänge im Orient von Traian bis auf M. Aurel dar. Cap. 2 handelt von den Anfängen des armenisch-parthischen Krieges. Der Verfasser geht von der Inschrift C. I. N. n. 4934 aus; dieselbe wird mit Borghesi — aber aus anderen Gründen — für M. Aurelius verworfen und auf Antoninus Pius bezogen. Danach drohte vielleicht 154, jedenfalls vor 155 der Ausbruch des Krieges. Aber zum Kampfe kam es erst 161, als Vologäses III. Armenien und Cappadocien eroberte, in Syrien vordrang und den Statthalter dieser Provinz Attidius Cornelianus schlug. Verus reiste im Jahre 162 auf den Kriegsschauplatz und kam vermuthlich gegen Ende dieses Jahres nach Syrien. Im dritten Capitel werden die Berichterstatter über diesen Krieg besprochen; die Verlässigkeit derselben ist

gering. Cap. 4 handelt über die kriegerischen Ereignisse selbst. Im Jahre 163 ist Armenien unter Führung des Statius Priscus erobert; der Antheil des L. Verus lässt sich nicht feststellen; er und M. Aurel nahmen den Beinamen Armeniacus an; (Aurelius) Pacorus C. I. Gr. 6559 wird abgesetzt und Soemus im Jahre 164 als König von Armenien eingesetzt; damit scheint der armenische Krieg zu Ende zu sein. Vielleicht gehört die Eroberung von Nicephorus und Dausara in das Jahr 164; wahrscheinlich ist dieser Erfolg das Werk des Avidius Cassius gewesen, der in Mesopotamien befehligte. Lucian berichtet von mehreren Treffen am oberen Euphrat bei Europus und Sura, sowie von der Belagerung von Nisibis und Edessa. Vergeblich scheint L. Verus Friedensunterhandlungen mit den Parthern angeknüpft zu haben; nach dem Fall und der Zerstörung (?) von Seleucia und Ktesiphon zog L. Verus wahrscheinlich nach Medien und erhielt den Beinamen Medicus, der Mitte 166 auf den Münzen erscheint. Cap. 5 bespricht die Beinamen, welche M. Aurel und Verus im Laufe des Krieges erhielten, die Beendigung des letzteren und den Triumph in chronologischer Hinsicht. Die Cognomina sind: Armeniacus, Parthicus Maximus, Medicus, pater patriae. Ersteren nahm Verus 163 Marc Aurel kurz nachher an, Parthicus Maximus erhielt Verus 165, Medicus 166 am Tage seines Triumphes, Marcus führt beide Namen erst 166; der Titel pater patriae wurde wahrscheinlich beiden 166 verliehen, erscheint aber auf den Münzen erst seit 176; die betreffenden Cognomina werden von den Kaisern geführt 166—169, Medicus findet sich nur einmal auf den Münzen des Jahres 166. Marcus führt nach Verus' Tode seit 172 nur den Beinamen Germanicus; auf den Inschriften erscheinen seit dieser Zeit auch die früheren Cognomina. Es lässt sich nicht entscheiden, ob der Friede Ende 165 oder Anfang 166 geschlossen wurde. Der Triumph fand 166 statt (zwischen März oder April — August). Cap. 6 handelt von den Resultaten des Partherkrieges. Sie sind unsicher; im Allgemeinen ist wohl ihre Macht geschwächt worden; Armenien wurde durch Einsetzung eines römischen Vasallen nicht völlig beruhigt, Cappadocien und Syrien wurden von Martius Verus und Avidius Cassius verwaltet, Mesopotamien aber ist schwerlich damals wieder für die Römer gewonnen worden. Cap. 7 stellt die Statthalterschaft des Avidius Cassius in Syrien und die Thaten desselben bis zu seiner Meuterei dar. Avidius Cassius wird die Statthalterschaft seit 166 bekleidet haben, jedenfalls hatte er sie in den Jahren 169—171 inne; zu irgend einer Zeit erhielt er das imperium proconsulare maius des Orients und führt in dieser Stellung in Aegypten, Arabien und Armenien Kriege — Iudaea war jedoch damals nicht mit der Provinz Syrien vereinigt —; Aegypten rettet er durch rasches Erscheinen vor dem Aufstande der Bucolici (170?). Cap. 8 stellt den Aufstand des Avidius dar. Der Verfasser entscheidet sich für die Ansetzung desselben im Jahre 175. An der Mitschuld der Faustina zweifelt er nicht. Die sonstigen Daten sind spärlich. Antiochia

schloss sich an, ebenso Flavius Calvisius der Präfect Aegyptens und Marcianus der Stadtpräfect von Alexandria. Der Aufstand wurde Herbst 175 unterdrückt.

Im ersten Appendix untersucht der Verfasser den Antheil des L. Verus an der Kriegführung. Er verwirft die Notizen des Fronto und glaubt, dass Verus so gut wie nichts gethan. alles seinen Unterfeldherren überlassen habe. Anhang 2 handelt von den römischen Führern im Partherkriege. Zuerst bespricht der Verfasser (L.) Attidius Cornelianus, sodann die eigentlichen Anführer im Partherkrieg M. Statius Priscus, Avidius Cassius, P. Martius Verus, M. Pontius Laelianus, M. Claudius Fronto, P. Iulius Geminius Marcianus Helvius Pertinax, namentlich auf Grund inschriftlichen Materials. Besondere Sorgfalt widmet er dem zweiten. Die in der vita desselben von Vulcatius Gallicanus überlieferten Briefe hält Napp mit der verbreiteten Ansicht für gefälscht. Ueber den Vater des Avidius C. Avidius Heliodorus stellt Napp alle Nachrichten zusammen. Den nach Vulcatius schon unter Antoninus Pius von Avidius geplanten Aufstand hält Napp mit Recht für eine Fabel, ebenso seinen Kampf gegen die Sarmaten, der mit 100 jährigem Friedensschluss geendet haben soll; jedenfalls würde das betreffende Ereigniss noch unter Pius gehören. Bezüglich des Consulats neigt Napp zu der Ansicht, dass er nach Beendigung des parthischen Krieges dasselbe als Anerkennung seiner Dienste erhalten habe. Beim Ausbruch des parthischen Krieges war Avidius nicht, wie Borghesi annimmt, Statthalter von Syrien, sondern Comes Augusti. Im dritten Anhang erörtert der Verfasser die Frage, ob P. Furius Saturninus, Flavius Titianus, T. Caesernius Quinctius Quinctianus am parthischen Kriege theilnahmen. Betreffs des ersteren ist Napp zur Annahme geneigt, dass der auf Inschriften und von Lucian erwähnte Saturninus identisch seien, woraus sich ergäbe, dass er nach Verwaltung Daciens in Rom das Consulat bekleidete und dann in den Orient geschickt wurde; Flavius Titianus war später Präfect von Aegypten und nahm an dem parthischen Kriege Theil, während die Betheiligung des dritten zweifelhaft bleibt. Anhang 4 stellt die wenigen lateinischen Inschriften, sowie alle Münzen zusammen, welche sich auf den parthischen Krieg beziehen. Anhang 5 handelt von den Cognomina, welche die Kaiser im parthischen Kriege erhielten, wobei Münzen und Inschriften genau geprüft werden. Sammlung und Verzeichniss der Inschriften, sowie ein sehr umfangreiches Druckfehlerverzeichniss bilden den Schluss der fleissigen und vorsichtigen Arbeit, die als willkommener Beitrag zur Kaisergeschichte zu betrachten ist.

A. Héron de Villefosse, Note sur P. Pomponius Proculus Vitrasius Pollio in Bulletin Monumental 5^e série, Tome 7^e No. 1 und 2 S. 80—84.

Der Verfasser giebt die inschriftlichen Daten über diese unter Marc Aurel und Commodus bekannte Persönlichkeit. Er will auf dieselben

auch die Inschrift von Nimes (Herzog Gall. Narb. app. n. 164) beziehen, welche Borghesi dessen Vater beilegen wollte.

Wilhelm Arnold, Deutsche Urzeit. Gotha 1880.

Wir begnügen uns zu erwähnen, dass von dem Werke die zweite Auflage erschienen ist.

Edmond Demolins, Histoire de France depuis les premiers temps jusqu'à nos jours. I. Les Origines. La Féodalité.

Das Buch ist in dritter Auflage erschienen. Für den Jahresbericht kommen nur S. 1—83 in Betracht. In diesen Partien wird die gallische Vorgeschichte, die römische Eroberung, die Anfänge der germanischen Invasion mit besonderer Berücksichtigung des vordringenden Christenthums geschildert. Der Verfasser hebt in der politischen Geschichte nur die grossen Züge hervor, die in jedem grösseren Geschichtswerk enthalten sind. Irgend welche originelle Auffassung oder Darstellung tritt dabei nirgends hervor.

Mit dem Christenthum beschäftigen sich die Arbeiten von

N. W. Ljungberg, Chronologie de la vie de Jésus. Deux études. Paris 1879.

Eine Vorrede giebt einige Notizen über Leben und Arbeiten des am 14. Juli 1872 verstorbenen Verfassers. Die beiden Studien wurden schon 1870 in einer schwedischen Zeitschrift »Frumtiden« veröffentlicht; sie sind in Deutschland wenig bekannt geworden.

Die erste Abhandlung behandelt die Frage: Quel est le jour historique de la mort de Jésus? In einem ersten Capitel de la chronologie des empereurs romains wirft der Verfasser die ganze bisher angenommene Chronologie über den Haufen; danach stirbt Augustus 13 n. Chr., Tiberius 36 n. Chr., Nero 67 etc.; er will dadurch eine völlige Uebereinstimmung der von den Alten überlieferten astronomischen Daten mit der Tacito-Suetonischen Chronologie erzielen; die Fälschung ist schon alt und stammt aus den Zeiten Hadrian's und Antoninus' Pius. Den Grund der Verwirrung erblickt der Verfasser dans la confusion qui s'est faite de l'avènement égyptien d'Auguste (31 av. J. C.) avec l'année de la création, provoquée par cet avènement, du calendrier fixé des Alexandrins (30 av. J. C.). Das zweite Capitel du calendrier judaïque au temps de Jésus verwirft in ähnlicher Weise die herrschenden — Ideler folgenden — Ansichten über die Aufstellung und Berechnung des jüdischen Calenders. Capitel 3 erörtert Variations de l'ordre pascal des Juifs und gelangt zu dem Resultat, dass nach der Zerstörung Jerusalems 69 n. Chr. erst die Paschah-Ordnung begann, welche heute in Geltung ist, und es demnach ein historischer Missgriff ist, anzunehmen, die Paschah-Ordnung sei zu allen Zeiten dieselbe gewesen. Capitel 4 zieht das Facit: Solution de la

question principale: Pontius Pilatus war Procurator seit Anfang 26 oder Ende 25 n. Chr.; seine Absetzung erfolgte erst Anfang 36 oder frühestens Ende 35; das letzte Paschafest unter seiner Procuratur ist das von 35; Christus muss also zwischen 26 und 35 gekreuzigt worden sein. Nähere calendarische Untersuchungen ergeben 1. der wirkliche Todestag Jesu ist 30. März 31. 2. das Evangelium Johannis kann nach seiner Fixirung dieses Ereignisses erst 140 oder 150 n. Chr. entstanden sein.

Die zweite Abhandlung: *Recherches ultérieures sur la chronologie de la vie de Jésus* sucht das Auftreten Jesus' als Lehrer und den Tag seiner Geburt zu fixiren. Ersteres Ereigniss fällt in das Jahr 28. bei letzterer findet der Verfasser als Datum 29. September 7 v. Chr.

Die Gelehrsamkeit des Verfassers war offenbar sehr ausgedehnt. Ob seine Rechnungen richtig, ob vor allem die Voraussetzungen derselben berechtigt sind, muss dem Urtheil kompetenterer Beurtheiler überlassen bleiben.

Ferdinand Delaunay, *L'église chrétienne devant la législation romaine à la fin du premier siècle. Comptes rendus de l'Acad. des Insc. et Bell.-Lettre.* 1879. S. 30—64.

Der Verfasser geht von dem bekannten Pliniusbriefe und dem Rescripte des Traian aus und sucht in dem ersten Abschnitte die Einwände gegen die Aechtheit des Briefes zu widerlegen, indem er namentlich zu erweisen versucht, dass die gegen die Ausdrücke *numerus periclitantium* und *multi enim omnis aetatis* vorgebrachten Gründe nicht stichhaltig sind. Man wird nur den Ausführungen des Verfassers ebenfalls den Vorwurf machen müssen, dass seine Zahlenaufstellungen rein willkürlich sind und auch nicht den Schein von Wahrscheinlichkeit für sich haben. Denn wenn er aus der bekannten Angabe vom Jahre 237, wonach 1500 Arme in der römischen Gemeinde gewesen sein sollen, deduciren will, dass diese Gemeinde aus 30—40,000 Seelen bestanden haben könne, so hat er schon von vornherein die bedenkliche Annahme hingestellt, dass diese Gemeinde nicht zu einem grossen Theile aus Armen und Niedrigen bestanden habe. Was sollen in dieser Hinsicht die Namen Flavia, Domitilla, Clemens und Glabrio besagen; stünde es auch fest, dass sie Christen waren und den höchsten Ständen angehörten, so würde schon die besondere Hervorhebung, mit der sie genannt, begraben etc. sind, beweisen, dass das Ausnahmen und zwar seltene Ausnahmen waren. Im zweiten Abschnitte spricht der Verfasser über die Rechtsfragen, welche der Brief aufwirft. Der Verfasser ist der Ansicht, dass die Anklage und Verurtheilung der Christen weder nach dem Majestäts-gesetze noch wegen *impietas*, weder wegen *Judaismus* noch wegen *Sacri-legiums*, weder auf Grund der Verbote der *religiones externae* noch auf Grund des *Associationsgesetzes* erfolgt sei, beziehungsweise habe erfolgen können. Es fand das Verfahren überhaupt nicht auf Grund eines Ge-

setzes noch eines kaiserlichen Specialmandats statt, sondern das Wort *soleat* zeigt, dass Plinius bloss einem *Usus*, Präcedenzfällen folgte; diese Präcedenzfälle sind die von 65 und von 95. Der Verfasser schliesst mit folgender Tirade: *C'est l'héritage des deux tyrans le plus justement exécrés depuis Caligule que Pline recueille et que Trajan accepte. Trajan qui repousse les souillures de la loi de majesté, qui interdit la délation, qui enlève au magistrat l'initiative de la poursuite, par une contradiction étonnante, n'hésite pas à se servir des armes déshonorées par de telles mains.* Eine bessere Widerlegung seines Resultates hätte niemand schreiben können! Der dritte Abschnitt enthält die »Thatfragen« (*questions de fait*). Zunächst sucht der Verfasser zu erweisen, dass der anonyme Denunciant, den Plinius erwähnt, ein Jude gewesen sei. Die Anklage und Untersuchung richtete sich gegen die Vorgänge bei den gemeinsamen Mahlzeiten der Christen, das Resultat war, dass zwar beide Geschlechter zusammen speisten (*promiscuum*), aber keinerlei Gewaltthätigkeit, keinerlei Verbrechen (*innoxium*) dabei vorging. Der Verfasser hat hierbei die Bedeutung des Wortes *index* ganz übersehen. Er schliesst: *Ce qu'on frappe en ce moment dans le christianisme, c'est le secret qu'il renferme. Ce secret c'est l'Eucharistie, dont l'Agape — n'est que la manifestation extérieure.*

M. Joel, Die Angriffe des Heidenthums gegen Juden und Christen in den ersten Jahrhunderten der römischen Cäsaren. Breslau 1879.

Der Judenhass in der Litteratur findet sich seit dem zweiten Jahrhundert v. Chr. Der Verfasser will ihn auf Antiochus IV. Epiphanes zurückführen, der zur Rechtfertigung seines Tempelcults die Märchen über die Juden verbreiten liess (?). An bösen Willen hat man nur bei einem kleinen Theile der judenfeindlichen Schriftsteller zu denken, mehr an Unwissenheit und Verwechslung. Charlatane und Schwindler benutzten aber dieses Chaos zum eigenen Gewinne; ein solcher war Apion. Gegen ihn schrieb Josephus seine reifste Schrift; aber selbst Tacitus liess sich nicht durch sie belehren und betete gläubig dem Apion und dessen Consorten nach.

Noch schlimmer ging es den Christen; der Verfasser stellt hier die bekannten Anklagen zusammen. Der Verfasser schliesst dann mit einer Verherrlichung des Talmud; die Quintessenz der Schrift ist gegen die in Breslau stark entwickelte anti-jüdische Strömung gerichtet.

Wissenschaftliche Bereicherung bietet die Schrift nicht; der Verfasser kennt von den neueren historischen Arbeiten kaum eine; dafür bieten die Anmerkungen eine Anzahl von talmudistischen Erklärungen, welche mehr gut gemeint als beweisend sind.

VIII. Die Zeit der Verwirrung.

Albert Duncker, Zum Alemannenkriege Caracalla's und der angeblichen Alemannenschlacht des Claudius Gothicus am Gardasee. *Annal. des Vereins f. Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung* 1879. S. 15—23.

Der erste Aufsatz bestätigt im Wesentlichen die Aufstellungen Holländer's, wonach Caracalla (September 213) im unteren Maingebiete, wohin er von der oberen Donau aus vorgedrungen war, die Alemannen entscheidend besiegte, dass 20 Jahre lang die *agri decumates* von ihren Einfällen verschont blieben. Erst um 235 kurz vor Severus Alexander's Tode werden sie wieder erwähnt: Maximinus Thrax sichert dann 236 nochmals Rhein- und Donaugrenze (wahrscheinlich den *limes Transrhenanus* entlang nach dem *limes Raeticus* und nach Noricum und Pannonien). Kaum 20 Jahre später fiel der ganze Grenzwall nördlich des Mains mit allen Castellen und Ansiedelungen, grösstentheils auf immer, in die Hände der Alemannen und Franken, die römische Kultur der Zehntlande wird vernichtet. Einzelne Castelle werden gehalten, beziehungsweise neu errichtet; bürgerliche (?) Ansiedelungen der Römer gab es seit Gallienus auf dem rechten Mainufer und im Taurus nicht mehr.

Der zweite Aufsatz sucht die schon früher von dem Verfasser aufgestellte Ansicht zu stützen, dass der von *Aur. Vict. Epit.* bezeugte Alemannensieg des Claudius am Gardasee nicht stattgefunden habe. Claudius' Titel *Germanicus* auf der Ofener Inschrift, sowie die *Victoria Germanica* des Reverses einiger seiner Münzen sind auf einen an der mittleren Donau vielleicht vor Ende des Jahres 269, sicher aber Anfang 270 durch seinen Feldherrn Aurelian über germanische Stämme erfochtenen grossen Vortheil zu beziehen.

Carl Schlemmer, *Der Kaiser Decius* (III. und IV. Theil). *Dissertation.* Halle 1879.

In den beiden ersten nicht mitgedruckten Capiteln ist die Vorgeschichte und innere Regierung des Decius behandelt. Das dritte Capitel bespricht die Christenverfolgung des Decius. Danach gehört dieselbe in das allgemeine Reformsystem, welches Decius für das römische Reich beabsichtigte, und bei dem namentlich die Reorganisation der Staatskirche nothwendig war. Die Verfolgung war zum ersten Mal eine allgemeine, hatte die Absicht das Christenthum auszurotten und suchte diese Absicht durch Abschreckung zu realisiren. Verschärfung der Massregeln an den einzelnen Orten beruhte auf speciellen, oft persönlichen Gründen; hierzu trug die bei dieser Verfolgung durch alle Mittel ermuthigte Denunciation bei. Der Erfolg der Verfolgung lässt sich nicht leugnen, insofern viele vom Christenthum abfielen: die Zahl der wirklichen Märtyrer ist viel

kleiner, als man gewöhnlich annimmt, da sich hier Erfindungen, Uebertreibungen, Verwechslungen mit Valerian geltend machten. Aber der Enderfolg trat doch nicht ein, theils in Folge des frühen Todes des Kaisers, theils weil durch die Verfolgung der Opfermuth und Duldersinn der Gläubigen Nahrung erhielt.

Capitel 4 behandelt den Gothenkrieg des Decius nach den Quellen. In einem Anhange wird der Regierungsantritt des Decius auf die Zeit zwischen 1. September und 16. Oktober 249, wahrscheinlich Mitte oder zweite Hälfte des September, bestimmt, während der Tod desselben in die Zeit zwischen Anfang November 251 und 1. Januar 252 fällt. Clinton's Berechnung der Regierungsdauer des Decius auf 2 Jahre und 2 Monate hat demnach den grössten Anspruch auf Richtigkeit.

Karl Gooss, Die römische Lagerstadt Apulum in Dacien. Schässburg 1878.

Der Verfasser bespricht im ersten Abschnitt die Anlage des Standlagers am Einfluss des Ompoly in den Maros.

Der Hauptwaffenplatz der römischen Militärmacht in Dacien wurde wahrscheinlich durch die leg. I Adjutrix unter Traian am Mittellaufe des Maros, woher nicht nur dessen Thalsystem vollkommen gesperrt, sondern auch das Alt- und Szamosgebiet leicht beherrscht werden konnten, am Einfluss des aus dem Golddistricte kommenden Ompoly angelegt. Bald nachher — wahrscheinlich noch unter Traian — rückte die leg. XIII Gemina in's Karlsburger Lager ein, während die I. Adjutrix nach Ober-Szöny auf dem rechten Donauufer verlegt wurde.

Im zweiten Abschnitt giebt der Verfasser ein Bild vom »Leben und Treiben der Soldaten der leg. XIII Gemina im Standlager bei Karlsburg nach den Steininschriften«. Zunächst wird eine Geschichte der Legion gegeben, an welche sich eine Darlegung der organischen Gliederung der Legion und des Systems ihrer Chargen nach den Inschriften schliesst; diese Zusammenstellung ist sehr fleissig, bietet aber wenig von allgemeinerem Interesse. Unter den siebenbürgischen Ziegelstempeln finden sich nur wenige einzeilige, meist zweizeilige, auch dreizeilige Stempel, worauf der die Aufsicht führende Principalis mit beiden, bald im Nominativ bald im Genitiv stehenden Namen, die oft ausgeschrieben sind, genannt wird. Alles was sich überhaupt auf das militärische Leben der Soldaten bezieht, findet sich hier verwerthet.

Abschnitt 3 handelt von »den Kanabae im Allgemeinen und den Kanabae der XIII. Legion«. Der allgemeine Theil schliesst sich an Mommsen's Abhandlung über die römischen Lagerstädte eng an, der zweite Theil sucht aus einigen Inschriften zu erweisen, dass die Organisation der canabae leg. XIII Gem. durchaus der von Mommsen nachgewiesenen jüngeren Form entsprach, welche dem zweiten Jahrhundert eigenthümlich ist. Sie überdauerten das Todesjahr des Antoninus Pius;

aber schon im vierten Jahre seines Nachfolgers M. Aurelius brach über sie der Markomannenkrieg herein.

Abschnitt 4 schildert »Municipium und Colonia Apulum«. Die Erhebung der canabae leg. XIII zu einem Municipium geschah durch Marc Aurel; sein Name lautet Municipium Aurelianum Apulum, ist unsicherer Provenienz und erscheint zum ersten Male 180; IIII viri, ordo, Augustales lassen sich nachweisen. Zugleich mit der Erhebung der canabae zum Municipium wurde auch eine Colonia iuris Italici gegründet; beide Städte mit gesonderter Verfassung entwickelten sich neben einander, und die vereinigte Stadt erreichte eine sehr bedeutende Ausdehnung. Auch die Gliederung der Colonia lässt sich nachweisen; unter ihren Patricierfamilien tritt die der Aelii hervor; besonderes Interesse bieten die auch hier zahlreich entwickelten Collegien.

Unter den Göttern erscheinen neben Iupiter am häufigsten Aesculapius und Silvanus, von orientalischen Gottheiten der Mithras und die magna mater deum, ganz vereinzelt keltische und thrakische Nationalgottheiten.

Apulum erreicht seinen grössten Glanz nach Commodus, wahrscheinlich unter Septimius Severus; Legat und Procurator residiren daselbst. Der Verfasser giebt am Schlusse eine Skizze der Stadt und des Lebens in derselben an der Hand der Inschriften, sowie eine kurze Darstellung ihrer letzten bekannten Schicksale; zum letzten Male wird die Stadt zwischen 251—253 genannt.

Die sorgfältige Arbeit sollte recht zahlreiche Nachfolge unter den Localantiquaren finden.

IX. Die Zeit der Regeneration.

Zum Theil in die vorhergehende, zum Theil in die folgende Periode gehört

Le Comte de Champagny. Les Césars du troisième siècle. 3 Bde. Nouvelle édition revue et considérablement augmentée. Paris 1878.

Die drei Bände bilden den 10. - 12. Band der Études sur l'Empire Romain; sie erscheinen hier in einer neuen Auflage.

Was zunächst die »Vermehrung« betrifft, so erstreckt sich dieselbe zum grossen Theile auf Vermehrung der Polemik gegen die Zustände in Staat und Kirche; nebenbei haben einige Inschriften Verwerthung gefunden, die Raisonsnements haben noch grössere Ausdehnung erhalten als früher.

Der erste Band umfasst die Zeit von Commodus bis Elagabal auf 486 Seiten. Von diesem grossen Raum ist die Hälfte der Regierung des Septimius Severus gewidmet, beinahe ein Viertel den kirchlichen Verhält-

nissen unter Commodus und Severus und besonders der Christenverfolgung des Severus. Man könnte von einer so umfänglich angelegten Darstellung auch einigermassen eine erschöpfende Behandlung der betreffenden Materien erwarten; diese Erwartung würde indess nicht in Erfüllung gehen. Vor allem fehlt die eigentlich politische Entwicklung; Kriege, Hofleben, Kirchliches werden mit einer Breite dargestellt, die zur Ueberlieferung in gar keinem Verhältnisse steht. Natürlich muss die Phantasie und das Raisonnement hier aushelfen, insbesondere das letztere gepaart mit den reichlichen Retrospectiven, an welchen kaum ein Werk von Champagny so reich ist, wie dieses. Recht belehrend ist die Darstellung der sogenannten Verfolgung des Severus für die Art, wie Champagny arbeitet. Bekanntlich ist diese Verfolgung eigentlich keine, am wenigsten ist sie vom Kaiser angeordnet worden; seine Haltung gegenüber dem Christenthum ist im Wesentlichen die Traian's, er will die Propaganda der neuen Religion hindern, aber er unterdrückt nicht die bestehenden Gemeinschaften, ja er ordnet keine Verfolgung an. Und in der That bleiben die bedeutendsten Kirchenlehrer von derselben ganz unberührt. An einigen Orten aber finden sich übereifrige Beamte, wohl auch aggressive Priester und Gläubige, und die Repression der letzteren führt zu Hinrichtungen. Diese Ueberlieferung kann auch Champagny nicht ändern, aber man kann die allgemein gehaltenen Berichte interpretiren und aufbausehen, man kann namentlich mit Hülfe der Märtyreraeten erbauliche Scenen der erhitzten Phantasie des frommen Lesers bieten. Und das geschieht in vollem Masse. Die afrikanischen Märtyrer werden den Lesern in extenso vorgeführt: *Je cite à peu près en entier ces actes des premiers martyrs africains, d'autant plus qu'ils peuvent compter au nombre des plus authentiques (!)*. Auf diese Weise vermochte der Verfasser 50 Seiten zu füllen, das wirklich Historische derselben hätte bequem auf zweien Platz gehabt. Drei Anhänge de la valeur des monnaies, sur le culte des dieux orientaux dans l'empire Romain, Extraits de Clément d'Alexandrie sind weder erschöpfend noch von wissenschaftlichem Werthe.

Der zweite Band geht von Alexander Severus bis auf Valerian. Mit besonderer Liebe ist die Regierung des Alexander Severus geschildert, freilich viel zu günstig; denn so gute Absichten man auch diesem Fürsten zugestehen kann, politisches Verständniss für die Aufgaben seiner Zeit hat er nicht gehabt. Auch hier wird den staatsrechtlichen Verhältnissen zu wenig Beachtung geschenkt; die Bedeutung des Regentschaftsrathes ist so wenig erkannt, wie die von ihm hauptsächlich vertretenen Restaurationspläne der Augustischen Dyarchie. Aber ein grosses Verdienst hat für den Verfasser diese Verwaltung: er hält sie für die dem Christenthum günstigste aller heidnischen Regierungen: *ce règne d'Alexandre fut le règne du droit, le temps d'Alexandre fut peut-être le meilleur de l'Empire idolâtre*. Ja in einer Vergleichung mit Alexander dem Grossen und Papst Alexander III. nimmt der Verfasser Gelegenheit über die Un-

gerechtigkeit der Welt und der Geschichte zu klagen, die Alexander Severus und Alexander III. die Unsterblichkeit des Namens verweigert, welche sie jenem lediglich egoistischen Eroberer bewilligt hat, für einen Historiker eine wunderbare Perspective. Die Regierung des Alexander Severus bildet für den Verfasser einen kleinen Halt in dem Verfall, welcher seit Augustus begonnen hatte; eine merkwürdige Auffassung, welche Tiberius, Vespasian, Traian, Septimius Severus als Vertreter der Décadence, die ganz unfruchtbare Regierung dieses Fürsten als einen Haltepunkt zu denken vermag. Aber sie bahnt dem Verfasser nur den Weg zu dem Gedanken: *mais un germe de vie était semé par le Christianisme*. An die Geschichte der Regierungen von Maximin bis Philippus schliesst sich eine Darstellung der Kirche und der Philosophie in dieser Epoche, welche namentlich Origenes und seine Schule umfasst. Die Verfolgung des Decius bietet wieder wenig Historisches, dafür um so mehr Märtyrergeschichten und endigt mit dem Triumph der Kirche, dem ein eigenes Capitel gewidmet ist. Den Schluss des Bandes bildet die Geschichte Valerian's, in der die Verfolgung wieder den breitesten Raum in der gleichen Weise einnimmt, wie unter Decius. Der Verfasser nimmt hier Gelegenheit gegen die Ansicht zu polemisieren, dass die römischen Kaiser das Christenthum aus politischen Motiven verfolgt hätten; aber seine Polemik ist äusserst schwach. Er behauptet unter dem Senat habe es wohl noch eine römische Nationalreligion gegeben, nicht aber unter den Kaisern. Der Irrthum des Verfassers ist leicht zu erklären, er liegt in seiner ganzen Auffassung des Principats, den er für eine Vernichtung der römischen Verfassung hält. Ist dieser Grundirrtum beseitigt, so bedarf es keines Wortes, dass die Stellung der Religion *de iure* ebenso wenig geändert war. Statt aber in diese Erörterung einzutreten, sucht Champagny das nach seiner Ansicht vorhandene Unbekannte durch eine Gegenfrage zu umgehen: er fragt, was die Fürsten des 16. und 17., des 18., ja des 19. Jahrhunderts zur Verfolgung der Kirche bestimmt habe »expliquez-moi ce phénomène dans l'histoire moderne; et je vous expliquerai le phénomène tout pareil que nous présente l'histoire de Valérien succédant à Gallus etc. à tant de princes persécuteurs auxquels la persécution avait si mal réussi. Das nennt man im katholischen Sinne Erforschung der historischen Wahrheit! Ein Anhang sur la controverse relative au baptême des hérétiques hat wesentlich theologisches Interesse.

Der dritte Band umfasst die Zeit von 260–323, somit die wichtige Periode der Neuschöpfung, welche Aurelian begonnen, Diocletian und Constantin vollendet hat. Wenn irgendwo, musste hier der Verfasser zeigen, ob er staatsrechtliches Verständniss besitzt, ob die Fortschritte der historischen Wissenschaft nicht spurlos an ihm vorübergegangen sind. Nun befremdet es schon, dass von Aurelian's Bedeutung in diesem Zusammenhange Champagny kein Verständniss besitzt. Von den Versuchen die kaiserliche Gewalt zu befestigen und straffer zu concentriren, die

dieser energische Fürst unternahm, erfahren wir nichts; dagegen weiss Champagny wiederholt von seiner schlechten Behandlung der Senatoren, Bevorzugung der Armee zu erzählen; dass in der von ihm anschaulich geschilderten Calamität des innerlich geschwächten, aussen von den Barbaren angegriffenen Reiches ein Senatsregiment keine Stätte mehr hatte, dass hier nur die Zusammenfassung der Macht des Reiches in kräftiger Hand helfen konnte, wird uns nirgend aus seiner Darstellung klar. Um so ausführlicher wird wieder sein Verhältniss zur Kirche und die Feinde der Kirche (Porphyrius und Manes) dargestellt.

Mit Diocletian ist die Augustische Staatsordnung definitiv verlassen. Die Sonderstellung Italiens wird vernichtet, das Land den Provinzen gleichgestellt, eine Hauptstadt und Residenz giebt es zunächst so wenig mehr wie einen nationalen Schwerpunkt des Reiches. Der Charakter der Magistratur, wenn auch allmählich verwischt, so doch staatsrechtlich immer im Principate festgehalten, wird jetzt aufgegeben, seit Diocletian ist der römische Kaiser wirklicher Monarch. Mit der Residenz Rom wird auch von Constantin die römische Staatsreligion aufgegeben. Während das Principat mit einer sehr geringen, wesentlich auf die Defensive berechneten Heeresmacht ausgestattet war, schuf Diocletian eine Offensivarmee, freilich zugleich auch eine drückende Steuerlast. Damit geht eine Reform der Verwaltung Hand in Hand, der republikanische Grundsatz des einheitlichen civilen und militärischen Imperiums wird verlassen, eine Beamtenhierarchie mit erhöhten Gehalten entwickelt sich; davon ist bei Champagny nirgends ein Wort zu finden. Wenn man ins Einzelne eintreten wollte, so musste von der Aenderung der Nomenclatur, der Wahl des Kaisers — bei der der Senat verschwindet — der Einrichtung der Samtherrschaft die Rede sein. Diese Frage liegt nicht so einfach, wie man häufig meint; ob die zwei oder drei Augusti wirklich vollständig gleich oder einer besser gestellt war, musste wenigstens zur Besprechung kommen. Die Trennung geographisch abgegrenzter Competenzen wird zwar von Champagny erwähnt, aber ihre Bedeutung für die Lockerung des Reiches, auf der andern Seite die Versuche die Reichseinheit festzuhalten haben keine Berücksichtigung gefunden. Auch die Bedeutung der Caesares ist nicht richtig aufgefasst; er spricht zwar von gradation entre eux, aber auch von quatre Empereurs, schon die — übrigens bei ihm ganz ungenügend aufgeführte — Titulatur hätte ihm darüber Klarheit geben können, da Pius Felix Augustus den zwei Augusti reservirt bleiben. Sehr lehrreich sind die Veränderungen, welche in der Legislation und der Stellung des Senats herbeigeführt werden, Champagny hat sie keiner Berücksichtigung werth gehalten. Ueber Verwaltung und Regierung sind wir in dieser Zeit durch die Notitia und den Cod. Theodos. vortrefflich unterrichtet; der Verfasser hätte hier ein reiches Material für die Darstellung der Diöceseneintheilung, der Praefectur, der Vicari, Comites, Praesides gefunden, er hätte dem Leser ein an Interesse

und Belehrung reiches Bild über die Verwaltungsbefugnisse des Kaisers, Finanz- und Steuerwesen geben können, das in Frankreich noch ein höheres Interesse erwecken musste als anderwärts. In dem Heerwesen, in der Einrichtung des Hofhaltes werden tiefgreifende Aenderungen eingeführt: man würde vergebens über alle diese Dinge in dem Buche Aufschluss suchen. Ueber den pragmatischen Zusammenhang der Geschichte dieser Zeit sind wir sehr mangelhaft unterrichtet; die Quellen bedürfen bei ihrer Unwissenheit grosser Vorsicht, Champagny hat sie nicht angewendet. Einen sehr breiten Raum nimmt auch hier wieder die Christenverfolgung ein. Selbstverständlich treten auch hier die Märtyrer wieder in den Vordergrund; es wäre interessanter und einer historischen Darstellung entsprechender gewesen, wenn Champagny den Nachweis gegeben hätte, wie in Diocletian's Zeit die allgemeine Gläubigkeit zunimmt — die Münzen geben darüber Aufschlüsse — wie aus diesem Motive eine Restauration der Staatsreligion erfolgt und wie es ziemlich natürlich war, dass die restaurirte Religion sich unduldsam und verfolgungssüchtig erwies. Auch die Ueberlieferung über Diocletian's persönliche Stellung zu Glaube und Frömmigkeit hätte besser benützt werden können. als dies der Fall ist. Die Darstellung der Verfolgung leidet an denselben Fehlern, wie die der früheren. Quellenkritik kennt der Verfasser nicht, aber selbst seine Quellen verwerthet er nicht in historischer Weise, vereinzelt überlieferte Thatsachen werden generalisirt, offenbare Erfindungen mit der Einkleidung erwiesener Thatsachen vorgebracht. Dass solche Märchen, wie Galerius habe den Diocletian zur Abdankung gezwungen, immer wieder erscheinen, wird uns bei der Tendenz des Verfassers nicht wundern. Derselbe hätte sich damit begnügen können, dass die Erfolglosigkeit der Verfolgung — das Märtyrerverthum wirkte wie eine ansteckende Geisteskrankheit — Diocletian den Abend seines Lebens verbittert hat und mit Wahrscheinlichkeit als Hauptveranlassung zu seiner Abdankung anzusehen ist. Was sollen aber in diesem Zusammenhange Phrasen wie *approche de la lutte suprême, la délivrance de l'Église approche* u. a., die ja nicht wahr sind, wenn der Verfasser an Constantin's Nachfolger denkt? Ein eigenes Capitel widmet der Verfasser der Bestrafung der Verfolger Galerius und Maximian; der Finger Gottes darf natürlich für die gläubigen Seelen nirgends fehlen. Die Prätendentenkämpfe werden ohne genaue Kenntniss der dabei in Betracht kommenden staatsrechtlichen Fragen behandelt — die Verfolgung oder Duldung der Christen absorbiert auch hier alles Interesse des Verfassers.

Ein Anhang handelt sur l'édit de maximum de Dioclétien; er ist gänzlich werthlos, da der Verfasser nicht einmal die neuere Litteratur kennt und sich begnügt einige Auszüge daraus mitzutheilen.

Auch diese Arbeit Champagny's entspricht den Anforderungen, die wir heute an eine Kaisergeschichte dieser Zeit stellen müssen, wenn wir auch von der Tendenz absehen, durchaus nicht. Seine Kenntniss der

weltlichen Quellen und der Litteratur der neueren Zeit ist lange nicht ausreichend; seine Studien der kirchlichen Schriftquellen sind tiefer und umfassender, aber ihre Verwerthung kritiklos, weil von bestimmter Tendenz beherrscht und deshalb unzuverlässig.

Achille Coen, *Prolusione al corso di storia antica nella R. Accademia scientifico — letteraria di Milano. Milano 1879.*

Der Verfasser giebt in grossen Zügen ein Bild der politischen und militärischen, socialen und religiösen Umwälzungen im 4. Jahrhundert n. Chr. und spricht dann über den Charakter der heutigen Geschichtswissenschaft mit besonderer Anwendung auf seine Thätigkeit.

Er geht alsdann auf eine nähere Betrachtung des 4. Jahrhunderts ein, das er fest begrenzt findet durch die Reichsreorganisation des Diocletian einerseits und die Theilung des Reiches unter Theodosius anderseits. Drei Züge geben diesem Jahrhundert sein besonderes Gepräge: 1. die politisch-socialle Neugestaltung des Staates; 2. das langsame Eindringen und sich Festsetzen der Barbaren; 3. der Kampf zwischen dem mächtig aufstrebenden Christenthum und dem die letzten Kräfte zusammenraffenden Heidenthum. Diese drei Punkte werden in meisterhafter Klarheit und Uebersichtlichkeit den Zuhörern vorgeführt.

Ad 1. Von Augustus bis Diocletian zeigt sich ein Conflict zwischen der nach Consolidirung ringenden Centralgewalt und den centrifugalen Kräften, welche sich theils in Autonomiebestrebungen einzelner Nationalitäten, theils in Selbständigkeitsversuchen ehrgeiziger Generale, Heere, Statthalter zeigen; er endigt mit dem Siege der ersteren durch Herstellung der Einheit im Recht, in der Gesellschaft, Litteratur etc. Aber dieses Verhältniss wird in der Mitte des 3. Jahrhunderts durch äussere Feinde bedenklich erschüttert: Diocletian's Verdienst schaffte Rettung, indem er die Thätigkeit des Kaisers wirkungsvoller gestaltete durch die Theilung unter zwei Augusti und zwei Cäsares und eine zahlreiche und wohlgeordnete Beamtenhierarchie, sowie durch eine durchgreifende Reform der Verwaltung, immer dabei als Ziel eine starke Fürstengewalt verfolgend. Sein Werk wird von Constantin durchgeführt; wenn er auch die Augusti und Caesares beseitigt, so bleibt doch die Vertheilung in vier grosse Praefecturen bewahrt, die wieder eine streng hierarchische Gliederung bis herab zur Curia des Municipis erhalten; dabei werden Civil- und Militärgewalt getrennt. An der Spitze dieser zahlreichen Beamtenmacht steht der Kaiser, neben sich ein Ministerium das *sacrum consistorium*. Rom wird als Hauptstadt aufgegeben, Constantinopel gegründet. Hand in Hand damit geht eine sociale Umgestaltung. An die Stelle des alten Patriciats tritt ein Amts- und Geldadel (*nobilissimi, illustres, clarissimi, perfectissimi*); die nächste Stufe gehört dem Provincialadel, den *curiales*, unter ihnen stehen die in Zünften und anderen Corporationen geeinigten Handwerker und die Bauern; während unter letzteren der freie Bauer

immer mehr schwindet, entwickelt sich der Colonat neben und aus dem Sklaventhum. Alles feste Regel, bestimmte Ordnung — berechnet auf die Niederhaltung der Unterthanen und eine exacte Leistung der Abgaben. Letztere werden immer härter und für die Besitzenden drückender, je zahlreicher die Privilegirten werden (Kirche, Militär, Beamten, Senatoren, öffentliche Lehrer etc.); daher alle möglichen Versuche sich denselben zu entziehen, der Curiale will aus seiner Curie, der Soldat aus seiner Legion, der Handwerker aus seiner Corporation ausscheiden, die Bauern werden Bagauden; auf der andern Seite die ungerechtesten Versuche der Regierung die Verantwortlichkeit der Besitzenden zu erhöhen. Bei solchen Verhältnissen erwiesen sich politisch-administrative Reformen nicht mehr als ausreichend; es bedurfte grosser und tiefgreifender ökonomischer und socialer Umgestaltungen.

Ad 2. Der Verfasser weist im Eingange seiner Betrachtung auf das Werk von Gaupp die germanischen Ansiedelungen und Landestheilungen in den Provinzen des römischen Westreiches hin und auf den Fundamentalsatz jenes Buches, dass die Lage, welche die Sieger den besiegten Romanen in den von ihnen gegründeten Reichen anwies, dem Wesen der internationalen Beziehungen entspreche, welche vorher zwischen den Römern und den einzelnen germanischen Stämmen festgestellt worden waren. Diese ersten Beziehungen bespricht er im Folgenden etwas eingehender. Die Civilisation, welche westlich vom Rhein und südlich von der Donau erstand, übte eine mächtige Anziehung auf die Barbaren an der Grenze: sie assimilirten sich ohne grosse Schwierigkeit; als *socii foederati hospites* oder auch als *servi* und *deditici* treten sie in bestimmte Rechtsverhältnisse, die aber überall mehr oder minder schnell ein Aufgehen in römischer Kultur herbeiführten. Dieser friedliche Process wurde aber Mitte des 2. Jahrhunderts n. Chr. durch skandinavische Einwanderungen unterbrochen, an Stelle des Friedenszustandes tritt während des 3. Jahrhunderts der permanente Krieg, die grossen Völkerbünde der Franken, Sachsen etc. entstehen. Aber Claudius II., Aurelian, Probus, vor allen Diocletian bringen durch Verstärkung der Wehrhaftigkeit des Reiches diese kriegerische Bewegung zum Stehen und im 4. Jahrhundert beginnt eine zweite Periode der friedlichen Beziehungen und der Assimilation, die aber wesentlich im Innern des Reiches, nicht wie die erste, ausserhalb der Grenzen sich vollzieht. Jetzt entstehen die Verhältnisse der *deditici* (mit den Waffen in der Hand sich ergebende Feinde, welche einen Stand zwischen Sklaven und persönlich Freien bilden, theils in das Heer aufgenommen, theils *coloni*, aber nicht der Anfang dieser Einrichtung), *foederati* (von andern Barbaren bedrohte Stämme, welche Aufnahme im Reiche finden mit bestimmt geregelten Rechten und Pflichten), *Leti* (deren Verhältnisse wie Benennung noch nicht klar sind), endlich die *Gentiles* (vielleicht sarmatischen Ursprunges und schwankenden Rechtsverhältnisses). Unter diesen verschiedenen Kategorien thaten sich ein-

zelve, durch besonderes Talent und Glück begünstigt, hervor als Militairs, als Beamte. Die Frage, ob die Aufnahme barbarischer Völker nöthig, vortheilhaft etc. war, streift der Verfasser nur, ohne sie zu beantworten, die Zeitgenossen haben sie zum Theil verneint; er wird sich diesem Urtheile schwerlich anschliessen.

Ad 3. Der Verfasser unterscheidet vier Perioden in dem Verhältnisse des Heidenthums und des Christenthums: 1. Die Zeit der Entstehung und ersten Verbreitung des letzteren in den unteren Schichten, wo es von dem Heidenthum gänzlich unbeachtet bleibt. 2. Die Zeit des Eintritts in die höheren Klassen und der Versuch dasselbe mit materieller Gewalt zu unterdrücken. 3. Das Edict von Mailand bezeichnet den Eintritt der Zeit, in der die Rollen beider Religionsgesellschaften wechseln: das Christenthum herrscht, das Heidenthum sucht sich noch zu wehren. 4. Das Heidenthum ist unterdrückt aber noch nicht todt; eine lange Periode seines letzten Auslebens folgt. Der Verfasser fasst nur die dritte etwas genauer ins Auge. Zwei scheinbar widersprechende Züge fallen hier für das Heidenthum ins Auge, der eine, welcher in einer gewissen Hartnäckigkeit sich äussert, die alte religiöse Anschauung zu vertheidigen, daneben eine Hinneigung zu philosophischen Doctrinen, welche unzweifelhaft Aehnlichkeiten und klarere Meinungen mit der bekämpften Religion zeigen. Diese Züge begegnen schon einmal in der Zeit Epiktet's und Marc Aurel's, aber viel deutlicher später bei den Neu-Platonikern. Und in dieser Zeit entwickelt sich eine glänzende Litteratur, theils religiöser, theils juristischer Natur; an letzterer kann man Macht und rechtliche Stellung der beiden Religionsgenossenschaften in lehrreicher Weise kennen lernen. Das Toleranzedict von Mailand und die Excommunicationsacte des Bischofs Synesius gegen Andronicus — welche bedentsame Entwicklung birgt sich zwischen diesen zwei Documenten!

Robert Mowat, Recherches sur l'empereur Martinien à propos d'une médaille inédite de ce prince. Comptes rendus de l'Acad. des Inscr. 1879. Bull. Juillet-Septembre. p. 217 ff.

Zosimus berichtet, dass Licinius, als er aus Konstantinopel nach Asien floh, um dort sein Heer durch neue Aushebungen zu verstärken, den Commandanten der Palasttruppen, Martinianus, zum Mitkaiser machte. Dieser genoss die Ehre nur kurze Zeit; nach der Uebergabe Nicomediens liess ihn Constantin enthaupten. Der Bericht des Aur. Vict. in der Epitome weicht nicht erheblich von dieser Darstellung ab. Weit bedeutender sind die Differenzen in der Chronographie der Theophania und bei Ammian. Marc., wo Martinianus erst nach einer neuen Schilderhebung hingerichtet wird, während er bis dahin in seiner Herrschaft sich zu halten vermag.

Die Münzen geben uns nun hier in erfreulicher Weise Aufschluss; sie tragen alle das Münzzeichen von Nicomedia (SMN) mit *A*, *B*, *I*, *J*

oder P(rima) T(ertia); S(ecunda) ist noch nicht gefunden worden. Die Kopfseite trägt Strahlenkrone und paludamentum und die Umschrift D. N. Martinianus. P. F. Aug. oder eine ähnliche (M. Martinianus); auf der Rückseite ist Jupiter mit Scepter und der Victoria auf einer Kugel, zu den Füßen ein Adler mit einer Kroue im Schnabel, zur Rechten sitzt ein Gefangener; die Aufschrift lautet Iovi Conservatori. Aus dem Münnzeichen leitete man ab, dass Nicomedien zur Zeit der Erhebung des Martinianus noch als Reichshauptstadt des Ostens galt, da nach jeder neuen Niederlage die beiden Kaiser sich ihr mehr zu nähern suchten, da sie ihre Hilfsquellen enthielt; ob dies letztere aus dem Münnzeichen hervorgeht, war doch sehr fraglich; wo sollten die Kaiser das Ereigniss eher auf Münzen zur Kenntniss bringen lassen, als eben in den Münzstätten? Die Bezeichnungen P(ius) F(elix) Aug. bezeichnen die Erhebung zum Augustus, womit Aur. Vict. stimmt, während die Nachricht der anderen, Martinianus sei Cäsar geworden, dadurch hinfällig wird. Das M., welches einige Münzen vor Martinianus haben, wurde nach Analogie von M. Antoninus etc. als Vorname Marcus erklärt. Aus einer neugefundenen Bronzemünze mit der Umschrift Im. C. S. Mar. Martinianus, P. F. Aug. und mit dem Münnzeichen SMKA von Kyzikus geht zur Genüge hervor, dass die Annahme der Beziehungen zu Nicomedia falsch war. Die Münzinschrift Imp. C. zeigt, dass Martinianus nach Abdankung des Licinius den Kampf weiter führte und den vollen Kaisertitel annahm. Die Zeichen S. Mar. Martinianus enthalten die drei Namen, S. = Sextus, Mar. nach gewöhnlicher orientalischer Abkürzung am wahrscheinlichsten = Marius. Dieser Name findet sich früher nur einmal bei einem Tribunen unter Probus (Fragm. hist. gracc. Müller IV 198); der Verfasser vermuthet, dass er mit dem späteren Kaiser identisch ist; er wäre in diesem Falle zwischen 60 und 66 Jahre alt gewesen (geb. 257 ev. 262) und war früher (kurz vor 283) tribun. mil. der II leg. Adj., welche in Aquincum stand. Ebenso will ihn der Verfasser in dem Martinianus der Inschrift C. I. L 3, 5209 finden, indem er statt Constanti Constantino lesen will; Licinius hätte dann den Statthalter von Noricum Medit. in den Donauegenden kennen und schätzen gelernt. Sein Tod fällt in die letzten Tage des September 323.

M. Duméril, *Aperçus pour servir à une nouvelle histoire de l'empereur Julien*. Toulouse (Extrait des Mémoires de l'Académie des Sciences Inscriptions et Belles-Lettres de Toulouse).

Der Verfasser hält die bisherigen Arbeiten über Julian (Gibbon, de la Bletterie, de Broglie, Lermé) nicht für befriedigend. Er will einige neue Gesichtspunkte aufstellen. Im ersten Kapitel stellt der Verfasser die Entwicklung bis auf Julian dar; derselbe hatte zwei Arten von Vorgängern in der Verfolgung der christlichen Religion: die griechische Philosophie, welche mittelst der Discussion ihre Gegnerin be-

kämpfte, und die Cäsaren, welche diesen Kampf durch den Henker führten. Neu ist dabei eine Vermuthung über die Erlasse des Kaisers Constantius vom Jahre 353 und 356. Der Verfasser will in denselben keine wirklichen Verordnungen erkennen, sondern lediglich Directiven für die Statthalter, die nur den Zweck hatten, das Terrain zu sondiren und die zurückgezogen werden konnten, wenn sie sich und wo sie sich als unausführbar erwiesen. Nur wo die Majorität der Bevölkerung die Verordnungen günstig aufnahm, sollten sie wirklich publicirt werden; durch diese Annahme meint der Verfasser auch die Widersprüche des Libanius, Sozomenus und Symmachus über das Verhalten des Constantius gegenüber dem Heidenthum erklären zu können. Es bedarf keines Hinweises, dass durch diese Annahme die Schwierigkeiten nicht gehoben, sondern eher vermehrt werden. Warum konnte denn der Kaiser sich nicht im Voraus durch die Statthalter über die jeweilige Stimmung aufklären lassen, ehe er sein Edict erliess? Cap. 2 macht den Versuch, aus den wenig zuverlässigen Berichten des Eunap. Vit. Max. und ziemlich gewaltsamen und mysteriösen Interpretationen eines Briefes des Iulian eine allgemeine heidnische Verschwörung zu Gunsten Iulian's zu deduciren; dass Iulian's Restauration so grossen Anklang und so wenig Widerstand fand, sucht der Verfasser durch die Kirchenpolitik des Constantius zu erklären, der eine Menge zweifelhafter Anhänger des Christenthums gewaltsam geschaffen, die Spaltungen innerhalb der Kirche gefördert und durch Einnischung in die dogmatischen Streitigkeiten die Kirche geschwächt hatte. Im dritten Kapitel erörtert der Verfasser drei Fragen: 1. wie erfüllte Iulian seine Aufgabe als heidnischer Oberpriester? 2. hat er absichtlich oder nur von den Verhältnissen fortgerissen die Christen verfolgt? 3. hätte das Heidenthum bei längerer Dauer von Iulian's Herrschaft Aussicht auf Wiederbelebung gehabt? Der Verfasser hält von dem Theologen Iulian wenig, da die einschlägigen Schriften über die Göttermutter und den Sonnenkönig unklar, mystisch und wenig mehr als Compilationen sind. Dagegen richtete sich seine Aufmerksamkeit auf den Kultus, eine Belebung der Sittlichkeit im Heidenthum und feste Begründung des Priesterthums. Bei den beiden letzteren Zielen schwebte ihm namentlich die Armenunterstützung und der Klerus des Christenthums als Muster vor; aber er unterliess bei letzteren Bestrebungen das, womit er hätte beginnen müssen, sich selbst seiner oberpriesterlichen Würde zu entkleiden. Im vierten Kapitel beantwortet der Verfasser die zweite Frage über Iulian's Haltung gegenüber dem Christenthume. Die religiöse Toleranz, welche er am Anfang seiner Regierung beweist, war aufrichtig gemeint; wenn er die Rückgabe der unter Constantius eingezogenen Tempel und Tempelgüter an die Heiden anordnete und die Befreiung des Klerus von Municipalleistungen aufhob, so widerspricht dies jener Annahme nicht; beide Anordnungen waren für einen heidnischen Kaiser gerecht und unerlässlich; eine Reihe anderer viel wichtigerer

Privilegien beliess er dem Klerus und stellte die Verfolgungen der Orthodoxen ein, suchte die streitenden Parteien zu versöhnen. Alles dies geschah, weil Iulian die Ueberzeugung hatte, dass die Wahrheit des Heidenthums schon allein siegen werde. Aber dies geschah nicht; nur die lauen und unsicheren Elemente des Christenthums fielen ab, die zurückbleibenden hassten grimmig den Apostaten und er wurde dadurch veranlasst ihren Hass zu erwidern; der Verfasser sucht die stufenweise Entwicklung desselben in der sich steigernden Zurückweisung und endlichen Verfolgung der Christen zu erweisen. Ein grosser Entscheidungskampf zwischen Heidenthum und Christenthum schien bei längerer Regierung Iulian's unvermeidlich. Cap. 5 bespricht die dritte Frage *a qui aurait appartenu la victoire?* Der Verfasser verfährt in der Hauptsache polemisirend gegen die einschlagenden Ansichten seiner Vorgänger, deren Widerlegung ihm auch gelungen ist. Er zweifelt nicht an dem schliesslichen Siege des Christenthums. Demselben würde der Kampf die innere Einheit zurückgebracht haben, die es befähigt hätte, auch eine längere Reihe von Stürmen zu bestehen; Iulian dagegen fand mit seinem griechisch-sophistischen Götterglauben in dem Westen keine Sympathien. Wäre er der Zeitgenosse des Decius oder Iustinian gewesen, dann hätte sein Plan wenigstens im Osten des Reichs gelingen können; zu seiner Zeit trug die Kirche noch zu sehr den streitbaren Charakter an sich, den ihr die zehn Verfolgungen gegeben hatten.

Die Schrift ist gut geschrieben, klar und präcis. Sie wird bei dem Studium der Iulianischen Reaction Beachtung finden müssen.

Zachariae von Lingenthal, Die vom Kaiser Anastasius für die Libya Pentapolis erlassenen Formae. Monatsber. d. Berlin. Akad. d. Wiss. 1879. S. 134 ff.

Der Verfasser bietet zunächst eine neue Restitution der Inschrift im C. I. G. 5187, welche von Anastasius I (491—518) herrührt und Vorderschriften enthält, welche die Civil- und Militärorganisation der Pentapolis betreffen; von dem dux derselben, seinem Officium und den Truppen unter seinem Befehle handelt die Inschrift. Die Zahl der Officialis des dux, welche weder den Sold der Soldaten erhalten, noch in deren Listen geführt werden, auch an den Privilegien derselben keinen Theil haben, wird auf 40 festgesetzt. Unter dieser Zahl werden aufgeführt ein Assessor, domesticus, cancellarius, decanus, subscribendarius, spatharius, buccinator, numerarius, primiserinius. Zur Besoldung derselben werden in den Etats der praef. praet. 40 amonae und 40 capita ausgesetzt, nach Krüger = 360 Solidi. Da hiernach 9 Solidi fester Jahresbesoldung durchschnittlich auf den Officialis kommen, so müssen diese Beamten noch bedeutende Nebenbezüge gehabt haben. Von letzteren werden nur die von Soldaten bezogenen in den Formae untersagt oder fixirt, während die den Einwohnern zur Last fallenden Bezüge unberührt bleiben. Wir

wollen nur wenige Punkte aus dem verdienstlichen Commentare des Herausgebers hervorheben. Die ältesten der in den Matrikeln nach dem Dienstalder verzeichneten Soldaten waren als Uebergangsstufe zu den Veteranen bevorzugt. Die in den castra angesiedelten ἰδιῶται (privati) sollen durchreisenden Beamten und durchmarschierenden Soldaten vorzugsweise je nach den Raumverhältnissen ihrer Wohngebäude Quartier geben, jedoch *δέξα διατροφῆς*; wenn die Gebäude der Privaten nicht ausreichen, so sollen die Soldaten, d. h. die Castrensiani die Durchreisenden oder Durchmarschierenden in die Castra selbst aufnehmen. Auf Handelsverkehr mit den angrenzenden Stämmen dürfen sich die castrensiani nur mit äusserster Vorsicht einlassen; sie sollen nicht des Einkaufs halber zu denselben reisen, noch Tauschhandel mit ihnen treiben, vielmehr die zu denselben führenden Wege bewachen und niemand ohne einen vom Dux anzustellenden Pass zu denselben reisen lassen.

Gottardo Garollo, Teodorico re dei Goti et degl' Italiani. Firenze 1879.

Schon zum grössten Theile ausserhalb der Grenzen dieses Jahresberichts liegt der Stoff der fleissigen Monographie Garollo's über Theodorich den Grossen. Man wird kaum eine Thatsache aus dem Leben und Wirken des grossen Ostgothenkönigs unerwähnt finden, der Verfasser kennt die einschlägige Literatur und versteht es sehr klar und anziehend zu erzählen. Wir erkennen gerne das Verdienst der Arbeit an, welche ein erschöpfendes Bild ihres Helden giebt.

De Rozière, Sur le gouvernement et la législation de Théodoric. Acad. des Inscr. et Belles-Lettres. Séance du 22 et 29 août 1879.

Theodorich wies den Titel patricius zurück; er nahm zwar nicht den Namen Imperator an, aber er nannte sich König der Römer und der Gothen, dazu princeps, victor ac triumphator, semper Augustus. Er trug den Purpur, den ihm zwar zuerst der byzantinische Kaiser abgeschlagen, nachher aber bewilligt hatte; auch sonst umgab sich Theodorich mit dem ganzen Regierungsapparate der Kaiser, Senat, praef. praetor. und den übrigen Ministern des kaiserlichen Hofes. De Rozière leitet aus diesen Thatsachen die Ansicht ab, dass Theodorich als Kaiser betrachtet sein wollte. Während er Römer und Barbaren in gleicher Weise schützte, wollte er doch keine Verschmelzung derselben. Der Grund und Boden wurde in der Weise getheilt, dass die Gothen $\frac{1}{3}$ erhielten, während dem römischen Eigenthümer $\frac{2}{3}$ blieben. Recht suchten die Römer vor römischen, die Gothen vor gothischen Gerichten, gemischte Streitsachen kamen an gemischte Gerichte. Indem Theodorich die beiden Bevölkerungselemente getrennt erhielt, sollten seiner Absicht nach die Römer die Civilbevölkerung, die Gothen das Heer bilden. Schliesslich stellt de Rozière die Bedeutung des Wortes *tertiac* fest; in Süd-

frankreich bedeutet *tertia Romanorum* das Drittel, welches die Westgothen den Römern gelassen hatten, in Italien dagegen die $\frac{2}{3}$, welche dem römischen Besitzer geblieben waren; in einer dritten Bedeutung heisst es Grundsteuer, die in drei Zielen bezahlt wurde.

Die Verhältnisse des Christenthums sind der Gegenstand folgender Untersuchungen:

Dom. François Chamard, *Les églises du monde Romain, notamment celles des Gaules pendant les trois premiers siècles.* Paris et Bruxelles 1877.

Die Arbeit ist unter den Auspicien des verstorbenen Guéranger unternommen; man wird von vornherein eine Arbeit in der Art jenes Autors erwarten dürfen.

Bekanntlich ist die streng katholische Ansicht von der Apostolicität der christlichen Landeskirchen heute selbst von den gläubigen Kirchenhistorikern so ziemlich aufgegeben. Der Verfasser will uns in seinem Buche eines Besseren belehren; nicht nur für die Hauptstädte der einzelnen Länder haben die Apostel schon Bischöfe ernannt, sondern sogar alle unbedeutenderen Orte (*pagi et vici*) haben sie in ihre hierarchische Ordnung hineingezogen; dass unter diesen Verhältnissen der apostolische Ursprung der gallischen Kirche über allen Zweifel erhaben ist, versteht sich von selbst. Siegesgewiss schliesst der Verfasser das erste Kapitel: *le tableau que nous présentons au public mettra hors de toute contestation l'institution divine de la hiérarchie sacrée.*

Im zweiten Kapitel wird die weittragende Frage erörtert: *Quelles furent les limites de la prédication de l'évangile durant la période apostolique?* Der Verfasser ist mit ihrer Beantwortung rasch fertig. Eusebius ist der Vater der Kirchengeschichte, was er sagt, muss wahr sein, die »wahre Kritik« hat dagegen nie Zweifel erhoben und kann es nicht. Eusebius sagt aber, dass in der apostolischen Zeit die Hirten (Bischöfe) in Städten und Dörfern (*κώμας*) aufgestellt seien — daraus folgt, dass in der ganzen römischen Welt in allen Städten und Flecken Bischöfe zu dieser Zeit vorhanden waren, und Lactantius und Ignatius von Antiochia und einige andere Kirchenväter und Heilige sagen ebenfalls, dass es auf der ganzen Welt Kirchen und Bischöfe gäbe. Man könnte hier freilich zu der Gewissheit gelangen, dass man zu allen Zeiten den Gegnern gegenüber den Mund etwas voll nahm, dass solche allgemeine Ausdrücke damals so gut wie heutzutage nicht mehr und nicht weniger besagten als ungefähr »an vielen Orten« und dass sie nicht einmal originell waren, sondern dem alttestamentlichen Prophetenstile entnommen sind, aber der Verfasser lässt das nicht gelten; Eusebius, den er freilich nur aus lateinischer Uebersetzung kennt, hätte sogar die Namen wahrscheinlich nennen können; er hat sie freilich nicht genannt und man hat nun auch die Möglichkeit anzunehmen, dass er sie nicht habe neu-

nen können; aber der Glaube des Verfassers und seines Publikums wäre noch ganz anderer Dinge fähig. Ebenso schwer wiegen die übrigen Beweise — Trivialitäten, wie sie überall vorkommen, werden zu historischen Zeugnissen ersten Ranges aufgebauert; wirkliche historische Zeugnisse, wären sie auch nur aus dem Schweigen wirklich gleichzeitiger Quellen entnommen worden, bleiben unbeachtet; von historischer Kritik ist bei solchem Standpunkte selbstverständlich keine Rede.

Noch werthvoller für die Kulturgeschichte des Alterthums und der Neuzeit müsste das Resultat des dritten Kapitels sein — wenn es wahr wäre: *les premiers apôtres n'ont point évangélisé le monde d'une manière rapide et nomade, mais en fondant des églises hiérarchiquement constituées.* Was muss der Verfasser für eine Geschichtsforschung im Auge haben, der er am Eingange des Kapitels den Vorwurf macht, sie schliesse daraus, dass heute nicht mehr in allen Ländern, in denen katholische Mission gepflegt werde, Bischofssitze errichtet würden, auf die christliche Urzeit! Und wo sind die Beweise? A priori mussten die Apostel ihr Werk auf den Episkopat begründen; denn nur der Bischof kann dem toten Prieser und Diacon einen Nachfolger geben; und diese Möglichkeit der Vermehrung musste die Kirche den Gefahren gegenüber sich sichern, von denen sie bedroht war. Weiter sind es die göttlichen Verheissungen, welche diese Organisation nothwendig machten. Endlich sollen es die Thatsachen sein, welche jene Annahme bestätigen. Unter diese zählt er das Gebot Christi an die Apostel bei Lucas 9, 1—6, in einer Stadt so lange zu bleiben, bis sie eine Gemeinde gebildet hätten. Wie weit die Quelle historisch genannt werden kann, bleibe unerörtert; dass gerade das Gegentheil von dem dort steht, was der Verfasser gefunden hat, weiss jeder, der griechisch lesen kann. Dann kommen die Kirchenväter, Eusebius wieder an der Spitze, um diese »Thatsache« zu bestätigen; seit dem vierten Jahrhundert beanspruchen alle Provinzialhauptstädte die Ehre apostolischer Gründung. Und daraus folgt, dass dies auch der Fall ist! Wunderbarer Weise scheint der Verfasser gar keine Stellen derselben Kirchenväter zu kennen, in denen, ähnlich wie um Homer's Geburt, derartige Ansprüche von besser berechtigt sein wollenden bestritten werden; sicherlich hatten die meisten gleiche, d. h. keine Ansprüche. Aber wo es passt, da kennt man solche Dinge nicht, da wird sogar von Interpolationen gesprochen, während die plumpsten Fälschungen als reinste historische Thatsachen cursiren. Eine Hauptquelle bilden für den frommen Verfasser die selbst katholischen Geschichtschreibern verdächtigen Clementinen. Und auch hier überall keine bestimmten Thatsachen, sondern vage Angaben von deutungsfähigster Allgemeinheit!

Cap. 4 und 5 handeln de la surabondance des sièges épiscopaux dans chacune des provinces de l'empire d'orient und en occident.

Im ersteren Kapitel werden nach einander die Kirchen Griechen-

lands, von Asia Proconsularis, Phrygien, Pontus und Cappadocien, Mesopotamien, des Patriarchats von Antiochia, Palästinas, Arabiens und der Insel Cypern, Aegyptens aufgezählt. Das allgemeine Verfahren ist so: aus einem kirchlichen Schriftsteller des dritten oder vierten Jahrhunderts wird durch Citirung einer der oben angedeuteten allgemeinen Aeusserungen geschlossen, dass eine ungeheure Zahl von Bischofssitzen schon in der Apostelzeit vorhanden war; der Nachweis ist ohne Werth, da die Quelle nicht geprüft und die angeblichen Thatsachen nicht historisch untersucht werden. Ziemlich dasselbe gilt von den Bischofssitzen des Westens, wo nach einander die Kirchen von Afrika, Italien, Spanien und Britannien besprochen werden. Daraus ergibt sich dem Verfasser die Thatsache, dass auch in Gallien keine Ausnahme von dem allgemeinen apostolischen Gesetze stattfand; dies soll nun das sechste Kapitel näher darthun. Es ist betitelt: les chorévêques dans l'Empire Romain et dans les Gaules en particulier. Der Name der chorepiscopi = episcopi pagorum findet sich erst im achten Jahrhundert. Aber natürlich existirten sie schon in der ersten christlichen Zeit. Der Grund dieser Erscheinung liegt darin, dass man im Westen keinen Unterschied machte zwischem dem Bischof einer Stadt und dem eines Ortes »qui ne jouissait pas des privilèges de la curie municipale«. Wunderbar, dass man im Westen, wo man sonst einen so scharfen Unterschied in der staatsrechtlichen Stellung der Kommunen machte, dieselbe nur bezüglich der geistlichen Oberen vergass! Und dabei stellte sich im Osten schon so früh eine untergeordnete Stellung dieser chorepiscopi ein; das Concil von Sardica verbot definitiv die Neu-Ernennung von Bischöfen für die kleinen Orte -- der Verfasser ist nun der Ansicht, dass die Päpste seit dieser Zeit auch in Italien diesen Beschluss ausgeführt haben und dadurch die chorepiscopi verschwinden. Nun ist die Grundlage zu weiteren Trugschlüssen gewonnen. Die Existenz von ländlichen Bischofssitzen setzt eine alte hierarchische Organisation voraus; nun hatte Gallien solche Sitze, also hat es auch eine auf die Apostel zurückgehende Organisation gehabt. Was weiter über den Gebrauch des Wortes chorepiscopi gesagt wird, gehört in die Kirchengeschichte. Hätte der Verfasser eine Ahnung von der Entwicklung der Kaiserzeit, so würde ihm wohl klar geworden sein, dass die hierarchische Ordnung von der gelehrigen Kirche der Staatshierarchie abgelauscht wurde; er würde dann nach dieser Seite die Erklärung für die ihm befremdliche Erscheinung gesucht und wahrscheinlich gefunden haben; freilich hätte er ein so stupendes Resultat, wie den apostolischen Ursprung der gallischen Hierarchie, nicht gefunden.

Cap. 7 l'épiscopat gaulois du quatrième au premier siècle macht in der Hauptsache folgenden Rückschluss. Aus den Zahlen von gallischen Bischöfen, welche auf den Synoden von Rimini, Sardica, Arles als anwesend bezeichnet werden und aus einer Aeusserung von Augustinus

ergiebt sich, dass die Zahl von 600 Bischöfen, welche auf der Synode von Arles anwesend waren, nicht zu hoch gegriffen ist. Diese Zahl ist handschriftlich beglaubigt — und der Verfasser begreift nicht, wie man gegen diese Sorte von handschriftlichen Beglaubigungen noch Bedenken haben kann. Daraus folgt, dass die Zahl der Bischöfe vor 250 schon eben so gross war, denn während der Bürgerkriege vermochte sich die Kirche nur zu halten, nicht zu verbreiten. — Der Verfasser hat es jedoch nicht der Mühe werth gehalten, diesen jedermann unglaublich erscheinenden Satz zu beweisen — damit sind auch die trivialen Aeusserungen von Eusebius und Laetantius, Cyprian und Tertullian als streng wörtlich zu nehmen erwiesen: schon vor Constantius Chlorus hatte jede Stadt einen Bischof. Nun fehlt freilich noch ein Stück bis zu den apostolischen Zeiten, aber der Verfasser ist keinen Augenblick verlegen, diese Kluft zu überbrücken. Eusebius sagt, dass die Bischöfe der Synode von Tours den apostolischen Ursprung bestätigen, eine Eingabe gallischer Bischöfe an Leo den Grossen sagt es ebenfalls — also ist die Sache bewiesen. Man wird nicht erwarten, dass ich über diese Art zu argumentiren ein Wort verliere.

Cap. 8 ist wesentlich polemischer Natur — les autorités prétendues historiques alléguées par l'école grégorienne; zudem gehört es ganz der kirchengeschichtlichen Literatur an.

Cap. 9 les traditions particulières des églises de France sucht aus den Legenden der einzelnen Kirchenheiligen und Patrone die apostolische Gründung der Kirchen von Bourges etc. zu erweisen. Wer eine Ahnung von den Schwierigkeiten hat, welche der Versuch bietet in dieser kirchlichen Mythologie Kern und Umkleidung zu trennen, wird erstaunen, mit welcher leichtem Herzen der Verfasser diese Arbeit vollzogen hat.

Das Buch ist wieder ein Beweis, wie die Jesuiten es verstehen, dem Publikum durch den geissnerischen Schein von Wissen und Gelehrsamkeit Sand in die Augen zu streuen. Nur aus dieser Rücksicht habe ich der Arbeit hier so viel Raum gegeben.

Edmont Le Blant, Les Acta martyrum et leurs sources. Comptes rendus de l'Acad. des Inscr. et Belles-Lettres 1879. 4^{me} série. Tome VII. Bull. de Juillet-Septembre. p. 210 ff.

Der Verfasser versucht nachzuweisen, dass die Acta martyr., welche bekanntlich von sehr ungleichem Werthe sind, zum Theil aus den Protokollen der römischen Gerichte stammen.

Zuerst erweist er aus der Beschreibung eines Gemäldes, welche aus dem vierten Jahrhundert stammt (Concil. Nicaean. II act. IV anno 1787) die Anwesenheit der notarii bei den Verhören, welche noch durch eine Stelle der Acta SS. Maximi, Quintiliani, Dadae § 4 bezeugt wird. Archive für Gerichtsakten werden in der heidnischen und christlichen

Literatur zahlreich erwähnt; hier wurden diese Protokolle aufbewahrt. Aus diesen Archiven verschafften sich die Christen in friedlichen Zeiten wohl auf erlaubtem, in Kampfperioden auf unerlaubtem Wege das Material zur Abfassung ihrer Märtyrergeschichten. (Acta SS. Taracti Probi et Andronici prooem. und Acta Pontii § 17). Die heidnischen Beamten suchten diesen Handel zu hindern, ohne Erfolg; sie verboten deshalb die Aufzeichnungen durch die notarii. Die wohl geordneten und bewahrten Acten wurden bei der Christianisirung der Regierung der Kirche bereitwillig ausgeliefert; was fehlte, konnte aus den Abschriften ergänzt werden, welche mit nicht geringerer Sorgfalt von den christlichen Gemeinden bewahrt waren.

Ἀρχιμανδρότης Καλλόπιος Δημητριάδης, Κατάστασις τοῦ χριστιανισμοῦ ἐν τῷ Ρωμαικῷ κράτει, ἀπὸ τῆς ἐποχῆς τοῦ Διοκλητιανοῦ μέχρι τῆς μοναρχίας τοῦ Μ. Κωνσταντίνου. Σωτήρ 1879. (2. Bd. Hft. 11, 12. 3. Bd. Heft 1 u. 2).

Die Abhandlung bietet wenig Neues. Diocletian wollte die Ausrottung des Christennamens und die Bekehrung der Anhänger desselben zum Heidenthum herbeiführen, aber allmählich und ohne Blutvergiessen. Erst die Widersetzlichkeit der Christen gegen seine Befehle trieb ihn zu blutiger Verfolgung. Nächsten Anlass gab ein Brand des kaiserlichen Palastes in Nicomedia, dessen Anstiftung die Volksstimme den Christen zur Last legte; es wurde zunächst gegen die Christen des kaiserlichen Hofhaltes eingeschritten, darauf, als bald ein zweiter Brand ausbrach, gegen die Christen überhaupt. Das erste Edict vom 13. Febr. 303 ordnete Niederlegung der christlichen Kirchen und Verbrennung der heiligen Schriften an; es wurde in Nicomedien zuerst ausgeführt. Zugleich wurde durch Forderung heidnischer Gesinnung den Christen die Beamtenlaufbahn geschlossen, eine strenge Ueberwachung der Christen angeordnet, den christlichen Sklaven die Manumission entzogen. Ein zweites Edict verhängt über die christlichen Oberen Gefängnishaft und Nöthigung zum Opfer. Die Amnestie bei Gelegenheit der Vicennalia begründete eine neue kurze Unterbrechung. Ein drittes Edict Anfang 304 befahl eine gewaltsame Bekehrung und im Weigerungsfalle Martyrium; eine grosse Zahl wurde gewaltsam bekehrt, eine Anzahl blieb fest und ging entschlossen dem Tode entgegen, dessen einzelne Vollstreckungsarten der Verfasser mit einer gewissen Breite registrirt. Die Verfolgung erstreckte sich über das ganze Reich; nur die Rheinlande und Britannien blieben verschont, indem hier nur die Kirchen zerstört wurden. Höhepunkt der Verfolgung ist der Sommer 304. Diocletian's Nachfolger setzten seine Politik fort; nur ordneten sie noch die Aufrihtung der zerstörten Tempel und die zwangsweise Bethheiligung der Christen an den Opfern mit Aufbietung aller Mittel an. Die Verfolgung ward erst 310 eingestellt, indem den Christen ihre Gottesverehrung frei-

gegeben, aber das Gebet für die Kaiser zur Pflicht gemacht wird; der Verfasser schliesst hieraus, dass die Verfolgung als gescheitert betrachtet wurde. Das Toleranzedict ist allerdings nur von Galerius, Constantin und Licinius unterzeichnet, wurde aber auch von Maximinus in Syrien und Aegypten durchgeführt; ja dieser dehnte es nach dem Tode des Galerius auch auf Asien aus. Aber schon nach sechs Monaten zwang der Fanatismus der Bevölkerung Maximinus zu neuen feindlichen Massregeln gegen das Christenthum; so in Emesa, Alexandria, Nikomedia; erst Constantin setzte diesen Verfolgungen ein Ziel. Die Darstellung der Regierung Constantin's bietet gar nichts, was Erwähnung verdiente; ohne alle Kritik folgt der Verfasser namentlich der Darstellung des Eusebios.

Th. Zahn, Sklaverei und Christenthum in der alten Welt. Heidelberg 1879.

Der Verfasser will darstellen, wie sich das Christenthum in den Jahrhunderten seiner ersten Ausbreitung zur Sklaverei gestellt hat. Er entwickelt zunächst die Stellung und Behandlung der Sklaven im Alterthum, wobei er sich von dem Fehler, einzelne hervorragende Fälle zu generalisiren, nicht frei hält. So ist es doch entschieden unrichtig, wenn es S. 146 heisst: »Aber diese wenigen (Reichen, welche sich hunderte von Sklaven zu Zwecken der Bedienung und des Luxus und daneben mehrere tausende zum Betriebe nutzbringender Geschäfte hielten) beherrschten die Welt und gaben der ganzen Gesellschaft das Gepräge, auch nachdem sie selbst gehorsame Diener eines allmächtigen Kaisers geworden waren«, wenigstens weit unrichtiger als wenn man heute sagen wollte, die Borsig und Krupp etc. sind für das Leben in ganz Deutschland massgebend, sie geben dem deutschen Leben das Gepräge; auch widerspricht sich der Verfasser auf S. 23 und 24 selbst. Darin hat aber der Verfasser eine vorurtheilsfreie Ansicht, dass er zugiebt, dass sich in der Sklavenfrage unabhängig vom Christenthum ein Umschwung der Anschauungen vollzogen oder vielmehr eine längst vorhandene Denkweise in die massgebenden Kreise eingedrungen war. Die Anschauung, von welcher die Darstellung des Verfassers ausgeht, ist im Wesentlichen folgende: So verkehrt die Vorstellung ist, dass die Kirche von Anbeginn die Aufhebung der Sklaverei schweigend im Herzen getragen oder gar offen auf ihre Fahne geschrieben habe, so wenig entspricht es der Wahrheit und der geschichtlichen Gerechtigkeit, wenn man es so darstellt, als ob das Christenthum sich von Haus aus gegen das Institut der Sklaverei gleichgiltig verhalten habe, oder wenn man leugnet, dass das Christenthum mehr als irgend eine andere geistige Macht zur Beseitigung der Misstände der Sklaverei beigetragen und Wahrheiten gepredigt habe, welche über kurz oder lang zur Beseitigung der Misstände der Sklaverei selbst führen mussten, wenn man ihnen treu blieb. Die Thatsachen, die der Verfasser anführt, lehren nichts Neues. Wie es geworden wäre,

wenn die Kirche den von ihr gepredigten Wahrheiten treu geblieben wäre, lässt sich schwer sagen; vor allem sind doch diese »Wahrheiten« nur sehr vereinzelt gepredigt und gelehrt worden. Warum soll dies so etwas ganz anderes sein, als was wir im heidnischen Alterthum bei Petron, Seneca u. a. finden? Und möchte der Verfasser in Abrede stellen, dass auch die verbreiteten orientalischen Kulte, welchen Peregrine vorzugsweise anhängen, ebenso wie das Christenthum zur thatsächlichen Vermischung von Sklaven und Herrn beitrugen; sassen nicht auch hier Sklaven und Herrn »auf einer Bank«? Thatsache ist, dass das Christenthum, als es herrschende Religion wurde, gesetzlich zur Linderung oder Beseitigung der Sklaverei nichts beitrug; einzelne Stimmen beweisen hier nicht mehr wie in früherer Zeit; ebenso ist es Thatsache, dass, wie der Verfasser S. 43 selbst anführt, seit dem fünften Jahrhundert in der lateinischen Kirche die heidnischen Vorstellungen von Sklaverei, Sklavenehe, Sklavenehrlosigkeit in die kirchliche Sprache und Gesetzgebung eindrangen: ist es denkbar, dass dies hätte der Fall sein können, wenn diese Vorstellungen vier Jahrhunderte lang von der Kirche bekämpft und durchbrochen worden wären? Der Verfasser spricht davon, es sei eine neue nationalökonomische Theorie nöthig gewesen, um an die Stelle der Sklavenarbeit die Lohnarbeit freier Leute zu setzen. Ist ihm das Verhältniss des Colonats unbekannt geblieben, wo diese neue Theorie wenigstens in der Hauptsache gefunden und durchgeführt war?

Am. Gasquet, De l'autorité impériale en matière religieuse à Byzance. Paris 1879.

Das erste Kapitel »de l'Imperium en matière religieuse depuis l'origine de Rome jusqu'à l'empereur Gratiens« enthält in den beiden ersten Abschnitten über die republikanischen Verhältnisse und die heidnische Kaiserzeit nichts Neues. Interessanter ist die Darlegung des Verhältnisses von Constantin d. Gr. zur Kirche: die Hauptsache dabei ist, dass dieser Kaiser seine Befugnisse als pontifex maximus Christen und Heiden gegenüber ohne Unterschied gelten machte. Wenn auch nach Gratian der Titel nicht mehr nachzuweisen ist — indirekt nur für Theodosius II in Servius' Kommentar zum Vergil — so ist doch unzweifelhaft, dass die Befugnisse von den Nachfolgern nicht alterirt wurden. Im zweiten Kapitel »ce qu'il reste de la dignité pontificale aux empereurs chrétiens de Byzance« legt der Verfasser dar, wie auch nach dem Aufhören des Titels als pont. max. die byzantinischen Kaiser die religiöse Weihe an sich tragen, als die Erwählten Gottes erscheinen und den Charakter der Heiligkeit mit ihrer Person und ihren Handlungen verknüpfen. Die Kirche suchte zwar eine Zeit lang den Kaiser aus den Reihen der Kleriker zu streichen, aber diese Versuche missglückten; die Kaiser beanspruchten den Bischofstitel und im fünften und sechsten Jahrhundert ward ihnen der priesterliche Charakter allgemein zugestanden. Wenn

man denselben durch das Wort *δεπουτάτος* bezeichnete, so sollte darin bloss ausgesprochen werden, dass der Kaiser in der Kirche höhere Funktionen als die eines deputatus oder Diakons nicht übte, aber die Prärogativen des Klerikers besass. Ueberall, selbst im Kriege, erscheint der Kaiser als Stellvertreter Gottes. Kap. 3 handelt de l'apothéose des empereurs chrétiens à Byzance. Die Apotheose der heidnischen Kaiser überträgt sich auf die christlichen; sie heissen anfänglich *Divi*, später *ἄγιοι μακάριοι*; das Band bildet die christliche Vorstellung von Engeln und Heiligen, welche den Himmel bevölkern. In Kap. 4 wird dem Patriarchen von Konstantinopel eine besondere Betrachtung zu Theil, weiter dem Kaiser, dem lebendigen Bilde Gottes, der bedeutendsten Persönlichkeit, dem Wächter der religiösen Ueberlieferung und Satzung, dem Interpreten der heiligen Schriften. Der Verfasser schildert nach einander seine Erhebung, die allmählich allein durch den Kaiser erfolgt, sein Verhältniss zur Kirche — ein bewegtes und wichtiges Stück Kirchengeschichte. Ohne wesentlich neue Gesichtspunkte aufzustellen, sucht der Verfasser überall Klarheit in diese schwierigen Verhältnisse zu bringen.

Der zweite (1. l'empereur législateur en matière religieuse, 2. l'empereur et les conciles, 3. de la juridiction impériale en matière religieuse, 4. de l'investiture des évêques) und der dritte Theil des Buches (1. l'empereur et le pape, 2. les conflits) gehören der christlichen Kirchengeschichte an und fallen nicht mehr in den Kreis dieser Besprechungen

Giuseppe Maggio, Prolegomeni alla storia di Gregorio il Grande e de' suoi tempi. Prato 1879.

Das Werk kann kein historisches heissen. In rein mystischer, oft poetischer, immer hoch über den Dingen dieser Welt schwebenden Auffassung glorificirt der Verfasser die Kirche, natürlich die päpstliche, da bei solchem Standpunkte keine Geschichte möglich ist, wäre es überflüssig auch nur ein Wort der Kritik darüber zu verlieren.

Schlussbetrachtung.

Auch in diesem Jahre gehört der grösste Theil der besprochenen Schriften der Kaiserzeit an. Ebenso lenkt das Christenthum die Aufmerksamkeit der Forschung auf sich. Wirklich bedeutende Arbeiten von grösserer Ausdehnung sind auch diesmal nicht zu verzeichnen, dagegen konnten einige Specialuntersuchungen anerkannt werden, denen recht zahlreiche Nachfolge zu wünschen ist.

Mehrere in ausländischen Zeitschriften erschienene Arbeiten konnten nicht beschafft werden; ein grosser Verlust wird nach den darüber anderwärts bekannt gewordenen Urtheilen dadurch nicht entstanden sein.

Jahresbericht über die römischen Staatsalterthümer im Jahre 1879.

Von

Prof. Dr. Hermann Schiller

in Giessen.

Von zusammenfassenden Arbeiten über die römischen Staatsalterthümer ist nur

W. Kopp, Römische Staatsalterthümer und Sacralalterthümer.
Berlin 1880

zu nennen, welches in dritter Auflage erschienen ist.

A. Die Staatsgewalt. Magistratur.

Il Governo civile di Roma, opera inedita di G. V. Gravina con annotazioni di M. Armellini in Gli studi in Italia 1878. Fascicol. III. IV. V. VI.

Im dritten Heft giebt Armellini eine kurze Uebersicht über Leben und Schriften des berühmten Juristen G. V. Gravina, während die folgenden Hefte die in der Ueberschrift bezeichnete Arbeit selbst bringen. Dieselbe enthält folgende 16 Kapitel: I. Re, II. Consoli, III. Tribuni, IV. Decemviri, Consoli, Tribuni, Imperatori (fehlt in Fasc. IV), V. Imperatori Orientali, VI. Carlo Magno, VII. Conti tusculani, VIII. Consoli rinnovati e Tribuni, IX. Ottone, X. Cencio, XI. Prefetto di Roma, XII. Patrizio, XIII. Prefetto, XIV. Senatore, XV. Cola di Rienzo, XVI. Senatore.

Die drei ersten Kapitel enthalten durchaus nur bekannte Dinge; auch die Auffassung zeigt nirgends Originalität. Das Hauptgewicht hat der Verfasser auf die mittelalterlichen Verhältnisse gelegt, denen hier keine Rechnung getragen werden kann.

Iginio Gentile, Le elezioni e il broglio nella Republica Romana.
Milano 1879.

Das Buch macht von vornherein keinen Anspruch auf neue Untersuchungen und Gedanken, es will dem gebildeten Publikum die wissen-

schaftlichen Ergebnisse vermitteln, »di riassumere nel miglior ordine i caratteri e le vicende principali del diritto elettorale, delle candidature e del broglio«. Kapitel 1 handelt von den Wahlversammlungen. In klarer und sachverständiger Darstellung führt der Verfasser die Entwicklung derselben, ihre Zusammensetzung, das Wahlverfahren etc. vor; überall sieht man, dass viel mehr gesagt hätte werden können, aber mit aner kennenswerther Selbstbeschränkung unterdrückt wurde. Ebenso gedrängt enthält das zweite Kapitel »i candidati« alles was auf die Candidatur im weitesten Sinne Bezug hat. Kapitel 3 »il broglio elettorale« bespricht hauptsächlich die ungesetzlichen Mittel der Wahl, den ambitus, die sodalicia etc. sowie die gegen das Unwesen ergriffenen gesetzlichen Massregeln bis auf Augustus. Ein Schlusswort fasst nochmals die Ergebnisse zu einer kurzen Betrachtung zusammen.

Ludwig Lange, *De magistratuum Romanorum renuntiatione et de centuriatorum Comitiorum forma recentiore*. Leipzig. Universitäts-schrift 1879.

Aus der *lex Malacit.* geht hervor, dass von der Renuntiation des Wahlresultates (*qua quis comitiis populi suffragiis factus creatusque renuntiat*) die des Abstimmungsresultates der einzelnen Tribus beziehungsweise Centurien wohl zu unterscheiden ist. Dieselbe Unterscheidung fand bei gesetzgebenden und richterlichen Akten der Comitien statt; dies wird durch eine Anzahl von Autorenstellen bestätigt (S. 6 ff.).

Bei der zweiten Art der Renuntiation erfolgte diese nicht nach absoluter sondern nach relativer Stimmenmehrheit, bis die zu wählende Zahl von Candidaten voll war, und zwar in der Reihenfolge nach der Zahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entschied in der Kaiserzeit die Rücksicht auf Verheirathung und Kinderzahl, bei absoluter Gleichheit der Stimmen und sonstigen Verhältnisse das Loos; in republikanischer Zeit entschied nach Mommsen's Ansicht bei Stimmengleichheit stets das Loos, Lange meint, dass auch schon damals andere Rücksichten ebenfalls hätten entscheiden können, z. B. das höhere Alter, höhere Zahl von Dienstjahren.

Bezüglich der ersteren Renuntiation stellt Lange sieben Stellen zusammen, aus denen er folgert, dass bei der Beamtenwahl in den Centuriatcomitien dieselbe so erfolgte, dass die Tribus in einer bestimmten Reihenfolge renuntiiert wurden. Die Hauptsache war aber die nachher erfolgende Ratificirung der einzelnen Abtheilungs-Abstimmungen (von ihr wird dem leitenden Magistrate geradezu das Prädikat *creare* beigelegt); wurde die Renuntiation verweigert, so hatten diese keine Gültigkeit. Die von Mommsen für die stadtrömischen Tributcomitien und Versammlungen der Plebs bestrittene Existenz der *tribus praerogativa* (*principium*) sucht Lange hauptsächlich mit Berufung auf die *praerogativae sortitio* der reformirten Comitien zu retten, doch gesteht er selbst zu, dass ein sicheres

Urtheil darüber nicht möglich ist. In den römischen Comitien war absolute Stimmenmehrzahl der abstimmenden Curien, Tribus oder Centurien erforderlich; die Reihenfolge je nach der erhaltenen Tribuszahl wird durch die häufigen Ausdrücke *prior*, *princeps*, *tertius*, *loco primo* etc. verbürgt. Bei der Zählung der Tribus gingen die vier trib. urb. allen, die 16 alten tribus rust. den 15 späteren trib. rust. voran, eine Einrichtung, die durchaus im Interesse der Optimaten lag (vgl. S. 23 - 30), beziehungsweise die vermuthlich auf gesetzlicher Einsetzung beruht (zugleich mit der *lex Villia annalis* um 514 d. St.). Ergab sich aus der Stimmenzahl der Tribus etc. gerade die nothwendige Zahl von Candidaten als gewählt, so wurden sie alle renuntiiert; war die Zahl der Gewählten nicht ausreichend, so wurde die Wahl am folgenden Tage fortgesetzt; bei einer Ueberzahl, die immerhin vorkommen konnte, lassen uns die Nachrichten der Alten im Stiche; doch weist *cap. LVII* der *lex Malac. si totidem curias duo pluresve habebunt* darauf hin, dass in stadtrömischen Bestimmungen auch für diesen Fall Vorsorge getroffen war: die festgestellte Reihenfolge der Tribus etc. Abstimmungen war auch hier entscheidend; man sah in ihr den göttlichen Willen sich enthüllen. Bei Gleichheit der Abtheilungsstimmen entschied auch hier in republikanischer Zeit in letzter Linie das Loos. Betreffs der reformirten Centuriatcomitien kommt jetzt der Verfasser gegen Pantagathus zu dem Ergebniss: *suffragia tulisse centurias, renuntiata autem esse dimidiatarum suffragia tribuum*. Er glaubt damit auch die Frage der *sex suffragia equitum* erledigt: weder die alten Centurien der *Ramn. Tit. und Luc. prior. et poster.* noch die zwei von *Servius Tullius* eingerichteten sind darunter zu verstehen; vielmehr *mutationis comitorum tempore duodeviginti centuriis equitum sex suffragia in sollenni tribuum renuntiatione ita esse concessa, ut ternis centuriis singula suffragia darentur*. Aehnlich konnte es nach *Lange's* Ansicht mit den zwei *centuria fabr. aerar. et sign.*, den zwei *centuria cornicin. et tibicin.*, der *centuria capite censorum* und der *ni quis scivit* bestellt gewesen sein, obgleich hier völlige Klarheit nicht zu erreichen ist; nur die Stimmabtheilung *ni quis scivit* steht in der reformirten Verfassung fest; wahrscheinlich ist indessen, dass alle sechs in diesem *suffragium* vereint waren.

Die Renuntiation der Centuriatcomitien umfasste 76 *suffragia dimidiatarum tribuum*; zuerst kamen die *sex suffragia equitum*, dann die der 35 von *Servius Tullius* bis 513 d. St. errichteten tribus, zuletzt das *suffragium* der *Centuria ni quis scivit* etc. Von diesem letzteren *suffragium* spricht *Cic. de leg. agr. 2, 2, 4*.

Gewählt war man mit 39 Abtheilungs-Stimmen; soviel konnten Ritter und ältere Tribus rusticae bis auf eine Stimme erzielen; hatte ein Candidat diese Stimmen für sich, so konnte er ziemlich sichere Hoffnung auf *renuntiatio primo loco* hegen. Denn ein Candidat, der die acht Stimmen der tribus urbanae für sich gewann, hatte erst acht, wenn der

Candidat der *sex suffr.* und *trib. rustic.* 38 hatte. So lag die Wahl der *magistratus maiores* thatsächlich meist in der Hand der Besitzenden. Lange berechnet, dass man zur *Renuntiation* kaum $\frac{1}{11}$ der allgemeinen Stimmenzahl nöthig hatte.

Gustavus Hahn, *De censorum locationibus.* Diss. Leipzig 1879.

In Abschnitt 1 »*de locantibus et conducentibus*« hält der Verfasser das Verpachtssystem der Steuern für originalrömisch, da die Bezeichnungen sämmtlich dieser Sprache angehören, die Quellen nirgends von fremdem Ursprung berichten, auch dasselbe durchaus dem praktischen Sinne des Volkes entspricht. Das Geschäft der Verpachtung bestand schon vor der *Censur*, wurde aber sofort bei deren Errichtung auf sie übertragen, nicht — wie Mommsen meint — weil dasselbe in der Natur der neuerrichteten *potestas* lag, sondern — mit Lange — als Annex mit gewissen Beschränkungen der früher von den *Consuln* geübten Thätigkeit, indem dem Senat und den *Quästoren* sehr wesentliche Theile übertragen wurden, so dass ihnen in der Hauptsache nur die Feststellung von Einnahmen und Ausgaben blieb. Ueber Dauer des Pachtens, Verbindlichkeit desselben für den Amtsnachfolger, Vertretung der Censoren durch die *Consuln*, *Aedilen*, *Quästoren* etc., Zeit, Ort, Hergang bei den *Locationen* wiederholt der Verfasser nur Bekanntes. *Publicanen* waren die Pächter sowohl der Einnahmen als der Ausgaben; auch über sie erfahren wir nichts, was wir nicht schon wüssten. Im zweiten Abschnitt *de vectigalibus* handelt der Verfasser mit besonderer Ausführlichkeit über die *locatio agrorum*; er hält sie im Allgemeinen für zulässig und statthaft. Dabei wird die Ansicht von Marquardt R. Staatsverw. 241, wonach die königlichen Güter in den Provinzen nur an *publicani* in Pacht gegeben hätten werden können, verworfen, ebenso seine Auffassung von Cicero. *Verr.* 3, 16, 1. *redditus* und über den 100 jährigen Pachtvertrag; weiter werden die Bedeutungen von *locare*, *vendere*, *conducere*, *emere*, *redimere* festgestellt.

Abschnitt 3 handelt *de ultro tributis* von den Ausgaben. In der Erklärung des Wortes spricht sich der Verfasser für Lange und gegen Mommsen aus, der sich selbst widerspreche; das Gleiche gilt von *sarta tecta tueri*, was der Verfasser »die öffentlichen Bauwerke in gutem Stande halten« übersetzt. Die Benennung öffentlicher Bauten überweist der Verfasser der Volksgunst, nicht den Erbauern. Von den wenigen ausserstädtischen censorischen Bauten in Italien und den Provinzen erwähnt der Verfasser besonders die Militärstrassen. Aus der Besprechung der *exactio* und *probatio*, sowie des *ius publicorum privatorumque locorum*, der Ausdrücke *conducere*, *redimere* ist nichts hervorzuheben.

Paul Regell, *De augurum publicorum libris.* Part. 1. Diss. Breslau 1878.

Der erste Theil der Arbeit, welcher uns in dieser Schrift vorliegt

— ungefähr $\frac{1}{6}$ des Ganzen — führt den besonderen Titel *De auguralibus litteris generatim agitur*. Das erste Kapitel bespricht die Zeit und die Gründe der Abfassung. Zuerst wird der Begriff der *observatio* festgestellt: »*natura igitur observationis diuturnae in eo est posita, quod certum et circumscriptum signorum et interpretationum, praeceptorum et caerimoniarum numerum a maioribus acceptum tenebat immutatum*«. Sodann stellt der Verfasser den Unterschied zwischen der etruskischen und römischen Auguraldisciplin fest: »*omnia ita auguria quae futurarum rerum aliquid praedicunt, ostendunt, portendunt, monstrant, augurum publicorum disciplinae abroganda sunt: annosa cornix pluviae interpretis etc. et quae sunt similia nihil habent rei cum publico Romanorum imperio; aut privati sunt augurii aut Tuscorum disciplinae*«. Diese Auguraldisciplin war nun in bestimmten Schriften niedergelegt, und diese Schriften müssen ein ziemlich hohes Alter besessen haben, wie der Verfasser aus der Schwierigkeit der Disciplin, die in späteren aufgeklärten Zeiten niemand mehr der Ueberwindung werth gehalten hätte, der ganzen Stellung der Auguren, welche keine Kaste und keinen ausschliesslichen Lebensberuf darstellten, und aus einigen Einzelheiten, wie schon von den Römern nicht mehr verstandenen Worten etc., zu erweisen sucht. Aus verschiedenen Classikerstellen will der Verfasser den Beweis erbringen, dass sie schon in der Königszeit in ihren Anfängen vorhanden waren. Die mündliche Tradirung einzelner Theile oder der ganzen Disciplin bestand sicherlich in Cicero's Zeit nicht mehr, war wahrscheinlich aber schon zu Cato's Zeit erloschen. Vielleicht führte die Zulassung der Plebeier zu den Augurstellen (454/300) die schriftliche Aufzeichnung der ganzen Disciplin herbei; das hier zu Tage tretende Bedürfniss mag durch die Gleichgiltigkeit der Zeitgenossen gegen religiöse Fragen befördert worden sein. Aber aus allgemeinen Gründen neigt der Verfasser sogar zu der Ansicht, dass schon zur Zeit der XII Tafeln die Auguralbücher im Wesentlichen abgefasst vorlagen.

Die Aufzeichnung der Vorschriften der Auguraldisciplin erfolgte ohne Plan und System, allein nach dem Bedürfniss. Man zeichnete zunächst die Vorschriften bei sich selten wiederholenden Handlungen auf, dann solche, bei denen auf den Wortlaut der Formel mehr ankam u. s. w. So entstand ein umfangreiches, zusammenhangs- und ordnungsloses Werk, das der Benutzung grosse Schwierigkeiten entgegenstellte. Spätestens als durch die *lex Ogulnia* Plebeier in das Collegium kamen, welchen alle Tradition fehlte, ging man daran Ordnung herzustellen; vielleicht aber ist wahrscheinlicher, dass die Zerstörung der Bücher im gallischen Brande die Veranlassung zur Ausarbeitung neuer war. Aber dieser Bestand war nicht endgültig, sondern die Vorschriften wurden im Laufe der Zeit durch neue Collegialbeschlüsse erweitert. Unter diesen kann man zwei Gattungen unterscheiden: solche, welche die eigentliche Auguraldisciplin betrafen und solche, welche sich auf das Staatsrecht bezogen. Während

die Produktion der ersteren mit dem zweiten punischen Kriege in der Hauptsache aufhört, dauert die der letzteren durch die ganze Republik; unter dem Kaiserreich kann die Produktion nur noch gering gewesen sein. Ob der spätere Zuwachs auch systematisch geordnet wurde, lässt sich nicht entscheiden, doch ist es nicht wahrscheinlich. Bei den regelmässigen Zusammenkünften der Augurn, welche in früherer Zeit auf die *Nonae* fielen, scheint der ordinaire Gegenstand der Berathung die Fortbildung der Auguraldisciplin, die Erörterung schwieriger Fragen, von Controversen etc. gewesen zu sein; auf diesem Wege entstand eine beständige, natürlich ordnungs- und zusammenhangslose Menge von Nachträgen.

Die eigentlichen Beschlüsse und *Acta* waren in Prosa, die Auguraldisciplin und die staatsrechtlichen Vorschriften in Saturniern abgefasst. In der Gracchenzeit beginnt die gelehrte Arbeit an dem Auguralrechte, die sich aber vielmehr auf Commentare, Controversen u. ä. als auf Fortbildung des Auguralrechts selbst beschränkte.

Zu entscheiden, welche Fragmente wirklich den Auguralbüchern angehörten, ist nicht so schwierig wie es scheint, wenn man bedenkt, dass der Wortlaut schon in alter Zeit für die eigentliche Disciplin feststand und also Anführungen von Auguralvorschriften immer den Wortlaut gaben und unmittelbar oder mittelbar aus den Büchern selbst herrühren. Schwieriger ist zu entscheiden, ob eine Satzung wirklich der Augural- oder verwandten Disciplinen (*Haruspiciu*, *Pontificalrecht*, *Privataugurien*) angehört. Noch schwieriger ist die Entscheidung bei den staatsrechtlichen Theilen, da hier Senats- und Volksbeschlüsse concurriren. Der Verfasser giebt alsdann die Grundsätze an, die ihn bei der Sammlung der Fragmente, welche sich auf das Staatsrecht beziehen, geleitet haben.

Im zweiten Kapitel untersucht der Verfasser »*quae ratio inter libros augurales et commentarios statuenda sit*«.

Von vornherein erscheint es wahrscheinlich, dass zwischen den von den Alten erwähnten *libri* und *commentarii* der *augures* dieselbe Beziehung obwaltete wie zwischen den betreffenden Schriften der *pontifices*, und er sucht nun zunächst diese Beziehung für letztere festzustellen. Man hält ziemlich allgemein die Ansicht fest, dass die *libri* das System des geistlichen Rechts, die *commentarii* eine Sammlung von zur Competenz des Collegiums gehörigen Rechtsfällen und Entscheidungen enthielten. Der Verfasser sucht nun zunächst aus dem Sprachgebrauch zu erweisen, dass eine klare Unterscheidung zwischen beiden Begriffen nicht möglich ist. Um zu einer Entscheidung der Frage für die Auguralbücher zu gelangen, will der Verfasser zuerst die *Serviusstelle* ad *Aen.* 1, 398 so verstehen, dass die *libri reconditi* sich auf die etrusische *Haruspiciu* beziehen; *Cic. pro dom.* 15, 39 versteht unter den von ihm erwähnten *reconditi libri* nur solche, welche dem allgemeinen Gebrauche entzogen sind; an derselben Stelle befasst der Gebrauch des Wortes *libri* auch die *commentarii*, wie umgekehrt *Serv.* unter der Bezeichnung *commentarii*

auch die libri befasste. Auch noch einige weitere Stellen bestärken den Verfasser in der Ansicht »inter commentariorum et librorum (augurialium) nomina discrimen non esse statuendum«, welche von Aug. Reifferscheid herrührt.

Gustav Kretschmar, Ueber das Beamtenthum der römischen Kaiserzeit. Akad. Antrittsrede. Giessen 1879.

Der Verfasser geht von dem Gedanken aus, dass die Gestalt und Organisation jedes Beamtenthums eng zusammenhängt mit der Gliederung, Verfassung und Verwaltung des Staates, welchem dasselbe dient und dessen Aufgaben es durch seine Geschäftsführung zu lösen hat. In seinem Vortrage will er diejenigen Seiten an der Organisation und Stellung des Beamtenthums hervorheben, welche, zusammenhängend mit der zusammengesetzten Natur des römischen Reiches und der dyarchischen Verfassung des römischen Staates, jenem Beamtenthum ein specifisch eigenthümliches Gepräge verleihen.

Das römische Kaiserreich ist ein Staatenstaat und gehört zu jener Art von Staatenverbindungen, in denen ein herrschender Staat ihm untergeordneten, halbsoveränen Staaten gegenübersteht; der herrschende Staat selbst besteht aus staatsrechtlich wesentlich verschiedenen Bestandtheilen, Rom, Italien, den Provinzen. Die Beamten des herrschenden Centralpunktes sind zugleich und fast in erster Linie Behörden und Beamte des römischen Volkes und Reiches; der nothwendige Weg zu einer bedeutenden Anzahl der höchsten Reichsämters geht durch diese städtischen Aemter. Aber die Begründung des Kaiserthums auf der Herrschaft über die Provinzen ist ein Bruch mit jener Idee der Republik, die allmähliche Ueberwindung der letzteren durch das Kaiserthum eine der nothwendigen und eine der grössten Thaten desselben. Das Verhältniss von Italien und den Provinzen wird in der früheren Kaiserzeit nicht wesentlich alterirt; als letzteres geschieht, erfolgt die Ausgleichung des Gegensatzes zwischen Italien und den Provinzen dadurch, dass das bevorrechtete Mutterland zu dem staatsrechtlichen Stande der Provinz herabgedrückt wird. Gegenüber den zahlreichen Clientelstaaten bestimmte die Reichsgewalt über die Grenzen ihrer eigenen Competenz und zwar ohne Mitwirkung der untergeordneten Gliedstaaten; sie waren daher weder völker- noch staatsrechtlich souverän; souverän ist allein der römische Staat, von dessen höchsten Organen eines, der Imperator, der alleinige Träger der Reichsgewalt jenen gegenüber, der Träger der Reichsidee allen gegenüber ist. Wesentlich mit von diesen letzteren Punkten aus vollzog sich die schliessliche Umwandlung des so mannichfach zusammengesetzten Staates in einen bureaukratisch regierten monarchischen Einheitsstaat. Aber die Reichsidee des Kaiserthums ist zunächst nicht die des centralisirten monarchischen Einheitsstaates; sie ist zunächst nur die eines Gesamtstaates, in welchem alle einzelnen Theile

beschlossen sind und in welchem auch die untergeordneten Theile nicht mehr allein um Rom's willen, sondern auch um des Ganzen willen da sind. Dieser Gedanke spricht sich schon in den Einrichtungen und Organisationen des Augustus aus und ist schon von ihm im Wesentlichen auch die dauernde territoriale Basis dafür durch die Verschiebung der Grenzen an die militärisch gesicherten Linien des Rheins, der Donau und des Euphrats gewonnen und festgestellt worden; aber eben so wird von Regierenden und Regierten während der ganzen Kaiserzeit der Gedanke der Reichseinheit fest- und hochgehalten, dass der civilisirte Erdkreis ein Reich bilden müsse, dessen Mittelpunkt die ewige Roma und dessen Haupt der römische Imperator sei. Das in seiner Aufgabe und Tendenz kosmopolitische Kaiserthum war von Anfang an für diese Idee der Reichseinheit und des Gesamtstaates das willige und mächtige Organ; der Kernpunkt der Kaisergewalt ist das proconsularische Imperium, das sich den verschiedenen Arten von ausseritalischen Besitzungen gegenüber in verschiedener Weise äussert.

Diese Verhältnisse in Betreff der Zusammensetzung und Gliederung des Reiches waren natürlich von erheblichem Einfluss auf Gestaltung und Organisation des römischen Beamtenwesens. Der nächstliegende Gegensatz zwischen Beamten des Reiches und der Gliedstaaten tritt bei weitem weniger bedeutend hervor als in den zusammengesetzten Staaten der Neuzeit; letztere sind wirkliche Staatsbehörden und Staatsbeamte, die aber auch zu Reichsgeschäften herangezogen werden und die man deshalb vom politischen, wenn auch vielleicht nicht vom staatsrechtlichen Standpunkte als Reichsbeamte auffassen kann. Im Grossen und Ganzen fällt das Beamtenthum des Reiches zusammen mit dem Beamtenthum des herrschenden Staates; aber der Grundsatz der Republik, dass die Reichsregierung nur von den stadtrömischen Beamten besorgt werde, wird mit dem Eintritt der Kaiserzeit aufgegeben.

Der Verfasser betrachtet nun nach einander die lokalen, provinziellen und centralen Behörden. Obgleich der Natur der Sache nach hier kaum neues Material gefunden werden kann, so ist doch die Art, wie der Verfasser die einzelnen Thatsachen gruppiert, höchst interessant und belehrend.

Dem Staats- und Reichsdienst gegenüber steht der Communaldienst, die Selbstverwaltung der Gemeinden; auch hier verdient die Klärung der staatsrechtlichen Verhältnisse Anerkennung.

Der Verfasser bespricht sodann den Gegensatz zwischen altrepublikanischen und kaiserlichen Beamten als Folge der Dyarchie; wir halten für das Hauptverdienst dieser Darlegung, dass der Verfasser klar gestellt hat, wie es auch in der Verfassung des Principats Schranken gegen die Willkühr des Regenten giebt, die zwar nicht als abstrakte Principien ausgesprochen, sondern in der Gewalt der realen Verhältnisse und in der gesammten kunstreichen Struktur jenes Staatsorganis-

mus beruhend, es verhinderten, nicht, dass Despoten über Rom regiert und ihre Macht missbraucht haben, wohl aber, dass das kaiserliche Regiment zu einer verfassungslosen Despotie geworden ist.

Am Schlusse stellt der Verfasser noch eine kurze Betrachtung an über den Lauf der Entwicklung des Beamtenthums zu dem Endziel der bürokratisch organisirten Beamtenhierarchie der diocletianisch-constantinischen Monarchie hin. Die Centralisation wächst, mit ihr die Anzahl der Beamten, die Gliederung des Beamtensystems, die Spaltung der Kompetenzen. Mit dem im Kampfe zwischen Princeps und Senat siegreichen Kaiserthum gewinnt das ritterliche Beamtenthum gegenüber Freigelassenen und senatorischen Beamten entschieden das Uebergewicht; es spaltet sich in ein bürgerlich-juristisches und in ein militärisches Element: der Berufsbeamte und der Berufsofficier sind die Elemente, welche die absolute Monarchie von dem Principat übernimmt und auf denen sie ihre Beamtenhierarchie aufbaut.

Wir begrüßen in der fleissigen und umsichtigen Arbeit gerne ein Anzeichen, dass sich unsere Romanisten auch wieder mehr der politischen, staatsrechtlichen Seite der Kaiserzeit zuwenden, welche seit langer Zeit vor der privatrechtlichen und rein rechtshistorischen zu sehr in den Hintergrund trat.

Die Bürgerschaft.

Emanuel Hoffmann, Patricische und plebeische Curien. Ein Beitrag zum römischen Staatsrechte. Wien 1879.

Auf den ersten zehn Seiten erörtert der Verfasser die bisherigen Ansichten, ohne wesentlich Neues zu sagen. Letzteres glaubt er in einer Untersuchung über die *lex curiata de imperio* gefunden zu haben, welche zu dem Resultate gelangt, dass dieselbe in der Versammlung der patricischen Curien gegeben wurde; als Gründe giebt der Verfasser an, dass die *lex Caecilia Didia* auf die für die *lex de imperio* berufenen Comitien keine Anwendung fand, sowie dass durch die Anwesenheit der dreissig Curien und Lictoren die auf den Ruf des Pontifex erschienene Versammlung den Charakter von Curiatcomitien erhielt; durch das Erscheinen dieser Lictoren erwuchs den patricischen Senatoren, natürlich nur in ihrer Eigenschaft als patricische Curialen, das Recht im Namen der dreissig patricischen Curien die *lex de imperio* zu vollziehen. Aber der Verfasser glaubt auch aus der *lex de imperio* selbst den Nachweis führen zu können, dass das altrömische Staatsrecht nur die Mitwirkung der patricischen Curien, nicht aber die des patricischen Theils der Senatoren kannte. Die bisherigen Auffassungen der *lex curiata* von Rubino — Mommsen und Becker — Schwegler — Lange sind nicht geeignet ihr Wesen aufzuklären; dasselbe erklärt sich aber, wenn man bedenkt, dass Imperium und Auspicia (maxima) Wechselbegriffe sind, die sich decken;

die *lex curiata*, richtiger *lex de auspiciis publicis*, ist der Curienbeschluss, durch welchen die *auspicia publica* in ihren verschiedenen Abstufungen auf die Magistrate des Jahres und vorkommenden Falls auf jene ausserordentlichen Funktionäre übertragen wurden, welche militärisches Imperium haben sollten. Das *ius auspiorum* zählte also nicht zu den Attributen der Magistratur, sondern konnte nur von den Patriciern vergeben werden. Es lässt sich auch nicht beweisen, dass die Magistrate auch ohne die *lex curiata* oder noch vor der Ertheilung derselben die Auspicien geübt haben. Wenn im Falle des Interregnum die Erneuerung der Auspicien den Patres zugeschrieben wird, so ist dies völlig korrekt, da kein Magistrat vorhanden ist, der zur Ladung der Curien befugt wäre; nur ein unfeierliches *concilium* ist es, in dem der erste Interrex als interimistischer Träger der Auspicien bestellt wird; aus diesem Grunde darf diese Urversammlung sich nur als Versammlung der einzelnen berechtigten Individuen, der Patres oder Patricii geriren, nicht aber den Charakter von Curiatcomitien beanspruchen. Wo somit von den Patres als Trägern der Souveränität die Rede ist, ist nicht an die patricischen Senatoren, sondern an die Patricier überhaupt und deren Curien zu denken.

Erst nachdem die Pseudo-Comitien der patricischen Curien eingeführt waren, hinderte nichts mehr die Plebs in die Curien eintreten zu lassen, die von da an nur noch den Charakter als Opfergenossenschaften beanspruchen konnten. Die Vertheilung der Plebs unter die Curien schloss sich an die Organisation der Tribus an, wie dies ausdrücklich von Paulus, dem Epitomator des Festus und Augustin anerkannt wird; deren Nachrichten sind, mit einigen Modifikationen, richtig. Es gab schon lange — wohl seit Servius Tullius — 35 Curien, 30 patricische und 5 plebeische. Den sieben Volkstheilen (2×3 Rammes Titius Luceres + 1 Plebs) entsprechen die sieben Könige, den 35 Curien die 35 Jahre, die durchschnittlich auf die Regierung eines Königs und das Interregnum fallen. Versammlungen der 35 Curien waren die pontificischen *comitia calata* und die Comitien, in denen, bevor die Bürgerschaft nach Tribus zusammengerufen wurde, die Ertheilung der Civität erfolgt sein muss. Versammlungen der fünf plebeischen Curien sind zu verstehen, wenn von der *lex Publilia* bei der Wahl der Tribunen in Curiatcomitien berichtet wird; die ehemaligen fünf Tribunen waren die Vorstände der plebeischen Curien; die erste *secessio* verschaffte nicht sowohl die Einsetzung plebeischer Beamten als neben der Sacrosanctitas das *ius concilii* für die Standesgenossen; durch die *lex Publilia* wurden aus den Vorständen der einzelnen plebeischen Curien, deren Wirkungskreis auf die einzelne Curie beschränkt war, Beamte der Plebs. Mit den Tributcomitien im Sinne des Publilius konnten nur Versammlungen der Tribus gemeint sein, welche überhaupt die Plebs umfassten, d. h. der esquilinischen, claudischen und crustuminischen. Der Bestand der

letzteren zwei datirt schon aus der Zeit des Servius Tullius. Zum letzten Mal trat die Plebs nach Curien unter dem Vorsitz des Pontifex Maximus zur Wahl ihrer Sondervorstände zusammen, als nach der zweiten Seccession das durch die Decemviral-Gesetzgebung beseitigte Tribunal wieder hergestellt werden sollte. Zu den von diesen berufenen Comitien der Plebs stellten nun auch die übrigen Tribus ihr Plebeier-Contingent; die Clienten wurden wahrscheinlich in den vier städtischen Vierteln vertheilt. Erst später — jedenfalls vor Verrius Flaccus — identificirten sich die 35 Tribus mit den 35 Curien.

M. Voigt, Ueber die Clientel und Libertinität. Berichte über die Verhandl. d. königl. sächs. Gesellsch. d. Wissensch. Philol.-histor. Klasse 1878. 1. Abth. S. 146—219.

Der Verfasser will den Satz begründen, dass die Libertinen von vornherein Clienten sind und erst im Verlauf der historischen Entwicklung eine Souderung beider Klassen und damit auch die Ablösung der ersteren von der Clientel sich vollzog.

Die Entstehungsgründe der Clientel sind 1. *adplicatio ad patronum* bei Uebertritt auf das römische Staatsgebiet als *exul*, Durchgang durch das *Asyl*, Unterwerfung unter die römische Staatsgewalt durch die völkerrechtliche *Deditio* seitens desjenigen Volkes, dem der Betreffende als Bürger angehört, Tod oder *capitis deminutio* des agnatenlosen Patrons, wo aus dem Kreise von dessen Gentilen ein neuer Patron zu wählen war. 2. *manimissio*, welche mit der Freiheit den Eintritt in die Clientel eröffnet. Patronat und Clientel sind vererblich. Für den Erbgang gilt auf Seiten der Clientel das allgemeine Rechtsprincip, dass die von der Clientin ehelich geborenen Kinder der Clientel ihres Vaters, die ausserehelich Geborenen aber der Clientel der Mutter folgen. Auf Seiten des Patrons beruht die Succession in das Patronat auf drei fundamentalen Sätzen: 1. sie ist unabhängig von der letztwilligen Verfügung des Patrons über dieselbe, so dass sie weder durch testamentarische Verfügung übertragen, noch auch durch *exhereditatio* entzogen werden kann; 2. sie ist unabhängig von der Succession in die *hereditas* des verstorbenen Patrons, so dass deren *Repudiation* die Succession in sein Patronat nicht alterirt; 3. sie wird drei verschiedenen Klassen deferirt, den *sui*, *agnati* und *gentiles*, bezüglich deren jedoch wiederum eigenthümliche von der erbrechtlichen Succession ganz abweichende Sätze zur Geltung gelangen (es erfolgt die *Delation* nur an die *sui*, nicht auch an die *suae*, nach *capita*, nicht aber nach *stirpes*, nach der Gradesnähe, so dass der nähere den ferneren Grad ausschliesst). Ein Erlöschen des Patronats ohne Befreiung von der Clientel tritt ein bei Tod und *capitis deminutio* des Patrons und bei der *gentis eceptio* der Clientin. Befreiung von der Clientel konnte nur durch Privileg in ältester Zeit vermittelt werden, welches dem Clienten das Bürgerrecht erteilt. Das Verhältniss

von Patron und Client konstruirt sich auf folgenden Grundlagen: 1. der organischen Einfügung des Clienten in den Staat unter Ausschließung desselben von dem Bürgerrechte; 2. seiner Einordnung in die gens des Patrons und seiner Unterordnung unter die Schutzherrlichkeit des letzteren; 3. der Verbindung verwandtschaftsrechtlicher Ordnungen mit solcher Schutzherrlichkeit, welche im Einzelnen von dem Verfasser dargelegt werden.

Durch die servianische Verfassung erlangte der Client die Einordnung als vollberechtigtes Glied in die *regiones urbanae*, so dass ihm die Theilnahme an den *compitalia* wie die Fähigkeit zur Bekleidung des Amtes eines *curator tribus* wie *magister vii* zukam; zugleich aber erhalten die Clienten in der Centurienverfassung eine zwar ebenfalls organische, aber lediglich untergeordnete und *odios privilegirte* Stellung, indem ihnen in *thesi* Stimmrecht in den Centuriatcomitien zusteht, aber ihre Stimme wegen bereits erzielter Majorität regelmässig nicht zur Abgabe gelangte; hierin schufen die *lex Publilia Voleron* von 283 und die *leges sacratae* von 269 folgenreichen Wandel, indem die Clienten in den Tributcomitien ein neues Actionsgebiet und eine einflussreiche politische Stellung erlangten. Die zwölf Tafeln geben den Clienten die volle Selbständigkeit und Unabhängigkeit im bürgerlichen Leben und Verkehr und befreien sie von der bisherigen Bevormundung durch den Patron: das Patriarchalische und Ideale in der Struktur des Verhältnisses geht dabei verloren und die 12 Tafeln erkennen diese Folge an, indem an Stelle der Treuverletzung als *delictischer* Thatbestand die Vermögensbenachtheiligung tritt, das *frandum facere*, an Stelle des wechselseitigen *Delictes* das einseitige des Patrons wider den Clienten. Damit entfiel für den Clienten die Nothwendigkeit bei Aussterben der Patronsfamilie zur *applicatio ad patronum* zu schreiten. In solchem Falle schuf die *Interpretatio* ein *Intestaterbrecht* zu Gunsten der gens des Clienten an dessen Nachlass in Ermangelung von *sui* und *patronus* desselben; auch das *regimen morum* und die *Jurisdiction* der gens über den Clienten ward damit bis auf bestimmte Fälle beseitigt; aber weder die 12 Tafeln noch die *lex Canuleia* verliehen dem Clienten *conubium* mit den *Patriciern*; auch die Stellung in *Tribus* und *Centurien* wird nicht alterirt.

Die Clientel in der Gestalt, wie sie nach den 12 Tafeln bestand, blieb während des 4. und 5. saec. in unverändertem Bestande. Erst das 6. Jahrhundert führt wichtige Aenderungen im *privatrechtlichen* Gehalt des Verhältnisses und in der *staatsrechtlichen* Stellung des Clienten herbei. Durch die *lex Publilia* aus dem 2. Jahrzehnt des 6. Jahrhunderts und die *lex Cincia* vom Jahre 550 wurde die Pflicht des Clienten zur Leistung von *dona* und *munera* einer Normirung unterworfen, indem das letztere Gesetz insbesondere die *dona* an die Patrone verbot, die *munera* fortbestehen liess. Im letzten Viertel des 6. Jahrhunderts gelten die Ehen mit Clienten als *justae*, wenn sie auch noch die allgemeine Miss-

billigung traf; damit ging auch das Einwilligungrecht der gens in die *ecnuptio* unter. Betreffs der staatsrechtlichen Stellung wurde durch die *lex Terentia* vom Jahre 565 den Clienten in der Tribus und Centurienverfassung die gleiche Stellung verliehen, wie den Söhnen der *manumissi*. Im Jahre 565 erlangten sie dann die Zulassung zu den *tribus rusticae*, den höheren Centurien und zum *tributum ex censu*, womit Zulassung zur Legion, Magistratur und in den Senat Hand in Hand ging. Damit fiel die dem Clienten anhaftende *ignominia* und was an juridictionellen Hoheitsrechten der gens noch verblieben war. Aber immer noch erkennt diese Zeit als wechselseitige Pflicht zwischen Patron und Clienten an die Unstatthaftigkeit des processualischen Zeugnisses gegen einander, als Pflicht des Patrons des dem Clienten zu gewährenden Beistandes mit Rath und That und so insbesondere zum *de iure respondere*, wie zur Uebernahme des Processpatronats, während die Patrone wiederum ihr Recht auf *legitima hereditas* und *tutela* wie auch *cura* wahren. Dem Clienten dagegen liegen nach wie vor gegen den Patron ob *reverentia* und *obsequium*, *operae officiales*, wie die Pflicht zur Leistung von *muna*: der reinen Anstands- und Ehrengaben. Ebenso blieb auch die Verbindung zwischen dem Clienten und der gens des Patrons in Bestand mit dem Erbrecht der letzteren am Nachlasse des Clienten, wie in ihren sacralen Beziehungen: der Theilnahme des Clienten am *sepulcrum gentilicium* wie an den *sacra gentilicia* und der Pflicht der Beisteuer zum Aufwand für die letzteren. In dieser Gestalt blieb die Clientel bis Mitte des 7. Jahrhunderts; der neuen Clientel der Kaiserzeit begegnen wir im letzten Viertel des 7. und im Beginn des 8. Jahrhunderts.

Mit der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts, veranlasst durch die Reform des Ap. Claudius Caecus und bestätigt durch die theilweise reaktionären Massregeln des Q. Fabius Maximus Rullianus wurde die entferntere Descendenz der neuen Libertinengeschlechter — vom Enkel des *manumissus* an — der Clientel entzogen; es wurden für die Zukunft die Enkel der *manumissi* und ihre Nachkommen clientelfrei, als *ingenui* und weiterhin als *cives iusti* anerkannt und lediglich der *manumissus* und dessen Söhne in der Clientel belassen. Aber von der gleichen Zeit an tritt in der römischen Geschichte die weitere Tendenz hervor, auch dem *manumissus* selbst und dessen Kindern die staatsbürgerliche Gleichstellung zu erringen. Nach langen vom Verfasser nachgewiesenen Schwankungen zwang im Jahre 565 der Tribun Q. Terentius Culleo durch ein Plebiscit die Censoren T. Quinctius Flaminius und M. Claudius Marcellus die Söhne der *manumissi* ebenso wie die alten Clienten zum *tributum ex censu* und somit auch zu den höheren Centurien wie zum Dienste in der Legion zuzulassen, womit der Eintritt in die *tribus rusticae* Hand in Hand ging. Mit den Bürgerkriegen und der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts gelangten die Söhne der *manumissi* in die *curulische* Magistratur wie auch in den Senat. Priesterthümer und *iusta civitas* blieben

ihnen dagegen versagt. Für die *manumissi* selbst schuf die *lex Aemilia* von 639 definitive Verhältnisse, indem sie dieselben in alle vier *tribus urbanae* einordnete, mit Ausnahme derer, die einen fünfjährigen Sohn oder ein Vermögen von 30,000 *Sest.* hatten; sie blieben vom Dienste in der Legion ausgeschlossen, wie ihnen auch *ius honorum*, Senats- und Priesterfähigkeit versagt blieb.

Der Verfasser entwickelt dann die namentlich bezüglich der *dona*, *munera* und *operae* erlassenen Rechtsordnungen; durch diese vollzog sich auch in der Volksanschauung wie in dem Sprachgebrauche die Anerkennung der Trennung von *libertinus* und *cliens* von der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts an. Das Recht unterzog sich nun der Aufgabe den Rechtsgehalt des neuen Patronats zu substantiiren und zu begrenzen; charakteristisch ist dabei die Einseitigkeit der obliegenden Pflichten: der Patron sammt seiner *gens* ist ausschliesslich berechtigt, der *Libertine* allein der Verpflichtete. Der Verfasser hat diese Verpflichtungen alle mit bekannter Gründlichkeit zusammengestellt. Endlich wird aber dieses neue Patronat auch durchaus als Privatrecht construirt und behandelt: geschützt ebenso durch eine *actio de patronatu* oder auch durch ein *interdictum de liberto exhibendo*, wie auch dadurch, dass der Patron als *assertor in libertatem* für den *libertus* selbst wider dessen Willen zugelassen wird. Dieses neue Patronat ist auf Seiten des Patrons vererblich, und diese Eigenschaft erhielt sich bis in das Zeitalter der *Antonine*, ist jedenfalls unter *Septimius Severus* und *Caracalla* beseitigt; aber es setzt sich auch auf die *Descendenten* ersten Grades des *manumissus* fort; dieses Patronat erlosch aber bereits in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts.

Die historischen Ursachen, welche den Entwicklungsgang und Verlauf des Clientenwesens bestimmten, sind nach *Voigt* dreifach. 1. Zunächst störte die bereits von der ältesten Legislation ausgehende Annäherung der Stellung des Clienten an die des Plebeiers die innere Harmonie des Verhältnisses. Die Verfassung des *Servius Tullius* zog die Clienten in die *Tribus-* und *Centurienverfassung*, verlieh ihnen direkte Theilnahme an staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten. Die 12 *Tafeln* räumen ihnen direkte Rechtsfähigkeit ein, die *leges sacrae* von 260 geben ihnen eine gewichtvolle Bedeutung in den *Tributcomitien*: der Patron wird mehr und mehr überflüssig. 2. Das *patriarchalische* Verhältniss, die Grundlage der Institution, wird durch die Aenderung von 260 beseitigt, allmählich wird aber auch dasselbe von der Sittenwandelung der Zeit berührt; so verschwinden die ethischen Momente, das Verhältniss ist für beide Theile nur noch lästig und bricht zusammen. 3. Das Heraustreten der Enkel und ferneren *Descendenten* der *manumissi* aus der *Clientel* wirkte auf diese auflösend und zersetzend. Aber auch der *Ständekampf* griff ein. Die *Patricier* suchten sich durch die Clienten in *Comitien* und *Senat* ein Gegengewicht gegen die *Plebeier* zu schaffen, letz-

tere aus diesem Grunde das Verhältniss zwischen Clienten und Patronen zu lockern und damit diesen jene Stütze zu entziehen; sie strebten für die Clienten die bürgerliche Vollberechtigung und somit die politische Gleichstellung mit den Patronen an. In der Gracchenzeit wird dann die Einordnung der manumissi und ihrer Söhne in Tribus und Centurien eine Parteifrage der populären und optimatischen Tendenzen.

Das neue Clientelwesen ist nichts anderes als das nach Rom verpflanzte Parasitenwesen der Griechen, welches, ohne allen juristischen Pflichtgehalt lediglich gesellschaftliche Obliegenheiten den Betheiligten auferlegt.

H. Genz, *Capitis Deminutio in Symbolae Ioachimicae*. Berlin 1880.

Der Verfasser findet die Erklärung, welche die Alten von dem Begriff der *capitis deminutio* geben, ganz unzureichend, indem sie meist sogleich zur Definition der drei Arten, der *maxima*, *media* und *minima* schreiten. Aber auch diese erklären sie nicht ausreichend, so dass das Wesen der Institution aus den einzelnen Fällen erschlossen werden muss, in denen *cap. dem.* eintrat.

Zu diesem Zwecke stellt der Verfasser die einzelnen Fälle zusammen. Wir heben aus dieser sorgfältigen Sammlung Einzelnes hervor. *Capit. dem. media* trat ein auch im Falle des Exils. Aber eigentlich ist das Exil stets ein freiwilliger Ort, der sich zunächst von einer *peregrinatio* nicht unterscheidet; es zog daher auch nicht *cap. dem.* nach sich, wenn nicht Annahme eines anderen Bürgerrechts oder andere Umstände mitwirken. Wenn dagegen der *populus* durch den Beschluss *iustum esse exilium* die Verbannung bestätigte oder wenn jemand zum Fernbleiben durch *aquae et ignis interdictio* genöthigt wurde, so wurde das Bürgerrecht faktisch, aber immer indirekt, entzogen und dann trat *cap. dem. med.* ein. Unter den Fällen, in denen *cap. dem. minima* eintritt, hält Genz gegen Savigny auch den fest, wo dieselbe die Kinder des Arrogirten traf. Als gemeinsames Moment aller Fälle, in denen *cap. dem. minima* eintritt, sieht der Verfasser die Veränderung der Familienstellung an, womit die Erklärungen der Alten stimmen; aber eine richtige Begriffserklärung ist damit noch nicht gewonnen, da hier der Begriff der *deminutio* nicht genügend hervortritt: man muss daher in *cap. dem. minima* nicht eine Veränderung der Familienstellung erblicken, sondern den Verlust der bisherigen Familienstellung. Was verloren wird ist — abweichend von Savigny — die Beziehung zur bestimmten Familie, die besondere Familienstellung.

Nach dieser Prüfung der praktischen Fälle vergleicht Genz die drei Arten der *cap. dem.* unter einander, um den Eintheilungsgrund und das Gemeinsame zu erkennen und danach Wesen und Begriff der *cap. dem.* selbst zu erfassen. Hierbei kommt er zu dem Resultate, dass diese Eintheilung, wie die Namen, das Produkt der späteren Schuldoktrin,

nicht der ursprünglichen Praxis sind; es fehlt ihr also die Autorität und die innere Berechtigung; sie erweist sich daher für die Erkenntniß des Wesens und Begriffs der *cap. dem.* als unfruchtbar. Aber auch, wenn man die ebenfalls schon im Alterthum vertretene Ansicht einer Zweitheilung adoptirt, welche der *cap. dem. minima* gegenüber die *media* und *maxima* als eine Art zusammenfasst, wird für das Verständniß des in beiden Arten enthaltenen gemeinsamen Begriffs nicht viel gewonnen.

Der Verfasser schreitet nun zur Begründung seiner eigenen Ansicht. *Caput* bezeichnet die Existenz innerhalb der Familie und dadurch innerhalb der Bürgerschaft; *cap. dem.* kann nur den Verlust der besonderen Familienstellung des Einzelnen und seiner eben dadurch bedingten besonderen Stellung in der Bürgerschaft bezeichnen; beides muss man dabei als untrennbar festhalten. Die ganze Institution war von Anfang an ein wesentlicher Satz des Civilrechts und in den Satzungen der 12 Tafeln selbst begründet. In dieser Zeit war die Familienstellung und deren Verlust bei dem noch geltenden strengen Erb- und Familienrecht sehr gewichtig; zugleich begründete die Familienstellung eine spezifische Bürgerstellung. Man hat dabei nicht an *iura publica* zu denken, welche die *cap. dem.* nicht berührte. Aber schon Adoption konnte in eine andere *Tribus* führen und dadurch eine andere Stellung in der Bürgerschaft bringen etc.; vor allem aber begründete die Familienstellung den wesentlichen Unterschied des patricischen und plebeischen Bürgerrechts; die patricische oder plebeische Qualität bezeichnete aber an sich immer ein *privates* Recht des Einzelnen und der einzelnen Familie. Man muss aber dabei im Gedächtniss behalten, dass die Kulturstaaten des Alterthums Institutionen nicht sowohl streng politischen, als genokratischen und sakralen Charakters besaßen zur Kontrolle des besonderen Familien- und darauf begründeten besonderen Bürgerrechts der einzelnen Angehörigen, wie in Rom die *Curien*, in Athen die *Phratrien*. Auf ihr Zeugniß recurrirte erst der Staat bei der Anerkennung des politischen Bürgerrechts, bei der Eintragung in das *ληξιαρχικὸν γράμματιον*, bei dem Census. Jene wachten über Legitimität der Ehe, Echtheit der Geburt; durch diese Dinge ward aber nicht nur die familienrechtliche, sondern damit verbunden die bürgerrechtliche Qualität des Individuums bedingt. Der Verfasser ist der Ansicht, dass auf diese Auffassung alle von ihm besprochenen Fälle der *cap. dem.* passen; wie bei der *cap. dem. minima* in der Arrogation, Adoption, Mancipation etc. nur Anlässe der *cap. dem.* zu erkennen sind, so bezeichnen auch die Fälle des Libertäts- und Civitätsverlustes nur Ursachen und Veranlassungen, nicht Arten der *cap. dem.*, die überall nur eine und dieselbe ist. In der praktischen Anwendung bedurfte es eines Beiwortes zur Bezeichnung des Grades nicht; auch war gerade in der Blüthezeit der Institution ein gradueller Unterschied am allerwenigsten leicht zu statuiren.

Bestätigung und mehr Licht sucht der Verfasser seiner Auffassung

zu geben durch Verfolgung der Spuren, welche in noch ältere Zeit hinauführen. Die Auffassung des *captivus* als *servus*, die Formen und Formalitäten der *confarretio* und *arrogatio* führen auf alte Zeiten, und die letzteren Institute auf den patricischen Ursprung der *cap. dem.* Die Bestimmung ferner, dass *cap. dem.* neben der Agnation auch die Gentilität aufhob, ist ebenfalls erhalten geblieben aus der Blüthezeit der alten patricischen Gentilität; und in dieser Zeit vermittelte wieder die *gens* allein die Stellung im *populus*. Der Austritt aus einer *gens* bedeutete gleichzeitig den Austritt aus der Bürgerschaft und ward durch das Institut der Curien streng und feierlich statuirt. Diesem Verlust der Existenz kann der Name *cap. dem.* zwar noch nicht zugesprochen werden; aber derselbe scheint das reale Verhältniss zu sein, aus dem sich der Rechtsbegriff derselben entwickelte. Als neue Elemente der Bürgerschaft sich anschlossen, welche nicht in Geschlechter und Curien eintraten und bei dem regelmässig eintretenden Census innerhalb der Tribus neben den gentilicischen Hausständen der Patricier nach sonstigen Hausständen geschätzt und nach Köpfen gezählt wurde, entstand der Begriff des *caput* in Anschluss an jenes reale Verhältniss, wenn er nicht schon vorher bestand. So gelangte man dahin, unter *caput* die Existenz des einzelnen Bürgers zu verstehen in Rücksicht auf seine besondere Familienstellung (seinen Agnaten- und etwaigen Gentilenkreis) und seine dadurch bedingte Bürgerstellung. Der sich hierauf begründende Rechtsbegriff der *cap. dem.* ward durch die 12 Tafeln fixirt. Fortan konnte *cap. dem.* keineswegs als Austritt aus der *gens* verstanden werden. Denn diese Gesetzgebung hob die specifisch patricische Gentilität auf und anerkannte eine allgemeine Gentilität auf ganz anderer Grundlage; aus demselben Grunde hat die *cap. dem.* auch mit den sakralen Curien nichts zu thun. Sie ward vielmehr eine Satzung des neuen Civilrechts, welche dazu dienen sollte, durch scharfe Ausscheidung des *deminutus* aus seiner alten familien- und bürgerrechtlichen Stellung sein eigenes Interesse, aber ebenso sehr das Interesse seiner Familien- und Bürgergenossen ihm gegenüber gegen alle Ansprüche zu wahren. Da die 12-Tafelgesetzgebung die alte Geschlossenheit des Familienbandes aufrecht erhielt, da auch starke Unterschiede der besonderen Bürgerstellung bestehen blieben, so bedurfte es einer Rechtsbestimmung die civilrechtlich das ersetzte, was das sakrale Institut der Curien nicht mehr leisten konnte.

Die Bezeichnung der verschiedenen Arten der *cap. dem.* konnte sich nur bilden, wenn man den richtigen Sinn von *caput* vergass. Ob dies schon in republikanischer Zeit geschah, ist durch die Zeugnisse der Schriftsteller nicht zu erweisen; erst bei den späteren Juristen begegnet man der Unterscheidung. Allmählich fand eine vollständige Umkehr des alten Verhältnisses statt. Während ursprünglich *cap. dem.* Verlust des Betroffenen bedeutete, Schutz der Agnaten bezweckte, ward sie

in den Fällen der *cap. dem. minima* zuletzt als Gewinn der Betroffenen gedacht und zum Schutz gegen die *Agnaten* benutzt. Dabei wurde das Verhältniss derselben zur grösseren aus den Augen verloren und diese in ihrer eigenen Weise betrachtet. Wenn hier der Begriff der Strafe hervortritt, so kam dies zum Theil daher, dass die meisten Fälle der *cap. dem. med. und min.* veraltet waren und thatsächlich das Exil allein blieb; man vermengte auch hier den Anlass mit der Sache.

V. Duruy, *Mémoire sur la formation historique des deux classes de citoyens Romains désignés dans les pandectes sous les noms d'honestiores et d'humiliores.* (M. de l'Acad. des Inscr. et Bell.-Lett. T. 29. 2. partie). Paris 1878.

Der Verfasser will zum Gegenstand seiner Studie jene merkwürdige Erscheinung der römischen Criminaljustiz machen, nach der die Verschiedenheit des Standes eine verschiedene Bestrafung des gleichen Vergehens herbeiführt.

Im gesammten Alterthum findet man gleichmässig die Hochachtung vor dem Vermögen gepaart mit der Liebe zu gesellschaftlichen Unterscheidungen; unter solchen Bedingungen kann der Arme, anfänglich nur verachtet, leicht dazu kommen, mit grosser Härte behandelt zu werden. Aber in den früheren Zeiten des römischen Staates findet sich eine solche Trennung unter den Bürgern nicht; die *Civität* stellt arm und reich gleich, jener gehässige Unterschied besteht nur zwischen dem *civis* und *peregrinus*. Die Entstehung dieser Unterschiede zwischen *honestiores* und *humiliores* läuft parallel der von *civitas* mit und ohne *ius honorum*.

Die Juristen suchten nach einer Unterscheidung innerhalb der Sphäre der *civitas*, welche allmählich immer weiteren Kreisen zugänglich wurde, und fanden sie in der Armenunterstützung; die aus öffentlichen Mitteln unterstützte Menge *plebs urbana*, *plebei homines* giebt die Grundlage weiterer Differenzirung. *Claudius* schliesst die *operarii* von dem öffentlichen Gebete aus. Die folgenden Kaiser sind in Achtung der *Civität* nicht sehr skrupulös. Die Verlegung der *Comitien* in die *Curie* befördert diese Entwicklung; in den *Municipien* sondern sich *Decurionen* und *Plebs* scharf. Und da erstere zur Verwaltung nöthig sind, so erhalten sie, um ihren Stand begehrllicher zu machen, grosse Privilegien, welche sich allmählich auf alle in *aliqua dignitate*, in *aliquo gradu* ausdehnten. Dieser Zustand wird dadurch begehrenswerther, dass der *humilis* immer mehr in die Stellung eines *peregrinus* herabgedrückt wurde; allmählich wurde derselbe gesetzlich — unbekannt wann — *fixirt*. Zu den *honestiores* gehörten *Senatoren* und *Decurionen*, die *Augustalen* und ähnliche *Kollegien*, die *possessores*, *Aerzte*, öffentliche *Lehrer*, zu den *humiliores* die *Colonen*, *Handwerker*, *Freigelassenen*, *Krämer* (*qui utensilia negotiantur*). Aber die Grenzen konnten nicht so streng gezogen werden, da der Besitz nicht streng in der einen Klasse sich hielt. Man

suchte deshalb diese Grenze gesetzlich zu etabliren; es gehörten zu den humiliores alle propter proprium delictum, propter turpem quaestum, propter paupertatem, pauperes aber sind qui minus quam quinquaginta aureos habent. Constatirt wurde dieser Besitz aus den Censulisten. So gehörte der grösste Theil der Bevölkerung zu den humiliores.

Einen strengen Beweis für die Entwicklung der Scheidung hat der Verfasser nicht erbracht; dazu sind in seinem Materiale zu grosse Lücken und zu viele Konjekturen; auch werden Einzelheiten in zu weitgehender Weise generalisirt. Wichtig wäre die Grenzbestimmung der Paupertät; sie würde z. B. auf den Stand der Christen ein recht grelles Licht werfen.

B. Die Staatsverwaltung. Organisation des Reiches. Provinzen.

W. P. Arnold, *The Roman System of provincial administration to the accession of Constantine the Great.* London 1879.

In der Einleitung begründet der Verfasser seine Abgrenzung der einzelnen Perioden näher; er sagt selbst, dass solche Grenzbestimmungen immer etwas willkürlich sind, und wir wollen deshalb nicht mit ihm über die von ihm getroffene Entscheidung rechten.

Kap. 1 erörtert das Wesen und die Erwerbung, die Sicherung und Organisation der Provinz, spricht von den Clientel-Fürsten und sucht den moralischen Werth des römischen Provincialregiments zu bestimmen.

Sehr gründlich ist die Erörterung über die Clientel-Fürsten, noch werthvoller die Untersuchung über die moralische Seite der römischen Provincialpolitik; der Verfasser geht hier verständiger Weise von den vorrömischen Zuständen Galliens, Spaniens etc. aus und weist nach, was diese Länder durch die römische Herrschaft gewonnen, was verloren haben, wie die sentimentalen Redensarten von Freiheit des Denkens und von Nationalität meist gar nicht am Platze sind, wie die Einbusse weit hinter dem Gewinn zurückbleibt. Dass die naheliegenden Verhältnisse Indiens oft beigezogen werden, versteht sich von selbst. Kap. 2 schildert die Zeit der Republik, indem zuerst die Provincialgesetzgebung skizzirt, dann der Statthalter, seine Untergebenen, die Kontrolle des Statthalters durch den Senat und durch die Provinz, endlich die Lage der Provinzen nach einander zur Darstellung gelangen. Kap. 3 schildert die frühere Kaiserzeit; der Verfasser bespricht zuerst die Aenderungen in der Einrichtung, Verwaltung, Ueberwachung der Provinzen im Allgemeinen und legt dann die Provincialpolitik der einzelnen Kaiser von Augustus bis auf Marc Aurel näher dar; eine besondere Anmerkung bespricht die Schweiz in römischer Zeit. Im vierten Kapitel wird in ähnlicher Weise die spätere Kaiserzeit geschildert. Hier kommen namentlich die Kolonatsverhältnisse und Bagaudenaufstände in Betracht, welche der Verfasser

nur sehr unvollkommen kennt, besonders aber die diocletianischen Einrichtungen, welche recht ausführlich besprochen werden, ohne deshalb in ihrer vollen Bedeutung erkannt zu werden. Kap. 5 handelt von the system of taxation und zwar wieder nach den drei auch vorher unterschiedenen Perioden, wobei der Verfasser sich sehr enge an Marquardt anschliesst. Im sechsten Kapitel handelt er von den Provincialstädten, ohne auch hier Neues zu bringen; das Werk Kuhn's ist ihm unbekannt geblieben.

Der wissenschaftliche Gewinn aus dem Werke ist nicht bedeutend; doch hat es für England seine Verdienste, da es im wesentlichen den derzeitigen Stand der Frage richtig darstellt.

G. Fréroy, Condition des pèrègrins à Rome en droit Romain. Paris 1879.

Die Untersuchung bildet den ersten Theil einer Doctordissertation und die Einleitung zu der Hauptabhandlung De l'effet en France des actes passés par le Français à l'étranger en droit français.

Der Verfasser theilt seinen Stoff in drei Perioden 1. bis zum Bundesgenossenkriege beziehungsweise der Verleihung des Bürgerrechts an Italien, 2. bis zur Verleihung des Bürgerrechts an das Reich durch die Constitution des Caracalla, 3. bis auf Iustinian.

In der ersten Periode giebt der Verfasser eine durchaus nichts Neues enthaltende Uebersicht über die Entwicklung des Bürgerrechts bis zum Jahre 42 v. Chr., spricht dann von den Latini veteres und coloniarii, sowie von den verschiedenen Arten der Peregrinen, deren Rechtsstellung vor dem Bundesgenossenkriege so geschildert wird: ils ne pouvaient participer aux usages romains, porter la toge, prendre le nom d'une famille romaine; une telle usurpation eût été sévèrement punie. Ausser den dediticii haben sie ihre »loi locale«, nach der sie sich verheirathen, testiren und erben können; auch konnten sie das ius gentium für sich in Anspruch nehmen; allen Polizei- und Sicherheitsgesetzen waren sie selbstverständlich unterworfen. In der zweiten Periode sind die Peregrinen im Allgemeinen die Provinzialen. Der Verfasser bespricht die Latini coloniarii und Iuniani in sehr ausführlicher und klarer Weise und kommt dann zu den eigentlichen Peregrinen. Er definiert zuerst: Qui était pèrègrin? Entweder besass der Peregrine diese Eigenschaft durch seine Abstammung aus einer Ehe zwischen Peregrinen oder zwischen Peregrinen und besser Gestellten, und zwar entschied hier der Stand der Mutter zur Zeit der Geburt, oder die Peregrinität war die Folge eines Verlustes des früheren Civilstandes; am schlechtesten gestellt waren die peregrini dediticii, welche nur auf das ius gentium Anspruch hatten. Was den Rechtszustand der Peregrinen betrifft, so waren ihnen selbstverständlich alle iura publica verschlossen, von Privatrechten bleibt ihnen das ius conubii und ius commercii nur mit grossen Einschränkungen; der Pere-

grine lebt nicht in völligem Concubinate, aber immerhin in *matrimonium non iustum*: »en ce qui concerne les droits de famille, la loi civile romaine leur est absolument étrangère; ils ne peuvent invoquer que leur législation locale«. Sehr ausführlich bespricht der Verfasser les droits de propriété und kommt zu dem Ergebniss: le préteur arriva par le détour des actions protectrices de la propriété à reconnaître au profit des pérégrins une véritable propriété, semblable à celle des citoyens. Dagegen blieb das Intestat- und das testamentarische Erbrecht ihnen nur nach Massgabe ihrer heimischen Gesetzgebung; auch die Schenkung und das Obligationenrecht gehört ihnen nur mit gewisser Beschränkung, ebenso sind sie mit ihrem Klagerecht, wie der Verfasser überall im Einzelnen ausführt, schlechter gestellt. Weiter bespricht der Verfasser die Wege, die einem Peregrinen zur Erlangung des Bürgerrechts offen standen (hauptsächlich *beneficium imperiale* mit verschiedenen Abstufungen und *erroris causae probatio*). In der Constitution des Caracalla erblickt der Verfasser — schwerlich richtig — nur eine fiskalische Massregel; er glaubt weiter, dass durch dieselbe nur den zur Zeit des Erlasses lebenden Freien das Bürgerrecht verliehen wurde: c'est une concession analogue aux nombreux actes de concessions de ses prédécesseurs, mais étendue à plus de bénéficiaires; alle zur Zeit des Erlasses Nicht-Freien und alle künftig erst zu unterwerfenden Völker blieben ausgeschlossen. Was Caracalla nur angebahnt hatte, vollendet in der dritten Periode Iustinian: der letzte Unterschied zwischen *cives* und *peregrini* fällt; zu letzteren zählen jetzt nur die Barbaren (*Romania* — *Barbaricum*); auch die privatrechtlichen Unterschiede werden jetzt beseitigt.

Julius Jung, Zur Würdigung der agrarischen Verhältnisse in der römischen Kaiserzeit. Sybel's histor. Zeitschr. N. F. 6, 43—76. (1879.)

Der Verfasser will die Resultate Heisterbergk's theilweise berichtigen. Zu diesem Zwecke unterwirft er dessen Ausführungen einer Probe, »indem er die Gesamtentwicklung der agrarischen Verhältnisse Afrika's, einer Kornprovinz, mit denen Galliens, einer Grenzprovinz, vergleicht«. Aus einer kurzen Darlegung der Entwicklung Afrika's, namentlich in der donatistischen Bewegung, zieht der Verfasser den Schluss, dass die Annahme Heisterbergk's, wonach die Kornprovinzen jene ausgebreiteten agrarischen Aufstände der einheimischen Bevölkerung, welche sich in Gallien mehrere Jahrhunderte hindurch wiederholen, nicht kennen und sich Spuren von wirklich agrarischen Motiven erst im 5. Jahrhundert n. Chr. finden sollen, nicht haltbar sei. Ebenso hält Jung die Entwicklung Afrika's von derjenigen Galliens für nicht sehr verschieden. Heisterbergk stellt Gallien mit Unrecht auf gleiche Linie mit den gallischen Grenzprovinzen. Es gab hier neben einander grossen, mittleren und kleinen Besitz. Für die erste Ursache der Entstehung des Kolonenstandes sieht Jung mit Wallon die von den Grossgrundbesitzern gegen freie Klein-

grundbesitzer geübte Gewalt an, jedenfalls eine Umgehung gesetzlicher Bestimmungen, die erst später als vollendete Thatsache die öffentliche Anerkennung fand. Die Folge dieser Entwicklung war das Bagaudenthum, dem hier wie anderwärts das Eintreten der Germanen erst ein Ende machte; durch die von diesen geschaffenen agrarischen Verhältnisse fühlten sich die kleineren Besitzer befriedigt, und auch die grösseren beruhigten sich bald dabei; nur Afrika bildet eine Ausnahme. Im Orient sind die Verhältnisse consistenter geblieben; aber die Folge war die Verknöcherung.

Der Verfasser ist schliesslich der Ansicht, dass man in Bezug auf die Entstehung und Entwicklung des römischen Bauernstandes keiner der herrschenden Theorien unbedingt beipflichten darf, sondern sich eklektisch verhalten muss. Juristisch scharf lasse sich das Werden dieser Verhältnisse so wenig wie beim deutschen Bauernstande darlegen. Erst im Laufe der Zeit habe sich aus den Verschiedenheiten der einzelnen Landschaften ein allgemeines Schema herausgebildet. Aufgabe der Forschung wird es sein, die Eigenthümlichkeiten jeder Provinz darzulegen und ihren Entwicklungsgang unter römischer Herrschaft zu zeichnen.

Municipalwesen.

Henricus Rudert, De iure municipum Romanorum belli Latini temporibus Campanis dato in Leipziger Studien z. kl. Ph. 2, 73 ff.

Der Verfasser schickt seiner eigentlichen Untersuchung eine Erörterung der Zeit voraus, in welcher die Latiner unterworfen wurden, und kommt mit Weissenborn zu dem Jahre 416. Darauf stellt er die hauptsächlichsten Ansichten der Neuereu über die Bedingungen zusammen, unter denen die Campaner municipes wurden und die bekanntlich von der Festusstelle ausgehen, welche durch Paulus ergänzt wird; er giebt bei allen eine kurze Kritik, meist polemischer Natur, welche besonders ausführlich bei Gelegenheit der Erwähnung Zölller's ausgefallen ist. Das positive Ergebniss der fleissigen und gründlichen Untersuchung ist folgendes. Der campanische populus erhielt die civitas sine suffragio, die Ritter die civitas cum suffragio. Zu diesem Resultat gelangt der Verfasser durch eine Menge von Einzeluntersuchungen namentlich über den Begriff des municeps, bei dem zwei Gattungen auseinander zu halten sind: »fuerunt igitur, quoniam Servilii probamus sententiam, municipes urbium subactarum incolae, qui ea condicione cives Romani facti erant, ut semper rem publicam separatam a populo Romano haberent et, quod locum in tribubus non habebant, a iure suffragii et honorum exclusi essent«; die zweite von Paulus erwähnte Art von municipes »quibus omnes propriae civitatis partes i. e. non solum ius de bello paceque decernendi quaeque cum eo coniuncta sunt, sed etiam suis ipsorum legibus magistratibus senatu conciliis utendi Romanorum voluntati imperioque cesse-

rant«, kam praktisch selten in Anwendung; bei dem Nachweis der Lage der Campaner geht der Verfasser näher auf den Fall des Vitruvius Vaccus aus Fundi Liv. 8, 19, 4. 20, 8 ein, sowie auf das Militär-, Rechts- und Münzwesen der Campaner, die Verhältnisse der Ritter. Da aber auch hier die Polemik naturgemäss einen grossen Raum einnimmt, so kann hier nicht tiefer in die Untersuchung eingegangen werden.

Otto Hirschfeld, Zur Geschichte des Latinischen Rechts. Festschrift zur 50 jährigen Gründungsfeier des archäologischen Instituts in Rom von O. Benndorf und O. Hirschfeld. Wien 1879.

Der Verfasser geht von der durch Studemund's Conjekturen geheilten Gaiusstelle I, 91 aus und will die bei Schriftstellern und in Inschriften erhaltenen Nachrichten über die Schicksale des latinischen Rechts in späterer Zeit prüfen, um wo möglich eine Zeitgrenze für die Schaffung der zwei von Gaius bezeichneten Kategorien zu gewinnen.

Wie natürlich, spricht Hirschfeld zunächst über die in der Definition von Gaius so auffallend zweimal gebrauchte Verbindung von magistratus und honor. Will man nicht eine blossе Tautologie erblicken, so bleibt z. Z. höchstens die Beziehung auf den vom Kaiser ernaunten Präfecten zur Erklärung des honor übrig, der nicht eigentlich magistratus war und allerdings durch seine Amtsführung das Bürgerrecht erlangt zu haben scheint.

Die Frage, ob die Erwerbung des römischen Bürgerrechts durch Bekleidung eines ordentlichen Gemeindeamtes seitens der Latiner sofort bei Antritt oder erst bei Niederlegung desselben erfolgt sei, ist Hirschfeld geneigt in letzterem Sinne zu entscheiden; auch das Fehlen der Tribus in Inschriften von latinischen Beamten scheint darauf hinzuweisen, dass der Ausspruch auf das Bürgerrecht allerdings bereits mit Uebernahme des Amtes erlangt wurde, die formelle Verleihung aber und die damit verbundene Aufnahme in eine römische Tribus erst nach Niederlegung des Amtes erfolgte.

Wann fand nun die Scheidung des latinischen Rechtes in ein maius und minus statt? Ueber die lex Pompeia um das Jahr 665, welche den transpadanischen Gemeinden das ius Latii verlieh, braucht man nicht zurückzugehen, da mit dieser Verleihung erst die Form geschaffen ward, in welcher seitdem die Latinität ausserhalb Italiens vergeben wurde; sie erhielten unzweifelhaft das sogenannte minus Latium. Auch für die Cäsarische Zeit ist von einer Scheidung in grösseres und geringeres Latium, d. h. von einer Erlangung des Bürgerrechtes durch den Decurionat, noch keine Spur zu entdecken. Unter den Julisch-Claudischen Herrschern machte die Ausbreitung der Latinität selbst in unmittelbarer Nähe von Italien nur geringe Fortschritte; es ist, soweit wir sehen können, nicht über die Cäsarisch-Augustischen Grenzen hinausgegangen d. h. im Norden nicht über die Alpengegenden, Südfrankreich und Spanien, im Süden

nicht über Afrika. In den Bürgerkriegen nach Nero's Tode ging man weiter; Vespasian verlieh die Latinität dem fast gänzlich romanisirten Spanien und zwar das sogenannte *minus L.* Noch zu Domitian's Zeit kann der Nachweis der Theilung in zwei ungleiche Grade mit dem uns zu Gebote stehenden Material nicht erbracht werden. Ebenso wenig lässt sich dieser Nachweis von den Nachfolgern bis Antoninus Pius einschliesslich erbringen, unter dem Gaius sein Werk geschrieben hat. Wahrscheinlich ist die Scheidung nicht lange vor dieser Zeit entstanden; Hirschfeld denkt an Hadrian, der die Erlangung des römischen Bürgerrechts bei dem Nachlassen des municipalen Sinnes, insbesondere der Scheu vor Bekleidung der kostspieligen und verantwortungsvollen Gemeinderathsstellen, für gewisse privilegierte latinische Gemeinden an die Bekleidung des bereits als Last gemiedenen *Decurionates* knüpfte.

Kaum ein Jahrhundert nach der Schöpfung des *Latium maius* scheint das Institut der colonialischen Latinität sein Ende erreicht zu haben. Es hatte seine Aufgabe erfüllt, als vorbereitende Stufe zur Erlangung des vollen Bürgerrechts zu dienen. In den rein militärischen Occupationsgebieten am Rhein, an der Donau und in Britannien, wo zwischen den römischen Bürgern und den Eingeborenen keine Verschmelzung und Ausgleichung stattfand, war dieses Recht so wenig an seiner Stelle wie im griechischen Orient, und hier wie dort lassen sich latinische Gemeinden nicht nachweisen.

Angelo-Camillo Firmani, *I comuni doppii nella costituzione di Roma.* Torino 1877. (Estratto dalla Rivista di Filologia Anno V Fascicolo di Novembre e Dicembre 1876.)

Der Verfasser will über die Doppel-Gemeinden sprechen, welche sich an einigen Orten — häufiger seit Sulla — finden, in denen *cives veteres et novi* neben einander in selbständig organisirten Gemeinwesen (oft *Municipium* und *Colonia* neben einander) vorkommen. Die Aussendung der Colonien hatte nach seiner Ansicht hauptsächlich den Zweck zu romanisiren.

Als solche Gemeinden werden genannt: *Fabrateria*, *Ferentinum*, *Clusium*, *Pompei*, *Arretium* (*Heraclea*), *Agrigentum*, *Valentia* und *Apulum* in *Dacien*. Der Verfasser hätte wohl ohne Bedenken *Interamna Praetuttianorum* hinzufügen können I. N. 6149 = Henz. 6962, das er S. 14 zu vorsichtig umgeht. Er stellt sodann das inschriftliche und schriftstellerische Material zusammen. S. 34 findet sich folgender Satz, den ich nicht verstanden habe: — es ist von dem Beinamen von *Apulum* die Rede — *Peravventura dal fatto che un qualche imperatore, forse Marco Aurelio, elevò gli antichi abitanti Canabenses all' onore di Municipio Aurelio.* Sotto Severo poscia *Apulum* fu forse detto *Municipio Settimio*, per finire sotto Traiano come *Colonia e Municipio semplicemente.*

Der Verfasser meint nun in diesen Doppelgemeinden besonders die

Tendenz der Romanisirung verfolgen zu können; wir meinen, es war eher umgekehrt; liess man die beiden Gemeinden autonom neben einander, so konnte der Prozess nur langsam vor sich gehen. Die Unnatur dieser Verbindungen hat auch die Erklärung des Verfassers nicht aufgeklärt.

Finanzverwaltung.

Gustave Cruchon, *Les banques dans l'antiquité*. Paris 1879.

Der Verfasser will eine historische Entwicklung des Bankwesens bis in das Mittelalter geben. In der Einleitung spricht er von den Banken, von dem Vorhandensein gemünzten Goldes, sowie von dem Ursprung des letzteren. Das Bankwesen Athens wird kurz besprochen, dann kommt der Verfasser zu seinem eigentlichen Thema, dem römischen Bankwesen. Er unterscheidet zehn Gruppen von Bankiers, deren Benennungen zusammengestellt und die genauer charakterisirt werden.

Das Hauptgewicht der Arbeit liegt aber auf dem zweiten Theile *état juridique*. Hier erörtert der Verfasser an der Hand der Rechtsquellen folgende Fragen: *Qui peut être banquier? Livres, écritures, effets de commerce de la banque romaine* (namentlich nach den drei Gesichtspunkten *litteris, novatio litteris, edictio rationum*), *compensation particulière aux argentarii, receptum, constitut, intercessio, prêt à intérêt, dépôt, rang du déposant vis-à-vis des créanciers privilégiés de l'argentarius decoctus, auctio, les argentarii socii*; der letzte Abschnitt stellt die Specialgesetzgebung über die *argentarii* unter Justinian dar.

Das Buch ist höchst interessant und ein werthvoller Beitrag zur Kenntniss des Geldverkehrs überhaupt.

Militärwesen.

E. Hardy, *L'art de la guerre chez les anciens*. Paris 1879.

Das erste Buch handelt von den Griechen und gehört, wie das dritte über die Kriegskunst der Franken, nicht in den Kreis dieses Jahresberichts; dieser hat nur das zweite Buch in's Auge zu fassen, welches von den Römern handelt.

Dieses Buch enthält folgende Kapitel: *Organisation militaire des Romains, l'armée consulaire, l'art militaire chez les Romains, la guerre des Gaules*. Mit besonderer Schärfe und Präcision und mit jenem Geschick der Gruppierung, welches den Franzosen eigenthümlich ist, wird nun hier in der Hauptsache alles mitgetheilt, was wirklich erheblich ist. Kleine Irrthümer, namentlich auf politisch-militärischem Grenzgebiete, fehlen nicht ganz, aber sie sind selten, manche Dinge, die hätten erwähnt werden können, namentlich aus inschriftlichen und anderen Funden, sind übersehen. Dabei enthält das Buch eine grosse Zahl vortrefflicher Holzschnitte, die sich vortheilhaft von den in entsprechenden deutschen

Arbeiten abheben und die recht wesentlich die Klarheit der Beschreibung erhöhen. Neues wird man nicht in dem Buche suchen; dies erstrebt der Verfasser auch nicht; das vorhandene Material klar und übersichtlich geordnet zu haben, bleibt sein Verdienst.

V. Duruy, *Mémoire sur les tribuni militum a populo*. (Mem. de l'Académie des Inscr. et Bell.-Lett. P. XXIX 2^e partie.) Paris 1878.

Der Verfasser stellt zunächst 14 Inschriften zusammen, in denen trib. milit. a. p. erwähnt werden. Sodann verwirft er die Ansicht, welche Mommsen im St. R. 2, 564 darüber aufgestellt hat; er hebt namentlich hervor, dass es doch höchst auffallend sei, dass Tribunen in den Bürgerkriegen keine Verwendung gefunden haben sollten, wo ein so grosser Bedarf vorhanden war. Das Aufhören der Volkswahl unter Tiberius will er auch nicht gelten lassen, meint vielmehr, dass dies schon eingetreten sei, als die Macht vom Forum an das Lager kam. Denn unter das Jahr 70 geht keines der von Mommsen angeführten Beispiele von wirklichen trib. milit. herab.

Der Verfasser sucht nun folgende Sätze zu erweisen: 1. Die Militärtribunen, welche von dem Volke gewählt wurden, haben nur trib. mil. a pop. geheissen; dies beweisen Schriftsteller und Inschriften; auf letzteren wird für wirkliche Militärtribunen, auch wenn sie bestimmt zu den 24 erwählten gehört haben, nie die Bezeichnung a pop. angewandt. 2. Die Wahl der Militärtribunen hat seit den Kriegen der Triumvirn nicht mehr stattgefunden; dieselbe wird im Jahre 70 zum letzten Male erwähnt, verträgt sich auch nicht mit der Art und Weise der Aushebung der Legionen in dieser Zeit und mit der Machtfülle der Triumvirn, die sich sicherlich eventuell von ihren Gegnern keine Offiziere eruennen liessen. 3. Die Bezeichnung a pop. bezieht sich lediglich auf ein Municipal-Amt. Pompei liefert zu den bekannten Inschriften vier; nur mit einer Ausnahme erreichen die bekannten trib. mil. a pop. kein Staatsamt. Der Einwand Mommsen's von der seltenen Aufführung des cursus honor. ist unbegründet, da alle Municipalämter auf diesen Inschriften erwähnt sind. In der Kaiserzeit wird die Legion, in der der trib. mil. gedient, stets bezeichnet, bei den trib. mil. a pop. fehlt diese Angabe stets, obgleich mehrere offenbar aus dieser Zeit herrühren. Dagegen finden sich in den Inschriften die Municipal-Aemter sämmtlich erwähnt; es werden decuriones, quaestor, duumvir, IV vir, quinquennalis etc. etc. gefunden. Hätte es sich um Staatsämter gehandelt, so hätte bei populo nicht fehlen dürfen rom., denn ohne diese Bezeichnung bedeutet pop. auf Municipal-Inschriften stets nur den pop. der betreffenden Stadt. Der trib. mil. a pop. war also der Chef des Militärwesens in der betreffenden Colonie, in dem betreffenden Municipium. Dass einige praef. fabrum werden, widerspricht dieser Ansicht nicht, bestätigt vielmehr dieselbe. 4. Die Kaisergeschichte beweist die Nothwendigkeit dieses Amtes. Diese trib. mil. haben für die öffentliche

Sicherheit zu sorgen (Raub aller Art). haben das Zeughaus unter sich sorgten, wo dies der Stadt oder dem pagus oblag, für die militärischen, Leistungen, Aushebungen etc.; insbesondere ist dies in der früheren Kaiserzeit der Fall, wo noch nicht die Selbständigkeit der städtischen Gemeinden erstorben ist; sie sind in dieser Weise le débris italien d'une coutume générale et nécessaire, dont les préfets de l'Occident et les stratèges de l'Orient étaient le débris provincial. 5. Dieser Charakter des Amtes zeigt sich in der Inschrift von Osuna (lex Iul. Genet.), wo die mit der Annahme übereinstimmenden Funktionen dem trib. mil. in Art. CIII zugeschrieben werden.

Theodor Steinwender, Ueber das numerische Verhältniss zwischen cives und socii im römischen Heere und die militärische Organisation der bundesgenössischen Gemeinden. Programm. Marienburg 1879.

Der Verfasser hält das von Polybius angegebene Verhältniss zwischen Römern und Bundesgenossen für die Infanterie von 4 : 5, für die Reiterei von 1 : 3 nicht für absolut, sondern nur beziehungsweise massgebend. Er ordnet zunächst das vorhandene Material von 338—142 und gelangt danach zu folgendem Resultat.

Nachdem das Verhältniss zwischen socii und cives im römischen Heere um 300 v. Chr. aus einem ursprünglich gleichen ein ungleiches geworden, treffen wir, soweit Nachrichten vorliegen, zunächst die verschiedensten bundesgenössischen Bestände. Von der Schlacht bei Cannae ab herrscht, wo die socii überhaupt auftreten, wieder ein vollkommen äquales Verhältniss, dann aber schon während der zweiten Hälfte des hannibalischen Krieges das von 2 : 3, bis mit dem Jahre 193 der grössere Bedarf an Besatzungs- und Observationstruppen eine theilweise Verstärkung der Bundesgenossen bewirkte und schliesslich in Folge des Zusammenschmelzens derselben durch die Pest und massenhafte Auswanderung nach Rom ihr Aufgebot überhaupt stark herabgesetzt wird. Es kommen jetzt im Fussvolk auf zwei Legionen nur 10—12000 socii, was mithin bei der Legion zu 5000 oder 5200 die Verhältnisse von 1 : 1 und 5 : 6 ergeben würde; ja nicht selten überwiegen die cives, so in den Aushebungsberichten von 182—180, 172, 171, 145, 142.

Die Reiterei der Bundesgenossen überstieg in den Jahren 200--168 die römische nicht, da durchschnittlich auf 5000 Fusssoldaten derselben 300, auf 10000—600 und auf 15000—800 oder 1000 Pferde kommen. Bis dahin jedoch, namentlich vor der Schlacht bei Cannae, begegnen wir den verschiedensten Verhältnissen, welche aber sämmtlich darin übereinstimmen, dass die bundesgenössische Reiterei viel stärker als die der Römer ist.

Polybius hat seinen Ausführungen über das Verhältniss zwischen cives und socii zunächst die Jahre 224—216 zu Grunde gelegt. »Daraus

erklären sich die Widersprüche zwischen ihm und Livius. Jener giebt die Resultate seiner Studien über eine bestimmt begrenzte Periode der römischen Geschichte, während Livius nur Jahr für Jahr die Thatsachen verfolgt und eigene Ansichten überhaupt nicht äussert. So ist nach des Verfassers Ansicht das polybianische Material nur mit grosser Vorsicht zu benutzen.

In einer zweiten Abhandlung spricht der Verfasser über die militärische Organisation der bundesgenössischen Gemeinden. Für die Eintheilung der kriegsdienstpflichtigen Italiker bestanden noch 225 die alten Aushebungsbezirke 1. Etrusker und Sabiner, 2. Umbrer und Sarsinaten, 3. Veneter und Cenomanen, 4. Latiner, 5. Samniter, 6. Japygier und Messapier, 7. Lukaner, 8. Marser, Marruciner, Frentaner, Vestiner. Die nicht genannten Picener und Paeligner gehörten wahrscheinlich zu 8, die Bruttier zu 7. Diese grossen Aushebungsbezirke zerfielen nach den in ihnen gelegenen städtischen Gemeinden wieder in kleinere Cantone, von denen jeder unabhängig für sich, sobald es verlangt wurde, sein Contingent stellte. Der Satz desselben wurde nach Procenten der Bevölkerung oder der iuniores bemessen, war durch das foedus bestimmt, konnte aber seitens der Consuln bei einer Revision erhöht werden. Die Contingente liess man als besondere Corps beisammen; sie waren cohortes und turmae. Die cohortes behalten hier ihre alte Bedeutung von Bezirkscontingenten bei; mehrere derselben Heimat kommen nur vor, sobald sie nach der Landschaft, also einem Complex von Aushebungsbezirken, genannt werden; einer Cohorte entsprach je eine Turme und so bestand das Contingent einer bundesgenössischen Gemeinde aus je einer Cohorte und einer Turme. Es gab ungefähr 80 Aushebungsbezirke in Italien.

Neben dieser regelmässigen Contingentstellung waren die socii noch einer anderen Art des Kriegsdienstes unterworfen, indem bei plötzlich eintretender Gefahr der Landsturm namentlich der bedrohten grossen Aushebungsverbände aufgerufen wurde.

H. Planer, *Cäsar's Antesignanen in Symbolae Ioachimicae*. Berlin 1880.

Der Verfasser weist zuerst die bisherige Auffassung der Antesignanen zurück und sucht an deren Stelle an der Hand derjenigen Stellen, in welchen dieselben erwähnt werden, folgende abweichende Ansicht zu begründen.

Dieselben wurden von Cäsar bei Beginn des Bürgerkrieges als etwas neues in die Legionen eingeführt. Sie waren durch Tapferkeit ausgezeichnete Soldaten von zuverlässiger Treue und Anhänglichkeit, denen er ihren Platz im ersten Gliede anwies, damit sie beim Angriff durch ihr Beispiel die übrigen ermutigten und fortrissen. Um ihren Eifer zu belohnen und ihren Ehrgeiz zu befriedigen, gab er ihnen eine bevorzugte Stellung unter ihres Gleichen und einen auszeichnenden Na-

men, der zugleich ihren Platz (ante signum) in der Cohorte und im Kampfe andeutete und welcher zwar im Heere nicht unbekannt, in seiner Anwendung aber neu war. Der Versuch, diese Truppe ausserhalb der Legion zu gebrauchen, misslang bei Ilerda und wurde aufgegeben; dagegen schreitet Cäsar in Thessalien zur Formation einer Abtheilung, welche für besonderen Dienst im Felde bestimmt ist. Diese Einrichtung wird weiter entwickelt und im bellum Africanum abgeschlossen. Sie bestand darin, dass bei jeder Legion eine stets kampfbereite Zahl von Soldaten in der Nähe einer Cohorte sich befindet, welche im Fall der Noth zusammengezogen und verwendet werden kann, ohne dass der Organismus der Legion darunter leidet. Dass die expediti wie die electi aus den Antesignanen gewählt wurden, ist möglich, aber aus den Worten Cäsar's nicht zu entnehmen.

Johannes Schmidt, Die Evocati. Hermes XIV, 321 ff.

Der Verfasser will eine Berichtigung und Erörterung der von Lange und Marquardt gegebenen Erörterungen über die Evocati geben, hauptsächlich nach inschriftlichem Material. In der älteren Zeit der Republik stellt sich die evocatio als eine besondere Form der Truppenaushebung dar, wie sie die römischen Behörden nur unter ausserordentlichen Verhältnissen versuchten und zur Ausführung brachten. Während nämlich bei der regelmässigen Aushebung die durch ihr Alter zum Dienst Verpflichteten nicht bloss aus Rom selbst, sondern auch aus den Municipien zum bestimmten Termin sich auf dem Capitol vor dem Consul stellten, wurden in dem Falle der evocatio die zum Kriegsdienst Tauglichen — und zwar nicht immer bloss die bereits ἐκ καταλόγου verpflichteten — in ihren Orten oder Landschaften selbst von den Aushebungscommissarien aufgesucht und mit hinweggeführt. So erklärt sich auch der Name evocatio. Die bedeutendste Veränderung erfuhr das Institut und der Begriff der evocatio durch die in ihren Keimen von Marius datierende Umwandlung des Volksheeres in ein Söldnerheer, sowie durch den um etwa dieselbe Zeit anhebenden Eintritt der italischen Bevölkerung in die Legionen. Das Rekrutierungsverfahren wird jetzt Regel; die militärische Technik und Taktik erreicht den höchsten Grad der Vollkommenheit; Beschaffung tüchtigen Materials für die Unteroffizierstellen wird jetzt besonders wichtig. So wird die Anwerbung von emeriti, die früher ausnahmsweise vorgekommen war, Regel, und in der Folgezeit häufen sich die Zeugnisse über die Verwendung ausgedienter Freiwilliger im Heere. Gerade die Verwendung der in jener Zeit entbehrlich gewordenen Begriffe evocatus, evocatio sprechen für die in jener Zeit vollzogene Entwicklung des freiwilligen Weiterdienens zu einem ständigen Institut. Namentliche Aufforderung des betreffenden emeritus war nicht nöthig, sie konnte auch allgemein mündlich oder schriftlich erfolgen. In jener Zeit kamen die

evocati entweder einzeln oder in kleinerer Anzahl den verschiedenen Truppenkörpern zugetheilt oder in eigenen Elitecorps zur Verwendung.

Mit Einrichtung der stehenden Heere verloren die Veteranencorps ihre Bedeutung, die massenhafte Verwendung von evocati verschwindet unter dem Prineipat, es erhielt sich nur die Gewohnheit, einzelne ausgezeichnete Soldaten durch Gewährung besonderer Vergünstigungen in Dienst, Sold und Avancement bei der Fabne zu halten. Eine entscheidende Epoche in der Entwicklungsgeschichte des Instituts — wie Lange und Marquardt annehmen — bildet, wie mit mehreren Gründen nachgewiesen wird, diese Veränderung in keiner Weise. Die vexillarii — wie das früher hervorgehoben — sind nichts als aus dem Heere entlassene, aber noch auf die ihnen zustehende Versorgung wartende Civilanwärter; ihre Organisation ist halb militärisch, halb bürgerlich-collegienartig. Ihr Curator ist ein Mittelding von militärischem, municipalem und Collegiumsmagistrat und steht unter der Würde eines evocatus. Während sie nur zum Kampf beim Angriffe auf die Lagerstadt verpflichtet sind, sind die evocati ganz und gar wieder Soldaten und zu jedem Kampfe verpflichtet.

Bis auf Augustus waren die evocati wohl sämmtlich Legionäre; seit dieser Zeit erscheint die Evocatur als Vorrecht vor allen der Prätorianer, das nur in seltenen Fällen auf emeriti anderer Truppentheile, am ehesten noch auf die cohortes urbanae, Anwendung findet; die vigiles waren wohl davon ausgeschlossen; auch an emeriti der prätorischen Flotten erging bisweilen die evocatio; direkt aus Legionen eingetretene evocati finden sich in der Kaiserzeit nur sehr vereinzelt.

Vor Augustus erstreckte sich die evocatio zuweilen auch auf Centurionen, insbesondere auf Primipilaren, während sie später durchweg nur das Avancement zu einer zunächst unter dem Centurionat stehenden Charge bezeichnet. Die evocati waren wohl in der Regel vor Erlangung dieser Würde während der stipendia legitima schon in eine der höheren oder höchsten Principalechargen aufgerückt; namentlich machte man Techniker und Ingenieure zu evocati, um die bewährten Kräfte so lange als möglich zu erhalten. Im Range stehen die evocati über den Principalen, nahe den Centurionen; bei genauer Angabe der Carrière erscheint die Evocatenwürde vor dem Centurionat; so erklärt es sich auch, dass bei den Schriftstellern die beiden Chargen zuweilen vertauscht oder als ziemlich gleichbedeutend behandelt werden. Beide haben dasselbe Abzeichen, die evocati auch einen ausgezeichneten Platz im Lager, auch beinahe die gleiche sociale Stellung wie die Centurionen. Immerhin lassen die Inschriften noch einen bestimmten Unterschied zwischen beiden Chargen erkennen.

Was die Vergünstigungen in Dienst und Sold betraf, so waren sie von den gewöhnlichen munera militiae befreit; manche waren beritten und wurden als Ordonnanzen oder Kundschafter verwandt, der Sold ent-

sprach wohl nahezu dem der Centurionen und wurde als *salarium* bezeichnet; in der republikanischen Zeit erhielten sie besonders Handgeld und Exspectanz besonderer Belohnungen; selbst zu Centurionen- und Tribunenstellen Aufgerückte scheinen vor ihren Ranggenossen noch gewisse Vergünstigungen vorausbehalten zu haben. Dem *evocatus* winkte die Hoffnung auf gelegentliches *Avancement* in eine Centurionenstelle.

Was die Verwendung anbelangt, so dienten besondere Corps immer als Elitetruppen; einzeln oder in beschränkter Zahl wurden sie stets einem bestimmten Truppentheil zugewiesen als überzählige oder *Vicecenturionen*, die provisorisch an Stelle der behinderten oder getödteten Centurionen traten, aber auch als Aspiranten für den Centurionat. In der Regel blieben sie wohl bei dem Truppentheil, dem sie als *Principalen* angehört hatten. Mehrfach stehen die *evocati* zu besonderer Disposition des Feldherrn oder werden mit besonderen Kommissionen beauftragt. In gewissen Beziehungen (bei Widmungen, *Avancement*, Platz im Lager) treten sie als geschlossene Körperschaft auf, ohne aber einen besonderen den Cohorten etc. parallelen Truppenkörper zu bilden.

Wie lange sich die *evocati* bei neuer Verflchtung banden, lässt sich nicht bestimmen; Invalidität führte jedenfalls die *missio* herbei. Einzig einen Gnadenbeweis der Kaiser in der *evocatio* zu erkennen, wie Lange will, ist nicht zulässig.

Die Zahl der *evocati* will Schmidt nach den *laterculi* — mit freilich sehr unsicherer Berechnung — auf etwa 40 für die Cohorte ansetzen. Die Bezeichnung lautet gewöhnlich bloss *evocatus*, bisweilen auch *evocatus Aug.* oder *Aug. n.* bezw. *Augg. nn.*, einmal *evocatus Caesaris*, der Name des Kaisers wird sehr selten genannt. Die technische Bezeichnung *evocatus* tritt zuerst gleichzeitig bei Cic. *Caes.* und Sallust. auf, inschriftlich zuerst ungefähr 40 v. Chr. Die späteste inschriftliche Erwähnung ist aus dem Jahre 244 n. Chr., um dieselbe Zeit erwähnt sie Dio 55, 24 als noch bestehend. Wahrscheinlich ist, dass sie bis zum Ende des 3. oder gar bis in's 4. Jahrhundert hinein bestanden haben. Beseitigt worden werden sie wohl sein durch die constantinische Reorganisation des Heeres.

Th. Mommsen, Die Gardetruppen der römischen Republik und der Kaiserzeit. *Hermes* 14, 25 ff. und S. 160.

Die ersten Anfänge einer Leibwache für den Feldherrn finden sich in den *extraordinarii* der dem Bürgerheer angeschlossenen bundesgenössischen Abtheilungen, auf die Doppellegion 2000 *extraordinarii* zu Fuss und 600 zu Pferde. Bei der Bürgerwehr bestand keine derartige Einrichtung bis zum numantinischen Kriege. Scipio bildete neben einer Schaar von Freiwilligen (4000), welche den *extraordinarii* entsprach, eine Bürgerabtheilung von 500 Mann aus Freunden und Clienten, *cohors amicorum* oder *cohors praetoria*; es gab wohl in derselben Reiterstellen,

oder war vielleicht dem Feldherrn gestattet den einzelnen Cohortalen nach Belieben ein Pferd anzuweisen. Die Freiwilligen dieser Abtheilung erhielten $1\frac{1}{2}$ mal so viel Löhnung als die Legionare, die aber wohl als Gratifikation betrachtet wurde. Wahrscheinlich kam der Gegensatz der amici und clientes bei der Pferdeanweisung und Soldzahlung zur Geltung, indem die ersteren zu Pferde dienten, die letzteren Sold erhielten. Diese Einrichtung wurde mit oder doch bald nach 620 in der Weise stehend, dass sämtlichen Provincialstatthaltern bei der ornatio ihrer Aemter vom Senat die Befugniss zur Annahme von Freiwilligen aus der römischen Bürgerschaft in gleichem Masse wie dem Scipio eingeräumt ward. Die zur cohors amicorum gehörigen Personen wurden rechtlich als freiwillig dienende römische Bürger betrachtet. Wahrscheinlich war die Stärke von 500 Mann stehend; jedenfalls hat der einzelne Feldherr nicht mehr als eine coh. praet. gehabt. Unter dem Triumvirat wird die Zahl auf 8000 vermehrt, die Prätorianer nur aus den ausgedienten Leuten gewählt, dem einzelnen Feldherrn mehrere neben einander stehende Cohorten überwiesen. Seit dieser Zeit — wahrscheinlich sofort nach der Schlacht von Philippi — traten die cohors amicorum und die cohors praetoria in scharfen Gegensatz; erstere wird des Soldatencharakters ganz entkleidet. Nach der Schlacht von Actium wurde das Institut der Garde nur beibehalten, aber zugleich wesentlich modificirt; der Sold wurde auf das Doppelte des Legionssoldes erhöht, die Zahl der Cohorten auf 9 und die Stärke der Cohorte auf 1000 Mann festgesetzt, es wurde eine dauernde städtische Garnison geschaffen und mit der reorganisirten Garde verknüpft; die städtischen Cohorten hatten die gleiche Organisation, standen unmittelbar unter dem Befehl des Kaisers und hatten mit den coh. praet. fortlaufende Nummern. Endlich wurde Garde- und Legiondienst getrennt, indem die Garde sich nur aus der latinischen Jugend recrutirte; die Freiwilligkeit der Meldung wurde beibehalten, die Verkürzung der Dienstzeit um vier Jahre damals eingeführt. So war die Ausgleichung zwischen den alten Ordnungen der Republik und dem neuen Herrscherthum des Triumvirats auch auf diesem Gebiete erreicht.

Die Militärmonarchie griff wieder zu dem triumviralen System zurück und Vitellius bildete aus seinen Legionen eine neue Garde und eine neue Garnison. Mit der Niederschlagung derselben kehrte das augustische System wieder. Aber 100 Jahre später vollbrachten die Donaulegionen, was den rheinischen misslungen war, und die illyrischen Kaiser bilden die Garde wieder aus Illyrikern; der Eintritt von Legionaren kommt häufig vor.

Noch unter Vespasian gab es nur neun Cohorten; die zehnte wurde zwischen 76 und 112 eingerichtet: dabei blieb es; die städtischen Cohorten wurden zwischen 76 und 117 von vier auf fünf vermehrt; vielleicht geschah beides durch Domitian. Wahrscheinlich hat es aber zwischen Gaius bzw. Claudius und Vespasian zwölf prätorische Cohorten gegeben, und damals führten die städtischen die Nummern 13—16. Vitellius ver-

mehrte die prätorischen Cohorten von 12 auf 16. Erst Vespasian stellte die alte Ordnung wieder her.

Der Nachtrag S. 160 bringt noch zwei sardinische Inschriften, auf welchen die XV. Stadtcohorte erwähnt wird.

Franz Fröhlich, Der Triumphzug des Germanicus. Ein Kulturbild aus der römischen Kaiserzeit. Aarau 1878.

Der Verfasser giebt eine farbenreiche Schilderung des Triumphzuges. Wer wollte über Einzelheiten mit ihm rechten, z. B. dass er Livia in einem Mantel aus Goldstoff sitzen lässt, in dem bekanntlich zuerst die jüngere Agrippina sich präsentirte, oder dass er Thusnelda und Thumelicus im Zuge schreiten lässt? Er beansprucht für sich das Recht, welches man dem Künstler einräumt, die erhaltenen Bruchstücke und Trümmer einer längst vergangenen Zeit durch Phantasie und Gruppierung des Einzelnen zum lebensvollen und anschaulichen Bilde zu gestalten. Mit diesem Vorbehalte darf man seine Arbeit wohl gelungen nennen.

Jo. Guil. Foerster, De fide Flavii Vegetii Renati. Doctor-dissertation. Bonn. 1879.

Eine sehr fleissige und sorgfältige Arbeit. Der Verfasser hat es sich zur Aufgabe gemacht in dem Berichte des Vegetius über die *ordinatio legionis* im zweiten Buche nachzuweisen: 1. dass in den einzelnen Angaben Widersprüche bestehen, theils gegen andere Ueberlieferungen, theils gegen andere Stellen des Vegetius selbst, und dass diese Angaben auf eine bestimmte Zeit nirgends passen. Dies geschieht an einer Reihe von Stellen namentlich aus cap. 4. 5. 6. 8. 9. 10. 11. 15. Es lag in der Natur der Sache, dass der Verfasser vielfach polemisch gegen Lang, Lange und Mommsen vorgehen musste. 2. will der Verfasser erklären, wie Vegetius zu solchen Angaben kam. Er findet dafür folgende Erklärungen: a. er stellte kritiklos Angaben der verschiedensten Schriftsteller über die verschiedensten Zeiten zusammen; b. er warf *legiones* und *auxilia* durch einander. Man kann ihm also einerseits nur glauben, wenn seine Angaben anderweitige Bestätigung finden, andererseits erklären sich aus diesem Verhältnisse eine Anzahl von Angaben, welche bis jetzt unverständlich waren. 3. kehrt der Verfasser zu einer Specialuntersuchung über c. 7. 14. 12. 13 zurück. Das Hauptresultat dürfte neben einer sehr sorgfältigen Untersuchung über *tribuni* (insbesondere *ordinarii*) das sein, dass die Nachrichten des Vegetius über die Eintheilung der Cohorten und die Zeichen der Centurien, auch über das Avancement der Soldaten richtig sind, während die Angaben über das Avancement der Centurionen nicht durchgängig richtig sind.

Hygin soll nach der Ansicht des Verfassers dem Ausgang des dritten Jahrhunderts zugewiesen werden, wir haben darüber von ihm im Rhein. Mus. eine weitere Arbeit zu erwarten.

Jahresbericht über die Geographie der nördlichen Provinzen des römischen Reiches.

Von

Director Dr. D. Detlefsen
in Glückstadt.

An den Anfang dieses für zwei Jahre geltenden Berichtes sind zunächst einige Schriften von allgemeinerer Bedeutung zu stellen, welche beweisen, dass das Interesse für die wissenschaftliche Durcharbeitung der alten Geographen im Wachsen begriffen ist.

1) *Geographi latini minores, collegit recensuit prolegomenis instruxit A. Riese. Heilbronnae 1878. XLVIII, 174 S. 8.*

Diese in mancher Beziehung verdienstliche Sammlung enthält eine Reihe verschiedenartiger, zum Theil fragmentirter geographischer Werkchen der römischen Kaiserzeit und zum Theil schon des beginnenden Mittelalters. Der Zeit nach stehen voran die Fragmente der angeblichen Chorographie des Agrippa. So weit wir sie dem Plinius verdanken, hatte sie zuletzt Philippi, *De tab. Peut.* Bonn 1876 (s. Jahresber. B. VIII, 308) zusammengestellt, und von ihm hätte Riese die Hinweise auf die Parallelstellen bei Strabo u. a. aufnehmen können. Recht hat er wohl darin, dem Fragment aus Plin. 5, 9f. die weitere Ausdehnung zu geben. Er fügt aber auch die Stellen des *χωρογραφίας* beim Strabo hinzu, so wie aus der *Divisio orbis* die Worte, nach denen der divus Augustus als Verfasser der *chorographia* genannt wird (vgl. S. XI), lässt aber die wichtige Stelle des Plin. 3, 46 aus, in welcher der divus Augustus als auctor für die Geographie Italiens erwähnt wird; er meint S. XI, sie stamme aus einem kaiserlichen Edikt (vgl. S. 8 unten), wie er denn überhaupt nicht der alten Auffassung huldigt, dass Augustus aus den Papieren des Agrippa ein geographisches Werk zusammengestellt habe.

Sodann werden einige mit jener Chorographie nahe verwandte Schriftchen abgedruckt, die *Dimensuratio provinciarum* S. 9ff. und die neuerdings zuerst von E. Schweder (s. Jahresber. VIII, 310) edierte *Divisio orbis* S. 15ff. (so lautet ohne Zweifel der richtige Titel; s. S. XLVI)

Einzelne Stellen verbessert der Herausgeber, doch setzt er noch mehrfach Kreuze. Referent möchte § 3f. lesen: CCC milia passus videtur lata. Proxima a Pyrenaeis montibus citerior. Ulterior Cordubensis Baetica. Prima itaque u. s. w. § 5 zum Theil nach Vossius und Letronne: inde recta regione . . . ab occasu Atlantico, a septentrione u. s. w. Auch das auf S. 56 ff. nach Zangemeister (in den Comment. in honorem Th. Mommseni S. 715 ff.) abgedruckte zweite Kapitel des ersten Buches der Geschichte des Orosius gehört noch in diese Reihe, wie insbesondere die am Schluss angehängte Beschreibung der Mittelmeerinseln mit den hinzugefügten Maassen beweist.

Dieser Gruppe von Schriften, denen noch verhältnissmässig klare geographische Anschauungen zu Grunde liegen, schliesst sich eine andere, auf weit niedrigerer Stufe stehende an. Hauptstück derselben ist die *Cosmographia* des Iulius Honorius S. 21 ff., von der der erste Theil des sogenannten Aethicus S. 71 ff. völlig abhängig ist, und zwar schliesst sich letzterer enge an die von Riese mit B bezeichnete Recension des Honorius an (vergl. praef. S. XXVII). Trotz seiner Kritiklosigkeit und kindischen Unwissenheit ist Honorius doch nicht ohne einigen Werth, und im frühen Mittelalter hatte er, wie die verschiedenen Recensionen beweisen, ein gewisses Ansehen. Riese unterscheidet deren zwei, eine echte, A, im cod. Paris. 4808 aus dem 6. bis 8. Jahrhundert, und eine unechte, B, die er aus verschiedenen Handschriften ungefähr derselben Zeit zusammenstellt. Letztere enthalten zwar manche Zusätze, die auf den ersten Blick unechte sind, indess scheint auch die Recension A nicht frei von solchen, und zudem ist ihre Ueberlieferung vielfach zerrüttet und lückenhaft, so dass die Aufgabe des Herausgebers etwas anders zu sein scheint, als sie von Riese gefasst ist, der die Recension A nach seiner Herstellung abdruckt mit Angabe der Varianten und darunter die abweichenden Theile der Recension B mit den ihren. Dem Referenten scheint vielmehr aus den verschiedenen Recensionen eine allen zu Grunde liegende originale Fassung wieder hergestellt werden zu müssen, der sich in der That mit dem handschriftlichen Material recht nahe wird kommen lassen.

Nur ein paar beachtenswerthe Punkte mögen hervorgehoben werden. Ein Vergleich der Beschreibung der Flussläufe in A und B kann, wie es scheint, zu keinem andern Resultat führen, als dass A aus B oder vielmehr dessen Original gekürzt, nicht B aus A erweitert ist. Das in B gegebene Detail ist zum Theil so guter Art und fügt sich so genau in die meist so dürre Recension A ein, dass nicht allein die Hülfsmittel des Abschreibers von B, sondern auch seine Geschicklichkeit weit höher anzuschlagen wären, als die Recension A selbst. Man vergleiche z. B. die in c. 20 gegebene Beschreibung des Durius; was A hat, ist sehr dürftig, während B viel vollständigeres und durchaus richtiges bietet und offenbar auf eine gute Quelle zurückgeht. Von besonderem Interesse ist es, dass der von Riese beanstandete Ausdruck *paramus* sich in der

Inscription von Leon im C. I. L. III 2660 wiederfindet; nach beiden Stellen scheint er die vom Durius durchflossene Hochebene von Leon zu bezeichnen. Noch einen zweiten geographischen Namen fügt Referent hier bei, der bisher unerklärt scheint und die Bedeutung des Schriftchens hervorzuheben geeignet sein möchte. In der Liste der Meere des *oceanus occidentalis* c. 15 giebt A folgende Namen: *Mare freti Gaditani*, *mare quod Orcades appellant*, *mare † mades*, *mare Thyle*. Riese denkt bei dem entstellten *mades* an die *insulae Acmodae* oder *Hebudes* bei Plin. 4, 103. Dass das betreffende Meer in diese Weltgegend zu setzen, wird aus der Reihenfolge klar; jedoch anstatt des zerstückten Wortes giebt die beste Quelle der Recension B den Namen *Laubades*, weniger gute *Laibades*, offenbar vollständigere Formen als die von A. Es scheint darin der alte Name des jetzt *Lofoten* genannten Inselgebietes an der Küste Norwegens zu stecken.

Ein wesentliches Mittel, den Urtext des Honorius herzustellen, hat Riese nicht genügend beachtet, die in A am Schluss unter dem Titel *Excerptorum excerpta*, in B als *Expositio* zu Anfang stehende Uebersicht der Gesamtanzahl der im Texte aufgeführten Meere, Inseln u. s. w. Zwar sind die in den Handschriften vielfach interpolirten Zahlen noch erst festzustellen; am niedrigsten sind sie durchweg in A; es ergibt sich aus ihnen oft eine wichtige Kontrolle des Textes und eine Anleitung zur Herstellung seiner ursprünglichen Fassung. Zum Beweise wählt Referent die von Müllenhoff (*Weltkarte und Chorographie* S. 12) behandelten Listen der Völker des *oceanus orientalis* und *occidentalis*. Nach den *Excerptorum excerpta* in A sollen in jenem deren 27 sein, nach der Recension B 46 (cod. SR) oder 45 (cod. CO) oder 44 (cod. D). Zählt man nun die Namen in der Liste von A, so findet man deren 31; indess schon Müllenhoff erkannte, dass die *Chatti*, *Chauci*, *Cherusci*, *Usipii* nicht in diese Reihe gehören. Werden sie entfernt, so bleiben richtig die von A geforderten 27 Namen. In B finden sich weitere 13 Namen, so dass ihrer 44 insgesamt sind, wie cod. D angiebt, während sich die Zahlen 45 und 46 daraus erklären lassen, dass die *Scythae Anthropophagi* und die *Scythae Thuni* als drei oder vier Völker gezählt werden. Dass A hier die richtige Zahl hat, ist also erwiesen. Nun hat Müllenhoff a. O. jene vier fälschlich hinzugefügten Namen nach c. 26 in den *oceanus occidentalis* versetzen wollen, und Riese stimmt ihm bei. Indess sollen nach den *Excerptorum excerpta* in A hier 23 Völker aufgezählt sein, nach der *Expositio* von cod. D 24, von cod. CO 25, von VSR 29 Völker. Und in der That ist die Zahl der in A aufgeführten Namen 23, während durch die Wiederholung der *Langiones* am Schluss der Liste von VSP 24, durch den Zusatz von *Quandali* in C (s. S. XLVII; über DO ist nichts bekannt) 25 Namen erscheinen. Danach dürfte in der *Expositio* von VSR statt XXVIII mit D vielmehr XXIII zu lesen sein, während die von Müllenhoff vorgeschlagene Aufügung jener vier

Namen in keiner Weise zu diesen Zahlen stimmt, also dieselben als späterer Zusatz anzusehen sind.

Auch für die Berichtigung und Erklärung der zum Theil sehr entstellten Namen ist noch manches zu thun. Riese verzweifelt zu c. 8 an der Vernunft des Honorius; indess lässt sich noch vielfach erkennen, was er gewollt hat. Der Fluss Sygogan (A) oder Sygaton (B) c. 8 ist wohl der Sitioganus bei Plin. 6, 99, die Insel Teron c. 9 Teredon (vgl. c. 3), der Fluss Cortaciae ebd. der Ortacia bei Plin. 6, 136, der Eleuther c. 12 der Eleutheros bei Plin. 5, 78. In c. 23 erscheint nach der Garumna ein Fluss geobonna, geuban, geoban, geova; herzustellen ist Sequana; kurz darauf ist statt Bicorni iunctus nach Anleitung von B und unter Vergleichung von c. 22 Bicornius dietus zu lesen. Kurz, es bedarf noch mannigfaltiger Arbeit, um dies Schriftchen lesbar und brauchbar zu machen; es hat dann immerhin den Werth, uns zu lehren, was die Schule am Schluss der Kaiserzeit an geographischem Wissen bot.

Es folgen noch die *Expositio totius mundi et gentium* des Iunior philosophus S. 104 ff., die *Nomina provinciarum omnium* aus dem *laterculus Veronensis* S. 127 ff. und aus dem des Polemius Silvius S. 131 ff., weiterhin die *Notitia Galliarum* S. 141 ff. Anderer Art sind die Beschreibung der *Urbs Constantinopolitana Nova Roma* S. 131 ff. und das Bruchstück der *Laus Alexandriae* S. 140, wieder anderer Vibius Sequester S. 145 ff. und endlich die schon an das Alte Testament sich anschliessenden *Liber Generationis* S. 160 ff., ein Excerpt aus dem *Chronographen* des Jahres 354 S. 171 f. und ein an die *Chronica* des Eusebius sich anschliessendes *Exordium* S. 173 f.

2) E. Schweder, Beiträge zur Kritik der Chorographie des Augustus. Zweiter Theil. Kiel 1878. 106 S. 8.

Ueber den ersten Theil siehe Jahresber. VIII, 310.

Der Verfasser widerlegt zunächst in § 1, der Einleitung, die von G. Oehmichen, *De M. Varrone et Isidoro Characeno*, Lips. 1873, aufgestellte Ansicht, dass die bei Mela und Plinius sich findenden Konkordanzen einer Schrift des Varro *De ora maritima* entlehnt seien. Er selbst bleibt bei der Ansicht, dass Agrippa und Augustus ein gemeinschaftliches geographisches Werk verfasst, dessen Inhalt und Einrichtung wesentlich aus Mela und Plinius zu konstruiren sei. In § 2 S. 14 ff. behandelt er dann »Gang und Schema der Schrift, welche den Darstellungen des Mela und Plinius als Hauptquelle zu Grunde liegt«. Zunächst werden die von Oehmichen aufgestellten Konkordanzen beider Schriftsteller um einige wesentliche vermehrt, sodann gezeigt, wie in der Beschreibung Afrikas und Asiens von beiden dieselbe Anordnung inne gehalten, vielfach die Uebergänge von einem Theil zum andern gleichartig seien, während Europa von Plinius in umgekehrter Ordnung wie von Mela beschrieben werde. Dann aber seien die Beschreibungen mancher

einzelnen Provinzen nach einem und demselben Schema angelegt. Dieses erscheine bei Plinius am deutlichsten in der Beschreibung Italiens, die von Mela leider sehr vernachlässigt sei, dann aber bei beiden in wesentlich übereinstimmender Weise in der Beschreibung von Gallia Narbonensis, Sicilien, Kreta, Euböa, des Peloponnes. Auch der gleichartige Inhalt lasse hier auf eine gleiche Quelle schliessen. Sodann giebt § 3 S. 34 ff. den »Nachweis, dass die Hauptquelle des Mela und Plinius die Chorographie des Augustus war«. Es werden von den »etwa acht bis elf Fällen«, in denen bereits Müllenhoff (Weltkarte und Chorographie) die betreffenden Angaben des Plinius als aus der Chorographie des Augustus stammend nachgewiesen, einige nebst ihren Parallelen aus Mela mitgetheilt und sodann in's Einzelne die Geographie Spaniens im Gegensatz zu der vom Referenten (in den Comment. philol. in hon. Th. Mommseni) aufgestellten Analyse, sowie die anderer Provinzen und Inseln behandelt. Daraus werden Aufschlüsse über Inhalt und Einrichtung der dem Augustus zugeschriebenen Schrift gesucht, die dem Verfasser als ein umfassendes geographisches Werk erscheint. Der § 4 S. 68 ff. behandelt »die Chorographie des Augustus bei Strabo«. Besonders in dessen Beschreibung Spaniens, Galliens, Italiens mit seinen Inseln findet der Verfasser Spuren der Chorographie. Der Schluss S. 93 ff. enthält »Rückblick und Ergebnisse«. Danach wäre die Chorographie »für die ganze Darstellung des Mela mit Ausnahme vielleicht einiger Abschnitte«, die angegeben werden, die Hauptquelle gewesen, auch Plinius hätte sie »wenigstens für das römische Staatsgebiet« in ausgiebiger Weise benutzt und Strabo für Westeuropa.

Dem Referenten scheint diese ganze Frage nicht eher spruchreif zu sein, als bis eine Reihe von Detailuntersuchungen angestellt sind, in denen der Text der betreffenden Schriftsteller nicht bloss im Hinblick auf jene einzelne Quellschrift, sondern auf die Gesamtheit derselben und auf die Art ihrer Verwebung in einander behandelt werde. Was die vom Verfasser angeführten Konkordanzen betrifft, so muss Referent bemerken, dass manche bei naher Uebereinstimmung des Inhalts, aber nur geringer des Wortlautes ihm eher auf eine gemeinschaftliche griechische Quelle hinzuweisen scheinen, die von Mela und Plinius selbständig übersetzt, oder bisweilen gekürzt worden.

3) E. Schweder, Die Konkordanz der Chorographien des Pomponius Mela und des Plinius (Nat. hist. III—VI). Separat-Abdruck aus dem Jahresbericht über die Realschule in Kiel 1878/79. Kiel 1879. 18 S. 4.

Der Verfasser behandelt hier ausführlicher die Uebereinstimmung des Mela und Plinius in der Beschreibung der Mittelmeerinseln und Arcadiens; er kommt hier zu dem Resultat, dass beiden ein umfassendes geographisches Werk, die von Strabo genannte *χωρογραφία*, zu Grunde

liege, dessen Verfasser von Plinius überhaupt nicht namhaft gemacht werde, das aber, wie aus Strabo's Art, die Schrift zu citiren, hervorgehe, einen amtlichen Charakter gehabt habe und zu Strabo's Zeit in Rom allgemein bekannt und viel genannt gewesen sei; es sei auf Augustus' Veranlassung verfasst und veröffentlicht worden. Diese Vorstellungen sind offenbar noch recht vage und unbestimmt. Insbesondere fällt dem Referenten auf, dass der Verfasser garnicht die Möglichkeit in's Auge fasst, dass manches bei den genannten Schriftstellern Uebereinstimmende aus einer umfassenden griechischen Quelle entlehnt sein könnte, wie

4) G. Hunrath, Die Quellen Strabo's im sechsten Buche

für die Beschreibung Unteritaliens vorzüglich den Artemidor auch als Quelle des Plinius im dritten Buche annimmt, unter dessen auctores externi er an erster Stelle erscheint. Vgl. Bd. XIX, S. 311 f.

5) R. Hansen, Die Chorographie des Pomponius Mela. In Fleck-eisen's Neuen Jahrbüchern Bd. 117/8 S. 499 ff.

Mela führt 3, 90 ff. den Hanno als Quelle an; was er da erzählt, stimmt nicht mit der Schrift des Hanno § 18 ed. Müller; auch stimmt Mela 3, 93 nicht recht mit Hanno § 13. Was Mela zugleich von Eudoxus erzählt, hat er nach eigenem Geständniss aus Nepos entnommen, und dasselbe erzählt Plinius 2, 169; anders dagegen über dieselbe Fahrt Posidonius bei Strabo 2 S. 98—101. Daraus schliesst der Verfasser, Eudoxus habe nach seiner zweiten Expedition eine Art Robinsonade darüber geschrieben (so schon Mannert, 1², 25) und habe dabei die Nachrichten von Hanno gefälscht. Nepos schrieb ihn aus, unterschied aber die wirkliche Fahrt des Hanno nach der echten Quelle, und aus ihm schöpfte dann Mela. Dasselbe bestätige Plinius 5, 8, bei dem der Ausdruck *fuere et Hannonis . . . commentarii* beweise, dass er die Bücher bereits für verloren hielt; auch er habe diese Partie aus Nepos entlehnt. Dass bei diesem der Bericht des Hanno gefälscht war, beweisen auch die Worte *circumvectos ad finem Arabiae*, wohin Hanno nach seinem eigenen Bericht nie gekommen. Auch Plin. 6, 200 wird Hanno genannt und zwar zum Theil in Uebereinstimmung mit Mela 3, 99. Der Verfasser meint, er könne aus dem gleich nachher citirten Statius Sebosus an Plinius gelangt sein. Warum nicht ebenfals aus dem kurz vorher citirten Nepos?

Der Verfasser beschäftigt sich S. 503 ff. weiter mit Nepos als Quelle des Mela. Er werde 3, 45 citirt, im Wesentlichen übereinstimmend mit Plin. 2, 170. Auch Mela 2, 57 und 63 stimme mit Nepos bei Plin. 3, 127. Noch andere Stellen werden auf Nepos zurückgeführt. Derselbe scheine nach den Citaten bei Plinius nicht bloss einen Periplus, sondern auch Berichte aus dem Innern der Erdtheile gegeben zu haben. Die Stelle bei Jordanes 2, wo ein Cornelius *annalium scriptor* genannt werde, sei auf Tacitus zu beziehen; im weiteren Verlauf der Stelle werde der kurz darauf genannte Mela direkt benutzt.

Weiter spricht der Verfasser S. 506 ff. ausführlich über die Benutzung der Chorographie des Augustus bei Mela.

6) E. Kuhn, Ueber die Entstehung der Städte der Alten. Komenverfassung und Synoikismos. Leipzig 1878. 454 S. 8.

Sowohl der erste Theil dieses Buches (S. 1—152), der die griechische Komenverfassung behandelt und im Wesentlichen schon 1845 und 1860 in Zeitschriften veröffentlicht wurde, als auch die grössere Hälfte des zweiten, der von der Entstehung der Städte handelt, betreffen ausschliesslich die griechisch-makedonischen Verhältnisse und gehen uns hier nicht weiter an. Erst mit S. 389 kommt der Verfasser auf die römischen Städtegründungen, von denen zwei Gruppen, die eine in Kleinasien, die andere in Spanien, besonders durch Strabo genauer bekannt seien. Ueber die letztere, für die der Verfasser auch aus Plinius die entsprechenden Daten heranzieht, hat der Referent im Philol. Bd. 30, 32 und 36 eingehender gehandelt und verschiedene wesentliche, zum Theil auf falschen Lesarten beruhende Irrthümer berichtigt, die aber vom Verfasser wieder aufgenommen sind (vgl. S. 394 f. mit Philol. 32, 603 ff.). Insbesondere der Unterschied von civitates, oppida, populi, gentes, der in den nach Ansicht des Referenten auf Augustus selbst zurückgehenden Gemeindeflisten des Plinius ein scharf erkennbarer ist, wird von Kuhn wieder verdunkelt. Ueberhaupt ist von diesem manches hierher einschlägige aus der neueren Litteratur unbenutzt geblieben, wie z. B. die Einleitungen zu den einzelnen Kapiteln der Inschriftwerke von Mommsen und Hübner. So ist, was er über die Gemeinden der Alpes Cottiae und maritimae sagt, längst von Mommsen im C. I. V, 2, 808 ff. und 902 ff. genauer entwickelt.

Es folgt (S. 434 ff.) eine ausführlichere Behandlung der von Augustus neu begründeten Städte Paträ und Nicopolis und dann der Gründungen des Herodes, endlich zum Schluss die Entstehung der colonia Agrippinensis und einiges Allgemeine über die Städte Galliens. Viel Neues wird auch hier nicht geboten. Völlig unbeachtet gelassen hat der Verfasser die interessanten Untersuchungen Mommsen's u. a. über die aus Legionsquartieren entstandenen Städte.

In dem Bericht über die geographischen Einzelgebiete schreiten wir von Ost nach West fort.

D a c i e n .

7) C. Goos, Die römische Lagerstadt Apulum in Dacien. Schässburg 1878. 56 S. 4. Separatabdruck aus dem Schässburger Gymnasialprogramm pro 1877/78.

Eine fleissige, gewissenhafte und klare Arbeit, die auf Grundlage der Untersuchungen Mommsen's im Hermes VII und im C. I. III die Entstehung und Geschichte von Apulum, jetzt Karlsburg, am Einfluss des

Ompoly in den Maros behandelt. Hier wurde noch zur Zeit Traian's, wahrscheinlich von der legio I adiutrix ein Standlager gegründet; bald trat an die Stelle jener die leg. XIII gemina, von der noch zahlreiche Inschriften am Orte vorhanden sind. Besonders interessant wird in c. 3 über die eigentliche Lagerstadt gehandelt, die sich neben dem Standlager entwickelt hat. Nach den verheerenden Marcomannenkriegen reorganisirte Marc Aurel den Ort als municipium Aurelium Apulum, neben dem auch eine colonia Aurelia Apulum erscheint. Jenes bestand nach inschriftlichen Zeugnissen wenigstens von 180 bis auf Gordian, diese von 192—250. Die Organisation beider Gemeinden wird besprochen. Oefter weilten die Provinziallegaten hier, unter Commodus fällt der Glanz der Colonie. Zuletzt wird sie auf einer Inschrift von 251—253 erwähnt; mit dem Jahre 257 ist sie bereits von den Römern aufgegeben. »Damals sank Apulum in Trümmer, und als nach dem Sturze der Gepidenmacht im Gefolge der Avaren die benachbarten Slaven das Hochland Siebenbürgens besetzten, da fanden sie auf dem Boden Apulum's nur namenlose, weisse Mauertrümmer, welche sie Belgrad (Weissenburg) nannten«.

8) *Ephemeris epigraphica*. vol. IV. Romae, Berol. 1879.

S. 25 — 193 giebt Mommsen Zusätze zum C. I. III. Daraus sind unter den dacischen Inschriften zu merken n. 142 aus Dorstadt, in der ein *coronatus arae* (scl. Augusti) erwähnt wird. Mommsen meint, die ara habe nicht in Sarmizegethusa, wie bisher angenommen wurde, sondern in Dorstadt ihren Platz gehabt. Der alte Name dieses Ortes sei in dem verstümmelten Worte A . . NIS erhalten. Ausserdem scheint die Inschrift den Namen des in der Tab. Peut. und beim Anon. Rav. 4, 17 vorkommenden dacischen Ortes Cedonia zu geben. — Auf S. 76 theilt Mommsen aus einer Inschrift von Triventum in Samnium mit, dass sie eines *curator viae Traianae Pataesinae* erwähne, mit welchem Namen die Strasse von Patavissa nach Napoca bezeichnet sei.

P a n n o n i e n .

9) A. Müller, Emona. Archäologische Studien aus Krain. Mit 7 Tafeln. Laibach 1879. 342 S. 8.

Der Verfasser, k. k. Professor und Conservator, seit Jahren als eifriger Forscher auf dem Gebiete der Alterthumskunde seiner Heimat bekannt, giebt in obigem Werke die Frucht langjährigen Sammelns und Arbeitens. Die Anlage des Buches ist so, dass auf Grund einerseits einer vollständigen Zusammenstellung der Fundberichte und einer Beschreibung der noch erhaltenen Reste aus dem Alterthum, andererseits der Ausnutzung der antiken Schrifttradition eine topographische Bestimmung der dem römischen Alterthum angehörigen Orte des Kronlandes Krain versucht wird. Dem Verfasser kommt dabei seine genaue Kennt-

niss des Landes, die Unterstützung zahlreicher gebildeter Männer an den verschiedenen Orten desselben, seine Kenntniss der slovenischen Sprache und ein durch lange Uebung geschärfter Sinn für die Aufspürung der Alterthümer zu statten, während er in der Würdigung der antiken Ueberlieferung nicht immer vorsichtig genug zu sein scheint. In letzterer Beziehung hat wohl eine Differenz mit Prof. Mommsen den Verfasser zu etwas übereilten Behauptungen hingerissen. Gegenüber der alten Ansicht, das jetzige Laibach entspreche dem römischen Emona, hatte Müller schon früher ausgesprochen, letzteres habe reichlich eine Meile weiter südwärts, bei Brundorf und Igg, gelegen, was Mommsen im C. I. III S. 484 und 489 auf Grund der Inschriftenfunde als unzweifelhaft falsch zurückgewiesen hatte. Das Bemühen, trotzdem die Identificirung Emona's mit jenen Orten zu beweisen, geht nun durch das ganze Müller'sche Werk hindurch.

Nachdem zuerst (S. 1—9) die Ansichten der Antiquare über die Lage Emona's in historischer Uebersicht angegeben sind, folgt (S. 10—16) eine klare geographische Beschreibung des eigenthümlich geformten Thalbeckens, in welchem Laibach liegt, wobei besonders auf die verschiedenen Wege, die dahin führen, hingewiesen wird. Kap. III (S. 17—26) zählt die Orte des geschilderten Terrains auf, wo sich noch Reste von römischen Bauten und Denkmälern finden, während abgedeutelt die noch erhaltenen Reste von Römerstrassen behandelt werden. Glückliche Funde, besonders der letzten Jahre, haben über das System derselben mehr Klarheit gebracht. Es stellt sich danach heraus, dass in der Gegend von Igg ein Knotenpunkt von solcher Bedeutung lag, dass die Heerstrassen von Italien, Noricum und Pamponien hier zusammenliefen und diesen Punkt selbst mit Ueberwindung bedeutender Terrainhindernisse zu erreichen strebten. Interessant ist besonders der Fund eines wohl mit Recht den Römern zugeschriebenen Bohlweges im Laibacher Moor (S. 23), der in seiner Konstruktion die grösste Aehnlichkeit mit den neuerdings von F. von Alten beschriebenen Wegen im Herzogthum Oldenburg hat (siehe unten No. 47).

Sodanu beginnt der Verfasser die Untersuchung, wo Emona lag (S. 27 ff.). Er stellt die Texte zusammen, in denen die Stadt erwähnt wird. Hier vermisst man indess die nicht unwichtige Stelle bei Strabo 7 S. 314, wo zwar Emona selbst nicht genannt wird, wohl aber ein, wenn auch unklares, Bild der Flussläufe und Handelsstrassen der Gegend gegeben wird¹⁾. Ein besonderes Gewicht legt der Verfasser auf die Stelle

1) Den hier genannten Fluss *Κορκόρας* möchte Referent aber doch nicht mit Mommsen C. I. III S. 483 für den bei Plin. 3, 128 Nauportus genannten Fluss bei Emona, die jetzige Laibach, halten, sondern mit den meisten Gelehrten für die Gurk. Strabo beschreibt erst die Strasse von Aquileja über den Oera nach Nauportus, dann hier einen zweiten Strassenzug, der von Tergeste aus den Oera überschreitet und an den *Κορκόρας* führt.

des Zosim. 5, 29, aus der er folgert, um von Emona nach Noricum zu gelangen, habe Stilicho erst den Fluss $\gamma\lambda\omega\lambda\iota\varsigma$ überschritten und dann die Apenninischen Berge, welche die Grenze zwischen Oberpannonien und Noricum bildeten. Den $\gamma\lambda\omega\lambda\iota\varsigma$ erklärt er für die Laibach und meint, dass mithin Emona auf der Südseite dieses Flusses gelegen habe²⁾. Ferner schliesst er aus der Zeichnung der tab. Peut., die Emona auf der rechten Seite eines unbenannten Flusses³⁾ zeigt und sowohl die Strasse westwärts nach Aquileja, als auch die nordostwärts nach Adrante diesen vor der ersten Station überschreiten lässt, diese Station aber auf letzterer Route mit Savo fl. bezeichnet und ihre Entfernung von Emona zu acht Meilen angiebt, dass jener in der Karte gezeichnete Fluss wenigstens in seinem Oberlaufe nicht der Savus sei, sondern der von Oberlaibach kommende, jetzt Laibach genannte Fluss, während der Oberlauf des Savus in der Karte nicht gezeichnet sei. Die Karte zeichne also nur die Laibach und als deren Fortsetzung den Unterlauf des Savus, dessen Oberlauf nur durch die Station Savo fl. angedeutet sei, wozu der Verfasser allerdings analoge Beispiele aus der tab. Peut. anführt. Das jetzige Laibach liegt nun auf dem linken Ufer des gleichnamigen Flusses, was nicht zu der Lage von Emona auf der tab. Peut. stimmt. Daher will der Verfasser letztere Stadt vielmehr bei Igg ansetzen, das an entsprechender Stelle auf dem rechten Ufer der Laibach liegt, und in dem auf der tab. Peut. vorbeifliessenden Flusse will er den von Zosimus genannten $\gamma\lambda\omega\lambda\iota\varsigma$ erkennen. Nach seinen Untersuchungen und Rechnungen stimmen zu diesem Ansatz auch die Entfernungen der Stationen der Itinerarien, die er noch glaubt nachweisen zu können, s. u. Auch die Inschriften führt er für seine Ansicht an, von denen insbesondere eine (auch in der Eph. epigr. II, 802 mitgetheilte) von ihm jetzt Z. 2 f. »mit absoluter Sicherheit« AED · E · D | BIS gelesene erklärt wird als aedilis Emonae, decurio bis, wobei der Verfasser nicht bedenkt, dass das Decurionat lebenslänglich war. Uebrigens nimmt er diese Deutung S. 206 zurück; vgl. S. 333. Auf S. 49 f. werden die übrigen, zum Theil recht schwachen Gründe zusammengestellt, weshalb der Verfasser Igg und Umgebung mit dem alten Emona identificirt.

In Kap. V S. 51 ff. geht er weiter, um den alten Namen von Lai-

2) In einer S. 63 angeführten Stelle des Sozom. hist. eccl. 1, 6 ist übrigens deutlich der $\gamma\lambda\omega\lambda\iota\varsigma$ als der Fluss bezeichnet, in den die Argo hinüber getragen sei, um in's Tyrrhenische Meer zu gelangen. Es muss also ein nach der Italischen Seite hinabfallender Fluss gemeint sein, vielleicht der Fluvius frigidus, die Wippach, die auf Aquileja zufließt. Darauf deutet auch der Name.

3) Der Verfasser hat jedoch übersehen, dass der Zeichner der Karte den Namen des Flusses bei der Quelle hat angeben wollen; denn dort sind die Buchstaben fl. = fluvius beigeschrieben, der Name selbst ist aber nicht hinzugefügt. Auf der nicht eben getreuen Nachbildung, die der Verfasser auf T. 1 von dieser Strecke giebt, fehlt jenes fl.!

bach zu bestimmen. Wichtig und interessant ist die Zusammenstellung der dort gemachten, zum Theil noch erhaltenen Römerfunde, beachtenswerth auch die Untersuchung über die Namen, welche die Slovenen denjenigen Orten gaben, die sie auf römischen Trümmerstätten anlegten (S. 71 f.). Der Name Gradisce, Schlossstätte, bezeichnet ein altes vorrömisches oder römisches Castell. »Nie heisst eine mittelalterliche Ruine Gradisce, stets nur stari grad«. »Die Slaven konnten bei ihrer Ankunft in unsere Gegenden und bei der Namengebung der in Besitz genommenen Oertlichkeiten auch noch sehr den Unterschied zwischen Fortificationsbauten und offenen Orten herausfinden, da sie die Baulichkeiten noch ziemlich erhalten fanden. Daher kommt es, dass die sloveischen Bezeichnungen jede alte Ruine anders benennen; . . . es bedeutet: Gradisce Festungsstätte, Ort, wo ein Schloss stand; Groblje Steinhaufen, Trümmerhaufen; Razderto zerstörter Ort; Ruse und Rusovlje zertrümmerter Ort; Ternovo eine Dornstätte. Podzid »unter der Mauer« hiessen mehrere Orte in Krain, welche unterhalb römischer Mauern angelegt sind. V zideh und v zidji »in den Mauern« = inter muros, Ortsname von Häusern, welche innerhalb der Ruinen alter Römerbauten aufgerichtet wurden. (Zahlreiche Belege für diese Namen giebt eine Anmerkung.) Diese Bezeichnungen beweisen, dass die Slovenen die römischen Bauobjekte schon in Trümmern fanden, als sie davon Besitz griffen, weshalb sie sich auch meist daneben festsetzten und die Trümmerhaufen zuerst scheu mieden, später aber als Steinbrüche benützten (und noch benützen), nachdem sie vom Holz- zum Steinbau überzugehen begannen«.

Aber durchaus gewagt und man darf wohl sagen verfehlt ist die Vermuthung des Verfassers (S. 73 ff.), in der Laibacher Doppelschrift des C. I. III, 3836 die Abkürzung IIII VIR · AQ und . . . VIR · A QVIL, die Mommsen mit Recht zu A QVILEiae ergänzt, vielmehr A QVILinae zu lesen und diesen Namen für das römische Laibach in Anspruch zu nehmen. Er sei in Uebereinstimmung mit dem angeblichen Namen des dort vorbeiströmenden Ἀκουλις (s. o.) und finde sich vielleicht auch in einer zweiten, jetzt verlorenen und schlecht überlieferten Laibacher Inschrift in der Eph. epigr. II, 813 und in einem Artikel des Stephanus: Ἀκουλίνα πόλις Ἰλλυρικῆ. Θεόπομπος· τὸ ἐθνικὸν Ἀκουλιναῖος. Wie schwach diese Gründe sind, bedarf keiner weiteren Ausführung.

In Kap. VI (S. 78 — 135) giebt der Verfasser eine dankenswerthe Zusammenstellung aller antiken Reste längs der Römerstrassen Krain's. Er stellt zuerst die alten Itinerarien zusammen, sucht ihre Differenzen auszugleichen und gelangt zu folgenden Resultaten. A. Auf der Strasse von Celeia über Adrans (It. Ant. It. Hieros. Tab. Peut.) nach Emona wird Adrans nach V zideh bei Trojana angesetzt, Ad publicanos (T. Peut.) nach Gradisce bei Podpec, Mutatio ad quartodecimo (It. Hier.) nach Gruble und Ternovo bei Mannsburg, Savo fluvio (T. Peut.) an die Sava bei Cernuc, Aquilina (s. o.) nach Laibach, Emona nach Brunndorf (Stu-

denc). B. Auf der Strasse von Emona nach Siscia fällt Acervo (T. Peut. und An. Rav.) nach S. Veit bei Sittich, Praetorium Latovicorum (It. Ant. und Tab. Peut.) nach Treffen (Trebno), Brucium (T. Peut. und An. Rav.) nach Razderto-Gruble bei S. Bartholomä, Neviodunum (T. Peut. und An. Rav.) nach Ternovo-Skopje-Munkendorf, Romula (It. Ant. T. Peut. und An. Rav.) nach Iesenic bei Mokric. Ueber die Schwierigkeit der Rekonstruktion dieses ganzen Strassenzuges wird S. 105 ff. gehandelt. C. Die Strasse von Emona nach Aquileia führt zur Mutatio ad nonum (It. Hier.) = Bevke – Freudenthal, Nauportum (Velleius 2, 110. Tac. ann. 1, 20. Strabo 7 S. 314. Tab. Peut.) = Oberlaibach (Hrib, dolenje njive), Longatico (It. Ant. It. Hier. T. Peut.) = Logatec, Loitsch. (Es ist der einzige Name einer römischen Ortschaft, der sich in diesen Gegenden erhalten hat.) In Alpe Iulia (T. Peut.) ist = Nalanisah (Castellruinen), Ad pirum summas Alpes (It. Hier.) = Hrusica im Birnbaumer Walde (beide neue Namen sind Uebersetzungen des römischen). Weiter wird vermuthungsweise Oera (Plin. 3, 131) mit den Schanzen und römischen Resten bei Zoll identificirt, endlich Fluvio frigidus (It. Ant. T. Peut.) = Mutatio Castra (It. Hier.) nach Heidenschaft (Ajdosina) gesetzt. Mag auch hier manches noch zweifelhaft sein, so ist doch die genaue Localbeschreibung, die überall mehr oder minder beträchtliche Römerreste nachweist, beachtenswerth.

Kap. VI S. 136 ff. Emona in der Sage und Geschichte, behandelt die interessanten Pfahlbaureste im Laibacher Moor und sodann die verschiedenen Völker, die nach einander in diesen Gegenden hausten. Der Verfasser verliert sich da oft in wunderliche Anschauungen, z. B. über die Bronzezeit, deren Zeitgenossen er Halkeuten benennt.

Das Schlusskapitel VII, die Monumente, giebt eine Zusammenstellung der Krainerischen Inschriften, nach den Strassenzügen und Ortschaften geordnet. Es findet sich da nicht viel Neues von Bedeutung.

10) *Ephemeris epigraphica* vol. IV (s. o.)

In Unterpannonien scheint durch die Inschrift n. 425 für die römische Ansiedelung in Stuhlweissenburg, die von der Kolonie Aquincum abhängig war, der Eigenname Canabenses gegeben zu sein, der davon abzuleiten wäre, dass ursprünglich aus dem Dienst entlassene Soldaten der in Aquincum stehenden Legionen sich dort angesiedelt hätten.

Für Oberpannonien theilt Mommsen S. 138 mit, dass nach einer stadtrömischen Inschrift die Kolonie Flavia Septimia Siscia zur Zeit des Kaisers Severus auch den Beinamen Aelia geführt habe.

Die Inschrift n. 480 giebt das Ortsadjektiv Savarensis, welche Form auch sonst inschriftlich vorkommt und also wohl die gebräuchliche Ableitung von Savaria zu sein scheint.

No. 500 aus Szöny, dem alten Brigetio, ist von einem Veteranen

pro se et Tolesibus omnibus dedicirt. Mommsen sieht in dem Worte Toleses den Namen der Einwohner irgend eines vicus der Gegend.

Der Meilenstein n. 540, bei Trilek oder Podkraj, eine Stunde von der Wippach entfernt, gefunden, ist der erste sichere der Römerstrasse von Tergeste und Aquileja nach Emona.

Es folge hier ein allerdings über die Grenzen des römischen Reiches hinausführendes, die Geographie der Nordgegenden behandelndes Werk

11) I. N. von Sadowski, Die Handelsstrassen der Griechen und Römer durch das Flussgebiet der Oder, Weichsel, des Dniepr und Niemen an die Gestade des Baltischen Meeres. Aus dem Polnischen von A. Kohn. Jena 1877. LIII, 210 S. 8. mit 2 Karten und 3 lithographirten Tafeln.

Der Verfasser schlägt bei der Behandlung seines Themas den Weg ein, nach den »physiographischen Eigenthümlichkeiten« der in Betracht kommenden Landstriche festzustellen, wo in älterer Zeit die Handelswege überhaupt gehen konnten. Er giebt in Kap. 1 (S. 5 ff.) ein anschauliches Bild der natürlichen Verhältnisse des Landes zwischen der Oder und dem Niemen, wie sie im Alterthum gestaltet sein mussten; die Anhaltspunkte dafür bieten ihm ausser den jetzigen Verhältnissen insbesondere die mittelalterlichen Geschichtsquellen, aus denen er nachweist, wie die Kämpfe der Deutschen und insbesondere der Ordensritter, der Preussen, Polen und Litthauer unter einander durch die localen Verhältnisse, vor allem durch die ausgedehnten Sümpfe längs der Flussläufe und der Seenkette, sowie durch die Haiden und Urwälder bedingt waren. Er bezeichnet die ursprünglich nur sehr wenig zahlreichen Wege zwischen diesen Hindernissen hindurch und über dieselben hin, so dass die Richtung der Handelswege vom Süden her nach der Baltischen Küste dieser Darstellung zufolge mit Nothwendigkeit gegeben war.

In Kap. II (S. 29 ff.) untersucht der Verfasser dann die Angaben der klassischen Schriftsteller über jene Gegenden des Nordens und über die Wege dahin; und zwar werden zuerst Betrachtungen über die Angaben des Plinius angestellt. Ausgegangen wird von der bekannten Stelle der N. H. 37, 45 über die Erkundung des Handelsweges zur Bernsteinküste durch einen römischen Ritter zur Zeit des Nero. Die Worte werden allerdings etwas scharf, aber im Wesentlichen richtig interpretirt. Von einer älteren Zeit handle 37, 43, wonach dem Plinius etruskischer Handel nach jenen Gegenden unbekannt gewesen sei. In Betreff der Notiz aus Philemon in der N. H. 37, 33 behauptet der Verfasser bestimmt (S. 35 f.), die Beschreibung der beiden verschiedenfarbigen Gattungen des Bernsteins sei ganz getreu⁴⁾; bis jetzt sei in keinen anderen

4) Er hätte für die dunkle Art die von Ulrichs vorgeschlagene griechische Bezeichnung *hyalopyrrichum* annehmen sollen. Ueberhaupt citirt er den Plinius nur nach älteren Ausgaben.

Gruben als in denen des Nordens Bernstein beider Arten gleichzeitig gefunden. Die Genauigkeit jener Angabe beweise, dass die Griechen in den pontischen Kolonien längst genaue Kunde von den Fundorten des Bernsteins besaßen. Ein arges Missverständniß ist es, wenn der Verfasser (S. 36) in der Notiz der Nat. Hist. 4, 94 Gadis auf ein nordisches Volk bezieht, das in Samogitien gewohnt habe; gemeint ist die Stadt Gades in Spanien. Richtig mag wieder sein, dass die ebenda genannten Inseln der Bernsteinküste durch die damals noch sehr breiten Läufe des Pregel und der Dajna gebildet wurden.

Weiter werden (S. 38 ff.) Betrachtungen über die Angaben des Ptolemäus angestellt. Der Verfasser sucht die verschiedenartigen Fehlerquellen in denselben methodisch zu ermitteln⁵⁾ und bestimmt dann die von Ptolemäus in den betreffenden Gegenden genannten Oertlichkeiten.

Andere alte Quellen werden auffällender Weise nicht herangezogen; dem Verfasser scheint das Werk von Wiberg über den Einfluss der klassischen Völker auf den Norden durch den Handelsverkehr unbekannt geblieben zu sein, obwohl ihm hier in jener Beziehung gut vorgearbeitet war.

Eine Bestätigung seiner Ausätze der von Ptolemäus genannten Orte findet der Verfasser dann in den archäologischen Funden dieser Gegenden; indess sieht man in diesem Theile seiner Arbeit keineswegs eine zwingende Beweisführung. Er will gar aus den verschiedenen Formen der gefundenen Bronzegeräthe und der Töpferarbeiten sehr genau die verschiedenen Zeiten bestimmen, zu welchen sie eingeführt seien, scheint aber auf diesem, an sich doch sehr unsicheren Gebiete oft zu vieles als beweisbar anzusehen. Auch ist er wohl zu leicht geneigt, Münzen, die im Norden gefunden sind, als Belege für den Handelsverkehr eben der Zeit anzusehen, in der sie geschlagen sind, während dieselben doch oftmals in Barbarenländern einen lang dauernden Cours hatten. Er geht jedenfalls zu weit, wenn er aus diesen und ähnlichen Daten die verschiedenen Handelsperioden fast auf das Jahr bestimmen zu können meint⁶⁾.

N o r i c u m.

12) Ephemeris epigraphica vol. IV (s. o.).

Unter n. 598 theilt Mommsen mit, dass ein unedirter Stein aus Triventum in Samnium einen Legionar in Norico Ael(iis) Obilab(is) nennt; bisher war dieser Beiname des Ortes Ovilaba unbekannt.

⁵⁾ Im Correspondenzblatt der deutschen Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte. XI. Jahrg. 1880 S. 51 f. erklärt der Astronom Dr. Kayser diese angeblichen Berichtigungen für unerwiesen und unhaltbar.

⁶⁾ Ein Aufsatz von Dr. Lissauer im Correspondenzblatt a. O. zeigt, dass von Sadowski wegen unzulänglicher Kunde der in der Provinz Preussen, insbesondere längs der Weichsel gemachten Funde zu falschen Schlüssen in Bezug auf den Gang der alten Handelswege gekommen ist.

D a l m a t i e n.

13) *Bulletino di archeologia e storia dalmata*. Jahrg. 1879.

Auf S. 17—25 finden sich einige in geographischer Beziehung ziemlich unbedeutende Notizen von Bulic über eine epigraphische Reise von Iader, jetzt Zara, über Aenona, jetzt Nona, eine Stadt mit äusserst wenig Resten des römischen Alterthums, Nedinum, jetzt Nadin, dessen Lage und Ueberreste genauer beschrieben werden, Asseria, jetzt Podgraje, das noch beträchtliche Reste der römischen Stadtmauern aufweist. Die Fortsetzung bringen S. 65—89. Der Verfasser setzt vermuthungsweise die nur aus der Inschrift der Eph. epigr. II, 563 bekannte resp. Alveritarum nach Dobropoljci zwischen Bencovac und Sebenico, oder nach Ostrovica, aus welchem Orte noch zwei Grabinschriften mitgetheilt werden.

14) *Ephemeris epigraphica* vol. IV (s. o.).

Die dalmatinische Inschrift n. 350 nennt einen da ESITIAS, n. 357 einen TREBOCVS, der in der Cohorte der Aquitaner diente.

Durch die neu gefundene Inschrift n. 362 ist die Lage des municipium Magnum, welches die Tab. Peut. zwischen Andetrium, jetzt Much, und Promona (bei Topliü) anführt, auf dem Hügel Balina glavica bei dem Dorfe Kljake bestimmt, ebenso durch n. 366 die Lage von Clambetae der Tab. Peut. nach Starigrad di Obrovazzo.

N o r d i t a l i e n.

15) O. von Breitschwert, Aquileja das Emporium an der Adria vom Entstehen bis zur Vereinigung mit Deutschland. Ein geschichtliches Essay. Stuttgart 1880. 56 S. 8.

Eine Arbeit etwa für die Leser der »Gartenlaube«, ohne wissenschaftlichen Werth und ohne Benutzung der Quellen aus allerlei Büchern zusammengeschrieben.

16) L. Sissa, Una visita a Sustinente nella Traspadana. Treviso 1879. 44 S. 12.

Das Schriftchen enthält einige unbedeutende Mittheilungen über Funde längs der Römerstrasse von Hostilia nach Mantua.

17) *Intorno agli scavi archeologici fatti dal Sg. Arnoaldi Veli presso Bologna osservazioni del conte senatore G. Gozzadini*. Bologna 1877. 96 S. gr. 4. mit vielen Abbildungen und 14 Tafeln.

Wir erwähnen dieses systematischen und trefflich ausgestatteten Fundberichtes, weil nach demselben (S. 86 f.) zum ersten Male in der Nähe Bologna's Grabstelen mit etruskischen Inschriften gefunden sind. Der Herausgeber unterscheidet unter den Funden solche der alt-etruskischen Periode von anderen der jüngeren Zeit.

18) P. Montecchini, *La strada Flaminia detta del Furlo dall' Apennino all' Adriatico*. Pesaro 1879. 142 S. 8. mit einer Karte.

Das Buch giebt eine genaue Beschreibung der jetzigen Strasse mit besonderer Berücksichtigung der antiken Reste; im Wesentlichen folge die neue Strasse der alten. Die Distanzangaben der Itinerarien über diese seien allerdings vielfach verschieden, aber der Grund davon liege meist in der schlechten Ueberlieferung. Die Beschreibung beginnt mit dem Ponte Voragine auf der Grenze der Provinzen von Umbrien und Pesaro auf der Höhe des Apennin und schliesst mit Fano. Die Strasse begleitet zunächst den Gebirgsbach Burano. Erwähnt werden hier folgende alten Orte: Luceoli (S. 20), genannt bei Paulus Diac. zum Jahre 619 und in Urkunden von 753 und 1014, jetzt das Dorf Pontericcioli. Bei Cales, dem jetzigen Cagli, zweigte sich eine Strasse südwärts ab (S. 43), die über Ad pirum Philumeni nach Sena Gallica führte und die alte Stadt Suasa berührte nahe der jetzigen Kirche S. Lorenzo in Campo. Des Ponte Manlio (S. 46) über den Bach Bosso nicht weit von Cagli erwähnt Palladius, der freilich einen Irrthum begeht, indem er ihn über den Metaurus führen lässt. Auf S. 54 theilt der Verfasser die Beobachtung mit, dass das alte Pflaster aus verschiedenen Steinarten bestehe, und zwar sei bei einer Länge und Breite der einzelnen Steine von 1,60 m. und 0,80 m. die Dicke derselben beim Kalkstein vom Furlo oder den Foci 0,50 m., beim Travertin oder der Breccia 0,70 m., beim Peperin oder Sandstein 0,90 m. Grund dieses Unterschiedes sei die verschiedene Härte der Steine. Den Fluss Candigliano hinauf, in den der Burano mündet, führte eine Strasse nach einer alten Stadt, deren noch sichtbare Reste von einigen für Valeria, von anderen für Urbinum Metaurense angesehen werden (s. u. No. 19). Es folgt der alte Ort Intercisa, später Petra pertusa genannt, dann Forulus, jetzt der Furlopass (S. 76), Forum Sempronii etwas unterhalb des jetzigen Fossombrone (S. 91) am Metaurus, in den sich der Candigliano ergiesst, die mutatio Ad octavum (It. Hieros.) beim Dorfe Calcinelli (S. 102). Auf S. 122 ff. giebt der Verfasser eine Uebersicht der Geschichte der Strasse von der ältesten Zeit bis auf die Gegenwart.

19) G. Mochi, *Gli Urbinati Metaurensi ed Ortensi*. Cagli 1879. 13 S. 8.

Aus frühmittelalterlichen Urkunden bringt der Verfasser gegen Nissen (im *Bullet. dell' Inst.* 1864 S. 241) den Beweis, dass das jetzige Urbino noch im Jahre 928 Urbinum Ortense hiess, während Urbinum Metaurense nach Cagli zu lag und schon früh zerstört ist (s. o.)

F r a n k r e i c h.

20) *Congrès archéologique de France*. XLIV^e session. Paris, Tours 1878. 620 S. 8. mit Plänen und Zeichnungen.

Der Congress wurde in Senlis gehalten.

S. 69—78 enthält eine ausführliche Mittheilung von de Caix de Saint-Aymour über die neuerdings erfolgte Auffindung eines kleinen römischen Amphitheaters mit Axen von 75 und 68 m. zu Senlis, der alten Hauptstadt der Silvanectes, dessen Konstruktion dem dritten Jahrhundert zugeschrieben wird.

S. 198—205 beschreibt Margry zwei Oertlichkeiten im Walde von Chantilly, befestigte Lagerstätten gallischen oder vielleicht römischen Ursprungs.

S. 206—231 versucht Hayaux du Tilly den Nachweis, dass die von Caes. b. g. 2, 13, 2 erwähnte Stadt der Bellovacer Bratuspantium identisch sei mit der später Caesaromagus, dann Bellovacum genannten Stadt. Dieselbe Ansicht war schon vielfach früher aufgestellt, während andere Gelehrte besonders einen Ort Bratuspance bei Breteuil-Vendenil-Caply mit jenem identificiren. Neue Daten von Bedeutung werden nicht beigebracht.

S. 396—420 enthalten eine eingehende Untersuchung von Caudel über die Römerstrassen, die von Senlis ausgehen. Es werden behandelt: 1. die Strasse von Soissons über Augustomagus, jetzt Senlis, und Litano-briga, dessen Lage im Zweifel gelassen wird, Caesaromagus, jetzt Beauvais, und Curmiliacum, jetzt Corneil, nach Samarobriva, jetzt Amiens; 2. die Strasse von Senlis über Creil, das alte Credulium, nach Beauvais; 3. die Strasse von Paris über Senlis nach dem Norden Galliens. Ueberall scheinen noch ausreichende Spuren derselben vorhanden zu sein, so dass ihr Lauf zum grössten Theil sicher bestimmt wird.

Von demselben Gelehrten wird S. 474—481 ein ausführlicher Bericht über die Römerstrasse von Senlis nach Meaux, dem alten Meldi, gegeben.

Endlich S. 506—528 beschreibt E. Castagné ausführlich ein durch seine sehr alterthümlichen Mauerbauten interessantes gallisches oppidum an der Strasse von Cahors nach Clermont. Der Platz ist auch in späteren Zeiten benutzt, und es finden sich neben jenen gallischen auch mittelalterliche Befestigungswerke, die etwa dem 10. Jahrhundert angehören. Die alten Namen des Ortes sind aber nicht nachweisbar.

21) Congrès archéologique de France. XLV^e session. Paris, Tours 1879.

Dieser Band enthält folgende auf die Geographie Galliens bezügliche Arbeiten:

S. 20—30. Découverte des thermes romains de Poitiers, par le R. P. De la Croix. Die sehr umfangreichen Thermen befinden sich inmitten der Stadt.

S. 111—142. Notice sur les Ambibariens, par M. Moulin. Der Name der Ambibarii erscheint in der alten Litteratur nur einmal, bei Caes. b. g. 7, 75, als Name einer aremorianischen Völkerschaft. Später

verschwinden sie. Ihre Lage zu bestimmen ist daher schwierig, und um so mehr ist darüber geschrieben. Der Verfasser giebt nichts Neues über die Sache, sondern schliesst sich der Ansicht eines Bischofs von Avranches aus dem 16. Jahrhundert, des Robertus Coenalis, Galliae historia I. II per. VI S. 164 an, der nach der Namensähnlichkeit den Ort Ambrières im Bas-Maine als Hauptort jener Völkerschaft annimmt.

S. 224—272. Remarques sur les inscriptions antiques du Maine, par M. R. Mowat. Unter der geringen Zahl mitgetheilte Inschriften ist von Interesse eine unedirte aus Poitiers (S. 238), welche den sonst angeblich nur bei Cäsar vorkommenden Namen Belgium enthält.

S. 523—545. Jublains. Notes sur ses antiquités, par M. H. Barbe. Eine ausführliche Beschreibung besonders der römischen Baureste der alten Stadt der Aulerci Diablintes, die unter anderm noch ein wohl erhaltenes Römercastell besitzt.

S. 555—590. Arvii et Diablintes, par M. Le Fizelier. Nur Ptolem. 2, 8, 7 führt die gallische Völkerschaft der Ἀροῦοι mit ihrer Hauptstadt Ὀθαγόριον an. Man glaubte letztere auf einem Plateau bei dem Flecken Saulges am Thal der Erve wieder gefunden zu haben, welchen Flussnamen man mit dem Namen des Volkes zusammenstellte. Der Verfasser weist zunächst nach, dass am angegebenen Orte sicher keine Stadt gelegen hat. Weiter aber bestreitet er überhaupt die Existenz jenes Volkes. Weder bei alten Schriftstellern, noch in mittelalterlichen Urkunden finde sich eine weitere Spur desselben. Nach dem Zusammenhang bei Ptolemäus müsste man es zwischen Joublains und Rouen in der Normandie suchen, in der Gegend von Séz oder Argentan, und keineswegs bei Saulges in Maine. Er kommt zu dem Schlusse, dass die Ἀροῦοι des Ptolemäus identisch seien mit den Essui oder Essuvii Cäsar's. — Die Aulerci Diablintes sind seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts durch Leboeuf nach Jublains angesetzt; zahlreiche Diplome geben Beweise dafür. Neuerdings hat Longnon in seiner Geographie de la Gaule au VI^e siècle (s. u.) diese Ansetzung bezweifelt. Der Verfasser weist seine Einwürfe ab.

22) Revue archéologique. Nouvelle série. 19^e année. Paris 1878.

Auf S. 112—128 versucht A. Bertrand die Resultate der sogenannten prähistorischen Forschungen mit besonderer Rücksicht auf Frankreich zu ziehen. Eine Linie von Marseille über Dijon nach Brüssel scheidet die westliche Hälfte des Landes, als die der Dolmen und Steinfunde, von der östlichen, als der der tumuli und der Bronze-Eisefunde. Mit der Civilisation der ersteren ist die der Pfahlbauten in der Schweiz identisch, wie ganz gleichartige Funde bezeugen. Diese Zone erstreckt sich über Westfrankreich hinaus nach Irland, England, Schottland, Dänemark, Schweden und den Südküsten der Ostsee. Die andere Zone nimmt den übrigen Theil Europa's ein. Die Gegenden östlich vom Rhein bie-

ten dieselben Fundgegenstände, wie die im Westen desselben. Die Funde zeigen uns die historisch bekannten Waffen und eigenthümlichen Kunstprodukte der Gallier, das lange, zum Hieb eingerichtete Schwert, daneben aus etwas späterer Zeit, der der punischen Kriege, das kurze, spitze iberische Schwert, den torques, bronzene Rasiermesser und Gefässe aller Art. Auch finden sich einzelne etruskische und griechische Erzeugnisse. Diese weisen auf die Zeit der gallischen Eroberungszüge nach Italien und Griechenland, also auf das vierte und dritte Jahrhundert vor Christo. Wie gesagt, finden sich solche Gegenstände auch östlich vom Rhein, besonders im Südosten, der also auch noch von Galliern bewohnt war, die sich überall von den Germanen noch wenig schieden. Einer viel älteren und durchaus verschiedenen Race gehören die Bewohner der Höhlen an, die von der Jagd auf wilde Thiere, darunter das Rennthier, lebten, sowie die noch älteren der Flussniederungen von Nordfrankreich.

23) *Revue archéologique. Nouvelle série. 20^e année. Paris 1879.*

S. 263 ff. Deux nouvelles bornes milliaires de l'empereur Postume, par M. A. Héron de Villefosse.

Der erste Stein steht an der im It. Ant. S. 358 ff. und der Tab. Peut. segm. I verzeichneten Strasse von Lugdunum über Augustodunum und Autesiudorum nach Durocortorum, und zwar beim Uebergang der Strasse über die Youne, nahe bei Prégilbert. Der Herausgeber will nach dem vollständig angeführten Titel des Kaisers lesen: AED[uorum] FiniB AB. AVG[ustodmo] M·P·LXXII in dem Sinne, dass Aeduorum fines der Name des Ortes gewesen, wo der Stein stehe. Er sucht das Zutreffende des Namens für den Fundort nachzuweisen, bringt jedoch kein Beispiel ähnlicher Ortsangaben von Meilensteinen bei, so dass diese ganze Ansicht zunächst für unbewiesen gelten muss.

24) *Bulletin de la société de l'histoire de Paris et de l'Isle de France. 5^e année. Paris 1878.*

S. 165—168 enthalten einen Artikel von A. Longnon, der eine schon S. 131—136 von ihm vertheidigte Ansicht durch mittelalterliche Diplome zu bestätigen sucht, nämlich die, dass der von Ptolemäus den Silvanecten zugeschriebene Ort Ratomagus identisch sei mit dem jetzigen Orte Poudron (Dep. Oise, Arrond. Compiègne, Kanton Crépy) in der Diöcese von Senlis.

25) *Bulletin de la société Nivernaise des sciences, lettres et arts. Seconde serie. Nevers 1877.*

S. 23—36 enthalten eine, von einer Karte begleitete Studie über die Römerstrasse im Norden des Dep. der Nièvre. Angehängt ist eine kurze Abhandlung, die nachweisen soll, dass Genabum bei Caes. nicht, wie allgemein angenommen wird, Orleans sei, sondern vielmehr Gien.

S. 49—126 giebt Roubet sehr eingehende Untersuchungen über die alte Geographie der Gegend von Nevers.

S. 214—223 stattet Boutillier einen Bericht ab über eine in Monceaux-le-Comte (Kanton Tannay, Nièvre) gefundene Inschrift, welche von den, auch in der Not. dignit. genannten opifices loricari qui in Aeduis consist(unt) herstammt. In ihr wird ein vicus Brivae Sugnutiae erwähnt⁷⁾, der mit dem Dorfe Brèves an der Yonne, etwas oberhalb Clamecy, identificirt wird. Am Schlusse wird noch folgende Zusammenstellung von römischen Ortsnamen gegeben, die aus Inschriften des Nivernais gesammelt sind: zwei Altäre, Marti Bolvinno geweiht, welcher Beiname auf den jetzigen Ort Bouhy bezogen wird (s. Bull. de la soc. Niv. I, 326 ff.), die vicani Masavenses, mit Mèves identificirt (ebd. VI, 109), Intaranum, gleich der jetzigen Stadt Entrains (ebd. VI, 108).

26) J. Miln, Fouilles faites à Carnac (Morbihan). Paris 1877. 253 S. gr. 8.

Das mit zahlreichen Plänen, Abbildungen, Ansichten, zum Theil in Farben vorzüglich ausgestattete Werk enthält für die Geographie keine weiteren Resultate, als dass im Gebiete der alten Veneter, beim jetzigen Carnac, auf einem Kerinegoh, d. h. alte Stadt, genannten Platze, nicht weit von der Küste des Oceans Ruinen römischer Villen-, Tempel- und Häuseranlagen vorhanden sind. Die dort gefundenen Münzen reichen von Marc Aurel bis 353. Interessant ist noch, dass der Verfasser (siehe S. 199f.) den Grund eines Menhir ausgrub und dabei fand, dass derselbe in einem von Menschenhand zusammengeschichteten Steinhaufen bestand, mitten in dem der Untertheil eines Gefässes aus rothem Thon, ein Stück unbearbeiteten rothen Marmors und mehrere Fragmente von tegulae lagen, also Gegenstände, die man einer relativ jungen Zeit wird zuschreiben müssen. Es wird noch eine andere, in letzter Zeit gemachte Ausgrabung eines Menhirs erwähnt, unter dem man gar unter Ziegelbrocken eine römische Münze, mittlere Bronze, gefunden habe.

27) De Matty de Latour, Emplacement de la mansion romaine Segora. Poitiers 1878. 76 S. 8. mit Karte.

Die Tab. Peut giebt auf der Strasse von Lemuno, jetzt Poitiers, nach Portus Namnetum, jetzt Nantes, eine Station Segora an, von wo eine andere Strasse nach Iuliomagus, jetzt Angers, abzweigt. Der Ort wird sonst nicht erwähnt. Die beigefügten Entfernungen stimmen nicht mit der Wirklichkeit und überall scheint die Zeichnung dieser Routen

⁷⁾ Briva heisst celtisch »Brücke«; vermuthlich bezeichnet Sugnutia daher einen Fluss. Aehnliche Namen sind Briva Isarae im It. Ant. S. 384, 11 = Brunsara, Tab. Peut. segm. 1, jetzt Pontoise, der vicus Briva Curretia bei Greg. Tur. hist. Franc. 7, 10, jetzt Brives-la-Gallairde an der Corrèze, Samarbriva, jetzt Amiens.

in Unordnung gerathen. Der Verfasser untersucht sehr ausführlich die mannigfach verschiedenen Ansichten der Archäologen über die Strassenzüge dieser Gegenden und kommt zu dem Resultat, dass Segora dem alten Orte Faye l'Abbesse entspreche, der 33 Leugen von Poitiers entfernt sei; von da gehe die Strasse weiter nach La Segourie bei Beaupréau, und auch bis da zähle man 33 Leugen; hier sei das bivium nach Portus Namnetum und Iuliomagus; nach beiden Punkten zähle man von da 18 Leugen. Nach der Karte jedoch scheinen diese Entfernungen grösser zu sein; auch folgen die als antik angenommenen Strassenzüge keineswegs den geradesten Linien, so dass das gewonnene Resultat wenig Vertrauen erweckt (vgl. Jahresber. VII, 333).

28) Ch. Lenthéric, *La Grèce et l'Orient en Provence. Arles-Le Bas Rhône-Marseille.* Paris 1878. 494 S. 8. mit 7 Karten und Plänen.

Der Verfasser (vgl. über ihn Jahresber. IV 2, 248) will dem Reisenden, der ein historisches Interesse für die von ihm besuchte Gegend mitbringt, mit der Natur, der Geographie, Geschichte, den national-ökonomischen Verhältnissen der unteren Rhonegegend, offenbar seiner Heimat, bekannt machen. Besonders ziehen ihn die ältesten Zeiten an, und er sucht mit einer gewissen, vielseitigen Gelehrsamkeit, wenn auch nicht immer mit strenger Kritik, ein Bild der phönici-schen, griechischen, römischen und schliesslich der alt-christlichen Einflüsse zu entwerfen, welche die interessante Gegend in sich aufgenommen hat. Wenn er auch nicht eben neue wissenschaftliche Daten vorzubringen hat (schwerlich liest er mit Recht S. 305 auf einer neuerdings in der Camargue gefundenen fragmentirten Inschrift, die einen Hafen und Grundstücke am Rhoneufer nennt, eine alte Bestätigung des Chamone genannten Punktes an der unteren Rhone heraus), sondern meist mit den von Desjardius u. a. gewonnenen Resultaten übereinstimmt, so weiss er doch seiner Darstellung eine solche Frische und Wärme zu geben, dass man sie gerne liest und in der That ein lebendiges Bild der Gegend und ihrer alten Zustände aus ihr gewinnt.

Nicht unmittelbar in das diesem Berichte gesteckte Litteraturgebiet gehört

29) A. Longnon, *Géographie de la Gaule au VI^e siècle.* Paris 1878. 56 S. gr. 8. mit 11 Karten.

Das umfangreiche Werk bietet jedoch ein bedeutendes Hülfsmaterial für die alte Geographie. Es beruht auf einem erschöpfenden Studium des Gregor von Tours und der gesammten Litteratur, der Urkunden, Inschriften und Münzen des 5. bis 7. Jahrhunderts und behandelt in drei Abschnitten: 1. die Begriffsbestimmung der geographischen Ausdrücke dieser Zeit (*civitas, urbs, municipium, oppidum* u. s. w.), 2. die

politische Geographie, also den Umfang der Besitzungen der Gothen, Burgunder und Franken, sowie den Wechsel derselben und die Gebiets-theilungen der Franken, 3. die Topographie, zunächst die physische, dann die Beschreibung der einzelnen Landestheile im Anschluss an die *Notitia provinciarum et civitatum Galliae*. Letzterer Theil ist bei weitem der umfangreichste.

30) L. Erhardt, *Kelten, Belger und Germanen*. Leipziger Inauguraldissertation. 1878. 28 S. 8.

Der Verfasser giebt in dieser Schrift, welche die beiden ersten Abschnitte einer gleichzeitig erscheinenden grösseren Arbeit »Aelteste germanische Staatenbildung, eine historische Untersuchung« ausmacht, zunächst (S. 1—15) eine sehr besonnene Untersuchung über diejenigen Völker, die man mit Sicherheit oder mit Wahrscheinlichkeit unter den Belgern als Germanen ansehen müsse. Er stellt die unverdächtigen Zeugnisse darüber zusammen und weist auf die Vermischung geographischer und ethnographischer Anschauungsweise bei den alten Schriftstellern als auf eine Hauptursache der über diese Fragen bisher herrschenden Verwirrung hin. Die linksrheinishen Germanen seien im Laufe der Zeit nicht sowohl gallisirt, als romanisirt (s. Tac. hist. 4, 28 u. 64f.); was Cäsar von ihnen erzähle, dürfe man als Quellenmaterial für die Erkenntniss germanischen Wesens in Anspruch nehmen. Ein zweiter Abschnitt (S. 16—22) behandelt den Unterschied zwischen Germanen und Kelten, in welcher Beziehung der Verfasser jedoch seinen Vorgängern gegenüber mehr auf die grosse Aehnlichkeit beider Völker in Sitten, Religion und Gebräuchen hinweist. Zwei Beilagen stellen die Notizen über die Kämpfe der germanischen und der keltischen Völkerschaften unter einander (S. 23f.) und die Zeugnisse der Alten über die Religion der Germanen (S. 25 bis 28) zusammen.

Die pyrenäische Halbinsel.

31) *Ephemeris epigraphica*. vol. VI (s. u.).

Hübner giebt S. 3—24 Zusätze zu den spanischen Inschriften. Von geographischem Interesse sind folgende: S. 18 nennt eine vollständigere Abschrift von C. I. II, 2707 einen *CIVES ORGNOM|EX GENT[e] PEMB|ELOR*. Plin. 4, 110 zählt die *Orgenomesci* zu den Cantabrern. Die Inschrift fand sich in S. Thomas de Collía, $1\frac{1}{4}$ leguas nördlich von Cangas de Onis. S. 20 wird ein terminus Augustalis mitgetheilt zwischen den *prata* der vierten Legion und dem *ager Segisamonensis*. Er ist gefunden bei Villasideo und bestimmt die Ausdehnung des Gebietes der jetzt Sesamon genannten Stadt nach Norden (vgl. Eph. 2, 246).

32) *Hermes*. Band 15. Berlin 1880.

Auf S. 49—91 macht Hübner, Citania, Alterthümer in Portugal, nach einer Reihe von portugiesischen Publikationen Mittheilung von einer

uralten, ursprünglich wohl vorrömischen Niederlassung im Gebiet zwischen Douro und Minho. Die erhaltenen Reste sind mannigfaltig und bestehen zum Theil aus Befestigungswerken, Häuserresten und römischen Inschriftsteinen, auf denen jedoch der alte Name des Ortes nicht vorkommt.

England.

33) *Ephemeris epigraphica*. vol. IV (s. u.).

Unter den S. 194—212 von Hübner gegebenen Zusätzen zu den englischen Inschriften nennt n. 674 die COH · I FRISIAVONUM. No. 718 a ist einer Freigelassenen Regina gesetzt, die als natione Catuallauna bezeichnet wird, welchen Ort in der Nähe des Walles auch die Inschrift C. I. VII, 863 erwähnt.

Die Rheinländer.

34) R. Pick, Monatschrift für die Geschichte Westdeutschlands, 4. Jahrgang 1878, enthält

S. 419—427 K. v. Veith, Die Kämpfe der Römer und Germanen bei Limburg.

Der Verfasser setzt das bei Caes. b. g. 6, 32 genannte, den Eburonen gehörige castellum Aduatuca nach Limburg, dessen Lage auf eine alte Ansiedelung hinweise. Das bei Caes. b. g. 5, 24 geschilderte Schlachtfeld, auf dem 15 Cohorten des Sabinus und Cotta im Jahre 54 v. Chr. umkamen, entspreche durchaus der Gegend bei Belvaux, zwei Milien westlich von Limburg.

35) Der 5. Jahrg. 1879 derselben Monatsschrift enthält S. 145—159

K. v. Veith, Die Kämpfe des Labienus mit den Treverern an der Semois und Alzette 54/53 v. Chr. (mit 3 Plänen).

Der Verfasser setzt das Winterlager des Labienus im Spätherbst 54 (Caes. b. g. 5, 24) nach dem Dorfe Izel an der Semois am Südrande des Ardennenwaldes. Für das Winterlager des Labienus im Frühjahr 53 (Caes. b. g. 6, 5 u. 7) nimmt er Arlon (das römische Orolaunum des It. Ant.) an, das im Gebiete der Treverer gelegen. Das Schlachtfeld des Labienus gegen die Treverer im Mai 53 (Caes. b. g. 6, 7, u. 8) findet er in der Umgebung von Luxemburg an der Alzette.

36) Ebenda S. 168—192. G. von Hirschfeld, Geschichte und Topographie des Rheins und seiner Ufer von Mainz bis Holland, mit besonderer Berücksichtigung der Römerzeit. Erstes Stück.

Eine Einleitung weist den Umfang und Zweck der anzustellenden Untersuchung nach, für die durch die Forschungen der letzten Jahrzehnte das Material allmählich gewonnen sei. Seit dem Jahre 47 n. Chr. wurde der Rhein als Grenze des römischen Reiches angesehen. Von festen

Steinbrücken über denselben finde sich keine sichere Spur ausser der Konstantinsbrücke bei Köln. Es folgt Kap. II eine Charakteristik des Rheins, seines Flussbettes und seiner Ufer, dann Kap. III »Der Rhein und seine Ufer bis zum Beginn der Römerzeit«, in dem kurz angegeben wird, wie das Ufer des Rheins in jenen Zeiten weit niedriger gewesen sei als jetzt, da auf der ganzen Strecke von oberhalb Mainz bis Holland hin römische Strom- und Uferbauten sowie andere Römerwerke sich unter dem jetzigen Erdboden und zum Theil im jetzigen Rheinbett finden. Daher behandelt Kap. IV die Auflandungen des Rheins (seines Strombettes und seiner Ufer) seit der Römerzeit. Der Nachweis solcher Auflandung des Rheinbettes selbst wird begonnen mit dem Römerkastell bei Altripp, Altaripa in der Not. dign., dessen Mauern im heutigen Rheinbett liegen, und abwärts fortgesetzt. Eingehend werden auch die Felsenriffe im Rheinbett behandelt. In Tac. Germ. 32 findet der Verfasser die Andeutung, dass der Rhein zur Römerzeit erst von Bingen an abwärts ein stetiges, zur ununterbrochenen Schifffahrt geeignetes Bett gehabt habe. Von S. 188 an werden dann die römischen und die mittelalterlichen Bauten längs des Rheins aufgezählt, welche sich unter dem heutigen Erdboden befinden. Ein Anhang behandelt die Auflandungen in und an der Mosel.

37) Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande.

Heft LXIII. Bonn 1878

enthält S. 1 — 16. J. Schneider, Die römischen Militärstrassen des linken Rheinufers. c. Von Köln bis Bingen (vgl. Jahresber. XII, 322).

Der Verfasser weist aus den erhaltenen, wenn auch zum Theil nur schwachen Spuren eine doppelte, an einigen Stellen auch dreifache Strassenlinie nach. Die eine schlägt wo möglich den geradesten Weg ein und bildete die Hauptverbindungsline, während eine andere durchweg den Krümmungen des Rheins folgte und zum militärischen Schutz des Verkehrs auf demselben diente, die dritte aber in solchen Gegenden, wo die beiden andern Strassen gelegentlich den Ueberfluthungen des Rheins ausgesetzt waren, weiter westlich über die den Rhein begleitenden Anhöhen führte. Beachtenswerth ist die Behandlung der alten Itinerarien S. 9 ff. 14 ff. Der Verfasser sucht, wie es scheint mit Glück, zu erweisen, dass die in denselben vorkommenden Differenzen zum Theil davon herrühren, dass bald die eine, bald die andere jener Strassen von ihnen verfolgt wird. Danach erklärt er die Angaben des It. Ant. S. 254 dahin, dass von Vingium, jetzt Bingen, aus einmal die Linie nach Baudobriga, jetzt Boppard, zu 19 M., dann die Linie nach Autunnacum, jetzt Andernach, zu 28 M. und von da nach Bonna zu 22 Meilen angegeben werde, was mit der Wirklichkeit stimme.

Zum Schluss giebt der Verfasser noch einige allgemeine Resultate seiner Untersuchungen. Die militärischen Anlagen längs der Römer-

strasse zerfallen in Lager, Kastelle und Warten. »In der Strecke von Neuwied bis Xanten finden wir nicht weniger als sechs grosse römische Standlager und zwar in der Entfernung eines Tagemarsches, durchschnittlich vier Meilen, neben einander. Das erste lag gegenüber Neuwied an der Kapelle zum guten Mann, das zweite am Wichelshofe bei Bonn, das dritte an der Alteburg bei Cöln, das vierte zu Grimlinghausen bei Neuss, das fünfte auf dem Burgfelde bei Asberg und das sechste auf dem Fürstenberge bei Xanten. Sämmtliche Lager befinden sich an der Hauptmilitärstrasse, die dicht am Rheine den Krümmungen des Flusses nachfolgte, und deuten auf eine hier gelegene Militärmacht hin, wie sie wohl im ganzen römischen Reiche nicht zum zweiten Male auf einer so kurzen Strecke nachzuweisen ist. Zwischen den Lagern befanden sich in geringern Entfernungen von einander die Kastelle, deren nach der Angabe des Florus mehr als fünfzig von Drusus dem Rheine entlang angelegt waren . . . Diese Kastelle waren nur kleine und, wie alle von Drusus dies- und jenseits des Rheines angelegten Fortifikationen, bloss aus Erde mit Holzwerk konstruirte Schanzen, die erst viel später theilweise durch Mauerwerke verstärkt, dann auch zuweilen mit Ansiedelungen verbunden wurden, bis zuletzt der ganze Komplex durch eine Befestigungsmauer eingeschlossen wurde. In ganz gleicher Art waren die Warten nur kleine Erdchanzen, die wahrscheinlich einen hölzernen Thurm trugen . . . Unter den bürgerlichen Anlagen finden wir eine grössere Kolonialstadt, Cöln, und sonst nur Dörfer, von denen einige, wie Bingen, Andernach, Bonn, Neuss und Birten in der letzten Zeit der Römerherrschaft zu kleinen Landstädten heranwuchsen. Sämmtliche kleine Ansiedelungen verdanken ihre Entstehung hauptsächlich den Mansionen und Mutationen, mit denen sie verbunden sind«.

Sehr umfangreich und zahlreich sind die in den letzten Jahren über den römischen limes zwischen Donau und Rhein geführten Untersuchungen. Wir nennen von ihnen zunächst

38) E. Hübner, Der römische Grenzwall in Deutschland (mit einer Karte von Kiepert), in den Jahrbüchern des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande. Heft LXIII. Bonn 1878. S. 17 — 56.

Der Verfasser giebt einen kritischen Ueberblick über die Untersuchungen, welche bisher auf den römischen Grenzwall gerichtet worden sind. Zum Vergleich zieht er in der Einleitung die ähnlichen Befestigungen an anderen Grenzen des Römerreiches herbei, in Britannien, in Pannonien zwischen Donau und Theiss, im nördlichen Dacien bei Porolissum (s. Jahresber. I, 801)⁸⁾ und in Mösien im Süden der Dobrudja.

⁸⁾ Dass sich hier ein viel ausgedehnteres Wallsystem fand, hat Goos, Studien zur Geographie und Geschichte des trajanischen Daciens, Schässburg 1874 Kap. 2, nachgewiesen; siehe Jahresber IV, 221.

Genau bekannt sind von diesen Werken bisher nur die englischen; beschämend ist es, dass wir über den römisch-deutschen Grenzwall in so mancher Beziehung noch so unwissend sind. Uebersichtliche Darstellungen gab es darüber bisher nur von Ukert III, 1. 278—285, Baumstark in Pauly's Real-Encyclopädie III, 827—829, und den Engländern Yates in den *Memoirs chiefly illustrative of the History and Antiquities of Northumberland*, London 1858, I, 97 ff. und Bell in Smith, *Collectanea antiqua IV* (Lond. 1854), 210 ff.

Hübner macht nun ausführliche Mittheilungen über den Stand der Forschung für die einzelnen Theile des Walles. Er zerlegt ihn in sechs Hauptabschnitte. Der erste umfasst den *limes Raeticus* und beginnt südlich vom Einfluss der Altmühl in die Donau bei Kelheim, geht in einem Bogen von etwa 23 deutschen Meilen westwärts, schneidet die Altmühl bei Kipfenberg, erreicht bei Gunzenhausen seinen nördlichsten Punkt, tritt dann in Württemberg ein und zieht an Aalen vorbei bis Lorch und Welzheim in die Nähe des Hohenstaufen, wo die Grenze zwischen Rätien und Obergermanien ist. Dieser Abschnitt ist bisher am besten bekannt und wird jetzt systematisch erforscht durch Ohlenschläger. Es findet sich hier keine Steinmauer, sondern nur ein Erdwall, der nach aussen durch eine Pfahlreihe und Graben, nach innen und rückwärts durch Thürme und Kastelle, von denen ausser Regensburg und Augsburg bis jetzt sechs nachgewiesen sind, verstärkt war. Die Anzahl, Lage und Einrichtung der letzteren ist besonders noch weiter zu ermitteln.

Der zweite wendet sich vom ersten fast rechtwinklig nach Norden ab (von ihm spricht Ammian 18, 2, 15) und verläuft meist auf Württembergischen Gebiet von Lorch bis Jagsthausen. Fünf grössere Kastelle liegen hier, worunter *vicus Aurelii*, jetzt Oehringen (s. Jahresber. XII, 320 ff.). Die Untersuchung liegt hier jetzt in den Händen von Professor Herzog. Auf Badischem Gebiet läuft der Wall weiter über Osterburken, das alte *Lopodunum*, und Walldürn am Odenwald, dann wieder durch Baiern bis Freudenberg am Main. Hier liegt eine zweite Vertheidigungslinie auf dem Odenwald zwischen Mudau und Obernburg am Main, die durch eine Reihe von Kastellen gebildet wird, welche durch eine Strasse verbunden sind.

Der dritte Abschnitt führt durch Hessen-Nassau. Zwischen Freudenberg und Miltenberg am Main beginnend, scheint der Wall bis nördlich von Aschaffenburg auf der Wasserscheide des Spesshardt zu laufen, dann bis Wirtheim an der Kinzig östlich von Gelnhausen. Die Karte von Kiepert führt ihn weiter am Südabhang des Vogelsberges entlang, wo er sich westwärts über Hünigen in die Gegend von Lich wendet⁹⁾, um

⁹⁾ Seine Existenz wird übrigens von anderen Forschern bezweifelt (siehe unten No. 40), während Hübner daran denkt, jener östlichere *limes* sei später aufgegeben.

sich da mit einem anderen Arm des limes zu verbinden, der von Gross-Krotzenburg am Main östlich von Hanau her nordwärts bei Rückingen über die Kinzig nach Lich hinzieht, um von da den Taunus an seinem Nordabhang zu begleiten. Letzterer Theil ist ausführlich von Rossel beschrieben (siehe Jahresber. VIII, 319 ff.). Unweit Langen-Schwalbach's wendet sich der Wall parallel mit dem Rhein nach Ems an der Lahn, dem Grenzfluss zwischen dem oberen und unteren Germanien.

Weit weniger ist die nördliche Fortsetzung des limes bekannt. Das Verhältniss der rechtsrheinischen Gegend zu der römischen Provinz bedarf hier noch vielfacher Aufklärung, die vielleicht nur durch eine genaue Durchforschung des Landes in Bezug auf die römischen Anlagen gewonnen werden kann. Bekannt ist hier zunächst im vierten Abschnitt das Kastell von Nieder-Biber, Andernach gegenüber, das sich vor allen übrigen durch seinen Umfang auszeichnet. Bis in die Gegend von Linz sind hier einzelne Spuren des limes nachgewiesen, dann aber fehlen sie bis zur Sieg. Völlig unerforscht ist die Reichsgrenze im fünften Abschnitt zwischen Sieg und Ruhr. An den sechsten, den zwischen Ruhr und Lippe, knüpfen sich die zahlreichen Untersuchungen über Arbalo und Aliso, die Varusschlacht und Idisiaviso. Hübner weist hier mehr darauf hin, in welcher Weise diese Fragen der Lösung entgegen zu führen seien, dass insbesondere eine Untersuchung des römischen Strassensystems auf der rechten Rheinseite im Anschluss an das linksrheinische Aussicht auf Erfolg habe. Gegenwärtig liegt diese Arbeit besonders in den Händen von J. Schneider.

Zur Orientirung über die ganze Limesfrage ist Hübner's Arbeit nach allen Seiten hin sehr lehrreich und dankenswerth. Die Kiepert'sche Karte im Verhältniss von 1:1,500,000 erhöht diesen Werth noch bedeutend.

40) J. Schneider, Neue Beiträge zur alten Geschichte und Geographie der Rheinlande. Zwölfte Folge. Düsseldorf 1879. Mit dem Nebentitel: Der römische Pfahlgraben von der Wetter bis zum Main. Mit einer Karte. 15 S. 8.

Nach den meist freilich nur schwachen Spuren weist der Verfasser in diesem Heftchen den Gang des römischen limes von Arnsburg an der Wetter südostwärts nach Inheiden, von da am linken Ufer der Horloff südwärts nach Eczzell, dann über die Nidda nach Altenstadt, Markobel, Rückingen, über die Kinzig nach Krotzenburg am Main. An den genannten Orten glaubt er Spuren von Militärstationen nachgewiesen zu haben, auch an einigen Stellen Reste von Warthürmen und Schanzen. Jenseits dieser Linie nach dem Vogelsberg und Spesshardt hin sind nach ihm keine römische Ansiedelungen nachgewiesen, weshalb er die sonst wohl ausgesprochene Ansicht (s. o.), der limes habe sich bis dorthin erstreckt, zurückweist.

41) J. Schneider, Die Hügelwarte am Iekterhof, in R. Pick, Zeitschr. f. d. Gesch. Westdeutschlands. 4. Jahrg. 1878. S. 416 ff.

Eine gut erhaltene Doppelwarte an der rechten Rheinseite im Kreise Düsseldorf wird beschrieben, die mit den alten römischen Grenzwehren zusammenhängt.

42) J. Schneider, Römische Heerwege zwischen Yssel und Ruhr. Mit einer Karte. In derselben Zeitschrift. 5. Jahrg. 1879. S. 140 bis 145.

Der Verfasser beschreibt den Lauf mehrerer Römerstrassen, die von Rees und Xanten am Niederrhein aus nach Rheine an der Ems, eine andere, die von Wesel nach Münster führt, und eine vierte, die von den Stockumer Höfen südlich von Gellep nordwärts über die Ruhr und Lippe, dann quer über die anderen hin bis zur zuerst beschriebenen Strasse führt, in die sie bei Ahaus mündet.

43) J. Schneider, Die Warte am Schwienumshof. Mit Plan. Ebendas. S. 166—168.

Auch dies ist eine Warte mit Doppelhügel an der oberen Yssel.

Zu den auf den limes bezüglichen Untersuchungen kommen noch folgende vom Referenten nicht eingesehene Arbeiten:

E. Hübner, Römisches in Deutschland. In der deutschen Rundschau. Juliheft 1879.

Derselbe, Der Römische Grenzwall in Deutschland. Erster Nachtrag in den Bonner Jahrbüchern. Heft LXVI. 1879.

A. von Cohausen und L. Jacobi, Das Römerkastell Saalburg. Homburg 1878.

A. Duncker, Beiträge zur Erforschung und Geschichte des Pfahlgrabens im unteren Maingebiet und der Wetterau. In der Zeitschrift für Hessische Geschichte. N. F. VIII. Heft 1 und 2. Kassel 1879. (Auch für sich erschienen).

Derselbe, Der römische Mainübergang zwischen Hanau und Kesselstadt. In den Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde. Bd. XV. 1879. S. 281—294 und 376.

Derselbe, Die rechtsrheinische Limesforschung. (Einige Bemerkungen zu E. Hübner's: Zum römischen Grenzwall u. s. w.). Ebendas. S. 295—304.

C. Christ, Die Civitas Aelia Hadriana am unteren Main. Im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine. 1879. No. 5 und 6.

A. Duncker, Ausgrabungen am Pfahlgraben im Bulauwalde und bei Rükkingen. Ebendas. No. 6.

Die Darmstädter Allgemeine Militärzeitung 1879 No. 7 und 8 enthält einen Bericht über die neuerdings erfolgte Ausgrabung der Capersburg am limes nahe der hessisch-nassauischen Grenze.

44) M. F. Essellen, Das römische Kastell Aliso und der Ort der Niederlage des römischen Heeres unter Q. Varus. Hamm 1878. 47 S. 12.

Der Verfasser vertheidigt unter Zurückweisung gegentheiliger Ansichten seine Meinung, dass Aliso am früheren Einfluss der Alse in die Lippe $\frac{1}{8}$ Meile westlich von Hamm auf dem Platze eines auch bereits 1225 zerstörten Schlosses Nienbrügge, 13 Meilen vom Rhein entfernt, gestanden habe. Die Niederlage des Varus setzt er in den Kreis Beckum zwischen Ems und Lippe, etwa zwei Meilen entfernt vom obigen Aliso. Er führt ausser der natürlichen Beschaffenheit der Bodenoberfläche dafür dort vorhandene angebliche Römerwerke, sowie zahlreiche Funde von Menschen- und Pferderesten, zum Theil mit römischen Beigaben an. Man vermisst in beiden Untersuchungen den Anschluss der Oertlichkeiten an noch nachweisbare römische Strassezüge.

45) J. Schneider, Aliso III. In R. Pick, Monatschrift für die Geschichte Westdeutschlands. 4. Jahrg. 1878. S. 432—436.

Es wird möglichst objektiv berichtet über die bisherigen Versuche, den wichtigen Ort zu fixiren; was die Lokalforschung über die einzelnen in Betracht gezogenen Oertlichkeiten beigebracht hat, wird aufgezählt; der Verfasser entscheidet sich noch nicht, sondern hofft von weiteren Forschungen, besonders über die alten Heerstrassen, die er in Aussicht stellt, weiteres Licht.

46) A. Deppe, Wo haben wir das Sommerlager des Varus aus dem Jahre 9 unserer Zeitrechnung und das Feld der Hermannsschlacht im Tentoburger Walde zu suchen? Heidelberg 1879. 7 S. 8.

Eine kurze Zusammenstellung allbekanntester Thatsachen.

46) W. Pleyte, Nederlandsche Oudheden van de vroegste Tijden tot op Karel den Groote. Leiden 1877.

Ein erstes Heft dieser mit zwölf Tafeln und einer Karte reich ausgestatteten Publikation, gross 46 S. Folio, umfasst den Ostergo von Friesland. Die Einleitung (S. 1—4) berichtet von der Entstehung des Landes, von dem nur ein kleiner Theil Diluvium, der grösste Alluvium ist. Der folgende Abschnitt (S. 5—12) giebt eine Uebersicht der alten Quellen, aus denen indess hier nur die allgemeineren Angaben über die in Holland wohnenden Volksstämme gezogen werden. Folgende Identificirungen mögen hier erwähnt werden. Der Flevo ist das jetzige Stromgat Vlie zwischen den Inseln Vlieland und Terschelling; die Marsacii sind wahrscheinlich die Bewohner der Marschlande von Südholland, ihr

Land entspricht dem späteren Gau Marsum; die Chamavi bewohnten den Gau Hama oder Chamalaud, die Tubantes den Gau Tuvanti, jetzt Twente. Von S. 13 an folgt die Beschreibung von Friesland. Der Landesname Frisia kommt zuerst in den Annales Petaviani zum Jahre 734 vor, der Volksname seit Tacitus [bereits zweimal bei Plinius] als Frisii und sonst unter verschiedenen Formen. Die Endung der inschriftlich mehrfach nachweisbaren Formen Frisiaus, Frisiavo, Frisiaevo wird mit Batavus, den Istaevones und Ingaevones zusammengestellt.

Mit S. 18 beginnt die Beschreibung des Oostergo benannten Theiles von Friesland, des Landstriches, der von Groningen geschieden wird durch den Lauwers, im Süden an Zevenwouden, im Westen an Westergo stösst. Auf den Lauwers, einen Meerbusen östlich von Schiermonnikoog, in den die Hunse und die Aa strömen, zu Osten von dem ein Morast Marne, früher Marna genannt, liegt, bezieht der Verfasser den bei Ptolem. 2, 10 *Μαγαρμανίς λιμὴν*, bei Marc. Heracl. peripl. maris ext. 2, 32 *Μαγαρμανὸς λιμὴν* genannten Hafen. Oostergo wurde in alten Zeiten vom Westergo durch die Middelzee bei Leeuwarden geschieden, die im Mittelalter als Mündung des Flusses Burdine, Bordine oder Boorne angesehen wurde. Letzteren identificirt der Verfasser mit der von Venant. Fortunatus genannten Borda. Sowohl Oostergo wie Westergo konnte man im Alterthum als Inseln ansehen, da sie von breiten Flussläufen umgeben waren. Die nach Plin. N. H. 4, 97 und 37, 42 von den Germanen Austeravia genannte Bernsteininsel wird daher von einigen nicht ohne Grund mit dem Oostergo identificirt. Erst die späteren Eindeichungen machten diese Gegenden laudfest. Der vom Anou. Rav. S. 226, 3 ed. Pind. und Parthey bei den Friesen angesetzte Ort Bordonchar wird mit einem in mittelalterlichen Urkunden genannten Bordego, Borrego, Borendego, Bordengo identificirt, welcher Name mit dem des Flusses Bordine zusammenzuhängen scheint.

Von S. 20 an wird dann eine Beschreibung der in Friesland gefundenen römischen und frühmittelalterlichen Alterthümer gegeben und endlich von S. 42 bis zum Schluss eine Zusammenstellung und Erklärung zahlreicher Namen von Orten, Flüssen u. s. w. in Friesland, kurz, das Werk enthält eine Reihe interessanter Daten und Resultate.

47) F. von Alten, Die Bohlwege (Römerwege) im Herzogthum Oldenburg. Oldenburg 1879. 24 S. 4. mit einer Karte und Abbildungen.

Der Verfasser hat in sehr dankenswerther Weise theils seine eigenen Entdeckungen und Untersuchungen über die in den oldenburgischen Mooren erhaltenen alten Holzwege (pontes longi) mitgetheilt, theils die früher von Neueren, besonders auch in Holland gemachten gleichartigen Funde zusammengestellt. Ihm kam es zunächst darauf an, zu beweisen, dass diese Wege römischen Ursprungs seien. Er schliesst dies aus der

Gleichartigkeit ihrer Konstruktion bei ihrer Ausdehnung über weit von einander entfernte Strecken¹⁰⁾, insbesondere auch aus der allen gemeinsamen Grundrichtung von West nach Ost und daraus, dass die Bohlens, aus denen die Wege gemacht sind, so über einander liegen, dass die östlicher gelegte jedesmal mit ihrem Rande über die westlich von ihr gelegene fasste, woraus hervorgeht, dass die Wege in der Richtung von Westen her erbaut sind. Auch zahlreiche Römerfunde in der Nähe oder in der Fortsetzung dieser Wege werden registrirt.

Der Verfasser unterscheidet hauptsächlich zwei solcher Wegesysteme, das eine nördliche, von dem sich Reste in der Richtung von Leer nach Varel am Jahdebusen finden, während ein Seitenzweig auf die Stadt Oldenburg zu führt, das andere südliche, welches von der holländischen Provinz Drenthe her bei Lathen über die Ems führt, und dessen Fortsetzungen sich wieder in den Mooren bei Diepholz finden. Die nächste Aufgabe der Forschung scheint dem Referenten hier zu sein, die ursprünglichen Strassenverbindungen, die Mittelglieder zwischen diesen Bohlwegen nachzuweisen, wozu die Schneider'schen Untersuchungen als Vorbild dienen müssen, und diese Wegesysteme mit denen des Unterrheins in Verbindung zu setzen.

¹⁰⁾ Von Bedeutung ist für diesen Beweis auch der dem Verfasser unbekannt gebliebene, oben unter No. 9 erwähnte, ganz gleichartige Bohlweg im Laibacher Moor.

Bericht über römische Epigraphik.

Von

Gymnasialdirektor Professor Haug

in Konstanz.

Wenn ich es übernommen habe, den Jahresbericht über lateinische Epigraphik, der bisher durch den Rücktritt der in Aussicht genommenen Referenten besonderes Unglück gehabt hat, auf den Wunsch der Redaktion und Verlagshandlung, soweit dies möglich ist, auch für die früheren Jahre nachzuholen, so bin ich mir bewusst, in mehr als einer Hinsicht die Nachsicht der Leser zu bedürfen, einmal wegen der gerade seit 1873 riesenhaft angewachsenen Masse des Stoffes, sodann wegen meiner persönlichen Verhältnisse, namentlich wegen der Entfernung von einer grösseren Bibliothek.

Den Mittelpunkt, um welchen sich alle anderen litterarischen Erscheinungen auf diesem Gebiete von selbst gruppieren, bildet natürlich das unter den Auspicien der königl. preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin herausgegebene *Corpus Inscriptionum Latinarum* mit seinen Nachträgen in der *Ephemeris epigraphica*.

Auf die Vorgeschichte dieses grossartigen Werkes einzugehen, ist hier nicht der Ort; einer Hinweisung auf die eminente Wichtigkeit desselben für die Alterthumskunde, besonders für die Geschichte der römischen Kaiserzeit, bedarf es nicht. Auf lange Zeit wird dasselbe als die unverrückbare Grundlage der römischen Epigraphik dastehen, für alle Zeiten aber ein ruhmvolles Denkmal scharfsinnigen Forschergeistes und unermüdlichen Gelehrtenfleisses bleiben. Ehre und Bewunderung gebührt den Männern, die darau mitgearbeitet haben, vor allem dem, der mit einem anderen grossen Mann von sich sagen kann: »Ich habe mehr gearbeitet, denn die andern alle«, ich meine Th. Mommsen.

Schon im Jahre 1863 war Vol. I erschienen: *Inscriptiones Latinae antiquissimae ad Caesaris mortem*, ed. Th. Mommsen, nebst einem Band lithographischer Tafeln: *Priscae latinitatis monumenta epigraphica ad archetyporum fidem exemplis lithographis repraesentata*, ed. Fr. Ritschl.

Es folgten 1869 Vol. II. *Inscriptiones Hispaniae Latinae*, ed. Aem. Hübner; 1871 Vol. IV. *Inscriptiones parietariae Pompeianae, Herculanaenses, Stabianae*, ed. C. Zangemeister, nebst den Gefässinschriften aus denselben Städten von R. Schöne; 1872—1877 Vol. V. *Inscriptiones Galliae Cisalpiniae Latinae*, ed. Th. Mommsen, und zwar Pars I, die Inschriften der 10. Region Italiens, 1872, Pars II, die Inschriften der 11. und 9. Region, 1877; sodann 1873 Vol. III. Pars I und II, *Inscriptiones Asiae, provinciarum Europae Graecarum, Illyrici Latinae*, ebenfalls von Th. Mommsen; in demselben Jahre Vol. VII. *Inscriptiones Britanniae Latinae*, ed. Aem. Hübner; 1876 Vol. VI. *Inscriptiones urbis Romae Latinae*, collegerunt W. Henzen et J. B. de Rossi, ediderunt E. Bormann et W. Henzen, Pars I.

Indem ich darauf verzichte, die Einrichtung des folgenden Berichtes zum Voraus darzustellen oder zu begründen — dieselbe möge sich selbst rechtfertigen, beziehungsweise in den Verhältnissen ihre Entschuldigung finden — beginne ich mit

Den Inschriften der griechischen und der Donau-Provinzen, welche in den zwei Bänden des Vol. III enthalten sind. Ausser den umfangreichen *Addimenta* nebst *Auctarium* im zweiten Band S. 967 bis 1064 sind hierzu noch zwei bedeutende Nachträge von Mommsen publicirt in der *Ephemeris epigraphica*, Vol. II, Fascic. 4, S. 287 bis 482 (a. 1875) und Vol. IV, Fasc. 1. 2, S. 25—193 (a. 1879). Die bedeutendsten Inschriften sind ferner von G. Wilmanns in sein ebenfalls 1873 in zwei Bänden erschienenenes Werk '*Exempla inscriptionum Latinarum in usum praecipue academicum*' aufgenommen worden. Alle weitere Litteratur wird je an ihrem Ort erwähnt werden.

Bei den griechisch redenden Provinzen bilden die lateinischen Inschriften, wie in der *Praefatio editoris* gesagt ist, nur ein Supplement zu dem *Corpus inscriptionum Graecarum*, und es konnte hier auf die allgemeineren Fragen nicht eingegangen werden; die Inschriften aus Illyricum dagegen bilden ein selbständiges Werk. Die Zeitgrenze ist das Ende des 6. Jahrhunderts n. Chr. Die Anordnung des Stoffes richtet sich nach der Eintheilung der Provinzen, wie sie ungefähr zur Zeit Trajan's bestand; innerhalb der Provinzen sind die Inschriften möglichst nach den Municipien, Colonien, Regionen geordnet; wiederum bei den einzelnen Bezirken bestimmt sich die Reihenfolge theils nach dem Charakter der Inschriften, theils nach der Lage der Fundorte. Die griechischen Provinzen wegen der weit zerstreuten und nicht zahlreichen lateinischen Inschriften zu durchreisen, lohnte sich nicht; dagegen hat Mommsen die Donauprovinzen alle, zum Theil zweimal, und nach dem Erscheinen des Vol. III noch einmal besucht. — Mühevoller aber als das Abschreiben der Inschriften selbst war die Aufspürung der schwer zugänglichen lokalen Litteratur, bei welcher vielfach die fast nur den Einheimischen verständlichen Idiome noch besondere Schwierigkeiten bereiten, sowie die Sammlung aller in

Bibliotheken zerstreuten und verborgenen handschriftlichen Notizen. Den Weg zur Erledigung des letzteren, umständlichsten Theils der Arbeit hat de Rossi gezeigt und zuerst betreten; er selbst und Henzen haben dann die Bibliotheken von Rom, Mittel- und Unteritalien, Mommsen die von Oberitalien, Deutschland, Holland und Paris, Hübner die von Madrid und London durchforscht, und viele junge Gelehrte haben zur Vervollständigung mitgeholfen. So war es möglich, überall auf die ersten Quellen zurückzugehen, aus denen die früheren Sammler, wie Gruter, Muratori u. a. geschöpft haben. Ueber spanische, dacische oder dalmatische Inschriften sind die frühesten Nachrichten oft in weiter Ferne, in Rom, Lyon oder Mailand entdeckt worden. Die Anordnung des hierdurch gewonnenen litterarisch-kritischen Apparats bei jeder einzelnen Inschrift ist die, dass den selbständigen Zeugen die von ihnen abhängigen in Klammern beigefügt werden, soweit letztere überhaupt angeführt sind. Besondere Sorgfalt ist natürlich auf die Eruirung dieser Abhängigkeitsverhältnisse bei den jetzt verlorenen Inschriften verwendet worden. Trotzdem warnt Mommsen vor einem unvorsichtigen Gebrauch, da vieles Verdorbene, Interpolirte und Verkehrte unvermeidlich mit hineingekommen ist.

Einen eigentlichen Commentar beizugeben, hat der ohnehin schon grosse Umfang des Werkes verboten; doch ist vielfach die Legende ganz oder theilweise hinzugefügt, es sind Versuche gemacht, Lücken zu ergänzen, verdorbene Stellen zu heilen, doch nur wo dies mit einiger Sicherheit geschehen konnte; es sind endlich auch sonst gelegentliche Bemerkungen, Verweisungen auf ähnliche Inschriften u. dgl. gegeben. Dagegen hat Mommsen, wie es auch in den andern Theilen des C. I. L. geschieht, der Chorographie und der Erläuterung der Municipalverhältnisse (abgesehen von den griechischen Provinzen) ganz specielle Aufmerksamkeit gewidmet und nicht bloss bei jeder Provinz, sondern bei jedem städtischen Gemeinwesen oder Gebiet besondere Einleitungen vorausgeschickt.

Mit grösster Genauigkeit sind ferner die Indices angelegt, in denen sich die einzelnen Bestandtheile jeder Inschrift nach den verschiedensten Gesichtspunkten zusammengestellt finden. Eine Vorstellung von dem grossen Reichthum ihres Inhalts giebt schon die Thatsache, dass sie bei Vol. III auf 135 Folio-Seiten XVIII Abtheilungen mit verschiedenen Unterabtheilungen umfassen. Noch mehr ins Detail gehen sie bei dem allerdings viel kleineren Vol. VII. Vollständige Uebereinstimmung in der Eintheilung der Indices wäre immerhin für das Nachschlagen wünschenswerth gewesen, wiewohl wir die entgegenstehenden Schwierigkeiten nicht verkennen.

Wenn aber Mommsen die Vorrede mit den Worten schliesst, dass er beim Abschluss der vieljährigen, überaus mühevollen Arbeit doch nicht das Gefühl eines glücklichen Erfolges habe, dass er die Feder niederlege mit dem Bewusstsein, viele gute Jahre an diese Arbeit verloren zu

haben, die doch nicht vollkommen sei, dass aber billige Beurtheiler, wenn nicht das Werk, so doch die Mühe loben werden, so können wir diese Stimmung zwar begreifen bei einem Manne, der auf der höchsten Höhe der Wissenschaft stehend auch an sich selbst die höchsten Anforderungen stellt; allein wir werden die Mängel des Werkes nur in den bei diesem Theil besonders schwierigen äusseren Verhältnissen zu suchen haben. Wenn gerade hier schon innerhalb sechs Jahren sehr zahlreiche Nachträge nothwendig geworden sind und sicherlich auch ferner nothwendig sein werden, so liegt die Ursache darin, dass in jenen grossentheils weniger civilisirten Ländern die Lokalforschung noch wenig vorgearbeitet hatte, und dass der Mangel an Verkehrswegen und Bodenkultur noch manche antiquarische Schätze, die anderwärts längst gehoben wären, an abgelegenen Orten oder im Schoss der Erde verbarg oder noch verbirgt. Aber ein Abschluss musste einmal gemacht werden, und sichtlich hat eben die Herausgabe dieses Theiles vielfach anregend auf die Lokalforschung eingewirkt.

Auf die Praefatio folgt der 'Conspectus operis', der sehr übersichtlich alle Unterabtheilungen mit Angabe der Pagina und der Nummer der Inschriften, unter Einreihung der in den Additamenta nachgetragenen, sowie der 'falsae vel alienae' enthält.

Aus dem 'Index auctorum', der ein alphabetisches Verzeichniss der benutzten Litteratur enthält (S. XIX — XXXIV), heben wir nur einiges hervor. Am eingehendsten ist darin Cyriacus von Ancona besprochen. Derselbe hat als Kaufmann schon in seiner Jugend grosse Reisen gemacht, ist dabei auf die Denkmäler des Alterthums aufmerksam geworden, hat noch in seinen dreissiger Jahren Lateinisch und Griechisch gelernt und dann von 1426 — 1447 auf weiteren Reisen in Vorderasien, auf der Balkanhalbinsel und in Italien römische und griechische Inschriften neben anderen Alterthümern aufgezeichnet. Er trägt die Fehler der Autodidakten an sich, ist aber ein begeisterter Verehrer des Alterthums und ein zuverlässiger Berichterstatter. Wer bedenkt, dass seine Collectaneen uns nur verstümmelt und verdorben überliefert sind, 'non negabit artis nostrae auctorem eum esse ut antiquissimum omnium, ita eius saeculi longe praestantissimum'. — Ferner wird eingehender besprochen Michael Fabricius Ferrarius, der als Prior eines Carmeliterklosters zu Reggio zwischen 1488 und 1493 starb, und von dessen Inschriftensammlung drei eigenhändige Recensionen zu Utrecht, Paris und Reggio vorhanden sind; Johannes Jucundus aus Verona, welcher um 1484—1489 eine Sammlung verfasste, deren beste, wahrscheinlich eigenhändige Recension zu Verona sich befindet; Aldus Manutius (um 1566), dessen sehr reicher epigraphischer Apparat in 18 vatikanischen Manuskripten vollständig erhalten ist; Johann Marcanova aus Venedig, Professor der Philosophie zu Padua, dann zu Bologna, der älteste und zuverlässigste unter denen, die die Sammlungen des Cyriacus benutzt

haben (a. 1457), während sein Zeitgenosse Felix Felicianus von Verona (um 1464) als weniger glaubwürdig bezeichnet wird. Ueber die Bedeutung dieser und anderer Forscher für die Inschriften der einzelnen Provinzen ist bei diesen gehandelt.

Es folgen S. 1*—34*, n. 1*—287* *Inscriptiones falsae vel alienae*. Unter den unechten sind hervorzuheben sechs grössere Kaiserinschriften, welche nach Alex. Geraldinus, Bischof von S. Domingo (um 1631), ein Mönch zur Zeit Ferdinand's und Isabella's, Fr. Gonsalvus, in der afrikanischen Wüste gefunden [haben soll. Einige andere werden betreffenden Orts erwähnt werden.

Dem ersten Haupttheil 'Aegyptus et Asia' geht eine kurze praefatio voraus, die nach dem oben ausgesprochenen Grundsatz nur von den auctores handelt. Da es hier keine einheimische Litteratur giebt, so beruht unser Wissen ganz auf den Reisenden, unter denen eben Cyriacus besonders hervorgehoben ist. Derselbe kommt hauptsächlich für die Inseln und Küsten des ägäischen Meeres in Betracht. Ueber die bedeutungsvollen Reisen, die der »antiquarische Kaufmann« a. 1444 bis 1447 in diesen Ländern machte, wird nachträglich S. 129—131 auf Grund von Briefen eine Art Tagebuch aufgestellt. Eine zweite wichtige Reise war die der Gesandtschaft Ferdinand's II. an den Sultan in den Jahren 1553 ff., über welche wir mehrere Berichte haben. Aber eine fast ununterbrochene Reihe von Männern, die wegen der Alterthümer das türkische Reich durchwanderten, beginnt um 1674 mit Spon und Wheler. Unter den Zeitgenossen, denen der Herausgeber für ihre Beiträge zu Dank verpflichtet ist, nennt er besonders die Deutschen Lepsius und Wetzstein, die Franzosen L. Renier, F. de Saulcy, G. Perrot, vor allen aber Ernst Renan und den nachmaligen französischen Minister W. H. Waddington, deren Beiträge auch wir betreffenden Orts hervorheben werden.

Pars prima. Creta et Cyrenaica. N. 1—8. 743—745. 6022.

Ueber n. 8 (Cyrene): *Juliae Augustae Cyrenenses P. Octavio procos.* hat Dittenberger Eph. I 112 gehandelt. Nach ihm ist dieser P. Octavius, Proconsul von Creta und Cyrenaica, der Sohn des praefectus Aegypti, P. Octavius. Julia Augusta ist Livia. Die Inschrift fällt in die Zeit zwischen a. 14 (Tac. Ann. I 8) und 29 (ib. V 1). Marquardt, röm. Staatsverwaltung I 302 hat bei der Aufzählung der Proconsuln diesen P. Octavius vergessen. — Hierher gehören die von Cyrenaica nach Konstantinopel verbrachten n. 743 ff., mitgetheilt von Dethier.

Pars secunda. Aegyptus; accedit Aethiopia. N. 9—85. 6023 bis 6026. 6541. Eph. 2, n. 326—344. 1021—33. Eph. 4, n. 33—36.

Gleich von der Hauptstadt Alexandria sind ansehnliche Nachrichten zu verzeichnen: zuerst zwei Kaiser-Inschriften Eph. 2, 326 (Commodus) und ebend. 1026, wo Diocletian *pater Augustorum* genannt wird, was nach Mommsen nur unechtlich genommen werden kann. — Ebend.

n. 327 ff. finden sich neuentdeckte Grabschriften von Soldaten der *legio II Traiana fortis* aus Nicopolis bei Alexandria, mitgetheilt meist nach Nernutsos, *ἐπιγραφαὶ τῆς ἀρχαίας πόλεως Ἀλεξανδροῦς*, im *Ἀθήναιον* II (1874), S. 411—429, zum Theil auch nach Bormann. Aus 327, der Grabschrift eines signifer dieser Legion, ebenso aus 337 (nicht 334!) ersehen wir, dass dieselbe auch *Ger(manica)* benannt worden ist. N. 328 ist gewidmet einem römischen Bürger von Carnuntum in Pannonia superior, Soldat derselben Legion, *qui vixit quod fatus (= quoad fatum) voluit*. Auch Soldaten der *legio XXII Deiot(ariana)*, einer aus *Gal(atia)* 331, einer aus *Utica* 334, haben dort ihre Gräber; ebenso Krieger von der *legio III Cyr(enaica)*, darunter zwei aus der Centurie des *Iulius Saturninus* (332. 335), zwei mit gemeinsamem Grabstein (336), aus *Amasia* in Bithynien und *Gangr(a)* in Kappadocien, beide wahrscheinlich der Centurie des *Laelius Tiro* angehörig, der erstere jedoch als *miss(ius)* bezeichnet. Zu 327 *cohor. II hastati pr(ioris)* vergl. die treffliche Zusammenstellung von Mommsen in Eph. IV, S. 226—245, *Nomina et gradus centurionum*, zunächst S. 234, n. 45; ebenso zu 338 *chor. II pri. c. prior.* ebend. n. 44, wo gelesen wird *pri[n]e(ipis) prior(is)*. — Weitere neugefundene, meist militärische Grabschriften theilt Mommsen mit in Eph. 2, 1027 bis 1032. — Ebend. 339 (verbessert 1025) erscheint ein *L. Publilius Labeo, viator consulum praetor[unq. et] Ti. Caesaris, praef(ectus) stato[rum]*, *Philalexandreu*s. Vergl. über die viatores Mommsen, Röm. Staatsrecht (erste Auflage) I 270, über die statores Marquardt II 465. Ein praef. stat. kommt hier zum ersten Mal vor; es scheint aber dasselbe zu sein wie *curator statorum* (Herzog, Gallia Narb. n. 676). *Philalexandreu*s, d. i. Freund der Stadt Alexandria, ist ähnlich wie *φιλέλλην, φιλοθήναιος, φιλορώμαιος* gebildet. — Zwei interessante Inschriften sind ferner Eph. 4, n. 33. 34. Auf Befehl eines Königs und einer Königin (ohne Namen) soll nach dem griechischen Text von n. 33 auf eine von Ptolemaeus Euergetes (I oder II?) geweihte *προσευχή* (einen jüdischen Betort, vgl. Act. apost. 16, 13. Iuven. 3, 296. Philo in Flacc. 6 etc.) die lateinische Inschrift geschrieben werden: *Rex et regina iusser(un)t*. Diese beiden sind nach Mommsen Zenobia und Vaballathus (siehe zu n. 83). Die Inschrifttafel ist jetzt in Berlin im ägyptischen Museum. — N. 34 befindet sich auf der nach England verbrachten »Nadel der Kleopatra«, wo es auf der äusseren Seite griechisch, auf der inneren lateinisch heisst: *Anno VIII | Augusti Caesaris | Barbarus praef. | Aegypti posuit | architectante Pontio*. Wir erfahren hier, dass der praef. Aeg. Barbarus im Jahre 731/2 d. St. die beiden altägyptischen Obeliskten in Alexandria aufstellen liess, und zwar nach Plin. hist. nat. 36, 9, 69 'ad portum in Caesaris templo'. Barbarus war praef. Aeg. bis zum Jahre 741, er muss es nach unserer Inschrift schon gewesen sein vor dem 29. August 732, als Nachfolger des C. Petronius (vgl. Mommsen, monum. Ancy. p. 74). — Auf einer der Pyramiden von Gize fand schon a. 1336 Wilh. von Boldensele auf sei-

ner Reise in's Morgenland die metrische Inschrift n. 21 (= Wilmanns 606) bemerkenswerth:

*Vidi pyramidas sine te, dulcissime frater,
et tibi, quod potui, lacrimas hic m(a)esta profudi,
et nostri memorem luctus hanc sculpo querelam.
Sit nomen Decimi Centianni pyramide alta,
pontificis comitisque tuis, Traiane, triumphis,
lustra sex intra censoris consulis esse.*

Nach Add. ist sicherlich gemeint [D. Te]rentius Gentianus, der n. 1463 auf einer Inschrift von Sarmizegetusa als consul, pontifex, censor prov. Maced. und als patronus der genannten Koloniestadt gefeiert wird. Man vgl. dazu (nach Eph. 4, 35) Friedländer, Sittengeschichte II³ S. 257. Am Ende wollte Mommsen lesen: *censebas consul is esset* (vgl. Staatsrecht I 475, 1), Friedländer: *scit-pyramis-censoris, consulis esse*; jetzt hält Mommsen an dem überlieferten *sit-pyramide* gegen Friedländer fest, acceptirt *censoris* und vermuthet *ecce* statt *esse*. — Zu n. 22 (Hieracopolis) vgl. den Nachtrag Eph. 4, 36. — Von den bekannten Inschriften auf der Memnonstatue in Theben, n. 30—73, hat nach andern neuerdings Lepsius Abklatsche mitgebracht und für das C. I. L. mitgetheilt. Im Unterschied von den anderen Inschriften der griechischen Provinzen, welche fast alle einen officiellen Charakter haben, finden wir hier ganz private Aufzeichnungen von Touristen verschiedener Stände, wie in einem Fremdenbuch. Auch poetische Versuche finden sich: 1) n. 45 ein Hexameter mit zwei Pentametern, 2) n. 47 zwei trochäische Tetrameter und zwei iambische Trimeter, 3) n. 55 drei Hexameter, nach der Ergänzung von Henzen. — N. 32. 33. 42 = Wilmanns 2731—33, n. 51 = Wilmanns 1695, n. 60 = Wilmanns 1455. — Die Aemterfolge des [T.] Suedius Clemens (n. 33) hat Wilmanns in der schönen Abhandlung *De praefectis castrorum et praefectis legionum* Eph. I S. 85 besprochen; der Genannte war a. 69 primipilaris, unter Vespasian tribunus militum, a. 79 praefectus castrorum. — N. 35 erscheint ein *C. Tettius Africanus* a. 82 als *praef. Aug(usti)*, was nach Mommsen St. II 224, 4 hier ausnahmsweise statt *praef. Aegypti* steht. Derselbe war nach O. Hirschfeld, Römische Verwaltungsgeschichte S. 146 früher praefectus vigilium und praef. annonae. — Ueber *T. Petronius Secundus* n. 37 (a. 95) vergl. Hirschfeld 224; derselbe wurde bald darauf, a. 96, praef. vigilium, aber a. 97 ermordet. — N. 38 kommt a. 104 ein *C. Vibius Maximus* als *praef. Aeg.* vor, der, wie Hirschfeld 257, 4 bemerkt, noch a. 93 Cohorten-Präfekt war. — Zu n. 43 vergl. über die *classis Aug. Alex.* und deren Präfekten Marquardt II 487f. und Hirschfeld 126f. — Ueber den *praef. Aeg. [Se]x. Petronius Mamertinus* n. 44 (a. 134) siehe Hirschfeld 225; derselbe erscheint auch in der metrischen Inschrift 77; er wurde nachher ebenfalls praef. vigilium. — N. 53 kommt ein *Felix*

Augg. libertus, procurator usiacus (ὀδοιμαχός) vor, nach Hirschfeld 43, 5 ein Unterbeamter des *idiologus*, während Marquardt II 300, 1 ihn mit diesem identificirte. — Die beiden Inschriften von Syene (Assuan) sind nach Eph. 2, 343 jetzt in Wien. — In der metrischen Inschrift von Talmis n. 77 hat Fröhner (Eph. 2, 1033) das Akrostichon *Iulii Faustini M. . . .* erkannt. — N. 83 (bei Meroe): *Bonā fortunā! Dominae reginae in multos annos feliciter! Venit e urbe mense Apr. die XV. Vidi Tacitus.* Ueber *bona fortuna* siehe zu n. 249. Die *domina regina* ist nach Eph. 4, 33 wahrscheinlich Zenobia (s. o.); *urbs* kann Rom oder Alexandria sein. — Die bilingue Grabschrift n. 6541, aus einem unbekanntem Ort in Aegypten, ist verbessert Eph. 2, 344.

Pars tertia. Arabia. N. 86—114. 6027—33.

Von Hadriana Petra ist n. 87 bemerkenswerth wegen des unvollständigen Titels *III viro awr. arg. flando*, vgl. M. St. II 563, 4. Hirschfeld 94. — N. 88 hat Wilmanns 760 nach Waddington's Abschrift; vgl. auch Marq. II 549, 9. — Wie diese Inschrift, so sind auch aus Bostra, der Hauptstadt der Provinz, die meisten von Waddington abgeschrieben und für das C. I. L. mitgetheilt, aber noch vor Vollendung des Vol. III von Waddington selbst herausgegeben worden in dem grossen Werk: *Inscriptions Grecques et Latines recueillies en Grèce et en Asie mineure*, von Phil. Lebas, Foucart und Waddington, vol. III, zum Theil mit Verbesserungen, welche Mommsen in den *Addimenta* nachträgt. Neu ist besonders n. 90: *Ael. Aurel. Theonem, v. c., leg. Augg. pr. pr., praes. provinc. Arabiae vet. integerrimum, benignissimum atque iustissim., Statil. Ammianus, pref. alae, patronu[m] ob multa merita.* Derselbe Theo war schon bekannt aus 89, wo er *cos. des.* heisst; seine früheren Aemter sind angegeben Orelli 3714. Das Wort *vet.* ergänzt Mommsen *vetustissimum*, ebenso Marquardt I 277. Allein da diese Abkürzung neben den anderen voll ausgeschriebenen Superlativen auffallend wäre, so scheint mir die Lesung *veteris* wahrscheinlicher. Da unter Diocletian die Provinz Arabia in zwei Theile getheilt wurde, so kann der eine Arabia vetus genannt worden sein. — N. 99 hat Wilmanns 1628. Ueber die hier angeführte *ala catafractorum* vgl. ausser Marq. II 454, 5 besonders J. Becker, Grabschrift eines röm. Panzerreiteroffiziers a. Rödelheim, Frankf. 1869. — Zu 101 vergl. über *tribuni semu(stri)s* Marq. II 357, 1. — N. 102 = Wilm. 1593. Ueber *c(enturionis) leg. III Cyr(enaicae) coh(orte) V pr(incipis) pos(terioris)* siehe ausser Marq. II 362, 2 noch Mommsen Eph. IV S. 237, 52. — Einige andere Inschriften aus Arabien wie aus Syrien, besonders n. 108ff. 121ff., sind von Wetzstein zuerst herausgegeben worden (Abh. d. Berl. Akad. 1863).

Pars quarta. Syria Palaestina. N. 115 - 117. Eph. 2, 345 f.

Neu ist hier die nach einem Abklatsch von Renan mitgetheilte Meilenzeiger-Inschrift n. 117 (a. 162), gefunden bei Ramah, am Schluss jedoch verstümmelt. — Von Aelia Capitolina (Jerusalem) selbst stam-

men Eph. 2, 345f., Inschriften der *leg. X Fre(tensis)*; über einen hier genannten *princeps* [*leg. ei*] *usdem* siehe Mommsen Eph. IV S. 232, 14.

Pars quinta. Syria. N. 118 — 211. 6034 — 49. Eph. 2, 1034. 4, 37f.

Zu den syrischen Inschriften haben reiche Beiträge geliefert Waddington in seinem oben angeführten Werk, sodann Renan in demselben, wie auch in seinem eigenen: *Mission de Phénicie*, Paris 1864ff. — N. 121 (aus Canatha) wurde von Mommsen in kühnem Restitutionsversuch auf Caracallus bezogen, nach Add. aber ist mit Waddington zu lesen: [*pro salute*] *Iul. Domn[ae] Aug. matris d. n. et k(astro)rum*) et *s(enatus)* et *patriae*. — Die Grabschrift n. 124 in vier barbarischen Hexametern hat Wilmanns 605. — N. 129 ist eine Dedikation an L. Verus (a. 162), der hier den Titel *pontifex maximus* führt (vgl. Mommsen St. II 1020, 7), gewidmet von der *coh. I Fl(avia) Chal(cidenorum) eq. sag(ittariorum)*, *sub Attidio Corneliano, leg. Aug. pr. pr.* Dieser Manu, dessen Namen Borghesi nach Capit., M. Ant. ph. 8 hergestellt hat, kommt nach Mommsen auch vor in dem Verzeichniss der Prieſter Henzen 6057 und nach Marq. I 266, 1 auf einer Inschrift von Gerasa C. I. Gr. 4661. — Zu n. 130 vgl. Mommsen St. II 1061, 2. — Ueber die Bedeutung der Inschrift 133 (Palmyra) für die Provinzialverhältnisse Syriens vgl. Marq. I 267f. — Auf dem Stein von Sidon n. 151: *G. Ant(isti) Ve(teris) cos.* ist nach Index S. 1124 nicht *consularis*, sondern *consulis* (a. 50?) zu lesen. — Hierher gehört auch ausser Add. 6037ff. die bilingue Grabschrift Eph. 2, 1034. — Am zahlreichsten sind in Syrien die Inschriften von Iulia Augusta Felix Berytus; vgl. Marq. I 271, 12. Bemerkenswerth ist besonders n. 155 *Iovi Balmarcodi*; vgl. 159 und die Inschrift von Rom C. I. L. VI 403: *I. o. m. Baimarcodi*. N. 157 kommt ferner vor: *I. o. m. H(eliopolitano)*; dieser wurde auch in Dacien und Pannonien von Soldaten verehrt, noch häufiger bekanntlich der ebenfalls syrische Jupiter Dolichenus. — In rauher Gebirgsgegend finden sich (n. 180) auf unbearbeiteten Steinen mit grossen Buchstaben eingehauene Inschriften nach der Schablone: *Imp. Had. Aug. d. f. s. n. I*, doch mit verschiedenen Variationen. Die Zahlen reichen von I—DCCC . . . Genauer hat Renan, *mission de Phénicie* S. 260—278 diese Steine beschrieben; über die kaiserlichen Steinbrüche vgl. Marq. II 253ff. Hirschf. 72—91. N. bedeutet jedenfalls die Speditionsnummer (Hirschf. 79, 3); D·F·S. ist noch nicht erklärt, ich wage die Vermuthung: *de fundo suo*. — Die Inschrift von Byblus n. 181 liest Mommsen jetzt mit Renan und Marquardt (I 272, 15): *L. Philocalus L. f., col(onia) Valen(tia) Gadara, mil. leg. X Fr(etensis)*. Im Index S. 1081 steht übrigens *Valens*, und so würde auch ich lieber lesen *Col(lina, sc. tribu) Valens Gadara*, zumal da Gadara sonst nie als Colonie vorkommt. Vgl. auch Mommsen zu Eph. 4, 56. — Zu n. 184 (Baetocacce) vergl. Wilmanns Eph. II S. 280, 1. — N. 186 (Aradus) findet sich bei Wilm. 1465. Auf dieser Inschrift ist dreimal die Wiederholung

des Centurionats erwähnt, z. B. *c. leg. XXV. v. iter(um)*, was nach Mommsen Eph. IV S. 236, 1 sehr selten geschieht. — N. 187 (Apamea ad Orontem) ist nach Add., Index S. 1156 und Eph. IV S. 238, n. 59 so zu lesen: *Septimio Zeno[ni] Strato(nicea?), [n]il. leg. II Part(hicae) [S]everian(ae) [p.] f. f. aeter(nae), c(enturia) nona (sc. cohorte) pri[n](cipis) posteri(oris)*; vgl. 195. Es ist also ein Soldat der zweiten Legion, neunten Cohorte, von der Centurie des princeps posterior. Hiernach wäre auch Marq. II 362, 1 zu verbessern. — N. 190 von Selencia Pieriae ist nach Auct. S. 1059 = n. 6045. — Die unter Antiochia ad Orontem aufgeführten Inschriften 6046 f. stammen nach einer Mittheilung von A. Michaelis Eph. 4, 37 vielmehr von Aleppo; wir haben also von Antiochia noch keine einzige lateinische Inschrift. — N. 195 (Cyrrihus) ist wie n. 187 nach Index S. 1156 und Eph. IV S. 235, 48 so zu lesen: *im[ag]inif[er]o (?) ex z(enturia) II (i. e. secunda cohorte) pr(incipis) post(erioris)*. Vgl. Marq. II 362, 4. — N. 199, an einem durch den Fels gehauenen Kanal bei Abile Lysaniae, heisst es: *M. Aurelius und L. Verus (a. 163/5) viam fluminis vi abruptam interciso monte restituerunt per Jul. Verum, leg. pr. pr. provinc. Syr. et amicam suam, impendiis Abilenorum*. Die Inschrift ist nach Marq. I 243, 11 wichtig zur Bestimmung der Lage von Abila. Ueber den Legaten vgl. ebend. 265 f., über imp. Abil. ebend. I 14, 6. II 89, 1. — N. 202. Auf einem Obelisk, der am Fuss des Libanon, auf dem Weg von dem See el Yammône nach Heliupolis liegt, ist nach einer von Mommsen trefflich ergänzten und emendirten Abschrift Renan's zu lesen: *Dem Kaiser Caracallus (ausführliche Titulatur) vias et miliaria per D. Pium Cassium, leg. Aug. pr. pr., praesidem provinciae Syriae Phoenices, colonia Italia Aug. Fel(is) Hel(iupolis) renovavit (a. 213)*. Die Inschrift ist (vgl. Marquardt I 265 f.) ein Beleg, dass nach der von Sept. Severus um 194 durchgeführten Theilung der Provinz Syrien in Syria Coele und Syria Phoenice die Stadt Heliupolis zu der letzteren Provinz gehörte. — Bei Sidon fanden sich mehrere Wegsäulen mit gleicher Inschrift n. 205: *Die Kaiser Septimius Severus und sein Sohn vias et miliaria per Q. Venidium Rufum, leg. Augg. pr. pr., praesidem provinciae Syriae Phoenic(es), renovaverunt a. 198*. Diese Inschrift ist der Zeit nach die erste, auf der die Provinz Syria Phoenice vorkommt; vgl. Marquardt ebend. — N. 206 f. bei Wilmanns 1466.

Pars sexta. Mesopotamia. N. 212 f. 6050.

Pars septima. Cyprus. N. 214—219. 6051. Eph. 2, 1035.

In Knodara n. 215 scheint ein *praesi[di]um] . . . coh. VII Bre[ue]orum* vorzukommen. Vgl. über die Truppen in den Senatsprovinzen Marq. I 407, 8. M. St. II 795, 2, wo diese Inschrift angeführt ist. — Auf dem Votivstein 6051 von Salamis steht *[cives Rom]ani, qui in Salam[ine] negoti[antur, sac]raverunt] ino et L. Caeli. . .* Da Mommsen sagt, die am Schluss genannten Consuln liessen sich nicht nachweisen, so bemerke ich, dass ergänzt werden kann: *curantibus* oder ähnlich. — Von einem

unbekannten Ort auf Cypern stammt die bilingue Grabschrift Eph. 2, 1035. — N. 218 heisst es auf einer bilinguen Meilensäule an der Strasse von Curion nach Palaeopaphos: Den Augusti L. Sept. Severus und M. Aur. Ant. und dem Caesar L. Sept. Geta (a. 198) *milia erexit Seb(aste) Papos. [s]acra n[etropolis] cibitatioom (sic) Cypri. per Andionum Bassoum, procos. provin[ciae] Cypri, an(uo) VII.* Die Stadt Paphos heisst Augusta (*Σεβαστή*) seit 15 v. Chr.; nach dem griechischen Text unserer Inschrift hatte sie ferner die Beinamen Claudia Flavia. Der proc. heisst dort *Ἰοδίου Βάσσοις*. Am Schluss hat übrigens die von Waddington sorgfältig abgeschriebene Inschrift PROVIN - CYR CYPRI (der griechische Text lässt diese Worte leider weg). Mommsen liest dafür *provinciae Cypri*; allein es schiene mir doch möglich, dass damals Cyrene (und Creta) mit Cypern unter einem Proconsul stand; dann könnte der überlieferte Text stehen bleiben: *provin[ciae] Cyr(enes) Cypri*. Eine andere Spur dieser Combination der beiden Provinzen bietet C. I. Gr. 3548, wo nach Marq. I 302, 10 A. Iulius Quadratus als *ἀνθύπατος Κρήτης Κύπρου* bezeichnet wird. Citirt ist unsere Inschrift bei Marq. I 233, 4. 234, 5.

Pars octava. Cilicia. N. 220—230. Eph. 4. 39 f.

Zu n. 223 *Aimilius Marcianus* (v. I. *Aurelianus*), *c. p., praes(es) Ciliciae* (aus der Zeit Diocletian's) vgl. Add. und Eph. 4, 39. — Neu ist Eph. 4, 40, von Germanicopolis (Ermenek), edirt von Nerutsos, Bull. de corresp. hell. II (1878) S. 16: *Iussu dd. nn. Constantii triumphantis Augusti et Iuliani nob. Caesaris (a. 359/361) castellum diu ante a latronibus possessum et provinciis perniciosum Bassidius Lauricius, r. c., com(es) et praeses, occupavit adque ad perpetuam quietis firmitatem militum praesidio munitum Antiochiam nuncupavit.* Nerutsos macht treffend auf Amm. 19, 13 aufmerksam: *Isamri diu quieti — per furta et latrocinia finitimos afflictabant, ad quos vi vel ratione sedandos Lauricius adiecta comitis dignitate missus est rector.*

Pars nona. Lycia et Pamphylia. N. 231—234. Eph. 4, 41.

N. 232 (Myra) sind *horrea* des Kaisers Hadrian erwähnt; vgl. Marq II 131. — Eph. 4, 41 ist ein ehernes Siegel von Attalia, mit der Inschrift *P. Qu[inti] Cogitati*, mitgetheilt von G. Hirschfeld.

Pars decima. Cappadocia et Galatia. N. 235—319. 6052—58. Eph. 2, 347. 1036 · 42. 4, 42—49.

Unter dieser Ueberschrift ist etwa die Hälfte Kleinasiens zusammengefasst, ausser dem eigentlichen Cappadocien und Galatien auch Kleinarmenien, Pontus, Paphlagonien, Lycaonien, Pisidien und Isaurien, wogegen ganz Phrygien zu pars XII Asia gezogen ist. Für diesen 10. Theil ist besonders die Thätigkeit des Hamburgers Mordtmann hervorzuheben, der im Auftrag der Berl. Akademie a. 1859 eine Reise nach Ancyra unternahm (vgl. S. 771); noch mehr aber verdankt das C. I. L. dem Franzosen G. Perrot mit seinen Schriften: *De Galatia provincia Romana*, Paris 1867, und: *Exploration archéol. de la Galatie*

et de la Bithynie, Paris 1862 ff. Neben ihnen ist aus früherer Zeit zu nennen Hamilton, *Researches in Asia minor, Pontus and Armenia*, London 1842. — Von Nordosten angefangen ist zuerst anzuführen n. 6052, eine Inschrift von Valarsapa in Grossarmenien, bei dem Kloster Edschmiazin, nach welcher unter Commodus a. 185 eine *recill(atio) leg(ionis) XV Apoll(inaris)* dort stand, *sub Caclio Calvino, leg. Aug. pr. pr.* (der Provinz Galatien nach Mommsen). Vgl. über diese Besetzung Marq. I 212 f. M. St. II 803, 1. — Zu den Fragmenten einer Dedication an M. Aurelius und Commodus in Iulia Felix Sinope (n. 238) hat Köhler ein weiteres anscheinend zugehöriges Stück mitgetheilt, ebenso eine neue Abschrift zu n. 239, ferner das Bruchstück eines kaiserlichen Edikts (nach Mommsen wahrscheinlich von Galerius, Licinius, Maximinus und Constantinus), endlich eine Grabschrift (Eph. 4, 42 — 45). Die letztere lautet: *C. Nunciatio S[p. f.] Qui(rina) Primo, nauarcho, sacerdoti imp. Caesaris Aug., aed(ili) duovir(o) iter(um), duovir(o) quinq(ue)mali, Nunciatio Paulla, filia eius.* Ueber die Chargen eines nauarchus und trierarchus (cf. n. 168), deren Unterschied nicht bekannt ist, vgl. Marq. II 496, 7. — Durch Zahl der römischen Inschriften ragt unter allen Städten griechischer Zunge Ancyra hervor, die Residenz des Statthalters von Galatien. Von hier ist Eph. 2, 1036 eine verdorben überlieferte Kaiserinschrift aus der constantinischen Zeit nachgetragen. — N. 247 = Wilmanns 1089. — Der n. 248 genannte *Axius leg. pro pr. fetialis* soll nach Marq. I 203, 3 identisch sein mit L. Axius Naso, Proconsul von Cypren a. 30 n. Chr. Durch ein Versehen, wie es scheint, hat Mommsen im Index Axius unter die cognomina gestellt. — Eine vielseitig interessante Inschrift ist n. 249 = Wilm. 1290: *B(ona) f(ortuna)¹). L. Didio Marino, v. e., proc. Aug. n. provinc. Arab.²), proc. Galatiae³), proc. fam(iliae) glad(iatoriae)⁴) per Gallias, Brit(annias), Hispanias, German(ias) et Raetiam, proc. Minucia⁵), proc. alimentorum per Transpadanum, Histriam, Liburniam⁶), proc. vectigalior. popul. R., quae sunt citra Padum⁷), proc. fam. glad. per Asiam, Bithyn., Galat., Cappadoc., Lyciam, Pamphyl., Cilic., Cyprum, Pontum, Paflag., trib. coh. I praetor.⁸), Marianus, Aug. n. lib., procurator) XX (vicesimarum) lib(ertatis) Bithyniae, Ponti, Paflag.⁹), nutritor eius.* Anm. 1) So öfters zu Anfang von Inschriften der griechischen Provinzen, als Uebersetzung von ἀγαθῆ τροφή (s. o. n. 83). 2) Vgl. Marq. I 276, 7. 3) Ebd. 206, 1. 4) Friedländer, Sittengeschichte II³, 340 ff. M. St. II 991, 4. 5) Porticus Minucia in Rom, wo Getreide-Vertheilungen stattfanden, vgl. M. St. II 975, 4. Marq. II 125, 2. 129, 8. Hirschfeld 134, 4. 6) Marq. II 142. M. St. II 998 f. Hirschfeld 114 ff., besonders 120, 2. 7) Hirschfeld 21, 2. 8) P ist zweifelhaft; Hirschfeld 252, 2 liest *Ractor.*, da niedere Procuraturen einem gewesenen Prätorianertribunen nie verliehen worden seien. 9) Vgl. Marq. II 272, 5. Hirschfeld 71, 1. — N. 250 [Ti. Iulio Candido Mario Celso, leg. Aug. pro [pr.] etc. Der hier Genannte war nach Marq. I 204, 5 im Jahre 86 cos. suffectus, dann wohl leg. Galatiae, a. 105 cos. II. — N. 251

= Wilm. 676; vgl. Marq. I 202, 14. 415, 2. Zu n. 252 s. ebd. I 205, 5. II 529, 3. Zu 253 vgl. M. St. II 223, 2. — An dieser Stelle ist einzu-reihen n. 6054 (nach Perrot): *P. Semp(ronio) Ael(icio) Lycino, proc. Augg. nn. prov. Syriae Palaestinae, proc. hidilogi (= ἰδίου λόγου), proc. Daciae Porolicensis, proc. XX (vicesimae) h(ereditatum) provinciarum Galliarum Narbonensis et Aquitaniae, item omnibus equestribus militiis perfuncto, Q. Blaesus Apollinarius . . .* Vgl. Marq. I 153, 5. Hirschf. 30 ff. 62 ff., besonders 66, 1. In n. 6055 (nach Mordtmann) sind die Aemter desselben Mannes in umgekehrter, also aufsteigender Folge aufgezählt, schliessen aber mit *proc. CC(ducentarius) Alexandria[ed ad ?] idiu logu*, wonach diese Inschrift der Zeit nach vor 6054 fällt. Sie ist gewidmet von einem *municeps eius*, d. h. Landsmann, eben aus Ancyra. — Es folgen n. 255 ff. Grabschriften von kaiserlichen Freigelassenen; darunter sind neu: 258 *Au[g. I]ib. a co[m]mentariis ?] prov. [Galat.]; 259 a libellis et e[ensibus]*, ergänzt nach dem griechischen Text, fehlt im Index, ist dagegen besprochen bei M. St. II 886, 4. Hirschf. 18, 4. 203, 1. 267, 3. — N. 260 ff. nebst 6056 sind militärische Grabschriften, zum Theil ebenfalls neu; darunter hervorzuheben in n. 263 ein *centurio* II (*secunda*, sc. cohorte) *has[tatus] prior*, vgl. M. Eph. IV S. 234, 46, und n. 265 der *collega et procur(ator)* eines centurio. — N. 270 ff. sind Grabschriften von Privaten; darunter 271 eine metrische, wie Zangemeister entdeckt hat (Eph. 2, 347): *Lectita, collis v[i]ator, h[o]c memoriae conditum* (ein trochäischer Tetrameter); n. 276 heisst es: *hec tumulo requiescit ab umanis sollicitudinibus*. Hieher gehören noch Eph. 2, 1036 f., von Mordtmann mitgetheilt, zwei unverständliche Fragmente. — Von Germe stammt n. 284, wo es heisst: dem Kaiser Hadrian *col. Iul(ia)*. . . Hiernach ist die Bemerkung Marquardt's I 206, 13, dass Germe erst unter Commodus als Colonie vorkomme, zu berichtigen. — Der col. Antiochia Caesarea in Pisidien gehören an n. 289 f.; zu dem Ausdruck *postul(ante) pop(ulo)* [oder *postulatione populi*] *in teatro* vgl. Marq. I 472, 1. — N. 291 = Henzen 6912 = Marq. I 200, 8 ist besonders wichtig, weil sie alle zu der Provinz Galatien gehörenden Landschaften aufzählt, ferner wegen Erwähnung der *expeditio Suebica et Sarmatica*, wahrscheinlich unter Domitian (vgl. Marq. I 204, 6). — Zu 292 bemerke ich, dass *Apronianus* im Index fehlt, dagegen S. 1080 und 1086 falsch *Apronius* und ebenso *Nonius* statt *Novius* steht. — N. 294 = Wilmanns 1431, wo die Anmerkung zu vergleichen ist; n. 296 = Henzen 6156 = Wilm. 2404; n. 300 = Wilm. 2405. — Aus Cremna in Pisidien hat G. Hirschfeld Eph. 2, 1038 eine Dedication an Nerva von einem [*du*]vir col. *Iul. Aug. Cremnensium* mitgetheilt. Von ebenda ist n. 304, eine Dedication an Sept. Severus, Caracalla, Iulia Donna (so im Index verbessert statt Iulia Maesa) und ihr ganzes Haus, von einem *duor[ir q]uinquenn(alis) col(oniae) [sac]erdos*. — Aus Olbasa (gegen Cibyra hin) hat Duchesne im Bull. de corresp. hell. I (1877) S. 332 ff. vier Inschriften mitgetheilt; hiernach Mommsen Eph. 4, 46—49. N. 46 *Aurel. Nico, du[oviral(is), stu]tuan*

dei Mar[onis dul]cissimae patr[iae de suo], nach dem beigefügten griechischen Text ergänzt. Maron, Enkel oder nach andern Sohn des Dionysos, ist der Heros des süßsen Weines. N. 47 [*Ti. Claudio Caesari [Aug.] Germanico, [pont]if. max., tribun. pot. iterum (a. 42/3), patr(i) patr(iae), colonia Olbasena.* N. 48 *colonia Iulia Olbasena.* Hiernach ist bei Marq. I 206 f. Olbasa als römische Colonie zu ergänzen. — Von Conane stammt Eph. 2, 1041, eine Dedication an Caracalla; von Aarassos (?) 1042: *Dico Augusto*; beide nach G. Hirschfeld. — Von den Inschriften der Meilensäulen sind hervorzuheben: N. 306 (in Kleinarmenien), wo nach Waddington zu lesen ist *Cn. Pompeius Collega, leg. Aug.] pr. pr.* (wahrscheinlich a. 75); vgl. Marq. I 203, 1. 204, 1. 211, 10. — N. 6057 bei Nicopolis, a. 129 errichtet von der *civitas Nicopolitanorum m. p. VII.* — Zu 309 f. vgl. über die dort genannten Legaten Marq. I 205, 3. 5. — N. 311 ff. sind aus der Umgegend von Ancyra selbst, von wo in dem eigentlichen Galatien die Meilen gerechnet wurden. — N. 312 = Wilm. 924 = Marq. I 204, 4. Zu 313 vgl. Marq. I 205; zu 314 M. St. II 758, 1. — Hierher gehört auch 6058 (neu nach Mordtmann): Dem Kaiser Caracalla [*metropolis Ancyranorum [pe]r Egnatium Victorem [Loll]ianum, leg. eius pr. pr., [m.] p. [ab] Ancyra III.* Nach Mommsen ist derselbe identisch mit den Legaten von Pann. sup. a. 207 (cf. 4364), wahrscheinlich auch mit dem corrector Achaiae (C. I. Gr. 1624 etc.), dagegen nach Borghesi verschieden von dem Proconsul von Asien n. 468. — N. 318 (in Mülk) = Marq. I 204, 4; vgl. M. St. II 774, 5.

Pars undecima. Pontus et Bithynia. N. 320—347. 6059. Eph. 2, 348 f. 4, 50.

Der eigentliche Pontus nebst Paphlagonien ist unter Pars decima behandelt, hier also nur Bithynien. — Von Nicomedia ist neu (nach einem Manuscript von Pighius) n. 325: *Fortissimo principi [et] super omnes retro [pr]incipes piissimo — Maximiano — Iulius Antoninus rationalis* etc.; s. Hirschfeld S. 300. — Zu 326: dem Cäsar Constantius (a. 294) *colonia Nicomed(i?)ensium*, vgl. Marq. I 199, 10. — Hierher gehört 6059 (verbessert Eph. 2, 348. 4, 50), wo ein *actuaris protectorum* erscheint; vgl. über actuaris Marq. II 533, über die protectores ebd. 589 f. — Zu Cius kommt n. 333 ein *Genialis, Caesaris Aug. servos cerna, dispen(sator) [ad] frumentum* vor; vgl. Marq. I 196, 7. II 129, 4. — Von der col. Iulia Concordia Apamea (s. Marq. I 199, 5) ist neu Eph. 2, 349: *Numini domus Augusto[rum] et — Hadriano* (a. 129) — *Sabinae Aug., senatui populoq. Rom., col. Iul. Conc. Apamea balneum Hadrianum ex pecunia public(a) dedicavit.* — Unter den Meilenzeigern ist bemerkenswerth der bilingue n. 346 aus der Gegend von Nicaea, errichtet von *Claudius* (a. 58/59) [*per C. Iulium*] *Aquilam, proc. suum.* Derselbe Manu wird nach Add. von Tacitus genannt Ann. 12, 15. Ueber die kaiserlichen Procuratoren in Bithynien vgl. Marq. I 197, 3.

Pars duodecima. Asia. N. 348—483. 6060—95. 6574 f. Eph. 2,

350 f. 1043—45. 4, 51—74. Hierzu auch Eph. 3, S. 156—160 Mommsen, S. C. factum de Cyzicenis.

Wir unterscheiden hier: A. Phrygien. Von *Tricomia* ist neu n. 348 (nach Barth und Mordtmann) = Wilm. 1264: *M. Aur(elio) Aug. liber(to) Marcioni, proximo rationum*¹⁾, *proc(uratori) marmorum*²⁾, *proc. prov. Britanniae, proc. summi chorag(ii)*³⁾, *proc. prov. Fryg(iae), Senecianus collib(ertus) ex tabular(io) h(onoris) e(ausa)*. Der hier genannte Mann ist nach Index S. 1131 der einzige *proc. prov.* in diesem Band, der als Freigelassener bezeichnet ist. Die Titel 1) 2) 3) kommen auch nur hier vor; vgl. zu 1) Hirschf. 33, zu 2) ebd. 87, 2, zu 3) M. St. II 991, 1. Marq. II 305, 2, besonders aber Hirschf. 182 f., und über die ganze Aemterfolge dieser Inschrift Hirschf. 183, 2. 255, 7. 262, 1. — Durch n. 349 ist jetzt die Lage von *Nacolia* bestimmt. — Zu *Orcistus* befindet (oder befand?) sich n. 351, jene grosse und sehr merkwürdige, aber leider theils verstümmelte theils mangelhaft überlieferte Inschrift, zuerst von Pococke, dann von Hamilton edirt, von Reiske und Voigt besprochen, im Jahre 1859 aber von Mordtmann vergebens gesucht. Ihr Inhalt ist von Marq. I 17 kurz angegeben. Sie zerfällt in drei Theile: 1) Brief des *praef. praet. Orientis Ablabius* an die Einwohner von *Orcistus*, wovon nur der Schluss erhalten ist, 2) *Rescript* *Constantin's* und seiner Söhne an *Ablabius* über die Verleihung des Bürgerrechts an die *Orcistaner*, 3) *Rescript* derselben an den *ordo civit. Orcistanorum* (a. 331), dass die Einwohner an die *Nacolenser* nichts mehr *pro cul[t]is* zu zahlen haben, d. h. nach Mommsen keine Grundsteuer *pro praediis cultis*. Der Inschrift ist von Mommsen nicht nur eine äusserst sorgfältige kritische Behandlung gewidmet, sondern auch ein ausführlicher Commentar beigegeben, woraus wir noch Folgendes hervorheben: *Constantin* wird in 3) genannt *Guth.* (d. h. *Gothicus*) *victor ac triumphator*. *Ablabius* (von ἀβλαβής) war einer der Vertrauten *Constantin's* und (jedenfalls seit 326) *praef. praet. Orientis*, zugleich a. 331 *consul ordinarius*; nach dem Tode *Constantin's* wurde er auf Befehl des *Constantius* a. 337 ermordet. Dass er Christ war, ist auch nach andern Nachrichten wahrscheinlich. *Orcistus* wird von den Geschichtschreibern und Geographen nicht erwähnt; dagegen ist es als *Bischofssitz* bekannt. Wichtig ist die Inschrift auch für die Geschichte des Amtes der *rationales*; es erhellt nämlich, dass dieselben nicht verschieden sind von den *comites largitionum* der *Not. Dign.* (vgl. auch n. 17). — N. 355, von *Aezani*, enthält einen kaiserlichen Brief an *Avidius Quietus*, worin ein Streit wegen der Vertheilung und der Steuerpflichtigkeit von heiligem, dem *Zeus* geweihtem Boden durch einen kaiserlichen Brief geschlichtet wird. Darin wird Bezug genommen auf die frühere Bestimmung eines *Mettius Modestus*. Vorans geht ein auf den kaiserlichen Brief sich stützender griechischer Erlass des *Quietus* an den Rath und das Volk von *Aezani*. Es folgt eine Korrespondenz desselben mit dem *proc. Aug. Hesperus*, betreffend die Ausmessung des streitigen

Landes. Avidius Quietus und Mettius Modestus werden beide von Plinius genannt (epist. 1, 5. 6, 29. 9, 13). Mommsen hielt dieselben zuerst für kaiserliche Legaten von Galatien aus der Zeit Trajan's, jetzt aber mit Waddington für Proconsuln von Asien, indem er Aezani zur Provinz Asien rechnet; übrigens setzt er jene beiden nicht unter Hadrian, wie Waddington thut, sondern unter Domitian. — N. 356, a und b sind Bezeichnungen von Marmorfeilern aus dem Steinbruch bei Docimeum, a von den Jahren 107 und 109, b vom Jahre 161. Der Text von b ist nach Perrot, *Revue arch.* 1876, S. 203 verbessert *Eph.* 4, 51. Ueber die Bezeichnung des Jahres durch die Consuln vgl. *M. St.* II 87, 2, über die Steinbrüche *Marq.* II 254, 10, über die Bezeichnung der Steine selbst *Hirschf.* 79. — Aehnlich sind die Inschriften 357 f. zu Synnada, von wo auch in Rom selbst Marmorsäulen mit Aufschriften gefunden worden sind, vgl. *Wilmanns* 2776. — In n. 366 f., von Apamea Cibotus, erscheint je ein *centurio leg. VII Cl(audiae)*; die Lesung ist nach G. Hirschfeld verbessert *Eph.* 2, 1043 f.

B. Mysien. In Cyzicus ist neu entdeckt worden ein interessanter Senatsbeschluss aus der Zeit Antonin's, jetzt in London, mitgetheilt von G. Perrot, *Revue archéol.* 1876, S. 350 ff., von Mommsen a. a. O. ergänzt (*Eph.* 4, 52 nur erwähnt): [*S. C. de p*]ostulatione *Kyzicenor(um) ex Asia, qui dicunt, ut corpus, quod appellatur neon et habent in civitate sua, auctoritate [amplissimi ordinis confirmetur. Scri]bendo adfue[runt* (1) *M. Aelius imp. Titi Aeli [Hadriani An]tonini f. Pap. Aurclius Ve[rus,]* (2) s *M. f. Gal. Verus,* (3) *M. Hosidius M. f. A . . . [Get?]a,* (4) *M. Annius M. f. Gal. Libo,* (5) *Q. Pompe[us] Q. f. Hor. Bassianus,* (6) *L. Fl(avius) L. f. Quir. Iulianus,* (7) *L. Gellius, L. f. Ter. Sererus, q[uestor]. Sententia dicta ab Appio Gallo, cos. desig., relatione IIII, concedente imp. Caes[are Tito A]elio Hadriano Anto[nino Aug. Pio, se] in relatione sua [priori divis]se *Kyzicen]os ex Asia, [ut eorum, quos neos a]ppellant, [corpus auctoritate amplissimi ordinis confirmetur, iure requirere sibi videri].* Dieser Senatsbeschluss ist ein erwünschtes Seitenstück zu dem jüngsten bisher bekannten *S. C. de nundinis saltus Beguensis* (in Afrika) vom Jahre 138, edirt und besprochen von *Wilmanns*, commentirt von *Mommsen* *Eph.* II S. 271 — 284. Bei beiden finden sich 7 Zeugen angeführt, was hiernach zu jener Zeit auch bei Senatsbeschlüssen üblich gewesen zu sein scheint. Die beiden letzten Zeugen sind auf der afrikanischen Inschrift Quästoren; hiernach ist auch *Q.* auf unserer Inschrift zu lesen *questor* (oder *questores?*), nicht nach *Perrot* *quod*. Es folgt nach den Zeugen nicht wie gewöhnlich der Bericht der Consuln, dann eine Andeutung der Abstimmung, endlich der Beschluss, sondern die Meinung des ersten Votanten. Ganz neu aber ist die Erwähnung, dass die Sache der Cyzicener mit Erlaubniss des Kaisers der vierte Gegenstand der Tagesordnung war (*relatione quarta*), wodurch das, was *M. St.* II 837 erörtert ist, sein Licht erhält. Von den Zeugen ist der erste der nachmalige Kaiser *M. Aurelius*, der in einem*

Patronatsverhältniss zu der Stadt Cyzicus gestanden zu haben scheint. Da er hier als Zeuge erscheint, so ist (was nach Mommsen sonst bei Gliedern des Kaiserhauses nicht geschieht) die Tribus auch seinem Namen beigefügt; es ist die *Pap(iria)*, da Narnia, die Vaterstadt seines Adoptiv-Ururgrossvaters, des Kaisers Nerva, zu ihr gehörte. Der vierte Zeuge scheint ein Vetter (patruelis) des M. Aurelius gewesen zu sein; die übrigen sind unbekannt. Der designirte Consul *Appius Gallus* ist nach Perrot wahrscheinlich identisch mit dem C. I. L. III S. 883 als Collegen eines Marcellus genannten Consul Gallus; er scheint nach Mommsen ein Enkel des vielgenannten Ap. Annius Gallus, Consuls unter Vespasian, und ein Sohn des Ap. Annius Trebonius Gallus, Consuls a. 108, zu sein. Ob das *corpus neon* (νεῶν) mit den bekannten collegia iuventutis zu vergleichen ist, lässt Mommsen dahingestellt, mir ist es sehr wahrscheinlich. Es er giebt sich aber aus dieser Inschrift, dass das Associationsrecht nicht bloss in Italien (M. St. II 827), sondern auch in den Provinzen von der Bewilligung des Senats abhängig war. — Ebenfalls von Cyzicus stammt Eph. 4, 53, herausgegeben von Perrot, *Revue archéol.* 1876, S. 100, verbessert von Mommsen C. I. L. VI, S. 841: *Divo Aug. Caesari, Ti. Au[g. divi Aug. f.] imp., Ti. Claudio Drusi f. [Caesari Aug. Ger]manico, pont. [mae., tr. p. XI, cos. V, imp. XXI], p. p., vind[ic(i)] lib[ertatis], dev[ictori regum XI] Britanniae, ar[cum posuerunt] c[ives] R[omani], qui Cyzici [consistunt] et Cyzi[ceni] curatore* Dass zu divus Aug. noch Caesar hinzugefügt ist, schmeckt nach der Provinz (Mommsen). Das Jahr der Inschrift ist 51/52, acht Jahre nach den britannischen Siegen des Claudius, die in Rom durch einen prachtvollen Bogen mit Reliefs und Inschriften verherrlicht wurden (C. I. L. VI 920). Statt *ar[cum]* ergänzte Perrot *ar[am]*; Mommsen sagt: 'tribus statuis imperatorum arcus magis aptus est', aber ich verstehe nicht, was zur Annahme von drei Statuen zwingt. Statt *consistunt* liesse sich natürlich auch *negotiantur* ergänzen. — Eben daher n. 371 (neu nach einem Pariser Manuscript), die Grabchrift eines *Fl(avius) Marcus protector, natus in Dacia provincia, in vico Valentiniano, militavit in excillatione Fisiamesa (?) annis XXIII, unde factus protector idemque (idemque oder indeque?) militavit in scola protectorum annis quinque etc.* Im Anfang: *resta viator et lege!* am Schluss: *harete transitores! balate transitores!* Zu dem vicus Valentinianus vergleicht Mommsen die vexillatio Valentinianensium seniorum in der Not. Dign. Einen 5jährigen Dienst als protector (nach dem regelmässigen Dienst von 20 Jahren) finden wir auch n. 6194 (*protegit annis V*). Ueber die militärischen scholae s. Marq. II 544, 3. — Von Augusta Alexandria Troas führe ich n. 381 = Wilm. 895 an: [*Ti. Cl[audio], Drusi [Ger]manici fil., Neroni¹⁾ Germanico, [au]gur(i), sodal(i) Augustal(i)²⁾, sodal(i) Tili³⁾, cos., [C. N]orbanus C. f. An. [Qu]adratus, prim. pil., [trib. milit., praef. castr.⁴⁾, augur, Ilvir, [te]stamento poni iussit* (a. 37/41). Anm. 1) Vgl. M. St. II 725. 2) Dessau, de sodalibus et flaminibus Augustalibus, Eph. III,

S. 205—229, auch Marq. III 443 ff. 3) Ebend. 427 f. 4) Ueber das militärische Avancement s. zu n. 33. — N. 384 *Sex. Quinctilio Sex. f. Ani. Valerio Maximo, lato clavo ecornato a divo Aug. Nerva, quaestori Ponti et Bithyniae* etc. Hier erscheint ein *lato clavo ecornatus*, der seine Laufbahn mit der Quästur beginnt. Dies kommt öfters vor, s. M. St. II 880, 2. Ein Verzeichniss der Quästoren der genannten Provinz giebt Marq. I 194, 3. Nach der Vermuthung Waddington's (vgl. zu n. 6103 und M. St. II 1002, 5) ist der Genannte identisch mit dem, welcher von Trajan nach Achaia geschickt wurde 'ad ordinandum statum liberarum civitatum' (Plin. epist. 8, 24, 2). — N. 386 = Wilm. 2406, Ehrendenkmal eines Mannes, der als *divi Iuli flamen* und dann als *flamen divi Aug.* der Colonien Apri und Philippi bezeichnet wird. Vgl. über die *flamines divorum* Dessau a. a. O. und kurz Marq. III 453 f. — N. 388 = Wilm. 1609, Ehrendenkmal für einen *trib. mil. leg. III. Aug., praef. fabr tert(io, sc. anno, cf. Marq. II 499)*, errichtet von *civitates XXXVIII ex provinc. Africa, quae sub eo censae sunt*; vgl. hierzu M. St. II 392, 2. Marq. II 208, 6. — N. 392 = Wilm. 2407 beginnt (nach Akerblad) mit CEN · POPVLI, darauf folgt der Name eines Municipalbeamten mit seinen Titeln und Ehrenrechten (vgl. Marq. I 189, 20. M. St. I 371, 1). Da dies aber die ganze Inschrift ist, so bin ich mit der Lesung Mommsen's *cen(sitor) populi* nicht einverstanden, sondern ziehe *gen(io) populi* vor; vgl. n. 154. — Von 6060 ist die Herkunft zweifelhaft, es ist eine Ehreninschrift auf Kaiser Claudius vom Jahre 49/50. — In Pergamus kommt n. 398 ein *praef. fabr(am) M. Lepidi aug(uris) procos.* vor, der Tac. Ann. 4, 56 genannt wird; vgl. Marq. II 499, 5. — Eph. 4, 54: *Sacrum | civitas Pergamena | [honoris] ctusa |* — Von Cyme in Aeolis stammt Eph. 4, 55, mitgetheilt von A. Papadopulos (wie auch 56 f. 59), eine Inschrift des Tiberius vom Jahre 34/35, jetzt in Myrina befindlich und deswegen offenbar identisch mit Eph. 2, 1045, wo eine bessere Abschrift von G. Hirschfeld sich findet.

C. Lydien. Von Thyatira stammt n. 405 = Wilm. 1641, Grabstein eines Soldaten der *vesillatio eqq. Dal(nustarum)*; vgl. Marq. II 452, 3. — Eph. 4, 56, wo die (*tribus*) *Collina* genannt ist, veranlasst Mommsen zu der Bemerkung, dass die Orientalen, welche einzeln das Bürgerrecht erhielten, eine Zeit lang wie die *spurii* dieser Tribus zugetheilt wurden, und dass eine solche Ertheilung des Bürgerrechts an Einzelne wohl zu unterscheiden ist von der an ganze Gemeinden. — Von Smyrna ist n. 411 lehrreich für die Art der Ausfertigung kaiserlicher Edicte; vergl. die Commentare von Böckh C. I. Gr. 3175 und von Mommsen. — N. 413 ist eine Dedication der *cibes* (sic) *Troad.* an Kaiser Arcadius. — Zu 416 (Grabchrift) vgl. Eph. 4, 58. Ebend. 59 ist eine Grabchrift mit der archaischen Form *suvis* (Dat. Plur.); n. 60 ein unklares Fragment. — In Teos finden sich wieder Steinbruch-Inschriften, n. 419, a—n (vgl. 180. 356 ff.), auf behauenenem Marmor; zum Theil hat sie Wilmanns 2775; vgl. Marq. II 254, 9. — Ueber die *classis Syriaca* n. 421 s. ebend. 487, 5.

— Von Ephesus sind in Folge der grossartigen Ausgrabungen von J. T. Wood (vgl. dessen Werk *Discoveries at Ephesus*, London 1877) zu n. 424–443 in den Add. die Nummern 6065–91, ausserdem nachträglich 6574f., endlich Eph. 4, 61–71 hinzugekommen. Dieselben sind mitgetheilt theils von Wood selbst, theils von Waddington, theils von K. Curtius, der im *Hermes* IV (1870) die wichtigeren derselben edirt hat; die nach London verbrachten hat auch Hübner abgeschrieben, einige hat Newton eingesandt. — N. 6065 *Dianae Ephesiae et phyle Carenaeon* [C. V]ibius C. f. Vof. (i. e. Ouf.) *Salu[t]aris, promag(ister)¹) portuum* [pr]ovinc(iae) *Siciliae²)*, *item promag. frumenti mancipalis³)*, [pr]aefec. *cohor. Asturum et Callaecorum, trib. mil. [leg. X]-XII primigeniae p. f., sub-procurator provinc. [Maur]etaniae Tingitanae⁴)*, *item provinc. Belyicae, [aedem] argenteam, item imagines argenteas duas, una(m) [Dianae] et aliam phy[le]s, sua pecunia fecit etc.* *Aedem* ergänze ich nach Act. apost. 19, 24, wo silberne *vaoi* der ephesischen Diana genannt sind. Anm. 1) Vgl. Marq. II 291, 6. 2) Ebend. 263, 2. Hirschf. 20, 3. 142, 3. 3) Marq. II 130, 4. Hirschf. 15, 3. 133, 4. 4) Marq. I 324, 5. Ueber die Aemterfolge siehe Hirschf. 253, 3. 255, 5. 264, 7. — N. 6066f. sind zwei vielleicht zusammengehörende, aber noch nicht ganz verstandene Bruchstücke; auf dem ersten kommt zweimal die Berufung auf die *constitutio Vedi Pollionis*, ohne Zweifel eines Proconsuls, vor. Zu dem Text vgl. Eph. 4, 62. — N. 6068 ein Fragment, von welchem Eph. 4, 63 auf Grund genauerer Lesung vermuthet wird, dass es sich auf einen Freigelassenen des Kaisers Claudius bezieht. — N. 6070 *Imp. Caesar divi f. Aug., cos. XII, tr. pot. XVIII* (a. 749), *pontifex maximus, ex reditu Dianae fanum et Augusteum nuro munendum curavit C. Asinio Gallo procos., curatore Ser. Lartidio leg(ato)*, in vier Exemplaren, zwei bilinguen und zwei nur griechischen, von Wood 1869 im Theater gefunden. Asinius Gallus war cos. a. 746, procos. ausnahmsweise 749 (cf. M. St. II 228, 2); da er aber als Angeklagter starb (Tac. Ann. 6, 23), so ist auf allen vier Inschriften sein Name mehr oder weniger vollständig herausgemeisselt. — N. 6070, a *Matiliae – imp. Antonini Aug. [Pii] materterae, bale et civitas Efesiorum curam) a(gente) Successo lib(erto) proc(uratore)*. — N. 6071 Fragment einer Inschrift auf Caracallus, Geta und ihre Mutter. — Zu 6072 vgl. 254. 291. 335 und Marq. I 233, 5; zu 6073 Dessau Eph. III S. 209, 1. — N. 6074 *M. Helvio L. f. Fal. Gemino, IIIvir(o) a. a. a. f. f., salio Palatino¹)*, *trib. milit. leg. XVI Germaniae²)*, *q(uestor) Caesaris, praet(ori), leg(ato) Muced(oniae) propr.³)*, *leg. Asiae pro praet.³)*, *adlecto inter patricios a divo Claudio⁴)*. Anm. 1) Vgl. Marq. III 410 ff. 2) Ebend. II 432, 10. 3) D. h. nach Mommsen Legat des Proconsuls, da beide Provinzen (Macedonien seit 44 n. Chr.) senatorische waren. 4) Vgl. M. St. II 1014, 3. — N. 430 (neu nach Cyriacus) *L. Cario Sab(atina, sc. tribu) Vescenniano, domo Volaterras, equo publico¹)*, *ex quin-que) decuriis* (sc. iudici)²), *comiti L. Vetinae Prisci legati³)*. Anm. 1) Vgl. Hirschf. 214f. 2) M. St. II 894 ff., besonders 897, 2. 3) Ebend. 223, 2. —

In n. 431 = Wilmanns 1253 ergänzt Hirschfeld (241, 1) Z. 3 vorn *proc.* statt *Aug.* Ueber *proc. ad dioecesin Alexandr(eae)* vgl. Marq. I 295, 1. Hirschf. 35, 2. 263, 9; nach letzterem ist es ein Finanzbeamter. Ueber *proc. bibliothecar.* s. Hirschf. 190, 1; über *proc. heredi(atum)* ebend. 59, 2. — N. 6075 *s, proc. [Augg. nostr]or., item praes[idi] Alpiu[m] Cottiar. et ma[rit.], praef. vehic[ulationis] Panno[n]iae utriu[sq]ue et Moesia[e] sup[er]ioris et N[or]ici, praef. al[bae] pr[ima]e A[sturum], tri[b. leg. XI Cl., advoc. f[isci], comiti] Fulci Plautiani⁵ pr. pr. c.] v., adfinis domin[orum nostr]orum Augustor[um, Ly?]cus, Augusto[rum ser., a]d[di]utor tabul[ariorum]⁶ pr[ov. Asiae . . .]or. ark. mag. o* Anm. 1) Marq. I 127. 2) M. St. II 956, 5. 958, 1. Hirschf. 102, 1. 3) Hierfür liesse sich nach Mommsen auch *Arvacorum* ergänzen. 4) Hirschf. 49 ff; über die Aemterfolge ebend. 249, 2. 252, 1. 255, 1. 5) So liest Mommsen den ausgemeisselten Namen; vgl. über diesen Mann Hirschf. 230. 6) Eine Art der apparitores. Nicht klar ist das Folgende; Mommsen vermuthet *ex dispensat]or(e) ark(ae), mag(ister) o[fficialium]*; aber zu dem ersteren scheint der Raum nicht zu reichen; statt des letzteren vermuthet Hirschf. 278, 4 *mag(istro) o[ptimo]*. — N. 6076 ist bemerkenswerth durch das voll ausgeschriebene *triumvirum aere argento auro flau[do] feriundo*; vgl. Mommsen St. II 563, 4. — N. 6574 . . . *ab epistulis Graecis et a rationibus Augg. et praef. vigulum, Spectatus, Augg. n. lib., adiut(or) tabul[ariorum] ob merita eius*; vgl. 431. 6075, ferner Marq. II 298, 1. 4. Hirschfeld 33, 3. 34, 4. 145, 1. 147, 20. 262, 5. — N. 6575 (cf. Eph. 4, 67) *T. Cl(audio) T. f. Papiria Xenophonti, [pro]c. Aug. ad bona co[ge]nda in Africa¹, proc. [pr]ovinc. Asiae, subpraef. amonae urbis², proc. Illyrici per Moesiam inf. et Dacias tres³, proc. argentariarum Pannoniarum et Dalmatarum⁴, proc. Daciae Apulensis³, proc. in Aegypto ad epistrategiam septem nomorum et Arsinoitum⁵, proc. viarum urbis⁶, Salvianus, Aug. n. vern(a), dispensator rationis extraord. provinc. Asiae⁷*. Anm. 1) Hirschfeld 46, 1. 263, 7. 2) Ebend. 135 ff. 3) Siehe unten bei Dacien. 4) Marq. II 252, 7. Hirschf. 85. 5) Aegypten war in drei Epistrategien getheilt: Thebais, Heptanomis und Delta, vgl. Marq. I 288. 6) Hirschf. 152, 3. 7) Ebend. 15, 1. — Diese zwei nachträglich von Wood eingesandten Inschriften, n. 6574f., konnten in den Indices nicht mehr berücksichtigt werden. — Von demselben sind in den Discoveries at Ephesus zuerst edirt worden die zwei Inschriften Eph. 4, 68f. N. 69 lautet: *Ti. Iulium C. [f.] Corn. Ale[xxan]drum C., trib. m[il. leg. III Cy]renaicae, praef[ectum] eq. [alae . . .] Aug[ustae], pro[c. imp. Ner]vae Tr[ai]ani Caes[aris] Aug., . . . provin[ciae Cre]tae, item [provinciae] Asiae, M. Ulpius [Aug. lib.] Repenti[nus, qui dis]pensav[it in provin]cia Asia [annis trigin]ta. [Cre]tae ist nicht ganz sicher, da es auch . . . *iae* heissen kann. Vor *proc.* ist wohl *proc.* zu ergänzen (vgl. zu 431). Ueber die dispensatores (Zahlmeister) vgl. Hirschfeld 278. — N. 6077: *Apollonius, Aug. n. verna, arcarius provinciae Asiae*, errichtet ein Familiengrab. *Quorum curam agunt collegia lib[ertorum] et servorum domini n. Aug. in[fra] s[cripta]: magnum**

et Minervium tabulariorum et Faustinianum commentaresium et decurionum et tabellariorum. Ueber die arcarii (Kassiere) vgl. Hirschfeld 278, 2. Interessant sind hier die verschiedenen collegia: 1) magnum, nach Mommsen vielleicht dasselbe wie C. I. L. VI 671 = Or. 2386, 2) tabulariorum (Registratoren) unter dem Schutz der Minerva, 3) commentar(i)e(n)sium (Schreiber) unter dem Patronat der Kaiserin Faustina (der älteren oder jüngeren?), 4) decurionum, unklar, da sonst decuriones die Vorsteher der collegia heissen, 5) tabellariorum (Briefträger). — N. 6078 *Ti. Claudio . . Secundo, viatori tribunici(cio), accenso vela[to, licto]ri curiat(i)o, geru[sia ho]noris caussa su[a pec.]*. Siehe über die apparitores M. St. I 250 bis 311, besonders 262 (Cumulirung mehrerer Functionen), 271. 283 ff. (viatores trib.), 280 ff. (accensi velati, vgl. Marq. II 319 und Rein in Pauly's Realenc. I² 37), endlich 279 f. 309 (lictores curiatii, vgl. Marq. III 218). — N. 432--443, ferner 6079—91. Eph. 4, 70 (= 6085) und 71 sind Grabchriften. N. 433 (nach Cyriacus) erscheint ein *frumentarius leg. X geminae*, ferner ein *frumentarius leg. I adiutricis, agens curam carceris*. Vgl. über die frumentarii Marq. II 476 f. — N. 434 = Wilm. 1688 ein *triararchus classis Syriacae liburnâ Grypi* (»Greifu«). Vgl. v. Aschbach, die lat. Inschriften mit den Namen römischer Schiffe (Wien 1875) S. 31, und Marq. II 487, 5. 492, 2. — N. 6080 ein *nomenclator*, vgl. M. St. I 282, 5; n. 6081 ein *Aug. lib., tabular[rius] provinc. Asiae*; n. 6082 ein $\Sigma\epsilon\beta(\alpha\sigma\tau\omicron\upsilon)$ $\acute{\alpha}\pi\epsilon\lambda\epsilon\upsilon\theta\epsilon\rho\omicron\varsigma$ $\acute{\alpha}\pi\omicron$ $\tau\alpha\lambda\lambda\alpha\rho\iota[\omega\nu]$ mit griechischer Grabchrift (in drei Distichen) und mit lateinischer Strafandrohung gegen den, der das Grab verletzt (vgl. 168): *Sic ara defendetur ab iis, qui sunt in tabulario Ephesi*. Vgl. 6077. — N. 6083 ein *lictor Fontei Agrippae procos.* (a. 68 nach Tac. Hist. 3, 46). Dies nach M. St. I 261, 2 die einzige bekannte Erwähnung eines Officialen von Provincialbeamten. — N. 6084 ein *frumentarius leg. VIII Aug.*; vgl. 433. — Eph. 4, 70 (10zeilig, n. 6085 hat nur Z. 1—4) ein *miles cohortis VII praetoriae, centuriae Severi, domo Liguriae, militavit annis VIII, stationarius Ephesi, vixit annos XXVI, menses VI*. Ueber stationarius (eine Art Polizeisoldat) vgl. Rein bei Pauly VI 1404. — N. 6086 ein *Tarrichinensis*, d. h. von Tarracina.

D. Carien hat bis jetzt nur wenige lateinische Inschriften geliefert. Von Milet stammt nach Cuper's Collectaneen n. 447: *Felici Primioni[s] XXXX* (i. e. *quadragesimae*) *port[oriorum] Asiae vilic[i] Mül[eti] ser[vo]*, mit griechischer Uebersetzung. Vgl. Marq. II 264, 6. 265, 11. — Von Mylasa hat Mommsen n. 448 das Fragment eines kaiserlichen Briefes mitgetheilt. Derselbe ist von Constantinopel datirt und an einen hohen Beamten (*sublimitas tua*) gerichtet. Eph. 4, 72 aber ist derselbe nach einer griechischen Uebersetzung bei Cyriacus (edirt von O. Riemann, Bull. de corresp. hell. I S. 22) ergänzt. Hier ergiebt sich, dass darin von den Hafenzöllen der zu Mylasa gehörigen $\chi\acute{\omega}\mu\eta$ $\Pi\alpha\sigma\sigma\alpha\lambda\epsilon\gamma\tau\omicron\nu\acute{\omega}\nu$ die Rede ist.

E. Die Inseln. Von Tenedos ist Eph. 2. 350 nach Weickum

mitgetheilt die Inschrift *Apollo. Alexander. Anicetus*; darunter ein Todtenmahl. Mommsen bemerkt jedoch: 'num sit antiqua, videndum'. — Von Lesbos ist n. 454 wegen der ungewöhnlichen Zahl und Art der *dona militaria* etwas verdächtig; doch kann der hier genannte *Sex. Vibius Gallus* als *centurio* die niederen Auszeichnungen, als *praef. castrorum* die höheren erhalten haben. Vgl. Marq. II S. 558 f. Nur muss nach Wilmanns Eph. I S. 86 und nach Mommsen *hastis puris II* (statt V) gelesen werden. Vgl. auch Mommsen Eph. IV S. 243, 91. — N. 455 = Wilm. 1104, b.: *Cives Romani, qui Mytileneis negotiantur, M. Titio L. f., pro cos., praef. classis, cos. desig., patrono, honoris causa*. Der genannte Titius wurde Consul a. 723, war also a. 722 prätorischer Proconsul (s. Marq. I 379, 5), wahrscheinlich von Asien. Auf Grund der Amiternischen Fasten ist nach Eph. 4, 72, a *L. f.*, nicht *M. f.* zu lesen. Ueber *praef. classis* vgl. Marq. II 495, 6. — Aus einem Codex zu Pavia hat G. Kaibel Eph. II S. 1–24 eine Sammlung lesbischer Inschriften von Cyriacus herausgegeben. Die meisten derselben sind griechisch, lateinisch nur n. III = 455 und XVIII = 450. — Auf Samos wurde gefunden n. 458, aus republikanischer Zeit, = C. I. L. I 1554. Hierzu kommt als neu n. 6092, a mit einem *miles cl. pr. Racennatis*. — Von Amorgos stammt n. 459, mehrfach herausgegeben, eine kaiserliche Verordnung bezüglich der Aufstellung von *iudices pedanei, qui umiliora disceptent*, zur Erleichterung des Statthalters. Nach dem zum Theil gleichlautenden, aber verkürzten Auszug C. Theod. I 16, 8 = C. Iust. III 3, 5 ist es ein Erlass Iulian's vom Jahr 362; nach dem letzten Wort, welches Mommsen *Secunde* liest (die Abschriften haben *seconde*), scheint er an Saturninus Secundus, *praef. praet. des Orientis*, gerichtet zu sein. Auf einem zweiten Stein, auf dem nur unverständliche Reste erhalten sind, kann nach Mommsen's Vermuthung der Brief gestanden haben, mit welchem Secundus das kaiserliche Schreiben begleitete (vgl. n. 351). — Von Rhodos n. 461, metrische Inschrift auf einer Schale, edirt nach dem codex Vallicellianus in Rom: *Ursulus illustris meritis et sanguine clarus | Naisso gaudet patria, genitore Lavino*. Naissus, jetzt Nissa, in Moesia superior. — Nicht genauer zu bestimmen ist die Herkunft von n. 462 = C. I. L. I 622. — Von den Inschriften der Meilenzeiger ist Folgendes zu erwähnen: Eph. 2, 351 ist ein Fragment aus der Gegend von Cyzicus, wahrscheinlich der constantinischen Zeit angehörig. — N. 470 von Thyatira ist eine Inschrift Vespasian's von a. 75. Zwei andere Exemplare derselben sind nach Eph. 4, 73 neulich bei Smyrna gefunden worden, eines mit dem Beisatz *p. p.* nach *imp. XIII*. — In n. 471–475 haben wir auf einer Säule bei Smyrna fünf Inschriften: 1. aus der Zeit des Severus, 2. von Aurelian (griechisch), 3. aus der dioeletianischen Zeit, 4. aus der constantinischen (*m. VI*, ohne Zweifel von Smyrna), 5. von Valentinian und Valens. — N. 479, bei Tralles, = C. I. L. I 557 nennt den *M. Aquilinus*, vgl. Marq. I 177, 3. Auf denselben bezieht sich auch n. 6093, unweit Pergamus gefunden und von

E. Curtius mitgetheilt: *M' Aquillius M' f. cos.*, CXXXI (sc. m. p.). N. 479 gehört nach Mommsen zu der Strasse von Ephesus nach Tralles, 6093 zu der von Ephesus nach Smyrna und Pergamus. — N. 6094, bei Tralles, aus dem Jahr 254, *ab Epheso [m. p. X]XX*. — N. 6095 (vgl. Eph. 4, 74) in Menimen (alt Temnus) am Hermus, aus der dioeletianischen Zeit; der Schluss ist wohl nach der griechischen Uebersetzung zu ergänzen *a Smyrna m. VII*. — N. 482 bei Lagina in Carien, aus der Zeit des Severus. Nach der Bemerkung im Index S. 1114 'male mutavi' ist Z. 3 wieder herzustellen *trib. pot. VIII, cos.*; dann fällt die Inschrift in das Jahr 206.

Der zweite Haupttheil, *Europae provinciae Graecae*, beginnt mit *Pars prima. Achaia*. N. 484—573. 6096—6112. 6541, a—47. Eph. 2, 352f. 4, 75—108. 651.

Eine kurze praefatio handelt von Cyriacus als dem ältesten und wichtigsten Gewährsmann auch für die Inschriften des eigentlichen Griechenlands. Die Tagebücher seiner Reise von 1435f. sind von Carolus Moronius herausgegeben in Rom um 1660. Neben dieser Ausgabe sind jedoch auch zwei Handschriften von Parma und Modena werthvoll. — In Delos befanden sich nach Cyriacus an einer prachtvollen 'aula agonalis' n. 484f., sollen übrigens nach Eph. 4, 75 noch dort sein. N. 485 *M. Aurclius M. f. Seaurus O . . .*, nach M. der Consul von a. 646 oder vielleicht auch der von Cicero Verr. I 33, 85 genannte. — Eph. 4, 76 'titulus egregiae antiquitatis' (M.): *L. Oppius L. f., Min(atus) Staius Oz(i) f., L. Viricius [Ti. f.], A. Plotius M. l., C. Schius C. l., C. Claudius C. l., magistres Mireurio et Maia donu(m) d(ant)*, (ergänzt nach dem griechischen Doppeltext). Freigelassene ohne Beinamen finden sich nur bis zur Mitte des 7. Jahrhunderts (Mommsen, röm. Forschungen I 58). Dass der Freigelassene früher nicht immer den Vornamen des Patrons erhält, ist bekannt. Sehr selten sind die Vornamen Minatus und Ovius. Schius statt Seius kommt auch C. I. L. I 147 vor. Die magistri, nämlich Mercurii, in der griechischen Uebersetzung *οἱ Ἐμποροσται*, sind Kaufleute, die den Mercur und seine Mutter Maia verehren. — Eph. 4, 77 *A. Terentium A. [f. Varronem] Italicci et Graccci, qui [Deli consistant]*, ebenfalls aus dem Griechischen ergänzt. Da diese Inschrift an das Ende der republikanischen Zeit zu setzen ist, so wird der Terentius Varro gemeint sein, welcher a. 679 nach Verwaltung der Provinz Asien repetundarum angeklagt wurde (M.). Zu dem Schluss der Inschrift vgl. n. 365. 455 u. a.; neu aber ist, dass hier mit den italischen negotiatores sich griechische verbunden haben. — Diese beiden Inschriften sind von Th. Homolle in dem Bulletin de corresp. hellénique I (1877) mitgetheilt. Nach der Versicherung desselben sind weitere lateinische Inschriften gefunden worden, die noch der Veröffentlichung harren. — Auf Paros fanden sich n. 487, a—f in einem Steinbruch: *Hermo loc* mit folgender Zahl; a = Wilm. 2777; vgl. 356ff. 419. — In Sparta hat ein collegium von *Agrippiastae*

dem M. Agrippa ein Denkmal gesetzt, n. 494. Vgl. hierzu M. St. II 1057, 2. Preuner bei Pauly I² 604ff. — Eph. 4, 78 von ebendort ist ein unverständliches Fragment, nach M. vielleicht von einem kaiserlichen Rescript. — Zu n. 495 (Messene) vgl. Wilm. 949 mit den Noten. — N. 497 (Clitor in Arkadien) = C. I. L. I 1473. — Von der neuesten Ausgrabung in Olympia hat H. Weil fünf Bruchstücke mitgetheilt, Eph. 4, 79—83. N. 79 ist nach M. 'fragmentum decreti imperatorii labentis aetatis'. — N. 80 *usc [Ti. Clau]di Caes. [Aug. Germanici, ornato ornam. tri]umphal[ibus], . . . [XV viro] s. f., pro co[s. proc(iu)ciae] . . . , leg. Aug. prov. Cili[ciae] pr[o pr. . . .* So ergänzt M. mit der Bemerkung, dass . . . *ciae* weder Cappadociae noch Daciae heissen könne, da beide erst später zur Provinz gemacht worden seien. Ueber die ornamenta triumphalia vgl. M. St. I 378. Marq. II 572. — N. 81 ist ein Fragment von der Grabschrift der Gattin eines [*praef. coh. . . .*] *equitat(ae)*, nachher [*procuratoris*]. Ueber die cohortes equitatae vergl. Marq. II 455. — N. 82f. unbedeutend. — Verhältnissmässig zahlreich sind die Inschriften von Augusta Aroe Patrae (vgl. Marq. I 175). Diese von Augustus gegründete Colonie gelangte bald zu grosser Blüthe. Zu ihrem Gebiet gehörte ausser Dyme mit Olenus auch das gegenüberliegende ozolische Locris, ausgenommen Amphissa. — N. 498 ist nach F. v. Duhn verbessert Eph. 4, 90; hiernach ist zu lesen *Cornufic(ia) Ca. f. Modesta, polos Cerer(is?)*, *Dianam s(ua) p(ecunia) consecravit*. Polos = πῶλος, vgl. C. I. Gr. 1449. — N. 499 ist die *Diana Laphria* bemerkenswerth; vgl. Metzger bei Pauly IV 768. — Eph. 4, 84—88 sind in Kato-Achaia gefunden, wo nach der gewöhnlichen Meinung Olenus war, nach Duhn aber Cyme. Edirt und besprochen sind dieselben von J. Martha, Bull. de corr. hell. II (1878) S. 100f., und von Duhn, Mitth. d. archäol. Inst. zu Athen III S. 74. — N. 84 *Augustae Veneri sacrum. Fulvinia Helene, sacerdos eius, d. s. p. f.* Augusta Venus ist nach M. wahrscheinlich eine als Venus verehrte Kaiserin, wie Livia Or. 618 als Ceres Iulia Augusta gefeiert wird. — N. 85 *Imp. Caesari divi filio Philomusus l(ibertus) Epiroticus*, dem Augustus gewidmet, ehe er a. 727 diesen Namen erhielt (M.). — N. 86 enthält sechs unvollständige Namen von magistri (vgl. Eph. 4, 76), welche *ex d(ecurionum) d(ecreto) ludo[s] fecerunt*. — N. 87f. unbedeutend. — Von eben dort stammt n. 500, verbessert Eph. 4, 90. — N. 501, aus dem Peloponnes, eine Ehreninschrift auf *Antoninus Pius* — [*cos.*] *desig. II* (a. 138), wird von M. unter Patrae gestellt, weil ausser dieser Stadt keine sich der lateinischen Sprache bedient haben soll. Man vgl. aber die ganz ähnliche lateinische Inschrift von Messene, n. 495. — N. 504—509 sind militärische Grabschriften. Zu 507 vgl. Eph. 4, 92. N. 509 = Wilm. 1449. — Es folgen bürgerliche Grabschriften, n. 510—528, dazu Eph. 4, 94f., von Duhn mitgetheilt. — N. 528 ist übrigens nicht von Patrae, sondern von Cynaetha, j. Kalavryta, in Arkadien (Eph. 4, 93). — Von Pharae (j. Prebiza) in Achaia hat Weil ein Bruchstück mit *publi[cae*

sa]cerdo[ti] mitgetheilt, s. Eph. 4, 89. — Von Argos sind n. 531f. schon edirt und besprochen in C. I. L. 595f.; die erstere ist auch abgebildet von Ritschl, tab. 70A (vgl. zu ihr Marq. I 301), die letztere aufgenommen von Wilmanns n. 1103. — Neu ist Eph. 4, 651, eine von A. Milchhöfer kopirte Grabschrift. — Von der col. Laus Iulia Corinthus ist am interessantesten n. 536 = Wilm. 1292: *Theoprepen, Aug. lib., procuratorem domini n. M. Aur. Severi Alexandri pii fel. Aug. provinciae Achaiae et Epiri et Thessaliae rat(ionis) purpurarum*¹⁾, *proc. ab ephemeride, proc. a mandatis*²⁾, *proc. at praedia Galliana, proc. saltus Domitiani*³⁾, *tricliniarcham, praepositum a fiblis, praeposit[um] a crystallinis*⁴⁾, *hominem incomparabilem, Ly-sander, Aug. lib., officialis*. Siehe die Besprechung dieser Inschrift bei Friedländer, Sittengeschichte I² S. 172ff. und vgl. weiter zu 1) Hirschfeld 193, 1. 2) Ebend. 205, 3. 206, 1. Beide Aemter werden, wie es scheint, nur hier erwähnt. 3) Marq. II 249, 13. Hirschf. 25. 4) Marquardt, Privatleben I 141. Theoprepes war hiernach als Sklave im kaiserlichen Palast Verwalter der Krystallgefäße, der Spangen (fibulae), dann Tafel-decker gewesen; als Freigelassener erlangte er dann verschiedene Procuraturen, für kaiserliche Domänen, für die Kanzlei und zuletzt für die Purpurfärbereien in Achaia. — N. 6098, neu, ist ein Fragment mit *pro-c[ur.] prov. . . . Achaiae, prae trib. mil.* — N. 6099 (nach Köhler): *Ti. Claudio Stephano Augustali*. — N. 6100 und Eph. 4, 97 ff. (nach Köhler) sind wie n. 540—545 gewöhnliche Grabschriften. Mehrmals steht hier vor dem Namen *V.*, was wie in Patrae (n. 514. 527) *vivus (vivo etc.)* zu lesen ist. Ausgeschrieben heisst es Eph. 4, 97 *vivi* und *vivis parentib(us)*. — Ueber die alte Inschrift von Eleusis, n. 547 (a. 706), vgl. C. I. L. I 618. — Aus Athen ist Eph. 4, 102 durch Köhler mitgetheilt: *L. Aufidius Bassus M. . . Maior Aesculapio et Valetudini* (für das gewöhnliche Hygiae). — N. 548 = Wilm. 941. — Die bekannte hochwichtige Inschrift n. 550 = Wilm. 937 giebt uns, verglichen mit der vita des Spartianus, genauen Aufschluss über die ganze Laufbahn des Kaisers Hadrian. Mommsen berechnet aus derselben, dass der erste dacische Feldzug Trajan's in die Jahre 101—103, der zweite in die Jahre 105—107 fällt. Vgl. Marq. I 138, 6. 152, 9. — Hierher gehört n. 6102 (nach Köhler): Dem Kaiser Hadrian (a. 132) *Caesarea Antio[chia ob ben]eficia, quae* (das Uebrige fehlt); vgl. n. 301. — Ferner n. 6103 (nach Eustratiades und Lüders): Dem Kaiser Diocletian *L. Turr(anius) Gratianus, v. e., corrector* prov. Achaiae etc. Bei dieser Inschrift stellt M. die bekannten correctores der Provinz Achaia zusammen. Uebrigens erscheint hier zum ersten Mal der lateinische Titel, sonst *διορθωτής* oder *ἐπαγορθωτής*. Vgl. n. 384 und Marq. I 524. — N. 551 = Wilm. 1122, wo bemerkt ist, dass diese Inschrift (aus der Zeit des Augustus) der älteste titulus honorarius sei, in welchem nicht nur die höchsten, sondern alle Ehrenstellen aufgezählt werden, und zwar hier in aufsteigender Reihe. Die 9. Legion kommt nach M. nur hier mit dem Beinamen *Macedonica* vor; ebenso

heisst sie nur einmal triumphatrix (Heuzen 6673), gewöhnlich Hispanica. Nach M. hat sie jene Beinamen von der Schlacht bei Philippi. Ueber *proquaestore* vgl. Marq. I 389, 6. M. St. 235, 2. — N. 552 eine lateinische und vier griechische, von Böckh C. I. Gr. 362 behandelte Inschriften. Vgl. über den hier genannten *C. Iulius Antiochus Philopappus* Mommsen, Mitth. des Arch. Inst. in Athen I 36 ff. und Eph. 4, 99. — N. 553 (nach Fauvel, cod. Paris.) ein *b(ene)f(iciarius) Cor[neli] Dextri, pro[ur.] Gal(lia- rum) et Ger(maniarum)*. — N. 554 (nach Wescher und Köhler) . . . *III[ro] vi-riarum [curandarum], quaestori urbano, [procos. pr]ovinciae Narbo(nensis), [legato legionis] I genin(ae)*. Vgl. über quaestor urbanus M. St. II 503. 526. — N. 555 ist Eph. 4, 100 wiederholt nach Köhler. Nach ihm heisst es *Phileius*, in der griechischen Uebersetzung aber *Φίλιππος*. Ueber *p(u)- bl(ici) XX lib(ertatinum) vi(l)icus* s. Marq. II 240, 1. 272, 5. Hirschf. 69, 3. — Weitere Grabschriften sind n. 556—562. 6105—6112. Eph. 4, 103—105, die letzteren nach Köhler; vgl. auch Kumanudes, *Ἀττικῆς ἐπιγραφῶν ἐπιτύμβιοι*, Ath. 1871. — Zu 558 s. Eph. 4, 101; n. 560 = Wilm. 2664; Eph. 4, 103 ein *Valens Iugali, mil. ch. III Campe(stris), c(enturiae) Fl(ari) Ianuari*. — Sehr interessant ist die Gefäss-Inschrift n. 6541, a, gefunden Dec. 1872: *N(umerius) Granonius N. f. Cat(ulus?), domo Luceria, IIIvir, centurio Cornelei Spinteri legio(ne) XIX et Cn. Pompei Mag. legione secunda*. Cornelius Spinter war Proprätor in Spanien a. 695, Consul a. 697, Proconsul in Cilicien a. 698 ff. Der genannte Centurio nun bekleidete in seiner Vaterstadt die Würde eines *quatuorvir* und diente unter Spinter in Spanien oder Cilicien, später unter Pompeius, wahrscheinlich im Bürgerkrieg (M.). Vgl. Mommsen, Bull. dell' Inst. 1873 S. 56. Marq. II 426, 2. — N. 6543 (nach R. Schöne) auf einer Glasschale: *vive. vivas. pie. zeses*, d. h. bibe, vivas; *πίε, ζήσῃς*. — N. 6545, 1—20 sind Inschriften auf Henkeln von Amphoren, n. 6546, 1—18 auf irdenen Gefässen (nach Schöne, Kumanudes und Dumont). — Die Grabschrift von Carystos auf Euboea, n. 563, zuerst von Bursian, *Quaestiones Euboicae*, 1856 herausgegeben, ist zu verbessern nach einer ganz ähnlichen in Rom; vgl. Add. und Hirschf. 83, 1. — Von Theben ist Eph. 4, 106 nach Lolling ein unklares Fragment mitgetheilt. — Von Opus in Locris stammt n. 6547 (nach C. Wachsmuth), verbessert Eph. 2, 352 nach Kumanudes: *D(ion) eoen dort stail. f. Pol. Sabino Clat(ernis), croe. Aug.* etc. Dass Claternäponnes, eine E' eine civitas bildete und der tribus Pollia zugetheilt war, von M. durch diese Inschrift bekannt geworden (M.). — N. 566, von De r̄phi, = C. I. L. I 562, ist verbessert Eph. 2, 353. 4, 107: *Q. Minucius Q. f. Rufus, leg(atus), Apollinei Phutio merito* (c. a. 637?). Auffallend findet M. in der republikanischen Zeit und bei einem vornehmen Römer die Schreibung *Phutio* statt *Pythio*. — N. 567 (cf. Add.) = Wilm. 874 enthält auf einer Marmortafel ein griechisches und ein lateinisches Dekret, beide auf Grenzstreitigkeiten sich beziehend. In dem ersteren wird die Grenze des heiligen Gebietes von Delphi gegen Amphissa und

Myon festgestellt, in dem letzteren gegen Anticyra. Die Entscheidung wird gegeben von *C. Avidius Nigrinus, leg. Aug. pro pr.*, und ist datirt *Eleusine*. Da Achaia seit a. 44 von Proconsuln verwaltet war, so glaubt M., dass derselbe eine ausserordentliche Sendung hatte 'ad ordinandum statum liberarum civitatum' (Plin. epist. 8, 24). Vgl. n. 384 und Marq. I 174, 13. M. vermuthet ferner, dass es derselbe ist, welcher unter Domitian als Proconsul genannt wird, und setzt die beiden Dekrete unter Trajan, auf den der Ausdruck *optimus princeps* am besten passt. Die schon seit Cyriacus bekannte Inschrift ist neuerdings von Wescher genau abgeschrieben und besprochen worden. — Von Amphissa ist hervorzuheben n. 568 = Wilm. 786: *Decim(ius) Secundinus, v. c., procons(ul), curat(ori) et defens(ori) Amphissensium salutem*. Es folgt unter dieser Adresse ein Edict betreffend die Wiederherstellung einer Wasserleitung. M. versetzt die Inschrift wegen *beatitudo temporis* in die Zeit nach Constantin, aber vor a. 409, da in diesem Jahr nach dem cod. Theod. die defensores civitatum den curatores vorangestellt wurden. — Gleichlautende Meilensäulen haben sich gefunden bei Daphne (zwischen Athen und Eleusis) und bei Patrae, n. 572f.: *Dd. nn. Arcadius et Honorius Augg. sub v. c. et spectabili proc. Eusebio* (gegenseitig ergänzt), nach M. bemerkenswerth wegen der sonst nicht vorkommenden Zusammenstellung der zwei Titel *clarissimus et spectabilis*. — Neu ist Eph. 4, 108 (nach Duhn), eine Meilensäule zu Patrae von *M. Aur. Carus* und den Cäsaren *M. Aur. Carinus* und *M. Aur. Numerianus* (a. 282/3).

Pars secunda. Epirus mit Acarnanien und Corcyra. N. 574 — 584. Eph. 4, 109 f.

Das Werk von Karapanos, *Dodone et ses ruines*, Paris 1878 ist mir nicht zugänglich, enthält aber wohl keine lateinischen Inschriften¹⁾. — N. 577, von Corcyra, ist in Add. so verbessert: *M. Valerius, Corvini l., Lorico, Iori Casio v. s.* — N. 579 ist nach Mustoxides verbessert Eph. 4, 109. — N. 582, von Grammata bei Panormus, = C. I. L. I 623. — Auf einer Amphora in Corcyra steht nach Mustoxides (Eph. 4, 110) *C. Pompili Ursionis*.

Pars tertia. Macedonia cum Thessalia. N. 585—712. 6113 — 6119. Eph. 2, 1046—54. 4, 111.

Aus dieser Provinz hat besonders Léon Heuzey viele neue Inschriften und genauere Abschriften von bekannten mitgetheilt, die er dann selbst in seinem Prachtwerk: *Mission archéologique en Macédoine*, Paris 1864 ff. herausgegeben hat. — Von Lamia stammt n. 586 = Wilm. 875, enthaltend die Grenzbestimmung zwischen Lamia und Hypata, welche auf Befehl Hadrian's der Proconsul *Q. Gellius Sentius Augurinus* an Ort und Stelle getroffen hat *praesentibus utriusque civitatis defensoribus, adhibito — Julio Victore, evocato Augusti, mensore*. Die defensores

1) Nein.

[Ann. d. Red.]

sind nach M. als *σύνδοχοι*, nicht in dem späteren Sinn wie 568 zu fassen. Vgl. auch Marq. II 536, 4. M. St. II 931, 3. — Von Larissa sind neu die Grabschriften Eph. 2, 1046 f., letztere mit dem Monogramm Christi: *D(is) M(anibus) s(acrum). Sig[no] C[hristi]. Fl(avia) V[ell?]eia, matrona tribuni, domina mancipioru(m), vixit an[no]s XXVIII. In [d]omo Dei posita est* (nach Duchesne und Rossi). *D. M. s.* und *signo Christi* kommen nach M. sonst kaum nebeneinander vor. Die ungewöhnlichen Bezeichnungen *matr. trib.*, *dom. manc.* erklärt M. scharfsinnig daraus, dass in Abwesenheit des Mannes die Sklaven der Verstorbenen den Grabstein gesetzt haben. — Vom Berg Ossa stammt n. 588 = C. I. L. I 618: *L. Cassius Longin(us) pro cos. Tempe munivit* (a. 706). Dies ist nach M. der Legat Cäsar's, der vor der Schlacht von Pharsalus nach Thessalien geschickt wurde (Caes. b. civ. 3, 34. 55). — Von der col. Iulia Augusta Dium sind neu (nach Heuzey) n. 592: [*Ge*]nio [s.] p. q. R. [*ex* t]estamento — *veterani leg. IIII Sc[yth]ic(ae)* etc., und n. 593, drei zusammengehörende Fragmente, auf ein von der Familie *Mestrius* errichtetes Bauwerk sich beziehend. — Durch Duchesne sind mitgetheilt: von Potidaea oder col. Iulia Augusta Cassandra Eph. 2, 1048 *M. Valerio M. f. Pap. Rugae, aed(ili), q(uestori), II vir(o), Macedo patrono* (die Tribus dieser Colonie erscheint nach M. hier zum ersten Mal); ferner von Olynth 1049, eine unverständliche Grabschrift; von Thessalonice 1050, eine Grabschrift mit den barbarischen Namen *Ucus Dydigis fil., Manta Dizae fil.*, und 1051, die Grabschrift einer Frau, deren Mann *domu Salone* war. — Aus Edessa ist neu Eph. 2, 1052 (nach J. G. v. Hahn und Duchesne): *Mulvia Placida*, Gemahlin des aus der Inschrift von Reate (Or. 3658) bekannten *Sex. Tadius Nepos*, damals Legaten des Proconsuls von Macedonien (vgl. n. 567), errichtet ihrem Freigelassenen und Erzieher einen Grabstein. Vgl. J. Klein, Bonner Jahrb. 55/56, S. 225. — Zu Lychnidus (Ochrida) hat J. G. v. Hahn gefunden Eph. 2, 1053: *Domino nostr[o] Fl[ab]io Constan[tio] nob. C[ac]sari* etc. — Von der col. Byllis stammt die interessante Inschrift 600, worin ein *M. Valerius M. f. Quir. Lollianus* sagt, dass er die Strasse von Byllis (Gradista) über Astaciae (unbekannt) nebst den nöthigen Brücken fahrbar gemacht habe. Derselbe zählt *vexillationes equitum electorum* aus einer Reihe von *alae* und *cohortes* auf, die er in Mesopotamien commandirte, wahrscheinlich bei dem Feldzug Trajan's. — In einer kurzen praefatio zu der Colonie Dyrrachium, bei den Griechen Epidamnus, zeigt M., dass beide Städte von Alters her unterschieden seien. Dyrrachium machte Augustus zur Colonie (Marq. I 163, 5), Epidamnus liess er seinen früheren Besitzern, vgl. n. 611. Die dortigen Inschriften verdanken wir Cyriacus und Heuzey; viele derselben sind neu. Bemerkenswerth ist besonders 605 = Wilm. 1660: *L. Titinio L. f. Aem. Sulpiciano, pontif(ici), praef(ccto) pro II vir(o)¹ et II vir(o) quinq(uenmali), tribuno mil. et tr. mil. pro legato² et praef(ccto) quinq(ues)³* *T. Statili Tauri, patri.* A. 1) Vgl. Marq. I 492 f. 2) M. St. II 661, 4. 3) So nach Add. und Wilmanns, vgl. n. 388 und Marq. II 499. Im Index

§ 1182 steht demnach unrichtig praef. quinq(uennalis) unter den Municipalbeamten. T. Statilius Taurus war cos. a. 711 und 728. — N. 607 Ehreninschrift für einen Beamten und Patron der Colonie, welcher der Stadt den Bauplatz zu einer Bibliothek schenkte und bei Einweihung derselben zwölf Gladiatorenpaare kämpfen liess. — N. 609 = Wilm. 2712. — In n. 611 = Wilm. 2711 findet sich sowohl *Epidamno* als *col. Dy[rr.]*; es ist eine Ehreninschrift der *fabri tignuarii pr[ae]fecto suo perpet[uo]*. — N. 622 vgl. über das gentilicium *Pomentina* M. Eph. IV S. 221, 2. — N. 625 = Wilm. 608, o, Fragment eines carmen sepulcrale. — Stobi (Sirkovo) n. 629: dem Kaiser Traian (a. 119/120) *municip[es] Stobe[uses]*. Vgl. Marq. I 163, 12. — N. 630 ist verbessert Eph. 2, 1054 nach J. G. v. Hahn, Denkschriften der Wiener Akad. XVI (1869), S. 165; vgl. auch J. Klein, Bommer Jahrb. 55/56, 224. — Col. Augusta Iulia Philippi, nebst Neapolis, Sirrae und Drabescus. Vgl. Marq. I 163. Die Inschriften dieser Colonie sind neulich besonders von Heuzey herausgegeben; die Nummern desselben sind Add. S. 989 notirt. — N. 633 = Wilm. 726. Es sind vier Inschriften auf einer geglätteten Felswand, in welcher ein Tempelchen des Silvan ausgehauen ist: 1. *P. Hostilius Philadelphus ob honor. aedilit. titulum policit de suo et nomina sodal[ium] inscripsit eorum, qui munera posuerunt*. Es folgen die Namen der Geber und ihre Geschenke (vgl. Marq. III 141, 5, genauer M. zu d. I.). 2. *P. Hostilius P. l. Philadelphus petram inferior(en) excidit et titulum fecit, ubi nomina cultor[um] scripsit et sculpsit sac[er]dote Urbano, s[ua] p[ro] pecunia*. Es folgen 67 Namen, fast lauter Freigelassene und Sklaven, also homines tenuiores. 3. Fragment eines anderen Verzeichnisses (album) der sodales. 4. *Cultores [colleg]i Silvani s[upra] s[cri]pti sac[er]dote Ma[g]io Bictore*. Darauf folgt wiederum ein Namenverzeichniss. Die cultores Silvani sind nach M. als collegium funeraticium zu fassen. An ihrer Spitze steht ein sacerdos; ferner haben sie einen Aedilen. — N. 645 ist die Grabschrift eines Soldaten *cho[rtis] III* (sc. praetoriae), *benef. praefectoru[m] p[ro] aetorio*. Vgl. über diesen Plur. M. St. II 809, 2. — N. 656 eine Grabschrift, bemerkenswerth durch die testamentarischen Bestimmungen, vgl. Marq. Privatl. I 358, 6. — N. 660 liest M. nicht mit Heuzey *colo[n]iae Augustae Iul[ia]e Vict[ricis] Philipp[ens]ium*, sondern *colo[n]iae Vict[ricis] [Di]ensium*. — N. 6113 ist die Grabschrift eines *[or]chim[us] Latinus et of[icia]lis an. XXXVII, promisthota an. . . III*, beachtenswerth für die Verhältnisse der Schauspieler. M. schliesst daraus, dass die Colonie eine Bande von Schauspielern unterhielt und dieselben durch den promisthota (= locator scaenicorum, vgl. Friedländer bei Marq. III 518, 3) vermietete. — N. 686 = Wilm. 604, eine metrische Grabschrift in Distichen, emendirt von Haupt. — N. 703 (aus dem Dorf Orsilava) ist bemerkenswerth durch die barbarischen Namen: *Bithus Tauzigis fil., qui et Macer, an. LX. Tauzies Bithi, qui et Rufus, an. XIX. — Zipacenthus Tauzigis, Bithicenthus Cerzulae, Sabinus Dioscur[us] heredes f. c. Idem Bithus donavit thiasis Lib[er]i pat[ris] Tasiba-*

*st(en) X (denarios) CC et Rufus X C, ex quor(um) redit(u) annu(o) rosali-
bus) ad moniment(um) eor(um) rescentur.* Der Schluss ähnlich wie 704 und
707. — Meilensäulen sind n. 708—712, darunter neu n. 711 von Ca-
racalla (a. 217), gleichlautend mit 712, beide aus der Gegend von Och-
rida. Hierzu Eph. 4, 111, veröffentlicht von Lolling, Mitth. des Arch.
Inst. zu Athen I (1876) S. 351: von Hadrian a. 125, gef. bei Hypata.

Pars quarta. Thracia. N. 713—748. 6120—23. 6548. Eph.
2, 354. 4, 112—132.

Die Denkmäler dieser Provinz sind neuestens in dem Werk von
Dumont, *Inscriptions et monuments figurés de la Thrace*, Paris 1876. behandelt; ich kenne dasselbe jedoch nicht aus eigener An-
schauung. — Die Inschriften von Samothrace, n. 713—716 (= C. I. L.
578—581). 717 (vgl. ebend. S. 558). 720. stammen von *mystae pii*. An
diese bekannten Inschriften reihen sich nun die nach E. Conze, archäol.
Untersuchungen auf Samothrace, Wien 1875. mit Commentar von
O. Hirschfeld mitgetheilten Fragmente Eph. 4, 112—118. — Zu 725
(Callipolis) vgl. Eph. 2, 354. — Von Lysimachia ist Eph. 4, 119
ein Fragment nach Dumont veröffentlicht. Von dem nahen Buréri
stammt n. 726, die Ehreninschrift eines *trib. mil. leg. VII g(eminae)* [oder
C(laudiae)?] *p. f., adlect. in decur(ia) iudic(um) selector(um) a divo Tito*¹⁾,
*praef. fabr. imp. Caesaris Nervae Trai. Germ. Dacici II (iterum oder bis)*²⁾,
*praef. class(is) Pann. et Germ.*³⁾, *proc. Aug. reg(ionis) Chersonesi*⁴⁾, *proc.*
*Aug. XX hered(itatium)*⁵⁾. Anm. 1) Vgl. n. 430. 2) S. n. 388. 605 und
Marq. II 499, 5. 3) Marq. II 488 f. Hirschfeld 127. 4) Marq. I 156, 8.
Hirschf. 26, 3. 5) Hirschf. 64 f. Ueber die ganze Carriere ebend. 248, 1.
270, 1. — Von Rhaedestus ist neu n. 728 nach Richelet (vgl. auch
Eph. 4, 120), mit einem *nū(les) nū(meri) Meleanese miri (?)* und einem
nū(les) nū(meri) Divitesium, wozu M. die *Diviteses Gallicani* der Not.
Dign. und den *numerus exploratorum Divitesium Antoninianorum* (Bram-
bach C. I. R. 991. 1237) vergleicht. — N. 729 = Wilm. 608, p, eine
Grabschrift mit einem Distichon. — Neu nach Dumont ist Eph. 4, 121,
das Fragment einer Grabschrift. — Perinth oder Heraclaea. Zu 730
vgl. Eph. 4, 122. Neu nach Cyriacus edirt ist n. 731, der Schluss einer
Ehreninschrift für einen senatorischen Mann, nach M. wahrscheinlich
einen *legatus Thraciae*, früher *praef. coh. III Breucorum*, gewidmet von
den *equites singular(es) eius*, d. h. einer auserlesenen *vexillatio*; vgl. n. 93.
— Nach S. Aristarchis, *Ἑλλήν. φιλολογ. σύλλογος* II 234 ff. sind die
Nummern Eph. 4, 123—127 nachgetragen: n. 123 eine Ehreninschrift für
Titus (a. 79?); 126 ein Verzeichniss mit 16 Namen, je nomen und cog-
nomen, mit dem Beisatz *dec(urio)*; die übrigen unbedeutend. — Byzanz,
später Constantinopel. Neu ist hier n. 739 (nach Mordtmann): *Por-
tarum valido firmavit omine muros | Pusaeus magno non minor Anthemio*.
Anthemius war *praef. praet. Orientis* a. 405—414, Pusaeus a. 465—467
(M.). — N. 743—745 kommen aus Cyrenaica (s. o.). — Von Philippopel
stammt n. 6120 *Δκο Μηδούζει mensam* etc. — Zu 6121 f. vgl. Eph. 4, 128 f.,

nach Dumont, der auch Eph. 4, 130, eine Grabschrift, edirt hat. — Neu sind ferner von Bessapara zwei Inschriften: ebend. n. 131, nach Steph. Zachariev mitgetheilt von O. Hirschfeld, Archäol.-epigr. Mitth. aus Oesterreich I (1877) S. 65; lesbar ist nach Hirschf. und M. nur etwa: *salvo d. n. perpetuo Fl. Cl. Iuliano pio felici semper Aug.* — N. 132, der Grabstein eines Prätorianers von der 3. Cohorte, mit Reliefbild (nach Dumont). — Mahale in Bulgarien: n. 6123 (eingeschickt von Renier): Kaiser Nero (a. 61) *tabernas et praetoria per vias militares fieri iussit per Ti. Iulium Iustum proc(uratorem, vgl. Marq. I 157) provinciae Thrac(iae)*. Die Inschrift ist nach M. der einzige bekannte Beleg dafür, dass an den Militärstrassen von Staatswegen geringere und vornehmerer *diversoria* (jene sind *tabernae*, diese *praetoria* genannt) gebaut wurden.

Pars quinta. Moesia inferior, nebst Chersonesus Taurica. N. 749—785. 6124—6244. Eph. 2, 355—369. 1055. 4, 133.

Der westliche Theil, mit welchem M. beginnt, ist erst neulich durch den Franzosen Lejean und den Oesterreicher Kanitz genauer durchforscht worden; ihnen verdanken wir die reichen Nachträge in den Add. Dieser Theil der Provinz ist von M. noch in einem Abschnitt zusammengefasst: er enthält die Städte Almus (Lom), Oescus (Gigen), Securisca (bei Nicopoli), Novae (bei Svischtova), das Binnenland am Balkan und Nicopolis (Nikup). Der Name Nicopolis ist nach M. irrthümlich im Mittelalter auf die an der Donau liegende Stadt übergegangen, während das alte, eigentliche Nicopolis an der Jantra am Fuss des Balkans lag und seinen Namen in dem Dorf Nikup fortgepflanzt hat. — N. 749, in zwei Exemplaren am Nordabhang des Balkans gefunden, sagt aus, dass im Auftrag des Kaisers Hadrian (a. 136) *M. Antius Rufinus inter Moesias et Thracias fines posuit*. Die Inschrift beweist, dass damals das Gebirge ganz zu Thracien gerechnet wurde. — Die zwei Votivinschriften 751 f. = Wilm. 1419, beide auf einem Stein, nennen einen *ser(vus) vil(icus)* von drei *conductores* des *p(ublicum) p(ortorii) Illyrici et ripae Thraciae* (d. h. des Donau-Ufers) aus der Zeit Marc Aurel's, und einen kaiserlichen *ser(vus) vilicus vectigalis Illyrici* vom Jahre 182. Vgl. Marq. I 141, 5. 149, 1. II 264 f. — N. 753 = Wilm. 2408 zeigt, welch gewichtige und umworbene Person ein solcher conductor war. Der hier genannte [T.] *Iulius Capito* ist von sieben Municipien und Colonien mit allen möglichen Ehren überhäuft. Besonders der Gemeinderath der *col. Ulp(ia) Oesc(ensis)* errichtet ihm eine Statue *cum ornamentis sacerdotilibus — et (iure) [seu]tentiae dicundae, — decretis iam pridem — ornamentis duumviral(ibus)*. Vgl. Marquardt Eph. I S. 207 in der Abhandlung de provinciarum Rom. conciliis et sacerdotibus, und M. St. I 371, 4. Die sieben Städte sind ausser Oescus (Marq. I 149, 8) in dieser Provinz Tomi (*buleutae civitatis Ponticae Tomitanorum*, s. ebend. 10 f.), in Moesia sup. *col. Ulp(ia) Ratiar(ia)*, in Pann. sup. *col. Ulpia Poetovionensis* und das *municipium Romulensium*, in Pann. inf. [col. (cf. Index)] *Fl(avia) Sirmium*, in Dacia sup. *col. Traiana Sar-*

mizegethusensium (vgl. Marq. I 153, 2). Derselbe Mann erscheint übrigens auch n. 751. 6124. 6126. N. 6124 ist ein Votivstein für seinen und seiner zwei Collegen (und Brüder?) *genius*. — Die Grabschriften 754–757, nach Lauriani und Herm. Koeler mitgetheilt, sind in den Add. verbessert nach Desjardins, Ann. dell' inst. 1868. Auch die in neuerer Zeit gefundenen n. 6124–48 sind fast lauter Grabschriften, welche zeigen, dass in dieser Gegend die lateinische Sprache herrschend war, die griechische also dort nicht ins Innere des Landes eingedrungen ist. Ein grosser Kirchhof mit angeblich etwa 200 Grabsteinen befindet sich bei dem Dorfe Tschumakufsa (von da stammen die n. 6130–6). N. 6140 scheint (nach S. 1159) = 6129 zu sein. — N. 6150, von Lazen, ist das Album eines collegium von Bacchusverehreru aus dem Jahre 227, mitgetheilt von Kanitz: *Q. b. f. f. [q. s.] Albino et Maximo cos. Nomina Bacchi vernaculorum*. Voranstehen die Functionäre, in folgender Ordnung: *princ(eps)*, *sac(erdos)*, *arc. m.*, *arc. myst.* (beides = *archimysta?*), *eccl(icus) par(iator)*, dann ein *vet(eranus) ex re* (?), ein *dec(urio?)*, drei *vix . . .* (?). Diese Titel sind alle den Namen vorangestellt, ausser *vet. ex re*. Es folgen die gewöhnlichen Mitglieder, wobei die Söhne den Vätern je in derselben Columne angeschlossen sind. Im ganzen sind es mindestens 100 Namen, meist Freigelassene. — Nach G. Točilescu (Arch.-epigr. Mitth. aus Oesterreich I 73) hat C. Bolliac in Sticlea bei Sistov »vier römische Militärdenkmalen — und drei kleine Altäre mit Inschriften gefunden«. Auf einem der letzteren steht die Inschrift (Eph. 4, 133): *C. Ersidinus Sexstus, mil. leg. I Itali(cae), votum Hercule solvit merito*. — Neustens hat Točilescu (a. a. O. III 42, n. 3) einen zu Bčela gefundenen Votivstein edirt: *Herculi invicto — Aur(elius) Erodes etc.*, ferner (ebend. 44) einen andern, »gefunden in Bulgarien«: *Invict(o) Mitr(ae) Cornel(ius) Faustu(s), c. l(eg). XI Cl(audiae)*; sodann (ebend. 46, n. 22) einen Altar von Gigen: *Diane reg(inae)*; ausserdem mehrere von unbestimmtem Fundort, die auch aus der Wallachei stammen können. Dieselben befinden sich jetzt in Bukarest, wo ausser dem Nationalmuseum noch Privatsammlungen der Herren Bolliac, Papasoglu und Cogalniceano existiren. Zu wünschen wäre, dass bei diesen Sammlungen die Herkunft der Steine sorgfältig im Auge behalten würde, da diese oft so wichtig oder noch wichtiger ist als die Inschrift selbst. — Weiter unten an der Donau haben wir jetzt nach Eph. 2, 355 eine Inschrift von Sexanta Prista (Rustschuk), mitgetheilt von Kanitz: Dem Kaiser Severus Alexander (a. 230) und seiner Mutter Iulia Mamaea (beide Namen sind übrigens ausge-meisselt) *balnea[e?] coh. II Fl(aviae) Britt(onum) [Alexa]ndrianae a solo restitutae sub Anicio Fausto Paulino, leg. Aug. pr. pr., per Septimium Agathonicum praef(ectum)*. Der genannte Legat wäre bei Marq. I 149 zu ergänzen. — Von Odessus (Varna) stammt 762, wonach die *civitas Odessitanorum* (Marq. I 149, 12) unter Antoninus Pius eine Wasserleitung baute *curante T. Vitrasio Pollione, leg. Au[g. pr. pr.]*; vgl. 6125 und Marq. I

148. -- Tomi ist nach Kiepert (S. 997) Köstendje selbst, nicht, wie man bisher annahm, Anadolköi. Von dort ist n. 763 = Wilm. 127: *Atti* (dem Attis) *C. Antonius Eutyches archidendroph(orus) pro salute sua posuit*; vgl. Marq. III 356, 5. -- Zu 764 *dux limit(is) prov. Scyth(hiae)* vgl. Marq. I 416, 2. -- Das Fragment 766 ist mit einem andern Fragment von M. glücklich verbunden n. 6153. -- Zu 767 s. Marq. I 149. -- N. 6154 enthält die ganze Laufbahn des *L. Aemius Italicus Honoratus, cos., sodalis Hadrianalis* (vgl. Dessau Eph. III S. 215), *leg. Aug. pr. pr. prov. Moes(iae) inf.*, wahrscheinlich unter Caracalla (Marq. I 149). Er war früher u. a. *practor qui ius dixit inter civis et civis et peregrinos* (cf. M. St. II 196, 1), dann *cur(ator) viae Lavic(anae) et Lat(inae) veter(is)* (ebend. 997, 1. Hirschfeld 112, 3), hierauf *iuridicus per Fl(aminium) et Umbriam* (vgl. Marq. I 75, 4). Neu ist die hier vorkommende *ala I Aetorum*. -- N. 6155 (nach Hübner) finden wir eine *virgo dextrata*, was etwa einen Vorzug bei einer feierlichen Procession bezeichnen könnte (M.). -- Eph. 2, 356 (nach Weickum) ist eine dem Iuppiter geweihte Votivinschrift. -- Ebend. 357 (nach Kumanudes): *I. o. n. Heroi — centurio leg. V Mac., trecenarius coh. III praetoriae*, v. s. Statt Heroi vermuthet M. *Heliop(olitano)*. Die *centuriones praetoriani trecenarii* hat M. zusammengestellt Eph. IV S. 242 f. Im Index zu Eph. 2 S. 511 wäre der hier vorkommende *trecenarius* zu ergänzen. -- Ebend. 358 (nach Weickum) ist die bilingue Grabschrift eines *princeps officii praesidis*, d. h. nach M. eines Officialen des praeses der Provinz Scythia, zu welcher Tomi später gehörte. -- Von Istrus stammen die drei fragmentirten Grabschriften Eph. 2, 359 ff. (nach Weickum). Hieran ist anzuschliessen Eph. 2, 1055, ebenfalls aus der Dobrudscha (nach Wutzer). -- Von Troesmis (Iglitza) hatte M. zuerst nur vier Inschriften aufnehmen können, n. 773 — 6; in Folge der näheren Erforschung der dortigen Ruinen durch den Franzosen More (seit 1861) ist die Zahl fast auf sechzig gestiegen; s. n. 6160 — 6217. Dieselben wurden schon in den Jahren 1864 ff. veröffentlicht von Renier, Mommsen, Boissière und Desjardins und befanden sich jetzt grossentheils in der öffentlichen Bibliothek zu Paris, wo Renier sie für das C. I. L. nochmals verglichen hat (S. 1008, u.). Sie zeigen, dass die *legio V Mac(edonica)* von Hadrian (cf. n. 6166) bis M. Aurel (6188) ihr Standquartier in Troesmis hatte. Erst unter Severus wurde sie nach Dacien verlegt (n. 6176; vgl. Marq. II 434, 4). Die Stadt erwuchs aus den *canabae* der Legion; nach n. 6162 = Wilm. 2410 und n. 6166 = Wilm. 2409 hatten schon unter Hadrian die *vet(erani) et c(ives) R(omani) cons(istentes) ad canab(as) leg(io-nis) V Mac(edonicae)* eine Art von Gemeinwesen unter zwei *mag(istri)* und einem *aedilis*. Nach dem Abzug der Legion wurde aus der Lagerstadt ein *municipium* (6172 f. 6177. 6199 f.) mit einem Gemeinderath (*ordo* 6172 ff. 6177. 6182 f. 6195), mit *duociri* und *pontifices* (6170), *quaestores* (6199), *Augustales* (6200). Ich gebe diese Zahlen, weil sie S. 999 unrichtig angeführt sind. -- Als *leg. Aug. pr. pr.* der Provinz (vgl. Marq.

I 149 f.) werden erwähnt: 6169 *Iallius Bassus* zwischen 161/9; 6177 *L. Iulius Faustianus* unter Sever und Caracalla (bei Marq. fehlen diese zwei Legaten); 6178 *Iulius Maior* a. 134; 6182 (= n. 774) *M. Pontius Laelianus* (bei Marq. unrichtig Aelianus), wahrscheinlich unter M. Aurel. Als *leg. Aug.* (ohne den Beisatz *pr. pr.*) kommen vor: 6170 (= n. 773) *T. Flavius Novius Rufus* unter Elagabal; 6178 *Plotius Iulianus* um 134 (dieser jedoch nur *leg. legionis* unter Iulius Maior); 6183 (= n. 775) *P.* (im Index unrichtig *C.*) *Vigellius Rains Plarius Saturninus Atilius Braduanus C. Aucidius Tertullus*, wahrscheinlich unter Severus. — N. 6170 = n. 773 kommt ein *sacerd(os) provin(ciae)* vor. — N. 6178 ist ein fragmentirtes Verzeichniss von Veteranen, die aus den zehn Cohorten der *leg. V Mac.* um 134 entlassen wurden. Da es aus der ersten Cohorte etwa 40, aus den übrigen nur gegen 20 sind, so ergibt sich (vgl. M. Eph. IV S. 227, 1), dass jene *miliaria*, die andern *quingenariae* waren. Aehnliche Fragmente sind 6179–81. — N. 6194 = Wilm. 1646 ist der Grabstein eines Soldaten der *leg. XI Cl(audia)*, *lectus in sacro comit(atu) lanciarius* (fehlt im Index), *deinde protexit annis V* (vgl. zu 371), *missus, pref. leg. II Herculi(ae)*. Die *praefectura* dieser Legion hatte nach Not. Dign. Or. c. 36 eben in Troesmis ihren Sitz. — N. 6201 beweist nach M. Eph. III S. 230 in Verbindung mit 6129 = 6140, dass Oescus der *tribus Papiria* zugehörte. — Galatz und Umgegend. N. 777 kommt der aus den Briefen des Plinius bekannte *P. Calpurnius Macer Cautius Rufus, leg. Aug. pro pr.* (a. 112/3) vor; vgl. Marq. I 148, 3. 194, 7. Die Inschrift ist von M. benutzt worden, um die Zeit der Statthalterschaft des Plinius in Bithynien zu bestimmen. — Hier sind n. 6218–6221 einzureihen. — Von Tyra (gegenüber von Ak-Kerman) stammt n. 781, enthaltend zwei kaiserliche Briefe von Sever und Caracalla, worin den Bürgern von Tyra die herkömmliche Freiheit von dem *portorium Illyrici* bestätigt wird, nebst griechischem Vollzugsschreiben des damaligen Legaten L. Ovinius Tertullus. Vgl. Marq. I 149. 355, 3. M. St. II 853, 3. — Chersonesus Taurica (bei Sevastopol). N. 782, die Grabschrift eines *tub(icen) leg. XI Cl.*, beweist, dass dort ein Detachement stand, vgl. Marq. I 152, 2. M. St. II 803, 1. — Panticapaeum (Kertsch). N. 783 = Wilm. 2689. — Wahrscheinlich aus Moesia inf. stammen die im Besitze des Bojaren Mauros befindlichen Inschriften 6223–36, herausgegeben von Desjardins, Ann. dell' inst. 1868. Nachträge dazu hat O. Hirschfeld, Epigraphische Nachlese zum C. I. L. vol. III aus Dacien und Moesien, Wien 1874. (Separatabdruck aus den Sitzungsberichten der phil.-hist. Kl. der k. k. Akad. der Wiss., 77. Band) S. 420 ff., und hiernach Mommsen Eph. 2, 362–9 gegeben. — N. 6224 ist bemerkenswerth als Beweis der göttlichen Verehrung der Feldzeichen; es heisst hier *aquilae sanc(tae) signisque leg. I Ital.* (vgl. Hirschf. Nachl. 387. M. St. II 766, 1). Zu *ex CCC* (= *treccenario*) *p(rimus) p(ilus)* vgl. M. Eph. IV, S. 242. Statt des von Desjardins fingirten Legaten *Annius Felix* ist nach Hirschfeld der

auch sonst bekannte *Annius Italicus* zu setzen (n. 6154). — N. 6233, Z. 1 hat Hirschf. erkannt *b(ene)f(iciarius) sc(mestris)*, sc. tribuni, vgl. Marq. II 357, 1. — Der Ziegel n. 6241 mit dem Stempel *l(egio) V Moes(iaca)* stammt nach Hirschf. (vgl. Eph. 2, 462) aus Tscheleju in der Wallachei, also aus Dacien

Der dritte und bei weitem umfangreichste Haupttheil, Illyricum, umfasst die Provinzen Dacia, Moesia superior, Dalmatia, Pannonia inferior und superior, Noricum, Raetia. Derselbe ist hinsichtlich der geographischen Ergebnisse in diesem Jahresberichte schon besprochen worden von Detlefsen (Jahrgang I 1873, S. 796—823 und II—III, 1874/75, Abth. II S. 225—242); wir sehen daher von dieser Seite der Sache möglichst ab. Für die Ethnographie hat J. Jung die Ergebnisse der Epigraphik verwerthet in seinem Buch: Römern und Romanen in den Donauländern, Innsbruck 1877. Derselbe giebt eine übersichtliche Skizze der Eroberung durch die Römer, der Provinzialverwaltung und des Militärwesens und handelt sodann eingehender von der Entwicklung des Städtewesens in den Donauländern, namentlich in der Provinz Dacien, von Verkehr und Handel, Religion und Litteratur. Das Buch ist in dem Jahresbericht über Geographie, Jahrg. IV 1876, Abth. III S. 312 ff. besprochen worden; wir beschränken uns darauf, es bei einzelnen Inschriften anzuführen.

Pars prima. Dacia. N. 786—1640. 6245—88. Eph. 2, 370—482. 4, 134—208.

Voran geht eine längere Einleitung 'de Dacicarum inscriptionum auctoribus'. Der eigentliche Begründer der Epigraphik in Dacien ist ein siebenbürgischer Sachse, der Archidiakonus Johann Mezerzius oder de Megeriche um 1516, dessen sehr sorgfältige Sammlungen von verschiedenen benützt worden sind; es sind etwa 120 Nummern aus fast ganz Siebenbürgen. Nach Eph. 4 S. 60f. ist M. neuestens in den Besitz einer früher vergebens gesuchten Inschriftensammlung des Abtes Fortis (vgl. C. I. L. III S. 154. 277) gelangt, welche eine weitere wichtige Abschrift der Mezerzischen Sammlung von dem Bischof Verantius von Sebenic in Dalmatien († 1573, vgl. ebend. S. 4 und 154), ausserdem aber eine Sammlung des Letzteren selbst enthält. Beide geben treffliche Verbesserungen zu bekannten Inschriften, aber auch einige neue. Sodann hat ein Syndicus von Hermannstadt, Michael Sigler, † 1585, einen 'commentarius de antiquitatibus Transilvaniae' verfasst, der von Gruter benutzt wurde, aber leider bis jetzt nicht wieder aufgefunden ist. Auch ein berühmter Dichter, Martin Opitz, hat a. 1622f. Inschriften von Apulum und Zalutna gewissenhaft aufgenommen. — Unter den Zeitgenossen nennt M. 1. Karl Torma, dessen Gewissenhaftigkeit und Gefälligkeit er ausserordentlich rühmt; 2. Adam Varady, der sich besonders um die Inschriften von Veczel verdient gemacht hat; 3. M. J. Ackner, Pfarrer von Hamersdorf († 1862); 4. Friedrich

Müller, Professor in Schässburg, der mit Ackner »Die römischen Inschriften in Dacien«, Wien 1865. herausgegeben hat. Seit Vollendung des C. I. L. III haben sich besonders ausgezeichnet (vgl. Eph. II S. 301): 5. Karl Gooss, Professor in Schässburg, mit seinen »Studien zur Geographie und Geschichte des trajanischen Daciens«, Hermannstadt 1874. und mehreren Publikationen in dem »Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde«, sowie in den »Archäol.-epigr. Mittheilungen aus Oesterreich«. 6. Prof. Otto Hirschfeld in Prag, der im Auftrag der kaiserl. königl. Regierung mit Prof. Benndorf im Jahre 1873 eine antiquarische Reise machte und auf Grund seiner Forschungen die schon oben erwähnte »Epigraphische Nachlese« veröffentlicht und sodann in den mehrfach angeführten »Archäologisch-epigraphischen Mittheilungen aus Oesterreich, herausgegeben von O. Benndorf und O. Hirschfeld«, Jahrgang I—III, Wien 1877—1879. viele schätzbare Beiträge zu den Inschriften der Donauprovinzen geliefert hat.

Eine zweite, kürzere Einleitung handelt 'de provinciae Daciae origine et fine'. Deren wesentlichster Inhalt findet sich bei Marquardt I 152ff.; nur muss ich mit Hirschfeld Nachl. 370ff. und Jung S. 27 die Annahme Marq. I 154, 4 verwerfen, dass jeder der drei Theile Dalmatiens seinen besonderen Legaten gehabt habe. Wenn ein *proc. prov. Daciae Apul.* nach n 1456 und 1464 (s. u.) *vice praesidis* fungirt, so folgt daraus nur, dass bei einer Vacanz der Statthalterschaft der höchste der drei Procuratoren deren Function provisorisch übernahm. Dagegen kann ich die Differenz zwischen Mommsen und Hirschfeld, ob es drei gesonderte Provinzen oder drei getrennte Verwaltungsbezirke einer Provinz waren, nur als einen Wortstreit ansehen. Die Zeit, wann die alte Eintheilung in Dacia sup. und inf. mit der Dreitheilung vertauscht wurde, lässt sich jetzt genauer bestimmen; sie fällt jedenfalls nicht schon unter Antonin, wie Marq. I 153 als möglich bezeichnet, sondern unter M. Aurel, und hängt nach Hirschfeld Nachl. 370 wahrscheinlich mit dem Marcomannenkrieg zusammen. Wenn M. Eph. II S. 301 etwa a. 150 angiebt, so ist das nach dem Zusammenhang sicherlich ein Druckfehler statt 160. Von den drei Verwaltungsbezirken sind zwei, *Prolissensis* und *Apulensis*, ganz klar, zweifelhaft aber ist die Lage von *Malvensis*. Hier wird Hirschfeld Recht zu geben sein, der (a. a. O. 374f.) diese Diöcese in der heutigen westlichen Wallachei sucht. Die Legaten und die Procuratoren sind zusammengestellt von Gooss, Archiv 12, 139ff.

Die Inschriften des nördlichen Daciens, mit welchen begonnen wird, verdankt M. fast alle dem eifrigen K. Torma. Derselbe hat neustens wieder eine Serie von Inschriften, welche M. in Eph. IV noch nicht benützen konnte, in den Arch.-epigr. Mitth. III S. 86—122 veröffentlicht. — Voranzustellen ist jetzt aus dem äussersten Nordosten ein übrigen unbedeutendes Fragment von Bistritz, Eph. 4, 370. Es folgen

die Inschriften von Alsó-Hosva, n. 786—820, aus welchen hervorgeht, dass die *ala I Tungr(orum) Front(onia)na* dort stationirt war. Vgl. n. 795. 797f. (= Wilm. 1522) aus der Zeit des Caracalla und Alexander, sodann die Stempel 1633, 1. Ausserdem findet sich dort nach Hirschf. (Eph. 2, 466) der Stempel *coh. II Br(itannorum) m(iliaria)*, was M. n. 1633, 2 in *coh. I* ändern wollte; ferner nach Torma (Mitth. III S. 87) ein Votivstein *Silvano domestico*. — Aehnlich ergibt sich aus den Inschriften von Alsó-Kosály, dass dort die *cohors I Brittanica [milia]rensis* (u. 821. 829) cantonirte. Einen weiteren Beleg dafür giebt Torma (ebend. 88) mit dem Grabstein eines *Ma]rcellus, [mil. coh.] I Britta(nicae)*. Ferner werden hier genannt ein *bf. cos. le. XIII g(eminae)* n. 823, ein *bf. cos. leg. V Mac.* n. 826, ein *bf. cos. agens in munere stat[oris]* n. 825, wo M. den stator der *ala Noric(orum)* bei Henzen 6838 = Bramb. 187 vergleicht. Auch in dem von Torma ebend. mitgetheilten Fragment . . . *lasa eq(ues) st.* ist vielleicht an stator zu denken. Vgl. über diese Charge Marq. I 418, 5. — N. 830 ist nach M. wahrscheinlich *[opti]ones ordinatorum sub — principibus* zu ergänzen; vgl. Eph. IV S. 232, 22 und 241f. — In Szamos-Ujvár stand nach dem Ziegelstempel n. 1633, 3 die *ala II P(annoniorum)*, deren *praef(ectus)* n. 832 genannt ist. — N. 6247 ist in Eph. 2, 371 nach Hirschf. so verbessert: *Silvano sacrum pro sal. c. v. Rufini Myro eiusdem* (sc. servus). — Porolissum (Mojgrád) hat im Verhältniss zu seiner Bedeutung als Hauptort eines der drei Theile von Dacien nur wenige Inschriften geliefert, jedoch eine, worauf ein *amphitheatrum* erwähnt ist, n. 836, ferner Ziegelstempel der *leg. XIII g.* n. 1629, 1, m, und die Inschrift eines *Salmos Rami ce n(umero) P(almyrenorum)* n. 837. Hierzu kommt nach Torma (Mitth. III 88) eine noch nicht ganz entzifferte Inschrift mit starken Ligaturen . . . *C. Iul. C[a]s[t]in(o?)*, *leg. Aug. pr. pr.* (cf. n. 3480), *L. Ant. [M]arinianus, praef. ch. I Veng(i)onum Antoninianae, s(ibi) et L. Ant. Marino filio suo — ex tr(ierarcha) Pont(icae?)*. Statt *sibi*, wie ich lese, vermuthet Torma *m(iliariae)*. Ferner gehört hierher der Stempel (*ala*) *cont(ariorum)* ebend. 113. — Nach all dem sieht Torma die Ansicht Mommsen's bestätigt, dass Porolissum später seine Bedeutung verlor. »Es scheint nämlich nicht nur der Amtssitz des Procurators nach Napoca verlegt worden zu sein (s. u.), sondern auch die legio XIII gemina ihren Platz Palmyrenern, Vangionen und Contariern abgetreten zu haben«. — In dem nahe gelegenen Tihó hat Torma (a. a. O.) den Stempel *c(ohors) I Cy(pria)* gefunden, wonach n. 1633, 4 zu berichtigen wäre. — Von Certia (Romlott) haben wir einen *c. coh. I Bat(avorum)* 839, und aus der Nähe einen [*eq. al.*] *Sil(iana)* 840 (so ergänzt Torma nach 847). Von ebend. hat T. eine private Grabschrift edirt Mitth. III 90, sowie Stempel der *coh. II Britann.* und der *coh. VI Tr(ibocorum)* oder *Tr(iballorum)*. — Die Castelle von Zutor (einst Largiana?), Varmezö und Sebes-Váralja weisen n. 843 die Inschrift eines *dec(urio) coh. II His(panorum)*, ferner Ziegel der *coh. II*

Nu(midarum) n. 1633, 5 (verbessert Eph. 2, 467), eines *N(umerus?) M. O.* n. 1633, 6, und einer *ch. I Aegyptiorum* n. 1633, 7 auf. Hierzu kommen nach Torma Mitth. III 115 Stempel der *coh(ors) II His(panorum)* mit verschiedenen Variationen; zu diesen ist auch *CORIIISP* (ebend. n. 16) = *cor. II Isp.* und *C^OIIIS* (n. 20) = *co. II Is.* zu rechnen, was Torma offenbar unrichtig analysirt. Von derselben Cohorte finden sich Ziegel in Obergermanien (Ödheim bei Neckarsulm) mit dem Stempel *COIIIS* (Bramb. 1615). — Sodann hat Torma ebend. 90 ff. edirt: die Votivinschrift *I. o. m. Dolicheno pro salute dd. m. M. Aur. Antonini Pii* etc.; den Grabstein eines *dupl(arius) ale m(iliariae)*; einen Meilenstein von Maximin und seinem Sohn, auf welchem er liest *m. XVI a R[escu]l. vico Aficae*, mit Bernfung auf die *statio Resculi* (tab. cer. I) und auf eine andere Inschrift aus der Nähe, wo es heisst: *Candidius Patruinus, praef. coh. Aficae* (?) Auf Grund hiervon identificirt er 'Resculum' mit Zutor und 'vicus Aficae' mit Sebes-Váralja. Mir scheinen freilich obige Ergänzungen sehr problematisch. Jedenfalls aber ist unsere Kenntniß von den starken Besatzungen, welche in jenen nördlichen Grenzorten lagen und aus den verschiedensten Auxiliartruppen bestanden, durch Torma sehr erweitert worden.

Schon mehr im Innern der Provinz lag Napoca (Klausenburg). Nach n. 860 war es unter Antonin noch *municipium* (cf. n. 1100), nach n. 1141 unter Commodus *Colonia*, wahrscheinlich aber schon seit M. Aurel *col. Aur. Napoca* genannt (n. 963, vgl. Hirschf. Nachl. 378). Mehrere Inschriften mit *proc. Aug.* (853. 856 f., dazu nun auch Eph. 2, 373. 375) scheinen zu beweisen, dass die kaiserlichen Procuratoren später wenigstens ihren Sitz hier hatten. Die Inschriften 870. 859 f. zeigen, dass die von Trajan hergeführten Colonisten grossentheils aus Kleinasien kamen. — Zu den schon früher bekannten Götterinschriften sind neu hinzugekommen n. 863 *D O | Silvano*, was M. liest *Do(mestico) S.*, während ich vorziehen möchte *D(eo) o(ptimo) S.*, wie n. 4771 *D(eo) o(ptimo) M(i-thrae)*; sodann n. 864 *Veneri ritrici*; Eph. 2, 372 *Diti patri et Proserpinae*; ebend. 373 f. *I. o. m. Dolicheno*, 375 *Deo Soli invicto*, dazu das Relief 376; endlich aus der Umgegend nach Torma, Mitth. III 96 f.: *Bono puero Firminius Bellicus, vet. ex c(enturione)*, cf. n. 5820 *v. s. l. m.*, und: *Numin(i) Asclepi(ii)* etc. — Zu n. 854 vgl. Eph. 4, 134, wonach die Conjectur von M. *col. Nap(ocae)* sich bestätigt und das Datum (= 1. Sept. 204) hinzuzufügen ist. N. 860 = Wilm. 2449; 870 = W. 2448. Zu n. 869 vgl. Eph. 4, 135. — Den privaten Grabschriften füge man bei Eph. 2, 377—9 (nach Hirschfeld Nachl. 376 ff.).

Während die Inschriften von Napoca den vorwiegend bürgerlichen Charakter der Stadt zeigen, beziehen sich die von Potaissa oder Patavissa (jetzt Thorda) vorzugsweise auf die *legio V Macedonica*, welche hier ihr Standlager hatte. Der Ort war zuerst *vicus* von Napoca, vgl. n. 911 (wo übrigens Hirschf. Eph. 2, 380 liest *dec. n(umeri) m(ilitum)*

M . . .) und n. 912; später municipium, noch unter Severus, vgl. n. 913, wo es nach Hirschf. Nachl. 383 (cf. Eph. 2, 381) heisst *mun(icipiū) Septimii Pot(aissae)*; aber eben von diesem Kaiser wurde es zur Colonie erhoben. — Zahlreich sind die Ziegel der genannten Legion in Thorda (n. 1633, a—e; vgl. auch Torma, Mitth. III 113); es kommen aber auch solche der *leg(io) XIII gem(ina)* vor, n. 1629, 1, k und 17, b. — Zu den Götterinschriften n. 875—904 gehören die neu edirten: Eph. 2, 382 *I. o. m.*, und 383 *Libero patri*; Eph. 4, 136 *Dianae invict(ae)* und 137 *Libero patri et Liberae*, vielleicht auch n. 930 nach Hübner's Vorschlag [*Liber*]o pat(ri); ferner nach Torma, Mitth III 98 ff. *I. o. m.* 6 mal; *Victoriae sanctae; genio c(enturiae)*; *Domno et Domnae*; *Soli invicto Mytrae*. Ebend. sind sechs Grabschriften veröffentlicht. — Mit n. 6178 (Troesmis) hat Aehnlichkeit die Inschrift Eph. 4, 138 (nach Verantius), wo in mindestens fünf Columnen je 15 Namen, offenbar von Veteranen, aufgeführt sind, viele mit Bezeichnung ihrer bisherigen Charge, z. B. *Aur. Lucilius ex opt.* So kommt vor *ex custode a(armorum)* 6 mal, *ex architecto* 1 mal, *ex duplicario* 12 mal, *ex equite* 2 mal, *ex immuni* 2 mal, *ex opt(ione)* 4 mal, [*ex s]pec(ulatore)* 1 mal, *ex lib(rario)* 1 mal, *ex tess(erario)* 1 mal. Vgl. Marq. II 526 ff. Einige andere Bezeichnungen sind nicht klar. Ueber dem Verzeichniss steht *sac]erdotalis Daciae*, unter demselben *us, vet. ex bf. leg. M . . . ra(?) ex suo posuit.* — Auf dem Grabstein Eph. 2, 384 ist Z. 3 nach M. vielleicht zu lesen *ala(e) T(hracum) B(ritanniae) m(iliariae)*. — In Thorda sind übrigens auch dreizehn gefälschte Inschriften an's Tageslicht gekommen, s. n. 38*—50*. — Von Maros-Ujvár stammt das Fragment Eph. 2, 385; von Várfalva nach Torma (a. a. O. 103) zwei Fragmente von Grabschriften, darunter vielleicht die eines *aug(ur) col.* — In dem alten Brucla (bei Nagy-Enyed) kommt ein *coll(egium) aurariarum* vor; s. darüber unten bei Ampelum. Zu n. 943 vgl. über die Cumulation des Consulats und der Legation M. St. II 221.

Nur wenige Funde sind bis jetzt im Osten Siebenbürgens gemacht worden. Darunter sind neu von Enlaka n. 945 [*D]ianae Aug. — praef. coh. IIII Hisp. v. s. l. m.*; n. 949 ein Fragment des Kaisers [*L. Aur.] Verus*; n. 6257 *I. o. m. coh. IIII Hispa. eq., cui praest P. Divius Italicus praef., domi Mauretaniae Caesarens., v. s. l. m.* Ferner von Homoród Szent-Márton Eph. 4, 139, das Fragment eines Motivsteins; von Hendorf Eph. 2, 386, ein Grabstein.

Nähern wir uns wieder der Mitte des Landes, so ist anzuführen von Kokelburg Eph. 4, 140, ein Fragment mit *col. Apul.* — Ueber den *deus Sarmandus* in Feigendorf n. 964 vgl. Gooss, Archiv 12, 132. — Zu der Inschrift von Dorstadt n. 968 vgl. Eph. 4, 141, wonach M. den ersten Theil jetzt liest *Io(vi) S(oli) invic(t)to deo gen(itori) r(upe) n(ato)*, an der Lesung des zweiten Theils aber (gegen Hirschf. Verw. 69) festhält. Wichtig ist von diesem Ort die Inschrift Eph. 4, 142 (nach Hirschfeld und Gooss), welche M. so liest: [*Deo invic]to Io[vi] ge[n]itori¹) F[l. Art]e-*

midorus, d[ec.], sacer(dos) c[on]s[ul]ar[is] natus a[r]a[e] A . . nis²), dom(o) Cedonia³), et adle[c]tor huius templi⁴), pro se et suis fecit. A. 1) Vgl. n. 968. 2) Nach Hirschfeld's Vermuthung; hiernach war die ara Augusti der tres Daciae nicht in Sarmizegetusa selbst, wie die von Gallien nicht in Lyon, sondern 'inter confluentes Araris et Rhodani', die von Pannonia inf. nicht in Aquincum, sondern bei Stuhlweissenburg. 3) Bei Hermannstadt. 4) Vgl. die adlectores von Collegien C. I. L. V 355. Or. 2406. — Eph. 4, 143 f. sind unbedeutende Fragmente. — An Zahl und Reichthum des Inhalts übertreffen die Inschriften von Apulum, jetzt Karlsburg (n. 972 — 1259. 6259 — 66. Eph. 2, 387 — 418. 4, 145 — 170) die aller andern dacischen Städte. Auch von den nachher als incertae aufgeführten gehören vielleicht noch manche hierher. Die ganze Entwicklung der Stadt geht von dem schon durch Trajan (n. 1004) gegründeten Standlager aus; hier hatte jedenfalls seit a. 142 die *legio XIII gemina* ihre *caenabae*. Die Bewohner nannten sich zuerst *Caenabenses* und hatten anfangs *magistri* (1008), dann *decuriones* (1093. 1100. 1214). Die Lagerstadt wurde der Hauptplatz eines der drei Theile von Dacien und bekam den Namen *Aplum* (so n. 986 im Jahre 180) oder *Apulum*; sie wurde *municipium* mit dem Beinamen *Aurelium* (986. 1132), später *Septimium* (976. 985. 1051. 1082 f.), und kommt als *municipium* noch unter Gordian vor (1433). Da aber andererseits Apulum nach Ulpian schon vor Sept. Sev. Colonie wurde und auf Inschriften sehr oft als solche auftritt (allerdings nur zweimal mit bestimmtem Jahr: n. 1139 a. 235, n. 1176 a. 250), so schliesst M., dass die Stadt, etwa seit M. Aurel (s. u.), zwei Gemeinwesen gleichzeitig gehabt hat, wofür auch n. 975 spricht. Vgl. Marq. I 450, 4. Das *municipium* stand unter *quattuorviri*, die Colonie unter *duoviri*. Beide hatten ihre *Decurionen* und *Augustalen*; dagegen kommen nur in der Colonie noch weitere Beamte vor: *quinquennales*, *aediles*, *quaestores*, ferner die gewöhnlichen *Priester*: *pontifex*, *augur*, *flamen*, auch ein *haruspex* (n. 1114 f.), endlich ein *sacerdos dei Aesculapii*, eines Gottes, der mit *Hygia* wie ein *genius* der Stadt verehrt wurde (n. 972—987). Die Bürger der Colonie gehörten der *tribus Papiria* an, da die Lagerstadt von Trajan gegründet war, vgl. M. Eph. III S. 230. Sehr blühend und angesehen war hier das *collegium fabrum*, gestiftet unter Severus, ebenso das *coll. centonariorum*. — In einem Gymnasialprogramm: »Die römische Lagerstadt Apulum in Dacien«, Schässburg 1878. hat Gooss alle für die Geschichte der Stadt wichtigeren Inschriften wieder abgedruckt und die Ergebnisse aus denselben geschickt und sorgfältig zusammengefasst, unter Benützung der berühmten Abhandlung Mommsen's, Die römischen Lagerstädte (Hermes, Band VII). — Die Götterinschriften reichen von 972 — 1168. Am häufigsten kommen vor: *Aesculapio et Hygiae* 974 ff., sodann ist besonders bemerkenswerth *deo bono puero phosphoro* 1130 ff. Die Nummern 972. 975. 985 f. 1008. 1043. 1051. 1083. 1093. 1100. 1104. 1114. 1132. 1141. 1158. finden sich bei Wilmanns

2414 ff.; n. 1075 = Wilm. 1205, 1092 = Wilm. 79, 1099 = Wilm. 1349, 1138 = W. 139, 1158 = W. 1494. — Zu n. 993 vgl. über den Legaten Marq. I 135, 3, und über die *dea Caelestis* von Karthago ebend. III 82, 2. Der Legat muss ein Karthager gewesen sein. Dasselbe Avancement wie bei ihm finden wir auch n. 1017 bei *Petronius Polianus*. — Zu n. 1039 vgl. Hirschf. Nachl. 415; zu n. 1079 über den *libertus numinis Aesculapi* Marq. III 217, 5; zu 1088 Hirschf. Verw. 85, betreffend den *Aug. lib., subprocurator aurariar(um)*. — N. 1094 ist im Index S. 1158 verbessert *optio praet(orii)*, was nach Eph. 4, 149 durch Verantius bestätigt wird; vgl. über diese Charge M. Eph. IV S. 232, 19, a. — Zu 1128 hat Gooss (Archiv 12, 159) eine Ergänzung versucht, die jedoch nicht als glücklich gelten kann. — Zu 1146 s. Hirschf. Nachl. 416. — Ueber die Gottheit *Sule* (Dat., n. 1156) handelt Gooss ebend. 132 f. — Zu 1158 vgl. betr. *aedis custos* M. St. II 766, 2. Marq. III 208, 2. 4. — Verbesserungen des Textes sind nachgetragen Eph. 2, 387 ff. nach Hirschfeld, Eph. 4, 145 ff. nach Verantius. — Weitere in neuester Zeit entdeckte Götterinschriften sind (ausser 6259–63) Eph. II 391 *Asclepio et Hygiae*, 392 *Diis deabus*, 394 *Epone regin(ae) san(ctae)* von einem *leg. Aug. pr. pr. cos. Dac(iarum) III*, dessen Name ausgemeisselt ist, 395–398 *I. o. m.*, 399 *I. o. m. et Iun. reg. et genio loc(i)*, 400 f. *I. o. m. Dolicheno*, 401 von *Alexander et Fla(r)us Suri* (Syrer) *negotiatores*, 402 *Invicto Mythrae*, 403 *Silvano*, 404 f. *Silvano domestico*, 393. 406 f. zweifelhaft, 408 f. ohne Nennung der Gottheit, 410–412 griechisch — fast alle nach Hirschfeld Nachl. 384 ff. — N. 397 lautet *I. o. m. Aur. Martinus Basus ei Aur. Castor po.* (pontem oder populo? M.) *Lydi circumstantes viderunt numen aquilae descidise* (i. e. descendisse, vgl. Marq. III 437, 1) *monte supra dracones tres. Valida v[i]pe[ra] supstrinxit aquila(m). Hi s(upra) s(cripti) aquila(m) de periculo liberaverunt. V. l. m. p.* — Aus n. 405 *duovir col. Aur. Apul.* ergibt sich, dass M. richtig den Kaiser M. Aurel als Gründer des municipium und der Colonie vermuthet hat. — Hierher gehören ferner Eph. 4, 160 *Iunoni Semlae* (?), von einem *actarius l(egati?) l(eg.) XIII g.* (vgl. Marq. II 533, 3); 161 *I. o. m. veterani leg. XIII ge.*; 162 *Soli i(nvicto) M(ithrae)*; 163 ein mithräisches Opfer; 164 unter dem Bild eines Bogenschützen *Aur. Mucianus ex v(oto) strator cos. pos.* (vgl. Marq. II 530, 14) — diese meist nach Verantius. — Weiter hat neuestens Torma (Mitth. III 104 ff.) folgende Motivsteine edirt: [*Deo*] *aeterno* 2mal, geweiht von einem [*T.?* *Iu*]l. *Gaii Ga[ianus] l(ibrarius) ex i(mmuni) cos.* (nach Torma's Ergänzung); *Hercu[l]i*; *Nemesi regin(ae)* von einem *dec. collegi fab[rum]*; *Mithr(ae)*; *Diane*; *D(eae) m(agnae) T(u)l(etae)* oder *Dis magnis tutelariibus*. — Endlich hat Gooss (ebend. 191) noch zwei auf dem Glacis der Festung ausgegrabene Motivsteine nach Abschriften von Major v. Pechl veröffentlicht: 1) *Sarapi Aug. sacrum. Tib. Iunius* (cf. n. 1461) *Flaccinus, leg. Aug. pr. pr.* 2) *Sarapi et Isidi L. Iunius Rufinus Proculianus, trib. l(ati)c(lavius) mil(itum) leg. XIII g.* — Von den übrigen, nicht religiösen Inschriften hat Wilmanns folgende: 1172.

1174—6. 1178. 1180—2. 1198. 1207. 1209. 1210. 1214. 1228. 1236; vgl. bei demselben n. 2416. 2426. 2431 ff., dazu 1204. 1418. 1485. 1599 a. 1632 f. 2696. 2699. — N. 1172 liest Wilmanns *reterani* (Nom.) und ergänzt [*cum con*]tir(onibus); aber dazu scheint der Raum nicht zu reichen. Dagegen ist die Ergänzung [*A*]cutius Quintinus wahrscheinlich richtig. — N. 1174 steht *L. P. Sept(imii) Getae*; M. und Wilm. wollten statt *L.* schreiben *et*, allein auch n. 3387 steht *L. P. Septimi Severi*, daher hat M. im Index S. 1116 diese Aenderung zurückgenommen. — N. 1180 ist nach demselben (Eph. 4, 154) mit Beziehung von Henzen 6747 so zu ergänzen: *sub principe peregrinorum), c(enturioni) frum[ent(ariorum)], sacer(doti) Lauren[ti, patr(ono) colo]niae, patr[ono rerum publi]car(um) Fu[lgini]atium etc.* (cf. Wilm. Eph. I S. 97. M. Eph. IV S. 231, 6. Marq. II 476, 7). — N. 1184 und 1188 sind Eph. 4, 156 f. nach Verantius vervollständigt. — Zu 1201 vgl. Wilm. Eph. I S. 96; zu 1207 Marq. ebend. 207; zu 1209 Hirschf. Nachl. 364. Marq. St.-V. II 155, 4. 251, 7. Hirschf. Verw. 75, 5. betr. *conductor pascui, salinarum et commerciorum*. — N. 1222 lautet nach Verantius (Eph. 4, 158) am Schluss *Primus Augusti disp(ensatoris) vik(a-rius) U(ene) m(erenti)*; vgl. n. 3269. — Hinzuzufügen sind n. 6264 und 6266, während 6265 nach M. Mitth. I 126 von Sarmizegetusa stammt; ferner aus Eph. II nach Gooss und Hirschfeld n. 413—8. N. 413 kommen zwei *dec. col. Apul.* und ein *dec. col. Napoc(ae) et munic. Pot(aissae)* vor. N. 414, a) . . *balne(as) populo public(as) et oleum posuit*, b) . . *anno primo facti municipi posuit*; vgl. Jung a. a. O. 97. N. 415 *Familiaricum a solo Prosmoni ex suo fecerunt per Aur. Statium et Ulp. Paulum quaestores*. Hier fasst Hirschf. familiaricum als Gesindehaus, die Prosmoni als ein Collegium von Colonisten aus Promona in Dalmatien, wofür sich die Pirustae (s. u.) und andere Dalmatier, auch das coll. Galatarum (n. 1394) als Analogie anführen lassen. N. 416—8 sind Grabschriften, 417 mit dem Schmeichelnamen *Mammulus* (M.). — Ferner gehören hierher aus Eph. IV nach Verantius n. 165—170. N. 165 findet sich ein *ex singul(ari) | vic. an. XXXVII | vexillarius*, wo M. das letzte Wort als Eigennamen zum Folgenden zieht, während ich annehme, dass der Steinhauer dasselbe wegen der Aehnlichkeit mit *vic.* aus Versehen übergangen und dann nachgeholt hat. — N. 166 erscheint ein *eq. alae Bataworum ex n(umero) sing(ularium)* und nachher ein *dec. ex n(umero) eodem*, wonach ich das bisher unerklärte *N. S.* n. 1633, 20 als *numerus singularium* deute. — Einige unechte Inschriften sind aufgeführt n. 52*—63*.

Ebenso interessant wie die »Lagerstadt« Apulum ist der Bergwerk-Bezirk von Alburnus maior, dem heutigen Verespatak. Vgl. über die dortigen Goldbergwerke Hirschfeld Nachl. 368 f., Gooss Archiv 12, 151 ff., Jung 33 ff. 101 f. In diesen sind die Wachstafeln gefunden worden, welche M. im zweiten Bande des C. I. L. III besonders abgedruckt und besprochen hat. Aus neun derselben (vgl. S. 921) ergibt sich der obige Name als der des Hauptorts. Es ist ferner aus der Be-

zeichnung *vicus Pirustarum*, wie aus anderen Inschriften, welche die Herkunft aus Dalmatien ausdrücklich bezeugen (von Aequum, von Splonum, wozu Hirschf. noch den Frauennamen *Salonia* n. 1312 und die obengenannten *Prosmoni* fügt), zu schliessen, dass die Römer, welche nach n. 1312 schon seit Trajan die Ausbeutung der Goldbergwerke begannen, aus dem südlichen Dalmatien erfahrene Arbeiter hierher verpflanzten. »Die grosse Masse der Arbeiter lieferte natürlich, wie das auch die Namen in den Wachstafeln und Grabschriften beweisen, das benachbarte Pannonien« (Hirschf. a. a. O.). — N. 1262 hat Wilmanns 2447. N. 1263 ist Eph. 2, 419 nach Hirschf. ergänzt. — Neu ist aus der Nähe Eph. 2, 420: *Dianae sac. Celsenus adiutor mag(istri) coll(egii) d. d.*, was M. auf ein coll. aurariarum (n. 941) bezieht. — Nach diesen Inschriften fand Anfangs Verpachtung statt, später aber wohl nicht mehr; vgl. Hirschf. Nachl. 369. Verw. 76, 5. 77, 4. Der Sitz der Verwaltung befand sich in Ampelum (Zalatua), wo der *proc. Aug.* und der *proc. aurariarum* mit ihrem Schreiberpersonal mehrfach genannt werden; vgl. Marq. II 256, 2. 257, 2, besonders aber Hirschf. Vw. 85. Der älteste dieser Procuratoren ist nach Hirschf. Nachl. 368 f. *M. Ulpius Aug. lib. Hermias, proc. aurariarum, cuius reliquiae ex indulgentia Aug. n. Romam latae sunt* (n. 1312; vgl. hierzu Marq. III 297, 10). Nach mehreren Inschriften scheint auch die 13. Legion hier einen Posten gehabt zu haben. Auf municipales Leben weisen nur zwei Inschriften mit *ordo Ampelensium* hin; das mehrfach vorkommende *dec. col.* bezieht sich auf das nahe Apulum. — N. 1297. 1301. 1305. 1307. 1312. 1314 f. 1322, die für den Betrieb der Goldbergwerke wichtigsten Inschriften, hat Wilmanns 1409—15 und 2446. — N. 1289 ist nach Eph. 4, 171 so zu lesen: *Domno et Domnae Satrius Felix, bf. proc.* etc. — Neu sind Eph. 2, 421 (?) und 422, wo Hirschf. nach n. 1301, a. b. liest: *Deo [aeter]n(o) [C]ommagenorum Dulc(eno)*; sodann Eph. 4, 172 - 4 (nach Verantius). N. 172 [*Sat*]u[r]no *M. Antonius Saturninus, dec. col.*, ist von demselben Mann, von dem wir noch 7 oder 8 Votivinschriften haben (n. 1279—85. Eph. 2, 421). N. 173 ist die Grabschrift einer Freigelassenen, *domo verna*; 174 desgl., *domo Lapiacrom* (?), d. h. nach M. vielleicht *Fabia Rom.*

Bei Veczel schützte ein bedeutendes Lager die Westgrenze der Provinz. Hier finden sich Spuren der 13. Legion, der coh. II Hispanorum, der coh. I Flavia Commagenorum, mit *balneae* n. 1374, ferner der coh. I Vindelicorum, der coh. I Alpinorum, der ala I Hispanorum Campagonum, der ala I Bosporanorum, endlich eines *n(umerus) m(ilitum)* *M. . .* 6267 (vgl. 911) und eines *n. m. Tit. . .* 1343. — N. 1354 ist = Wilm. 2445. — N. 1351 *I. o. m., terrae Daciae et genio p. R. et com-merci Felix Caes(aris) n. ser(rus) vil(icus) statio(nis) pont(is) Aug., promot(us) ec st(atione) Mic. . .* (so Hirschf. Eph. 2, 424, vgl. 1405), beweist Handelsverkehr mit den Barbaren; möglicherweise war *pons Augusti* eben der alte Name des Orts. Uebrigens gehören die wenigen Municipal-

beamten, welche genannt werden, nach Sarmizegetusa. — Neu ist ausser n. 6267 ein Votivstein der *dea Syr(ia)* Eph. 2, 426, die sonst in den Donauländern nicht bezeugt und wahrscheinlich durch die *coh. II Fl. Commag.* hierher gebracht ist (Hirschf.). Ebd. 427 ist eine Grabschrift. Ferner hat Torma auch von hier neustens zwölf Inschriften edirt Mitth. III 108 ff., n. 59–70; darunter 59 ff. mehrere Votivsteine von Präfecten der *coh. II Fl. Commag., I. o. m.* und *Mercurio*; n. 63 *Deae Nemesi Aug. Aur(c)lia) Epictesis*; 64 *Nymphis* von einem *centurio* der *leg. XIII g.*; 65 *Silvano dom(estic) et Mer(curio)*; 66 *Silvano de(o)*.

Die Ruinen eines bedeutenden römischen Lagers bei Csikmó weisen auf das alte Germisara hin. In der Nähe befinden sich die Thermen von Feredö-Gyógy, welche nach n. 1397 *Nymphis salubiferis* schon von den Römern benutzt wurden. Zu n. 1394 *col(legium) Galatarum* vgl. Hirschf. Nachl. 367; zu 1395 Eph. 4, 175. Neu ist (ausser 6268) Eph. 2, 428: *C. Iul(ius) Tato d(eo) et(er)no r(oto) p(osuit)*; ferner Eph. 4, 176: *Nymphis M. Statius Priscus, legatus Aug. pr. pr., v. s. l. m.*; 177 ein *dec. alae Bosporanor(um)*; 178 ein unklares Fragment; endlich Mitth. III 106, n. 54 ff. drei kleine, von Torma edirte Fragmente. — Ein neuer Fundort ist Arany, wo Torma (ebd. 107) die Station *Petrae* der *tab. Peut.* sucht. Von hier stammt n. 57: *I. o. m. C. Romanus Summus, de(c.) col(oniae) v. s. m.* (wo Torma lesen will: *decurialis collegii*), und das Fragment n. 58. — Ein zweiter Badeort ist Kiskalán, wo *M. Aquae* ansetzt, den Hauptplatz des zu Sarmizegetusa gehörigen *pag(us) Aquensis*, von dem n. 1407 ein *praef.*, zugleich *dec. col.* vorkommt.

Nächst Apulum hat am meisten Inschriften geliefert die alte dacische Königsstadt Sarmizegetusa, von den Römern zuerst als einzige Colonie der Provinz schlechtweg mit *colonia Dacica* bezeichnet (so namentlich in der Gründungsurkunde n. 1443), dann nach dem Stifter *col. Ulpia Traiana Augusta*, im 3. Jahrhundert als Hauptstadt von ganz Dacien *metropolis* genannt¹⁾. Hier finden wir deswegen das *concilium prov. Dacia-rum trium* (n. 1454, vom Jahre 241, vgl. Marq. I 153, 10. 373, 13), und den Sitz des *sacerdos arae Aug(usti) n(ostri) coronatus Dac. III* (n. 1433), ähnlich wie bei Lugdunum für Gallien; vgl. Hirschf. Nachl. 365 f. — Die gewöhnlichen Beamten und Priester von Colonien kommen auf den Inschriften der Stadt alle vor; der *fl(amen) coloniarum* n. 1482, welchen M. unerklärt lässt, scheint auf eine engere Sacralgemeinschaft der dacischen Colonien neben dem weiteren Verbands der ganzen Provinz hinzuweisen; ebenso der von M. angeführte *flamen col. immunitum prov. Baetic.*

¹⁾ In der officiellen Inschrift *divo Severo Pio* n. 1452 fehlt dieser Titel. Wenn aber Hirschf. Nachl. 397 f. aus den Schriftzügen einer anderen Inschrift, wo *metropolis* steht, schliessen will, dass dieselbe noch in's zweite Jahrhundert zurückreiche, so muss ich mit Jung S. 93, 1 dieses Argument als ein zu subjectives verwerfen.

C. I. L. II 1663 und der *Augustalis coloniarum* in Apulum n. 1069. Wie in Apulum, so war auch hier das *collegium fabrum* sehr angesehen; es zählte 3–4 Decurien (n. 1494. 1431). Dass die Colonie als Gründung Trajan's der tribus Papiria angehört, wie Apulum, ist öfters bezeugt, vgl. M. Eph. III S. 230. — Mehrere bei der Finanzverwaltung beschäftigte Sklaven und Freigelassene weisen darauf hin, dass die Stadt auch Hauptsitz der kaiserlichen rationes war. Dagegen scheint sie keine Militärstadt gewesen zu sein, wenn gleich sich Ziegel der 13. Legion daselbst finden. — Bei weitem nicht so zahlreich als in Apulum sind die religiösen Inschriften: n. 1417–42. N. 1431. 1433. 1438 = Wilm. 2437. 2443 f. Als neu kommen hinzu: Eph. 2, 432–4 (nach Gooss und Hirschf.); n. 432 *Deo aeterno — vec(illijer oder vexillarius) [col]l. fabro(ram)*, wozu M. anführt vita Gall. 8, Aurel. 34; n. 433 *I. o. m. — dec. coll. fabrum*; n. 434 *deo Libero*, mit Relief. Ferner Eph. 4, 183–7 (nach denselben und Verantius); n. 183 *Genio lib(ertorum) et sercoram*; 184 [*Iovi?*] *et Neptuno [dis] magnis sacr. [Philo]musus, Augus[ti] n. ad]iutor tabul(ariorum)*, vgl. n. 6075); 185 *I. o. m. aeterno Q. Atius Anthim(us), August(alis) col.*; 186 *Minervae Aug(ustae) C. Sempron(ius) Urbanus, proc. Aug.*; 187 *Soli invic(to)*. — Die Inschriften der Kaiser und Statthalter laufen von 1443–65. N. 1443. 1450. 1456. 1463 f. = Wilm. 2435. 951. 1294. 1177. 1277. Neuedirte Kaiserinschriften sind in Eph. IV (nach Verantius) n. 188: Dem Kaiser M. Aurel [co]lonia Ulp. Traian. Aug. Dac. ancipiti periculo virtutibus restituta, was nach M. auf den Marcomannenkrieg sich bezieht; 189 ein Fragment desselben Kaisers; 190 *P. Licinio Cornelio Valeriano nobilissimo Caes. — col. Ulp. Trai. Aug. Dacica Sarmiz. metropolis publice*. — N. 1455 ist nicht ganz verloren, sondern nach Eph. 2. 429 (vgl. auch Klein, Bonner Jahrb. 55 f., S. 220 f.) wieder aufgefunden worden, freilich verstümmelt. — Zu 1456 vgl. über *Laurenti Larinati* Marq. III 458, über *curatori ad popul(um) ciar(um)* M. St. II 997, 1 und Hirschf. Vw. 113, über *proc. ad alim(enta)* M. St. II 999, 1 und Marq. II 142, über *proc. rat. priv.* Marq. I 324, 5. II 300, 4. Hirschf. 46, über *proc. proc. Dac. Apul. bis vice praesidis* Marq. I 154, 4. 415, 2. — Zu 1460, wo *P. Furius Saturnius* als *leg. Aug. pr. pr.* und zugleich als *cos.* vorkommt, s. n. 1171. 1177, auch 943, sodann M. St. II 221. 2. — Zu 1462 vgl. über den *praef. praet. Q. Marcus Turbo* Hirschf. Vw. 225; zu 1463 über *cens(or) provinc. Maed.* Marq. II 209, 12. — Zu 1464 siehe betreffend *proc. — Doc. Apul. a(gens) r(ices) p(raesidis), item proc. prov. P'orol.* Marq. I 153 f. und Hirschf. Nachl. 371, betr. *subpraef. annon(ae) sacrae urbis* M. St. II 964 und Hirschf. Vw. 138, betr. *proc. stat(ionis) privac(arum)* Marq. II 300, 4 und Hirschf. Vw. 45. Den Beinamen *G[eticae]* bei den drei hier genannten Legionen bezweifelt Hirschf. Nachl. 370, 4 (vgl. Eph. 2, 430). — Von den übrigen Inschriften finden sich n. 1471. 1480. 1482. 1495. 1497. 1500. 1503. 1513. 1537 bei Wilmanns 603. 1548. 1591. 2438–42. 2495. Zu 1470 vgl. Eph. 4, 181; zu 1471 Marq. II 529, 4 betr. *adiut(or) offic(ii) cornicul(ariorum)*; zu 1477

Eph. 4, 182; zu 1478 Eph. 2, 431; zu 1480 Marq. II 361. 367, 8 und M. Eph. IV S. 235, 50 über (coh.) *III hast. post.* und die Centurionenlaufbahn überhaupt; zu 1500 Hirschf. Nachl. 364 betr. *negotiatores*; zu 1503 ebd. 367 betr. *Tavio*. — Nach Sarmizegetusa gehören sodann die zuerst irrthümlich unter Apulum gestellten n. 1134. (1175?) 1777. (1222?) 6265 (vgl. Eph. 4, 152 f. 159). Ferner sind neu edirt Eph. 2, 435—442 (nach Gooss und Hirschfeld); hier u. a. n. 435 ein *proc. Augg. ord. quaest.* (unerklärt); 438 *M. Iul. Pap(iria) Iustus, dec. col., ob hon. pontif. campum cum suis aeditibus chisit et statuum posuit*. Ferner Eph. 4, 191—4; davon bemerkenswerth n. 191 (nach denselben): *Tib. Cl. Ianuarius, Aug(ustalis) col(oniae), patr(onus) dec(uriae) I* (sc. collegii fabrum nach M.), *picturam porticus et accubitum, item Cl. Verus filius eius ob honorem dupli* (diese drei Worte sind bei M. durch Versehen ausgefallen) *proporticum et cul(i)nam et frontalem ex suo fecerunt*. Vgl. n. 4441 *porticus cum accubito*; *proporticus* = *προσῆδον* kommt nur hier vor, ebenso *frontalis* (Vordach?); zu *culina* vgl. Forcellini s. v. Den honor dupli bezieht Hirschf. auf die Augustales, M. auf das coll. fabrum. — Endlich sind zu erwähnen die 32 unechten Inschriften n. 66*—97*, welche sich theils schon bei Mezerzius (als unecht) finden, theils von Steph. Zamosius (um 1593) erfunden zu sein scheinen.

Im Banat lag unweit Karansebes das municipium Tibiscum, dessen Name n. 1550 vorkommt. Von hier sind nur wenige Inschriften erhalten (zu n. 1553 f. vgl. Eph. 4, 195 f.); es gehört übrigens nach den Add. S. 1017 u. 1040 auch n. 3247 = Wilm. 598 hierher, eine metrische Grabschrift; sodann Eph. 2, 443 (nach Hirschfeld) *I. o. m. D(olicheno) Iulius Valentin(us), flamen m(unic.) Tibisci, pro salutem suam suorumque omnium contubernaliū v. l. m. p.*; Eph. 4, 197 . . . *patroni Sarmizeg[etuse] et Nap[occe ur]binum filius, Mo[destus?] Secundio, [ques equ]o publico et dec. [coloniae] Sarmizegetu[sac pro] se v. l. s.* (cf. Th. Ortway, Tibiscum Helyfekvése, Ofen 1876); ebend. 198; vielleicht auch (nach Arneth) n. 1574 und 1576. — Ein bei Nemed-Csanad gefundenes Fragment n. 6272 nebst mehreren Ziegeln der 13. Legion beweist, dass Dacien oder doch die Castelle des daeischen Heeres sich bis zur Mündung des Marosch in die Theiss erstreckten. — Eine Anzahl Inschriften hat auch der Badcoort ad Mediam (jetzt Mehadia) geliefert, besonders Votivsteine der Heilgottheiten, des Hercules, des Aesculap und der Hygia. Zu n. 1562 vgl. Gooss, Archiv 12, 138; zu 1566 Hirschf. Nachl. 365, 2; zu 1568 Index S. 1136, Jung 33 und Hirschf. Verw. 76, 1. — N. 1577 = Wilm. 1521 zeigt, dass zur Zeit des Gallienus in der Nähe die coh. *III Delmatarum* lag, welche eigentlich nach Obermösien gehörte. — Auffallend ist, dass von der colonia Zernensium (Ulpian) oder *statio Tsiernen(sis)*, wie es n. 1568 heisst, jetzt Orsova, noch keine Inschriften entdeckt worden sind.

In der kleinen Wallaehci lag das municipium, die spätere Co-

lonie Drobeta, deren Ansetzung bei Turn-Severin sich durch die genauere Lesung der Inschrift 1581 glänzend bestätigt hat (vgl. Add. und Hirschf. Nachl. 422. Eph. 2, 444). Zu n. 1585 vgl. Eph. 4, 445. — Ein zweiter Fundort ist Reschka bei Karakal. Vgl. zu 1590 Eph. 2, 446; zu 1590, a Index S. 1158 s. v. optio, wo die Erklärung berichtigt wird, ferner Eph. 2, 447. 4, S. 232, 12; zu 6281 Hirschf. Nachl. 422 und hiernach Eph. 2, 448. Neu ist Eph. 2, 449, wo *turmasgada* von Hirschf. Nachl. 401 als Gottheit gefasst, von M. aber in *tur(ma) Masgada(e)* aufgelöst wird (vgl. 1338). — Von Russanesci hat G. Tocilescu neustens eine Grabschrift edirt Mitth. III 40. — Von Tscheleju (Celei) stammt Eph. 2, 450, ein Mithrasstein, ferner die Inschrift, welche Tocilescu a. a. O. S. 41 publicirt und Hirschf. ebend. (vgl. auch Nachl. 375) commentirt hat: [*Imp. Cæs. M. Aur.?*] *Commodo Antonino Aug. sub cura Cl. Xenophontis, proc. Aug., Zoticus et Sa[lvi]anus ser[ui] ri[llici] posuerunt.* Dieser *Cl(audius) Xenophon* ist aus der ephesinischen Inschrift n. 6575 bekannt, ebenso sein Subalternbeamter *Salcianus*. — In Reschka oder Tscheleju ist nach Hirschfeld's Vermuthung die col. *Malvensis* zu sehen.

Unbekannt ist die Herkunft mehrerer Inschriften (n. 1603 ff.), welche im 17. Jahrhundert Franz Lugos in Magyar-Peterd bei Thorda gesammelt hat; nach M. stammen sie meist von Apulum. Zu 1614 vgl. Eph. 4, 199; zu 1622 über den *proc(urator) a cad(ucis)* Marq. II 304, 1. Hirschf. Verw. 56 f. (wo diese Lesung beanstandet ist); zu 1625 Eph. 2, 451. Hirschf. Nachl. 371, 3. Neu ist die Soldatengrabschrift Eph. 2, 452 (wahrscheinlich aus der kleinen Wallachei, Hirschf. Nachl. 401), wo ein *benef. Tironis leg(ati)* vorkommt.

Zu der einen bekannten Meilensäule n. 1627 (vgl. Hirschf. Nachl. 382 und Eph. 4, 200) ist in Eph. 2, 453 eine zweite gekommen, gefunden in Veczel, aus der Zeit der Kaiser Trebonian, Gallus und Volusian, mit der Bezeichnung *ab A[pulo m. p.] XLV*.

Unsere Kenntniss der Dislocation der Truppen in Dalmatien ist neustens durch Hirschfeld, Gooss und Torma ansehnlich erweitert worden; vgl. über neuentdeckte Ziegelstempel Hirschf. Nachl. 410 ff. Eph. 2, 454–473. 4, 201–7. Mitth. III 111 ff. Wir heben daraus nur Folgendes hervor: Die *legio XIII gemina* stand auch in Székely-Földvár und Mikháza. Von der *legio V Macedonica* sind Stempel gefunden worden auch in Maros Bogat, Turn-Severin und Tscheleju. Von letzterem Orte stammt auch der Stempel n. 6241 (*legio*) *V Moes(iaca)*, den M. mit Recht (gegen Hirschf. Nachl. 411) in die Zeit versetzt, in welcher die 5. Legion aus dem aufgegebenen Dacien nach Mösien zurückkehrte, aber noch Tscheleju als Brückenkopf für das gegenüberliegende Oescus behauptete. Ebenso finden sich Ziegel der untermösischen *leg. I Ital(ica)* in Turn-Severin, der untermösischen *leg. XI Cl(audia) p. f.*, wie es scheint, an einem Ort der Wallachei, der obermösischen *leg. IIII Fl(avia) felix* im

Banat bis nach Mehadia, und der obermösischen *leg. VII Cl(audia)* ebenfalls in Mehadia (Eph. 2, 504). Hier nimmt jedoch Hirschfeld spätere Verschleppung an. Die Lesung *leg. VI His(panica)* n. 1632 vertheidigt Wilmanns 1435, mit der Bemerkung, dass diese Legion nicht verschieden sei von der *legio VI victrix*. — Von den Hilfstruppen ist oben schon mehrfach die Rede gewesen. Wir fügen noch bei: zu Mehadia ist a. 1813 ein Ziegel der *coh. III Del(matarum)* gefunden worden; vgl. n. 1577. In der Nähe von Reschka hat *coh. I Fl(aria) Com(magenorum)*, bei Székely-Udvárhely *c(oh.) I Ub(iorum)*, am rechten Ufer des Baches Berek *coh. I Brac(arangustorum)* Spuren hinterlassen. Vgl. über die *coh. I Ubiorum* in Dacien Freudenberg, Bonner Jahrb. 55 f., S. 235. Mit dem angeblichen Stempel COH HISP (Eph. 4, 207) wird es sich wohl ebenso verhalten, wie mit den oben nach Torma angeführten, dass nämlich zu lesen ist COH II ISP. — Einiges Andere, mehr oder weniger Zweifelhafte, lassen wir bei Seite, ebenso die Ergänzungen zu den *tegulae privatae* etc. Eph. 2, 474—482. 4, 208. Erwähnt sei nur, dass n. 1640. 2, die Inschrift eines Schildbuckels, von E. Hübner in der Abhandlung »Römische Schildbuckel«, Mitth. II 114 ff. besprochen ist. — Wir schliessen mit dem Wunsche, dass bald auch in der Wallachei Männer wie Gooss und Torma sich finden möchten, damit auch dieser Theil der in manchem Betracht einzigartigen Provinz Dacien noch in das rechte Licht trete, in welches die andern Theile derselben eben nur durch die Inschriftfunde gestellt sind.

Pars secunda. Moesia superior. N. 1641—1703. 6289—6337. Eph. 2, 483—510. 1057—9. Eph. 4, 209—223. 652.

Wie man sieht, ist hier die Zahl der Nachträge schon bedeutend grösser, als die Zahl der Inschriften, welche Mommsen zuerst zur Verfügung standen. So gross war bis vor kurzem die Gleichgiltigkeit der Bewohner gegen die Reste des Alterthums. Die Ergänzungen stammen her von Kanitz (vgl. dessen Buch »Serbien«, 1868), Fl. Rómer (in den *archaeologiai Közlemények*), Schafárik, Tocilescu, O. Hirschfeld, Th. Ortvy u. a.

Die erste Stadt im NO. ist die *col. Ulpia Ratiaria* (Ardscher), als trajanische Gründung der *tribus Papiria* zugeschrieben (M. Eph. III S. 230). Zu ihrem Gebiet gehörte *Bononia* (Widin), wo *Augustales col. Ulp. Rat.* vorkommen n. 6294 f. Nachzutragen ist nach Tocilescu (Mitth. III 45) besonders die Inschrift *Scdato Aug(usto) pro sal. Inupp. Severi et Antonin(i) Augg. et genio coll(egii) fabr(um) Q. Ael. Antonin., dec(urialis) primus bis(elliarius), magist(er) coll(egii) s. s. d. d.* Zu *Scdato* vergleicht Toc. n. 3922. 5918. Eph. 2, 605. *Dec.* wird von M. jetzt bei den Collegien nicht mehr *decurio* (so noch Wilm. S. 638), sondern *decurialis* gelesen (Index S. 1179 ff.). Wegen *hiselliarius* vgl. Wilm. 1949 f. 2038. 2079. 2190. 2510. — Zu 6297 vgl. M. St. II 86, 4 und Eph. 2, 483. — *Viminacium* (Kostolatz) erscheint auf der syrischen Inschrift n. 195 (aus der Zeit Domitian's oder Trajan's)

noch als Name einer *reg(io)*, was M. S. 264 und im Index nicht erwähnt, später als *mun(icipiam) Ael(ium)*, also seit Hadrian, endlich n. 1474 und auf Münzen als *col. Vim.* Hier war das Standlager der *legio VII Claudia*. — Zu n. 1646 vgl. Eph. 2, 484 und M. Eph. I S. 214; zu 1647 Eph. 4, 209. — Nachzutragen ist Eph. 2, 485, die fragmentirte metrische Grabschrift einer fern von der Heimat verstorbenen jungen Frau; sodann Eph. 4, 210 *I. o. m. M. Antonius Narcissus de suo posuit et porticus fecit*; 211 *Deae sa[ne]tae Nem(esi)*; 212 Grabschrift eines *vet. leg. VII Cl(audiae)*, mitgetheilt nach Sig. de Ormós, die Alterth. von Viminacium, Temesvar 1878. — In Singidunum (Belgrad), das ebenfalls zuerst municipium (n. 6307), später, wie es scheint, Colonie war (die Lesung ist n. 1660 nicht ganz sicher), hatte die *legio III Fl(acia) fel(ix)* ihren Standort. Zu 6305 f vgl. Eph. 2, 486 f. Neu sind die Grabschriften n. 6307 (*dec. mun. Sin.*). 6310 – 2 (nach Schafárik); ferner Eph. 2, 488, eine Dedication an Gordian von der genannten Legion, und ebend. n. 489 f.

Aus dem Gebiet zwischen Morava und Drina stammen ausser n. 1672, wo ein noch nicht ganz aufgeklärtes *m(unicipium) Ma(rgense?)* erwähnt ist, die Nummern 6313 – 22, Votivsteine und Grabschriften ohne besonderes Interesse, meist nach Schafárik. — Die Inschriften von Naisus (Nissa) verdanken wir fast alle dem Bericht Busbeq's von der Gesandtschaftsreise in den Jahren 1553 ff. Neu ist die Grabschrift Eph. 4, 214. — Aus dem südlichen Theil der Provinz stammen die Grabschriften Eph. 4, 215 ff.; n. 218 *Secreiaedus Sitacs* (Gen. von Sita) — *interfectus a latronibus*; ebend. 652 ein *vet. leg. VII C. p. f.* — diese aus Gratschanitz. Sodann aus Uskup, alt Scupi, und Umgegend Eph. 2, 491 – 501. 1057 – 9. 4, 219. N. 491 *I. o. m.* zum Wohl des Severus, des Caracalla und der Julia Aug., mater castrorum; 492 *I. o. m., Iunoni reg., Min(ercae) sanc.* — *bf. cos. leg. VII Cl.*; 493 *Iovi et Iunoni [et] Draconi et Dracenaee et Alexandro*. Alexander ist hier der aus Lucian bekannte Zauberer in Abonitichos; draco bedeutet den Gott Glycon (n. 1021 f.), den die Münzen dieser Stadt als Schlange mit Menschenkopf darstellen; dracaena kommt in solcher Weise sonst nicht vor (nach Mommsen). — Zu n. 1057 *Invicto imp. p. f. Gallieno Aug., dis animo vo[lt]aque compari,* *r(es) p(ublica)* bemerkt M.: 'Principis pulchritudinem publice laudari ut novum est, ita recte convenit Gallieni moribus effeminatis'. — N. 495 kommt ein *cornicul(rius) leg. VII Cl.* vor, ebenso n. 1058; n. 496 ein *optio (?) leg. I Ita(licae)*; n. 497 ein Mann, *cui ordo col. Scup[orum h]onores aedil. et decurionatus contulit*. Hier erfahren wir also, dass Scupi Colonie war. — N. 499 *T. Claudius Ursio vir(it) ann(os) [L]V. H(ic) s(itus) e(st). Valeria [L]usimache m[ar]ito b(ene) m(erenti) j(ccit). Cum vir(o) s(uo) h(ic) e(st) e(ondita)*. So versuche ich den Schluss zu lesen, von dem M. sagt 'quid lateat, nescio'; den letzten Satz betrachte ich als nachträglich hinzugefügt. Diese Inschriften sind theils nach Morten Noë und Henzen, theils nach Engelhardt, Revue arch. 1873 mitgetheilt. — Eph. 4, 219 (nach Fr. Kenner) erscheint ein *mil. fram. leg. VII C. p. f.*

Die zwei bisher bekannten Meilensäulen n. 1698 f. finden sich bei Wilmanns 886 und 801. Die erstere zeigt, dass a. 33/4 die *legio IV Scythica* und die *legio V Macedonica* in Mösien standen, vgl. Marq. II 433, 9. Auf der letzteren ist nach Bemdorf (Eph. 2. 502) zu lesen: Kaiser Trajan (a. 100) *montibus excisis, anco[ni]bus sublatis via[m re]f[ecit]*. Ancones sind nach M. 'trabes, quibus pons iniceretur'. — Hierzu kommt Eph. 2, 503 eine dritte Meilensäule vom Jahre 177, Eph. 4, 220 f. eine vierte von Hadrian und eine fünfte von Antonin, alle aus der Gegend von Uskup. — Ueber die Verbreitung von Ziegeln der *legio VII Claudia* nach Dacien (Eph. 2, 504. 507) siehe oben und vgl. die Nachträge ebend. 505 f. und Eph. 4, 223. Ebenso betreffend die Ziegel der *legio IIII Flavia* f. vgl. Eph. 2, 508. 4, 222.

Pars tertia. Dalmatia. N. 1704—3219. 6338—6437. 6549—66. Eph. 2, 511—574. 1056. Eph. 4, 224—422. 653—660.

Die Zahl der Inschriften von Dalmatien überragt um ein Bedeutendes die der Provinz Dacien, welche nur kürzere Zeit unter römischer Herrschaft stand, noch viel mehr aber die der beiden Mösien, wo bis auf unsere Tage kaum ein Eingeborener und wenige fremde Reisende sich um die Reste des römischen Alterthums gekümmert haben. Im Gegensatz hierzu ist Dalmatien, wie M. in der praefatio de auctoribus ausführt, namentlich in Folge der venetianischen Herrschaft seit Cyriacus, der auch hier mit seiner Reise a. 1435 f. den Anfang macht, viel von italienischen Reisenden besucht, und seine Inschriften sind vielfach abgeschrieben und zum Theil nach Venedig (in das Museo Nani) und nach Padua gebracht worden. Aber auch in Dalmatien selbst entstanden Museen, so in Spalato um 1750 durch den erzbischöflichen Canonicus Bernardo, in Zara um 1770 durch den Arzt Danieli, endlich in unserem Jahrhundert ein öffentliches Museum zu Spalato, das durch C. Lanza und Fr. Carrara Zuwachs erhielt, nachher in traurige Verwahrlosung gerieth, jetzt aber in Michael Glavinić¹⁾ einen eifrigen und tüchtigen Vorstand bekommen hat. Ihm verdankt M. die meisten Nachträge in Eph. II (vgl. S. 336). Er hat ferner die von ihm auf einer Reise gesammelten Inschriften (vgl. Eph. IV S. 84 f.) in den »Mittheilungen der kaiserl. königl. Centralcommission«, Neue Folge, 1877 f. veröffentlicht und giebt seit 1878 ein monatlich erscheinendes *Bullettino di archeologia e storia Dalmata* heraus, in welchem alle neuen Funde sofort publicirt werden. M. hat noch Jahrg. I S. 1—176 in Eph. IV benutzt; weiter steht mir Jahrg. II, Heft 2—7. 9—12 zu Gebot. Die hier edirten Inschriften sind meist ohne besonderes Interesse; einige derselben werde ich jedoch an ihrem Ort aufführen. — Neben Glavinić ist S. Ljubić zu nennen, Director des Museums zu Agram, in welches

¹⁾ Zu der Schreibung der modernen Namen bemerke ich, dass (nach der Kiepert'schen Karte) c lautet wie im Deutschen z, č wie tsch, ć wie tj, š wie sch, z wie s. Uebrigens ist die Schreibung vielfach schwankend.

viele dalmatische Inschriften gekommen sind (vgl. Eph. a. a. O.). Von ihm ist erschienen: *Inscriptiones quae Zagraviae in museo nationali asservantur*, Zagr. 1876, mit vielen Facsimiles. Derselbe hat ferner den wichtigen codex Vatic. 5249, f. 1--15 herausgegeben, worin die Sammlung lateinischer Inschriften aus Salona von Marcus Marulus (1450—1524) enthalten ist. — Ferner hat M. (Eph. IV S. 83) von dem Grafen Paul Porcia Amalteo zu Oderzo (Opitergium) eine ältere Sammlung von Inschriften erhalten, worin gerade die Mittheilungen über die dalmatischen werthvoll sind. Ein Fragment derselben Sammlung hat Bormann zu Pesaro entdeckt. Endlich haben auch die neugefundenen, bei Dacien erwähnten Collectaneen des Abtes Fortis, welche aus den Aufzeichnungen von Simeon Gliubavaz (vgl. C. I. L. III S. 275) geschöpft sind, besonders zu den Inschriften von Jader Beiträge geliefert. — Das Buch von G. Zippel, die römische Herrschaft in Illyrien bis auf Augustus, Leipzig 1877. ist in diesen Blättern Jahrgang VI, III. Abth. S. 473 ff. von H. Schiller angezeigt worden.

Was M. in dem Abschnitt 'de provinciae Dalmatiae origine' sagt, ist in der Hauptsache bei Marq. I 141 ff. wiedergegeben; ein Differenzpunkt liegt jedoch darin, dass M. den Namen Dalmatia (oder Delmatia) erst unter den Flaviern als Bezeichnung der ganzen Provinz eingeführt sein lässt, dagegen Marquardt schon »bald nach Augustus«. — Ausführlicher handelt M. 'de re militari'; vgl. hierüber auch Marq. II 434. 518. 525. Unter Tiberius standen hier die 7. und die 11. Legion, welche a. 42 beide die Beinamen Claudia pia fidelis erhielten; jene aber kam unter Nero nach Mösien, diese bald darauf nach Obergermanien. Legionsziegel sind in Dalmatien noch gar keine aufgefunden worden; dagegen hat M. aus der Zusammenstellung der Inschriften von Angehörigen der zwei Legionen interessante Ergebnisse gewonnen. Die Rekrutierungsbezirke beider waren in jener Zeit Oberitalien und Kleinasien, während später in Obergermanien die 11. Legion sich auch noch aus Oberitalien, aber daneben aus Gallia Narboneusis ergänzte. Ihr Standlager scheint die 7. Legion in Delminium, die 11. in Burnum gehabt zu haben. Nach deren Abzug lagen in Dalmatien nur noch Auxiliartruppen, von welchen uns namentlich die cohors III Alpinorum, die coh. VIII voluntariorum, die coh. I Belgarum und die equites singulares sicher bekannt sind. Im Jahre 170 finden wir in Salona eine coh. I Delmatarum beschäftigt, ferner in dem Gebiet von Corinium Soldaten der coh. praetoriae und urbanae (n. 2884 ff.), endlich in Salona Seesoldaten. Wenn der Legat Legionare brauchte, so bekam er sie besonders aus Pannonia superior; daher finden sich auch Inschriften von der legio I adiutrix und der legio XIII gemina.

Mommsen beginnt mit dem südöstlichen, zum conventus von Narona gehörigen Theil. — Nach Butua gehört ausser n. 6338 auch n. 1731. — Es folgt Doelea (bei Podgorica); hier vgl. zu 1706f. Eph. 4,

224f. und ergänze Eph. 2, 1056, die Grabschrift eines *decurio* (vgl. 4, 226), dann 4, 227, den Votivstein *Veneri Aug.*, und die Grabschriften 4, 228 ff. — Für das bosnische Taschlydja oder Plevlje hat der königl. preussische Consul Blau zahlreiche Ergänzungen geliefert in den Sitzungsberichten der Berl. Akad. 1866 (n. 6339 – 57). Es war hier ein *municipium S.*, nach der Vermuthung von M. das *Staneclum* der tab. Peut., was, wie so viele Conjecturen Mommsen's, zufolge Zeitungsnachrichten durch neue Funde sich bestätigt hat. — Zu n. 1717 (*Risinium*) vgl. Hirschf. Verw. 64, 6; zu 1741 (*Ragusa vecchia*, nach M. = *Epidaurum*) Marq. I 138, 2. — Wie *Epidaurum*, so war nach Plin. h. nat. (vgl. Marq. I 146) auch *Narona* (j. *Viddo*) römische Colonie. Von letzterer haben wir die Inschriften n. 1766 – 1891, dazu 6361. Hier erscheinen sehr häufig *seviri*, über welche jetzt zu vergleichen ist Joh. Schmidt, *de seviris Augustalibus*, Halle 1878, angezeigt von H. Schiller, Jahresber. VII (1879), III. Abth. S. 460 ff. Mehrmals haben sie den Beisatz *m. m.*, so z. B. 1769 = Wilm. 2454. Borghesi und M. erklären *magister Mercuriālis*, Bulić dagegen liest *minister Mercurialis* (Bull. Dalm. 1879, S. 18f.). — N. 1820 = C. I. L. I 1471 = Wilm. 2451 stammt aus der Zeit, wo *Narona* noch ein vicus war, aber doch schon *magistri* und *quaestores* hatte, vgl. Zippel a. a. O. 200. Ferner sind für die municipale Entwicklung wichtig n. 1822 = Wilm. 2452, 1835 = Wilm. 2453. Zu n. 1795. 1806. 1843 vgl. Eph. 4, 231 ff. — Neu sind die Inschriften Eph. 4, 234 – 251, meist nach Glavinić, Bull. Dalm. I 12 ff., vgl. auch Hirschf. Mitth. II 90 ff. Hervorzuheben ist n. 234, ein Votivstein, beginnend *Fromboni* (Name einer Gottheit?); 236 ein *mil. leg. XIII donat(us) torq(uibus), arnil(lis), phal(eris) et c(enturio) coh. I Camp(estr)s*, wo also ein Legionssoldat zum Hauptmann einer Auxiliarcohorte avancirt; 237 eine *cho. XI Gall(orum)*, 239 zwei Freigelassene als *seviri*; 240 ein *actor* (Verwalter oder Schauspieldirector?); 241 ein *adiutor* und ein *hieronomus* (wenn diese Worte nicht cognomina sind). — Für die Gegend von Ljubuški hat ebenfalls Blau Nachträge geliefert, n. 6362 – 70. Aus Eph. 4, 254 [*decurioni municipi*] . . . folgt nicht nothwendig, dass der Ort ein *municipium* war, da *Narona* nicht weit entfernt ist. Eph. 4, 252 ist ein Nachtrag zu n. 1894; 253 (von Čerin) lautet *Silvan(o) Aug. sac.* — *Novae*, jetzt *Runović*, wird auf mehreren Inschriften als *municipium Norensium* bezeichnet; n. 1910 = Wilm. 66 kommen auch *duoviri* vor, nach denen allein hier das Jahr bezeichnet ist, ohne Beifügung der Consuln.

Wenn nicht schon *Novae*, so gehört jedenfalls *Postrana* bei *Stobrez*, nach M. = *Epetium*, zu dem mittleren Bezirk, dem *conventus* von *Salonae*. Von dort stammt die interessante Inschrift 1919 = Wilm. 1629, wo eine Expedition britannischer Truppen, der *legio VI victrix*, nebst *Alen* und Cohorten *adversus Arm[oricano]s* erwähnt ist. Ueber die hier vorkommenden Aemter vgl. Marq. I 145, 5. II 367, 1. Hirschf. Verw. 249, 3. 252, 3. 261, 1. Mit Recht ergänzen beide *provinciae Li[burniae]*. —

Hierher gehört auch die mangelhaft gelesene Inschrift 6371 (dagegen n. 6372 nach Salona), ferner Eph. 2, 511 *mil. coh. VIII volunt. bucin(ator)*, und das Fragment 512. — Alle Städte des C. I. L. III überragt an Zahl der Inschriften bei weitem die *col. Martia Iulia Salonae*, mit Einschluss des nahen Siculi. Hierher gehören etwa 800 Nummern ausser den Nachträgen in der Ephemeris. Schon von Augustus, und zwar dem Namen Iulia nach vor a. 727, zur Colonie erhoben, blieb die Stadt der Sitz der römischen Verwaltung, des Legaten und des Procurators mit seinen Officialen. Zu ihrer höchsten Blüthe aber gelangte sie erst in der Zeit des allgemeinen Verfalls durch und seit Dioeletian. Auf eine ursprüngliche Zweitheit von Gemeinden, Salonae selbst und die nahe Insel Issa (vgl. besonders n. 2074 *dec. Sal. et Iss.*), weist die Thatsache hin, dass zwei Tribus, Sergia und Tromentina, ebenso quattuorviri neben duoviri vorkommen. Sehr häufig sind die Aedilen; aber auch *seviri*, Augustales, *seviri Augustales* kommen öfters vor, einmal auch *sevir et Aug(ustalis)*, n. 1947, was nach Joh. Schmidt a. a. O. der ursprüngliche und eigentliche Ausdruck ist. Uebrigens entspricht der grossen Zahl der Inschriften nicht auch ihre Bedeutung; sie sind, wie M. sagt 'ita comparati, ut tam formulis consuetis quam multitudine sua ipsaque vilitate plane referant regionem suburbanam cum plebeia domus imperatoriae sentina'. — Gering an Zahl, namentlich im Vergleich mit Apulum, sind die religiösen Inschriften, n. 1933—76, dazu wahrscheinlich 3158 (s. u.). Am interessantesten ist die Dedicationsformel 1933 = Wilm. 103, mit dem vollen Namen der Colonie; vgl. Marq. I 146, 6. III 203, 5; sodann n. 1947 (= Wilm. 900), wo zu *divo Claudio* noch hinzugefügt ist *trib. pot. XIII*; ferner n. 1952 (= Wilm. 125), wo die Apparate des Dienstes der magna mater aufgeführt sind, nämlich ausser *fanum* und *signa* ein *larophorum*, d. h. ein Dreifuss für Larenbilder, *cymbala*, *tympana*, *catillum*, *forjices* (zur Castration). Neu sind: n. 1968, a—d, vier Verzeichnisse von *ministri at Tritones*, die sich auch als *collegium* bezeichnen, datirt vom 1. Febr. der Jahre 303. 319. 320. (d hat kein Datum); zur Lesung vgl. Eph. 2, 513. Ferner 6373 *Lymphis sacr.*; Eph. 2, 519 *Iovi caelesti*; 520 *Nymph(is)*, vgl. Eph. 4, 292); 521 *rotis vicemalibus*; Eph. 4, 293 *Iovi*. — Die Kaiser-Inschriften reichen von Claudius (n. 1977) bis Theodosius I oder II (n. 1984). Zu 1978 s. Marq. I 500, 4; zu 1980 = Wilm. 1426 vgl. über die *rexillationes leg. II Piae et III Concordiae* Marq. II 450, 2. Neu sind 6374 (nach Bulič): *Imp. Cues. M. Aurel. Antonino* (a. 170) — *coh. I m. Del(matarum) ped(es) octingentos* (sc. fecit), *in his turris una, sub cura L. Annaei Serrilioni trib. rice tertiu* (vgl. n. 1979); 6375 (nach Conze): *victor]iae Franc[cae F](arii Con]stantini*] etc., nach M. auf den Vater Constantin sich beziehend; ferner Eph. 2, 522: *Sergio Sulpicio Galbae imp. Caesar(i)*, nach M. das älteste Beispiel, wo Sergius statt Servius steht (Röm. Forschungen I 8); ebend. 523, wo zum ersten Mal bei Nerva *trib. pot. III* und zugleich *cos. III* vorkommt, was auf die

Zeit vom 10. bis 31. December 97 hinweist, vgl. M. St. II 756, 2; n. 524, fast gleich 1282f.; n. 525: einem Kaiser (vielleicht Aurelian nach M.) *Aur. Marcianus v. p., praes(es) prov. Del.*, vgl. Marq. I 145, 4. — Die Inschriften der Beamten und Militärs reichen von 1985—2071. Zu 1985 vgl. Eph. 4, 256, wonach *trib. protec[torum]* zu lesen ist, während die nächsten Worte dunkel bleiben; betr. den *proc(urator) duc(enarius)* s. Marq. I 145, 2. Hirschf. Verw. 260, 6. — N. 1992 ist = Wilm. 1354; vgl. über *ab ratione fisci* Hirschf. Verw. 30, 1. — N. 1996 = W. 1390; zu *vibico et arcario XX her(ceditatum)* s. Hirschf. Verw. 278, 2. — N. 1997 = W. 1416; zu dem *commentari(ā)sis aurariarum Delnatarum* nebst seinem *dispe(n)sator* vgl. Marq. II 252, 6. 257, 1. Hirschf. 85; aus der Inschrift scheint sich nach M. zu ergeben, dass auch der Sitz der Bergwerkverwaltung in Salonae war. — Zu 1998 *Aug. lib. ab auctorit(atibus)*, d. h. nach M. ab instrumentis (Erwerbsurkunden), vgl. Hirschf. Verw. 3, 4. 55, 3. — In n. 2007 = Wilm. 1642 kommt ein *ex cursore pravato* (d. h. probato) vor, also ein früherer kaiserlicher Schnellläufer; vgl. Friedländer II³ S. 797. — N. 2012 = Wilm. 1577, 2014 = W. 1438. Zu 2023 vgl. Eph. 4, 28. — Zu 2028 s. Wilmanns Eph. I S. 83 und 4, 259; Wilm. vermuthet Z. 8(10) *Eulalio*; die Conjectur von M., dass in dem überlieferten *Angreli* ein leg. Aug. stecke, hat sich bestätigt. — N. 2029 erscheint ein centurio der *leg. II Tro(iana) fortis*, der dann in vier anderen Legionen centurio wurde, zuletzt aber wieder in der 2. Legion; hierüber vgl. M. Eph. IV S. 236, A. 1. Zu 2037 s. Eph. 2, 514. — Nachzutragen sind: n. 6376 *mil. leg. X gem., bf. cos.*, 6549 *mil. leg. XIII g. M(artiae) v(ictricis) Ulp(iae)*, was im Index fehlt; Eph. 2, 526 *mil. c(ok.) VIII c[ol.]*; 527 *mil. leg. VII C(laudiae) p. f.*; Eph. 4, 294 *mil. leg. Italice*; 295 *mil. coh. VIII (sc. voluntariorum)*; 296 *trib. m[il.] . . .*; 653 *Fl(avio) Magniano protectori, compari carissimo, Severa de proprio huuc sarcofagum comparabit* (Pf.) *solidis XV* etc. — Die Inschriften von Municipalbeamten und Gewerbtreibenden reichen von 2072—2131. N. 2074 ist = Wilm. 2714 (s. o.). N. 2086 *dec. Patarisisis* (= Potaissensis), *neg. ex pro. Dacia*; vgl. Hirschf. Nachl. 364, 1. — N. 2097 = Wilm. 2407 steht auf dem Familiengrab von einem *sevir Augustalis* und *lib(critus)* eines *Aug. lib.* für sich, für seine zweite Gattin, für sieben Kinder, für seine erste Gattin *Iulia Prima* und für seinen † Schwiegersohn *Nisas*; offenbar irrt Wilmanns, wenn er sagt: *Iulia Prima uxor fuit Nisi*. — Zu 2102 vgl. Eph. 2, 515. N. 2107 ist angeführt Marq. I 146, 2, aber nicht am rechten Ort, da hier von einem *dec(urialis)* und einer *decuria* der *coll(egia) fab(rum) et [ce]nt(onariorum)* die Rede ist. Das in Salonae öfters vorkommende *coll. fabrum* heisst auch *coll. Veneris*, vollständig *coll. fabr. Veneris* 1981. — Zu n. 2115 vgl. über *magister conq(uil)arius* Hirschf. Verw. 193, 1. N. 2127, a = Wilm. 2478 enthält einen *rhetor nationem Afer*. — Zu ergänzen sind: n. 6377 ein *sevir Salonit[anus]*; 6378 ein *acd[il]is* *quattuorvir i. d.*, Eph. 2, 529 ein *sacerdos I. o. m. Dolicheni*, nebst zwei Fragmenten

530f.; Eph. 4, 297 Grabschrift eines *r. p. prin(ceps) col(oni)ac* oder *col-legi(?) M. N. (?)* mit dem Monogramm Christi; 298 ein *eq(ues) R(omanus)*; dazu zwei Fragmente n. 299f. — Die übrigen Nummern, n. 2132—2653. 6379—97. 6551—64 (diese neu nach Glavinić) sind gewöhnliche Grabschriften. Die Lesung derselben ist mehrfach verbessert und die Litteratur ergänzt Eph. 2, 516—8. 4, 261—291. Vgl. auch Ljubić, inscr. Zagr. n. 25ff., wo sich Berichtigungen finden, jedoch meist unbedeutende. Bemerkenswerth sind als metrische Grabschriften: n. 2183 = Wilm. 595, 2197 = Wilm. 580, 2341 = W. 596, 2544 = W. 608. 4; ferner 6383f. und die Fragmente 2628. 6379f. Die Aenderungsvorschläge Mommsen's erscheinen mir hier zum Theil unnöthig; n. 2183 kann *necessent* wohl stehen bleiben, 2197 ist *aetate* = *vita* zu nehmen, 2341 ist 'qui' nur dem Sinne nach, nicht im Text zu ergänzen. — Zu n. 2468 = Wilm. 2640 *Philadelph(i), qui et Polydapan(us)*, vgl. Marq. Privatl. I 25, 6. — Neue Grabschriften finden sich Eph. 2, 532—551 (auch wohl das metrische Fragment 558 gehört dazu), ferner Eph. 4, 301—338. 654—8. — Am Schluss sind die christlichen Inschriften aus späterer Zeit zusammengestellt, n. 2654—74. 6399. Dieselben reichen, soweit sie datirt sind, von a. 358—535. Bemerkenswerth ist, dass auf ihnen die Strafen für Verletzung des Grabes der Kirche (*aeclesiae Salon.* 2654, *eclesie* 2666, *heclesiae* 6399) zugewiesen werden. — N. 2661 erscheint ein *diac(onus) sce ecclesiae*; 2663 ein Kuabe, *qui in ann. VIII caruit minas saeculi*; 2659 ein *adul(esc)ens tog(at)us) fori Dalm(at)ici*, i. e. *causarum patronus apud praesidem Dalmatiae (M.)*; 6399 *Lcontius ex optione officio magistr(i) eq(uitum) et peditum*. — In dem Mosaikboden des Baptisteriums steht n. 2673 = Psalm 42, 2 lateinisch; ebenso ist n. 2674 ein Gebet nach Dan. 2, 47 und I Reg. 8, 29, hier aber an Christus gerichtet. — Nachträge zu den christlichen Inschriften sind Eph. 2, 552—7 und 4, 339; darunter sind bemerkenswerth n. 552: *Depositio Fucrati chore episcopi d(ie) X K(al.) Novembres*, nach M. die erste bekannte Grabschrift eines chorepiscopus; 553 *Si quis super hunc corpus alium corpus ponere volueret, inferet ecclesiae argenti p(ondo) X. Fl. Theodotus, curator rei p., Peregrinum filium in lege sancta christiana collocabi eum. Depos(it)io Domnionis die III Kal. Decembris con(sule) A[pl]onio* (a. 460). M. liest *peregrinum*, als Bezeichnung des Standes; ich würde lieber annehmen, dass der Verstorbene zwei Namen gehabt hat. — Als unecht bezeichnet M. 38 angeblich salonitanische Inschriften, n. 126*—163*.

Ohne bedeutenderes Interesse sind die Inschriften von dem nahen Tragurium (Traù) mit den Nachträgen n. 6406. Eph. 2, 559f. 4, 340—34. — Von Delminium (Gardun bei Trilj) ist am wichtigsten die Meilensäule n. 3202, nach welcher die Lage der Stadt sich bestimmen liess. Sonst sind die Inschriften meist militärisch. N. 2712 = Wilm. 1534, 2717 = W. 1437. — Zu 2714 vgl. Eph. 4, 345; *Ulinia* bezeichnet hier wie n. 5636 die tribus Voltinia; *Clistinna* fasst M. als Angabe der Heimat.

— Neu sind Eph. 4, 346—354 (nach Glavinić): 346 ein *mil. coh. VIII vol. Ant(onianae) et Aur(elianae)*; 350 ein [*Da*]esitias (cf. 3201), *recill(arius) equit(um) coh. I Belgar(um), turma Valeri Procali* (cf. 2012). N. 347—9. 351 f. sind Grabschriften von Soldaten der *leg. VII*, ohne Beinamen, also vor dem Jahr 43; 347 (tr.) *Serg(ia)*, *Conana* (in Pisidien), 348 (tr.) *Cor(nelia)*, *Amblada* (ebendort), 349 (tr.) *Ser(gia)*, *Au[g.]* (Praetoria, in Oberitalien). Durch diese drei Inschriften werden die Tribus der betreffenden Städte zum ersten Mal festgestellt. N. 351 (tr.) *Aem(ilia)*, *Durra*; 352 (tr.) [*Po*](*lia*) *Aese*, cf. C. I. L. VI 2380. — Die *col. Claudia Aequum* (Citluk) ist aus mehreren Soldatengrabschriften bekannt; n. 2026 heisst es übrigens *col. Aequitas*; n. 2732 steht *Aequenses municipes*, n. 1596 (Dacien) *col. Aeq.*, n. 6415 (s. u.) [*col.?*] *Clau(dia) Aequo*. Die Stadt gehörte zur tr. *Tromentina*, vgl. M. Eph. III S. 232; aber auffällender Weise ist nach 2730 ein *aed. IIvir i. d.* der tr. *Ser(gia)*, nach 2733 = Wilm. 1492 ein *IIIvir i. d.* der tr. *Ani(ensis)* zugetheilt. Ebenso ist das Nebeneinander von *duoviri* und *quattuorviri* bemerkenswerth (vgl. *Salonae*). Nachzutragen sind die Inschriften Eph. 4, 355—361 (nach Glavinić): n. 355 *Iun(oni) Aurel. Nepos ob ho[no]r. dnmver(atus)*, 356 *Libero p[at]ri*; 357 *Barrius Betuloni f. Trebocus, miles cho. Aquitanorum*, 358 ein *veter. leg. VII C. p. f.*, 359 ein *haruspex*. Von demselben neuestens im Bull. Dalm. 1879, Dec., S. 178: [*Se*]ccius *Cn. f. Serg(ia) Marcellus, decur(io), IIvir iur(i) d(icundo)*, *C. Seccius C. fil. Serg. Apr[o?], decur., IIvir. iur. dic., ex pec(unia) hon(oraria) IIvir(atus) porticus et trichl[i]n[i]am de[d]icaverunt*]. *L. d. p. d. d.* Vgl. n. 1978 und Marq. I 499f. *Trichlinia* (so geschrieben Wilm. 1724) scheint eine durch Anlehnung an *trichila* (Sommerlaube) zu erklärende Umbildung von *tricladium* zu sein. — Durch die Inschrift Eph. 4, 362 (welche übrigens schon n. 6565 sich findet), *M. Aur. M. fil., dec. mun(icipi) Magu(i)*, ist das auf der tab. Peut. genannte *Magnum* von Glavinić bei Kljake fixirt worden. — In der Nähe von *Verlicca* scheint ein Castell der *coh. III Alp(ino)rum* gewesen zu sein; sonst zeigen die dortigen Inschriften meist einheimische Namen (*Plator, Panes* u. s. w.). Hierher gehört die Grabschrift Eph. 4, 363. Dagegen bezieht M. n. 2759. 3164. 6407—9 auf das alte *Promona*. — Von dem municipium *Riditarum* bei *Sebenico* ist besonders bemerkenswerth n. 2774 = Wilm. 2455, wo ein *duovir quin)quennialis* und dessen Sohn, ebenfalls *IIvir qq.* und *princeps municipi Riditarum*, vorkommen. Vgl. dazu n. 2026 *IIvir qq. disp. . . . municipi Riditar.* und 2776 *principi Delmatarum*. Diese Aemter, wie auch die barbarischen Namen der *Decurionen* (n. 2773. 2775) bedürfen, wie M. bemerkt, noch der Aufklärung. — Mommsen gedenkt hier auch der zwei auf der *Mainhardter* Inschrift (*Bramb. 1621*) genannten dalmatischen Municipien *Magab.* und *Salrium*, der Heimatsorte eines *Marimus Dasantis (f.)* und eines *Bato Beusantis (f.)*. Das erstere ist noch nicht ermittelt, das letztere ist O. Zw. *Salviae*, an der von *Salo-*

nae gegen N. führenden Strasse. *Apies Incopionis* (f.) aber ist der Name des Dedicanten. Vgl. meine »Röm. Inschr. in Wirt. Franken«, n. 26.

Im nördlichen Dalmatien oder Liburnien, dem dritten conventus, war die Hauptstadt das *municipium Flavium Scardona* (vgl. n. 2802 und Marq. I 146, 3). Hier errichteten die *civitates Liburniae* dem Sohn des Germanicus, Nero, eine Statue (n. 2808); hier stellten die *Burnistae* das *praetorium*, d. h. nach M. die Legatenwohnung, wieder her (n. 2809); hier finden wir einen *sacer[dos] ad aram Aug. Li[burn(iae)]* (n. 2810 = Wilm. 2456, vgl. auch Marq. I 145, 3. 374, 1). N. 2817 hat Wilm. 1493 Hierher gehört n. 6413 mit einem *Eporediensis, mil. leg. XI*, und n. 6414, eine metrische Grabschrift. — Von der Stadt Burnum, welche M. für das Hauptquartier der 11. Legion hält, ist die wichtigste Inschrift n. 2830 = Wilm. 1183, von M. abgeschrieben und ergänzt. Nach den Add. liest M. jetzt (st. *Vinicio*) *Minicio Faustino*, da ein Consul dieses Namens a. 115 oder 116 vorkommt. Beide sind übrigens nicht identisch; der obige, dessen zweiter Name *Iulius Severus* ist, war *leg. pr. pr. imp. Traiani Hadriani Aug. provinciae Daciae* und dann erst Consul a. 127 (vgl. Marq. I 153, 1. 154, 6), hierauf consularischer *leg. pr. pr.* in den vier Provinzen *Moesia inf., Britannia, Iudea, Suria* (Marq. I 195, 3. 262, 2). Der Senat erkannte ihm *auctore — Hadriano die ornamenta triu[m]p[hal]ia ob res in [Iu]dea prospere ge[st]as* zu (vgl. M. St. II 799, 5). Wegen des Schlusses s. Eph. 4, 364. — N. 2833 = Wilm. 1446. In n. 2836 = Wilm. 1452 kommt ein *has(tatus) pri(or) leg. XI* vor; vgl. über diese Stufe des Centurionats M. Eph. IV S. 233, 27 und über die 20. Legion Wilm. a. a. O., wonach dieselbe um 4 n. Chr. gegründet und nach der Varianischen Niederlage in die Rheinlande geschickt wurde; in die Zwischenzeit also muss die Inschrift fallen. — Beachtenswerth sind auch die n. 6415–20; in 6415, Z. 3 ist nach Eph. 4, 365 zu lesen [*col.?*] *Clau(dia) Aequo*; n. 6416 und 6418 geben die näheren Umstände des Todes eines *eq(ues)* und eines *ret.* der *leg. XI* an (diese fehlen im Index s. v. 'mortes singulares'). Eph. 2, 561 ist eine private Grabschrift. — Unter Medvidje (= Hadra?) ist nachzutragen Eph. 2, 562, wo *memoria* wie häufig für *titulus* steht. — Asseria (j. Podgradje) ist von M. fixirt nach n. 2850 *dec(urio) Asseria(e)*. Hierzu kommt nun Eph. 2, 563 (nach Glavinić), gefunden zwischen Podgradje und Medvidje: Fünf Männer *iudices dati a M. Pompeio Silvano, leg. Aug. propr., inter remp. Asseriatium et remp. Alveritarum in re praesenti per [sententi]am suam determinaverunt*. Der genannte Legat war *cos. suff.* a. 45, *proc. Afr.* um 58, *leg. Dalm.* a. 69 f. (vgl. Tacitus), später *curator aquarum* und *cos. II.* M. lässt unentschieden, ob die hier erwähnte Stadt Alvera oder Alverum — er schreibt ungenau Alveria und Alveriates — zwischen Podgradje und Medvidje lag, oder ob Alvera, nicht Hadra mit Medvidje zu identifizieren ist. — Ein Fragment von Asseria giebt Hirschf. Mitth. III 52 (nach Bulić); ebend. einen Votivstein *I. o. m.* und zwei Grabschriften aus der Nähe; ferner zwei Fragmente von Ne-

dinum (Nadin), dessen Bewohner n. 2882f. *Neditae* heissen. — N. 2864 erscheint der ganze Name eines bekannten Statthalters aus Trajan's Zeit (vgl. Marq. I 411, 3, zu ergänzen bei Syrien ebend. 261): *C. Octacio Tidio Tossiano Ia(r)oleno Prisco*. — Von Corinium (Karin), dessen Einwohner n. 2883 = Wilm. 868 *Corinienses* heissen, stammen besonders die Inschriften n. 2882f., welche sich auf Grenzstreitigkeiten mit der Nachbargemeinde Nedinum beziehen. Dieselben werden im Auftrag des Legaten durch Centurionen geschlichtet (M. St. II 931, 3). Hierher gehört nun auch die im Bull. Dalm. 1879, Okt., S. 146 edirte Inschrift: *Ex edictu P. Corneli Dolabele, leg. pro pr., determin[ar]it . . . Geminus, . . . posterior leg. VII, inter Neditas et Corinienses. Restituti (sc. fines?) iussu A. Duoeni Gemini, leg. Augusti pr. pr., per A. Resium Maximum, c. leg. XI princip. posterior., et per D. Abutium Liberalem, astatum posteriore(m) leg. eiusdem*. Die zwei letztgenannten Centurionen sind dieselben wie n. 2882; vgl. zu ihren Rangstufen Marq. II 361f. M. Eph. IV S. 233f., 36. 38. Der erstgenannte Legat kommt mehrfach vor (a. 18/19 n. Chr.), vgl. Marq. I 145, 1; den Gentilnamen des zweiten, *Duoenius*, hat M. in n. 2882 richtig restituirt, dagegen ist der Vorname nach unserer Inschrift nicht *M.*, sondern *A.* — Zu n. 2880 vgl. C. I. L. VII 633. In n. 2886 ist *cho. VII urb.* nach Marq. II 461, 6. 467, 5. verschrieben statt *XII*. — Von Obrovazzo (= Clambetae) stammt Eph. 4, 366: *Juliae August(ae), divi Augusti (sc. uxori), matri Ti. Caesaris Aug., (et) L. Volusio Saturnino, leg. pro pr., C. Iulius C. f. Sulla ob decurionatum*. Vgl. über diesen Legaten n. 2974 ff.

Die Stadt Jader (Zara), deren Einwohner *Iadestini* heissen, war Colonie (Marq. I 146, 8), schon von Augustus gestiftet, der als *parens coloniae murum et turris dedit* (n. 2907). Demgemäss kommen mehrfach *duumviri* vor. — Mit n. 2904 ist zusammenzustellen n. 6566 (vgl. Eph. 4, 377): die eine *Iovi Augusto*, die andere *Iunoni Augustae*, sonst gleichlautend, von einer *Appuleia Quinta* geweiht. — Zu n. 2908 vgl. Eph. 4, 367 und Marq. I 145, 1. N. 2909 ist nach Eph. 4, 368 wahrscheinlich zu lesen *A[uctore] — Traiano — aquaeductum colon[i] perfecerunt*. Zu 2910 und 2916 vgl. Eph. 4, 369 f. N. 2917 = Wilm. 1597; vgl. dessen Erklärung, sowie M. St. II 1056, 1 und Eph. IV S. 231, 3. N. 2919 = Wilm. 300; vgl. Marq. Privatl. I 369, 9. N. 2922 = Wilm. 750; zu dem Schluss *d(educta) rigesima p(opuli) R(omani)* vgl. Marq. II 259, 6. — Weiter siehe die Verbesserungen Eph. 4, 371—6, wo besonders zu den bisher bekannten sechs Distichen der Grabschrift n. 2964 noch weitere sechs veröffentlicht sind, nebst Bemerkungen von Franz Bücheler, der ja überhaupt den metrischen Inschriften seine sachkundige Fürsorge gewidmet hat. — Neu sind die Grabschriften Eph. 2, 564 (jetzt in Stuttgart, von mir mitgetheilt) und 4, 378—390 (meist nach Gliubavaz). N. 378 ist griechisch; 379 *pontijici equum publicum habenti*; 380 *equiti Romano*; 383 *delicatae suae*; 387 *siquis su[per] meo [corpore aliud] corpus ponere voluerit, nisi de nepotibus meis fuerit, jisco viribus penam aurcorum trium mil. etc.* (der Schluss

ist nicht ganz klar). Endlich giebt Hirschfeld nach Bulié noch eine fragmentirte Grabschrift Mitth. III 51. Aenona (jetzt Nona) zeichnet sich durch mehrere Inschriften aus der ersten Kaiserzeit aus. So n. 2973 = Wilm. 660, vgl. Marq. I 144. 4; ferner 2974 ff., welche sich auf den oben genannten Legaten *L. Volusius Saturninus* unter Tiber beziehen; vgl. Marq. III 226, 1. M. St. II 983, 3, auch Dessau Eph. III S. 206. 209. Neu sind die Grabschriften Eph. 4, 659 f.

Aus der binnenländischen Gebirgsgegend sind nur einige private, grossentheils mangelhaft überlieferte Grabschriften bekannt, zu denen Eph. 2, 565 -- 7 zu vergleichen und n. 568 -- 571 hinzuzufügen sind. In Arupium (bei Ottochac) findet sich jedoch eine Spur von Municipalverfassung, nämlich ein *dec. [I]vir [i]ur[is] dicundo* 3009. — Zu n. 3015, von St. Georgen am Meer (= Lopsica?), vgl. Eph. 2, 572. — Dass Zengg (Senia), Josephthal, Tersetto bei Fiume (einst Tarsatica) städtische Gemeinwesen bildeten, zeigen die Inschriften. — Auf der Ostseite der istrischen Halbinsel war Albona die bedeutendste Stadt, ein *municipium* (n. 3047), der claudischen Tribus angehörig, mit *duoviri* und *aediles*. Vgl. Eph. 4, 394 -- 9.

Die Inseln sind ebenfalls in der Reihenfolge von SO. nach NW. aufgeführt: Melita; Nigra Coreyra (hierher n. 6422); Issa (jetzt Lissa), die wichtigste von allen (hierher n. 6423, vorher von M. unter die gefälschten gesetzt, eine Dedication *I. o. m. Aug.*, in welche der Vers Virg. Aen. 6, 235 eingeflochten ist); Pharia (hierher Eph. 4, 400); Brattia (wo n. 3096 ein *cent. coh. I Belytarum curagens theat(ri)* vorkommt und n. 6424 -- 7. Eph. 4, 405 -- 7, lauter private Grabschriften, nachzutragen sind); Solentia; Arba (vgl. n. 2931 *aedil(is) Arba*); Curicta (*curitas Curictarum* n. 3126, mit *duoviri* 3130); endlich Apsorus und Crexa, mit *aed(iles)* und *duoviri* 3138 und 3148, wozu Eph. 4, 408 zu vergleichen ist. Nach Sacken, Mitth. III 150 sind dort neustens zwei Schleuderbleie gefunden worden, das eine mit der eingeritzten Inschrift: *Pertinacia vos radicatus tolet*.

Unsicher ist die Herkunft bei n. 3156 -- 97, die einst meistens in dem Museo Nani zu Venedig oder in dem Dorf Strà bei Padua aufbewahrt waren, aber jetzt vermisst werden. Wahrscheinlich von Salone stammt die noch erhaltene, nicht unwichtige Inschrift 3158. Zu einigen andern vgl. Eph. 4, 409 -- 412. Hierher gehören sodann n. 6428 -- 31, nach Rota 'in oppido Pegunti' (wo?), nach dem cod. Opiterginus (Eph. 4, 413 -- 6) 'in castro Halmisac'.

Von den Inschriften der Meilensäulen hat Detlefsen, Jahresbericht I 815 f. gehandelt. Zu 3198 f. vgl. Eph. 4, 417 f. und Zippel S. 197. Zu 3200 betr. die Verwendung der Soldaten Marq. II 450, 2. N. 3201 f. = Wilm. 799. 805; vgl. über die Beziehung der Gemeinden Marq. II 89, 1. In den Add. sind hinzugekommen n. 6432 f.

Unter dem 'instrumentum' sind besonders interessant die Zie-

gel aus der Fabrik des Vibius Pansa, welche zuerst mit *Pansae Vibi* oder *Pansiana* allein, später aber, nachdem die Fabrik kaiserliches Eigenthum geworden war (vgl. Hirschf. Verw. 24, 3), zugleich mit den Namen der Kaiser von Tiber bis Vespasian bezeichnet wurden, z. B. *Ti. Pansiana* oder *Nero Claud. Pans.* Dieselben finden sich nicht nur in Dalmatien an vielen Orten, sondern auch im östlichen Theil von Oberitalien. Ihr häufiges Vorkommen in Dalmatien hängt offenbar mit dem Fehlen der Le-gionsziegel zusammen; wahrscheinlich waren hier die Soldaten sonst so stark beschäftigt, dass man vorzog, die Ziegel aus einer kaiserlichen Fabrik zu liefern. Uebrigens hat sich nach n. 6435 wenigstens ein Ziegel mit dem Stempel *leg. VIII Aug.* in Ljubuški gefunden; ferner nach Eph. 2, 573 ein Ziegel mit *coh. VIII vol.* in Muć (= Andetrium). — Zu den übrigen Ziegeln ergänze n. 6434 und Eph. 2, 574, zu den Lampen n. 6436, zu den irdenen Gefässen 6437 und Eph. 4, 421. — Die Bleiröhren mit *reipub. Salon.* n. 3217, 1 hat Wilm. 2818, b. — Dem instrumentum ex aere füge bei Eph. 4, 419. 422. — Besonders merkwürdig aber ist Eph. 4, 420, die späthristliche Inschrift einer Glasschale von Podgorica, jetzt in Paris, herausgegeben von de Rossi, Bull. cristiano 1874 und 1877. In dem äusseren Kreis: 1) *D Iunan* (i. e. Iona) *de ventre queti* (i. e. ceti) *liberatus est*; 2) *Abram et fi Evam*; 3) *Domnus Laiarum* (statt Lazarum) *resuscitat* (dieses Wort in Cursiv); 4) in Cursiv (nach Rossi) *Petrus virga perquodset* (i. e. percussit), *fontes ciperunt quorere* (coeperunt currere); 5) *Daniel de laco* (lacu) *leonis*; 6) *Tris pueri de ecne* (igne) *cam(iu)*; 7) *Susana de fulso cremine* (erimine). Unter jeder Inschrift befindet sich das entsprechende Bild; unter 2) ein Mann und ein Weib unter einem Baum, also anscheinend Adam und Eva. Da aber die andern Inschriften und Bilder lauter wunderbare Errettungen enthalten und in der Mitte der Schale sich das Bild von Isaak's Opferung findet, so hat der Zeichner offenbar dieses Bild und n. 2) mit einander vermischt. Unter 2) sollte es heissen *Abram et fi[lius Isaak]*, darunter das entsprechende Bild, während in die Mitte gehört *Adam et Eva* mit dem Bild des Sündenfalls. Hierdurch findet auch das räthselhafte *fi* seine Erklärung. *D* vor *Iunan* weiss ich nicht zu erklären. *Petrus* steht irthümlich statt Moses. *Lacus* findet sich auch sonst für die Löwengrube.

Zum Schluss erwähne ich, dass Henzen n. 6502 und nach ihm Wil-manns n. 1189 aus 'Civitanova' in Dalmatien (mir unbekannt) eine bemerkenswerthe Inschrift anführen, welche im C. I. L. III zu fehlen scheint.

Pars quarta. Pannonia inferior. N. 3220—3775. 6438—73. Eph. 2, 575—796. 1060. 4, 423—449.

Aus der kurzen praefatio de auctoribus entnehmen wir, dass der älteste Gewährsmann ein Anonymus aus der Zeit von Matthias Corvinus ist, dessen Sammlung 33 Inschriften, meist von Ofen, umfasst und in verschiedenen Copien erhalten ist. Im Anfang unseres Jahrhunderts

wurde zu Pest ein *Museum Hungaricum* gegründet. Aus neuester Zeit ist neben Franz Kiss und Joh. Paur besonders Flóris Rómer hervorzuheben, der seine Entdeckungen in den *Archaeologiai Közlemények* und in den *Archaeologiai Értesítő*, leider in ungarischer Sprache, veröffentlicht hat. Das bedeutendste Werk aber, welches seit dem Druck des C. I. L. III über die unterpannonischen Inschriften herauskam, sind die *Monuments épigraphiques du Musée national hongrois, dessinés et expliqués par E. Desjardins, publiés par les soins de Dom Flóris Rómer, Budapest 1873*, ein splendid ausgestattetes Werk mit Facsimiles der Denkmäler, 336 Nummern auf 55 Tafeln, nicht nach der Provenienz, sondern nach dem Inhalt geordnet. Noch in demselben Jahr erschien die ungarische Ausgabe: *A Magyar Nemzeti Múzeum Római Feliratos Emlékei, von Rómer (mit Benutzung Desjardins), a. u. d. T.: Acta nova musei nationalis Hungarici. Tomus I Inscriptiones monumentorum Romanorum eiusdem musei nationalis, Budapestini 1873*. Diese Ausgabe ist aber weit vollständiger; sie umfasst 62 Folioseiten und 264 Nummern mehr, ferner 6 Tafeln mit Facsimiles der *tabulae ceratae* des Pester Museums und einer Karte von beiden Pannonien; auch ist das C. I. L. III hier fortlaufend benutzt. Jedoch stimmt Text und Abbildung mehrfach nicht überein, theils da wo Rómer nicht Desjardins, sondern Mommsen folgt, theils aber auch aus Mangel an Sorgfalt. Desjardins aber hat seinerseits *Desiderata du C. I. L. III. Le musée epigr. de Pest, Paris 1874*, herausgegeben, mit der Tendenz, das C. I. L. als ein unvollständiges und unpünktliches Machwerk zu discreditiren. Nothgedrungen zeigt nun M. Eph. II S. 353 ff., dass er alles Mögliche gethan hat, um die beim Abschluss seines Werkes erreichbare Vollständigkeit zu erzielen, und dass Desjardins an der Vergleichung seiner eigenen Ausgabe mit der ungarischen sehen könne, wie schnell zu einem derartigen Werk Ergänzungen nothwendig werden. Hinsichtlich der Richtigkeit der Lesung jedoch beweist M., dass Desjardins in einzelnen Fällen allerdings besser gelesen, in den meisten aber schwere Irrthümer, ja einige Male bewusste Fälschungen begangen habe. Dies hat M. bei einem dritten Besuch des Pester Museums constatirt und führt nun in Eph. II alle einigermaßen bedeutsamen Varianten von Desjardins bei den einzelnen Inschriften auf.

Aus der zweiten praefatio über die Einrichtung der Provinz und die dort stehende Legion hat Marquardt I 137 ff. II 434 ff. das Wichtigste kurz zusammengefasst. Während aber er mit Mommsen annimmt, dass im 1. Jahrhundert die Provinz nur bis zur Drau gereicht habe und erst von Traian bis zur Donau erweitert worden sei, hat Zippel a. a. O. die früher herrschende Ansicht vertheidigt, dass schon Tiberius unter Augustus die Provinz in ihrem späteren Bestand eingerichtet habe. Jedenfalls aber war anfangs ganz Pannonien unter einem consularischen Legaten vereinigt und wurde erst von Traian im Zusammenhang mit der

Eroberung Daciens getheilt. Im östlichen Theil, Pannonia inferior, stand nur eine Legion, zuerst in Acumineum, wo sie den obermösischen Truppen die Hand reichte, später zu Aquineum, im Anschluss an die Legionen von Pann. superior. Ob zuerst die legio XIII gemina Martia oder die legio VI Hispana (oder vietrix) die Besatzung bildete, ist ungewiss, später jedenfalls dauernd die legio II adiutrix, von der viele Ziegel und Inschriften in Aquineum sich finden.

Auch bei dieser Provinz beginnt M. im SO., und zwar mit Bassiana (bei Petrovce). In der Nähe, zu Dobrince, ist neuestens nach Ivan v. Bojnicé (Mitth. III 175) eine wichtige Inschrift gefunden worden, welche beweist, dass Bassiana eine Colonie war: Dem Kaiser Gordian *r(es) p(ublica) col. Bassian.* Eine weitere Inschrift von dort (s. ebend.) enthält einen *trib. leg. II adiutr.* — Bedeutender war aber die *col. Flavia Sirmium* (Mitrovica), gegründet von Vespasian oder einem seiner Söhne. Sie gehörte der tr. Quirina an, vgl. M. Eph. III S. 233. Hier von, wie von ihrer Gemeindeverfassung, zeugt besonders n. 3685 (nach Eph. 2, 731 von Siscia): *T. Fl(avio) T. fil. Quirin. Severo Gogaeno* (Volksname) — *dec. colon. Sirm., quaestor(i), II viro, praefecto fabrum* etc. Zu 3228 vgl. Ind. S. 1158, wonach M. jetzt Z. 13 vorzieht [*pro]tect(or) Aug. u.* — N. 3231f. 3241. 3247 = Wilm. 598f. 980. 1059. Zu 3240 vgl. über *a mil(it)is* Marq. II 356, 9. Hierher gehören die Nachträge 6438 - 49 (nach Kanitz und Gruič), worunter 6438f. mit *Silvan[us] bellatori* und *deo Silvano domest(ico)* hervorzuheben sind. — Von Acumineum (Slankemen) stammt n. 3252 = Wilm. 1582 (vgl. Eph. 2, 575), mit einem *dup(licarius) de P(annoniorum?)*. — Mehrere Inschriften sind in dem an der Theiss liegenden Titel gefunden worden, wo besonders in n. 3255 eine unbekannte *col. Prop.* oder *Prod.* (so M. Eph. 2, 576) oder vielleicht *Præet(orium)* unweit Mehadia (vgl. M. S. 248) bemerkenswerth ist, und noch weiter oberhalb Titel, in der Benedictinerabtei Araes, die Grabschrift Eph. 4, 423; M. nimmt jedoch bei diesen Steinen Verschleppung an, ebenso bei dem in Maria-Theresianopel gefundenen Stein n. 3297. — Zu den Inschriften des municipium Cibalis oder Cibalae (Vinkovce) hat Hirschf. nach Jos. Brunsmid in den Mitth. II 190 f. Nachträge geliefert, besonders einen Votivstein *Maximo et Paterno cons.* (a. 233), und ein Fragment *P. Ael. Va . . . | Cibal. qu(aestor) . . . | fabr(um) col. . . | cento(nario-rum) co* N. 3268, Z. 8 ist *Gallitha* zu lesen. — Von Dálya (Teutiburgium?) ist bemerkenswerth n. 3272 = Wilm. 1583, wo die Siglen *ex. s. c.* von M. nach Bramb. 314. 317. 1125 aufgelöst sind *ex singulari consularis* (vgl. Marq. II 355, 1). Vgl. übrigens zu der Lesung Kubitschek, Mitth. III 155. N. 3273 bestätigt sich nach demselben die Vermuthung Mommsen's: [*de]cario mis(s)ic(ius) alae II Arava[corum]*. Zu 6450 vgl. Eph. 2, 577. Neu edirt ist Mitth. III 154 die Inschrift *C. Au[r.] Atilianu[s] et Aurclia Faustianiana fili[a] signum Mart(is) Vic(toris) alae I c(ivium) R(omanorum) don. pos.* — In der *col. Aelia Mursa* (Eszegg), gegründet von

Hadrian (vgl. 3279 *Divo Hadriano Mursenses conditori suo*) durch die legio II adiutrix (vgl. 3280), der tr. Sergia angehörig (s. C. I. L. VII 341 und M. Eph. III S. 234), hatte nach 3275 und 3281 ein *proc(urator) Aug.* seinen Sitz. Zu 3283 und 3286 vgl. Eph. 2, 578 f.; zu 6451 Jos. Hampel, Mitth. II 79. Hinzuzufügen ist Eph. 2, 580 *Fortunae casuali Ael. Balbini[us] tes(s)erarius [leg.] I ad.* (i. e. *II adi.*?) v. s. l. m.; ferner nach Kubitschek, Mitth. III 155 ff. *M. Aur. Achilleus, [ret.?] ex cust(ode) armor. leg. II adiut.*; ebend. [*exercitus? Pa]mmonici*, und einige andere Fragmente (dieselben auch S 175 ff. nach Bojničić); auch eine Inschrift von Ténye bei Eszegg: *Callimorphus [a]ug(ur) col(oniae)*, vielleicht identisch mit n. 3291; endlich verschiedene Stempel

Aus der Mitte der Provinz, nördlich von der Drau, ist Folgendes hervorzuheben. In Lugio (Szekeső) wurde die wichtige Inschrift n. 6452 gefunden, welche M. nach Torma Eph. 2, 581 so verbessert: *C. Tit(ius) Antonius Peculiaris, dec. col. Aquin. p. dec. m. . . g.* (dunkel), *II vir, flam(en), sacerdos aruc Aug. n. p(rov.) P(ann.) infer., nymphaeum pec. sua fecit et aquam induxit.* Die Inschrift scheint jedoch von Aquincum selbst zu stammen. — Zu denen von Sopianae (Fünfkirchen) vgl. die Verbesserungen Eph. 2, 582—7 (nach Römer). Neu sind n. 6453, verbessert von M. Eph. 2, 588, sodann ebend. 589 [*Iun]oni reg. sac.* und 590. — In Lussonium (Kömlöd) hat die *coh. I Alp(inorum) eq.* mehrere Spuren hinterlassen (vgl. zu 3316 f. Eph. 2, 591); aber n. 3318 kommt auch *coh. I Alpior. pcd.* vor (vgl. Marq. II 455, 7). — In Intercisa (Duma-Pentele) stand die *coh. I m. Hem(esenorum) sagitt(ariorum) eq. c. R.*; auch war daselbst eine Zollstation nach n. 3327 *pr(ae)positus stationis*. Zu 3326—8 und 3338 vgl. Eph. 2, 592 ff. Ebend. n. 595 ist = 3328; neu aber sind die Nummern 596—603, meist nach Römer; n. 596 [*Di]anae Aug. pro salute d. n. imp. Alexan[dr]i Aug. rett. [co]h. m. Heme[sc]norum v. s. l. m.*; 597 *I. o. m. pro s. imp. M. Aur. Ant. Pii Aug. et genio coh. m. Hem. Antoninianae T. Cl. Procus, bf. cos. legionis II ad. pi(ae) fid. Antonin., imp. Anton. IIII et Cael(io) Balb(ino) it. cos.* (a. 213); 598 *I. o. m. Barsemis Abbei, dec. ala firma katafractaria* (vgl. n. 99 Bostra) *ex numero Hosro[eu?]orum, mag(ister) coh. m. Hemes. n(atione?) oder Hemes[c]n., d(omo) Carris etc.*; 599 *Deo Soli socio*; 600 ein *ret. ex tess(era)rio coh. m. Hemes., domo Hemesa.*

An der Stelle des heutigen Stuhlweissenburg muss ein der Colonie Aquincum zugetheiltes, nicht unbedeutendes vicus gewesen sein (s. n. 3347. 3354), der Mittelpunkt für den Kaisercultus der Provinz; vgl. n. 3342 ff. (hierzu Eph. 2, 604). N. 3551 f. = Wilm. 601. 1580. Den religiösen Inschriften füge bei Eph. 2, 605: *Sedato Aug. sacrum — mag(ister) coll. centonariorum* (a. 210); sodann Eph. 4, 424 *Herculi Aug.* Durch die Aemterfolge interessant ist ebend. 425 [*T. Statilio] Massimo*¹⁾ . . . *trib. leg. IIII Sc[yth.], domus milit(aribus) a divo Trai(ano) don(ato), quaest. n[rb.], ab act(is) senat(us)*²⁾, *tr[ib. p]leb(is), praet(ori), curatori vine Aureliae, leg[ato] leg. I ad(iutr.), iuridico pr. pr. utriusque Pannoniae*³⁾, *leg. pr. pr. Pannoniae*

infer., *cos.*, *sodali Augus[ta]li, curat. aed(ium) sacrar.*, *Canabens(es)*⁴) *pu[b(lice)]*. A. 1) Nach M. ein Sohn des in Aegypten (s. n. 46 f.) mehrfach genannten T. Statilius Maximus Severus. 2) Vgl. M. St. II 839. 3) Das Ungewöhnliche dieser Stellung klärt sich auf durch die glückliche Conjectur von Hirschfeld (Mitth. I, Add.), dass Maximus dieses Amt im Jahre 136/7 bekleidete, in welchem der Cäsar L. Aelius als Proconsul beide Pannonien verwaltete und vier Legionen befehligte. Die Jurisdiction gab er hiernach an einen Mann prätorischen Ranges ab. 4) M. schwankt, ob dies die römischen Bürger zu Aquincum sind, die bei den canabae der Legion wohnten, oder ob der Name von den canabae einer früheren Militärstation zu Stuhlweissenburg oder von nicht militärischen canabae daselbst herrührt. Ebend. 426 ist die Grabschrift eines Soldaten der *leg. IIII Fl(avia) felix*, 427 eines [*dec.?* *m*]un. *Brig(etionis)*. Diese neuen Inschriften von Sopianae sind zuerst herausgegeben von Majonica und Schneider, Mitth. I 167 f. — Zu den Inschriften der Gegend zwischen Sopianae und Aquincum, n. 3369. 3376 ff., vgl. Eph. 2, 606—9. N. 3370 = Wilm. 1649. Neu sind (ausser 6454) Eph. 2, 610—2, drei fragmentirte Soldatengrabschriften, zu deren Lesung man Eph. 4, 428 f. vergleiche. — Die Inschriften von Erd, n. 3385 (= Wilm. 742, vgl. auch Eph. 2, 613 und Friedländer, Sittengesch. II³ S. 42) und n. 3387 (= W. 755, vgl. Eph. 2, 614 und Marq. II 549, 9) hat Detlefsen a. a. O. S. 821 hervorgehoben. Aus derselben Gegend stammt der Votivstein Eph. 4, 430 *Terae matri*. — Mehr Inschriften bietet Tétény; vgl. zu denselben Eph. 2, 615—624, wonach auf der Grabschrift 3395 vorkommt ein [*q. al. I Th?*]rac. (cf. 3351), ein *vet. coh. X pret(oriae)*, ein [*ev*]okatus *ex sp[el]cluto[re] eqq. praet.*, ein [*mi*]l. *leg. II adi.* und ein *strator cos.* N. 3397 = Wilm. 602. Neu sind die Inschriften Eph. 2, 625 f., die erstere eine Dedication an Kaiser Maximus oder Maximinus von der *coh. m. Maur(orum) Maximinian(a)*.

Der ergiebigste Fundort in der ganzen Provinz ist die col. Aelia Septimia Aquincum (Alt-Ofen). Die Stadt verdankt, wie die Beinamen zeigen, ihren Ursprung dem Kaiser Hadrian, ihr Wachsthum dem Kaiser Severus. Die älteste Inschrift, n. 3487, stammt, wie es scheint, aus dem Jahre 138, die grosse Masse aber erst aus dem 3. Jahrhundert. Im Jahre 172 (n. 3347) heisst die Stadt noch *m(unicipium)*; also ist sie wahrscheinlich von Severus zur Colonie erhoben worden. Von städtischen Beamten kommen vor ein *c(urator) r(ei)p.* 3485, ein *q(uin)q(uennalis)* 3488, Duumvirn und Aedilen, aber keine Quästoren; von Priestern ein *sacerdos urbis Romae* 3368, ein *sacer(dos) provinci(ue)* 3485, ein *flamen col.* (wahrscheinlich *divorum*) 3362. 3368. Es wird ferner genannt ein *colleg(ium) Augustal(ium)* mit einem *praefect(us)* 3487, ausserdem *coll. fabrum*, *coll. centonariorum* und *coll. scunicorum* (dieses 3423). Mehrfach erscheinen auch *seviri* und *Augustales*. Anderes ist zweifelhaft, so ein *X vir col. Aq.* 3467 und ein *scrir, adil.* (d. h. nach M. *adlectus*) *dec. col. Aq.* 3497. Die *tribus* ist unbekannt; nach M. gehörte Aquincum vielleicht gar keiner

an. Dass die Stadt aus den *canabae* der Legionen hervorgegangen ist, zeigt 3505 *vet. et [c(ires)] R(omani) co(n)s(istentes) ad leg. II ad*. Sehr zahlreich sind die Inschriften von Provincial- und Legions-Legaten, Procuratoren und deren Officialen, sowie von Officieren und Soldaten. Das Hauptquartier kann daher unmöglich, wie Marq. I 139, 2 annimmt, erst unter Diocletian nach Aquincum verlegt worden sein, vielmehr spätestens unter Severus. Ausser der *legio II adiutrix* (s. o.) kommt die *legio III Flavia* mehrfach vor, ferner einige Male die *legio I adiutrix*, die in Brigetio stationirt war, endlich die *cohors miliaria Maurorum*, die *coh. Ulpia Pannoniorum* und *coh. VII Breucorum*. Ferner ist bemerkenswerth eine *scola speculatorum legionum I et II* 3524, ein *excubitorium ad tutel(am) signor(um) et imagin(um) sacrar(um)* 3526, *thermae maiores leg(ionis) II adi.* 3525.

Die religiösen Inschriften aus Aquincum reichen von 3412—3517; dazu kommen 6455—9. Eph. 2, 674—695. 4, 431 f. Hervorzuheben sind darunter 3415. 3433. 3445. 3479. 3489. 3502. 3505 (s. o.) = Wilmanns 140 f. 1479. 1542. 1546. 1560. 2411. Zur Lesung vgl. Eph. 2, 627—651 und 670 f., wo die Varianten von Desjardins gewissenhaft geprüft und mehrere Entstellungen desselben aufgedeckt sind; so zu 3457 und 3485, besonders aber zu 3507, wo wir die beiderseitigen Lesarten einander gegenüberstellen:

Desjardins:

*Neptuno | Serr(ilius) Atrio |
Ciliones | et Ael(ia) Iuno|nia
et Ael(ia) | Theodora.*

Mommsen:

*Fortun(ae) con|servatrici|
et bon(a)e d|eae Iuno|ni
Aelia T|heodora.*

Zu 3424 vgl. über *praef. leg., prot(ector) Aug.* Wilm. Eph. I S. 97 ff. und Marq. II 590, 3; zu 3426 Wilm. ebend. 99, wo richtig gelesen wird *a(gens) v(ices) l(egati) p(rovinciae)*; zu 3427 Wilm. ebend. 96. 101 f. und M. Eph. IV S. 242, 84; zu 3428 f. M. Eph. I S. 142 über den Legaten *Suetrius Sabinus*; zu 3468 f. Wilm. ebend. S. 85. 98; zu 3501 M. Eph. IV S. 231, 10. — Neu sind in Eph. 2 die Votivsteine n. 674 *Adonio* (= Adonidi); 675 *Balli diae divinae et dia(e) Sariae templum f. T. Fl(arius)*; 676 *Danuvio sacrum*; 677 [*Herc*]uli *ampl(iator)i patri[o?] Suetri]us S[ab]l[inn]s leg. Aug.* (s. o.); 678 *Herculi Aug. C. Aurel. Firminus, praef. leg. II a[di.] ex prot(ectore)*, vom Jahre 287, wo M. wohl aus Versehen *leg. II Aug.* schreibt; 679 f. *Iunoni reg.*, 681—5 *I. o. m.*, 686 *I. o. m. et Iunoni regine*, 687 *Marti et Minerv(ae) Aug(ustis)*, 688 ff. *Silvano domestico*, 691 *Sil(vano) sil(vestri) Aug.*, 692 *Terre matri*. Als Dedicanten sind bemerkenswerth: 682 ein *strator leg(ati) leg. II adi. p. f. S(everianae)*; 683 ein *bf. proc(uratoris) Aug.*; 686 ein *strator [cos.]*; 687 ein *coll. armatura(rum) leg. II adi. p. f. Antoninianae*; 693 (a. 223) ein *signifer*, ein *tesserarius* und ein *c(ustos) armor(um)*. — Eph. 4, 431 lautet: *Pro salute d. n. imp. M. Aurel. Antonini Aug., Aureli Florus et Mercator, duovir(i) qq. c[ol.] Aq., templum [Ne]mesis*

*vetustate [con]lapsum restituerunt), [Messalla] et Sabi(no) cos. VIII K. Iul. [dedicante?] Aur(elio) Suro salatriario). Aus der Inschrift bestätigt sich nach M., was schon aus n. 1125 (*dicue Nemesi sive Fortunae*) sich ergab, dass die griechische Nemesis mit der altitalischen Fortuna identificirt wurde; denn dieser war der 24. Juni geweiht; vgl. Marq. III 554 f. Salararius ist nach M. (s. zu Eph. 2, 886) ein evocatus oder sonst bevorzugter Soldat, der statt des Soldes (stipendium) ein Gehalt (salarium) empfängt; vgl. Marq. II 527, 1. Ebenfalls auf Nemesis bezieht sich wohl die zugleich gefundene Inschrift ebend. 432, wo [VIII] Kal. Iulias steht.*

Die übrigen Inschriften von Aquincum fassen wir alle zusammen: N. 3518 - 3614. 6460--3. Eph. 2, 696—715. 4, 433—8. Zu deren Lesung vgl. wieder die Besprechung der Varianten Desjardins', sowie Verbesserungen von Römer und M. selbst, Eph. 2, 652 - 669. 672 f. Bemerkenswerth ist hier n. 3522, Z. 9 *d. d. e. e. = duoriri*, 3569 *Aemou(a)*. N. 3521 = Wilm. 1037; 3524 = W. 737, vgl. auch Marq. II 544, 3; 3526 = W. 736; 3529 = W. 1644 (cf Eph. I S. 99); 3538 = W. 1549; 3543 = W. 1547 (vgl. Marq. II 529, 4); 3565 = W. 1559 (vgl. Eph. I S. 100); 3569 = W. 331; 3576 = W. 1650; 3583 = W. 332, wo der Schluss so erklärt wird: *Euthenia (posuit). Is (hic situs est), ad quem (statt cuius) sepultura(m) coll. cent. X (denarios) CCC contulit.* — Unter den neuen ist bemerkenswerth: Eph. 2, 696 Kaiser *Severus Alexander — balneum a solo (sc. in?) territorio leg. II ad. p. f. S. (s. o.) fecit curante Fl. Marciano cos.* Hierzu vergleicht M. besonders C. I. L. II 2916 *prat(a) leg. IIII*; ich füge hinzu Tac. Ann. 13, 54 f.: *agros vacuos et militum usui sepositos (am Rhein) — in quam (sc. partem campi) pecora et armenta militum aliquando transmitterentur.* Ebend. 699 *P. Ael. Fulb.] (sc. tribu, vgl. 6188) . . . Ancyra mil. leg. II] ad.*; übrigens kommt in Ancyra auch die tr. Pollia vor, so 6023 zweimal. Ebend. 704 ein Soldat der *coh. I Astor(um)*, was Desjardins auf die Asturer bezieht, M. auf die Asti in Thracien; ferner ein *centurio leg. VI ferrat(ac), qui est prob(atus?) in leg. II a Corneli(o) Plotiano leg.* Ebend. 706 ein *ct. ex hf. cos.*; 708 *P. Sittio P. f. Papiria, Tricoste ex Africa, Mustiolo, ret. leg. II adi.*; 709 ein *arm(orum) cus(tos) leg. IIII Fl. und ein tabic(n) leg. eiusde(m)*; 710 *quondam mil(itis) leg., librari cos.* Räthselhaft ist ebend. 711 *M. Furio Po | (Pollia oder Pomptina tribu) Rafo Cana : — Stati[us] | Consta(n)s, frat[er] | et her(es) (ins f. c., | cires Agripin | Trausalpini*. An den mit | bezeichneten Enden der Zeile können je noch 1—2 Buchstaben fehlen. Bei *Cana* denkt M. an Canabae; doch darf auch an *civi Canae* n. 5914 und an *dom. Can.* n. 3668 (vgl. Eph. 2, 722) erinnert werden. — Eph. 4, 433 kommt vor ein *s[pe]cul(ator) leg. II adi.*; 435 ein *Agri[ppin]ensis quon[dam] m. l. IIII [F. f.]*; 437 ein *dce. m(unicipii) Bregetonesium*. Diese Nachträge in Eph. 4 hat nach Römer auch Hampel, Mitth. II 70 ff. gegeben.

Aus der Umgegend von Aquincum ist hervorzuheben n. 3624 = Wilm. 98, ein Votivstein mit dem eigenthümlichen Schluss *suscepta fide*

ex orco. Zu 3626 vgl. Eph. 2, 716. — Acht Milien nördlich lag *Ulcisia castra* (Szent-Endre), das Staudlager der *coh. I miliaria* *noxa Severiana* *Surorum sagittariorum*), deren Sigle *n. S. S. s.* (3638 f.) erst aus Eph. 4, 440 (s. u.) verständlich geworden ist. Zu 3644 vgl. Eph. 2, 717 und ergänze die Grabschrift Eph. 4, 439. — Aus der Gegend von Gran und Bogdány, wo Cirpi und Salva lagen, stammt u. a. n. 3654 = Wilm. 1558. Man füge hinzu Eph. 2, 718: Die Kaiser Valentinian und Valens (a. 365/7) *muros cum turribus horum castrorum a rudimentis fundamentorum consurgere imperarunt, disponente Equitio v. c. comite, mag. equitum pedumque, curante Augustiano pr(aeposito?) v. p. et duce Val(eriae) limitis* etc.; vgl. n. 3653, wonach unter Leitung desselben Equitius im Jahre 371 ein *burgus Commercium* erbaut wurde. — Ebend. 719 *Nymphis medicis sacrum. C. Iulius Commodus Orfitianus, leg. Aug. pr. pr., v. s. l. m.* — Eph. 4, 440 *I. o. m.* von einem *sig(nifer)* der eben genannten Cohorte. Ebend. 441 ein *dec. col.*, natürlich von Aquincum. — Das alte Crumerum (Neudorf) gehörte nach Add. S. 1042 wahrscheinlich zu Pann. sup.; vgl. zu 3659 Eph. 2, 720 und füge hinzu die Grabschrift ebend. 721.

Von den 'incertae' stammt 3668 nach Eph. 2, 722 wahrscheinlich von Carnuntum (s. u.). Zu den andern, soweit sie im Pester Museum sich befinden, vgl. die Besprechung der Varianten Desjardins' Eph. 2, 723 - 737. — N. 3675 gehört nach Add. S. 1041 nicht dem Severus Alexander, sondern dem Elagabal an. Von der Inschrift 3676 = Wilm. 600, welche Alex. Riese in zwei Codices des 9. Jahrhunderts zu Paris und Valencia entdeckt hat, ist der pannonische Ursprung ganz zweifelhaft. N. 3677, Z. 4 nach Desjardins richtiger *ale I T(hracum) v(eteranae)*. N. 3685 stammt von Siscia (s. o.), 3689 von Kekkut. N. 3694 lautet nach Eph. 2, 737: [*G. Val.*] *Maximo z. (i. e. centurioni) leg. II Parth., z. leg. VI ferr., z. leg. XIII g. M(artiae), G. Val. Eu]tles, lib. et her.* etc. Hinzuzufügen sind Eph. 2, 738—745; n. 738 *I. o. m. Dol.* Ebend. n. 1060 ist eine offenbar christliche Grabschrift, von K. Wolf abgeschrieben (vgl. Eph. 4, 442).

Zahlreich sind die Meilensäulen, in vier Abschnitte getheilt: 1) Zwischen Save und Drave n. 3699 ff. 6465 f. Zu 3700 vgl. betr. die Zählung von Nerva's trib. pot. M. St. II 756, 2. N. 3705 = Wilm. 835: Kaiser Constantius II. a. 354 *quinaris lapides per Illyricum fecit ab Atrante ad flumen Sarum*; dies ist das einzige Beispiel eines Fünfmeilensteins. Zu der Lesung vgl. Eph. 2, 746 und über die kaiserliche Titulatur M. St. II 743. — 2) Von Aquincum nach Mursa n. 3706 - 37. 6467—70. Ueber die Desjardins'schen Lesungen vgl. Eph. 2, 748 ff. Hier wird besonders die Einschwärzung Diocletian's in n. 3711, b gerügt; in Wahrheit heisst es dort: *Dd. m. Florio Valerio Constantio et Galerio Valerio Maximiano* etc. Die n. 3708. 3713. 3718. 3731 hat Wilmanns 838. 1000. 1003. 1014. Zu 6469 vgl. Kubitschek, Mitth. III S. 158. — Neu sind: Eph. 2, 758 f., aus Alt-Ofen, einzuschalten nach 3706; n. 758: Dem Kaiser Philippus, seinem gleichnamigen Sohn und der Kaiserin Marcia Otacilia Severa,

matri castrorum et exercitus, leg(io) II adi. [p.] f. *Philippiana* etc.; ferner Eph. 4, 443, von Severus Alexander, ähnlich wie 3710 u. a.; sodann Eph. 2, 760—2, Fragmente aus der Gegend von Promontor, und zwar 760 dem Kaiser Trebonianus Gallus und seinem Sohn a. 251, 761 den Cäsaren Severus und Maximin a. 305/6. Zu 3730 vgl. ebend. 763 und schalte dann ein 764—6, *ab Aq(uinco) m. p. LV*, n. 764 dem Maximin und Maximus *coh. I T(heracum) G(ermanica) Maximiniana*, n. 765 den Philippi und der Marcia Otacilia Severa (s. o.), 766 dem Kaiser Decius. Ferner schalte man nach 3731 ein Eph. 4, 444: *Verus Maximinus — cos. desig.* (a. 235), *ab Aq. m. p. LXXXVI*. — 3) Von Aquincum nach castra Ulcisia 3738 ff. Vgl. Eph. 2, 753 f. Auf n. 3742 hat M. von dem radirten Kaisernamen noch C[.] *Iul. Vero Maximino* entdeckt; Desjardins hält auf ein unbeglaubigtes Gerücht hin die Inschrift für gefälscht. — 4) Von Aquincum nach Brigetio 3744 ff. 6471. Vgl. Eph. 2, 755 ff. N. 3746 (= Wilm. 1016) und 3747 sind von Desjardins auf der Abbildung n. 104 fälschlich verbunden.

Ausser den schon bekannten Legionsstempeln, *exercitus) Pan. inf.* n. 3749 = Wilm. 2797, *leg. II adi.*, auch *adi. p. f.* und *adi. p. f. Ant.* n. 3750 = Wilm. 2798, vereinzelt *leg. IIII F.* 3753, *leg. VI H(isp.)* 3754 = Wilm. 1435, *leg. XIII gmn.* 3755, kommt ferner nach Eph. 2, 770 bei Batta vor *leg. II Ital.* (sonst nur in Noricum und Pann. sup.). — Zu den bekannten Cohortenstempeln *coh. I Ulp. P(ann.)* 3756 = Wilmanns 2803, *coh. VII Br(eucorum) Antoniniana*, *c. III Alp(inorum)* und einer Cohorte ohne Namen (n. 3758 = Wilm. 2802) sind als neu hinzuzufügen: in Puzsta Baracs *cho. I T(heracum) G(ermanica)* Eph. 2, 776 (s. o.), und in Batta *cho. m. Mau(rorum)* ebend. 777. — Aus der Zeit Valentinian's I. stammen die Stempel *Terentius v. p. dux* und *Frigeridus v. p. dux ap. (?) Val(eriae)* 3761 f. = Wilm. 2789 (vgl. Eph. 2, 778) und einige ähnliche, n. 3763 ff., wozu auch *ap. Valentinii* n. 6464 gehört. Nachträge finden sich Eph. 2, 779 ff., wo man zu *ap. Lapo ord(inarius)* vgl. Eph. IV S. 239, 64; ferner Eph. 4, 445 f. — Als Namen von Castellen sind nach der Not. Dign. aufzufassen die Stempel *Quadribur(gium)* und *Vincentia*, n. 3769 ff. = Wilm. 2806 f.; vgl. Eph. 2, 789. — Zu den kaiserlichen Stempeln n. 3774 vgl. Hirschfeld Verw. 24 und oben unter Dalmatien, zu den übrigen Eph. 2, 790 ff. 4, 446 ff.

Zum Schluss sind zu erwähnen zwei Griffelinschriften: Eph. 2, 796 (M. nach Römer's Zeichnung) *Bato, cura! Grate, qui futues Grega(m) ancilla(m) Lupi optionis legionis secundes, quae est in domo vestra et malo tuo est, per illa(m) at nil perduces parentes suos quotidie. Aurelius.* Die andere, Eph. 4, 449, ist noch unentziffert.

Pars quinta. Pannonia superior. N. 3776—4711. 6474—89. Eph. 2, 797—943. 4, 450—577. 660, a.

In der praefatio de auctoribus führt Mommsen als den ersten einheimischen Gewährsmann mit der Bezeichnung 'Antiquus Austriacus'

einen Anonymus auf, der von Peutinger, Choler und Apian benutzt worden ist. Der Letztere hat ausserdem aus einer anderen Sammlung geschöpft, von welcher sich auch Spuren bei Aventin und Valvassoni finden. Die Valvassonischen Sammlungen hat M. nachträglich durch den Grafen Leicester mitgetheilt erhalten und das, was sich auf unseren Band bezieht, in Eph. IV nachgetragen, vgl. S. 133. Als der vorzüglichste der alten Zeugen ist von M. erst wieder an's Licht gezogen worden Augustinus Tyffernus (d. h. von Tüffern in Steiermark), Geheimsecretär und Reisebegleiter des Bischofs Christoph Rauber in Laibach zu Anfang des 16. Jahrhunderts, dann Kanzler des Bischofs Georg von Slatkonia in Wien, wo auch in der kaiserl. königl. Bibliothek drei Exemplare seiner Sammlungen sich finden. — Unter den zeitgenössischen Publicationen nennt M. namentlich die Schriften der kaiserl. königl. Academie der Wissenschaften in Wien: a) Denkschriften der hist.-philol. Classe, b) Sitzungsberichte, c) Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen, d) Notizenblatt, Beilage zum Archiv; sodann die Mittheilungen der kaiserl. königl. Centralcommission zur Erforschung der Baudenkmale, Wien 1856 ff. Dazu kommen nun noch seit 1877 (vgl. Eph. IV S. 134) die mehrfach erwähnten, höchst verdienstlichen Archäologisch-epigraphischen Mittheilungen aus Oesterreich und Ungarn. Aus ihnen sind hier besonders anzuführen die Reise- und Fundberichte von Majonica über Savaria, Arrabona, Brigetio, von O. Hirschfeld über Carnuntum, ferner von Hampel, Kubitschek und Bojničić. Weitere Litteratur wird bei den einzelnen Landschaften erwähnt werden.

Nach der kurzen Einleitung de re militari standen zur Zeit von Augustus' Tod drei Legionen in Pannonien: VIII Aug., IX Hisp. und XV Apollinaris. Nach mehreren Wechsell, welche namentlich die legio XIII gemina für einige Zeit und die legio XV Apollinaris zum zweiten Mal nach Pannonien führten, standen unter Traian in Pann. inf. die legio II adiutrix (s. o.), in Pann. sup. aber drei Legionen: I adiutrix mit dem Hauptquartier Brigetio, X gemina in Vindobona, XIV gemina in Carnuntum. Und dabei blieb es bis zum Ende des 4. Jahrhunderts, auch nachdem unter Diocletian beide Provinzen wieder je in zwei Theile zerlegt und überdies Pann. sup. verkleinert worden war (vgl. Marq. I 140).

Mommsen beginnt nun im Südwesten mit Krain. Unter der neuen Litteratur sind hervorzuheben die Mittheilungen des historischen Vereins für Krain, Laibach 1846 ff. Ferner werden von M. als eifrige Gehilfen E. H. Costa und Alf. Müllner gerühmt; letzterem verdanken wir auch die meisten Nachträge. Ueber seine Schrift Emona, Archäologische Studien aus Krain, Laibach 1879, vgl. Detlefsen, Jahresbericht VIII (1880), III. Abth., S. 95 ff., wo seine Controverse mit Mommsen über die Lage von Emona besprochen ist. In diesem Buch

sind die Inschriften aus Krain S. 203 - 342 zusammengestellt; die hier neu edirten sind meist Grabschriften oder unbedeutende Fragmente; nur einiges Wenige soll daraus angeführt werden.

Eigentlich schon zu Italien gehörte nach M. und Zippel a. a. O. S. 195f. *Nauportus vicus* (Oberlaibach), a. 14 n. Chr. 'municipii instar' genannt (Tac. Ann. 1, 20), aber doch ohne eigentlich städtische Verfassung. Das zeigen auch die Inschriften n. 3776 f. = C. I. L. I 1466 f. (vgl. Eph. 4, 450), auf welchen *mag(istri) rici* aus dem Freigelassenenstand *de rici* (*s(ententia)*) eine *aedes Aequor(uae)* und eine *porticus* erbauen. Der Ort war Durchgangspunkt für den Handel von Italien nach den Donauländern. N. 3782 ist nach Müllner so zu verbessern: [*Q. C*] *Acadagouius* [*A*] *ltus* etc. (Eph. 4, 451). Neu ist die nicht ganz verständliche Inschrift Eph. 2, 797. In dem Dorf Igg und Umgebung, wo Müllner das alte Emona findet, sind zahlreiche Grabschriften mit barbarischen Namen gefunden worden; sie sind von ihm zusammengestellt und besprochen Emona S. 241 ff. Nach M. dagegen waren die Einwohner wahrscheinlich ohne volles Bürgerrecht der Colonie Emona = Laibach zugetheilt. — Man vgl. die Emendationen Eph. 2, 798 - 801. 4, 452 und füge als Nachträge bei Eph. 2, 802 - 7. 4, 454f. Von Bedeutung ist hierunter nur Eph. 2, 802 (vgl. 4, 453): *C. Bassilius C. f. Cl(audia) Secundus, aed(ilis), fl(amen?) bis, q(uæstor) p(œnuiciæ) p(ublicæ, cf. n. 4243), Hirr i. d., patr. coll. dendrofo(rorum), præfectus et patronus coll. centonariorum . . .* Statt *FL* liest übrigens Müllner *E. D.*; vgl. Emona S. 45f. 206. 333. — Die Colonie Iulia Emona war nach M. wahrscheinlich zugleich mit Pola und Tergeste während des dalmatischen Krieges a. 720 gegründet; sie gehörte der tribus Claudia an, vgl. Eph. III S. 232. Es finden sich hier etliche Inschriften von Veteranen verschiedener Legionen. Municipale Aemter sind erst neulich entdeckt worden, vgl. Eph. 2, 802 (s. o.) und 812 (hier ein *IIIvir*, [*dec. coll.*] *fab(rum)?*). Schon früher bekannt waren Decurionen, *seviri*, ein *sevir et Augustalis* (3836) und ein *lib. et tabul(arius) rei publ., Aug(ustalis) gratuito* (3851). — Auch hier wie in Nauportus wird die Göttin Aecorna verehrt (3831 ff). Zu ergänzen sind als religiöse Inschriften Eph. 2, 809 *I. o. m.*; 810 *Neptuno Aug. sacrum* (vgl. 3841). Zu 3846 vgl. betr. *hastato in coh. I leg. II Traian.* M. Eph. IV S. 234, 40. Die Nummern Eph. 2, 456 - 460 geben einige Varianten von Valvassoni. Neu sind die Grabschriften Eph. 2, 461f. 660, a. 4, 811 - 4; darunter 811 von einem *mil. leg. XV Apol.*, 812 s. o. — Zu dem Gebiet von Emona rechnet M. noch das obere Thal der Save. Von hier stammt n. 3893 = Wilm. 2460, wo vier Decurien des coll. fabrum vorkommen. Zu ergänzen ist die Grabschrift Eph. 2, 815 (vgl. 4, 464). — Die Inschriften des municipium Latobicorum (Treffen), welches zur tribus Quirina gehörte (M. Eph. IV S. 234), beziehen sich fast alle auf ein Heiligthum, in dem die beneficiarii consularis, die hier eine Station gehabt zu haben scheinen, Gelübde zu lösen

pflegten. In Neviodunum (s. u.) kommt n. 3925 ein *Heir iur. dic. munic. Lato^b* vor, zugleich *proc.* des Kaisers Hadrian *ad c[ensus a]cc[ep]t[us]* und *proc. IIII p[ublicorum] Afr[icae]*, vgl. Hirschf. Verw. 20, 3. Ferner edirt Müllner Emona S. 316 ff. die interessante Inschrift . . . [*leg(ato) Aug. Pannoniae ad census] accipiendo[s. leg. Aug. pr. pr. Ge]m. inf[er.], leg. Aug. pr. pr. [provin]c. Hisp., XVir[er(o) s. f., Lato]bici [pub]lice patrono d. d.* Vgl. Marq. II 208 f. Vielleicht ist es derselbe wie Brambach 453. — Hinzuzufügen sind sodann die drei Votivinschriften Eph. 2, 816 - 8 (cf. 4, 465 ff.); 816 *Herculi Aug. sac.*; 817 *I. o. m.* von einem *bf. cos.*, 818 *I. o. m. et gen(ito) lo[ce]* von einem *bf. cos. leg. X g.*, mit Datum (= 1. Oct. 250). Aus der Nähe stammt die Grabschrift ebend. 819. — Neviodunum (bei Gurkfeld) heisst n. 3919 *municipium Fl(arium)* und gehörte wahrscheinlich ebenfalls der tr. Quirina an. N. 3924 hat Wilmanns n. 933, der hier die Titel Traian's von den Jahren 97 f. bespricht. N. 3923, Z. 3 f. ist nach Eph. 4, 463 zu lesen *P. Eppius Ru[ginus]*. Hinzuzufügen sind zwei Votivinschriften Eph. 2, 820 ('ad n. 3920'?) *I. o. m. Soli iuricto co[m]m[un]i Aug. n.*, 821 *I. o. m.* von einem *bf. cos.*, und eine Grabschrift 822.

Unter den Quellen über die Inschriften Kroatien's sind ausser der schon oben bei Dalmatien angeführten Schrift von S. Ljubić, *Inscriptiones, quae Zagrabiae in museo nationali asservantur*, Zagr. 1876, aus neuester Zeit namentlich zu nennen die Publicationen des kroatischen archäologischen Vereins, in Agram seit 1879 (leider in kroatischer Sprache) herausgegeben. Dieselben werden uns zugänglich gemacht durch die *Arch.-epigr. Mitth.* (vgl. III S. 152—177).

Die Gegend am Colapis (Kulpa) gehörte nach n. 3936 (s. u.) zu Siscia. Zu den dortigen Inschriften vgl. Eph. 2, 823 f. 4, 468; hiernach vermuthet M. 3937, Z. 4 *Moes(iae) ril(ici) r[ip]ae s[uperioris?] [vicarius]*, unter Hinweisung auf *r(ipa) Thracia* n. 751 ff.; Ljubić dagegen (*inser. Zagr. n. 5*) liest: *vil. r(ipa) S(isciae)*. Neu sind Eph. 2, 825 - 7. 4, 469 f. — Siscia (Siszek), von Augustus erobert und befestigt, nach Verlegung des Lagers von Vespasian zur Colonie erhoben, daher zuerst Flavia genannt (M. Eph. IV S. 233), von Severus aber wieder zu einem militärischen Hauptplatz gemacht und deshalb als *col. Septimia* bezeichnet, verlor später noch einmal das Lager, blieb aber die Hauptstadt der Provinz. Nach Eph. IV S. 138 hiess sie übrigens auch Aelia (C. I. L. VI 2385). Wahrscheinlich gehörte sie zur tr. Quirina (Eph. 2, 838). Wie in Treffen, so sind auch hier die *beneficiarii consularis* häufig; vgl. besonders n. 3949 *bf. cos. iter(um) stat(ionem) hab(ens)*. Ferner war daselbst das Archiv der Provinz (n. 3964 ein *tabul(arius) prov.*), die Kasse (n. 3960 ein *disp(ensator) p(roc.) P(ann.) s.*) und die Verwaltung der Eisenbergwerke (n. 3953, s. u.). Municipale Verhältnisse werden selten erwähnt; doch kommen 3936 zwei *dec. col. Sisc.*, zugleich *eq. Rom.*, einer auch *Heir*, im Jahre 238 vor, ferner öfters Augustalen, n. 3980 ein *magister mimariorum*, n. 6476 ein *flamen* (cf. Eph. 2, 846). — Emen-

dationen finden sich Eph. 2, 828—836 und 4, 471, meist nach Tkalčic. N. 3953 = Wilh. 1408 ist geweiht *I. o. m. fulm(inatori) ful(guratori)*, vgl. Marq. III 22, 4), von einem *proc. Aug. n., praepos(itus) splendidissimi vect(igalis) ferr(ariarum)*, vgl. Marq. II 253, 2. Hirschf. Verw. 86, 1. 241, 1), *per Asclepiadem ark(arium) stat(ionis) Sisc.* (vgl. Marq. II 257, 3. Hirschf. 278, 2). — Neu sind Eph. 2, 837—852 (nach Tkalčic) und 4, 472—9 (nach Jagić und Ljubić). N. 838 *Herculi G. Ingenuius G. fil. Quir. Rufinianus, dec. col. S(ept.) S(isciae) Aug(ustae), quaest. r. p., praef. c(oll.) c(ontonariorum)* etc.; 839 *Iunoni regine*, 840 *I. o. m.*, 841 *I. o. m. et Cereri*, 842 *I. o. m. et genio loci* — *bbff. cos.* (a. 227), 843 *I. o. m. c(onservatori?) i(nvicto?) o. o. (?) Soli, genio loci*; 472 *Marti Ma[r]mogio Aug.* (cf. 5672) *s[ig]num cum stib(adio)*; 844 und 474 *Silvanis*. N. 845 kommt ein *c. leg. XV Apo(llinaris)* vor, 475 ein *medicus coh. XXXVII v. c. R.*, 846 auf einigen Fragmenten a) *flamen*, b) *decu[ri]o*, c) [*Vir iuri*] *dicun[do]*, 847 auf einer Bleiröhre *Col. Sis(ciae). Tel(am?) ser(vus) f.*, 848 *Ael. Iulianus ex num. b(?) colleg. dendrofororum*, 478 *Ael. Secundinu(s) mag(ister)*. N. 479 soll, wie es scheint, eine metrische Grabschrift sein. — Von Andautonia (Teitarjevo), einer Stadt, die nach n. 3679 ebenfalls der tr. Quirina angehörte (M. Eph. III S. 234) und in n. 4008 als *mun. And.* bezeichnet ist, stammt besonders n. 4013, wo der älteste inschriftlich bezeugte curator viarum vorkommt, *L. Funisulanus Vettonianus*, vgl. Hirschf. Verw. 111, 3.

Ein bedeutender Platz war die col. Ulpia Traiana Poetovio (Pettau an der Drau). Ihre Inschriften sind nicht zahlreich, aber interessant. Unter ihren Localantiquaren nennt M. besonders Simon Povoden, den Arzt Joh. Hönisch und den Officier Moritz Seehann. — Wie die anderen Colonien Traian's gehörte sie der tr. Papiria an (M. Eph. III S. 230). Auch sie ist aus einem Lager nebst canabae entstanden; es lag dort im 1. Jahrhundert die legio XIII gemina, die aber wahrscheinlich schon von Vespasian nach Vindobona verlegt wurde. N. 4025 kommt ein *trierarcha cl(assis) Fl(aviae) Pannonicae* vor. Dass Veteranen dort angesiedelt waren, zeigt n. 4057: *vet. leg. II adi., deduct(us) c(ol.) Ulpianam Traianam P(octorionem) mission(e) agr(aria?) II* (i. e. *altera*). Ferner muss die Steuerverwaltung daselbst ihren Sitz gehabt haben; das beweisen die Inschriften, auf welchen procuratores, tabularii, adiutores tabulariarorum u. dgl. vorkommen. Speciell zu erwähnen sind: ein *cust(os) tabul(arii)* n. 4032, ein *tabul(arius) disp(ensatoris)* n. 4044 (so nach dem Index S. 1134), ein *d[isp.] rationis p(rov.) P(ann.) arcae* n. 4049 (nach Index ebend. *dispensatoris* — *arcarius*), ein *lib. Aug. ex tabulario vect(igalium) Illyr(ici)* n. 4063, ein *lib. Aug. ex nummul(ario) p(rov.) P(ann.) s(up., a. 207)* n. 4035 (vgl. Marq. II 65, 2, wo noch eine falsche Lesart angeführt ist, namentlich aber Hirschfeld Verw. 97, 2), ein *vill(icus) vic(esimae hereditatium) utrarumq. Pann.* n. 4065 (vgl. Hirschf. 66, 1. 68, 1), ein *vic(arius) ar[k]ari conduc(toris) portori Illyrici* n. 4015 (vgl. Marq. I

141, 5. Hirschf. 76, 1). — Die Beweise für municipale Verfassung und Vereinswesen sind ebenfalls zahlreich; vgl. besonders n. 4038, wo Ein Mann als *dec. c. U. T. P.* (s. o.), *q(uaestor) aedil(is)*, *praef. fabr.*, *Vir i. d.*, *augur*, und zugleich ein *colleg. magnum Lorum et imaginum domini n. Caes(aris)* vorkommt; ferner 4045, wo ein *collegium iuventutis* mit zwei *praef.*, zwei *patres* und drei *q(uaestores)* erwähnt wird. — N. 4023 — 5. 4032. 4035. 4038. 4043 f. 4049. 4057 = Wilm. 1400 — 3. 1405 — 7. 1489. 1686. 2459. — Nachzutragen ist Eph. 4. 480 (nach F. Pichler): *vil(icus) stat(ionis) Savorensis*, vgl. 4161. — Das Gebiet von Poetovio reichte nach den Inschriften bis Altendorf hinauf, wo (nach F. Pichler) Eph. 2. 853 nachzutragen ist: [*mil. leg.*] *XIII gem.*; aber auch an der Drau abwärts bis Warasdin und Töplitz, wo die *aquae Iasae* (n. 4121) schon den Römern wohl bekannt waren. Zur Lesung der dortigen Inschriften vgl. Eph. 2, 854 f. und füge bei die Grabschrift ebend. 856. Zu n. 4121, wonach Constantine die Bäder wieder herstellte und *nundinas die Solis perpeti anno constituit*, vgl. Wilmanns Eph. II S. 280, 1. — Neuestens sind daselbst noch zwei Inschriften gefunden und zuerst von Ljubić, dann in den Mitth. III 164 von Kubitschek, ebend. 176 f. von Bojničić publicirt worden: 1) *Herculi Aug. sac. M. Aurel. Cassius, bf. cos.*, 2) *Nymphis salutarib. Aug. sac. Iul(ius) Maxim(us), aug(ur) mun[icipi] . . .* (nach Bojn.: *dec. mun.*). Welches municipium gemeint ist, kann nicht entschieden werden, da der Votivstein wahrscheinlich von einem Badegast herrührt.

Vom Ufer des lacus Pelso (Plattensee), und zwar aus Fenék (wahrsch. = Mogentianae) stammen u. a. die Inschriften n. 4125—7, welche neuestens von Kubitschek verglichen worden sind, vgl. Mitth. III 160 f. In n. 4125 ist der Anfang zweifelhaft, das Wort nach *dec.* nicht deutlich (Name einer civitas?); n. 4126 wird *Peridrumus . . . ara(m) po[suit]* gelesen. Ueber einen ebend. gefundenen Meilenstein s. u.

In der col. Claudia Savaria (Stein am Anger) ist nach Eph. II S. 419 jetzt ein öffentliches Museum gegründet, und die dortigen Inschriften sind von Wilhelm Lipp in den Annalen der archäol. Gesellschaft des Comitats Eisenburg. 1874. herausgegeben worden. — Die Stadt gehörte als Gründung des Kaisers Claudius auch der tr. Claudia an (M. Eph. III S. 232). Sie ist nicht aus einem Lager hervorgegangen und hat nie eine stehende Garnison gehabt; dagegen hatte sie fiscale Bedeutung, wie der *vil(icus) stat(ionis) Savar(iensis)*, *Aug. n. (sc. servus)* n. 4161, und der *c(ontra)s[criptor]*, *Augg. nn. ser(eus)* n. 4155, ferner der *ret. ex p(rae)p(osito) silvarum dominicarum* n. 4219 (vgl. Hirschf. Verw. 26) beweisen. — Unter den Inschriften, die sich auf die städtische Verfassung beziehen, ist besonders n. 4152 bemerkenswerth: *Genio candidat(orum)*, *Veneri) Viet(rici) Daphnus, col. Sav. (sc. servus)*, *vil(icus) kal(endarij) Septimiani*, wo nach M. *candidat.* auf municipale Volkswahlen hindeutet, *kal. Sept.* als die besonders verwaltete Stiftung eines Septi-

minus zu fassen ist. — Die Inschriften n. 4168 = Wilm. 2458, wo *ma(gistri)* und *scri(bae) col(legii) gen(iti) p(rov) P(amm.) s(up.)* vorkommen, und n. 4183 = Wilm. 2457, wo ein *dec. c(ol.) C. Sava(r), sacerdotalis p. P. s.* erscheint, nebst einigen anderen deuten darauf hin, dass die Stadt der religiöse Mittelpunkt der Provinz gewesen ist, wo vielleicht nach der fragmentirten Inschrift 4170 eine ara Augusti stand; vgl. Marq. Eph. I S. 207. — Zu der Lesung vgl. Eph. 2, 857 — 861. 4, 481 — 4. Hiernach ist n. 4178 (über deren Interpolation s. M. St. II 736, 1) am Schluss zu verbessern: *sacer[dot]a[us] ex colonia Savaria*, ohne dass die Namen derselben genannt sind. Zu 4180 vgl. Eph. III S. 79, und betr. die *horrea* Marq. II 131, 12. — Nachzutragen sind (meistens nach Lipp) Eph. 2, 862 — 9. 4, 486 — 492. N. 863 . . . *arcum arto[ma] cu[m] valris et col[umnis]* nach M.; 866 = n. 4191; 868 *Sphine meti . . (μῆτιόσσα?)*; 486 *Isidi Aug. sac.*, 487 *I. o. m. c(onservatori?) sac.*, 488 *Libero patri*, 490 *Imp. Caesar(i) Ti. Aug. sacrum*. — In dem munic. Flavium Searbantia (Oedenburg) sind Ziegel mit dem Stempel *Imp. Anto. Aug. P(ius)* gefunden worden (n. 4695); dies beweist irgend welche Thätigkeit Antonin's für die Stadt. Auch sie hat keine militärische Bedeutung. Von ihrer Verfassung zeugt besonders n. 4243 *dec. mun. Fl. Searb., quaes(tor) p(oc.) p(ubl.). aedilis, Hvir i. d., auguratus* (nach M. = augur factus, oder Fehler des Steinhauers). — Zur Lesung vgl. Eph. 4, 494f. und füge als neu hinzu Eph. 2, 871 *Iul. Sc[erinu]s strator c[os.]*; diese Ergänzung liegt wohl näher, als die von M.: *c[on]iugi*. — Von Mursella (bei Lowaszpatona) kommt n. 4267 ein *scrib(a) Mursel(lac)* vor; M. zieht auch n. 4490 *dec. m(un.) Murs.* lieber hierher als nach Mursa (Eszegg). — Hinzuzufügen sind aus der Nähe die Inschriften Eph. 2, 872 *I. o. m.* von einem *bf. cos.*, 873 *m[il.] l(ey.) I ad. v. (p[ri]ae?) f(id.) Severianae*; 4, 496 . . . *dl. m. Augg. s. C. Iul. Constans, bf. cos., et Julia Severa eius (sc. uxor) tempulum constituerunt* etc.

In Tóttis oder Tata (unweit Brigetio) hat ein *medicus ordinarius leg. I adi.* seiner Gattin, *domu Foro Hadrianensi provincia Germania inferiori* (vgl. Marq. I 123, 4), einen Grabstein errichtet (n. 4279). Hinzuzufügen ist Eph. 4, 497 *Nymph[is]*. — Brigetio (O'Szöny) war das Standquartier der legio I adiutrix, doch erst seit Anfang des 2. Jahrhunderts, als diese Legion, wahrscheinlich in Folge des suebisch-sarmatischen Krieges unter Domitian, nach Pann. sup. geführt und dort belassen worden war; die älteste datirte Inschrift aus der Gegend scheint n. 4356 vom Jahr 134 zu sein. Auf Entstehung der Stadt aus den *canabae legionis* weist n. 4298 hin: *vet. leg. I ad. p. f. ex sign(ifero), dec. Bri(ge)tioue, qui magistrat.* Später heisst sie vielfach *municipium*, einmal in später Zeit, n. 4335, kommt ein *dec. col. Brig.* vor. Von städtischen Beamten findet sich nur 4334 ein *Hvir*; 4272 (Tóttis) ein *mag. coll. invent.* — N. 4288 = Wilm. 1399, a ist gewiss *genio commercii et negotiantium* von einem *ser(vus) cond(uctoris) VIII, vil(icus) XX. M.* erklärt

'octo publicorum Illyrici', Marq. II 268, 5 wahrscheinlich besser *octavae* (= $12^{1/2} \%$); ob XX sich auf die vigesima libertatis oder hereditatum bezieht, ist zweifelhaft. N. 4319 kommt ein *trierar[cha] class(is) Fl[aviae]* Pann. ex bf. c[os.] vor; vgl. Marq. II 489, 6. Zu *optio hastati* 4328 vgl. M. Eph. IV S. 233, 34. — Verbesserungen der Lesung finden sich Eph. 2, 874—883 und 4, 498. N. 4308 ist zu lesen *Aur. Eutyche(s) sal(ariarius) leg.* (s. o. zu Eph. 4, 431). Vgl. auch Steuding, Rhein. Museum N. F. 31, 132f., wo jedoch eine Inschrift als unedirt angeführt ist, welche M. wohl kannte, aber mit Recht unter die unechten gestellt hat (223*). — Neu sind Eph. 2, 884—894 (nach Römer und Mommsen) und 4, 499—513 (nach Majonica, Mitth. I 151 ff.). N. 884: *I. o. m. Aur. Ianuarius T. (?) Bat(avus), v. p., dux P(ann.) s(ecundae) S(aviae), v. m. l. s., dd. nn. VIII et VII Aug(ustis) coss., die Id(uum) Iul(iarum), d. i. 15. Juli 303.* Bei T. denkt M. an Transrhenanus oder territorio oder Traiectino. Das Wesentlichste über die spätere Eintheilung von Pannonien s. bei Marq. I 140. — N. 886 *I. o. m. Ulpius Celerinus, salariarius leg. I adi. p. f. Antoni(nianae)*; N. 887 *Deo invicto*; 4, 499 *Iovi Doliche(no)*; 500 *I. o. m.* — *vet. pro se et Tolesibus omnibus*, wo M. die Tolenses als vicani des Gebiets von Brigetio erklärt; 501 *I. o. m.* — *opt(io) leg. I adt. (sic)*; 502 *Marti Aug. sac.*; 503 *Minervae Aug. sacr. Scola tubicinum* (a. 229), wozu n. 3524 und über die derartigen scholae Wilmanns comment. Momms. p. 200 zu vergleichen ist; 504 *Mithr(ae)*. — N. 506 . . . [*Par*]thie[o, trib.] p. VII, c[os.], ist das Fragment einer Kaiserinschrift. — Bemerkenswerthere Grabchriften sind; Eph. 2, 888 ein *ducenarius* und ein *mil. leg. I ad.*, am Schluss der Hexameter: *Vivite felices, quibus est fortuna beata*; 4, 508 ein *trib. mil. leg. I ad.*; ebenso 511; 509 ein *veter. leg. I ad. p. f.* von *Ieconium*, (tr.) *Coll(ina)*, wozu man vgl. Eph. 4, 56 (Philadelphia); 510 *Sempronio q(ui) v(ocatur) Leontio filio — Sempron. Romulus candid[atu]s pater f. c.*, wo übrigens Hirschf. *Candid[iann]s* liest. — Aus der Gegend über der Donau ist nachzutragen Eph. 2, 895 ein *vet. leg. II adi., domo Erapuli* ('Hierapolis Cyrrhестicae' M.), *cives Surus, vivos sibi itero* (= iterum, ohne Zweifel nach M. wegen Veränderung des Wohnsitzes) *fecit*, mit Nachschrift nach seinem im 90. Lebensjahre erfolgten Tod. — Auch in Arrabona (Raab) stand eine ziemliche Truppenanzahl. Nach n. 4366 hat hier *L. Aelius* als Statthalter von Pannonien (a. 137) seinem Vater Hadrian eine Statue errichtet; über die Würden des ersteren vgl. M. St. II 1051, 2. 1063, 5. Nach n. 4364 wurde der *Victoria Augg. nn. et leg. I adi. p. f. Antoniniana* ein Heiligthum erbaut und von dem Legaten der Provinz und dem der Legion a. 207 dedicirt. Im 3. Jahrhundert standen hier: *ala I Ulp. contariorum m(iliaria) c(iriura) R(omanorum)* 4360 ff., *ala Augusta Ituraeorum* 4367 ff., *ala Pannoniorum* 4372 ff., *ala I Aravae(orum)* 4373 u. a. — Nachträge finden sich Eph. 4, 514—6.

In der praefatio zu den Inschriften von Carnuntum (Petronell) rühmt M. den um die dortigen lange vernachlässigten Alterthümer hoch-

verdienten Widter in Wien, dem er die meisten Inschriften verdankt. Neustens hat O. Hirschfeld in den Mitth. I 130 – 144. II 176 – 189 Berichte über die seitherigen Ausgrabungen veröffentlicht. — Etwa im Jahre 70 scheint Vespasian die legio XV Apollinaris nach Carnuntum verlegt zu haben (s. u.); an ihre Stelle trat unter Trajan oder spätestens Hadrian die legio XIV gemina, welche lange dort blieb. Ausserdem finden sich auch Ziegel der legio X, welche ihren Standort in Vindobona hatte. Dass Carnuntum unter den drei Legionsstädten die wichtigste war, scheint sich aus n. 4452 (s. u.) zu ergeben; hier verweilte auch M. Aurel drei Jahre während des Marcomannenkriegs. Dem entspricht, dass unter den Inschriften bei weitem die militärischen überwiegen. — N. 4554 heisst die Stadt *m(un.) A(c)l(i)um K(arnuntum)*, wahrscheinlich nach Hadrian; sie war noch *municipium* im Jahre 178 (4495 *munic. Car.*); später heisst sie *colonia* (4236. 4539. 4567). Wie die ebenfalls von Hadrian gegründete *col. Aelia Mursa* gehörte sie der *tr. Sergia* an, cf. M. Eph. III S. 234. Von *Municipalbeamten* kommt vor ein *III vir i. d.* 4554, sodann zwei *Augustal(es), curator(es) thermar(um)* 4447, endlich zwei *magistri col(legii) vet(er)anoru centonarioru* 4496, a, der eine [*V*]ale(n)s, der andere *Adauct(us)* geheissen (Eph. 2, 898). Sehr verbreitet war der Cult des Silvanus und der Silvanae (n. 4425 – 42). — Eine bemerkenswerthe Inschrift ist n. 4452 = Wilm. 1473, a, wo dem Kaiser Caracalla im Jahre 212 (vgl. zu den kaiserlichen Titeln M. St. II 758, 1) *corniculari, commentariens(es), speculatores legionum III Antoninianar. P(ann.) s(up.)* ein Denkmal weihen; es folgen die Namen derselben: drei *cornic.*, drei *comm.* und dreissig *specul.*, woraus sich ein Schluss auf die Anzahl derselben in jeder Legion ziehen lässt; vgl. Marq. II 528, 4, und über die *comm.* speciell ebendas. 529 f. M. St. II 1033, 4. — Zu 4416 vgl. *Majonica*, über Mithras' Felsengeburt, Mitth. II 37, 11, wonach zu lesen ist *D(eo) i(n)uict(o) M(i)thrae C(autopati)*. — N. 4426 ist der Name des Legaten nach Eph. 2, 897 zu lesen *C. Vettii Sabiniani*. — Zu 4454 *has(tati) po(sterioris)* vgl. M. Eph. IV S. 234, 42. — Zu 4495 *ex V dec(ur)is* vgl. M. St. II 895, 5. — Neue Inschriften sind Eph. 2, 900 – 6, von M. selbst auf seiner dritten Reise abgeschrieben, und Eph. 4, 517 – 535, nach Hirschfeld, Mitth. I. N. 517 f. *Genio c(enturiae)*, 519 *Genio loci*; 520 *I. o. m. ve(xi)llati(o?) leg. [XI]III g. S(everianae)*, 521 *I. o. m. Ammoni* (a. 234); n. 900 *I. o. m. II(d)uopolitano?* *Corn. Vitalis, trib. mil. leg. XIII g. i(ussu?) d(ri?) f.*; 522 *Soli divin(o)*, 523 *S(oli) (i)uict(o) d(eo)*; 524 *S(oli) i(n)uict(o) M(i)thrae — miles leg. XIII g.*; 525 *D(eo) i(n)uict(o) M(i)thrae — sig(nifer) l. XIII g. A(nton.) — patre Paterno* (vgl. 4800; nach Hirschfeld *patre paterno* = p. patrum oder p. patrato); 901 *Silva[no] dom(estico)* a. 231, 902 *Silvano do.*, 526 *Silvan(o) dom.* — *cornicul leg. XIII gen. Ser.* (dazu nach Mitth. I 138 f. noch drei Inschriften desselben Gottes von Privatpersonen); 527 *Votivstein eines strator leg. leg. XIII g. Sece.*; 528 *Scrapi conseruatori et Isidi ceterisq. dis deabusq. immortalib. . . . cum Fabia Titiana*

uxore etc. Die letztere ist nach M., der hier alle bekannten Fabii Titiani zusammenstellt und genealogisch zu verbinden versucht, vielleicht Maesia Fabia Titiana, die a. 198 in Panormus vorkommt. — Unter den Grabchriften sind zu nennen: Eph. 2, 904 *mil. le[g. XV] Apo.*, 905 *C. Aemilius C. f. Fab(ia) Pata(rio) Licu* (M.) oder vielleicht besser *Pata* (cognomen, vgl. 3134), *licu* (Marketender); 4, 529 ein *tesser(arius)*; 531 . . . *coh. VII c(enturiæ) Corneli Sullae*, von Hirschf. auf die *coh. VII Breucorum*, die in Aquincum stand, von M. richtiger auf die 7. Cohorte der 14. Legion bezogen; 532 ein *op(tio) leg. XIII g. (XIII ist Druckfehler)*; 533 *D. M. T. Fl(arius) T. f. Pol(lia) Secundus cast(ris)*, *mil. leg. XV Apol.*, *cust(os, se. armorum nach M.)*, *c(enturia) Anni Cassi*, *stip. XXII. T. Fl. Ingen(u)us signif(er) h. f. c.* Die Inschriften von Lambaesis haben nach M. gezeigt, dass die aus dem dortigen Lager Stammenden der *tr. Pollia* zugeschrieben wurden; unsere Inschrift macht wahrscheinlich, dass dies von allen Kindern des Lagers gilt. — Einige unbedeutende Fragmente, von Hirschfeld Mitth. I 141 ff. publicirt, hat M. übergangen. Noch nicht aufnehmen konnte er in Eph. IV den zweiten Bericht desselben. Mitth. II 176 ff., in welchem folgende neue Inschriften enthalten sind: 1) . . . *cen]sor . . . Aug. f., cos. V . . . [d]esig(natus?)*, von Hirschf. und M. auf *Vespasian und Titus (cos. V a. 76)* bezogen, also die früheste Inschrift von Carnuntum und eine Bestätigung der Vermuthung Mommsen's, dass schon *Vespasian* das Legionslager nach Carnuntum verlegt habe. 2) [*Imp. Caesari, divi] Nerv[ae f., Nervae Traiano Aug. Germ. [Dac., pont. max., tr. pot. . .]mp. VI (a. 107?) . . .* 3) [*De]o Soli invicto.* 4) Eine Marmortafel mit Namen in 9 Zeilen, z. B. Z. 4 *D. Iul. Maximin. K. Iul. A. . . .*, Z. 5 *D. Iul. Ursus K. Aur.*, Z. 9 *Eq(ues) d. Cest. Silvanus d. i. n. vel.* Das zu Anfang jeder Zeile stehende *D.* wird von Hirschfeld erklärt *duplarius*; *K.* liest derselbe *kastris*. »Ziegel sind in grosser Menge mit den gewöhnlichen Stempeln der *leg. XV Apollinaris* und in noch weit grösserer Zahl der *leg. XIII gemina* gefunden worden«. Schon vor dem Beginn einer planmässigen Ausgrabung waren zu Tage gekommen einige Votivsteine: 6) *Campestr[ibus]*, 7) *S(oli) d(eo)*, 9) [*S]ilvan[o]*, besonders aber ein Thongefäss mit der Graffit-Inschrift *Scorpianus, [agita]tor factionis . . . natione Afer, vicit DCC.* Betreffend die grosse Zahl der Siege dieses Wagenlenkers verweist H. auf Friedländer II³ S. 301. — Andere kleinere Bruchstücke und Stempel übergehen wir.

Aus der Gegend zwischen Carnuntum und Vindobona sind besonders die Mithras-Denkmal^{er} hervorzuheben. Eines derselben, n. 4543, ist von Majonica Mitth. II 37 f. besprochen. — Nachzutragen ist von Bruck a. d. Leitha (Aequinoctium) Eph. 2, 907, eine fragmentirte Grabchrift, und Eph. 4, 536: [*I. o. m.*], *Innoni reginae, Minervae veterisque diis deabus o[ptione]s leg. XIII gem.* (nach Römer). — Hierher gehört auch eine Kindergrabchrift von Ebergassing, von Sacken edirt Mitth. III 144. — Auffallend ist, dass in Aquae (Baden) noch keine In-

schriften gefunden worden sind. — Ueber die Alterthümer von Vindobona ist besonders zu vergleichen F. Kenner, Vindobona, in den Berichten und Mittheilungen des Alterthumsvereins in Wien, IX, 1866. Als römische Stadt ist es ohne Zweifel gleichzeitig mit Carnuntum gegründet worden, als Vespasian die legio XIII gemina dorthin legte, an deren Stelle zu Trajan's Zeit die legio X gemina trat. Ausserdem beweisen die Inschriften 4575 f. die Anwesenheit der *ala I Fl(avia) Aug. Brit(tonum) m(iliaria) c(ivium) R(omanorum)*. Für die municipale Verfassung zeugt besonders n. 4557 *dec. mun. Vind., quaest., aedil., Irvir i. [d.], praef. coll.] fabr.* Zu 4583 vgl. Eph. 4, 537. Nachträge, aber ohne Bedeutung, giebt O. Hirschfeld Mitth. III 53 f.

Unter die *incertae* sind namentlich die Inschriften aufgenommen, welche der Sammlung des Hieronymus Beck in Ebersdorf († 1596) angehörten, und deren Herkunft nicht sicher ist, während andere aus derselben Sammlung namentlich von Vindobona, Carnuntum und Arrabona herkommen und dort aufgeführt sind. — Hierher gehört auch eine in Agram befindliche, von Bojničić Mitth. III 174 veröffentlichte Grabchrift und einige kleine Fragmente bei Ljubić, Inscr. Zagr. S. 24 ff.

Die Meilensäulen sind nach den Strassenzügen eingetheilt:

1) Von Tergeste nach Emona. Zu 4613 vgl. Eph. 4, 539 und füge hinzu 540, in Trilek gefunden, die erste sichere Meilensäule dieser Strasse, von Kaiser Iulian *imp. VII*, also a. 363. — 2) Von Emona nach Celeia. — 3) Von Emona nach Neviodunum. Zu 4616 (Pösendorf) vgl. Eph. 2, 908, wonach am Schluss steht [*a Ne*]viodun[*o m. p.*] XXXXVIII. — 4) Von Brigetio nach Aquincum. Hier ist jetzt voranzustellen Eph. 2, 909 (O'Szöny), von den beiden Philippi, ähnlich wie n. 4631. Sodann folgt ebendas. 911 und ein zweiter fast gleichlautender Stein Eph. 4, 538 (Uj-Szöny): *Maximinus* — [*trib.*] *potest. III* (a. 237) und *Maximus* — *pontes et strata[s] v[est]ustate conlapsas restituerunt.* [*A Brige*]tion[*e*] *m. p. V.* Bemerkenswerth ist hier der Gebrauch von *strata*, sonst erst im 4. Jahrhundert. Ferner Eph. 2, 910 (Almás): [*Gor*]dianus (a. 242) — *vias vetustate [con]lapsas cum pontibus restituit per alam III Thra[ce]m Gordianam.* *A Brig. m. p. VI.* — 5) Von Brigetio nach Arrabona. — 6) Von Carnuntum nach Vindobona. — 7) Von Vindobona nach Scarbantia. Zu der kaiserlichen Titulatur n. 4646 f. 4652 vgl. M. St. II 1061, 2. Auf eine bisher noch nicht bekannte Strasse könnte der im Schloss des Grafen Festetics zu Keszthély befindliche Meilenstein hinweisen, der von Kubitschek Mitth. III 161 ff. edirt und besprochen ist. Derselbe lautet fast wörtlich gleich mit n. 3714. 3720. 3724 ff. 6467 = Eph. 2, 757 und gehört hiernach jedenfalls den Opellii Macrinus und Diadumenianus an (a. 217). Der Name des Legaten ist auch hier ausgemeisselt; Kubitschek vermuthet richtig nach Dio Cass. 78, 13 Decius Tricicianus. Dagegen bezweifle ich, dass die Ortsbestimmung zu lesen ist *ab Aq(ua Viva)*. Da nämlich alle die oben genannten gleichlautenden Inschriften sich auf die

Strasse ab *Aq(uinco)* nach Mursa beziehen und während der kurzen Regierung der *Opellii* nicht viele Strassen gebaut sein können, da ferner der neue Stein jedenfalls nicht an seinem ursprünglichen Platze steht, so wird er ebenfalls der letzteren Strasse angehören. Als Entfernung ab *Aq.* ist auf demselben angegeben *m. p. XLVI*, genau wie n. 3726 (gefunden zu Szalk); daher könnte er mit letzterem, der nur von Balla a. 1802 überliefert ist, identisch sein, wenn nicht statt 46 zu lesen ist 47, 48 oder 49, was auch Kubitschek für möglich hält.

Zu den Stempeln der Legionen ist zu bemerken: Die der *leg(io) I adi(utric) p. f.* sind nach Eph. 2, 912–7 noch an anderen Orten und mit den Namen der Aufseher der Ziegelei nachgewiesen. Zu denen der *leg(io) I Nor(ica)* vgl. ebendas. 918; zu denen der *leg. II Ital.* ausser S. 1059 auch Eph. 2, 919. 4, 541. 611, wonach die verschiedenen Bruchstücke so zu ergänzen sind: *leg. II Ital. Pet.* (auf andern *Alar.*) | *tempo(re) Ursic(iui) v. p. duc(is)*. Da dieser nach S. 1059 um's Jahr 370 fällt, so wage ich die Ergänzung *Pet(ronianae)* nach dem Schwiegervater des Kaisers Valens, und *Alar(icianae)* nach dem bekannten Westgothenkönig, der seit c. 376 auf Seiten der Römer kämpfte. — Zu den Stempeln der *l(c-gio) X g(emina)* füge man hinzu Eph. 2, 920. Die von M. früher beanstandeten Stempel der *leg. XI C(laudia) p. f.* sind ebendas. 921 bestätigt. — Die Ziegel der 13. Legion finden sich in der einfachsten Form aus früherer Zeit zu Pettau: *l.* oder *leg. XIII*, später mit Beinamen *gem.* und mit den Namen der Aufseher in Wien (vgl. Wilmanns 2799). Aehnlich überwiegt bei denen der 14. Legion die einfachere Form in Carnuntum: *leg. XIV* oder *XIII g.*, auch *g. f.* (Eph. 4, 542), die vollere in Wien: *leg. XIII g. M(artia) v(ictrix)*, vgl. Wilm. 2800. — Ausserdem kommen noch vor *leg. XV Apollinaris* zu Carnuntum und nach Sacken, Mitth. III 147 auch in Brigetio, *leg. XXX U(lpia) v(ictrix)* vereinzelt an verschiedenen Orten. Zweifelhaft sind noch die Stempel Eph. 4, 544 f.

Betreffend die übrigen militärischen Ziegel vgl. zu 4664 Eph. 4, 543, zu 4668 f. Eph. 2, 922 f. — N. 4667 *vexil(lationes) tres* hat Wilmanns n. 2805, a. Beizufügen ist Eph. 4, 546 *c]oh. Par[thica?]* in Carnuntum; ebendas. 547 *co(hors) XXIII* (sc. *voluntariorum*) in Savaria; endlich in Brigetio *coh. V Br(eucorum)*, nach Sacken, Mitth. III 147. — Unter den Privatziegeln ist bemerkenswerth a) von Siscia n. 4671 = Wilm. 2791: *Sisc(ia)*, facsimilirt bei Ljubić, inser. Zagr. S. 32 f. Interessant sind ferner die Graffitinschriften von ebendort, Eph. 2, 925–9. 4, 554 f., welche angeben, wie viel Ziegel jeder Arbeiter in einer Ziegelei fertig machte. Wir ordnen dieselben nach dem Datum und geben die Lesung nach dem Facsimile bei Ljubić a. a. O. 41 ff.: *VI Kal. Iunias Candidus, Iustinus, Felicio* je *CCXX*, in uno *DCLX*; *Kal. Iulis Severus, Fortis, Candidus, Felicio* je *220*, in uno *880*; *Pri. Non(a)s Iul(i)a(s) Severus et Fortis et Candidus* *620* (Mommsen: *220*; vgl. auch Hirschfeld, Nachl. 409 mit Facsimile); *V Kal. Aug. Severus* *260* (?), *Fortis* (?) *180* (?), *la-*

ter(culos?) 440; *III Kal. Augustas Severus et Caudidus in hoc navali* 380, *Artemas et Eulymenus in alio narali* 380; *XIII K. Octobr. Fortis* 222 (M. 220), *Candidus* 229 (M. 225), *Iustinus* 136 (M. 137), *Artemas* 199, *min(us)* 21; *V Kal. Octo. Candidus* 220, *Iustinus* 163, *in uno* 383 (M. 164 und 384). Navale steht nach M. hier ähnlich wie sonst portus. Die Normalzahl ist 220; daher steht bei dem, der nur 199 gemacht hat, *min(us)* 21. — b) Von Poetovio. Ergänze Eph. 2, 930—2. 4, 548 f. — c) Von Savaria. Ergänze Eph. 2, 933. Häbsch ist die metrische Graffitinschrift 4, 556: *Cred[ere v]ic d[u]bito, set amicum amittere [noli]m: | Si tibi credidero, non te tam sepe vid[e]b[o]*, in den Mitth. II 15 facsimilirt, von Gompertz ergänzt und auf einen misslungenen Anleiheversuch gedeutet. — d) Von Scarbantia stammen die oben erwähnten Kaiserziegel (Wilm. 2784). — e) Von Brigetio Eph. 2, 934—940, darunter n. 938 *Felix juctor*. — f) Von Carnuntum war n. 4699 aufgeführt, die jetzt als Stempelinschrift der leg. I adi. erkannt ist (Eph. 2, 913). N. 4702 findet sich bei Wilm. 2795, e; 4705 ebendas. f. — Neu sind Eph. 2, 941—3. 4, 550—3, ferner die metrische Graffitinschrift 557: *Litera nula doccet nomen caus(a)nque sepulcri. | Scul(p)tu(m) ines(t) lapide buly (?)*, in den Mitth. I 143 facsimilirt. Vers 1 erinnert nach Schenkl an Ovid *Metam.* 11, 705. — g) Von Vindobona finden sich n. 4709 f. bei Wilm. 2792. *Pars sexta. Noricum.* N. 4712—5767. 6490—6528. 6567—9. Eph. 2, 944—995. 1061 f. 4, 558—612.

Ueber die eigenthümliche Stellung von Noricum, das zuerst als »Königreich« unter einem kaiserlichen Procurator fortbestand, bis unter M. Aurel die legio II Italica dorthin verlegt und deren Legat zugleich Statthalter wurde, hat Marquardt I 135 ff. im Anschluss an M. gehandelt. Neu untersucht sind die Verhältnisse dieser Provinz von Zippel, das römische Illyrien, S. 271 ff.

Unter den Bearbeitern der Inschriften von Kärnten rühmt M. besonders Michael Franz von Jabornegg-Altenfels mit seiner Schrift: *Kärntens römische Alterthümer* 1870, neben welcher er auch die ungedruckten Sammlungen desselben benutzen durfte.

Zu den Inschriften aus der Gegend von Tarvis an der italienischen Grenze, n. 4713 ff., vgl. man die Varianten von Valvassouï Eph. 4, 558—560 und füge hinzu Eph. 2, 944. — In Loncium (bei Mauthen) war nach n. 4720 (cf. Orelli 1876) eine illyrische Zollstation. Dagegen beziehen sich die n. 4719 vorkommenden municipalen Würden *III(vir) aed(ilicia) pot.*, *III(vir) iur. dic.*, *praef. iur. dic.* wahrscheinlich auf Aguontum (bei Lienz), das den Beinamen Claudium führte (C. I. L. V 708); vgl. n. 5583 (Seeon) *IIvirum et praef. i. d. civitatis Aguont.* — Auch Teurnia (St. Peter im Holz) war eine Gründung des Claudius, daher tr. Claudia (M. Eph. III S. 232), und ist vielleicht gemeint n. 5462 (Bruck) *d(ec.) m(un.) C(laudii) T(eurniac)*. Am Chiemsee kommt n. 5568 ein *IIvir Teurn(iae), praef. iur. dic.*, n. 5569 ein *aedilic(ius) Teurn(iae)* vor. Kleine

Nachträge finden sich Eph. 4, 561 f.; vergl. auch Hirschfeld Mitth. II 100 f.

Die bedeutendste Stadt in Kärnten war Virunum (bei Mariasaal im Zollfeld). Die ältesten Inschriften derselben scheinen noch in die republikanische Zeit hinauszureichen (n. 4805. 4815); da viele Iulier dort vorkommen, so ist sie wohl schon unter Tiber als municipium organisirt worden, erhielt aber dann ebenfalls den Beinamen Claudium und gehörte zur tr. Claudia. Einmal, Or. 3504 (Rom), heisst sie *col. Claudia Virunum*. Mehrfach kommen *duoviri iuri dicundo* und *aediles* vor, n. 4814 ein *sacerdos* et *flamen*, 4868 ein *haruspex*; ferner 4792 *coll[egio] Larum*, 4779 *iuventutis Manliensium gentiles, qui consistunt in Manlia* (cf. 4777 f.). In dieser Inschrift, wie in der von Bassiana n. 3224 (*gente Undius, centuria secunda*), findet Zippel S. 199 die Spuren alter Geschlechtsgenossenschaften. Als religiöse Culte sind hervorzuheben die der Epona 4776 ff., des Mithras 4795 ff., der Landesgöttin Noreia 4806 ff., der Victoria Augusta 4811 ff. Das Gebiet der Stadt war wahrscheinlich sehr ausgedehnt (s. u.). — N. 4788 = Wilm. 1417 und n. 4809 sind wichtig durch die Erwähnung von zwei *conductores* und drei *procuratores ferrariorum Noricarum*; vgl. Marq. II 253, 1. 256, 8. Hirschf. Verw. 76 f. 85 f. Nach *N(oricarum)* folgt 4809 *P. D.*, was M. (Index S. 1136) erklärte *partis dimidia*, Hirschfeld wohl richtiger *Pannon., Dalmat.*, so dass damals die Eisengruben der drei Provinzen an Einen verpachtet waren. Bei den Procuratoren ist zweifelhaft, ob sie *proc. der conductores*, also ihnen untergeordnet, oder *proc. Aug.* waren. Mommsen und Hirschfeld neigen sich zu der ersteren Annahme hin. Die Eisengruben waren, wie noch jetzt, grossentheils in der Gegend von Hüttenberg; da das Eisen von hier nach Virunum und dann nach Aquileia geführt wurde, so ist begreiflich, dass nach n. 4788 ein *conductor* zugleich *praef. i. d. Aquil[iciae]* war. — N. 4797 erwähnt einen *arcarius regni Norici*, 4800 einen *tab(ularius) p(atrimonii)* [oder *p(riuatue)*] *regni Norici*, 4828 einen *dispensator p. r. N.*; vgl. Marq. I 136, 1. Hirschf. 45 f. Jedoch hält Zippel 276 f. die Erklärung *p(riuatorum) r(ationum) Norici* für ebenso berechtigt. — N. 4799 = Wilm. 81. Zu n. 4802 vgl. über *praef. vehicularum* M. St. II 956. Hirschf. 102, 1. In n. 4827 ergänzt M. *proc. XX* [her.], Hirschf. Verw. 65. 67. 71 *proc. XX* [lib.]. Zu n. 4838 vgl. wegen *coh. XI praet.* Marq. II 461, 6. N. 4840 = Wilm. 1453, 4850 = W. 2412, 4858 = W. 1441 (vgl. auch Marq. II 442, 1), 4910 = W. 597, wo vorgeschlagen wird, entweder mit Orelli *unica* oder nachher *eras una* zu lesen. Zu 4926 vgl. Mitth. III 54; zu 4976 Eph. 2, 946. — Die Add. enthalten Nachträge von Jabornegg, n. 6494—6512; Verbesserungen hierzu giebt M. selbst Eph. 2, 947—956. Weitere Inschriften sind ebend. 957 f. mitgetheilt (Grabschriften); ferner Eph. 4, 563: *Genio Augg. nm. Ulpius Moderatus, dec. coh. I Thrac(um)*. — Eine ergiebige Fundstätte aber ist neuestens der Heleuenberg, nordöstlich von Mariasaal, geworden; vgl. v. Gallenstein, der Heleuenberg bei Ottmanach, im Kärntner Archiv f. vaterl.

Gesch. XIII (1876) S. 81 ff. Die dortigen Inschriften sind zum Theil schon in den Mitth. d. kaiserl. königl. Centralcommission, 1877, und hiernach von Hirschfeld in den Arch.-epigr. Mitth. II 101 ff. publicirt, zum Theil neu an M. mitgetheilt worden. Sie finden sich Eph. 2, (957 f.?) 959. 4, 564—582, sind jedoch lauter private Grabschriften. — Unter den Inschriften von Matucaium (Trebach) und Noreia (Neumarkt) nebst Umgebung befindet sich die eines *c(onductor) f(errariarum) N(oricarum)* n. 5036 (vgl. oben zu 4788. 4809); sodann die eines *decurio Virunien-sium* n. 5031. Ergänzungen sind gegeben n. 6513—6 (verbessert Eph. 2, 960 f.), ferner Eph. 2, 962, ein Altärehen von Frauenberg bei Unzmarkt: *Iuno(ni) Ap(pulcia?) Catt(a?) v. s.* — Auf den Denkmälern von Juenna (Jaunstein) kommen zwei aedilicii vor, 5073 f.; diese gehören wohl der republica von Virunum an. Neu sind ausser 6517 die Grabschriften Eph. 2, 963 f. 4, 583. Auch ein *quaestorius* von Wolfsberg n. 5092 gehört wohl nach Virunum.

Um die Inschriften von Steiermark hat sich namentlich Richard Knabl, Pfarrer in Gratz, verdient gemacht, dessen Forschungen besonders in den Mitth. des hist. Vereins für Steiermark, Gratz 1850 ff. niedergelegt sind. Ausserdem hat G. Wilmanns im Jahre 1869 Steiermark durchwandert und Mommsen's Sammlungen vervollständigt.

In der Grenzstation Atrans (Troiana bis St. Oswald) kommt n. 5117 der *ser(vus) vil(icus)* des *C. Antonius Rufus, proc. Aug.*, vor; vgl. das Verzeichniss der Procuratoren von Noricum Marq. I 136, 2. N. 5118 ist nach Eph. 2, 965 (vgl. 4, 584) *Iuvantib(us)* geweiht. N. 5121 wird die *stat(io) Atranlin(a)* genannt; daneben die *statio Boiod(urensis)*, d. i. Passau (s. u.). Die Sigle *p. r. s. t.* erklärt M. *procurator rationum summarum* (*T. prae-nomen*), Hirschfeld Verw. 24, 3 *pr(ae)positus st(ationis)*. — Neu sind Eph. 2, 966—970, von Müllner im Laibacher Tageblatt 30. Sept. 1874 edirt, und 4, 585 f.; darunter sind bemerkenswerth 966 *Dianae Aug. pro salute imperatorum Septimi Severi P(ii) Pertinacis et [M. Aureli Antonini] . . .*; 967 *I. o. m. culminali Chresimus Augg. [lib.?]*; 585, von Schöll edirt und von Hirschfeld Mitth. I 129 ergänzt: *D(eo) [i(n)victo] M(i)thrae Marti[alis] Aug[g.] (sc. servus) pro salute Primigeni, Aug[g.] nn. vil(ici) stat(ionis) Atranlin(ae)*; 968 Fragment einer Kaiserinschrift; 969 . . . *bf. cos. leg. II Ital., templum vetustate conlabsum et in ruina(m) conversum sump[tibus] s[ui]s [restituit]*. — In Saudörfel an der Save ist a. 1874 gefunden worden Eph. 2, 971 (nach Müllner): *Adsallutae et Savo Aug. sac.* (vgl. 5134 ff.); ferner unweit davon die Grabschrift Eph. 4, 587; sodann in den Römerbädern bei Täffer Eph. 2, 972: *Nymphis Aug. sacr.* (vgl. 5146 ff.).

Wie in Kärnten Virunum, so ist in Steiermark Celeia (Cilli) am bedeutendsten. Die Stadt war schon früh von Römern bewohnt; vgl. 5277 die Form *[si]bei* und 5232 (= Wilm. 2685) *donatus civitate Romana viriim et immunitate ab divo Aug.* (cf. M. St. II 594. 832). Seit Claudius hiess sie Claudia Celeia und gehörte auch der tr. Claudia

an (M. Eph. III S. 232). Municipium wird sie nur einmal genannt, n. 5227 (= Wilm. 2668): *Ti. Claudius, municipii Celeiae lib(ertus)*. Als Beamte kommen öfters vor *duoviri iuri dicundo*, auch Aedilen und Quästoren. — Charakteristisch ist der Cult der Celeia neben dem der Noreia. Die Noriker pflegten die Ortschaften als Gottheiten zu personificiren; so kommen ausser der an verschiedenen Orten verehrten Noreia, deren Cult M. mit der Eisenproduction in Verbindung setzt, als Localgottheiten vor: Atrans (in Atrans 5117f.), Bedaius (in Bedaium 5572ff.), Celeia (5154. 5185 ff.), und in diese Klasse gehören vielleicht auch Aecorna (in Laibach 3776. 3831ff.) und Adsalluta (in Saudörfel 5134ff.). — Zahlreich sind die Votivsteine der *bf. proc. Aug.* 5161ff. (vgl. Marq. I 136, 2) und der *bf. cos. leg. II Ital.* 5178ff. Ueber die Laufbahn des *proc. [M. B]assaeus Rufus* 5171 vgl. Hirschf. Verw. 226f.; er wurde unter M. Aurel praef. Aeg. und praef. praet. Auf die spätere Diocletianische Theilung weisen n. 5207ff.: *Norici mediter(ranei)*, vgl. Marq. I 136, 6. Zu 5210 und 5223 vgl. Eph. 2, 973f. — Nicht weniger als sechs Inschriften, n. 5211—16, beziehen sich auf *T. Varius Clemens*, dessen in die Regierung von Antonin und M. Aurel fallende Laufbahn von M. genau festgestellt ist (vgl. auch Wilm. 1260). Auf eine Cohortenpraefectur und ein Legionstribunat folgen drei Reiterpraefecturen (Hirschf. Verw. 248, 2), dann fünf Provincialprocuraturen, in Cilicien (ebend. 252, 1), Lusitanien, Mauret. Caesariensis (Marq. I 325, 4), Rätien (ebend. 134, 8), Belgica mit Germ. sup. und inf. (ebend. 124, 1. Hirschf. 260, 6), endlich das Amt ab epistulis Augustorum (Hirschf. 257, 5). — Zwischen Celeia und Poetovio ist die Grenze gegen Pann. sup. nicht genau zu bestimmen; M. rückt sie ziemlich weit gegen Osten, besonders weil in Kerschbach ein Votivstein der *Noreia reg(ina)* vorkommt, n. 5300. Zu 5292 vgl. Müllner, Emona S. 334, wonach statt *Landinoni* zu lesen ist *Landino an(norum) L.* Zu 5293 siehe betr. *pr(incipes) pre(torii) M.* Eph. IV S. 231, 2.

Auf dem Votivstein von Marburg, n. 5314, hat M. das überlieferte *Nutrici Aug. saer.* beaustandet, sich jetzt aber nach Eph. 2, 975 auf Grund einiger africanischen Inschriften von der Richtigkeit überzeugt. Zugleich zeigt er die Verwandtschaft der Göttin Nutrix mit Tellus. Neu ist die Grabschrift Eph. 4, 588. — Solva (Seckau bei Leibnitz) heisst *Fl(avia)* und gehört demgemäss der tr. Quirina zu (M. Eph. III S. 233f.). Als Beamte der Stadt kommen mehrfach vor *IIviri iuri dicundo* und Aedilen. Ihr Gebiet reichte im Thal der Mur noch über Gratz hinauf, jedenfalls bis Adriach (nach n. 5457). Dass sie noch zu Noricum gehört, beweist besonders 5328 = Wilm. 1638, wo ein *L. Cammius Secundi[us]* als *proc. Aug.* vorkommt; vgl. Marq. I 136, 2. Ueber den ebend. genannten *praefectus praetorio M. Gavius Maximus* s. Hirschf. 225f. Zu n. 5338 ist jetzt die andere Hälfte gefunden, Eph. 4, 589; hiernach kommt dort vor ein *mil. coh. X urb. p. f. Ant.* (so M.). Zu 5381. 5386. 6526 vgl. die Verbesserungen Eph. 2, 976—8. — Neu sind

Eph. 2, 979 *Fortunae Aug.*; 4, 590 *Genio* . . .; ferner die Grabschriften 591–3, zuerst von F. Pichler veröffentlicht. — Den Inschriften aus dem oberen Murthal ist hinzuzufügen die Grabschrift von Pichelhofen ebend. 594. — Im oberen Raabthal finden wir einerseits n. 5516 einen *IIvir i. d. F(lavia) S(olva)*, andererseits Soldaten der pannonischen Legionen; M. rechnet jedoch die Gegend zu Noricum.

Die Inschrift n. 5527 von Bischofshofen, mit einem *edilicius civit. Iuvaves.* weist diese Gegend schon der Stadt Iuvavum zu. Der Votivstein 5526 ist nach Ohlenschlager (s. Eph. 2, 980) *Herculi Aug.* geweiht. — Iuvavum (Salzburg), dessen römische Denkmäler Joseph Hefner a. 1849 herausgegeben hat, heisst Claudium und gehört wohl auch der tr. Claudia an (M. Eph. III S. 232). Colonie war die Stadt nicht; n. 5591 ist wohl zu lesen *c(iritatis) Cl(audiae) Iur(ari)*. Von Beamten kommen häufig vor *duoviri iuri dicundo*, zweimal auch ein *Aedil*. Zu 5533 vgl. Eph. 4, 594, a; zu 5547 Eph. 2, 981. — Neu sind zwei fragmentirte Kaiserinschriften: ebend. 982 von Septimius Severus, und 4, 595 von einem der Antonine; ferner zwei weitere Fragmente 2, 983. 4, 596; endlich nach E. Richter, Mitth. III 192 die Votivinschrift *I. o. m. et om(nibus) dibus M. Ulp. Philipp. . . us, bf. Egnati Prisci proc. Aug., v. s. l. m.* — Bedaium (bei Seeon) war ein nicht unbedeutender vicus, der nach n. 5591 (s. o.) und 5589 (*decurioni Iuvacensium, IIviro iuris dicundi*) zu Iuvavum gehörte. Verehrt wurde hier der *Bedaius Aug.* oder *Bedaius sanctus*. In der Umgegend finden sich drei Inschriften von Angehörigen der *legio II Ital.*, ein *mil(es)* und zwei *bf. cos.* N. 5565 = Wilm. 1065. Zu 5574. 5587. 5592 vgl. Ohlenschlager's Verbesserungen Eph. 2, 984–6. Hinzuzufügen ist der nur theilweise leserliche Votivstein ebend. 1062 *Iunoni*, sowie der Grabstein Eph. 4, 597 — Nach n. 5625 (von Mondsee), wo es heisst *dec. Iuvave., II(vir) i. d.*, erstreckte sich das Gebiet von Iuvavum auch ziemlich weit nach Osten. — Bemerkenswerth ist n. 5620 (Ischl) ein *vil(icus) stat(ionis) Esc(ensis?)*, was an diesem Ort, weit von der Grenze Illyricums, auffallen muss.

Ovilava (Wels) hat bis jetzt, obgleich es nach 5606 und 5630 unter M. Aurel Colonie wurde, nur wenige Inschriften geliefert. Die wichtigste ist n. 5630 = Wilm. 2461, die Grabschrift eines *dec. et IIvir et flaminis Ael. Cetiensium* (s. u.), *item dec. et IIvir et pontificis colonia Aurelia Antoniniana Orvil(ava)*.

Den Schluss bilden die Orte an der Donau aufwärts. In Klosterneuburg (= Astura der Not. Dign.?) hatte nach 5645 ff. die *coh. I Ael(ia) Severiana sag(ittariorum) m(iliaria) eq(uitata)* ihren Standort. — Comagena (bei Tullu) war nach 5652 ein vicus des municipium *Aelium Cetium* (Mautern?), von welchem *IIviri iuri dicundo*, ein *aed(ilis)* 5663, ein *augur* 5658 (= Wilm. 2462) und ein *flamen* 5630 (s. o.), ferner *collegiu Herculis et Dianae* 5657 (= Wilm. 2463) vorkommen. — In das Gebiet von Cetium gehörte wohl auch Trigisamum (Trais-

mauer), wo nach 5654f. die *ala I Augusta Thracum* lag. — Man füge hier bei n. 6567—9, drei Grabschriften von Mautern (nach P. Knöll), ferner zu 5653ff. die Verbesserungen Eph. 4, 599—602, sodann die neue Inschrift von Göttweig, [*Ny*]mphis, ebend. 603 (nach Dungal), endlich einen fragmentirten Grabstein von St. Valentin, Mitth. III 55. — Aus der Gegend von Mölk (= Namara?) und Gross-Pöchlarn (= Arlapa) sind zu ergänzen die Votivsteine Eph. 2, 987 *I. o. m. di(s) de(abus) om(ni-bus)* und 4, 604; ferner gehört hierher wahrscheinlich der von Valassoni überlieferte Grabstein ebend. 605. — »Auf der Mauer« bei Oeling, wo wahrscheinlich Fafiana zu suchen ist, wurde ein Ziegel der *leg. I Nor.* gefunden, n. 5756. Zu n. 5673 ist jetzt von Dungal die andere Hälfte entdeckt worden, die jedoch nichts Besonderes bietet (Eph. 4, 606). Zu 5674 vgl. ebend. 607 und füge als neu hinzu die fragmentirte Grabschrift 609. — N. 5672 (von Perwart) ist nach Eph. 2, 988 zu lesen *Marmogio sac.* (vgl. 5320, auch 4014); die Inschrift ist jetzt in Wien (Mitth. III 147). Dagegen stammen die zwei neulich in Ferschnitz aufgefundenen Inschriften (Widter, Mitth. der Centralcomm. 1877, S. 150, und Hirschfeld, Arch.-epigr. Mitth. II 103f.) nach Bormann's Bemerkung aus Ravenna (Eph. 4, 608).

Das Hauptlager der *legio II Italica* war *Lauriacum* (Lorch bei Enns); zahlreich sind hier ihre Ziegelstempel, vgl. n. 5757. In n. 5670, a (von Ips) kommen auch *militēs auxiliāres Lauriacenses* vor. Es war nach M. ohne Zweifel eine Lagerstadt, die aber vielleicht nicht einmal zu städtischer Verfassung gelangte; denn *aed(ilis) col(legii) iuvenum* n. 5678 weist nicht nothwendig darauf hin. — In *Lentia* (Linz) ist nur wenig gefunden worden; ebenso in *Boiodurum* (Innstadt bei Passau); bemerkenswerth ist jedoch hier ein *vil(icus) vect(igalis) Illyr(ici)* n. 5691 (vgl. n. 5121 und Marq. I 141, 4). N. 5692 gehört nach Straubing.

Unter den *incertae* ist zu nennen die noch nicht ganz entzifferte metrische Grabschrift 5695, in welcher Hirschfeld, Verw. 26 *domnica r[ura]* auf kaiserliche Grundstücke bezieht. — Neu ist Eph. 4, 610 (nach Pichler), wo ein *dec(urio)*, wahrscheinlich von Solva, vorzukommen scheint.

Durch die zahlreichen Meilensäulen der Provinz, n. 5703—55, sind neun Strassen constatirt worden. Einer zehnten gehört der Meilenstein 6528 von Oberdrauburg an (vgl. hierzu Eph. 2, 993); dieselbe muss von *Aguantum* nach Osten (nicht 'ad occidentem') geführt haben. — Zu 5706 vgl. Eph. 2, 989. N. 5708 ist = Wilm. 997. — Zu 5715 und 5726 vgl. Ohlenschlager's Verbesserungen Eph. 2, 990f.; zu 5719 betreffend die Titulatur der Cäsaren M. St. II 1061, 2. — Die Strasse von *Celeia* nach *Poetovio* war ein Theil der Hauptstrasse von Italien nach *Pannonien*, die jedenfalls seit *Traian* bestand und nach n. 5740 noch unter *Valentinian*, *Valens* und *Gratian* gepflegt wurde. N. 5733 = Wilm. 940; vgl. betr. *procos.* M. St. II 736, 2. Zu 5737 vgl. Eph. 2, 992, wo die richtige Ergänzung nach 5736 gegeben ist. — Zu n. 5746 (Mösen-

dorf) vgl. über *M. Iuuentius Surus Proculus*, *leg. pr. pr.* (a. 201), Marq. I 136, 5. — Zu n. 5755 (Engelhartszell) siehe Hirschfeld, *Mith.* III 56, wo nach Kenner die alte Variante mitgetheilt ist BOHODVRI | SALO AIVNS | XV.

Zu den Ziegelstempeln gehören folgende Nachträge: nach Eph. 2, 994 ist in n. 5766 wahrscheinlich nur *n(u)meri* zu lesen; zu n. 5756 vgl. Eph. 4, 611; ferner siehe ebend. 612. — Nach *Mith.* III 56 ist der oben unter Pann. sup. erwähnte Stempel der legio II Ital. aus der Zeit des Ursicinus auch im nördlichen Noricum gefunden worden, nur in umgekehrter Ordnung: . . *U]rsic. v. p. duc. | [leg. II] Ital. Alar.*

Pars septima. Raetia. N. 5768 — 6006. 6529 — 37. 6570 — 3. Eph. 2, 996 — 1008. 1063. 4, 613 — 643.

Von den auctores führt M. hier nur die Bayern auf, während die Tiroler und die Württemberger bei den italienischen, resp. germanischen Inschriften besprochen werden. Voran stehen Konrad Peutinger und dessen Gattin Margarethe, sodann Johann Turmair von Abensberg, genannt Aventinus. Von den epigraphischen Collectaneen des letzteren hat nach Eph. 4, 613 Ohlenschlager eine neue, eigenhändige Abschrift in der Bibliothek des Barons von Oefele entdeckt, die jedoch meist mit der Münchener Handschrift übereinstimmt. Unter den Neuere sind besonders Joh. Nep. Raiser, der Gründer des Augsburger Museums, Joseph Hefner (»das römische Bayern«, 1852), endlich der früh verstorbene Moritz Mezger zu nennen.

Genau behandelt M. die mehrfach zweifelhaften Grenzen Rätiens; vgl. hierüber Detlefsen, *Jahresber.* II — III, Abth. III, S. 238 ff. Uebrigens hat Zippel, *das römische Illyrien*, S. 285 ff., die von M. angenommene Verbindung der Alpes Poeninae (Wallis) mit Rätien bestritten, was für uns insofern nicht in Betracht kommt, als die dortigen Inschriften ohnehin mit den übrigen schweizerischen zusammen genommen werden sollen. Ferner hat Th. Bergk, *Bonner Jahrb.* 57 (1876), S. 35 unter Berufung auf die *statio Maiensis* (Mayenfeld, C. I. L. V 5090) die Westgrenze Rätiens an den Oberrhein verlegen wollen. — Am Schluss der praefatio hebt M. noch den grossen Unterschied von Rätien und Noricum hervor. Während gerade der südliche Theil von Noricum mehrere blühende und volkreiche Gemeinwesen aufweist, hat Rätien in seinem südlichen Theil gar keine civitates, und auch in dem nördlichen sind nur drei nachweisbar, Augusta, Cambodunum und Brigantium. Inschriften hat ausser Augsburg fast nur der nördlichste Theil der Provinz an der Donau und am Grenzwall geliefert. Demnach war Rätien viel weniger romanisirt als Noricum. Damit hängt auch zusammen, dass in den Legionen viele Noriker vorkommen, während die Räter und Vindeliker zahlreich in den Hilfstruppen dienten. — Die Statthalter von Rätien hat Ohlenschlager zusammengestellt in den Sitzungsberichten der Münchener Akademie 1874, H. III 225 ff.

Von Brigantium (Bregenz) waren bisher nur zwei Inschriften bekannt: 5768 ein Votivstein *deo Mercurio Arcecio* (von manchen fälschlich nach Briançon versetzt, so noch von J. Becker, Bonner Jahrb. 50 f., S. 167), und 5769 [*Dr*]uso Tib. f. [*Ca*]esari. Dazu kommt nun noch ein unedirtes Fragment auf einer Bronzetafel: *Imp. C[Caesar V]esp[asianus Aug. . . (oder Dativ),* worüber die Bonner Jahrb., Heft 69 das Nähere bringen sollen. Ferner zieht M. hierher die Grabschrift Eph. 2, 996 von Mochenwangen bei Ravensburg: *Sicna Crispini f. vix(it) an. XL. Proc(ulus?) mar(itus) m(erenti) f.* — In Isny war früher eine Ehreninschrift aufbewahrt (n. 5770), welche mehrere *civitates* (die Namen fehlen leider) dem Kaiser Antonin geweiht haben. — N. 5775 f. von Abudiacum (Epfach) hat Wilmanns 1622. Gewiss mit Recht ergänzt hier Hirschfeld *proc. [Au]g. provincia[rum] Iud(aeae) — Sar[di]n(iae), Africae et [Raetiae]* (Verw. 252, 1. 257, 5. 260, 5). In n. 5779 vgl. zu *secundi ordinis M.* Eph. IV S. 240, 69.

Der Streit über den Ursprung von Augusta Vindelicum (Augsburg) wird von M. (vgl. Detlefsen a. a. O. 240) so entschieden, dass Drusus dort einen Markt gründete und nach Augustus benannte, dass aber die Ortschaft erst von Hadrian zum *municipium Aelium* erhoben wurde. Die *municipale* Verfassung ist bezeugt durch *dec. mun., IIII viralis* n. 5825, *dec. mun., qu[i et] sacerdotalis* 5826, und eine als *sacerdotall[is]* bezeichnete Frau 5827, ferner durch *seviri Augustales* und durch ein *contubernium Marti cultorum* 5790 (= Wilm. 2464—6. 2469). Von der Blüthe der gewerblichen Thätigkeit zeugen n. 5800 (= W. 2467) *municipi Ael. Aug. negotiator(es artis?) vestiariae et lintiariae*, n. 5816 *negotiatori vestiario*, 5824 *sevir Aug., negot. artis purpurariae*, 5833 *negotiatori a[r]tis cretaria[e et fl]aturariae s[il]gillariae*. Auf starke Einwanderung aus Gallien weisen hin ein *cives Trever, sevir Augustalis* 5797 = Wilm. 2468, ein *Bituric* 5831, ein *Lugudunens(is)* 5832. Ausserdem ist zu erwähnen 5793 ein *leg. Aug. pr. pr. leg. III Ital.*, vgl. Marq. I 135, 3; sodann 5810 = Wilm. 1058 ein *v. p. p(raeses) p(rov.) R(aetiae)* vom Jahre 290, vgl. Marq. I 85, 1. 135, 4. Ueber den *aedituus singularium* 5822 vgl. M. St. II 766, 2. — Zu ergänzen ist Eph. 2, 998 (nach Ohlenschlager) *Deo sancto Mar[ti] et Victoriae tem[plum] etc.*, und das Fragment 4, 614.

Aus der Oberdonaugegend ist nachzutragen Eph. 4, 615, aus Mengen, von mir mitgetheilt: *Aram Danuvio* (das Weitere ist nicht ganz klar); ebendas. 616, aus Risstissen: *In [h. d. d.]*, in 19 cm. hohen Buchstaben, wahrscheinlich der Anfang der Inschrift des Tempels, an dessen Stelle jetzt die Kirche steht, und von dem noch schöne Reliefs vorhanden sind, welche in die Kirche eingemauert wurden. — Erwähnung verdient sodann n. 5862 von Zwiefalten: *Deo invicto Soli templum a solo restituit Valcrius Venustus, v. p., p. p. R.* (s. o. 5810). — Weiter unten an der Donau, in Lauingen, stand ein Tempel des *Apollo Grannus*

(5870 ff.), den auch *Dio]nysius, leg. Aug. pr. pr.*, beschenkte (5874, vgl. Marq. I 135, 3).

In Einen Abschnitt zusammengefasst sind die Inschriften von Lechsgmünd bis Pföding und zwischen Donau und Grenzwall, besonders von Neuburg, Nassenfels, Kösching, Pföding, Weissenburg, Heidenheim. Diese Gegend war von verschiedenen Hilfstruppen besetzt. Auch hier finden wir gallische Einwanderer, so einen *cir(is) Trer[ir]* und einen *cir(is) Nem.* 5901 f. — N. 5884 ist irrthümlich wiederholt n. 6529 (vgl. Eph. 2, 999, wo die Zahlen verdruckt sind). Zu 5890 vgl. Eph. 4, 617 und meine »Röm. Denksteine des Gr. Antiq. in Mannheim« (1877) n. 84, zu 5901 ebendas. n. 80. — In n. 5906 f. (Kösching) und 5918, b (Pfünz) ist nach Eph. 2, 1000 jetzt sicher gestellt die *ala I Fl(avia) Gemell(iana)*; vgl. auch Eph. 4, 618. Zu 5912 = Wilm. 1523 (Pföding), wo eine *ala I singular(ium)* vorkommt, vgl. Eph. 4, 619; zu 5917 ebendas. 620; zu 5918, a (Pfünz), wo eine *coh. I Bre(ucorum)* erscheint, Eph. 2, 1063; zu 5921 Eph. 4, 621. — Ausser den genannten Hilfstruppen finden wir noch 5899 in Nassenfels einen *dupl(arius) ale Aur(ianae)* und 5924 in Emmetzheim einen *optio eq(uitum) al. Aur.*, wozu M. vergleicht Orelli 3465. — Zu 5929 ff. (Heidenheim und Hausen) vgl. meine Mittheilungen Eph. 4, 622 ff.; darunter ist am bemerkenswerthesten, dass der vielbesprochene CIVES IAL vielmehr ein *cives Kal.* ist, was M. ergänzt *Kalagurritanus*. Neu ist ebd. 626, eine fragmentirte Grabschrift von Kirchheim, Ober-Amt Neresheim. — Weitaus am interessantesten aber ist aus dieser Gegend die leider nur in schlechter Copie erhaltene Inschrift von Utzmemmingen n. 6570, mitgetheilt von L. Müller. Nur der Schluss, welcher die Zeitbestimmung enthält (a. 222/5), ist ganz klar; von dem übrigen Inhalt lässt sich nur soviel errathen, dass es sich um die religiöse Feier einer Bürgerschaft (*celebrant cives*), vielleicht an einer *ara Aug(usti)*, handelt. — Bei Eining ist die *coh. III Brit(annorum)* durch n. 5935 bezeugt. In Untersaal erscheint n. 5938 = Wilm. 1581 (cf. Eph. 4, 627) ein *dec. al. I Fl. s(ingularium) A(ntoninianae?)*, *sing(ularis) cos.*, *p(rae)p(ositus) k(astris?) III (tertium oder ternis?)*.

Während bis auf M. Aurel nur Hilfstruppen in Rätien standen, hatte von diesem Kaiser an die *legio III Italica* ihr Standquartier in castra Regina oder Reginum (Regensburg), das jedoch keine städtische Verfassung hatte, weshalb die Meilensteine *a l(c)g(ione) m. p. . .* rechnen. Dass zu dieser Legion wie zu den anderen auch Reiterei gehörte, zeigt 5942 und 5947 *eq. leg. III Ital.*, vgl. Marq. II 442, 1. N. 5949 hat Wilm. 1552 (wo jedoch Z. 4 am Ende unrichtig L. steht statt I); hier kommt das unerklärte *munus militare* eines *pollio* vor. Zu 5938 und 5957 vgl. Eph. 4, 628 f. N. 5960 findet sich nach Kraus (Bonner Jahrb. 50 f., S. 221) auch in einem Manuscript von Wiltheim. — Neu sind ausser 6531—6 und 6571—3 auch Eph. 2, 1001—3. 4, 630—3, mitgetheilt von Prof. Ohlenschlager und Graf Hugo v. Walderdorff. Bemerkens-

werth ist Eph. 2, 1001, von dem Epistyl eines Thors des römischen Lagers; erhalten ist jedoch nur die zweite Hälfte. Die Kaiser M. Aurel und Commodus *vallum cum portis et turribus . . . [curam agente] M. Helvio C[le]m[en]te Dextriano, leg. Au[gg. pr. pr.]*. Die Bezeichnung des Commodus als *imp. II, cos. II* weist auf a. 179, womit aber bei M. Aurel nicht stimmt *trib. potestatis XXXVI* (statt XXXIII). Auch sonst bietet diese Inschrift Unregelmässigkeiten. Die andern sind Grabschriften; 2, 1003 für einen *vet. ex leg. III Ital.*; 4, 630 für einen Soldaten derselben Legion, gewidmet von seiner Gattin *Cl. Paterna*, wozu dann hinzugefügt ist: *Iul(ius) Saturninus opt(io) maritus Paternae θ (i. e. obitae) perscribendum curavit*. — Von Straubing stammt ausser 5973 auch 5692 (s. o.).

Unter den rätischen Strassen sind sechs durch Meilensäulen beglaubigt, vgl. Detlefsen a. a. O. 241 f. Ueber die Stationen der Strasse von Cambodunum bis ad Fines habe ich in meinem Vortrag: »Arbon in römischer Zeit und die über Arbon führenden Römerstrassen« gesprochen (Schriften des Bodenseevereins X, 1880, S. 11 f.) und mich dahin entschieden, dass ad Rhenum in Rheineck und Vermania bei Isny (nicht bei Wangen) zu suchen ist. Isny-Vermania ist wirklich, wie das Itin. Ant. angiebt, 15 Milien von Kempten-Cambodunum entfernt; die früher in einem Kloster zu Isny aufgestellte Meilensäule 5987, wo es heisst *a Camb. m. p. XI*, kann dorthin verschleppt worden sein. — Zu 5983 (bei Innsbruck) = Wilm. 1090 vgl. betr. die kaiserliche Titulatur M. St. II 723, 6. 743, 5; zu 5988 f. s. ebendas. II 1061, 2.

Den Ziegelstempeln der *leg. III Ital.* n. 6000 ist beizufügen n. 6537, ein Ziegel der *coh. II Aq(uitanorum)* in Regensburg. Der Stempel CIFC n. 6001 (Pförling) ist nach Eph. 2, 1004. 4, 634 zu lesen *cohors I Flavia Canathenorum*. Die in dem Jodbad Sulzbrunn (nicht Salzbrunn) bei Kempten aufgetauchten obergermanischen Stempel *leg. VIII Aug.* und *coh. IIII Vindel(icorum)*, welche M. von L. Müller durch Wilmanns erhalten hat (Eph. 4, 635 ff.), sind nach meinen Erkundigungen im Jahre 1856, als die Quelle neu gefasst wurde, von dem Baddirector Hofrath Dr. Schott aus Frankfurt dorthin gebracht und eingemauert worden. Dagegen sind allem Anscheine nach die in Aalen gefundenen Ziegel der 8. Legion von römischer Zeit her dort gewesen.

Auf Rätien folgt 'instrumentum reliquum repertum in Pannoniis duabus, Norico, Raetia'. Die Stempelschriften auf Amphoren, Lampen, Gefässen u. dgl. hat M. nicht nach der Herkunft geschieden, weil sie dem Boden des Fundorts nur zufällig angehören; er hält vielmehr hier eine Behandlungsweise nach Klassen für das Richtige, ähnlich wie sie bei den Münzen üblich ist, oder wie Grotefend die Stempel der römischen Augenärzte und M. selbst im C. I. L. III die Militärdiplome zusammengestellt hat. Zu sondern sind nach M. die Stempel der Lampen und Amphoren von denen der Gefässe; auf jenen kommen nur römische Namen, und zwar in kleiner Anzahl vor, auf diesen auch gal-

lische in Menge; die Formen zu jenen stammen also aus Italien. Unter den Gefässinschriften sind ferner ('fortasse', sagt M.) diejenigen zu unterscheiden, welche auf der äusseren Seite zwischen den Ornamenten stehen, und diejenigen, welche sich unten auf dem inneren Boden der Gefässe finden. Ich würde diese Scheidung unbedingt für zweckmässig halten; denn jene sind offenbar die Stempel der Formenschneider, diese die der Töpfer. Andererseits erklärt sich M. gegen Schuermanns, der die italischen und gallischen Töpferstempel ganz zusammenwirft; denn es gebe charakteristische Unterschiede zwischen den italischen und spanischen auf der einen, und den britannischen, gallischen, germanischen und illyrischen auf der anderen Seite. Eine genügende Zusammenstellung aller dieser Inschriften sei noch zu fordern, und das C. I. L. könne nach dieser Richtung hin nur als Vorarbeit gelten. Am Schluss der praefatio rühmt M. die umfassende Beihilfe Wilhelm Christ's in München bei diesem Theil des Werkes.

Von den Inschriften auf den *ansae amphorarum*, n. 6007, hat Wilmanns beispielsweise eine aufgenommen 2831, d. Neuestens hat Dr. Jenny auf dem Oelrain bei Bregenz einige weitere gefunden; vgl. meinen vorläufigen Bericht Bonner Jahrb. 66, S. 139 ff. — Lampen mit Inschriften der Fabrikanten sind bei den Eisenbahnarbeiten a. 1873 in Heidenheim ausgegraben worden; es sind jedoch keine neuen Namen darunter. — Bei weitem am zahlreichsten sind die gestempelten Namen der *vasa cretacea*, deren unter n. 6010 nicht weniger als 316, freilich zum Theil fragmentirt oder sonst unsicher, aufgeführt sind. Ich füge noch hinzu von Heidenheim *Bicarus* und *Ianus*. — Auf einer Bleiröhre zu Siscia fand sich 6011 = Wilm. 2818 f. — Zu den *pondera et exagia* ist nachzutragen Eph. 4, 638, aus Neuburg a. d. Donau, von Ohlenschlager edirt. — Von der metallenen *supellex* findet sich 6016, 5 f. 6017, 10. 12 auch bei Wilmanns 2830, b. c. h. i. Hinzuzufügen ist Eph. 4, 640: ein Täfelchen, das ein Greif in den Klauen hält (alles aus Bronze), mit der Inschrift *Conatus feliciter? c(otum) fecit M.*, anscheinend ein Cohortenfeldzeichen, gefunden bei Otterswang im Sigmaringen'schen, edirt von K. Zell; ebend. 641 f., Nameninschriften auf den Stirnplatten zweier Helme, in der Nähe von Agram in der Save gefunden, von Ljubić, inser. mus. Zagr. S. 52 facsimilirt. — Zu den *signacula medicorum ocularium* sind nach Eph. 2, 1006 f. zwei neue aus Regensburg hinzugekommen, das erste von einem *L. M. Memorialis*, mitgetheilt durch Brunn, das zweite von *Q. Pompeius Graccinus*, mitgetheilt durch W. Christ, mit je vier Heilmitteln, auf die wir hier nicht eingehen. Vgl. übrigens zu 1007 Eph. 4, 643. — Endlich ist noch die Pinselinschrift einer amphora von Augsburg zu erwähnen (Eph. 2, 1008 nach Christ), wo M. unter Vergleichung von C. I. L. IV 2588 liest *Liq(uamen) scomb(ri) excel(ens) M. Valeri Macumi*.

Den ersten Anhang zu C. I. L. III bilden die *res gestae divi Augusti ex monumentis Ancyrano et Apolloniensi*, d. h. das von Augustus selbst verfasste und nach seinem Testament auf eberne Tafeln eingegrabene Verzeichniss seiner Thaten, wieder hergestellt nach den fragmentirten lateinischen und griechischen Copien, welche in den Tempeln des Kaisers zu Ancyra in Galatien und zu Apollonia in Pisidien entdeckt worden sind. Mommsen hatte schon 1865 eine Separatausgabe mit Commentar veranstaltet, jetzt hat er ausser den Anmerkungen von Waddington zu dem monum. Apolloniense die Abhandlungen von Cavedoni, Th. Bergk, A. W. Zumpt über das monum. Ancyranum, namentlich aber die vortrefflichen Abschriften benutzen können, welche G. Perrot und E. Guillaume bei ihrer archäologischen Reise durch Galatien und Bithynien (a. 1861) angefertigt haben. Zuerst ist nun von M. der ausserordentlich sorgfältig behandelte lateinische und griechische Text, so wie er überliefert ist, mit sämmtlichen Varianten (nur die von Busbeq sind mit Auswahl gegeben) abgedruckt worden. Es folgt hierauf in gewöhnlicher Schrift der ergänzte Text; dagegen von einem erklärenden Commentar ist der Einrichtung des C. I. L. entsprechend abgesehen. Einzelne Verbesserungen zu dem Text des mon. Apolloniense sind Eph. II S. 482 nach G. Hirschfeld gegeben.

Es folgt das *edictum Diocletiani et collegarum de pretiis rerum venalium* vom Jahr 301. Von demselben sind verschiedene Fragmente vorhanden, die von M. alle der Reihe nach zusammengestellt werden: A. exemplum Aegyptiacum (= Wilm. 1061), jetzt in Aix, den Eingang enthaltend, nach einem Abklatsch von Waddington; B. ex Stratonicense, von Stratonicea in Karien, das bedeutendste von allen, abgeklatscht von Lebas; C.—F. vier kleine Fragmente von Lebadea; G. ex Megarensis, jetzt in Athen, von Köhler neu verglichen; H. ex Aezaniticum aus Phrygien, nach einem Abklatsch von Lebas; J.—M. vier Tafeln von Geronthrae in Laconien, nach Waddington; N. und O. zwei Fragmente von Mylasae in Karien, herausgegeben von Lebas; P. und Q. zwei Fragmente von Karystos, früher von Bursian, neuestens namentlich von Köhler verglichen; R. und S. zwei kleinere Fragmente von Theben und Gythium. Hierauf ist der restituirte Text lateinisch und griechisch in gewöhnlicher Schrift gegeben. Die Erklärung betreffend verweist Mommsen auf seine Ausgabe mit Commentar (Berichte der königl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften III, 1851) und auf Waddington's *Édit de Dioclétien*, Paris 1864. — Zu den früher bekannten Theilen kommen nun noch in den Add. T., zwei kleinere Fragmente von der Insel Atalante bei dem opuntischen Loeris, eingesendet von Eustratiades und O. Lüders; sodann ebend. V., ein zweites Fragment des Exemplars von Megara, mitgetheilt von U. Köhler und O. Lüders; endlich ein zweites Fragment des thebanischen Exemplars, meistens Heilmittel enthaltend, mitgetheilt von Lolling. — Her-

vorzuheben ist noch das Specialregister S. 1188—94, in welchem M. alle in dem Edict genannten Werthgegenstände alphabetisch zusammengestellt hat.

In unserem Bande des C. I. L. sind ferner zusammengestellt sämtliche bis dahin bekannte Militärdiplome, 'privilegia militum veteranorumque de civitate et conubio adhuc reperta'. Der grössere Theil derselben, 31 von 56, stammt nämlich aus den in diesem Bande behandelten Provinzen. Dieselben sind fast gleichzeitig in opulenter und sorgfältiger Weise, zum Theil mit schönen Facsimile's herausgegeben worden von Léon Renier u. d. T. *Recueil de diplômes militaires*. I. Livr. Paris 1876. Während sie im C. I. L. nach der Zeit aufgeführt sind (sie reichen von Claudius a. 52 bis Diocletian), hat Renier sie nach den Gattungen und Standorten der darin erwähnten Truppen geordnet. Die Fortsetzung seiner Sammlung, welche unseres Wissens bis jetzt nicht erschienen ist, soll wohl einen Commentar enthalten. Die sieben im Museum in Pest befindlichen Diplome sind in den *Monuments épigr. du musée nat. hongrois* von Desjardins, sowie in der ungarischen Ausgabe von Römer in künstlerisch schönen, aber nach M. (s. u.) nicht überall ganz genauen Nachbildungen wiedergegeben. Diplom 1) ist = Wilmanns n. 2863. Renier n. 9; vgl. Marq. II 496, 1. 2) W. 904. R. 30. 3) = R. 52, ausgestellt von Nero a. 64 *alae Gemellianae — gregalibus*; siehe über diese ala unter Rätien. 4) Wilm. 915. R. 19. Vgl. auch Add. S. 1058. 5) R. 20. 6) W. 2864. R. 21. 7) R. 14. 8) W. 2862. R. 56, planche 36f. Ljubić, inscr. Zagr. S. 53 ff. (Facsimile). Vgl. Eph. 2, 1009, wo die Lesung verbessert ist. 9) W. 2865. R. 26. Desj.-Römer tab. 38f. 10) W. 2866; fehlt bei R. Vgl. Marq. II 460, 4. 461, 7. 530, 11. 11) R. 31; vgl. ebend. 453, 3. 12) R. 32. Desj.-Römer tab. 40f. (vgl. Eph. 2, 1010). 13) R. 48. 14) R. 47, pl. 17—20. 15) R. 43. 16) R. 29; vgl. Marq. II 453, 5. 17) R. 50, pl. 9, hier auf Titus bezogen, von M. auf Domitian. 18) R. 22, pl. 28f.; zur Lesung vgl. Eph. 4, 645. 19) Grossentheils hier zuerst (nach Henzen's Mittheilungen) edirt, dann von Desj.-Römer tab. 42f. (vgl. Eph. 2, 1011), fehlt bei R.; von Traian a. 98 ausgestellt für zwei Alen und fünf Cohorten in Pannonien *sub. Cn. Pinaris Aemilio Cicatricula Pompeio Longino*. 20) = R. 44, pl. 5f., ebenfalls hier zuerst edirt nach den von R. an M. mitgetheilten Tafeln; von Traian a. 99 für drei Alen und sieben Cohorten *in Moesia inferiore sub Q. Pomponio Rafo*. 21) = C. I. L. VII 1193. R. 23. 22) R. 45. Desj.-Römer tab. 44f. (Vgl. Eph. 2, 1012. 23) C. I. L. VII 1194. R. 24, pl. 34. 24) = Wilm. 2867. R. 49; das bekannte Weissenburger Militär-Diplom vom Jahr 107 (nicht 108, vgl. Eph. 2, 1013), zuerst von W. Christ, Münchener Sitzungsberichte 1868 edirt und besprochen; vgl. Marq. I 134, 8. II 518, 4. 25) R. 39. 26) R. 35; einige Verbesserungen siehe Eph. 2, 1014. 27) = Brambach 1512. R. 27, pl. 32, von Wiesbaden. 28) R. 28, pl. 35. 29) R. 53. 30) C. I. L. VII 1195. R. 25, pl. 35. 31) R. 15, pl. 30f., mit Verbesserung

Eph. 4, 646. 32) R. 10. 33) R. 40, pl. 1—4. 34) R. 46, pl. 21—24, nach einer besseren Abschrift; vgl. O. Hirschfeld, Nachlese S. 428f. und Eph. 2, 1015. 35) R. 11. 36) R. 33. 37) ein kleines Fragment, fehlt bei R. 38) R. 12. 39) R. 34. 40) R. 41. Desj.-Rómer tab. 47 (vgl. Eph. 2, 1016). 41) R. 18. 42) R. 37. Desj.-Rómer tab. 46, n. 187; vgl. Eph. 2, 1017 die Auseinandersetzung mit Desjardins, wonach die dritte hier genannte ala heisst *I vet(er)ana c(ivium) R(omanorum)*, nicht *V Vera-gr(orum)*, die vierte aber (nach Desj.) *I Aug(usta)*. 43) R. 38. Desj.-Rómer tab. 46, n. 188; vgl. Eph. 2, 1018, ebenfalls Besprechung der Desjardins'schen Varianten. 44) R. 42. 45) R. 51, pl. 33. 46) R. 36. 47) R. 1. 48) R. 2, pl. 25. 49) = Wilm. 2868. R. 3, pl. 9f., jetzt erst edirt, ausgestellt von Antoninus Pius für die Soldaten, *qui militaverunt in cohortibus urb(anis) Antoninianis quattuor X. XI. XII. XIII*; vgl. Marq. II 466, 12. 50) fehlt bei R.; der Titel Elagabals wird nach Analogie von D. 62 jetzt auch von M. so ergänzt, wie von dem ersten Herausgeber Baudi di Vesme. 51) Wilm. 2869. R. 8, pl. 26f. Zur Lesung vgl. Eph. 2, 1019, zur Erklärung Marq. II 474, 4. 11. 52) R. 5, pl. 13—16. 53) R. 13. Nach Eph. 4, 647 kommt es mehrfach vor, dass die Jahre der trib. pot. des jüngeren Philippus denen des älteren gleichgestellt, d. h. von 244 an gerechnet werden; anderwärts beginnen sie a. 247 mit seiner Erhebung zum Augustus. Vgl. über die hier genannten Soldatenkinder Marq. II 543, 4. 54) R. 6f., pl. 11f. 55) = R. 54, pl. 37, ein hier zuerst edirtes kleines Fragment. 56) R. 16f., pl. 7f. 57) hier zuerst edirt nach Henzen, dann von M. verglichen (Eph. 2, 1020), fehlt bei Renier; das Diplom ist bestimmt für die Soldaten, *qui militaverunt in coh[ortibus] praetor[is] Diocletianis et Max[imian]is d[ee]c[em]*. 58) fehlt bei R. — Die schon früher herausgegebenen hat Mommsen theils selbst neu verglichen, theils durch Conze, Henzen, Hübner, Nissen, Zangemeister u. a. sich neue Collationen verschafft.

Beigefügt ist ein ausserordentlich lichtvolles 'summarium privilegiorum supra relatorum'. Hier wird zuerst kurz über die Gesetze 'de civitate et conubio veteranorum', dann ausführlich über die äussere Form und Einrichtung der Militärdiplome, d. h. der für einzelne Personen ausgefertigten Abschriften jener Gesetze, gesprochen. Dann werden die einzelnen Theile des Textes durchgenommen und daraus sehr mannichfaltige Resultate gewonnen, besonders über die kaiserlichen Titel und Würden (dieselben sind in Mommsen's Staatsrecht übergegangen, vgl. namentlich II 80 ff. 735 f. 1020 f. 1059 ff.); ferner über das Recht der Soldaten, eine förmliche Ehe einzugehen oder mit Dirnen in Concubinatus zu leben. In dieser Hinsicht sind Mommsen's Erörterungen weitergeführt und berichtigt worden durch G. Wilmanns, die römische Lagerstadt Africa's, Comment. Momms. 190 ff., vgl. H. Schiller, Jahresbericht VI, III. Abth., S. 546 ff.

Es werden sodann zusammengestellt die Provinzen, welche in den

Diplomen vorkommen (lauter kaiserliche, s. M. St. II 795, 2), deren Statthalter und Besetzungen nebst den Flottenpräfecten, und die einzelnen Truppenabtheilungen mit ihren Standorten (in letzterer Beziehung sind die Militärdiplome besonders wichtig, weil sie immer genau das Jahr angeben); ferner die einzelnen Soldaten, welchen jedes Diplom gehörte, mit ihrer Heimat, Truppe u. s. w.; die in der subscriptio angegebenen Orte, an welchen das Original aufbewahrt war, die siegelnden Zeugen (meistens sieben, vgl. K. G. Bruns, *comm. Momms.* 489 ff.), endlich einiges Grammatische und Orthographische. So haben diese wichtigen Urkunden durch Mommsen eine allseitige Beleuchtung gefunden. Die bedeutendsten Ergebnisse derselben finden sich bei Marq. II 541 ff.; vgl. jedoch dazu Wilmanns a. a. O.

Auch für diese Klasse inschriftlicher Denkmäler sind übrigens ziemlich viele Nachträge zu verzeichnen. Eph. II S. 454—462 enthält vier, Eph. IV S. 183—7 weitere fünf neuentdeckte Militärdiplome, endlich die Arch-epigr. Mitth. III 2 ff. ein zehntes. Diplom 59. ist gefunden 1872 bei Anela auf Sardinien, edirt von Joseph Spano in den Schriften der Turiner Akademie. Es ist neben n. 4. und 5. ein dritter Auszug aus der lex des Galba vom 22. Dec. 68, für einen Sarder *Ursaris, Tornalis f.* Der Zeugen sind es wie n. 3 neun, meistens von Caralis. — D. 60. ist gefunden 1874 zu Pompeii, edirt von A. Sogliano, *Giornale degli scavi di Pompei* 1874, S. 52. Es bezieht sich wie n. 7. auf eine lex des Vespasian vom 5. April 71, *veteranis, qui militaverunt in classe Misenensi sub Sec. Lucilio Basso, qui sunt deducti Paestum.* Es ist angefertigt *gregali M(arco) Damae f., Suro Garaseno.* Ueber Bassus vgl. Tac. Hist. Die Inschrift zeigt nach M., wann Paestum Colonia wurde. Da der Inhaber der Urkunde ein Syrer aus Gerasa ist, so sind demgemäss auch die Zeugen aus Syrien, und zwar von Laodicea, Antiochia und Caesarea Stratonis. — D. 61. wurde 1873 gefunden an der Strasse von Regensburg nach Kumpfmühl, in den Resten eines römischen Gebäudes, und herausgegeben von Ohlenschläger, *Münchener Sitzungsberichte* 1874, S. 193 ff. Es ist ausgestellt von *M. Aurelius* und *L. Aurelius Verus* a. 166 im März oder April. Dass hier Verus und nur dieser als *proconsul* bezeichnet ist, bestätigt nach M. eine bisher nicht beachtete Notiz des Dio (53, 17), dass die Kaiser seit Traian diesen Titel nur ausserhalb der Hauptstadt führten; Verus war damals noch im Krieg gegen die Parther, aus dem er eben im Jahre 166 zurückkehrte. Die hier vorkommenden Namen der Zeugen finden sich auch auf den Diplomen der Jahre 165 und 167. — D. 62. ist unweit Philippopolis von dem Wiener Arzte Weiser gefunden und von Frh. v. Sacken in den Wiener Sitzungsberichten 1874, S. 35—46 herausgegeben; es befindet sich jetzt in Wien. Der Kaiser *M. Aurelius An[to]ninus, — sacerdos amp[li]simus dei invicti Solis Elagabali,* verleiht darin den zehn prätorischen Cohorten das *ius conubi* auch mit Weibern *peregrini iuris,* 7. Jan. 222. Ausgestellt ist die Urkunde *M. Septimio M.*

fil. Ulp(ia) Maetico Trimontio, d. h. von Trimontium = Philippopolis. — D. 63. ist gefunden in der Landschaft Barbargia auf Sardinien, herausgegeben von V. Crespi, Bull. dell' Instituto 1878, S. 221; es beruht auf einer lex des Domitian vom Jahr 88 für die zwei Cohorten in Sardinien, deren Namen nach n. 18. zu vervollständigen sind. — D. 64, ein kleines Bruchstück, ist gefunden bei Kalkar am Rhein und edirt von A. Fulda, Bonner Jahrb. 61 (1878) S. 78. Nach den Dimensionen schliesst M. auf Domitian und ergänzt: *equitibus et p[editibus et classiaris], qui militaverunt in alis et cohortibus] decem, [quae appellantur] et Af[rorum]*, vgl. Bramb. 66. — D. 65. befindet sich in Adóny bei dem Grafen Zichy und ist ebenfalls nur ein kleines Fragment mit den Namen von drei Zeugen, denselben wie n. 35. — D. 66. wurde in Piémont gefunden und ist jetzt im Besitze des Antiquars Hamilear Ancona in Mailand. Es wurde zuerst edirt von M. Eph. IV S. 185, dann von dem Besitzer in seinem Catalogo descrittivo, Milano 1880, S. 65 ff. Tav. V. Die beiden Philippi verleihen hier das Recht des conubium an die Veteranen der zehn prätorischen Cohorten am 7. Jan. 246 *C. Bruttio Presente et C. Alb . . . [cos.]*. Der Name des einen Consuls erscheint hier zum ersten Mal vollständig, der andere heisst sonst Albinus und wurde bisher mit M. Nummius Albinus identificirt, was aber nach unserer Inschrift nicht möglich ist; dieselbe scheint auf *C. Albinus* oder *C. Albius Albinus* hinzuweisen. — D. 67. Fragment, schon 1815 bei Walcot unweit Bath in England gefunden, von Watkin wieder aufgefunden und im Archäol. Journal 1877, S. 318 ff. edirt; vgl. Hübner, Addit. ad vol. VII, Eph. IV S. 205. Die Zeit ist unbestimmbar; bisher unbekannt war die hier erscheinende [*ala*] *Proculiana*. — D. 68. gefunden in Adóny, jetzt im Nationalmuseum zu Pest, sorgfältig edirt von Joseph Hampel, Arch. Értesítő 13, S. 9 ff., dann von Mommsen, Mitth. III 2 ff. Ein unbekannter Kaiser (nach M. zwischen Severus Alexander und den Philippi zu suchen) verleiht Bürgerrecht und conubium an eine Cohorte *T]hracum*, an die (*coh.*) [*prima*] *Alpin(orum) pedit(ata)* und die (*coh.*) *p(rima) Hemesen(orum)* — [*in Pannonia inf]erior(e) sub Pompon[io] . . .*, mit dem Beisatz *praeterea [liberis eorum] decurionum et centurio[rum], qui cum filis in] provinc(ia) ex se procreatis [milites ibi castel]lani essent — Aemilio Severo Cantabrinio cos.* Die hier als Legat und als Consul genannten Männer kommen sonst nicht vor. Ausführlich spricht M. über den obigen Beisatz. Während bis a. 145 den Veteranen der Auxiliartruppen *ipsis, liberis posterisque eorum* die Civität ertheilt worden war, sind diese Worte in den Diplomen aus den Jahren 154–167 (n. 39–46) weggelassen, nicht, wie M. früher meinte, aus Nachlässigkeit, sondern weil damals wirklich die Vergünstigung auf die Veteranen selbst beschränkt wurde (wofür auch Gaius 1, 57 spricht). Vom Jahre 167 an (D. 46) haben wir keine Militärdiplome für Auxiliartruppen mehr bis zu D. 68. Hier nun wird wenigstens den leiblichen Söhnen der Decurionen und Centurionen das

Bürgerrecht unter der Bedingung verliehen, dass sie selbst mit ihren Söhnen in den Grenzcastellen als militärische Ansiedler der Reichsvertheidigung sich widmen. So ist dieses Diplom nach M. ein Beleg für die bekannte Stelle in der *vita Alex. c. 58.*

Den letzten Abschnitt des C. I. L. III bilden die dacischen Wachstafeln, 'instrumenta Dacica in tabulis ceratis conscripta aliaque similia'. Diese Tafeln sind aus den Goldbergwerken von Verespatak (*Alburnus maior*, s. o. S. 160 f.) hervorgegangen. Andere Namen benachbarter vici, die in denselben vorkommen, sind *Densara*, *Immenosum maius*, *Kartum*; auf weitere Ortsnamen weisen hin *Pirusta ex Kavieretio*, *Iovis Cerneni* (vgl. das heutige Korna), nach Torma (s. o. S. 156) auch *statio Resculi* (?); ferner die Personenbezeichnungen *Marciniesis*, *Schielis*, *Tovetis*. Die datirten Inschriften reichen von a. 131–167; das Aufhören mit diesem Jahr erklärt M. aus dem eben damals begonnenen Marcomannenkrieg. M. beschreibt sodann die Form und Einrichtung dieser Wachstafeln, welche wegen der leichten Verletzbarkeit des Wachses nur auf den inneren Seiten beschrieben werden konnten und daher triptycha sind, nicht diptycha, wie die Militärdiplome. Da der Inhalt verschieden ist und keine allgemeine Behandlung gestattet, auch mehr dem Civilrecht angehört, so geht M. auf den Text nicht näher ein; er handelt nur von den Zeugen und von den Sprachfehlern. Der Zeugen sind es meist sieben, jedoch einmal nur fünf, einmal nur drei. Bemerkenswerth und neu ist, dass auf jeder Urkunde nach den Zeugen noch derjenige, welcher durch dieselbe verpflichtet wird, der Gläubiger, der Verkäufer u. s. w. selbst genannt wird. Sprachfehler finden sich begreiflicher Weise viele; jedoch sind die Urkunden meistens nach alten Rechtsformeln abgefasst und daher in der Hauptsache richtig und vollständig. Die Namen der Freigeborenen, die nicht römische Bürger sind, werden meist nach griechischer (und keltischer) Art angegeben, z. B. *Andueiu Batonis*, *Socratio Socratonis*; denn hier ist nach M. nicht *servus*, sondern *filius* zu ergänzen.

Die Tafeln sind, soweit sie zu haben waren, auf photolithographischem Wege wiedergegeben, da der bloss photographische Abdruck die feineren Züge nicht scharf genug ausgeprägt hätte. Es fehlt leider eine, von welcher der Besitzer keine Abschrift gestattet hat. Ausser dem Vorstand des Pester Museums, Pulszky, der die dort aufbewahrten Tafeln nach Berlin schickte, hat sich besonders Zangemeister verdient gemacht, der diese wie die andern 'peritissime legit, sollertissime delineavit, laboriosissime expressit'. Ueberdies hat letzterer auf einem besonderen Blatt eine Uebersicht über die Buchstabenformen hinzugefügt. Die in Berlin hergestellten Tafeln hat, soviel ich sehe, Römer für die ungarische Ausgabe der Denkmäler des Pester Museums benützt.

Von den einzelnen Urkunden heben wir nur folgende hervor: Tab. I = Wilmanns 321. Römer tab. 56 f., besprochen von Gooss, *Archiv für Siebenb. Landeskunde* 12, 120 f. Sie enthält die Erklärung der Auflösung

eines *collegium Iovis Cerneni* wegen Mangels an Mitgliedern und ist datirt 9. Febr. 167 *Alb(urno) maiori ad stationem Resculi* (nach Gooss ebend. 116 der Beamte eines *duumvir*). Da die Verfasser sich hier nicht in den gewöhnlichen Rechtsformeln bewegten, so finden sich viele Barbarismen. — Zu tab. III vgl. Add. S. 1058. — T. V = Römer tab. 58. — T. VI = Römer tab. 59f. enthält einen Vertrag über den Kauf einer Sklavin; vgl. die Bemerkung Zangemeister's Eph. 4, 648, wo die Lesung von Franz Rühl (Jahrb. f. Philol. 1878, 310) zurückgewiesen ist. — In dem ähnlichen Kaufvertrag t. VII liest nach Eph. 4, 649 jetzt auch Zangemeister so wie M. vermuthet hatte, *apochatum* (von *apocha*, Quittung), nicht *apocitatum*. — T. VIII = Römer tab. 60 f. ist bemerkenswerth als Beleg für eine Häusersteuer; vgl. Marq. II 228, 7. M. St. II 946, 4. — T. X ist ein interessanter Pachtvertrag über eine Goldgrube, daher abgedruckt und besprochen von Gooss a. a. O. 156 f., und von Jung, Römer und Romanen, S. 34. — T. XII = Römer tab. 61, b. c. — T. XV, ebenfalls von Gooss (S. 121 f.) und von Jung (S. 98 f.) besprochen, stammt aus dem Rechnungsbuch eines *quaestor collegii* (Gooss meint: eines *magister epularum*), der auf einer Seite seine Einnahmen von April und Mai, auf der andern Seite die Auslagen für einen am 30. April abgehaltenen Schmaus verzeichnet. Hier finden wir daher eine Art von Speisezettel und zugleich schätzbare Angaben über die Preise der Lebensmittel. — Zu t. XXV hat Hirschfeld, Nachlese 427 f. Verbesserungen geliefert; dieselben sind auch Eph. II S. 467 mitgetheilt. — Ein besonderes kleines Register S. 960 enthält die auf den Wachstafeln vorkommenden Namen. — Angeschlossen ist als n. XXVI eine Bleitafel von *Tragurium* (in Dalmatien, s. o. S. 173), jetzt in Agram, enthaltend die Austreibung eines Teufels im Namen Jesu Christi (vgl. Marq. III 109, 6). Dieselbe ist zuerst von Ljubić herausgegeben und von demselben neuerdings ausführlich behandelt worden, Inscr. Zagr. S. 56—69. — Den Schluss machen endlich unter n. XXVII 24 Griffelinschriften auf Ziegeln.

Erwähnung verdienen noch die in bekannter Weise sachkundig und schön gezeichneten Karten von Kiepert: 1) *Imperii Romani pars Graeca*, mit 6 Nebenkärtchen, 2) *Dacia*, 3) *Dalmatia*, mit einem Nebenkärtchen der *regio Salonitana*, 4) *Raetia, Noricum, Pannonia*, mit 4 auf einzelne Theile von *Noricum* sich beziehenden Beigaben. Eine genauere Würdigung dieser Karten ist aber nicht unsere Aufgabe.

Wir haben in vorstehendem Bericht so ziemlich die östliche Hälfte des römischen Reiches durchwandert und die epigraphische Litteratur der Jahre 1873—79, soweit sie hierher gehört, im Anschluss an den Doppelband des C. I. L. III je an ihrem Orte berücksichtigt. Der Inhalt dieses Bandes ist schon durch seine Erstreckung über eine grosse Anzahl der verschiedensten Provinzen, darunter alle griechisch redenden Landschaften und das in vieler Beziehung singuläre Colonialland *Dacien*, ausserordentlich reich und vielseitig. Er ist von der weitgreifendsten

Bedeutung für die alte Geographie, für die Verwaltung des römischen Reiches, für das Finanzwesen, die militärischen Verhältnisse, das religiöse und das municipale Leben. Kein anderer Theil des C. I. L. wird über so viele Städte und andere Oertlichkeiten, über so viele Legionen und kleinere Truppenabtheilungen, über so viele Gottheiten und deren Culte Aufschluss oder doch Andeutungen geben wie dieser. Dazu kommen noch die verschiedenen zuletzt aufgeführten interessanten Beigaben, welche demselben einen eigenartigen Charakter verleihen. Aber wie der in den letzten Decennien neu erwachte antiquarische Eifer in den Ländern der ungarischen Krone schon einen grossen Zuwachs an epigraphischem Material gebracht hat, so wird sicherlich die nach dem unvermeidlichen Sturz der türkischen Herrschaft in Europa zu hoffende Neubelebung der Balkanhalbinsel auch hier noch ungekannte Schätze an Alterthümern überhaupt und speciell an römischen Inschriften zu Tage fördern. Während in den civilisirteren Ländern die Erweiterung des epigraphischen Materials mehr nur sporadisch geschieht, wird der vorliegende Theil des C. I. L. wohl innerhalb weniger Decennien in grossen Abschnitten einer völlig neuen Bearbeitung bedürfen.

Jahresbericht über die exakten Wissenschaften im Alterthum von Anfang 1878 bis Michaeli 1879.

Vom

Gymnasial-Oberlehrer **M. Curtze**

in Thorn.

Wenn wir für den obengenannten Zeitraum auch nicht so alles umfassende Werke auf dem Gebiete der exakten Wissenschaften auführen können, als in dem ersten von uns verfassten Jahresberichte, so werden wir doch einer grossen Reihe hochwertiger Schriften auf allen Gebieten unseres Referates begegnen. An erster Stelle berichten wir über

Ludwig Matthiessen, Grundzüge der antiken und modernen Algebra der litteralen Gleichungen. Leipzig, B. G. Teubner, 1878. XVI, 1001 S. gr. 8.

Schon vor vierzehn Jahren hatte der Verfasser als Programmabhandlung von einem kleinen Theile seines gegenwärtigen Buches eine Probe veröffentlicht. Ich habe hier nicht von dem rein wissenschaftlichen Theile desselben zu sprechen, beginne mein Referat speziell erst mit dem IV. Abschnitt: Direkte Auflösung der Gleichungen von den ersten vier Graden durch Substitution. Es giebt wohl niemand ausser dem Verfasser, welcher sämtliche jemals zur Auflösung von Gleichungen benutzte Methoden so vollständig kennt, wie er; keinen, der die Geschichte dieses Zweiges der Mathematik zu schreiben so befähigt wäre. Das Buch enthält denn auch eine grosse Zahl historischer Bemerkungen im Texte, wir lernen die Methoden der Alten, der Inder und Araber, der Chinesen, des Mittelalters und der Neuzeit kennen, und doch beschleicht jeden, der Geschichte der Wissenschaft treibt, das Gefühl der Traurigkeit, dass diese gelegentlichen Bemerkungen nicht in eine zusammenhängende Geschichte der Auflösung der Gleichungen verwebt sind. Die am Ende des Buches (S. 964–1001) hinzugefügte »Gesammlitteratur der Algebra der Gleichungen«, so dankenswerth sie ist, kann doch eine solche keineswegs ersetzen. Nach Matthiessen sind, wie überall, die Chinesen auch die ersten, welche Algebra

getrieben haben. Ob wirklich das von ihm gegebene Jahr 2600 v. Chr. annähernd dem Zeitpunkte entspricht, zu welchem die Kiu-tschang erstmalig geschrieben sind, wer will es sagen? Beglaubigt ist dagegen die Lehre von den Gleichungen um das Jahr 1700 v. Chr. bei dem Aegypter Ahāmesu. Weshalb die Inder, deren auf uns gekommene Schriften über Algebra mit dem fünften Jahrhundert nach Christus beginnen, vor die Griechen Heron und Diophant, von denen der erste 100 vor Christus, der zweite im vierten Jahrhundert nach Christus lebte, gesetzt sind, ist bei der sonst streng chronologischen Reihenfolge nur dadurch erklärlich, dass der Verfasser die Inder als Lehrmeister der Griechen ansieht. Es folgt die arabisch-persische Litteratur, in der ja vieles aus dem klassischen Alterthum sich erhalten hat. Aus der Aufzählung der über diese geschriebenen Werke erwähne ich eins, das hierher gehört, das ich aber nicht aus eigener Anschauung kenne:

Léon Rodet, *L'algèbre d'Al-khârizmi et les méthodes indiennes et grecques.* (Journal Asiatique, Sér. VII, Tom. XI, Paris 1878.)

Durch die Fülle von historischen Bemerkungen auch über die nicht algebraischen Theile der Arithmetik zeichnet sich auch desselben Verfassers

Schlüssel zur Sammlung von Beispielen und Aufgaben aus der Arithmetik und Algebra von Prof. Eduard Heis. Praktischer Leitfaden für Lehrer und Studierende. Zweite verbesserte Auflage. Köln 1878. Du Mont-Schauberg. 2 Bde. XIII, 582 und VI, 536 S. gr. 8. aus. Besprechungen des ersten Werkes kenne ich nur von Cantor (Jen. Litt.-Zeit. 1878 Art 471) und von Günther (Zeitschr. f. Math. u. Physik 1879. S. 27).

Wir schliessen hier gleich eine Arbeit verwandten Inhaltes, aber rein geschichtlich durchgeführt, an, welche fast gleichzeitig mit der von Matthiessen ausgegeben ist und einen Theil des von letzterem behandelten Gesamtgebietes umfasst: die Lösung der Gleichungen durch Konstruktion.

Antonio Favaro, *Notizie storico-critiche sulla costruzione delle equazioni.* Modena Società Tipografica 1878. 2 Blätter, 206 S. und 2 Tafeln. 4. (Separatabdruck aus dem XVIII. Theil der Atti der Akademie zu Modena.)

Dieser Theil der Geschichte der Algebra ist ein äusserst interessanter. Er beginnt mit der Lehre von den geometrischen Proportionen, doch wird gewöhnlich erst bei Lösung von quadratischen Gleichungen durch Konstruktion von dieser Methode gesprochen. Hier gelingt es Herrn Favaro nachzuweisen, dass schon Eukleides Gleichungen von der Form $x^4 \pm qx^2 + n = 0$ aufzulösen wusste; die Beispiele dazu entnimmt er den Datis des Eukleides. Von den Gleichungen des dritten Grades

hatten die Griechen sicher durch Konstruktion gelöst die rein kubische Gleichung $x^3 = a$; vielleicht fand Archimedes die Konstruktion von $x^3 + a^2b = cx^2$. Herr Favaro behauptet dann, und wir glauben mit gutem Grunde, dass die Inder erst an zweiter Stelle in der Geschichte der Lösung der Gleichungen kommen. Er zeigt, was sie darin geleistet, geht dann zu den Arabern über, die keineswegs rein auf indischem Standpunkte stehen, wie ich demnächst durch Veröffentlichung des *Liber trium fratrum* zu beweisen im Stande sein werde, und geht dann auf Leonardo von Pisa und die italienische Schule über. Ein Anhang giebt die Litteratur der Konstruktion der Gleichungen von Stifel's *Arithmetica integra* bis 1878 incl. Es sind nicht weniger als 187 Schriften über diesen Gegenstand verzeichnet. In einer Schlussbemerkung weist er noch nach Matthiessen auf den Kiu-tschung des Lischau hin, sowie darauf, dass Diophant nicht erst in der zweiten Hälfte des X. Jahrhunderts, sondern schon um 900 von Kosta ben Luca übersetzt wurde. Die von Herrn Favaro verlangte Quellennachweisung findet sich in der Zeitschrift für Mathematik und Physik 1865 S. 499. Eine gute Uebersicht des Inhaltes sehe man in Königsberger-Zeuner's Repertorium Bd. 2 S. 282—284, in der Selbstanzeige des Verfassers.

Antonio Favaro, Sulla interpretazione matematica del Papiro Rhind pubblicato ed illustrato dal Prof. Augusto Eisenlohr. — Modena Società Tipografica 1879. 1 Blatt. 55 S. 4.

Eine in's Einzelne gehende Darlegung des Inhaltes des besagten Papyrus Rhind. Man sehe dafür das Referat im Jahrgang 1877.

George J. Allman, Greek geometry from Thales to Euclid (*Hermathena* No. V S. 160—207. 1877).

Dieser uns allein bekannt gewordene erste Theil dieser Abhandlung giebt zunächst aus Proklos' Kommentar zum Eukleides einen Auszug über den Ueberblick, den jener aus der Geschichte der Mathematik bei den Griechen auf Eudemos fussend liefert. An zweiter Stelle untersucht er die Verdienste von Thales und von Pythagoras und dessen unmittelbaren Schülern um die Mathematik. Es sind mit grossem Scharfsinn alle uns über die genannten Männer erhaltenen Notizen gesammelt und ein Bild der Verdienste derselben um die Mathematik in's Licht gestellt. Das Hauptverdienst von Thales ist nach ihm, dass er die Liniengeometrie schuf im Gegensatz zu der rein praktischen Geometrie der Aegypter, wie sie uns aus dem Papyrus Rhind entgegentritt; bei ihm tritt zuerst eine wirkliche Gleichung auf, er legte so das Fundament der Algebra. Im Allgemeinen wird man mit den Ergebnissen seiner Untersuchung in Bezug auf die Pythagoreer ebenfalls einverstanden sein, wenn auch Einzelheiten vielleicht von anderen anders entschieden werden würden. Die Arbeit ist ein höchst beachtenswerther Beitrag zur Geschichte der Mathematik in Griechenland.

L. Hugo, Brani di lettere a D. B. Boncompagni. (Atti dell' Acc. Pont. dei Nuove Lincej. T. XXIX S. 41—43).

Hier interessirt nur der Nachweis von einer Reihe von ägyptischen Alterthümern im Britischen Museum. Es sind dies ein Kubo-Oktaeder von Elfenbein, Spielwürfel mit römischen Ziffern, ein Pentagonaldodekaeder von Bronze, bronzene Zirkel, ein bronzenes Winkelmass mit einer Neigung von 45° ; ein Ikosaeder, die Seiten mit griechischen Buchstaben bezeichnet von grünem Marmor.

Benedikt Rothlauf, Die Mathematik zu Platon's Zeiten und seine Beziehungen zu ihr, nach Platon's eigenen Werken und den Zeugnissen älterer Schriftsteller. Inaugural-Dissertation. Jena 1878 1 Blatt. 74 S. 8. 1 Tafel.

Eine fleissige und erschöpfende Arbeit über den behandelten Gegenstand; freilich hat der Verfasser, wie Cantor in seiner Besprechung (Zeitschrift für Mathematik und Physik 1878, Hist.-Litt. Abth. S. 169) schon hervorhebt, einen grossen Theil der neuesten Arbeiten über diesen Gegenstand nicht gekannt, was jedoch vielleicht das Gute hatte, dass wenn die Kenntniss gewesen wäre, die Arbeit ungeschrieben geblieben wäre, was wir lebhaft bedauern würden. Nach einer Einleitung, die Plato's Ansicht über den Werth der Mathematik sowie seine Vorgänger in derselben kurz resümiert, folgt die eigentliche Darlegung. Der erste Abschnitt behandelt die Arithmetik (S. 19—49); der zweite die Planimetrie (S. 50—69); der dritte endlich die Stereometrie (S. 69—74). Zum Schlusse kommt, dem Werke Hankel's entlehnt, eine Würdigung Platon's und die Klarlegung der Stelle, welche ihm in der Geschichte der Mathematik gebührt. Zu bemerken ist der Druckfehler in Fig. 2 der Tafel, wo in der Fläche des Quadrates 4 nicht 2 zu lesen ist.

Dr. Hermann Cohen, Platon's Ideenlehre und die Mathematik. (Separatabdruck aus dem Rectorats-Programm der Universität Marburg vom Jahre 1878). Marburg, Elwert 1879. 1 Blatt. 31 S. 4.

Der Verfasser entwickelt zunächst die Entstehung des Begriffes der Idee aus dem $\mu\eta\ \delta\nu$ des Demokritos, legt dann dar, dass die Mathematik die Vermittelung bildet zwischen $\delta\nu\sigma\alpha$ und $\nu\delta\gamma\mu\alpha$ in der Richtung, in welcher die heutige erkenntnisstheoretische Einsicht sie fordert, und schliesst daraus, dass die Platonische Idee als Hypothese aufzufassen ist, die aus der analytischen Methode, deren Begründer Plato war, hervorgeht.

Karl Kieseritzky, Die Zahlzeichen und Zahlensysteme der Griechen und ihre Logistik (Jahresber. der St. Annen-Schule). Petersburg 1876. 1 Blatt. 43 S. 8.

Ein wohlgeordnete Uebersicht der Kenntnisse, welche wir von dem in dem Titel genannten Gegenständen besitzen.

Dr. Siegmund Günther, Antike Näherungsmethoden im Lichte moderner Mathematik. (Aus den Abhandl. der K. Böhm. Gesellschaft der Wissensch.). Prag 1878. 44 S. 4.

Wir sind dem Verfasser schon in unserem ersten Berichte auf ähnlichem Felde begegnet. Die diesmalige Arbeit hat den Zweck nachzuweisen, dass die von den alten Völkern gewonnenen Näherungswerthe für gewisse astronomische und mathematische Grössen sich durch Hülfe der Kettenbrüche ausnahmslos einfach und sicher berechnen lassen. Der Verfasser nimmt der Reihe nach durch die Saros-Periode der Babylonier; die aegyptische Annäherung an die Zahl $\pi = \frac{256}{81}$; die Octaëteris des Kleostratos; den Meton'sche Schaltcyklus; die bei Heron uns aufbewahrten Quadratwurzelausziehungen, welche sich der Theon'schen Rechnung nicht fügen wollen; die Quadratwurzeln des Archimedes und Theon's Erläuterungen dazu; den Werth $\sqrt{2} = \frac{7}{5}$; Pappus' Näherungsmethoden für Aufgaben dritten Grades. Jedenfalls hat er durch seine Arbeit gezeigt, dass das Alterthum höchst wahrscheinlich empirische Näherungsformeln kannte, die freilich in geometrisches Gewand gehüllt waren, wie die Konstruktion der zwei Proportionalen bei Pappus. Die schon oben erwähnte Ausgabe des *liber trium fratrum* wird ebenfalls eine auf die Griechen zurückgehende Auflösung der beiden mittleren Proportionalen und die Ausziehung der dritten Wurzel, letztere noch völlig unbekannt, bringen.

Dr. B. Zuckermann, Das Mathematische im Talmud. Beleuchtung und Erläuterung der Talmudstellen mathematischen Inhalts. (Jahresber. d. jüd. theol. Seminars). Breslau, Jungfer's Druckerei, 1878. 1 Blatt. 64 S. 8. Mit 8 Fig.-Taf.

Moritz Cantor, Recension dazu (Zeitschrift für Mathematik und Physik. 1868. Hist.-Litt. Abth. S. 88—92).

Cantor hat in seinem Referate die Hauptsachen aus dem interessanten Programme Zuckermann's in das rechte Licht gesetzt. Es handelt sich vorzugsweise um den Werth von $\sqrt{2}$, den der Talmud zu $\frac{7}{5}$ angiebt, um die Fläche des Kreises und den Kreisumfang. Ueber den Kreisinhalt haben wir den Satz: »Der Kreis im Quadrat ist ein Viertel, das Quadrat im Kreise ist die Hälfte« und das heisst nach den alten Auslegern: Der Kreis ist um ein Viertel kleiner als das umgeschriebene Quadrat, das Quadrat im Kreise genau die Hälfte desselben. Daraus folgt der alte babylonische Werth für die Ludolph'sche Zahl $\pi = 3$. Dieselbe Zahl für π ergiebt die Regel für den Kreisumfang: »Alles was im Umfange drei Handbreiten hat, ist eine

Hand breit«. Alle diese Sachen kommen nebenbei bei religiösen Vorschriften vor, und werden auch von Herrn Zuckermann an solchen erläutert. Bei Cantor kann man die Beziehungen der jüdischen Nahrungswerthe zu den bei anderen Völkern des Alterthums gefundenen weiter auseinander gesetzt finden.

F. Wüstenfeld, Die Uebersetzungen Arabischer Werke in das Lateinische seit dem XI. Jahrhundert. Aus dem 22. Bande der Abhandlungen der königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Göttingen, Dietrich, 1877. 1 Blatt. 133 S. 4.

Es klingt vielleicht eigenthümlich, dass in einem Berichte über klassische Alterthumswissenschaft von Uebersetzungen aus dem Arabischen in's Lateinische, und zwar in das barbarische Latein des Mittelalters, gesprochen wird. Doch ist die Erwähnung des Buches wohl gerechtfertigt, da wir gerade von den mathematischen Schriften der Griechen oft nur noch diese doppelt gefertigten Uebersetzungen besitzen. Was speciell das vorliegende Buch betrifft, so finden wir darin erwähnt Uebersetzungen des Hippokrates, Galenos durch Constantinus Africanus; des Eukleides durch Atelhard von Bath und durch Iohannes Ocreatus; des Centiloquium Ptolemaei durch Iohannes Hispanus; der Sphaerica des Theodosios, des Quadripartitum des Ptolemaeos durch Plato von Tivoli; das Planisphaerium Ptolemaei durch Rodolfus Brugensis; des Aristoteles *analytica posteriora*, des Themistios Kommentar dazu, des Eukleides, des Theodosios *Sphaerica*, des Archimedes, des Menelaos (Mileus), des Eukleides *Data*, des Tideus *de Speculo*, des Almagestum des Ptolemaeos, desselben *Introductio in Artem sphaericam*, des Theodosios *de locis habitabilibus*, des Hypsikles *de ascensionibus*, Antolykos *de sphaera mota*, des Aristoteles, des Alexander Aphrodisiensis, des Galenos, des Hippokrates, des Galenos, des Eukleides *de speculis* durch Gerardus von Cremona, des Galenos *de alimentis* durch Accursius Pistoienis; des Aristoteles *de regimine regum* durch Philippus Clericus; des Nicolaos Damascenos durch Alfredus Anglicus; des Aristoteles *Ethica*, *Rhetorica*, *Poetica* durch Hermannus Contractus; des Centiloquium Hermetis durch Stephanus Musinensis; des Galenos durch Armegandus Blasii; des Aristoteles *de animalibus* durch Michael Scottus; des Galenos durch Faragut; *Procli elevatio theologia* durch Guilielmus de Moerbeka; des Galenos durch Marcus Toletanus; desselben durch Arnaldus de Villanova; des Aristoteles *summa quaestionum* durch Hugo Sanctalliensis. Es werden von jeder Uebersetzung, soweit sie noch vorhanden ist, die existierenden Exemplare nachgewiesen, bei weitem aber nicht vollständig, wie ebensowenig die oben aufgeführten Uebersetzer und Uebersetzungen die einzigen bekannten sind. So fehlt z. B., um nur eins aufzuführen, die Uebersetzung des Eugenius Amiraceus Siculus von der Optik des Ptolemaeos. Zum Theil lässt sich das gegebene Verzeichniss aus Stein-

schneider's Arbeiten in der Zeitschrift für Mathematik und Physik, sowie im *Bullettino Boncompagni* vervollständigen. Jedenfalls darf jemand, dem es auf Vollständigkeit ankommt, sich mit den Notizen des Herrn Wüstenfeld nicht zufrieden erklären.

C. Henry, Sur l'origine de la convention dite de Descartes (*Révue Archéologique. Nouv. Série. 19^e année. Tome 35. S. 251 - 259*).

Unter der Konvention des Descartes versteht Herr Henry die Unterscheidung zweier entgegengesetzter Richtungen durch + und -. Er findet diese Konvention schon in der additiven und subtractiven Art und Weise, in welcher zum Theil die Griechen, jedenfalls aber die Etrusker und Römer die Zahlen bezeichneten. Er schliesst seinen Artikel mit den Worten: »Les lignes précédentes suffisent pour démontrer que l'origine de la convention de Descartes doit être rapportée aux Étrusques, et que l'honneur de cette conception revient à une activité collective et non à une individualité historique. On pourrait peut-être en dire autant de bien d'autres conventions mathématiques importantes, de la création des notations algébriques, de l'invention des chiffres; nous espérons pouvoir aborder bientôt ces différents sujets«. Dieses Versprechen hat er bereits eingelöst durch seinen Aufsatz:

C. Henry, Sur l'origine de quelques notations mathématiques. (*Révue Archéologique. Nouv. Série. 20^e année. Tome 37. S. 324 - 333, Tome 38 S. 1-10*).

Zunächst behandelt er die Zahlzeichen. Im Gegensatz zu allen bisherigen Untersuchungen lässt er die Zahlzeichen, speciell diejenigen der Boethiushandschriften u. s. w., aus den Abkürzungen der lateinischen Cursivschrift für die Namen der Zahlen hervorgehen, und man kann ihm nicht absprechen, dass die Aehnlichkeit dieser Abkürzungen, wie sie sich in den Handschriften finden, mit den Zahlzeichen des Boethius eine oft wahrhaft überraschende ist, so z. B. das Zeichen für vier, fünf, sechs, sieben, acht und neun, auch für zwei und drei, so dass die Sache wohl weiterer Studien werth wäre. An zweiter Stelle untersucht er die Entstehung der Zeichen +, ×, :, $\sqrt{\quad}$, ∞, >, <, =, ÷, ∴. Das griechische Zeichen der Subtraction bei Diophant ↑ ist die Abkürzung von λειπόν. Das Zeichen / für die Addition in den griechischen Papyrus ist der ὀβελός der Grammatiker, welche durch ihn die Zusätze in den Handschriften bezeichnen; das ebendasselbst vorkommende Zeichen der Subtraction ist nichts als der Spiritus lenis. Das bei Eutokios vorkommende Zeichen eines θ mit zwei durchgehenden Strichen als Zeichen des Endproduktes einer Multiplikation ist Abkürzung von θέσις mit der Bedeutung von σύνθεσις. Das Zeichen + ist die Abbreviatur der Hand-

schriften für die Worte in, intra, inter u. s. w.; das Minuszeichen der Strich, welcher in den Handschriften über dem Worte steht um ausgelassene Buchstaben zu bezeichnen, wie in \overline{qm} = quomodo. Das Zeichen X für die Multiplikation ist der lateinische Buchstabe X; dabei weist der Verfasser auf die Erklärungen des Hugutio und Johann de Balbis hin, Abax interpretatur decem. Unde hic abacus decuplatio. Der Doppelpunkt : bezeichnet schon in den tironischen Notizen das Wort in. γ' ist offenbar die Abkürzung für radix. Das Zeichen ∞ für Unendlich hängt mit dem lateinischen mille für sehr gross zusammen. Das Zeichen = ist schon in den Handschriften das Zeichen für est. Das Zeichen < ist unter dem paläographischen Namen diplom das Zeichen der Auslassung; ist das Weggelassene wichtiger als der Text, so steht das Zeichen nach der Auslassung gewendet, daraus ist die Klammer () entstanden. Zuletzt fragt der Verfasser noch, weshalb man bei der sogenannten Konvention des Descartes, speciell in der Trigonometrie, die Bogen in umgekehrter Richtung des Zeigers einer Uhr für positiv annimmt, in der entgegengesetzten negativ. Denkt man sich den Aequator und die Ekliptik am Himmel gezeichnet, so wird die Ekliptik durch die Sonne in dem oben gegebenen positiven Sinne durchlaufen, daraus glaubt der Verfasser die Wahl dieser Uebereinkunft erklären zu können. Die von demselben aufgestellten Behauptungen dürften wohl der Erwägung empfohlen sein.

Antonio Favaro, Intorno ad alcuni lavori sulla storia delle scienze matematiche e fisiche recentemente pubblicati dal Prof. Sigismondo Günther. Nota. (Estr. dal Vol. III, Ser. V degli Atti del Istituto veneto 1877). 48 S. 8.

Eine Darlegung des Inhaltes der im Jahrgang 1877 aufgeführten Schriften von Siegmund Günther.

Dr. H. Weissenborn, Zur Geschichte der Mathematik. I. Das Trapez bei Euklid, Heron und Brahmagupta. (Abhandlungen zur Geschichte der Mathematik. 2. Heft. S. 167—184).

Der Verfasser geht von dem Papyrus Rhind und der Inschrift von Edfu und ihren falschen Formeln für die Berechnung der Dreiecke und Vierecke, speciell Trapeze, aus, zeigt, dass Eukleides überhaupt von dem, was wir heute Trapez nennen, gar nicht spricht, während Heron's Werke zeigen, dass das Trapez gerade die Lieblingsfigur der ägyptischen Feldmesser war. Er wirft dann, ohne sie jedoch zu beantworten, die Frage auf, weshalb wohl Eukleides, der doch die falschen Regeln der ägyptischen Feldmesser kennen musste, auch nicht mit einem Worte derselben erwähnt und sie berichtigt, obwohl für jemand, der Eukleides wirklich gelesen hat, wohl kaum über seine Beweggründe ein Zweifel sein kann. Oder hat etwa Eukleides an irgend einer Stelle seines Werkes seine Vor-

gänger genannt und berichtet? Würden wir den Urheber selbst des Lehrsatzes des Pythagoras kennen, wenn wir nur auf Eukleides angewiesen wären? Gerade wenn eine solche Widerlegung der falschen Formeln vorkäme, würden wir uns zu verwundern haben. Der Verfasser geht dann zu Heron über und dessen Eintheilung der Trapeze, dann aber giebt er einen Excurs über Zusammensetzung von rechtwinkligen Dreiecken zu Trapezen, der recht interessant ist, jedenfalls aber weder bei Eukleides, noch bei Heron und wahrscheinlich auch nicht bei Brahmagupta angewendet sein dürfte. Dass Brahmagupta seine Formel für Tetragone und Trapeze, eine Erweiterung der heronischen Dreiecksformel, durch Induction gefunden haben sollte, scheint uns sehr zweifelhaft, wenn wir bedenken, dass die Inder in der Geometrie, wie ziemlich sicher feststeht, Schüler der Griechen waren und ausser in der Trigonometrie auf geometrischem Felde fast nichts selbständiges geleistet haben; und so will uns die Erklärungswaise, welche in der Abhandlung von

H. G. Zenthen, Brahmagupta's Trapez (Tidsskrift for Mathematik 1876. S. 168 – 174 und 181–191)

ausgesprochen ist, dass sich die Inder mit den Trapezen deshalb beschäftigt haben, weil die betreffenden Figuren unmittelbar die Formel für $\sin(x + y)$ geben, viel ansprechender erscheinen. Die Beweisführung Weissenborn's, dass man zu den betreffenden Sätzen auch ohne zu wissen, dass die Tetragone Vierecke und die Trapeze eben Trapeze sind, gelangen kann, ist sehr interessant, ist aber nach unserer Meinung nicht der Weg auf dem die Inder sie gefunden haben.

Das Buch von

C. A. Dadgson, Euclid and his modern rivals, London 1879, Macmillan. 326 S. 8.

war mir nicht zugänglich.

Wie zu dem Aufsatz Weissenborn's die Agrimensoren Cantor's den ersten Anstoss gegeben zu haben scheinen, so hat dieses interessante Buch überhaupt eine grössere Zahl von Schriften hervorgerufen. Wir registriren hier deren zwei:

Giovani Rossi, Groma e squadra ovvero storia dell' agrimensura italiana dai tempi antichi al secolo XVII^o. Roma - Torino - Firenze Ermanno Loescher 1877. VII, 220 S. 8. 1 Tafel.

Pietro Riccardi, Cenni sulla storia della geodesia in Italia dalle prime epoche fin oltre alla metà del secolo XIX. Memoria. Bologna Tipi Gamberini e Parmeggiani 1879. (Estratto dalla Serie III, Tomo X delle Memorie dell' Istituto di Bologna). 100 S. 4. u. 1 Tafel. (Bis jetzt nur der erste Theil bis zum Ende des XVI. Jahrhunderts).

Ein Ueberblick über das letztere Werk findet sich in den Rendiconti dell' Accademia delle Scienze dell' Istituto di Bologna 1879 (sessione

del 13° Marzo 1879). Der Separatabdruck dieses Ragguaglio della prima parte ecc. genannten Resumé's umfasst 13 Seiten in 8.

In der ersten Schrift interessiren uns hier nur das erste Buch: *Della Groma ovvero dell' Agrimensura antica*, das zweite Buch: *Decadenza dell' antica e preparazione alla moderna agrimensura* zum Theil, und die Noten I—VII. Das erste Buch zerfällt in acht Kapitel. Das erste behandelt die Zeit vor der römischen Herrschaft; das zweite die Zeit der Republik; das dritte die Zeit des Kaiserreichs. Das vierte handelt speciell von der Groma der alten Feldmesser, das fünfte von der Art derselben ihre Kunst auszuüben; das sechste von der *fluminis varatio* des Nipsus und dem *tetrans* der alten Feldmesser; das siebente von der Eintheilung der Felder und dem *decumanus* und *cardo*, das achte endlich von der Kaste der Feldmesser, wie sie sich im römischen Reiche ausgebildet hatte. Vorzugsweise machen wir auf das vierte und das sechste aufmerksam. Im ersteren derselben dürfte die Herstellung der alten Groma der Hauptsache nach erreicht sein; die Uebersetzung der *fluminis varatio* im zweiten dürfte die Bedeutung von *tetrans* als Quadrat oder rechter Winkel überhaupt, ohne dabei an ein festes Gestell zu denken, ziemlich ausser Zweifel stellen. Die Noten am Ende des Buches handeln von folgenden Gegenständen. Die erste liefert einen Katalog der Werke, welche direkt oder indirekt von der Mathematik bei den Römern handeln; er ist im höchsten Grade mangelhaft und unvollständig. Die zweite handelt von den Schriften der *Gromatici* in der Lachmann'schen Ausgabe; die dritte über die Abbildung einer *groma* auf einem Grabstein in Ivrea; die vierte über den Namen *groma*, wo Rossi in der Erklärung mit Cantor übereinstimmt; die fünfte und sechste über Gerbert, dessen Gesamtwerke von Olleris er nicht einmal kennt und dessen geometrische Kenntnisse von den Arabern stammen sollen!; die siebente endlich über Leonardo von Pisa. Dass übrigens das XIV. Jahrhundert recht wohl noch Feldmessen übte, nicht allein in Italien, lehrt der Codex F. II. 33 der Universitätsbibliothek zu Basel, in dem eine höchst interessante Abhandlung über Feldmesskunst aus diesem Jahrhundert sich findet. Die Herstellung einer jeden Widerspruch ausschliessenden Rekonstruktion der *groma* dürfte jedoch dem zweiten Werke, dem von Riccardi zuzuerkennen sein. Von der *Gromatik* der Alten handelt bei diesem allein das erste Kapitel.

Paul Tannery, Sur les solutions du problème de Délos par Archytas et par Eudoxe. (Extrait des Mémoires de la Société des Sciences phys. et naturelles de Bordeaux).

In seinem Kommentar zu dem Buche *de sphaera et cylindro* des Archimedes citirt Eutokios folgende Stelle des Eratosthenes (ed. Torelli S. 144): »unter denen, welche sich activ bei der Aufsuchung zweier mittlerer Proportionalen zwischen zwei gegebenen Linien bethei-

ligten, soll Archytas von Tarent die Lösung durch halbe Cylinder, Eudoxos dieselbe durch die Linien, welche man *καμπύλαι* nennt, gefunden haben«. Der Verfasser stellt zunächst die Lösung des Archytas in modernen Zeichen dar, durch Durchdringung von drei Oberflächen: eines Cylinders, eines Torus und eines Kegels. An späterer Stelle tadelt Eutokios den Eudoxos wegen seiner Lösung und nennt dieselbe geradezu absurd; Herr Tannery dagegen sucht, und mit gutem Grund, die Lösung des Eudoxos wieder herzustellen; er macht es wahrscheinlich, dass die Kampyle des Eudoxos einer der Schnitte jener drei Oberflächen ist, und entscheidet sich für die Projection des Kegels und des Torus auf den Grundkreis des Cylinders als diesen Schnitt. Die genannte Projection ist leicht mit den Hilfsmitteln der Alten zu konstruieren und hat vielleicht in dem *liber trium fratrum* ihr Seitenstück, wie ich bei der Herausgabe desselben des Weiteren ausführen werde.

Paul Tannery, Hippocrate de Chio et la quadrature des lunules. (Mémoires de la Soc. des Sciences phys. et. natur. de Bordeaux. 2^e Série T. II, S. 179—184.)

Darstellung der Verdienste des Hippokrates von Chios um die Quadratur der Lunulae, nach Simplikios und Brettschneider.

J. L. Heiberg, Quaestiones Archimedeae. Inest de Arenae numero libellus. Hauniae sumptibus Rudolphi Kleiui. MDCCCLXXIX. 1 Blatt. 205 S. 8. 1 Tafel.

Recension dazu von M. Cantor (Zeitschrift für Mathematik und Physik. 1879. Hist. lit. Abth. S. 168—169).

Recension dazu von S. Günther (Zeitschrift für math. und naturw. Unterricht. X, S. 363—365).

Recension dazu eines Anonymus (Liter. Centralblatt 1879 Sp. 1122—1124).

J. L. Heiberg, Einige von Archimedes vorausgesetzte elementare Sätze (Zeitschrift für Mathematik und Physik 1879. Hist. lit. Abth. S. 177—182 und Tafel VI).

J. L. Heiberg, Ueber eine Stelle des Pappus. (Hierzu Tafel V, Fig. 1—5.) Zeitschr. für Mathematik und Physik 1878. Hist. lit. Abth. S. 117—120.)

Da alle oben angeführten Schriften und Aufsätze sich auf Archimedes beziehen, so fassen wir sie hier in eines zusammen. Die Quaestiones Archimedeae von Heiberg, einstimmig von der Kritik als vortrefflich hingestellt, verdienen dieses Lob im vollsten Masse. Die Schrift stellt sich als Doctordissertation dar, zugleich als Vorläufer einer beabsichtigten Neuauflage der Werke des Archimedes, da ja bekanntlich die Ausgabe von Torelli fast werthlos ist. Das Kapitel I handelt de unita

Archimedis, das II. de scriptis Archimedis. Hier kennt auch der Verfasser die von dem Referenten zuerst erwähnte Ausgabe des Buches *περὶ ὀχουμένων* von Tartalea von 1565 apud Curtium Troianum. Das Ochsenproblem hält er, wohl mit Recht, für ächt, kennt aber die neueste Ausgabe durch Vincent nicht. Dass er in Betreff der epistola ad regem Gelonem bezüglich des wirklichen Autors geirrt, hat schon Cantor in seiner Besprechung erwähnt. Der wirkliche Autor ist Archimbold Pitcairn, Arzt zu Edinburg. Der S. 28 erwähnte liber de ponderibus Archimedis kommt ebenso unter dem Namen des Eukleides vor, z. B. in Basel Cod. F. II. 33, ist aber von Jordanus Nemorarius. Kap. III handelt de machinis Archimedis, Kap. IV. de arithmetiis Archimedis, Kap. V de dialecto Archimedis, Kap. VI de re critica. Heiberg zeigt darin, dass sämtliche bekannte Handschriften aus einem Archetypus stammen. Der S. 142 aus der Bodleiana erwähnte Tractat de curvis superficiebus steht auch im Cod. Bas. F. II. 33, wo es jedoch wohl de tribus superficiebus heissen muss, da er von Kegel, Kugel und Cylinder handelt. Kap. VII ist betitelt Emendationes Archimedeae. Als Anhang findet sich dann Archimedis de arenae numero liber adparatu critico instructus. Specimen nouae operum Archimedis editionis nach einem Florentinus, einem Venetianus und vier Parisini, sowie den früheren Ausgaben gemacht. Die an vorletzter Stelle genannte Schrift bezweckt darzulegen, welche Sätze, obwohl sie bei Eukleides nicht vorkommen, Archimedes doch in seinen Schriften als bekannt voraussetzt, die also in der Zeit zwischen der Ausgabe der Eukleidischen Elemente und den Schriften des Archimedes neu gefunden sein müssen. Es sind im ganzen 20 Sätze, wo bei allen angegeben wird, an welchen Stellen sie von Archimedes angewendet werden. Für die Geschichte der Mathematik ist dieser Beitrag ein hochinteressanter. In der letzten Schrift endlich berichtigt Heiberg eine verderbte Stelle aus dem I. Bande der Hultsch'schen Papposausgabe (S. 302), mit welcher der letztere erklärte nichts anfangen zu können, zeigt, dass sie — sie bezieht sich auf eine Archimedische Beweisführung, welche Pappos als falsch tadelt — einen richtigen und einfachen Sinn giebt, und stellt, so weit angänglich, den wahren Wortlaut wieder her.

Wir schliessen hier gleich an

J. L. Heiberg, Nogle Puncter af de graeske Mathematikeres Terminologi. (Saertryk af Det philologisk-historiske Samfunds Mindekrift: Anl. af dets 25 aarige Virksomhed 1854 — 1879. Kjobenhavn 1879). 20 S. 8.

Beiträge zum Sprachgebrauch der griechischen Mathematiker. I. und II. beschäftigt sich mit den Kegelschnitten bei den älteren Schriftstellern und bei Apollonius, III. mit der Frage, wie sich die beiden Ausdrücke $\delta\rho\delta\varsigma$ $\pi\rho\delta\varsigma$ und $\kappa\acute{\alpha}\delta\epsilon\tau\omicron\varsigma$ $\acute{\epsilon}\pi\iota$ verhalten. Das Resultat dieser letzteren

Untersuchung fasst der Verfasser am Ende folgendermassen zusammen: Eine Linie auf eine Linie gefällt heisst *κάθετος ἐπί*, eine Linie auf einer Linie errichtet *πρός ὀρθάς* mit Dativ, oder *ὀρθῇ πρόσ*; eine Ebene senkrecht auf einer Linie *ὀρθὸν πρόσ*. Eine Linie auf eine Ebene gefällt *κάθετος ἐπί*; eine Linie auf einer Ebene errichtet *ὀρθῇ πρόσ* oder mit Dativ, oder *πρός ὀρθάς* mit Dativ. Eine Ebene senkrecht auf einer Ebene *ὀρθὸν πρόσ* oder mit Dativ, oder *πρός ὀρθάς* mit Dativ.

Schoemann, Apollonius von Perga. (Programm 1878 No. 114 des Gymnasiums zu Treptow a. R.) 16 S. 4.

Eine ganz gut gearbeitete Monographie über Apollonius von Perga, die jedoch aus Mangel an Raum am Ende etwas über das Kniee gebrochen ist. Sie liefert aber wieder einen deutlichen Beweis, wie sehr es schadet, ehe man eine Arbeit beginnt, sich nicht genau nach der Litteratur des Gegenstandes umgesehen zu haben. Hätte der Verfasser das gethan, so würde er z. B. die Frage wegen *ὠκυτόκιον* und *ὠκυόβροσος* nicht mehr als Konjekture hingestellt haben, er würde die Uebersetzungen dieses Buches nicht nach Wallis, sondern nach der prächtigen Papposausgabe von Hultsch bearbeitet haben, wo für Satz 25, der nach Hultsch Ausgabe der 22. ist, folgende Fassung nach der besten Handschrift steht: Ἔστω ὁ μὲν *A* ἐλάσσων μὲν *χιλιάδος* μετρούμενος δὲ ὑπὸ *ἑκατοντάδος*, ἕκαστος δὲ τῶν *BΓΔ* ἐλάσσων *δεκάδος*, καὶ θέον ἔστω τὸν ἐκ τῶν *ΑΒΓΔ* στερεὸν εἰπεῖν.

Fr. Hultsch, Zur Terminologie der griechischen Mathematiker. (Zeitschrift für Math. und Phys. 1879. Hist. litt. Abth. S. 41–42.)

Betrifft Berichtigung einer Stelle in der Ausgabe der Astronomie Theon's von Smyrna von Th. H. Martin, in welcher derselbe ein Zeichen, welches *ὄτι* bedeutet, für *ἐπιφάνεια* gelesen hatte, ausserdem handelt er über das Wort *ἀπολαμβάνειν* in der Bedeutung von abschneiden.

Theonis Smyrnaei, Philosophi Platonici, expositio rerum mathematicarum ad legendum Platonem utilium. Recensuit Eduardus Hiller. Lipsiae, Teubner, MDCCCLXXVIII. VIII S., 1 Blatt, 216 S. 8.

Dieses Werk des Theon von Smyrna ist in zwei Stücke zerrissen auf uns gekommen; der erste Theil befindet sich im Codex Venetus Marcianus 307 (mit A bezeichnet), der zweite in dem Codex derselben Bibliothek 303 (mit B bezeichnet). Die erste Handschrift stammt aus dem XI. oder XII. Jahrhundert, die zweite aus dem XIV. oder XV. Jahrhundert. Aus ihnen stammen sämmtliche bekannten anderen Handschriften her. Den ersten Theil gab Ismael Bullialdus zu Paris 1644, den letzten Th. Henri Martin ebendasselbst 1849 heraus, einen Theil de Gelder zu Leiden 1827. Das Werk des Theon selbst giebt Erläuterungen zur Arithmetik, zur Musik und zur Astronomie. Die handliche erste Gesamt-

ausgabe, dem ersten Mathematiker unter den Philologen, Fr. Hultsch, gewidmet, wird jedem Philologen und mathematischen Historiker willkommen sein. Die Seitenüberschriften erleichtern den Gebrauch bedeutend.

Pappi Alexandrini Collectionis quae supersunt e libris manuscriptis edidit latina interpretatione et commentariis instruxit Fridericus Hultsch. Voluminis III tomus I. Insunt libri VIII reliquiae supplementa in Pappi collectionem. Voluminis III tomus II. Insunt Index graecitatis. Scripturae compendiorum conspectus. Index rerum ad mathematicam disciplinam spectantium. Conspectus auctorum. Berolini apud Weidmannos MDCCCLXXVIII. XXII S. und S. 1021—1288; IV, 144 S. 8.

Friedrich Hultsch, Selbstanzeige (Repertorium der mathematischen Arbeiten u. s. w. Th. II, S. 320—335).

Derselbe, Selbstanzeige (Buletтино di Bibl. e di Storia delle scienze mat. e fis. XII, 1879. S. 333—344).

Moritz Cantor, Recension dazu (Zeitschr. für Math. und Phys. 1879. Hist.-lit. Abth. S. 126—132).

So ist denn die Pappus-Ausgabe durch Hultsch ihrem Abschlusse zugeführt worden. Wohl darf er stolz sein auf den Erfolg, den seine Leistung gehabt hat, und mit Recht liest man diesen Stolz zwischen den Zeilen der beiden Selbstanzeigen. Die Anzeige im Buletтино Boncompagni giebt einen Ueberblick über den Inhalt des ganzen Werkes; in der anderen werden höchst interessante Bruchstücke aus einer Seminararbeit Jacobi's über das Werk von Pappus mitgetheilt. Wir beschränken uns hier auf eine Angabe des Inhaltes von Band III, uns vorbehalten hie und da eine eigene Bemerkung einzuflechten. S. VI—XXII enthält die Praefatio. In ihr giebt Hultsch das, was wir über das Leben und die Werke des Pappus noch wissen; er entscheidet sich dabei für die Lebenszeit des Pappus unter Diocletian, also am Ende des III. Jahrhunderts. Von den sonstigen Werken des Pappus hat der Herausgeber gezeigt, dass Pappus nicht nur zu 4, sondern zu allen 13 Büchern des Almagest Commentare unter dem etwas ungewöhnlichen Titel *σχόλιον* geschrieben hat, von denen er die Ueberbleibsel herauszugeben verspricht. Er zeigt, dass das bei der Trisection des Winkels erwähnte Werk *ἀνάλυμμα* Diodori die orthographische Projection behandelte. Ich mache dabei darauf aufmerksam, dass sich manches daraus wohl noch in Uebersetzungen aus dem Arabischen finden dürfte. Der Titel »Descriptio sphaerae in plano«, der genau das bedeutet was *ἀνάλυμμα*, findet sich wenigstens in Handschriftenkatalogen nicht selten, z. B. Basel F. II. 33. Es ist diese Aufgabe diejenige, aus welcher sich das Astrolab

entwickelte¹⁾. Nach der Praefatio folgen die Ueberreste des VIII. Buches. In ihnen hat Cantor einmal die erste Spur combinatorischer Betrachtungen bei den Griechen nachgewiesen, sowie von Aufgaben, welche mit einer Zirkelöffnung zu machen sind, die dann erst wieder bei den Arabern und am Ende des XV. Jahrhunderts bei den Italienern auftauchen — auch schon bei Regiomontan, wie ich hier ergänzend hinzufügen möchte. S. 1166–1188 enthalten die Scholia in Pappum aus der Vaticanhandschrift, S. 1189–1211 das Werk des Zenodoros de figuris isoperimetris aus dem Commentar des Theon zum Almagest des Ptolemaeos; S. 1212–1276 einen Appendix Commentariorum in Pappi Collectionem in dem nachträglich gefundene Berichtigungen oder solche Bemerkungen aufgenommen sind, welche für den Text selbst zu gross gewesen wären. Hier finden wir S. 123 f. auch eine Darlegung der von Heiberg (siehe oben) berichtigten Archimedaischen Aufgabe am Ende des IV. Buches von Pappos von Herrn R. Baltzer in Giessen. Wie schon Herr Hultsch in seiner Selbst-Anzeige mittheilte, glaube ich, dass, so richtig auch Herr Baltzer die Schwierigkeit gelöst hat, doch seine Folgerungen, mit Auffindung der Kegelschnitte durch Menaichmos sei die analytische Geometrie erfunden gewesen u. s. w., auf höchst schwachen Füßen stehen. Denn die moderne analytische Geometrie ist denn doch wohl etwas anderes als die einfache Uebersetzung der schwerfälligeren griechischen Ausdrucksweise in die durchsichtige Ausdrucksweise der Buchstabenrechnung, wie Herr Baltzer behauptet, und selbst die geniale Behandlung der Kegelschnitte durch Apollonios ist nicht analytische Geometrie. Die Aufgabe, um die es sich handelt, fordert durch einen gegebenen Punkt eines gegebenen Kreises eine Gerade so zu ziehen, dass sie eine gegebene Gerade und den Kreis nochmals schneidet und dass das zwischen der Geraden und dem zweiten Schnittpunkt gelegene Stück eine gegebene Länge hat. Diese Aufgabe ist aber von Pappus noch an anderer Stelle behandelt und findet sich auch in den Lemmen des Archimedes. Sie ist zur Trisection des Winkels mittelst der Konchoide oder sonst unentbehrlich, wie man in meinen Reliquiae Copernicanae S. 22 des weiteren nachlesen möge, wo auch die weitere Litteraturangabe sich findet. Auch an der anderen Stelle führt Pappus die Aufgabe auf den Durchschnitt einer Hyperbel und einer Parabel zurück. Die von Copernicus dem Nikomedes zugeschriebene Lösung der Trisection dürfte sich also wohl in der That auf Archimedes zurückführen lassen.

Es folgen S. 1277–1286. Supplementum variae scripturae e codice Vaticano enotatae und S. 1287–1288 Corrigenda.

¹⁾ Einen Diodoros unter Iulian und Valens erwähnt Heilbronner, der de sphaera und auch de sphaera Hipparchi geschrieben habe, sowie de annuo astrorum progressu. Dass dieser mit unserem Diodor nicht identisch gewesen sein kann, ist klar. Er soll von Suidas erwähnt werden sowie von den Kirchenvätern Sokrates, Theodoros, Anagnostes und Nikephoros.

Der zweite Theil des III. Bandes enthält zunächst den Index graecitatis, der, um die Worte des Verfassers selbst zu benutzen, *può servire per oro come lexicon delle dizioni matematiche*. Es ist bis jetzt das vollständigste, was über den mathematischen Sprachgebrauch der Griechen existirt, und dürfte in keines Händen fehlen, der griechische Mathematiker in der Ursprache studiren will. An diesen Index schliesst sich *Scripturae compendiorum conspectus*, ein Index rerum ad mathematicam disciplinam spectantium, der für das schnelle Auffinden bestimmter Fragen von grossem Werthe ist, ein *Conspectus auctorum veterum*, endlich ein *Conspectus auctorum recentiorum*. In seiner Besprechung hat Cantor auf ein durch mich gefundenes Schriftchen *de figuris isoperimetricis* hingewiesen; dasselbe findet sich in dem schon viel citirten Codex F. II. 33 zu Basel und zeigt deutlich durch die Eigenthümlichkeiten der Bezeichnung, dass es aus dem Arabischen übersetzt ist, ebenso deutlich verräth es seinen Zenodorischen Ursprung, da sämmtliche Figuren die des Zenodoros sind. Eine neue Vergleichung desselben mit den von Hultsch abgedruckten Stücken ergab, dass es nichts ist als eine durch das Arabische gegangene lateinische Uebersetzung des anonymen Tractats über die isoperimetricischen Figuren bei Hultsch. Es fehlt nur der letzte Absatz. Von sonstigen Bemerkungen Cantor's möge hier noch die stehen, dass im Kap. 31 der Arithmetik des Theon von Smyrna (siehe davon oben über die Neuausgabe) nicht nur der platonische Werth von $\sqrt{2} = \frac{7}{5}$, sondern auch der indische $\sqrt{2} = \frac{17}{12}$ sich findet.

Opuseulum de multiplicatione et divisione sexagesimalibus Diophanto vel Pappo attribuendum primum edidit et notis illustravit C. Henry Parisiensis. Halis Saxoniae, Impensis H. W. Schmidt. 1879. VIII, 10 S. 8.

Bemerkungen dazu von Fr. Hultsch (*Zeitschrift für Math. und Physik* 1879 *Hist.-Lit. Abth.* S. 199—203).

Die Ausgabe ist nach dem Cod. Graecus 453 der Pariser Bibliothek gemacht, der Abdruck selbst durch Fehler des Manuscripts oder durch Lesefehler des Herausgebers, wie Hultsch nachgewiesen hat, so entstellt, dass man vielfach den Sinn nicht entziffern kann. Hultsch hat die grössten Sachen in seinen Bemerkungen richtig gestellt, und den Sinn durch deutsche Uebersetzung klar gelegt. Mit ihm dürfte wohl der Wunsch nach einer vollständigen Ausgabe, die fehlerfreier wäre als die gegebene, gerechtfertigt sein.

Das Rechenbuch des Maximus Planudes aus dem Griechischen übersetzt von Dr. Hermann Wäschke. Halle, H. W. Schmidt, 1878. XIV, 56 S. 8.

Es ist vom Standpunkt des Mathematikers höchst dankenswerth, dass durch diese deutsche Uebersetzung des Rechenbuches des Maximus Planudes der Zugang zu diesem in geschichtlicher Beziehung so wichtigen Buche bedeutend erleichtert ist. In der Einleitung giebt der Uebersetzer Mittheilungen über den Verfasser, seine Werke und über diejenigen Stellen, an denen er von dem Texte, wie ihn Gerhardt herausgegeben hat, abgewichen ist.

Nicht zugänglich waren dem Referenten die Bücher

La chirobaliste d'Héron d'Alexandrie par V. Prou (Notices et extraits des Manuscrits de la Bibliothèque Nationale T. XXVI, 2. S. 1—318 mit Tafeln in roy. fol.).

Philon de Byzance Fortifications: notice préliminaire, traduction et notes par A. de Rochas-Aiglun et Ch. Graux (Révue de Philologie III, S. 91—128).

Dagegen liegt uns vor:

Dr. H. Weissenborn, Zur Geschichte der Mathematik. II. Die Boethius-Frage (Abhandlungen zur Geschichte der Mathematik. II. Heft S. 185—240).

M. Cantor, Recension dazu (Jenaer Litteratur-Zeitung 1879).

Die Arbeit Weissenborn's ist die Antwort auf die Einwendungen Cantor's gegen seine »Die Entwicklung des Zifferrechnens« benannte, im Jahresbericht für 1877, Abth. III S. 197 besprochene Schrift. Er legt darin die Gründe auseinander, welche ihn bewogen, die Geometrie des Boethius, so wie sie uns jetzt vorliegt, für untergeschoben zu halten. Dass zwischen schreiben wollen und schreiben ein Unterschied besteht, ist klar, aber dass Gerbert 982 eine Geometrie des Boethius gelesen zu haben glaubt, scheint mir ziemlich gesichert, dass noch im 15. Jahrhundert eine Astronomie des Boethius erwähnt wird (M. S. Bullettino Boncompagni T. I, S. 41), scheint dabei dem Verfasser entgangen zu sein; sie wird dort sogar den Studirenden als Leitfaden empfohlen. Wenn nun eine Astronomie existirte, so dürfte die Geometrie wohl erst recht existirt haben. Dass aber bei den Römern jemand ein recht guter Arithmetiker sein konnte und dabei ein recht schlechter Geometer, ist wohl nicht ausgeschlossen und soll nicht *geometrica ars* etwa Feldmesskunst heissen? Jedenfalls ist Weissenborn's Arbeit die erste, welche mit Gründen und sicherlich schwerwiegenden den Nachweis versucht, dass die Geometrie des Boethius untergeschoben ist. Ob der strikte Beweis erbracht ist, möchten wir doch bezweifeln.

Weitere Schriften über Boethius wie

G. Götz und G. Loewe, Zu Boetius de institutione arithmetica (Leipz. Studien zur class. Philol. I S. 379—380, 1878).

und

Bourquard, L. C., De A. M. Severino Boetio, christiano viro, philosopho ac theologo. Angers Germain 1877, 210 S. 8.

sind mir nicht zugänglich gewesen.

Antonio Favaro, Recension von R. Wolf. Geschichte der Astronomie (Bullettino di Bibl. e di Stor. delle Scienze Mat. e Phis. T. XI. 1878. S. 757—777).

Eingehende Darlegung des Inhaltes des genannten Werkes.

Ἀρχὴ καὶ πρόοδος τῆς ἀστρονομίας. (Βύρων τόμος III, 1878, S. 40—51, 188—189.)

Das uns bis jetzt vorliegende Material umfasst die ersten vier Abschnitte der Abhandlung. Der erste handelt von der Entstehung der Sternkunde und von der der Inder, der zweite und dritte von der der Chinesen, der vierte endlich handelt von den Chaldäern; die interessantesten Theile sind also noch zu erwarten.

Dr. Albin Häbler, Astrologie im Alterthum. Zwickau, Zöckler, 1879 (Progr. 1879 No. 456). 38 S. 4.

Wilhelm Förster, Kalenderwesen und Astrologie. (Sammlung populärer astronomischer Mittheilungen. Berlin, Dümmler. 1878, S. 1—19.)

Diese beiden Arbeiten haben das gemeinsam, dass sie beide der hohen kulturgeschichtlichen Wichtigkeit der Astrologie Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Soviel ist ja sicher, gab man einmal die Prämissen zu, auf welchen die Astrologen fussen, so war der übrige Bau der Astrologie ein vollständig logisch richtiger und darf dann dreist auf den Namen einer Wissenschaft Anspruch machen. Die Häbler'sche Abhandlung giebt einen sehr guten und vollständigen Ueberblick über die Entwicklung der Astrologie von den Zeiten der Accadier bis zum Ende der Römerherrschaft, während bei Förster alles nur angedeutet ist, wie der Zweck des Aufsatzes es ja auch fordert. Wir wollen am Schlusse nur fragen, ob Herr Häbler nicht selbst die Ausgaben des Firmicus Maternus und der Tetrabiblos des Ptolomäos, des sogenannten Quadripartitum, besorgen möchte, zu deren Herausgabe er die Philologen auffordert!

S. A. Byk, Die Vorsokratische Philosophie der Griechen in ihrer organischen Gliederung dargestellt. Erster Theil: Die Dualisten. Leipzig Schäfer 1876. Zweiter Theil: Die Monisten. Das. 1877. VII, 271; VII, 240 S. 8.

Im ersten Theile seines Werkes mit dem speciellen Titel »Die Dualisten« handelt der Verfasser der Reihe nach über den Hellenismus und die Orphiker; Thales; Hippon; Anaximander; Anaximenes; Pythagoras; Hippasus; Ekphantus; Alkmaeon; Theano; Epicharmus und die jüngeren Pythagoräer; Empedokles; Anaxagoras; Archelaus; Dioge-

nes von Apollonia, während der zweite Theil »Die Monisten« folgende Stoffe enthält: Die Eleaten; Heraklit; Lenkipp und Demokrit; die Sophisten; Rückblick. Während dem Verfasser die Entwicklung der Philosophie im logischen Fortschritt die Hauptsache ist, die verschiedenen Ansichten obiger Philosophen über die Constitution der Welt und die Bewegungen der Himmelskörper nur Mittel zum Zweck, haben die einschlägigen Abhandlungen von Th. Henri Martin das ausgesprochene Ziel diese kosmologischen und astronomischen Theorien nach allen Richtungen hin zu erläutern und ihren wahren Sinn festzustellen. Von ihm liegen uns für den behandelten Zeitraum folgende Abhandlungen vor:

Th. H. Martin. Traditions homériques et hésiodiques sur le séjour des morts. Les longues jours et les courtes nuits du pays des Laestrygons suivant Homère. (Extrait de l'Annuaire de l'association pour l'encouragement des Études grecques en France. Année 1878). Paris, Chamerot, 1879. 1 Blatt. 29 S. 8.

Derselbe, Mémoire sur les hypothèses astronomiques des plus anciens philosophes de la Grèce étrangers à la notion de la sphéricité de la terre. Paris, Imprimerie nationale, 1878. (Extrait des mémoires de l'Académie des inscriptions et belles-lettres. T. XXIX, 2^e partie). 228 S. 4.

Derselbe, Histoire des hypothèses astronomiques grecques qui admettent la sphéricité de la terre. Paris, Imp. Nationale, 1879. (Extrait des mémoires de l'Acad. des Inscript. et belles-lettres. T. XXIX, 2^e partie). 16 S. 8. Auch erwähnt in *Révue critique* 1878. No. 19. S. 316.

Derselbe, Mémoire sur l'histoire des hypothèses astronomiques chez les Grecs et les Romains. Paris, Impr. Nat. 1879. (Extrait des mémoires de l'Acad. des Inscript. et belles-lettres. T. XXX, 1^e partie). 2 Blätter. 151 S. 4.

Von dem ersten Schriftchen interessirt uns hier nur das zweite Stück über die langen Tage und kurzen Nächte bei Homer. Der Verfasser untersucht, ob Homer eine Bekanntschaft mit den kurzen Tagen und langen Nächten nördlicher Gegenden zu vindiciren sei oder nicht, und kommt zu einem absolut verneinenden Resultate. Die drei übrigen Abhandlungen sind Theile des grossen Werkes, welches Herr Martin über die astronomischen Hypothesen der alten Griechen und Römer herauszugeben im Begriffe ist, Fortsetzung der beiden Abhandlungen, welche wir auf S. 203 des früheren Jahresberichtes erwähnten. In denselben werden der Reihe nach behandelt: *Cosmogonies mythologiques*, darin die Ansichten des Pherekydes, des Epimenides und des Orpheus; *Considérations préliminaires sur les philosophes ioniens*; Thalès; Anaximandre; Anaximène; *Hypothèses astro-*

nomiques d'Héraclite; hypothèses astronomiques de Xenophane; hypothèses astronomiques d'Anaxagore; hypothèses astronomiques d'Archélaüs; hypothèses astronomiques de Diogène d'Apollonie; hypothèses astronomiques d'Empédocle; hypothèses astronomiques de Leucippe et de Démocrite; hypothèses astronomiques de Métrodore de Chio¹⁾; hypothèses astronomiques de Parménide; endlich, die ganze letzte Abhandlung einnehmend, hypothèses astronomique de Platon. Die Belesenheit und die besonnene Kritik, welche Martin auszeichnet, zeigt sich in diesen Theilen seiner Arbeit im vortheilhaftesten Lichte und nach der Lectüre seiner Abhandlungen geht man von denselben mit der Ueberzeugung, dass er alles, was überhaupt aus unseren Quellen über den bestimmten Gegenstand gesagt werden kann, gesagt hat, und dass seine Ergebnisse die richtigen sind. So dürfte er z. B. den Streit zum Abschluss gebracht haben, der sich darüber seit dem Alterthum schon entsponnen hatte, ob Platon die Umdrehung der Erde um ihre Axe erkannt hatte, — welche Frage noch Schiaparelli in bejahendem Sinne beantworten zu müssen glaubte — indem er endgültig zeigt, dass dies nicht der Fall gewesen ist.

Favaro, Antonio, Sulla Storia dell' Astronomia del Prof. Rodolfo Wolf. *Rivista Bibliographica*. Roma 1879. (Estratto dal *Bullettino Boncompagni*. Tomo IX, November 1878). 1 Blatt. 23 S. 4.

Eine gute Uebersicht über den Inhalt des klassischen Werkes. Hierbei wollen wir die Unterlassungssünde wieder gut machen, dass wir im früheren Jahresbericht nicht auch neben Wolf's Geschichte der Astronomie die zweite Auflage von

O. Peschel's Geschichte der Erdkunde bis auf Alexander von Humboldt und Carl Ritter. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Herausgegeben von Prof. Dr. Sophus Ruge. München 1877. Oldenburg. XXII, 832 S. 8.

erwähnt haben, welche für das Wissen der Alten und des Mittelalters für physische und astronomische Geographie ja ebenfalls grundlegend gewesen ist. — Ueber die Geschichte der Astronomie im Occident während des Mittelalters bis auf Copernicus hat Herr Bonnell dem S. 205 des vorigen Berichtes angeführten Schriftchen ein neues folgen lassen:

Joseph Bonnel, *Étude sur l'Histoire de l'Astronomie occidentale au moyen-âge*. Lyon, Association typogr. 1879. 1 Blatt. 59 S. 8.

Auch hier, glauben wir, würde die Studie besser ungedruckt geblieben sein, eine Studie, welche im Jahre 1879 noch nicht einmal die

¹⁾ Hier ist die im *Bullettino Boncompagni* 1872 abgedruckte Abhandlung einzuschalten: *Hypothèses astronomiques de Pythagore*.

Wolfsche Geschichte der Astronomie als Quelle anführt, und unhaltbare Behauptungen mehrfach aufstellt.

Nachdem Referent die Uranographie Chinoise von Schlegel erworben und mit Musse durchgelesen hat, ist er in seiner S. 207 des vorigen Jahresberichts ausgesprochenen Ansicht über die Meinung des Herrn Keller nur immer mehr befestigt worden und hat mit Befriedigung aus der im nächsten Jahre zu behandelnden Geschichte der Mathematik von Cantor auch die Zustimmung dieses Gelehrten zu derselben ersehen. Den beiden früher besprochenen Arbeiten Riel's (siehe S. 207 – 208 des vorigen Berichtes) hat derselbe als Bestätigung seiner Nachweisungen folgen lassen:

Carl Riel, Der Thierkreis und das feste Jahr von Dendera. Mit einer lithographirten Tafel. Leipzig, Brockhaus, 1878. 100 S. 4. 1 Tafel.

Siegm. Günther, Recension dazu (Vierteljahrschr. d. astronom. Gesellschaft. 14. Jahrgang. Heft 1).

Er kommt dabei zu dem Ergebniss, dass der Thierkreis von Dendera und die Farnesische Sphäre vollkommen identisch sind, soweit dies bei der Verschiedenartigkeit, die Sternbilder zu zeichnen, überhaupt möglich war.

Ernst Meyer, Die Geschichte des ersten Meridians und die Zählung der geographischen Länge. Wien, Selbstverlag, 1878. 12 S. 8.

Marinus von Tyrus war der erste, der mit seiner Landkarte zugleich den ersten Meridian fixirte und ihn durch die glückseligen Inseln legte, der dann, alle Veränderungen überdauernd, in unserem Meridian durch die Insel Ferro noch heute fortlebt.

Paul Kempf, Untersuchungen über die Ptolemäische Theorie der Mondbewegung. Inaugural-Dissertation. Berlin 1878. 1 Blatt. 40 S. 8.

Eine interessante und vollständige Darlegung des Gegenstandes unter Zuhilfenahme unserer jetzigen Bezeichnung, dadurch wieder den Beweis liefernd, welche unendliche Vortheile diese Bezeichnungsweise dem Verständniss und der Klarheit gebracht hat.

Ernst von Bunsen, Die Plejaden und der Thierkreis, oder: Das Geheimniss der Symbole. Berlin 1879, Mitscher und Röstell. XVIII, 464 S. 8.

Referent kennt nur das im 1. Hefte des 15. Jahrganges der Vierteljahrschrift der Astronomischen Gesellschaft erschienene Referat von S. Günther, der dem Buche nachrühmt, dass es, eigentlich religionsgeschichtlichen Inhalts, doch für die älteste Vorgeschichte der Astronomie höchst schätzbares Material zusammengetragen hat, wobei es ihm

freilich passirt ist, solche Phantasien, wie sie Piazzi Smith über die ägyptischen Pyramiden hat drucken lassen, für baare Münze zu nehmen. Wir reihen hier, weil verwandten Inhalts, gleich an:

Albert Freiherr von Thimus, Die harmonikale Symbolik des Alterthums. Erste Abtheilung. Die esoterische Zahlenlehre und Harmonik der Pythagoräer in ihren Beziehungen zu älteren griechischen und morgenländischen Quellen, insbesondere zur altsemitisch-hebräischen Ueberlieferung. Köln, Du-Mont-Schauberg, 1862. — Zweite Abtheilung: Der technisch-harmonikale und theosophisch-kosmographische Inhalt der kabbalistischen Buchstaben-Symbole des althebräischen Büchleins Jezirah. Die pythagoräisch-platonische Lehre vom Werden des Alls und von der Bildung der Weltseele in ihren Beziehungen zur semitisch-hebräischen wie semitisch-ägyptischen Weisheitslehre und zur heiligen Ueberlieferung der Urzeit. Köln 1876. 1 Blatt. XXIII, 399 S. und 4 Tafeln; VII, 420 S. und 11 Tafeln gr. 4.

Auch hierin ist eine Fülle von Gelehrsamkeit aufgespeichert, was aber darin speciell über die Harmonik und Musik aus den Alten und den Inschriften etc. herausgelesen wird, ist eben nicht das, was die Alten wirklich gekannt haben. Es bewahrheitet sich nur von neuem, dass man mit einigem guten Willen aus jeder Theorie des Alterthums die neuesten Entdeckungen herausdeduciren kann, wie dies ebenso Piazzi Smith mit den Pyramiden gethan hat. Trotzdem ist die Schrift an vielen Stellen höchst interessant und anregend.

G. Hofmann, Eine von Aristoteles erwähnte Bedeckung des Planeten Mars durch den Mond. (Zeitschrift für österr. Gymnasien 1878. S. 321—325).

Die in dem Werke *περὶ οὐρανοῦ* lib. II c. 12 erwähnte Bedeckung des Mars durch den Mond hatte Kepler an zwei Stellen der Rechnung unterworfen und dabei gefunden, dass dieselbe am 4. April des Jahres 35 v. Chr. stattgehabt. Herr Hofmann weist nun nach, dass hier April ein Schreibfehler, und dass statt 4. April vielmehr 4. Mai stehen muss. Dann ist alles in Ordnung, speciell die Bedeckung für Athen unmittelbar nach Sonnenuntergang sicher von sehr vielen Menschen beobachtet worden.

Eratosthenis Catasterismorum reliquiae. Recensuit Carolus Robert. Accedunt Prolegomena et epimetra tria. Berolini. Apud Weidmannos 1878. 4 Blatt. 254 S. 4.

Ausser den Fragmenten der Katasterismi des Eratosthenes finden sich noch die Epimetra: I. De Scholiis Strozianis; II. Quos praeter Eratosthenem auctores Hyginus in Astrologiae libro altero conscribendo adhibuerit; III. De nonnullis Eratosthenis in Catalogis auctoribus. Unter

den von Robert benutzten Hyginhandschriften befindet sich nicht die der Freiburger Gymnasialbibliothek. Von dieser hat nun in der Schrift:

Dr. Eduard C. H. Heydenreich, Die Hyginhandschrift der Freiburger Gymnasialbibliothek. Eine kritische Untersuchung. Separat-
abdruck aus dem Osterprogramm 1878 des Gymnasium Albertinum in
Freiberg i/S. Leipzig, Teubner in Comm. 1878. 1 Blatt. 78 S. 4.

Herr Heydenreich genaue Beschreibung und Collation geliefert und die Stellung angegeben, welche sie zu den übrigen Hyginhandschriften einnimmt.

Hermannus Rudolfus Ziegler, De vita et scriptis Cleomedis. Accedit de fide et auctoritate Codicum Medicei Plut. LXIX, 13 et Lipsiensis Bibl. Acad. Specimen, Dissertatio Inauguralis. Misena, MDCCCLXXVIII. 49 S. 8.

Die Arbeit zerfällt in zwei Theile. Der erste: De Vita et scriptis Cleomedis zeigt zunächst aus Angaben des Werkes selbst, dass Kleomedes um 200 n. Chr. gelebt haben muss, also nach Ptolemaeus, obwohl er diesen nirgends citirt, und dass er wahrscheinlich in Rom sein Werk geschrieben hat. Der zweite Theil: De fide et auctoritate Codicum Medic.-Laurent. Plut. LXIX, 13 et Lipsiensis theilt das Nöthige mit über die Ausgaben und giebt dann eine Reihe von Emendationen des Textes nach den beiden genannten Handschriften.

J. C. Poggendorff, Geschichte der Physik. Vorlesungen gehalten an der Universität zu Berlin. Mit vierzig Holzschnitten. Leipzig 1879, Barth. VIII, 937 S. 8.

Der Herausgeber dieser Vorlesungen, Herr Barentin, sagt in der Vorrede, dass er nur die vom Verfasser herrührenden Zusätze eingefügt habe, sonst aber die Arbeit ganz so abgedruckt sei, wie das Poggendorff'sche Manuscript sie bietet. Ob an allen Stellen dies conservative Verfahren richtig war, wollen wir gerade nicht behaupten. So manche Stelle liesse sich vorführen, an welcher wir heute besser unterrichtet sind, als Poggendorff es war; da die bessernde Hand anzulegen wäre doch wohl geboten gewesen. Diese Ausstellungen, die ja immer nur einzelnes treffen können, thun aber dem sonst so trefflichen Buche keinen Abbruch, das eine Fülle von werthvollen Untersuchungen in ansprechender Form enthält. Was die Forschungen des Alterthums betrifft, so finden wir diese auf den ersten 54 Seiten abgehandelt.

Claudio Giordano, Delle origini e dei progressi delle scienze fisiche. Parte prima. Dalle prime Scuole Greche alla fine della Scuola Araba. Casale 1876. 112 S. 8. Parte seconda. Medio evo. S. 113—211. Casale 1879.

Das Werk reicht auch nicht im Entferntesten an das Buch Poggendorff's heran; es fehlt dem Verfasser sowohl die bewunderungswürdige

Litteraturkenntniss Poggendorff's, als dessen historischer Blick. Das alles können schöne Raisonsnements und Redensarten nicht ersetzen.

Xaver Pfeiffer, Die Controverse über das Beharren der Elemente in den Verbindungen von Aristoteles bis zur Gegenwart. Historisch und kritisch dargestellt. Progr. Dillingen 1879. 1 Blatt. 93 S. 8.

Das Programm beschäftigt sich mit der Frage, ob bei der Mischung verschiedener Elemente diese substantiell in der Mischung verharren oder ob nur potentiell? Aristoteles war der erste, der die Frage aufstellte und zur Zeit der Scholastiker ist sie eine der grössten Streitfragen gewesen. Der Verfasser verfolgt sie von Aristoteles an bis zur neuesten Zeit und legt die Ansichten der verschiedenen Gelehrten dar. Er selbst nimmt eine Mittelstellung insofern ein, als er beide Ansichten nicht überall für richtig, sondern beide in verschiedenen Fällen für möglich hält.

Ἀνδρῆας Ἀναγνωστᾶκης, Μελέται περὶ τῆς ὀπτικῆς τῶν ἀρχαίων. Ἐν Ἀθήναις 1878. 28 S. 8.

Der Verfasser vindicirt den Alten 1. die Kenntniss der Brillen; 2. die der Prismen; 3. einer grossen Zahl von physiologischen Vorgängen im Auge.

W. E. Gladstone, Der Farbensinn. Mit besonderer Berücksichtigung der Farbenkenntniss des Homer. Autorisirte deutsche Uebersetzung. Breslau 1878.

H. Magnus, Die geschichtliche Entwicklung des Farbensinns. Leipzig 1877.

Derselbe, Die Entwicklung des Farbensinns. Jena 1877.

Anton Marty, Die Frage nach der geschichtlichen Entwicklung des Farbensinns. Wien. Gerold, 1879. VII, 160 S. 8.

S. G(ünther), Der Farbensinn des menschlichen Auges in seiner geschichtlichen Entwicklung. (Beilage zur Allgem. (Augsb.) Zeitung 1878. No. 62. S. 913—915).

In der von Magnus angeregten, von Gladstone mit Eifer aufgegriffenen Frage steht Ansicht gegen Ansicht. Von den citirten Arbeiten, die freilich die ganze Litteratur derselben nicht erschöpfen und die auch noch in 1880 Nachträge gefunden haben, ist die Marty'sche der gegen-theiligen Ansicht als alle übrigen, dass nämlich die Alten nicht farbenblind waren, sondern recht wohl selbst Nuancen der Farben zu unterscheiden verstanden, dass aber ihnen die Namen für dieselben gefehlt hätten, vielfach deshalb, weil sie die betreffende Farbe noch nicht zu färben verstanden. Die übrigen Forscher wollen im Darwin'schem Sinne eine ursprüngliche Indifferenz des Auges gegen die Farben behaupten, das zunächst nur Hell und Dunkel zu unterscheiden vermochte und erst nach

und nach die Farben als solche empfand. Beide Ansichten lassen sich durch gewichtige Gründe stützen und es dürfte, wie so vielfach, auch hier die Wahrheit in der Mitte liegen und in gewissem Sinne beide Parteien recht behalten.

J. Oppert, L'étalon des mesures assyriennes, fixé par les textes cunéiforme. (Extrait du Journal Asiatique. Août-Septembre 1872 et Octobre-Novembre 1874). Paris, Impr. Nat. 1875. 2 Blatt. 90 S. 8.

R. Lepsius, Die babylonisch-assyrischen Längenmasse nach der Tafel von Senkereh. Aus den Abhandl. der königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1877. Mit 2 Tafeln. Berlin, Dümmler, 1877.

J. Oppert, Die Masse von Senkereh und Khorsabad. (Monatsberichte der Berl. Akad. 1877. S. 741—746).

R. Lepsius, Weitere Erörterungen über das babylonisch-assyrische Längenmass. (Ebendas. S. 747—758).

Wie Cantor in seiner Recension des an erster Stelle genannten Buches sich ausdrückt, wollte Oppert die Längenmasse, Flächenmasse und Hohlmasse, sowie die Gewichte der Assyrer soweit möglich nur aus assyrischer Quelle ableiten. Er benutzte dazu 1. den Umfang der Stadt Khorsabad nach König Sargon, 2. den Flächeninhalt des Palastes dieses Königs, 3. den Inhalt des ehernen Meeres im Tempel Salomon's. Ausserdem gebraucht er die in No. 2 behandelte Tafel von Senkereh. Seine Folgerungen, dass das von ihm Halbelle genannte Längenmass U oder ahü = 0,^m 27425 die Einheit des assyrischen Längenmasses gewesen ist, widerlegte aus derselben Tafel von Senkereh Lepsius in der zweiten Schrift; No. 3 und 4 bilden nur noch eine wissenschaftliche Polemik über die Ergebnisse beider Forscher, wobei Lepsius den Sieg davon getragen haben dürfte. Die Tafel von Senkereh ist von höchstem Interesse, da sie eine Vergleichung des assyrischen mit dem babylonischen Längenmasse enthält, dabei die Ellen beider Systeme einander gleichsetzend. In einer Besprechung des Buches

W. M. Flinders Petrie, Inductive Metrology or the Recovery of Ancient Measures from the Monuments. London, Hargrove Saunders, 1877,

das ich selbst nicht kenne, sagt der berühmte Assyriologe A. H. Sayce (Academy, 1. June 1878, S. 490—491), das Buch sei hochinteressant, er verweist aber den Verfasser, der wohl etwas schnelle Schlüsse liebt, to some very able and (to my mind) convincing articles published by Prof. Lepsius last year in his Zeitschrift für ägyptische Sprache and in the Transactions of the Royal Berlin Academy on the Babylonian measures, d. h. auf diejenigen Artikel, über welche wir eben gesprochen haben.

Einen verwandten, wenn auch viel weitern Zweck verfolgt das Werk:

Pietro Bortolotti, *Del primitivo cubito egizio e de' suoi geometrici rapporti colle altre unità di misura e di peso egiziane e straniere.* Studj. Modena Società Tipografica. MDCCCLXXVIII—MDCCCLXXIX. 1 Blatt. 381 S. 4. 1 Tafel.

Es will zeigen, dass von den ägyptischen Längenmassen, der königl. Elle und der gewöhnlichen, alle anderen ägyptischen Masse incl. der Gewichte und Münzen sowie auch sämtliche im Alterthum sonst gebräuchliche Masse, Gewichte und Münzen Ursprung nehmen. Aus allen bekannten Längenmassen und Gewichten bestimmt er zunächst die betreffenden ägyptischen Daten, um dann ebenfalls zu den assyrisch-babylonischen überzugehen. Seine Rekonstruktion der Tafel von Senkereh weicht dabei nicht unwesentlich von der Lepsius'schen ab.

Α. Παπαδόπουλος ὁ Κεραμεύς, *Περὶ τῶν Βυζαντινῶν σταθμῶν τοῦ Μουσείου τῆς ἀρχαιολογικῆς ἐν Ἀθήναις ἐταιρίας.* Ἀθήνησιν 1878. 13 S. 8.

Aehnliche Berichte über antike Gewichte aus dem Museum der Archäologischen Gesellschaft in Athen, wie wir sie von demselben Verfasser im vorigen Jahresbericht besprochen haben.

Zum Schluss dieses Berichtes machen wir noch auf den Artikel

Ch. Ruelle, *Calendarium, Παράπηγμα* — Calendrier

aufmerksam, welcher sich, im 6. Hefte (1879 erschienen) des Dictionnaire des Antiquités grecques et romaines von Daremberg und Saglio (S. 822—849) befindet, und eine vorzügliche Uebersicht alles einschläglichen Materials bietet.

Jahresbericht über römische Litteraturgeschichte für 1873—1880.

Von

Prof. Dr. August Reifferscheid

in Breslau.

An die Spitze des Berichtes stelle ich, wie sich gebührt, die

Geschichte der römischen Litteratur von W. S. Teuffel. Dritte Auflage. Leipzig 1875. XVI, 1216 S. 8.

Was das Verhältniss dieser dritten Auflage zur zweiten betrifft, so sind im allgemeinen und sachlichen Theil zwei Abschnitte hinzugekommen: 42. »Einzelne Fächer: Lexikographie, Metrik, Mythographie u. s. w.« und 47. »Unterhaltungslitteratur: Romane u. dergl.« Im besonderen und persönlichen Theil hat Teuffel bei Plantus eine andere Eintheilung vorgezogen, so dass eine Paragraphe weggelassen ging, ohne dass eine Verkürzung eingetreten wäre. Grosse Veränderungen hat die Darstellung des siebenten Jahrhunderts der Stadt erfahren. Teuffel hat die bisherige getrennte Behandlung von Dichtern und Prosakern in diesem Zeitraum aufgegeben und dadurch vor allem eine angemessenere Gruppierung hergestellt. Auch das Bild der augusteischen Zeit ist, wenn gleich nicht verändert, doch im Einzelnen weiter ausgeführt worden, so was Vergil angeht; mehr zusammengezogen erscheint die Darstellung der hadriani- schen Zeit. Minucius Felix wird aus der Zeit des Commodus und des Septimius Severus in die des M. Aurel versetzt. In der Zeit Diocletian's erhält Iulius Valerius einen besonderen Paragraphen. Aus der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts ist Plinius Valerianus in die erste über- gegangen, und seine Besprechung ist mit der »*medicina Plinii*« verbunden worden. Dagegen ist Marcellus Empiricus jetzt um einen Zeitabschnitt tiefer gesetzt worden. Die *Orestis tragoedia* ist statt wie früher mit Corippus nunmehr ohne Zweifel richtig mit Dracontius verbunden worden. Am Schluss haben noch Fredegar und seine Fortsetzer Aufnahme ge- funden.

In der Vorrede S. V dankt Teuffel für manche werthvolle Zusage, die er habe benutzen können; die reichhaltigsten habe er wieder von M. Hertz erhalten, andere besonders von F. A. Eckstein, H. Nolte, W. Weissbrodt und seinem Collegen L. Schwabe, der ihn auch bei der Correctur freundlich unterstützt und namentlich darauf gehalten habe, dass der Zählung a. u. c. überall die nach Jahren vor Christi Geburt beigefügt worden sei. Dies ist indess bei weitem nicht überall geschehen.

Teuffel's Buch ist ein wahres standard-work für die römische Litteraturgeschichte. Um so erfreulicher ist die Nachricht, dass dasselbe nach dem Tode des hochverdienten Verfassers nicht eingehen noch künftighin bloss neu abgedruckt werde. Wir dürfen das Vertrauen hegen, dass in der neuen Bearbeitung, welche der schon genannte Colleague Teuffel's, L. Schwabe, übernommen hat, das Buch seine alten Vorzüge, Gründlichkeit, Klarheit, Unparteilichkeit, nicht bloss nicht einbüßen, sondern steigern und neue dazu gewinnen werde. Dem Vernehmen nach ist der Druck der vierten Auflage schon bedeutend vorgeschritten.

Ich füge noch einige Bemerkungen über Einzelheiten hinzu. Teuffel hat, wie mir scheint, sehr mit Unrecht jede genauere Erörterung der notae der Grammatiker und der Subscriptionen von seiner Litteraturgeschichte ausgeschlossen; für unser Wissen um die Ueberlieferung der römischen Litteraturdenkmäler ist, von anderem abgesehen, die Kenntniss beider unentbehrlich. — Eine Schrift, die nach Aussage der glaubwürdigsten Zeugen noch im 17. Jahrhundert in einer Handschrift vorhanden war, um dann spurlos zu verschwinden, der liber de natura rerum des Fl. Mallius Theodorus, dessen Buch de metris noch erhalten, ist selbst der Aufmerksamkeit Teuffel's ganz entgangen. Die Handschrift befand sich in der Bibliothek des Cujacius. Salmasius gedenkt der Schrift und Phil. Jaqu. Maussac hatte vor sie herauszugeben. Vgl. meine Bemerkungen Suet. rel. S. 447 Anm. — S. 925 A. 6 werden kritische Bemerkungen von Kellerbauer citirt, die sich angeblich auf Arnobius beziehen, die aber vielmehr Ammianus Marcellinus angehen. Das falsche (oder vielmehr an die unrechte Stelle gerathene) Citat ist dann wiederholt bei Hübner, Grundriss S. 274⁴.

Uebersetzt wurde die Litteraturgeschichte von Teuffel in's Englische von Wilhelm Wagner: *A history of Roman Literature*. Translated with the author's sanction by W. W. 2 vols. London 1873; in's Italienische: *Storia della letteratura romana*. Prima traduzione dal tedesco di D. Favaretti. Padova 1876 — 78, fasc. 1 — 21; in's Französische: *Histoire de la littérature Romaine*. Traduit sur la 3^{me} édition allemande par J. Bonnard et P. Pierson avec préface de M. Th. H. Martin, doyen de la faculté des lettres de Rennes. Tome premier. Paris 1879, XXIV, 402 S. 8. Dieser erste Theil umfasst S. 1 — 218 des Originals, reicht also bis zur augusteischen Zeit. Am Schluss des Inhaltsverzeich-

nisses findet sich folgender Avis du traducteur: »A la fin du troisième volume, nous ferons paraître des corrections et additions fournies par M. L. Havet«.

Die Vorrede von Martin zu dieser französischen Uebersetzung enthält seltsame Ausfälle gegen die deutsche Kritik und Philologie; es hat den Anschein, als wenn auf diese Weise das grosse Zugeständniß, welches in der Uebersetzung des deutschen Buches liegt, einigermassen abgeschwächt werden soll. An zwei Beispielen will Martin zeigen, wie Teuffel's Buch im Einzelnen der Ergänzung und Verbesserung bedürftig sei und er keine Ursache habe, die Ansichten ausländischer Gelehrten, besonders französischer, gering zu schätzen und mit Stillschweigen zu übergehen.

Beide Beispiele sind aus der Geschichte der Satire gewählt. Martin geht von der Schreibung und Erklärung des Wortes satira aus, vergisst aber, seinem grossen Landsmann Isaak Casaubonus das gebührende Lob zu Theil werden zu lassen. Dagegen tadelt er Teuffel, dass er die Worte Quintilian's »satira tota nostra est« ohne Erklärung gelassen habe, trotzdem sie dem Anschein nach in Widerspruch mit bekannten Thatsachen stünden. Denn einmal ahme Varro in seinen menippeischen Satiren Menipp nach und andererseits bildeten selbst die Satiren des Lucilius, Horaz, Persius, Iuvenal keine Dichtungsart, die die Griechen nicht gepflegt hätten; Martin erinnert an die Iamben des Simonides von Amorgus, und neben anderem sogar an die alte attische Komödie, vor allem aber an die Sillen. Unvermerkt tritt hierbei in den Ausführungen Martin's an die Stelle Quintilian's Horaz mit seinen bekannten Worten »Graecis intacti carminis auctor«: denn der Vergleich mit den Sillen u. s. w. trifft nicht Quintilian, sondern Horaz. Dennoch, fährt Martin fort, beständen die Worte Quintilian's und auch die des Horaz vollständig zu Recht: »pour déclarer qu'à l'opposé des autres genres de poésie la satire tout entière était romaine, il nous semble évident que Quintilien avait deux bonnes raisons«. Erstens sei der Name römisch und zweitens sei die Wahl der Themata in allen Satiren von einiger Bedeutung durchaus original. Die Hauptsache lässt Martin ausser Acht, dass nämlich die Satire auch in ihrem Ursprung durchaus römisch ist. Denn der Name und die gewählten Themata reichen bei weitem nicht aus, um Quintilian's Urtheil gegen den Vorwurf der Uebertreibung zu schützen; sonst hätte ein Römer auch von der fabula togata oder der fabula praetexta sagen können: »tota nostra est«.

Aber die ganze Kleinmeisterei Martin's zeigt sich in ihrer Bedeutungslosigkeit, wenn man sieht, wie er sich selbst mit den Worten Quintilian's abfindet: »il n'y avait pas une seule satire romaine de quelque valeur qui pût être considérée comme faite d'après un modèle grec; il n'y en avait aucune parmi les satires de Lucilius, qu'Horace avait ainsi toute raison d'appeler »Graecis intacti carminis auctor«; il n'y en avait aucune parmi les satires ménippées de Varron, qui avait pris ouvertement à Ménippe sa forme mêlée de prose et de vers et son inspiration

moitié sérieuse, moitié boufonne, mais qui, pour traiter des sujets tout romains, n'avait pris rien de plus au poète grec«. Dergleichen Erwägungen konnte Teuffel als selbstverständlich übergehen und sie solchen Lesern, wie ein jeder Autor sie sich wünschen muss, überlassen.

Darauf wendet sich Martin gegen die in Deutschland herrschende Ansicht, dass der Satiriker Petronius der Zeit Nero's angehöre. Teuffel habe die Ansicht, die früher allein gegolten, nach welcher Petron unter den letzten Antoninen, etwa unter Caracalla, gelebt habe, unerwähnt gelassen, »parce qu'elle«, meint Martin, »n'avait pas des Allemands pour principaux auteurs. Si l'on veut connaître les partisans de cette opinion, il faut les demander à M. Studer, qui les combat avec dédain, ou bien à M. Boissonade, qui les appuie. Ce sont surtout en France les frères Henri et Adrien de Valois, en Italie Ignarra, en Hollande Ruhnken«. Martin erinnert sich nicht, dass Ruhnken seiner Geburt und zum Theil seinem Bildungsgang nach ein Deutscher ist. Einen erheiternden Eindruck macht es nun, wenn man sieht, wie S. XVIII zu den Valesii, Ignarra, Ruhnken, Boissonade plötzlich Niebuhr et un auteur allemand plus recent sich gesellen, und man sich erinnert, dass Teuffel die Ansicht Niebuhr's anführt und dessen Hauptargument nach dem Vorgang anderer entkräftet. Ein mehr gemischtes Gefühl beschleicht uns, wenn wir S. XX gar Folgendes lesen: »M. Teuffel aurait dû au moins mentionner cette opinion et ses principaux partisans, qui pour être en majorité des Français avec un Italien et un Hollandais, sans compter deux Allemands dissidents, n'en ont pas moins de bonnes raisons à faire valoir«.

Martin ignorirt völlig die durchschlagenden Gründe, welche für Petronius als Zeitgenossen Nero's sprechen. Dafür beruft er sich für die von ihm in Schutz genommene Ansicht in erster Linie auf einen Gewährsmann wie Laurentius Lydus, der die Satiriker in dieser Reihenfolge nenne: Lucilius, Horaz, Persius, Turnus, Juvenal, Petronius. Dann citire Fulgentius einen Versanfang als Petronisch, der sich als ein Plagiat aus Statius erweise. Es ergiebt sich, dass Martin die Bemerkung Bücheler's zu diesem angeblichen Petronischen Fragment nicht gelesen hat. Endlich macht er geltend, dass Florus dem Petron vorgelegen habe. Denn 2, 1, 5 (Martin citirt nach der älteren Weise 3, 13, 6: wollten wir nach seiner Manier verfahren, so würden wir sagen, dass er die ächte Eintheilung verschmähe, weil sie zuerst von einem Deutschen, obendrein nach einer in Deutschland aufbewahrten Handschrift, wieder in ihr Recht eingesetzt worden sei) sage Florus: »misera res publica in exitium sui (Martin liest »suum sibi«, die Vulgata hat wie der Nazarianus »suum«) merces erat«. Das sei das Original zu einer wenig gelungenen Nachahmung des Petronius, wie sie in folgendem Verse des bellum civile vorliege: »perdita Roma Ipsa sui merces erat et sine vindice praeda«. Wie vorsichtig man aber bei einem rhetorischen Gemeinplatz dieser Art sein muss, zeigt Valerius Maximus 7, 6, 4 »quo tempore non rei publicae victoria quare-

batur, sed praemium victoriae res erat publica.« Das gemeinsame Vorbild für alle drei ist vielleicht eine Stelle in einer nicht erhaltenen Rede bei Livius gewesen. Den Valerius Maximus, wie den Petronius hat schon Freinsheim mit Florus verglichen und zugleich auf zwei Stellen des Velleius hingewiesen, an welchen sich dieselbe Antithese in anderer Verwendung findet: 2, 22, 7 »ut sui quisque periculi merces foret« und 2, 28, 4 »fieretque quisque merces mortis suae.« — Nach den bisher gemachten Erfahrungen kann es uns nicht Wunder nehmen, wenn Martin die Abhandlung von Th. Mommsen »Trimalchio's Heimat und Grabschrift« im Hermes XIII (1878) S. 106 ff. — die Vorrede von Martin ist vom Januar 1879 datirt — nicht kennt.

Im Anfang scheint die Uebersetzung selbst nicht in der gebührenden Weise überwacht worden zu sein. So ist auf den ersten Bogen bei den Grammatikercitaten die nota des Herausgebers K (Keil) in C umgesetzt worden. Der Irrthum wurde (von Havet?) bemerkt und das K blieb späterhin unangetastet.

Grundriss zu Vorlesungen über die Römische Litteraturgeschichte von E. Hübner. Vierte vermehrte Auflage. Berlin 1878. IV, 348 S. 8.

Ueber die Geschichte dieses vorzüglichen Hilfsbuchs und das Verhältniss der vierten Auflage zur dritten spricht sich der Verfasser im Vorwort folgendermassen aus: »Dieser Grundriss, ursprünglich nur für des Verfassers Zuhörer bestimmt (in dieser Gestalt erschien er zuerst im März 1869), hat, wie die in schneller Folge erschienenen Auflagen beweisen (die zweite vom September 1869, die dritte vom August 1872), dem von vielen gefühlten Bedürfniss nach kurz gefassten thatsächlichen Angaben entsprochen. Die vorliegende vierte, gegen die dritte fast um das doppelte vermehrte Bearbeitung, enthält nicht bloss die Nachweisungen der in den letzten sechs Jahren erschienenen Ausgaben lateinischer Schriftsteller und Schriften zur römischen Litteratur, sondern sie bringt auch zum ersten Mal durchweg Angaben über die handschriftliche Ueberlieferung und die älteren Ausgaben und Bearbeitungen«.

In § 4, welcher von den Quellen handelt, vermisste ich die Nennung der vorvarronischen Litterarhistoriker und Kritiker der Römer, die an pergamenisches und alexandrinisches Vorbild sich anschliessend die Werke ihrer rasch aufblühenden Nationallitteratur bald ästhetisch zu würdigen und zu classificiren, bald Aechtes von Unächtem zu unterscheiden, bald das Leben der Autoren darzustellen unternehmen, Männer wie Porcius Licinus, Volcacijs Sedigitus, Manilius, L. Aurelius Opilius, L. Accius: zwei von ihnen, Porcius Licinus und Volcacijs Sedigitus werden S. 35 seltsamer Weise unter den Lyrikern aufgeführt. — Auch bei Hübner werden nach dem Beispiel Teuffel's die notae criticae und die Subscriptionen übergangen: beide legen Zeugniß ab für das lebhafte Interesse der Römer an der Erhaltung ihrer Litteraturdenkmäler, jene für die Blütheperiode der Grammatik, diese für die Zeit des Untergangs

des Alterthums. An die ästhetische Kritik eines Volcacijs Sedigitus u. a. schliessen sich diejenigen notae an, deren Anwendung in der Zeit der Olybrii und Symmachi, derselben Zeit, welcher die meisten Subscriptionen angehören, uns das anecdotum Caveuse kennen gelehrt hat. — S. 287 verwechselt Hübner den Auszug des Ambrosius aus dem jüdischen Krieg des Iosephus (den sogenannten Hegesippus) mit der aus dem Kreise des Cassiodorius hervorgegangenen Uebersetzung der jüdischen Alterthümer von demselben Verfasser. — Das Buch des Mallius Theodorus de natura rerum fehlt auch bei Hübner.

Bibliographical Clue to Latin Literature edited after Dr. E. Hübner with large additions by John E. B. Mayor M. A. professor of Latin in the university of Cambridge and fellow of St. John's college. London and Cambridge 1875. XII, 220 S. 8.

Auf dies Buch bezieht sich Hübner in der Vorrede zur vierten Auflage seines Grundrisses, wenn er sagt, dass die englische Uebersetzung seines eigentlich unübersetzbaren Buches (nach der dritten Auflage), deren Werth für englische Leser — besonders in den Nachweisungen aller englischen Uebersetzungen — nicht verkannt werden solle, ohne Vorwissen des Verlegers und des Verfassers veranstaltet worden sei; dass aber für die vierte Ausgabe die gesetzlich möglichen Schritte zum Schutze des litterarischen Eigenthums gethan worden seien.

Das Verfahren von Mayor lässt sich nicht rechtfertigen, nicht einmal entschuldigen. Die bibliographischen Notizen hat er allerdings um ein Beträchtliches vermehrt, auch abgesehen von der Anführung der englischen Uebersetzungen. In einem Punkte ist Hübner später seinem Beispiel gefolgt, nämlich in der Angabe der älteren Ausgaben. Die bibliographischen Nachweisungen sind von Mayor selbstständig vom Jahre 1872 bis 1875 fortgeführt. Für sehr praktisch halte ich es, dass bei der grossen Fülle von Notizen die Hauptausgaben und werthvollsten Monographien durch ein Sternchen ausgezeichnet werden.

Dr. Rudolf Nicolai, Geschichte der römischen Litteratur. Erste, kleinere Hälfte. — Der zweiten, grösseren Hälfte erste Abtheilung. S. 1—576. Magdeburg 1879—80. 8.

Der Verfasser bezeichnet S. 14 Teuffel's Litteraturgeschichte als ein »hastig zusammengelesenes Werk«. Wer ein solches Urtheil zu fällen im Stande ist, spricht sich selbst das Urtheil. Soviel für jetzt, da das Nicolai'sche Buch noch nicht vollständig vorliegt.

Geschichte der römischen Litteratur. Für Gymnasien, höhere Bildungsanstalten und zum Selbstunterrichte von Professor Dr. Eduard Munk. Zweite Auflage. Bearbeitet von Oberlehrer Dr. Oskar Seyffert. Erster Band. Geschichte der Litteratur der Römer bis zum Ausgange der Republik. VIII, 452 S. Zweiter Band. Geschichte der

Litteratur der Römer von der Zeit des Augustus bis zum sechsten Jahrhundert nach Christus. VIII, 431 S. Berlin 1875—77. 8.

Rec. Brit. Mail. 1875 April. — Blätter f. d. bayer. Gymn.-Wesen. XII, 4. S. 183. — Litt. Centralbl. 1876, N. 18, Sp. 601f. 1877, N. 37, Sp. 1257f. von A. E. — Zeitschrift f. d. Gymn.-Wesen. XXXI, 570ff. von M. Hertz.

Die beiden Litteraturgeschichten von Munk, die griechische sowohl wie die römische, haben sich als ausgezeichnete Lesebücher für Gymnasiasten bewährt: innerhalb dieses Kreises sind sie geradezu musterhaft; wenn sie sich freilich über ihn erheben wollten, so wäre manches gegen sie einzuwenden. In der neuen Bearbeitung von O. Seyffert hat die Geschichte der römischen Litteratur namentlich in der älteren Zeit bedeutend gewonnen.

Encyklopädie der klassischen Alterthumskunde für Gymnasien. III. Theil. Grundriss der römischen Litteraturgeschichte für Gymnasien von Hermann Bender, Professor am Gymnasium zu Tübingen. Leipzig 1876. VIII, 84 S. 8.

Rec. Litt. Centralbl. No. 37 Sp. 1257 von Bu. — Egyetemes philologiai Közlöny. XI. 5. 6, S. 299 von E. A. — Zeitschrift f. d. Gymn.-Wesen XXXI 573ff. von M. Hertz. — Zeitschrift für österreichische Gymnasien. XXIX. S. 103ff. von A. Zingeler.

Sorgfältig und der Schule Teuffel's würdig.

Uebersetzt in's Italienische: *Compendio della storia della letteratura latina nei ginnasi*. Prima traduzione italiana con aggiunte da F. Schupfer. Verona 1877. 156 S. — In's Holländische: *Bekopte geschiedenis der Romeinsche letterkunde*. Naar het Hoogduitsch bewerkt door E. Mehler. Amsterdam 1879. II, 130 S. — In's Englische: *Brief history of Roman literature for schools and colleges*. Translated and edited from the German by E. P. Crowell and H. B. Richardson. Boston 1880.

Geschichte der römischen Litteratur für höhere Lehranstalten und für weitere Kreise bearbeitet von Dr. W. Kopp, Director des Gymnasiums zu Freienwalde a. d. O. Dritte gänzlich umgearbeitete Auflage. Berlin 1875. VIII, 120 S. 8. — Geschichte der römischen Litteratur für höhere Lehranstalten und für den Selbstunterricht bearbeitet von Dr. W. Kopp, Gymnasialdirector. Vierte erweiterte Auflage. Berlin 1879. VIII, 120 S. 8.

Vgl. die verurtheilenden Recensionen von Martin Hertz über die dritte Auflage in der Zeitschr. f. d. Gymn.-Wesen XXIX. S. 403ff., über die vierte ebend. XXXIV. S. 312ff., von denen ich weder etwas abzunehmen noch ihnen etwas hinzuzufügen habe.

In's Italienische übersetzt: *La letteratura Romana del Kopp ad uso dei ginnasi e dei licei recata in Italiano dal prof. Isacco Paoli*. Potenza 1878.

Apuntes para un curso de literatura latina, redactados por José Canalejas y Mendez, professor auxiliar de principios generales de literatura en la universidad central (auf dem Titel des zweiten Bandes nennt der Verfasser sich doctor en la facultad de filosofia y letras). Tomo I. II. Madrid 1875—76. VIII, 184 S. XXVII, 240 S. 8.

Dieses Buch ist trotz seiner grossen Ausführlichkeit — im zweiten Band behandelt der Verfasser die ciceronische und die augusteische Zeit — von sehr elementarem Charakter, nur hier und da sind dem Verfasser neuere Untersuchungen bekannt. Dabei ist die Anordnung so verkehrt wie möglich, im zweiten Bande bespricht er die Autoren in dieser Reihenfolge: Catull, Tibull, Propertius, Horaz, Vergil, Ovid, Cäsar, Sallust, Cornelius Nepos, Livius, Trogus Pompejus, Verrius Flaccus, Varro, Cicero.

Letterkunde der Griechen en Romeinen door Dr. A. H. G. P. van den Es, Rector aan het Stedelijk Gymnasium te Utrecht. Tweede, geheel herziene Uitgave. Te Groningen 1877, VI, 311 S. 8.

Die kurze Uebersicht über die Römische Litteratur S. 175 — 278 ist geschickt angelegt und mit der erforderlichen Sachkunde ausgeführt, aber dürftig und ohne Eigenthümlichkeit.

A History of Roman Literature: from the earliest period to the death of Marcus Aurelius by Charles Thomas Cruttwell, M. A. fellow and tutor of Merton college, Oxford. With chronological tables, etc. For the use of students. London 1877. XVI, 504 S. 8.

Rec. Academy 1878. N. 299. S. 79 von R. Ellis.

Das Buch ist bestimmt nach der Vorrede for Students at our Universities and Public Schools, and for such as are preparing for the Indian Civil Service or other advanced Examinations. Es ist sehr gut geschrieben; eine lebendige Auffassung der Persönlichkeiten und ein scharfes Auge für die litterarischen Strömungen zeichnen den Verfasser vorthellhaft aus. Freilich ist seine Kenntniss der Vorarbeiten sehr unvollständig, die Benutzung des ihm Bekannten durchaus ungleichmässig. Er lehnt sich meist an Teuffel an, dem er häufig zuschreibt, was dieser nach eigener Angabe den Studien anderer verdankt.

Collin's School Series. A History of Latin Literature. By Leonard Schmitz, LL. D., Classical Examiner in the university of London. London and Glasgow 1877. 262 S. 8.

Von einigen Ungenauigkeiten abgesehen, die bei einer zweiten Auflage leicht zu beseitigen sind, hat unser in England hochangesehener Landsmann in diesem Buche seinen pädagogischen Tact vollauf bewährt.

Histoire de la littérature Romaine par Alexis Pierron. Neuvième édition accompagnée d'un appendice bibliographique. Paris 1880. 722 S. 8.

Die römische Litteraturgeschichte von Pierron bildet einen Theil eines grösseren Unternehmens, der Histoire Universelle publiée par une

société de professeurs et de savants sous la direction de M. V. Duruy. In erster Auflage erschien sie 1852. Ich kenne ausser der vorliegenden neunten Auflage nur noch die dritte, vom Jahre 1863, von welcher jene sich in nichts unterscheidet (Seiten und Zeilen stimmen genau überein), abgesehen von dem jetzt hinzugekommenen bibliographischen Anhang, der den Verfasser in der Litteratur seines Faches sehr wenig orientirt zeigt, unvollständig und ungenau ist. Die Litteraturgeschichte selbst ist wissenschaftlich ohne alle Bedeutung. Sie enthält viel flaches Raisonnement, dabei zahlreiche Spuren des Leichtsinns und des Mangels an Sachkenntniss. So heisst es S. 344 von Fenestella: On sait seulement que cet auteur avait composé des Annales, c'est-à-dire une histoire générale de Rome. S. 345 begnügt er sich mit der Frage: à quoi bon nommer Aufidius Bassus, ou Labiénus, surnommé Rabiénus? Ueber den Dialog des Tacitus lässt er sich also vernehmen: Le dialogue des Orateurs s'imprime ordinairement à la suite des oeuvres de Tacite. Rien ne prouve, je l'ai dit, qu'il soit de Tacite; mais on voit qu'il est en état de faire quelque figure, dans un tel recueil, à côté de la Vie d'Agricola, à coté de la Germanie même u. s. w. u. s. w.

Précis de littérature classique ou histoire raisonnée des quatre grands siècles littéraires avec citations et indications de lectures par Th^{re} Lepetit, Professeur à Paris. Siècle d'Auguste. 2^e édition. Paris. s. a. (1880). 186 S. 12.

Das erste Capitel S. 1—19 behandelt die römische Litteratur vor Augustus, das zweite S. 20—82 die augusteische Zeit, zu welcher Lucrez und Catull, Cicero und Sallust gerechnet werden, das dritte S. 83—184 die Litteratur nach Augustus.

Histoire abrégée de la Littérature latine par M. l'abbé J. Verniolles, chanoine honoraire de Tulle, supérieur du petit séminaire de Servières. Paris 1880. VII, 208 S. 12.

Beide Bücher, sowohl das von Lepetit als das von Verniolles, könnten aus dem vorigen Jahrhundert datirt sein, ohne dass Jemand Anstoss nehmen würde. Charakteristisch für das zweite Buch ist, dass die Litteraturgeschichte bis auf Thomas von Aquin und Bonaventura herabgeführt wird.

Manuale di storia della letteratura Latina preceduto da una introduzione in cui si tratta dei principali scrittori greci dai tempi più remoti sino alla conquista della Grecia fatta dai Romani del professore Domenico Capellina. Quarta edizione con note opportunamente aggiunte accomodata ai programmi governativi dei Licei del Regno d'Italia per lo studio della storia delle lettere Greche e Latine. Volume unico. Torino 1880. 204 S. 8.

Die Einleitung, welche einen Ueberblick über die griechische Litteratur zu geben versucht, reicht von S. 7—58. Was die römische Litteratur

raturgeschichte angeht, so möge eine Probe genügen, um die bodenlose Unwissenheit des Verfassers zu zeigen: S. 65 wird die italienische Jugend belehrt, dass im primitiven lateinischen Alphabet das x fehlte, dass c die fehlenden Buchstaben g und q, p, vielleicht, wie der Verfasser hinzusetzt, mit dem Zeichen der Aspiration bezeichnet (*»forse segnato col segno dell' aspirazione«*), das f vertrat, dass an die Stelle eines r ein s oder se und für ein s am Ende der Worte auch ein ps gesetzt wurde u. s. w. Es lohnt nicht der Mühe, alle die Irrwege anzugeben, auf denen der Verfasser zu diesen ungehenerlichen Behauptungen gelangt ist: so hat ihn, wie es scheint, die Form *escit* veranlasst anzunehmen, im alten Latein habe man *se* für *r* gesetzt. Ein solches Buch hat eine vierte Auflage erlebt! Sollte es wirklich, wie es danach den Anschein hat, Aufnahme in die Schulen Italiens gefunden haben, so hätte die italienische Unterrichtsverwaltung den Bock zum Gärtner gesetzt.

Dictionnaire universel des littératures contenant I des notices sur les écrivains de tous les temps et de tous les pays et sur les personnages qui ont exercé une influence littéraire; l'analyse et l'appréciation des principales œuvres individuelles, collectives, nationales, anonymes, etc.; des résumés de l'histoire littéraire des diverses nations; les faits et souvenirs intéressant la curiosité littéraire ou bibliographique; les académies, les théâtres, les journaux et revues, etc.; II la théorie et l'histoire des différents genres de poésie et de prose, les règles essentielles de rhétorique et de prosodie, les principes d'esthétique littéraire; des notions sur les langues, leurs systèmes particuliers de versifications, leurs caractères distinctifs et les principes de leur grammaire; III la bibliographie générale et particulière, les ouvrages à consulter sur les questions d'histoire, de théorie et d'érudition, par G. Vapereau, auteur du dictionnaire des contemporains. Paris 1876. XVI, 2096 S. 8.

Das Buch hält natürlich bei Weitem nicht, was der Titel verspricht. Im Uebrigen vgl. das Urtheil von Hiller Jahresber. XIX Abth. III S. 128, dem ich mich anschliesse.

Cours de littérature rhétorique, poétique, histoire littéraire. Par E. Geruzez, professeur honoraire de la faculté des lettres de Paris et maître de conférences de l'école normale supérieure. Ouvrage approuvé pour les écoles publiques par le ministre de l'instruction publique, sur l'avis du Conseil supérieur. Vingt-quatrième édition. Deuxième partie. Précis historique des Littératures classiques (grecque, latine, et française). Paris (1880). 218 S. 8.

Die ministerielle Approbation erfolgte am 8. Oktober 1841. Die römische Litteratur ist von S. 82—134 behandelt. Der zugleich dürftige und phrasenhafte Abriss hat seit der Approbation keine wesentliche Veränderung erfahren.

Prof. Giuseppe Arnaud, *Le dieci più illustri letterature antiche e moderne. Saggi storico-critici. Letterature Ebraica — Greca — Romana — Araba — Italiana (appendice: Le letterate italiane) — Spagnuola — Portoghese — Francese — Inglese — Tedesca.* Modena 1879. 382 S. 8.

Der Römischen Litteraturgeschichte sind 14 Seiten gewidmet.

Gallerie der Meister in Wissenschaft und Kunst. Meister der schönen und bildenden Künste. II. Die Künstler und Dichter des Alterthums. Leben und Wirken der hervorragendsten Meister auf dem Gebiete der bildenden Kunst und der Poesie bei den Griechen und Römern. Dargestellt für Freunde des Alterthums, insbesondere für die reifere Jugend, von Dr. Hermann Göll, Professor. Mit 120 Textabbildungen, acht Tonbildern sammt neuem Frontispice. Leipzig 1876. VIII, 344 S. 8.

Vgl. Bursian Litt. Centralbl. 1876 Sp. 1095 und Hiller Jahresber. XIX Abth. III S. 133.

Geschichte der antiken Litteratur. Von Jakob Mähly. Erster und zweiter Theil. Leipzig 1880. 280 und 276 S. 8.

Dieses Buch, welches, um die Worte des Verfassers im Vorwort zu gebrauchen, »nicht sowohl für Gelehrte als für dasjenige Publikum bestimmt ist, das gern frühere Erinnerungen aus dem klassischen Alterthum wieder auffrischt«, bezeichnet geradezu einen Rückschritt in der litterarhistorischen Darstellung, da es griechische und römische Litteratur neben einander innerhalb der verschiedenen Litteraturgattungen behandelt.

Illustrated History of ancient Literature, oriental and classical by John D. Quackenbos, A. M., M. D., author of »Illustrated School History of the World«. Accompanied with engravings and colored maps. New-York 1879. X, 432 S. 8.

Die Uebersicht über die römische Litteraturgeschichte bildet den dritten und letzten Theil dieses Buches: sie reicht von S. 303—428 und ist, wie die beiden anderen Theile, von Proben in Uebersetzung begleitet. Das ganze Buch ist oberflächlich und werthlos.

Allgemeine Geschichte der Litteratur des Mittelalters im Abendlande von Adolf Ebert. Erster Band. Geschichte der christlich-lateinischen Litteratur von ihren Anfängen bis zum Zeitalter Karl's des Grossen. Leipzig, F. C. W. Vogel 1874. XII, 624 S. Zweiter Band. Geschichte der lateinischen Litteratur vom Zeitalter Karl's des Grossen bis zum Tode Karl's des Kahlen. Ebendasselbst 1880. VIII, 404 S. 8.

Rec.: Bd. 1. Litt. Centralbl. 1874. N. 29. Im neuen Reich 1874.

N. 40 von A. Springer. — Saturday Review 1874 15/8. — Archiv für Literaturgeschichte IV 4 von Teuffel. — Jahrb. f. Philol. CXI S. 351 ff. von Teuffel. — Revue critique 1875 N. 23 S. 356 ff. von Gaston Boisier. — Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie XVIII 1. — Theologisches Litteraturblatt 1875 N. 1. — Allgem. Evangel. Kirchenzeitung 1875 N. 4. — Historische Zeitschrift XVII 2 S. 393 ff. von W. Arndt. — Theologische Quartalschrift 1876, 2 S. 341 ff. — Bd. 1 und 2. Deutsche Litteraturzeitung 1880. N. 2. Sp. 61 ff. vom Referenten. — Bd. 2. Zeitschrift für österreichische Gymnasien XXXI S. 854 ff. von J. Huemer.

»Eine Weltlitteratur, wie sie Goethe von der Zukunft erwartete, bestand in der That schon im Mittelalter. Wie die Bildung desselben im Abendland eine gemeinsame ist, das Product des Zusammenwirkens der germanischen und romanischen Nationen auf der Basis der aus dem Alterthum überlieferten Kultur, und zwar nicht allein der klassischen, römisch-hellenischen, sondern auch der orientalisirten-hellenischen d. i. specifisch christlichen: so ist die Litteratur, die aus dieser Bildung hervorgeht, die selbst der Ausdruck derselben ist, auch eine gemeinsame, ein einheitlicher Organismus. Die Geschichte desselben von seinen Anfängen an zu erzählen, ist die Aufgabe, die ich mir gestellt habe: es ist die allgemeine Geschichte der Litteratur des Mittelalters«. Mit diesen Worten bezeichnet der Verfasser den Plan seines Werkes, das gross und umfassend angelegt eine weitklaffende Lücke in der Litteraturgeschichte auszufüllen bestimmt ist. Einen solchen Plan gefasst zu haben, ist schon ein grosses Verdienst, um wie viel mehr der Versuch ihn auszuführen, sollte derselbe auch nicht völlig gelungen sein. Denn die Unvollkommenheiten der Ausführung beruhen wenigstens zum Theil auf dem Mangel an Vorarbeiten: ein weites Gebiet war für die Wissenschaft erst urbar zu machen.

Die Grundlage des Ebert'schen Werkes bildet die Geschichte der christlich-lateinischen Litteratur von ihren Anfängen bis zum Zeitalter Karl's des Grossen, wie sie im ersten Bande vorliegt. Er umfasst die Autoren, welche man sich gewöhnt hat im weiteren Sinne des Wortes als Kirchenväter zu bezeichnen, von Minucius Felix an bis auf Baeda und Bonifatius. Nur für den Kirchenhistoriker schienen dieselben Werth zu haben, so dass man sie gern den Theologen überliess, und höchstens von allgemein historischer Seite, wenn auch selten, und noch seltener in sprachlich-antiquarischem Interesse von ihnen Notiz nahm. Von litterarhistorischem Standpunkte aus hat zuerst Bähr diese Autoren zu würdigen versucht: aber seine »Geschichte der christlich-römischen Litteratur« ist durchaus unselbständig, bis zur Albernheit unkritisch und in der Darstellung von seltener Geschmacklosigkeit; Unerfahrenen imponirte sie durch den Reichthum an litterarischen Nachweisungen, von denen indess bei eigenem Studium die meisten sich als werthlos erweisen. Von Bernhardt werden die Patres nur in der Form eines Anhanges zur Litteraturgeschichte behandelt, dagegen finden sie bei Teuffel eine ausführliche

Darstellung, die sich durch dieselben Vorzüge wie die übrigen Partien seiner römischen Litteraturgeschichte auszeichnet, Gründlichkeit der Forschung, sorgfältige und unbefangene Benützung des von Andern Gefundenen und Präcision des Ausdrucks. In diesen beiden letzten Eigenschaften ist Teuffel, um dies schon jetzt zu sagen, Ebert weit überlegen.

Während bei Teuffel die patristische Litteratur des Abendlandes als Ausläufer der römischen Litteratur angesehen wird, bildet sie bei Ebert das Mittelglied zwischen Alterthum und Mittelalter. Letzterer ist in seinem vollen Rechte, wenn er die Kenntniss der römischen Litteratur voraussetzt; jedoch durfte er die gleichzeitige heidnische Litteratur nicht mit Stillschweigen übergehen, da ohne sie das Bild ein unvollständiges bleibt, und der grossartige Aufschwung, welchen die lateinische Sprache und Litteratur unter dem Einfluss der christlichen Ideen nimmt, in seiner vollen Bedeutung nicht begriffen wird. Ebert ist in dieser rein äusserlichen Betrachtungsweise so weit gegangen, dass er sogar einen Autor wie Ausonius, der doch Christ war, wenn er auch in seinen Schriften vom Christenthum wenig verspüren lässt, nur nebenbei erwähnt.

Ebert unterscheidet in der Geschichte der christlich-lateinischen Litteratur bis auf Karl den Grossen drei Perioden, denen drei Bücher entsprechen. Die erste reicht von Minucius Felix bis auf die Zeit Constantin's, die zweite bis zum Tode des Augustinus, in der dritten nimmt er zwei Epochen an, von denen die zweite etwa von dem Jahre 530 datirt. Diese Eintheilung ist durchaus naturgemäss und wohlgeeignet den weitschichtigen Stoff übersichtlich zu ordnen. Wie sehr der Verfasser bemüht ist überall das Wesentliche im Auge zu behalten, zeigt sich besonders darin, dass er den Zeitpunkt, der durch den Tod des Augustinus bezeichnet wird, als Markstein zwischen der zweiten und dritten Periode wählt. Indess ist weniger der Tod des Augustinus, als der gleichzeitige Einfall der Vandalen in Afrika für die christlich-lateinische Litteratur verhängnissvoll geworden. Afrika, das bis dahin im Vordergrund der Entwicklung gestanden und fast an Stelle von Rom die Führung übernommen hatte, tritt seitdem zurück; das eigenthümliche litterarische Leben, das in dieser Provinz von der Zeit des Apuleius an sich entfaltet hatte, verkümmert zusehends unter der Vandalischen und noch mehr unter der Byzantinischen Herrschaft, bis der Fuss des Arabers die letzten Funken der alten und der christlichen Cultur austritt.

Innerhalb der einzelnen Perioden aber, denen allgemeine Einleitungen vorausgehen, überwiegt bei Weitem die eidographische Anordnung die gleichmässig historische zum grossen Nachtheil der richtigen Auffassung und Darstellung, indem das Zusammengehörige auseinandergerissen und das nach Zeit und Ort Verschiedene äusserlich mit einander verbunden wird. Auch hätte die Entwicklung der christlichen Litteratur nach den einzelnen Landschaften des römischen Reiches strenger geschieden werden müssen, da, je mehr Rom den geistigen Principat verliert und die Provinzen sich emancipiren, um so weniger die ihnen

angehörenden Autoren die Eigenart ihrer Heimat verläugnen. Es hängt dies mit einem anderen Mangel der Ebert'schen Darstellung zusammen, der bei der Beurtheilung des Buches schwer in's Gewicht fällt. Es fehlt dem Verfasser zwar nicht das Gefühl für das Individuelle, wohl aber durchaus die Gabe der scharfen Charakteristik. Dies Grundgebrechen zeigt sich besonders in der häufigen Wiederkehr derselben allgemeinen, farblosen Ausdrücke, und wird durch die Wärme, mit welcher der Verfasser von Einzelnen spricht, ebenso wenig verdeckt als durch die langathmigen und allzu breiten Analysen, die er von den Hauptschriften giebt.

Mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt Ebert wie billig die Typen und Bilder, welche aus der patristischen Litteratur in die Litteratur des Mittelalters übergegangen sind und auf sie bestimmend einwirkten: aber er vergisst dabei auf die älteste christliche Kunst Rücksicht zu nehmen, in der eine Reihe von Symbolen sich früher zeigt, als in der Litteratur; so erscheint Moses, der aus dem Felsen Wasser schlägt (vgl. Ebert S. 383), schon auf altchristlichen Sarkophagen als gewöhnliches Vorbild Christi.

Auch in einer Litteraturgeschichte, die sich auf das christlich-lateinische Alterthum beschränkt, darf die griechische christliche Litteratur nicht so völlig ausser Acht gelassen werden, wie dies bei Ebert geschieht. Abgesehen davon, dass Minucius Felix, Arnobius, Firmicus Maternus auf griechische Vorbilder und Quellen hinweisen, Tertullian sowohl griechisch wie lateinisch schrieb, so besteht ein grosser Theil der Litteratur des Abendlandes gradezu aus Uebersetzungen griechischer Originale, und eben diese Uebersetzungen sind von der tiefsten und nachhaltigsten Wirkung gewesen: wie namentlich die sogenannten *vitae patrum*, der Grundstock der christlichen Legende, von denen Ebert nur einen geringen Theil, die *vitae patrum* des Rufinus, zu kennen scheint, und über deren griechischen Ursprung er im Unklaren ist, vgl. S. 313. Der *Paradisus* und die *Lausiaca* finden sich nirgendwo bei ihm erwähnt, ebenso wenig die Uebersetzungen der *vitae* und *sententiae patrum* von Dionysius Exiguus, Martinus Bracarensis oder Dumiensis, Paschasius. Von grosser kulturhistorischer Wichtigkeit sind ferner die Uebersetzungen des Iosephus, sowohl der von Ambrosius veranstaltete Auszug (der sogenannte *Hegesipp*) als die aus dem Kreise des Cassiodorius hervorgegangene eigentliche Uebersetzung der *Antiquitates*. Iosephus ist dadurch fast zum christlichen Autor geworden und von der christlich-lateinischen Litteratur nicht zu trennen¹⁾. Ganz besonders aber verdiente

1) Man vergleiche Cassiodorius inst. div. 17: in diesem Capitel empfiehlt Cassiodor das Studium der christlichen Historiker, welche auch, wenn sie kirchliche Dinge berichten und wenn sie in der allgemeinen Geschichte alles dem Willen des Schöpfers zuschreiben, wahrhaft erbauen können. Zuerst nennt er hier den Iosephus, der fast ein zweiter Livius in seinen Büchern jüdischer Antiquitäten sei, welche Cassiodor von Freunden in das Lateinische habe übersetzen lassen«. Ebert S. 478.

die von Pitra wieder aufgefundene Uebersetzung der Clavis des Melito Erwähnung als der ältesten Typologie, auf welcher alle anderen beruhen. Nur ganz beiläufig ist S. 159 A. 2 von dem (sic) Clavis des Melito die Rede. Eine bedeutende Rolle spielen ferner die ins Lateinische übersetzten Homilien griechischer Kirchenväter, die in den Homiliensammlungen mit denen der lateinischen patres vereinigt überallhin im Abendland verbreitet wurden und so auf die allgemeine Litteratur im Mittelalter einen Einfluss gewannen, der nicht hoch genug angeschlagen werden kann.

Mit Recht hat Ebert von seiner Darstellung alles bloss Theologische ausgeschlossen und nur das aufgenommen, was eine kulturhistorische Bedeutung für sich in Anspruch nimmt. Doch vermissen wir bei ihm eine Reihe von Autoren, deren Fehlen nicht auf einer bestimmten Absicht, sondern vielmehr auf einem wunderlichen Versehen beruhen kann. So findet gar keine Erwähnung ein Kanzelredner wie Petrus Chrysologus, nur genannt wird und obendrein in einer Anmerkung S. 453 Fulgentius Ruspensis: beider Homilien waren das ganze Mittelalter hindurch in den Händen eifriger Leser, so dass die in ihnen niedergelegten Anschauungen und Bilder in die untersten der Cultur und Litteratur zugänglichen Schichten eindrangen. Wie Fulgentius Ruspensis, so sind auch die übrigen Autoren Afrikas aus der nachaugustinischen Zeit von wenigen Ausnahmen abgesehen mit Stillschweigen übergangen. Es fehlt ferner der Chronologe Q. Iulius Hilarianus, dann Eucherius, dessen Typensammlung, wie die zahlreichen Handschriften zeigen, überall eifrig benutzt wurde und niemals aufhörte die Hauptfundgrube für die christliche Allegorie und Bildersprache zu sein. Dagegen wird man das für die Geschichte des Kanons wichtige sogenannte muratorische Fragment nicht vermissen, da dasselbe, rein theologischen Inhalts und eine Uebersetzung aus dem Griechischen, nur durch einen Zufall auf uns gekommen ist, während es im Mittelalter völlig verschollen war.

Ueberhaupt ist die handschriftliche Ueberlieferung gerade für die Auffassung der Litteratur, welche Ebert geltend macht, von der grössten Wichtigkeit, da aus der grösseren oder geringeren Zahl der Handschriften eines Autors sowie ihrem örtlichen Vorkommen oft allein sich ergibt, ob ein Autor im Mittelalter bekannt war und wo er am meisten gelesen wurde. Ebert hat so gut wie gar nicht hierauf geachtet, nur bei den Gedichten des Dracontius (S. 367 A. 2) und den Chronica des Sulpicius S. 317 macht er darauf aufmerksam, dass sie im Mittelalter unbekannt gewesen seien und daher keinen Einfluss üben konnten. Die Chronica sind übrigens nur in einer Handschrift auf uns gekommen, nicht in zwei, wie Ebert irrthümlich mit Bernays annimmt. Dasselbe gilt aber von Minucius Felix, Firmicus Maternus, Arnobius, denen zwar in der Entwickelung der christlichen Litteratur ihre Stelle gebührt, die aber auf die Litteratur des Mittelalters keinen direkten Einfluss üben

konnten, da so gut wie Niemand sie kannte und las. Auch Tertullian gehört wegen der Seltenheit seiner Handschriften hierher.

Neben diesen bedeutenden Mängeln besitzt der erste Band des Ebertschen Werkes auch unlängbare Vorzüge. Einzelne Ausführungen sind in jeder Hinsicht gelungen, wie die über Tertullian *de patientia*, über die Briefe des Hieronymus und andere. Eine Anzahl chronologischer Fragen werden entweder endgiltig entschieden oder doch der Entscheidung nahe geführt. Der Hauptwerth des Buches liegt aber in der Beurtheilung der Hymnenpoesie und der christlichen Dichter überhaupt. Hier erscheint Ebert wie nirgends sonst recht eigentlich zu Hause und durch eingehende Detailstudien unterstützt. Freilich verführt ihn das lebhafteste Interesse an dieser Partie der Litteratur sie über Gebühr hervorzuheben, so dass dieser Vorzug wiederum in einen Fehler ausartet: Prudentius und Paulinus von Nola werden ebenso ausführlich behandelt wie Hieronymus und Augustinus.

Den Schluss meiner Besprechung des ersten Bandes mögen einige Ausstellungen im Einzelnen bilden.

Bei Tertullian ist das juristische Element in seiner Denk- und Ausdrucksweise nicht hinreichend gewürdigt. — S. 61 f. beklagt Ebert den Verlust der übrigen Namen des Arnobius: aber Arnobius hatte nur diesen einen Namen, der nicht römischen sondern griechischen Ursprungs, wie sein Träger, ist. Vgl. die Bemerkungen des Referenten im Breslauer Universitätsprogramm vom Winter 1879/80 S. 8f. Das Verhältniss dieses Autors zu Lucretius ist nicht beachtet; ebenso wenig wird die uns ausdrücklich bezeugte eifertige Herstellung seiner Schrift bei ihrer Beurtheilung mit in Betracht gezogen. — Die im Mittelalter fortwirkende Ansicht, dass unser Körper aus den vier Elementen bestehe, und die damit zusammenhängende Lehre vom Menschen als Mikrokosmos geht nicht auf Lactantius als ihre nächste Quelle zurück, wie Ebert S. 75 A. 1 meint: vielmehr ist Isidorus orig. 3, 5, 3. 11, 1, 16 *de natura rerum* 9, der beide Lehren nicht aus Lactantius hat, ihr Hauptvermittler. — S. 124 A. 3 wird die sehr unglückliche Vermuthung aufgestellt, die Schrift '*de errore profanarum religionum*' sei in der einzigen uns erhaltenen Handschrift aus dem 10. Jahrhundert durch Conjectur des Schreibers dem Astrologen Iulius Firmicus Maternus beigelegt worden, so dass also der Verfasser gar nicht dieselben Namen wie der Mathematiker geführt habe, und diese Vermuthung auf den gänzlichen Mangel historischer Kritik und die grosse Gedankenlosigkeit der Schreiber in jenen Zeiten gegründet. Als wenn die Schreiber nicht auch in jenen Zeiten und in ihnen erst recht ruhig abgeschrieben hätten, was sie in ihrer Vorlage fanden, namentlich Titel und Subscriptionen, bei denen sie sich am wenigsten Vermuthungen gestatteten. Obendrein wäre der Scharfsinn des Schreibers jener Handschrift zu bewundern, der nicht nur die Abfassung der Schrift '*de errore profanarum religionum*' richtig in die

Mitte des vierten Jahrhunderts gesetzt, sondern auch unter den ihm bekannten Autoren gerade einen ausgewählt hätte, dessen Schriftstellerei in diese Zeit fiel: auf der anderen Seite wäre freilich mit Ebert die Kritiklosigkeit desselben Schreibers zu tadeln, der die Schrift eines Christen einem Heiden zugeschrieben hätte. — Der Unterschied in der Darstellung zwischen den *confessiones* des Augustinus und seiner *civitas* wird S. 230 nicht richtig beurtheilt. Ebert scheint zu glauben, dass die rhetorische Bildung des Augustinus sich mehr in dem ersten als in dem zweiten Werke zeige; aber gerade die *confessiones* sind weniger gefeilt im Ausdruck und durch und durch provinziell gefärbt. — S. 329 nennt Ebert den Trogus Pompeius und seinen Abbeviator Iustin einen der Hauptführer des Orosius; aber dieser hat den ersteren gar nicht benutzt. — S. 399 gedenkt Ebert der poetischen Panegyrici als einer Eigenthümlichkeit der späteren Zeit. Jedoch ist diese Abart des historischen Epos von den Römern von jeher gepflegt worden: ich führe nur den erhaltenen Panegyricus des Tibullus auf Messalla und den verlorenen des Varius auf Augustus an. — Die Eintheilung der von Gregor dem Grossen verfassten *regula pastoralis* in vier partes, welcher auch Ebert S. 526 folgt, findet sich nicht in den Handschriften, wie ich an mehreren Stellen meiner *Bibliotheca patrum Latinorum Italica* hervorgehoben habe. — Wenn Iordanes die Worte *‘ante conversionem meam’* gebraucht, so kann *conversio* nicht, wie Ebert S. 531 A. 1 will, asketisches Leben überhaupt oder gar den Uebertritt zum Katholicismus bezeichnen, sondern jene Worte bedeuten nach dem constanten Sprachgebrauch *‘als ich noch in der Welt lebte’*, *‘ehe ich ins Kloster giug’*. — Ein auffallendes Verschen findet sich S. 536 A. 3. Aus den Worten des Gildas Sapiens *‘quasi praesentem arguo, quem adhuc superesse non nescio’*, soll hervorgehen, dass er nicht sicher wisse, ob der Betreffende noch am Leben sei, während er so ausdrücklich als möglich versichert, dass er noch unter den Lebenden ist. — Zu den Worten des Isidorus orig. 14, 3, 21 *‘in medio autem Iudaeae civitas Hierosolyma est quasi umbilicus regionis totius’* bemerkt Ebert S. 559 A. 1 »Ob regio hier nur auf Palästina zu beziehen?« Es bezieht sich nur auf Iudaea.

Der zweite Band enthält die Geschichte der lateinischen Litteratur vom Zeitalter Karls des Grossen bis zum Tode Karls des Kahlen in zwei Büchern, dem vierten und fünften des ganzen Werkes: der Tod Karls des Grossen bildet die Grenze zwischen beiden. Auch hier gehen den beiden Büchern orientirende Einleitungen voraus. Bei diesem Bande befand sich Ebert insofern in einer günstigeren Lage als bei dem ersten, als er sich auf die umfassenden Vorarbeiten von Dümmler, in zweiter Linie auf die von Simson stützen konnte. Mit besonderer Vorliebe sind wiederum hier die poetischen Formen behandelt, und die beiden Kapitel über die volksmässige rhythmische Dichtung (4, 7 und 5, 17) sind die interessantesten und lehrreichsten des ganzen Bandes. Die sorgfältigen

und fruchtbaren Untersuchungen von Huemer sind von Ebert noch nicht verwerthet. Dagegen vermisst man eine zusammenhängende und eingehende Darstellung der gelehrten Studien bei den Iren, die auch am Schlusse des ersten Bandes schon hätte gegeben werden können: die Verdienste der Angelsachsen, eines Baeda, eines Alcuin würden erst hierdurch ihr rechtes Licht erhalten. Ferner durfte ein Kapitel über die Hauptklöster als die eigentlichen Kulturstätten dieser Zeit, wie Luxeuil, Ferrières, Bobbio, Corbie und Corvey, St. Gallen, Fulda, Reichenau, St. Riquier, S. Amand u. s. w., nicht fehlen, in welchem ihre eigenthümliche Entwicklung und ihre gegenseitigen Beziehungen darzustellen waren.

Die Wichtigkeit der Thatsachen, welche wir aus der genauen Kenntniss der handschriftlichen Ueberlieferung gewinnen, lässt sich auch hier mit einem besonders auffallenden Beispiel belegen. Agobardus, Bischof von Lyon, ist es, dem wir den werthvollsten Codex des Tertullian, Paris. 1622, verdanken. Auf dem Vorsetzblatt desselben lesen wir nämlich: 'Liber oblatum ad altare sancti Stephani ex voto Agobardi episcopi'. Das Interesse des Agobardus für Tertullian erklärt sich, wenn wir uns an die von Agobardus in der Weise Tertullians in zahlreichen Schriften geübte Polemik erinnern. Auch sachlich berühren sich beide in ihren Streitschriften gegen die Juden. Agobardus mit Tertullian zu vergleichen, würde an und für sich gestattet sein, aber einen direkten Einfluss Tertullians auf Agobardus anzunehmen, berechtigt uns erst jenes von Ebert nicht verwerthete Zeugniss.

Auch im zweiten Band schreibt Ebert noch immer Boetius, während doch die richtige Schreibweise Boethius schon vor Usener für jeden, der nicht der gewöhnlichen Handschriftentradition folgte, feststand. — S. 289 bemerkt Ebert mit Bezug auf die *vita Germani* des Heiricus: »hier zeigt sich denn die seltene Kenntniss der lateinischen und selbst griechischen Metrik: ist doch sogar die Angabe der Gliederung der Strophe mit dem griechischen Kunstausdrucke gegeben: so z. B. bei der *Allocutio*: *Δικώλω διατρούφω* *discursa*.« Solche Bezeichnungen setzen indess kein tieferes Wissen voraus, sie konnten mit leichter Mühe den Handschriften des Horaz entlehnt werden, in welchen sie den einzelnen Oden vorausgehen. — S. 365 schliesst Ebert aus dem Gebrauch des *Coniunctiv* des *Plusquamperfecti* an Stelle eines *Coniunctivus Imperfecti* auf einen Romanen als Verfasser, da ein solcher Fehler sich aus dem Einfluss der romanischen Volkssprache erkläre. Allein dieser Gebrauch ist viel älter, er gehört zwar der sinkenden Latinität an, findet sich aber schon in einer Zeit, in der an eine romanische Volkssprache gar nicht gedacht werden kann, z. B. bei Euanthius de *fabula* 5, 13 (nach meiner Ausgabe): 'quod primus Lucilius novo conscripsit modo, ut poesin inde fecisset id est unius carminis plurimos libros'. 7, 18 'Latinae fabulae primo a Livio Andronico scriptae sunt, adeo cuncta re etiam tum

recenti ut idem poeta et actor suarum fabularum fuisset'. Vgl. die Bemerkung von Salmasius zu Tertullianus de pallio p. 120.

Die schwächste Seite des Ebertschen Werkes ist die Darstellung, doch ist dieselbe im Grossen und Ganzen im zweiten Band weniger nachlässig und formlos als im ersten. Indess finden sich auch in ihm Sätze wie S. 118 »Die allegorische Schriftauslegung lag ihm allerdings auch zunächst am Herzen, aber er verlangte doch auch das grosse encyclopädische Werk Rabans zu besitzen, wenn auch dieses zugleich demselben Zwecke diene« und Ausdrücke wie S. 181 A. 3 »so ist dies eine nachträgliche gelehrte Dickethuerei«.

Der Druck ist in beiden Bänden im Allgemeinen correct, auffallend sind nur die vielen Verstösse in griechischen oder aus dem Griechischen abgeleiteten Worten.

Der folgende, dritte Band wird, wie Ebert in der Vorrede des zweiten angiebt, im sechsten Buche die Geschichte der Nationallitteraturen des Abendlandes, d. h. hier allein der germanischen, von ihren Anfängen bis zum Tode Karls des Grossen bringen, worauf das siebente die Karolingische Litteratur auf beiden Gebieten, dem der lateinischen wie dem der Nationallitteraturen, unter welchen dann auch die romanischen vertreten erscheinen, zusammen bis zu Ende behandeln wird. Ich habe die Worte Eberts so viel als möglich beibehalten.

Nach einem Zwischenraum von sechs Jahren ist dem ersten Bande der zweite gefolgt: ihn früher zu vollenden war Ebert durch manche Störung seiner Gesundheit behindert. Hoffen wir, dass es ihm vergönnt sein möge, das Ganze in ungebrochener Kraft zu vollenden.

Die Römische Tragödie im Zeitalter der Republik. Dargestellt von Otto Ribbeck. Leipzig 1875. VIII, 692 S. 8.

Révue critique 1876. N. 6 S. 91 — 96 von Gaston Boissier. — Literarisches Centralblatt N. 18 S. 600 — 601 von W. Wagner. — Theologische Literaturzeitung N. 3 von Möller. — Saturday Review N. 104. — Academy N. 185. 216 von H. Nettleship.

Im Jahre 1871 war die neue Auflage der römischen Tragikerfragmente erschienen. An Stelle der quaestiones scenicae, welche der ersten Auflage beigefügt waren, folgte vier Jahre darauf ein besonderes umfangreiches Buch, in welchem Ribbeck die Trümmer der römischen Tragödie aus der Zeit der Republik zu einem einigermaßen anschaulichen Bilde zusammenzustellen und Leben und Entwicklung der römischen Tragödie in der angegebenen Zeit zu verfolgen suchte. Das Buch ist »dem Andenken Welckers« gewidmet: seinem Beispiel nach-eifernd will Ribbeck versuchen, ob es gelinge »mit den verbesserten Mitteln unserer Zeit die von ihm gezogenen Linien nicht nur zu berichtigen, sondern auch, soweit bescheidene Muthmassung reichen kann, aus-

zuführen und zu vervollständigen«. Es wird Niemand bestreiten können, dass dem durch Feinheit und Schärfe der Auffassung hervorragenden Verfasser dies gelungen ist, soweit es überhaupt gelingen konnte, und dass Welcker, wenn er noch am Leben wäre, eines solchen Nachfolgers sich freuen würde.

Ribbeck selbst spricht allerdings die Besorgniss aus, dass Mancher den Umfang seines Buches der Dürftigkeit des Materials und der sicher bezeugten Thatsachen wenig entsprechend finden werde. Diese Besorgniss ist nicht unbegründet: aber jenes Missverhältniss ist nicht dem Verfasser Schuld zu geben, sondern in der Natur der Sache begründet. Ein solches Missverhältniss wird überall da eintreten, wo der Combination ein so weiter Spielraum gegönnt ist, wie auf dem Trümmerfeld der römischen Tragödie. Es soll dabei nicht geläugnet werden, dass manchmal Ribbeck in seinen hypothetischen Annahmen zu weit geht, und dass zuweilen, wenn auch selten, seine Darstellung den Eindruck einer *harena sine calce* macht. Doch ist dies fast nur im ersten Viertel seines Buches der Fall, das, wenn den Referenten seine Beobachtung nicht täuscht, wirklich früher als das Uebrige geschrieben und später nach den mittlerweile strenger gewordenen Grundsätzen nicht wieder umgearbeitet wurde, sondern seine ursprüngliche Gestalt im Wesentlichen behielt.

Ein besonderes Verdienst hat sich Ribbeck dadurch erworben, dass er die Kunstdarstellungen in so reichem Masse zur Wiederherstellung der römischen Tragödie heranzog. Wenn er in der Vorrede sagt, er habe »natürlich weder sämtliche Kunstdarstellungen der einzelnen Fabeln verzeichnen, noch die verzeichneten sämmtlich für die Wiederherstellung der behandelten Dramen in Anspruch nehmen, sondern nur die überhaupt etwa verwendbaren oder wirklich verwendeten Züge aus den ihm bekannt gewordenen Bildwerken anschaulich und übersichtlich zusammenstellen wollen«, so will er sich auch gegen den Vorwurf im Voraus vertheidigen, er habe Kunstdarstellungen herangezogen, ohne eine Beziehung zwischen ihnen und den behandelten Tragödien nachweisen zu können. Dem Referenten scheint die Vertheidigung nicht glücklich zu sein, da nicht alles Verwendbare, sondern nur das nachweislich oder vermuthlich Verwendete angeführt werden durfte: der Umfang des Buches würde sonst noch unverhältnissmässiger anschwellen, und alles noch mehr in der Luft schweben, noch stärker den Eindruck der Unsicherheit machen, als dies schon ohnehin nothwendiger Weise der Fall ist. Doch trifft jener Vorwurf wiederum fast nur den ersten Theil des Buches: späterhin werden nur äusserst selten bildliche Darstellungen erwähnt, die nicht im Zusammenhang mit der versuchten Reconstruction der einzelnen Tragödien ständen. Dankbar erwähnt Ribbeck die Unterstützung, die ihm Brunn bei den archäologischen Nachweisungen habe zu Theil werden lassen: »seine schwanken Schritte auf diesem schlüpfrigen Boden habe die feste, treue Hand seines Freundes begleitet«.

Für die römische Tragödie sind von den Kunstdarstellungen von ganz besonderer Wichtigkeit die Bilder der Etruskischen Graburnen: wenn dieselben vollständig vorliegen und auch die noch nicht publicirten ihren kundigen Interpreten gefunden haben werden, wie die schon veröffentlichten von Schlie²⁾, so wird für die Entscheidung mancher die römische Tragödie betreffenden Frage eine sicherere Grundlage gewonnen sein, als sie bisher vorhanden war. Man müsste nach ihnen, um der zu lösenden Aufgabe den knappsten und schärfsten Ausdruck zu geben, einen »etruskischen Hygin« herstellen. Vielleicht lassen sich auch die unteritalischen Vasen mit besonderem Recht grade für die Reconstruction der römischen Tragödie verwenden, da Brunn zwischen ihnen und den etruskischen Aschenkisten bei Abweichungen von der griechischen Tragödie in der Behandlung der Heldensage mehrfach einen Zusammenhang wahrzunehmen glaubte. Doch ehe sich mit Sicherheit darüber urtheilen lässt, müssen noch sehr mühselige Untersuchungen angestellt werden.

Ribbeck räumt selbst ein, dass solange der durch Welcker zu unternehmende Neu- oder Umbau einer Geschichte der griechischen Tragödie fehle, in gewissem Sinn die nothwendige Voraussetzung für eine neue Darstellung der römischen Tragödie nicht vorhanden sei. Da er aber offenbar wie sein Lehrer Ritschl das Beste für den Feind des Guten hält, und auf einem Punkt immer ein Anfang gemacht werden muss, so hat er sich mit Recht von seinem Unternehmen nicht abschrecken lassen. »Um möglichst feste Fundamente hierfür (für den Neubau einer Geschichte der griechischen Tragödie) zu gewinnen, wird freilich noch gar mancher Stein zu rühren sein. Auf Schritt und Tritt vermisst man einen an der Hand exacter Quellenforschung sicher leitenden Ariadnefaden durch das Labyrinth der Mythologumena: es muss der Versuch gemacht werden, aus dem bunten Gewirr von Notizen und Geschichten womöglich einen Kern zuverlässig dramaturgischer Tradition herauszuschälen, welcher uns die Tragodumena des Asklepiades ersetzen kann«. Aber auch in diese Grenzen wird sich die Untersuchung nicht einengen lassen, vielmehr wird man, wie durch C. Robert³⁾ deutlich geworden ist, nur im Zusammenhang einer Geschichte der griechischen Heldensage überhaupt, die dramaturgische Tradition als solche erkennen und bestimmen können.

²⁾ Die Darstellungen des troischen Sagenkreises auf etruskischen Aschenkisten beschrieben und nach den poetischen Quellen untersucht von Friedrich Schlie. Mit einem Vorworte von H. Brunn. Stuttgart 1868.

³⁾ Philologische Untersuchungen. Herausgegeben von A. Kiessling und U. v. Wilamowitz-Möllendorff. Fünftes Heft: Bild und Lied. Archäologische Beiträge zur Geschichte der griechischen Heldensage von Carl Robert. Berlin 1881.

Am meisten macht sich der Mangel einer gründlichen Untersuchung der fabulae Hygini fühlbar. Zur römischen Tragödie steht Hygin ohne Frage in näherer Beziehung: selbst im Ausdruck berührt er sich, wie Ribbeck zeigt, mit den Bruchstücken derselben. Wie weit folgt nun Hygin den römischen Dichtern? Zur Lösung dieser Frage sind nur Anfänge vorhanden: auch wird sich dieselbe nur in einem grossen Zusammenhang unternehmen lassen.

Die Einrichtung des Ribbeckschen Buches ist eine sehr einfache. Nach einer Einleitung, in welcher der Verfasser einen Ueberblick über die spätere (nacheuripideische) Tragödie der Griechen giebt, widmet er den fünf bedeutenderen römischen Tragikern, Livius Andronicus, Nævius, Ennius, Pacuvius und Accius je ein Buch, in welchem die einzelnen Tragödien, soweit es die Fragmente zulassen, nach Fabel und Motiven reconstruirt werden und dann in einem Rückblick eine Charakteristik des Dichters versucht und seine eigenthümliche Bedeutung und Stellung in der Entwicklung besprochen wird. Einen besonderen Platz erhalten in jedem Buch, wie billig, die Prätectä, auf die wir gleich zurückkommen werden. Das sechste Buch zerfällt in zwei Capitel: in dem ersten behandelt der Verfasser die übrigen Tragiker und Tragödien der Republik: Atilius, Julius, Titius, Santra, Q. Tullius Cicero, C. Julius Cäsar, L. Cornelius Balbus, Laomedon, Penthesilea u. a., Nelei carmen und schliesst wie im Bisherigen mit einem Rückblick; im zweiten analysirt er die Kunstform der älteren römischen Tragödie. Das siebente Buch beschäftigt sich mit dem Theater und den Schauspielern: es enthält die sorgfältigste Uebersicht des römischen Bühnenwesens in dem bezeichneten Umfang, die wir bis jetzt besitzen. Dann folgen Nachträge und Verbesserungen, die sich fast ausschliesslich auf bildliche Darstellungen beziehen und zu denen Ribbeck zum Theil durch Erinnerungen Brunns bestimmt wurde. Den Schluss machen Indices: Uebersicht der Tragödien nach den Stoffen, Uebersicht der Originale, Verzeichniss der griechischen Dramen, zu deren Erklärung Beiträge geliefert sind, Register der unsicheren Fragmente, Inhaltsverzeichniss.

Besonders einleuchtend ist die scharfsinnige Reconstruction der Iliona des Pacuvius: die des pacuvianischen Dulorestes stützt sich auf die Ausführungen von O. Jahn im Herm. 2, 229, vgl. jetzt C. Robert, Bild und Lied S. 185. Ferner hebe ich hervor die sinureiche Art und Weise, in welcher Ribbeck die Katastrophe der Antiopa Pacuvii ermittelt, während die Bemerkungen über zwei andere Tragödien desselben Dichters, die Periboea und die Atalanta, das Gewagte und Bedenkliche der Combination bei einer so unsicheren Grundlage ganz besonders deutlich erkennen lassen. Sehr wahrscheinlich ist die Vermuthung, dass die Troaden des Accius von seinem Astyanax nicht verschieden waren; noch mehrmals kommt Ribbeck in die Lage, Doppeltitel anzu-

nehmen. Ueber die Epinausimache und die Myrmidonen⁴⁾ des Accius ist C. Robert a. a. O. S. 133 ff. zu vergleichen.

S. 18 A. 106 hätten die 'fabulae salticae' des Lucanus erwähnt werden können. — S. 217 vermuthet Ribbeck, dass Gellius 13, 2 aus Varro de poetis geschöpft habe. Direkt wohl nicht: auch jetzt hält Referent an seiner früher geäußerten Ansicht, dass Gellius hier aus der Suetonischen vita des Pacuvius schöpfte, fest. — S. 510 A. 11 sagt Ribbeck: »Macrobius sat. 5, 18, 17 bespricht nur den Euripideischen Botenbericht, ohne des Accius dabei zu gedenken«. Es erklärt sich dies daraus, dass Macrobius einer griechischen Quelle (dem Didymus) folgt. Doch genug der Kleinigkeiten dieser Art.

Referent kommt noch einmal auf die Prätextä zurück, um einiges nachzutragen, was ihm vom Verfasser nicht genügend beachtet zu sein scheint. Manches in den Prätexten erinnert an unsere sogenannten Ausstattungsstücke, dass sie aber nicht ganz in der Ausstattung aufgingen, dass in ihnen ein reicher Schatz ächt römischer Poesie enthalten war, hat Ribbeck gezeigt. Nach der Ansicht des Referenten steht Livius in einigen seiner glänzendsten Schilderungen direkt unter dem Einfluss der Prätexta, und nicht der Dichter hat, wie Ribbeck S. 331 meint, von den Historikern geschilderte Szenen verwerthet, sondern die Geschichtschreiber die Darstellung der Dichter auf sich einwirken lassen. Eines aber hat Ribbeck übersehen, wodurch er seiner Darstellung der Prätexta grossen Eintrag gethan hat, nämlich die Abhandlung O. Jahns »der Tod der Sophoniba auf einem Wandgemälde«⁵⁾, die zu dem Werthvollsten gehört, was wir von Jahn besitzen. Referent stimmt so sehr mit den Ausführungen Jahns in jener Abhandlung überein, dass er kein Bedenken trägt, in dem pompejanischen Wandgemälde, das den Tod der Sophoniba beim Hochzeitsmahl darstellt, den bedeutendsten Rest der römischen Prätexta zu erkennen.

Sehr interessant sind die Beobachtungen Ribbecks über die im ersten Jahrhundert der Kaiserzeit wiedererwachende Vorliebe für die altrömische Tragödie, an denen nur auszusetzen ist, dass sie durch das ganze Buch zerstreut und nicht von Ribbeck selbst zusammengefasst worden sind. Er macht darauf aufmerksam, dass Ovid in der Behandlung der Heldensage wiederholt sich mit den römischen Tragikern in einer Weise berührt, dass er sie vor Augen gehabt haben muss, und dass

4) Zu fr. VIII 'regnum tibi permitti malunt? cernam, tradam exercitum' bemerkt Robert mit Recht, dass die Aenderung Merciers 'cernant' unbedingt zu verwerfen sei. An 'cernam' ist festzuhalten, aber man darf es nicht mit Robert, der dem Nonius folgt, im Sinne von 'cedam' fassen, da es niemals diese Bedeutung hat: 'cernam' bedeutet vielmehr: »ich will die Probe machen«.

5) Festschrift der philosophischen Fakultät der Bonner Universität zu dem fünfzigjährigen Professor-Jubiläum Welckers am 16. Oktober 1859.

ebenso selbst Seneca in seiner rhetorischen Tragödie ihr Studium nicht verlägne, ja dass sogar zwischen ihm und den Incunabeln der römischen Tragödie bei Livius Andronicus Beziehungen sich erkennen lassen. Damit hängt zusammen, dass, wie Ribbeck wahrscheinlich macht, in der nämlichen Zeit altrömische Tragödien wie die Ino des Livius und der Athamas des Ennius neu bearbeitet wurden. In gleicher Weise finden die Erwähnungen der altrömischen Tragödie bei Vitruv, Velleius, Columella und Seneca ihre Erklärung: ebenso der Spott des Satirikers Persius über die Verehrer des Pacuvius und des Accius. — Dass Apuleius noch den Accius gelesen, schliesst Ribbeck S. 401 nicht mit Recht daraus, dass er ihn citirt. — Mit Buecheler N. Rh. Mus. 27, 477 findet Ribbeck S. 91 in dem Gedicht des Dracontius vom Raub der Helena einen Nachhall bedeutender alter Poesie ('in quo vetustorum illustriumque poetarum quaedam resonat imago' sagt Buecheler). Buecheler hatte sich darauf beschränkt, eine Beziehung zwischen Dracontius und dem Alexander des Ennius hervorzuheben: dies führt Ribbeck weiter aus, aber ebenso wenig als Buecheler giebt er die Mittelglieder an, durch welche Dracontius mit Ennius in Verbindung steht, da man wohl nicht annehmen darf, dass Dracontius aus Ennius selbst geschöpft hat.

Ein Punkt des römischen Bühnenwesens, den man bis dahin kaum beachtet hatte, wird beleuchtet in dem Universitätsprogramm:

Martini Hertzii de ludo talaris s. talari dissertatio (ind. schol. in univ. litt. Vratisl. per aest. a. 1873 habendarum). 14 S. 4.

Der 'ludus talaris' oder 'talaris' (beide Formen sieht der Verfasser mit Recht als gleich berechtigt an) wird erwähnt bei Cic. ad Att. 1, 16, 3; de off. 1, 150; Quintil. 11, 3, 58; Fronto ad M. Antoninum de orationibus p. 127 Nieb. (p. 179 ed. Rom. a. 1846 p. 160 Nab.). Durch Conjectur ist derselbe von Th. Mommsen hergestellt in der aus Livius stammenden Notiz des Cassiodorius in seiner Chronik zum Jahre u. c. 639: 'M. Metellus et M. Scaurus. His cons. L. Metellus et Cn. Domitius censores artem ludicram ex urbe removerunt praeter Latinum tibicinem cum cantore et ludum talarium' (für 'talanum'; Hertz selbst hatte früher 'Atellanum' vermuthet). Mommsen und mit einer Ausnahme Alle, die sich bis dahin mit dem ludus talaris beschäftigt hatten, sahen in ihm den ludus talorum, ein Würfel- oder genauer Knöchel- (Astragalen)spiel. Nur C. T. Zumpt zu der Stelle Quintilians erklärte einem Anstosse Spaldings folgend, dass man unter dem ludus talaris vielmehr einen ludus musicus zu verstehen habe, der seinen Namen von der Kleidung der in ihm auftretenden Schauspieler, nämlich dem langen, auf die tali reichenden Chiton habe. Hertz war auf das Richtige gekommen, ohne die Bemerkung Zumpt's zu kennen: er erfuhr es, dass Zumpt sein Vorgänger gewesen, als er nicht wie dieser bei der einzelnen Beobachtung es bewenden liess, sondern die Untersuchung in jener genauen und sorgfält-

tigen, alle Zeugnisse und Ansichten, sowie alle Seiten des Themas berücksichtigenden Weise, die ihn auszeichnet, aufnahm und durchführte. Eine Stelle ist ihm jedoch entgangen, die des Lydus de magistr. 1, 40⁶⁾, an welcher die Arten der römischen Komödie aufgeführt werden: ἡ μέντοι κωμῳδία τέμνεται εἰς ἑπτὰ, εἰς παλλιᾶταν τογάταν Ἀτελλάνην τᾶβερναρίαν Ῥενθωνικὴν πλανιπεδορίαν καὶ μιμικὴν. Seltsamer Weise unterscheidet Lydus gegen die sonstige Ueberlieferung die planipedaria und den mimus. Dann fährt er fort: καὶ παλλιᾶτα μὲν ἔστιν ἡ Ἑλληνικὴν ὑπόθεσιν ἔχουσα κωμῳδία, τογάτα δὲ ἡ Ῥωμαϊκὴν ἀρχαίαν. Ἀτελλάνη δὲ ἔστιν ἡ τῶν λεγομένων ἐξοδιᾶριων, ταβερναρία δὲ ἡ σκινοπῆ ἢ θεατρικὴ κωμῳδία, Ῥενθωνικὴ ἢ ἐξωτικὴ, πλανιπεδορία ἢ καταστολαρία, μιμικὴ ἢ u. s. w. In καταστολαρία steckt offenbar der ludus talaris, aber das Wort ist natürlich verderbt, da es jeder vernünftigen Erklärung spottet. Es ist wohl zu schreiben καὶ ταλαρία oder um von der Ueberlieferung nichts zu verlieren, aber doch gewagter, στολάτα ἢ καὶ ταλαρία. Denn mit dem Namen stola bezeichnet auch Ovid den Talar der Flötenspieler beim Minervafest fast. 6, 654 und Varro r. r. 3, 13, 3 den Anzug des Citharöden: stolata aber entspricht genau den Bezeichnungen gleicher Art 'palliata, togata, trabeata, riciniata, erepidata'.

Hertz zeigt nun, dass der ludus talaris aus Gesang und Tanz bestand unter Begleitung musikalischer Instrumente, Cymbeln und Castagnetten, vielleicht auch Cithern und Flöten und dass er mit der *μαγῳδία* und der *λωσιῳδία*, wie sie Athenaeus p. 621 C; 620 E beschreibt, zu vergleichen sei, da das Costüm der Schauspieler und die musikalische Begleitung übereinstimme, ohne indess bei der Dürftigkeit der Quellen auf weitere Vermuthungen sich einzulassen: 'ulterius progredi nequeo, hario-lari nolo'. Jedenfalls war aber auch der ludus talaris wie die Magodie äusserst ausgelassen und orgiastischen Charakters. So sehr war dies der Fall, dass, wie Fronto a. a. O. erzählt, selbst ein römischer Censor, wenn er zufällig in die Nähe eines ludus talaris kam, die aufregende Wirkung desselben an sich verspürte: '... semet ipsum diceret . . . difficile dignitati servire, quin ad modum crotali aut cymbali pedem poneret'. Um so auffallender ist es, dass ein solcher ludus in den Augen von Censoren, welche, wie Cassiodorus nach Livius sagt, 'omnem artem ludicram ex urbe removerunt praeter Latinum tibicinem cum cantore' Gnade gefunden haben soll. Das flösst Bedenken ein gegen die Richtigkeit der Mommsenschen Conjectur, und dies Bedenken scheint auch Hertz getheilt zu haben, wenn er S. 11 A. 2 die Möglichkeit erwägt, die Worte 'ludum talarium' aus dem Zusammenhang mit 'praeter' zu lösen und mit 'removerunt' zu verbinden. Freilich nimmt er mit Recht davon

6) Die Stelle ist auch von Teuffel S. 15³ nachgetragen worden, den Referent hatte darauf aufmerksam machen lassen. Die Identificirung der planipedaria und des ludus talaris ist nicht auffällender als die Unterscheidung der planipedaria von dem mimus.

Abstand, da der ludus talaris nicht neben der ars ludicra als etwas Besonderes erwähnt werden kann; aber dann bleibt eben jenes Bedenken. Auch hält Referent den ludus talaris, wenn er gleich in Rom offenbar sehr populär und besonders beim gemeinen Mann beliebt war, doch für keine national italische Art des Schauspiels, sondern für griechischen, oder besser hellenistischen Ursprungs.

Cn. Névius, essai sur les commencements de la poésie à Rome.
Par D. de Moor. Tournai 1877. 180 S. 8.

Der Verfasser dieser Lütticher Inauguraldissertation zeigt sich in der deutschen philologischen Litteratur sehr wohl bewandert, wenn auch Ribbecks Buch über die römische Tragödie ihm noch nicht bekannt ist. Auch bemüht er sich sein Thema zu erschöpfen: im ersten Theil seines Buches gibt er eine Biographie des Nævius und bespricht alsdann die Fragmente seiner Tragödien, Komödien und seines Epos; im zweiten betrachtet er die Sprache und die Verskunst des Dichters. In allem gibt sich eine geschickte Hand zu erkennen; aber mehr als verständige Zusammenstellung des Bekannten lässt sich dem Verfasser nicht nachrühmen, nirgendwo nimmt man eine auf eigenen Füßen stehende Detailforschung wahr. Damit stehen in Einklang die conclusions, zu denen der Verfasser gelangt; als Inhalt der conclusion des ersten Theils gibt er an: dans la variété des genres littéraires, abordés par le poète, Névius reste toujours national. — La tragédie, la comédie et l'épopée, comme il les a conçues, devaient plaire aux Romains; als Inhalt der conclusion des zweiten: Comparaison de la littérature romaine avec la littérature française et la littérature allemande au point de vue de l'imitation étrangère. — La poésie romaine resta toujours dépendante des Grecs. — Névius fuit un poète national. — Son épitaphe. Man wird zugeben müssen, dass, um zu diesen conclusions zu gelangen, kein Buch nöthig war.

F. Schoell, Litterarisches zu Plautus und Terentius. Neue Jahrb. f. Philol. und Pädag. 119, 39ff.

I. wird Donat. Ter. Andr. prolog. 18 und Cic. de rep. bei Aug. c. d. 2, 9 behandelt: beide Stellen werden so zu emendiren versucht, dass die Widersprüche mit der richtigen Datirung in Bezug auf die Zeit des Nævius und Plautus gehoben werden. II. handelt über Schauspielerzahl und Rollenvertheilung bei Plautus und Terentius im Anschluss an Euanthius de comoedia S. 4 meiner Ausgabe. Schoell nimmt seltsamer Weise trotz der Angaben in meinem kritischen Apparat an, dass die Constituirung der Stelle von mir lediglich nach den Handschriften gegeben sei, während sie in den wesentlichen Punkten auf meinen Emendationen beruht, zu denen ich durch die gleichen Erwägungen, wie sie Schoell ausführt, veranlasst war. III. knüpft an Studemunds Aufsatz über die Ambrosianische Didascalie des Plautinischen Stichus an und zeigt, dass an der Angabe des Originals in Zeile 6 derselben (ADELPKOE MENANDRU)

nicht zu rütteln sei, da Menander zwei verschiedene Komödien unter dem gleichen Titel *Ἀδελφοί* geschrieben habe, von denen die eine Terenz, die andere Plautus übertragen habe.

Augusti Reifferscheidii Coniectanea nova. 12 S. 4. Breslauer Universitätsprogramm vom Wintersemester 1880/81.

S. 8 wird im Anschluss an eine Stelle des Euanthius und eine andere des Donatus de comoedia gezeigt, dass wenigstens bei den späteren Grammatikern Plautus, Terenz, Afranius und Turpilius den Kanon der römischen Komödie bildeten.

Les chefs-d'oeuvre épiques de tous les peuples. Notices et analyses par A. Chassang, docteur ès lettres, lauréat de l'académie française, inspecteur général d'instruction publique, et F. L. Marcou, docteur ès lettres, lauréat de l'académie française, maître de conférences à la faculté des lettres de Paris. Paris, Furne, Jouvot et C^{ie}, 1879. 340 S. 8.

Die 'épopée Latine' ist behandelt S. 99—118.

Adolphus Kiessling, De C. Helvio Cinna poeta. Commentationes philologicae. In honorem Theodori Mommseni scripserunt amici. S. 351—355.

Von Helvius Cinna, dem Freunde Catull's, sind uns bekanntlich Titel und Fragmente zweier Gedichte, Smyrna und Propempticon Polionis, überliefert, von deren ersterem man ohne weiteres annehmen darf, dass es auf alexandrinischer Vorlage beruhe. Um diese näher zu bestimmen, macht Kiessling darauf aufmerksam, dass der zu jener Zeit in Rom so beliebte Dichter Parthenius nach Suidas als Kriegsgefangener zu einem Cinna kam, der recht wohl der Vater des Dichters gewesen sein könnte; da nun Parthenius sowohl die Sage von der Smyrna behandelte (vielleicht in den Metamorphosen), als auch ein Propempticon schrieb, so sei es sehr wahrscheinlich, dass Cinna in beiden Gedichten in seine Fussstapfen getreten sei. Was nun Cinnas Propempticon anlangt, so führt Kiessling aus den Fragmenten des von Hygin dazu verfassten Commentars den klaren Nachweis, dass es nicht, wie man gewöhnlich glaubt, für den Feldzug des Asinius Pollio gegen die Delmater im Jahre 714 bestimmt gewesen ist, sondern für eine Reise desselben nach Griechenland, die er vielleicht Studien halber und, wenn man Cic. epist. 1, 6 auf ihn beziehen darf, im Jahre 698 antrat. Damit fällt der eine Grund, aus dem man die Nachricht Plutarchs, der Dichter Cinna sei beim Begräbnisse Cäsars aus Missverständniss vom Volke zerrissen worden, bezweifelte, weg; den andern, die bekannten Verse Vergils ecl. 9, 35 f. beseitigt Kiessling ansprechend durch den Hinweis auf die offenbar von Vergil hier nachgeahmte Stelle Theocr. 7, 39 f., wo ebenfalls von einem bereits verstorbenen Dichter die Rede ist. Cinna schrieb also das Pro-

pempticon, während er mit Catull in Bithynien war, die Smyrna gab er erst nach seiner Rückkehr heraus, was Kiessling daraus schliesst, dass das Epigramm Catulls über dies Gedicht wegen seiner Opposition gegen Hortensius und dessen asianische Redeweise erst nach der Bekanntschaft mit des Hortensius Gegner Calvus, die erst nach der bithynischen Reise eingetreten sei, fallen könne. — Im weiteren folgert Kiessling aus der Erwähnung eines Aufenthaltes des Cinna im Gebiete der Cenomanen in einigen Fragmenten und aus der häufigen Erwähnung der gens Helvia in Inschriften von Brescia, dass Cinna aus letzterer Stadt stamme und also ein Landsmann Catulls sei. Bei der Aufzählung der übrigen damals im litterarischen Leben hervortretenden Trauspadaner nimmt Kiessling Gelegenheit das Verhältniss zwischen Catull und Alfenus Varus zu besprechen, welch letzteren er als einen Förderer der Liebe Catulls zur Lesbia auffasst, indem er c. 30 in dem Sinne erklärt, dass Catull dem Freunde, der ihn in seinem Vorhaben um Lesbia zu werben bestärkt habe, nun aber, wo sich Schwierigkeiten böten, ihn nicht genügend unterstütze, deshalb Vorwürfe mache.

The Roman poets of the Augustan age. By W. Y. Sellar, M. A., professor of humanity in the university of Edinburgh and formerly fellow of Oriel College, Oxford. Virgil. Oxford, at the Clarendon press, 1877. XX, 413 S. 8.

Herr Sellar hat, wie wir aus der Vorrede erfahren, vor mehreren Jahren ein Werk über die Römischen Dichter der Republik erscheinen lassen, das dem Referenten unbekannt geblieben ist. Das vorliegende Buch über Virgil zeichnet sich aus durch echt englische Gründlichkeit, die nichts Wesentliches ausser Acht lässt, aber alles Unwesentliche übergeht. Der reiche Stoff ist erschöpfend, wenn auch etwas schematisch behandelt; auch steht nicht überall die Gelehrsamkeit des Verfassers im Gleichgewicht mit den Aufgaben, die er sich stellt. Im Ganzen aber verdient das Buch wegen der Originalität seiner Auffassung mehr als manches andere eine Uebersetzung ins Deutsche.

Nachdem der Verfasser im ersten Kapitel über die Augusteische Poesie im Allgemeinen gehandelt hat, sucht er im zweiten die Stelle, welche Virgil in der Römischen Litteratur einnimmt, näher zu bezeichnen; dann wendet er sich im dritten zum Leben und zur Persönlichkeit des Dichters. Vom vierten Kapitel an bespricht er seine Werke, zuerst die Eklogen, dann im fünften 'motives, form, substance and sources of the georgics', im sechsten die Beziehungen der Georgica zu dem Lehrgedicht des Lucrez; das siebente ist überschrieben 'the georgics a poem representative of Italy', das achte 'the roman epic before the time of Virgil', das neunte 'form and subject of the Aeneid', das zehnte 'the Aeneid as the epic of the Roman empire'. das elfte und letzte 'the Aeneid as an epic poem of human life'.

Dem Buche über Virgil soll ein anderes über Horaz und die elegischen Dichter folgen.

De fabulis Propertianis particula prior. Dissertatio quam scripsit et . . . die XIV m. Maii a. 1880 . . . defendet Augustus Otto. Silesius. 52 S. 8.

Philolog. Rundschau N. 5 Sp. 157 ff. von E. Heydenreich.

In der vorliegenden Breslauer Doctordissertation werden die Fabeln bei Properz, welche dem troischen, thebanischen und Argonauten-cyclus angehören, behandelt und ihre Quellen in der alexandrinischen Poesie fein und verständlich nachgewiesen. Dabei werden zwei Beobachtungen des Referenten verwerthet: nach der einen haben die Byzantinischen Epigrammendichter, namentlich Paulus Silentiarius, wenn sie mit Properz in Motiven und Wendungen übereinstimmen, nicht, wie man bisher annahm, diese dem Properz entlehnt, der ihnen durchaus fern lag, sondern aus der ihnen mit dem römischen Dichter gemeinsamen Quelle, aus Kallimachus geschöpft. Nach der andern lässt sich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit auf Philetas als Quelle des Properz schliessen, wenn dieser mit Theokrit, dem Schüler des Philetas, sich berührt. Die erstere Beobachtung, welche, nachdem sie von Otto S. 5 f. mitgetheilt wurde, schon von anderen acceptirt worden ist, verdient noch eine genauere Ausführung, da durch Vergleichung des Properz und der späteren Epigrammendichter eine ziemliche Anzahl von Callimachea sich ermitteln lassen.

Hervorzuheben ist noch, dass Otto im Gegensatz zu O. Schueider es sehr wahrscheinlich macht, dass Callimachus auch eigentliche Liebesgedichte habe.

Es ist gegründete Aussicht vorhanden, dass die particula posterior sehr bald veröffentlicht werden wird.

Augusti Reifferscheidii Coniectanea nova. 12 S. 4. Breslauer Universitätsprogramm vom Wintersemester 1880/81.

Luc. Müller sagt in seiner Metrik der Griechen und Römer S. 76: »Ueber Horaz ist die lyrische Metrik der Römer nicht hinausgekommen. Der von ihm gemissbilligte, aber doch von zwei Zeitgenossen unternommene Versuch, die pindarischen Gesänge nachzuahmen, fand keinen Anklang«. In den coniectanea nova S. 7 macht Referent wahrscheinlich, dass nicht zwei, ein Titius (Hor. ep. 1, 319 ff.) und ein von ihm unterschiedener Rufus (Ovid. ex Ponto 4, 16, 22 f.) sich in der Nachahmung Pindarischer Oden versucht haben, sondern dass Horaz und Ovid nur einen und denselben Titius Rufus meinen: 'si reputaveris, omnino non probabile esse, duos eadem aetate poetas Romanos singulari prorsus studio, cuius nulla praeterea exempla in literarum historia Romanarum extant, cum Pindaro certasse, Titium Horatii eundem atque Rufum Ovidii fuisse Pindaricaeque fidicinem lyrae Titium Rufum nominatum esse conicies. Cui suspitioni fides additur eo, quod Rufi cognomen a Titia gente non

alienum fuisse scimus. Fuit enim C. Titius L. F. Rufus praetor urbanus a. 704 ad cumque Cicero epistulam 13, 58 scripsit: qui pater fuisse potest Titii Rufi poetae . . praeterea Titium quendam Rufum a Caligula ad voluntariam mortem propulsum esse narrat Cassius Dio 59, 18'.

Coniectanea de Silio Iuvenale Plauto aliis poetis Latinis. Scripsit F. Buecheler. Rh. Mus. 35, 390 ff.

S. 407 weist Buecheler nach, dass der Dichter der *Cynegetica* nicht Grattius, sondern Grattius geheissen habe. So geben die beiden Handschriften des Dichters seinen Namen: gegen sie kann die junge Ueberlieferung bei Ovid ex Ponto 4, 15, 34, wo Grattius gelesen wird, um so weniger aufkommen, als auf Inschriften die Namensform Grattius sich fast allein findet. Auch bei Cicero pro Archia 12 haben die Handschriften Grattius.

O. Gruppe, Zum sogenannten Manilius. Hermes 11, 235 ff.

Gruppe hält die *Astronomica* des Manilius für die getreue Versification einer varronischen Schrift, wahrscheinlich des sechsten Buches der *disciplinae*. Mit Unrecht: vgl. H. Diels *Doxogr. gr.* S. 196 Rh. Mus. 34, 490.

De Livio Lucani in carmine de bello civili auctore. Dissertatio inauguralis quam scripsit et . . die VIII m. Iunii a. 1874. . . defendet Gustavus Baier, Vratislaviensis. 46 S. 8. Breslauer Doctordissertation.

Quum in studiis Lucanianis iam diutius essem versatus, Reifferscheid . . me adduxit, ut quaestionem unde fluxerint ea quae ad historiam in Pharsalia pertinent instituerem suamque sententiam mecum communicavit Livium auctorem Lucani existimandum esse'. Der Beweis dafür, dass Lucan sich völlig an Livius angeschlossen, hätte viel schärfer und eingehender geführt werden können, aber auch so bleibt kein Zweifel über die Thatsache selbst übrig: freilich hätte der Verfasser nicht so weit gehen und alle Einwirkung des Lucan auf die Darstellung des Florus läugnen dürfen. Vgl. H. I. Müller, *Neue Jahrb. f. Philol. und Pädag.* 113, 559 f. und namentlich E. Westerbürg, Rh. Mus. 37, 35 ff., der auch noch auf anderes Bedenkliche und Irrthümliche aufmerksam macht, aber zugleich hervorhebt, dass trotzdem Verdienst genug bleibe. »Das Material ist mit umsichtigem Fleisse gesammelt, und was das Wichtigste ist, die Schrift hinterlässt, trotz ihrer Irrthümer im Einzelnen, die Ueberzeugung, dass das Endresultat im Grossen und Ganzen der Wahrheit entspricht, nur dass man zweifeln könnte, ob Lucan direct aus Livius, oder was mir keineswegs unwahrscheinlich ist, aus einer secundären Quelle geschöpft habe«. Westerbürgs Ansicht, Livius sei nur mittelbar Quelle des Lucan, würde discutirbar sein, wenn Livius und Lucan sich nicht der Zeit nach so nahe ständen. — Am Schluss seiner Abhandlung verspricht der Verfasser, in einer besonderen Abhandlung zu zeigen,

wie Lucan sich für die Wiederherstellung der Bücher des Livius 108—112 verwerthen lasse. Hoffentlich benutzt er diese Gelegenheit, den Hauptbeweis schärfer und feiner durchzuführen, ihn zu berichtigen und zu vervollständigen.

Coniectanea de Silio Iuvenale Plauto aliis poetis latinis. Scripsit F. Buecheler. Rh. Mus. 35, 390 ff.

Munk in seiner Geschichte der römischen Litteratur II 242² hatte zuerst darauf aufmerksam gemacht, dass die Anfangsbuchstaben der acht ersten Verse des sogenannten Homerus Latinus den Namen Italicus bilden: er sieht darin den Namen des Verfassers und lässt es dahin gestellt, ob dabei vielleicht an eine Jugendarbeit des Dichters Silius Italicus zu denken sei. Bücheler a. a. O. S. 391 erweitert diese Beobachtung durch die Wahrnehmung, dass die acht letzten Verse in ihren Anfangsbuchstaben das Wort 'scripsit' ergeben: 'ego enim Homerum Latinum audeo adulescenti (Silio) Italice tribuere fisis primorum et postremorum versuum parastichidi *Italic*s scripsit*'. An beiden Stellen ist freilich die Parastichis erst durch Conjectur herzustellen, da statt u in 'Italicus' e, und statt r in 'scripsit' q überliefert ist. M. Hertz, Zeitschrift für das Gymnasialwesen 31, 572 nimmt nur die Parastichis der sieben ersten Verse an und lässt mit 'Italice' den anreden, dem das Gedicht gewidmet ist: diese Vermuthung ist ausgeschlossen, sobald man auf die Parastichis am Schluss achtet.

Th. Mommsen, Trimalchio's Heimat und Grabschrift. Hermes 13, 106 ff.

Mommsen macht es sehr wahrscheinlich, dass Cumä das Lokal der 'cena Trimalchionis' ist. Dann folgen Bemerkungen über die Grabschrift, die Trimalchio sich selber gesetzt haben will. Einen Nachtrag dazu gibt E. Hübner a. a. O. S. 414 ff.

Emil Hübner, Das Epicedion Drusi. Hermes 13, 145 ff.

In einer sehr sorgfältigen und ausführlichen Abhandlung vertheidigt E. Hübner den antiken Ursprung des epicedion Drusi. Zum Vorgänger hatte er F. Th. Adler in dem Anklamer Gymnasialprogramm vom Jahre 1851: de P. Ovidii Nasonis quae fertur consolatione ad Liviam Augustam de morte Drusi Neronis filii eius. Bekanntlich hatte M. Haupt in einer meisterhaften Untersuchung die Entstehung dieser Elegie in das Zeitalter der Renaissance, etwa an das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts gesetzt. Ihm stimmten Lachmann und Luc. Müller bei. Der Verfasser ist jedesfalls ein ächter poeta Ovidianus, er zeigt sich überall als Nachahmer Ovids; auch Properz hat er, wie Hübner nachgewiesen, fleissig studirt und benutzt: endlich gibt sich zwischen den beiden Elegien auf Mäcenus und dem Epicedion in Versbau und Technik eine auffallende Uebereinstimmung kund. Hübner hat meines Erachtens überzeugend

nachgewiesen, dass kein zwingender Grund vorliege, jene Mäcenaselegien für antik, das Epicedion für nicht antik zu halten, dass vielmehr die grösste Wahrscheinlichkeit dafür spreche, dass auch das Epicedion dem Alterthum angehöre und zwar wie die Mäcenaselegien in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts verfasst sei.

Paul Preibisch, *Quaestiones de libris pontificiis. Dissertatio inauguralis. Vratislaviae 1874. 47 S. 8.*

Paul Preibisch, *Fragmenta librorum pontificiorum. Programm des königlichen Gymnasiums zu Tilsit. 1878. 22 S. 4.*

Die beiden Abhandlungen gehören zusammen, insofern die Dissertation gewissermassen Prolegomena und Commentar zu der in dem Gymnasialprogramm gelieferten Fragmentsammlung giebt. Der Schwerpunkt beider Schriften liegt natürlich auf dem Gebiete des römischen Sacralrechtes, doch ist für die Litteraturgeschichte der die Dissertation eröffnende Abschnitt 'de titulis librorum pontificiorum' von Wichtigkeit, da durch denselben unsere bisherigen Anschauungen von der Art der pontificalen Litteratur nicht unwesentlich modificirt werden. Glaubte man nämlich bisher libri und commentarii pontificum so scheiden zu müssen, dass erstere Ritualvorschriften, letztere iurisdictionelle Entscheidungen und Decrete der Pontifices enthalten hätten, so weist Preibisch, indem er der vom Referenten in seinen Vorlesungen über römische Mythologie ausgesprochenen Ansicht folgt, darauf hin, dass die Fragmente selbst zu dieser Annahme nicht stimmen. Preibisch nimmt an, dass Vorschriften über das religiöse Ceremoniell nur in den wahrscheinlich nach dem gallischen Brande aus dem Gedächtniss aufgezeichneten *leges Numa*, an die sich die *Indigitamenta* anschlossen, enthalten waren, während die eigentlichen libri oder commentarii pontificum, die unter einander nicht verschieden waren, Decrete der Pontifices in chronologischer Folge enthielten. Diese Anordnung war natürlich unter den Fragmenten nicht mehr herzustellen; darum hat Preibisch die bekannte varronische Einteilung *de hominibus, de locis, de temporibus, de sacrorum ratione* gewählt, welche er sowohl auf die Fragmente, als auf die getrennt davon gegebenen einzelnen *verba pontificalia* anwendet. Die Fragmentsammlung hat nur den Werth eines vorläufigen Versuchs, der hoffentlich bald durch eine den zu stellenden Ansprüchen entsprechende Arbeit verdrängt werden wird.

Ueber die *leges regiae* von Moritz Voigt. I. Bestand und Inhalt der *leges regiae*. II. Quellen und Authentie der *leges regiae*. Des VII. Bandes der Abhandlungen der philologisch-historischen Classe der königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften No. VI und VII. (S. 555--826). Leipzig, bei S. Hirzel, 1876--77. 272 S. 8.

Der Verfasser steht auf einem sehr conservativen Standpunkt, da er an der Authentie der *leges regiae* und des *ius Papirianum* festhält.

Näher auf die im Uebrigen äusserst sorgfältigen und gelehrten Ausführungen desselben einzugehen, wird sich Gelegenheit finden, sobald eine demnächst erscheinende neue Bearbeitung der Pontificalfragmente vorliegen wird. Ich bemerke nur noch, dass auch Voigt die bisherigen Unterscheidungen von *libri* und *commentarii* bei den Priester- und Magistraturkunden aufgiebt, und *libri*, wie natürlich, als allgemeine Bezeichnung fasst. Dasselbe gilt aber auch von *commentarii*, welchen Ausdruck Voigt als Bezeichnung einer besonderen Art fasst, wenn auch nicht geläugnet werden soll, dass *commentarii* zuweilen eine besondere Art, aber sicher nicht im Gegensatz zu *libri*, bezeichnet haben kann.

Fragmenta auguralia. Von Heinrich Galetschky. Programm des königl. Gymnasiums zu Ratibor für die Zeit von Ostern 1874 bis dahin 1875. 14 S. 4.

Die Fragmente sind alphabetisch nach den Stichworten geordnet. Ohne Werth.

Librorum de disciplina augurali ante Augusti mortem scriptorum reliquiae. (Pars I). Dissertatio inauguralis quam . . . scripsit Franciscus Albertus Brause, Saxo. Lipsiae 1875. 52 S. 8.

Brause unterscheidet nach der gewöhnlichen Ansicht die *libri augurum* oder *augurales* von den *commentarii augurum*, von beiden die *decreta augurum*: endlich führt er als besondere Auguralurkunden 'acta quaedam et fastos augurales et quasdam tabulas ad bona et reditus collegii spectantes' an. Darauf folgt die Fragmentsammlung, bei der vor allem zu tadeln ist, dass der Verfasser sich nicht klar darüber geworden ist, was man als Fragment der Auguralurkunden ansehen dürfe.

Paulus Regell, De augurum publicorum libris part. I. Dissertatio inauguralis. Vratislaviae 1878. 41 S. 8.

Diese tüchtige Erstlingschrift, welche den Vorläufer einer zu erwartenden commentirten Fragmentsammlung der auguralen Litteratur bildet, handelt in zwei Capiteln I. über die Abfassungszeit und Anlage der Auguralschriften, II. über das Verhältniss der *libri* und *commentarii augurum* zu einander. Im ersten kommt Verfasser nach eingehender Besprechung des Wirkungskreises der Augurn und Abgrenzung desselben gegenüber der Haruspicin u. ähnl. zu dem Resultate, dass die Ritualvorschriften der Auguraldisciplin, wenn auch nicht alle auf einmal, so doch in verhältnissmässig früher Zeit, etwa bis zum Decemvirat, je nach dem Bedürfniss seien aufgezeichnet worden. Im gallischen Brande vernichtet, wurden sie naturgemäss in systematischer Anordnung wieder hergestellt, und dieser alte rituale Theil wurde später durch die nach Bedarf allmählig hinzukommenden Decrete der Priesterschaft, die sich theils auf das Ritual, theils auf das Staatsrecht bezogen, erweitert. Schliesslich

sucht Regell den Begriff eines Auguralfragments festzustellen. — Im zweiten Capitel führt Regell viel genauer und sorgfältiger als Preibisch (s. o.) den Nachweis, dass sowohl bei den Pontifical- wie bei den Auguralschriften libri und commentarii nicht, wie man gewöhnlich annahm, verschieden, sondern durchaus identisch sind und das ganze Corpus der Auguralschriften umfassen, da die landläufige Ansicht, die libri hätten die Ritualvorschriften, die commentarii die Decrete enthalten, durch Fragmente widerlegt wird, die bestimmt den libri zugeschrieben werden, während sie in die commentarii gehören müssten, und umgekehrt.

Die Anfänge der Rhetorik bei den Römern. Von dem Gymnasiallehrer Dr. Rudolf Kröhnert. (Jahresbericht über das städtische Gymnasium zu Memel). Memel (1877). 31 S. 4.

Beruhet nicht auf eigenen Detailstudien; auch weicht die Auffassung nicht von der gewöhnlichen ab.

L'eloquenza in Atene ed in Roma al tempo delle libere istituzioni. Saggio di Ferdinando Gnesotto, prof. nel r. liceo T. Livio, libero docente di filologia Latina e incaricato nella r. università di Padova. Drucker & Tedeschi. Verona, libreria alla Minerva; Padova, libreria all' università. 1877. 518 S. 8.

Die 'Eloquenza in Roma' findet ihre Darstellung S. 369 — 516: I. 'cenni intorno alla coltura dei Romani' II. 'M. P. Catone' III. 'progresso della coltura e scuole in Roma' IV. 'M. Antonio' V. 'L. Licinio Crasso' VI. 'Q. Ortensio Ortalo' VII. 'C. Licinio Calvo' VIII. 'Cicerone — vita' IX. 'Cicerone — oratore' X. 'Cicerone — libri oratorii' XI. 'Cicerone scrittore di filosofia' XII. 'critica di Mommsen contro Cicerone'. Schon diese Uebersicht zeigt, wie elementar und oberflächlich das Buch ist: von den litterarischen Bewegungen in Rom hat der Verfasser nur die vulgären Vorstellungen.

De Romeinsche historiographie in haar verband met het Romeinsche Karakter. Redevoering, uitgesproken bij de aanvaarding van het hoogleeraarsambt in de oude geschiedenis en Romeinsche antiquiteiten aan de Amsterdamsche universiteit, door Dr. J. M. J. Valetton. Amsterdam, Johannes Muller, 1879. 38 S. 8.

Die römische Historiographie wird in ihrer Verbindung mit dem römischen Charakter betrachtet. Dieser Gemeinplatz wird in geschickter Weise oratorisch ausgeführt.

Les quatre grands historiens Latins suivis de vingt-deux mois de la vie de Mirabeau. Par D. Nisard de l'académie Française. Paris, Michel Lévi frères, 1874. 404 S. 8.

D. Nisard ist auf dem Gebiet der römischen Litteraturgeschichte vorthellhaft bekannt durch seine geistreichen, wenn auch etwas oberfläch-

lichen études de moeurs et de critique sur les poètes latins de la décadence, die zuerst 1834 erschienen, 1877 eine vierte Auflage erlebten. Von derselben Art ist das neue Buch über Cäsar, Sallust, Livius und Tacitus, das aus Vorträgen besteht, mit welchen Nisard in seiner Eigenschaft als Professor der 'eloquence latine' seine Vorlesungen am Collège de France in den Jahren 1845—48 eröffnet hatte. Bleibenden Werth können dieselben um so weniger beanspruchen, als die römischen Historiker ebenso wenig im Zusammenhang der römischen Entwicklung als von dem Standpunkte der Weltliteratur aus, sondern von dem engherzigen und beschränkten der eigenen Nationalität aufgefasst werden.

Otto Gruppe, Über die Bücher XIII bis XVIII der Antiquitates humanae des Varro, Hermes X S. 51—60.

Eine Durchmusterung der mit Titel und Buchzahl angeführten Fragmente aus diesem Theile der Antiquitates humanae Varros, der nach dem Zeugnisse Augustins de temporibus handelte, führt Gruppe zu der Combination, dass Varro den Stoff auf die sechs Bücher in der Weise vertheilt habe, dass er nach einem Prooemium (de aevo, Buch XIII) je in einem Buche de saeculis, de lustris, de annis, de mensibus, de diebus gehandelt habe. Dieselbe Eintheilung hat auch Censorin im zweiten Theile seines Buches befolgt, und da derselbe nicht nur die Antiquitates humanae resp. allgemein Varro mehrfach citirt, sondern auch mit andern Schriftstellern, die anerkanntermassen aus Varro schöpfen, genau übereinstimmt, so ist es mehr als wahrscheinlich, dass sein ganzer Bericht in der Hauptsache auf dieser Schrift Varros beruht. Jedoch zeigen vielfache Erweiterungen des varronischen Kernes, die augenscheinlich nicht erst von Censorin selbst herrühren, dass letzterer nicht den Varro selbst, sondern eine Mittelquelle benutzte, aus welcher auch Macrobius in den Kalenderbruchstücken schöpfte. Dieselbe muss nach Censorin 21, 10 nach dem Jahre 138 fallen, doch glaubt Gruppe die hierzu passende Ansicht des Referenten, dass Suetons Buch de anno populi Romani die gesuchte gemeinsame Quelle sei, aus Gründen abweisen zu müssen, deren Haltlosigkeit inzwischen von Wissowa (s. unten) gezeigt worden ist.

Otto Gruppe, Die Ueberlieferung der Bruckstücke von Varros Antiquitates rerum humanarum. Commentationes philologicae: in honorem Theodori Mommseni scripserunt amici, S. 540—554.

Die Aufgabe, welche sich Gruppe in der vorliegenden Abhandlung stellt, ist eine doppelte: erstens will er die bei den späteren Compilatoren erhaltenen Fragmente der varronischen antiquitates rer. hum. auf diejenigen letzten Gewährsmänner zurückführen, denen die varronische Schrift noch selbst vorlag, andererseits will er bei den Schriftstellern der beiden ersten christlichen Jahrhunderte, bei denen noch eigene Lektüre Varros anzunehmen ist, den Umfang der Benutzung genannten Werkes feststellen.

In ersterer Hinsicht kommt er durch Untersuchung der aus Varros *ant. rer. hum.* stammenden Fragmente bei Nonius, Charisius, Diomedes, Priscian, den Vergilscholiasten, Macrobius und Censorin zu dem Resultate, dass sie alle etwa auf folgende direkte Benutzer Varros zurückgehen: Plinius *de dubio sermone*, Probus *Vergilcommentar* (neben welchem noch ein anderer Commentator, der besonders Buch II der *Antiqu.* zur Vergilerklärung angewendet habe, angenommen wird), Gellius, ein gelehrtes Kalenderwerk und schliesslich ein Excerpt aus dem varronischen Werke (etwa wie Festus aus Verrius) aus dem zweiten Jahrhundert. Gegen diese Aufstellungen Groupes wird sich im allgemeinen nicht viel sagen lassen, aber ebenso wenig für sie, da es meist blosse Möglichkeiten sind, zuweilen allerdings nicht einmal dies. Gruppe trägt sicher der verschiedenen Schreibart und Excerptmethode bei Schriftstellern verschiedener Zeit und Anlage viel zu wenig Rechnung und liebt es ausserdem sehr sich litterarhistorische Thatsachen aprioristisch zu construiren, wobei er oft zu den abenteuerlichsten Annahmen kommt, z. B. dass mindestens zwei etwa gleichzeitige Grammatiker, die Quellen des echten und des interpolirten Servius, auf den Gedanken gekommen sein sollen, 'systematisch die wenigen Citate, die eine lange Reihe von Mitgliedern glücklich passirt hatten, durch Conjectur zu entfernen' (S. 544). Im zweiten Theile wird dann der Versuch gemacht aus Gellius, den Zusätzen des Festus zu Verrius, Plinius, endlich Valerius Maximus und Verrius selbst über den Kreis der datirten Fragmente hinaus Bruchstücke der *antiquitates rerum humanarum* zu gewinnen, ohne auch hier die derartigen Untersuchungen anhaftende Unsicherheit durch wirklich beweiskräftige Momente beseitigen zu können; besonders ist der bei Plinius eingeschlagene Weg, zuerst den Umfang der Varrolectüre des Schriftstellers zu bestimmen und dann auf dem Wege des apagogischen Beweises ein Fragment dieser oder jener Schrift zuzuweisen, eher gefährlich als fördernd, was allerdings dem Verfasser selbst nicht entgangen ist. Die Vermuthung endlich, die bei Charisius citirten '*annales*' beruhten auf Verwechslung mit den *antiquitates rerum humanarum* ist durchaus willkürlich, da Hieronymus '*annales*' ausdrücklich im Cataloge der varronischen Schriften aufführt.

F. Schoell, Varro und die römischen Didascalien. Rhein. Mus., 31, 469 ff.

Schoell hält fest an der Ansicht Ritschls, dass Varro seine didascalischen Angaben aus amtlichen Nachrichten, und nicht, wie Dziatzko und Steffens wollten, aus Notizen der Schauspieldirectoren in ihren Bühnensexemplaren geschöpft habe. Eine Bestätigung dafür findet er mit Recht in dem überlieferten Titel *de actis scaenicis*, den man nicht, wie gemeinhin geschehen, in *de actibus scaenicis* verändern dürfe. In der Schrift *de actis scaenicis*, nicht, wie auch Ritschl angenommen, in der Schrift *de*

actionibus scaenicis, sei von den amtlichen Nachrichten, den Protokollen über die Aufführungen, den dramatischen Urkunden oder Didascalien die Rede gewesen, während unter dem Titel de actionibus scaenicis alles zusammengefasst worden sei, was wir als scenische Alterthümer zu bezeichnen pflegen.

Hermann Peter, Q. Lutatius Catulus und Lutatius Daphnis. Neue Jahrb. für Philol. und Pädag. 115, 749 ff.

Peter hatte schon in seinen *Rel. hist.* S. CCLXXV mit Recht die Vermuthung O. Jahns gebilligt, dass die in den Vergilscholien citirten *communes historiae* kein Werk des Siegers von Vercellae Q. Lutatius Catulus, sondern seinem Freigelassenen Lutatius Daphnis beizulegen seien. In dem vorliegenden Aufsatz beseitigt er die letzten Bedenken, die dieser Annahme anscheinend entgegenstehen. Bei Varro de l. l. 6, 6 ist, wie Scaliger zuerst erkannt und O. Ribbeck wieder hervorgehoben hat, durch ein Versehen der Name Catullus in den Text gerathen; das geht aus Varro de r. r. 1, 2, 5 unwiderleglich hervor: an ein prosaisches Werk des Dichters Catullus mit Bährens zu denken ist kein Anlass vorhanden. In dem *liber de consulatu et de rebus gestis suis* des Q. Lutatius Catulus sieht Peter keine »politische Broschüre«, wie H. Jordan *Herm.* 6, 68 ff. sich ausdrückt: vielmehr habe Catulus dem Fortsetzer der *Annales* des Ennius, A. Furius Antias, an den der *liber* in Briefform gerichtet war, mit demselben das Material für die dichterische Darstellung seiner Thaten als Consul liefern wollen, in derselben Weise, wie Cicero ein *ὑπόμνημα* über sein Consulat an den berühmten Posidonius nach Rhodus schickte, 'ut ornatius de isdem rebus scriberet'. Schliesslich erwähnt Peter noch den Mythenklärer Catulus in den *comm. Bern.* zu Lucan. 1, 544.

De Iubae *Ἱουιοῦ-χου* a Plutarcho expressis in quaestionibus Romanis et in Romulo Numaque. *Dissertatio inauguralis* quam . . . scripsit Albertus Barth Saxo-Borussus. Gottingae 1876. 54 S. 8.

Nachdem schon W. Soltau in seiner *Dissertation* 'de fontibus Plutarchi in secundo bello Punico enarrando' (Bonn 1870) auf die sehr reichliche Benutzung des Iuba durch Plutarch hingewiesen hatte, sucht Barth in seiner sorgfältigen, Curt Wachsmuth gewidmeten Arbeit zunächst aus den mit Iubas Namen überlieferten Fragmenten der *Ἱουιοῦ-χου* ein Bild von Charakter und Anlage des Werkes zu gewinnen; besonders führt er den Nachweis, dass Iuba für seine vergleichenden Zusammenstellungen griechischer und römischer Worte und Gebräuche vielfach die Schriften Varros und die Archäologie des Dionys von Halikarnass benutzt und die beiderseitigen Relationen in einander gearbeitet hat. Gestützt auf diese Erwägungen geht er dann im zweiten Capitel zu einer genauen Analyse aller derjenigen auf römische Antiquitäten bezüglichen Abschnitte

der beiden Biographien und der Quaestiones Romanae des Plutarch über, in denen sich einmal jene Parallelisirung von Römischem und Griechischem, sodann aber sei es offene, sei es stillschweigende Benutzung Varronischer und Dionysianischer Doctrin findet, und bemüht sich durch genaue Interpretation und sorgfältige Heranziehung anderweitiger Ueberslieferung zu zeigen, dass an allen diesen Stellen Plutarch weder Dionys noch Varro selbst eingesehen habe, sondern die Kenntniss ihrer Ansichten sammt der eventuellen Kritik derselben einer Mittelquelle, nämlich eben dem genannten Werke Iubas, verdanke; auf diese Quelle lasse sich mehr als der vierte Theil der Quaestiones Romanae und eine ganze Anzahl von Abschnitten aus den Vitae des Romulus und Numa zurückführen. Im dritten Capitel endlich entscheidet sich der Verfasser dafür, dass auch sonst Plutarch nirgends den Varro direkt benutzt hat, aber auch nicht, wie man geglaubt hatte, durch Vermittlung des Verrius Flaccus, sondern durch die des Iuba.

Illustri ac venerabili Scholae Regiae Misniensi novarum aedium limen felicissimis auspiciis intranti Inbentissimis animis congratulantur faustaue omnia imprecantur Scholae Portensis rector et praeceptores. Numburgi 1879. Darin S. 9—31: Beobachtungen über die Benutzung des Verrius Flaccus von Gustav Kettner.

Das erste Capitel dieser sichtlich in grosser Eile und ohne die wünschenswerthe Gründlichkeit abgefassten Abhandlung beschäftigt sich mit den auf den römischen Kalender bezüglichen Capiteln der Saturnalien des Macrobius (I 12—16); nachdem Kettner auf die, übrigens ganz offenkundige, Thatsache hingewiesen, dass uns in diesen Abschnitten Reste sowohl varronischer als verrianischer Doctrin erhalten seien, dass aber Macrobius keinen dieser Autoren selbst, sondern eine beide verbindende Mittelquelle benutzt habe, glaubt er diesen vermittelnden Gewährsmann des Macrobius in dem von letzterem mehrfach citirten Masurius Sabinus de fastis gefunden zu haben, eine Vermuthung, die eine höchst unglückliche genannt werden muss, da sie nicht nur dem stehenden Brauche des Macrobius seine directen Quellen zu verschweigen widerspricht, sondern auch dadurch aufs schlagendste widerlegt wird, dass die Geschichte des römischen Kalenders nicht nur bei Macrobius, sondern — wie die Uebereinstimmung mit dem aus derselben Quelle schöpfenden Censorin zeigt — schon in seiner Vorlage weit über die Zeiten des Masurius geführt war (vgl. G. Wissowa, de Macr. Sat. fontibus S. 22 f.). — Das zweite Capitel wendet sich gegen Barth, welcher gelängnet hatte, dass Verrius eine Mittelquelle zwischen Varro und Plutarchs Quaestiones Romanae bilde; Kettner weist durch Heranziehung von Festus und den Fasti Praenestini nach, dass sich deutliche Spuren verrianischer Doctrin bei Plutarch finden, ohne aber gegen Barths Beweisführung etwas auszurichten, da dieser ja nur die directe Benutzung

des Verrius durch Plutarch geläugnet hatte, und eine solche nachzuweisen auch Kettner nicht einmal versucht hat.

De Caii Asinii Pollionis vita et scriptis. Thesim facultati litterarum Parisiensi proponebat F. A. Aulard, scholae normalis olim alumnus. Parisinis, Ernest Thorin, 1877. 96 S. 8.

Bietet nichts Neues. Die Abhandlung von G. Thouret, de Ciccone, Asinio Pollione, C. Oppio rerum Caesarianarum scriptoribus in den Leipziger Studien I 303 ff. gehört nicht in den Kreis dieses Berichtes. Dagegen gehört hierher:

Hermann Peter, Ueber einige Schriftsteller des Namens Pollio. Neue Jahrbücher für Philol. und Pädag. 119, 420 ff.

Ausgehend von dem Suidasartikel *Πωλλίων* gelangt Peter unter geschickter und sorgfältiger Benutzung der anderweitigen Nachrichten dahin, dass man zunächst drei *Πωλλίωνες* zu unterscheiden habe: den berühmten C. Asinius Pollio, Verfasser einer Geschichte der Bürgerkriege, Redner, Tragödiendichter und Kritiker, den Asinius Pollio aus Tralles, den Freigelassenen des vorhergehenden, und Valerius Pollio aus Alexandrien unter Hadrian, jener vorzugsweise Historiker, dieser Philosoph und Rhetor. Einen vierten Pollio lehrt uns Iulius Capitolinus (Marc. 2, 3) als grammaticus Latinus und einen der Lehrer des Marc Aurel kennen. Auf ihn bezieht Peter drei Citate in den Scholien des Servius zu Vergil, während Fronto 2, 13 S. 34 Nab. seine Horazstudien bezeugt. Ein fünfter Pollio (Asinius Pollio) beruht auf einem offenbaren Irrthum Peters. Denn wenn Hieronymus comm. in Ionam 4 sagt: 'in hoc loco quidam canthelius de antiquissimo genere Corneliorum, sive, ut ipse iactat, de stirpe Asinii Pollionis, dudum Romae dicitur me accusasse sacrilegii, quod pro cucurbita hederam transtulerim', und ep. 112, 22: 'nisi forte, ut ante annos plurimos cucurbita venit in medium, asserente illius temporis Cornelio et Asinio Pollione, me hederam pro cucurbita transtulisse', so erscheint Asinius Pollio als Gattungsname, im Munde des Gegners des Hieronymus als Bezeichnung eines Kritikers, im Munde des Hieronymus als wenig schmeichelhafte Anspielung auf das Stammwort von Asinius. Dasselbe will ja auch Hieronymus durch canthelius ausdrücken. Damit ist zu vergleichen, wenn Hieronymus an anderen Stellen seine Gegner zur Plautina familia, d. h. zum Geschlechte der Hunde rechnet. So hat mit Recht diesen Ausdruck, der ähnlich (Plautina prosapia) auch im Octavius des Minucius Felix 14, 1 wiederkehrt, G. Götz Rh. Mus. 34, 496 ff. erklärt.

F. Schoell, Q. Remmius Palaemon. Rh. Mus. 34, 630 ff.

Schoell macht darauf aufmerksam, dass in einer unzweifelhaft Palaemonischen Partie bei Charisius p. 233 K zweimal bekannte Vergilverse

ohne Angabe des Dichters mit dem Citat 'ut poeta ait' sich finden, und zieht daraus in Verbindung mit anderen Thatsachen den Schluss, dass, wenn Vergil bei den Römern in derselben Weise der Mittelpunkt der grammatischen Studien geworden sei, wie Homer bei den Griechen, vorzugsweise Remmius Palaemon dazu beigetragen habe.

I dilettanti di lettere nell' antica Roma. Discorso del prof. Onorato Occioni letto nella solenne inaugurazione dell' anno scolastico 1873—74 nella r. università di Roma. Roma, Civelli, 1873. 26 S. 8.

Die litterarischen Dilettanten im alten Rom. Rede, gehalten . . . von Prof. Onorato Occioni. Deutsch von Prof. Julius Schanz. Berlin, Verlag von S. Calvary & Co., 1874. 26 S. 8.

Occioni gibt ein klares und lebendiges Bild des litterarischen Dilettantismus in der Kaiserzeit.

Die Schriftstellerei in Rom zur Zeit der Kaiser. Vortrag, gehalten im Bibliotheksaal der Kantonschule in St. Gallen, den 13. Januar 1876 von Emil Arbenz, Professor der alten Sprachen am Gymnasium in St. Gallen. Basel, Schweighauserische Verlagsbuchhandlung (Hugo Richter) 1877. 48 S. 8.

Arbenz berührt sich in manchen Punkten mit Occioni: sein Vortrag enthält eine gute Zusammenstellung, die Uebersicht und Einsicht bekundet, ohne dass Detailstudien hervortreten.

Das litterarische Leben im alten Rom. Von Prof. Dr. Gottfried Ritter. Prag, Friedr. Härpfer, 1878. 24 S. 8.

Betrifft gleichfalls die Kaiserzeit. Die Darstellung ist gewandt: im übrigen bietet dieser Vortrag ebenso wenig wie die beiden vorher angeführten eine Bereicherung unserer litterarhistorischen Kenntnisse.

Qualem apud aetatis suae studiosos personam egerit C. Plinius Secundus. Thesim facultati litterarum Parisiensi proponebat ad doctoris gradum promovendus L. Moy, scholae normalis olim alumnus. Paris, Ernest Thorin, 1876. 112 S. 8.

Stilübung ohne wissenschaftlichen Werth.

Gustav Loewe, Suetoniana. Rhein. Mus. 34, 491—496.

1. Eine in einer Vaticanischen Handschrift sich findende Glosse 'carracutium', die sich durch ihre besondere Gelehrsamkeit auszeichnet, will Loewe auf Sueton zurückführen, 'qui in Pratorum libris similia multa tractaverit', da auch bei Isidor, 'qui in Originibus ex nullo frequentius hausit', sich der Anfang derselben Glosse fände. Ueberhaupt sei alles, was sich bei Isidor über die res vehicularis fände, soweit es exquisitere Erudition verrathe, höchst wahrscheinlich aus derselben Quelle geschöpft.

Dieser ganzen Muthmassung Loewes fehlt leider das Fundament, da es nicht bezeugt ist, dass Sueton über die *res vehicularis* geschrieben hat.

2. Meine Ansicht, dass im neunzehnten Buch der Isidorischen *Origines* sehr vieles auf Suetons Buch *de genere vestium* zurückgehe, bestätigt Loewe durch eine Glosse 'limbus', welche sich in Cassineser und Vaticanischen Handschriften findet, und welche bei Isidor in den *Origines* 19, 31 in vollständigerer Fassung erhalten ist, für die aber in jenen Glossarien als Gewährmann ein 'soetomisus' oder 'set ut sue omisus' u. s. w. citirt wird, worin Loewes Scharfsinn den Suetonius erkannt hat.

3. 4. 5. Berichtigungen zu den Fragmenten von Suetons Büchern *de naturis rerum*, besonders zu den *voce variae animantium*.

Doxographi Graeci. Collegit recensuit prolegomenis indicibusque instruxit Hermannus Diels. Berolini 1879. 8.

In meinen *quaestiones Suetonianae* S. 444 hatte ich auf die Uebereinstimmung aufmerksam gemacht, welche sich zwischen Isidorus *de natura rerum* und Pseudoplutarch *placita philosophorum* zeige. Meiner hierauf sich stützenden Ansicht, dass durch Isidorus *de nat. rer.* ein allerdings sehr trüber rivulus doxographischer Tradition hindurchgehe, pflichtet Diels S. 199 f. bei, aber Sueton als Quelle für Isidorus *de natura rerum* in dem Masse, wie ich es auf Grund einer, wie mir allerdings scheint, sicheren Analyse gethan habe, anzunehmen, trägt er Bedenken: 'sed quae de Isidori ceterorumque eius generis scriptoribus posuit, non ita stabilita sunt, ut tuto insistere possis [cf. G. Becker n. jahrb. f. phil. 1863, 642]'. Dass er dafür auf Becker sich beruft, ist mir nicht recht verständlich, da dieser nicht einmal begriffen hat, welchen Zweck die Vergleichung Isidors mit Pseudoplutarch habe, an die er selbst in seiner Ausgabe der Isidorischen Schrift nicht gedacht hatte. In dem weiteren Verlauf der Ausführungen von Diels ergibt sich aber, dass dieser über die Bestimmung der oberen Anmerkung in meiner Sammlung der suetonischen Fragmente im Unklaren ist, da er glaubt, dass ich die in ihr gesammelten Parallelstellen u. s. w. auf Sueton zurückführe. Er hat offenbar nicht gelesen, was ich S. VII der praefatio über die Bestimmung der oberen Anmerkung gesagt habe. Bei der Anlage derselben habe ich mir nicht verhehlt, dass man an der einen Stelle über ein Zuviel, an der anderen über ein Zuwenig klagen könne: allerdings hätte ich weniger dem Leser überlassen sollen, ein Fehler, der in der zweiten Ausgabe des Buches vermieden werden wird. Von seiner falschen Ansicht ausgehend macht Diels mir z. B. zum Vorwurf, dass ich Augustin. *enarr. in psalm. 10, 3* auf Sueton zurückgeführt hätte. Mir ist das so wenig eingefallen, dass ich vielmehr aus Isidorus *de nat. rer.* 18, 1—4, wo jene Stelle des Augustinus citirt und ausgeschrieben wird, nur ein kleines Sätzchen, das sich nicht bei Augustinus, wohl aber beim Scholiasten zu Germanicus findet, für Sueton in Anspruch genommen habe.

Die Worte Augustin's aber habe ich in der oberen Anmerkung auf die Isidor's folgen lassen, damit Jedermann sich von der Richtigkeit meiner Analyse überzeugen könne.

Tibullische Blätter von Emil Bährens. Jena 1876. 8.

S. 3 f. will Bährens die in Tibullhandschriften sich findende *vita* des Dichters dem Sueton zuschreiben, während Referent an einer Stelle der *quaestiones Suetoniana*e S. 404, die Bährens entgangen zu sein scheint, dieselbe in eine Kategorie mit den jüngeren Horazbiographien und der *vita* des Ovid stellte. Dagegen glaubte Referent die Distichen des Domitius Marsus über den Tod Tibull's, die uns in Tibullhandschriften erhalten und die in höchst ungeschickter Weise auch in jene *vita* des Dichters aus seinen Handschriften aufgenommen worden sind, aus guten Gründen als ein Bruchstück der suetonischen *vita* des Tibull ansehen zu dürfen; vgl. a. a. O. S. 380. Jene *vita* aber hat im Uebrigen nach Form und Inhalt mit Sueton nichts zu thun. Der Dürftigkeit des Inhalts sucht freilich Bährens etwas abzuhehlen, indem er durch Conjectur den uns sonst nicht bekannten Geburtsort des Dichters herstellte: aus dem überlieferten 'eques regalis' begnügte er sich nicht 'eques R.' zu machen, sondern setzte frischweg noch ein 'e Gabiis' hinzu. Mit gleicher Verwegenheit tilgt er an einer anderen Stelle die deutliche Spur der späten Zeit, in der diese *vita* entstanden ist. Wir lesen nämlich in ihr 'epistolae quoque eius amatoriae quamquam breves, omnino utiles sunt'. Für 'utiles' will Bährens 'subtiles' schreiben, aber man muss sich erinnern, dass im späteren Mittelalter, in Frankreich namentlich vom dreizehnten Jahrhundert an, und auch noch in der älteren Humanistenzeit die *ars scribendi epistolas* sehr geübt und geschätzt wurde, um es begreiflich zu finden, dass Gedichte, wie sie sich im vierten Buch Tibull's finden, als Vorbilder für Liebesbriefchen 'utiles' genannt werden. Vgl. unter Anderem Nat. Valois, *de arte scribendi epistolas apud Gallicos medii aevi scriptores rhetoresve*. Parisii 1880.

G. Kettner, Cornelius Labeo. Ein Beitrag zur Quellenkritik des Arnobius. Programm der Königl. Landesschule Pforta. Naumburg 1877. 40 S. 4.

Anknüpfend an eine Betrachtung des Verhältnisses des Arnobius zum Protreptikos des Clemens von Alexandrien, das zuletzt vom Referenten in seiner Ausgabe durch stete Vergleichung festgestellt worden war und entweder in der Abhängigkeit des ersteren vom letzteren oder in der Gemeinsamkeit der Quelle seine Erklärung findet, sucht Verfasser eine Grundlage für eine Quellenanalyse des arnobianischen Werkes und namentlich für den Nachweis seiner Gewährsmänner für römischen Glauben und Cultus zu gewinnen. Es zeigt nämlich die Vergleichung der Parallelüberlieferungen bei Augustinus, Macrobius, Servius, Lydus, dass

so eigenthümliche Ansichten wie die aus der etruskischen Daemonologie stammende Scheidung von *di boni* und *mali*, die Identification ganzer Reihen von Göttern unter sich und mit physischen Kräften wie Sonne, Erde u. s. w., zur Zeit des Kampfes zwischen Heidenthum und Christenthum einen Hauptvertreter in dem von Arnobius nie genannten Cornelius Labeo gefunden hatten, und da es gerade diese Dogmen sind, gegen die sich die Polemik des Arnobius hauptsächlich richtet, und er oft eine bis ins Einzelne gehende Uebereinstimmung mit unter dem Namen des Labeo überlieferten Fragmenten zeigt, so nimmt der Verfasser an, dass er eine Hauptquelle des Arnobius gewesen sei. Man kann sich die Frage vorlegen, ob nicht Arnobius auch schon für die Bekämpfung des Labeo einen Vorgänger gehabt habe und zugeben, dass neben Anderen es Labeo ist, der bei Arnobius bekämpft wird, ohne deshalb anzunehmen, dass Arnobius selbst den Labeo vor sich gehabt hat. Wie schon das Verhältniss des Arnobius zu Clemens Alexandrinus zeigt, auf das der Verfasser gar nicht mehr zurückkommt, lässt sich die Frage nach den heidnischen Quellen des Arnobius nicht von der nach seinen christlichen trennen, wie dies auch schon vom Referenten in der Vorrede zu seiner Ausgabe S. XIV mit den Worten angedeutet worden ist: *de auctoribus quos scriptor in enarrandis et inridendis gentilium sacris secutus sit, quaerere, cum alienum sit ab huius editionis instituto, in aliud tempus distuli: interim locos Clementis Alexandrini Arnobianis simillimos in libro quarto quinto sexto indicavi.* Was die Fragmentensammlung des Cornelius Labeo anlangt, welche Kettner S. 19–31 giebt, so liesse sich im einzelnen sowohl über die Aufnahme resp. Weglassung mancher Stellen, als namentlich über die Subsumirung unter die verschiedenen überlieferten Titel in mehreren Punkten mit dem Verfasser rechten; so ist besonders den Büchern *de fastis*, deren Existenz mehr als zweifelhaft ist, die grösste Zahl von Fragmenten zugewiesen worden. Doch ist im allgemeinen das von Kettner auf Grund der Fragmente entworfene Bild der litterarischen Persönlichkeit des Labeo ein richtiges: es charakterisirt ihn vor allem das Bestreben, der absterbenden römischen Religion durch Verquickung mit etruskischer Daemonologie, orphischer Geheimlehre und neuplatonischer Philosophie neues Leben einzuhauchen.

Bei Festsetzung der Zeit des Labeo, der dem 3. Jahrhundert anzugehören scheint, ist dem Verfasser ein seltsames Versehen begegnet, das sich nur aus der Eile erklärt, mit der seine Untersuchung entstanden und veröffentlicht worden ist, von der auch andere Spuren zeugen. Referent hat dasselbe schon in seinen *Coniectanea* (Breslauer Universitätsprogramm W. 1879/80) S. 9 berichtet. Die Abhandlung Kettners schliesst mit einem Excurs über die Schlusscapitel des Arnobius (VII 38–51), der gegen die vom Referenten in der Vorrede seiner Ausgabe geäusserte Ansicht gerichtet ist. Das Verfahren Kettners ist a. a. O. beleuchtet worden.

Th. Mommsen, Inschrift des Nonius Marcellus. *Hermes* 13, 559 f.

Eine kürzlich publicirte Inschrift aus Thubursicum Numidarum, welche, wie Mommsen zeigt, dem Jahre 323 angehört, lehrt uns einen Nonius Marcellus Herculus kennen, der auf seine Kosten die »alte Strasse«, sowie die Thermen und andere bauliche Anlagen seiner Vaterstadt wieder herstellte. Die Identification dieses vornehmen Thubursicensers mit dem Grammatiker Nonius Marcellus aus Thubursicum ist sehr wahrscheinlich; »und wenn auch die Möglichkeit offen bleibt, dass vielmehr der gleichnamige Vater oder Sohn des Grammatikers den Stein gesetzt hat, so ist doch selbst in diesem Fall für diesen ein festerer zeitlicher Bestimmungspunkt gegeben als wir ihn bisher besaßen«.

Durch eine Preisaufgabe der philosophischen Fakultät der Breslauer Universität veranlasst sind die beiden Inauguraldissertationen:

De Macrobiani Saturnaliorum fontibus capita tria. *Dissertatio . . . quam scripsit . . . Georgius Wissowa Vratislaviensis. Vratislaviae. apud Guil. Koebnerum, 1880. IV, 60 S. 8.*

Quaestiones de Macrobiani Saturnaliorum fontibus. *Dissertatio . . . quam scripsit . . . Hugo Linke Silesius. Vratislaviae, apud Guil. Koebnerum, 1880. IV, 60 S. 8.*

Philol. Rundschau 1881 N. 14 Sp. 444f. von Gustav Kettner. — *Litterar. Centralblatt* 1881 N. 14 Sp. 499 von A. R(iese). — *Deutsche Litteraturzeitung* 1881 N. 24 Sp. 966f. von A. Kiessling.

Die ungleich bedeutendere von beiden Arbeiten, sowohl was die methodische Beweisführung und die gewandte Darstellung, als die scharfsinnige Combination und die sicheren Resultate angeht, ist die von Wissowa.

In der Einleitung wird der Versuch gemacht, durch genaue Untersuchung derjenigen Partien, deren Quellen (Gellius, Pline's qu. conu., Seneca, Platon's Symposion) noch erhalten sind, die Hauptgesetze der Citir-methode und Quellenbenutzung des Macrobius festzustellen. Macrobius giebt gewöhnlich längere zusammenhängende Excerpte aus einer Quelle, in welche er aber gern hie und da kleinere Flicken aus anderen der von ihm häufiger benutzten Autoren einschaltet; diese Einschübe lassen sich meist bei genauer Untersuchung der Uebergänge etc. sicher ausscheiden. Die von ihm direct benutzten Autoren nennt Macrobius niemals, ja, wo seine augenblickliche Quelle einem einzigen Gewährsmann folgt und diesen nennt, verschweigt er auch diesen, während er sonst alle in seiner Quelle gefundenen Citate u. s. w. gewissenhaft mit ausschreibt. Ueberhaupt hält sich Macrobius ganz genau an seine Vorlage, und man kann ihm wohl Missverständnisse, nicht aber beabsichtigte Abweichungen nachweisen: nur an die Worte seiner Quellen bindet er sich nicht, nach einer Beobachtung des Referenten, deren Richtigkeit vom Verfasser

bestätigt wird: 'hoc fere tenendum erit Macrobius in universum res ab auctoribus suis relatas accurate repromere nihil fere mutantem aut de suo addentem, verba vero ex suo arbitrio immutare, ut cuiusque scriptoris sermo magis minusve ipsius dicendi consuetudini conveniebat.'

Das erste Capitel beschäftigt sich mit den wichtigen und gelehrten Bruchstücken über den römischen Kalender I, 12—16, für welche Referent Suetons Buch *de anno populi Romani* als Quelle nachgewiesen hatte. Seine Ansicht wird von Wissowa gegen die von Gruppe und Kettner geltend gemachten Bedenken siegreich vertheidigt. — Das zweite Capitel beschäftigt sich mit der offenbar aus einer Quelle geflossenen mythologisch-theologischen Exposition I 17—23, in welcher von Macrobius mit einem ziemlichen Aufwande von Gelehrsamkeit der Nachweis geführt wird, dass die Mehrzahl der Götter solarischer Natur seien. Wissowa zeigt, dass Iamblich hier die Quelle des Macrobius ist, dass aber Macrobius den Iamblich nicht direct benutzt hat, sondern dass dieser noch durch eine lateinische Quelle hindurch gegangen ist, wie die zahlreichen eingestreuten Bezüge auf römische Autoren und Gebräuche, die schon in der Vorlage des Macrobius sich befunden haben müssen, beweisen. Dieser römische Schriftsteller, der den Iamblich übersetzte und mit Benutzung römischer Litteratur erweiterte, muss um die Mitte des vierten Jahrhunderts gelebt haben; man könnte etwa an Marius Victorinus denken, von dem ähnliche Bestrebungen überliefert sind⁷⁾. Die Erweiterungen der iamblicheischen Theologumena scheint er sich leicht gemacht zu haben; denn wenn er auch eine ziemlich grosse Anzahl römischer Autoren citirt, so hat er sie doch offenbar nicht alle selbst eingesehen, sondern aus zweiter Hand benutzt und namentlich scheint er den Cornelius Labeo, der wie es scheint der jüngste der hier citirten lateinischen Autoren ist, als Hauptquelle für diese Erweiterungen benutzt zu haben; dafür spricht auch die häufige Uebereinstimmung des Macrobius mit Arnobius, der mit Labeo zusammenhängt. Zum Schlusse weist Wissowa noch einige kleinere zerstreute Partien des ersten Buches derselben Quelle sicher oder höchst wahrscheinlich zu, gestützt vor allem auf die stark hervortretende Theokrasie in der mythologischen Auffassung, auf das Wiederkehren derselben Citate und auf die Uebereinstimmung mit Cornutus, Arnobius, Lydus. Hierher gehören der Excurs über *Bona Dea* (I, 12, 20—29) und die Untersuchungen über das Wesen der Götter Saturn (I, 8, 4—12) und Iauus (I, 9). — Das dritte Capitel beschäftigt sich mit den gelehrten Schlusscapiteln des 5. Buches (c. 18—22), in denen gezeigt wird, wie bewandert Vergil auch in der

⁷⁾ Kiessling in seiner Recension a. a. O. 967 billigt die Vermuthung Wissowas und verweist zu weiterer Bestätigung auf Usener, *anecd. Holderi* 61 ff. Trotzdem wird Kiessling die Priorität dieser Vermuthung zugesprochen von Zeller, *Gesch. der griech. Philos.* 3, 2 S. 854³ Anm. 3.

entlegeneren griechischen Sagengeschichte gewesen sei. Auch diese Capitel gehen ohne Frage auf eine Quelle, und wie Wissowa für die bei weitem grösste Mehrzahl der hier behandelten Stellen beweist, auf Didymus zurück; an zwei Stellen lässt sich dies bei genauerer Beobachtung aus den Worten des Macrobius selbst entnehmen, für die anderen wird es besonders durch vergleichende Heranziehung von Parallelberichten aus den Scholien zu Sophokles, Euripides, Aristophanes und aus Hesych nachgewiesen. Für das 21. Capitel, welches man bisher allgemein für aus Athenaeus abgeschrieben hielt, führt Wissowa den Nachweis, dass wir vielmehr eine gemeinsame Quelle für Athenaeus und Macrobius anzu nehmen haben, und dass Athenaeus selbst als solche den Didymus (vermittelt durch Pamphilus) angibt. Im Uebrigen hat Macrobius den Didymus, da er ihn selbst citirt, nicht direct benutzt, und es steht auch nach sicheren Indicien fest, dass seine unmittelbare Quelle ein lateinischer Schriftsteller und zwar ein Vergilcommentator war, der nach Probus (der noch selbst citirt wird) gelebt haben muss, doch kaum sehr viel später zu setzen sein wird. Seine Person lässt sich nicht näher feststellen. Servius hat die von Macrobius benutzte Quelle nicht vor sich gehabt.

Zu der Arbeit von Wissowa tritt die von Linke ergänzend hinzu.

Nach einer kurzen Einleitung, in welcher Linke bemerkt, dass Macrobius in der äusseren Form seines Werkes durch Platos Symposion und eine Stelle des Gellius beeinflusst, sachlich von einer geringen Anzahl kritiklos benutzter und niemals genannter Gewährsmänner abhängig sei, bespricht er im Haupttheile seiner Arbeit die auf die Erklärung Vergils bezüglichen Partien der Saturnalien in der Weise, dass er sich zunächst mit der grundlegenden Frage nach dem gegenseitigen Verhältnisse von Servius und Macrobius zueinander auseinandersetzt. Wenn in Bezug auf die Herkunft unserer jetzigen Serviuscholien sich besonders zwei Ansichten gegenüberstehen, die Ribbecks, der sowohl die kürzere als die ausführlichere Fassung [Servius und Interpolator Servii] für verschiedene Excerpte aus dem echten Serviuscommentar erklärt, und die Thilos, der nur die kürzere Fassung dem Servius zuschreibt, die ausführlichere, die auch in den Handschriften gar nicht den Namen des Servius trägt, für ein Conglomerat von Erweiterungen hält, die von verschiedenen Personen zu verschiedenen Zeiten, aber zum Theil aus guten Quellen vorservianischen Datums gemacht wurden, so stellt sich Linke auf die Seite Thilos, ohne aber für dessen Ansicht neue Beweisgründe beizubringen [vgl. jetzt Servius ed. Thilo-Hagen I p. V—XLVIII]. Hierauf zu einer Vergleichung des Macrobius mit den Scholien des eigentlichen Servius übergehend läugnet er im Anschlusse an Thilo jede Abhängigkeit des M. von Servius, gibt aber zu, dass an einer grossen Anzahl von Stellen beiden eine gemeinsame Quelle zu Grunde liegt. Bei der Besprechung der sehr zahlreichen Stellen, an denen eine genaue und

meist wörtliche Uebereinstimmung zwischen Macrobius und dem Interpolator Servii vorliegt, wendet sich Linke gegen Thilo, welcher alle diese Stellen auf eine Gemeinsamkeit der Quelle zurückführt, und nimmt an einer grösseren Anzahl von Stellen directe Benutzung des Macrobius durch den Scholiasten an. — Im zweiten Capitel behandelt Linke die auf Vergil bezüglichen Partien des dritten Buches. Er geht von der (unbewiesenen) Annahme aus, Macrobius habe keinen fortlaufenden Commentar, sondern nur systematische Abhandlungen über einzelne Punkte der vergilischen Exegese benutzt und zwar unterscheidet er in den ersten zwölf Capiteln des dritten Buches Spuren von zwei verschiedenen derartigen Werken, einem Buche *de verbis sacris*, welches zum grössten Theile auf Verrius beruht habe, und einem andern, welches Vergils Kenntniss des *ius pontificium* lobend hervorhob und im einzelnen illustrierte; da nun einige sonst selten angeführte Schriftsteller, welche in den von Linke dieser letzteren Quelle zugewiesenen Partien citirt werden, in den letzten Capiteln des dritten Buches (c. 18–20), welche über verschiedene Obstarten handeln und sich äusserlich gar nicht als auf Vergil-erklärung bezüglich zu erkennen geben, wiederkehren, glaubt Linke auch sie dieser letzteren Quelle zuweisen zu müssen und sieht sich dadurch genöthigt aus dem Buche über Vergils Kenntniss des Pontificalrechts ein Compendium der Realien bei Vergil im allgemeinen zu machen. — Im dritten Capitel stellt Linke unter Abweisung einer Vermuthung von Bährens (der in dem Dichter P. Annius Florus die Quelle sieht) fest, dass sich über die Grundlage des vierten Buches (wozu auch noch V 1 und VI 1 gehören) nichts eruiren lasse. — Im vierten Capitel behauptet der Verfasser, dass die Zusammenstellung der von Vergil nachgeahmten Verse des Homer (V 2—17) aus des Asconius Buche *contra obtrectatores Vergilii* geflossen sei, weil eine von Asconius gebrauchte Phrase (*difficile esse Herculi clavam subducere*) auch bei Macrobius wiederkehre. Linke muss selbst zugeben, dass an eine directe Benutzung des Asconius nicht zu denken sei. — Im fünften Capitel weist Linke die Zusammenstellung derjenigen Verse des Vergil, die derselbe in Anlehnung an frühere lateinische Dichter geschrieben habe, dem Buche des Octavius Avitus *ὁμοίων ἐλέγχων* zu (wie vorher schon Thilo vermuthungsweise angedeutet), ohne dafür einen Beweis oder auch nur einen andern Wahrscheinlichkeitsgrund zu bringen, als den, dass das genannte Buch die griechischen und lateinischen Muster des Vergil behandelt habe. — Im sechsten Capitel endlich behandelt Linke die Quellen des siebenten Buches und bringt zunächst für die von R. Volkmann ausgesprochene Ansicht, dass Macrobius eine vollständigere Redaction von Plutarchs *quaestiones convivales*, die uns nur in epitomirter Gestalt vorlägen, gehabt habe, einige neue Beispiele bei. Für die übrigen Partien desselben Buches hatte Jan auf die merkwürdige Uebereinstimmung hingewiesen, die sie an vielen Stellen mit Problemen des sogenannten Alexander von Aphrodisias zeigen. Linke

weist mit Recht den Gedanken einer directen Benutzung des einen durch den andern ab, sondern nimmt Gemeinsamkeit der Quelle an, glaubt aber nicht, dass Macrobius die griechische Vorlage des Al. Aphr. direct benutzt habe, sondern eine lateinische Bearbeitung derselben, nämlich Apuleius in seinen *quaestiones convivales*. Als Stützen dieser Vermuthung führt er an, dass Macrobius an der einen Stelle, wo er von solchen spricht, welche *quaest. conviv.* geschrieben, neben Aristoteles und Plutarch auch Apuleius nennt, und dass eine Stelle des Macrobius fast wörtlich mit einer Stelle bei *Apul. de mag.* 15 übereinstimmt.

Anecdoton Holderi. Ein Beitrag zur Geschichte Roms in ostgothischer Zeit von Hermann Usener. Festschrift zur Begrüssung der XXXII. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner zu Wiesbaden. Bonn 1877. 79 S.

In einer Karlsruher, ehemals Reichenauer, Handschrift der cassiodorischen *institutiones humanarum rerum* aus dem zehnten Jahrhundert fand Holder ein bisher unbekanntes Excerpt aus einer verlorenen Schrift des Cassiodorius Senator, welche in Form eines Sendschreibens an den Consul d. J. 504 Rufius Petronius Nicomachus Cethegus die wichtigsten litterarischen Persönlichkeiten der Zeit Theoderichs behandelte, eingefügt in den Rahmen einer genealogischen Uebersicht über das cassiodorische Geschlecht. Das Excerpt hat uns Notizen über Symmachus, Boethius und Cassiodorius selbst erhalten, und die Besprechung desselben giebt dem Herausgeber Gelegenheit alle das Leben und die Werke dieser drei Männer betreffenden Fragen, namentlich soweit sie durch das *Anecdoton* irgendwie in ein neues Licht gesetzt werden, einer eingehenden Erörterung zu unterziehen. Symmachus zunächst, Consul 485, dann unter Theoderich *praefectus urbi* und, wie es scheint, lange Zeit *princeps senatus*, steht während des Streites der beiden Papstcandidaten Laurentius und Symmachus auf Seiten des letzteren. Das Excerpt nennt von ihm eine bisher unbekannte Rede '*pro allecticiis*'. Sein allgemeines wissenschaftliches Interesse bethätigt er durch Förderung gelehrter Arbeit (Dedicationen an ihn von Boethius und Priscian) und durch Sorge für die Texte älterer Autoren (Subscription unter Macrobius *Commentar zum Somnium Scipionis*). Endlich giebt das Excerpt darüber Auskunft, dass ihm die von Jordanes benutzte und citirte römische Geschichte (in sieben Büchern) angehört, die man bisher eher einem der älteren Symmachi zuzuschreiben geneigt war. — Boethius, geboren nicht vor 480, *cos.* 510, *magister officiorum* 522/23, muss seine schriftstellerische Laufbahn schon sehr früh begonnen haben, da er schon 506 wegen seiner Schriften berühmt war. Eine Datirung seiner einzelnen Schriften ist auch nach den in den verschiedenen Titeln aufgeführten Würden nicht möglich, da sich dieselben nicht auf das Jahr der Abfassung der Schrift, sondern der Feststellung der Recension beziehen, aus der unsere Hand-

schriften stammen. Von Werken des Boethius nennt das Excerpt einen Panegyricus auf Theoderich und ein bisher unbekanntes carmen bucolicum. Von grösserem Werthe ist es, dass wir in dem Anecdoton ein gleichzeitiges Zeugniß für die bisher fast allgemein angezweifelte Aechtheit der Mehrzahl der unter Boethius Namen gehenden theologischen Tractate besitzen, von denen dasselbe vier (I II III V) mit wenig abweichenden Titeln als Werke des Boethius anführt; und wirklich stimmen dieselben nicht nur in ihrem ganzen Charakter mit den zweifellosen Schriften des Boethius überein, sondern tragen auch allein in der ältesten und besten Ueberlieferung den Namen des Boethius, während der nur zufällig hierher verschlagene Tractat (IV) *de fide christiana* namenlos überliefert ist. Die gegen die Echtheit der vier Tractate angeführten Gründe sind durchaus nicht stichhaltig. Dagegen spricht Usener die unter den logischen Schriften des Boethius überlieferte, aber in weitaus den meisten und besten Handschriften anonyme Abhandlung '*de definitione*' dem Boethius ab und weist sie als ein Werk des orator urbis Romae Marius Victorinus nach, gestützt sowohl auf eine Andeutung in der Schrift selbst, als auch darauf, dass sowohl eine von A. Mai benutzte, jetzt verschollene römische Handschrift des Büchleins, als auch die Excerpte aus derselben Schrift, die sich in Isidors *Origines* finden, den Namen dieses Mannes tragen; auch der echte Boethius selbst kennt das Buch als Werk des Victorinus. — Besonders interessant sind die Angaben des Anecdoton über das Leben des Cassiodorius Senator und seines Vaters; letzterer begann seine öffentliche Laufbahn unter Odoaker, war einer der ersten, der Theoderichs Sache ergriff und wurde von diesem auch (frühestens 500/501) zum praef. praet., nachher zum patricius ernannt. In der Praefectura stand ihm sein Sohn als consiliarius zur Seite, und auf Grund einer Lobrede auf Theoderich wurde der noch sehr jugendliche Cassiodorius Senator zum quaestor ernannt; nachher wurde er auch consul (514) und magister officiorum (nach 515), schliesslich praefectus praetorio (533/4), wofür letztere Würde aber unser Excerpt noch nicht kennt. Die Abfassung des letzteren fällt in das Jahr 522, denn die Erwähnung der erst 538 -- 540 veröffentlichten *Variae* ist interpolirt. Da nun in dem Anecdoton die — von Iordanes benutzten — zwölf Bücher Gothengeschichte bereits erwähnt werden, so wird auf diese Weise die Frage danach, wie weit Cassiodorius dieselbe herabgeführt habe, entschieden; sie muss zwischen 518 und 521 abgeschlossen haben.

Mit diesem Referat ist der reiche Inhalt der Usenerschen Schrift bei weitem nicht erschöpft: wie von anderen Arbeiten Useners, so gilt auch von dieser: *la sauce vaut mieux que le poisson*. Ich hebe von den in den Anmerkungen niedergelegten Beobachtungen noch die hervor, dass Boethius die allein berechnete, Cassiodorius die bestbeglaubigte Namensform ist: ich selbst habe freilich nie anders geschrieben, da mir die ächte Ueberlieferung längst bekannt war. So stützt sich denn auch Use-

ner vorzugsweise auf die ihm aus meiner bibliotheca patrum Latinorum Italica bekannten, in dieser Frage meines Erachtens allein entscheidenden handschriftlichen Zeugnisse.

I Cassiodori nel V e nel VI secolo. Per Ignazio Ciampi. Imola 1876. 282 S. 8.

Usener war diese Schrift unbekannt, ohne dass es seinen Untersuchungen Eintrag gethan hätte.

Emil Jungmann, Die Zeit des Fulgentius. Rhein. Mus. 32, 564 – 577.

Referent hatte im Rhein. Mus. 23, 133 ff. auf eine zwar schon einmal herausgegebene, aber dann völlig in Vergessenheit gerathene Schrift des Grammatikers Fulgentius, den liber absque litteris de aetatibus mundi et hominis wieder aufmerksam gemacht. Aus ihr ergibt sich, dass die Heimath des Autors Africa ist; zugleich gibt sie uns feste Anhaltspunkte, um seine Zeit zu bestimmen. In dem Titel der Schrift führt nämlich der Grammatiker auch die Namen Claudius Gordianus. Da diese beiden Namen in der Familie des Bischofs von Ruspe, Fulgentius vorkommen — der Vater desselben hiess Claudius, sein Grossvater Gordianus — so schloss Referent daraus, dass der Grammatiker zu derselben Familie wie der Bischof gehörte. Wir erfahren ferner aus der vita des Fulgentius Ruspensis, dass dieser den Namen Fulgentius zuerst in seiner Familie geführt hat. Demnach ergibt sich, dass der Grammatiker ein jüngeres Mitglied dieser Familie gewesen sein muss. In Verbindung mit anderen Momenten führten diese Erwägungen mit grösster Wahrscheinlichkeit zu dem Resultat, dass der Grammatiker Fulgentius in die erste Hälfte des sechsten Jahrhunderts fällt und seine Mythologica kurz nach der Thronbesteigung Hilderichs, die im Jahre 523 stattfand, herausgegeben hat. Gegen die Combinationen des Referenten hatte sich Jungmann schon früher in einer sehr unreifen Arbeit (acta philol. Lips. I 45 ff.) erklärt und erneuert diesen Widerspruch in der oben angeführten Abhandlung. Die Namen Claudius Gordianus in dem Titel des liber absque litteris »beziehen sich«, meint Jungmann, »einfach auf den Bischof Fulgentius, den man für den Verfasser hielt«. Aber hat denn der Bischof jemals jene Namen geführt? Der Titel jener Schrift Fabii Claudii Gordiani Fulgentii V. C. bezeichnet eben deutlich den Grammatiker und lässt keinen Gedanken an den Bischof aufkommen, der niemals Fabius, niemals Claudius, niemals Gordianus, niemals vir clarissimus genannt wird. »Indessen ist zuzugeben«, fährt Jungmann fort, »dass Reifferscheids Combinationen einige Wahrscheinlichkeit für sich hätten, wenn der Name Fulgentius, der mit dem Bischof erst in der Familie üblich wurde« (dies durchschlagende Moment giebt also Jungmann zu), »uns in diesem Vertreter in Africa zum ersten Male begegnete«. Aber das sei nicht der Fall. Als wenn Referent das behauptet hätte, und als wenn darauf etwas an-

käme. — Wann hat nun nach Jungmann Fulgentius gelebt? Um dieselbe Zeit, in die ich ihn gesetzt habe, aber statt die Richtigkeit meiner Combinationen anzuerkennen, stützt er sich auf eine an und für sich unsichere und bedenkliche Veränderung eines, wie es den Anschein hat, verderbten Eigennamens und versteht in Verbindung damit den Ausdruck 'iurgia', den Zink und ich auf persönliche Streitigkeiten des Grammatikers deuteten, von kriegerischen Unruhen.

De Isidori Originum fontibus. Dissertatio inauguralis quam . . . in academia Georgia Augusta . . . scripsit Henricus Dressel. Augustae Taurinorum 1874. 8. (commentatio ex 'Rivista di filologia e d'istruzione classica' seorsum typis exscripta).

Ueber die Geschichte der Schrift belehrt uns das vorgesetzte monitum: 'capita nonnulla de fontibus Originum Isidori ineunte anno superiore una cum auctorum locis ab Isidoro adhibitis Berolinum misi ad Regiam Academiam Scientiarum, cuius classis philosophica et historica certamini litterario in a. 1873 quaestionem proposuerat de Isidori Originum fontibus. Cum vero definiti temporis spatium aliasque ob causas inceptum peragi non posset, primitias tantum operis multi laboris iuicio doctissimorum virorum offerre licuit. Quod quidem tam propitium mihi obtigit (cf. Monatsbericht der k. preuss. Akademie d. Wissensch. zu Berlin, Juli 1873 S. 530), ut addendo, recognoscendo, corrigendo eam quaestionis partem ad finem nunc perducere instituerim, quae commentationem continet de ratione qua Isidorus in exscribendo usus sit atque observationes de scriptoribus nonnullis in Originum libris adhibitis.' Die Schriftsteller, deren Verhältniss zu den Origines Isidors erörtert wird, sind: Sallust, Justin, Hegesipp, Orosius, Plinius, Solinus, der Epitomator des Vitruv, Lucrez, Hygin, Cassiodor, Servius und die andern Vergilscholiasten, endlich die Scholiasten zu Lucan. Das ist nur ein kleiner Theil der von Isidor in den Origines benutzten Autoren und Schriften, und auch bei diesen ist die Untersuchung in den alleräussersten Umrissen gehalten. Bloss die ersten Anfänge einer Ermittlung der Quellen Isidors sind in dieser Schrift zu finden, die im Uebrigen gesundes Urtheil und Einsicht zeigt. Jedoch lassen sich die Quellen Isidors erst dann mit Sicherheit feststellen, wenn der Text der Origines selbst, ferner alle lateinischen Scholiasten und endlich die Glossarien in kritischen Ausgaben vorliegen. Eine besondere Schwierigkeit liegt in der Art der Isidorischen Compilation, die Dressel nicht eingehend genug studirt hat: nicht selten hat, um eins anzuführen, Isidor in den Origines in einem und demselben Satz Bruchstücke mehrerer Autoren musivisch aneinander gefügt.

De sententiis quas dicunt Caecili Balbi. Scripsit Iosephus Scheibmaier. Programma gymnasii Guilelmini Monacensis. MDCCCLXXIX. Monachii. 8.

Scheibmaier weist von einer grossen Anzahl von sententiae in mittelalterlichen Spruchsammlungen die griechischen Quellen nach. Je ver-

dienstlicher dies ist, um so mehr ist es als ungehörig zu tadeln, dass er noch immer den Namen des Caecilius Balbus, der mit den lateinischen Spruchsammlungen, wie Referent im Rh. Mus. 16, 19 ff. nachgewiesen hat, nur durch ein Missverständniss zusammengebracht worden ist, während er gar nichts mit ihnen zu thun hat, beibehält. Wen soll man als Subject zu dem 'dicunt' des Titels hinzudenken? Hat doch der Herausgeber des 'Caecilius Balbus de nugis philosophorum' selbst sich damit zufrieden erklärt, dass sein Autor in das Reich der Phantasie verwiesen wurde, und hinzugefügt, dass er schon auf anderem Wege als Referent zu dieser Einsicht gelangt sei (Rh. Mus. 16, 615 ff.), ohne jedoch bisher über diesen anderen Weg etwas mitzutheilen. Scheibmaier scheint freilich die Abhandlung des Referenten nur vom Hörensagen zu kennen, da er ihm wiederholt Schuld giebt, er sehe die lateinischen Spruchsammlungen als 'vile medii aevi opus' u. s. w. an. Das ist nie des Referenten Ansicht gewesen, vielmehr hat er selbst auf einen verschollenen alten Autor, der dem Johannes Saresberiensis noch zugänglich war, nämlich Flavianus⁸⁾, als eine der Quellen der lateinischen Sentenzensammlungen aufmerksam gemacht. Das Buch des Flavianus 'de vestigiis sive de dogmate philosophorum' hat Saresberiensis nach seiner Angabe gekannt und sogar auf dasselbe im Nebentitel seines Policraticus angespielt. Ob er freilich den Titel des Flavianischen Buches richtig angiebt, hat Referent schon früher bezweifelt, aber dasselbe kann sehr wohl eine Bearbeitung griechischer Florilegien enthalten haben. — Die Untersuchung über die Quellen der lateinischen Spruchsammlungen, deren Vorbedingungen Referent a. a. O. S. 22 angegeben hat, ist noch immer nicht über ihre ersten Stadien hinausgediehen.

⁸⁾ Wie Referent a. a. O. 23. 25. Anm. wahrscheinlich gemacht hat, ist dies kein anderer als der berühmte Virius Nicomachus Flavianus, über den zuletzt Usener anecd. Holderi S. 30. 36 gehandelt hat, ohne sich an den Flavianus des Saresberiensis zu erinnern.

Jahresbericht über Griechische Geschichte für 1879 und 1880.

Von
Professor Dr. Adolf Holm
in Palermo.

I. Griechische Geschichte im Allgemeinen.

Von umfassenden Darstellungen der griechischen Geschichte ist, da die im Erscheinen begriffene neue Ausgabe der deutschen Uebersetzung von Grote (Berlin, Th. Hofmann, 6 Bände, 1880. 1881) nichts Neues bietet, zu nennen der erste Band der

Geschichte von Hellas und Rom. Von G. F. Hertzberg. Berlin, Grote. 370 S. 8. mit Holzschn.

Das Werk bildet einen Theil der Allgemeinen Geschichte in Einzeldarstellungen, unter Mitwirkung von zahlreichen Schriftstellern herausgegeben von W. Oncken. Es enthält eine lebhaft und anschaulich geschriebene Darstellung der politischen und Kulturgeschichte Griechenlands, unter Zugrundelegung der neuesten Forschungen auf allen einzelnen Gebieten. Es ist sehr dazu geeignet, jüngeren Leuten, die sich mit dem classischen Alterthum beschäftigen, neuen Antrieb zu specielleren Forschungen in demselben zu geben und diejenigen Gebildeten überhaupt, die nicht Zeit haben, etwa die drei Bände von Curtius zu lesen, mit dem Stande unserer Kenntnisse vom griechischen Alterthum vertraut zu machen. Das Werk füllt seinen Platz in der »Allgemeinen Geschichte« würdig aus.

Nur mit wenig Worten können wir hier Erwähnung thun der

Geschichte der Demokratie des Alterthums. Von Alexander Flegler. Nürnberg 1880. (Geschichte der Demokratie. Erster Band).

Dieses Werk enthält in Abschnitt IV—VI: Die Ekklesia der Spartiaten. Der Demos von Athenä. Ein Blick auf die Makedonischen Zeiten, S. 64—238. Es giebt hauptsächlich die Darstellung der Verfassungsverhältnisse; die geschichtlichen Ereignisse nur in ganz grossen Zügen. Es ist von lebhaftem Gefühl für wahre Freiheit durchdrungen und der

Verfasser scheut sich nicht die Ausschreitungen der Demokratie, die ihm die vollkommenste Verfassung ist, zu tadeln, wo sie ihm entgegenreten. Es ist ein mit grosser Wärme und innerer Theilnahme am Gegenstande geschriebenes Buch.

Das dritte hier zu nennende Werk ist

Weltgeschichte. Von Leopold von Ranke. Erster Theil. Die älteste historische Völkergruppe und die Griechen. Erste Abtheilung. X, 376 S. Zweite Abtheilung. 300 S. Leipzig 1881. 8.

Es darf gewiss ein wissenschaftliches Ereigniss ersten Ranges genannt werden, wenn der Mann, der in unserem Jahrhundert am meisten dazu beigetragen hat, dass die Geschichtswissenschaft sich ihrer wahren Grundlagen bewusst geworden ist, und der zugleich die glänzendsten Beispiele gegeben hat, wie man Geschichte schreiben müsse, der Mann, der sein ganzes, glücklicherweise langes Leben der Erforschung und der Darstellung der Vergangenheit gewidmet hat und sämtliche Theile der Geschichte beherrscht wie kein Anderer, sich nun gegen das Ende seiner glänzenden Laufbahn entschliesst, eine Weltgeschichte dem deutschen Volke zu schenken. Es ist ein Ereigniss, welches nur dem Erscheinen des Kosmos von Alex. von Humboldt an die Seite gestellt werden kann. Wir dürfen wohl sagen, dass Ranke die Stellung unter den Geschichtsforschern einnimmt, die Humboldt unter den Naturforschern einnahm: beide gleich ausgezeichnet in Forschung wie in Darstellung, beide in langem Leben unermüdlich einer grossen Wissenschaft gewidmet, die sie im Einzelnen wesentlich förderten, im Ganzen beherrschten, soweit das einem Einzigen gegeben ist. So können wir denn mit keinem anderen Gefühle die neueste Gabe Ranke's entgegennehmen, als mit demjenigen des Dankes dafür, dass es dem verehrten Meister der Wissenschaft vergönnt war, in dem vorliegenden so glücklich begonnenen und hoffentlich nicht weniger glücklich zu vollendenden Werke die Summe dessen zu ziehen, was er sein Leben hindurch erforscht hat. Wir haben uns in den wenigen Seiten, die wir unmittelbar nach dem Erscheinen des Buches unter dem frischen Eindruck der ebenso fesselnden wie anregenden Darstellung des Verfassers schreiben, nur mit demjenigen zu beschäftigen, was Ranke über Griechenland sagt, und möchten versuchen, unseren Lesern in wenigen Worten anzudeuten, was uns in dem grossen, von Ranke gegebenen Gemälde besonders bemerkenswerth erschienen ist. Sollten unsere Bemerkungen mit von Anderen inzwischen gemachten zusammentreffen, so haben wir deswegen die Leser um Entschuldigung zu bitten; sie sind, an dem entfernten Orte wo wir schreiben, das Ergebniss einsamen Studiums des Buches.

Ranke behandelt Griechenland im ersten Bande von S. 155 an und den ganzen zweiten Band hindurch. Er beginnt mit einer ganz kurzen geographischen Charakteristik des Landes; er konnte sich hier kurz

fassen, weil die Kenntniss der geographischen Eigenthümlichkeiten von Hellas gegenwärtig wohl ein Gemeingut der Gebildeten geworden ist. Ebenso kurz fasst er sich über die älteste Zeit. Er leugnet nicht orientalischen Einfluss auf Griechenland; aber er fasst in sehr bemerkenswerther und zu weiteren Forschungen anregender Weise manche von den Sagen, in denen man gemeiniglich Belege orientalischen Einflusses sieht, vielmehr als Beweise der Reaction gegen denselben von Seiten des im Entstehen begriffenen echthellenischen Geistes; man lese in dieser Hinsicht das über Herakles, Pelops und Andere S. 158, 159 Gesagte. Es folgen die factischen Gegenwirkungen Griechenland's nach Osten, die maritime Thätigkeit der Myner, versinnbildlicht in Jason's Fahrt, und der trojanische Krieg, der die historische Bedeutung hat, darauf hinzuweisen, dass die Griechen in Kleinasien festen Fuss zu fassen suchten. »Ein uraltes, vorhistorisches Iliou hat es, wie die Ausgrabungen zeigen, ohne allen Zweifel gegeben« (S. 160); sehr bemerkenswerthe Worte und ebenso bemerkenswerth ist was Ranke S. 161 über die Lebensformen in den homerischen Gedichten sagt, die »den Zeiten entsprechen, in denen das Gedicht entstanden ist«. Auf die Schilderung dieser Zustände folgt die Besprechung der dorischen Wanderung, und die treffliche Charakteristik der drei dorischen Staaten im Peloponnes. Die erste chronologisch einigermaßen bestimmbare Persönlichkeit in der griechischen Geschichte ist der Argiver Pheidon, der in seiner Beziehung zum Ausland zur Besprechung der Colonien hinüberleitet. Die Griechen bilden keine Macht (S. 177), sie bilden, nach Ranke's glücklichem Ausdruck, ein Element, dem die grösste Einwirkung auf die Welt bevorstand (S. 177). Wichtig ist schon, wie sie ohne Antrieb und Muster von Aussen die Grundlagen der Staatsformen hervorbrachten: Monarchie, Aristokratie, Demokratie, nicht nach einem bestimmten Begriffe, sondern modificiert und dadurch lebensfähig. Ranke bespricht Sparta, die Tyrannis, die sich im Peloponnes auf das achäische Volk stützt, endlich Athen, wo Solon einer ausführlichen Betrachtung unterzogen wird. Eigenthümlich ist die Würdigung, welche Ranke der solonischen Verfassung zu Theil werden lässt. »Von einer Vernichtung des Vorrechts, das sich von jeher an den Besitz knüpfte, war nicht die Rede, sondern nur von einer Fixirung desselben, die zugleich eine Bestätigung enthielt« (S. 190). Die von der eigenen Amtsführung ausgeschlossenen Klassen erhalten dagegen ein zwiefaches Recht von hoher Bedeutung: »das Recht der Wahl zu den Aemtern und der Prüfung der jedesmaligen Verwaltung, nachdem sie beendet war« (S. 191). Ranke spricht sodann über Pisistratus und sein Haus, und Kleisthenes. Es folgt das »Zusammentreffen der Griechen mit dem persischen Weltreich« (S. 204). Die Beziehungen zwischen Griechenland und Persien, die von nun an auf die gesammte griechische Geschichte den entscheidendsten Einfluss ausüben, sind von Ranke meisterhaft geschildert worden; es ist gewissermassen der rothe Faden, der

sich durch die Geschichte Griechenlands hindurchzieht und von immer wachsender Bedeutung wird. Die Griechen hatten grossen Einfluss in Lydien und Aegypten erlangt; durch die persische Eroberung dieser Länder wurde er zurückgedrängt. Aber eine Gegenwirkung trat ein; die Griechen gingen auch gegen die Perser aggressiv vor. Der Mann, welcher diese Bewegung begann, war der Milesier Aristagoras. Bei der geographischen Lage der griechischen Bevölkerung war den Persern eine seetüchtige Nation als Verbündete von höchstem Werthe in dem grossen Conflict; sie fanden sie in den Phönicern. Ranke entwickelt die Bedeutung der Schlachten bei Marathon, Salamis, Plataeae, Mykale; zu Land ist es vor allen Dingen die bessere defensive Bewaffnung, welche den Griechen den Sieg ermöglicht. Merkwürdig sind die Schicksale der beiden Männer, die unter den Spartanern und Athenern am meisten zum Siege der Griechen beigetragen haben: Themistokles und Pausanias. Unter der Regierung des Artaxerxes greifen die Griechen weiter in die inneren Angelegenheiten des persischen Reiches ein; der ägyptische Aufstand wird von ihnen unterstützt, und durch den sogenannten Kimonischen Frieden, ein Abkommen, dessen Name allein unhistorisch ist, werden die Perser von den Küsten des aegäischen Meeres ausgeschlossen (S. 256. 257). Von S. 259 an betrachtet Ranke speciell die athenischen Verhältnisse mit besonderer Rücksicht auf die Führer des Volkes. Zuerst Aristides und Perikles Kimon gegenüber (S. 259). Durch Aristides werden die Wähler wählbar und es wird der Grund zur Seeherrschaft gelegt (S. 266). Perikles stürzt die Macht des Areopags. S. 273 spricht Ranke von dem durch Perikles und Ephialtes veranlassten Gesetze über das Bürgerrecht, wodurch beinahe ein Drittheil der bisherigen Bürger von demselben ausgeschlossen wurden. Das neue Gesetz verfügte, nach Ranke, dass von der Bürgerschaft alle diejenigen ausgeschlossen sein sollten »die nicht durch Abkunft, wenigstens in den zwei nächst vorangegangenen Generationen, ihr angehörten«. Wenn wir Ranke recht verstehen, heisst das, es mussten Vater und Grossvater athenische Bürger gewesen sein. Die Belegstelle ist Plut. Per. 37: *μόνονος Ἀθηναίους εἶναι τοὺς ἐκ ἀνδρῶν Ἀθηναίων γεννομένους*. Dies wird gewöhnlich so verstanden: es mussten Vater und Mutter echt athenischer Herkunft sein, und es scheint uns, als ob dies auch nothwendig ist, und besonders aus dem Zusammenhang bei Plutarch sich als die richtige Auffassung erweist. Ranke sieht in diesem Gesetze eine der grössten damals ergriffenen politischen Massregeln, durch die der athenische Demos eine Genossenschaft wurde, die sich durch sich selbst, ohne fremde Elemente, fortsetzte. Abschnitt 2 (S. 280 ff.) behandelt die Staatsverwaltung des Perikles. Für einige persönliche Züge in Betreff dieses Mannes führt Ranke Stesimbrotos an; wobei uns nur das Citat S. 286, not. 1: »W. A. Schmidt, Das perikleische Zeitalter, II, S. 9 zählt Stes. zu den Primärquellen nicht ganz begründet erscheint. Wir finden S. 9 nicht gerade dergleichen;

cher S. 42. Es wird dann gehandelt von den Bauwerken des Perikles und von der Veranlassung und den ersten Jahren des peloponnesischen Krieges. Abschn. 3 betrifft Kleon und seine Zeit (S. 304 ff.), Abschn. 4 Alkibiades (S. 323 ff.). Hier ist in Betreff des sicilischen Unternehmens bemerkenswerth, dass S. 341 Ranke die Frage behandelt, was die Athener eigentlich mit Sicilien vorhatten, nach Diodor, den Ranke überhaupt als Geschichtsquelle, vielleicht mehr als gewöhnlich geschätzt, schätzt (Bd. II, 176 wird, wahrscheinlich über einen speciellen Punkt, eine besondere Untersuchung über die Glaubwürdigkeit Diodor's vorbehalten). S. 345 spricht Ranke von den Rathschlägen des Alkibiades in Sparta, die auf den Gang des Krieges einen entscheidenden Einfluss ausübten. Von noch grösserer Bedeutung war aber vielleicht die durch Alkibiades angeregte Verbindung zwischen Sparta und Persien (S. 348). Persien wird auf diese Weise als bestimmende Macht in die griechischen Angelegenheiten hineingezogen und giebt diese Rolle bis zu seinem Sturze nicht wieder auf. Die Verbindung mit Persien wirkt auch mächtig auf die persönlichen Schicksale des Alkibiades ein, dem die Intrigue mit Persien über den Kopf wächst, so dass er Athen nicht soviel nützen kann, wie er möchte, und der zuletzt durch einen persischen Satrapen sein Ende findet. Athen selbst fällt, da es gegen Sparta, die abgefallenen Bundesgenossen und Persien zugleich nicht aufkommen kann. Die dreissig Tyrannen werden von Ranke mit bemerkenswerther Mässigung des Urtheils geschildert, und dieselbe Mässigung hatte sich schon in der Besprechung der athenischen Oligarchen zur Zeit der 400 gezeigt. — Die zweite Abtheilung des ersten Theiles behandelt zunächst: Antagonismus und Fortbildung der Ideen über die göttlichen Dinge in der griechischen Literatur treffliche Bemerkungen über die älteren Philosophen, über Pindar, Aeschylus, Sophokles, Euripides, Herodot und Thukydides, geistiges Leben in Athen, Sokrates, Plato und Aristoteles, S. 1 – 83. Dann kehrt Ranke wieder zur politischen Geschichte zurück, indem er in Cap. 9 die persisch-griechischen Verwickelungen in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts bespricht. Es dominirt also in seiner Geschichtsbetrachtung das Verhältniss Griechenlands zu Persien, auch in der Zeit des Uebergewichts Thebens, und diese Hervorhebung der auswärtigen Beziehungen giebt diesem Theil der Geschichte eine besondere Klarheit. Die Idee der Nationalität ist beinahe verschwunden; persisches Geld und griechische, besonders spartanische Waffen constituiren in ihrer Vereinigung eine Macht, die Persien und Griechenland, jedes für sich, nicht haben. Der Perser, der sich besonders mit Griechenlands Söldnern verbunden hat, Cyrus, will sich der Krone bemächtigen; das Unternehmen misslingt aus zufälligen Gründen; aber so wird Sparta mit Persien in einen Krieg verwickelt, den Agesilaos glücklich führt. Nun wühlt persisches Geld in Griechenland gegen Sparta, bis diese Stadt, nachdem das persische Geld durch Konon und Iphikrates den Lacedämoniern grossen Schaden gethan hat, sich dazu

entschliesst, mit Persien wieder Frieden zu machen unter Aufopferung griechischer Positionen in Asien. So herrscht Persien wieder durch seine Soldaten bis an's ägäische Meer, und durch sein Geld noch weiter westlich. Auch Theben demüthigt sich durch Pelopidas vor dem König. Noch besser wird -- scheinbar -- Persiens Stellung unter Artaxerxes Ochus, der Phoenicien und Aegypten überwindet. Aber die Verbesserung seiner Stellung ist nur scheinbar; denn die Unterwerfung Aegyptens konnte nur dadurch geschehen, dass die bei den Persern und den Aegyptern dienenden griechischen Söldner, statt sich zu bekämpfen, sich vertrugen und sich für Persien entschieden. So wird Mentor der Gebieter Vorderasiens (S. 117). Eine wichtige Betrachtung S. 117 unten führt zur macedonischen Periode hinüber: weder Persien noch Griechenland allein bildeten eine Macht (s. hierüber S. 119. 120); sie wirken auf einander und benutzen einander. Da tritt zwischen beiden eine wirkliche Macht auf, fähig zu Angriff und Vertheidigung: die Macedonier. Von ihnen, von Philipp und Alexander, handelt nun Ranke S. 120ff. Sehr klar wird das Aufkommen Philipp's geschildert, gegen Athen, das in guten Beziehungen zu Persien vermittelt der griechischen Söldner in Vorderasien stand und sich überdies auf den, den Griechen eigenen Tyrannenhass stützen konnte. Viele Griechen flüchteten zu Mentor. »Philipp dachte nicht daran, die Griechen zu seinen Unterthanen zu machen« (S. 153). Wichtig war die Verbindung zweier Elemente, die beide die Kraft des Sieges in sich trugen: der macedonischen Armee und der griechischen Culturwelt (S. 153. 154). Ranke hebt, in Betreff Alexander's des Grossen, gewiss mit Recht hervor, dass derselbe nicht unbedingt von vornherein beabsichtigt hat das persische Reich umzustürzen. Der Angriff auf Persien lag allerdings in den Verhältnissen begründet, und er wurde durch den Umstand begünstigt, dass Bagoas, Mentor's Freund, gestürzt war, was eine gewisse Reaction des echt persischen Elementes gegen die griechischen Söldner, die doch tüchtigere Krieger waren, zur Folge hatte, und so das Perserreich schwächte. Sehr interessant ist die Auseinandersetzung, wie das persische Reich ohnehin nicht mehr lebensfähig war (S. 170), und äusserst wichtig die Darlegung, wie Alexander durch die Lage der Umstände genöthigt wurde, den Feldzug gerade so zu machen, wie er es that. S. 215 ist wohl das Beste was in dieser Kürze über Alexander's Feldzug geschrieben ist. Ebenso S. 216 die Bemerkungen über die Bedeutung Alexander's für die Machtverhältnisse der verschiedenen Religionen. Von S. 221 an wird dann der Ursprung der macedonisch-hellenistischen Königreiche behandelt. Wir sehen den Widerstreit zwischen den Ansprüchen des Königthums und den Rechten, die sich die Feldherren beimessen; den Gegensatz zwischen den Macedoniern und den verachteten Griechen; jener kostet Perdikkas, Antigonos, der Familie Alexander's, dieser dem Eumenes das Leben (S. 224 müsste Note 1 auf die Worte des Textes: »für sich selbst« verweisen). Mit Entschiedenheit betont Ranke, dass keine Noth-

wendigkeit vorhanden war, dass die Eroberungen Alexander's gerade als ein einziges Reich zusammenbleiben mussten (S. 231. 247); ganz vortrefflich wird gezeigt, welchen Grund die Macht des Seleukus hatte (S. 250) und die des Ptolemaeus. (Wir möchten noch bemerken, dass S. 250 Anmerkung statt Dannenberg wohl besser von Sallet in der Zeitschrift für Numism. 1878 S. 166 und 181 zu citiren gewesen wäre, da doch wohl diesem die Entdeckung verdankt wird). Den Schluss des Textes macht von S. 259 an: »Ein Blick auf Karthago und Syrakus«, wo wir die Schärfe und Klarheit bewundern, mit der Ranke die weltgeschichtliche Bedeutung von Völkern und Staaten zu zeichnen weiss. Wie vorhin zwischen Griechenland und Persien Macedonien als Macht auftrat, so leitet der Gegensatz zwischen Griechen und Punier zu Rom hinüber, mit dem sich der zweite Theil der Weltgeschichte zu beschäftigen hat. — Wir möchten uns hier noch folgende Detailbemerkungen erlauben. S. 260 heisst es: »sowie selbst Panormus nur eine Uebersetzung des punischen Namens Am Machanath ist, nach dem umfassenden Hafens dieser Stadt«. Wir möchten uns hier beziehen auf P. Schröder, Die phöniciische Sprache, Halle 1869, S. 278, wo von Karthago gesprochen wird, dessen Neustadt »auch Lager (mahānat) genannt wurde. Der letztere Name erscheint — -- auf den Münzen Karthago's«. Vgl. auch Müller, Numismatique de l'ancienne Afrique II, S. 75. Es dürften also die Münzen mit Machanath schwerlich noch Panormus zugeschrieben werden, und selbst wenn dies gestattet sein sollte, dürfte es doch kaum möglich sein, darin eine Andeutung des Hafens zu finden, und für eine Uebersetzung davon Panormos zu erklären. Referent hat sich mit dem Namen und der Entstehung von Panormos in einer im Archivio storico siciliano 1880 enthaltenen Abhandlung beschäftigt. -- S. 264. 265 sagt Ranke, von dem Kriege Karthago's gegen Syrakus im Jahre 396 v. Chr. sprechend, dass Himileo mit überlegener Macht erschien, »wenn es auch nicht buchstäblich wahr ist, was Timaeus gesagt hat, dass sein Heer sich auf 400,000 Mann belaufen habe«. Wir haben doch hierüber nur die Nachricht Diodor's IV 54: *Τίμαιος μὲν γὰρ τὰς ἐκ τῆς Λιβύης περαιωθείσας δυνάμεις οὐ πλείους φησὶν εἶναι ὀκτα μυριάδων, καὶ πρὸς ταύταις ἑτέρας τρεῖς ἀποφαίνεται κατὰ Σικελίαν στρατολογηθείσας.* Also 130.000 Mann. -- Auf derselben Seite sagt Ranke: »Da die Vorstadt Achradina genommen war« u. s. w. Es heisst bei Diod. XIV, 63 *Κατελάββετο δὲ καὶ τὸ τῆς Ἀχραδινῆς προόστειον*, und Referent glaubt nicht zu irren, wenn er dies übersetzt: die Vorstadt der Achradina. Man kann wohl sagen, dass Achradina, ausser in Zeiten, aus denen keine Kunde zu uns gedrungen ist, niemals den Charakter einer Vorstadt gehabt hat, sondern immer den eines Haupttheils von Syrakus. Als Vorstadt von Achradina fasst es auch Meltzer, Gesch. d. Karth. I, 298. — Ganz besonders nützlich und klar ist endlich die Beilage: Zur Chronologie des Eusebius (S. 281—300). — Die griechische Geschichte Ranke's ist das Werk eines Meisters,

der unbeirrt durch Tagesmeinungen, seinen auf langen Studien beruhenden Ansichten und Ueberzeugungen Ausdruck verleiht, der mit Unparteilichkeit und Mässigung die Factoren der Geschichte beurtheilt, der mit bewundernswürdiger Klarheit die politischen Beziehungen der Völker und Reiche darzulegen weiss, und, wie besonders der Anfang des Bandes und die Geschichte Alexander's und seiner Nachfolger zeigt, die gegenseitige Stellung der hauptsächlichsten Religionen des Alterthums in ihrer welthistorischen Bedeutung wie wenige durchschaut.

Ranke zieht auf S. 354 eine Parallele zwischen dem Verfahren der Athener und demjenigen der italienischen Republiken des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts in besonderen Fällen; eine Reihe ähnlicher Analogien hat Referent zusammengestellt im Anhange zu einer von ihm im November 1880 zur Eröffnung des akademischen Jahres an der Universität Palermo gehaltenen Rede, die im *Annuario* der Universität und wenigen Sonderabdrücken erschienen ist, welche den Titel führen:

Il Rinascimento italiano e la Grecia antica. Discorso inaugurale per la riapertura degli studj nell' anno accademico 1880—1881 nella R. Università di Palermo letto da Ad. Holm, prof. ord. di storia antica e moderna. Pal. 1880. 46 S. 4.

Die Rede versucht zu zeigen, dass mit der italienischen Renaissance keine andere geschichtliche Epoche grössere Aehnlichkeit hat, als das fünfte Jahrhundert v. Chr. in Griechenland. Es werden von anderen, wie Gregorovius, v. Reumont, Burekhardt, Villari u. s. w. gemachte Bemerkungen, mit eigenen vereinigt, zu einem Gesamtbilde verarbeitet. Die von Ranke l. l. gefundene Analogie wäre hier in Appendice II, die sich mit diesen Gegenständen beschäftigt, hinzuzufügen gewesen.

Wir besprechen nunmehr ein Buch, das sich mit wichtigen Facten der griechischen Geschichte im Allgemeinen beschäftigt:

Emil Kuhn, Ueber die Entstehung der Städte der Alten. Komenverfassung und Synoikismos. Leipzig 1879. IV, 454 S. 8.

Der Verfasser, welcher schon seit langer Zeit die Entstehung der Städte bei den Alten zum Gegenstand seiner Untersuchungen gemacht hatte, setzte dieselbe im vorliegenden Werke fort, indem er zugleich das schon früher in dieser Hinsicht in Zeitschriften publicirte von Neuem, nunmehr als Theil eines grösseren Ganzen, abdrucken liess. So bilden die früher erschienenen Aufsätze (in Schmidt's Zeitschrift für Geschichtswissenschaft IV, 1845, S. 50 und im Rhein. Mus. N. F. XV, 1860, S. 1 ff.) den ersten Theil des gegenwärtigen Buches. Sie enthalten: Die griechische Komenverfassung, Einleitung und Peloponnes, und: das nördliche Griechenland. Diesem Theile folgt S. 158 der zweite, neue: die Entstehung der Städte, mit dem speciellen Titel: der griechische Synoi-

kismos, dem sich von S. 389 an Bemerkungen über die Städtegründungen der Römer anschliessen. Wir haben, trotzdem dass der erste Theil schon vor längerer Zeit gedruckt vorlag, ihn ebenfalls zu berücksichtigen.

Kuhn geht von der ältesten Zeit aus und findet, dass die Mehrzahl der von Homer genannten Städte blosse Burgen waren; wohl mit Recht. (Die Bemerkung auf S. 11 unten über die Schenkung eines Städtchens an Odysseus ist uns unverständlich). Doch gab es einige wirkliche Städte, freilich nur kleine. Ursprünglich war jeder Ort von den Griechen πόλις benannt; später änderte sich das Verhältniss so, dass einige diesen Namen behielten, andere nicht. Die Entstehung des Begriffes und Namens der Komen gehört nach Kuhn einer Zeit an, in der es schon wirkliche Städte in der späteren Bedeutung des Wortes gab. Dies ist nicht ganz klar; klarer spricht Kuhn auf S. 17: zur Zeit des Thukydidēs bestand das Merkmal einer Kome im Gegensatz zur Polis darin, dass »Komen unter sich politisch zu einem Ganzen verbunden, nichtsdestoweniger sämmtlich abgesondert für sich bestanden«. Wir »abnden« (S. 17) wenn wir die Worte des Thuk. I, 10: *κατὰ κώμας τῶ παλαιῷ τῆς Ἑλλάδος τρόπῳ οἰκισθείσης* (von Sparta gesagt) lesen, dass die meisten hellenischen Stämme ursprünglich so wohnten. Im Anschluss an Strab. VIII, 336 entwickelt nun Kuhn, wie die peloponnesischen Städte *πλὴν ὀλίγων* ursprünglich *συστήματα δήμων* gewesen seien. Den Ioniern schreibt allerdings Pausan. VII, 18, 2 schon vor der Ankunft der Achaier πόλεις zu, während Str. VIII, 386 ihnen nur Komen beilegt. Kuhn sucht nun zu zeigen, dass Pausanias den Ausdruck πόλεις nur in dem Sinne brauche, dass er einen für sich bestehenden Ort bezeichne (S. 21). Die Darstellung Kuhn's scheint uns hier nicht ganz klar. Soll »für sich bestehend« heissen: politisch selbständig, so waren es wirklich πόλεις. Kuhn sagt nicht deutlich ob er jene Worte so versteht oder nicht. Offenbar meint er aber folgendes: Ursprünglich hiess in Griechenland jeder Ort πόλις. Diese πόλεις waren aber oft nicht ganz selbständig, sondern bildeten Theile eines politischen Ganzen. Später wurden solche politisch unselbständige πόλεις nur noch κῶμαι genannt und πόλεις nur ganz selbständige Orte. Meinte Kuhn dies, so hätte er, um beweisen zu können, dass Strabon mit dem Ausdruck κώμη in Betreff der Ionier in Achaia recht hat, zeigen müssen, dass die angeblichen πόλεις politisch nicht selbständig waren, und das hat er, wie wir meinen, nicht gethan. Kuhn bespricht nun der Reihe nach: die Eleier, die Arkader, die Achaier, die Myner, die Pisaten, und setzt bei dieser Gelegenheit schon seine Ansicht über die Bildung der Städte auseinander (S. 32), wonach es zur Erfüllung des Begriffes einer sich bildenden Stadt genügt »wenn das Recht und die öffentliche Gewalt aller übrigen Orte auf einen einzigen Ort übertragen wurden«. Die Zusammenziehung der gesammten Bevölkerung aller dieser Orte in einen einzigen ist dagegen nicht nothwendig; in der Regel

an einem Orte vereinigt wird nur ein Theil des Volkes. »Oft bestanden dieselben Orte, von welchen bezeugt wird, ihre Bewohner seien in einen einzigen zusammengezogen, als solche fort, können also jedenfalls nicht unbewohnt gewesen sein«. Dies ist eine wichtige Bemerkung Kuhn's. Zum nördlichen Griechenland übergehend, bespricht Kuhn sodann Attika und fügt Notizen über andere bezeugte Synoikismen hinzu: Tanagra, nach Plut. Qu. Gr. 37; Megara, nach dems. 17. S. 78 schliesst Kuhn daraus: »Die angeführten Beispiele bezeugen, dass ursprünglich die Völker des nördlichen Griechenlands ebenso wie die peloponnesischen in eine bestimmte Anzahl von selbständigen Orten oder Theilen, *τόποι, χωραι, μέρη* getheilt waren. Was Strabon von denen des Peloponnes bemerkt, sie hätten Verbindungen von Demeu dargestellt, aus welchen in der Folge die bekannten Städte zusammengezogen worden seien, würde auf Erstere ebenfalls Anwendung finden. Die Attiker, Boioter, Megarer zogen früh in bedeutende Städte zusammen. Nur spärliche Ueberlieferungen deuten darauf hin, dass sie einst in zerstreute Gemeinden gesondert waren. Die Bewohner der nordwestlichen Hälfte des hellenischen Festlandes, die Akarnanen, Aetoler, ozolischen Lokrer, verharreten im Gegensatze der Vorhergenannten fast die ganze Zeit der griechischen Geschichte hindurch in einem derartigen Zustande der Zersplitterung«. Bei der Besprechung der Akarnanen S. 79—86 ist zu bedauern, dass Kuhn, wie es scheint, das Heuzey'sche Werk nicht benutzt hat. Es folgen die Aetoler S. 87—141. Hier hat Kuhn schwerlich Recht, wenn er für den Charakter Thermon's Gewicht darauf legt, dass Polybios V, 8 diesen Hauptort der Aetoler nicht als Stadt bezeichne. »Zerstreute Ansiedlungen, welche den Tempel des Apollon umgaben«, welche Polyb erwähnt, beweisen noch nicht, dass es keine *πόλις* war, und ebensowenig beweisen dies die von Polyb dort gebrauchten Ausdrücke *οικίαι, τόποι*. Wenn man bedenkt, dass Polyb kurz vorher (V. 7) von einer *πόλις* Metapa gesprochen hat, so sieht man, dass er *πόλις* in Aetolien kennt. Wer wird, dies vorausgesetzt, glauben, dass er Thermon nicht für eine *πόλις* gehalten habe? Nach Kuhn hätte ja Metapa den Charakter einer Stadt haben müssen, Thermon nicht, was doch unwahrscheinlich ist. Wir meinen, dass wenn Polyb von den *οικίαι* und *τόποι* Thermon's spricht, das gegen die *πόλις* nichts beweist. — Interessant ist die Auseinandersetzung über die Ursachen des Erfolges der Aetoler S. 122 ff. Die von den Aetolern annectirten Völker schlossen sich wirklich ihnen an und blieben ihnen treu. Kuhn nimmt S. 123 an: »Da die Aetoler gewohnt waren, aus ihren Komen zur Landgemeinde zu ziehen, mochten sie darin, wenn Angehörige fremder Gemeinden an deren Verhandlungen Theil nahmen, nichts ihrem Interesse Widersprechendes erblicken. Hierdurch wird erklärlich, dass die Aetoler die ihrer Obmacht anheimgegebenen Völker mit gleichem Recht in ihren Bund aufnahmen. Durch das Zusammenleben mit den Aetolern in dem aetolischen Bunde drückten

sie jenen den Stempel ihrer Nationalität auf«. Die Sache verdient jedenfalls eine weitere Untersuchung. Thatsache ist, dass Bundesstaaten geeigneter sind sich auszudehnen, ohne die Rechte der Aufzunehmenden zu schädigen, als centralisirte Staaten; aber die einzelnen Fälle bedürfen doch einer speciellen Berücksichtigung.

Während der erste Theil des Kuhn'schen Buches besonders diejenigen griechischen Stämme schildert, die in der alten Komenverfassung verharrten und Städte scheuten, wendet sich der zweite Theil dem Processe der Vereinigung der Komen zu einer Polis zu. Der Begriff des Synoikismos, im ersten Theile schon kurz dargelegt, wird hier weitläufiger entwickelt. Kuhn kommt S. 155 auf den Satz zurück: »Die Alten begreifen unter der Benennung einer Stadt in der Regel zugleich das Land oder Volk mit, welches in der vorzugsweise so benannten Stadt concentrirt ist. In Kraft der Concentration ist Attika in Athen begriffen. Nicht nur die in Athen, sondern auch die in Attika ihren Wohnsitz haben, sind Athener. Zwischen denen in der Stadt oder auf dem Lande wohnenden Volksgenossen waltet in Beziehung auf die Zusammengehörigkeit oder Gemeinde angehörigkeit kein Unterschied ob.« Die πόλις entspricht dem lateinischen civitas. Kuhn giebt allerdings zu, dass einige Städte sich gleichsam unmerkbar, allmählich bildeten. »Nichts destoweniger ist die allgemeine Regel: das Entstehen der Städte der Alten ist das Product einer planmässigen Anordnung.« Kuhn will nun »diese Entwicklung eingehender erörtern« (S. 157), jedoch nicht die Zahl der Beispiele häufen. Zunächst jedoch giebt er allgemeine Bemerkungen, indem er den Synoikismos als den Abschluss der Zusammengehörigkeit eines von Natur begrenzten Gebietes betrachtet (S. 159). Er erläutert die Stelle des Thukyd. II, 15 über Athen, wo er besonders die Aufhebung der Behörden der einzelnen Orte als charakteristisch für den Synoikismos bezeichnet und über die Frage spricht, ob bei einem Synoikismos alle oder viele Einwohner in die neue Hauptstadt zogen, was, wie er mit Recht sagt, von den Umständen abhing. In Plataiai wohnten, in Anbetracht des kleinen Gebietes, alle in der Stadt, in Theben nicht (S. 166). In Attika behielt ein Theil des Volkes seine Wohnsitze auf dem Lande. In Mantinea dagegen trat die ganze Bevölkerung in eine Stadt zusammen (S. 172); wo das nicht der Fall war, waren ländliche Zufluchtsörter nothwendig. S. 176 ff. giebt Kuhn seine Ansicht über die Bildung der Stadt Athen. Auch die Demen Attika's haben noch ihre Beamten, aber das sind nur Localbeamte; die Demen haben gewissermassen nur eine private Existenz, wie andere Corporationen. Von S. 188 fasst Kuhn seine bisherigen Auseinandersetzungen dahin zusammen: 1. Es werden später πόλις nur solche Orte genannt, denen eine Zahl benachbarter Orte incorporirt worden waren (S. 189). 2. δήμος und χώρα haben dieselbe Bedeutung; es sind verfassungslose Orte; bisweilen hatten die Einwohner derselben Gleichberechtigung mit den Bewohnern der Hauptstadt, aber Demen, Komen oder

Vici sind auch solche Orte, die von der Hauptstadt beherrscht werden. Zu anderen Beispielen des Synoikismos übergend, bespricht Kuhn Argos (S. 198) nach Anleitung von Paus. VIII, 27, 1. Kuhn nimmt mit Recht an, dass dieser Synoikismos einen ganz anderen Charakter hatte als der attische, es waren ja auch ganz andere Zeiten! — Nunmehr wendet sich Kuhn zu dem Synoikismos der späteren Zeit: Rhodos (S. 209), wo er Gelegenheit nimmt, die Thatsache zu constatiren, dass oft, wenn Ortschaften sich vereinigten, eine neue πόλις zu gründen, die Magistrate der einzelnen nicht ganz und gar aufgehoben wurden, sondern für die religiösen Angelegenheiten noch blieben. Es folgen Kos, Megalopolis, Messene, Karien, Halikarnass, Amastris, die Städte des asiatischen Pontos, von denen Polemonion und Pharnakia = Kerasus durch Synoikismos entstanden sind; Olynthos und die Chalkidier; hierauf werden die Städtegründungen der Makedoner besprochen. Dann kommen Städtegründungen der Römer, besonders Patrai und Nikopolis; Städtegründungen des Herodes und seiner Söhne; endlich die Städte Galliens, wo Stadt und Volk sich decken.

Die Darlegung des Inhalts des Kuhn'schen Buches hat gezeigt, was man von demselben zu erwarten hat; aus dem Titel desselben ist man schwerlich im Stande sich von seinem Inhalt einen klaren Begriff zu machen. Sein Verdienst besteht zunächst in der Sammlung einer Menge von Facten, welche sich auf Kome und Polis, sowie auf Synoikismos beziehen. In dieser Hinsicht ist jedoch der Mangel eines eingehenden Inhaltsverzeichnisses sehr zu bedauern. Um eine Menge von Notizen zu finden, muss man das Buch oben stückweise durchlesen, wozu nicht Jeder Zeit hat. Ein ferneres Verdienst des Buches ist die scharfe und richtige Auffassung des Begriffes des Synoikismos, insbesondere die Bemerkung, dass Synoikismos statt finden kann, ohne dass alle, oder auch nur die meisten Einwohner der zu vereinigenden Orte in den neuen Hauptort übersiedeln; es genügt die Uebertragung der Regierung. Diese scharfe Auffassung des Begriffes des Synoikismos ist besonders für die Geschichte Athen's wichtig; und manche Gelehrte haben in derselben Schwierigkeiten gefunden, welche durch Kuhn's Theorie beseitigt werden können. Die Mängel des Buches beruhen darauf, dass keine Vollständigkeit erstrebt worden ist, obschon der Titel sie zu versprechen schien, und nicht nur der Titel, der Griechenland und Rom, die früheren und späteren Zeiten in sich schliesst, insofern er in seiner Allgemeinheit nichts ausschliesst, sondern auch specielle Behauptungen des Buches selbst. Wie wir oben citirt haben (S. 157 Kuhn's), ist nach Kuhn allgemeine Regel: »Das Entstehen der Städte der Alten ist das Product einer planmässigen Anordnung«. Kuhn setzt, wie wir ebenfalls sahen, sogleich hinzu, er wolle die Zahl der Beispiele nicht häufen, aber solche Sätze können doch nur bewiesen werden, wenn nicht blos viele Beispiele gegeben werden, sondern der allgemeine Satz geradezu aus der Majorität, womöglich der Totalität

der einzelnen Fälle abgeleitet wird. Das hat Kuhn nicht gethan, und deshalb bleibt jener allgemeine Satz unbewiesen. Aber abgesehen von diesem Satze, der überdies schwerlich bewiesen werden kann, gab es nur ein Mittel zu einer wirklichen Uebersicht über die Bildung der Städte bei den Griechen — denn von den Alten im Allgemeinen ist kaum die Rede bei Kuhn — zu gelangen, und das ist die Unterscheidung der Perioden der Geschichte. Es war zu fragen: welches war der Zustand und möglicherweise die Entstehung der griechischen Städte in der ältesten Zeit; wie wurde es später? Kuhn hat eine solche Geschichte der Städtebildung bei den Griechen nicht gegeben und so haben die einzelnen von ihm ermittelten Thatsachen hauptsächlich als solche Werth, aber nicht für die Bildung einer Vorstellung über die Entstehung der griechischen Städte überhaupt. Auch für die Ermittlung des Begriffes einer πόλις bleibt nach Kuhn noch Manches zu thun. Hier ist die wissenschaftliche Theorie der Alten selbst heranzuziehen, was Kuhn nicht gethan hat; und doch sind schwerlich die einzelnen Fälle vollkommen richtig zu beurtheilen, wenn man nicht auch diese Theorie berücksichtigt.

Die Schrift Kuhn's, die ja auch wegen ihrer Entstehung aus verschiedenen zu verschiedener Zeit geschriebenen Theilen nicht die Einheit des Gedankens haben konnte, die man wünschen möchte, ist ein höchst schätzenswerther Beitrag zur alten Geschichte, speciell derjenigen Griechenlands; sie löst einige Schwierigkeiten und sie ist ausserdem geeignet, manche Fragen hervorzurufen, die der Lösung bedürftig sind, und in dieser Anregung liegt ein nicht geringer Theil ihres Werthes.

Wir gehen nun zur ältesten, sogenannten vorhistorischen Zeit über:

II. Aelteste Zeit.

Für die älteste Zeit ist durch wichtige Entdeckungen, die hier nicht eingehend besprochen werden können, ein Material gesammelt worden, das noch lange nicht vollständig verarbeitet und für die Geschichte verwerthet worden ist. Die wichtigsten unter denselben waren ohne Zweifel die des Herrn H. Schliemann in Troia und in Mykenae, über die von ihm selbst ausführliche Werke vorliegen. In der Zeit, welche unser Bericht zu behandeln hat (1879. 1880), mussten besonders die Entdeckungen in Mykenae Gegenstand wissenschaftlicher Besprechung werden. Die grundlegende Schrift war hier folgende:

Mykenae. Bericht über meine Forschungen und Entdeckungen in Mykenae und Tiryns. Von Dr. H. Schliemann. Mit einer Vorrede von W. E. Gladstone. Mit zahlreichen Abbildungen. Leipzig 1878. LXVI, 448 S. 8.

Da hier nicht der Ort ist, die wunderbaren Funde Dr. Schliemann's an sich zu besprechen und ihre ungemene Wichtigkeit, besonders für

die Geschichte der alten Kunst, hervorzuheben, der sie eine Menge Probleme bieten, da wir es hier nur mit der Geschichte Griechenlands zu thun haben, so dürfen wir uns über das höchst interessante Buch kurz fassen. Für die griechische Geschichte ist in demselben von Bedeutung, dass sowohl Schliemann als Gladstone ihre Ueberzeugung zu begründen suchen, dass die in der Akropolis von Mykenae gefundenen Gräber wirklich diejenigen von Agamemnon und den mit ihm Hingeschlachteten sind, und Gladstone versucht in der Vorrede die beiden auffallenden und einander scheinbar widersprechenden Thatsachen, dass die Körper unvollkommen verbrannt, theilweise in gezwungener und unnatürlicher Lage in den Gräbern gefunden wurden, und doch umgeben von beispiellosem Reichthum an Gold, so zu erklären, dass das erste, die ungeziemende Beerdigung, durch Aegisth geschah, das zweite, die Anhäufung von Schätzen, durch Orest. Diese Erklärung hat etwas sehr Plausibles für diejenigen, welche in der griechischen Helden Sage Geschichte sehen. Wer das nicht kann, und unter den Geschichtsforschern wird es wahrscheinlich wenige geben, die auf dem Standpunkte Gladstone's stehen, wird von den Personen, ihren Namen und ihren Schicksalen absehen, und seine Aufmerksamkeit einfach auf die Thatsache richten, dass in den grossen Gräbern Mykenae's fabelhafte Schätze gefunden worden sind. Da nun bei den Alten der Reichthum Mykenae's sprichwörtlich war und derselbe derjenigen Epoche der Geschichte der Stadt zugeschrieben wurde, die mit dem Namen des Hauses der Atriden bezeichnet wird, so ist es wahrscheinlich, dass die Schätze und die Leichen eben dieser Epoche angehört haben. Eine abweichende Ansicht hierüber hat nur in Betreff der Namen U. Köhler aufgestellt, in der Abhandlung:

U. Köhler, Die Grabanlagen in Mykenae und Sparta. (Mittheilungen des deutschen archäologischen Instituts in Athen. III, S. 1—13).

Derselbe ist geneigt, wegen der häufigen Darstellung von See-thieren auf den in Mykenae gefundenen Kunstwerken, wegen des Vorkommens der karischen Doppelaxt auf einigen dort gefundenen Darstellungen, endlich wegen der Anhäufung von Waffen bei den Leichen, anzunehmen, dass es Gräber von karischen Dynasten waren.

Es ist aber von einer anderen Seite die Grundlage der Annahme Schliemann's und Gladstone's angefochten worden. Diese beiden Gelehrten glauben nämlich, dass die Lage der Gräber, welche die reichen Schätze enthielten, der Beschreibung entspricht, welche Pausanias II, 16, 6 von den Gräbern des Agamemnon u. s. w. giebt, sie glauben ferner, dass Pausanias sagt, diese Gräber seien innerhalb derjenigen Mauer, zu der das Löwenthor gehört. Die meisten Neueren nehmen dagegen an, dass Pausanias diese Gräber als innerhalb der Stadtmauer von Mykenae, aber ausserhalb der Mauer der Akropolis gelegen bezeichne. So z. B. auch

F. Adler, Ausgrabungen in Mykenai. Archäol. Zeitung 1876. S. 193—198 mit 16 Tafeln.

Auch nach Adler ist die Grabstätte die einer reichen und prunkliebenden Dynastie. Er nimmt jedoch an, dass diese Gräber ursprünglich vor der Burgmauer lagen, und dass das Löwenthor sowie das die Gräber umschliessende Mauerstück jünger sind als jene. Wir können hier, da wir uns mit rein topographischen Fragen nicht zu beschäftigen haben, nicht auf die übrigen Bemerkungen Adler's über den mit Platten versehenen Umgang u. s. w. eingehen und kehren zu der Frage über die Erklärung der Pausaniasstelle zurück. Für die gewöhnliche Ansicht, dass nämlich Pausanias die Gräber ausserhalb der Akropolis aber innerhalb der Stadt setze, spricht die Reihenfolge der Besprechung der Merkwürdigkeiten Mykenae's; für die Ansicht Schliemann's dagegen spricht das, was er S. 67 sagt, dass nämlich ἐντὸς (II, 16, 7) nicht auf eine Mauer gehen könne, die Pausanias selbst nicht sah — die Mauer der Stadt, sondern nur auf eine, die er sah — die Mauer der Akropolis*). Von dieser letzteren hat er vorher gesprochen, eine andere Mauer hat er nicht erwähnt, also ist wahrscheinlich, dass wenn er sagt, das Grab des Agamemnon sei ἐντὸς, scil. τὸν τεῖχος, er eben jenen περιβόλος meint, von dem er zuvor gesprochen hat, d. h. die Mauer der Burg. Wir sind deshalb der Ansicht, dass die Lage der von Schliemann gefundenen Gräber der Beschreibung des Pausanias nicht widerspricht, und dass man sehr wohl auch im Alterthum jene Gräber ebendort gesucht haben kann, wo Schliemann sie fand.

Ein grosser Theil der Bedeutung des von Schliemann gemachten Fundes, nämlich seine Bedeutung für die griechische Geschichte, würde freilich verschwinden, wenn entweder diejenigen Recht hätten, welche annehmen, die Schätze seien persische, in Mykenae geborgene Beute, oder die, welche glauben, sie gehörten gar der Zeit nach Christi Geburt und barbarischen Völkerschaften an. Letztere Ansicht hat Stephani in seinem neuesten Comptes rendu zu begründen gesucht, und sie ist dem grösseren Publikum zugänglich gemacht worden durch folgende kleine Schrift:

E. Schulze, Mykenai. Eine kritische Untersuchung der Schliemann'schen Alterthümer unter Vergleichung russischer Funde. Separatdruck aus der Russischen Revue. Bd. XVI. St. Petersburg 1880. 32 S. 8.

Es wird hier auseinandergesetzt, dass wir für die Beurtheilung der Kunst des homerischen Zeitalters die reichen Funde Schliemann's nicht verwerthen dürfen. »Wir müssen vielmehr entschieden Verwahrung dagegen einlegen, dass die Helden des trojanischen Krieges goldene Schmetterlinge und Gefässe von schwungvollen eleganten Formen in Gebrauch gehabt, Siegelringe an den Fingern getragen, mit gelötheten Goldzierrathen

[*) Vgl. dagegen meine Bemerkungen im Literarischen Centralblatt 1878, N. 21, Sp. 713 f.]

und geschnittenen Steinen sich geschmückt, ihren Todten Goldmasken in's Grab mitgegeben haben sollten«. Die Schätze lassen sich, in Anbetracht ihrer Aehnlichkeit mit südrussischen Funden, Herulern zuschreiben, welche 267 n. Chr. Griechenland verheerten; es ist möglich, dass sie dort Anführer begraben und ihnen vom Norden her mitgebrachte Kostbarkeiten mit in's Grab gelegt haben. — Allerdings liegt in diesen Stephani-Schulze'schen Einwürfen viel Bemerkenswerthes. Es ist insbesondere nicht zu leugnen, dass die Darstellungen auf den Ringen viel auffallendes haben und an Kunstübungen anderer Zeiten erinnern. Ist aber unsere Kenntniss des Alterthums wirklich schon so ausgebreitet und so genau, dass wir sagen können: der Schmetterling kann in jener Zeit noch nicht dargestellt sein; die von Schliemann S. 280 abgebildete Vasenform kann nicht so alt sein? Wir erlauben uns, das zu bezweifeln. Es wäre ja nun an sich nichts dagegen einzuwenden, wenn wirklich bewiesen werden könnte, dass der Kunstcharakter der gefundenen Gegenstände wirklich der einer bestimmten anderen Epoche wäre; aber so einfach liegt die Sache nicht, und was das Bedenkliche dieses Ausweges erhöht, ist der Umstand, dass Schulze selbst ausser den Werken späteren Ursprungs auch solche von wirklich alter Herkunft unter den in Mykenae gefundenen anerkennt. Dahin gehören z. B. die Grabsteine. Es wird also auch von Seiten derjenigen, welche das meiste in dem Schliemann'schen Funde für spät halten, zugegeben, dass ein uralter Begräbnissplatz an jener Stelle war. Ist es dann aber nicht einfacher, diesem die dort gefundenen Gegenstände zuzuschreiben, insoweit sie nicht positiv als späteren Ursprungs sich nachweisen lassen?

Den älteren Ursprung der von Schliemann in Mykenae gefundenen Sachen hält auch Newton fest, dessen Ansichten über diesen Gegenstand in folgendem Artikel enthalten sind:

C. T. Newton's Bericht über die Schätze von Mykenae. Aus der Times vom 20. April 1877 übersetzt von A. M. im Beiblatt zur Zeitschrift für bildende Kunst 1877, No. 32—34.

Newton nimmt an, dass die Sachen derjenigen Periode der griechischen Kultur angehören, welche der etwa um 800 v. Chr. beginnenden Epoche des orientalischen Einflusses vorangeht. Man vergl. auch den Aufsatz Newton's in der kürzlich erschienenen Sammlung seiner vermischten Schriften.

Dass und warum man sich zu hüten habe, allzu rasch aus abweichendem Stilcharakter auf ganz entlegene Zeiten zu schliessen, setzt vortrefflich auseinander:

L. Lindenschmit, Schliemann's Entdeckungen in Mykenae und die Kritik. Beilage zur Allgem. Zeitung 1878, No. 22.

Wenn die in den homerischen Gedichten dargestellte Kultur nicht übereinstimmt mit dem was uns die Funde in Mykenae zeigen, so ist

das noch kein Beweis dafür, dass die mykenischen Sachen nicht in jene Zeit gehören, welche Homer zu schildern vorgiebt. Es ist selbstverständlich, dass, wie auch v. Ranke hervorgehoben hat, der oder die Dichter mehr ihre eigene Zeit schilderten als die von ihnen besungene. Jedenfalls haben uns die mykenischen Funde über Beziehungen zwischen Griechenland und dem Osten unterrichtet die uns in dieser Weise bisher unbekannt waren.

III. Historische Zeit bis zu den Perserkriegen.

Zur eigentlich historischen Zeit übergehend, haben wir zunächst eine Arbeit zu besprechen, welche die Gesichtspunkte darlegt, nach denen der ältere Theil derselben behandelt werden soll:

Niese, Kritische Bemerkungen über die älteste griechische Geschichte und ihre Ueberlieferung. Historische Zeitschrift N. F. VII, 3, S. 385 — 410.

Diese kritischen Bemerkungen schliessen sich an eine Besprechung des ersten Bandes von Busolt's »Lakedämonier und ihre Bundesgenossen« an, welches Werk Niese sehr ungünstig beurtheilt. Der Werth der Niese'schen »Kritischen Bemerkungen« beruht jedoch nicht auf dieser Beurtheilung eines anderen Buches, schon aus dem einfachen Grunde, weil Niese in den wenigen Seiten, welche er überhaupt Busolt widmen kann, nicht genug in dessen Werk einzugehen im Stande ist, um sein ungünstiges Urtheil genügend zu motiviren. Allerdings macht er einige Ausstellungen im Detail an Busolt's Werk; aber diese sind im Vergleich zu der grossen Masse von Neuem, das Busolt bietet, verschwindend gering, und der allgemeine Tadel, den Niese gegen Busolt richtet, kommt darauf hinaus, dass Busolt kein Niebuhr, Mommsen oder Nissen ist, der der Geschichtsforschung eine bessere Grundlage zu geben oder neue Bahnen zu eröffnen im Stande wäre. Wir werden alsbald sehen, dass Niese selbst es auch nicht anders macht als Busolt. Wir haben es also nur mit den Bemerkungen Niese's über die älteste griechische Geschichte und ihre Anwendung in speciellen Punkten zu thun. In dieser Hinsicht sagt Niese S. 387: »Die Geschichte des Peloponnes beginnt mit einer Zeit, die hinter der der Wanderungen liegt; es besteht damals das Bewusstsein, dass der vorhandene Zustand durch das Eindringen fremder Stämme herbeigeführt ist; was vor diesem liegt, ist die Sagengeschichte, deren Kern der trojanische Krieg, seine Einleitung und seine Folgen bilden. Es ist das der Inhalt der epischen Poesie, wie er sich in einer langen und stetigen Entwicklung durch Jahrhunderte gebildet hat«, und S. 389: »Die Dichter haben das Bedürfniss die Dichtung zu ergänzen, und zwar nach oben hinauf, wie nach unten hinab« und S. 389 spricht er von dem »Werk der epischen Poesie«, der »Sagengeschichte«. Niese

betrachtet also die gesammte Ueberlieferung über die Zeit vor der dorischen Wanderung nicht als Volkssage, sondern als Produkt der Dichtung, und »die Erzählung von der dorischen Wanderung selbst ist dazu bestimmt, die Brücke von der historischen Gegenwart zur Mythenzeit hinüber zu schlagen, und gehört daher mit zur Sagengeschichte«. S. 391: »Nicht als ob sich nicht in vielen Sagen ein historisches Factum ausdrücken könnte; doch bedarf es erst noch einiger Studien, ehe wir im Stande sind, das zu ermitteln. Historisches Denkmal ist das Epos nur für die Zeit, in der es entstand«. Hier ist Einiges unzweifelhaft richtig aber nicht neu; Anderes hätte genauerer Ausführung bedurft um zugegeben zu werden. Die älteste Sagengeschichte beruht grossentheils auf epischer Poesie. Diese epische Poesie ist aber Bearbeitung der Volkssage. Es fragt sich nur, was überwiegt, die Sage oder die Willkür der Dichter. Nach Niese ganz entschieden die letztere. Das ist möglich, aber von ihm noch nicht wahrscheinlich gemacht, und ist überhaupt so ganz im Allgemeinen vielleicht weder zu beweisen noch zu widerlegen. Niese nimmt jedenfalls von vorneherein historisch scheinende Notizen der alten Sagengeschichte als willkürliche Erfindungen. Jedoch schliesst das nicht aus, dass er nicht selbst in einzelnen Fällen, wie wir aus dem von ihm auf S. 391 Gesagten sehen, wirkliche Geschichte dahinter vermuthet. Er wird somit nicht principiell dagegen sein, wenn auch ein Anderer Geschichte in jenen Sagen findet; nur bedarf es nach ihm erst »einiger Studien«, um das historische Factum zu ermitteln. Nun, damit stimmen gewiss alle überein; der Ausdruck ist vielleicht sogar nicht so stark wie er sein sollte. Einige Worte Niese's könnten sogar die Annahme veranlassen, dass er noch viel mehr als man auf den ersten Blick glauben sollte, Geschichte in jenen Sagen findet. Er sagt von der Sagengeschichte (s. o.): »es ist das der Inhalt der epischen Poesie wie er sich in einer langen und stetigen Entwicklung durch Jahrhunderte gebildet hat«. Die lange und stetige Entwicklung ist doch eher der Volkssage als der Thätigkeit der einzelnen Dichter eigen. Wie dem auch sein mag, auch Niese weicht nicht von der gewöhnlichen Ansicht ab, dass in der Sagengeschichte historische Facta stecken. Man muss sie nur herauszufinden wissen. Busolt hat es versucht, vielleicht nicht immer mit Glück, vielleicht oft zu gläubig. Principieller Unterschied zwischen Busolt und Niese ist jedoch nicht vorhanden.

S. 392 theilt Niese seine Ansicht über die Anfänge der griechischen Geschichte mit. Die Ueberlieferung war anfangs beschränkt auf einzelne Landschaften. Der Synchronismus ist erst durch spätere Rechnung hineingebracht. Im Zusammenhang führt erst Ephoros die älteste Geschichte in die Litteratur ein. Der erste Historiker, dem wir bedeutende Stücke verdanken, ist Herodot. Nach ihm wird die Ueberlieferung noch oft durch Speculation verändert. Im Alterthum war der Historik ungünstig, dass man sie zur schönen Litteratur rechnete — siehe Dionys

von Halikarnass — und dass die späteren Geschichtschreiber immer die Vorgänger ausschrieben und nicht die Quellen. Die Lokallhistoriker gaben im Allgemeinen wenig Geschichte, mehr noch die Grammatiker, deren Benutzung Strabon's Beschreibung Griechenlands ihren historischen Werth verdankt. Dies sind treffliche Bemerkungen eines Kenners, für die wir dankbar sein müssen; sie geben eine Skizze einer Geschichte der griechischen Historik, die hoffentlich einmal von Niese selbst ausgeführt werden wird. Noch nützlicher, weil mehr eingehend, ist die von Niese an Pausanias geübte Kritik in ihrer Anwendung auf Arkadien; wenn aber Niese selbst hinzufügt, dass in den Genealogien, deren Benutzung durch Busolt er doch tadelt, einige wenige »wirklich sagenhafte Personen« vorkommen, so sieht man nicht recht ein, warum denn Busolt so sehr zu tadeln war, wenn er derselben Ansicht praktischen Ausdruck gab.

Recht interessant ist, was dann Niese über die Geschichte des Polykrates und seine Beziehungen zu Amasis sagt (S. 403). Polykrates scheint nicht viel mehr als ein Vasall der Perser gewesen zu sein; daher sein Zerwürfniß mit Aegypten, »als die Perser sich zum Angriff gegen dasselbe anschickten«. Die Stellung Sparta's im 6. Jahrhundert ist nach Niese von Busolt nicht klar genug dargelegt. Nach Niese (S. 405) übertraf Sparta damals alle übrigen Gemeinden in der Pflege der höheren Gesittung. »Naturgemäss erlangte Sparta die Hegemonie über den Peloponnes«. Mit diesem »naturgemäss« ist allerdings auch nichts bewiesen. Niese musste ausführlicher sein, wenn er klar machen wollte, dass Busolt nicht genügt. Zu gleicher Zeit, als Kambyses gegen Aegypten zog, unternahm Sparta den Feldzug gegen Polykrates, und es gelang »das samische Contingent den Persern zu entziehen«. Nach dem Unterliegen Aegyptens ward die Rücksicht auf Persien noch mehr massgebend für die spartanische Politik. Die Spartaner wollten die Perser nicht reizen. Aus dieser Rücksicht auf Persien erklärt sich nach Niese vielleicht auch das wechselnde Verfahren der Spartaner gegen Athen und die Pisi-stratiden.

Das ist alles sehr scharfsinnig und wohl das Beste in dem ganzen Aufsatz; aber es gehört eben in eine Kategorie, von der Niese bei Busolt principiell nichts wissen will: es sind Combinationen. Diese Combinationen Niese's über die Gründe des Verfahrens des Polykrates und der Spartaner sind ohne Zweifel besser als die von Busolt über denselben Gegenstand aufgestellten; aber wir meinten, Niese wolle Combinationen überhaupt nicht! So hat denn auch Niese schliesslich in die Bahn eingelenkt, die ihm bei Andern zuwider ist, — sie ist natürlich unvermeidlich. Niese hat mit seinen kritischen Bemerkungen bewiesen, dass er Geist hat und die griechische Geschichte gut kennt; er hat nicht bewiesen, dass Busolt ein schlechtes Buch geschrieben hat und dass er

selbst (Niese) von anderen Principien ausgeht, und eine andere Methode befolgt als Busolt.

Vorzugsweise der älteren Zeit ist gewidmet ein neues Buch von Busolt:

Forschungen zur griechischen Geschichte von Dr. G. Busolt. 1. Theil. Breslau 1880. 182 S. 8.

Prof. Busolt, welcher im Jahre 1878 einen ersten Band über die Lakedämonier und ihre Bundesgenossen veröffentlicht hatte, hat die Ausarbeitung des zweiten unterbrochen, um einstweilen in den Forschungen zur griechischen Geschichte Ergänzungen, Nachträge und Vorarbeiten zu jenem Werke, sowie Studien auf anderen Gebieten der griechischen Geschichte zu veröffentlichen.

Der vorliegende 1. Theil enthält drei Abhandlungen: I. Sparta und Olympia. II. Pisa, die Inschrift der Chaladrier und das Verhältniss der Pisaten zu Elis nach der Vernichtung des pisatischen Staates. III. Der argeische Sonderbund während der Jahre 421—418 v. Chr.

No. I ist gerichtet gegen die Abhandlung von E. Curtius, Sparta und Olympia, Hermes XIV (1879), S. 129 ff., worin darzuthun versucht war, dass Busolt im ersten Bande der Lakedämonier das Verhältniss zwischen Sparta und Olympia falsch aufgefasst habe. Nach Curtius war die peloponnesische Symmachie ein religiös-politischer Staatenbund, mit Olympia als religiösem und Sparta als politischem Vorort. Sparta stand in ganz besonders engen Beziehungen zu Olympia, es bediente sich der heiligen Autorität Olympia's um seinen politischen Einfluss auf die peloponnesischen Bundesgenossen zu befestigen und zu erhalten. Curtius hat in seiner griechischen Geschichte dem peloponnesischen Bund den Charakter einer neuen, um das olympische Heiligthum gruppirten Amphiktyonie vindicirt, in seinem Hermesartikel indessen diesen Ausdruck etwas abgeschwächt, wobei er jedoch an amphiktyonischen Einrichtungen festhält. Im wesentlichen freilich bleibt Curtius auch in diesem Artikel bei seiner alten Anschauung, und dagegen kämpft Busolt in No. I des vorliegenden Buches. Indem Curtius den Diskos des Iphitos mit dem Namen des Lykurgos als das urkundliche Zeugniß für die erste historische Thatſache des Peloponnes bezeichnet und sich dabei auf Athen. XIV, 635 beruft, wonach Lykurg und Iphitos auf die erste Olympiade zu setzen seien, bemüht sich Busolt in § 2 die Schwierigkeiten darzulegen, die sich einer solchen Annahme entgegenſetzen. Lykurg ist wahrscheinlich älter als Iphitos, der noch um die Mitte des 8. Jahrhunderts gelebt hat. Nach Busolt gehört die Tradition über einen die Neuordnung der Olympien betreffenden Vertrag zwischen Iphitos und Lykurgos in das Gebiet der politischen Legende, welche namentlich seit dem Anfange des 6. Jahrhunderts in Peloponnes üppig wucherte, als die Lakedämonier ihre peloponnesische Hegemonie zu begründen anfangen (Busolt

S. 9. 10). Zu Herakles, dem Begründer der Olympien, war Pelops hinzugekommen. Auch Sparta knüpfte an die Pelopidentradition an, als die Lakedämonische Politik auf die Beherrschung des Peloponnes ausging. »Sparta musste daher als Erbe des Pelopidenhauses auch ein hervorragendes Verdienst an der Begründung der olympischen Spiele in Anspruch nehmen. Wahrscheinlich fällt die Entstehung und urkundliche Beglaubigung der Legende, dass bereits der Reorganisator des spartanischen Staates mit Iphitos zusammen die Olympien erneuert und den Festfrieden gestiftet hatte, in die Zeit als Sparta mit Elis zusammen den letzten auch für Sparta gefährlichen Aufstand der Pisaten niederwarf, und dadurch den Eleiern den Besitz von Olympia definitiv sicherte« (Busolt S. 12. 13). Busolt erkennt an, dass eine enge Verbindung zwischen Sparta und Elis bereits mit dem ersten messenischen Kriege beginnt. »Bald darauf (Ol. 15 = 720 v. Chr.) erscheinen Lakonen in dem Olympionikenverzeichnisse« (S. 9). In § 3 behandelt Busolt sodann den »Diskos im Heraion und die olympische Ekecheirie«. Er geht davon aus, dass »Sparta und Elis in Folge der politischen Situation zur Zeit des ersten messenischen Krieges zu einer Symmachie genöthigt« werden, »und zwar ehe noch die Spartaner an den Olympien theilnahmen«. Letzteres ist ihm dadurch bewiesen, dass erst Ol. 15 Lakoner im Verzeichniss der Olympioniken erscheinen, ein Punkt, auf den wir später zurückkommen. Busolt giebt nun zu, dass der Diskos, welcher Zeit er auch angehören möge, beweist, dass zwischen Sparta und Elis ein Uebereinkommen über die Spiele geschlossen sei, es frage sich nur, ob es die Tragweite hatte, dass Sparta durch diesen Bund mit Elis aus seiner Cantonalstellung heraustrat, und einen vorörtlichen Einfluss auf die allgemeinen Landesangelegenheiten in Anspruch nahm. Nun kann der Diskos nichts als eine Ankündigungsformel der Ekecheirie enthalten haben, und die Namen derjenigen, welche die Ekecheirie gestiftet hatten oder als deren Stifter betrachtet wurden (S. 17). »Aus der Anerkennung der Ekecheirie resultirten aber für Sparta keine besonderen Vorrechte und Verpflichtungen vor anderen Mitgliedern des Festvereins« (S. 18). Da nun der Diskos nach Busolt nur beweist, dass Sparta das Verdienst eines Mitstifters der Ekecheirie für Lykurg in Anspruch nahm, so müsste, wenn wirklich Sparta durch einen Vertrag mit Elis die Verpflichtungen einer Schutzmacht von Olympia übernommen hätte, der Abschluss eines solchen Vertrages aus anderweitigen Momenten erwiesen werden. Diese untersucht Busolt in § 4. Die Nachricht (Eph. fr. 15 b Str. VIII, 358, vgl. Busolt, Lak. I, 189 ff.), dass Sparta bei der Erneuerung der Olympien den Eleiern beständige Asylie und Neutralität ihres Landes von allen Hellenen verschafft habe, hält Busolt auch jetzt noch für falsch, indem er annimmt, dass es eine am Anfang des 4. Jahrhunderts von den Eleiern erfundene und zu politischen Zwecken geflissentlich verbreitete Fabel sei. Diese an sich ansprechende Vermuthung sucht Busolt S. 23 noch dadurch glaublicher zu

machen, dass er gerade im Anfange des 4. Jahrhunderts die Verhältnisse als factisch vorhanden nachweist, die bei der Stiftung der Ekecheirie durch Sparta angeblich vorlagen. Jedoch ist dies Letztere doch wohl von keiner Bedeutung. Sollten die Erfinder so arm an Verstand gewesen sein, dass sie einfach die factischen Verhältnisse der Gegenwart in die Vergangenheit verlegt hätten? wäre nicht zu fürchten gewesen, dass man gerade dadurch die Fälschung erkannt hätte? Busolt nimmt also an (S. 25), dass das Bestehen eines Vertrages zwischen Elis und Sparta als falsch nachgewiesen sei und widerlegt die Beweiskraft der einzelnen von Curtius angeführten Fälle. — In § 5 sucht sodann Busolt nachzuweisen, dass nicht, wie Curtius annimmt, die Olympien sich aus einem eileich-spartanischen zu einem peloponnesischen Feste, und sodann zu einem gesamt-griechischen erweitert haben. »Natürlich waren es zuerst peloponnesische Staaten, welche die olympische Festgenossenschaft bildeten«, »allein das Fest ist nie ein specifisch peloponnesisches gewesen« und »das Olympionikenverzeichniss beweist, dass ganz andere Momente für die weitere Verbreitung des Festvereins massgebend waren, als die Ausdehnung des spartanischen Einflusses« (S. 36). In den Verzeichnissen erscheint nach den Bewohnern der Nachbargegenden zuerst Korinth, dann Sparta, dann Megara, Epidauros, Sikyon, Athen. Hier sieht Busolt mehr das Verdienst der Korinther als der Spartaner. Wir möchten dazu zweierlei bemerken: 1. Busolt sagt selbst S. 36, Anm. 36: »es beweist die erste Aufzeichnung eines Siegers noch nicht, dass ein Staat damals zuerst an den Olympien theilnahm. Wenn indess auf den ersten Sieger continuirlich in gewissen Zwischenräumen weitere Sieger aus demselben Staate folgen, so sind wir allerdings berechtigt anzunehmen, dass aller Wahrscheinlichkeit nach dieser Staat erst kurze Zeit vor der Aufzeichnung des betreffenden ersten Siegers das Fest besichtigt haben konnte«. Dies mag im Allgemeinen eine gewisse Wahrscheinlichkeit haben, aber man kann daraus keine zwingenden Schlüsse ziehen, man kann nichts anderes darauf bauen. Korinther kommen zuerst vor Ol. 13 und 14, Spartaner Ol. 15; wer will behaupten, dass es wahrscheinlich sei, dass die Spartaner wie die Korinther, sogleich wie sie eintraten, Sieger wurden? Warum können nicht Spartaner, sagen wir, viermal keinen Sieg gewonnen haben, die Korinther einmal, also jene Ol. 11 eingetreten sein, diese Ol. 12? Vgl. Grote Griech. Gesch. I², 572 der deutschen Uebersetzung, der dasselbe Argument in gemässigter und deshalb richtigerer Weise anwendet. 2. Dass die Korinther zur Ausbreitung der Sphäre der Olympien beigetragen haben, leugnet gewiss Niemand; aber warum waren in jener Zeit keine Argeier dabei? steckt da nicht doch ein gewisser Einfluss Sparta's? Zum Schluss möchten wir angeben, was nach unserer Meinung das Resultat der Discussion zwischen Busolt und Curtius ist. Busolt hat nachgewiesen, dass eine Anzahl von Thatsachen, auf die sich Curtius als Beweis für die Existenz des spartanischen Schutzrechtes über

Olympia beruft, anders zu deuten sind, als Curtius es gethan hat; er hat ferner die nicht unwahrscheinliche Vermuthung aufgestellt, dass die beständige Neutralität von Elis eine von den Eleern erfundene Legende ist, obschon er dies keineswegs bewiesen hat. Busolt sagt S. 23: vor dem Ende des 7. Jahrhunderts könne die Legende nicht entstanden sein, weil (S. 21) vor dieser Zeit »von einer Seitens aller Hellenen anerkannten Neutralität des eleischen Gebietes nicht die Rede sein konnte«. Dagegen ist zu erwidern: 1. sie galt eben für diejenigen, welche damals schon zu den Olympien zusammenkamen, und 2. wenn Busolt S. 21 sagt, dass die Olympien erst Ende des 7. Jahrhunderts panhellenische Bedeutung erlangten, so ist der Grund solcher Behauptung, wie man S. 39 sieht, weil wir in den 40er Olympiaden Sieger aus den verschiedenen Theilen der Helleneuwelt finden. Aber Ol. 23 ist schon ein Smyrnäer da, Ol. 33 ein Syrakusauer; was will man mehr? Also: dass erst mit den 40er Olympiaden die Olympien panhellenische Bedeutung erlangt hätten, ist nicht bewiesen, und somit auch nicht, dass jene Legende nicht vor dem Ende des 7. Jahrhunderts entstanden sein könnte. Für die Anschauung von Curtius von der grossen Bedeutung der Olympien für Sparta sprechen immer noch drei Punkte: der Diskos mit Lykurg's Namen; Phlegon's Tradition (Müller Fr. H. G. III, 604), und dass seit Ol. 15 die Wettläufer nach spartanischer Sitte nackt laufen. Wenn Lykurg, d. h. Sparta, früh als Mitgründer der Olympien galt, wenn sein Name genannt und geehrt wurde überall wo die Ekecheirie verkündigt ward, so muss Sparta in Olympia eine grosse Autorität gehabt haben, und die Olympien waren andererseits ein Mittel, den spartanischen Namen zu verherrlichen. Das übrige Detail, speciell gewisse Vertragsformen, die jenes factische Verhältniss in klarer Weise in Worten ausgedrückt hätten, wird allerdings fallen müssen.

Die zweite Abhandlung betrifft Pisa. Busolt hatte in seinen Lakodämoniern die Behauptung aufgestellt, es hätten diejenigen Alten Recht, welche die Existenz einer Stadt Pisa überhaupt leugneten. Inzwischen ist in Olympia eine Inschrift gefunden worden, welche diese Existenz zu bestätigen scheint. Busolt sucht nun nachzuweisen, dass dem nicht so sei, dass vielmehr auch aus dieser Inschrift hervorgehe, dass Pisa nur ein Landschaftsname war, und behandelt bei dieser Gelegenheit die ganze Frage von Neuem ausführlich. Chaladra besitzt nach jener Inschrift τὰν γὰρ τὰν ἐν Πίσᾳ. Busolt macht nun wahrscheinlich, dass Chaladra eine schon lange elisch gewordene Ortschaft war, die sich beim Aufstande des Pisatenkönigs Pyrrhos gegen Elis im Anfang des 6. Jahrhunderts nicht betheiligte, und nun Land in Pisa, d. h. in der Pisatis, bekam. § 4 behandelt noch speciell »Pisa in der uns vorliegenden Ueberlieferung« und macht wahrscheinlich, dass man im 3. oder 4. Jahrhundert v. Chr. dazu verführt wurde »sich vorzustellen, dass wie die Eleier, die damaligen Inhaber der Agonothese, Bürger einer bedeutenden πόλις Elis waren, so

auch die Pisaten, die ehemaligen Prostaten des Heiligthumes eine einzige städtische Bürgerschaft gebildet hätten«. Busolt kommt in einzelnen Punkten mit Kuhn überein (Ueber die Entstehung der Städte der Alten. Leipzig 1879); vgl. z. B. Busolt S. 60 in Betreff der Erklärung von Xen. Hell. VI, 2, 31 mit Kuhn S. 47. Busolt's Ansicht über den Charakter von Pisa darf als richtig betrachtet werden.

Abschnitt III behandelt den argeischen Sonderbund von 421—418 v. Chr. Es ist eine interessante Darstellung der griechischen Zustände und Ereignisse in jener Zeit. Die Verwirrung in Griechenland ist gross. Sparta will möglichst schnell und möglichst vortheilhaft Frieden haben ohne sich für die Zukunft zu binden; in Athen kämpfen Kriegs- und Friedenspartei um die Herrschaft, und es wird schliesslich durch eine wenig edle Coalition politischer Gegner der aufrichtige Demokrat Hyperbolos ausgetrieben; Korinth will keinen Frieden mit Athen; Argos möchte eine Grossmacht sein, kennt aber keine Consequenz im politischen Handeln; die arkadischen Staaten sind unter sich uneinig; Theben und Megara die beständigen Feinde von Athen; diese Staaten und Elis sind die Elemente eines bunten Intriguenspiels, das uns Busolt gut auseinandersetzt. Und dem wenig erfreulichen Charakter der Auftretenden entspricht der nicht eben tragische Charakter des Endes. Eine Schlacht, von allen erwartet, schliesslich nicht geliefert; die gelieferte und gewonnene Schlacht nicht benutzt; das sind die Resultate des Intriguenspiels. Busolt wird Recht haben, dass nur die Oligarchie Nutzen von der Schlacht bei Mantinea 418 hatte.

Das Buch Busolt's ist sehr anregend; hoffentlich kommt bald ein zweiter Theil.

Ferner behandeln die ältere griechische Geschichte, und zwar in ihrer Beziehung zum Orient, die folgenden Arbeiten:

Das Zeitalter des Gyges. Zweiter Theil. Von H. Gelzer. Rhein. Mus. XXXV, S. 514—528.

Der erste Theil dieser Abhandlung, veröffentlicht im Rhein. Mus. XXX, S. 230 ff., hatte sich hauptsächlich mit den Beziehungen des lydischen Königs Gyges zu Innerasien und Assyrien beschäftigt und seinem Vorkommen in den Annalen des assyrischen Königs Assurbanipal (668—625); Gyges ist also unbestreitbar eine historische Persönlichkeit. Im vorliegenden Artikel werden die griechischen Quellen zur Geschichte des Gyges durchforstet, hauptsächlich Herodot, und die auf Xanthos zurückgehenden Berichte bei Nikolaos von Damaskos. Es fehlt in ihnen nicht an Zügen, welche dazu führen können, der Geschichte des Gyges einen zum Theil sagenhaften Charakter zu vindiciren. Dieses sind, wie Gelzer zeigt, besonders zwei: erstens, Gyges schwingt sich aus dem Staube zur höchsten Würde empor; zweitens, das Königthum wird ihm von Weiberhand verliehen. Beides kommt auch sonst in Sagen vor und ist nach

Gelzer auch in diesem Falle vollkommen unhistorisch. Gelzer hält vielmehr daran fest, dass Gyges kein ahnenloser Söldnerhauptmann ist, sondern einem der mächtigsten Geschlechter des Landes entstammt. Lydien war ein Feudalstaat; in die Kategorie solcher Lehnsfürsten gehört noch zur persischen Zeit der reiche Pythios, Sohn des Atys, wahrscheinlich Enkel des Kroisos; Nachkomme eines derartigen Fürstenhauses ist auch der Historiker Xanthos, Sohn des Kandaules. Unter allen lydischen Dynasten ragen aber die Mermnaden oder Daskylier hervor, deren Stammfürstenthum am Hellespont bei Daskyleion ist, während sie auch das Fürstenthum Tyrra in Lydien besitzen. Gelzer nimmt ferner an, sich dabei besonders auf das Vorkommen derselben Namen in beiden Familien stützend, dass die Mermnaden der Heraklidischen Königsfamilie angehörten. Schon die Vorfahren des Gyges stehen in einflussreichster Stellung zum Königshause, bis endlich Gyges selbst sich auf den Thron schwingt. Unter den Mermnaden dringt dann die ionische Cultur in Lydien ein. — Im Allgemeinen ist dies Alles gewiss richtig; ob die Verwandtschaft der Mermnaden mit den Herakliden aber wirklich der Art war, dass sie nur einen Zweig der Königsfamilie bildeten, kann noch dahingestellt bleiben.

Max Büdinger, Der Ausgang des medischen Reiches. Eine Quellenuntersuchung. Wien 1880. Sitzungsber. der phil.-hist. Classe der kaiserl. Akad. d. Wiss. Bd. 96. S. 477 ff. 30 S. 8.

Von Eusebius und dem herkömmlich angenommenen gewaltsamen Uebergang der Herrschaft von den Medern auf die Perser ausgehend, bespricht der Verfasser die Zeugnisse über das Verhältniss der Perser zu den Medern in chronologischer Folge, wobei sich zunächst die persischen Inschriften als von besonderer Wichtigkeit erweisen. Später geht Büdinger besonders auf die Darstellung des Xenophon ein, der anfangs in der Anabasis noch von einem gewaltsamen Uebergang der Herrschaft von den Medern an die Perser weiss, nachher aber in der Cyropädie denselben als durchaus friedlich darstellt, im Gegensatz gegen Herodot. Das Resultat ist S. 29 dargelegt, und geht dahin, »dass das Mederreich ohne Kampf und auf Bedingungen gleichen Rechtes von Cyrus gewonnen, nach dem Aufstande unter dem ersten Darius aber seiner Vorrechte beraubt und den übrigen Provinzen, mindestens bis zu des zweiten Darius Regierung, gleichgestellt wurde. Cyrus ist wohl in der That der Sohn einer medischen Königstochter, und Babylon's Eroberung scheint, mindestens nach Xenophon und der Grundschrift des Buches Daniel, noch im Namen des Mederkönigs geschehen zu sein«. Wir brauchen nicht hervorzuheben, wie sehr die Ansicht Büdinger's im Gegensatz steht zu der herrschenden; man vgl. z. B. Duncker's Geschichte des Alterthums Bd. IV. Büdinger's Ansicht beruht doch im Wesentlichen auf einer entschiedenen Werthschätzung von Xenophon's Darstellung der Sache. Was man gewöhnlich in dieser Hinsicht von Xenophon hält, zei-

gen z. B. Duncker IV 274, der von Xenophon's »Roman« spricht, und Lenormant, Manuel d'Histoire ancienne de l'orient. Par. 1869. Tome II, p. 371: »Ce récit que tout dément, mais auquel certains érudits modernes, avant qu'on ne connût comme on la connaît aujourd'hui l'histoire antique de l'orient, ont eu le tort d'ajouter foi, n'est pas même à réfuter« etc. etc. Wir möchten hier nur auf einen Punkt aufmerksam machen, der uns etwas bedenklich scheint. An und für sich steht ja der Annahme nichts entgegen, dass Xenophon im Wesentlichen Geschichte gab, die er dann nur ausschmückte. Woher hatte er aber seine Nachrichten? Für Vorderasien hatte er sie nach Büdinger, Krösus' Sturz S. 14, am Hofe des jüngeren Cyrus und auf dem Marsche gesammelt; das wird dann auch wohl für den Sturz des medischen Reiches gelten. Was finden wir nun aber in der Anabasis? III, 4, 6 kommt er auf dem Rückzuge in Assyrien zu einer verlassenen Stadt, die Larissa heisst, *ῥῥικουν δ' αὐτὴν τὸ παλαιὸν Μῆδοι* — und weiter: *ταύτην βασιλεὺς ὁ Περσῶν ὅτε παρὰ Μῆδων ἐλάμβανον τὴν ἀρχὴν Πέρσαι, πολιορκῶν* etc. etc. Dann kommt gleich eine andere Stadt *Μέσπιλα. Μῆδοι δ' αὐτὴν ποτε ῥῥικουν*. Dahin floh *Μηδία γυνὴ βασιλέως — ὅτε ἀπώλεσαν τὴν ἀρχὴν ὑπὸ Περσῶν Μῆδοι*. Wunderbare Einnahme, wie bei Larissa. Büdinger (S. 13. 17. 18) bezieht diese Geschichten auf den Aufstand Mediens unter Darius. Dass Xenophon selbst die Sache anders auffasste, ist doch klar, er meinte da Geschichten aus der Zeit des Kyros zu haben, und das giebt auch Büdinger S. 17 zu. Welcher Art waren also die Nachrichten, die Xenophon an Ort und Stelle sammelte? assyrische grosse Städte, die die Namen Larissa und Mespila tragen, dieselben sind aber *τὸ παλαιὸν* von Medern bewohnt, und werden durch göttliche Fügung von den Persern erobert! Und nachher kommt die Cyropädie. Weshalb soll diese auf besseren Quellen beruhen? Wenn Xenophon, als er seine Anabasis schrieb, noch an den konfusen Geschichten von Larissa und den Medern festhielt, nachdem er doch schon lange vorher bei Cyrus gewesen war, woher erfuhr er nun mit einem Male Richtigeres? Wir haben uns noch nicht überzeugen können, dass Büdinger wahrscheinlich gemacht hat, dass Xenophon nach seinem Rückzuge die medische Geschichte hat besser studieren können als während desselben. Dass Daniel Meder und Perser zusammen nennt, beweist doch noch nicht für Xenophon und gegen Herodot. Referent möchte also einstweilen, bei aller Anerkennung des Scharfsinnes Büdinger's, doch daran festhalten, dass wir von der Cyropädie nicht den Gebrauch machen können, den Büdinger von ihr gemacht hat.

Max Büdinger, Krösus' Sturz. Eine chronologische Untersuchung. Wien 1878. Sitzungsber. der phil.-hist. Classe der kaiserl. Akad. d. Wiss. 1878. Bd. 92. S. 197 ff. 28 S. 8.

Büdinger betrachtet als ungeeignet für die Bestimmung der Zeit des Unterganges des lydischen Reiches die Angaben Herodot's, welche

er prüft, ebenso die vielleicht auf Ktesias zurückgehende bei Diodor IX, 31. Er glaubt dagegen etwas geben zu können auf Xenophon's Angaben in der Cyropädie, da dieser Schriftsteller in Kleinasien und auf dem Marsche manches über diese Gegenstände hören konnte. Da nun nach Xenophon auf den lydischen Krieg der babylonische unmittelbar folgt, dieser aber 538 zu Ende ging, so dürfte die Einnahme von Sardis in den Herbst des Jahres 541 oder 540 fallen. Auf dieselbe Zeit kommen wir vermuthungsweise durch das Marmor Parium. Hier wird nach Selden's und Boeckh's Conjectur der Anfang der Regierung des Alyattes in 605/4 gesetzt, der Anfang derjenigen des Krösus ebenfalls durch Conjectur in 556/5; so dass Alyattes 49 Jahre regiert hat. Diese von Herodot abweichende Zahl hat der Barbarus und Eusebius. Dieselben geben dem Krösus eine Regierungszeit von 15 Jahren. Diese Zahl setzt Büdinger durch Conjectur in das Marmor Parium und findet so, dass dasselbe Krösus' Ende in 541/40 verlegt, was mit Xenophon übereinstimmt. Und dieses passt dann auch mit der bei Herodot wahrscheinlichen Annahme, dass, als Krösus sich nach dem Mächtigsten der Hellenen erkundigte, Peisistratos bereits zum dritten Mal sich der Tyrannis bemächtigt hatte, was 543 oder 542 geschah; welche Zeitbestimmung Büdinger jedoch nicht ohne Weiteres hatte benutzen wollen, da nach Herodot Cyrus nicht gleich von Lydien zur Eroberung von Babylonien zog, sondern erst ganz Asien eroberte, wovon die Folge ist, dass der längere Zeit in Anspruch nehmende babylonische Krieg nicht so früh beginnen konnte, wie er doch begann; Herodot muss sich also den lydischen Krieg früher gedacht haben. Die betreffenden Nachrichten des Marmor Parium gehen nach Büdinger durch Phanias von Eresos auf Hellanikos zurück, der im Stande war über kleinasiatische Begebenheiten gut unterrichtet zu sein. Es sind also wohlbegründete Conjecturen zum Marmor Parium und vage chronologische Bestimmungen in einem Werke nicht historischen Charakters, welche Büdinger von Gewicht zu sein scheinen. Von der bei Herodot anzunehmenden Gleichzeitigkeit mit Peisistratos' dritter Tyrannis glaubt Büdinger zuerst (S. 8) für seinen chronologischen Zweck absehen zu müssen; S. 20 dagegen sind die Gesandtschaften an Peisistratos während dessen dritter Tyrannis »ohne alles Bedenken.« Es ist nicht einzusehen, warum diese Angabe Herodot's »ungeeignet« sein soll, die Chronologie des Ausganges der lydischen Monarchie zu bestimmen (S. 20). Büdinger sagt S. 16 selbst, dass eine von Herodot's Relationen auf die Besiegung der Lyder die der Babylonier folgen lässt. Wir haben also bei Herodot eine sehr wohl zu brauchende Angabe: die Sendung nach Griechenland, als Peisistratos zum dritten Mal Tyrann geworden war, und damit stimmt Xenophon, der an sich nicht eine Autorität bilden kann, und es lässt sich durch wahrscheinliche Conjecturen damit das Marmor Parium in Einklang bringen. Daraus folgt natürlich nicht, dass nun nachgewiesen ist, wann wirklich Krösus gestürzt wurde; es ist in

Büdingers scharfsinniger Schrift eine Annahme der Alten darüber durch die Autoren, bei denen sie vorkommt, verfolgt worden; andere waren im Alterthum anderer Meinung, und wer Recht hatte, wissen wir nicht.

IV. Griechische und speciell athenische Geschichte von 500—400.

Wir kommen jetzt zur Zeit der medischen Kriege:

F. Müller-Strübing, Zur Schlacht bei Marathon. Neue Jahrb. für Philol. Bd. 119. S. 433—448.

Der Verfasser behandelt zunächst eine Frage der Alterthümer, indem er die Angabe in Plut. Symp. Qu. I, 10, wonach aus einer Elegie des Aeschylus hervorgehe, dass die Phyle Aiantis in der Schlacht bei Marathon den rechten Flügel inne gehabt, und diese Stellung der Aiantis selbst zurückweist. Sodann sucht er zu zeigen, dass unmöglich ist, was die meisten neueren Historiker, Herodot und Plutarch folgend, annehmen, dass nämlich die Athener noch am Tage der Schlacht bei Marathon nach Athen zurückgekommen seien. Es ist erstens nicht wahrscheinlich, dass die Schlacht schon um Mittag zu Ende war; sodann, wenn sie es war, brauchte es viel Zeit, bis die Perser sich eingeschifft hatten, und dann über Sunion hinausgekommen waren, und eher konnten die Athener doch nicht nach Hause zurückkehren. Ob sie über Sunion hinausgekommen waren, konnte Niemand von der Nähe von Marathon aus sehen. Schliesslich konnten die Athener nach der Schlacht unmöglich noch die mehr als fünf deutschen Meilen nach Athen marschieren. Vielleicht thaten sie es am nächsten Tage. — Die Abhandlung ist sehr hübsch geschrieben und Müller-Strübing hat mit seinen Bedenken gewiss Recht.

J. Steup, Herodot IX, 106 und Thukydides. Rhein. Mus. XXXV, 1880. S. 321—335.

Kirchhoff, dem andere gefolgt sind, hat nachzuweisen gesucht, dass aus Herod. IX, 106 zu schliessen sei, dass nach der Schlacht bei Mykale von dem auf Samos versammelten Kriegsrathe nur die Inseln in die griechische Eidgenossenschaft aufgenommen wurden, die griechischen Gemeinden des Festlandes aber nicht, gegen Diodor XI, 37. Während nun v. Wilamowitz-Möllendorf und andere bei Thuk. I, 89, 2 hinter *Ἑλλησπόντου* das Wort *ξύμμαχοι* streichen wollen, will Steup die Worte *ἤδη ἀφροστηκότες ἀπὸ βασιλείως* streichen und *ξύμμαχοι* stehen lassen, was dann: Mitglieder des hellenischen Bundes heisst. Steup findet, dass die Thatsache des Vorhandenseins solcher hellenischen *ξύμμαχοι* sich mit der Darstellung Herodot's, dass nur die Inseln in den Bund aufgenommen seien, nicht vereinigen lässt; »wenn man auf Samos sich nicht hatte dazu entschliessen können, Milet, Ephesos, Kolophon u. s. w. zu

Mitgliedern der Eidgenossenschaft zu machen, so ist nicht zu verstehen, wie man kurze Zeit darauf in Bezug auf Gemeinden der asiatischen Küste des Hellespontos eine andere Entscheidung hätte treffen können. Denn sich in Besitz am hellespontischen Gestade Asiens gelegener Gebiete zu erhalten, war ja offenbar für die Hellenen nicht minder schwierig als die Behauptung des ionischen Küstenlandes« (S. 325). Ebenso wenig steht mit Herodot in Uebereinstimmung Thuk. I, 95, 1: *ὄχι ἤμισα οἱ Ἴωνες καὶ ὄσοι ἀπὸ βασιλείως νεωστὶ ἠλευθέρωντο*. Die Ionier sind hier natürlich die kleinasiatischen und Insel-Ionier, welche Mitglieder des hellenischen Bundes waren. Es ist nun nach Steup unmöglich, unter dem allgemeinen Ausdruck *Ἴωνες* nur zwei derselben zu verstehen, nämlich die Samier und die Chier. Es müssen also auch festländische Ionier dazu gehört haben »und wir haben nicht den geringsten Anhaltspunkt, der zu der Vorstellung veranlassen könnte, dass in der Zwischenzeit zwischen den samischen Verhandlungen und der Einnahme von Byzanz durch Pausanias eine weitere Aufnahme von Ioniern in den Bund erfolgt sei« (S. 328). Ferner kommt noch Thuk. VI, 76, 3 in Betracht, wo Hermokrates sagt, die Athener seien geworden *ἡγεμόνες ἐκόντων τῶν τε Ἴωνων καὶ ὄσοι ἀπὸ σφῶν ἦσαν ζύμμαχοι*. Hermokrates bezeichnet »ohne jede Frage alle Ionier als Mitglieder des Hellenenbundes«; hier ist also Abweichung von Herod. IX, 106; hätte Thukydidēs an die Chier und Samier allein gedacht, so hätte er ebensogut, ohne den Zweck der Rede zu verfehlen, diese nennen können, und nicht nöthig gehabt, von den Ionern im Allgemeinen zu sprechen (S. 330). Wenn somit nach Steup Thuk. I 89, 2; I, 95, 1 und VI, 76, 3 mit dem Bericht über die samischen Beschlüsse bei Herod. IX, 106, nach welchen damals von den kleinasiatischen Ionern nur Samos und Chios in die hellenische Eidgenossenschaft aufgenommen wurden, nicht in Einklang zu bringen sind, und bei der Bedeutung der samischen Verhandlungen ein sie betreffender Widerspruch zwischen Herodot und Thukydidēs nicht ohne Noth anzunehmen ist; wenn schliesslich im Bericht Herodot's über die samischen Verhandlungen ein innerer Widerspruch liegt, indem das Nachgeben der Peloponnesier (*εἰζῆσαν οἱ Πελλ.*) doch nur ein scheinbares ist, da ja die festländischen Ionier ausgeschlossen bleiben, so schlägt Steup vor, bei Herod. IX, 106 hinter *τοὺς ἄλλους νησιώτας* einzuschieben: *καὶ τοὺς ἠπειρώτας*. So stimmt Herodot mit Diodor überein. Die Beweisführung bezieht sich also auf Thuk. I, 89, I, 95 und VI, 76. Aber in der ersten Stelle scheint es mir von Bedeutung, dass dort die Hellespontier erwähnt werden. Sie sind doch keine Ionier. Wann sind denn sie aufgenommen? Davon erfahren wir doch nichts. Wir können aber annehmen, dass sie aufgenommen sind nach den ersten samischen Beschlüssen. Wenn aber sie aufgenommen sind, so können auch andere Ionier (Thuk. I, 95) nachher aufgenommen sein, ohne dass uns dies besonders gemeldet wird. Was endlich VI, 76 betrifft, so giebt Steup 332 selbst zu, dass Hermokrates

nicht genau spricht; es ist also hierauf kein Gewicht zu legen. — Referent meint, dass Stenp's Aenderungen unnöthig sind, dass Herodot wohl andere Nachrichten haben konnte als Diodor und dass, nachdem zuerst beschlossen war, nur die Inseln in den Bund aufzunehmen, nachher auch festländische Städte aufgenommen sind, ohne dass wir genau erfahren, wann; was auch garnicht zu verlangen ist.

Sehr beachtenswerth ist die Abhandlung A. Schaefer's über den Bau der Mauern Athen's durch Themistokles, im Rhein. Mus. XXXIV, S. 616 — 618. Er verfolgt die Ausschmückung des Berichts über die Thätigkeit des Themistokles zur Beförderung des Mauerbau's, wobei sich zeigt, dass manches dem Ephoros zur Last fällt. Bei Plut. Them. 19 emendirt er sehr geschickt *Πολυκρίτου* statt *Πολυάρχου*, mit Rücksicht auf Herod. VIII, 92.

Wir schliessen hieran anderes das fünfte Jahrhundert Betreffende.

Die Geschichte des Odrysenvolkes im fünften Jahrhundert v. Chr. behandelt

E. Muret im Bull. de correspond. hellén. III, 1879. S. 409 ff. bei Gelegenheit der Publikation eines Tetradrachmon des Sparadokos, Königs der Odrysen.

Einen sehr interessanten Beitrag zur Geschichte Athen's im fünften Jahrhundert giebt

P. Foucart, Inscription d'Eleusis du V^e siècle. Ordonnance pour la consécration des prémices des récoltes aux déesses d'Eleusis. Bulletin de corr. hellén. IV, 1880. S. 225—256.

Der Beschluss ist eine *συγγραφή*, und über diese Form der Beschlüsse und das Amt der *συγγραφεὺς* giebt der gelehrte Herausgeber werthvolle Aufklärungen. Interessant ist auch, dass der berühmte Lampon bei diesem Beschlusse theilhaftig ist. Foucart bringt das Orakel bei Thuk. II, 57 über das Pelasgikon, dessen Heiligung in dem vorliegenden Beschlusse anhangsweise vorgeschrieben wird, damit in Beziehung, und scheint anzunehmen, dass dasselbe in die Zeit des Beschlusses gehöre. Sehr wichtig ist, dass in Zeile 30 steht: *ἐπαγγέλλειν δὲ τὴν βουλὴν καὶ τῆσι ἄλλῃσι πόλεσιν τῆσι Ἑλληνικῆσιν ἀπάσῃσι, ὅποι ἂν δοκῆι αὐτῆι θανάτων εἶναι, λέγοντας μὲν κατὰ ἃ Ἀθηναῖοι ἀπάρχονται καὶ οἱ χόρημαχοι, ἐκείνοις δὲ μὴ ἐπιτάττοντας, κελεύοντας δὲ ἀπάρχεσθαι, ἐὰν βούλωνται, κατὰ τὰ πάτρια καὶ τὴν μαντείαν τὴν ἐν Δελφῶν.* Bekannt ist aus Plut. Per. 17 das Project eines hellenischen Syllogos in Athen über religiöse und politische Angelegenheiten, ein missglückter Versuch, Athen zum politischen Mittelpunkte von ganz Hellas zu machen. Das gegenwärtige Dekret gehört in die Kategorie solcher Versuche Athens. Foucart sagt von ihm mit Recht, es »rentre sous une forme plus modeste dans cet ordre d'idées. Athènes devait avoir sa part dans l'hom-

mage rendu aux déesses d'Eleusis, imposé aux alliés, demandé à tous les grecs au nom du Dieu de Delphes. En obéissant à l'oracle et en consacrant dans un sanctuaire athénien les prémices de leurs récoltes, les Grecs reconnaissaient Athènes comme la bienfaitrice du monde hellénique et saluaient dans cette cité celle que le Dieu de Delphes désignait à leur reconnaissance comme la *μητρόπολις τῶν καρπῶν*. Die Inschrift ist aus der Zeit nach dem 30jährigen Frieden mit Sparta (445). Sie war schon veröffentlicht von Eustratiades im *Ἀθήναιον* VIII, S. 405 ff. und wird von J. H. Lipsius in den Leipziger Studien zur classischen Philologie III, S. 207 ff. (Zum griechischen Kalenderwesen) in das zweite Jahr der 85. Olympiade gesetzt.

Wir kommen nun zu einem sehr wichtigen Werke über das perikleische Zeitalter:

Das perikleische Zeitalter. Darstellung und Forschungen. Von Adolf Schmidt. Zweiter Band. Forschungen über die Hauptgrundlagen der Ueberlieferung. Jena 1879. X, 380 S. 8.

Referent hat seine Ansicht über dieses Werk schon in der *Revue Historique* (Vol. VIII, 168 zu Bd. I und Vol. XIII, 399 zu Bd. II) ausgesprochen. Er hat sich dort aber in manchen Punkten kürzer fassen zu müssen geglaubt, als im Interesse der Sache nützlich gewesen wäre, und das möchte er hier wieder gut machen. Ein Werk wie das Schmidt'sche, das gerade durch eine eingehende Analyse der alten Schriftsteller sich auszeichnet, verdient ebenso eingehend besprochen zu werden. Geben wir zunächst den Inhalt des zweiten Bandes an.

Schmidt hatte im ersten Bande bewiesen, dass die Fragmente des Stesimbrotos echt sind; er setzt in diesem Bande auseinander, inwieweit Stesimbrotos überhaupt die Grundlage für die Ueberlieferung der Geschichte des perikleischen Zeitalters bildet. Fragmente des Stesimbrotos sind uns fast nur durch Plutarch erhalten; da nun Schmidt der Ansicht ist, dass Plutarch die Geschichte des perikleischen Zeitalters hauptsächlich aus Stesimbrotos schöpfte, so sieht er sich genöthigt, weil doch der Citate nur wenige sind, in ihren Grundzügen die Art und Weise zu entwickeln, wie Plutarch arbeitete, indem er davon auf die Biographien von Themistokles, Kimon, Perikles und Aristides Anwendung macht.

Im Einzelnen hat das Buch folgenden Inhalt. Schmidt bespricht zunächst ausführlich die einzelnen von Stesimbrotos erhaltenen Fragmente. Er giebt dann eine Würdigung der Gesamtcomposition des Werkes des Stesimbrotos (S. 42 ff.), indem er, nach Vorwegnahme des Resultates (der ganze Plutarch in den Viten des Themistokles, Kimon [dieser theilweise] und Perikles ein continuirliches Excerpt aus Stesimbrotos, die Grundsätze Plutarch's bei der Benutzung seiner Quellen und die Reihenfolge der einschlägigen Biographien Plutarch's entwickelt und hierauf den

Quellenstoff in den einzelnen Biographien des Themistokles, Kimon, Perikles und Aristides darlegt.

Wir haben jetzt einige Bedenken gegen Einzelnes geltend zu machen.

Gegen Abschnitt I, Würdigung der sogenannten Fragmente, haben wir nichts wesentliches einzuwenden. Schmidt sagt: sogenannte, weil er nachweisen will, dass man noch viel mehr als diese als Stesimbrotisch betrachten müsse. Seine Absicht ist in diesem Abschnitt besonders, diese Fragmente als einen werthvollen Beitrag zur Geschichte jener Zeit nachzuweisen, insbesondere zu zeigen, dass Rühl Unrecht hatte, zu behaupten, sie enthielten durchweg Falsches oder Unglaubliches, und Plutarch selbst habe dem Stesimbrotos wenig Vertrauen geschenkt. Auf Einzelnes von Schmidt hier Behauptetes komme ich später in den Analysen des betreffenden Quellenstoffes zurück; hier will ich nur bemerken, dass mir Schmidt S. 10 ff. die Worte des Thuk. I, 14: ὀφέ τε ἀφ' οὗ Ἀθηναίους u. s. w. richtig erklärt zu haben scheint: und lange Zeit noch, seitdem Themistokles die Athener überredet hatte, Schiffe zu bauen, hatten diese noch nicht vollständige Verdecke. Dagegen kann S. 31 nicht zugegeben werden, dass wir für die Richtigkeit der Angabe des Stesimbrotos in Betreff der Mutter der Söhne des Perikles die Autorität des Perikles selbst als Bürgschaft haben; denn es war eben Stesimbrotos, der die Autorität des Perikles citirte, und es soll erst bewiesen werden, dass Stesimbrotos Recht hatte, dem Perikles jene Aeusserungen beizulegen. Diese angebliche Autorität des Perikles beruht also nur auf der Glaubwürdigkeit des Stesimbrotos, und wir haben nicht zwei Zeugnisse: Stesimbrotos und Perikles, sondern nur eins. Wahrscheinlich liegt hier übrigens ein Irrthum des Stesimbrotos vor; siehe Holzapfel's unten besprochene Schrift S. 142, und zwar ein für Stesimbrotos gravirender Irrthum, da er ein Zeugniß des Perikles anführte, das aller Wahrscheinlichkeit nach Perikles nicht so ausgesprochen haben konnte. — Im Allgemeinen ist dieser erste Theil sehr gut.

Nun will aber Schmidt nachweisen, dass noch viel mehr in Plutarch aus Stesimbrotos stammt, und um das thun zu können, bespricht er, wie gesagt, die Methode Plutarch's beim Benutzen und Citiren seiner Quellen, sowie die Reihenfolge der plutarchischen Biographien. Hier ist bemerkenswerth, dass Schmidt S. 49, nachdem er die Grundsätze, welche nach seiner Ansicht Plutarch befolgte, entwickelt hat, hinzusetzt: »Die nähere Begründung muss ich an dieser Stelle unterdrücken, da es sich hier lediglich um das perikleische Zeitalter und um die Stesimbrotosfrage handelt«, und in Anm. 1 auf derselben Seite: »Alles was in diesem ganzen Abschnitt von § 42 an, also auch hier und im Folgenden, in Bezug auf Plutarch nur streifend berührt ist, hoffe ich demnächst in einer besonderen Arbeit näher zu begründen, welche unter dem Titel »Plutarchische Studien« behandeln wird: 1) den Entwicklungsgang Plutarch's und seiner

Schriftstellerei; 2) die Reihenfolge und die historischen Quellen aller seiner Schriften, zumal seiner Biographien; und 3) die Bedeutung der letzteren für die Zurückführung unseres traditionellen Wissens von der Geschichte des Alterthums auf ursprüngliche, gleichzeitige und glaubwürdige Berichte«. Es ist doch nicht zu verkennen, dass dieser Umstand einer vollständigen Würdigung der Leistung Schmidt's in Betreff des Stesimbrotos sehr hinderlich in den Weg tritt. Denn auch für die Biographien der perikleischen Zeit haben jene Grundsätze doch nur insofern Werth, als sie eben vollkommen bewiesen sind; ohne eine »nähere Begründung« ist aber ein solcher Beweis nicht erbracht. Es ist nun zuzugeben, dass die von Schmidt uns gebotenen Auseinandersetzungen so sehr den Eindruck des Wohlerwogenen machen (was übrigens bei Schmidt selbstverständlich ist), dass man gern über die noch mangelnde »nähere Begründung« hinwegsehen würde, wenn das eben möglich wäre, wo es sich um die Sicherheit wissenschaftlicher Resultate handelt; so aber können wir nicht ohne Weiteres jene Grundsätze als bewiesen annehmen, wenn wir anderweitige Gründe haben, zu abweichenden Resultaten zu gelangen. Ich führe hier als wichtig an, dass nach Schmidt Plutarch gern Primärquellen, besonders biographischen Charakters, folgt, und dass er seine Hauptquellen nur bei besonderen Anlässen citirt, welche Anlässe er jedoch eher sucht als vermeidet, und (S. 52), dass Plutarch überhaupt »niemals einen Autor als Hauptquelle zu Grunde gelegt hat, den er nicht entweder in der betreffenden Vita selbst oder wenigstens in einer der ihr vorausgehenden Viten namhaft gemacht hätte«. Dies führt Schmidt auf die Wichtigkeit der Anordnung der Biographien Plutarch's nach der Zeit ihrer Entstehung; die Kriterien der Reihenfolge werden S. 67—73 auseinandergesetzt; sie sind offenbar erst nach dem Erscheinen der »Plutarchischen Studien« vollkommen zu beurtheilen.

Nun zum Einzelnen, und hier beginnt unsere Detailkritik.

1. Themistekles vor Perikles verfasst. Das 1. Argument Schmidt's stützt sich auf sein Kriterium 1 (S. 67): Aeussere von Plutarch selbst, und kann als richtig betrachtet werden. Argum. 2 stützt sich auf Kriterium 2, wonach die ausführliche Behandlung des gleichen Thema's bei Plutarch der kürzeren vorangeht, wobei übrigens Schmidt S. 63 selbst auch das Umgekehrte als Plutarchisch nachweist, dass er nämlich in einer späteren Biographie etwas früher nur Angedeutetes ausführlich behandelt, wenn der spätere Ort der passendere ist. In unserem Falle, behauptet Schmidt, weil Plutarch im Themistokles das Wesen des Scherbengerichtes erläutert, im Perikles es als bekannt voraussetzt, müsse die Biographie des Perikles später sein. Das ist kein Beweis. Der Grund der Erklärung im Themistokles, der Nichterklärung im Perikles wird in etwas anderem liegen: das Scherbengericht wird im Themistokles erklärt, weil es für die Geschichte des Themistokles directe Bedeutung hat, und im Perikles nicht, weil für ihn diese Bedeutung nicht vorhanden war. Die

noch ausführlichere Erklärung des Scherbengerichtes im Aristides erklärt nun Schmidt aus dem entgegengesetzten Grunde (s. oben): ausführlicher, daher später. Die Dehnbarkeit des Kriteriums ist bequem, und an sich wohl berechtigt, aber es lässt sich eben deshalb nicht viel mit ihm machen. Der Grund ist auch hier offenbar einfacher. Das Scherbengericht hat in Aristides' Leben eine sehr grosse Wichtigkeit. Es kommt dazu, dass Themistokles und Aristides vor Kimon und Perikles lebten, und es ist die Erklärung einer Einrichtung in einer ihrer Entstehung näheren Zeit natürlicher als in einer ferneren, späteren. — Ueber die Unterschiede in der Besprechung des Ostrakismos bei Themistokles und Aristides siehe unten. — In Argum. 3 (S. 76) wird als selbstverständlich vorausgesetzt, dass die von Plutarch selbst angegebene Buchzahl der Parallelen (z. B. Demosthenes — Cicero: Buch 5) die Reihenfolge der Abfassung involvire. Das ist aber nicht nothwendig, s. unten. Ferner soll der Umstand, dass Plutarch im Camillus, und nicht im Fabius Maximus, Cicero und Cato major gewisse Ausdrücke erklärt, beweisen, dass Camillus früher geschrieben ist als jene. Das ist nicht nothwendig. Plutarch kann hier die historische Folge der Begebenheiten berücksichtigt und etwas dann erklärt haben, wenn es im Verlaufe der Geschichte zuerst vorkommt. Argum. 4. Die Unreife der Biographie des Themistokles. Diese, scheint uns, ist übertrieben. Die Wiederholung des in Cap. 5 Gesagten in Cap. 11 (Verbannung des Aristides bewirkt durch Themistokles), welche Zeichen solcher Unreife sein soll, ist nicht unpassend. Wenn Schmidt S. 78 Plutarch tadelt, dass er im Leben des Themistokles übergangen habe, dass Themistokles einer der 10 Feldherren in der Schlacht bei Marathon gewesen sei, so ist doch dagegen geltend zu machen, dass noch erst bewiesen werden soll, dass er es war; es ist eher aus dem Schweigen der vita des Themistokles zu schliessen, dass die betreffende Notiz in der vita des Aristides nicht so zu verstehen ist. Es ist keine Nachlässigkeit, wie Schmidt S. 79 behauptet, wenn im Camillus einmal mit dem Wort: anderswo, und ein andermal mit dem Büchertitel auf dasselbe Werk verwiesen wird; es ist das eine jedem Schriftsteller gestattete Variation des Ausdruckes. Etwas Anderes, was nach der Auseinandersetzung Schmidt's als Nachlässigkeit erscheinen könnte, wird S. 140 von Schmidt selbst genügend motivirt: die erneute Vorführung einer schon in Cap. 5 behandelten Materie in Cap. 18, denn Schmidt selbst giebt an, dass die in Cap. 18 mitgetheilten Charakterzüge sich auf eine bestimmte Zeit beziehen, während Cap. 5 allgemeineren Charakter hat. S. 82 sagt Schmidt: »Da Plutarch im Themistokles die vollständigste Unwissenheit verräth über die näheren Umstände der Schlacht bei Marathon, über die Feldherrnrolle, die dabei Themistokles inne hatte, und über die Auszeichnung womit er im Centrum focht, so folgt daraus mit absoluter Sicherheit, dass er damals die Vita des Aristides, worin er dies alles genau weiss und erzählt (c. 5), noch nicht geschrieben haben konnte«. Da, wie be-

merkt, es nicht erwiesen ist, auch nicht durch Arist. 5, dass Themistokles in der Schlacht bei Marathon Feldherr war, so ist von absoluter Sicherheit der angeführten Dinge keine Spur. Nach Argum. 5 ist die Litteraturkenntniss im Themistokles eine beträchtlich eingeschränktere als im Perikles. »Namentlich kennt und benützt er dort weder die Memoiren des Ion, noch die Biographien der Volksführer von Idomeneus, obgleich doch beide, wie schon ihre Fragmente lehren, ihm reiche Beiträge zur Charakteristik des Themistokles hätten bieten können«. In Betreff der Memoiren des Ion sagt Schmidt S. 83: »was er auf Grund derselben über Themistokles später im Kimon c. 9 anführt, war ihm bei der Vita des Ersteren noch unbekannt«. Dies scheint mir unrichtig. Kimon 9 erzählt Ion, man habe den Kimon gelobt *ὡς δεξιώτερον θεμιστοκλέους· ἐκεῖνον γὰρ ἄδειν μὲν οὐ φάναί μαθεῖν οὐδὲ καθαρίζειν, πόλιν δὲ ποιῆσαι μεγάλην καὶ πλουσίαν ἐπίστασθαι*. In Themist. 2 aber wird erzählt *ὄθεν ὕστερον ἐν ταῖς ἐλευθερίοις καὶ ἀστείαις λεγομέναις διατριβαῖς — ἠναγκάζετο φορτικώτερον ἀμύνεσθαι, λέγων ὅτι λύραν μὲν ἀρόμωσασθαι — οὐκ ἐπίσταται, πόλιν δὲ μικρὰν καὶ ἄδοξον παραλαβὼν ἔνδοξον καὶ μεγάλην ἀπεργάσασθαι*. Es ist dasselbe; man sieht, Plutarch hatte diesmal nur keine Lust, den Namen Ion's zu nennen. »Und ebenso unbekannt ist ihm in dieser (Vita des Themistokles) was Idomeneus über die Ausschweifungen des Themistokles bei Athenaeus (12, 533 und 576) erzählt, und was er selbst über denselben später, in der Vita des Aristides, aus Idomeneus beibrachte«. Unbekannt, können wir nicht behaupten; es kann ihm nicht gepasst haben, es mitzuthemen, und der Grund wäre zu finden. In der Biographie des Themistokles selbst angeführt, hätten solche Züge das Bild des Themistokles trüben können; in Aristides dienten sie nur dazu den Charakter dieses seines Gegners mehr hervorzuheben. — So ist also nur durch das Citat selbst (Arg. 1) bewiesen, dass die Biographie des Themistokles schon vor der des Perikles existirte, die übrigen Argumente Schmidt's sind nicht zwingend. Und bei jenem Arg. 1 ist noch eine Möglichkeit unberücksichtigt gelassen, über die zum Schlusse gesprochen werden wird.

Ebenso steht es mit dem nächsten Satze: Kimon vor Perikles verfasst (S. 84 ff.). Auch hier lässt sich gegen Arg. 1 nichts sagen. Arg. 2 lautet: »Die Angaben in Perikles 9 über die Freigebigkeit Kimon's sind eine augenfällige Abkürzung der desfallsigen ausführlichen Angabe im Kimon c. 10. Folglich ist gemäss dem Kürzungsgrundsatz Plutarch's zu schliessen, dass die Vita des Kimon früher verfasst ist, als die des Perikles«. Der Grund der Verschiedenheit scheint mir viel einfacher zu sein. Die Besprechung der Freigebigkeit Kimon's gehört naturgemäss in die Biographie Kimon's, und es müssten besondere Gründe nur dann gesucht werden, wenn die Sache umgekehrt wäre, d. h. anderswo als in der Vita des Kimon seine Freigebigkeit eine ausführlichere Behandlung erfahren hätte. Dasselbe gilt von Arg. 3: Kinder des Kimon. Arg. 4. Historiographische Unreife der Vita des Kimon (S. 86). Sie scheint Re-

ferenten übertrieben; es war z. B. nicht nöthig, dass Plutarch in einer Vita Kimon's die Unterwerfung von Naxos besprach. Wenn Plutarch über die Chronologie der Thaten Kimon's und der gleichzeitigen Ereignisse nicht im Klaren war, so ist das noch kein Beweis, dass die Vita des Perikles später ist, in der ebenfalls über Hauptpunkte noch keine volle Klarheit herrscht (S. 87). — Arg. 5 ist nicht sicher, s. das über Idomeneus Gesagte. — Arg. 6 Kimon — Lucullus soll vor Lysander — Sulla geschrieben sein, weil a) erst im Sulla Plutarch die Memoiren Sulla's benutzt — das passte aber gerade für Sulla —, b) ist irrelevant, c) im Lucull behauptet Plutarch, Sallust irre wenn er sage, die Römer hätten die ersten Kameele in der Schlacht am Rhyndacus gesehen, denn sie wären schon in den Schlachten gegen Archelaos damit bekannt geworden. Im Sulla aber sagt er bei Gelegenheit der Schlachten gegen Archelaos nichts von Kameelen. Also ist Sulla später geschrieben, denn sonst hätte er jenen Irrthum garnicht im Lucullus begangen. Dies Argument beruht darauf, dass das Nichterwähnen der Kameele im Sulla beweise, dass keine in den Schlachten des Archelaos zum Vorschein kamen. Doch folgt das nicht daraus. So wichtig war die Sache nicht, um sie nothwendig in der Beschreibung der Schlacht zu erwähnen. Wenn Plutarch die Kameele in den Schlachten des Archelaos nicht erwähnt, können sie doch dagewesen sein; die Bemerkung im Luc. 11 kann richtig sein, und Lucullus doch früher geschrieben. — Arg. 7 Missverständnisse in römischen Dingen konnten immer vorkommen.

3. Themistokles vor Kimon verfasst (S. 90). Arg. 1. Dass Plutarch im Beginn der Vita des Kimon Stesimbrotos citirt, soll beweisen, dass er zuvor schon mit Stesimbrotos genaue Bekanntschaft geschlossen hatte, d. h. dass er ihn schon in einer anderen Biographie benutzt hatte: in der des Themistokles. Das folgt jedoch nicht. Plutarch kann den Stesimbrotos gelesen, dann den Kimon geschrieben haben und hierauf den Themistokles; gerade wenn er frisch von der Lectüre des Stesimbrotos kam, war es natürlich, dass er ihn im Anfang der nächsten Biographie citirte, die er schrieb. — Arg. 2 betrifft Ion, s. oben. — Arg. 3 den Ostracismus, s. oben. — Arg. 4. Es soll die kurze Erwähnung des Todes des Themistokles in der Vita des Kimon beweisen, dass die ausführliche Erzählung dieser Thatsache in der Vita des Themistokles früher ist. Aber hätte denn überhaupt in der Biographie Kimon's eine ausführliche Darstellung des Todes des Themistokles sein können? Sie gehört eben in die Vita des Themistokles, und die frühere oder spätere Abfassung hat damit nichts zu schaffen! — Arg. 5 hält Schmidt selbst nicht für stark (S. 92). — Arg. 6 betrifft die Erwähnung der römischen Unglückstage, ausführlicher im Themistokles — Camillus als im Kimon — Lucullus. Wir meinen, dass die ausführliche Besprechung derselben besser da zu passen schien, wo der Hauptunglückstag der Römer vorkam, d. h. im Camillus, und dass das nichts mit der früheren Abfassung

einer Biographie zu thun hat. — Arg. 7. Im Themist. 25 scheint es allerdings, dass Plutarch statt des Theopomp hätte den Kritias citiren können, doch beweist das nicht, dass er Kritias nicht kannte. — Es ist somit mit diesen sieben Argumenten nichts bewiesen.

4. Themistokles und Kimon vor Aristides verfasst. Arg. 1 ist nicht zwingend, weil es sich bei der Stellenanweisung der Parallelen um die Ansichten anderer Kritiker handelt, die nicht ohne Weiteres als sicher angenommen werden können. Arg. 2. Die ausführliche Erörterung des Scherbengerichts im Aristides scheint mir in der Natur der Sache (Biographie des durch das Scherbengericht Verbannten) begründet. — Arg. 3. Die grössere Reife der Vita des Aristides ist ein sehr subjectives Kriterium; s. oben. — Arg. 4. Dass Themistokles Strateg bei Marathon war, ist eben nicht sicher. Arg. 5. Die im Aristides angewachsene Quellenkenntniss Plutarch's ist nicht bewiesen. Allerdings hat er Manches im Aristides benutzt, was er im Themistokles nicht benutzt hatte, aber es fragt sich, ob er es damals benutzen wollte. S. oben. — Arg. 6. Erklärung von Ausdrücken. S. oben. — Arg. 7 betrifft Wiederholungen in Aristides und Themistokles. Nach Schmidt S. 95 beweist die kürzere Erwähnung derselben Sachen im Aristides, dass die Wiederholung im Aristides geschieht, derselbe also später ist. Wir ziehen die, wie uns scheint, einfachere Erklärung vor, dass jedesmal das ausführlich dargestellt wird, was Plutarch für den betreffenden Mann wichtiger erscheint. Als Beispiel diene c (Schmidt S. 96). Die Sendung des Sikinnos kommt ausführlich im Themistokles vor, wird nur angedeutet im Aristides, weil sie eben von Themistokles ausging. Ebenso d die Vermögensverhältnisse des Themistokles und e der Flottenverbrennungsplan, gehörten doch mehr in den Themistokles! -- Arg. 8 ist umgekehrt die grössere Ausführlichkeit über dieselben Sachen im Aristides Beweis des späteren Ursprungs dieser letzteren Vita. Man sieht, dass Arg. 7 und 8 ebenso gut die entgegengesetzten Schlüsse gestatten würden. Im Einzelnen tritt auch hier wieder zu Tage, dass jedesmal das ausführlicher dargestellt ist, was in die betreffende Vita besser passt; auf den Beweis dieser Behauptung kann hier natürlich nicht eingegangen werden. — Arg. 9 von ähnlichem Charakter. — Arg. 10 soll erst in den Plutarch. Studien entwickelt werden.

5. Perikles vor Aristides verfasst. — Arg. 1 von Schmidt (S. 99) selbst als schwach anerkannt. — Arg. 2. Arist. 26 werden die Schicksale von Themistokles, Miltiades, Perikles und Paches in einer Weise erläutert, dass man folgern müsse »Plutarch habe das der drei ersten bereits anderwärts erzählt, das des Paches noch nicht«. Deshalb sollen die Biographien des Themistokles Kimon Perikles vorhergehen, die des Nikias, wo Cap. 6 der Tod des Paches erzählt wird, folgen. Der Grund scheint mir vielmehr der, dass bei den drei erstgenannten Persönlichkeiten, als sehr bekannten, eine Andeutung genügte, bei dem weniger bekannten

Paches nicht. Nik. 6 ist Plutarch gerade so ausführlich über Paches, wie Arist. 26; Paches war eben nicht so berühmt. — Arg. 3. Notizen über einen Lehrer des Perikles gehören mehr in eine Vita des Perikles als des Aristides. — Arg. 4. Scherbengericht. S. oben. — Arg. 5. Der von der Existenz einer Vorrede bei der Vita des Perikles hergenommene Grund erscheint nicht zwingend. — Arg. 6. Wenn Schmidt (101) sagt, die Andeutung Plutarch's im Cato major 3, dass Cato, weil er sich an Fabius Maximus angeschlossen, Scipio bekämpft habe, sei dunkel, wenn nicht die Vita des Fabius, Cap. 25 ff., schon vorhergegangen sei, so weiss ich nicht, ob Schmidt im Cato c. 3 die Worte *πρὸς δὲ τὴν Φαβίου δύναμιν ἀνταίρουσι* u. s. w. berücksichtigt hat, die mir vollkommen auszureichen und keine Dunkelheit zu lassen scheinen. Das Weitere gehört eben in eine Biographie des Fabius, die aber darum nicht vorherzugehen braucht. — Arg. 7. Die Thatsache, dass Fabius Tarent eroberte, als Zeitbestimmung benutzen kann ein Schriftsteller, ohne dass er darum schon selbst erzählt haben muss, wie jene Eroberung geschah. — Wenn nun S. 108 Schmidt annimmt, dass nummehr Niemand zweifeln dürfte, dass 1) der Themistokles Plutarch's dem Kimon, 2) Kimon dem Perikles, und 3) Perikles dem Aristides voranging, so ist wenigstens No. 1 und 3 nicht bewiesen.

Wir lassen die Darlegung der Reihenfolge der übrigen Viten bei Seite und gehen zur Zergliederung des plutarchischen Quellenstoffes über.

Wenn zunächst (S. 111) Schmidt es als unbedingt feststehend betrachtet, dass es sich bei dem Werke des Stesimbrotos »wie Plutarch Per. 13 ausdrücklich verbürgt, um ein hochangesehenes zeitgenössisches Geschichtswerk« handelt, so ist dem zu widersprechen. Plutarch sagt an jener Stelle, man dürfe sich nicht wundern, wenn Leute, die er als *σαυρικοὶ τοῖς βίοις* (aus Profession) bezeichnet, den Perikles schmähen, *ὅπου καὶ Στησίμβροτος ὁ θάσιος δεινὸν ἀσέβημα καὶ μυθῶδες ἐξενεγκεῖν ἐτόλμησεν εἰς τὴν γυναῖκα τοῦ υἱοῦ κατὰ τοῦ Περικλέους*, so schwer wird der Geschichte die Wahrheit zu finden, da den Späteren die Zeit im Wege steht, *ἣ δὲ τῶν πράξεων καὶ τῶν βίων ἠλικιωτῆς ἱστορία* ira und studio die Wahrheit entstellt. Plutarch stellt hier nur den Historiker den Dichtern gegenüber und findet, dass er nicht besser ist als sie, wo es sich um Wahrheit handelt; von einem hochangesehenen Geschichtschreiber ist nicht die Rede. — Im Folgenden ist wieder gegen die Annahme zu protestiren, dass die stesimbroteischen Elemente im Aristides das Vorhergehen des Themistokles voraussetzen. S. oben. — Es folgt der Quellenstoff des Themistokles. Die allgemeine Analyse ist voll feiner und richtiger Bemerkungen. S. 122 ist jedoch nicht zuzugeben, dass schon bewiesen sei, dass gewisse Capitel von Stesimbrotos sind: 1) »weil er in Cap. 2, 1 und 24 ausdrücklich als Quelle bezeichnet wird«, denn die Erwähnung beweist nichts für die ganzen Capitel und 4) weil für

Cap. 31 schon ein dreifacher Beweis beigebracht sei, was nicht der Fall ist. Manches gegen die Vita des Themistokles Vorgebrachte beruht auf der nicht erwiesenen Ansicht, dass Themistokles Feldherr bei Marathon war und schon vorher Archon (s. Holzapfel S. 187 ff.). — Zur speciellen Analyse übergehend, bemerken wir, dass, wenn Schmidt S. 124 zu Cap. 2 sagt, das ganze Capitel beruhe auf Stesimbrotos, dies nicht richtig ist, und mit einer falschen Erklärung von *καίτοι* zusammenhängt, die S. 2 Anm. gegeben wird. *Καίτοι* heisst nach ihm: nun aber; es im Sinne von »dennoch« zu nehmen, ist ganz widersinnig, da Anaxagoras nichts mit »Lautenstimmen« zu thun hatte. Die Sache liegt anders. Plutarch hatte gesagt, Themistokles habe nur die *εἰς σύνεσιν ἢ πρᾶξιν λεγόμενα* in seiner Jugend gern gehört, und von den *παιδεύσεων τὰς μὲν ἡθροποιοῦς ἢ πρὸς ἡδονὴν τινα καὶ χάριν ἐλευθέριον σπουδαζομένας* verschmäht. »Dennoch« sagt Stesimbrotos, er habe Anaxagoras und Melissos *τὸν φυσικὸν* gehört, deren Unterricht in die Classe des theoretischen, nicht des praktischen Studiums gerechnet wird. Dies wird noch klarer durch das Folgende: *μᾶλλον οὖν ἂν τις προσέχοι* etc., wo der, den Themistokles wirklich hörte, als *οὔτε τῶν ῥητόρων — οὔτε τῶν φυσικῶν φιλοσόφων* bezeichnet wird. — In Cap. 3 ist nach Schmidt das Meiste aus Stesimbrotos, der, wie Schmidt meint, die Sache richtig darstellte, während Plutarch, ihn missverstehend, Themistokles bei Marathon als Jüngling erscheinen lässt. Es ist doch hart, anzunehmen, dass Notizen, die nach Schmidt selbst Stesimbrotos so, wie wir sie finden, nicht gehabt haben kann und bei denen Stesimbrotos nicht einmal citirt wird, gerade aus Stesimbrotos stammen sollen! Wir meinen es nicht. — Für Cap. 5 und 6 hat Schmidt in Manchem Recht, auch dass Viel aus zeitgenössischen Quellen stammen muss; brauchte aber darum Plutarch sie direct zu benutzen? — Für Cap. 7—16 ist nach Schmidt nur an Phanias oder Stesimbrotos zu denken; da nun aber derselbe Autor auch für Herodot und Ephoros Quelle war, so ist Phanias auszuschliessen. Das ist für manches möglich; aber Plutarch brauchte nicht alles aus einer Quelle zu nehmen. S. 137 wird z. B. ein nicht zutreffender Grund angeführt. In Cap. 12 soll *συνεπίθει τὴν περὶ τὸν Σίκιννον πραγματείαν* beweisen, dass Plutarch diesen Ausdruck: »die allbekannte List« in seiner Quelle fand, die als zeitgenössisch Stesimbrotos sein musste. Aber die Sendung des Sikinnos konnte sehr wohl noch sechs Jahrhunderte, nachdem sie stattgefunden, eine bekannte Thatsache sein (bekannt aus Herodot) und deshalb Plutarch selbst diesen Ausdruck wählen. Ueber die Darstellungsweise Plutarch's in diesen Capiteln siehe auch unten die Besprechung der Schrift von Mohr über die Quellen der Themistokles. — Für Cap. 18 ist der Grund unzutreffend, dass ein Charakterzug deshalb aus Stesimbrotos stammen müsse, weil er sich sonst bei keinem vorhandenen Schriftsteller findet. — In Betreff der Cap. 22–32 ist zunächst zu bemerken, dass Schmidt 152 nicht Recht hat zu sagen: »da nun der Bericht über

seinen Aufenthalt in Epirus nach Plutarch Cap. 24 ausdrücklich von Stesimbrotos herrührt«; nur ein Theil der Nachrichten rührt von Stesimbrotos her; und somit ist auch die Folgerung hinfällig: »so muss auch dieses Moment in Cap. 28 aus Stesimbrotos entnommen sein, und überhaupt der Inhalt der quellenmässig untrennbaren drei Capitel (Cap. 26. 28. 29.). — In Betreff des Cap. 30 sagt Schmidt S. 155, dass nur Stesimbrotos die Quelle sein könne »aus der unsere Kunde von den persönlichen und häuslichen Verhältnissen des Themistokles her stammt«. Wenn zwei Notizen über diese Verhältnisse aus Stesimbrotos stammen (Schm. I, 252) so folgt nicht, dass alle daher rühren. Dass der Inhalt des zweiten Theils von Cap. 31 bereits durch einen vierfachen Beweis als stesimbroteisch verbürgt sei (II, 157; I, 238 ff.), ist ebenfalls nicht sicher; chronologische Präcision, Ausführung des *πολὸς λόγος* können nicht unbedingt als stesimbroteische Kennzeichen gelten. — S. 158 ist die Kritik von Albracht gut. — Im Ganzen genommen geben wir zu, dass viel mehr, als gewöhnlich angenommen wird, im Themistokles aus Stesimbrotos sein wird, aber nicht soviel wie Schmidt will.

Kimon. Wenn Schmidt 163 sagt, dass der Quellenkreis Plutarch's im Kimon erweitert werde durch die Memoiren Ion's, so habe ich hierüber schon oben gesprochen. Zur speciellen Analyse übergehend bemerke ich, dass Schmidt in Cap. 4 ein 32 Zeilen langes Fragment des Stesimbrotos findet, von *Μιλτιάδης μὲν οὖν — συνοικίσαι τὴν Ἑλπενίχην*. Wenn nun auch nicht zu verkennen ist, dass Schmidt einzelne Punkte hervorgehoben hat, die dafür sprechen, dass die Auffassung Theopomp's eine andere war, als die hier von Plutarch getheilte, so ist doch nicht Alles treffend, z. B. nicht (S. 168), dass die bei Plutarch dem Kimon gemachten Vorwürfe der Ausschweifung u. s. w. durchaus mit dem unmittelbar daran sich schliessenden, ausdrücklich von Stesimbrotos herrührenden Vorwurf des völligen Mangels an musischer u. s. w. Bildung stimmen. Schmidt selbst hat es S. 26 übertrieben gefunden, wenn man im Plutarch ausgedrückt finde, dass Kimon der Musik vollkommen unkundig gewesen sei, Stesimbrotos sage nur, er habe sie nicht erlernt. Man kann also im Sinne von Schm. 26 nicht sagen, dass die Angabe, Jemand habe die Musik nicht erlernt, mit dem Vorwurfe stimme, dass er ausschweifend, trunksüchtig und beschränkt gewesen sei. Die No. 3–5 (Schm. 169) einzeln zu discutiren, würde zu weit führen; ich will nur bemerken, dass mir mit den Worten: *Στησίμβροτος δ' ὁ Θάσος* eine neue Quelle zu beginnen scheint. — Zu S. 177 bemerke ich, dass die Conjectur Schmidt's Kypros für Hydros auch von Andern gemacht ist. Im Folgenden spricht Schmidt sehr gut über den angeblichen doppelten Feldzug Kimon's nach Sparta, während die Bemerkung S. 182, dass eine genaue Zeitangabe nur aus einer zeitgenössischen Quelle stammen könne, doch nichts für die directe Benutzung des Stesimbrotos beweist. Die auf S. 188 versuchte Heilung der

Stelle Plutarch's durch Aenderung von *ἀθήεις* in *ἀντόθεν* ist möglich. — Da von Cap. 17 an auch von Schmidt nicht mehr versucht wird, Stesimbrotos als Quelle nachzuweisen, so kann als Resultat gelten, dass Stesimbrotos wenig für die Biographie Kimou's von Plutarch benutzt wurde.

Perikles. Die allgemeine Analyse enthält sehr werthvolle Bemerkungen; sehr richtig ist z. B. S. 202 die Kritik der bisherigen Kritiker der plutarchischen Vita des Perikles; in anderen Punkten können wir Schmidt nicht beistimmen. Es wird hier recht klar, dass Schmidt, wie das ja auch erklärlich ist, im Laufe seiner Arbeit eine immer grössere Vorliebe für Stesimbrotos, der gewissermassen der Held seines Werkes ist, gefasst hat. In Bd. II, S. 196 will Schmidt seine im ersten Bande gemachte Aeusserung, dass sich den Verläumdungen der Komiker zunächst Memoirenschreiber wie Stesimbrotos angeschlossen hätten, nur so verstanden wissen, dass Stesimbrotos »in Bezug auf einzelne Massregeln den Perikles des Radicalismus zieh und bei einzelnen Gelegenheiten, sei es absichtlich oder unabsichtlich, einen gewissen Schein der Frivolität auf ihn fallen liess«. Schlägt man nun Bd. I S. 11 nach, so findet man dort gesprochen von völlig unbegründeten Verunglimpfungen, bodenlosem Radicalismus, schamloser Frivolität, ohne dass dabei Stesimbrotos ausgenommen wäre. Und ähnlich ist's mit der im ersten Bande dem Stesimbrotos gegen Perikles beigelegten Feindschaft, die Schmidt II, S. 197 nicht leugnen kann. Man könnte sogar behaupten, dass in Folge seiner steigenden Vorliebe für Stesimbrotos Schmidt die Figur des Perikles ein wenig anders im zweiten Bande zeichne als früher. Von der Auseinandersetzung auf S. 199 ist das Wichtigste, dass erwiesen werden soll, dass Stesimbrotos die Hauptquelle des plutarchischen Perikles ist. Da diese Biographie einen hervorragenden Rang als Geschichtsquelle einnimmt, so ist dadurch Stesimbrotos eine sehr grosse Bedeutung als Geschichtsquelle vindicirt. Sehen wir, ob Schmidt es bewiesen hat.

Dass Cap. 4–8, die Erziehung und die Eigenschaften des Perikles betreffend (S. 267), aus Stesimbrotos sind, ergibt sich nach Schmidt aus mehreren Gründen, von denen jedoch No. 1 auf der von Schmidt behaupteten Citirmethode des Plutarch beruht, also einstweilen dahin gestellt bleiben muss, No. 2 mir ohne Beweiskraft scheint, da, wenn gesagt wird, dass den Anaxagoras *οἱ πότε' ἀνθρώποι* die Vernunft nannten, dies nicht beweist, dass Plutarch es aus einem Zeitgenossen des Anaxagoras entnahm, bei No. 3 daraus, dass Stesimbrotos über Beziehungen zwischen Anaxagoras und Themistokles sprach, nicht folgt, dass er auch für die Beziehungen zwischen Anaxagoras und Perikles Plutarch's Quelle war, in No. 4 und 5 genaue Zeitbestimmungen, Aeusserungen über Aehnlichkeiten und politische Beziehungen nicht direct aus Stesimbrotos zu stammen brauchen. — Cap. 9–14 Staatsverwaltung des Perikles von 467–444. Sehr gut die allgemeinen Bemerkungen über den Werth der

plutarchischen Darstellung (Schmidt 212 – 214). Im Einzelnen bemerken wir Folgendes. Der Anfang Cap. 9 soll aus Stesimbrotos sein wegen Cap. 7, wo es jedoch nicht bewiesen war. In Cap. 10 wird mit Unrecht eine von der im Kimon 17, wo Theopomp Quelle ist, herrschenden abweichende Färbung gefunden, sodass in Per. 10 Stesimbrotos Quelle sein müsse. Die Abweichungen wären erstens, dass im Kim. 17 der Rath der 500 das Mitkämpfen Kimon's bei Tanagra verhindere, im Per. 10 die Freunde des Perikles, und zweitens, dass von dem Heldenmuth, womit Perikles in der Schlacht sein Leben auf's Spiel setzt, nur im Perikles, aber mit keiner Silbe im Kimon die Rede ist, während hier Plutarch über das Verhalten der Gesinnungsgenossen des Kimon sehr in's Einzelne geht. Ad 2 ist für mich evident, dass Plutarch im Perikles sagte, was in den Perikles gehört, und im Kimon, was in den Kimon gehört, ohne dass verschiedene Färbung vorliegt; ad 1 aber, dass kein Widerspruch vorhanden ist zwischen den beiden Darstellungen der Verhinderung des Mitkämpfens Kimon's. Kim. 17 ist es *ἡ βουλή τῶν πεντακοσίων πυθομένη καὶ φοβηθεῖσα τῶν ἐχθρῶν αὐτοῦ καταβοῶντων*; Per. 10: *οἱ φίλοι τοῦ Περικλέους*. Also, die Freunde des Perikles, in der Biographie Kimon's einfach als *ἐχθροὶ* des Kimon bezeichnet, sind die Veranlassung; in der Vita des Perikles wird nur dies erwähnt, in der des Kimon selbst aber wird sehr passend noch hinzugefügt, welches Mittels sich diese Leute bedienten. Also ist wieder von Plutarch schön abgewogen, was er in den beiden Viten sagen kann, ohne sich zu sehr zu wiederholen! Es ist somit für Cap. 10 Stesimbrotos als Quelle nicht bewiesen, und wir können für das Folgende Argumente nicht annehmen, wie das S. 222 angewandte, es spreche für Stesimbrotos, dass wir ihn bisher schon als Hauptquelle anerkannten. In Bezug auf einen Theil von Cap. 12 legt Schmidt Gewicht auf seine Erklärung der Worte: *ταύτην* (scil. *τὴν πρόφασιν*) *ἀνήροσε Περικλῆς* — nämlich durch den Friedensvertrag mit Persien; nach meiner Meinung ist das irrig. Perikles hat den Vorwand vielmehr dadurch hinfällig gemacht, dass er die Bundesgelder nicht für Bundeszwecke, sondern für den Schmuck von Athen verwandte. Cap. 12–14 sind besonders wichtig durch die Darstellung der Bauten des Perikles. Hier kommt nun gerade jene Bemerkung des Stesimbrotos über die Sittlichkeit des Perikles vor (*ἔπου καὶ* u. s. w.), die Schmidt, wie wir sahen, nicht richtig benutzt. Aber wir können noch weiter gehen, als wir oben thaten. Es liegt in jenen Worten Plutarch's nicht nur keine Anerkennung der Grösse des Stesimbrotos als Historiker; es liegt darin ein directer Tadel dieses Autors. Man bedenke, dass Plutarch folgendes sagt: *ἡ δὲ τῶν πράξεων καὶ τῶν βίων ἡλικιώτης ἱστορία τὰ μὲν φθόνοις καὶ δυσμενείαις, τὰ δὲ χαριζομένη καὶ κολακείουσα λοικύνεται καὶ διστρέφει τὴν ἀλήθειαν*. Die *ἡλικιώτης ἱστορία* wird nicht eben in schönem Lichte dargestellt! Wenn nun trotzdem manche Züge in dem glänzenden Bilde der Thätigkeit des Perikles aus Stesimbrotos

entlehnt sein sollen, so will ich dem nicht widersprechen; dass das Ganze Composition des Stesimbrotos und nicht des Plutarch sei, scheint mir jedoch nicht bewiesen. Cap. 15 und 16 betreffen die Zeit der Alleinherrschaft des Perikles. In der Würdigung dieses Abschnittes hat Schmidt wieder vollkommen Recht (S. 233 ff.); sehr gut ist die Interpretation der Stelle Plutarch's in Cap. 15: ὧν ἔννοιαι u. s. w. Da jedoch nicht bewiesen ist, dass Cap. 4—8 dem Stesimbrotos angehören, so fällt dieser Grund für die Zutheilung von Cap. 15 und 16 an Stesimbrotos weg (Schmidt S. 246). Von Einigem in Cap. 16 geben selbst Sauppe und Rühl zu, dass es aus Stesimbrotos ist; es kann somit in Cap. 15 und 16 Manches aus Stesimbrotos sein. — Cap. 17—23. Diese Capitel sind wiederum sehr wichtig; es werden des Perikles nationale Pläne, seine Feldherrneigenschaften, seine Friedenspolitik, seine Gegnerschaft gegen Sparta und die sich daran knüpfenden Rivalitätskriege besprochen (S. 248). Dies soll alles einfach aus Stesimbrotos entlehnt sein. Der specielle Grund, dass Cap. 17 (der Versuch der Begründung eines panhellenischen Bundes) aus Stesimbrotos sein müsse: weil Stesimbrotos die Verlegung des Schatzes nach Athen besprochen hatte (S. 248), ist nicht zutreffend, weil erstens der panhellenische Bund keine notwendige Consequenz jener Verlegung war, und es zweitens gar nicht bewiesen ist, dass Stesimbrotos jene Verlegung besprochen hatte. Der allgemeine Grund, Plutarch müsse seine sachliche Uebersicht der Thätigkeit des Perikles aus einer einzigen Quelle entnommen haben, die nicht chronologisch, sondern ebenfalls charakterisirend verfuhr (Schmidt S. 248), ist nicht zuzugeben, da, wenn eine solche Uebersicht nicht vorhanden war, sie Plutarch sich selbst gemacht haben kann, und wir zudem gar nicht wissen, ob Stesimbrotos eine solche gab oder nicht. Eine Würdigung grosser Männer, sine ira et studio, wie Plutarch sie hier liefert, ist eher Sache der Nachwelt; wir wissen, dass Plutarch ein geschickter Schriftsteller war, und wir wissen nicht, ob Stesimbrotos die Unbefangenheit hatte, Perikles so zu würdigen wie Plutarch es thut, ja der Eindruck, den die Fragmente des Stesimbrotos im Allgemeinen machen, ist eher der umgekehrte. Von vielem Einzelnen geben wir auch hier die Möglichkeit zu, dass es aus Stesimbrotos sein kann. — Cap. 24—28 sind nach Schmidt (S. 255) grösstentheils aus Ephoros. — In Cap. 29—32 kann viel aus Stesimbrotos entnommen sein. — In Betreff der Cap. 33—39 sagt Schmidt S. 262: »Die letzten Capitel behandeln nicht etwa, wie Thukydides und Ephoros, die Geschichte der ersten Jahre des peloponnesischen Krieges, sondern in entschieden abweichendem Sinne die Biographie des Perikles während dieser ersten Jahre und bis zu seinem Tode. Schon diese Thatsache weist auf eine biographische Quelle, d. h. wiederum auf Stesimbrotos hin, der überdies auch im Cap. 36 als Quelle genannt wird«. Das ist nicht ganz richtig. Wenn Jemand sich daran macht, Biographien zu schreiben, wie Plutarch es that, muss er sich im Stande fühlen, chro-

nologisch gehaltene oder sonstige historische Bücher so zu excerptiren, dass Biographien daraus werden können. Plutarch war gewiss dazu im Stande; und es scheint uns, dass Nichts beweist, Plutarch habe dies Stück Biographie nicht selbst gemacht. Es braucht also auch hier nur Einzelnes aus Stesimbrotos zu sein.

Im Aristides endlich ist Hauptquelle Idomeneus, der von Schmidt (S. 219) nicht sehr hoch gestellt wird.

Nach dem Vorhergehenden scheint uns nicht bewiesen, was Schmidt S. 291 als bewiesen annimmt, »dass wir das Werk des Stesimbrotos in seiner Totalität nächst dem Werke des Thukydides, und in noch höherem Grade wie dieses, als Hauptquelle alles dessen zu betrachten haben, was wir noch heut von der Geschichte des perikleischen Zeitalters wissen«.

Den übrigen Inhalt des Bandes können wir hier nicht weiter besprechen. Schmidt sucht zu zeigen, dass in Bezug auf die Befestigung Athen's Stesimbrotos wie als eine der Quellen des Thukydides und des Diodor, so als einzige Quelle nicht nur des Plutarch, sondern auch anderer, sich erweise (S. 327). S. 331 geht er noch weiter, indem er sagt: »Ist der Vordersatz richtig, dass die plutarchischen Lebensbeschreibungen des Themistokles, des Kimon und des Perikles — die mittlere zum Theil, die anderen fast durchweg — ein continuirliches Excerpt aus dem Werke des Stesimbrotos darstellen: so folgt daraus mit Nothwendigkeit als Schlusssatz, dass alles, was mit diesem Excerpte in den erhaltenen Schriftstellern genau übereinstimmt, gleichviel ob direct oder indirect, aus Stesimbrotos stammt«. Wir haben den Vordersatz nicht bewiesen gefunden, so fällt für uns der Schlusssatz von selber weg.

Wir möchten mit einigen allgemeinen Bemerkungen schliessen. Schmidt scheint uns bei der Beurtheilung der Quellenbenutzung Plutarch's zweierlei nicht so berücksichtigt zu haben, wie es nach unserer Ansicht berücksichtigt werden muss. 1. Aus dem Umstand, dass Plutarch Biographien schrieb, verbunden mit dem ferneren Umstand, dass er ein sehr gewandter und kenntniissreicher Schriftsteller war, folgt, dass er im Stande gewesen sein muss, Materialien, die er sich gesammelt hatte, so zu ordnen, dass eine wirkliche Biographie zu Stande kam. Dass er sich Collectaneen machte, erkennt Schmidt selbst an, z. B. II, 210. 258; warum sollte er nicht im Stande gewesen sein, sie nach Gesichtspunkten zu ordnen, und demgemäss in verschiedener Weise zu benutzen? So hat man nach unserer Ansicht keine Veranlassung, da, wo Plutarch sein Material nach gewissen Gesichtspunkten zusammengestellt hat — und wie oft thut er das nicht! — mit Schmidt anzunehmen, dass er den Stoff in dieser selben Anordnung aus einer einzigen Quelle herübernahm (Schmidt S. 248–251). 2. Der zweite uns wichtig erscheinende Punkt ist folgender. Es giebt viele Biographien, die mit anderen dieselbe Zeit und beinahe dieselben Persönlichkeiten behandeln. Es ist nun an und für sich wahr-

scheinlich, dass Plutarch sich früh darüber klar machte, dass er in verschiedenen Biographien ähnliche oder dieselben Dinge zu erwähnen haben würde, und dass, wenn er auch nicht geradezu vorher eine Disposition machte, welche zwei oder mehrere sich theilweise deckende Viten betraf, er doch von dem Grundsätze ausging, Wiederholungen möglichst zu vermeiden, wofür ein ausgezeichnetes Mittel das war, in jeder Biographie dasjenige ausführlich zu geben, was den augenblicklich behandelten Helden näher betraf. Dass er wirklich nach diesem Grundsätze verfahren ist, wo es sich um Themistokles und Aristides, Perikles und Kimon handelte, glauben wir gezeigt zu haben — zu Schmidt S. 83. 91. 96. 100 — wodurch sich uns Punkte, für die Schmidt nach unserer Ansicht künstliche Erklärungen gesucht hat, auf einfache und natürliche Weise aufklärten. Schmidt hat diesen Gesichtspunkt, offenbar absichtlich, gar nicht berücksichtigt; so wird bald Kürze, bald Ausführlichkeit Kennzeichen des Späteren u. s. w. Schmidt constatirt selbst S. 51 verschiedene Complexe von Viten; ein sehr wichtiger Complex scheint uns der zu sein, der Themistokles und Aristides, Kimon und Perikles, Alkibiades und Nikias verbindet. Der von uns hervorgehobene Gesichtspunkt ist, wie wir jetzt sehen, auch von Andern berücksichtigt, z. B. von M. Mohr, Die Quellen des Themistokles, S. 32.

Noch eine Bemerkung in Bezug auf die Reihenfolge der Viten des Plutarch. Es ist nicht bewiesen, dass die von Plutarch nur angedeutete Eintheilung in Bücher der Entstehungszeit der Biographien entspricht. Die Büchereintheilung kann nach anderen Grundsätzen beabsichtigt, sie kann sogar nur beabsichtigt gewesen sein und nicht durchgeführt. Es ist ferner nicht so einfach wie es scheinen könnte, zur Bestimmung der Entstehungszeit von Schriften Citate zu verwerthen wie: ich habe darüber in der und der Schrift gesprochen. Das beweist nicht nothwendig, dass die citirende Schrift später geschrieben ist, als die citirte. Man kann zwei Schriften durch Revision so fertig stellen, dass man gegenseitig in der einen die andere citirt; es kann aber die Revision auch die Folge haben, dass man in der früher geschriebenen die spätere mit Worten wie: ich habe darüber da und da gesprochen, anführt. Dass diese Dinge möglich und nicht gerade unnatürlich sind, sieht man leicht ein; warum also auf Kriterien, die solche Möglichkeiten ausser Acht lassen, Systeme bauen? Warum nicht lieber die Kraft, die auf Combinationen über die mehr oder weniger wörtliche Entlehnung eines Schriftstellers von einem andern unbekanntem und niemals zu erkennenden Autor verwandt wird, darauf verwenden, den schriftstellerischen Sprachgebrauch und die Arbeitsweise der vorhandenen Autoren genau zu erforschen, wofür bei den griechischen gelehrten Historikern verhältnissmässig noch so wenig gesehen ist?

Mit dem hier Gesagten wollen wir Schmidt keineswegs zu nahe treten. Es kann nicht entschieden genug betont werden, wie gross der

innere Werth der Schmidt'schen Forschungen ist, auch da wo sie nach unserer Ansicht nicht das Richtige treffen. Ueberall zeigt sich eine seltene Beherrschung des Stoffes, grosser Scharfsinn, ausdauerndes Festhalten des einmal ergriffenen Fadens. An dieser Umsicht kann man sehr viel lernen. Es könnte mit diesem Urtheil im Widerspruch zu stehen scheinen, dass wir nur am Einzelnen Kritik zu üben gesucht haben. Aber das lag an der Art der Arbeit Schmidt's selbst. Er will offenbar durch die Masse und die Kraft der einzelnen Gründe wirken. Da blieb denn dem Kritiker zunächst nichts anderes übrig, als ebenso dem Einzelnen nachzugehen. Es bleibt unbestritten, dass Schmidt für die Belebung des Quellenstudiums der perikleischen Zeit mehr gethan hat als die meisten Anderen, und es ist sehr wohl möglich, dass wir ihm im Einzelnen noch nicht vollkommen gerecht geworden sind. — Wir haben uns auf die Würdigung des Charakters des Stesimbrotos in dieser Kritik noch fast gar nicht eingelassen; andere zu besprechende Arbeiten geben uns dazu Gelegenheit.

Von diesen ist zunächst zu nennen:

A. von Gutschmid, Die Geschichtsüberlieferung über das perikleische Zeitalter. Angsb. Allg. Zeitung 1880, No. 103 und Beilage No. 104.

Dieser Aufsatz ist geschrieben als Anzeige des zweiten Bandes des Schmidt'schen Werkes über das perikleische Zeitalter, und für einen weiteren Leserkreis bestimmt als den der eigentlichen Fachgenossen, wie v. Gutschmid speciell von dem Theile seiner Abhandlung sagt, der die Frage von dem Werth der Quellenforschung auf dem Gebiete der alten Geschichte betrifft. Das schliesst nicht aus, dass nicht auch die Fachgenossen manches aus dem Aufsätze lernen könnten; er enthält vielleicht mehr Wichtiges für sie als manche nur für sie geschriebene Abhandlung. v. Gutschmid ist in mancher Beziehung abweichender Ansicht von Schmidt. Schmidt hat ihn nicht überzeugt, dass Stesimbrotos nicht geschrieben hat, um die ausgezeichnetsten Athener wie Themistokles, Thukydides und Perikles anzuschwärzen; die von Stesimbrotos erhaltenen Fragmente machen im Gegentheil v. Gutschmid gerade den Eindruck, den sie bisher den Meisten gemacht haben, dass ihr Verfasser ein Verbreiter von Klatsch war, und er geht so weit die Absicht der Herabsetzung der betreffenden Persönlichkeit auch in der Mittheilung der Leichenrede für die im samischen Kriege Gefallenen zu finden. Stesimbrotos hat jene Rede des Perikles mitgetheilt, weil sie beweist, dass Perikles irreligiös war, indem er die Existenz der Götter auf eine sehr schwache Basis stellte. Wir möchten doch glauben, dass hier v. Gutschmid zu weit geht. Die Götter sehen wir nicht, aber die Opfer die wir ihnen darbringen und die Segnungen, welche sie uns zu Theil werden lassen, bezeugen, dass sie unsterblich sind: sollte das nach griechischer Auffassung einen bedenklichen Zweifel

an ihrer Existenz involvirt haben? Wir meinen, nicht; ihre Existenz wird ja bejaht, nur durch besondere Gründe zu beweisen gesucht. Ein wirkliches Geschichtswerk, das giebt v. Gutschmid Schmidt zu, von dem Zeitgenossen Stesimbrotos geschrieben, wäre eine Geschichtsquelle ersten Ranges für jene Zeit gewesen. Das Unglück ist nur, dass die Schrift des Stesimbrotos eben kein Geschichtswerk war. Es waren nicht drei Biographien, des Themistokles, Thukydidēs und Perikles — warum hätte alsdann die des Kimon gefehlt? — es war nach v. Gutschmid eine Schilderung der schlechten Politik und des schlechten Charakters jener drei athenischen Staatsmänner, die dem von Stesimbrotos allein geschätzten Kimon als Folie dienen sollte, eine Tendenzschrift gegen den athenischen Demos, bestimmt für einen peloponnesischen Leserkreis. In Bezug auf den Charakter Kimon's hat Schmidt S. 26 v. Gutschmid nicht überzeugt. v. Gutschmid drückt sich scharf dahin aus, man sehe aus Ion von Chios, dass Stesimbrotos »gelogen« habe. Das finden wir nun nicht bewiesen durch die abweichenden Angaben von Ion und Stesimbrotos über die musikalischen Fähigkeiten und Leistungen des Kimon. Schmidt hat ganz Recht: es ist kein Widerspruch zwischen der Behauptung, dass Kimon der Musik unkundig gewesen sei (Stesimbrotos) und der Thatsache, dass er einmal nicht übel gesungen habe (Ion). v. Gutschmid kann Recht haben, wenn er annimmt, dass Stesimbrotos eine Tendenzschrift schrieb, ohne dass daraus folgt, die von ihm mitgetheilten Nachrichten müssten erlogen gewesen sein. Uebrigens hat Holzapfel (s. den Bericht über dessen Schrift) gar nicht unwahrscheinlich gemacht, dass Kimon bei Stesimbrotos nicht viel besser wegkam als die Andern; so wird die Vermuthung v. Gutschmid's, dass Stesimbrotos habe Kimon herausstreichen wollen, noch nicht als sicher gelten können. Referent gesteht, dass ihm der Charakter des Werkes des Stesimbrotos noch ein Räthsel ist, dessen Lösung erst gefunden werden soll. — Im zweiten Theil seines Aufsatzes macht v. Gutschmid einige werthvolle allgemeine Bemerkungen über die in neuerer Zeit mit grossem Eifer getriebene Quellenforschung. Sehr zu beherzigen von denjenigen, die sich mit solchen Forschungen beschäftigen, ist das Wort v. Gutschmid's, dass man bei Plutarch nicht vergessen dürfe, dass man es zu thun habe mit einem Autor von »äusserst ausgebreiteter Litteraturkenntniss und freier Behandlungsweise«; ganz ähnlich äusserte sich vor einigen Jahren ein anderer gründlicher Kenner der griechischen Litteratur, v. Wilamowitz-Möllendorff. Eine zweite wichtige Bemerkung v. Gutschmid's, noch allgemeineren Charakters, ist die, dass nach ihm die Ergebnisse der Quellenforschung auf dem Gebiete der alten Geschichte mit sehr vereinzelt Ausnahmen entfernt nicht den Grad von Sicherheit haben, wie etwa für das Mittelalter, theils weil die alten Geschichtsschreiber im Allgemeinen in einer von der der mittelalterlichen Autoren völlig verschiedenen Weise gearbeitet haben, theils und hauptsächlich, weil uns gar zu viele Geschichtsquellen verloren gegangen sind und so

jede Controlle fehlt. Er stellt deshalb den Kanon auf, »dass jedes auf dem äusserlichen, mehr mechanischen Wege der Quellenforschung ermittelte, wenn auch noch so plausible scheinende Ergebniss im Collisionssfall inneren, sachlichen Erwägungen, welche die historische und litterarhistorische Kritik an die Hand giebt, untergeordnet, und zwar bedingungslos untergeordnet werden muss«.

Von den speciellen Bemerkungen, die nun noch folgen, ist besonders die über die Quelle von Themist. 28 - 31 bemerkenswerth, wo v. Gutschmid nicht Stesimbrotos, sondern den Kymaeer Herakleides, einen Historiker vom Anfange des 3. Jahrhunderts v. Chr., als Quelle findet, und seine Annahme, dass es jedenfalls nicht Stesimbrotos war, trefflich begründet.

Fast das ganze 5. Jahrhundert v. Chr. betrifft folgende Arbeit:

Untersuchungen über die Darstellung der griechischen Geschichte von 489 bis 413 v. Chr. bei Ephoros, Theopomp und anderen Autoren. Von Dr. L. Holzapfel. Leipzig 1879. 192 S.

Holzapfel hat diese Untersuchungen nach den Quellen geordnet, denen die vorhandenen Schriftsteller ihre Nachrichten entnommen haben, von welchen speciell Diodor, Trogus, Nepos, Plutarch durchgenommen werden. Er beginnt mit Ephoros, der als Quelle nachzuweisen gesucht wird für die griechische Geschichte während des peloponnesischen Krieges bis zur sicilischen Expedition (S. 3 - 8); worauf wahrscheinlich gemacht wird, dass die Darstellung des peloponnesischen Krieges bei Ephoros unverkennbare Parteilichkeit für die Athener zeige (S. 8 - 18). Ich will hier nur die kleine Bemerkung hinzufügen, dass das von Holzapfel S. 13 bemerkte Lob der Tapferkeit Kleon's in der Schlacht bei Amphipolis nach meiner Meinung nichts als diodorische Phrase ist, wie sie ihm für seine Schlachtbeschreibungen passend schien. Es folgt: Ephoros als Quelle Diodor's für die Geschichte der Pentekontaëtie (S. 18 - 33); auch hier tritt nicht selten Parteilichkeit für Athen hervor. Den Abschnitt über die Darstellung des grossen syrakusanischen Feldzuges bei Diodor (S. 33 - 41; Quellen: Ephoros und eine sicilische Quelle, d. h. Philistos; s. S. 52) hat Referent schon bei Gelegenheit der Publikationen über Geographie und Topographie Unteritaliens und Siciliens besprochen. Es folgt S. 41 - 46 über die Behandlung der inneren Geschichte Athen's bei Ephoros, wo sich ergibt, dass sich Ephoros um diese Dinge sehr wenig kümmerte. Dann S. 47 - 52 Benutzung des Ephoros durch Trogus: 489 - 15 ist bei Trogus besonders Ephoros benutzt; für den syrakusanischen Feldzug Philistos. Benutzung des Ephoros durch Nepos S. 52 - 62: Themistokles Cap. 5, 6, 2 - 7 fin. zum Theil, da auch Thukydidēs benutzt ist; vgl. die abweichende Behandlung der Mauerbaufrage durch Schmidt, Perikl. Zeitalter Bd. II; in den letzten Schicksalen des Themistokles ist Einiges aus Ephoros. — Im Aristides 2, 2 - 3, 1

Im Pausanias ist Thukydides Hauptquelle, aus Ephoros wenig (S. 60. 61). Nun folgt die Benutzung des Ephoros durch Plutarch in seinen Biographien (S. 62—79). Im Themistokles Cap. 9, 22 fin. und 23. Im Kimon nur gelegentlich Cap. 12. Im Perikles in Cap. 27, das Meiste in Cap. 29 (Ursachen des peloponnesischen Krieges), einiges in Cap. 31 und 32; ferner Cap. 20. 21. 22. Für Nikias und Alkibiades schliesst sich Holzapfel an Fricke an, sodass Ephoros zugewiesen wird: Nik. 9. 10; Alk. 14. 15; ferner nach Holzapfel: Nik. 12 und das Entsprechende im Alk. 17. 18; Schluss von Alk. 20; Alk. 7 (Perikles und Alkibiades). — Wir kommen zu Theopomp, dessen Digression *περὶ δημαγωγῶν* von Nepos, Plutarch, und ein Wenig auch von Trogus benutzt worden ist. Nepos: Themistokles 1—4. Arist. 1, 4. Kimon höchst wahrscheinlich vollständig aus Theopomp entnommen. Alk. 1—4. (S. 80—90). Plutarch. Themistokles. Theopomp citirt Cap. 19. 25. 31; aber aus ihm entnommen noch Cap. 6 init. und 19, zweite Hälfte. Aristides. Cap. 7 (Ostrac.) Cap. 23. 24 (Gründung des Bundes). Theopomp erweist sich als aristokratisch und spartanerfreundlich. Kimon. Mit Recht von Rühl dem Theopomp vindicirt: Cap. 4. 6, erste Hälfte. Cap. 7. 8. 15. 18. 19 (kyprischer Feldzug). Die übrigen von Rühl für theopompisch gehaltenen Stücke von Holzapfel abgelehnt und zum Theil Stesimbrotos zugewiesen. Perikles. Hier erklärt sich Holzapfel gegen Rühl, der angenommen hatte, dass wieder Theopomp Hauptquelle sei. Vielleicht in Cap. 18 und 19, doch lässt sich dies nicht direct nachweisen (S. 113); sehr geschickt ist gezeigt, dass Cap. 35 aus Thuk. II, 56 und dem irrthümlicher Weise herbeigezogenen Cap. 58 entstanden ist. Cap. 33. 34 giebt Holzapfel als theopompisch zu, und etwas in Cap. 37. Nikias und Alkibiades. Nik. 7 fin. Nik. 11 (Ostrac. des Hyperbolos) und A. 13. Nik. 2—6 (Charakter des Nikias) zum Theil. — Holzapfel geht nunmehr über zu Ion von Chios, dessen *ὑπομνήματα* oder *ἐπιδημῆται* wahrscheinlich bald nach dem samischen Kriege geschrieben wurden. Ion war mit Kimon befreundet. In Plutarch's Kimon wird in Cap. 9 eine Anekdote erzählt, die Ion von Kimon selbst hatte; auch Cap. 10 schreibt Holzapfel Ion zu, vielleicht auch Cap. 11; ferner Cap. 5, einiges aus Cap. 16 und 17. — Nun behandelt Holzapfel Stesimbrotos; es ist interessant zu sehen, in wie weit er hier mit dem Hauptkämpfer für Stesimbrotos, mit Schmidt, übereinstimmt, von dem er durchaus unabhängig gearbeitet hat. Es ist insoweit allerdings Uebereinstimmung vorhanden, als auch Holzapfel meint, Stesimbrotos sei mehr von den alten Schriftstellern, speciell von Plutarch, benutzt worden, als man gewöhnlich annimmt; in Bezug auf die Benutzung im Einzelnen jedoch und den Charakter des stesimbroteischen Werkes weichen Schmidt und Holzapfel sehr von einander ab. Was zunächst den Charakter des Werkes des Stesimbrotos betrifft, so nimmt Holzapfel an, dass Stesimbrotos Feind des Perikles war und ihn in ungünstigem Lichte darzustellen suchte, wofür er die Geschichte von der Schwiegertochter, die von der Aussendung

des Lakedaimonios (Per. 29) und die von der Fahrt des Perikles nach Kypros (Per. 26) anführt. Aber auch Kimon kommt bei Stesimbrotos nicht besser weg als Perikles. Hier bespricht Holzapfel (S. 141) die Angabe des Stesimbrotos von der mütterlicherseits nicht echt athenischen Herkunft einiger Söhne Kimon's, und deckt nach Löscheke sehr gut den Irrthum des Stesimbrotos auf. Aber man kann sehr wohl die Frage aufwerfen: war es ein blosser Irrthum? Wenn wir sehen, dass Stesimbrotos auch Perikles als Zeugen für seine Angabe anführte, während Perikles doch in Wirklichkeit so etwas nicht bezeugt haben kann, sieht es dann nicht so aus, als ob alles nur boshaftes Gerede des Stesimbrotos war? oder wenigstens als ob Stesimbrotos mit ausserordentlichem Leichtsinne Klatsch mittheilte, den er oder seine Gewährsmänner sich nicht scheuten, ernsthaften Männern wie Perikles in den Mund zu legen? Dass Stesimbrotos durch die Erzählung von dem Besuch der Elpinike bei Perikles die Elpinike zu einer Buhlerin herabwürdigte, wie Holzapfel S. 142 annimmt, finde ich nicht; die Geschichte beweist nur die Malice des Perikles. Dass übrigens Stesimbrotos nicht immer nur Nachtheiliges von Perikles erzählt, giebt Holzapfel S. 146 selbst zu. Die Erklärung, weshalb Stesimbrotos alle politischen Parteien in Athen angreift, sieht Holzapfel in seiner particularistischen Gesinnung, die nur Thukydidēs verschonte, »der dem Antrage des Perikles über die Verwendung der Bundesgelder zur Aufführung von Kunstbauten so entschieden entgegentrat« (Holzapfel S. 143). Es ist ein Gedanke, der reiflich erwogen zu werden verdient, und vielleicht noch besser die Thatfachen erklärt, als die Hypothese v. Gutschmid's. Holzapfel geht nun zur Analyse der einzelnen Biographien Plutarch's über, in denen Stesimbrotisches vorkommen kann. Stesimbroteisch ist der Bericht über den angeblichen zweiten messenischen Feldzug und die folgenden Ereignisse, Kim. 17 = Per. 10. Per. 11. 12. 14 sind stesimbroteisch (Holzapfel S. 150), ebenso urtheilt Schmidt; stesimbroteisch sind auch die Hauptstücke von Cap. 7 und 9 (Holzapfel S. 151), sowie einiges in Cap. 8 und Cap. 15. Endlich sind nach Holzapfel die Nachrichten über Eltern, Lehrer, Charakter und Privatleben des Perikles (Cap. 3—5. 16. 36. 38) wohl grösstentheils aus Stesimbrotos entnommen. Bei dem Interesse, welches gegenwärtig die stesimbroteische Frage hat, möchten wir in nebenstehender Tabelle darstellen, was Schmidt und Holzapfel im Perikles des Plutarch dem Stesimbrotos zuschreiben (s. S. 339).

Themistokles. Hier ist Stesimbrotos benutzt: in Cap. 4. Cap. 24 (Flucht des Themistokles, auch von Thukydidēs benutzt). Cap. 19 (Befestigung Athens). Cap. 12 und Cap. 11. Cap. 14. 15 (Schlacht bei Salamis). Cap. 16. Cap. 20 zweite Hälfte; einiges in Cap. 18 und Cap. 32. In Betreff der Schicksale des Themistokles in Asien ist Holzapfel (S. 161) nicht der Meinung, dass Stesimbrotos zu Grunde liege; er denkt an Phanias. Hier möchte wohl Gutschmid Recht haben. — Schliesslich be-

Schmidt.	Cap.	Holzapfel.
Vorrede Plutarch's (207)	1	
	2	
Verschiedene Quellen	3	
	4	} grösstentheils Stesimbrotos.
	5	
Stesimbrotos (207) mit Einschaltungen aus anderen	6	
	7	} grösstentheils Stesimbrotos. einiges aus Stesimbrotos.
	8	
Stesimbrotos mit Einschaltungen	9	} grösstentheils Stesimbrotos.
	10	
	11	} Stesimbrotos.
Stesimbrotos (222) mit Einschaltungen	12	
	13	
	14	} theilweise Stesimbrotos.
Stesimbrotos (246)	15	
	16	
	17	
Stesimbrotos (248)	18	} vielleicht Theopomp.
	19	
	20	
Stesimbrotos (248)	21	} Ephoros.
	22	
	23	
	24	
	25	
Ephoros (255) nebst Stesimbrotos	26	} Ephoros.
	27	
	28	
Stesimbrotos (259)	29	} grösstentheils Ephoros.
	30	
Stesimbrotos (260)	31	} theilweise Ephoros.
	32	
	33	
	34	} wohl Theopomp.
Stesimbrotos (262)	35	
	36	} theilweise aus Thukydidides. grösstentheils Stesimbrotos.
	37	
	38	} grösstentheils Stesimbrotos.
	39	

handelt Holzapfel die Atthidographen (S. 165 ff.), wo er sich jedoch begnügt, statt einer vollständigen Uebersicht des aus ihnen Entlehnten einzelne beachtenswerthe Beiträge zur Kritik der Geschichte zu geben. — Der Anhang enthält: Exc. I Ueber das chronologische System Diodor's,

wo Holzapfel nachweist, dass nicht immer, wie Schäfer u. a. angenommen haben, Diodor die Olympiadenjahre mit der Mitte des vorangegangenen Winters beginnen lässt, sondern dass in chronologischer Hinsicht eine grosse Verwirrung bei ihm herrscht. Ueber diesen Gegenstand liegen Untersuchungen von Unger und Reuss vor, die wir noch erwähnen werden. Es scheint uns an der Zeit zu sein, dass dieser Gegenstand eine besondere, allseitig eingehende Behandlung erfahre. — Exc. II behandelt das Psephisma des Charinos. Hier sucht Holzapfel nachzuweisen, dass dies das sogenannte megarische Psephisma war, das die Handelssperre verfügte, aber nicht die von Plut. Per. 30 angegebene Bestimmung enthalten konnte, dass zweimal jährlich ein Einfall in's megarische Gebiet stattzufinden habe. Die Resultate Holzapfel's sind sehr annehmbar. — Exc. III endlich macht wahrscheinlich, dass der Themistokles, welcher 493/2 Archon war, nicht der berühmte Staatsmann sein kann; er nimmt an, dass der berühmte Themistokles, nach ihm wirklich Strateg in der Schlacht bei Marathon, bereits vor diesem Kriege die regelmässige Vermehrung der athenischen Seemacht beantragt hat. Dieser Ansicht Holzapfel's können wir uns jedoch noch nicht anschliessen; sie scheint uns noch nicht hinreichend begründet. — Wir machen noch auf wichtige Bemerkungen Holzapfel's über die Art der Quellenbenutzung Plutarch's aufmerksam, die sich S. 94. 95. 112 finden: es ist nicht bewiesen, dass Plutarch immer nur einer oder auch zwei Quellen folgt; er hat in einzelnen Fällen auch viele Schriftsteller für kurze Abschnitte zu Grunde gelegt. — Holzapfel's Arbeit, auf sorgsamer Abwägung der Gründe basirt, schlägt eine durchaus richtige Bahn in der Quellenforschung ein; sie gehört zu den besten Arbeiten über Quellenforschung auf dem Gebiet der griechischen Geschichte, die seit Volquardsen's Untersuchungen (Kiel 1868) erschienen sind.

Ganz anderen Charakters ist das nun zu besprechende Buch:

Philologische Untersuchungen herausgegeben von A. Kiessling und U. v. Wilamowitz-Möllendorff. Erstes Heft. Aus Kydathen. Mit 1 Tafel. Berlin 1880. 236 S. 8.

Wir haben es hier vorzugsweise mit den Abhandlungen des einen der beiden Herausgeber, des Prof. v. Wilamowitz-Möllendorff zu thun, und zwar gestatten wir uns, dieselben hier zu besprechen trotz des Titels, der philologische, nicht historische, Untersuchungen verspricht, und trotzdem der Verfasser irgendwo erklärt, er sei »nur Philologe«. Da dies nicht eine höfliche Redensart sein kann, — an dergleichen ist man bei v. Wilamowitz-Möllendorff nicht gewöhnt — so können wir ihm die Gegenbemerkung machen, dass er Unrecht hat, ein »nur« zuzusetzen; dass der exacte Philologe der Geschichte die besten Beiträge liefern kann, ist ja evident. Und wir wissen wirklich nicht, warum man seine Untersuchungen »aus Kydathen« nicht ebenso gut historische wie philologische

nennen sollte; wenigstens würde das für diese Bezeichnung sprechen, dass der innere Zusammenhang derselben durch das historische Object, Athen, und nicht durch irgend ein philologisches Object geboten wird. Was dann die Behandlungsweise der Fragen betrifft, welche zur Besprechung kommen, so ist diese nur in soweit als philologische zu bezeichnen, als auf die Erklärung und Reinigung der antiken Texte ein besonderes Gewicht gelegt wird; im Uebrigen kann man sagen, dass sowohl die Behandlung der Fragen als die Bedeutung der erzielten Resultate wesentlich historischen Charakters sind.

Der Inhalt des Bandes ist übrigens folgender: es kommt zuerst eine Festrede des Prof. U. v. Wilamowitz-Möllendorff: Von des attischen Reiches Herrlichkeit, mit XI Excursen (S. 1—96). Von demselben: Burg und Stadt von Kekrops bis Perikles (S. 97—172). C. Robert, Der Aufstieg zur Akropolis (S. 173—194). U. v. Wilamowitz-Möllendorff, Der Markt von Kekrops bis Kleisthenes (S. 195—212). Schliesslich Nachträge und Register.

In der Festrede setzt v. Wilamowitz-Möllendorff auseinander, wie in Folge der unpatriotischen Haltung Sparta's nach der Schlacht bei Plataeae die Athener sich der Nationalsache gegen die Perser annahmen, und wie sich daraus ein besonderer, unter athenischer Führung stehender Bund bildete, der bald zu einem athenischen Reiche wurde, dessen Constituirung durch die Uebertragung des Schatzes von Delos nach Athen gegeben ist. v. Wilamowitz-Möllendorff setzt die Verfassung dieses Reiches auseinander, mit seinen drei bevorrechtigten Staaten Samos, Lesbos, Chios, und den über 200 anderen πόλεις, die vom Kriegsdienste befreit, übrigens aber in verschiedener Stellung zu Athen waren. Er spricht von dem Verkehr des Reiches mit dem Osten, der keine Concurrenz zuließ, wogegen im Westen Athen mit Korinth und seinen Colonien zu rechnen hatte, und sich deswegen mit Etrurien, mit den chalkidischen Küsten, mit den Elymern gut stellte. Der Verfasser hebt hervor, wie die Athener eine fast unerschwingliche Wehrpflicht übernahmen um ihr Reich zu schützen, und sich dadurch ruinirten. Mit Recht sagt er (S. 27), dass das Reich sich nicht halten konnte, weil die Bundesgenossen im Allgemeinen nur Tribute zahlten, und es den Athenern überlassen war, mit ihrem Blute zu zahlen. Viel Land auf den Inseln und den Küsten war übrigens unmittelbar athenisch; und es gab Gemeinden, »welche einerseits athenische Bürger enthielten, andererseits ihre eigene selbständige Organisation hatten« (S. 35). In Athen selbst vereinigen sich viele Fremde, und Athen zieht alle Capitalsachen der abhängigen Gemeinden vor sein Gericht (S. 37), was v. Wilamowitz-Möllendorff sich nicht entschliessen kann, bedenklich zu finden. Er hat gewiss Recht anzunehmen, dass es nicht allein geschehen ist, um die politischen Prozesse in der Hand zu behalten. Während Athen im Anfang des fünften Jahrhunderts v. Chr. noch viel von den Ionern, und einiges sogar von den Dorern zu lernen

hatte, hat es während des Bestehens jenes Reiches den übrigen Griechen unendlich viel gegeben.

Von den Excursen setzt I (die Herrschaft des Gesetzes) auseinander, wie der Athener, der den νόμος über alles setzt, doch mit demselben willkürlich verfährt und theils durch Psephismen den Nomos ersetzt, theils durch den Beschluss über ἄδεια die Gesetzveränderung oder Gesetzverletzung erleichtert. — Excurs II (Strategen) zeigt, wie das Strategenamt aus einem militärischen im fünften Jahrhundert zu einem politischen wird, und man die Rechenschaftsablage der Inhaber desselben illusorisch macht. — Excurs III (Parthenon) sucht zu zeigen, dass als 454 der Bundesschatz nach Athen verlegt wurde, der Opisthodom des Parthenon zu seiner Aufnahme schon bereit stand, ja dass man schon eine Reihe von Jahren vor der wirklichen Verlegung des Schatzes dieselbe beschlossen haben muss, da eben der Bau des Parthenon hierauf berechnet war. — Excurs IV bespricht die Dienstpflcht der Bündner, allgemein innerhalb des Kreises, dem sie angehörten, zu dessen Vertheidigung, und ausserhalb desselben in Folge besonderer Gründe, welche v. Wilamowitz-Möllendorff zu ermitteln sucht für die bei der Belagerung von Syrakus von Thukydides erwähnten Contingente. — Exc. V behandelt die athenischen φρούραχοι; Exc. VI die ἐπίσκοποι, nach Massgabe der Inschriften und des Aristophanes (Vögel). — Exc. VII den Handel mit dem Orient (S. 77 über die Erwähnung der Αἰθῶη in der πολ. Ἀθ. 2, 7 Uebereinstimmung mit Müller-Strübing in dessen Ausgabe dieser Schrift). — Exc. VIII Die Subalternofficiere, deren Namen für die Flotte durch die πολ. Ἀθην. bekannt sind, für das Landheer für's 5. Jahrhundert nicht. — Exc. IX Verlustlisten; Bemerkungen über die Anordnung der Namen der Gefallenen in den Grabchriften. — Exc. X Notion, Hafen von Kolophon, seine Bevölkerungs- und staatsrechtlichen Verhältnisse im Anfang des peloponnesischen Krieges. — Exc. XI Zum chalkidischen Psephisma, wo die ἡλιαία ἢ τῶν θεσμοθετῶν als ein Local nachgewiesen wird. — Die Abhandlung: »Burg und Stadt von Kekrops bis Perikles« hat nicht ein bloß topographisches Interesse. Athen war 490 wie 480 ohne zusammenhängende Mauern; sonst erklärt sich, wie der Verfasser zeigt, die ganze Geschichte jener Jahre nicht. Wann aber die einst vorhandenen Stadtmauern zerstört wurden, liest man nirgends bei den Alten. Wo liefen sie ursprünglich? Ein sicherer Punkt ist das Hadriansthor, das die sogenannte Theseusstadt begrenzte, da dem Theseus, einer solonischen Erfindung, die älteste Stadtmauer zugeschrieben wurde. Im Westen musste der Areshügel, seines finsternen Charakters wegen, ausserhalb der Stadt liegen; hier fiel die Stadtmauer mit der späteren Burgmauer zusammen (S. 104). Im Norden wohnten die Töpfer in der Vorstadt. So sagt auch Thukyd. II, 15, dass die älteste Stadt die spätere Akropolis und die πρὸς νότον derselben gelegene Gegend war. Ringsum waren Vorstädte. Wann fielen diese Mauern? Durch Peisistratos, »weil sie für die unter

seinem verständigen Regimente und dank Solon's Verfassung mächtig an-schwellende Bevölkerung nicht mehr genügten« (S. 105). Mit dem Sturz des Hippias fällt dann die Burgbefestigung, das *Πελασγικόν*, und dort wird nunmehr Pan verehrt. Die Burg wird dann, nachdem die Stadt, wie bekannt, nach 480 wieder Mauern bekommen hatte, durch Kimon befestigt, entfestigt aber durch Perikles; an Stelle der neun Pforten tritt das offene Hallenthor des Mnesikles, und auf der neuerrichteten Bastion wird ein Tempel der Nike erbaut. Wieder hinter die Perserzeit zurückkehrend, entwickelt v. Wilamowitz-Möllendorff, wie nicht bloß Peisistratos keine Stadtmauer brauchen konnte, sondern erst recht nicht Kleisthenes, dieser, damit die Stadt nicht das Land tyrannisiren könne. »Die Festung schleifte sie selbst« (S. 109), nämlich die Kleisthenische Zeit. Der Verfasser macht hier Bemerkungen über dies geniale Verfassungswerk des Kleisthenes. Die *πόλις* ist das ganze Land; es ist keine municipale Verfassung; es liegen nur einige Demen um den Athenahügel. Auf diesen Punkt kommen wir später zurück. So haben wir in eigenthümlicher Weise Entfestigung als Massregel der Tyrannen und auch des Kleisthenes. Ich bemerke noch, dass v. Wilamowitz-Möllendorff scharfsinnig nachweist, dass um 500 v. Chr. Athen offenbar Mitglied des peloponnesischen Bundes geworden war (S. 116). Aber auch das Land Attika war schlecht befestigt; es war ein schwerer Irrthum der perikleischen Zeit, die Landmacht zu versäumen. Auch für die Entfestigung des Landes gilt dasselbe, was für die Entfestigung der Stadt gilt, dass es ein Werk sowohl der Tyrannis, wie der Demokratie war (S. 118). Wie Attika eins geworden war, wusste man nicht mehr als man sich über die Vergangenheit besann; die 12 Städte der Atthis, die kekropischen und kranaischen Phylen, sind keine ächte Ueberlieferung; Grübeln über *Γελέοντες* u. s. w. nützt uns nichts (S. 122). Man hatte einmal das Fest der *συνοίχια*, nun sollte auch ein Synoikismos stattgefunden haben; also war eine Mehrheit von Elementen vorauszusetzen, und da man die Wahl hatte, so nahmen einige die Zahl 12 — entsprechend der Zahl der ursprünglichen Phratrien — andere 4, wie die Zahl der Adelsphylen. Ein wichtiges, aber bisher nicht genügend erkanntes Factum ist, dass als das übrige Attika geeinigt war, noch neben ihm, an Macht ihm wohl gewachsen, der Priesterstaat von Eleusis bestand, der wohl erst im Laufe des siebenten Jahrhundert in Athen einverleibt wurde. Dann erwirbt Athen Salamis. Die Existenz des Staates Eleusis setzt noch der Demeterhymnos voraus; ferner beweist sie der Kampf des Erechtheus und Eumolpos. Eleusis blieb eine Festung; der Priester der Demeter in Athen ward an der Staatstafel gespeist, was bei den athenischen Priestern nicht geschah. Es ist in Eleusis die Blüte des thrakischen Stammes, natürlich nicht mit der Bevölkerung Thrakiens in Stammverbindung zu bringen. »Auch Orpheus ist nicht am Hebros, sondern am Kephisos zu Hause« (S. 131). Um Athen selbst finden wir Autochthonen und Erdsagen, »der Sohn der

Erde, der Wurm, ist seines Urahn's Symbol« (S. 142). v. Wilamowitz-Möllendorff bekämpft entschieden die Ansicht vom semitischen Ursprung eines Theiles der Bevölkerung Attika's, wobei er besonders die Ansichten und Behauptungen C. Wachsmuth's zu widerlegen sich bemüht; Melite ist nach ihm nicht, wie man gewöhnlich annimmt, ein phönicisches Wort. Auf einiges in dieser Auseinandersetzung kommen wir noch zurück. — Gegen den Schluss behandelt von Wilamowitz-Möllendorff noch wichtige Fragen der athenischen Topographie in theilweise sehr anziehender Weise. — So können wir auch über die Abhandlung von C. Robert, der Aufgang zur Akropolis, hier nur sehr kurz sein, deren Resultate mit den von v. Wilamowitz-Möllendorff aufgestellten übereinstimmen: das Pelasgikon ein vor der nordwestlichen Ecke der Akropolis angelegtes Festungswerk; damals der Aufgang zur Burg nach NW. orientirt; νότιον τεῖχος und Nikebastion Werke Kimon's; ebenso die Stellung der Athene Promachos in der Richtung des neuen Aufganges W. — O.; Propyläen und Niketempel Werke des Perikles. In einer Anmerkung erklärt sich v. Wilamowitz-Möllendorff entschieden gegen Benndorf's Hypothese über den Ursprung der Athena-Nike mit dem Granatapfel (S. 185). Das übrige ist mehr für die specielle Topographie der Akropolis von Bedeutung. — In seiner letzten Abhandlung: Der Markt von Kekrops bis Kleisthenes, führt v. Wilamowitz-Möllendorff einiges von dem früher angedeuteten genauer aus; auch hier müssen wir uns ganz kurz fassen. Der Markt des Kerameikos war ursprünglich vor der Stadt; wenn das Volk sich versammeln wollte, so konnte es das vor der Stadt thun, wie das später auch geschah; die Vornehmen allein brauchten zu ihren Versammlungen nicht viel Platz. Der Bazar konnte vor dem Thore sein — dass man den fremden Händler nicht in die Stadt lassen mochte, ist natürlich — »vor den Thoren der Roma quadrata liegen die fora, liegt Regia und Vestatempel; vor dem Pelasgerthor liegt ἀγορά, στοὰ βασιλείας und πρωτανεῖον« (S. 201). »Die Bauten für den Rath und seinen leitenden Ausschuss, das wenig entfernt gelegene Thesmothesion und die Heliaia, das Strategion und das Bureau des Eponymos liegen alle ziemlich beieinander« (S. 206). v. Wilamowitz-Möllendorff nimmt an, dass »der Adelsstaat, der noch durchaus mit der befestigten kleinen Stadt rechnete, zwar die ältesten Heiligthümer und wohl auch seine meisten Stadthäuser im Süden der Burg hatte, aber seine Beamten vor den Thoren, zumeist allerdings im Schutze der Festung, nordwestlich in der Vorstadt, neben dem Marktplatze hat sitzen und recht sprechen heissen« (S. 209). Am Schluss wird das Bild des adlichen Athen's zusammengefasst (S. 211).

Die Abhandlungen und Excurse v. Wilamowitz-Möllendorff's sind sehr frisch und lebhaft geschrieben; man hat eigentlich den Eindruck, als ob es mehr ein gesprochenes als ein geschriebenes Wort wäre. So wird manches weiter ausgeführt, anderes nur angedeutet; auch die Kritik, wie der Verfasser sie anderen zu Theil werden lässt, ist von der

Rücksichtslosigkeit eines mündlichen Vortrages, wodurch die Kraft der Beweisführung allerdings nicht verstärkt wird. Mit dieser Schreibart mag es auch wohl zusammenhängen, wenn manches so wie es vorliegt, nicht begründet erscheint, ohne dass man doch annehmen könnte, der Verfasser habe die bisweilen auf der Hand liegenden Einwürfe übersehen können. So sagt er S. 51: »wie haben die Athener zwischen 460 und 410 Gesetze gemacht? Vielleicht wird mancher sich dabei begnügen, dass die πολ. Ἔθ. 3, 2 die νόμων θέσις unter den Rathskompetenzen auführt. Ich bezweifle das nicht«. Man könnte aus diesen Worten entnehmen, v. Wilamowitz-Möllendorff wolle sagen, der Rath habe nach jener Stelle die gesetzgebende Gewalt gehabt, während es doch klar ist, dass das βουλευεσθαι περὶ νόμων θέσεως das nicht sagen will. Ein anderer Fall ist folgender. S. 103. 104 sagt der Verfasser: »Reichte so von Osten die Stadtmauer bis dicht an die spätere Burgmauer und fiel sie im Westen gar mit ihr zusammen, so kann sie sich auch im Norden nicht gar weit vorgeschoben haben. Die Gärten, in welchen das Heiligthum der Aphrodite, das Delphinion und das Haus des Aigeus liegen, beweisen die Vorstadt, und Vorstadt war es wo die Töpfer und Schmiede um des Hephaistos Heiligthum sitzen. Nach Süden dagegen« u. s. w. Hier scheint es doch, als ob der Verfasser die »Gärten, in denen das Heiligthum der Aphrodite, das Delphinion und das Haus des Aigeus liegen« in den Norden setzt, denn was beweisen sie sonst dafür? Die Gärten, in denen das Heiligthum der Aphrodite lag, werden aber allgemein in die Nähe des Olympieion's gesetzt, und in die Nähe dieser Gegend auch das Delphinion, wo das Haus des Aigeus lag (Plut. Thes. 12), ohne dass darüber irgend eine Abweichung unter den Gelehrten vorhanden zu sein scheint. Was soll man nun annehmen? dass v. Wilamowitz-Möllendorff Gründe hatte, sie nördlich von Athen zu setzen, oder dass in den citirten Worten gar nicht liegen soll, dass sie im Norden gewesen seien? Wir wissen nicht, was wir von jenen Worten denken sollen. Andere Bemerkungen ähnlicher Art hat J. Steup im Rhein. Mus. XXXV, S. 640 gemacht; es sind drei, von denen uns jedoch No. 2 und 3 keineswegs so evident erscheinen, wie No. 1. Anderer Art ist unser Dissens von des Verfassers Ansichten in Betreff der Reinheit der Race. Mag sein, dass sie bei den Athenern vorhanden war; dass das Gegentheil nichts schadet, zeigt doch die Geschichte der Völker und Staaten deutlich. — Vorzüge der Leistung v. Wilamowitz-Möllendorff's sind dagegen die allgemeine Quellenkenntniß, die ihm eigen ist, und die Lebendigkeit, mit der er sich in die Zeiten hineinzuversetzen weiss, deren Schriftsteller er alle genau kennt. Es ist keine Gelehrsamkeit zweiter Hand, die uns geboten wird, es ist kein Operiren mit den von Andern benutzten Stellen; seine Kenntniß der Zustände Athen's im fünften Jahrh v. Chr. geht aus vollständiger Beherrschung des Stoffes hervor. Hiermit hängt dann der weitere Vorzug seiner Methode zusammen, dass er sorgfältig die

Zeiten scheidet, und nicht, was z. B. für das vierte Jahrhundert bezeugt ist, auch schon für das fünfte als nothwendig vorhanden annimmt. In dem lebendigen Eindringen in die Verhältnisse der behandelten Zeit bietet er manche Aehnlichkeit mit Müller-Strübing, mit dem er auch hin und wieder in Details übereinkommt; eine Uebereinstimmung in einem wichtigeren Punkte ist, dass beide mit Recht hervorheben, wie sehr Athen durch die Anstrengungen, die die Aufrechthaltung seiner Machtstellung in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts kostete, leiden musste und sich erschöpfte, ein Punkt, der von anderen nicht so klar hervorgehoben zu sein scheint. Mit einem anderen Forscher begegnet er sich in wichtigen topographischen Punkten. Auch Ernst Curtius hat irgendwo hervorgehoben, dass Athen vor den Perserkriegen nur unvollkommen befestigt war, gerade wie v. Wilamowitz-Möllendorff auf S. 97 im Anfange seines Aufsatzes über Burg und Stadt von Kekrops bis Perikles; und wenn v. Wilamowitz-Möllendorff S. 104 sagt: »Wohl mag, ganz im Groben gerechnet, die byzantinische Mauer uns ein verwandtes Bild (mit dem ältesten Athen) vergegenwärtigen, und so auch hier der Anfang mit dem Ende sich in Eins zusammenziehen«, so erinnert uns das an Curtius Att. St. II, 36, wo derselbe von der Zeit spricht, da der Kerameikos noch ein vorstädtischer Bezirk war, »nach dem Absterben des städtischen Lebens wäre dann durch die sogenannte Valeriansmauer die alte Stadtgrenze wieder erneuert und Athen von Neuem auf die engste Umgebung der Burg beschränkt worden«. Die Festrede scheint uns mit ihrer Darstellung des athenischen Reiches einen Fortschritt in der richtigen Auffassung der Geschichte Griechenlands zu bezeichnen; besonders in Betreff der gewaltigen Leistungen, die den Athenern zugemuthet wurden. Sehr beachtenswerth und genau zu erwägen ist sodann der vom Verfasser versuchte Nachweis, dass phöniciſche Ansiedlungen auf athenischem Boden unwahrscheinlich sind; es scheint Referenten, dass es sehr schwer werden wird, die vom Verfasser beigebrachten Gründe zu widerlegen; doch scheint ihm immer noch der Name Melite einiges Gewicht für eine phöniciſche Niederlassung in die Wagschale zu legen. Sehr bemerkenswerth ist ferner das was der Verfasser über den Charakter der Reform des Kleisthenes sagt; doch fehlt hier viel daran, dass er seine Leser überzeugen könne. Durch Kleisthenes ist Athen kein Municipium mehr. Der Satz Mommsen's, dass die Alten im freien Staate nicht hinausgekommen seien über die Freistadt gilt für Italien, nicht für Athen. Welche Gründe giebt v. Wilamowitz-Möllendorff an? Die Deme sind gleichberechtigt, die Phylen nicht geographischer Natur; es giebt keine eigentlich städtischen Beamten und die Verfassung hat nirgends einen municipalen Charakter (S. 112). Das beweist alles nur, dass das ganze Land die πόλις bildete, wie auch der Verfasser S. 112 selbst als seine frühere Meinung angiebt. Das ist aber durchaus nicht dem antiken Begriff widerstrebend; es ist das ein Verdienst Kuhn's,

den ideellen Begriff der πόλις scharf hervorgehoben zu haben. Dass der freie Staat nicht über die Freistadt hinausgekommen ist, bedeutet, dass die Republiken immer nur besten Falls ihre Stadt erweitert haben, nie ein neues Ganzes gebildet; dies ward nur in den Bünden mit Gleichberechtigung (dem achäischen, ätolischen) versucht. Kleisthenes hat nur das vorhandene politische Material gleichmässiger durchgearbeitet. Wir enthalten uns des Eingehens auf speciell topographische Fragen, können aber nicht umhin zu bemerken, dass uns die Darstellung der Bedeutung Athens für die Entwicklung der antiken Stadt im Allgemeinen ganz aus der Seele geschrieben ist; wir hatten das noch von Niemandem so gut angegeben gefunden. So könnten wir noch manches Einzelne anführen, was uns beachtenswerth scheint; wir wollen lieber unsere Anzeige mit dem Bekenntniss schliessen, dass wir den Ausdruck patriotischer und königstreuer Gesinnung am Schluss einer Festrede sehr passend finden.

Max Büdinger, Kleon bei Thukydides. Eine kritische Untersuchung. Wien 1880. Sitzungsbericht der phil.-hist. Classe der kaiserl. Akad. d. Wiss. Bd. 96 S. 367 ff. 48 S. 8.

Büdinger kommt in dieser eingehenden Untersuchung zu dem bemerkenswerthen Resultate »dass Thukydides auch seinem Feinde Kleon gegenüber den edelsten Grundsätzen möglichster Genauigkeit und Unparteilichkeit treu geblieben ist, die er im Anfange seines Werkes als seine Schilderung allein bestimmend darlegt« (S. 48) und es wird sich gegen dieses Ergebniss der Schrift nichts einwenden lassen. Büdinger bespricht bei dieser Veranlassung drei Begebenheiten, bei denen Kleon's Thätigkeit besonders in den Vordergrund trat: den Abfall von Mytilene, die Gefangennahme der Spartaner auf Sphakteria, und den Kampf um Amphipolis, und hieran möchten wir einige wenige Bemerkungen knüpfen. Am ausführlichsten ist Büdinger über die mytilenäische Angelegenheit. Er ist im Allgemeinen dem Kleon günstig, findet dagegen, dass man Diodotos »Ungeradheit und Halbheit« vorwerfen kann (S. 23) und findet insbesondere (S. 25), dass das praktische Hauptargument des Diodotos für die Schonung der Mytilenäer nachweislich unrichtig ist. Wenn Diodotos sagt, es sei »die reine Undankbarkeit, wenn man den Demos von Mytilene verderbe, da derselbe am Abfalle unschuldig sei und, sobald er Waffen erhalten, die Stadt übergeben habe, so verhält sich die Sache doch wesentlich anders« (Büdinger S. 25). Büdinger setzt auseinander, wie die Masse der Bevölkerung von Mytilene als Leichtbewaffnete gedient habe, wie dann, als sie vom spartanischen Befehlshaber volle Rüstung bekamen, die Leute aus dem Volke erklärten, sie wollten entweder Antheil an den Getreidevorräthen haben, oder sie würden mit den Athenern wegen Uebergabe der Stadt in Verhandlung treten. »Es setzt denn doch ein Gedächtniss von unwahrscheinlicher Kürze voraus, wenn das atheniensische Volk diese Thatsachen, die sich in allerletzter Zeit

vollzogen hatten, nicht mehr in Erinnerung gehabt haben sollte« (Büdingers S. 25). Das will sagen, das athenische Volk musste wissen, dass der Demos von Mytilene ebenso schuldig war, wie die Vornehmen. Doch nicht! Mytilene war von einer Oligarchie regiert; diese Oligarchie hatte den Abfall vollzogen; der Demos war als *φίλοι* bewaffnet, d. h. ungeeignet gegen die Oligarchie zu kämpfen; sobald die Oligarchen dem Demos die Möglichkeit geben, seine Meinung geltend zu machen, erklärt er: entweder Korn oder Unterhandlungen. Korn war offenbar nicht genügend da, also musste unterhandelt werden. Also: Schuld am Abfall war der Demos von Mytilene nicht, denn er hatte nichts zu sagen gehabt; Veranlassung zur Ergebung war er; was will man mehr? Büdingers sagt ferner S. 25: »Welche politische und persönliche Kläglichkeit liegt darin, dass Diodotos räth, man müsse, selbst wenn offener Hochverrath vorliege (*ἐν ἡδύκην*) nicht dergleichen thun (*μη̄ προσποιεῖσθαι*) damit nicht das einzig treue bundesgenössische Element zu einem feindlichen werde«. Wir sehen nicht ein, warum politische Klugheit politische Kläglichkeit sein soll. Und S. 32: »Die Reue über den Beschluss gegen die Mytilenäer zeigt ein für einen Gebieter von Haltung unangemessenes -- Mitleid«. Eine aus Tausenden bestehende Versammlung wird überhaupt selten ein Gebieter von Haltung sein; wenn dieselbe eine unnöthige Grausamkeit wieder gut macht, kann man sie nach unserer Meinung nur loben. Freilich ist es wahr, wie Büdingers hervorhebt, dass die Athener in anderen Fällen (Skione) mit weniger Schonung gehandelt haben; aber sollen wir sie wirklich nicht loben, dass sie einmal einen unnöthigen Massenmord vermieden, weil sie ein anderes Mal consequent grausam waren -- ohne ihren Zweck damit zu erreichen, wie Classen zu Thuk. V, 32 mit Recht sagt?

Einen interessanten Abschnitt der Geschichte der athenischen Demokratie behandelt die folgende Abhandlung:

Ἀθηναίων πολιτεία. Die attische Schrift vom Staat der Athener.

Von Herm. Müller-Strübing. Philologus. IV. Supplementband. Heft 1 und 2. 188 S. 8.

Herr Müller-Strübing hat wieder einmal eine interessante Arbeit geliefert, deren Inhalt wir zunächst kurz angeben wollen, um dann einige Bemerkungen daran zu knüpfen. Wenn auch dieselbe zunächst ein Beitrag zur griechischen Litteraturgeschichte ist, so gehört sie doch ihrem ganzen Charakter nach auch zu den Arbeiten, welche für die griechische Geschichte von Bedeutung sind, und deshalb dürfen wir sie hier nicht übergehen.

Abschnitt I (S. 3--24) ist gegen Kirchoff (Ueber die Schrift vom Staate der Athener; Abh. der königl. Akad. der Wissensch. zu Berlin 1871) gerichtet, welcher Umstellungen vorgenommen hat, von denen Müller-Strübing einige eingehend prüft (Cap. 3, 12 nach Kirchoff zu

setzen zwischen 4, 1 3 und 1, 4, und ferner 2, 9. 10 und sodann 1, 13 zu setzen nach einer auf 1, 4. 5 folgenden Lücke) und als unpassend nachweist. — In Abschnitt 2 (S. 24--50) sucht Müller-Strübing zu zeigen, dass manche Stellen der Schrift, welche von einigen Kritikern, z. B. Roscher, für ernsthafte Beurtheilung der demokratischen Einrichtungen genommen wurden, sodass Roscher sogar daran dachte, die Schrift dem Thukydides zuzuschreiben, unmöglich ernst gemeint sein können, weshalb die Schrift auf keinen Fall von Thukydides herrühren kann. In Betreff der Zeitbestimmung der Schrift ist auch Müller-Strübing der Ansicht, sie könne nicht nach der sicilischen Expedition geschrieben sein, wo die Athener nicht mehr, wie die Schrift es darstellt, ohne Mühe die Bundesgenossen beherrschten. Andererseits ist sie geschrieben nach den Einfällen der Spartaner in Attika, da sie davon spricht, was die Athener in solchen Fällen thun können. Auch andere für die Zeitbestimmung der Schrift herbeigezogene Punkte werden besprochen; so der über die nicht gestattete Verspottung des Demos, ein schwieriger Punkt, den Müller-Strübing dahin auflöst, es sei verboten gewesen, die städtischen Einrichtungen an den grossen Dionysien in Gegenwart der Fremden zu verspotten. — In Abschnitt 3 (S. 50--66) setzt Müller-Strübing sodann sehr scharfsinnig auseinander, dass der in der Schrift vorkommende Gegensatz zwischen den Bauern, die das Landheer bilden, und dem städtischen Demos, der die Schiffe bemannt, auf die Zeit des archidamischen Krieges nicht passt; in Folge der Verwüstung des Landes gab es da keine Bauern mehr. Allmählich allerdings bildete sich ein neuer Kreis von *χωρογούντες καὶ πλοῦσαιοι*, und von diesen spricht die Schrift, welche in die Jahre zwischen 417 und 414 gehört. — Abschnitt 4 (S. 66--110) fragt: was bedeutet denn nun eigentlich die Schrift? Müller-Strübing meint, sie sei die Antwort eines extremen Oligarchen auf die von einem anderen Theil der Oligarchen ausgesprochene Ansicht, die Oligarchie könne auf dem Wege der Umformung der bestehenden Verfassung zur Herrschaft in Athen gelangen; die Schrift will vielmehr die Ueberzeugung vorbereiten, dass die Oligarchie nur mit Gewalt, mit Hilfe der Spartaner eingeführt werden könne. Müller-Strübing nimmt an, dass oligarchische Parteiberathungen in Athen stattgefunden haben, und dass in solchen Berathungen der Inhalt der Schrift von einem der Häupter der extremen Partei vorgetragen worden sei. Müller-Strübing setzt ausführlich die Haltung der oligarchischen Partei in jener Zeit, speciell als die sicilische Expedition beschlossen wurde, auseinander. Die Umtriebe dieser Partei sind nach ihm dahin gerichtet, die Spartaner zum direkten Eingreifen in die athenischen Verhältnisse zu veranlassen; so haben sie auch den Einfall in das spartanische Gebiet (Thuk. VI, 105) verschuldet, der die Lakedämonier wieder nach Attika brachte. »Die Oligarchen hatten also ihren Zweck erreicht, der Landesfeind war in nächster Nähe, ihres Rufs, wie sie glaubten, immer gewärtig« (S. 89). Wenn man dennoch zwei Jahre wartete, bis man wirklich die Hülfe der

Fremden in Anspruch zu nehmen versuchte, so lag dies daran, dass in zwischen die Gemässigten der oligarchischen Partei glaubten, durch eine Verfassungsreform den Zweck der Partei erreichen zu können. Das Haupt dieser Doctrinärs war Kritias, und gegen dessen Idee ist die Schrift gerichtet. Was in dieser Hinsicht Müller-Strübing auf S. 90 sagt, besprechen wir unten. Müller-Strübing setzt sodann den Verlauf der Geschichte der 400 in ihren Beziehungen zu Sparta auseinander; er ist der Ansicht, dass Kritias eine grosse Rolle unter den 400 spielte; er spricht bei dieser Gelegenheit über die Familiengeschichte des Kritias, wobei er auf bedenkliche chronologische Angaben des Plato aufmerksam macht. — Abschnitt 5 (S. 110—131) fragt: wer ist nun wohl der Verfasser der Schrift? Wahrscheinlich Phrynichos, ein Mann von geringer Herkunft, von Thuk. VIII, 27 wegen seiner Klugheit glänzend gelobt, ohne dass doch erhelle, worauf sich eigentlich das Lob des Thukydidis begründe; Müller-Strübing meint nun, das Lob des Thukydidis gelte vielleicht eben dieser Schrift, die als von Phrynichos herrührend bekannt sein konnte. — Von S. 122 an bespricht Müller-Strübing noch die beiden Arbeiten über die Schrift vom Staate der Athener von C. Wachsmuth (Gött. 1874) und Mor. Schmidt (Jena 1876). — Dann folgt der Text der Schrift nach der Recension von Müller-Strübing (S. 132 - 155) und die deutsche Paraphrase (S. 156 - 175), d. h. Uebersetzung mit Einfügung einiger Perioden zur Erleichterung des Verständnisses des Zusammenhanges. Zwei Excurse, zu 1, 18. 19 (S. 175—180) und zu 2, 3 (S. 180—188) machen den Schluss.

Kommen wir zu unserem Urtheil über Müller-Strübing's Leistung. Es geht dahin, dass er in einer Menge von einzelnen Punkten Recht hat, seine Hauptabsicht jedoch nicht erreicht, nämlich glaublich zu machen, dass die Schrift den Standpunkt der extremen Oligarchen gegen die gemässigten vertheidigen solle. Müller-Strübing hat Recht in seiner Polemik gegen die von anderen vorgenommenen Umstellungen, in seiner Kritik der platonischen Chronologie, in seiner Bemerkung über die Art der Studien der vornehmen Athener (S. 103 Anm.), in seinen köstlichen Bemerkungen über Hypothesen (Monsieur Jourdain ist hier sehr gut herbeigezogen) (S. 7. 8); Müller-Strübing hat die Haltung der Oligarchen in der Zeit seit 414 sehr gut auseinandergesetzt und seine Darstellung ist für die Geschichte jener Zeit nothwendig zu benutzen, und so liessen sich noch eine Menge von Einzelheiten anführen, die gut sind — in einigen Details stimmt er mit v. Wilamowitz-Möllendorff in seinen Philol. Untersuchungen überein (z. B. S. 143); aber seine Hauptthese hat er unserer Ansicht nach nicht bewiesen. Es ist merkwürdig, wie wenig Raum er darauf verwendet. Er setzt die Verhältnisse in Athen auseinander, er giebt den Text der Schrift und seine Paraphrase, und setzt voraus, nun sei es einem unbefangenen Leser klar, dass er Recht habe zu sagen, die Schrift oder Rede, wie man will, solle beweisen, dass die gemässigten Oligarchen Unrecht haben, die radikalen Oligarchen Recht. Ein Anlauf zu einem wirklichen Beweis findet sich eigentlich nur auf S. 90. Wir müssen gestehen,

dass seine allgemeinen Darlegungen der Sachlage sowie seine Paraphrasen seine Thesis für uns nicht bewiesen haben, und dass der Versuch sie im Detail zu beweisen (S. 90), uns ohne Kraft zu sein scheint. Sehen wir diesen letzteren an. Kritias meinte (nach Müller-Strübing), die Oligarchen könnten durch eine Verfassungsveränderung ihren Zweck erreichen. Dagegen operirt die Schrift. Nun wird sich nach Müller-Strübing S. 90 Kritias »schwerlich damit begnügt haben, das was er an der bestehenden athenischen Verfassung für verfehlt hielt, darzulegen (darauf antwortet eben unser Verfasser in der halb ernst halb scherzhaft gemeinten Apologie der Demokratie); er wird auch Reformvorschläge gemacht haben, die an das bestehende anknüpfen sollten (was dann unser Verfasser als ein müßiges unpraktisches Treiben zurückweist, c. 3 § 8)«. Sehen wir uns 3, 8 an. *Τούτων τοίνυν τοιοούτων ὄντων οὐ φημι οἶον τ' εἶναι ἄλλως ἔχειν τὰ πράγματα Ἀθήνησιν ἢ ὡσπερ νῦν ἔχει, πλὴν εἰ κατὰ μικρόν τι οἶόν τε τὸ μὲν ἀφελεῖν τὸ δὲ προσθεῖναι. πολὺ δὲ οὐχ οἶόν τε μετακινεῖν ὥστε μὴ οὐχὶ τῆς δημοκρατίας ἀφαιρεῖν τι.* Das ist doch einfach! Die athenische Verfassung ist eine so vollkommene Demokratie, dass man wohl kleines verändern kann, aber *πολύ* nicht ohne die Demokratie selbst zu schwächen. Also gerade was nach Müller-Strübing Phrynichos als falsch nachweisen will, giebt die Schrift als richtig zu. Wenn man, sagt die Schrift, die Verfassung in wesentlichen Punkten ändert, ist es keine Demokratie mehr! Das wollte (nach Müller-Strübing) Kritias, also hat Kritias Recht, aber nicht Unrecht. Müller-Strübing hat die Worte offenbar umgekehrt verstanden; aber dafür ist er allein verantwortlich, nicht die Schrift! — Damit ist seine ganze Theorie über den Haufen gestossen; denn wenn die Schrift trotzdem noch den von Müller-Strübing behaupteten Zweck hatte, so war ihr Verfasser eher *ἀξύνετος* als *οὐκ ἀξύνετος*. Es liegt aber nach des Referenten Ansicht in der Schrift überhaupt nichts vor, was zur Ansicht veranlassen könnte, sie sei geschrieben um eine Art der oligarchischen Umwälzung als praktischer nachzuweisen als eine andere; die Schrift ist eine ironische Vertheidigung der athenischen Demokratie, geschrieben von einem pessimistisch resignirten Aristokraten, der überdies klar genug sieht um zu erkennen, dass es in Athen noch viel schlimmer gehen könnte als es geht.

Auf die Zeit nach dem peloponnesischen Kriege bezieht sich folgende Schrift:

Th. Homolle, Inscriptions archaïques de Délos. Im Bulletin de Correspondance hellénique. III, 1879. Athènes.

Eine derselben wird von Homolle mit grosser Wahrscheinlichkeit als ein Fragment derjenigen Urkunde nachgewiesen, durch welche nach Beendigung des peloponnesischen Krieges die Spartaner den Deliern, wie allen Mitgliedern der athenischen Bundesgenossenschaft, die Selbstständigkeit wiedergaben. Sie enthält die Namen der Könige Sparta's und der Ephoren.

V. Griechenland nach 400.

Die Makedoner.

Wir beginnen mit einer Abhandlung über einen Punkt der lake-dämonischen Staatseinrichtungen:

J. Beloch, Die Nauarchie in Sparta. Rhein. Mus. XXXIV. S. 117 bis 130.

Der Verfasser beweist, dass die Nauarchie der Spartaner von einjähriger Dauer war, wodurch auch chronologische Fragen berührt werden, die Beloch dann behandelt. Dahin gehört die Frage in Betreff der Uebernahme der Nauarchie durch Kratesippos, die Beloch Ende 409 setzt (S. 122); dahin gehört ferner die Nauarchie des Pharak, welche Beloch Seite 124 398 - 397 setzt, gegen Diod. XIV, 79, wonach Pharak 396 Nauarch gewesen wäre, nach Xen. Hellen. III, 2, 12 im Frühjahr 397. Beloch nimmt auch an, dass bei Diod. XIV, 63, wo Pharakidas als spartanischer Nauarch in Syrakus genannt wird, eigentlich Pharak gemeint sei, und dass die Belagerung von Syrakus durch die Karthager deshalb in den Herbst 397, nicht 396 zu setzen sei. Allerdings passiert in Diodor XIV, 54--81 zuviel für ein Jahr, und es kann wohl sein, dass die ersten Begebenheiten schon vor 396 fallen, wie die letzteren wahrscheinlich nach 396; vgl. meine Gesch. Sic. II, 368 und Plass, Tyr. II, 219. Aber der Pharak bei Theopomp fr. 218 Müller, den Beloch ebenfalls mit dem Nauarchen zur Zeit Dionys' I identifiziert, ist doch wohl der von Plut. Dion. 48 und Timol. 11.

De Lycurgo Atheniensi pecuniarum publicarum administratore. Diss. histor. Bonn. Ser. Car. Droege. Mind. 1880. 48 S. 8.

Der Verfasser will keine vollständige Biographie des Staatsmannes Lykurgos geben, er behandelt nur seine Thätigkeit als Verwalter der öffentlichen Gelder und auch diese nur von gewissen speciellen Gesichtspunkten aus, wie eine kurze Uebersicht des Inhaltes der Dissertation zeigt. Sie enthält: Pars I De fontibus historiae Lyeurgi, wo hauptsächlich zu zeigen gesucht wird, dass Photius cod. 259 - 268 wirklich, was von Ballheimer (De Photi vitis decem orator. Diss. Bonn. 1877) bestritten wird, die dem Plutarch zugeschriebene Biographie Lykurg's bei seiner Arbeit zu Grunde gelegt habe. Pars II De Lyeurgi administratione beschäftigt sich vorzugsweise mit dem Namen des Amtes durch dessen Verwaltung Lykurg sich seinen Ruhm erwarb, welcher nach dem Verfasser nicht *ταμίης* sein konnte. Dieser Name findet sich nur in der vita Lyeurgi und im Dekret des Stratokles. In jener hält es Droege für eine aus dem interpolirten Dekret geflossene Einschiebung, in diesem für den Theil einer an Stelle des verlorenen ächten Stückes getretenen Interpolation. Der Titel des Amtes war nur *ὁ ἐπὶ τῆ ἀραιχίσει*.

Der Verfasser entwickelt sodann, welche anderen Aemter Lykurg noch gehabt hat, nach seiner Meinung: *ἡροημένος ἐπὶ τὰς νίκας καὶ τὰ πομπεῖα* (S. 39) und *στρατηγὸς ἐπὶ τὴν παρασκευὴν τὴν ἐν ἄστει* (S. 41), sowie ein anderes die Seemacht betreffendes (S. 41). — Die Abhandlung gehört mehr in die Alterthümer als in die eigentliche Geschichte. Wir haben sie hier besprechen wollen, um auch unsererseits auf diese sehr scharfsinnige Arbeit aufmerksam zu machen. Wir meinen, Droege hat Recht zu sagen, *ταμίης* sei nicht der Titel des betreffenden Amtes gewesen; ob aber darum die beiden Erwähnungen dieser Bezeichnung einer doppelten Interpolation ihre Entstehung verdanken? Lykurg war nur 4 Jahre officiell *ἐπὶ τῇ διοικήσει*; alle Welt wusste, dass er sie 12 Jahre geleitet habe; konnte nicht da in seinem Ehrendekrete der Ausdruck *ταμίης* gebraucht werden, von dem man wusste, dass er nicht der entsprechende Amtstitel war, gerade weil man sich in der Verlegenheit befand, für etwas officiell nicht Einheitliches einen einzigen Namen zu finden? Diese Meinung kann irrig sein, aber auch die des Verfassers hat doch etwas sehr Bedenkliches.

A. Höck, Die athenischen Bundesgenossen und der philokrateische Friede. *Hermes* XIV, 119 — 128.

Während gewöhnlich angenommen wird, dass der Bundesgenossenbeschluss, welcher bei Aeschines von der Ges. § 60 vorkommt, mit dem bei Aeschines gegen Ktes. § 70 vorkommenden identisch ist, hält Höck die beiden mit Böhnecke für verschieden und setzt S. 125 — 128 auseinander, wie nach seiner Ansicht die Vorgänge sich abwickelten. Er scheint Recht zu haben.

W. Dittenberger, Ketruporis von Thrakien. *Hermes* XIV, 298 — 303.

Dittenberger bestätigt die von Höck über das Gebiet des aus Münzen und Inschriften bekannten thrakischen Fürsten Ketruporis (vgl. v. Sallet, *Zeitschr. f. Numism.* III, 51) aufgestellte Ansicht, dass dasselbe das Küstengebiet zwischen Maroneia und dem Strymon umfasst habe, indem er nachweist, dass bei Arist. Hist. an. IX, 36 statt *ἐν δὲ Θράκῃ τῇ καλουμένῃ ποτὲ Κεδρεπόλει* mit drei Handschriften zu lesen ist *Κεδρεπόλιος*, oder besser *Κεδριπόλιος*, und dass bei Theophr. de odor. 2, 4 *ἐκ τῆς Κεδροπόλιος* zu verstehen ist *χώρας*, sowie endlich, dass dieselbe Gegend, von der Aristoteles und Theophrast sprechen, in den *θουμάσια ἀκούσματα* als *ἡ Θράκη ἢ ὑπὲρ Ἀμφιπόλιν* bezeichnet ist.

Ganz kurz möchten wir hier noch die neue Ausgabe von J. G. Droysen's Werk über Alexander den Grossen und seine Nachfolger erwähnen. Dies standard book ist jetzt unter dem Titel »Geschichte des Hellenismus« in vielfach verbesserter und den neueren Forschungen entsprechender Gestalt, Gotha 1877. 1878 in 3 Theilen (6 Halbbänden) an's

Licht getreten. Was diese Ausgabe Neues bietet ist in trefflicher Weise dargelegt von Kallenberg in: »Jahresbericht der Geschichtswissenschaft« I Berlin 1880 S. 66–68, worauf Referent nur verweisen kann.

Die Geschichte Alexander's des Grossen betrifft speciell:

Eine Quellenkritik zur Geschichte Alexander's des Grossen in Diodor, Curtius und Justin. Leipziger Dissertation von Rud. Köhler. Leipzig 1879. 50 S. 8.

Die letzten Arbeiten, welche für diese Frage in Betracht kamen, waren die von Landien und Kaerst. Jener (Ueber die Quellen zur Geschichte Alexander's des Grossen in Diodor, Curtius und Plutarch, Leipzig 1874) war der Ansicht, dass bei diesen Schriftstellern Kallisthenes und Onesikritos zu Grunde lagen, welche jedoch nicht direct von ihnen benutzt wurden, dass die Quelle des Curtius Rücksicht auf Klitarch nahm, Curtius selbst auf Aristobul, und dass Diodor XVII im zweiten Theil dieselbe Bearbeitung der vulgären Darstellung benutzte wie Curtius. Kaerst (Beiträge zur Quellenkritik des Q. Curtius Rufus, Gotha 1878) ist dagegen der Meinung, dass Diodor Klitarch wiedergibt, und ebenso thue auch Curtius, der daneben jedoch auch andere Quellen, theils selbständig, theils einem anderen Werke, wahrscheinlich dem historischen Werke Strabon's entnommen, benutzt habe, einiges aus Timagenes, endlich für die Schilderung der indischen Verhältnisse Artemidor.

R. Köhler schliesst sich nun insofern an Kaerst an, als er daran festhält, dass bei Diodor Klitarch zu Grunde liegt, dass Diodor und Curtius oft gegen Plutarch übereinstimmen, was wieder auf Klitarch führt (S. 7 oben); aber er hebt sodann scharf hervor, dass während von Diod. XVII, 63 an Diodor und Curtius durchaus übereinstimmen, zwischen c. 18 und 63 bei Diodor ein Autor befolgt ist, der ein grösseres Interesse für die Perser hat; c. 1–18 liegt jedoch wieder Klitarch zu Grunde. Der Autor der Capitel 18–63 ist derselbe von dem der Anfang von Buch II herrührt (nicht Klitarch, dessen Angaben vielmehr »erst von einem dritten mit denen des Ktesias vereinigt« sind). Siehe auch S. 17. Jedoch meint Köhler, dass »Diodor, Curtius und Justin Klitarch nicht direct benutzt haben, sondern dass ihnen eine Bearbeitung desselben vorgelegen hat, und zwar eine und dieselbe«. Die »Erwägungen« auf denen diese Ansicht beruht, sind folgende. Cauer hat erwiesen, »dass Diodor in solchen Fällen, wo seine Darstellung doppelte Berichte über ein Factum bringt, in den meisten diese Gegenüberstellung schon in seiner Quelle vorfand« (S. 18). Dasselbe hat Petersdorff für Diodor XVII wahrscheinlich zu machen gesucht. Also kann eine Combination verschiedener Versionen von Diodor nicht gemacht worden sein. Hiergegen ist zu sagen, dass, da keineswegs bewiesen ist, dass Diodor immer nur eine Quelle abschrieb, jener Schluss nicht gerechtfertigt ist; es kann vielmehr Diodor sehr wohl aus verschiedenen Quellen compilirt haben.

Was nun Curtius betrifft, so kommt Köhler bei seiner »Ansicht von der Objectivität des Curtius« (S. 36) zu dem Resultat, dass »Curtius auch nicht die ihm mit Diodor und Trogus gemeinsame Bearbeitung der klitarchischen Darstellung direct benutzt haben kann, und bei dieser Ansicht erklärt sich auch am besten die ganze Composition des Curtianischen Werkes« (S. 38). Daneben haben nämlich Curtius »die Autoren Arriau's nur in überarbeiteter Form« vorgelegen (Köhler S. 34). Aber nicht Curtius selbst hat das alles zusammengestellt, da nach Nissen »das einfache Abschreiben der Quelle« Regel ist; Curtius folgte ausschliesslich »einem Autor, der der augusteischen Zeit angehörte«. Wenn wir Köhler recht verstehen, haben wir so verschiedene nicht genauer zu bestimmende Autoren anzunehmen: »eine und dieselbe« Bearbeitung Klitarch's, welche dann der »Autor der augusteischen Zeit« benutzt hat; diesen schrieb Curtius ab, jene benutzten Diodor und Trogus. Man sieht nicht recht ein, wozu wir den »Autor der augusteischen Zeit« brauchen; was der konnte, konnte Curtius doch auch; und wenn Köhler darauf Gewicht legt, dass die Form, in der wir die Nachrichten haben, von den ursprünglichen Quellen oft sehr abweicht, so wird es um so natürlicher, anzunehmen, dass Curtius selbst bearbeitete, nicht bloss abschrieb.

Die Dissertation enthält eine Menge einzelner guter Bemerkungen, wohin wir z. B. die oben erwähnte über den Charakter von Diod. XVII, 18 - 63 rechnen. Die heutzutage so sehr gebräuchliche Zurückführung der vorhandenen Schriftsteller auf nicht mehr vorhandene Quellen entspricht übrigens den Emendationen ihrer Texte durch Conjecturen; im Einen zeigt sich die Belesenheit des Philologen, im Andern die des Historikers; wirklich bewiesen wird damit jedoch nur ausnahmsweise etwas, und es ist immer noch Spielraum für den Scharfsinn der später Kommenden.

Für die Geschichte der Zeit nach dem Tode Alexander's des Grossen ist von Interesse:

H. Haupt, Die Vorgeschichte des Harpalischen Processes. Rhein. Mus. 34. 1879. S. 377—387.

Es fragt sich wie man erklären soll, dass Hypereides, der langjährige politische Freund des Demosthenes, so plötzlich gegen ihn, im harpalischen Prozesse, als Feind aufgetreten ist. »zu der Zeit, als der Hass der makedonischen Parteigänger in Athen zum Todesstreich gegen Demosthenes ausholte«. Während man bisher meist in den harpalischen Wirren selbst die Ursache der Entzweiung zwischen Demosthenes und Hypereides erblicken zu müssen glaubte, ist Haupt der Ansicht, dass die Entzweiung älteren Ursprungs gewesen sein müsse. Er sieht den Beweis davon darin, dass sich Hypereides in seiner Anklage gegen Demosthenes keineswegs auf Ereignisse der letzten Zeit beschränkt, sondern auf Dinge zurückgreift, die lange vorher geschehen waren und Aeschines schon 330 tadelnd erwähnt hatte. Hypereides hat die Begebenheiten von der Zer-

störung von Theben an gegen Demosthenes benutzt. Demosthenes hat Botschaften an Alexander, beziehungsweise an Hephästion und Olympias geschickt *περὶ διαλλαγῶν*; er hat sich ferner in Verbindung gesetzt mit dem molossischen Fürstenhause, im Jahre 330. Haupt nimmt nun an, dass Demosthenes seit dem Erscheinen Alexander's des Grossen in Griechenland den Gedanken an Widerstand gegen die Makedoner als aussichtslos aufgegeben habe, und dass er in gewisser Weise für den Fall Theben's verantwortlich gemacht werden könne. Im Jahre 330 wird sich die bis dahin einige patriotische Partei gespalten haben. Demosthenes hielt dafür, dass man nicht gegen die Makedoner aufzutreten habe, während Hypereides die Gelegenheit günstig erachtete, mit den sonst vorhandenen Gegnern der Makedoner zusammenzugehen. Damals trat an Stelle des Lykurgos dessen Gegner Menesaechos als Schatzmeister, der dann im harpalischen Process zusammen mit Hypereides als Ankläger des Demosthenes auftrat. Weiter hat Demosthenes bei Gelegenheit der Erklärung Alexander's zum Gotte seine Mittelstellung bekundet; in der harpalischen Sache endlich hat er anfangs durch Geldnehmen von Harpalos sich für eine Schilderhebung gegen die Makedoner erklärt, dann aber die Sache als unmöglich erkennend, die beabsichtigte Erhebung durch Beschlagnahme des harpalischen Schatzes in unbestimmte Ferne gerückt. So sind nach Haupt für die Anklage des Demosthenes im harpalischen Prozesse lediglich politische Motive massgebend gewesen. »Es war ein mit kühlem Blute überlegter, zwischen der makedonischen und radikalen Partei abgeschlossener Compromiss, der Demosthenes und seine Freunde neben dem feilen Demades auf der Anklagebank erscheinen liess«. Haupt lobt schliesslich jene Politik des Demosthenes als erhabenen Heroismus der Geduld (S. 387). Wir meinen, dass Haupt hier mehr sagt, als die vorhergehenden Darlegungen erwarten liessen, anderes als dieselben beweisen. Haupt hatte z. B. S. 385 gesagt, es sei für Demosthenes die Schlacht bei Chaeronea »zu einem ängstigenden Schreckbilde geworden, das seine Energie auch in jenen Momenten lähmte, welche Stegreifpolitiker wie Hypereides als die denkbar günstigsten für eine griechische Revolte betrachteten«. Wenn es ihm an Energie fehlte, hat seine Geduld doch wohl nicht den Charakter des Heroismus. Wir werden richtiger mit einem jetzt sehr geläufigen Ausdrucke sagen, dass nach Haupt's eigener, sehr scharfsinnig begründeten Auseinandersetzung der Thatsachen, der radikale Hypereides schliesslich einen bitteren Hass auf den opportunistischen Demosthenes geworfen hat und mit allen Mitteln versucht hat, ihn zu stürzen, auch mit unsittlichen. So scheint uns die Haupt'sche Argumentation in letzter Reihe darauf hinzuführen, dass die Weidner'sche Ansicht über Demosthenes eine neue Stütze enthält, eine Ansicht, über welche man vergleichen kann die Berliner Jahresberichte der Geschichtswissenschaft I, S. 64.

Eine ausführliche Darstellung des von Droysen II, 2, 340 ff. Be-

handelten giebt L. Chevalier, Die Einfälle der Gallier in Griechenland Ol. 125, 2 und 3 im Jahresbericht des k. k. Realgymnasiums in Smichow, Prag 1878, 37 S. in 8. Wir vermessen bei dieser fleissigen und gelehrten Arbeit nur eine speciellere Würdigung der Quellen, wozu Droysen l. l. p. 342 anleiten kann. Warum schreibt Chevalier Kalippos?

Andere das 3. Jahrhundert v. Chr. betreffende Arbeiten sind folgende:

E. Muret handelt im Bull. de correspond. hellén. IV, 1880, p. 43 — 46 von Aristotimos, Tyrann der Elier. Muret sieht in den Buchstaben *AP* auf elischen Münzen die Andeutung des Namens Aristotimos. Vergl. Droysen, Hellenismus III, 1, 222 — 225.

H. G. Lolling, Symmachievertrag der Phoker und Böoter. Mittheil. des deutschen archäol. Instituts in Athen III, 1878, S. 19—27, behandelt ein bei Elateia gefundenes Inschriftfragment: Vertrag über die Modalitäten der Bergung von durch Belagerung gefährdetem Eigenthum bei den Verbündeten. Der Vertrag gehört dem 3. Jahrhundert v. Chr. an. Lolling setzt die politischen Verhältnisse von Böotien und Phokis in jener Zeit auseinander. Vielleicht lag die Veranlassung zu dem Vertrage in den Raubzügen der Aetoler, welche um 220 v. Chr. (Polyb. IV, 15) sowohl Böotien wie Phokis verheerten.

P. Foucart, Inscription d'Orchomène. Bull. de corresp. hellén. IV, 1880, S. 1—24 giebt einen Beitrag zur Geschichte der Zustände in Böotien um 200 v. Chr., wo nach Polyb. XX, 6 und XXIII, 2 die Justiz langsam geworden war. Die Stadt Orchomenos konnte ihren Gläubigern nicht gerecht werden.

Th. Homolle, La confédération des Cyclades au 3^e siècle. Bull. de corr. hell. IV, 1880, S. 320—334 handelt nach theilweise neugefundenen Inschriften über das nur aus Inschriften bekannte *κοινὸν τῶν νησιωτῶν*. Dies *κοινὸν* tritt zuerst unter Ptolemaeus I oder Ptol. II auf; es stand unter dem Schutze der Ptolemäer; das Archiv war in Delos. Man versammelte sich vielleicht abwechselnd in Delos und in Tenos. Es kommt auch ein König Philokles von Sidon in einer dieser Inschriften vor; vielleicht derselbe, der 266 als Strateg von Ptolemaeus Philadelphus erscheint (Polyaen. Strat. III, 16). Vgl. Droysen, Hellenismus III, 1, 272.

Unter den von Pottier und Hauvette-Besnault im Bull. de corresp. hellén. IV, 1880, S. 433 ff. publicirten Inscriptions de Lesbos beweist eine, dass Ptolemaeus IV Philopator auch die Insel Lesbos besass, die kurze Zeit Aegypten unterworfen war, nach 242 und vor 205 v. Chr.

Wir fügen noch hinzu, dass Th. Homolle, Supplément à la chronologie des archontes athéniens postérieurs à la CXXII^e Olymp. Bull. de corresp. hellén. IV, 1880, S. 182—191 aus delischen Inschriften einen Beitrag zur Chronologie giebt. Die hier genannten athenischen Archonten müssen nach 166 v. Chr., wo Delos wieder athenisch wurde, fallen. Es

handelt sich um Poseidonios (zwischen 165 und 157), Aristolas, Anthesterios, Kallistratos, Mnesitheos, die auf Poseidonios folgen, und um Diokles, Echekrates, Medeios, Theodosios, Prokles, Argeios β' , Herakleitos, welche von 101—95 auf einander folgen.

Philopoemen, der letzte der Hellenen. Ein Charakterbild aus der Zeit des Achaischen Bundes, nach den Quellen entworfen von Andreas Neumeyer. Programm der königl. Studienanstalt Amberg. Amberg 1879. 64 S. 8.

Gut geschriebene Abhandlung, die, ohne Neues zu bringen, eine anschauliche Darstellung des Lebens Philopoemen's giebt.

VI. Specialgeschichte nebst Aegypten.

Wir besprechen jetzt einige Arbeiten über die Specialgeschichte griechischer Städte oder Landschaften.

Moritz Müller, Geschichte Theben's von der Einwanderung der Boioter bis zur Schlacht bei Koroneia. Leipziger Inaug. Diss. Leipzig 1879. 72 S. in 8.

Abschnitt I behandelt Theben vor den Perserkriegen. Müller lässt die mythische Zeit Theben's bei Seite, beschäftigt sich auch nicht mit der Topographie der Stadt oder der Beschreibung des Gebietes, sondern beginnt mit der Einwanderung der Boioter. Früh wird in Theben das Königthum abgeschafft, Aristokratie eingeführt. Eines der wenigen wirklich historischen Ereignisse aus der älteren Zeit Theben's ist die Gesetzgebung des Philolaos, eines Korinthers, nach Ol. 13 (728 v. Chr.), worüber Müller so ausführlich spricht als es der Stoff gestattet. Nach Müller gehört das von Arist. Pol. III, 3, 4 (III, 5) angeführte Gesetz, wonach nur diejenigen Bürger zur Verwaltung von öffentlichen Aemtern fähig sein sollen, die sich 10 Jahre lang des Betriebes von Handwerk oder Handel enthalten haben, nicht der Gesetzgebung des Philolaos an, sondern der Epoche nach den Perserkriegen. Er bemerkt, durch dieses Gesetz wäre allen denjenigen der Eintritt in die herrschende Classe gestattet worden, welche im Besitz eines Vermögens waren, das ihnen gestattet, ohne Sorgen müssig zu sein; mit anderen Worten, die Berechtigung zur Theilnahme an den Staatsgeschäften wurde an die Erreichung eines hohen Census geknüpft; »damit wäre die bisherige strenge Aristokratie in eine Timokratie umgewandelt worden«. Nothwendig scheint uns diese Consequenz nicht. Jene Vorschrift ist nicht dahin gerichtet, einen Census festzustellen, sondern vielmehr die Würde des obrigkeitlichen Amtes zu wahren; warum sollte das nicht auch mit einer Aristokratie verträglich sein? Wenn nun ein Mitglied des Adels verarmte und Handel trieb, was doch vorkommen konnte, sollte er nicht eher wieder wähl-

bar sein, bis 10 Jahre nach Aufgabe des Geschäftes vergangen waren. Für eine Timokratie, wie Müller annimmt, wollen mir die 10 Jahre Frist nicht passend erscheinen. In Frankreich gab es unter dem ancien régime Provinzen, in denen der Adlige Handel treiben konnte ohne seine Privilegien für immer zu verlieren; wenn er den Handel wieder aufgab und erklärte nach adliger Weise leben zu wollen, hatte er seine Adelsvorrechte wieder, die vorher geruht hatten. Solches Ruhen der Adelsprivilegien finde ich auch in jener Gesetzesbestimmung. Den Streit zwischen Theben und Plataeae, der mit dem Anschluss Plataeae's an Athen endigte, setzt Müller wohl mit Recht in's Jahr 509 (Müller S. 18). Abschnitt II behandelt Theben zur Zeit der Perserkriege; Müller weist darauf hin, dass der Medismos Theben's sich sowohl durch den Wunsch der thebanischen Aristokratie sich am Ruder zu erhalten, was am besten im Bündniss mit den Persern geschehen konnte, als auch durch die beständige Feindschaft mit Athen erklärt. In Betreff des Kampfes bei Thermopylae sucht Müller nicht ohne Glück zu zeigen, dass die Nachricht, wonach die 400 Thebaner von den Spartanern zurückbehalten und dann zu den Persern übergelaufen seien, eine tendenziöse Lüge sei; er meint, die 400 Thebaner seien gleich mit den anderen Bundesgenossen abgezogen (S. 40) Cap. III behandelt die Thebaner bei Plataeae und der Belagerung Theben's. Hier macht Müller auf die Unwahrscheinlichkeit aufmerksam, dass, wie Diodor, d. h. Ephoros, behauptete, die Athener die Thebaner nach der Schlacht bei Plataeae bis vor die Mauern von Theben verfolgt haben sollten. Es wäre diese übertriebene Hervorhebung athenischer Verdienste durch Ephoros ein Seitenstück zu dem von Holzapfel (s. oben den Artikel über dessen Schrift) über eine besondere Bevorzugung Athen's durch Ephoros Bemerkten. Abschnitt III behandelt Theben in der Zeit nach den Perserkriegen. Nach Diod. XI, 81 fand zwischen Athenern und Böotern eine doppelte Schlacht statt, bei Tanagra und Oenophyta, worüber Müller S. 64 spricht; vgl. auch Holzapfel S. 28, welcher mehr geneigt ist, athenische Prahlerei als Grund der der Wahrheit nicht entsprechenden Verdoppelung der Schlacht anzunehmen, ohne die Möglichkeit ganz auszuschliessen, dass Diodor aus zwei verschiedenen Berichten über eine Schlacht zwei Schlachten gemacht habe. — Müller sollte seine fleissig gearbeitete Geschichte Theben's fortsetzen. Es kommen ja nun interessantere Zeiten.

Eine zu Athen in engen Beziehungen stehende Insel behandelt:

De rebus Salaminis. Diss. inaug. Götting. ser. P. Meinhold. Regim. 1879. 48 S. in 8.

Cap. I Res Salaminae enthält § 1 de Salaminiorum rebus mythicis, § 2 Phoenices, wo der Verfasser auch in der Beziehung zwischen Kychreus und der Schlange eine Spur von Orientalischem sieht. § 3 de bello ab Atheniensibus de Salamine cum Megarensibus gesto, wo das Resultat des

Verfassers ist (S. 14): primum Salamis capta a Solone circa an. 598, recuperata a Megarensibus ca an. 595, et an. 565 Atheniensibus reddita esse videtur«. § 4 behandelt: quae ratio intercesserit inter Salamina et civitatem Atheniensium. Meinhold schliesst sich der Ansicht K. Fr. Hermann's und v. Wilamowitz' an, dass Salamis nie, wie man aus Philostr. Her. 12, 2 geschlossen hat, ein attischer Demos gewesen sei, sondern stets eine Kleruchie, und zwar seit der solonischen Eroberung, wofür S. 21. 22 für die ältere Zeit die Beweise gegeben werden. Es ist also nicht richtig, wenn Herodot V, 77 Chalceis die erste attische Kleruchie nennt. Wenn es sich darum handelt, zu sagen, wie Philostratos zu seinem Irrthum kam, sollte man da nicht meinen, er habe das Wort *δῆμος* in jenem weiteren Sinne genommen, wonach es überhaupt eine abhängige Gemeinde bezeichnet? vgl. Kuhn, Entstehung der Städte der Alten. Cap. II behandelt sorgfältig die Antiquitates: § 1 de rebus publicis, § 2 de rebus sacris; S. 46 — 48 wird ein kurzer Abriss der Geschichte von Salamis gegeben. Das Schriftchen ist ein erfreulicher Beitrag zur Specialgeschichte Griechenlands.

Einiges von dem in der Meinhold'schen Schrift Berührten behandelt auch

U. Köhler, Die Münzen von Salamis, Eleusis und Oropos. In den Mittheilungen des deutschen archäol. Instituts in Athen IV, 1879.

Köhler zeigt ebenfalls, dass Salamis nie einen Bestandtheil des athenischen Staates gebildet hat, sondern stets eine Besitzung desselben. Es war Sitz einer athenischen Bürgercolonie oder Kleruchie, der Sicherheit wegen von athenischen Strategen geschützt. Doch hatte auch die einheimische Bevölkerung Recht auf Grundbesitz daselbst. Die Abhandlung ist ferner ein wichtiger Beitrag zur Geschichte der eleusinischen Ebene und des oropischen Grenzlandes. Wie merkwürdig ist es doch, dass die Eleusinier als attischer Demos gemünzt haben! Es kann nur ein Ueberbleibsel früherer Selbständigkeit sein. Vgl. hierüber auch die Philol. Untersuchungen von v. Wilamowitz, erstes Heft. Ein wichtiger Anhang behandelt den Namen Salaminier in attischen Inschriften. — In Betreff der Stellung von Salamis zu Athen vgl. auch Bursian, Geogr. Griech. I, 363, der die Epochen scharf unterscheidet.

Ueber Prasiae's Beziehungen zu Delos handelt Lolling in den Mittheilungen des deutschen archäologischen Instituts in Athen IV, 1879, S. 351 ff.

Die Thatsache, dass gewisse attische Demei keine Männer lieferten, die an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten theilnahmen, hebt hervor

U. Köhler, Attische Prytanenurkunden. Mittheil. des deutschen archäol. Instituts in Athen IV, 1879, S. 97 ff.

Quae Asiae minoris orae occidentalis sub Dareo Hystaspis filio fuerit condicio. Diss. inaug. histor. quam etc. etc. def. V. Posseldt. Regim. 1879. 100 S. 8.

Diese die Verhältnisse der griechischen Städte der Westküste Kleinasiens's behandelnde Abhandlung zerfällt in drei Theile: 1. Zustand derselben bei der Thronbesteigung des Darius. 2. Lage, in welche sie durch die Einrichtung der Satrapien kamen. 3. Schicksale derselben unter der Regierung des Darius. Im ersten Theil, in welchem die einzelnen Städte durchgenommen werden, ist bemerkenswerth, dass Posseldt sich nicht der geistreichen Annahme von E. Curtius in Betreff des doppelten Charakters von Ephesus anschliessen will. Freilich sagen die Quellen nichts mit ausdrücklichen Worten davon, aber es scheint doch, dass Curtius in scharfsinniger Weise den Punkt gefunden hat, von dem aus sich Manches in der Geschichte von Ephesus, was sonst weniger klar ist, erklären lässt; auch hat Curtius bei Vielen Beifall gefunden, z. B. auch bei Kuhn, Entstehung der Städte der Alten. Im zweiten Abschnitt ist die Auseinandersetzung über die Lasten, welche die griechischen Städte zu tragen hatten, recht eingehend und verdienstlich. Der Verfasser verspricht eine Fortsetzung; möchte er sie deutsch schreiben, da er auf sein Latein ja doch keinen Werth zu legen scheint; lapsus wie: quamdiu locum iacuerit vastatum (S. 22); totam Cariam regnavit (S. 36); elucet — non odium in Persas Iones incitavisse, sed potius unus solus Aristagoras (S. 83); post illum bellum (S. 79) wären sonst wohl vermieden worden.

Wir schliessen hieran die Erwähnung des Büchleins:

Greek cities and islands of Asia Minor. By W. S. W. Vaux, M. A., F. R. S. London 1877. 180 S. in 8.

Diese Schrift bildet ein Bändchen der Serie: Ancient History from the monuments, welche herausgegeben wird von der Society for Promoting Christian Knowledge in London; andere Bändchen derselben Serie behandeln Assyrien, Babylonien, Aegypten, Persien, Sinai, von G. Smith, S. Birch, Vaux, H. S. Palmer. Die Asia Minor betreffende Abtheilung enthält in Cap. 1 die Städte des nordwestlichen Kleinasiens's, unter Andern Cyzicus, Troja, Pergamum; in Cap. 2 die Städte von Ionien, Lydien, Karien; in Cap. 3 Xanthus, Lycien, Pisidien, Cilicien; in Cap. 4 das Innere, wie Colossae, Ancyra, Tyana, Comane, die der Nordküste wie Trapezus, Sinope und zurückkehrend über Nicaea und Nicomedia, die Inseln, besonders Lesbos, Samos, Chios, Rhodus, Cyprus; in Cap. 5 die Reisen des Apostels Paulus. Ueberall werden die Ausgrabungen berücksichtigt und der Text durch Citate aus den alten Schriftstellern belegt. Der Charakter der Darstellung ist jedoch ein populärer. Einige Illustrationen sind dem Texte eingefügt.

Von bedeutendem wissenschaftlichem Werth ist dagegen

Ed. Meyer, Geschichte des Königreichs Pontos. Leipzig 1879. VII, 109 S. in 8.

Wir heben als eines der Hauptresultate dieser mit musterhafter Genauigkeit gearbeiteten Schrift hervor, dass das Königreich Pontus nicht schon während der persischen Herrschaft existirte, sondern dass sein wirklicher Gründer Mithradates Ktistes 296 v. Chr. Mithradates III. war und verweisen im Uebrigen auf die wichtige Zusätze und Berichtigungen bringende Anzeige des Buches durch A. v. G. im Litterar. Centralblatt 1880 No. 27.

Eine ebenso bedeutende Leistung für die Geschichte der griechischen Cultur im innern Asien ist

A. von Sallet, Die Nachfolger Alexander's des Grossen in Baktrien und Indien. Mit 7 Tafeln Münzabbildungen. IV, 218 S. in 8. Berlin 1879, und in der Zeitschrift für Numismatik 1878.

Die Geschichte dieser Herrscher ist auf die Münzen gegründet; der erste Theil enthält die historische Uebersicht, der zweite das Münzverzeichniss. v. Sallet kommt zu wichtigen historischen Ergebnissen, welche auf S. 191 ff. des sechsten Bandes der Zeitschrift für Numismatik zusammengefasst sind. Dahin gehört z. B., dass die Prägung der baktrischen Münzen beginnt mit einer Münze, welche den Namen des Königs Antiochos II. von Syrien trägt: ein Zeichen, dass man in Baktrien anfangs die syrische Oberhoheit noch nominell anerkannte; ferner, dass es einen den Historikern nicht bekannten König Euthydemos II. gab, der wahrscheinlich als Mitregent seines Vaters, des Königs Demetrios, Sohnes des ersten Euthydemos herrschte; dahin gehört endlich die sehr bemerkenswerthe Auseinandersetzung über die Münzen, welche dem Diodotos, Euthydemos, Antiochos die höhere Stelle geben, und entweder Agathokles oder Antimachos als regierende Könige bezeichnen, was anders zu deuten ist, als Droyesen, Epigonen I, 369 ff. that, nämlich so, dass diese Münzen ganz gleichzeitig sind und jene als höhere Persönlichkeiten genannten Diodotos, Euthydemos, Antiochos nicht als lebende bezeichnen, sondern als verstorbene, als Heroen, gewissermassen als Ahnen, ehren sollen.

Einen kleinen Beitrag zur Städtegeschichte Vorderasiens giebt endlich noch

H. G. Lolling, Atarneus, in den Mittheilungen des deutschen archäol. Instituts in Athen IV. 1879. S. 1 — 10.

Referent will noch erwähnen, dass die verdienstlichen Arbeiten von O. Riemann, *Recherches archéologiques sur les îles Joniennes*, enthalten in der *Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome*. Paris, Thorin. Fascic. 8. 12. 18; 1879. 1880, welche betreffen I. Corfu; II. Cephalonie; III. Zante; IV. Cerigo; V. Appendice, für die Geschichte von geringerer Bedeutung sind als für die Geographie.

Für die Familien-Geschichte Griechenlands sind wichtig einige der

Inscriptions de Chio, publ. par B. Haussoullier im Bull. de corresp. hellén. III. 1879. Athènes;

besonders S. 47 ff. und S. 242 ff., betreffend die Familie der Klytiden, eine elische Priesterfamilie, von der jene chioschen Inschriften uns lehren, was wir noch nicht wussten, dass sie auch auf Chios ansässig und dort reich begütert war; siehe besonders S. 53 ff. die Zusammenstellung der über jene Familie bekannten Thatsachen.

H. G. Lolling, Inschriften aus Nordgriechenland. Mittheilungen des deutschen archäol. Instituts in Athen. IV. 1879. S. 193—227 enthält S. 198 Notizen über die Familie des Laches im 5. und 4. Jahrhundert.

Von grosser Bedeutung für die griechische Geschichte sind auch einige Arbeiten, die sich mit der Geschichte Aegypten's beschäftigen.

Geschichte Aegypten's von Psammetich I. bis auf Alexander den Grossen, nebst einer eingehenden Kritik der Quellen zur aegyptischen Geschichte von Dr. A. Wiedemann. Leipzig 1880. VIII, 312 S. 8.

Das vorliegende Buch hat neben seiner Bedeutung für die ägyptische Geschichte doch auch eine nicht zu übersehende für die griechische, und zwar in doppelter Hinsicht; einmal weil in der vom Verfasser behandelten Periode Aegypten in ziemlich enger und häufiger Verbindung mit Griechenland stand, und sodann, weil der Verfasser einen nicht geringen Raum seines Buches der Kritik der Quellen gewidmet hat, unter denen neben den einheimischen auch die griechischen in Betracht kommen. Die Darstellung der einheimischen Quellen selbst, auf die wir hier natürlich nicht genauer eingehen können, ist ein höchst werthvoller Beitrag sowohl zur Kenntniss der ägyptischen Cultur wie auch zur Historik, und verdient in beiden Beziehungen die Aufmerksamkeit aller derjenigen, die sich mit Geschichte beschäftigen. Die Charakteristik der ägyptischen Geschichtsquellen zeigt in überraschender Weise, mit welcher Kritik auch die monumentalen Zeugnisse behandelt werden müssen, wenn sie nicht irre führen sollen. Von den classischen Quellen bespricht Wiedemann zuerst Herodot. Die Abfassung des betreffenden Abschnittes seines Werkes setzt er mit Kirchhoff in die Jahre 449—443 in Athen; die ägyptische Reise Herodot's ist nach ihm ebenfalls wenige Jahre nach 449 zu setzen. Von litterarischen Quellen hatte Herodot hauptsächlich nur eine, das Werk des Milesier's Hekataeus, der, wie Wiedemann zeigt, zwischen 528 und 501 in Aegypten war (S. 83). Herodot polemisiert gegen Hekataeus, dem er doch manches entlehnt hat. Herodot's Beschreibungen des Geschehenen sind gut; wo er dagegen, der Sprache unkundig, sich auf Nachrichten der Einheimischen verlassen muss, giebt er häufig Falsches; so

wenn er (II, 125) von der Inschrift auf der grossen Pyramide über den Verbrauch der Arbeiter an Zwiebeln u. s. w. erzählt. Wenn Herodot *ἑρπεῖς* als seine Gewährsmänner anführt, so macht Wiedemann (S. 93) mit Recht darauf aufmerksam, dass diese *ἑρπεῖς* nur niedere Tempeldiener sein konnten, die nicht viel Richtigeres erzählten als heutzutage das Gros der Custoden oder Küster. Die angeblich vom Schreiber des heiligen Schatzes der Athene in Sais herrührende Notiz (II, 28) vom Entspringen des Nil's bei Elephantine kann nicht von jenem hochgestellten Priester herrühren und muss auf einem Missverständniss des Dolmetschers beruhen. Die geheimnissvollen Andeutungen Herodot's über die ägyptische Religion verdecken nur Unwissenheit, wie sich II, 86 zeigt, wo er einen Namen nicht nennen will, den jeder in Aegypten wusste und nannte, nämlich Osiris. Ueberhaupt sind die Notizen über ägyptische Religion im Allgemeinen werthlos. Für die historischen Facta von der Zeit an, wo die Griechen mit Aegypten in Verbindung traten, ist Herodot werthvoll; doch haben seine Erzählungen immer noch einen anekdotenhaften Charakter. — Es folgt Diodor (S. 100). Es ist bereits anerkannt, dass er Hekataeus von Abdera benutzte, aber man hat (S. 101) bisher nicht untersucht, wieweit die Benutzung gegangen ist. Nach Wiedemann (S. 102) ist in den culturhistorischen Partien des Diodor Hekataeus alleinige Quelle, zu deren Angaben Diodor nur hier und da vereinzelt Zusätze aus eigener Erfahrung machte. Da Hekataeus unter den Ptolemäern lebte, so können wir annehmen, dass seine Mittheilungen, die auf den von den Priestern der Regierung gemachten beruhten, zuverlässig waren; es musste den Priestern damals daran liegen, mit der Regierung gut zu stehen. Dagegen ist nicht zu entscheiden, aus welcher Quelle Diodor seine rein historischen Angaben über Aegypten geschöpft hat, jedenfalls ist nach I, 46 Hekataeus hier nicht Hauptquelle. Ob die Angaben über ägyptische Religion von Hekataeus stammen, lässt sich ebenfalls noch nicht entscheiden. Referent wird unten die bemerkenswerthe Schrift von Krall über Manetho und Diodor besprechen, die über dasselbe Thema zu ganz anderen Resultaten gelangt. Auf die Bemerkungen über Manetho (S. 105—111) können wir hier nicht eingehen, da sie zu weit von unserem Gegenstande abliegen. S. 111 hat dann Wiedemann seine Resultate über die Quellenbenutzung zusammengestellt. — Aus der Geschichte selbst heben wir folgendes hervor. Zu Psammetich: Neben der Tradition, der Herodot und Diodor Ausdruck gaben, steht eine andere, vertreten durch Polyaeu VII, 3 und Strab. XVII, 801, wonach Psammetich ein Usurpator war, der seine Vorgänger mit griechischer Hülfe verdrängte, offenbar richtiger. Interessant ist der Nachweis, dass der berühmte Soldatenaufstand unter Psammetich I. unhistorisch ist. In Betreff Psammetich's II. s. unten. Wiedemann zeigt die Unwahrscheinlichkeit des herodoteischen Berichtes von der Thronbesteigung des Amasis. Vgl. auch Wiedemann, Nebukadnezar und Aegypten in der Zeitschrift für ägyptische Sprache 1878. — S. 208 ff. behan-

delt Wiedemann die Geschichte Aegypten's von der Schlacht bei Pelusium bis zur Eroberung des Landes durch Alexander den Grossen. Wiedemann sucht zu beweisen, dass die Erzählung von der Tödtung des Apisstieres durch Kambyzes historisch ist (S. 218 ff.) und wir noch die Stele des betreffenden Apis besitzen (S. 227 ff.). Wir können auf diese scharfsinnigen Auseinandersetzungen hier nicht eingehen. Den ägyptischen Aufstand gegen Artaxerxes setzt Wiedemann S. 254 ff. in die Jahre 463—457, statt, wie gewöhnlich angenommen wird, 460—455. Auf Diodor's Chronologic, worauf sich Wiedemann besonders stützt, ist allerdings nicht sehr viel zu geben, aber Thukydides gestattet es immerhin, und es könnte scheinen als ob die Abweisung des Megabazos (nicht Megabyzos) in Sparta besser vor 460 als nach 460 passt. Nothwendig ist es jedoch nicht; auch 459 kann sich Sparta geweigert haben, im Einverständniss mit Persien in Attika einzufallen. Vgl. hierüber die treffenden Bemerkungen Ranke's in seiner Weltgeschichte I, 1, 252. Die Erklärung der Diodorstelle I, 44, 3, wonach die Perser, die Zeiten der Empörung mitgerechnet, 135 Jahre über Aegypten geherrscht hätten, durch Wiedemann S. 269. 270 ist sehr beachtenswerth. Sehr auffallend ist allerdings, dass dann die Zeiten der Freiheit, welche doch auch nur in Folge Abfalls von Persien möglich war, nicht als ἀποστάσεις gerechnet sind.

Einen speciellen Punkt der aegyptisch-griechischen Geschichte klärt Wiedemann auf in folgender Abhandlung:

A. Wiedemann, Die griechischen Inschriften von Abu-Simbel. Rhein. Mus. XXXV, 1880, S. 364—372. Zusatz zu Wiedemann's Geschichte Aegypten's von Psammetich I. bis auf Alexander den Grossen. S. 157. 158.

Wiedemann zeigt hier, dass die Söldnerinschriften nicht, wie man gewöhnlich annimmt, unter Psammetich I. fallen können, dessen Anwesenheit in Elephantine zum Zweck der Nilsondirung (Herod. II, 28) höchst problematisch ist, der bei Gelegenheit der Flucht der Soldaten (Herod. II, 30) nicht dahin gekommen sein wird, weil diese selbst sehr zweifelhaft ist, da wir sonst nach ägyptischer Sitte eine Inschrift des Königs in jenen südlichen Gegenden, jedenfalls südlich von Theben, finden würden, was eben nicht der Fall ist. An Psammetich IV. kann aus paläographischen Gründen nicht gedacht werden. Psammetich III. hat zu kurze Zeit regiert, um Zeit gehabt zu haben, dorthin zu ziehen. So bleibt Psammetich II., der nach Herod. II, 161 wirklich einen Zug nach Aethiopien unternommen hat. Deshalb hat an ihn in Betreff der Inschriften auch v. Gutschmid gedacht. Wiedemann führt noch eine Stelle aus Aristeas de legis div. transl. (ed. Garbitius p. 5) an, der sehr gute Nachrichten über Aegypten hat. Wiedemann setzt sodann auseinander, dass die Nennung des Hor als Generals auf der einen phöniciſchen Inschrift nicht in Widerspruch mit dem Namen Psammetich als Generals in der

grossen griechischen Inschrift steht, da wir aus einer ägyptischen Inschrift im Louvre lernen, dass unter Apries, dem Nachfolger Psammetich's II., ein General Hor, mit dem Beinamen Pseutek-meneh, die Unterwerfung der Aethioper vollendet hat. Offenbar ist dies der General, von dem die Inschriften von Abu-Simbel sprechen, und es ist somit klar, dass der König Psammetich der Inschrift nicht der erste, sondern nur der zweite dieses Namens, der Vorgänger des Apries, sein konnte. Psammetich II. regierte von 594–589 v. Chr., in diese Zeit fällt also die älteste uns erhaltene Inschrift in ionischem Alphabete. Der Name des Ortes, bis über den hinaus die Söldner vordrangen, ist bisher *Κέρωτος* (gen.) gelesen worden; Wiedemann zeigt, dass vielmehr *Κέρρωτος* zu lesen ist; Kerti heisst bei den Aegyptern die Wasserfläche vom ersten Katarakt bis Elephantine.

Auf das Werk:

Aus Aegypten's Vorzeit. Eine übersichtliche Darstellung der ägyptischen Geschichte und Cultur von den ersten Anfängen bis auf Augustus. Von Dr. F. J. Lauth. Berlin 1881. IV, 520 S. in 8.

können wir hier nur kurz aufmerksam machen. Es steht vielfach im Gegensatze zu Wiedemann, und enthält sehr viel von Anderen Abweichendes. Sein Werth auch für die griechische Geschichte dürfte nicht nach S. 165 beurtheilt werden, wonach die Griechen mit $\tilde{\omega}$ *πόποι* den ägyptischen König Pnpui, und mit $\tilde{\omega}$ *τᾶν* den Danaos anriefen. Es werden für die Geschichte der von Wiedemann im obigen Buche behandelten Zeit auch die betreffenden Abschnitte Lauth's erwogen werden müssen.

VII. Chronologie.

Von speciellen Arbeiten über Chronologie haben wir sehr bedeutende zu verzeichnen.

II. Usener, Chronologische Beiträge. Rheinisches Museum XXXIV (1879). S. 388—441.

Es sind drei Abhandlungen. I. Ennaeteris und metonischer Cycelus zu Athen. (S. 388–420.) Es ist noch nicht ausgemacht, wann der neunzehnjährige Mondcycelus Meton's in den öffentlichen Gebrauch des athenischen Staates genommen wurde. Nach Boeckh trat man Ol. 112, 3 (vom 28. Juni 330 ab) sofort in das achte Jahr der damals laufenden sechsten metonischen Periode ein. Usener sucht nun aus von ihm scharfsinnig ergänzten und erklärten Inschriften zu zeigen, dass in den Jahren Ol. 113, 4 — 116, 4 die alte Ennaeteris allerdings nicht mehr in der aus dem 5. Jahrhundert bekamten Gestalt fortgeführt wurde, dass jedoch an ihre Stelle damals noch nicht der metonische Cycelus trat (S. 400). »Die Athener haben stets die Ennaeteris im zweiten Jahre einer un-

geraden Olympiade begonnen«; aber während man im 5. Jahrhundert in den Jahren 3, 5, 8 geschaltet hatte, erscheint in der jüngeren Epoche bis Ol. 116, 3 das einjährige Intervall am Ende des Cyclus (S. 403). Usener untersucht sodann die Frage nach den Modalitäten, unter denen die Euneakaideketeris Meton's in Athen zur Geltung kam. Die athenischen Behörden setzten das erste Jahr der neuen Zeitrechnung einem anderen Jahre der Periode als dem genau entsprechenden gleich (S. 406): die erste vollständig metonische Periode der athenischen Zeitrechnung begann mit Ol. 118, 2; zur Wahl dieses Verfahrens war man (S. 409) so gekommen, dass man ermittelt hatte, welches Jahr des metonischen Cyclus dem laufenden am meisten entsprach. Trotz der Einführung des metonischen Cyclus kamen jedoch noch besondere Schalttage vor, welche durch die ungenaue Einführung des neuen Cyclus veranlasst waren. Durch die Erwägung der historischen Thatsachen kommt Usener (416) zu dem Ergebniss, dass Diotimos Ol. 123, 2 Archon war, nicht 123, 3, wie gewöhnlich angenommen wird. Die Reception des metonischen Kalenders hat Unordnungen in der athenischen Zeitrechnung nicht gänzlich beseitigt; willkürliche Eingriffe des Archon Eponymos in den Kalender waren nicht selten; im 2. Jahrhundert vor Chr. datirte man deshalb officiell doppelt: *κατ' ἄρχοντα* — *κατὰ θεὸν δὲ*.

Abhandlung II bespricht die Tagzahlen der dritten Monatsdekade (S. 420—433). Bei zunehmendem Monde wird vorwärts gezählt, bei abnehmendem rückwärts; das ist der ursprüngliche allgemeine Gebrauch. Die Griechen zählen wenigstens im letzten Drittel des Monats rückwärts, der ja in drei Theile zerfällt. Das letzte Drittel wird aber in Athen etwa mit dem Ende von Alexander's Regierungszeit statt mit *φθίνοντος*, mit *μετ' εἰκάδας* bezeichnet. Wenn nun bei dieser Formel Tage gezählt werden, so nahm man bisher, der grammatischen Erklärung entsprechend, an, dass Addition vorliege, sodass z. B. der dritte Tag *μετ' εἰκάδας* eben der dreißigste ist. Usener ist entgegengesetzter Ansicht, er geht von der Annahme aus, dass *μετ' εἰκάδας* einfach an Stelle von *φθίνοντος* trat, und im Uebrigen Alles blieb wie vorher, sodass bei Angabe von Tagen auch bei *μετ' εἰκάδας* subtrahirt werden muss, wie bei *φθίνοντος*. Es scheint wirklich, dass Usener nicht nur vom Standpunkt der Theorie Recht hat, sondern dass auch die vorliegenden speciellen Fälle sich dieser Theorie entsprechend richtig erklären.

Abhandlung III betrifft: den ausfallenden Tag der hohlen Monate (S. 433—440). Usener weist hier mit höchster Wahrscheinlichkeit nach, dass der ausfallende Tag die *ἐνάτη φθίνοντος* war. Bei Demosthenes 19, 95 nimmt Usener falsche Ueberlieferung an.

Diese Abhandlungen sind ein Muster besonnener Forschung, von deren Resultaten wenig wird umgestossen werden können.

Theilweise hat jedoch die erste derselben Berichtigung erfahren durch

J. H. Lipsius, Zum griechischen Kalenderwesen, in: Leipziger Studien zur class. Philologie III, 207—215,

wo einer der oben angeführten Sätze Usener's («Die Athener haben stets die Ennaeteris im zweiten Jahre einer ungeraden Olympiade begonnen») deswegen nicht anerkannt wird, weil nicht bewiesen ist, dass »in den Olympiaden mit ungerader Zahl immer das erste und vierte Jahr, in den Olympiaden mit gerader Zahl immer das zweite Schaltjahre waren, die übrigen Gemeinjahre«, worauf jener Satz sich stützt. In den Olympiaden mit ungerader Zahl sind vielmehr das erste und dritte Jahr als Schaltjahre anzunehmen.

Sehr eingehende Untersuchungen haben wir über einen auch von Usener berührten Gegenstand in folgender Abhandlung:

G. F. Unger, Die attischen Archonten von Ol. 119, 4. 301 — Ol. 123, 4. 285 v. Chr., im Philologus XXXVIII, S. 423—502.

Unger behandelt: I. Die Schaltordnung (S. 424—444). II. Die Archonten von Ol. 119, 4. 301—121, 4. 293 (S. 444—464). III. Die Archonten von Ol. 123, 2. 287—123, 4. 285 (S. 464—477). IV. Der Ehrenbeschluss für Demochares (S. 477—489). V. Die Archonten von 122, 1. 292—123, 1. 288 (S. 489—494). VI. Tagerechnung (S. 494—502).

Da Unger in Betreff der Zeit der Einführung der metonischen Zeitrechnung nicht mit Usener übereinstimmt, so ist er auch im Einzelnen zu anderen Ergebnissen gelangt, die erst durch eine eingehende Vergleichung mit den von Usener gewonnenen Resultaten ihre Bestätigung oder Berichtigung erhalten können; es sind also noch weitere Arbeiten über diesen Gegenstand abzuwarten.

Einen speciellen Punkt der athenischen Geschichte behandelt Abschnitt IV, über den hier nur soviel gesagt werden kann, dass Unger daran festhält, dass die Verbannung, von der im Ehrenbeschluss die Rede ist, 303 stattgefunden hat; da ist die Rede von *καταλυσάντων τὸν δῆμον* und Unger giebt zu, dass dieser Ausdruck auf jenes Jahr nicht wohl passt. Er hilft sich in sehr kühner Weise; statt *καταλυσάντων* soll *καταδυσάντων* zu lesen sein; was er als passend zu rechtfertigen sucht. Wir fürchten, der Ausdruck ist zu gesucht, als dass er in einem öffentlichen Beschlusse hätte Platz finden können. Uns scheint die Schwierigkeit auch durch diese Conjectur noch nicht gelöst.

Wir haben von G. F. Unger, unstreitig einem der umfassendsten und gelehrtesten Forscher über griechische Chronologie, noch einige andere sehr beachtenswerthe Arbeiten. Die eine derselben, deren Titel sogleich angegeben werden soll, ist gerichtet gegen

F. Reuss, Die Chronologie der Diadochenzeit, im Philologus XXXIX, 1 (1879). S. 91—112.

Die Erwiderung hierauf ist:

G. F. Unger, Die Jahresepoche des Diodoros, im *Philologus* XXXIX, 2. S. 304—324.

Reuss vertheidigt in der erstgenannten Schrift seine chronologischen Ansätze in der Diadochenzeit gegen einige Arbeiten Unger's: *Philol.* XXXVII, 3, S. 324 ff. und *Sitzungsber. der Münchener Akademie* 1878, 4, S. 368 ff. (Diodor's Quellen in der Diadochengeschichte; siehe hierüber Volquardsen's letzten Jahresbericht über griechische Geschichte und Chronologie). Es handelt sich bei der Discussion zwischen Reuss und Unger um zwei Dinge: um einzelne chronologische Ansätze und um das Princip Diodor's bei der Abgrenzung der Jahre. In ersterer Hinsicht greift Reuss »einzelne in Betracht kommende Abschnitte heraus« (S. 92) und Unger sucht wiederum von den von Reuss besprochenen Punkten einzelne zu widerlegen. Reuss bespricht 1. Diod. XVIII, 1—25; 2. Eumenes' Aufenthalt in Nora, Antipater's Tod Diod. XVIII, 43—49. 3. Tod des Eumenes und der Olympias. 4. Die Unternehmungen des Antigonos in den Jahren 315 und 314. 5. Die Jahre 313 und 312. 6. Die Jahre 306 und 307. In seiner Erwiderung hat Unger einzelne schwache Punkte der Reuss'schen Ausführungen hervorgehoben und mit Glück bekämpft; indess will es uns nicht scheinen, dass Unger gerade die hervorragendsten Punkte des Reuss'schen Angriffs (oder der Reuss'schen Vertheidigung) in den Bereich seiner Discussion gezogen habe, sodass wir nicht gerade sagen können, dass Reuss in den Hauptsachen widerlegt sei. Auch dürfte Unger gegen Reuss ungerecht sein, wenn er meint, dass dessen Polemik von dem Bestreben eingegeben sei, den Gegner zu discreditiren. Unger ist ein ausserordentlich scharfsinniger und genauer Gelehrter; es scheint uns, dass es ihm wohl passirt, bisweilen Feinheiten und Unterschiede zu suchen, wo sie nicht vorhanden sind. Was nun das chronologische System Diodor's betrifft, so will uns bedünken, dass Unger Recht hat, wenn er annimmt, dass ihm Reuss im Grunde genommen sehr nahe gekommen ist, und wenn es Unger mehr auf dies System als auf die einzelnen chronologischen Ansätze ankam, so kann er mit dem bisherigen Verlaufe der Discussion wohl zufrieden sein. Auch Reuss (112) nimmt jetzt, wie Unger constatirt, an, dass der Jahresanfang bei Hieronymus mit dem Frühjahrsanfang zusammenfalle. Der Unterschied zwischen Reuss und Unger ist nun noch der, dass Reuss glaubt, Diodor habe nach Gutdünken und oberflächlicher Schätzung die Jahre angesetzt, während Unger der Ansicht ist, dass Diodor jedesmal in Bezug auf den Jahresanfang seiner Quelle gefolgt sei. Hier ist die Bemerkung Unger's (S. 324) von Werth: »Nun ist in vielen Jahresbeschreibungen des XVIII. — XX. Buches entweder nur von der Diadochengeschichte die Rede, welche nach Reuss überall auf Hieronymus zurückgeht, oder neben ihr von Agathokles, dessen von Diodor ausgeschriebener Biograph Duris die-

selbe Jahresepoche wie jener, den Frühlingsanfang, hat; wie war es da nur möglich, dass Diodor von den ihm so klar vorgezeichneten Grenzen abwich?« Unger verspricht seine bezüglichen Forschungen über Ephoros, Theopomp u. a. bald zu veröffentlichen, und wir dürfen diesen Erörterungen mit grossen Erwartungen entgegensehen. Vielleicht wird er dann auch die Bemerkungen Reuss' eingehender zu widerlegen suchen.

Eine andere werthvolle historisch-chronologische Abhandlung desselben Verfassers ist:

G. F. Unger, Das Strategenjahr der Achaier. Sitzungsberichte der bayer. Akademie. 1879. Philos.-philol. Classe II, S. 117—192.

Da für die Datirung der griechischen Geschichte von 229 - 223 und 188—184 v. Chr. die Anordnung der damaligen Strategen der Achaier von grösster Wichtigkeit ist, diese aber von der Bestimmung ihrer Antrittszeit abhängt, so hat Unger dieselbe zum Gegenstand einer eingehenden Untersuchung gemacht. Ausgehend von der Thatsache, dass nach Pol. V, 1, 1 ihr Amtsantritt, der in den Jahren 219—217 um den 11. Mai stattfand, später und vielleicht auch früher nicht um dieselbe Zeit geschah, untersucht Unger in Cap. I, in welcher Jahreszeit 216—146 der Antritt stattfand, in Cap. II, welches die Zahl und die Zeit der ständigen Volksversammlungen des Achaierbundes war, in Cap. III beweist er, dass der von ihm für die spätere Zeit (216—146) nachgewiesene Winterantritt der achaischen Strategen bereits vor 222 in dieser Jahreszeit stattfand, und setzt die Chronologie der Begebenheiten des Jahres 223 aneinander; in Cap. IV endlich stellt er in Vervollständigung früherer Auseinandersetzungen die Festzeit der nemeischen Spiele auf den Sommer fest.

Was speciell Cap. I anbetrifft (S. 118—134), so zeigt Unger gegenüber der jetzt herrschenden Ansicht, wonach seit 216 die achaischen Strategen mit Anfang des Winters ihr Amt angetreten hätten, dass dieselben vielmehr tief im Winter und nicht sehr lange vor Frühlingsanfang antraten, wie Unger meint (S. 134) an der Numeie des fünften Achaiermonats, die ungefähr zwischen den 25. Januar und den 22. Februar fiel. Diese letzte genauere Bestimmung ist natürlich willkürlich; dass jedoch der Antritt in die von Unger bezeichnete Zeit, tief im Winter, fällt, hat er wahrscheinlich gemacht — wäre nur nicht Cap. II, das uns nicht ganz überzeugt, und deshalb auch Cap. I ein wenig Schaden thut. — Cap. II (S. 134—143) sucht nämlich zu zeigen, dass man mit Unrecht gewöhnlich zwei ständige Synoden der Achaier annimmt, im Frühling und im Herbst. Die im Herbst giebt Unger als eine ordentliche zu, die im Frühling ist dagegen nach ihm gar keine ständige. Unger setzt im Ganzen vier ständige Synoden: die Herbstsynode; eine vor der Ernte und den Nemeien, im Juni; eine nach der Ernte und den Nemeien, etwa Anfang August; eine gegen Ende des Winters. Mit dieser Annahme stehen aber im Widerspruch Polyb. XXXVIII, 3, 5 und Dio Cass. fr. 65, 2, wonach ein

Zwischenraum von sechs Monaten zwischen zwei Versammlungen war, was zur Annahme der von Unger verworfenen Frühlingsversammlung führt, mit der Unger'schen Vertheilung der Synoden über das Jahr dagegen nicht stimmt. Unger nimmt nun Paus. VII, 14 zu Hülfe, wo er *ἐς μῆνα ἔσομένῃν ἔχον* versteht: auf den Monat Hektos (den Monat nach dem Pemptos, in dem nach Unger die Strategen ihr Amt antraten), nicht auf den sechsten Monat; dass Polybios, bei dem ausdrücklich *μετὰ μῆνας ἕξ* steht, sich irrt, kam daher, dass er damals in Afrika war. Hier bedauern wir, Unger nicht mehr folgen zu können. Wenn Polybios sagt, dass eine Versammlung der Achaier nach sechs Monaten stattfinden sollte, so muss er doch gewusst haben, dass das dem achaischen Gebrauch nicht widerspricht. Ob er damals in Afrika war oder nicht, ob er sich in Betreff der Aeusserungen des Kritolaos irrte, was möglich ist, oder ob nicht, scheint für diesen Fall einerlei zu sein; über die Verfassung des achaischen Bundes konnte Polybios doch nicht soweit im Irrthum sein, dass er nicht wusste, wann die regelmässigen Versammlungen waren. So werden die sinnreichen Combinationen über die vier ordentlichen Versammlungen umgestossen, und wenn der Winterantritt der Strategen (Cap. I) mit den vier Versammlungen untrennbar verbunden sein sollte, wird auch dieser schwankend. — Cap. III (S. 143 — 164) sucht zu zeigen, dass die Einführung des Maiermins für den Antritt der Strategen, welcher bis 217 gebräuchlich war, nicht schon im Jahre 255 geschah, wie man gewöhnlich annimmt, sondern dass sie die Unterbrechung einer alten Gepflogenheit war, zu welcher alten Einrichtung man dann 216 zurückkehrte. Der Strategenwechsel hat (Unger S. 145) auch früher im Winter stattgefunden. Der Uebergang zum Maiantritt geschah im kleomenischen Kriege; und Unger sucht zu zeigen, dass wenn man in dieser Weise annimmt, dass einmal ein Feldherr 15 bis 16 Monate, vom Februar bis in den Mai des folgenden Jahres blieb, sich die Chronologie des kleomenischen Krieges vollkommen aufklärt. Unger nimmt nämlich an, dass Timoxenos im Februar 223 nach dem Herkommen als Strateg eingetreten, nicht bis Februar 222, sondern bis in den Mai 222 regierte, und zwar weil inzwischen im Jahre 223 Aratos Dictator gewesen war (Plut. Ar. 41: *στρατηγὸς ἀποκράτωρ*). Wir können die Auseinandersetzung Unger's als im Allgemeinen recht ansprechend bezeichnen, und möchten besonders den Gedanken desselben als fruchtbar hervorheben, dass der seit 216 bestehende Winterantritt der Strategen als einem älteren Herkommen entsprechend zu betrachten sei. Cap. IV. Die Zeit der nemeischen Spiele. Indem Unger, wie es scheint, mit Recht, an seiner Ansicht festhält, dass die Nemeen nur in den Sommer fielen, und die einzelnen streitigen Fälle bespricht, wobei jedoch das Jahr 315 entschieden zu kurz wegkommt (S. 181. 182) und Droysen's Gegengründe, hergenommen von dem Marsche des Antigonos keine genügende Berücksichtigung finden (s. Volquardsen, Jahresbericht 1879 III S. 116 — 118), zeigt er erstens (S. 165 ff.), dass

zwischen 315 und 237 die Nemeien nach Argos verlegt sind, worauf sie dort blieben, und macht zweitens wenigstens wahrscheinlich, dass die Winternemeien in Argos vom Kaiser Hadrian gestiftet worden sind, denn als vollkommen erwiesen kann eine solche Neugründung doch nicht betrachtet werden. Eine Münze Hadrian's mit $\kappa\tau\acute{\alpha}\sigma\tau\eta\varsigma$ und $\text{N}\acute{\epsilon}\mu\epsilon\iota\alpha$ (Unger S. 189) soll darauf hindeuten, dass Hadrian Winternemeien in Argos stiftete, eine andere von Antoninus Pius mit $\text{N}\acute{\epsilon}\mu\epsilon\iota\alpha$ soll, nach der Note 2 auf S. 189, in erster Linie die bekannten Nationalspiele bezeichnen, in zweiter aber die neuen mit umfassen. Wenn dies nicht vollkommen die Ansicht Unger's zu beweisen scheint, ist dagegen seine Annahme sehr plausibel, dass die $\text{Σεβ}\acute{\alpha}\sigma\tau\epsilon\iota\alpha$ in der Inschrift zu Ehren des Timokrates den $\text{Σεβ}\acute{\alpha}\sigma\mu\alpha$ $\text{N}\acute{\epsilon}\mu\epsilon\iota\alpha$ in der Inschrift des Eirenaios entsprechen (Unger S. 191).

Referent möchte noch in Betreff der Schwierigkeit und der Methode chronologischer Untersuchungen aufmerksam machen auf die geistreiche und gelehrte Abhandlung von J. Oppert, *La Méthode chronologique*, in der *Revue historique*, Juli 1880, die allerdings für Griechenland keine speciellen Resultate bietet.

VIII. Quellenforschungen.

Wir gehen jetzt zu den speciellen Leistungen für Quellenforschung über, d. h. zu denjenigen, welche sich an einen bestimmten antiken Autor anschliessen, während wir die theilweise dieselben Fragen behandelnden, welche sich eine bestimmte Epoche oder Reihe von Begebenheiten zum Gegenstande gewählt haben, schon oben besprochen haben.

Wir beginnen mit einem umfassenden Werke über Polybios.

De Polybii fontibus et auctoritate disputatio critica. Scripsit J. M. J. Valeton. Edidit Societas artium disciplinarumque Rheno-Trajectina. Traject. 1879. 272 S. 8.

Die Eintheilung des Stoffes dieser Schrift, von der wir nur eine kurze Besprechung geben können, da sie theilweise mehr in die römische Geschichte gehört, ist folgende. Cap. I enthält die *Studia poetarum, historiae, philosophiae*, wodurch die allgemeine Grundlage der Bildung des Polybios angezeigt werden soll. Cap. II handelt *de aliquot partibus, quae ad certos quosdam auctores referri possint*, wo dann die Unterabtheilungen theils nach den behandelten Gegenständen, theils nach den Quellen gemacht werden, und so, dass eine Unterabtheilung nicht nothwendig von der anderen geschieden ist. Es umfasst dies Capitel nämlich folgende Abschnitte: 1. *Regnum Romanum*. 2. *Fabius et Philinus*. 3. *Bellum Punicum primum* (wo ja eben Fabius und Philinus in Betracht kommen). 4. *Bellum gallicum. Bella gallica superiora*. 5. *Initia belli punici secundi*. 6. *Bellum punicum secundum*. 7. *Aratus et Phylarchus*. —

Cap. III erörtert dann das Thema: Quibus fontibus usus sit Polybius, und bespricht: 1. Vita, amici. 2. Itinera. 3. Scriptores. 4. Acta publica graeca. 5. Foedera, inscriptiones, latina et graeca. 6. Acta latina. — Cap. IV behandelt Quem locum inter discidia partium occupaverit Polybius, quam aequè de iis iudicet. Endlich kommt ein Excursus de tempore quo scripserit Polybius. — Gehen wir zum Einzelnen über. Cap. I bespricht zunächst die von Polybius citirten Dichter, dann Plato, Kallisthenes, Ephoros, Theopomp, Timaeus, das Urtheil des Polybius über den athenischen Staat, das Valeton periniquum erscheint (S. 20), worauf er den Standpunkt des Polybius in der Beurtheilung der griechischen Geschichte darlegt und kritisirt, sowie den religiösen und philosophischen Standpunkt des Polybius (S. 26 ff.), besonders in seinem Einfluss auf die Auffassung der Geschichte, und des Polybius Ideen über den Kreislauf der Staatsverfassungen. Im Ganzen kommt Valeton hier wieder auf die platonischen Studien des Polybius zurück, während man glauben sollte, Plato sei vorher schon abgemacht. Es ist nicht zu verkennen, dass es in diesem Cap. I an einer streng eingehaltenen Disposition mangelt. Es sind interessante Betrachtungen, bei denen Valeton von dem Gegenstande, mit dem er gerade beschäftigt ist, zu einem verwandten Gegenstande übergeht, von diesem wieder zu einem anderen verwandten und so weiter, nach Art einer Causerie, in der gelegentliche Verknüpfungen an Stelle der Disposition treten. — Cap. II giebt unter dem Titel Regnum Romanum, bei Gelegenheit der Bemerkung des Dionys, dass Polybius ἐπὶ τοῦ παρὰ τοῖς ἀρχιερεῦσι κεμένου πίνακος die Gründung der Stadt Rom bestimmt habe, eine ausführliche Auseinandersetzung über den Sinn dieser Worte, über die Annales maximi und verwandte Gegenstände. Abschnitt 2, Fabius et Philinus, enthält eine Abhandlung über die Quellen des Fabius und Bemerkungen über die Principien, nach denen Polybius zwischen den Nachrichten des Fabius und denen des Philinus wählte. Abschn. 3, Bell. pum. primum: während Diodor besonders Philinus benutzt hat, hat Polybius hauptsächlich Fabius zu Grunde gelegt, doch hat Polybius den Philinus dazu benutzt, sich durch die Einseitigkeit des Standpunktes des Fabius nicht zu Umrichtigkeiten verleiten zu lassen. Polybius will in diesem Theil, wie Valeton hervorhebt, nicht etwa diligentè verum indagare (ἰστορεῖν), sondern brevè res praecipuas tangere; so kommt es, dass er sogar ungenau wird, besonders in chronologischen Dingen; aber Parteilichkeit für Rom kommt bei Polybius auch hier nicht zum Vorschein. 4. Bellum gallicum: Quelle Fabius. Bella gallica superiora: auch hier Quelle Fabius, aber durchaus nicht wörtlich (S. 90). Geringere Sorgfalt des Polybius auch hier, besonders in Rücksicht auf die Chronologie. Ausführliche Darlegung der Verschiedenheiten zwischen Livius und Polybius. Auf 5 und 6 kann ich hier nicht ausführlicher eingehen; sie enthalten, besonders 6, einen reichen Schatz von Detailuntersuchungen. 7. Aratus et Phylarchus. Polybius benutzt für die Geschichte der Zeit

des Aratus besonders dessen *ὑπομνήματα*, und schätzt das Werk des Phylarchos gering; aus Polybius selbst kann man aber sehen, wie unzuverlässig Aratos ist, und ebenso, wie Valeton zeigt, aus Polybius selbst, dass oft Phylarchos Recht hatte, wo Polybius es nicht zugeben will. Jedoch war Phylarchos mit seiner Rhetorik der Beschreibung der Schlacht bei Sellasia nicht gewachsen. Die Schicksale des Kleomenes nach der Schlacht bei Sellasia hat auch Polybius aus Phylarchos. — Cap. III Quibus fontibus usus sit Polybius enthält in No. 1 Vita, amici, eine sorgfältige Darstellung des Lebens des Polybius mit Angabe der Theile seines Geschichtswerkes, die aus dem jedesmaligen Verkehr des Polybius mit anderen geflossen sein können. No. 2 Itinera, zählt nach Landschaften auf, welche Stellen des Polybius zu beweisen scheinen, dass er die betreffende Oertlichkeit selbst gesehen habe. Zu S. 193 könnte man hinzusetzen, dass auch die Beschreibung von Leontini so anschaulich ist, dass man meinen sollte, er sei da gewesen. No. 3 Scriptores giebt theilweise ein Resumé des in Cap. II enthaltenen, theilweise Zusätze dazu. S. 199 Note 1 giebt Valeton an, welche Stellen des Geschichtswerkes des Polybius mit der von ihm verfassten Lebensbeschreibung des Philopoemen übereinstimmen könnten. Von S. 200 an verzeichnet Valeton dann die Quellen der in Cap. II noch nicht behandelten Abschnitte des Polybius; einen hervorragenden Platz nehmen da rhodische Historiker ein. Das Schlussurtheil des Verfassers ist S. 206: *Ingentis doctrinae haec omnia, multo magis etiam reliquiae librorum Polybii insigne testimonium praebent. Id inprimis eius operis pretium auget quod quantum fieri potuit ut utrisque partibus aequae aures praerberet semper operam navavit.* No. 4 Acta publica graeca: Polybius benutzte das Archiv des achaischen Bundes. Polybius giebt keine fingirten Reden (s. auch S. 252. 253 etwas modificirt). Polybius benutzte das rhodische Archiv, das aetolische nicht. No. 5 Foedera, inscriptiones, latina et graeca: theilweise aus den römischen, theilweise aus griechischen Archiven. No. 6 Acta latina, von Polybius nicht zu Rathe gezogen. — Cap. IV hebt besonders hervor, dass Polybius durch seine Vorliebe für Aratos dazu gekommen ist, die Geschichte vom Parteistandpunkte aus zu schreiben. In römischen Dingen steht er auf der Seite der Scipionen. Zusammenfassung des Urtheils S. 259—261. Der Excurs zeigt, dass Polybius Buch I und II vor 151 zu Rom, III und IV vor 148 auf der Reise oder in Griechenland, die übrigen zwischen 144 und 134 in Griechenland geschrieben hat; es giebt spätere Einschübsel in den ersten Büchern.

Nach des Referenten Ansicht thut die mangelhafte Disposition des Buches, die wohl aus dem Angeführten Jedem sich aufgedrängt haben wird, demselben Eintrag. Valeton sagt selbst gegen Ende der Praefatio darüber: *Quam rationem etsi parum fortasse lectoribus concinnam visum iri intellego (sehr wahr!), tamen et consulto initam esse confiteor neque facile mutare potui, nisi omnia retractare atque instaurare vellem. Re-*

ferent hätte sich die Disposition ungefähr so gedacht: 1. Leben Polybius'. 2. Inhalt und Disposition seines Werkes. Dieser Theil fehlt bei Valeton gänzlich und ist doch nothwendig, schon weil man nur so augenblicklich sieht, wo Polybius ältere Schriftsteller, und wo er archivalische Quellen oder Berichte von Zeitgenossen benutzen musste. 3. Quellen des Polybius. 4. Art, wie Polybius seine Quellen benutzt hat (auctoritas Polybii); Unterscheidung seiner auctoritas in den ersten und in den übrigen Büchern. Inwieweit sich Polybius hat durch Parteistandpunkt beeinflussen lassen, ob und inwieweit durch beschränkten geistigen Horizont? Die Art die Quellen wiederzugeben, ob wörtlich oder nicht. — Valeton hat eine andere Art der Behandlung vorgezogen, er hat vieles von dem von uns für nothwendig gehaltenen gar nicht besprochen, er hat aber eine Menge Einzelheiten sehr fleissig erörtert. Im Ganzen hat er de Polybii fontibus et auctoritate so fragmentarisch und mit so unbefriedigender Disposition gehandelt, dass das Thema noch von Anderen bearbeitet zu werden verdient. Bei der Methode des Verfassers möchten wir denjenigen, die seine Ansichten über einen speciellen Punkt kennen lernen wollen, den einfachen Rath geben, das ganze Buch durchzulesen, das in gutem Latein geschrieben ist und jedenfalls gelesen zu werden verdient.

Wir kommen zu Diodor. Mit ihm beschäftigen sich in umfassender Weise:

Untersuchungen über Diodor. Von Dr. L. O. Bröcker. Gütersloh 1879. 68 S. 8.

Bröcker beginnt in der in 23 Abschnitte zerfallenden Schrift mit der Angabe der bisherigen Urtheile über Diodor, indem er (S. 5—7) kurz dasjenige registriert, was besonders seit Niebuhr Ungünstiges über diesen Schriftsteller gesagt worden ist. Abschn. II (S. 7—10) handelt sodann von den Handschriften Diodor's, worin nachzuweisen gesucht wird, dass an vielen Diodor gemachten Vorwürfen der traurige Zustand der Ueberlieferung dieses Schriftstellers Schuld ist oder wenigstens sein kann. Abschn. III (S. 10—12), Vor- und Rückblicke Diodor's betitelt, zeigt, dass Verweise auf noch zu behandelndes bei Diodor vorkommen, welche vom Autor richtig eingehalten werden. S. 11 sagt Bröcker: »Angenommen nun, er wäre wirklich kaum mehr gewesen, als eine athmende Abschreibemaschine, hätte er alsdann schon in Buch II wissen können, was er in den Büchern IX und XVII, schon in Buch V, was er in Buch XXXIV mittheilen würde? Gewiss nicht. Dadurch also, dass er so häufig auf Späteres verweist, gewinnen wir Sicherheit dafür, dass er sein acht Octavbände starkes, umfassendes Werk mit Nachdenken und Plan schrieb.« Abschn. IV (S. 12—17) behandelt Auswahl, Anordnung und Behandlung des Stoffes bei Diodor, wo besonders hervorgehoben wird, wie durch das ganze Werk hindurch vorkommen: Würdigungen (Lobreden) einzelner Personen, Mittheilungen über die Religionen der Völker, geographische

Mittheilungen, Erwähnung der *νόμματα* der Völker, Personengemälde, Citate aus Dichtern. Wie werthvoll auch in speciellen Rücksichten Diodor's Werk sei, zeigt Abschnitt V (S. 17—19) an dem Beispiele der Geschichte des Festungskrieges, die aus Diodor höchst werthvolle Bereicherung erfährt. Zu der Art und Weise der Benutzung der Quellen übergehend, zeigt Bröcker in VI (S. 19. 20), dass, wenn Diodor unbestritten in Buch V über Gallien Posidonios benutzt hat, er ihn doch keineswegs sklavisch benutzte. Abschn. VII (S. 20) zeigt, dass der in Buch II über Indien benutzte Megasthenes ebenfalls frei benutzt wurde. Abschn. VIII (S. 21 -- 23) sucht nachzuweisen, dass Timaeus, wenn auch von Diodor viel gebraucht, doch nicht auf lange Strecken ihm als alleiniger Führer gedient haben kann. Abschn. IX (S. 23—28) zeigt, dass wenn neuerdings die Ansicht beliebt geworden ist, die Geschichte des Agathokles sei von Diodor einfach aus Duris entnommen, und dies dadurch gestützt wird, dass gewisse Eigenthümlichkeiten, die angeblich Duris hatte, in diesem Abschnitte Diodor's durchgängig vorkommen, dieselben Eigenthümlichkeiten sich fast überall in Diodor finden, so dass man bei jener Voraussetzung zu dem Satze gelangen würde, die ganze Bibliothek Diodor's sei von Duris geschrieben. Abschn. X—XII beschäftigen sich mit den Beziehungen Diodor's zu Ephorus (S. 28—33). Die ganze griechische Geschichte zwischen 480 und 361 soll nach der gewöhnlichen Annahme aus Ephorus entnommen sein. Bröcker zeigt Widersprüche zwischen Beiden auf, die sich nicht mit der Ansicht vertragen, dass Ephorus die ausschliessliche Quelle für die griechische Geschichte in Buch XI—XV der Bibliothek war. Abschn. XIII setzt sodann auseinander, dass in der griechischen Geschichte Diodor's von 480—361 innere Widersprüche vorkommen, welche nicht erlauben, anzunehmen, dass alles nur aus einem Schriftsteller, aus Ephoros entnommen sei. Abschn. XIV endlich (S. 37—41) zeigt, dass die Behauptung, das aus Ephoros bei Diodor Entnommene lasse sich an dem rhetorischen Charakter erkennen, nicht genau ist, insofern die als Beleg dafür angeführten »Lobreden«, sowie das »Hasehen nach Gegensätzen« sich ebenso in anderen Theilen der Bibliothek finden, die Schlachtbeschreibungen aber keineswegs blosse rhetorische Kunstwerke sind. Es ist nicht einmal sicher, dass jene Eigenthümlichkeiten sich wirklich bei Ephoros fanden. Von Abschn. XV an geht Bröcker zu Diodor's Leistungen in der römischen Geschichte über, die uns hier nicht beschäftigen können.

Geben wir jetzt unser Urtheil über Bröcker's Schrift. Wer Gelegenheit gehabt hat — was bei Herrn Bröcker nicht der Fall zu sein scheint — bisherige Arbeiten oder Aeusserungen des Referenten über die von Bröcker in dieser Schrift behandelten Fragen, seien es allgemeine oder specielle, zu sehen, kann wohl nicht zweifelhaft sein, dass Referent die Abhandlung Bröcker's mit Freude gelesen hat, als unbefangenes Urtheil eines Mannes, der ganz ausserhalb der herrschenden Schultradition steht, welche, das wird Niemand leugnen, leicht einseitig wird und

anfängliche Wahrheiten in Irrthümer verkehrt. Es sind besonders folgende Punkte von Bröcker behandelt und zu beweisen gesucht: 1. dass manches was in Diodor getadelt werden kann, auf dem schlechten Zustand der Ueberlieferung beruht; 2. dass Diodor wirklich planmässig arbeitete; siehe oben das Citat aus S. 11; 3. dass das einfache Abschreiben anderer Schriftsteller, das Diodor Schuld gegeben wird, nicht stattgefunden haben kann, aufgezeigt an den Beispielen von Poseidonios, Megasthenes, Timaeus, Duris, Ephoros. Hier ist zu bedauern, dass Bröcker sich gar zu kurz gefasst und eigentlich auf gar keine Widerlegung entgegenstehender Behauptungen sich eingelassen hat. Vielleicht hat er, trotz seiner ausgebreiteten Litteraturkenntniss, doch die neueste Litteratur über den von ihm behandelten Gegenstand nicht vollständig berücksichtigt. So ist er auf einen Haupteinwurf gar nicht eingegangen, der in Folgendem besteht. Man glaube nicht, dass die offenbaren Widersprüche, die Bröcker zwischen den Schriftstellern, die als Diodor's Quelle gedient haben sollen, und Diodor selbst anzeigt, anderen Kritikern entgangen seien. Aber dieselben helfen sich einfach in folgender Weise aus der Verlegenheit: Allerdings giebt ein Fragment, sagen wir des Megasthenes, etwas anderes als Diodor in Buch II, wo er doch Megasthenes zur Quelle hat; aber die Behauptung, dass Megasthenes hier Quelle Diodor's sei, heisst auch nicht, dass Diodor den Megasthenes direct abschrieb; er schrieb vielmehr einen anderen ab, der seinerseits den Megasthenes benutzte. So sind eine Menge von Gründen Bröcker's abgewehrt. Bröcker scheint keine Ahnung davon zu haben, was man mit solchen Mittelspersonen alles ausrichten kann; oder wenn er sie hat, hätte er diesen Ausweg besprechen sollen, der einer Besprechung wohl werth war. In anderen Fällen scheint Bröcker auf Dinge Gewicht zu legen, die man nach den von ihm selbst aufgestellten Principien anders beurtheilen kann. Wo Bröcker nachweisen will, dass Widersprüche vorhanden sind zwischen Fragmenten des Ephoros und Nachrichten Diodor's, da legt er auf Namenverschiedenheiten Gewicht (S. 31), die doch nach ihm selbst (S. 10) vielleicht nur Fehler des diodorischen Textes sein könnten. Auch in anderen Fällen sind seine Argumente von zweifelhaftem Werth. So S. 31, wo er Schweigen Diodor's als Beweis der Abweichung von Ephoros anführt, was doch nicht unbedenklich ist; S. 31 unten, wo ein Widerspruch sein soll zwischen der Thatsache, dass Pelopidas beständig Böötareh blieb, und der Bemerkung des Ephoros, dass die Bööter ihre Vorsteher nicht lange im Amt gelassen hätten, ist kein Widerspruch vorhanden; Ephoros hat sich eben zu scharf ausgedrückt. Der Gegensatz zwischen Ephoros und Diodor auf S. 32 bei Bröcker ist wohl nicht so gross, wie Bröcker annimmt, aber er beweist jedenfalls, dass Diodor den Ephoros frei benutzte, und dasselbe folgt, wie Bröcker S. 32. 33 gut darlegt, aus dem Umstande, dass er Notizen, die er aus Ephoros nahm, ganz anders vertheilt hat, als sie bei diesem vorkamen. Wir bemerken noch, dass Bröcker in Abschu. XIV,

wo sich manches Treffliche findet, uns mit Unrecht zu leugnen scheint, dass im Allgemeinen in den Schlachtbeschreibungen Diodor's die rhetorische Stilübung überwiegt. Gewiss giebt es viele Schlachtbeschreibungen bei Diodor, die Eigenthümliches und für die betreffende Schlacht Charakteristisches haben; aber im Allgemeinen herrscht in den Schlachtbeschreibungen dieses Autors das Schematische vor, das gewiss auf die Rechnung Diodor's zu setzen ist.

Referent stimmt, um das noch kurz anzugeben, mit Bröcker in folgenden Sätzen überein. Manche Diodor vorgeworfene Fehler kommen von der schlechten Textüberlieferung. Diodor hat planmässig gearbeitet; er ist nicht der Schwachkopf, für den man ihn jetzt gewöhnlich hält; wer den Plan entwerfen konnte, den er für seine Universalgeschichte entworfen hat, wer seine Auszüge aus anderen Schriftstellern so planmässig machen konnte, wie Diodor gethan hat, der hat auch mehrere Quellen nebeneinander benutzen können; wenigstens zwei zu benutzen, konnte ihm nicht unmöglich sein. Aber Referent glaubt hinzufügen zu müssen, was Bröcker, wie es scheint, nicht zugiebt — wenigstens hat er sich darüber nicht geäußert: im Einzelnen überstieg die von Diodor übernommene Arbeit seine Kräfte. Er hat seine Excerpte nicht immer gut gemacht; er hat nicht selten Verwirrung in die Darstellung gebracht, weil er viel aus seinen Quellen weglassen musste und dabei nicht immer richtig und umsichtig verfuhr. Er ist nicht der Schriftsteller letzten Ranges, die Copirmaschine, zu der ihn Viele herabsetzen; aber er hätte vielleicht besser gethan, wenn er sich sklavischer an seine Autoren gehalten hätte. Bröcker hat einen guten Anstoss zu neuen Forschungen über Diodor gegeben, aber Referent fürchtet, ein einigermaßen erschöpfendes und überzeugendes Buch über den von Bröcker behandelten Gegenstand wird nicht 60, sondern 600 Seiten umfassen müssen.

Ferner behandelt Diodor:

De Diodori fontibus (libr. I—IV). Diss. inaug. philol. Berol. ser. G. J. Schneider. Berolini 1880. 80 S. 8.

Die vorliegende Schrift ist das zweite vom Verfasser veröffentlichte Stück einer von ihm beabsichtigten umfassenden Arbeit über die Quellen sämtlicher Bücher Diodor's. Das erste Stück, Diod. III, 1—48 behandelnd, ist in den Abhandlungen zur Jubelfeier des Berliner Joachimsthal'schen Gymnasiums erschienen. In gegenwärtiger Dissertation behandelt Schneider besonders ausführlich das erste Buch, für welches er zu Resultaten gelangt, die von der herrschenden Ansicht abweichen. Man nimmt gewöhnlich (zuletzt noch A. Bauer) eigene Arbeit Diodor's aus verschiedenen Quellen an; Schneider sucht im Gegensatz dazu zu zeigen, dass alles Aegypten Betreffende einfach aus Hecataeus von Abdera entnommen ist, der sich bei Ptolemaeus I. in Aegypten aufhielt und Aegypten sorgfältig studirte. »Meo iudicio Diodorus Hecataei librum maximam

partem totidem verbis transtulit, nonnulla praetermisit, perpauca suo Marte adjecit« (Schneider S. 27). Die Einleitung des ersten Buches scheint ihm grösstentheils eine Nachahmung des Timaeus zu sein, wie er auch am Schluss (S. 73) die allgemeine Bemerkung macht: »Coepum est cogitari Diodorum bibliothecam disposuisse ad Timaei historias«, wofür wir die nähere Begründung abzuwarten haben. Buch II ist dagegen (S. 56) nach verschiedenen Quellen gearbeitet (ex diversis fontibus constat). Zuerst wird Assyrien behandelt, nicht nach Ktesias, wie man sonst meint, was besonders Jacoby als irrig nachgewiesen hat (S. 42). Ob Klitarch Quelle sei, will Schneider bei Gelegenheit des XVII. Buches untersuchen (S. 43). Indien (c. 35–42) ist theilweise nach Megasthenes behandelt, doch kommt auch hier Klitarch in Frage (S. 48). Dann kommen Scythen, Amazonen, Hyperborcer; Quelle ungewiss (S. 52). Die Araber nach Iambulos; doch lassen die Beziehungen zu Buch III vermuthen, dass auch in diesem Theile des zweiten Buches Artemidor, der den Agatharchides benutzte, zu Grunde liegen könne (S. 56). Buch III ist theils aus Agatharchides, theils (c. 52 ff.) aus Dionysios. Quelle von Buch IV ist nicht Dionysios sondern Timaeus (S. 72). - Die Arbeit Schneider's kann als sorgfältig im Einzelnen bezeichnet werden. Mit den Principien jedoch, die für die Aussonderung des Nichtdiodorischen vom Diodorischen zur Anwendung kommen, können wir uns nicht einverstanden erklären. In Betreff des ersten Buches wird die Thesis aufgestellt »totum librum ab uno eodemque scriptum« (S. 1), d. h. ganz und gar aus der Quelle, und zwar einer Quelle, abgeschrieben. Und welches ist der Beweis? Es sind keine Widersprüche darin, es sind andererseits viele Beziehungen im Einzelnen zwischen Theilen des Buches selbst; und Schneider meint S. 6: »mihi concedi velim - hunc librum, ut pote qui apte cohaereat, ab uno compositum esse«. Das meinen wir auch, nur mit dem Unterschiede, dass dieser uns eben Diodor ist, während Schneider der Gedanke nicht in den Sinn will, auch Diodor habe soviel Einsicht gehabt, um in einem Buche Beziehungen einzelner Theile zu einander eintreten zu lassen und sich nicht selbst zu widersprechen. Dabei nimmt Schneider indess an (S. 18), dass Diodor »parum accurate quem excerpserit librum interpretatum esse« (ebenso S. 20). Anderswo (S. 71) stellt er übrigens den Satz hin, dass ein Widerspruch in einem Autor nicht beweise, dass verschiedene Quellen vorliegen. Was nützt es dann aber, darauf hinzuweisen, dass irgendwo kein Widerspruch vorhanden sei? Beweist dann das Nichtvorhandensein eines Widerspruches noch, dass nur eine einzige Quelle vorliegt? Es soll also Buch I ganz und gar von einer Quelle herrühren. Wenn der Verfasser consequent sein will, muss er die erste Person in der Beschreibung Aegyptens jedesmal auf Hekataeus beziehen, was doch auch sein Bedenkliches hat. Es ist doch eine eigenthümliche Erscheinung dieser Diodor, dessen Geist im Stande ist, die Idee der Universalgeschichte zu fassen, eine verständige Eintheilung zu ersinnen (denn zu-

letzt musste ihm doch auch sein Timaeus im Stiche lassen), und der, wenn es an die Zusammenstellung gehen soll, nichts weiter versteht, als seine Quelle so abzuschreiben, dass er wo möglich nicht einmal die erste Person in die dritte verwandelt! Bisher ist man denn auch in dieser Hinsicht nicht so weit gegangen wie nun Schneider, der in dieser Art der Auffassung hoffentlich nicht viele Nachfolger finden wird. Es giebt doch ein einfaches, wenn gleich ziemlich zeitraubendes Mittel, die Frage über die Art und Weise der Arbeit Diodor's der Entscheidung wenigstens näher zu bringen. Wenn Diodor so sehr Copist ist, dass er nur grosse Stücke aus seinen Quellen nehmen kann, muss sein Stil verschiedenen sein nach den verschiedenen von ihm ausgeschriebenem Autoren. Das lässt sich untersuchen. Ja, wie Schneider selbst bezeugt (S. 54), hat ein bedeutender Philologe schon seine Meinung darüber gesagt. Dindorf erklärt »per totam bibliothecam genus scribendi unum esse«. Was hat Schneider darauf zu erwidern? »probabilius est coicere Diodorum, quippe qui multos sequatur auctores, scribendi rationem variare«. Nun nimmt man bekanntlich zu Conjecturen seine Zuflucht, wenn der Thatbestand nicht zu ermitteln oder unwahrscheinlich ist; aber Conjecturen an die Stelle des immerhin mit einigem Zeitverlust zu ermittelnden und alsdann sicheren Thatbestandes treten zu lassen, scheint uns ebenso neu wie werthlich. Wozu coicere? Diodor ist doch da; wer also meint, Dindorf habe Unrecht, kann sich der Mühe unterziehen, Diodor auf diesen Punkt hin zu studiren; wer aber keine Zeit dazu hat, wird mit Conjecturen darüber doch auch nichts ausrichten. Interessant ist jedenfalls die Anerkennung, dass ein einheitlicher Stilcharakter, wie er dem Diodor allerdings eigen ist, sich mit den herrschenden Vermuthungen über die sklavische Abhängigkeit Diodor's von seinen Quellen nicht verträgt. Aehnlich wie in der soeben besprochenen Stelle verfährt Schneider S. 67 Anm., wo er Uebergangsformeln aus Buch IV zusammenstellt und hinzufügt: »diiudicare nequeo, num hae transitus formulae Diodori sint«. Das Mittel zu einem Urtheil darüber zu kommen, war doch auch hier naheliegend: man las die übrigen Bücher Diodor's darauf hin durch; wenn nun dieselben Formeln auch in Stücken vorkommen, die offenbar aus anderen Quellen sind, als den im vierten Buche benutzten, so sind sie diodorisch. Wenn Schneider übrigens, wie er versprochen hat, fortfährt, die Bücher Diodor's auf die Quellen hin zu untersuchen, wird er ohne Zweifel auf alle diese Punkte, die er jetzt noch nicht untersucht hat, sein Augenmerk richten, und wir erhalten dann vielleicht von ihm die sehr nützliche und sehr erwünschte Arbeit über den Stil Diodor's. Es wäre freilich noch besser gewesen, wenn er mit der Kenntniss desselben an seine Arbeit gegangen wäre. Referent möchte nun noch auf einen speciellen Punkt aufmerksam machen, wo die Argumentation des Verfassers schwach erscheint. Buch IV gilt gewöhnlich als aus Dionysios entlehnt. Schneider führt S. 65. 66 an, dass das nicht wohl gehe, weil Cap. 20, 3

etwas erwähnt wird, was Strab. III, 165 aus Poseidonios hat, der es von einem massaliotischen Freunde wusste. Poseidonios konnte doch nicht von Dionysios benutzt sein, da Dionysios älter ist »itaque qui Dionysium pro auctore Diodori habet, magnis difficultatibus implicatur, quam ob causam alia via est petenda«. Nun hat nach Schneider Diodor das Buch und also auch jene Notiz aus Timaeus, der noch älter ist als Dionysios. Wie löst nun Schneider diese Schwierigkeit? Poseidonios konnte es ja sowohl von Timaeus als auch von seinem Freunde wissen (S. 72). Ja, dann konnte es auch Dionys aus Timaeus wissen, und wir brauchen keine alia via zu suchen. Zuerst (S. 66) sagt Schneider: »si quis sentiat, Posidonium illud ex Timaeo petivisse, Strabonem arguere magni erroris aut negligentiae cogitur« und S. 72 nimmt er selbst gerade dies an: »Posidonium qui istud apud Timaeum scriptum invenisset« etc. Damit soll nicht behauptet werden, die Annahme Schneider's, das vierte Buch sei aus Timaeus sei falsch; nur die Nothwendigkeit, Dionysios auszuschliessen, scheint nicht bewiesen. Referent unterdrückt einige andere Bemerkungen, die noch zu machen wären, und möchte zum Schluss hervorheben, wie erfreulich es ist, dass Schneider den ganzen Diodor auf seine Quellen hin untersuchen will; möchte es nur ohne vorgefasste Meinungen geschehen und mit einem eingehenden Studium der Sprache Diodor's verbunden sein!

Ebenfalls Diodor betrifft:

Manetho und Diodor, Eine Quellenuntersuchung von Dr. J. Krall. Wien 1880. (Sitzungsber. der phil.-hist. Classe der k. Akad. d. Wiss. Bd. XCVI S. 237). 50 S. 8.

Der Verfasser behandelt im ersten Capitel Herodot und Diodor, indem er zunächst die Verschiedenheit der Arbeit dieser beiden Historiker hervorhebt, die bei Diodor eine durchaus gelehrte ist, und sodann, von dem Satze ausgehend, dass bei Diodor eine einzige Hauptquelle vorliegen müsse für den Aegypten betreffenden Abschnitt (wobei er des Referenten Aeusserungen, Gesch. Sic. I, 316 anführt), als seine Ansicht hinstellt, dass Diodor, der *ἀναρχαί* der ägyptischen Priester als seine Quelle citirt, dieselben, wie auch Heyne meint, in der Bearbeitung eines Aegypters benutzt haben müsse. — Cap. II: Manetho und Diodor, setzt auseinander, dass die Quelle Diodor's in der Zeit des Ptolemaeus Philadelphus lebte, — gerade die Zeit Manetho's — dass diese Quelle für den Ruhm Aegyptens sehr eingenommen ist, und offenbar ein ägyptischer Priester war, — was wiederum nur auf Manetho passt. — Cap. III: Mythologisches, geht davon aus, dass im Laufe der Zeiten die ägyptische Religion mannigfache Wandlungen durchgemacht habe, und fragt ob es denn nicht möglich sei, dass dem Manetho eine solche Hinneigung zum Euhemerismos zuzuschreiben sei, wie sie in den mythologischen Nachrichten des Diodor über Aegypten hervortritt, und entscheidet sich für

eine bejahende Antwort (S. 31). — Noch schwieriger wird die Sache für Cap. IV: Historisches. Die Königslisten bei Herodot und bei Diodor sind grundverschieden. Dennoch hat auch dafür Diodor augenscheinlich den Herodot benützt; aber er erkannte, dass von Herodot zwei Grundfehler begangen waren: nur von den letzten zehn Königen zu berichten, und Könige aneinander zu schliessen, die durch lange Zwischenräume von einander getrennt waren. Deshalb verschmolz er die ihm vorliegenden manethonischen Königsreihen, unter Beifügung einzelner Thaten aus anderen Autoren, mit den Herodoteischen zu einer bunt-scheckigen Geschichtsdarstellung (S. 41). Krall sagt S. 43, es habe sich ergeben »dass Diodor als Hauptquelle Manetho's *Αἰγυπτιακά* und *Ἰερὰ βιβλία* vor sich gehabt hat. Auch in den historischen Ausführungen finden wir die Angaben Diodor's in vollständiger Uebereinstimmung mit dem, was wir auf einem ganz andern Wege vorgehend als manethonisch erkannt haben.« So betrachtet Krall (S. 44) die Uebersichtstafel bei Diodor I, 44 »als das werthvollste Fragment des manethonischen Geschichtswerkes, welches zugleich den Vorzug hat, bei einem Autor erhalten zu sein, welcher um etwa anderthalb Jahrhunderte Manetho näher steht, als der älteste bisher bekannte Zeuge, Josephus«. Aus den letzten Seiten der Schrift erwähnen wir noch, dass Krall auf die Bemerkung, die Perser hätten 135 Jahre über Aegypten regiert, worüber auch Wiedemann gesprochen hat (s. oben), anderswo zurückkommen will.

Die Bedeutung dieser Arbeit Krall's, nicht nur für die ägyptologischen Studien, sondern auch für die Quellenforschung der griechischen Schriftsteller, kann nicht verkannt werden. Sie weiss ein überraschendes Resultat in plausibler Weise zu begründen. Sie regt zu manchen Fragen an, die hier nicht entwickelt werden können. Dass Diodor nach Krall nicht der Copist ist, für den ihn z. B. Schneider hält, ist klar. Eine andere Frage ist: könnte nicht Diodor dasselbe, was er nach Krall aus Manetho hatte, aus Hekataeus von Abdera gehabt haben, der ja um dieselbe Zeit lebte? Wenn Wiedemann (S. 104) Recht hat, dass Diod. I, 46 beweist, dass Hekataeus hier nicht Hauptquelle war, gewinnt Krall's Annahme Wahrscheinlichkeit. Ein vereinzelter Punkt ist dem Referenten aufgefallen. Krall sagt S. 30. 31, dass der König Horus, der bei Manetho (Jos. contr. Ap. I, 26) vorkommt, kein anderer sein kann, als der Horus, mit dem die Götterdynastien abzuschliessen pflegen; der Horus, der die Götter schauen will, kann nicht als Gott gedacht sein. Wie stimmt das aber mit Diod. I, 44: *καὶ θεῶν ἔσχατον βασιλεῦσαι τὸν Ἰσιδος Ὀρον*? Hier ist er doch ein Gott. Wir erwarten, über Krall's Ansicht von Manetho als Diodor's Quelle noch von anderen Forschern zu hören.

Ueber Justin und Trogus handelt:

Untersuchungen über die Quellen des Pompeius Trogus für die griechische und sicilische Geschichte von Alex. Eumann. Dorpat 1880. IV, 208 S. 8

Diese von der historisch-philologischen Facultät der Universität Dorpat gekrönte und auf Kosten der Universität gedruckte Schrift beschäftigt sich in Cap. I (S. 1—31) mit der Justinischen Darstellung der Perserkriege, wobei Verfasser zum Resultat kommt, dass Trogus, wie Wolfgarten annahm, den Ephoros zu Grunde gelegt hat, wogegen Benutzung des Theopomp ausgeschlossen bleibt. Allerdings sind Abweichungen unter den auf Ephoros beruhenden Schriftstellern vorhanden, unter Diodor, Nepos und Justin; aber diese Abweichungen sind (S. 18) »individuelle Eigenthümlichkeiten der Einzelnen«. Das ist sehr gut, gegenüber der eine Zeit lang herrschenden Theorie, welche wörtliches Abschreiben eines Autors von einem anderen annahm. Diese Theorie ist allerdings schon vielfach erschüttert und durchbrochen worden, aber Diodor ward dabei immer noch ausgenommen; Diodor wenigstens sollte immer wörtlich abgeschrieben haben. Enmann nimmt nun S. 16 an, dass Diodor in der Geschichte des Themistokles zweierlei einfach erfunden hat, erstens dass Themistokles dem athenischen Rath schon vor seiner Abreise die nöthigen Instructionen gegeben hat, und zweitens »dass alle Gesandten gleich Themistokles begleiten«. — Cap. II behandelt die Zeit von den Perserkriegen bis zur sicilischen Expedition (S. 31—36). Auch hier scheint er Ephoros als Quelle anzunehmen; er hebt jedoch die schlechte Art, wie Justin seine Quelle excerpirte, besonders hervor. — Cap. III behandelt die Geschichte der Jahre 413—399 (S. 36—92). Auch hier liegt Ephoros zu Grunde. Wir erhalten auch hier wieder werthvolle allgemeinere Bemerkungen über die Art der Arbeit einiger Historiker; z. B. S. 56: Plutarch kein blosser Abschreiber. S. 62: Diodor verlegt eine Geschichte von Selybria nach Byzanz. S. 69 ist die Bemerkung interessant, dass Justin's Nachricht, Alkibiades »sei durch die Timäa gewarnt worden«, »eine jener selbständigen pikanten Wendungen« sei, »denen Trogus auch sonst ergeben war«. Die Benutzung anderer Schriftsteller erlaubt also bei den Alten die Erfindung von Thatsachen. Zu S. 86 möchten wir die Bemerkung machen, dass wenn es bei Diod. XIV, 11 heisst: *τοῦ δ' Ἐφόρου δὲ ἄλλας αἰτίας ἐπιβουλευθῆναι γεγραφότος*, dies doch wohl so verstanden werden muss, dass das Vorhergehende nicht aus Ephoros, sondern aus einem anderen Autor entnommen war. In diesem Abschnitte ist Justin etwas besser als sonst; er scheint für Alkibiades eine gewisse Vorliebe zu haben. — Cap. IV enthält die Geschichte Griechenlands von 399 bis auf Philipp (S. 92—111). Sehr schlechte Darstellung Justin's. Immer noch Ephoros Quelle des Trogus; erst mit der Geschichte Philipp's fängt Theopomp an, Quelle zu sein. — Cap. V behandelt Lykurg und die messenischen Kriege (S. 111—128). Für die Geschichte Lykurg's nimmt Enmann Ephoros als Quelle an, trotzdem die Nachricht über den Tod des Lykurg bei Justin anders lautet als bei Ephoros (S. 121). Die bei Justin vorkommende Nachricht über seinen Tod in Kreta hatte nach Plutarch Aristokrates. Dennoch

will Enmann auch hier nicht Aristokrates als Quelle des Trogus annehmen; er vermuthet, Trogus habe jene Nachricht aus Timaeus, der sie ja auch mitgetheilt haben könne. Es ist natürlich möglich, dass Timaeus sie haben konnte, und ebenso möglich, dass Trogus sie aus Timaeus entnahm, wenn derselbe sie hatte. Aber leider wissen wir von all dem nichts, während wir wissen, dass Aristokrates sie hatte. Auch für die messenischen Kriege wird Ephoros als Quelle nachgewiesen. S. 124 wird eine angebliche Verschiedenheit zwischen Justin und Ephoros (bei Strabon) geschickt als eine in zwei Theile gespaltene Erzählung erklärt. — Cap. VI behandelt die Geschichte Siciliens. Wir möchten uns die Besprechung dieses Abschnitts für eine andere Gelegenheit aufsparen, und für diesmal von Herrn Enmann mit der Anerkennung scheidend, dass er sein Thema mit Scharfsinn und glücklichem Erfolg bearbeitet hat.

Wir kommen zu Plutarch. Von ihm, jedoch auch von anderen Historikern handelt

Die Quellen des Plutarchischen und Nepotischen Themistokles, sowie die entsprechenden Abschnitte des Diodor (XI, 39—43. 54—59. 87) und Justin (II, 10—15) untersucht von M. Mohr. Göttinger Doctor-Dissertation von 1877. Berlin 1879. 68 S. 8.

Der Verfasser hat das Resultat seiner Untersuchung am Schlusse (S. 67) selbst so zusammengefasst: »Wir fanden zunächst, die gemeinsame Quelle des Nepos, Diodor, Justin war Ephoros. Demnächst constatirten wir, dass auch in Plutarch's Themistokles Ephoros sowie Theopomp eine nicht unbedeutende Rolle spielten. Wir sahen weiter, die Ephorische Darstellung im Themistokles hatte zur Grundlage den Herodot, Stesimbrotos, Thukydidēs, Ion, Deinon u. a. m. Dann stellte sich — heraus, Ephoros und Theopomp seien — zum Themistokles nicht direct benutzt, sondern mittelst des Phantias. Wir — fanden, ausser Ephoros und Theopomp habe er (Phantias) Herodot, Aristoteles, Theophrast, Kleitarch sicher gekannt, vielleicht auch den Thukydidēs. Ausser Phantias fanden wir nur noch Neantbes, Amphikrates (Philochoros, Krateros), Ariston, Idomeneus sicher direct benutzt«. S. 1—20 ist der Nachweis gegeben, dass Nepos, Diodor, Justin auf Ephoros beruhen, sowie dass auch im Plutarch Einiges aus Ephoros stammen muss. Von S. 20 an wird gezeigt, dass bei Plut. Them. 2—5 vieles aus Ephoros sein muss, in Cap. 5 aber meint Mohr schon die Spur des Phantias zu finden, der, wie Mohr 24 vermuthet, *Ἀποφθέγματα θεμιστοκλέους* geschrieben hat als Theil einer von ihm nach Mohr's Meinung verfertigten Themistoklesbiographie. In Cap. 6 liegt wahrscheinlich Philochoros zu Grunde (S. 26), in Cap. 7—9 Ephoros (S. 28), aber nicht direct, was sich auch von Cap. 12 sagen lässt. Hier zeigt sich besonders deutlich, dass im Allgemeinen Them. 11—16, wie Arist. 8. 9 (S. 33) eine andere Quelle haben. Diese Quelle ist Phantias. Dass eine andere Quelle vorhanden

ist, sehen wir nach Mohr in dem Bericht über die Schlacht bei Salamis, Cap. 12 (schon S. 24 angedeutet). Die von Mohr versuchte Begründung seiner Behauptung ist in Kurzem folgende. Es werden bei Plutarch nur 200 Schiffe von Xerxes entsandt um die Umzingelung der Griechen zu bewirken. Allerdings stimmt das mit Diodor XI, 17 insofern überein, als dieser dasselbe von dem ägyptischen *ναυτικόν* berichtet, und so könnte es scheinen, dass auch bei Plutarch wie bei Diodor nur Ephoros zu Grunde läge; aber man muss beachten, nach Mohr, dass der Zweck des Manövers bei Plutarch ein anderer ist als bei Diodor. Bei Diodor geschieht es nur, um die Meeresstrecke zwischen dem megarischen Lande und Salamis besetzen zu lassen; Plutarch dagegen (S. 31) »lässt den ganzen Meerbusen ringsum und die Inseln besetzen — Plutarch's Quelle weiss also davon gar nichts, dass ein gut Theil der attischen Frauen und Kinder, doch gewiss nicht ohne militärischen Schutz, sich auf Salamis befand. Vielmehr lässt sie Salamis und Psyttaleia (denn welches sollten sonst »die Inseln« sein) von den Persern besetzen« u. s. w. Hier sehen wir recht die Schwäche des Beweisführung Mohr's. Was sagt Plutarch? Them. 12: *περιβαλέσθαι τὸν πόρον ἐν κύκλῳ πάντα καὶ διαζῶσαι τὰς νήσους*, und Arist. 8: *καὶ τὰς νήσους κατεῖχον*. Dies soll bedeuten, dass Plutarch's Quelle Salamis von den Persern besetzt sein liess. Erstens beweisen die Worte *τὰς νήσους* nicht, dass auch Salamis besetzt wurde oder werden sollte. Es sind ausser Psyttaleia noch andere kleine Inseln in der Nähe von Salamis, die besetzt werden konnten. Zweitens hat Mohr übersehen, dass Plutarch an den beiden Stellen, die ihm Wichtigkeit zu haben scheinen, im Themistokles und im Aristides nicht einmal übereinstimmend redet, wenn man die Worte so scharf nimmt, wie Mohr möchte. *διαζῶσαι* entspricht dem *κατεῖχον* nur ungefähr; in *διαζῶσαι* liegt nur umschliessen, nicht besetzen. Also wäre hier eine Quellenverschiedenheit auch zwischen Them. 12 und Arist. 8. Das ist aber offenbar nicht der Fall; Plutarch hat offenbar dasselbe sagen wollen und seine Ausdrücke nur der Abwechselung wegen variirt. Die Ausdrücke sind nicht zu urgiren. *διαζῶσαι τὰς νήσους* heisst, sie sollten die Inseln umschliessen, da wird Salamis einbegriffen sein, *τὰς νήσους κατεῖχον* ist wahrscheinlich geschrieben ohne die Worte *τὰς νήσους* genau abzuwägen; wenn jedoch *τὰς νήσους* genau genommen werden soll, kann es geschehen ohne Salamis mitzubegreifen, was ja historisch unmöglich ist; dann sind es die kleineren Inseln. In Betreff des *τὰς νήσους κατεῖχον* ist auch noch etwas anderes zu berücksichtigen: die Art, wie Plutarch diese Begebenheiten erzählt. Er giebt nicht etwa eine vollständige Geschichtserzählung für solche, die die Geschichte noch nicht kennen; die Biographie ist ihm die Hauptsache, und um derselben ihr Recht angedeihen zu lassen, musste er manches als bekannt voraussetzen, was er bei der Schlacht bei Salamis offenbar auch konnte. Wieviel er als bekannt voraussetzt, zeigt z. B. Cap. 13 *ἡ νῆσος*. Salamis war lange vorher einmal

genannt; durchaus nicht so kurz vorher, dass der Artikel sich wie sonst aus der Beziehung auf etwas soeben Gesagtes erklären könnte; aber ἡ νῆσος passt, weil Jedermann wusste, dass Salamis gemeint war. So ist auch Cap. 12: τὴν περὶ τὸν Σίκωνον πραγματείαν zu verstehen, worüber, wie wir oben sahen, Schmidt sich in weniger richtiger Weise geäußert hat. Endlich ist auch gar nicht nachzuweisen, dass Plutarch einer Quelle habe folgen können, die die Voraussetzung gestattete, die Athener hätten nicht auch Salamis besetzt. Man denke nur an die Geschichte vom Hunde des Xanthippos Them. 10. Und sollte selbst ein Phantias im Stande gewesen sein, zu behaupten, die Perser hätten in der Schlacht bei Salamis diese Insel besetzt? Schwerlich. Es ist aber keine neue Quelle vorhanden, denn ausser dieser Abweichung in der Schlacht von Salamis ist kein plausibler Grund dafür angegeben. Nehmen wir aber an, es sei wirklich eine solche wahrscheinlich, weshalb soll es Phantias sein? Darauf antwortet Mohr S. 34 ff.: Den Phantias verräth a) Neigung zur directen Rede und zur dialogischen Form. Diese soll Phantias eigen sein. Aber wie oft kommt bei Plutarch dergleichen vor, wo an Phantias nicht zu denken ist. b) Haben solche Dialoge die Spuren späterer Entstehung an sich, sind tendenziös erfunden. Das kann sein, aber warum gerade von Phantias? c) Anekdoten von schlagfertigem geistreichem Witz, z. B. πᾶταζον μὲν, ἄκουσον δέ. Dies berühmte Wort wird doch nicht erst Phantias erfunden haben. d) Vorliebe für Sonderbares, Seltsames, Wunder. Wenn die alle bei Plutarch aus Phantias sein sollen, hat er ihn allerdings viel benutzt! Ein anderer Beweis der Benutzung des Phantias ist (S. 36), dass Herodot so schlecht excerpirt ist, wie Plutarch es nicht konnte, sondern eben Phantias. Was wissen wir davon? Bis S. 41 glaubt jedoch Mohr nachgewiesen zu haben, dass Phantias so arbeiten konnte, wobei Gewicht gelegt wird auf jene angeblichen Abweichungen in der Schlacht bei Salamis, von denen wir hinlänglich gesprochen haben. S. 41. 42 spricht Mohr vom Charakter der Arbeit des Phantias. S. 42 ff. wird gehandelt von Cap. 19, wo weniger aus Ephoros, viel aus Theopomp ist; ebenso ist aus Theop. 20 und 21; über den Antheil Theopomp's an der Biographie des Themistokles durch Plutarch siehe besonders S. 25. Cap. 22—24 liegt Ephoros zu Grunde (S. 43), aber mittelbar, unmittelbar ist er von Diodor benutzt (S. 46). S. 52 wird hervorgehoben, dass Plutarch nicht einen Abschnitt aus fünf oder mehr Schriftstellern zusammenarbeiten konnte; diese Annahme »setzt eine Sorgfalt und Genauigkeit im Quellenstudium beim Plutarch voraus, die Allem, was wir in dieser Beziehung von ihm wissen, widerspricht.« Phantias dagegen kann es. Früher (S. 38) sahen wir, dass man Plutarch keinen »grenzenlosen Leichtsinne« zuschreiben darf, wohl aber dem Phantias. Es scheint also, als ob zur Benutzung von fünf Autoren ein gewisser Leichtsinne gehört. Nun macht Mohr einen Excurs über Stesimbrotos (S. 53—58). Er hält diesen Schriftsteller für echt, da er bereits von Ephoros be-

nutzt ist, aber für einen Lügner. Er hat dabei Schmidt's grosses Werk noch nicht zu Rathe ziehen können. S. 58 kommt er zu den asiatischen Geschichten. Them. 26 — 31 sind nach Albracht aus Neanthes, nach Mohr aus Phantias. Die für Phantias sprechenden Gründe sind den oben angeführten und beurtheilten entsprechend. Quellen des Phantias sind Deinon und Kleitarch; Herakleides scheint ihm nicht der Kymaeer zu sein (S. 63) — doch giebt Mohr keine Gründe für diese Ansicht an. Der von Mohr S. 63 angegebene »unwiderlegliche« Beweis für Phantias als Hauptquelle ist nicht vorhanden. Mohr findet ihn in Folgendem. Plutarch citirt Autoren, die Themistokles zum Artaxerxes kommen lassen, den Phantias nennt er nicht. Nun hatte aber Phantias selbst diese Ansicht (Athen. I, 48); also sind jene Citate eben aus Phantias genommen, den Plutarch erst am Schlusse citirt. Das wäre sehr gut und beweisend; aber mir scheint, es stehe bei Athen. I, 48 gar nicht, dass Phantias den Themistokles zu Artaxerxes kommen liess. Mit dem »ganz sicheren Resultat« (S. 64) ist's also nichts. Das Werk des Phantias scheint Mohr *περὶ Σόλωνος καὶ Θερμιστοκλέους καὶ Ἀρταξείδου* gewesen zu sein. Von »völliger Gewissheit« (S. 65) kann auch hier nicht die Rede sein. Mohr warnt vor seiner Benutzung. S. 66. 67 spricht er noch über Neanthes.

Es scheint uns, um zum Schlusse zu kommen, dass Mohr trotz alles Scharfsinnes (bes. S. 1—20) und grosser Litteraturkenntniss dem Phantias, den man jetzt aus seinen alten Besitzungen vordrängen will (Philol. Untersuch. S. 205 und schon Bergk, Gr. Litteraturg. I, 277) keine neue Provinz erobert hat. Mohr hätte nicht constant Peripathetiker beim Drucke stehen lassen sollen: S. 28. 35 (2 mal), 41 (2 mal), 52. 65 (2 mal).

De Plutarchi in Demosthenis vita fontibus ac fide. Diss. inaug. Monac. quam scr. Frid. Gebhard. Mon. 1880. 56 S. 8.

Die Abhandlung wendet sich zunächst gegen Roesiger, welcher in einer Göttinger Dissertation vom Jahre 1874 Duris und den Magnesier Demetrius als Hauptquelle der Plutarchischen Biographie des Demosthenes nachzuweisen gesucht hatte. Gebhard bemüht sich, die allgemeinen Grundsätze, von denen Roesiger ausging, als irrig nachzuweisen und sodann zu zeigen, dass die Spuren jener Schriftsteller in Wirklichkeit nicht in der vita des Demosthenes vorhanden sind. Gebhard hat gewiss Recht zu behaupten, dass die von Roesiger vorausgesetzte geringe Zahl der Quellen, deren sich Plutarch bedient habe, nicht bewiesen ist: er nimmt mit Recht an, dass Plutarch sehr mannigfaltige Studien für seine biographischen Arbeiten machte. Gebhard hat ferner die Schwächen der Roesiger'schen Beweisführung in Betreff der angeblich vorhandenen durchgehenden Spuren von Demetrius und Duris richtig aufgedeckt. Von S. 16 an legt er die eigene Ansicht über die Quellen Plutarch's im Demosthenes dar. Er unterscheidet zunächst zwei grosse Abschnitte; der erste, den er stirps nennen will, umfasst Cap. 5 — 11 und 28 — 31; der andere be-

sondere 12—27. Der erste behandelt mehr die persönlichen Angelegenheiten, der zweite mehr die öffentlichen. Die Gründe solcher Sonderung der zwei Abschnitte sind nicht eben zwingend; dass Demosthenes, der in Cap. 8 als Begünstiger der plebs dastehe, in Cap. 14 für einen optimum factor ausgegeben werde, scheint kaum behauptet werden zu können; und dass in Cap. 12—27 Plutarch öfter in eigener Person spricht, ist doch auch nicht von so grosser Bedeutung. Zunächst untersucht nun Gebhard den fons primarius, denjenigen, welchen er stirps nennt. Citirt werden hier: Theophrast, Demetrius Phalereus, Hermippos, Eratosthenes, Ariston aus Keos, fast sämmtlich Peripatetiker. Doch vermuthet Gebhard, der von Plutarch zu Grunde gelegte Bericht möge vielmehr von Satyros sein, der ebenfalls Peripatetiker war und βίοι ἐνδόξων ἀνδρῶν verfasst hat. Zu dieser stirps kommen nun als Quellen für den Abschnitt, der die öffentlichen Angelegenheiten behandelt (Zusammenstellung auf S. 53): Reden des Demosthenes und des Aeschines, Theopomp, ein späterer Schriftsteller der Geschichte Alexanders des Grossen (Cap. 23—27), und geringere Stücke aus Caecilius von Kaiakte, Panaetius, Duris, Demetrius Magnes, Phylarchus. — Interessant ist besonders der, wie es scheint, dem Verfasser gelungene Nachweis, dass Plutarch selbst die Reden des Demosthenes und Aeschines gegen Ktesiphon und pro corona ausgiebig benutzt hat; gut S. 43 die Bemerkung über die τύχη gegen Roesiger. Die Richtigkeit der Vermuthung in Betreff des Satyros muss dahingestellt bleiben.

Zum Schluss besprechen wir noch eine Schrift über einen weniger bedeutenden Historiker:

De Castoris libris Chronicis. Diss. histor. Tubing. ser. O. Stiller. Berol. 1878. 48 S. 8.

Der Verfasser handelt zuerst vom Leben Castor's, wobei er, ohne sich zu entscheiden, doch der Ansicht zuneigt, dass der Chronist der Schwiegersonn des Dejotarus war. In Betreff des Verzeichnisses seiner Schriften bei Suidas wird die sehr wahrscheinliche Emendation von Gutschmid's, wonach ἀναγραφὴν Βαβυλῶνος in ἀναγραφὴν βασιλέων ε zu ändern ist, mitgetheilt. Zu seiner Chronik übergehend spricht er zunächst de chronicorum natura atque consilio, wo er wahrscheinlich macht, dass die Chronik in zwei Theile zerfiel, eine ἐπιτομή und einen κανών, ebenso wie das chronologische Werk des Eusebius (S. 15. 16). Dann (S. 20 ff.) de regum catalogis, wo er die indices regum Assyriorum Sicyoniorum Argivorum Atheniensium Romanorum qui exstant apud Eusebium in ihrer Beziehung zu Castor untersucht. Eusebius hat Castor nur durch das Medium des Africanus benutzt. Der Katalog der assyrischen Könige beruht auf Castor (S. 24), die der sikyonischen, argivischen, athenischen ebenfalls, doch ist aus anderen Quellen entnommenes hinzugesetzt (S. 27). In Bezug auf die römische Chronologie sucht Stiller nachzuweisen, dass

Castor die Gründung Roms mit Cato Ol. 7, 1 ansetzt (S. 32) und den Anfang der Regierung des Romulus Ol. 3, 3 (S. 35). So bekommt die römische Republik 12 Jahre mehr als ihr zukommt und beginnt schon 521 v. Chr. Der Verfasser bekämpft Collmann's Annahmen. Sollte aber anzunehmen sein, dass Jemand wirklich die Regierungszeit der römischen Könige zu 244 Jahren wie gewöhnlich, die Existenz Roms aber in dieser Zeit nur zu 231 Jahren angesetzt hätte? Wäre es nicht wahrscheinlicher, in den 460 Jahren, die zwischen der Gründung der Republik und dem Consulat des M. Piso und M. Messalla (61 v. Chr.) verfließen sein sollen, einen Irrthum für 450 zu sehen? Auf S. 36 sucht Stiller sehr kurz zu zeigen, dass Collmann und Bornemann Unrecht haben, die Tabelle der Thalassokratien bei Diodor von Castor herzuleiten. »Si haecce ἀναγραφὴ parvam solam chronici tabulam amplexa esset, num verisimile est Suidam eam seorsum laudasse? sin duos, ut videtur, libros comprehendebat, Diodorum suum indicem ex iis composuisse?« Die zweite Möglichkeit ist doch nicht so unwahrscheinlich, wie Stiller meint. Referent sieht nicht ein, warum Diodor nicht im Stande gewesen sein sollte, jenen Auszug zu machen. S. 38ff. handelt Stiller de canone. Das Castoreische, was der Eusebianische Canon enthält, ist von Eusebius etwas modificirt worden (S. 39); was nicht ausdrücklich als Castoreisch angegeben ist, ist schwer als solches nachzuweisen. Abschnitt IV handelt de Castoris fontibus ejusdemque compilatoribus. Quellen wahrscheinlich Apollodor's Chronik (S. 45), im übrigen für den Orient und Griechenland Ktesias und die Alexandriner. Für Rom wird er einen Annalisten benutzt haben; wir wissen aber nicht, welchen. Wer Castor benutzt hat, wissen wir nur da, wo Castor citirt wird; wahrscheinlich aber auch Varro. Wie steht's nun aber mit Diodor, dem man neuerdings Benutzung Castor's zugeschrieben hat? (bes. Bornemann). Kein Argument spricht nach Stiller dafür (S. 47. 48). So ganz unbegründet, wie Stiller die Sache macht, ist sie denn doch nicht. Stiller sagt S. 48: equidem quomodo quis e verbis ἀπ' ἄρχοντος Ἀθήνησιν Ἡρώδου concludat Diodorum eo anno constitisse qui Herodis magistratui antecesserit, non intellego. Nun sagt Diodor I, 4: τὰς λοιπὰς ἀπάσας (πράξεις) κατατάξαμεν μέχρι τῆς ἀρχῆς τοῦ συστάντος πολέμου Ῥωμαίοις πρὸς ἑλκεύς — — — τούτων δ' αἱ πρῶται πράξεις ἐπετελέσθησαν — — ἐπ' ἄρχοντος Ἀθήνησιν Ἡρώδου. Also will er bis zum Kriege gehen, der unter dem Archonten Herodes begann; das scheint doch das zu heißen was Stiller nicht glauben will. Die kurzen Bemerkungen Stiller's haben noch nicht unwahrscheinlich gemacht, dass Diodor wirklich den Castor benutzt hat.

Der vorstehende Bericht hat, glauben wir, gezeigt, welche eine erfreuliche Thätigkeit auch in den jüngst verflöhenen zwei Jahren auf dem Gebiete der griechischen Geschichte geherrscht hat. Wir haben

allgemeine Uebersichten, unter denen die v. Ranke's hervorrägt; für die älteste, der historischen Ueberlieferung vorhergehende Zeit gaben Schliemann's schöne Entdeckungen Veranlassung zu noch nicht abgeschlossenen Forschungen. Manche specielle Epoche, manch specielles Gebiet der historischen Zeit ist in scharfsinnigen Untersuchungen behandelt worden; vor allen Athen selbst durch v. Wilamowitz-Möllendorff. Andererseits haben um die Wette Deutsche und Franzosen zumal in den beiden in Athen erscheinenden Zeitschriften, dem Bulletin de Correspondance Hellénique und den Mittheilungen des deutschen archäologischen Institutes zu Athen, durch Publication und Bearbeitung von Inschriften werthvolles Material herbeigetragen und theilweise schon ausgebeutet (z. B. Foucart). Auch die mit Griechenland in enger Berührung stehenden orientalischen Reiche sind Gegenstand eingehender Forschungen gewesen: Persien, Lydien, Aegypten. Die Chronologie hat, zumal durch Usener und Unger, wesentliche Förderung erfahren. Die Numismatik hat in dunkle Grenzgebiete Licht gebracht (v. Sallet). Endlich ist auf dem Gebiete der Quellenforschung eine rege Thätigkeit, freilich noch ohne Einigkeit über die Methode. Dieselben Themata sind von Mehreren zugleich in Angriff genommen (Plutarch über Themistokles und Perikles; Diodor über Aegypten); neue Arbeiten über dieselben Fragen, bei denen das zu gleicher Zeit von Verschiedenen geäußerte wird im Zusammenhang berücksichtigt werden müssen, können nicht ausbleiben; auch hier wird sich voraussichtlich mehr Einheit der Auffassung über die Grundsätze des Verfahrens Bahn brechen, als bisher zu spüren war. Kurz, es ist überall auf dem Gebiete der griechischen Geschichte eine Bewegung sichtbar, die nicht so bald zu ermatten verspricht.

Jahresbericht über lateinische Lexikographie für 1879 und 1880.

Von

Professor Dr. K. E. Georges
in Gotha.

Forcellini, Aegid., Totius Latinitatis lexicon cura et studio Vinc. De-Vit. 6 Vol. Prati 1860—1880. Fol.

Nach zwanzigjähriger Thätigkeit hat Herr Professor De-Vit die neue Ausgabe des Forcellini beendigt. In Bezug auf die Anordnung der Artikel unterscheidet sich diese Ausgabe nicht wesentlich von den früheren, aber es sind eine grosse Menge neuer Artikel (besonders aus Inschriften und Kirchenschriftstellern), so wie sehr viele neue Belege zu bereits im Forcellini stehenden Artikeln und neue Bedeutungen vieler Wörter nachgetragen worden. Um die Leistungen deutscher Gelehrten im Fache der lateinischen Lexikographie hat der Herausgeber sich wenig bekümmert. Weder die deutsche Ausgabe des Forcellini, noch das Handwörterbuch von Klotz und das meinige sind von ihm benutzt worden. Von Paucker's ausgezeichneten Leistungen sind ihm nur die Addenda bekannt. Dagegen werden Quicherat's Addenda öfter angeführt. Auch die epochemachenden Ausgaben lateinischer Schriftsteller, welche in Deutschland erschienen, sind wenig zu Rathe gezogen worden. (So wird z. B. Plin. nat. hist. noch nach der Ausgabe von Harduin, Festus noch nach der Ausgabe von Lindemann citiert). Doch ist das von De-Vit Geleistete immerhin höchst anerkennenswerth. Da das Werk auch in Deutschland, wie ich neuerdings erst in Erfahrung gebracht, von öffentlichen Bibliotheken und von Gelehrten angeschafft worden ist, so will ich hier einige Verbesserungen zum Buchstaben A folgen lassen. *abactor* muss es bei *abactor boum* statt *ap. Minuc. Octav. 5* heissen *ap. Firm. Mat. de err. 5, 2.* — *absque* ist Cic. de inv. 1, 36, 64 zu streichen, da Klotz, Kayser und Weidner dort *sine approbatione* lesen. — *adversim* ist zu streichen, da Jul. Val. rer. gest. Alex. M. 1, 20 die editio Parisina *adversum Pharnabazum* liest. — *aedificialis*. Dict. Cret. 5, 12 liest man jetzt nach den besten Handschriften *antcaedificialis Iovis*; vgl.

Dederich praef. ad Dict. Cret. p. XL. — aenigmatista schreibe Sidon. 8 ep. 16 (st. 6) und aēnus Stat. Theb. 2 (st. 3), 380. — aeropetes. Schuch liest bei Apicius propetes. — aestimatus, us. Bei Plin. 11, 15, 1 (= 11. § 38) lesen Sillig, Mayhoff und Detlefsen existimatur. — affirmanter ist zu streichen, da Hertz Gell. 14, 1, 24 affirmant liest. — afflaticius ebenfalls zu streichen, da Serv. Verg. Aen. 2, 649 Lion und Thilo afflati lesen. — aggeno ebenfalls zu streichen, da Auct. Aetnae 446 (nicht 444) Jacob und Haupt adgereret lesen. — aggredior. Plaut. asin. 3, 3, 124 = 714 (707) lesen Fleckeisen und Ussing adgrederere (nicht adgrepire). — albitio ist zu streichen, da Amman Apul. de herb. 21, 2 ablutione liest. — algidus. Mart. 10, 30, 6 hat Schneidewin Algidi secessus, die Stelle gehört also zu Algidus und zu secessus. — alienatus. Liv. 3, 48, 1 lesen Hertz und Weissenborn alienatus ad libidinem animo (nicht animus). — aligero. Hier ist ein eines thesaurus linguae latinae unwürdiges Versehen. Reines. inscr. cl. 8 no. 30 steht: L. Magio L. f., aligero XII. legionis Fretensis. Daraus nimmt Freund im Wörterbuch und De-Vit einen Nominativ »aligero, onis. n.« an, während doch jeder Tertianer sieht, dass aligero Dativ von aliger, wie auch Corradini in seinem Forcellini richtig aliger als Nominativ annimmt. — aliquantus. Spart. Hadr. 7, 10 lesen Jordan und Peter passim (nicht pessimis) aliquantis. — alopecias. Statt alopecias muss es »alopex« heissen, da seit Sillig Plin. 32, 145 so gelesen wird. — alviabilis. Volkman liest mit Letronne Itin. Alex. 45 (102 Mai oder 44 Mai²) adviabilem. — ambago Nota muss es statt Serv. ad 2. Aen. 297 heissen ad 1. Aen. 293, wo aber gesagt wird: ambages et compages antiqui tantum dicebant, posteritas admisit ut etiam compago dicatur. Mehr giebt mein Handwörterbuch Aufl. VII. — ambrosiacus ist zu streichen, da Plin. 14, 40 seit Sillig ambrosia e duracinis steht. — amentum no. 2 ist zu streichen, da Tert. adv. gnost. scorp. 1. vol. 1. p. 148 von Oehler »adinventae« gelesen wird. — amygdalaceus ist zu streichen, da bei Plin. 26, 111 seit Sillig amygdalae folio steht. — anachallis ist zu streichen, da Apul. herb. 60 (nicht 127) Amman »anachylin« liest. — analectides. Ovid. art. am. 3, 273 lesen Merkel und Riese »analeptrides«. — angaria. Bei Veget. mil. wird von Lang überall »agraria« gelesen. — annumeratio wird bloss wie im alten Forcellini und im Freund Modestin. dig. 27, 1, 13 citiert. Aber dort stehen bloss griechische Worte; das lateinische annumeratio ist aus einer neulateinischen Uebersetzung. Andere Stellen siehe mein Handwörterbuch Aufl. VII. — antecessus no. 3. Flor. 4, 12, 24 liest Halm: ut praedam ante pactione dividerint. — aquanus. Tert. de coron. Chr. 9 (tom. 2. p. 443) liest Oehler carne terram, sanguine aquam (aqueus, wofür De-Vit keine Stelle kennt, steht Firm. math. 2, 12. p. 25 u. 26). — arcessitus, us, m., steht Plaut. Stich. 2, 2, 2 (nicht 2, 3, 3) = 327. — archisynagoga. Comodian. apol. 639 lesen Rönsch und Ludwig archisynagogi filiam. — armatura no. 3.

Liv. 26, 5, 3 lesen Hertz und Weissenborn *graviore armatu* und De-Vit selbst führt dieselbe Stelle unter *armatus, us (m.) an.* — *arrideo* no. 2 ist Jul. Val. rer. gest. Alex. M. 1, 2 zu streichen, da in der zweiten Ausgabe von Mai (Class. auct. vol. VII. p. 11) *quin etiam arridens* gedruckt ist. (De-Vit citiert beständig nach der ersten Mailänder Ausgabe!) — *asparagus* no. 1 wird auch Varr. in Sat. Menipp. reliq. apud Oehler S. 148 (nicht S. 140) citiert. Aber S. 155, 4 R. = no. 244 B. haben Riese und Bücheler das *ac paregia* der Handschriften einstweilen stehen gelassen. Die Form *sparagus*, für welche De-Vit nur Varr. sat. Men. bei Non. 550, 12 kennt (wo zwar Oehler no. 95, 9 und Riese S. 237, 1 *sparagos*, aber Quicherat bei Non. und Bücheler sat. Men. no. 573 *asparagos* lesen), steht Th. Prisc. 1, 5 (*sparagi radix*). — *aspectamen*. Claud. Mamert. de statu anim. 2, 12, 7 liest Migne (S. 753) *spectamini*. — *assutura*. Schol. Pers. 2, 42 (nicht 43) hat die ed. princ. *assatarum carniū jura*; Jahn *saturarum jura*. — *assiduitas*. Cic. de fin. 1, 15, 49 wird in allen neueren Ausgaben der Singular *assiduitas* gelesen. — *assula*. Cels. 5, 26, 35 liest man längst mit Almeloven in *filice* (nicht in *filicis assula*) est. — *astrisonus*, schreibe Capell. 9. § 911 (st. 811). — *attestor* no. 2 ist zu tilgen, da Cic. Mil. 25, 68 Halm und Kayser *antestaretur* lesen; Paul. Recept. sent. 1, 2. tit. 27 Huschke *ad testandos vicinos*. — *auctoratus* no. 3 lies Liv. 37, 10, 8 (st. 36, 10). — *aucupor* setze Col. 9, 8, 8 (st. 3, 8, 8). — *auguratrix*. Odfr. Müller liest Paul. ex. Fest. 117, 1 *argutatrix*. — *avicularius*. Apic. 8, 372 liest Schuch *fistulam aviarii*.

Facciolati, J., Aeg. Forcellini et J. Furnaletti, *Lexicon totius latinitatis*. Nunc demum iuxta opera R. Klotz, G. (falsch statt W.) Freund, L. Doederlein aliorumque recentiorum auctius, emendatius melioremque in formam redactum curante Franc. Corradini. Tom. III. p. 1—704 (bis Phoenix). Patavii. gr. 4.

Diese neue Ausgabe des Forcellini, welche aber, wie ich bereits im Jahresbericht 1877. Abth. III. S. 456 bemerkte, mehr eine italienische Ausgabe von Klotz's Handwörterbuch ist, schreitet so langsam vorwärts, dass die Beendigung noch eine lange Reihe von Jahren auf sich warten lassen wird. Ueber seine Arbeit hat der Verfasser selbst in einer Schrift, welche ich im Jahresbericht 1879. Abth. III. S. 170 f. angezeigt habe, berichtet.

Harpers Latin Dictionary. A new latin Dictionary founded of the translation of Freund's latin German Lexicon edided by E. A. Andrews. Revised and in great part rewritten by Charton T. Lewis and Charles Short. New-York, Harper et Brothers. Oxford, at te Clarendon press, 1879. S. XIV, S. 2019 (in dreifachen Spalten).

Als im Jahre 1834 der erste Band von Freund's Wörterbuch der lateinischen Sprache erschien, glaubten Uneingeweihte, es sei eine neu

Aera für die lateinische Lexikographie in Deutschland angebrochen. Freund hatte in seiner Vorrede so gesunde Grundsätze über die Bearbeitung eines lateinischen Lexikons aufgestellt, dass selbst Männer wie Gottfried Hermann und Joh. Chr. Jahn dem allgemeinen Glauben von der Vortrefflichkeit des Lexikons von Freund beitraten. Da erschienen zwei Recensionen des Buches, die eine von Kärcher, die andere von Rosenhayn, welche die schon im ersten Bande hervortretenden Mängel aufdeckten. Schlimmer noch erging es dem Buche, als der Professor und Pfarrer Dr. Dörner, dessen begonnenes lateinisch-deutsches Wörterbuch von Freund als Plagiat dargestellt wurde, aus Nothwehr ein dreizehn Seiten langes, sich auf die ersten 285 Seiten des Freund'schen Wörterbuches erstreckendes Sündenregister brachte, und zwar in folgenden Abtheilungen: 1. Druckfehler, welche Freund unbedenklich aus Forcellini und Andern in sein Buch übergetragen hat; 2. Citate, welche Freund mit und ohne Irrung aus Gesner oder (was richtiger ist, G.) aus den Gesnern entlehnten Nachträgen der neuen Herausgeber Forcellini's entlehnt hat. 3. Die Art zu citieren ist bei Freund verschieden, je nachdem er Vorgängern folgt (z. B. Nonius bald nach Buch und Nummer der Gothofredischen, bald nach Seite und Zeile der Mercier'schen Ausgabe). 4. Falsche Citate, deren Ursprung mir unbekannt ist. 5. Citate mit geänderten Worten des Schriftstellers nach Forcellini und anderen; zum Theil auch nach neueren kritischen Ausgaben zu berichtigen. 6. Irrthümer mancherlei Art, aus Forcellini und anderen herübergetragen oder durch sie veranlasst. 7. Irrthümer, bald aus flüchtigem Ansehen der Vorgänger, bald aus einer Art von Gedankenlosigkeit veranlasst. 8. Scholien von Forcellini und anderen, welche Freund als Hauptbeweisstellen aus alten Klassikern hervorhebt¹⁾. Dieses Wörterbuch von Freund gab im Jahre 1850 der Amerikaner Andrews in englischer Sprache heraus und es fand diese Ausgabe in Amerika und England weite Verbreitung. Eine zweite Ausgabe führt nun den obigen Titel, besorgt von zwei amerikanischen Gelehrten, Charton T. Lewis und Charles Short, in Verbindung mit ein paar anderen Gelehrten Amerikas (darunter ein Deutscher, Dr. Gustav Fischer in Neu-Braunschweig). Das jetzige Buch ist ein neues, von Freund's Wörterbuch ganz verschiedenes und im Ganzen mit

1) Prof. Mayor in Cambridge äussert sich im Cambridge University Reporter No. 303 (28. Oct. 1879) bei Besprechung von Harper's Latin Dictionary über Freund folgendermassen: »Seitdem (seit Gesner's, Forcellini's und Scheller's Arbeiten) hat eine Art Fabrikarbeit Boden gewonnen. Die deutschen Herausgeber des Forcellini gaben das Beispiel der Nachlässigkeit; Freund wurde nach sorgfältiger und fleissiger Bearbeitung einiger Buchstaben müde und begnügte sich mit einer flüchtigen Abkürzung des Forcellini«. Und am Schluss: »Keines von den auf Freund basierten Büchern kontrolliert diesen trügerischen Compiler durch eine Vergleichung mit seiner Quelle, dem Forcellini«.

grossem Fleiss gearbeitetes Werk. Die Herausgeber kennen viele in Deutschland herausgegebene Ausgaben lateinischer Klassiker und anderer für die lateinische Lexikographie wichtiger Werke; viele sind ihnen freilich auch unbekannt geblieben. Sie citieren die alten Grammatiker noch nach Putsche, Cicero's Werke allein nach Baiter-Kayser (Halm wird in dem vorausgeschickten Autorenverzeichniss nur angeführt als: »editor of Cicero's select Orations, of Nepos, Tacitus, Quintilian and Velleius Paterculus), Arnobius und Apulejus noch nach der Seitenzahl alter Ausgaben; Mommsen's Staatsrecht und Marquardt's Staatsverfassung kennen sie nicht; eben so wenig Hehn's Kulturpflanzen und Hausthiere; auch nicht Roensch's Itala und Vulgata und von Paucker's zahlreichen Schriften nur das Spicilegium. Die Lexika von Gesner, Scheller, Forcellini ed. De-Vit und Georges sind nicht überall sorgfältig verglichen worden, daher auch neue Artikel aus früheren Wörterbüchern oder aus dem meinigen eben nicht sehr viele aufgenommen sind (z. B. von ditonus bis Ende D fehlen 22 Wörter).

Um nun den Herren Collegen auf dem Felde der Lexikographie das hohe Interesse zu beweisen, welches ich an ihrem fleissigen Werke genommen habe, gebe ich einige Bemerkungen, die ich bei kurzem Gebrauch gemacht habe.

Unter *abominor* 1. Form *abomino*. Plaut. trin. 3, 2, 82 (708) steht seit Ritschl nicht mehr »*multam abomina*« sondern »*multabo mina*«. Andere Beispiele für active Form *abomino* siehe in meinem Handwörterbuche. 2. Schreibe Verr. (= Verrius) aus Prisc. 791 P. (= 8, 16 H.). Varr. ist Druckfehler. — *acipenser*. Es fehlt die Schreibung *acupenser*, welche Luc. Müller Lucil. sat. 4, 6 und C. F. W. Müller in derselben Stelle bei Cic. de fin. 2, 8, 24 und bei Cicero selbst Tusc. 3, 18, 43 aufgenommen haben. — *adjumentum*. Freund citirt falsch Cic. ad Herem. 3, 3 statt 3, 5, 9. Der Amerikaner lässt das Citat weg, weil er die Stelle nicht finden konnte. — *Est* fehlt *Aefula*, was richtiger als *Aesula*, unter welchem Worte die Form *Aefula* erwähnt wird; vgl. mein Handwörterbuch unter *Aefula*. — Unter *aliubi* steht noch die falsche Bemerkung Freund's, dass es nicht mit Negationen vorkomme, siehe mein und Klotz's Handwörterbuch. — Unter *alius* am Anfang streiche bei *alio* als Dativ Plaut. Stich. 1, 2, 13 (80), füge aber hinzu Inscr. Neap. 4694. — *annumeratio* steht noch bloss, und zwar falsch aus Freund Modestin. dig. 27, 1, 13 (da dort griech. Text); andere Belege siehe in meinem Handwörterbuche. — Unter *antecedo* a. E. (S. 129. Sp. 3) steht der hässliche Druckfehler *antecedentia*, *orum*, *n.* (statt *ium*, *n.*). — *balteus* schreibe Calp. ecl. 7, 47 (statt 4, 47, was falsch aus Freund). — *brasmaticae*. In der Stelle aus Amm. 17, 7, 13 steht falsch aus Freund *terram* statt *humum*. — Unter *caseatus* steht noch bei *caseati montes* (Hier. ep. 66, 10) die falsche Erklärung aller früheren Wörterbücher. Die richtige (= mit Fülle gesegnete) steht in der

VII. Auflage meines Handwörterbuches. — Unter *clango* wird Freund die falsche Notiz: »vorklass. und bei nachaug. Dichtern« nachgeschrieben; aber siehe mein Handwörterbuch, wo Stellen aus Fronto, Apulejus und Vulg.; wozu noch füge *cl. bellicum* Cypr. ep. 30, 6. S. 554, 20 II. (wie *cl. classicum*, Prud. cath. 5, 48). — Unter *clepo* muss es statt Cic. rep. 4, 5, 11 heissen 4, 3, 3; jenes 4, 5, 11 ist ein alter Fehler der Lexika, der sogar in Kayser's Index nom. zu Cic. Op. p. 488 (b) unter Sparta steht, wozu noch der Amerikaner eine 11 ganz falsch gesetzt. — *concustodio* steht bloss Inscr. Orell. 2486 aus Forcellini. Aber es steht jetzt auch Plaut. aulul. 4, 9, 14 (= 717 Wagner und Ussing). Ovid. met. 9, 190 M.² (191 Korn), welche letztere Stelle auch in meinem Handwörterbuche nachzutragen ist. — Unter *contiuncula* ist die Stelle aus Cic. de or. 1, 11, 46 nachgetragen, aber die Bedeutungen sind nicht geschieden; siehe mein Handwörterbuch. — *diligibilis* schreibe Hier. in ep. ad Philem. 1 sqq. (vol. VII. p. 643 Migne = p. 750 Vall.) statt Hier. Phil. 5, 1. — *dropacator* jetzt Wilmanns inscr. 314. — *dropacista* wird vom Amerikaner bloss mit »Gloss.« belegt, steht aber auch Schol. Iuven. 13, 151. — Unter *dureo* schreibe Verg. Georg. 1, 91 (statt eel. 1, 91). — *exclamo* mit folg. Acc. u. Infin. wird nur mit Plaut. capt. 3, 2, 11 u. Ter. eun. prol. 23 belegt. Es steht aber auch Sall. Iug. 101, 6. Liv. 4, 33, 9. Suet. Aug. 16 u. 97. Curt. 8, 1 (5) 47. Pers. 5, 103. Prud. $\pi\epsilon\rho\iota\sigma\tau\epsilon\varphi$. 10, 716. Auch in meinem Handwörterbuche nachzutragen. — Unter *extrorsus* ist Diom. p. 168 P. (statt Charis. p. 168 P. = 188, 4 K.) alter Fehler aus Forcellini (auch noch bei De-Vit, nicht bei Corradini); auch steht *extrorsum* noch Prud. cath. 9, 74 Dr., was auch in meinem Handwörterbuche nachzutragen. — Unter *false* wird fälschlich Plaut. capt. 3, 4, 78 (610) citiert, denn dort ist *false* Vocativ von *falsus*. Hinzuzufügen ist Cic. de inv. 2, 11, 36. Cassiod. in psalm. 63, 10. — Unter *fellosus* haben alle Lexika falsch Cael. Aur. chron. 4, 6, 91 (statt 84). Dazu füge Cael. Aur. acut. 2, 14, 91. — Unter *gurgulio* muss es Cic. pro Tull. 9 (statt 10), 21 heissen. — Unter *immobilis* haben alle Lexika falsch Quint. 10, 4 (statt 3), 101. — Unter *ininterpretabilis* ist das falsche Citat Vulg. Hebr. 5, 71 (statt 5, 11) aus dem deutschen Forcellini in Freund's und von da in des Amerikaners Wörterbuch übergegangen. (Richtig in den echten Ausgaben des Forcellini und bei Scheller). — Unter *inseco* = einschneiden, zerschneiden fehlt Cic. Tull. 9, 21; und = hineinschneiden, Cornif. rhet. 4, 49, 62. — Unter *lanceo* muss es Tert. adv. Marc. 3, 13 (statt bloss 13) heissen. — 2. *litus*, us, m. liest Plin. 33, 6, 35 (110) Detlefsen situ. — *magne* wird nur als falsche Lesart bei Tac. ann. 11, 36 (wo jetzt magna) angeführt. Aber es steht sicher Prob. inst. art. 153, 13 u. 16 K. Cledon. 63, 19. 64, 28 K. Serv. Verg. Georg. 3, 28. — Unter *necessarie* füge (auch in meinem Handwörterbuche) hinzu Cic. de inv. 2, 2, 4. Cypr. de domin. orat. 25. p. 285, 25 ff. II. Ps. Cypr. ad Novat. 3. p. 55, 20 u. 11. p. 62, 12 H. —

Unter *ocularis* muss es heissen: *ocularis medicus*, Murat. inscr. 927, 5: *tunicae*, Veget. 2, 17, 2: *casus* (Plur.), Amm. 19, 4, 2. — Unter *perinivitus* musste auch nach Liv. 40, 57, 3 »(dub.)« stehen; denn sowohl Cic. fam. 7, 33, 2 als Liv. 40, 57, 3 ist es von Hertz und Weissenborn nicht aufgenommene Conjectur. Aber sicher steht das Wort Cic. fam. 3, 9, 1. — Unter *precator* steht aus Freund »1 (Vorklass.)«; aber siehe Forcellini ed. De-Vit und mein Handwörterbuch. — Zu *projecto*: Plaut. Bacch. 3, 6, 38 lesen Fleckeisen (567) und Ussing (564) *prolectas*. Es fehlt (auch bei mir) Claud. laud. Stil. 1, 356: *providus projectat missile Mazax*. — Unter *ruminor* muss es in der Stelle aus Ovid. hal. 119 heissen *epastas escas* (statt *herbas*). — Unter *splendens* durfte die Bemerkung nicht fehlen, dass es Hier. ep. 57, 11 Uebersetzungsversuch von *σπλνδότης*. — Unter *syllabice* steht falsch Prisc. 983 P. statt 984 P. = 14 § 19 H.). — Der Artikel *tabesco* ist sehr mangelhaft; vgl. die neue Bearbeitung desselben in meinem Handwörterbuche. — Unter *taediose* ist Apul. de deo Socr. p. 51, 4 (= c. 18) zu streichen, da jetzt dort *taedio* gelesen wird. — Unter *tantus* ist *non (nec) tantum . . . sed etiam* bloss aus Quintilian belegt; aber siehe Varr. l. l. 8, 52. § 93. Hirt. b. G. 8, 6, 2; 8, 41, 6; 8, 52, 5. Auct. b. Alex. 32, 4 u. 34, 2. Liv. 1, 37, 8. Curt. 3, 11, 25; 8, 5, 5: *non tantum . . . et*, Tac. Germ. 35: *non tantum . . . verum et*, Plin. ep. 10, 4 (3), 6. — Unter *tantisper* no. β schreibe Ulp. dig. 43, 19, 3. § 13 (statt 43, 18, 3). — Unter *tantusdem* steht falsch Plaut. merc. 4, 2, 4 statt 4, 2, 44 (314). — Unter *Teccessa* ist die gedehnte Form nicht erwähnt, siehe mein Handwörterbuch. — Der Artikel *teliger* ist zu streichen, da Sen. Herc. Oct. 543 von Peiper und Leo *aliger* gelesen wird. — Unter *Temesa* fehlt *Temesius* aus Ovid. medic. fac. 41. — Unter *terribilis* schreibe Liv. 25, 24, 9 (statt 25, 29, 3). — Unter *tergus* kein Wort von der Schreibung *tegus*; ebenso unter *thermopolion* über die Schreibung *thermipolion*. — Die Form *tetradrachmum* ist zu streichen; denn Cass. ap. Cic. fam. 12. 13. 4 wird jetzt auch *tetrachmum* gelesen. — *Thermodon* fehlt Angabe, dass *Acc. ontem* und *onta* hat, siehe mein Handwörterbuch. — *Toletanus culter*, falsch Grat. cyn. 34 statt 341. — Zu *tonitruo* giebt mein Handwörterbuch mehr Belege. — Es fehlen *torcularis*, e, Vit. 10, 1, 5, *totaliter*, *Trachonitis* u. *-nites*, siehe mein Handwörterbuch. — Unter *trabea* no. 1 fehlt Liv. 1, 41, 6 und Flor. 1, 5, 6. — Den Artikel *tragacanthum* siehe genauer in meinem Handwörterbuche. Statt Cels. 4, 5, 13 muss es Cels. 4, 13. p. 104, 23 D. heissen. — *tragelaphus* steht Plin. 8, 124 jetzt griechisch geschrieben. — *tredecies* wird nur als falsche Lesart bei Cic. Verr. 3, 80, 184 angeführt. Es steht aber sicher bei Beda de num. 1. p. 100. — Unter *trifarius* ist Solin. 27, 12 zu streichen, da Mommsen dort *trifariam* (Adv.) liest; auch ist der böse Druckfehler Claud. Mam. stat. anim. 3 in 2, 3, 6 zu bessern. — Unter *tristities* ist Pacuv. bei Non. 182, 2

(= Paev. tr. 59 R.) zu streichen, da dort von Quicherat im Non. und von Ribbeck in der zweiten Ausgabe *tristitas* gelesen wird, unter welchem Artikel ja auch dasselbe Citat steht. — *Tristor* wird nur mit zwei Stellen aus Seneca belegt, in denen es aber falsche Lesart, wie ich schon in der VI. Auflage meines Handwörterbuches angegeben habe. Andere Belege siehe in meinem Handwörterbuche Aufl. VI u. VII. — Unter *trucidatio* war die für Plur. angeführte Stelle Cato ap. Gell. 13, 25 (24), 12 ebenfalls für Sing. anzuführen, da Hertz und Jordan (S. 39, 13) dort *trucidationem* lesen. — Unter *trudis* fehlt Tac. ann. 3, 46, was schon die andern Lexika haben. — Unter *tudes* ist Auct. Aetnae 569 zu streichen, da Jacob und Haupt dort *rudibus* lesen. — Zu *tumultuatio* giebt mein Handwörterbuch mehr Belege. — Unter *turbatio* ist Flor. 4, 2, 6 zu streichen, da Halm dort *perturbatione* liest. — Für Plur. *tusses* giebt Neue (Formenl. 1, 423²) mehr Stellen; dazu füge Amm. 19, 4, 2. — Für *undatim* giebt mein Handwörterbuch mehr Belege. — Unter *urgenter* steht (wie in allen früheren Lexicis) falsch Cypr. ep. 30, 1 (statt 36, 1). — *unciola* steht (als Maass) Hier. ep. 123, 15. — Unter *valens* von Medicamenten muss Cels. 4, 15 (22) extr. als unecht gestrichen werden, da die Worte nicht mehr bei Daremberg stehen. — Unter *vallicula* (*vallecula*) musste es heissen *vallicula* von *vallis*, *vallecula* von *valles* (wie *trabacula* von *trabs*, *trabecula* von *trabes*). — Unter *variatiim* füge hinzu Oros. 4, 12, 12, streiche aber Gell. 5, 12, 9, da dort Hertz anders liest. — Unter *venio* no. II, A. S. 1969. Sp. a. Z 6 v. u. ist Cic. rep. 1, 40, 62 zu streichen, da dort jetzt *plura me dicturum puto* (nicht *venturum me puto*). — So gut wie die Schreibung *Vergilius*, musste auch die Schreibung *Verginius* in die Reihenfolge der Artikel aufgenommen werden. — Unter *vesperugo* fehlt Verr. l. l. 6. § 7 (wo Ggutz. jubar). -- Der Artikel *vestigator* genauer in meinem Handwörterbuche. — Unter *vendemiales* steht bei *escae* auch Augustin. conf. 9, 2, 3; aber dort steht subst. *vindemiales* = das Fest der Weinlese. — Unter *veterasco* ist zu bemerken, dass Cic. fr. ep. XII no. VII. fr. 3 (Kayser u. Müller) Halm, Kayser und Müller *inveterascentem* lesen. — Unter *virgultum* steht aus Freund falsch nur im Plur.; für den Sing. siehe eine Menge Stellen in meinem Handwörterbuche. — Den Artikel *viridarium* siehe genauer in meinem Handwörterbuche; es steht nicht mehr Cels. 1, 2. S. 15, 2 D., da Daremberg dort *viridia* liest. — Ueber das zweifelhafte *viticarpifer* siehe mein Handwörterbuch. — Das Adv. *voluntarie* ist nur mit Hyg. fab. 41 belegt; mehr Stellen siehe in meinem Handwörterbuche.

Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch, aus den Quellen zusammengetragen und mit besonderer Bezugnahme auf Synonymik und Antiquitäten unter Berücksichtigung der besten Hülfsmittel aus-

gearbeitet von Karl Ernst Georges. Siebente fast gänzlich umgearbeitete Auflage. I. Bd. A-H. Leipzig 1878. S. XII u. Sp. 2878. II. Bd. I-Z. Leipzig 1880. Sp. 3210. Lex.-8.

Vom ersten Bande der siebenten Auflage meines ausführlichen lateinisch-deutschen Handwörterbuches sind drei kritische Anzeigen erschienen²⁾. Alle drei beschränken sich darauf mir in der Einleitung einen Lobspruch zu ertheilen; von dem was ich geleistet, ist in allen dreien kein Wörtlein gesagt. Ich muss es daher übernehmen als mein eigener Sachwalter aufzutreten. Dass im allgemeinen viel geleistet worden, zeigt schon die Bogenzahl der neuen Auflage. Die VI. Auflage enthielt 154, die VII. enthält 191 Bogen. Der Vorzug der neuen Auflage vor der VI., schon bedeutend verbesserten und vermehrten, besteht nun in Folgendem: 1. Von allen Lexikographen nachgeschriebene falsche Citate sind berichtigt worden, z. B. unter *aucupor* no. I Col. 3, 8, 8 falsch statt 9, 8, 8: unter *artifex*, bei *artifex rhetoricus* Gell. 1, 5 falsch statt Gell. 17, 5, 9: unter *bombicum*, die Lexika bald Ven. Fort. vit. S. Mart. 4, 50, bald 4, 405, bald 4, 440 statt 4, 535 u. dgl. m. Vgl. auch die vorstehende Anzeige von Harpers Latin Dictionary. — 2. Viele falsche Angaben in den citierten Stellen sind geändert worden, z. B. unter *artifex*, *artifices manus*, Gell. 12, 1; aber Gell. 12, 1, 9 steht *artificis naturae manus*: unter *ballo* (tanzen), *Davidico more*, Augustin. serm. app. 215, falsch statt *diabólico more*, Augustin. serm. 266, 3 u. dgl. m. — 3. Eine ganze Reihe Artikel sind als von der Kritik verworfen, entfernt worden, z. B. *asseco*, *bipensilis*, *buccularius*, *collatatus*, *convivio*, *dilatura*, *dilaxo*, *dilucido*, *distortio* u. dgl. m. Vgl. vorher die Anzeige von Forcellini ed. De-Vit. — 4. Hunderte von Artikeln sind neu umgearbeitet worden, wovon namentlich im ersten Bande fast jeder Bogen Zeugniß ablegt. Auf einige mache ich namentlich aufmerksam: *abripio*, *artifex*, *caleo*, *calesco*, *colloco*, *do*, *exiguus*, *extraneus*, *extrarius*, *facies*, *figura*, *forma*, *gratus*, *gravis*, *gravitas*, *graviter*, *immotus*, *necessum est*, *opus*, *promo*, *repagulum*, *rubor*, *sensus*, *sono*, *sonus*, *strata*, *tabesco*, *trado*. — 5. Die Constructionen der Verba, Substantiva und Adjectiva sind bedeutend vermehrt worden, namentlich die Construction mit dem Infinitiv, siehe unten die Anzeige von Dräger's *histor. Syntax*. Für *permitto* mit Acc. Gerundivi sucht man noch in Kühner's grosser latein. Grammatik Bd. 2. S. 545 vergebens ein Beispiel. Zumpt § 653 giebt ein Beispiel aus Cicero³⁾ ohne nähere Angabe der Fundstätte. Ich

²⁾ In der Zeitschrift für das österr. Gymn. von Allgayer, 1880. S. 503—516; im Philol. Anzeiger Bd. X. S. 497—500 von C. Wagnery; in der Philol. Rundschau no. 2. Sp. 61—67 von A. Saalfeld. — In Hübner's Grundriss Aufl. 2 (1881) wird mein Handwörterbuch unter den Hülfsmitteln nicht aufgeführt, während Kärcher's längst veraltetes Buch (Carlsruhe 1840) angegeben ist.

³⁾ Es lautet: *Clodius aberrimas provincias vexandas diripiendasque consulibus permisit*

habe mich daher vor einigen Jahren an den seligen Zumpt gewendet, aber keine Antwort erhalten, wohl weil er keine geben konnte. In den Reden steht das Beispiel nicht. Mein Handwörterbuch giebt mehrere sichere Stellen. — 6. Eine ganze Reihe Ausdrücke, welche von Krebs im Antibarbarus und von anderen bezweifelt werden, sind mit Citaten belegt, z. B. *pro pudor! satin salvae* (s. *salvus* a. E.), *dies solutionis, utrumnam* (s. *utrum* a. E.), *pauculus* (von Personen). — 7. Die Orthographie vieler Wörter ist festgestellt worden, s. z. B. *focilo, sorbilo, Piraeus, Xerses*. — Ich gebe nun noch einige Berichtigungen und Zusätze: Bd. I. Sp. 51. Z. 2 v. o. schreibe *donec se caede*. — Sp. 34. Z. 29 v. u. schr. *dum mi abstineant invidere*, Plaut. *Curc.* 177. — Sp. 58 Z. 6 v. u. schr. *adversis* (st. *sinistris*). — Sp. 106 unter *aberro* schr. 2, 2 (st. 3), 120. — Sp. 201 unter *Aethiopes* schr. *Sen. nat. qu. 1. pr. § 9* (st. 8). — Sp. 249. Z. 5 v. o. schr. *egerunt* statt *agebant*. — Sp. 292 unter *aliquam multus* a. E. streiche *aliquam plures*, da Oehler tom. 1. p. 163 *aliquem pluribus* liest. — Sp. 300. Z. 27 v. u. streiche Plaut. *Stich.* 80 (denn dort ist *alio* Adverb = *aliam in domum*; daher unter *alio* nachzutragen), füge aber für *Dat. alio* hinzu *Inscr. Neap.* 4694. — Sp. 485 unter *aprinus* schr. *Iudic. (st. Indic.) coci*. — Sp. 533 füge vor *ariditas* ein: *ārīdē, Adv. (aridus)*. trocken, uebtr., *narrationes aride dicebantur*, *Sen. contr. 2. prooem. § 1. p. 150, 18 K.* — Sp. 543. Z. 2 v. u. schr. *Vell. 2, 118* (st. 18), 2. — Sp. 549. Z. 17 v. o. schr. »während die ganze Stadt (st. der ganze Staat)«. — Sp. 558 unter *artifex no. I, a* schr. *Amm. 23, 4, 2* (st. 12). — S. 578 unter *Arminius* schr. »später des Antonius« (st. »des Augustus«). — Sp. 617. Z. 17 v. u. schr. *patrimonio* (st. *parsimonio*). — Sp. 770. Z. 35 v. o. schr. »*bīcīa* (st. *bīcīa*). s. 1. *vicia*«. — Sp. 774 unter *bifer* schreibe *biferi rosaria Paesti*, *Verg. (st. Hor.)*. — Sp. 811. Z. 7 v. u. schr. *Brygius*, *altlat. = Phrygius*. w. s. c. — Sp. 822. 1. *burrus*. *Serv. Verg. Aen. 2, 469* liest *Thilo burrus*. — Sp. 861 unter *calcutatorius* schreibe *philura Wilm. inscr. 314. lin. 38. p. 102*. — Sp. 869. Z. 31 v. o. schr. »*Imd.* (= *Imds. Ruhm*) *verdunkeln*«. — Sp. 948 unter *casella* schr. 75, 2 (st. 3). — Sp. 977 unter *causificor* schr. *Plaut. aul. 4, 10* (st. 9), 25«. — Sp. 985 unter *Cecrops* a. E. schr. *Cecropia voce* (st. *dote*). — Sp. 999 unter *cenaturio* schr. *Mart. 11, 77* (st. 78), 3. — Sp. 1023. Z. 17 v. u. streiche *certus fugere*, *Plin. ep.* — Sp. 1061 unter *einerulentus* schr. *Heges. 5, 53, 129* (st. 125). — Sp. 1078 unter *circumductio* schr. *Maer. somn. Scip. 1, 11, 12* (st. 1, 1, 12). — Sp. 1275. Z. 8 v. o. schr. *compos* (st. *consors*) *et particeps*. — Sp. 1501 unter *conterminus* schr. »*aesculus c. caedis* (st. *aedis*)«, *Sil. (5, 510)*. — Sp. 1542. Z. 30 v. u. streiche *oleamque*. — Sp. 1554 *conventicius* a. E. schr. 3, 48 (st. 47). — Sp. 1583 *coram*. Zu »*in coram*« s. jetzt »*incoram* (Bd. II. Sp. 137)«. — Sp. 1595. Z. 36 v. u. schr. *Cōrōnīdes* (st. *Cōrōnīdes*). — Sp. 1602. Z. 34 v. o. schr. *Pompejanos* (st. *equites*), *Caes.* — Sp. 1614 *Corycos* ist als Stadt

femin., s. (zu no. I) *Corycus alta*, Avien. descr. orb. 1017. — Sp. 1640. Z. 10 v. u. schr. *dicta* (st. *verba*). — Sp. 1659. Z. 16 v. u. streiche 'ungekocht'. — Sp. 1739. Z. 4 v. u. schr. *Pers. 1, 23* (st. 231). — Sp. 1793. Z. 35 v. o. schr. *pennae* (st. *plumae*). — Sp. 1838. Z. 10 v. o. schr. *delatae capsae* (st. *delati capsii*). — Sp. 1851. Z. 24 v. u. schr. *lugentur apud quosdam puerperia natique deflentur*, Mela. — Sp. 1864. Z. 27 v. o. schr. *maternā origine* (st. *genere*). — Sp. 1881. Z. 27 v. o. schr. *omnes partes cum* (st. *omnes cum*). — Sp. 1895. Z. 25 v. u. schr. *ruinae* (st. *minae*). — Sp. 1917. Z. 2 v. o. schr. 28, 19 (st. 38, 19). — Sp. 1929. Z. 11 v. u. schr. *greges* (st. *gentes*). — Sp. 1948 zu *desideratio* a. E. Cic. de sen. 47 liest C. F. W. Müller wieder: 'credo, sed ne desideratio quidem'. — Sp. 1993 *diasyrtice* steht auch Schol. Iuven. 7, 227. — Sp. 2010. Z. 22 v. u. schr. *ramique* (st. *rami quam*). — Sp. 2042. Z. 16 v. u. schr. *Liv. 37* (st. 27), 23, 10. — Sp. 2082 unter *dissociabilis* schr. lassend (st. lassen). — Sp. 2087. Z. 27 v. o. schr. *Gallica certus limes ab Ausoniis disterminat arva colonis*, Lucan. (1, 125). — Sp. 2143. Z. 1 v. u. schr. *Beda de orthogr. 270, 17 K* (st. *Gramm. inc. 2783 P.*). — Sp. 2150. Z. 25 v. u. schr. *trecken* (st. trocken). — Sp. 2153. Z. 25 v. u. streiche 'mil. 93'. — Sp. 2183. Z. 32 v. u. schr. *eum* (st. *cum*) und Z. 31 v. u. schr. *mala* (st. *multa*). — Sp. 2189. Z. 7 v. u. streiche: 'c' in eine Schrift eintragen, efferebat in album, Cic.; denn Cic. de or. 2, 12, 52 liest man jetzt *referebat*. — Sp. 2221. Z. 13 v. u. Statt *elegidarium* bei Petr. 109, 8 will Unger *L. Varii de morte eclogae rell. p. II* (Halle 1878) *elegodarium* lesen. — Sp. 2237. Z. 13 v. u. schr. *crusta no. e, β* (S. 1663) st. *crusta no. II*. — Sp. 2293 unter *erubescio* fehlt: 'mit Acc., Verg. Aen. 2, 542. Claud. rapt. Pros. 1, 68. Ps. Cic. in Sall. 5, 15. Amm. 14, 6, 11'. — Sp. 2313 *evalesco* a. E. schr. *Hor. ep. 2, 1, 201* (st. 20). — Sp. 2320. Z. 20 v. u. schr. *necessitatibus* (st. *necessitudinibus*); und das. Z. 6 v. u. füge vor 2) ein: mit folg. *ne* und *Conj.*, *Hirt. b. Gall. 8, 52, 5*. — Sp. 2330. Z. 3 v. u. schr. *graveris* (st. *gravere*). — Sp. 2340 unter *excandefacio* schr. 'annonam macelli (den Preis der Lebensmittel)'. — Sp. 2346 unter 1. *excido*. Z. 7 schr. *excidet* (st. *excides*). — Sp. 2347. Z. 10 v. o. schr.: *primo aevo*, Prop. (st. Curt.). — Sp. 2373 schr. *exerro, avi, are*, s. *Hist. Apollon. 1. p. 1, 4 R.* — Sp. 2383. Z. 28 v. o. schr. *tot annos e media vita*, Tac. — Sp. 2415 *expostulo* a. A. schr. *alqd ab alqo*, Val. Max. (st. Cic.). — Sp. 2477. Z. 32 v. u. schr.: 'Partic. factus im Vocativ (st. im Imperativ)'. — Sp. 2481. Z. 8 v. u. schr. *Liv. fr. 74 H.* bei Schol. *Lucan. 1, 319*. — Sp. 2489 unter *falsc* füge hinzu Cic. de inv. 2, 36. — Sp. 2500 unter *fatura* lies 3, 9, 1 (st. 2, 9, 1) und das. *Vitr. 2, 8, 3* liest *Rose structuris*. — Sp. 2521 unter *fellosus* schr. *Cael. Aur. chron. 4, 6, 84* (st. 91); ausserdem auch *Cael. Aur. acut. 2, 14, 91*. — Sp. 2554. Z. 25 v. u. schr. 'er konnte lange lange Zeit sich nicht entschliessen daran zu glauben (st. man schenkte . . . keinen Glauben)'. — Sp. 2593 unter *floricomus* schr. *Anson. ep. 2, 49* (st. 94) und füge hinzu: *fl. ver.*

Avien. Arat. 1000. — Sp. 2603. Z. 24 v. u. schr.: spumantis equi calcaribus armos, Verg. (st. equum calcaribus, Verg.). — Sp. 2655 zu fugio a. E.: Nbf. Perf. fugierunt, Schol. ad Caes. Germ. Arat. 146. p. 393, 4 Eyss. — Sp. 2658 zu fulgur. Plur. fulgora auch Min. Fel. 5, 9 Halm. — Sp. 2672. Z. 16 v. u. schr. et ira (st. ac ira). — Sp. 2684 schr.: 'galearis, e (galear), zur Perücke gehörig'. — Sp. 2689 unter gannio schr. Hier. vit. Hilar. 7. — Sp. 2697 unter gemitus no. II. schr. Plaut. (statt Paul.) aul. — Sp. 2730. Z. 3 v. u. schr. imperf. c. Iulian. (st. imperf. Iulian.). — Sp. 2732 gobius füge am Ende hinzu: 'vgl. Caper 106, 7 K.: gobius piscis, non nunquam legitur gobio'. — Sp. 2767. Z. 23 v. u. schr. habenae legum (st. regum), Tragic. inc. fr. 162 R. (aus Cic. de or. 3, 166). — Sp. 2793 unter haustor schr. Lucan. 9, 591 (st. 521). — Sp. 2815. Z. 8 v. o. schr. experiri (st. experire) und Z. 27 v. o. schr. hērus (st. hērus). — Sp. 2873. Z. 10 v. o. schr. ἡϋπῆρῖον, i, n. (ὑπῆρῖον). — Bd. II. Sp. 42. unter 1. imbrico schr. hohlziegelartig (statt holziegelartig). — Sp. 57. Z. 1 v. u. schr. Cic. Font. 8 (st. 4 in.). — Sp. 107 unter incandido füge hinzu: dentificium nigros dentes incandidat, Cass. Fel. de medic. 32. p. 66, 12 Rose. — Sp. 110. Z. 14 v. o. alci religio incessit steht schon Liv. 8, 4, 3. — Sp. 146. Z. 16 streiche die Stelle aus Verg. Aen. 12, 774. — Sp. 161 unter indignor schr.: 'mit folg. Infinit., Vell. 2, 29, 4. Sen. contr. 7, 2 (17), 12. Val. Max. 3, 7, 1 u. A.'; denn Matius in Cic. ep. 11, 28, 2 und Sall. Jug. 31, 9 folgt Acc. u. Infinit. — Sp. 192. Z. 10 u. 9 v. u. streiche 'ima sedes, Cic.«'; denn Cic. rep. 6, 18 steht jetzt 'una sede'. (Auch noch falsch aus Freund's Wörterbuch in Harper's latin. Dictionary unter inferus no. III, B). — Sp. 247. Z. 4 v. o. schr. privatarum (st. privatorum). — Sp. 361 inveteresco. Die Inscr. steht auch Orell. inscr. 6086 u. Wilm. inscr. 319. lin. 29. p. 110 a. E. — Sp. 533. Z. 19 v. o. schr. lectulos (statt lecticulos). — Sp. 550 unter Leucadia schr.: Dav. A) Leucädīensis, e, leucadiensisch, traductio, die Ueberfahrt nach Leucadia, Jul. Hyg. bei Charis. 134, 19. — Plur. subst. Leucadienses, imm, m., die Bewohner von Leucadia, die Leucadienser, Jul. Hyg. bei Charis. 134, 14. — B) Leucädīus u. s. w. — Sp. 624 lorum a. E. lorus auch Schol. Iuven. 6, 480. — Sp. 677 magne steht auch Prob. inst. art. 153, 13 u. 16; 155, 13 K. Cledon. 64, 28 K. Serv. Verg. georg. 3, 28. — Sp. 721 mare a. E. Abl. mare auch Varr. l. l. 9, 57. Val. Max. 4, 6, 1. Macr. somn. Scip. 2, 2, 17. — Sp. 781. Z. 3 v. u. schr. Cic. div. in Caecil. 50 (st. Caecil. com. fr.). — Sp. 831 unter mire schr. mire quam me illius (st. quam illius). — Sp. 1013. Z. 27 v. o. schr. Phryxus (st. Phryxus). — Sp. 1029 nigror no. II füge hinzu: oculos de nigrore linitis, Commodian. instr. 2, 19, 10 Ludw. — Sp. 1119 unter obsatullo streiche '(Demin. von obsaturo)' und schreibe '(ob-satullo)'. — Sp. 1164 unter ocellaris schr.: medicus, Murat. inscr. 927, 5 (st. Veget.) Sp. 1349. Z. 4 v. o. ist die Parenthese '(der leibliche Vater des Scipio Africanus)' Z. 3 v. o. nach Macedonicus zu setzen. — Sp. 1418. Z. 7 v. u. streiche 'charta

Pergament, Plin.' — Sp. 1518 unter 1. pigror gehört die Stelle Lucr. 1, 410 zu pigro, da dort pigraris = pigraveris. — Sp. 1554 füge zu pluralitas no. II hinzu: Ggstz. singularitas, Charis. 93, 8. — Sp. 1756. Z. 6 v. o. streiche A). — Sp. 1837 unter Psylli schr. Biss (st. Stich) derselben. — Sp. 1868 unter purgo no. II, B füge hinzu: herbas de areis, Cato r. r. 151, 3. — Sp. 1899 quaestionarius. Marquardt behauptet (Staatsverf. II. S. 534. Anm. 3) quaestionarius sei = Auditeur. Als Belege giebt er blos Inschriften. In den Stellen bei Schriftstellern, namentlich Ecclesiasten, ist es aber wohl = Henker, Folterer; s. Hier. in Ioël. 2, 22 (nicht 21) sqq. tom. 6. p. 1021 Migne: de sinistris partibus erat, qui ministrant domino ad puniendos eos qui cruciari propter peccata meruerunt. Istiusmodi (ut ita dicam) quaestionariis atque tortoribus tradidit apostolus peccatorem in interitum carnis. Iuven. 6, 480 (als Erklärung zu Iuvenal's: sunt quae tortoribus annua praesent) ANNUA P. id est, salaria quaestionariis sive carnificibus. Andere Stellen hat De-Vit in seinem Forcellini. Das Citat Cod. Theod. 16, 12, 3 ist im Handwörterbuch zu streichen; die Stelle ist unecht. — Sp. 1940 schr. Quintilius (st. Quintilius). — Sp. 2147. Z. 23 v. o. schr. rōdo, rōsi (st. rōdi). — Sp. 2434 unter sollerter no. II. tilge recitare, Plin. ep. und setze hinzu: providere, ut etc., Plin. ep. (6, 55, 4). — Sp. 2543. Z. 30 v. u. schr. Sall. (st. Gall.). — Sp. 2798 unter Thyamis schreibe Kalamas (st. Callama). — Sp. 2851. Z. 16 v. u. schr. Rhodanum copias (st. exercitum Rhodanum). — Sp. 3034. Z. 36 v. o. schr. Ubios sibi (statt Ubios sic sibi). — Sp. 3153 unter Viridomarus schr. Prop. 4, 10, 41 (Virdom., st. Viridom.). — Sp. 3185 unter voluptuosus schr. Plin. ep. 3, 19 (st. 9), 2. Ausserdem nachzutragen: vol. decus, Tert. ad ux. 1, 1: apud deum nihil voluptuosum, Hier. ep. 31, 1: vol. homines, Hier. adv. Iovin. 2, 12. — Ich wiederhole die schon im Nachwort zu meinem Handwörterbuche gethane Bitte, mir kleine Abhandlungen lexikalischen Inhalts gütigst zukommen zu lassen, da dieselben im Wege des Buchhandels oft gar nicht oder nur zu exorbitanten Preisen⁴⁾ zu beschaffen sind.

Kleines lateinisch-deutsches Handwörterbuch von K. E. Georges. Vierte verbesserte und vermehrte Auflage. Leipzig 1879. X S. und 2682 Sp. Lex.-8.

Ogleich mit der Bearbeitung der VII. Auflage meines ausführlichen lateinisch-deutschen Handwörterbuches vollauf beschäftigt, habe ich es doch nicht über mich gewinnen können einen blossen Abdruck der III. Auflage dieses kleinen Handwörterbuches zu gestatten, sondern ich habe auch in dieser IV. Auflage das Buch an vielen Stellen verbessert, mehrere Artikel ganz umgearbeitet und fehlende Artikel nachgetragen.

⁴⁾ Z. B. Indices lectionum, welche die Universitäten zum Preis von 30 Pf. ausgeben, werden von Buchhändlern und Antiquaren mit 1—2 Mark und darüber berechnet.

Lateinisch-deutsches Schulwörterbuch von K. E. Georges. Zweite Auflage. Leipzig 1880. VI S. und 812 Sp. in 8.

Diese zweite Auflage ist ein blosser Stereotyp-Abdruck der ersten.

Lexicon zu den Reden des Cicero, mit Angabe sämtlicher Stellen von H. Merguet. II. Bd. 6. — 23. Liefer. (Schluss des II. Bds.). Jena 1879 und 1880. 4.

An der Bearbeitung des zweiten Bandes haben sich mehrere Philologen in Königsberg durch Anfertigung von Vorarbeiten und Bearbeitung bestimmter Abschnitte betheilig und dadurch die schnellere Förderung des Buches ermöglicht. Von der Epoche machenden Ausgabe der Werke Cicero's von C. F. W. Müller ist so eben der erste Band der Reden erschienen. Beim Gebrauch der Merguet'schen Lexicons wird man daher überall die Ausgabe von Müller zu Rathe ziehen müssen, da dieselbe oft wesentlich von der Kayser's abweicht. So ist z. B. *ablucio* nachzutragen, Rosc. Am. 53 Müller; unter *certus*, *certus auctor*, *ibid.* 71 Müller.; unter *discribo* gehört nach Müller auch *Quinct.* 45: *quis tandem nobis ista intra tum aequa describit?*

Lexicon Taciteum ed. A. Gerber et A. Greef. Fasc. III (*convictus* — *effigies*). Lips. 1879. Lex.-8.

Die Herausgeber fahren fort in gediegener Weise das Lexicon auszuarbeiten. Da sie sich die Sache nicht so leicht machen wie Merguet, so ist die Arbeit auch eine schwierigere.

Vollständiges Wörterbuch zu den Schriftwerken des Cajus Julius Caesar und seiner Fortsetzer. Von O. Eichert. Siebente, verbesserte Auflage. Hannover 1880. IV, 256 S.

Ich habe die sechste, 1877 erschienene Auflage dieses Wörterbuches im Jahresbericht 1877. Abth. III. S. 327 ff. besprochen und der Verfasser hat die dort gemachten Anstellungen in der siebenten Auflage grossentheils berücksichtigt. Ich lasse noch einige Bemerkungen hier folgen. Unter *administratio* fehlt *summa belli*, *Oberleitung*, C. 1, 36, 1. — Zu *adversus*: C. 3, 99, 1 steht *gladio in os adversum coniecto*. — Unter *animadverto* fehlt *militis ex oppido*, 7, 45, 7. — Unter *celeriter* muss es heissen *celerius omni opinione*, 2, 3, 1; dagegen *celerius omnium opinione*, Alex. 71, 2. *celerius opinione eorum*, 8, 8, 4. Aber Al. 51, 4, was jetzt unter *celeriter* steht, gehört zu *celer*, da dort *reditus eius celerior fuit omnium opinione*. — *circuitus*. Es fehlt (neben in *circuitu*) *blos circuitu* = im Umkreise, C. 3, 44, 3. — *circumdo* setze *oppidum quinis castris*, nicht *blos oppidum castris*, C. 3, 9, 4. — *circumsisto* absol. auch 4, 37, 1. — *confirmo* fehlt *amicitiam cum proximis civitatibus*, 1, 3, 1. — *consector* ist auch 3, 15, 5 und 5, 58, 6 = verfolgen, nicht = einholen. — *constituo* ist Al. 14, 3 *const. naves*

reliquas in secundo ordine, nicht = beilegen lassen, sondern = aufstellen (vorher collocant). — cunctor. Es war besonders anzuführen: non cunctandum aestimavit, quin etc., 3, 23, 7. — Unter decerno no. 2 fehlt inter se, Hisp. 41, 1. — Unter difficultas fehlt difficultates auctionandi, C. 3, 20, 3. — Unter discedo am Ende musste, wie ich schon zu Aufl. 6 bemerkte, nicht spes aleui discedit, sondern vollständig hostibus spes potiundi oppidi discedit (2, 7, 2) stehen. — distraho ist C. 3, 29, 1 aciem eius distrahi = sich lockere. — excello. Hisp. 24, 2 steht nicht excellens tumulus, sondern excelsus tumulus. — Unter expugno musste erobern, exp. obsidione, 7, 69, 1, voranstehen. — Unter fas musste nach fas non putare stehen »mit Infin.«. — Unter figura fehlt tauri, 6, 28, 1. — fugio. C. 3, 29, 2 liest Hofmann mit den codd. »oppido fugit«; Nipperd. setzt ex oppido; und ihm ist Dinter gefolgt. — gero. C. 1, 7, 6 steht IX annis rem publicam felieissime (nicht feliciter) gesserint. — glorior. Alex. 70, 2 steht nimis eo beneficio (nicht bloß beneficio). — graviter fehlt gravius de alio sentire, C. 2, 32, 4. — impetus no. 2. C. 1, 26, 2 sind impetus = energische Bestrebungen. — iusurandum fehlt nach iureiurando obstringere (C. 1, 31, 7) »mit Acc. und Infin.« (so auch unter obstringo). — 2. labor setze labori ac duritiae studere, 6, 21, 3. — locuples fehlt domini locupletiores, Alex. 2, 2 und Plur. locupletes subst., Ggstz. tenues, Alex. 49, 2. — longe fehlt non longe ex eo loco abesse, 5, 21, 2. — longus am Ende musste es heißen longum est »mit Infin.«, 6, 8, 2. — mitto fehlt legatos ultro citroque, 1, 42, 4. — ops no. 2 (= Beistand) fehlt sine eius ope, C. 3, 53, 5. — paco steht noch immer »insigne pacatum, Zeichen des Friedens«, 7, 50, 2, obgleich das im Philologus 32, 91 von mir vorgeschlagene pacatorum von Dittenberger aufgenommen worden ist. — percipio. C. 3, 84, 3 steht usum eius generis proeliorum (nicht bloß usum). — perturbo. 4, 14, 2 steht copiasne . . . an . . . an. — peto. Es fehlt unum petere ac deprecari, 2, 31, 4. — porto. C. 2, 25, 2 steht multa undique (nicht bloß multa). — praedico. 6, 18, 1 folgt nicht Acc. und Infin., sondern doppelt Acc. — praefero fehlt mit Infin., Alex. 65, 1. — praescribo fehlt m. folg. Fragesatz, 1, 36, 2; 2, 20, 3. — proficio fehlt neque morte Pompei quicquam profectum mit folg. quo minus, Alex. 3, 3. — propugno. 7, 86, 5 steht propugnantes absol. = Gegenwehr leistend und ex turribus gehört zu deturbant. — res = Thatsache steht nicht 5, 29, sondern 5, 28, 4. — similis fehlt quod est magis veri simile, 3, 13, 6. — species. Der schon in der zweiten Auflage befindliche Druckfehler praebere spem pugnantium statt speciem pugnantium (3, 25, 1) steht auch noch in der siebenten Auflage. — sto. Afr. 53 steht in statione apud Thapsum (nicht bloß in statione). — subsidium. C. 3, 64, 2 steht nicht submittere subsidio, sondern quodcumque addebatur subsidio. — supporto. 8, 35, 3 liest schon Nipperdey importare. — tolero ist nicht erhalten überhaupt, sondern nothdürftig erhalten (s. Kraner zu

C. 3, 49, 3). — *versum*, *praepos.*, steht nicht bloß *Hisp.* 18, 6, sondern (seinem Nomen vorangestellt) auch *Hisp.* 21, 3; und 18, 6 steht auch nicht bloß *versum*, sondern *ad mare versum*. —

Erklärendes Wörterbuch zu den Lebensbeschreibungen des *Cornelius Nepos*. Von Dr. G. A. Koch. Vierte berichtigte und vermehrte Auflage, besorgt von Dr. V. H. Koch. Hannover 1880. VI, 202 S. 8.

Wenn auch dieses Wörterbuch in seiner vierten Auflage im Druck nur zwei Seiten stärker geworden ist, so hat es doch manche nützliche Verbesserungen und Zusätze erhalten. Zu wenig berücksichtigt ist die Ausgabe des *Nepos* von Halm, so dass Lesarten desselben im Wörterbuch fehlen (z. B. *consentiunt*, *Alc.* 11, 1, *eminiscor*, *Alc.* 2, 1). In der Vorrede sind die kritischen Bemerkungen aus der dritten Auflage wieder abgedruckt. Sie hätten wohl füglich wegbleiben können, da einige erledigt (z. B. *Alc.* 7, 4 *Ornos* auch bei Halm), andere als unnöthig von neueren Herausgebern unberücksichtigt geblieben sind. S. V zu S. 98 f. muss es *Cim.* 4, 1 statt 4, 8 heißen; ebenso zu S. 102a muss S. 126a und b statt 123b stehen. S. VI setze S. 169a statt S. 168b. Unter *accipio* ist der alte Druckfehler *Hann.* 1, 5 statt *Ham.* 1, 5 nicht entfernt worden. Unter *insto* heisst es: »mehr alterthüml. mit *Acc. st. Dat.* (*ἐνίσταμαι τινι*, s. Z. § 386), *Ep.* 9, 1; *Eum.* 4, 2«. Allerdings haben die meisten Ausgaben dort *hostes*, aber Halm liest *hostibus*, was doch bemerkt werden musste. Unter *virtus* gehören die Stellen *Ep.* 10, 4; *Pelop.* 1, 1; *Ag.* 8, 1 nicht zu *no. b* = hoher Muth, Tapferkeit, sondern *virtutes* sind dort = Tugenden, Vorzüge, treffliche Eigenschaften (wie dem *Ag.* 8, 1 auch schon *no. a* steht). Es fehlt *sede cim*, *Att.* 16, 3.

Vollständiges Wörterbuch zu dem Geschichtswerke des *Quintus Curtius Rufus*. Bearbeitet von Otto Eichert. Zweite, verbesserte Auflage. Hannover 1880. 259 S. 8.

Da der *Curtius* nur sehr selten in Schulen gelesen wird, so ist erst nach zehn Jahren eine neue Auflage dieses Wörterbuches nöthig geworden. Der Herr Verfasser hat die lange Zeit redlich benutzt, um das Buch nach allen Seiten hin zu verbessern und zu vermehren. Die seitdem erschienene Ausgabe des *Curtius* von Vogel ist mit herangezogen worden. Für eine neue Auflage bemerke ich folgendes: 1. Bei Anführung von Verbindungen eines Verbums mit einem Substantivum und dergleichen sollte auch das sonstige Beiwerk mit angeführt werden, z. B. *affecto* 4, 14, 21 *imperium mutuo* (beiderseits), nicht bloß *imperium*. *affero* 6, 4, 18 *argumentum* (als Beweis) *aquam*, nicht bloß *argumentum* (also mit doppeltem *Acc.*). *appeto* 4, 6, 16 *gladio strenue in dextram translato cervicem alcis*, nicht bloß *cervicem alcis*. *aptus* 3, 7, 8 *locus non alius proelio aptior*, nicht bloß *locus*; 5, 4, 7 *amnis gignendae herbae non alius est aptior*, nicht bloß *amnis gignendae herbae*. *ascendo* 4, 4, 10

in altissimam turrem, nicht bloß in turrem. auguror 4, 13, 25 ex vultu certam spem victoriae, nicht bloß ex vultu spem. cingo 6, 8, 20 undique domum, nicht bloß domum. claudio 5, 1. 15 amnes mediam Mesopotamiam cludunt ab utroque latere, nicht bloß amnes . . . cludunt. cresco 4, 2, 19 a fundo maris in altitudinem modicam, nicht bloß in altitudinem. decurro 3, 11, 1 equestri proelio cum alqo, nicht bloß proelio. 2. Die Construction der Verba sollte vollständiger angegeben sein; z. B. affero 7, 4. 32 alius affertur terror (Schreckensnachricht) mit folg. Acc. und Infin. (im Wörterbuch bloß terrorem). comes 7, 9, 19 alqm alci dare comitem. consulo fehlt mit folg. an (ob), 4, 7, 26. cura fehlt una erat cura mit folg. ne, 7, 7, 37. — Ausserdem habe ich nur noch Weniges zu bemerken. Unter accendo fehlt die Bedeutung erhöhen, in etwas bestärken, wohin von no. 2 alacritatem (genauer alacritatem militum) 4, 2, 20 und fiduciam (genauer fiduciam Tyrriorum) 4, 2, 10 gehören. accerso 3, 13, 1 steht maiorem manum, nicht manum ad alqm. affero 4, 5, 3 lesen Hedicke und Vogel ganz anders. ago = treiben. Es fehlt agi a paucis pecorum modo, 3, 11, 17. aqua = Meer, Sec, iam in aqua classis, quam aedificari iusserat, stabat, 9, 3, 21. ardens = glühend, 4, 12, 14. assuesco 5, 12, 9 liest Vogel custodiae eius assueti. avidus = rachsüchtig, rex avidior fuit quam patientior, zeigte mehr Rachsucht als Selbstbeherrschung, 7, 5, 4. biennium 8, 6, 4 liest Vogel triennium. cedo 3, 4, 7 steht nicht iugum mari cedit, sondern dorsum, quā maxime introrsus mari cedit. clava ist 9, 4, 3 = Keule. consuetudo 6, 3, 6 liest Vogel melior consuetudo. cubile ist 9, 3, 19 = cubiculum.

Schulwörterbuch zur Aeneide des P. Vergilius Maro. Von Dr. G. A. Koch. Nach des Verfassers Tode herausgegeben von Dr. V. H. Koch. Hannover 1880. IV, 266 S.

Dieses Schulwörterbuch ist ein Auszug aus des Verfassers vollständigem Wörterbuch zu den Gedichten des Vergilius. Das Buch hält sich frei von jedem Beiwerk kritischen und grammatischen Inhalts, welches mit jeder neuen Auflage im 'Vollständigen Wörterbuch' gewachsen war. Wenn einmal ein Specialwörterbuch gebraucht werden soll, so wird obiges seinen Zweck in genügender Weise erfüllen. Ganz willkürlich ist bald bei einem Worte die bloße Bedeutung angegeben, bald ist sie mit Zahlen belegt. So abripio ohne jedes Citat, adulter und adulterium mit Citat.

Vollständiges Wörterbuch zu den Gedichten des Q. Horatius Flaccus. Von Prof. Dr. G. A. Koch. Zweite Auflage in theilweise neuer Bearbeitung. Hannover 1879. V, 562 S. 8.

Es sind gewichtige Stimmen, welche sich gegen den Gebrauch eines Specialwörterbuches zu den Gedichten des Horatius erhoben haben. Die

Praxis scheint mit diesen Stimmen Hand in Hand zu gehen. Denn erst sechszehn Jahre nach Erscheinen der ersten Auflage obigen Wörterbuches ist eine zweite nöthig geworden. Abgesehen davon ist das Buch in seiner zweiten Auflage vielfach ergänzt und berichtigt worden. Bei zweifelhaften Stellen werden überall die Meinungen der verschiedenen Erklärer angeführt, so dass Leser des Horatius, denen es nicht vergönnt ist, der weitschichtigen Litteratur des Horatius nachzugehen, bei streitigen Punkten das Nöthige beigebracht finden. In anderen Fällen wird die beigebrachte Erklärung durch zahlreiche unter dem Texte stehende Belegstellen anderer Schriftsteller bestätigt. Was den Verfasser bewogen hat, die ausgezeichnete Ausgabe der Satiren des Horatius von Hermann Fritzsche (2 Bände, Leipzig bei Teubner 1875. 1876) mit keiner Silbe zu erwähnen, geschweige zu benutzen, ist mir ein reines Räthsel. Beim Gebrauch der ersten Auflage habe ich mir Einiges angemerkt, was wohl auch jetzt noch zu berücksichtigen ist. Unter *abnego* konnten zu *abnegat comitem* als Parallelstellen vielleicht beigebracht werden *comitemque negarat*, *Ov. art. am. 1, 127: non respuit comitem*, *Min. Fel. 1, 4*. — Unter *acerbus* muss es *Ep. 1, 18, 95* statt *1, 8, 95* heissen. — Unter *addo* fehlt *nequitiae additus custos*, *Od. 3, 4, 78*; vgl. *Verg. Aen. 6, 90 Teucris addita Iuno* (zu welcher Stelle Koch im Vergil-Wörterbuch selbst diese Stelle des Horaz anführt). — *adimo*. *Sat. 2, 3, 217 interdicto huic omne adimat ius*, erkläre für wahnsinnig (Weber, Krüger, Fritzsche). — *amarus*. *Sat. 1, 3, 88 amarae historiae* wohl richtiger = lästige (langweilige) Märchen (Krüger) oder = Schauergeschichten (Fritzsche), die der Gläubiger anhören muss. — *as* und *diduco*. *Art. poët. 325: 'as* ist hier das Capital und es ist die Zinsrechnung 1 vom 100 gemeint', Mommsen *R. M. S. 188. Anm. 62*. — *bene*. *Od. 2, 16, 13* steht *vivitur parvo bene, cui etc.*, nicht blos *vivitur bene*. — *claudio*. Zu = runde ab (*Sat. 1, 10, 59*) musste *concludo* (*Sat. 1, 4, 40*) verglichen werden. — *confundo*. Wie *Sat. 1, 8, 28 cruur in fossam confusus* = 'vermischt mit' heissen soll, verstehe ich nicht. — *deficio* ist *Sat. (statt Ep.) 1, 4, 11; 15, 43* alter Schreibfehler; ebenso *demitto de (statt ex) alto tecto*, *Sat. 1, 5, 103*, wo übrigens *ex alto caeli tecto* steht. — *deripio*. Es fehlt *Od. 3, 5, 20 sq. arma militibus sine caede, dixit, derepta vidi* (wo Keller, Haupt und Müller *derepta*, Stallbaum und Nauck *direpta* = vom Leibe gerissen). — *describo*. Es fehlt *Sat. 2, 3, 33 unde ego mira descripsi docilis praecepta haec, habe entlehnt* (vgl. *Liv. 1, 32, 5*). — *devoco* steht noch immer *fixa (statt refixa) caelo*, *Epod. 17, 5*. — *Diana a. E. iracunda*, *AP. 454*; s. *Obbarius, Zeitschr. für das Gymnasialw. 1858. S. 72 f.* — *diripio* fehlt, obwohl es mehrmals Variante von *deripio*, s. oben zu *d. W.* — *do*. Es fehlt *Sat. 2, 5, 57 alci risus*. — *evinco* *Sat. 2, 3, 50* mit folg. *Acc. und Infin.* — *exseco no. 2* unser 'schinde heraus', *Sat. 1, 2, 14*. — *Fabricius*. Nach *Forcellini* ist *pons Fabricius* jetzt *ponte de' quattro capi*. — *fero*. Zu *pedem ferre* wird auf *pes* verwiesen, aber

unter *pes* wieder *blos auf fero*. — *fluo. nausea fluens* ist wohl = *profluvium ventris*. — *fulmineus ictus* ist doch = *Blitzschlag*. — *grandis*. Zu *grandis alumnus* (vom Achilles) vgl. *Iuven. 7, 210: iam grandis Achilles metuens virgae*. — *haurio*. *Sat. 2, 4, 95* steht *blos haurire praecepta*, nicht *auribus praecepta*. — *imbuo a. E.* ist *imbutus litterulis Graecis* = ein Bisschen Griechisch verstehend. — *incendo*. *Sat. 2, 7, 48* lesen Haupt, Fritzsche, Holder, Krüger, L. Müller und Stallbaum (also alle neueren Herausgeber) *intendit*, und doch fehlt die Stelle unter *intendo*. — *incompti*. Es fehlt *versus incompti*, *AP. 446*. — *insideo*. *Epod. 3, 15* leitet Nauck *insedit* wohl mit Recht von *insido* ab. — *invideo*. *Liv. 2, 40, 11* lesen M. Müller und Weissenborn *laude sua*; aber *Liv. 44, 30, 4* steht *filiam fratri invidisse*. — *2. lævis*. *Od. 1, 18, 9* *Sithoniis non levis*, nicht mild gesinnt gegen die S. = erbittert auf die S. — *mala*. Es musste *Sing. mala leonis* stehen (*Od. 2, 19, 24*), der von Neue (*Formenl. 1, 247²*) nur aus dieser Stelle nachgewiesen wird; er steht auch *Plaut. Cas. 2, 6, 55* und *Hier. in Iesai. 18, 66. v. 5* (s. mein Handwörterb. Aufl. VII). — *molestus*. *Sat. 1, 3, 65* ist *molestus* = zudringlich, wie *Plaut. most. 856*. — *moveo*. Es fehlt *bilem movere*, die Galle rege machen = zum Zorne reizen, *Ep. 1, 19, 20*; vgl. *Plaut. Bacch. 537*. — *narro*. Es fehlt *narrata subst.* = das Erzählte, *Sat. 2, 5, 1. — natura*. *Sat. 1, 10, 57* erklärt Fritzsche mit Döderlein und Jansen = das Wesen der Dinge, der Zeit. — *nox*. Es fehlt *ante noctem* = noch bei hellem Tage (Fritzsche), *Sat. 1, 4, 52*. — *ocius*. Es steht als Beleg für *serius aut citius* noch falsch *Ovid. met. 10, 23* statt *10, 33*. — *omnis*. Es fehlt *omne olus*, *Ep. 1, 5, 2, 5*. Koch selbst unter *olus*. — *pius*. Es fehlt *pia testa*, *Od. 3, 21, 4*. Koch selbst unter *testa*. — *pondus*. Die einzig richtige Erklärung von *dextram porrigere trans pondera*, *Ep. 1, 6, 51*, geben *Acron z. St.* und *Tycho Mommsen in den N. Jahrb. 109, 466 ff.* — *potenter*. Es fehlt *Compar. potentius*, *Od. 3, 16, 10*. — *praecido*. Zu *causam belli* (*Ep. 1, 2, 9*) vgl. *Hier. ep. 60, 17 causas morbi amputare*. — *promo, amphoram etc.* steht noch falsch *Ep. (statt Od.) 1, 36, 11*; und *promere iura clienti* ist = *Rechtsbescheide* geben, *Ep. 2, 1, 104*. — *propositum*. Es fehlt *propositi tenax*, *Od. 3, 3, 1* (vgl. *Ovid. met. 10, 405*); s. Koch selbst unter 'tenax'. — *quaero* mit *Infin.* auch *Sat. 1, 9, 8*. — *quatio*. *Est* fehlt *quassa nux*, Stück Nusschale, *Sat. 2, 5, 36*. — *quinque*, bei Horaz auch für eine unbestimmte, kleine Zahl. So *quinque diebus*, in ein paar Tagen, *Sat. 1, 6, 13*; *quinque pueri*, ein paar Bursche, *Sat. 1, 6 (nicht 16), 108*. — *Quintilius* steht noch immer falsch *Od. 1, 29, 5* statt *1, 24, 5*. — *recido*. *Od. 2, 18, 4* sind *columnae ultima recisae Africa* (aus den Steinbrüchen) gebrochene (nicht, wie Koch hat, aus Stein gehauene). — *removeo*. Es fehlt *custode remoto*, *AP. 161*. — *reuido*. *Od. 3, 6, 12* mit folg. *Acc.* und *Infin.* — *secerno*. Nach Fritzsche gehört *secretum auris* (*Sat. 2, 8, 78*) zu *secretus* = für Geheimnisse offenes, — *servo*. *servare Massicum*

steht Od. 3, 21 (nicht 26), 6. — sol. primo sole (nicht primus sol) steht Ov. met. 9 (nicht 3), 93. — spondeo soll AP. 423 mit Dat. (levi) stehen. Aber es heisst ja dort: spondere levi pro paupere, also mit pro und Abl. — sterno. Od. 1, 9, 10 ist doch ventos aequore fervido deproeliantes = niederwerfen, niederstrecken (Nauck). — sublego. Sat. 2, 8, 12 steht sublegit quodcumque iaceret (nicht esset) inutile. — submoveo. Zu subm. litora (Od. 2, 18, 21) vgl. Sen. exc. contr. 5, 5. p. 277, 33 K.: maria projectis molibus submoventur. Od. 2, 16, 10 ist licitor submovet = räumt aus dem Wege. — supervenio. Ep. 2, 2, 176 et heres heredem alterius velut unda supervenit undam, ein Erbe verdrängt den andern wie eine Welle die andere. — tardus. Sat. 1, 3, 58 erklärt Fritzsche mit Passow = der Bedächtige. — terrenus. Od. 4, 11, 27 steht terrenus eques Bellerophontes, nicht blos terr. Bell. — tumidus. Ep. 1, 6, 61 = vom Essen aufgeschwollt ('mit Speisen angefüllt' ist zu schwach). — turbidus. Od. 2, 19, 6 steht pleno Bacchi pectore, nicht blos pleno pectore. — unguo. Est fehlt neben AP. 422 (unctum ponere) Ep. 1, 15, 44: ubi quid melius contingit aut unctius (ein fetterer Bissen, Krüger). — ut. Zu ut = 'seit' konnte Nipperdey zu Tac. ann. 14, 53 citiert werden. — vagus. Od. 3, 29, 24 sind vagi venti = rege (wehende) W., wie Ov. met. 8. 197 vaga aura, säuselnde. — vecto. Sat. 1, 6, 58 f. (nicht 2, 6, 59) verbinden Fritzsche und Zangemeister im Index circumvectari als ein Wort. — vinculum. Sat. 2, 3, 71 sind vincula = Verklammerungen, Cautelen bei einer Schuldverschreibung (vgl. Krüger z. St.). — Einige in der ersten Auflage ausgelassene Wörter (z. B. fleo, turpo) sind nachgetragen; leider ist das Buch noch immer nicht vollständig, denn es fehlen diripio als Variante von deripio (s. oben). — ultor, Od. 1, 2, 18 und 41; Ep. 1, 19, 39. — Venucula (Vennuncula), Sat. 2, 4, 71. — Auch musste stehen thynnus, s. thynnus, da z. B. Holder und Fritzsche Sat. 2, 5, 44 thynni schreiben.

Wörterbuch zu Ovid's Metamorphosen. Bearbeitet von Joh. Siebelis. Dritte Auflage. Besorgt von Fr. Polle. Leipzig 1879. V, 397 S.

Herr Prof. Polle, der schon die zweite Auflage dieses Specialwörterbuches mit allseitig anerkannter Sorgfalt vielfach verbesserte und vermehrte, hat in dieser dritten Auflage das Buch einer genauen Durchsicht unterzogen und die von Merkel in seiner zweiten Textausgabe und von Korn in seiner Notenausgabe (1876) der Metamorphosen theils nach Handschriften, theils nach eigener Conjectur aufgenommenen neuen Lesarten mit stannenswerthem Fleisse berücksichtigt. Daher sind folgende neue Artikel aufgenommen: a) nach Merkel's Text: accio 15, 625. adnitor 6, 237. Amyclaides 10, 162. auctus (subst.) 4, 416. Bacchicus 3, 518. Bienor 12, 345. Carthaeus 10, 109. Chauonius 5, 163. Cibyrius 8, 719. circumvolvo 15, 522. cirratus 10, 94. Clematis 5, 48. concussus (subst.) 15, 811. creta 3, 152. Creteus 9, 666. cubito 15, 417. Deo 15, 122. De-

ous 15, 364. diliquesco 4, 253. dis (= dives) 6, 505. Eurytides 8. 371. eximius 4, 676. exspurgo 11, 367. glubo 5, 537. Helices 5, 87. ingluvies 10, 225. iunctim 11, 749. mucus 11, 366. navo 8, 714. ne (Interj.) 9, 249. obstipus 8, 410. perurgueo 2, 823. praesto 13, 312. queribundus 7, 612. respecto 10, 345. sana 3, 675. taeter 13, 890. Tricca 7, 223. Tyrieius 5, 719. vidua 14, 831. b) Nach Korn's Text (1876): desperno 9, 249 (Merkel ne spernite). Hippalmos 8, 360 (Merkel Eupalamon). Iudibrium 10, 225. redux 14, 671 (wo aber Korn 1880 nach Riese's Conjectur coniunx nimium tardantis Ulixis). — c) Nach Riese's Text: vallum 8, 286 (Merkel und Korn haben den ganzen Vers als unecht ausgelassen). — d) Nach eigener Conjectur: digitosus 11, 82; vgl. Polle Berl. Zeitschr. für das Gymnasialw. 32, 648. — e) Aus allen, auch früheren Texten, bis jetzt aus Versehen ausgelassen: amicitia, disertus, eques, insibilo, lancea, Thoon. — In die schon im Wörterbuch stehenden Artikel sind unter den verschiedenen Artikeln die Aenderungen Merkel's in der zweiten Ausgabe sowie einige der anderen neueren Herausgeber sorgfältig nachgetragen, z. B. abstineo 3, 676. acclinis 9, 334. accumbo 12, 557. addo 7, 788. aedis 15, 866. aetas 10, 115. ago no. B 14, 765. Argos 1, 601. atque 14, 688. Sehr viele Stellen sind besser übersetzt oder erklärt, auch neue Uebersetzungen und Erklärungen hinzugefügt. In Bezug auf die äussere Anordnung sind folgende, nur zu billige Veränderungen vorgenommen worden: 1. Die Kenntniss der allgemeinen Genusregeln wird vorausgesetzt. 2. Bei den Substantiven auf a in der ersten, auf us und um in der zweiten, auf us und u in der vierten und auf es in der fünften wird das Genus nicht angegeben. 3. Die Angabe des Genitivs bei Substantiven auf a, us, um ist weggefallen. 4. Bei den Adjectiven auf us ist das a, um und bei denen auf is das e gestrichen. 5. Bei den regelmässigen Verben ist das Averbö durch eine Ziffer ersetzt. — Das Buch ist sehr nett und correct gedruckt; nur unter polenta (S. 365, a) muss es statt tosto heissen tosta.

Subrelictorum lexicographiae latinae scrutarium. Composuit C. Paucker. Revaliae 1874. 72 u. 19 S. 8.

Unter diesem Titel hat Herr Professor von Paucker wieder mit unermüdlichem Fleisse eine Menge Beiträge zum lateinischen Lexicon herausgegeben. Die Schrift enthält: I) Wörter, die noch in keinem Lexicon stehen, besonders aus Cassius Felix ed. Rose und aus Aulularia sive Querolus ed. Peiper und aus ein paar Bänden des Corpus inscriptionum Latinarum. Da zu dem Cassius Felix und zur Aulularia gute Wortregister existieren, so wäre eigentlich eine Aufzählung der in diesen beiden stehenden Wörter von Uebel; aber Herr von Paucker hat an viele derselben weitere belehrende Notizen angeknüpft. Leider fehlen einige Wörter aus Cassius Felix, die im Wortindex bei Rose stehen, in der Schrift von Paucker, z. B. cancerosus = *καρχινώδης*, 32. p. 66, 17. cor-

tizonas 20. p. 30, 9. subacer 67. p. 164, 20. II) Wörter, A) welche bisher bloß mit Caelius Aurelianus oder mit andern Schriftstellern belegt waren, aber auch bei Cassius Felix vorkommen. — B) Wörter von seltnem Gebrauch bei Caelius Aurelianus, Cassius Felix u. A. III) Andere Nachträge zum lateinischen Lexicon. III^a) Wörter aus der Schrift de sancta Helena ed. Heydenreich. Corrigenda et Addenda. Index. — Möchte es Herrn von Paucker doch gefallen auch das Corpus inscriptionum Latinarum vollständig lexikalisch auszubeuten; er würde sich dadurch den Dank der Lexikographen und gewiss auch vieler Anderer erwerben.

Ergänzungen und gelegentliche Berichtigungen zu Georges' Lateinisch-deutschem Handwörterbuch, vornehmlich zu Bd. I der neuen (siebenten) Auflage. In der Zeitschr. für österr. Gymn. 1880. Heft XII. S. 881 — 895.

Herr Professor von Paucker, dem die VII. Auflage meines Handwörterbuchs unendlich viele Bereicherungen verdankt, bringt hier eine grosse Reihe neuer, oft recht interessanter Zusätze, besonders aus Hieronymus. So steht *ardue* schon Hier. adv. Lucif. 15 (*indubitata ad deum fides ardue reperitur*). — Der Comparativ *germanior* (der auch in Neue's Formenl. 2, 135² fehlt) findet sich Hier. Didym. de spir. secto 7 (*per germaniorem, ut ita dicam, et planiorem Trinitatis assumptionem*). — Der Comparativ von *festive* steht Hier. ep. 31, 2 (*festus est dies . . . festivus est solito condiendus*). — Der Comparativ *latinus* (als Adv.) Hier. in Isai. 8 ad 26, 7 sqq. (*rectitudines, quas Graeci vocant εὐθύτητας, et nos aequitates latinus possumus appellare*). — Der Superlativ *impiissime* schon Hier. Didym. de spir. secto 7. — Für *parentes* = Vettern ist bemerkenswerth Hier. adv. Rufin. 2, 2: *nisi forte parentes militari vulgarique sermone cognatos et affines appellat*. — Für *sonare* = bedeuten, bringt Paucker sechs Stellen aus Hieronymus. Es steht nach Cicero so schon Solin. 11, 8 (*quod sermone nostro sonat virginem dulcem*). Den II. Band meines Handwörterbuches hat der Herausgeber noch nicht gehabt, da er Stellen anführt, welche bereits in demselben stehen, z. B. zu *sanatio* (S. 888 unter *repudiatio*); zu *mergito* (S. 889 unter *vescitari*). — Alle die neuen Wörter aus Hieronymus und andern Kirchenschriftstellern in mein Handwörterbuch aufzunehmen ist rein unmöglich, da das Buch sonst zu doppelter Stärke anschwellen würde. Manche der von Herrn v. Paucker als fehlend angeführten Wörter habe ich längst selbst in meinen Sammlungen, aber ihnen die Aufnahme in mein Buch versagt. Dagegen müssen allerdings noch viele nachgetragen werden, z. B. *seiomastes*, Abl. e, m. (*σειρομάστης*), eine Lanze mit einem Widerhaken, Hier. ep. 147, 9, welches Herr v. Paucker nicht hat.

De sermonis proprietatibus, quae leguntur apud Cornificium et in primis Ciceronis libris. Scripsit Philippus Thielmann. Argentorati 1879. 113 S. 8.

Des Cornificius Rhetorica sind weder für die Grammatik noch für das Lexicon bis jetzt so durchgreifend ausgebeutet worden, wie sie es verdienen. Es war daher ein glücklicher Gedanke des Herrn Dr. Thielmann zum Thema seiner Doctordissertation die genaue Durchforschung des Sprachgebrauchs dieser Schrift zu wählen. Er verfährt dabei nach folgender Eintheilung: Caput I. A. De verborum copia. § 1. Composita adhibentur pro simplicibus. § 2. De vulgaris abundantiae exemplis Cornificianis et Ciceronianis. Caput II. De vocabulorum formis. § 1. De nominibus. § 2. De verbis. § 3. De adverbis et de gradibus comparationis. Caput III. De syntaxi. § 1. De casibus (nominum, G.). § 2. De adiectivis. § 3. De pronominiibus. § 4. De adverbis. § 5. De praepositionibus. § 6. De coniunctionibus. § 7. De interiectionibus. § 8. Ellipses tres vulgaris dicendi usus propriae. § 9. De enuntiationibus compositis. Caput IV. De verborum formatione. Nomina. § 1. Substantiva a) masculina. § 2. Substantiva b) feminina. § 3. Substantiva c) neutra. § 4. Ea vocabula (nomina verbalia pleraque omnia) in arte rhetorica sollempnia, quae primus e Graeca lingua in Latinum sermonem transtulerit Cornificius. § 5. De deminutivis. Adiectiva. § 6. De adiectivis verbalibus maximam partem vulgaris sermonis propriis. Adiectiva in -alis, in -osus, in -arius, in -ius, in -ivus. Cum negandi particula in composita adverbia. Verba. § 7. De verbis inchoativis. § 8. De verbis frequentativis. § 9. Verbum 'magnificare'. Epimetrum emendationum ad Cornificii rhetorica spectantium. — Da mir durch Herrn Prof. Studemund's Vermittelung die Abhandlung schon vor dem Druck zur Benutzung für die VII. Auflage meines lateinisch-deutschen ausführlichen Handwörterbuches bereitwilligst zugesandt worden ist, so sind diejenigen Verbesserungen und Zusätze, welche sich mir an die Hand gaben, von Herrn Thielmann bereits benutzt worden, wie er auch selbst in der Vorrede bemerkt hat. Ich habe daher nur noch ganz Unbedeutendes nachzutragen. S. 10. Z. 3 v. u. schreibe 2, 59 statt 59. — S. 12. contabesco steht auch Augustin. ep. 73, 6. S. 21. Zu nisi si vergl. Brix zu Plaut. trin. 474. Spengel zu Ter. Andr. 249. Wagner zu Ter. haut. 391. — S. 22. quasi si steht auch Ter. Andr. 549 (s. dazu Spengel). Ebendas. unten. Cic. de inv. 2, 50, 152 liest Weidner nach eigener Vermuthung praeceptum est statt praedictum est; und Sall. orat. Lepid. § 6 (= Sall. hist. fr. 1, 41, 6 Dietsch) lesen Dietsch, Kritz und Jordan in postfuturos, nicht in postfuturum. — S. 35. Die Wörter »extraneus« und »extrarius« sind in der VII. Auflage meines Handwörterbuches neu und mit vollständigen Citaten bearbeitet; in der vorliegenden Abhandlung werden noch weitere Belege beigebracht. Wenn Herr Thielmann »extrarius ξένοσ« aus Gloss. Labb. belegt, so ist zu bemerken, dass diese Glosse aus dem von Löwe als unecht bezeichneten Onomasticon

entlehnt ist. Extraneus steht nach einer Mittheilung M. Müller's nicht bei Livius, sondern nur Liv. epit. 57⁵). — Cic. I. Verr. 5, 14 lesen R. Klotz und C. F. W. Müller *depeculatus est* (Kayser *depopulatus est*). — S. 39. *Eminisci* liest auch Halm Nep. Alc. 2, 1 in seiner Ausgabe, die Herr Thielmann nicht benutzt zu haben scheint; und Cornif. 2, 30, 49 hat Kayser *exputamus*, aber Klotz² *exponemus*. — S. 40 unter *inseco* muss es heissen *quem* (nicht *aliquid mali*) *dentibus insecare*, Cornif. rhet. 4. 49, 62. Auch ist nur Cornif. rhet. 4, 14, 24 *insecare* = hineinschneiden, sonst = einschneiden, zerschneiden. Falsch wird gesagt '*Deest apud Ciceronem*'. Denn es steht Cic. Tull. 9, 21 (*gurgulionibus insectis*), wie schon die VI. Auflage meines Handwörterbuches angiebt. — S. 42 muss es Z. 5 v. u. statt *div. in Caecil. 1, 56* heissen *de diviu 1, 56, 128*. — S. 45. *Satius est* mit *Infin.* steht schon *Acc. tr. 472*. — S. 60. *Rogare aliquid ab aliquo* hat schon *Plaut. trin. 758*. — S. 65 musste es bei *infrequens* heissen *Cinc. fr. bei Gell. 16, 4, 5*. — S. 67. *Postulare de aliqua re* steht auch Cic. *Balb. 15, 34 (a senatu de foedere postulaverunt)*. — S. 82. *monere* mit *Infin.* steht nicht blos Cic. *de inv. 2, 22, 66* und *de fin. 1, 20, 66*, sondern auch Cic. *II. Verr. 1, 24, 63; de fato 3, 5*. — S. 87 a. E. *Sall. Cat. 19, 4* liest Jordan in der zweiten Ausgabe *dicant*. — S. 90. Z. 2 v. u. schreibe 14, 26 statt 14, 23.

Zum Sprachgebrauch des Caesar. I. (*et, que, atque oder ac*). Von D. Ringe. Göttingen 1880. 21 S. 4. (Programm.)

Nachdem der Verfasser in der Einleitung über das Vorkommen der Partikeln *et, que, atque (ac)* im alten Latein und bei Cicero einige Notizen beigebracht hat, verbreitet er sich dann des weiteren über den Gebrauch derselben bei Cäsar. Zunächst giebt er den bekannten Unterschied dieser Partikeln und fährt dann fort: »Dieser Unterschied wird in klassischer Zeit im allgemeinen festgehalten, wenn auch an zahlreichen Stellen die Schriftsteller willkürlich abwechseln. In späterer Zeit hat sich derselbe mehr und mehr verwischt und dienen die Partikeln ohne alle Nebenbedeutung nur zur Verbindung«. Aber wenn schon die Klassiker an zahlreichen Stellen willkürlich abwechseln, so ist doch auch bei ihnen alle Nebenbedeutung verwischt. Die Abhandlung zerfällt nun in folgende Rubriken. 1. Substantiva. 2. Adjectiva. 3. Pronomina. 4. Verba. 5. Adverbia. 6. Conjunctionen. 7. Präpositionen. — Die Verbindung von *et, que, atque (ac)* mit den negativen Pronominalien *nullus, nemo, nihil*, und mit den Adverbien *numquam, nusquam* wird in den Grammatiken als durchaus unklassisch verworfen, da sie bei Cicero selten, bei Cäsar und Anderen gar nicht vorkomme; vgl. Dräger *Hist. Synt. Bd. 2. § 311, 4^b*. Kühner *Ausf. Gr. § 157. 3. Anm.* Dass diese Behauptung falsch, zeigt nun Ringe

⁵) Hildebrand führt im Dortmunder Programm von 1868 viele Wörter als livianisch auf, welche nur in den *epitomae* vorkommen.

durch eine reichliche Beispielsammlung aus den Schriftstellern von Plautus bis Justin. — Die versprochene Fortsetzung wird willkommen sein.

De eo, quo Cicero in epistulis suis usus est, sermone. Scripsit Aug. Stinner. Oppeln 1879. 72 S. 8.

Man muss es Herrn Dr. Stinner nur Dank wissen, dass er obige, früher als litterarische Zugabe zu drei Programmen herausgegebene, selbst für schweres Geld nicht mehr zu beschaffende Schrift wieder als ein Ganzes hat abdrucken lassen. Ueber die Gediegenheit der Arbeit hat die Kritik längst ihr beifälliges Urtheil abgegeben. Die Abhandlung zerfällt in zwei Theile. Part. I. De verborum delectu. Part. II. De vocabulorum consecutione. Das Material aus Cicero's Briefen ist mit grosser Gründlichkeit erschöpft. Nur wäre zu wünschen, dass Herr Stinner alle die angezogenen Stellen nach den neuesten Ausgaben von Baiter (Tauchnitz 1866 und 1867) und Wesenberg (Teubner 1872 und 1873) revidiert hätte, und ebenso die aus andern Schriften Cicero's citierten Belege nach den neuesten Ausgaben von Halm u. A. Es mögen nun einige Berichtigungen folgen. S. 8. Anm. 2 werden Plurale der Abstracta angegeben, die bei Cicero nur in den Briefen vorkommen sollen; darunter wird recordationes als nur bei Cic. Fam. 5, 13, 4 vorkommend aufgeführt; es steht aber auch Cic. ad Att. 12, 18, 1; ebenso S. 14 iniuriöse (es ist verdruckt incuriose) auch Cic. ad Brut. 1, 13, 1, Compar., Cic. de imp. Pomp. 5, 11: invite auch Cic. de or. 2, 89, 364 (vel prudentius vel invitius). — S. 17. Anm. 5. perblandus steht Cic. pro Rabir. Post. 8, 21 in den besten codd. — S. 18 fehlt pereruditus, Cic. ad Att. 4, 15, 2: daselbst musste perinvitus cursiv gedruckt werden, da es, so viel bis jetzt bekannt, sicher nur Cic. Fam. 3, 9, 1 steht; bei Cic. Fam. 7, 33, 2 und Liv. 40, 57, 3, welche Stellen die Lexica anführen, ist das Wort falsche jetzt geänderte Conjectur. — S. 22. Anm. 2 wird aus Seyffert's Commentar zu Cic. Lael. 2, 10 Aufl. 1 citiert: Habere in dem Sinne von scire, sibi persuadere, kommt nur im Imperativ vor. Aber Aufl. 2 (S. 48) verbessert Müller: kommt mit Vorliebe, aber nicht ausschliesslich, im Imperativ vor. S. 44. Cic. Fam. 7, 10, 2 lesen Baiter und Wesenberg andabata. Das. Anm. 2 war für praelucere bonam spem bei Cic. Lael. 7, 23 Müller's Fassung in der 2. Auflage bei Seyffert anzuführen, nach welcher bonam spem praelucere die Lesart der Mehrzahl unter den guten Handschriften (nicht, wie Seyffert angiebt, unter den meist schlechtern) ist, weshalb Müller diese Lesart in seiner vortrefflichen Ausgabe von Cic. philos. aufgenommen hat. Herr Stinner tadelt öfter die verborum indices (Lexica), dass sie diese oder jene Stelle aus Cicero nicht anführen. Der Herr scheint mein Handwörterbuch nicht zu kennen, da er sonst dasselbe in den meisten Fällen ausgenommen hätte. Druckfehler sind: S. 14. incuriose statt iniuriöse (s. oben). S. 20. Anm. Z. 2. Cic. Acad. 2, 59, 95 statt 2, 29, 95. S. 20. Z. 9 v. o. occales-

cere st. occallescere. S. 36. Z. 7 v. u. (des Textes) polla statt Polla. S. 43. Z. 11 v. o. concestum statt concessum. S. 53. Z. 2 v. u. (des Textes) fugiamis st. fugiamus. S. 66. Anm. 2. G. Freund statt W. Freund.

De Ciceronis elocutione in orationibus pro P. Quinctio et pro Sex. Roscio Amerino conspicienda. Scripsit G. Landgraf. Wirecburgi 1878. 51 S. 8.

Nachdem bereits im Jahre 1877 H. Hellmuth »de sermonis proprietatibus, quae in prioribus Ciceronis orationibus inveniuntur« als Doctor-dissertation geschrieben hatte (s. Jahresber. 1877. Abth. III. S. 332), erschien im folgenden Jahre obige Schrift, welche sich denselben Gegenstand zum Vorwurf gemacht hat, nur dass die Behandlung des Stoffes eine theilweise verschiedene ist, da der Verfasser sich strenger als Hellmuth auf die beiden Reden beschränkt. Die Abhandlung zerfällt in Pars I. De Asiano genere dicendi in duabus prioribus Ciceronis orationibus conspicienda. Dieses Asianum dicendi genus zeigt sich bei Cicero besonders in der redundantia verborum, namentlich in dem häufigen Gebrauche zweier Synonyma und der Alliteration. Pars II. De poetarum lectione in Ciceronis sermone conspicienda. I. Sententiae. II. Elocutiones et voces. A. Elocutiones. B. Vocabula. I. Substantiva. II. Adjectiva. III. Adverbia. IV. Verba. Pars III. Verborum formatio et syntaxis. Addidamentum I. De oratione Ciceronis pro Q. Roscio Commodo. Addidamentum II. De formula »per fidem decipi«. Addidamentum III. De voce »antiquus«. Die Arbeit ist mit grossem Fleisse durchgeführt. Ich habe nur wenige Bemerkungen zu machen: S. 29. Repentino steht auch Caes. b. G. 2, 33, 2. Auct. b. Alex. 29, 4. Gran. Licin. p. 10, 19 Bonn. Laet. 1, 11, 55. — S. 30. Cotidiano steht auch Cic. Verr. 4, 8, 18 Richter und Müller. Plin. 11, 154. Rutil. Lnp. 1, 2. Fronto ad M. Caes. bei Charis. 197, 4 K.; desubito findet sich schon in den Tragicorum und Comicorum fragm. ed. Ribbeck, s. die Indices verbb. — S. 32 f. Bei Cic. Rosc. Am. 8, 32 hat nur Richter »ut omnes cives occisus perdiderit«; Halm, Kayser und Müller lesen »ut omnes cives perdiderit«. — S. 33. Cic. Rosc. Am. 46, 132 ist »qui in Sallentinis aut in Bruttiiis habent« nicht = wohnen, sondern = Eigenthum (Besitzungen) haben, ansässig sind; vgl. Liv. 26, 34, 10. Cic. Verr. 5, 18, 45. — S. 37. Insignite steht auch Cornif. rhet. 3, 16, 29. Cic. de or. 2, 85, 349. Gell. 7 (6), 15, 5 und nicht zweimal, sondern sechsmal bei Plantus: der Comparativ bei Liv. 8, 13, 1. — S. 44. Necessesse habere steht auch Sen. exc. contr. 6, 3. p. 285, 15 K. Petr. 3, 2. Gai. inst. 3, 206. Veget. mil. 3, 41. p. 71, 6 Lang. Iustin. 4, 3, 3; 13, 8, 4.

De praepositionum ab, ad, ex apud Ciceronem usu. Abhandlung von Otto Schüssler. Hannover 1880. 28 S. 4.

§ 1 und 2 dieser Abhandlung (S. 1 – 12) handelt über die Präpositionen ab und ad, § 3 (S. 12 – 28) über ex. Bei allen drei Präpositionen

wird als Grundbegriff die örtliche Bewegung angenommen, und wieder bei *ex* die Bewegung »*ex aequo, ex superiore loco* und *ex inferiore loco*«. Es folgen dann die übrigen Beziehungen, überall mit reichlichen Beispielen belegt.

De Propertii elocutione quaestiones. Scripsit Bernhardus Kuttner. Berol. 1878. 70 S. 8.

Da Properz vieles in Bezug auf den Sprachgebrauch Eigenthümliche, daher das Verständniss Erschwerende hat, so unternahm es der Verfasser obiger Abhandlung eine Reihe Wörter einer ausführlichen Besprechung zu unterziehen. In cap. I bespricht er Wörter, welche Properz mit Vorliebe gebraucht, und zwar a) Verba: *cogere, venire, ire, conari, habere, ducere, trahere, incipere* (immer mit Infinitiv), *posse, accipe, aspice, crede mihi, dixit (dixerat), iuvat, quaeris, quaeritis*. b) Substantiva: *amor, fatum, mors, fumus, rogos, ossa, cinis, pulvis, favilla, manes, umbra, sepulchrum, bustum, iter*. c) Adjectiva und Adverbia: *surdus, totus, pariter*. d) Pronomina: *ego, tu, quicumque, qualicumque, iste, aliquid*. e) Particulae: a (Interj.), o, *atque, modo (postmodo), nam, namque, nunc, saepe, semper, sic, tamen*. Da ich mich seit meiner Studentenzeit nicht speciell mit Properz beschäftigt habe, wage ich nicht über die von Andern abweichenden Erklärungen vieler Stellen ein Urtheil zu fällen. S. 53 finden sich ein paar Ergänzungen zu Dräger's Hist. Syntax Bd. 2. S. 89 d: *modo . . modo . . . nunc*, Prop. 1, 3, 21: *modo . . . interdum*, auch Prop. 2 (3), 15, 5.

Der Sprachgebrauch des Rhetors Annaeus Seneca. Theil II. Von Max Sander. Wahren 1880. 25 S. 4. (Programm.)

Den im Jahre 1877 gebrachten, so lehrreichen Mittheilungen über den Sprachgebrauch des Rhetors Annaeus Seneca lässt der Verfasser die Fortsetzung folgen. Diese Mittheilungen reihen sich Schritt vor Schritt der historischen Syntax von Dräger an und bringen Ergänzungen für § 161 — 444. Welche Bereicherung die historische Syntax von Dräger durch diese Schrift erhält, geht z. B. daraus hervor, dass S. 16 dreizehn *verba declarandi* mit dem Acc. und Infin. aufgeführt sind, welche bei Dräger fehlen. Anhang I bringt Nachträge zum I. Theil, Anhang II Kritisches.

De latinitate Claudiani poetae observationes. Scripsit C. Paucker (im Rhein. Museum 35, 586 — 606).

Ogleich der Ausgabe des Claudianus von Matth. Gesner ein ziemlich vollständiger Index verborum angefügt ist, müssen wir dennoch Herrn v. Paucker für diese mit grosser Akribie und Belesenheit angefertigte Arbeit dankbar sein, da sie uns in übersichtlicher Darstellung ein treues Bild von dem Gebrauch der Wörter und deren Construction

bei Claudian giebt. Es wird I. gehandelt von weniger gebräuchlichen Wörtern, von Wörtern mit weniger gebräuchlicher Bedeutung, von neuen Wörtern, die Claudian zuerst oder nach Neueren gebraucht. II. wird dargethan, dass Claudian sich im Allgemeinen nur classischer Wörter bedient. III. bespricht der Verfasser Wörter, welche bei Claudian allein oder mit anderen Neueren in Gemeinschaft eine neue Bedeutung angenommen haben. IV. führt er Bedeutungen von Wörtern auf, welche erst in der späteren Zeit aufgekommen sind. V. giebt der Verfasser eine grosse Reihe Zusätze aus Claudian zur Syntax in Kühner's Ausführl. Grammatik, wofür ihm namentlich auch Herr Dräger dankbar sein wird.

Ueber die Latinität des Afrikaners Cassius Felix. Ein Beitrag zur Geschichte der lateinischen Sprache. Von Ed. Wölfflin (Sitzungsberichte der königl. bayer. Akademie der Wissenschaften. 1880. Heft IV. S. 381 - 432).

Der Verfasser giebt an der Hand der im Jahre 1879 von Rose herausgegebenen, im Jahre 447 n. Chr. geschriebenen Schrift des Cassius Felix de medicina Aufschluss über das allmähliche Verschwinden einer Reihe von Wörtern (Substantiva, Adjectiva, Adverbia, Verba) und den Ersatz derselben durch andere. Die Beispiele sind meist aus medicinischen Schriftstellern (besonders aus Caelius Aurelianus und Cassius Felix) entnommen. Den Reigen der Wörter eröffnet morbus, für welches nach und nach, zunächst als Euphemismen, vitium, passio und infirmitas, auch malum, eintraten. Nebenher geht die Bemerkung, dass das Wort aegrotatio dem aegritudo und aegrimonia (aegrimonium) weichen musste. Dann folgt aeger, für welches aegrotans und aegrotus, dann laborans, dolens und besonders patiens eintraten. Dann folgt remedium, für welches Caelius Aurelianus (acut. 1. § 70; chron. 1 § 35. 39. 40. 98; 2. § 40) und Cassius Felix (praef. p. 3, 12; c. 2. p. 10, 13; 7. p. 16, 2; 17. p. 24, 14; 21. p. 34, 6 und sonst oft) das noch in keinem Lexicon in dieser medicinischen Bedeutung verzeichnete adiutorium gebrauchen. — Für mane setzt Caelius Aurelianus primo tempore lucis, diurna cum luce, Cassius Felix Incescente die; für hieme setzten beide hiberno, in hiberno, hiberno tempore, für vere verno, verno tempore, vernali tempore. — Bei Celsus steht schon statt fera (Wild, Wildbret) quadrupedes, welches Caelius Aurelianus und Cassius Felix im Gegensatz der aves allein gebrauchen; sonst auch agrestes (sc. quadrupedes) und quadrupedes silvestres. — Für des Celsus aves (Geflügel) hat Caelius Aurelianus volandia, Cassius Felix volatilia (auch im Bibellatein der gewöhnliche Ausdruck, der sich in dem französischen Fem. volatile und in dem italienischen volatili erhalten hat). — Veterescere ist eine jüngere Form als veterascere, denn es kommt ausser bei Porphyr. ad Hor. carm. 3, 16, 34 erst bei Eccl. vor (inveteresco auch Orell. inser. 6086. Wilm. inser. 319. lin. 23). Tenerescere, welches Wölfflin mit Tert. de res. carn. 22 belegt, steht nach den

Lexicis schon Cels. 6, 6, 4. Plin. 17, 189; 28, 103. — So viel als Probe aus der höchst interessanten Schrift, welche gewiss jeder Leser mit Dank gegen den Verfasser aus der Hand legen wird.

De verborum compositorum quae exstant apud Plautum structura commentatio. Scripsit Fr. Ullrich. Halle 1880. 32 S. 4. (Progr.)

Der Verfasser behandelt 1. diejenigen Verba composita, welche bei Plautus und andern vorklassischen Schriftstellern nicht allein mit Präpositionen, sondern auch mit blossen Casus gefunden werden. 2. diejenigen, bei denen bei den älteren Dichtern beide Constructionen vorkommen, die neueren aber die Präpositionen nicht anwenden. 3. diejenigen, bei denen Plautus blos Präpositionen gebraucht, die neueren Dichter dagegen Präpositionen und blosse Casus. 4. diejenigen, bei welchen Plautus und Neuere blosse Casus setzen. 5. diejenigen, bei welchen Plautus nur Casus hat, Andere aber Präpositionen anwenden. Zur leichteren Uebersicht hat der Verfasser Tabellen aufgestellt, in denen in einer Reihe zuerst die Construction jedes Verbums bei Plautus verzeichnet ist, dann die des Terenz, des Lucrez, des Catull, des Vergil, des Horaz, des Tibull, des Properz und Ovid. Die selteneren Fälle sind überall mit vollständigen Belegstellen versehen. Die ganze Arbeit verräth eine grosse Belesenheit im Plautus und in den anderen Dichtern und wird von denen, die sich mit Plautus oder einem der andern Dichter beschäftigen, als eine willkommene Gabe begrüsst werden, um so mehr als der Verfasser bisweilen auch das Feld der Kritik, wie mir scheint nicht ohne Geschick, betreten hat. Für meine lexikalischen Zwecke ist die Schrift eine wahre Fundgrube, weshalb ich mich dem Verfasser noch zu besonderem Dank verpflichtet fühle.

Zum Gebrauch der verba frequentativa und intensiva in der älteren lateinischen Prosa (Cato, Varro, Sallust). Von Dr. Richard Jonas. Posen 1879. 16 S. 4. (Progr.)

Angeregt durch eine Bemerkung von A. O. F. Lorenz in seiner Ausgabe von Plautus Mostellaria (zu v. 111, nicht v. III) hatte der Verfasser vor mehreren Jahren dem Gebrauche der sogenannten Verba frequentativa in der lateinischen Komödie seine Aufmerksamkeit zugewendet, dabei aber auch einige andere Dichter aus späterer Zeit in die Betrachtung gezogen, namentlich Catull, Tibull, Properz und Horaz. Im ersten Theil seiner Arbeit (Posen 1871, als Doctordissertation) spricht er über die muthmassliche Ableitung dieser Verba, der zweite (als Programm-Abhandlung, Meseritz 1872) enthält eine Aufzählung und Besprechung der in der römischen Komödie und ihren Fragmenten, in den Fragmenten der Tragödie, des Ennius und bei den oben genannten Dichtern vorkommenden Verba der in Rede stehenden Gattung. Jenen zweiten Theil hat Lorenz (im Philol. Anzeiger von Leutsch Bd. VII. S. 515 f. [nicht, wie

Herr Jonas angiebt, im Philol. Anzeiger zum Rhein. Museum, welcher gar nicht existiert) einer Beurtheilung unterzogen und dabei den Wunsch ausgesprochen, dass auch Cato berücksichtigt werden möge. Der Verfasser geht nun auf diesen Wunsch ein, zieht aber auch Varro und Sallust in den Kreis seiner Besprechung. Die Abhandlung zerfällt in folgende Paragraphen. I. Verba mit dem Suffix *ito* (31). II. Verba mit dem Suffix *to* (22, mit den Composita 30). III. Verba mit dem Suffix *so* (8). Alle drei mit grossem Fleisse abgefasste Abhandlungen sind ein schätzenswerther Beitrag zur Lehre vom lateinischen Verbum. — Wenn der Verfasser unter no. I (S. 6) aus Varro de l. l. 9, 28. § 36 M. (p. 482 Sp.) ein Verbum *animadvertito* anführt, so ist das ein Uebereilungsfehler; denn *animadvertito* ist dort die 2. Pers. Imperat. act., und ist am Platze, da eine Regel aufgestellt wird (vgl. Kühner's Ausf. lat. Gr. Bd. 2. S. 150). *Animadvertito* steht hier ganz in gleichem Sinne, wie 10, 3. § 63 M. (p. 580 Sp.) *animadvertendum*. Auch müsste das intensivum von *animadverto* doch wohl *animadversito* heissen (vgl. *curro, curso, cursito, utor, usitor, also verito, verso, versito*). Ebenso ist *pascitare* (S. 8) bei Varr. r. r. 3, 16, 19 in *pastitare* zu verwandeln, da an der angeführten Stelle so zu lesen. Herr Jonas führt *pastitare* als Variante einer Handschrift an (Schneider hat sie nicht). Die Form *pastitare* schien mir richtiger; ich wendete mich aber, um Gewissheit zu haben, an Herrn Prof. Keil und erhielt mit liebenswürdiger Bereitwilligkeit folgende Auskunft: »*pascitant* giebt ed. princ. Politian hat eine Variante aus seiner Handschrift nicht angemerkt. Auch aus Laur. 30, 10 (saec. 14 codex secundus Politiani) und aus codex Caesenas habe ich eine Variante nicht bemerkt. Dagegen geben Laur. 51, 4, Parisinus und Ambrosianus M. 69 *pastitant*. Ich halte hiernach trotz des Schweigens Politian's *pastitant* für die im Archetypum überlieferte Lesart; vielleicht war sie schon in diesem geändert«.

Passive Verba mit dem Accusativ und der Accusativus Graecus bei den lateinischen Epikern. Vom Oberlehrer Engelhardt. Bromberg 1879. 19 S. 4. (Progr.)

Angeregt durch Kühner's Ausf. lat. Grammatik Bd. 2. § 71 u. 73 hat der Verfasser mit grossem Fleisse eine bedeutende Sammlung Belege für passive Verben mit dem Accusativus zusammengebracht; ebenso über den Accusativus Graecus. Was die Eintheilung angeht, so werden nach Lehrs' Vorgänge zunächst zweierlei Media, das pathische und das ethische, unterschieden, und es sind innerhalb derselben die Verba nach ihren Bedeutungen in kleinere Kategorien geordnet. Zu den pathischen Medien rechnet der Verfasser diejenigen, bei denen das Subject durch seine eigene Thätigkeit afficiert wird und unter eigener Einwirkung sich als leitend empfindet. Durch das ethische Medium wird ausgedrückt, dass das Subject seine Thätigkeit in seinem Interesse für seine Em-

pfung ausübt. Demnach ist nun die Eintheilung der Abhandlung folgende: Capitel 1. A. Pathisches Medium. § 1. Verba der Gemüthsbewegung. § 2. Verba körperlicher Bewegung. § 3. Verba des Ueberganges und der Veränderung. § 4. Verba in denen energische Thätigkeit seinen Ausdruck findet. B. Ethisches Medium. § 5. Verba velandi und induendi und deren Gegentheile. a) Verba velandi und nudandi bei denen das Object gewöhnlich den Körper oder einen Theil desselben ausdrückt. b) Verba induendi und exuendi bei denen das Object ein Kleidungsstück oder etwas Aehnliches ist. c) Verba, welche die Bedeutungen anziehen und umhüllen, ausziehen und entblößen vereinigen und daher doppelte Construction haben, indem der Acc. entweder einen Körpertheil oder ein Kleidungsstück bezeichnet (cingi, succingi, circumdari, exui, implecti, induci). -- § 6. Verba iungendi und solvendi. a) Verba iungendi. b) Verba solvendi. § 7. Einige Verba verschiedener Bedeutung, die an sich auch zu den pathischen Medien gehören könnten, jedoch hierher zu rechnen sind, weil in der Verbindung des Verbums mit dem ihm hinzugesetzten Object sich die ethische oder, wie Krüger es bezeichnet, die dynamische Kraft des Mediums besonders deutlich ausprägt (saturari, exsaturari, satiari, submergi, condi, claudi, premi, comprimi, exprimi, carpi). Capitel 2. Ueber den eigentlichen Acc. Graecus. Obgleich nicht geleugnet werden soll, dass die bisher angeführten Stellen die griechische Ausdrucksweise nachahmen, so passt nach der Meinung des Verfassers auf sie nicht der Name Acc. Graecus und die für ihn übliche Erklärung. Der Acc. Graecus steht nur bei passiven Verben die auch entschieden passive Bedeutung haben, besonders oft beim Participium Perf. Pass. Es werden nun § 1 bis § 6 die verschiedenen Fälle aufgeführt, in denen der Acc. Graecus nach der Meinung des Verfassers angenommen werden muss. Zum Schluss (§ 7 u. 8) werden noch einige Sonderbarkeiten im Ausdruck erwähnt, der Acc. Graecus bei Substantiven und beim intransitiven Activum. Möge es dem Verfasser gefallen, auch noch die andern Dichtungsarten in den Kreis seiner Beobachtungen zu ziehen, dann wird auch zu manchem medialen Passivum sich ein weiterer Beleg finden, wie z. B. nodari (S. 10) schon Ovid. rem. 17 steht (wo laqueo collum nodatus). Druckfehler ist S. 13 a. E. succintus statt succinctus.

Lateinische und romanische Comparation. Von Eduard Wölfflin. Erlangen 1879. VI, 88 S. 8.

Die Erforschung des Spätlateins in seinem Verhältniss zu den romanischen Sprachen ist ein unangebautes Feld, wie kein anderes. Herr Prof. Wölfflin hat nun ausgerüstet mit grossartigen Sammlungen in obiger Schrift den gelungenen Versuch gemacht eine Seite dieses Feldes zu cultivieren. Die Schrift fördert überraschende Resultate zu Tage. Nach einer kurzen Einleitung bespricht sie S. 7 ff. die Steigerung des Positivs durch Adverbia (multum, valde, vehementer; bene, male;

prime, apprime, eumprime; egregie, eximie; insigne, insigniter; impense, impendio, oppido; aliquam, admodum, satis; plane, prorsus; abunde, nimis oder nimium; per und prae mit Adjectiven zusammengesetzt; endlich perquam, nimis quam, sane quam, oppido quam, mire quam, valde quam). Diese Adverbia waren nicht alle gleichzeitig im Gebrauche, sondern lösten einander vielfach ab, ja die gebräuchlichsten der früheren Zeit gingen allmählich ganz unter; nur bene, multum und satis erhielten sich. Es folgt S. 29 ff. die Umschreibung des Comparativs und Superlativs. Sie geschieht im Lateinischen mit Hülfe der Adverbia magis und maxime und seit dem Ende des 2. Jahrhunderts n. Chr. auch bei einzelnen Schriftstellern durch plus. Von den romanischen Sprachen wählte bekanntlich die portugiesische und spanische (auch die wallachische) magis, die italienische und französische plus. Dann bespricht der Herr Verfasser S. 34 ff. die Verstärkung des Comparativs und Superlativs (durch aliquantum, multum, tantum, quantum; multo und longe [und zwar verstärkt multo gewöhnlich den Comparativ, longe den Superlativ]; vel; facile bei Superlativen u. dergl. Hierauf S. 42 ff. die Doppelgradation (vgl. Joh. Ott in den N. Jahrb. 1875. S. 787 ff.). Abgesehen davon, dass zu einem Adjectiv im Positiv zwei steigernde Adverbia hinzutreten können (z. B. bene naviter, plane bene, perquam u. dergl.), hat die Sprache sowohl doppelte Comparativ- und Superlativendung angesetzt, als auch steigerndes Adverb und Suffix combinirt. Dahin gehört dexterior und sinisterior, dann die Comparative gen. neutr. von supra, infra, post u. s. w.; dann pluriore von plures; magis und maxime zum Comparativ und Superlativ; admodum, adprime, bene, eximie und andere beim Superlativ. Hierauf (S. 49 ff.) der Gegenstand der verglichen wird. Er folgt einem Comparativ entweder mit quam oder er steht im Ablativ, oder er folgt ohne quam. Die ältere Latinität kennt (gegen Dräger Bd. 1. S. 565) quam noch nicht und der Ablativ ist in der classischen Sprache einmal auf negative Sätze und Fragen im negativen Sinn, dann auf gewisse Redensarten (wie opinione maior [auch opinione celerius], spe citius, melle dulcius, luce clarius) beschränkt. Der Genetiv nach einem Comparativ ist wohl als Graecismus zu erklären und steht zuerst bei Vitruv (5. 1, 3. p. 105, 23 Rose). Dann (S. 54 ff.) die Verschiebung der Comparationsgrade, und zwar Superlativ für Positiv, Comparativ für Positiv. Dann (S. 68) Vertauschung von Comparativ und Superlativ, und zwar Positiv für Comparativ und Superlativ, quisque mit Positiv, Comparativ und Superlativ. Endlich Schlussbemerkung und einige Nachträge. Zu bemerken habe ich nur, dass (gegen S. 7) magnopere doch auch bei Adjectiven steht (s. Cic. ad Att. 1. 8, 1: magnopere iucundus) und dass (gegen S. 45) subterius ausser Gromat. vet. p. 408 (nicht 48), 25 sich auch das. p. 412, 15 und bei Isid. 16, 8, 4 (mit Ggstz. superius) findet. Jeder, der sich für diese Seite der Sprachwissenschaft interessiert, wird diese interessante Schrift gewiss mit grösster Befriedigung studieren.

Beitrag zum Gebrauch des Zahlworts im Lateinischen. I. Theil. Gebrauch des Livius. Vom Oberlehrer Gottlob Richter. Oldenburg 1880. 45 S. 4. (Progr.)

In dieser mit staunenswerthem Fleisse zusammengestellten Arbeit erhalten wir bestimmte Auskunft über gewisse mit dem Gebrauche des Zahlwortes zusammenhängende Fragen. Der Verfasser hat mit Livius den Anfang gemacht, weil er den reichsten Stoff zur Beobachtung und Vergleichung bietet. Den Gebrauch des Caesar überall an die Seite zu stellen, wie es von vornherein beabsichtigt war, gebrach es an Zeit. Zuerst bespricht der Verfasser an der Hand der besten Livius-Ausgabe von Martin Hertz die zusammengesetzten Zahlen. Wir erfahren genau, wie oft sich die Zahlen von undecim bis undeviginti finden, auch ob und wie oft die Formen decem et sex, decem et septem, decem septem u. s. w. vorkommen. Bei den Zahlen von 21—99 steht entweder der Einer mit et voran oder ohne et nach. Dann handelt der Verfasser vom Gebrauch der Adverbien ungefähr, etwa, fast, beinahe (ad, fere, ferme, prope, paene, admodum) bei Zahlen, wobei sich herausstellt, dass ad beinahe zum reinen Adverb geworden ist. — Hierauf über numero bei Zahlen = im ganzen (wogegen omnino bei Zahlen = nur). — Die Auslassung von schon (iam), von nur (tantum, modo) gilt als Regel; doch finden sich iam, tantum, modo auch bei Livius. — Wie ad neben ferme hat Livius, und zwar er zuerst, supra neben amplius 37 mal in adverbialer Weise, gewöhnlich vor milia hostium caesa, capta u. ähnl.; von der Zeit und von einer Werthsumme steht auch super je einmal und ultra. Bei amplius und dem viel häufigeren plus, sowie bei minus vor Zahlen ist das etymologische Bewusstsein von der comparativen Natur dieser Adverbien verloren gegangen, so dass der Ablativus comparationis ganz selten und quam nur noch bei plus öfter vorkommt; in der Regel folgt der schlichte Casus. Nach diesen Auseinandersetzungen folgt der Gebrauch von ante und post, von antequam, postquam und quam. Hierauf bespricht der Verfasser das Zahlwort als Attribut; dann dies, annus, hora, mensis (auch biuum, biennium); dann die Bedeutung und Construction von unus, primus und deren Verbindungen mit anderen Wörtern; endlich noch duo, ambo, uterque u. s. w. Möge der Verfasser Musse und Kraft behalten auch noch andere Schriftsteller, namentlich Cäsar und Curtius, in gleicher Weise auszubeuten.

Historische Syntax der lateinischen Sprache. Von A. Dräger. I. Bd. Zweite Auflage. Leipzig 1878. XXXII, 671 S. — II. Bd. Leipzig 1872—1878. 836 S. 8. Nachträge zur lateinischen Syntax von A. Dräger. Aurich 1879. 28 S. 8. (Progr.)

Endlich haben wir wieder ein Werk treuen deutschen Fleisses vollendet vor uns. Herrn Dräger gebührt das grosse Verdienst die einzelnen Bausteine zu einer historischen Syntax der lateinischen Sprache zusammen-

getragen und zu einem freilich theilweise noch unvollkommenen Werke verarbeitet zu haben. Wie Dräger aber bemüht ist an seinem Baue fort und fort zu bessern und ihn weiter auszuführen, zeigt die zweite Auflage des ersten Bandes. Die erste Auflage enthält 142, die zweite 671 Seiten, ist also um mehr als zwei Drittheile vermehrt worden. Der zweite Band ist nicht minder der Verbesserung und Vermehrung bedürftig. Dazu mein Scherfflein beizutragen ist der Zweck der folgenden Zusätze. Bd. I. § 7. S. 10 ff. Der Plural der Abstracta. Hier ist a) Vorklassische Zeit mit Studemund's und meiner Hülfe von 58 auf 189 Wörter vermehrt worden. Zu streichen ist *trucidationes*, da Cato fr. bei Gell. 13, 25 (24), 12 = Cato fr. ed. Jordan p. 39, 12 Hertz und Jordan *trucidationem facis* lesen (der falsche Plural ist aus Freund's oder Klotz's Wörterbuch entnommen). Es fehlt *commoda*, Plaut. trin. 1117. Ter. Andr. 628. *incommoda*, Acc. tr. 350. *mores*, Plaut. Amph. 267. Tragic. inc. fr. 117. — b) Klassische Periode und c) Klassische Dichter und nachklassische Prosaiker u. s. w. können noch bedeutend vermehrt werden. So fehlen für b) selbst aus Cicero *emptiones*, Cic. ep. 7, 23, 2. (auch Vell. 2, 81, 3). *foedera*, Cic. Verr. 5, 19, 50 (auch Caes. b. a. 3, 108, 3). *observationes*, Cic. Mur. 24, 49. *positiones*, Cic. har. resp. 10, 20 (ausserdem Arnob. 4, 31). *secessiones*, Cic. de rep. 1, 40, 62. *vastationes*, Cic. Phil. 5, 9, 25; ausserdem *expeditiones*, Hirt. b. G. 8, 6, 4 u. 8, 8, 3. (auch Vell. 2, 31, 2). *mandata*, Caes. b. G. 1, 35, 1. Für c) fehlen *auguratus* und *pontificatus*, Tac. hist. 1, 77. *casus*, Vell. 1, 3, 1; 3, 75, 2. *commercera*, Vell. 2, 65, 1. Plin. 33, 7. Flor. 3, 6, 1; *conversations*, Schol. Iuven. 6, 402. *praecantationes*, Solin. 27, 37. *praecclusiones*, Vitruv. 9, 8, 6. *praedicationes*, Sidon. ep. 9, 3. *precatu*, Stat. Theb. 10, 71. *principatus*, Vell. 2, 128, 3. *proclamationes*, Quint. decl. 2, 19. p. 36 Bip. *subtilitates*, Cassiod. expos. in psalm. 14. *taxationes*, Solin. 1, 85. *terminationes*, oft bei Vitruv., s. Index. *transcursus*, Sen. nat. qu. 6, 3, 3. *trepidationes*, Arnob. 7, 13. *tribunatus*, Tac. dial. 7. *usurpationes*, Gell. 7 (6), 16, 1. *vernationes*, Plin. n. h. 25, 19. *versations*, Vitruv. 10, 1, 4. — § 25. S. 59 ff.: Ellipse eines Substantivs bei substantivisch gebrauchten Adjectivis. Es fehlen: *actio* bei *pigneriticia* und *tributoria* (JCt.). — *aedificium* bei *coenaculorum* — *aes* bei *unguentarium* — *ager* bei *in Privernati*, *in Puteolano*, *in Sentinate*, *in privato* (Ovid. fast. 5, 286). — *Alpes* bei *Cottiae*. — *animalia* bei *terrena*. — *aqua* bei *fontana*, *Martia*, *tepidia*, und *aquae* bei *thermae*. — *arbor* bei *picca*. — *area* bei *ficaria*. — *ars* bei *carpentaria*, *cenacularia*, *fabrica*, *fullonica*, *haruspicina*, *histrionia*, und *artes* bei *magicae*. — *artifex* bei *marmorarius*, *statuarius*. — *artificium* bei *praeconium*. — *auctoramentum* bei *gladiatorium*. — *carmen* bei *propempticon*. — *caules* bei *rapicii*. — *causa* bei *privata* und *publica*. — *Pergamena* bei *charta* (auch Not. Bern. p. 72 Schmitz). — *cohortes* bei *praetoriae*. — *donum* bei *missarium* und *donu* bei *saturnalicia* und *sigillaricia*. — *equi* bei *agminales*. — *fabula* bei *palliata*. — *frater* bei *germanus*. — *genitalia* bei *abscisa*. — *hora* bei *quota* und *se-*

cunda und octava und decima (Cornif. rhet. 4, 51, 67. Sen. tranqu. 17, 7). — hostiae bei lactentes. — insulae bei Aegates. — ius (Brühe) bei ciminatum. — libra bei Campana und momentana. — litterae bei hae (s. Augustin. ep. 32, 1: pridie quam has daremus). — machina bei fractoria. — medicamentum bei abortivum, uxorium. — mensa bei Delphica. — modus bei pronuntiativus. — navis bei codicaria, cursoria. — officina bei fabrica und fullonica. — oleum bei nigellatum. — operā bei eādem, s. Brix Plaut. trin. 578, und vielleicht bei deditā, Cic. ad Att. 15, 4, 4 (wo man operā eingesetzt hat). — pars oder portio bei rata. — particula bei abnutiva und confirmativa. — pigmentum bei pelagium. — pullus bei columbinus, palumbinus. — portus bei Gesoriacus. — puls bei granea. — reda bei birota. — saltus bei Pyrenaeus. — senatus consultum bei Pegasianum und Trebellianum. — sol bei meridianus und occiduus. — solum bei barbaricum. — soror bei germana. — stellae bei vagae, bei vergiliae. — syllaba bei paenultima. — templum bei Caesareum. — terra bei Augustamnica. — tributum bei uxorium. — vestimenta bei dorsualia, galbina und scutulata. — via bei posterula. Die Belegstellen finden sich in meinem Handwörterbuche Aufl. VII. — § 53. S. 104. Viele Stellen zu quanti und tanti = quot und tot (sowie für aliquanti = aliquot, was bei Dräger fehlt) giebt Pancker im *Scrutarium* p. 51. — § 77. S. 130. Die Beispiele für perquam sind sehr dürftig gegeben. Es steht a) bei Adjectiven, b) bei Adverbien, c) bei Verben, s. mein Handwörterb. Aufl. VII. Beispiele aus Cic. sind perqu. grave est dictu, Cic. Planc. 6, 16. perqu. breviter, Cic. de or. 2, 49, 201. perqu. flebiliter, Cic. Tusc. 2, 21, 49. perqu. optandum esse, Cic. de or. 2, 38, 161. Es fehlt nimis quam, s. mein Handwörterb. Aufl. VII unter nimis a. E. — § 78. S. 130. fehlt vehementer, s. mein Handwörterb. Aufl. VII und Wölfflin. Latein. und roman. Comparison S. 11 und S. 87. — Bd. II. § 314, 8. S. 37: late longeque nicht erst bei Späteren, sondern schon Cic. de legg. 1, 12, 34: auch longe atque late, Cic. Marc. 9, 29. — S. 40. portari atque agi schon Caes. b. c. 2, 25, 5. — S. 41 fugare fundereque schon Sall. Jug. 21, 2. — § 317, 1. S. 62: igni ferroque, Cic. Phil. 13, 21, 47. Vell. 2, 110, 6. — § 329, 3, d u. e. S. 89: modo . . . modo . . . nunc, Prop. 1, 3, 21. modo . . . interdum auch Prop. 2, 15, 5 (3, 7, 5 Luc. M.). — § 329, 5, a. S. 89: nunc . . . nunc . . . nunc, Vell. 2, 11, 3. — § 330. S. 91. hinc . . . illinc, Vell. 2, 84, 2. — § 331, 4. S. 92 Ueber quana, s. Brix zu Plaut. Men. 666. M. Müller II. Anh. zu Liv. 2, 35, 4. — § 388. S. 239. Efflagitare mit folg. ut, nicht nur Cic. II. Verr. 1, 24, 63, s. mein Handwörterb. Aufl. VII. Exigere: Cic. de fin. 2, 35, 119 lesen Madvig, Baiter und Müller elicere. — S. 243. Visum est mit folg. ut auch Cornif. rhet. 4, 10, 14. — § 397. S. 249. Klotz citiert nicht fälschlich für cupere mit folg. ut die Stelle Plaut. capt. 1, 2, 17, sondern nach ed. Ernest.; bei Fleckeisen 1, 1, 34 (102), bei Brix 98. — § 401. S. 258. Dass Livius nicht ausschliesslich die Stellung dare operam ut hat, zeigt

M. Müller II. Anh. zu Liv. 2, 44, 4. — § 405. S. 273. *fatum est, ut*, auch Verg. Aen. 2, 433. Hygin. fab. 63. — § 409. S. 281 fehlt *Obtestor* mit blossen *Conjunctiv*, *obtestor iubeas, ne etc.*, Prud. c. Symm. 1. praef. 88. *te, lapis, optestor (so!) leviter super ossa residas*, Bormann Ungedr. In-schr. n. 17, 3. p. 14. § 413, 1. S. 293. *Valere* mit *Infin.*, Cic. Oecon. § 5 aus Col. 12. praef. § 6. Val. Max. 8, 3 in.; 2, 10, 5; 3, 2, 4. — § 413, 2. S. 293. *sufficere* mit *Infin.* auch Lucan. 5, 153, Sil. 14, 603. — § 413, 3. S. 293. Für *est* mit *Infin.* kennt Dräger aus der alten Zeit nur Plaut. trin. 2, 6, 20; aber s. Mumm. 1. p. 273 R². Er sagt »nirgends in klassischer Prosa«; aber s. Varr. Antiqu. rer. divin. VII. fr. 1 bei Gell. 18, 12, 9. — § 413, 5. S. 295. Es fehlt *tenerere* mit *Infin.*, Plaut. Bacch. 655. *Ignorare* mit *Infin.* schon Hor. art. poet. 87. — § 414. S. 296. *ne-cesse habeo* »nur bei Cicero mit *Infin.*«. So Dräger. Die Stellen aus Cicero giebt vollständig Landgraf de Cic. cloe. in orat. pro P. Quinct. etc. S. 43 f. Aber es kommt nicht selten auch bei Andern vor, und zwar mit *Negation* (wie immer bei Cicero) auch Ter. adolph. 51. Caes. b. c. 1, 84, 5. Vitr. 2, 7, 2; 10, 16 (22), 1. Petron. 54, 1. Augustin. de civ. dei 19, 27. p. 403, 22 D.²; 21, 6, 1. p. 498, 19 D.²; ohne *Negation*, Auct. b. Afr. 39, 2. Claud. orat. fr. col. I. an Tacitus ann. erklärt von Nipperdey Bd. 2. S. 314, 2. Aufl. 3. Sen. exc. contr. 6, 3. p. 285, 15 K. Petr. 3, 2. Domit. Afer bei Quint. 8, 5, 3. Quint. 11, 1, 74. Gai. inst. 3, 206. Frontin. strat. 1, 11, 2. Justin. 4, 3, 3; 13, 8, 4. Cod. Iust. 7, 43, 1. Veget. mil. 3, 4. p. 71, 6 L. Vulg. Matth. 14, 16. Augustin. de civ. dei 19, 17. p. 385, 22 D.². — § 416, 3. S. 297 fehlt *avet animus* mit *Infin.*, Varr. sat. Men. 78. Cic. Phil. 5, 5, 13. — S. 298, 4. *petere* mit *Infin.* schon Lucret. 3, 86, dann auch Ps. Verg. eul. 139. Lucan. 10, 97. — S. 299. Es fehlt *praegestio* mit *Infin.*, s. mein Handwörterb. Aufl. VII; und das *tendere* mit *Infin.* steht schon Lucret. 5, 726, *intendere* mit *Infin.* schon Plaut. mil. 380. — S. 300. Es musste geschieden werden *laboro* mit *Infin.* und *non laboro* mit *Infin.* Falsch ist, dass es nur einmal bei Cicero stehe, s. mein Handwörterb. Aufl. VII. Ebenso kommt *moliri* mit *Infin.* nicht bloß zweimal, sondern oft bei Cicero und andern Autoren vor, s. mein Handwörterb. Aufl. VII. *Nitor* mit *Infin.* steht in Prosa schon Sisenn. hist. 3. fr. 28. p. 282, 2 P. *Adnitor* mit *Infin.* steht auch Sil. 11, 538; 15, 575; 17, 138. — S. 301 *quaero ist* Cic. de inv. 2, 26, 77 zu streichen, da Kayser und Weidner die Worte *et facti . . . proferre* als unecht einhaken. Statt Plin. n. h. 6. § 214 muss es 8. § 214 heissen. *Tempto* mit *Infin.* steht auch Caes. bei Cic. ad Att. 9, 77. litt. C. § 1. und schon Pacuv. tr. 95 R. Tibull. 1, 4, 51; 1, 5, 37; 1, 8, 21. *Luctari* steht nicht bei Horaz, aber in Prosa auch Apul. met. 3, 9. *Memini* mit *Infin.* schon Plaut. Bacch. 328; capt. 231 u. 248; Pseud. 1164; Stich. 59. Es fehlt *commemini*, s. mein Handwörterbuch. — S. 302 neben *parare* fehlt *paritare*, Plaut. merc. 649 (*quo nunc ire paritas*). — S. 303, 6. *Accingi* mit *Infin.* steht auch Claud. rapt. Pros. 3, 316. *Decerno* mit *Infin.* auch Lucil. sat. fr. inc. 158 M. — S. 305 f. Per-

severare mit Infin. auch Sen. contr. 2, 1 (9), 31. p. 169, 4 K. Es fehlt exsequi, Plaut. asin. 160; merc. 911 und persequi, Plaut. rud. 667. — S. 307. Venit alicui in mentem. »Aus späterer Zeit wird nichts citiert«. So Dräger. Aber es steht auch Sen. contr. 10, 4 (33), 18. p. 498, 27 K. — S. 308. Festinare ist nur mit einer einzigen Stelle aus Cicero belegt. Es steht auch Cic. Phil. 3, 9, 24; ep. 7, 23, 4; ad Attic. 3, 26. As. Poll. ap. Cic. ep. 10, 33, 3. Sall. Jug. 6, 5; 21, 3; 68, 1; hist. fr. 2, 59 (68). Auct. b. Alex. 27, 4. Liv. 1, 25, 9; 34, 59, 6; 40, 11, 7. Vell. 2, 59, 5. Plin. n. h. 9, 29; 28, 87. Tac. ann. 2, 77; dial. 3. Curt. 3, 7, 1; 4, 6, 30 u. a. Quint. 9, 4, 146. Verg. georg. 4, 117. Apul. met. 4, 34 extr.; 6, 20; 8, 7 u. 18. Es fehlt praefestimo mit Infin., s. mein Handwörterb. Aufl. VII. — S. 309. certare mit Infin. steht auch Cic. progn. fr. 5 und Tibull. 2, 3, 57. — S. 310. nihil antiquius habuit mit Infin. auch Vell. 2, 52, 4. — § 417, 1. S. 310. Es fehlt exoro mit Infin., Prud. c. Symm. 2, 769. — § 417, 2. S. 310. Postulo mit Infin. Pass. steht Cornif. rhet. 1, 14, 24. und 4, 14, 20. — S. 311. Posco mit Infin. steht Ps. Verg. cal. 156; die von Dräger angeführten Stellen sind unsicher. Es fehlt deposco, Tac. hist. 3, 19. Es fehlt Extorqueo, Claud. IV. cons. Hon. 282 (non extorquebis amari). — § 417, 3. S. 311. Hortor mit Infin. auch Brut. in Cic. ep. 11, 20, 4. Nep. Phoc. 1, 3, cohortor mit Infin. schon Cornif. rhet. 3, 3, 4. Dagegen ist Auct. b. Alex. 21, 1 zu streichen, da dort Nipperdey und Dinter anders lesen. — S. 312. Monere mit Infin. auch Cic. II. Verr. 1, 24, 63 (bei Dräger falsch für admonere angeführt); de fato 3, 5. Admonere mit Infin. auch Cic. de fin. 2, 29, 95; Arch. 6, 14; Caecin. 5, 15. — S. 313. Dissuadere mit Infin. auch Quint. 4, 2, 121. Sen. Herc. Oet. 929 (933). Iubere mit Infin. nicht erst in der klassischen Zeit, sondern schon Plaut. asin. 594. Men. 225. merc. 358. most. 420. trib. 779. aulul. 2, 2, 66 (242 W.). — S. 314. Imperare mit Infin. auch Sen. contr. 10, 2 (31), 13. p. 481, 12 K. (si navigare imperasses); bei Dichtern auch Prop. 4 (5), 8, 85. Val. Fl. 3, 437 u. 460; 4, 149 u. 523; 7, 47. — S. 315. Dico steht nicht bloß mit Infin. valere oder salvare, sondern auch mit andern Infinitiven, s. Plaut. Amph. 345; asin. 394; Bacch. 1037; Men. 539; Pers. 601; Pseud. 209. Wie minitari bei Prop. 3 (4), 8, 7, so steht auch minari bei Plaut. Men. 843 u. 938; Stich. 21. — S. 316. Stimulare mit Infin. schon Lucr. 4, 189. — S. 317. Subigere (zwingen) mit Infin. auch Lucil. sat. 30, 63 M. Lucr. 5, 1026; 6, 737. Agere mit Infin. schon Plaut. rud. 936; auch Hor. carm. 1, 2, 7. Val. Fl. 3. 685. — S. 318 Concedere im Passiv mit Infin. auch Cic. de inv. 2, 15, 49; Brut. 11, 42; or. 45, 152; ad Attic. 8, 15; Tusc. 4, 31, 66; Quinct. 15, 50; leg. agr. 2, 20, 54. Liv. 37, 33, 5: im Activ auch Cic. prov. cons. 19, 46. Adnere nicht bloß Verg. Aen. 11, 19, sondern schon Plaut. Cure. 342. — § 422. S. 321. Sustinere mit Infin. Pass. auch Sen. contr. 2, 1 (9), 25: non sustinere mit Infin. auch Sen. suas. 6, 15. Sen. contr. 1. praef. § 24. Es fehlt durare mit Infin., Plaut. truc. 2, 3, 5. § 424. S. 323 oben: Refugit mit Infin. auch bei Horaz u. A., s. mein

Handwörterb. Aufl. VII, und dazu noch Verg. Aen. 2, 12. — S. 223 unten: »Nego steht nie mit blosser Infin.«. So Dräger; s. Plaut. rud. 1292; most. 1024 u. 1079. Verg. ge. 3, 207; Aen. 4, 428. Tibull. 1, 4, 50. Prop. 2 (3), 25, 6; 2 (3), 28, 37. Ovid. met. 14, 250; ex Pont. 3, 6, 20. Plin. ep. 3, 13, 3. — S. 324. Bei abnuere mit Infin. nur Belege aus Livius; aber auch Plaut. merc. 60 und oft bei nachaug. Dichtern, z. B. Iuven. 15, 103. Sen. Phaedr. 883 ed. Leo; Troad. 573. Val. Fl. 1, 521. Stat. Achill. 2, 243. Für mitto mit Infin. bringt Draeger nur zwei Stellen aus Cicero, eine aus Ovid (met. 3, 614) und eine aus Val. Max. bei. Aber schon Plaut. aul. 4, 4, 24 (643 W.); Pers. 207. Ter. Andr. 873 u. 904; haut. 900. Ausserdem Cic. Sull. 7, 22. Quint. 8, 10, 18. Apul. flor. 17. p. 26, 20 Kr. (p. 80 Oud.). Ebenso omitto mit Infin. schon Ter. eun. 989. — S. 325. Für vito mit Infin. s. mein Handwörterb. Aufl. VII (auch schon bei Lucr.). Es fehlt desino m. Infin., Enn. trag. 261 V. (361 R.²). Turpil. com. 155. Plaut. aul. 516 W.; Bacch. 439; Men. 122.; Pseud. 307. Cornif. 4, 36, 48 u. s. w., s. die Lexica. Abstineo mit Infin. steht noch Publ. Syr. sent. append. 270 R.². Es fehlt parco (bes. parce) m. Infin., Plaut. Pers. 312 u. s. w., s. die Lexica. Mahne misc. 2, 58. Allgayer-Kreb's Antib. S. 822 f. (Aufl. 5). Auch fehlt perdo m. Infin., Plaut. Bacch. 158 (hic vereri perdidit). — S. 326. Cunctor mit Infin. auch Sall. Cat. 44, 6; Iug. 13, 6. Liv. 21, 34, 8; 25, 39, 18 u. öfter. Wenn es heisst »Letzteres (moror m. Infin.) kommt (ausser bei Plautus) nicht weiter vor, so ist das unrichtig; s. Cic. Phil. 5, 12, 33. Hirt. b. G. 8, 34, 4. Verg. ecl. 8, 106; Aen. 11, 365. Hor. epod. 16, 24. Es fehlt musso mit Infin., Verg. Aen. 11, 345. — S. 326. 'Oblivisci scheint bei den Komikern zu fehlen'. So Dräger. Aber s. Plaut. most. 487; Pers. 722; Pseud. 171; trin. 1137; Ter. Andr. 841 (was schon alle Lexika haben). — S. 328. Timere mit Infin. auch Sen. contr. 1, 6, 2. Val. Max. 7, 6. ext. 1. Claud. in Rufin. 2, 202. Metuere mit Infin. auch Prop. 1, 14, 19. Ovid. met. 1, 745. Sen. contr. 2, 7 (15), 4. Plin. 28, 19. — S. 329. Formidare mit Infin. auch Auct. trag. Penthes. bei Fest. 189 (b), 6 (Trag. inc. fr. p. 234 R.²), wo formidabant objurare. Horrere »aber erst seit Vergil«. So Dräger. Aber schon Catull. 14, 28 H. (= 2, 3 B.). Cic. de leg. agr. 2, 37, 101; de har. resp. 17, 37. Ausserdem Ovid. trist. 1, 1, 86; ex Pont. 2, 2, 28. Es fehlt perrhorrescere mit Infin., Hor. carm. 3, 16, 18. Val. Max. 6, 3, 2. Verecundari mit Infin., nicht blos einmal bei Cicero, sondern auch bei Ambros. de off. 2, 15, 69 (wo: qui publice egere verecundentur); vgl. Gelas. pap. ep. 3. no. 6 (s. Forcell. ed. De-Vit). Nach pudet fehlt depudet alqm mit Infin., Vell. 2, 73, 3. Ovid. am. 3, 11, 4 und dispudet m. Infin., Plaut. Bacch. 481; most. 1166. Erubescere mit Infin. schon Val. Max. 2, 5, 5; 2, 6, 6; 2, 7, 9. Sen. contr. 1, 8, 3. Sen. ad Marc. 25, 3; de tranqu. 17, 4. Quint. 1, 10, 13. Plin. ep. 9, 27, 2. — S. 330. Piget mit Infin. steht schon Plaut. aulul. 2, 2, 33 (208 W.); trin. 348; truc. 2, 6, 47. Bei den Verben des Widerwillens fehlt indignor mit Infin., Lucr. 3, 1043 B. Hor. art.

poët. 90. Ov. met. 10, 604; trist. 4, 10, 103. Iuven. 5, 64. Lucan. 10, 444. Stat. Theb. 1, 720 u. 8, 123. Liv. 39, 41, 2. Vell. 2, 29, 4. Val. Max. 3, 7, 1. p. 145, 28 H.; 6, 9, 7. Sen. contr. 7, 2 (17), 10. Sen. ep. 94, 63. Quint. 1. 1, 8; 1, 2, 20. (Danach muss es auch in meinem Handwörterbuche Aufl. VII statt »mit Infin., Matius in Cic. ep., Sall. u. A.« heissen: »mit Infin., Lucr., Liv., Ov. u. A.«; (denn bei Matius in Cic. ep. 11, 28, 2 u. Sall. Iug. 31, 9 folgt auf indignor der Acc. und Infin.). — S. 331 oben, nach odisse füge ein: plorare, Plaut. aul. 2, 4, 29 (306 W.). Hor. carm. 3, 10, 4. Ebenf. S. 331. no. 10 fehlt cavere, Plaut. merc. 113. Cic. Att. 3, 17, 3. Sall. Iug. 64, 2. — S. 332. deterreo steht ausser Cic. I. Verr. 5, 14 auch noch I. Verr. 9, 24. — § 426. S. 333. Incipere mit Infin. ausser Enn. tr. 312 V. (231 R.²) vor Cicero auch bei Plaut. asin. 448; capt. 802; rud. 462; trin. 884; truc. 2, 5, 12. Varr. de vit. pop. Rom. 2. fr. 6 K. (bei Non. 287, 17). Es fehlt inceptare mit Infin., s. mein Handwörterbuch; occipere, Plaut. asin. 316; capt. 467 und öfter. Sisen. fr. 104. p. 291, 13 Peter. Sall. hist. fr. 3, 71 D. Liv. 1, 7, 6; 1, 49, 1. Tac. ann. 1, 39: hist. 2, 16; oceptare, Plaut. Men. 917 u. 934; ordiri steht schon Plaut. trin. 1136, nicht erst bei Cicero, wie Dräger behauptet; infit mit Infin., Plaut. asin. 343; Bacch. 265; merc. 249; rud. 51 u. 53. Lucr. 3, 513 (515), und capit mit Infin., Ps. Verg. cul. 391. — § 427. S. 334. Es fehlt condiscere mit Infin., Plaut. Curc. 161 u. 534; Pseud. 945; Poen. 3, 1, 11. Varr. r. r. 3, 7, 11. Cic. Planc. 5. 13. Hor. carm. 3, 2, 3. Col. 7, 3, 19. Quint. 1, 9, 2. Apul. flor. 15. p. 19, 13 Kr. (wo Ggstz. dedisco mit Infin.). — Es fehlt invenire mit Infin., Tibull. 1, 8, 35. Plin. 37, 79. Verg. ge. 1, 140. Suescere mit Infin. hat auch Catull. 63, 25. Hor. sat. 1, 8, 17. Assuescere »fehlt noch im alten Latein«. So Dräger. Aber es steht schon Plaut. asin. 887; ausserdem auch Tibull. 1, 4, 58. — S. 335. Insuetus mit Infin. nicht »nur bei Liv.«, sondern auch Verg. Aen. 10, 364. Sen. Agam. 853 Leo.; ebenso desuesco nicht »nur bei Liv.«, sondern auch Tibull. 2, 1, 38. — S. 336. Es fehlt addeceat mit Infin., Plaut. Pseud. 369; trin. 78 und 548. — S. 337. Invat mit Infin. hat auch Horaz öfter, s. Zangemeister's Index verb.; ausserdem steht es bei Tibull. 1, 1, 45 u. 47; 2, 3, 78. Prop. 1, 4, 12; 2 (3), 13, 11; 3 (4), 5, 21. Ovid. met. 7, 858; 13, 965. Pers. 2, 62. Quint. 11, 2, 32. Placet mit Infin. hat auch Cicero selbst, s. ep. 9, 15, 3; aus späterer Zeit nicht blos Florus, sondern auch Sen. contr. 1, 1. praef. § 23. Vopisc. Aurel. 49, 1. Displacet mit Infin. nicht blos Cicero, sondern auch Vopisc. Aurel. 49, 1. Vacat mit Infin. auch Val. Max. 5, 2, 1 a. E. — S. 339. Prodest mit Infin. auch Sen. contr. 1, 1. praef. § 15. Es fehlt vincit (= praestat) mit Infin., Hor. sat. 2, 5, 73. Es fehlt proficit mit Infin., Cic. de inv. 2, 41, 120 (wo: permultum proficiet demonstrare). Ebenf. S. 339. Praestat mit Infin. schon Plaut. trin. 345. Usus est steht mit Infin. auch Plaut. asin. 376. — »Officit und nocet kommen nirgends mit dem Infin. vor.« So Dräger. Aber nocet steht so Tibull. 1, 8, 25; Ovid. met. 1, 397. Wie gründlich falsch

das über *necessum est* Gesagte ist zeigt mein Handwörterbuch. — S. 340. *Expedi* mit *Infin.* steht auch *Plaut. capt. 54.* »*Pertinet* (richtiger *ad rem pertinet*) steht mit blosser *Infin.* nur bei *Cornif. 4, 27, 37*«. So Dräger; aber *quo* oder *quorsum* (*quorsus*) *pertinet* auch bei *Tac. ann. 3, 12. Ilor. sat. 2, 3, 11. Sen. nat. qu. 1, 17, 2* (s. mein Handwörterbuch Aufl. VII). — S. 341. *Restat* »nirgends in Prosa ausser *Liv. 44, 4, 8*«. So Dräger; aber schon *Varr. l. l. XIV—XVI. p. 164 Wilm.* (wo: *restet illi docere, quod ambulet*). *Reliquum est* mit *Infin.* auch *Ps. Sall. de rep. 1, 8, 10* (wo: *relicuum est optare uti etc.*) — *Superest* mit *Infin.* auch *Liv. 44, 6, 14* und Andere, s. mein Handwörterbuch Aufl. VII. — § 429. S. 342. Der *Infin.* als Subject eines persönlichen Verbums schon *Plaut. trin. 1034. Lucr. 5, 1248 (1250)sq.; 1377 (1379)sq.; 1403 (1405)sqq.; 1425 (1427). Varr. l. l. 5, 10. § 68 M. Caes. b. c. 1, 11, 3; 1, 82, 2. Nep. Epam. 1, 2. Sall. Ing. 85, 9. Verg. ge. 3, 209sq.; Aen. 6, 852sq.* — S. 343 hat Dräger für *mos est* mit *Infin.* in der vorklass. Zeit nur *Fabius Pictor* bei *Gell. 10, 15, 12*; es steht aber auch *Plaut. capt. 985; Cure. 377; Men. 720; merc. 513.* — S. 344. »Bei *moris est* habe ich diese Construction (mit dem *Infin.*) nicht gefunden«. So Dräger; aber s. die zahlreichen Stellen in meinem Handwörterbuch Aufl. VII und bei den dort angeführten Erklärern, sowie meine Notiz im Jahresbericht 1876. Abth. III, S. 495. *Mayor* zu *Plin. ep. 3, 21, 3. Vitium est* mit *Infin.* auch *Sen. contr. 1, 1, 9.* Es fehlt in *vitio est* mit *Infin.*, *Cic. de fin. 5, 11, 31.* — S. 345 zu *nefas est* füge *nefas putare* mit *Infin.*, *Sen. contr. 10, 3 (34), 19 K. Fatum est* mit *Infin.* auch *Cic. Phil. 13, 15, 30. Sall. Cat. 47, 2.* — S. 346 *potestas est* mit *Infin.* auch *Lucan. 2, 40. Labor est* mit *Infin.* auch *Verg. georg. 3, 182; 4, 106; Aen. 1, 77. Plin. 26, 118.* Es fehlt *laboris est* mit *Infin.*, *Prop. 4 (5), 10, 24*, und *labori est* mit *Infin.*, *Plaut. rud. 190. Zu operae pretium est* auch *operae pretium videtur*, *Liv. 29, 29, 5. pretium operis est*, *Sil. 16, 45. est pretium curae*, *Iuven. 6, 474* (auch Variante bei *Plin. ep. 8, 6, 2*). — S. 347. *Zu ratio est* (= es ist vernünftig) auch *rationis est* mit *Infin.*, *Col. 3, 5, 3. Plin. ep. 10, 99 (100).* *Zu verecundia est* auch *verecundiae non erat*, *Val. Max. 2, 5, 5. Zu rubor est* auch *non rubori est*, *Val. Max. 4, 4, 5. Zu una salus est* auch *salus est alicui*, *Ter. eun. 940. Zu laus est* fehlt *gloria est* mit *Infin.*, *Prop. 3 (4), 9, 9. Ovid. her. 2, 64.* — S. 348. »*Officium est* construieren die Komiker nur mit *ut*«. So Dräger. Aber s. *Plaut. aulul. 4, 1, 7. (585 W.); Cas. 3, 3, 22; most. 27; Pers. 616; Pseud. 913; trin. 174.* — *Zu cura est*, schon *Enn. ann. 131*; in Prosa schon *Sen. nat. qu. 1, 17, 7. Voluptas (est)* nicht blos bei *Tacitus*, sondern auch *Prop. 1, 10, 3. Ovid. her. 12, 21; trist. 4, 3, 37; ex Pont. 2, 9, 39.* — § 431. S. 349 *poena est* auch *Sen. contr. 1, 3, 8; 9, 1 (24) 10*; auch *poenae est*, *Prop. 3 (4), 6, 20.* Es fehlt *furor est*, *Ovid. art. am. 3, 172; met. 6, 170. Sen. ad Helv. 10, 6.* — § 443. S. 349. Mehr Stellen für *dare bibere* s. *Klotz Handwörterbuch unter bibo no. 1, a* und *Neue's Formel. 2, 406²*; dazu *plenum cantharum bi-*

bere dabis, Th. Prisc. 4. fol. 311 (b) Ald. — S. 351. no. 5, a. Die Stelle aus Enn. ann. 337 lautet vollständig: *duxit dilectos bellum tolerare potentes*, woraus ersichtlich, dass der Infin. von *potentes*, nicht von *duxit* abhängt, daher die Stelle auch S. 253 Mitte nochmals mit *potentes* richtig steht. Mitto mit Infin. auch Cael. Antip. fr. 12 Peter (bei Charis. 203, 33 K.). In der Stelle Hor. *carm.* 3, 8, 11 *amphorae fumum bibere institutae ist institutae* = die gelernt hat. So *instituo* mit Infin. = lehren auch Verg. *ecl.* 2, 33; 5, 30; georg. 1, 148⁶). — S. 352. »Sumere nur Hor. *carm.* 1, 12, 1«. So Dräger. Aber so auch *sibi sumere*, Sen. *ep.* 99, 1. *Natus* »nur dreimal«. So Dräger. Aber auch Sen. *nat. qu.* 2, 9, 2. Min. Fel. 17, 2. — S. 354. *Sciens* mit Infin. auch Quint. 12, 3, 5 u. 12, 7, 7. — S. 357 a. E. *Ferox* mit Infin. auch Solin. 11, 8. — S. 358 *Nobilis* mit Infin. auch Prop. 4 (5), 10, 42. — S. 361. *Contentus* mit Infin. auch Sen. *contr.* 1, 1, 15; 7, 3 (18), 1; 8. *praef.* § 1; 9, 2 (25). 23. p. 409, 20 K. — § 437. S. 363. *Conspicere* mit Acc. u. Infin. sehr oft (nicht zerstreut), s. Ovid. *met.* 8, 715; 14, 179. Val. Fl. 1, 785. Lucan. 2, 492. Stat. *Theb.* 4, 665; 5, 238. Sil. 9, 97; 14, 396. *Sedul.* *carm.* 4, 33. »Die Construction (mit Acc. u. Infin.) fehlt bei *nosco* und *novi*, *cerno* und *disco*«. So Dräger. Aber Krause de Verg. *usurp. infin.* p. 42sq. giebt eine Menge Stellen aus Cicero u. Andern. Für *cerno* z. B. Cic. *de or.* 1, 9, 37 *Ac. pr.* 2, 17, 53. Caes. *b. c.* 1, 64, 1; 3, 69, 4. Sall. *Cat.* 2, 3. Verg. georg. 1, 460; für *nosco* Cornif. *rhet.* 4, 52, 65. Lucr. 1, 490 und sonst sehr oft. Prop. 3 (4), 1, 26; für *novi* Varro *de vit. pop. Rom.* 1. fr. 44 K. (bei Non. 547, 13); für *disco* z. B. Cic. *Ac. pr.* 2, 47, 146; *ep.* 3, 5, 1 und öfter anderswo. Caes. *b. G.* 7, 54, 1. Nep. *praef.* § 3. — § 438. S. 364. Die aus meinem Handwörterbuche angeführten Stellen für *cogito* mit Acc. und Infin. stehen Cic. *de nat. deor.* 1, 41, 114; *Tusc.* 1, 36, 86. Cael. bei Cic. *ep.* 8, 16, 2. Ausserdem steht es noch Caes. *l. G.* 5, 33, 2; *b. c.* 3, 72, 2). *Memini* mit folg. Acc. und Infin. hat auch Sen. *suas.* 2, 19; mit Infin. Perf., Sen. *suas.* 3, 6. — S. 366 in *mentem est* mit Acc. u. Infin. ist auch = ich komme darauf, es fällt mir ein, Plaut. *Amph.* 180. In *mentem venit* mit Acc. u. Infin. auch Sen. *contr.* 7, 2 (17), 3; 7, 7 (22), 17. — § 439. S. 373. Nach *lamentari* fehlt *gemo* und *ingemisco*, s. mein Handwörterb. Aufl. VII. Es fehlt *ploro*, Hor. *ep.* 2, 1, 9, *miseror*, Verg. *Aen.* 10, 758, *tremesco*, Verg. *Aen.* 12, 916, *trepido*, Lucan. *Phars.* 6, 417, *increpo* (ich klage), Prop. 4 (5), 11, 60. — S. 374. »Bei *stupere* kommt kein Infinitivsatz vor«. So Dräger. Aber s. mein Handwörterb. Aufl. VII, wo zu corrigieren Verg. *ecl.* 6, 37 (st. 27) und hinzuzufügen Mart. 4, 35, 3. § 440. S. 375. Es fehlt *laudo*, Prop. 1, 7, 11: *cano*, Cic. *de div.*

⁶) [Die schon von Porphyrio gegebene Erklärung (*quam cortice picato operuerit et in fumaris posuerit Tullo consule*), der Dräger gefolgt ist, ist kürzlich, wie ich glaube mit Recht, vertheidigt worden von Dr. Stumpf in den Blättern f. d. bayer. Gymn. und Real-schulw. XVI Jahrg. S. 252f.]

2, 37, 78. Verg. Aen. 2, 176; 4, 190; 7, 79 u. 271; 8, 656. Prop. 2, 1, 19; 3 (4), 3, 7: canto, Hor. carm. 2, 9, 19: edoceo, Verg. Aen. 8, 13. Sall. Cat. 27, 2: acclamo, Phaedr. 5, 5, 34. Suet. Vit. 15 extr. — »Seit Livius fero«. So Dräger. Aber Krause a. a. O. S. 45 führt 16 Stellen aus Cicero an, z. B. Cic. Ac. pr. 2, 1, 2; 2, 37, 118: fama fert aus Cic. de rep. 2, 13, 25. Verg. Aen. 6, 502sq. — S. 376. »Abnuo wird nur aus Ennius und Livius citiert«. So Dräger. Aber auch bei Verg. Aen. 10, 8. Sil. 4, 600; vgl. Ovid. met. 10, 221 (wo zu supplieren illos genuisse se velle). Es fehlt adnuo, Enn. ann. 136. Plaut. Bacch. 186. Catull. 64, 230. »Unter diesen findet sich mentior zuerst Liv. 24, 5«. So Dräger. Aber s. Cic. Planc. 30, 73. Verg. Aen. 2, 540. — S. 378. Adjuro mit Acc. u. Infin. steht auch Ovid. met. 6, 659. Suet. Aug. 31; Tit. 9; Ner. 24. — S. 382 oben. Die Stelle aus Cicero steht nat. deor. 3, 40, 95. Exopto mit Acc. u. Infin. steht auch Corp. inscr. Lat. 1, 1273 (= Orelli inscr. 7347). Desidero mit Acc. u. Infin. auch Sen. suas. 7, 9; contr. 10, 4 (33), 11 K. — S. 383. »Propero nur Sall. Cat. 7«. So Dräger. Aber auch Verg. Aen. 7, 57. — S. 397. »Esto nur bei Hor. ep. 1, 1, 81«. So Dräger. Aber auch Lucr. 3, 733 (735). Varr. l. l. 10, 3. § 43. — S. 398. »Prodest . . . habe ich mit dem Acc. u. Infin. nicht gefunden«. So Dräger. Aber Krause S. 20f. bringt bei Lucr. 1, 647. Cic. II. Verr. 1, 39, 102. Varr. antiqu. rer. divin. lib. 1. fr. 16 Merkel. Verg. Aen. 9, 22. Tibull. 1, 3, 23. Prop. 2 (3), 33, 17. Dazu noch Q. Cic. pet. cons. 1, 4. — S. 402. »Bei gloria ist der Acc. u. Infin. nicht nachgewiesen«. So Dräger. Aber es steht Tibull. 1. 6, 3. — S. 403. Mos est (mit Acc. u. Infin.) zuerst bei Cic. orat. 44, 151«. So Dräger. Aber s. Plaut. capt. 198. Ter. Andr. 532. Cato de mor. fr. 2. p. 83, 1 (bei Gell. 11, 2, 5). — S. 405. »Nuntius 'Botschaft' finde ich erst Liv. 2, 24«. So Dräger. Aber s. Verg. Aen. 6, 456; 9, 692; 11, 447. Caes. b. G. 7, 43, 1; 8, 19, 4. — § 459. S. 425 fehlt revocor mit Nom. u. Infin., Prop. 1, 16, 11. S. 424 »feror [mit Nom. u. Infin.] weder bei Cic. noch bei Cäsar«, und S. 427 »feror zuerst bei Sall.«. So Dräger. Wie grundfalsch diese Angabe in Bezug auf die Zeit des Vorkommens, und speciell in Bezug auf Cicero ist, zeigt Krause S. 66, wo er viele Stellen aus vorklassischen Schriftstellern und aus Cic. bringt, z. B. Val. Antias fr. 14 Peter. Sisenna fr. 99 Peter. Acc. tr. 669 R.². Lucr. 5, 14 und öfter. Cic. de divin. 1, 49, 112; de sen. 3, 8 und öfter (im Nachtrag S. 21 sagt Dräger: feror ein Mal bei Cic. rep. 2, 10, 20). Es fehlt legor, Prop. 4 (5), 11, 36. — S. 428 »persuasus erst bei Val. Max. u. s. w.« So Dräger. Aber schon Prop. 4 (5), 146. Es fehlt putor, Cic. de amic. 2, 6; de divin. 2, 43, 91. Plin. 37, 181. — § 461. S. 433. Traditur mit Acc. u. Infin. auch Sen. contr. 10, 5 (34), 27 K. — Der Nachtrag bringt besonders Zusätze aus Plinius' Naturg. und Martialis. Auch dazu einige Bemerkungen: S. 3 zu Bd. I. S. 20. Plin. 1, 22. § 46 lesen Jan (2) und Detlefsen proprietas. — S. 14 zu Bd. II. S. 272. Plin. 17, 163 ist quondam in observatione erat, ut etc. = beobachtete man die Vorsicht; zu S. 274 Schluss

von § 405. Plin. 17, 260 ist *remedium est, ut etc.* = ein Mittel dagegen ist, dass etc. — *prima est probatio, ut etc.*, schon Varr. r. r. 1, 20, 1. — S. 17 zu S. 344. *moris est* steht, ausser bei Vell. 2, 40, 3, auch an vielen anderen Stellen, siehe oben S. 430 und mein Handwörterbuch Aufl. VII. — S. 18 zu S. 349 wird *virtus est* mit *Infin.* aus Horaz und Martial nachgetragen; aber Krause S. 103 hat Plaut. Pers. 268. Lucil. sat. fr. inc. 1 u. 3sq. Caes. b. G. 7, 77, 5. Herr Dräger hätte überhaupt besser gethan statt der Nachträge aus Plinius und Martial den Besitzern seines Buches aus der vortrefflichen Schrift von Krause Zusätze zu geben, da, wie oben durch meine sowohl aus meinen Sammlungen, als besonders aus Krause's Schrift gegebenen Berichtigungen und Zusätzen recht augenfällig dargethan ist, Herr Dräger die Schriftsteller der vor-augusteischen Zeit, die Schriften des Cicero, sowie die Dichter der klassischen Zeit nicht ausgiebig genug benutzt hat.

Studien zur lateinischen Orthographie. Von Joh. Oberdick. Münster 1879. 18 S. 4. (Programm).

Der Verfasser dieser mit grosser Gründlichkeit abgefassten Abhandlung stellt folgende Grundprincipien für die Regulierung der lateinischen Orthographie auf: a) als Norm für die lateinische Orthographie ist die Quintilianische Zeit, also die Zeit von Nero bis Hadrian. hinzustellen (so schon Brambach). — b) Die Kenntniss der Schreibweise dieser Zeit ist aus der Ueberlieferung der römischen Nationalgrammatiker zu gewinnen. — c) Zur Controlle der Theorie der Grammatiker und zur Schriftprobe dienen zunächst die Inschriften. — d) In zweifelhaften Fällen endlich entscheidet die Etymologie. Bei allen diesen Punkten führt der Verfasser die Quellen an, auf welche bei strittigen Fragen zurückzugehen ist, und bespricht die neuere Litteratur über lateinische Orthographie und die Vertreter der verschiedenen Richtungen. Dann wendet er sich zu seiner eigentlichen Aufgabe, Untersuchungen über die einzelnen Wortformen. Er geht diese Wortformen nach der auch von Brambach recipierten Vocaltafel von Ritschl durch, nach welcher folgende Wandlungen der Selbstlauter vor sich gegangen sind: A zu O, U, E, I; — O zu U, E, I; — U zu E, I; E zu I. Der Verfasser verfährt höchst conservativ, will daher in sehr vielen Fällen, selbst wo die besten Handschriften und jetzigen Ausgaben eine andere Orthographie haben, die bisher recipierte beibehalten wissen. So z. B. *abjicio, rejicio*, nicht *abicio, reicio*; *aequiparare*, nicht *aequiperare* (s. dagegen mein Handwörterbuch Aufl. VII); *bipartitus, tripartitus*, nicht *bipertitus, tripertitus*; *promontorium*, nicht *promnutrium*; *inclitus*, nicht *melutus*; *existimo*, nicht *existumo*; *Genitivus*, nicht *Genetivus*; *Virgilius*, nicht *Vergilius*; dagegen *Vergiliae*, nicht *Virgiliae*, weil von *vergo*, Wendesterne, Siebengestirn. Mein unvergesslicher Lehrer Dissen leitete das Wort von *verga* = *virga*, also Büschelgestirn, ab. Zum Schlusse be-

spricht der Verfasser noch die Verdoppelung des R. Er handelt vorzugsweise über *baritus* und *barritus* und entscheidet sich für *baritus*, da die dem germanischen Worte zu Grunde liegende Wurzel *bhar* = schreien, jubeln, rufen, singen, sei. Aber für *barritus* ist *cod. Vat.* bei *Amm.* 16, 12, 43; 21, 13, 15; 31, 7, 11 (mit Ausnahme von 26, 7, 17, wo *cod. Vat.* »*varitum*« hat) und *Veget. mil.* 3, 18. p. 102, 24 *ed. Lang*, wo keine Variante. Bei *Tac. Germ.* 3 hat neuerdings *Prammer* wieder *baridus* aufgenommen und »*Schildgesang*« erklärt, von »*bardhi*« = *Schild*. Die Orthographie einer grossen Reihe anderer Wörter, die ausserhalb des Kreises liegt, welchen *Herr Oberdick* sich gezogen hat, bespricht hoffentlich der Verfasser in einer zweiten Abhandlung in ebenso gelehrter und eingehender Weise, wie es in der vorliegenden geschehen ist. Möge diese Fortsetzung nicht zu lange auf sich warten lassen!

Geschichte des Kirchenlateins. Von *G. Koffmane*. Erster Band. Erstes Heft. *Breslau* 1879. S. 1 92. 8.

Der Verfasser nimmt drei Perioden der lateinischen Kirchensprache an. Die erste reicht bis *Hieronymus*, die zweite bis *Isidorus*, die dritte umfasst den ganzen Zeitraum, in dem die lateinische Sprache eine todte ist. Das erste Heft behandelt 1. den Kampf der *graccisierenden* und *puristischen* Elemente. 2. *Neubildung* lateinischer Wörter. 3. *Umprägung* der Bedeutungen, und noch den Anfang von 4. *Plebejische* Elemente in der Kirchensprache. Die ganze bis jetzt herausgegebene Partie trägt den Charakter des *Unfertigen* an sich. Ueberall tritt der Mangel an *philologischer Akribie* hervor. Es trifft sich oft, dass man bei den angeführten Belegen, zumal da nichts durch den Druck hervorgehoben ist, nicht weiss, was der Verfasser eigentlich gemeint hat. Es kommen Fehler vor, die in einem wissenschaftlichen Werke denn doch nicht hätten passieren sollen. So steht S. 4 *Amm. Philaster* statt *Philastrius*; S. 11 steht »setzen die *comment. Einsidl.*« in *Hagen anecdot. Helvet.* p. 316 (falsch statt p. 216. 1) statt das *comment(um)*. Zweimal (S. 29 u. 47) steht *Thimoth.* statt *Timoth.* Da ich mit den Bedeutungen der Wörter aus dem Kirchenlatein nicht genügend vertraut bin⁶⁾, so wage ich nicht über diese oder jene mein Bedenken zu erheben, aber *deificus* (S. 44) kann doch unmöglich »von göttlichen Dingen handelnd« heissen. Das S. 45 *Anm.** als unvollständig bezeichnete Register der von einem *Participium* abgeleiteten Substantiva in *Rönsch's Itala und Vulgata* (S. 85—87) hat *Herr Archidiaconus Dr. Rönsch* in *Hilgenfeld's Zeitschrift* 1876. S. 298 f. bedeutend vervollständigt (*expensa, accepta, accessa, ascensa, censa, deprensa, ex-*

⁶⁾ Wie der Laie im Kirchenlatein fehl schiessen kann, zeigt z. B. *casati montes*, *Hieron. ep.* 66, 10, was noch in *Klotz's Handwörterbuch* durch »wo Käse gemacht wird« erklärt wird, während es doch »mit Fülle gesegnete Berge« heissen muss.

clusa, fricta, missa, pasta, sumpta, tecta, Gloss. Labb. p. 182, 6 = Gloss. Cyrill. p. 505, 34). — abrenuntiatio, für welches (S. 46, 3) dem Verfasser kein Beispiel zur Hand ist, steht (nach Pancker Add. lex. lat. p. 73) bei Cassian. coen. inst. 4, 34; 12, 32; 24, 2. coll. 3; ausserdem steht es Augustin. op. imperf. c. Julian. 2, 224 init. (Pancker's Schriften enthalten überhaupt eine Masse Beiträge zum Kirchenlatein). — S. 48 Anm. ist es taktlos zu citieren Apul. met. 9. p. 186 (welcher Ausgabe?) statt 9, 8. p. 766 Hildebr. (Druckfehler ist S. 82. Z. 12 v. u. Apul. met. 21 statt 1, 21). — S. 68, 16 lies institutus statt institus. — S. 70 bei regeneratio ist Augustin. de civ. dei 20, 5 auf Tit. 3, 5 bezogen, während es doch ein Citat aus Matth. 19, 28 ist. — S. 71, 17 ist zu schreiben Eph. 6, 9 statt Galat. 6, 9; in der nächsten Zeile lies Cyprian. test. 3, 73 statt 3, 75. — S. 72, 16 schreibe benedictio statt benedicto. — S. 74, 14 steht concionari (mit c) und dann Zeile 16 contionator (mit t). — S. 75. Z. 10 v. u. poenam aeternum statt aeternam. — S. 76 Für domus Dei hätten doch Belegstellen angeführt werden sollen; ebenso S. 81 für praedicatio. — S. 79, 6 muss es des cod. Rehdiger. p. 92 ed. Haase statt des cod. Amiat. p. 92 ed. Haase heissen. — Die Inschriften, namentlich die christlichen, sind nur hier und da benutzt, und nicht einmal immer genau; so steht (S. 26, 19) Inscr. Neap. 1305 acoletus nicht acoluthus. — Zu S. 26, 11 bemerke, dass (nach Hoffmann Index etc. p. 147) im Corp. inser. VIII, 58 arcediaco(nu)s steht. — Die aus Commodianus citierten Textesworte stimmen oft nicht mit der neuesten kritischen Ausgabe von E. Ludwig, welche also nicht benutzt worden ist. Das Polemisieren gegen Rönsch hätte in den meisten Fällen unterbleiben können. Für die Correctur hätte besser gesorgt werden sollen; ausser den oben angeführten Druckfehlern finden sich noch manche andere.

Der Prodigien glaube und Prodigienstil der Römer. Von Dr. Franz Luterbacher. Burgdorf (in der Schweiz) 1880. 47 S. 4. (Progr.)

Diese Abhandlung gehört in sofern hierher, als sie das mit staunenswürdigem Fleisse zusammengetragene lexikalische Material über prodigium und Alles, was damit zusammenhängt, enthält. Eine Inhaltsangabe gehört unter das Capitel »Römische Alterthümer«, in welchem diese wichtige Schrift hoffentlich im Jahresbericht nicht übergangen werden wird. Das meiste Lexikalische enthält Cap. 5 Ueber den Prodigienstil (S. 26 ff.). In ihm wird gehandelt über nuntiare (S. 27), über caelo tactus, fulmine ictus, e caelo ictus u. dgl. (S. 28), über lapideus ignis, lapidibus pluit (S. 29), pluere sanguinem, sanguine, lacte u. dgl. (S. 30), sudare sanguinem und sanguine (S. 30 f.), poetisch sanguine perfundere, maculare, madefieri u. dgl. (S. 31 f.); considerare in mit Abl., insidere mit Abl. (mit Dat. Anr. Vict. vir. ill. 29, 2); (S. 32); serenum caelum und Abl. blos sereno und Ggstz. nubilo (S. 32 f.); enascor, nascor, existere vom Wachsen der Pflanzen; enascor auch vom Entstehen neuer Inseln, wofür

auch *edi*, *exsilire*, *surgere*, *emicare* (S. 33); *movere* = beben, zittern (S. 33); *desidere*, *considerare*, *subsidere* u. dgl. von Erdsenkungen (S. 33 f.); *allabi*, *elabi*, *dilabi*, *prolabi* von Schlangen (S. 34); *aedes*, *delubrum*, *fanum*, *templum* (S. 34); *somniare* mit *de* und Abl. oder blossem Acc. (S. 35); *videre* = im Traume sehen, und *videri* = scheinen, erscheinen (S. 35); in *quiete*, *secundum* oder *per quietem* (S. 36); in *somno*, in *somnis*, *per somnum* (S. 36 ff.); *procurare* von der Sühnung der *prodigia* (S. 38); *prodigiorum causa* und *ob id prodigium* u. dgl. (S. 39); *adire libros* (*Sibyllinos*) und *adire* oder *ire ad libros* (*Sibyllinos*), *inspicere libros* (S. 40). Ich fühle mich dem Herrn Verfasser für Uebersendung seiner auch für das Lexikon höchst wichtigen Schrift zu innigem Danke verpflichtet.

Pliny's letters book III. Text of H. Keil with a commentary by John E. B. Mayor M. A., Fellow of St. John's college and professor of Latin in the university of Cambridge. And a Lif of Pliny by G. H. Rendall M. A., fellow of trinity college Cambridge. London, Macmillan and Co., 1880. XL, 290 S. kl. 8.

Da diese höchst gelehrte Ausgabe des dritten Buches von Plinius' Briefen in Deutschland bis jetzt wohl wenigen Gelehrten bekannt ist, so erlaube ich mir auf dieselbe aufmerksam zu machen. Die Anmerkungen enthalten einen wahren Schatz sowohl sachlicher als sprachlicher Notizen, namentlich über die nachaugusteische Latinität. Der Herausgeber zeigt eine Bekanntschaft mit den in Deutschland erschienenen einschlägigen Werken, wie sie bei einem Ausländer selten zu finden sein dürfte. Herr Prof. Mayor hat das auch äusserlich geschmackvoll ausgestattete Werk mir zugeeignet, für welche Ehre ich demselben hiermit auch öffentlich meinen innigen Dank darbringe⁷⁾.

Herr Professor Mayor schrieb auch im *Journal of Philology*, *Cambr.* 1879. VIII. S. 260—262 über *licentia poetica* (schon *Sen. nat. qu. 2, 44, 1*); S. 263 f. über *hemina sanguinis* bei *Sen. de tranqu. 14, 3* und bei *Hieron. ep. 147, 8 Vall.* (wo *heminam sanguinis deprecari* = um die paar Unzen Blut [d. i. um das bischen Leben] bitten). — S. 265—268 über *conditio* = Schöpfung. Die reiche Beispielsammlung zu *licentia poetica* und zu *conditio* legt von der staunenswerthen Belesenheit des Herrn Prof. Mayor Zeugniß ab.

⁷⁾ Die Widmung lautet: *Seni indefesso, latinae linguae lexicographorum, quotquot hodie vivunt, Nestori, Carolo Ernesto Georges, non tantum in aetatis honorem d. d. d. editor.*

Jahresbericht über römische Geschichte und Chronologie für 1880.

Von

Professor Dr. Hermann Schiller

in Giessen.

I. Zusammenfassende Darstellungen der römischen Geschichte.

Favé, L'ancienne Rome, sa grandeur et sa décadence expliquées par les transformations de ses institutions. Paris 1880.

Der Verfasser hat sich die grosse Aufgabe gestellt, in der Darstellung der Institutionen des römischen Staats den Schlüssel zu seiner Grösse und seinem Niedergange zu finden.

In der Königszeit hält er mit erstaunlicher Gläubigkeit nicht nur die Namen der Könige, sondern auch ihre Zahlen fest und sucht die Angaben der Ueberlieferung, die er einfach als Thatsachen annimmt, zu erklären; da er hierfür lediglich einen geschichtsphilosophischen Standpunkt einnimmt, so braucht es hier auf die Thatsachen nicht allzusehr anzukommen; wenn sie fehlen, wird die Speculation deshalb doch durchgeführt. Was er nun an Eigenthümlichkeiten dieser Zeit findet, ist, wie sich denken lässt, nicht allzuviel und längst bekannt, vor Allem les qualités guerrières, zu denen sich die religiösen Einrichtungen Rom's ebenso gut fügen wie die in ihrer Tragweite gar nicht erkannte Verfassung des Servius Tullius.

In ähnlicher Weise verfolgt der Verfasser die Entwicklung der Republik; am besten sind die Abschnitte, in denen militärische Verhältnisse — bisweilen, z. B. die Legion, mit unnöthiger Breite — besprochen werden. Neue Ein- und Durchblicke habe ich auch hier nicht zu entdecken vermocht. Bezeichnend für den unhistorischen Standpunkt des Verfassers ist im Anfange der Kaiserzeit seine Auffassung der bekannten Reden des Agrippa und Mäecenas bei Dio, die er für wirkliche historische Denkmäler hält und einer wörtlichen Uebersetzung auf mehreren Seiten würdigt. Was man daraus lernen kann, hat er nicht daraus ge-

lernt. Auch die augusteische Verfassung leidet durchaus durch die Unklarheit der Darstellung; Richtiges und Unrichtiges, Wichtiges und Nebensächliches geht durcheinander. Wer aus dem Buche sich ein Bild derselben verschaffen will, wird nur ein sehr verschwommenes erhalten. Besser sind die Betrachtungen über das stehende Heer; hier urtheilt der Verfasser überall als Militär und Staatsmann; merkwürdig ist der Gedanke, das ganze Monum. Ancyr. übersetzt der Untersuchung einzureihen. Ob das Publikum, für das der Verfasser schreibt, dieses Aktenstück ohne Commentar verstehen soll? Auch die Successionsfrage erörtert er, soweit der politische Theil in Betracht kommt, wiederum mit Geist; die historischen Thatsachen sind dabei gänzlich ungenau angegeben; so soll z. B. Tiberius alle Massregeln getroffen haben, um die Nachfolge des G. Cäsar zu sichern, während er thatsächlich die ganze Sache unentschieden liess; diese Erörterung bietet dem Verfasser den Uebergang zur Schilderung einer Provinz unter Traian. Auch hier erfahren wir nichts irgendwie Neues, wohl aber erhalten wir ebenfalls ein Sammelsurium von Notizen aus den plinianischen Briefen, welche der Verfasser in ihren Détails ebenfalls wieder nicht verstanden hat, da ihm die historische Detailkenntniß, die gerade hier nöthig ist, fehlt. Ganz unergiebig ist auch die Skizze der Veränderungen in der Taktik durch Hadrian; auch hier kommen entschiedene Irrthümer vor; so hält der Verfasser z. B. den Bestand der römischen Legionen seit Galba für abgeschlossen; die Aenderungen von Vespasian, Septimius Severus kennt er nicht. Aber was die Hauptsache ist: die organisatorische Thätigkeit Hadrian's wird mit keiner Silbe erwähnt. Ein weiteres Capitel hat die Ueberschrift *le troisième siècle de l'empire*; man erwartet nun hier die Entwicklung der Militärmonarchie durch Septimius Severus u. s. w. erörtert, die letzten Versuche der Senatsherrschaft besprochen zu finden; aber davon ist nirgends die Rede, die Thätigkeit des Septimius Severus wird in wenigen Zeilen abgemacht, während der Ertheilung der Civität durch Caracalla eine Bedeutung beigelegt wird, die sie nicht hat; so will der Verfasser die Romanisirung Galliens auf diese Massregel zurückführen, was wieder durchaus unhistorisch ist.

Wenn man die einleitenden Worte des Verfassers zu dem Capitel über die römische Religion liest, so musste man erwarten, dass er alle bisher darüber verbreiteten Ansichten widerlegen und durch neue, fehlerfreie ersetzen würde »son culte et ses croyances n'ont point encore été exposés avec les développements qui sont nécessaires pour faire comprendre les causes de l'antagonisme qui a fini par anéantir la religion«. Man würde aber vergebens nach diesen neuen und bis jetzt nicht gekannten Zusammenhängen suchen; alles was der Verfasser zu sagen weiss, sind längst bekannte Dinge, ja wir wissen darüber zum Glück sogar einiges mehr als er. Auch die Verfolgung der Christen wird in diesem Zusammenhange besprochen; es sind meines Erachtens mit die besten

Theile des Buches. Er hält durchaus daran fest, dass das Christenthum den Kaisern der ersten Jahrhunderte lediglich eine jüdische Secte war. Ganz verfehlt sind dagegen die Schilderungen der Moralität des Reiches, die er lediglich nach den Schriftstellerberichten und zwar mit dem gewöhnlichen Fehler der Generalisirung entwirft; die eigentlichen Quellen römischen Lebens, Inschriften und Recht, fliessen für ihn nicht.

Der beste Theil des Werkes scheint mir das vierte Buch zu sein, welches die Zeit von Constantin bis zum Ende des Weltreiches umfasst. Nicht als ob es nicht auch hier an der Detaillkenntniss bisweilen fehlte; dies tritt z. B. in dem Abschnitte *le christianisme triomphant* und *le servage* hervor, aber hier kann das politische und militärische Urtheil des Verfassers eher zu seinem Rechte kommen als früher. Die Monarchie ist formulirt, in der *Notitia* liegt das Material der Civil- und Militärverwaltung gesichtet vor, so grosse Fehlgriffe wie in der dyarchischen Verfassung August's und ihren verschiedenen Entwicklungsphasen konnten hier nicht vorkommen.

Den Schluss bilden fünf recht werthlose notes: sur les enseignements de la numismatique monétaire; sur le droit quiritaire, sur la diversité de la condition des personnes et des terres; sur les affranchis; sur le pécule castrense et le pécule quasi castrense, endlich das jetzt in Frankreich fast unvermeidliche Capitel sur les tribuni militum a populo.

Alles in Allem dürfte das Buch mit sehr viel weniger Prätension auftreten; man kann es für eine verdienstliche Arbeit ansehen, wissenschaftliche Resultate grösseren Kreisen zuzuführen, man kann es ebenso nur billigen, wenn politisch erfahrene, irgend einer Seite des praktischen Lebens nahestehende gebildete Männer den Entdeckungen der Gelehrten, welche bekanntlich oft der Correctur des gesunden Menschenverstandes bedürfen, letztere zu Theil werden lassen. Aber dabei bleibt die Voraussetzung, dass sie sich wenigstens mit den bedeutenderen und massgebenden gelehrten Arbeiten vertraut gemacht haben. Wäre letzteres z. B. bei dem Verfasser mit Mommsen's Staatsrecht und einigen anderen Arbeiten geschehen, so wäre er vor Irrthümern und überflüssigen Wiederholungen bewahrt worden.

Manche Aehnlichkeit mit dieser Arbeit besitzt die folgende von

Paul Devaux, *Études politiques sur les principaux évènements de l'histoire Romaine*. 2 Bde. Brüssel und Paris 1880.

Der bekannte belgische Staatsmann, der am 30. Januar 1880 starb, veröffentlicht hier eine Reihe von Studien über die römische Geschichte vom Ursprung Roms bis auf das Ende des zweiten punischen Krieges. Der Verfasser verwahrt sich ausdrücklich dagegen, dass man bei ihm etwa eine gelehrte Arbeit suche. »Mon livre aurait pu s'intituler: *Les vues d'un homme politique sur les principaux évènements de l'histoire*

Romaine; also nicht die Einzelheiten in Thatsachen und Institutionen, sondern die Entwicklung im Grossen wollte er darstellen. In der Einleitung sowohl als im 1. Capitel betont er nun einige Hauptpunkte dieser Entwicklung, in letzterem namentlich im Gegensatz zu Griechenland; aber man findet hier so wenig wie im 2. Capitel über die geographischen und ethnographischen Verhältnisse des Landes irgend etwas Erwähnenswerthes. Im 3. Capitel spricht sich der Verfasser über den Werth der Sage aus und nimmt hier einen sehr conservativen Standpunkt ein, wie er bei uns kaum noch verständlich ist; namentlich will er den Einwand des Mangels der Schrift und der Zerstörungen durch den gallischen Brand nicht gelten lassen; Mommsen wird citirt, um den Beweis zu erbringen, dass in Latium die Schrift uralt und eigentlich immer im Gebrauch gewesen sei; war es aber nicht so, so half das Gedächtniss aus, das auch nach dem gallischen Brande die Lücken ersetzte. Im Folgenden wird nun zunächst der Versuch gemacht aus den Königssagen den historischen Kern herauszuschälen; die Person des Romulus und die einzelnen Gestaltungen dieser Sage werden verworfen; als historischer Kern soll bleiben die Niederlassung albanischer Aristokraten in Rom, die Aufnahme eines sabinischen Bevölkerungstheiles und die aus dieser Vereinigung entspringenden Consequenzen; so ist Romulus' Tod der Sieg des aristokratisch-sabinischen Elements. Mit Numa wird der Versuch dieser siegreichen Elemente bezeichnet jede kriegerische Thätigkeit durch die Herrschaft der Religion lahm zu legen, weil im Kriege eine Ausdehnung der königlichen Macht am leichtesten, ja naturgemäss erfolgen musste. Diese Politik war aber um so leichter durchzuführen, wenn, wie wahrscheinlich, in Alba gleichzeitig eine ähnliche anti-kriegerische Tendenz sich geltend machte. Ein ähnlicher Gegensatz wie zwischen Romulus und Numa besteht zwischen dem dritten und vierten König. Das beherrschende Ereigniss der Regierung des Tullius Hostilius ist die Zerstörung Alba's; hierin, noch mehr in der Verstärkung des demokratischen Elements in der Bevölkerung durch Uebersiedelung der albanischen Plebs, zeigt sich das Streben des Königs nach Erweiterung seiner Macht; es bringt ihm, wie Romulus, den Untergang. Ancus Marcius ist Anfangs sein direkter Gegensatz, aber bald tritt er in seine Fusstapfen: König und Heer beherrschen und repräsentiren den Staat, der Einfluss des Senats tritt zurück. Seine kriegerische Tüchtigkeit verschaffte zunächst Tarquinius Priscus den Thron, der die griechische Tyrannis nach Rom verpflanzte: er stützt sich auf Demokratie und Heer, fördert den allgemeinen Wohlstand und setzt seine Macht an Stelle der Freiheit, welche nur der Aristokratie zu Gute kam. Durch Besiegung der Latiner, Sabiner und Etrusker consolidirte er das Werk seines Vorgängers. Den langen Kriegen folgte ein langer Frieden, jetzt musste der König an die innere Organisation gehen; sie musste zu Gunsten der Neubürger erfolgen, welche seine Stütze bildeten.

Die conservative Partei suchte zunächst mit Hülfe der Religion (Navius) die Reform zu fördern; als dies sich fruchtlos erwies, beseitigten ihre Dolehe den zu kühnen Reformator. Aber die Volkspartei antwortete durch die Wahl des Servius Tullius, des Mannes, von dem sich unbedingt erwarten liess, dass er in die Fusstapfen des gemordeten Königs treten würde. Doch that er dies nur im Anfange seiner Regierung. Er musste erwarten, dass seine Herrschaft von der feindlichen Aristokratie nur so lange ertragen würde, als die eigentlichen Thronerben noch zur Regierung unfähig waren: von dem Augenblicke an, da einer derselben grossjährig wurde, war seine Existenz gefährdet. So kam er zu einer neuen Politik. Während sein Vorgänger Alt- und Neubürger auseinander gehalten hatte, suchte er dieselben in der Weise zu vereinigen, dass er die Interessen der gemässigten Aristokraten und der reichen Plebs verband. Ueber die geringen politischen Rechte wurden die Armen durch finanzielle Erleichterungen getröstet; dass sie nicht völlig befriedigt waren zeigt der Umstand, dass sie den Sturz des Königs nicht verhinderten und Tarquinius Superbus leichtes Spiel mit ihnen hatte; auch die Aristokratie war unzufrieden: sie befreundete erst das Regiment des folgenden Königs mit den Reformen seines Vorgängers. So hatte sich der Versuch des Servius Tullius, das im Alter des Tarquinius Priscus geschwächte Königthum nochmals zu stärken, ohnmächtig erwiesen. Merkwürdig ist, dass der Verfasser dem Servius Tullius die Absicht zutraut, das Königthum abzuschaffen und die republikanische Verfassung vorzubereiten. Dies setzte doch eine Entsagung und Selbstverleugnung des Reformators voraus, die wohl beispiellos ist; nothwendig hätte er dann sein eigenes Werk als verfehlt betrachten müssen. Tarquinius Superbus stützte seine Tyranis auf die latinischen Städte, wo er wahrscheinlich ähnliche Bestrebungen begünstigte und unterstützte. Die Abschaffung des Königthums vollzog sich nicht so leicht, wie die Tradition darstellt. Den Bemühungen der Restauration ist Cap. 9 gewidmet; eine merkwürdige Ansicht stellt der Verfasser bei dieser Gelegenheit über die Zweizahl der Consuln auf, die er mit den spartanischen Doppelkönigen vergleicht: *toutes deux sont vraisemblablement nées d'une de ces rivalités si communes entre les familles aristocratiques etc.* Das zehnte Capitel enthält insbesondere die auswärtigen Verwickelungen bis auf das Decemvirat; der Verfasser hat hier eine Ausführlichkeit bewiesen, die vielleicht nicht ganz am Platze war; eine eingehende Geschichte wollte und konnte er nicht schreiben; dieses Capitel ist davon jedoch nur wenig entfernt. Er wollte beweisen que la politique guerrière de l'aristocratie romaine est née des nécessités de sa lutte avec les plébcies; es hätte dazu solcher Ausführlichkeit kaum bedurft. Kaum zu Bemerkungen Anlass giebt das folgende Capitel: des premiers décemvirs à l'invasion gauloise, die Auffassung der politischen Verhältnisse dieser Zeit, so wichtig diese sind, bietet nichts Neues. Sehr

lehrreich ist das folgende Capitel, l'Invasion gauloise, namentlich bezüglich der Folgen. Dieselbe warf Rom in seiner äusseren Entwicklung in Folge des Abfalls der Latiner um 50 Jahre zurück; im Innern bekamen zwar zunächst durch den materiellen Ruin der kleinen Landbesitzer die Patricier die Ueberhand; das Einverständniss mit der Aristokratie in den latinischen Städten stellt sie sogar unabhängig von der militärischen Verwendung der Plebs; aber sie können keine Eroberungskriege führen, und damit ist ihr Schicksal besiegelt; jetzt vollzieht sich im Wesentlichen die bürgerliche Gleichstellung. Cap. 13 schildert die ersten Jahre nach der gallischen Invasion; hier tritt die Gestalt des Camillus weit aus dem Rahmen hervor; ihm gelang es mit leichterer Mühe die Patricier, nur mit grossem Geschick die Plebeier zum Festhalten an der alten Stätte zu bestimmen; das Capital der Patricier half allerdings nicht uneigennützig zur Begründung neuer Verhältnisse; doch schwieriger als die Stadt war ihre alte politische Stellung wieder herzustellen; aber auch dies gelang der Geschicklichkeit des Camillus insofern, als schon nach vier Jahren die Krisis beseitigt war; die feindlichen Anstürme der Latiner, Etrusker u. s. w. waren erfolglos. Unter den äusseren Gefahren hatten die inneren Kämpfe geruht, Manlius bzw. die Härte der patricischen Capitalisten ruft sie zuerst wieder hervor. Noch auf dem Höhepunkt der patricischen Macht begannen die Tribunen Licinius und Sextius ihren Kampf um die Reformen, welchen Cap. 14 schildert. Dass derselbe glücklich durchgeführt wurde, führt der Verfasser auf drei Gründe zurück: auf den körperlichen und geistigen Rückgang des Camillus, mit dem die Aristokratie ihren Kopf verlor, auf die Ruhe Latium's, welche grössere Kriege unmöglich machte und damit die Aufmerksamkeit lediglich den inneren Angelegenheiten zuwandte, endlich auf die Existenz einer Mittelpartei, welche aus den freisinnigen Patriciern und reichen Plebeiern sich seit dem canuleischen Gesetze gebildet hatte. Die Entstehung dieses Amtsadels stellte die regierende Classe auf breitere Basen; es kam darauf an, ob diese Blutauffrischung sich nachhaltig wirksam erwies. Aber schon im Jahre 399/355 erfolgte ein starker Reactionsversuch, dem der Verfasser das folgende Capitel widmet. Ein langer Krieg, eine Vereinigung der latinischen Städte, die Creirung zweier neuer Tribus und die Verurtheilung des Licinius, der damit von seinen Parteigenossen getrennt wurde, schienen dem Senate eine günstige Gelegenheit, das Vertrauen wieder zu erringen; da wurde im Jahre 398 ein plebeischer Dictator und ein plebeischer Reiterführer ernannt, und nun beschloss der Senat die Contre-Revolution durchzuführen. Man beschloss Stimmen für die plebeischen Candidaten bei den Comitien nicht zuzulassen, und wenn auch sieben Zwischenkönige nicht die Durchführung des Beschlusses wagten, so gelang dieses doch unter dem achten; aber schon wenige Jahre nachher, als Friede nach aussen eintrat, wurde C. Marcus Rutilus wieder Consul und bald nachher Censor;

der Reactionsversuch war gescheitert. In den folgenden Capiteln werden die Samniter- und die Latinerkriege behandelt; der Verfasser weist darauf hin, welche grosse Rolle die allgemeinen politischen Verhältnisse hierbei spielen. Beim Ausbruch des ersten Krieges hat in Capua die aristokratische Partei entschieden die Oberhand; bei den Samnitem dagegen die demokratische Partei, welche mit den campanischen Demokraten sympathisirt und eine Abneigung gegen das aristokratische Rom hegt; sie war erst kurz vorher an das Ruder gekommen. Diese Verhältnisse machen sich in der ganzen Kriegführung geltend; so erklärt sich z. B. die Unthätigkeit Ausgangs des Jahres 411 durch einen plötzlichen Umschlag der inneren Verhältnisse bei den Samnitem, wo die Friedenspartei das Uebergewicht erhält, die mit Rom und Capua sympathisirt. Es lässt sich leicht denken, dass dieser Gedanke verführerische Perspektiven eröffnet, und der Verfasser hat denselben in der Darstellung des Samniterkrieges sowenig wie bei der des Latinerkrieges zu widerstehen vermocht. Die Meuterei der römischen Truppen auf der einen, die Empörung der Latiner auf der anderen Seite bringen eine engere Verbindung der Patricier und der plebeischen Nobiles zu Stande und garantiren die treue Ausführung der heimischen Gesetze. Von dieser Mittelpartei gehen auch eigentlich die Gesetze des Publilius Philo aus; sie sind darauf berechnet, den Widerstand der starren Junker zu brechen, die wohl noch in den Curienversammlungen, aber nicht mehr im Senat die Majorität hatten. Der letztere zeigte sich seiner Aufgabe durchaus gewachsen; er sah den samnitischen Krieg von neuem kommen und traf zur rechten Zeit seine Vorsichtsmassregeln; dieser Krieg selbst wird in Cap. 19 geschildet. Auch hier spielen, wie sich erwarten lässt, die politischen Theorien des Verfassers eine grosse Rolle. Der unerklärliche Schritt des Gavius Pontius bei Caudium erklärt sich leicht, wenn man bedenkt, dass derselbe zur aristokratischen, d. h. zur Friedenspartei in Samnium gehörte; er hatte nur das Commando übernommen, um das Heft in der Hand zu behalten. Diese Perspective kehrt nun nochmals wieder am Ende des Krieges, wo das Resumé gezogen wird, dass die Samniten ihre Unabhängigkeit nicht verloren haben würden, wenn ihnen nicht Parteiinteresse über das nationale Wohl gegangen wäre. Die beiden letzten Capitel behandeln den dritten Samniterkrieg und die innere Lage während des halben Jahrhunderts, welches den Gesetzen des Publilius Philo folgte. Angefügt ist ein kleines Wörterverzeichnis von keltischen Vocabeln, relatifs à la parenté de certains mots latins avec les idiomes celtiques de la Grande-Bretagne et de la France; man weiss nicht recht zu welchem Zwecke; denn für irgend einen wissenschaftlichen Beweis wird der Verfasser selbst schwerlich diese Sammlung von ungefähr 40 Wörtern gehalten haben, von denen noch dazu eine grössere Zahl doch recht dunkel sind. Auch eine ziemlich mangelhafte Karte von Alt-Italien ist dem Bande beigegeben.

Der zweite Band beginnt mit der völligen Unterwerfung Mittel- und Unteritaliens, den Kämpfen gegen Gallier und Etrusker, Pyrrhos und Tarent; auch hier geht der Kampf der aristokratischen und demokratischen Partei als der rothe Faden durch die Darstellung, welche überhaupt spannend und packend ist. Mit einer grossen Perspective schliesst Cap. 22, mit den Kämpfen gegen Karthago. Im Cap. 23 wird zunächst Karthago geschildert; es braucht kaum erwähnt zu werden, dass die beiden politischen Parteien hier auch wieder stark hervortreten. Obgleich der Verfasser nirgends tief eindringt, so versteht er es doch die karthagischen Verhältnisse sehr klar und treffend darzustellen. In den folgenden Capiteln 24—32 beschäftigt er sich sehr eingehend mit den zwei ersten punischen Kriegen und ihren Dependenz, deren Darstellung fast den ganzen zweiten Band füllt. Der Verfasser bereitet durch eine besondere Vorrede auf seine ganz abweichenden Ansichten betreffs des zweiten punischen Krieges vor und mit ihnen wollen wir uns auch allein noch einen Augenblick beschäftigen. So fundamental, wie sie nach diesen Worten erscheinen könnten, sind sie nun allerdings nicht. Die Hauptsache ist, dass nach unserem Verfasser Hannibal durchaus wegen seines Unternehmens keine Bewunderung verdient; der von ihm ohne irgend welche dringende Veranlassung in einem Augenblick veranlasste Krieg, wo sein Vaterland sich erst wieder zu sammeln begann, lieferte letzteres mit gebundenen Händen seinen Todfeinden aus und führte nach einem 50jährigen Todeskampf zu seiner völligen Zerstörung. »D'après nous rien de ce qui est passé soit avant soit pendant la guerre, ne décharge ni la célèbre entreprise carthaginoise, ni Annibal lui-même de cette terrible responsabilité«. Zu diesem Zweck sucht der Verfasser die Initiative lediglich dem Hannibal zuzuschreiben; weder Hamilkar hatte einen ähnlichen Plan, noch spielte der karthagische Rath eine andere als eine passive Rolle. Dieser Krieg war aber unnöthig; die Seemacht Karthago und die Landmacht Rom konnten ganz wohl neben einander bestehen, selbst später in ein Bündniss eintreten, das einen Halt an den Aristokratenparteien der beiden Städte gefunden hätte. Der Verfasser weist auf das Verhältniss Roms zu Massilia hin; er hätte kaum einen unglücklicheren Vergleich wählen können. Aber jedenfalls hätte ein Krieg günstigere Chancen gehabt, wenn er in die Complicationen der Römer im Osten gefallen wäre. Das wusste aber ja Hannibal, so weit es möglich war, und traf seine Massregeln eine solche Complication hervorzurufen. Auch auf die inneren Krisen verweist der Verfasser, welche Hannibal hätte benutzen müssen. Ob dies nicht eine Ungerechtigkeit des Historikers ist? Dass er gerade den Landweg nach Italien wählte, lag darin begründet, dass wahrscheinlich die Gegenpartei die Flotte begünstigte, er aber auch nicht imponirend in Italien hätte auftreten können, wenn er in einem ungenügenden Hafen einen Theil der Truppen nach dem andern hätte landen müssen, endlich in dem Reize des Ungewöhnlichen, der Ruhm-

sucht. Letztere ist das Hauptmotiv des Feldherrn gewesen. Man muss dem Verfasser zugeben, es ist Consequenz in seiner Auffassung; ein politischer Mann ist lediglich nach seinem Erfolg zu beurtheilen; damit ist Hannibal verurtheilt. Die Gründe sind nicht so leicht zu finden; die des Verfassers haben sämmtlich kein grosses Gewicht. Wenn wir noch auf einzelnes eintreten sollen, so erklärt der Verfasser das Verhalten Hannibal's nach der Schlacht am Tessin mit dem Wunsche, seine Truppen zu schonen, und mit dem Glauben an die Wirkung des moralischen Erfolgs. Verdienstlich ist die Schilderung der Situation nach der Schlacht am trasimenischen See; freilich scheint der Plan, der hier Hannibal zugeschrieben wird, grosse Schlachten zu meiden und die Bundesgenossen Rom's durch stete Razzias und Anknüpfung von Einverständnissen zu erschüttern, noch verfrüht; grosse Klarheit tritt in der Schilderung der Motive hervor, welche Hannibal nach dem Tage von Cannä von einer Bestürmung Rom's abhalten mussten. Der Verfasser ist weiterhin nur consequent, wenn er den Einfluss Capua's auf die Disciplin und Haltung der Carthager nur in beschränktem Masse anerkennen will; denn, wenn die Verhältnisse so waren, wie er sie nach der Schlacht am trasimenischen See schildert, so konnte in der That dieser Einfluss nicht mehr von bedeutender Wirkung sein. Auch für die Nicht-Unterstützung Hannibal's durch den carthagischen Senat findet der Verfasser einen neuen Grund. Spanien war die wichtigste Domäne für Carthago, die dort aufgestellte Landmacht die Stütze der demokratisch-barcinischen Partei. Anfangs hatte sich die letztere durch den Elan des jungen Führers fortreissen lassen, als aber in Spanien ein Schlag dem andern folgte, als in Italien die Entscheidung ausblieb, da wollte sie nicht weiter experimentiren, da entschloss sie sich nur Spanien, nicht Italien zu halten. Jetzt musste Hannibal sein Unternehmen aufgeben und nach Spanien zurückgehen, höchstens einen seiner Generale zu einer Diversion in Italien zurücklassen; aber er blieb und hielt diese fehlerhafte Entscheidung sogar 12 Jahre lang fest. Hasdrubal's Zug nach Italien war nicht vom carthagischen Senat befohlen, sondern ein Act der Verzweiflung; er konnte nicht anders, wollte er in Spanien nicht nutzlos aufgerieben werden, als den Versuch unternehmen, sich mit seinem Bruder zu verbinden, mit ihm zu siegen oder, was wahrscheinlicher war, zu sterben. Hannibal kannte sicherlich den Plan des Claudius Nero gegen seinen Bruder, aber er konnte ihn nicht hindern. Die Stärke der Landungsarmee des Scipio in Afrika berechnet der Verfasser auf 25—35 000 Mann. Auch an diesem Unternehmen tadelt der Verfasser die Verwegenheit; doch kommt sie der hannibalischen nicht gleich, da im Falle der Niederlage Scipio's Rom selbst nicht mehr gefährdet gewesen wäre als nach der Niederlage des Regulus. Man wird schwerlich dem Verfasser hierin beistimmen können. Eine Vernichtung der römischen Armee in Afrika hätte auch für Italien und Spanien unabsehbare Consequenzen haben müssen; denn so fest, wie dies der Verfasser

immer darstellt, war die italische Eidgenossenschaft nicht gefügt, um einem neuen Kriege in Italien selbst Stand zu halten; die moralische Wirkung hätte sicherlich den materiellen Verlust in eminentem Masse überstiegen. Schliesslich übt nun der Verfasser das Gericht nochmals an Hannibal; strategische Bedeutung wird ihm ganz und gar abgesprochen: »On peut même dire qu'aucun fait d'armes d'Hannibal n'est, ni sous le rapport stratégique, ni par ses conséquences, à la hauteur de la première campagne de Scipion l'Africain dans la péninsule ibérique«. Nur die Art und Weise, wie Hannibal seine ganz verwerflichen Operationen ausgeführt hat, verdient unbedingtes Lob: »Si d'autres que lui avaient conçu le plan de son expédition d'Italie et la lui avaient imposée, si d'autres que lui étaient responsables des obstacles, qu'elle devait rencontrer, et l'avaient retenu si longtemps loin de l'Espagne et de Carthage, nous n'aurions qu'à admirer la manière dont le général carthaginois s'acquitta de sa mission«. Aber ihm und nur ihm allein fällt zur Last der Plan der Expedition, die Gefahr, in die er sein Vaterland dadurch stürzte; ihm trifft die Verantwortung für die Hindernisse, die sein Unternehmen fand. für die falschen Berechnungen, auf denen die Hoffnung des Erfolges ruhte. Er hätte so gut die Einbussen voraus sehen müssen, die seines Heeres warteten, wie die Unzuverlässigkeit der Gallier, er hätte wissen müssen, wie wenig er von den italischen Reitern zu erwarten hatte und wie sehr er Spanien gefährdete, wie wenig Hasdrubal seiner Aufgabe gewachsen war und wie all' dies seine Partei in Carthago gefährden musste. Besonders schwer trifft ihn die Verantwortung für die Verlängerung seines Aufenthaltes in Italien, wo nichts mehr davon zu erwarten war, während zu gleicher Zeit Spanien, ja Afrika gefährdet waren. Der Verfasser sucht dann auch noch zu erklären, wie die wahre Sachlage so lange habe verkannt werden können; man wird, ohne seine Anregung gering zu achten, darauf entgegenen dürfen, dass schwerlich ohne Grund ein solches Urtheil zwei Jahrtausende hindurch bestehen konnte; und es ist wenig wahrscheinlich, dass seine Entdeckung eine ganz neue Auffassung herbeiführen wird; dass wir nach 2000 Jahren über vieles klarer urtheilen als die Menschen, die mitten in der Entwicklung standen, ist kein besonderes Verdienst; aber es hindert ein solcher Standpunkt auch wirklich historische Auffassung.

Hinter den äusseren Verhältnissen treten die inneren zurück -- der Verfasser widmet ihrer Betrachtung das letzte Capitel seines Buches. Die Centurienreform, welche er zeitlich nahe an die lex Hortensia rücken möchte, »de laquelle elle pourrait même être considérée comme une conséquence ou un appendice«, scheint ihm im aristokratischen Interesse erfolgt zu sein. Freilich will dazu nicht stimmen, was der Verfasser einige Seiten weiter sagt, die Aufnahme der Freigelassenen in alle Tribus sei eine Massregel der Nobilität gewesen, um den Einfluss der klei-

nen Grundbesitzer und freien Leute, der die Folge der Centurienreform war, zu paralsiren.

Das Buch ist nicht ohne Geist geschrieben; der Verfasser pointirt aber zu scharf seinen lediglich politischen Standpunkt, für den das Kriterium des Erfolges einzig massgebend ist. Für die eigentlich historische Détailarbeit bietet das Buch nicht nur nichts Neues, sondern des geradezu Unrichtigen eine Menge, aber das Verdienst wird man ihm nicht abprechen dürfen, dass es über *parties convenues* zu neuen Betrachtungen und Prüfungen Veranlassung giebt.

Schwer zu classificiren ist das folgende Werk:

Des causes de la grandeur de Rome Païenne et des leurs rapports avec l'église catholique. Essai de démonstration par un prélat romain. Paris 1880.

Das Buch ist eine jener geschickten apologetischen Schriften, wie sie die französische Geistlichkeit zu allen Zeiten hervorbrachte. Merkwürdiger Weise kämpft aber der Verfasser gegen Schatten; seine Gegner sind die, welche aus Hass gegen die Kirche den römischen Staat als das Vollendetste darstellen, das die Welt kenne. Wer soll eine solche Ansicht aufgestellt haben? Wer sollen gar die Staatsmänner sein, welche es noch heute für den Triumph der Staatskunst ansehen »de faire de la politique à la romaine, romana arte? Ebenso unfruchtbar, wie diese Thesis unbegründet ist, muss die Aufgabe erscheinen, welche sich der Verfasser bei seiner Arbeit gesteckt hat: les Romains n'ont été si grands que parce qu'ils ont servi l'Église, c'est-à-dire qu'ils ont été dans les mains de la Providence, les instruments qui devaient préparer, dans les voies des nations, l'avènement de PÉglise. Bei diesem Standpunkt ist eine historische Erörterung nicht möglich, und diese beabsichtigt der Verfasser auch gar nicht. Er greift eine Anzahl von Dichterstellen heraus, welche lehren, dass man sich Gott unterordnen müsse, und da Gott und Kirche für ihn identisch sind, so verlangten auch schon die alten Römer die heute verlangte Unterordnung der Menschen, d. h. des Staates unter die Kirche; diese hat allein die Möglichkeit die Gesellschaft zu retten und - zu beherrschen, die Encyklika Leo's XIII. vom 28. November 1878 ist also durchaus im Rechte. Während der Verfasser der Entwicklung des alten Rom etwa 60 Seiten widmet, beansprucht die Stellung der Kirche etwa 240. Im vierten Buche kommt er nun zu dem Ergebniss seiner Untersuchung: dans quel sens il faut entendre que les Romains ont été en rapport avec l'Église et qu'ils en ont senti et reconnu l'influence. Dem Verfasser verdanken wir dabei die wunderbarsten Entdeckungen; alle Tugenden, welche die Römer besessen haben, haben sie dem Volke Gottes, Israel, entlehnt. dem sie zu Theil geworden waren propheticis hoc est divinis vocibus. So haben sie auch schon ein pressentiment de PÉglise gehabt. Dies erweist der Verfasser

aus dem Bewusstsein des römischen Volkes von seiner providentiellen Mission, durch die Uebereinstimmung von Principien der Kirche und Traditionen Rom's über Entstehung Rom's u. s. w. In diesem Zuge geht es weiter. Wir können dem Verfasser nicht folgen; denn wir haben hier keinen Bericht über katholische Propaganda zu erstatten; da es dabei auf Wissen nicht, wohl aber sehr auf Glauben ankommt, so können wir uns über die Irrgänge nicht wundern.

G. F. Hertzberg, Geschichte des römischen Kaiserreichs in Allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen von Oncken. Berlin 1880.

Das erste Buch geht von der Begründung des römischen Principats bis zum Tode des Septimius Severus. Der Eintheilungsgrund ist nicht recht einzusehen; beginnt doch erst mit Septimius Severus, wenn man will, eine neue Epoche; wie soll dieselbe mit seinem Tode schliessen? In Darstellung des staatsrechtlichen Theiles im ersten Abschnitt »das julisch-claudische Regentenhaus« schliesst sich Verf. durchaus an Mommsen an. Cap. 1 behandelt den Principat des Augustus, Cap. 2 seine Reichspolitik. Die Darstellung ist gewandt und anziehend, auch in der Hauptsache richtig — die Varusschlacht wird, kaum richtig, auf den 9. bis 11. September — mit Schmidt — im Jahre 9 n. Chr. angesetzt. Das 3. Capitel behandelt die julisch-claudische Dynastie, das vierte Nero und den Untergang der julisch-claudischen Dynastie.. Der zweite Abschnitt soll die Kaiser von Galba bis Marc-Aurel umfassen; die bis jetzt erschienenen Lieferungen enthalten nur Cap. 1 die dynastischen Kriege und Cap. 2 die flavische Dynastie und die »goldene« Zeit des Reiches.

Ueberall folgt der Verfasser ziemlich eklektisch in der Hauptsache den neueren Untersuchungen, so weit diese namentlich in Gesamtdarstellungen vorliegen: die von ihm gegebenen Resultate verdienen meist Glauben. Eine principielle Anschauung wird man in vielen Fragen vergeblich suchen. Ueber die Anlage des Ganzen liesse sich streiten; auch Hertzberg verlegt noch zu sehr den Schwerpunkt in die Hof- und Stadtgeschichte, welche meinem Geschmacke nach in allzu grosser Breite behandelt ist. Sonst hält sich die Darstellung ziemlich frei von den in der republikanischen Geschichte gerügten Phrasen und Uebertreibungen. Eine Menge von Abbildungen soll das Verständniss unterstützen.

J. B. Adler, Die alte Geschichte bis zum Untergange der römischen Republik. In biographischen Darstellungen. Hof 1880.

Die Arbeit ist eine oberflächliche Compilation ohne allen Werth.

II. Altitalische Ethnologie.

Joh. Gust. Cuno, Verbreitung des etruskischen Stammes über die italische Halbinsel. Graudenz 1880.

Der Verfasser geht von den durch Dio Cassius überlieferten alten Namen aus, erklärt Italia als durch Vorschlag von J entstandene Stamm-bildung von Tel-Ter (tellus), welche »das Land« bedeutete. Ein anderer

dort überlieferte Name Argessa wird von Cuno auf die Argi zurückgeführt, einen älteren Bestandtheil der späteren Etrusker, welcher in Campanien eine Herrschaft hatte und an die der Mons Argentarius, die Argillae bei Strabon, das Argiletum und die Argeerkapellen in Rom erinnern. Vorzugsweise sind es etruskische Oerter, welche von den alten Schriftstellern als argivische Gründungen bezeichnet werden, so Alsium, Fescennium, Falerii, auch Tibur gilt als argivische Gründung; an den Anio knüpft sich aber die ächt etruskische Sage von Annius, Salia und Cathetus. Die Söhne des Cathetus und der Salia sind Latinus und Salius; letzterer ist der Stammvater der Salentini, auf deren unmittelbare Verwandtschaft mit den Etruskern alte Sagen hinweisen. Auch der Anio führte meist den anderen Namen *Παρξούσιος*, wie der Tiber den Albula; es folgt daraus, dass einst ein fremder Stamm in diesen Raum eingewandert ist.

In der Vergil'schen Darstellung des Kampfes zwischen Turnus und Aeneas erkennt der Verfasser einen Nachhall von wirklichen Begebenheiten. Turnus stammt von argivischen Königen, Turnus bedeutet aber nichts anderes als »der Tusker«; die erste Abtheilung des von ihm geführten Heeres VII, 793 ff. besteht aus Argiva pubes, sie bilden gewissermassen die Leibwache des Turnus, denen gegenüber die Träger der übrigen fünf Namen sämmtlich einander coordinirt erscheinen, als die ursprüngliche Bevölkerung des tyrrhenischen Küstenlandes zwischen Tiberis und Liris. Die Aurunker sind Etrusker, ihr Gebiet erstreckt sich bis zu dem der Rutuler, die Labici scheint Vergil als Repräsentanten der eigentlichen Latiner zu nehmen. In diesen Zusammenhang wird auch Argrippa von dem Stamme Arg und dem Thema Argo, der Name des Marserkönigs Archippus, eine leichte Gräcisirung für Argippus oder Argippa, und der Name Agrippa gebracht.

Der Verfasser knüpft dann an seine in der »Vorgeschichte Roms« S. 213 ff. aufgestellte Theorie von der Mittheilung des Venuscultes und des Heros Aeneas durch die Veneter an die sogenannten Aboriginer sowie an die Verbreitung dieses Cultus durch die etruskische Kunst an, die in Lydien und Phrygien wieder ihre Wurzeln hatte. In der Sage, wie sie uns aber bei Vergil vorliegt, haben wir sehr wenig mehr von der Sage, wie sie einst im italischen Volke lebte; wohl aber dürfen wir in ihr einen Nachklang des phrygischen Cultus der Göttermutter und eines mit ihr eng verbundenen Halbgottes erkennen, die durch Vermittelung der Illyrier nach Latium, Sicilien und Ligurien gelangte. Indem Vergil dem fremden Gotte, der in Italien selbst nur kühle Aufnahme fand, Leben und Gestalt verlieh, trug er am meisten dazu bei, die historischen Spuren auf diesem Gebiete zu verwirren.

Die älteste italische Geschichte beruht zum wesentlichen Theile auf den Kämpfen zwischen Etruskern und Latinern; diese Kämpfe müsste die Sage enthalten, wenn sie historische Elemente enthalten sollte; hierine

ist aber durch Beiziehung des Aeneas und seiner Troianer Schwanken und Verwirrung gekommen; namentlich hat Vergil den Gegensatz von Etruskern und Latinern völlig beseitigt, indem er Latinus, den Repräsentanten des latinischen Stammes, zu vollständiger Nichtigkeit zu Gunsten des Turnus herabdrückt, während Aeneas, der geistige Urheber des römischen Volks und Weltreichs, Bundesgenossen in dem nachmaligen Rom und bei den Etruskern findet. Des Turnus Bundesgenossen sitzen in Latium, der Sabina und in Campanien; die Teleboer werden mit den tela Gallica des Servius und mit Telegonos des Hesiod in Verbindung gebracht: Hesiod meinte mit Agrios, Latinos, Telegonos die drei Völker, welche zu seiner Zeit um den Golf von Neapel sassen, Etrusker, Latiner und Ligurer.

Undenkbar ist die Existenz eines etruskischen Reiches, das sich über Mittelitalien oder gar über die gesammte Halbinsel ausgebreitet hätte: es hätte nicht spurlos verschwinden können. Nur aus der Wahrnehmung etruskischer Bevölkerungselemente durch ganz Italien — Argentini, Argentanum, Arcias, Aesaros Croton-Cortona, Consentia-consentes, Cerillae - Caere, Vulcentes - Vulci, Argemou, Centuripa, Halaesa, Agyrion etc. — konnte jene Behauptung entstehen. Mit umbrischen, weit mehr mit lateinischen Oertern findet Namensgemeinschaft etruskischer statt. Das Gebiet der Rutuler hat das linke Ufer des Tiber erreicht, hat es vielleicht überschritten, bis zum rechten Ufer erstreckte sich das Gebiet des Städtepaars Caere mit seinem Hafen Pyrgi, das Gebiet von Veii und seiner Schwesterstadt Fidenae umspannte Rom; es lässt sich zwischen diesen mächtigen etruskischen Staaten kein anderes Gemeinwesen als ein in seinem Ursprunge etruskisches denken. Varro erklärt die Namen der Ramnes, Titius und Luceres für tuskisch; somit, schliesst der Verfasser, existirten die bezeichneten Stämme auch in Etrurien. Der alte Staat ist aber ein nationaler, wenn also stammfremde Gemeinden, deren Fluren aneinander grenzen, sich miteinander verbinden, so kann nur die Ueberlegenheit der einen oder Eroberung der Grund gewesen sein.

Wenn aber der etruskische Stamm so weit über Italien verbreitet war, wie konnte diese ungeheure Menge mit ihrer Sprache und Sitte und allen das italische Leben beherrschenden Weisen verschwinden? Die Sprache der Etrusker, die dazu nach dem eigenen Zeugniß der Römer deren Lehrer waren, konnte darum nicht so verschieden sein von der Sprache der Latiner, der Osker, der Umbrier. Der Verfasser führt nun noch die Ansichten des Dionysius an und schliesst mit den Worten desselben *ἔθνος μιθραμόθεν ἀφικμένον, ἀλλ' ἐπιχώριον, ἀρχαῖόν τε πάνυ καὶ οὐδενὶ ἄλλῳ γένει οὔτε ἠμόγλωσσον οὔτε ἠμοδίαιτον*, die er übersetzt: »die Etrusker sind ein italisches Volk«. Und dieser Satz ist für alle etruskischen Forschungen das Fundament.

Auch in dieser Untersuchung treten die Eigenschaften des Verfassers, auf welche ich bei der »Vorgeschichte Roms« aufmerksam ge-

macht habe, (vgl. Jahrg. 1878, Abth. III, S. 439 ff.) hervor. Seine sprachlichen Nachweise sind überraschend, aber auch sehr kühn; der Beweisgrund, die Etrusker hätten nicht spurlos verschwinden können, wenn ihre Sprache nicht der der Latiner etc. sehr verwandt gewesen wäre, ist doch nicht so zwingend, wie es scheint, wie die Latinisirung der Kelten in Oberitalien, das Verdrängen der einheimischen Sprachen in Spanien etc. beweist. Endlich ist die Autorität des Dionysius von dem Verfasser nur deshalb so hoch gestellt, weil sie in sein System passt; das was der Verfasser am Schlusse aus dessen Worten schliessen will, kann man hineinlegen; mit Nothwendigkeit geht es nicht aus denselben hervor.

III. Königszeit und Uebergang zur Republik.

G. F. Unger, Die römischen Gründungsdata. Rhein. Mus. f. Phil. N. F. 35, 1 ff.

Der Verfasser legt znnächst die Entstehung der vulgären Rechnungsweise dar und wie nach wahrer Rechnung der Anfang der Republik auf Ol. 70, 2 = 498 fällt. Die Regierungszeit sämmtlicher Könige ist Fiction. Indem man diese fictiven Jahrzahlen mit der Aera der Republik verband, erhielt man die Aera der Stadt (anni ab urbe condita); die grosse Zahl der vorhandenen Gründungsdata begreift sich, wenn man bedenkt, dass die Königszeit beliebig berechnet werden konnte.

Der Verf. erörtert zuerst die Gründungsdata der vulgären Zeitrechnung. Die häufig als älteste Jahrsumme der Königszeit berechnete von 240 Jahren kann nicht auf Fabius zurückgeführt werden, dieser hat 239 Jahre berechnet. Sie findet sich als Summe zunächst bei Hieronymus in der Uebersetzung der eusebischen Königsliste, ist aber einer römischen Quelle entnommen, welche Rom's Gründung 240 Jahre vor Ol. 67, 4 = 508, also in Ol. 7, 4 = 748 v. Chr. ein Jahr früher als Fabius, die der Republik aber mit diesem 508 v. Chr., setzt. Sie ist mit der bis jetzt nicht bekannten bei Synkellos identisch; vielleicht fand sich schon bei Valerius Antias das Datum 748. Die von Mommsen bei Cicero de rep. berechneten 240 Jahre belaufen sich thatsächlich auf 242 bzw. $236 + 6$ Interregienjahre. Auch Mommsen's Ansicht, dass Diodor bei Eusebius (I, 291 Schö.) wesentlich dieselben Zahlen wie Cicero habe, ist nicht richtig. Auch Cornelius Nepos setzte die Gründung Rom's auf Ol. 7, 2 = 750, wie der Verfasser ausführlich entwickelt; er rechnete 241 Jahre auf die Königszeit und sein Anfangsjahr der Republik ist 509 v. Chr.; das Gründungsdatum hat er Eratosthenes entlehnt. Da die Summen 239, 241 und 242 der Generationszahl $233 = 7 \times 33\frac{1}{3}$ sehr nahe kommen, so nimmt Unger an, dass sie durch Erhöhung dieser entstanden sind; die niedrigsten Posten sind dann die ältesten.

Die Gründungsepoche Ol. 7, 2 = 750 scheint auch bis in die letz-

ten Zeiten der Republik geherrscht zu haben, eine Erhöhung erfuhr sie unter dem Einflusse der Astronomie; Varro machte diese neue Aera populär. Sie brachte die ersten Consuln durch Zählung von zwei Decemviren = aber fünf Anarchie-Jahren auf Ol. 67, 3 = 509, sie musste daher den Königen 244 Jahre geben. Die Mehrung von 11 Jahren wurde dadurch erzielt, dass man die grössten vorhandenen Zahlen, die des Nepos für Numa und Superbus, die des Polybius für die zwischen diesen stehenden Könige auswählte und wie Nepos nach Romulus ein Jahr Interregnum annahm. Wer dieses ausschloss erhielt 243 Königsjahre und die Epoche Ol. 6, 4 = 752; dies sind die Zahlen der fasti consulares und acta triumphalia des Augustus.

In einem zweiten Abschnitte werden die Gründungsdata der wahren Zeitrechnung besprochen. Timaios setzte Rom's und Karthago's Gründung 814/3 v. Chr. Cineius Alimentus stellte Rom's Gründung 729/8 = Ol. 12, 4. Diese zu niedrige Ansetzung des Gründungsdatums erklärt Unger durch die Zählung des *clavus annalis*. Auch die Epoche des Ausonius gehört hierher, der Rom's Gründung 14 Jahre später ansetzte als Varro. Ueber die ausonische Aera sind falsche Vorstellungen verbreitet; durch Emendation von Serv. Verg. Aen. 1, 267 sic in hic und CCCL in CCCLX (welches die Zahl der Hamburger Handschrift ist) wird Rom's Gründung auf Ol. 10, 1 = 740/39 festgestellt; dieser Ansicht Cato's ist Ausonius gefolgt.

Im dritten Abschnitt behandelt Unger einige mythisch-mystische Data, zunächst die des Piso (bei Censorin. 17, 13); der Verfasser sucht hier durch neue Conjectur zu helfen, indem er sie streicht, in anno DC septimo ein lesbar gemachtes Dittogramm vermuthet und saeculum = Mass der längsten Dauer des menschlichen Lebens in etruskischem Sinne erklärt, so dass die Stelle heissen würde: »Im Jahre 666/88 fand ein Prodigium statt, welches die etruskischen haruspices als Offenbarung des Hinzutritts eines neuen saeculum erklärten; die Stelle des Ennius bei Varro r. rust. 3, 1, 2 wird durch Annahme einer Ellipse in hoc nunc denique est non cum (in hoc fuisse) Ennius scripsit als Annahme einer der albanischen Gründung Rom's vorausgehenden älteren troischen erklärt.

Friedr. Reuss, De Iubae regis historia Romana a Plutareho expressa. Gymn.-Progr. Wetzlar 1880.

Der Verfasser will nachweisen, dass Plutarch in weit höherem Masse, als man bisher angenommen, von Iuba abhängt und hat sich namentlich die Vitae des Romulus und des Numa zu diesem Beweise ausgewählt. Das Resultat, zu dem er gelangt, ist folgendes: Plutarch entlehnt seinen Stoff aus Iuba; dieser folgt in der Hauptsache Varro, hat aber auch andere Quellen benutzt und auch seine eigenen Ansichten bei Erklärungen, Einrichtungen und Bezeichnungen vorgebracht; gerade in letzterem Punkte gerieth er aber häufig auf Irrwege. So gelangt

der Verfasser im Wesentlichen zur Bestätigung der Heeren'schen Ansicht über das Verhältniss der beiden Schriftsteller.

Th. Mommsen, Römische Forschungen. 2. Band. Berlin 1879.

Der Band enthält folgende theils in Fest-, theils in Zeitschriften, meist im Hermes erschienene Abhandlungen, überall mit — häufig polemischen — Nachträgen, welche seit ihrer ersten Veröffentlichung nöthig geworden sind:

Die echte und die falsche Acca Laurentia, der Begriff des Poemoerium, die Ludi magni und Romani, die capitolinischen Magistratstafeln, Veroneser Fastentafel von 439—494 n. Chr., die neuen Fragmente der Jahrtafel des latinischen Festes, die Erzählung von Cn. Marcius Coriolanus; Sp. Cassius, M. Manlius, Sp. Maelius, die drei Demagogen der älteren republikanischen Zeit; Fabius und Diodor (mit einer Beilage); die örtlichen Cognomina des römischen Patriciats, die gallische Katastrophe, das Verzeichniss der italischen Wehrfähigen aus dem Jahre 529 der Stadt, die Translation des Imperium, die Scipionenprocesse, der Friede mit Antiochos und die Kriegszüge des Cn. Manlius Volso.

Unter den Nachträgen heben wir die Untersuchung über die Schlacht an der Cremera — in Fabius und Diodor — hervor; ganz neu ist die Abhandlung über den Frieden mit Antiochos und die Kriegszüge des Cn. Manlius Volso; hier weist Mommsen mit gewohnter Klarheit und Sicherheit die jüngeren und absichtlichen Zusätze und Umgestaltungen der alten Berichte über die betreffenden Ereignisse nach; der römische Urbericht ist uns überliefert durch Polybius und durch die nicht durch Polybius durchgegangene annalistische Ueberlieferung, welche rein bei Appian vorliegt, in einzeln Einlagen auch bei Livius hervortritt; Polybius erscheint dabei nicht im günstigsten Lichte. Genauer erörtert ist die von Mommsen schon in seiner R. G. 2⁶ S. 448 ausgesprochene, von Nissen zurückgewiesene Vermuthung, dass Polybius in dem Hülfscorps des Attalos die kleinasiatischen Feldzüge des Jahres 565 mitgemacht habe; dieselbe wird jetzt fast zur Gewissheit erhoben.

Ruggiero Bonghi, Appio Erdonio. Critica di critica. Napoli 1880.

Der bekannte Verfasser liefert eine Untersuchung von musterhafter Sauberkeit und Klarheit. Er betrachtet zuerst die alte Ueberlieferung, namentlich Livius und Dionysius, sodann die Auffassung derselben durch die Neuern, Niebuhr, Schwegler, Mommsen, Ihne, Peter, Nitzsch und Zöllner, welche er wieder einer Kritik unterwirft; so weit geht der negative Theil. Im zehnten Abschnitt geht der Verfasser etwaigen Spuren anderer Quellen bei Livius und Dionysius nach, stellt den gemeinsamen Kern der Ueberlieferung fest und untersucht nun im elften Abschnitte, ob es zu jener Zeit Verbannte und Sklaven gab; beide Fragen werden

durch geschichtliche Betrachtung und Untersuchung der Tradition insbesondere bei Livius bejaht. So hat der Verfasser die Elemente zum positiven Resultate gewonnen, das er mit Dunque? im zwölften Abschnitte mittheilt. Die Auswanderung des Attus Clausus zeigt, dass unter den Sabinern zwei Parteien bestanden, eine, welche im Frieden mit Rom leben wollte, eine zweite — zu der Herdonius gehörte — welche glaubte nur dann vor der aufstrebenden Tiberstadt sicher leben zu können, wenn man ihre Unterwerfung erzwang. Mit seinen Clienten und im Einverständnisse mit den der jüngeren Aristokratie angehörigen Vertretern, zugleich in der Hoffnung die unzufriedenen Elemente an Freien und Sklaven in der Stadt mit sich zu vereinigen, unternahm er den Handstreich. Aber alle Erwartungen schlugen fehl, die Sklaven rührten sich nicht, die Armen hatten noch Patriotismus genug, um den eigenen Vortheil dem Staatswohle zu opfern, die von auswärts zu erwartende Hülfe war nicht da. Unter letzterer versteht der Verfasser wohl die sabinischen und etruskischen Truppen, deren Anmarsch nach Liv. 2, 16, 2 befürchtet wurde. Am meisten aber schadete gerade das Bündniss mit den Verbannten; die Erbitterung, welche die Mehrzahl der Bürger gegen sie hegte, schüchtern die Sympathien ein, welche sie unter einem Theile ihrer Standesgenossen vielleicht hätten finden können.

Im Schlusscapitel führt der Verfasser aus, wie nun im Laufe der Jahrhunderte die Erklärung des einfachen Ereignisses, der Hang Details zu finden und Familieneitelkeit, auch wohl die Wirkung der Analogie und Hang zur Rhetorik die spätere Gestaltung veranlasst haben.

Georg Thouret, Ueber den gallischen Brand. 11. Supplementband zu Jahrb. f. klass. Phil. S. 95 ff.

Der Verfasser will beweisen, dass wir nach Lage der Quellen berechtigt sind, den sogenannten gallischen Brand und die Zerstörung Rom's aus der Geschichte zu streichen. Weder Theopompus, noch Heraklides von Pontus, noch Aristoteles wissen von einer Zerstörung, sondern nur von einer Einnahme Rom's durch die Kelten. Auch Polybius weiss mit keiner Silbe von einem Brande oder einer Zerstörung zu berichten; er folgt hier Fabius; dieser hatte somit auch noch nicht diese Nachricht. Diodor, der die Camillussage kennt, vertritt in dem betreffenden Theile seines Werkes eine jüngere Stufe der Tradition. Von Cato und Varro können wir nach dem Stande der Ueberlieferung nicht wissen, ob sie an die gallische Verwüstung geglaubt haben oder nicht; auch Cicero spricht von einer solchen nirgends in deutlichen Worten; dagegen hat er eine vereinzelte Nachricht, dass die Gallier durch einen Minengang versuchten auf das Capitol zu gelangen. Die Vulgata wurde von den Annalisten der sullanischen Zeit ausgebildet vorgefunden; ihre litterarische Fixirung ist in den Ausgang des 6. Jahrhunderts der Stadt zu setzen. Die Berichte reduciren sich auf drei Haupttappen, Diodor, Appian und

Livius-Plutarch; diese theilen sich in zwei scharf geschiedene Gruppen; die eine bildet Diodor allein, die andere alle übrigen; ersterer kennt weder die Gesandtschaft und das darauf folgende Kriegstribunal der drei Fabier, noch die volle Ausbildung der Camillussage, sein Bericht repräsentirt die älteste Fassung. Der Verfasser sucht nun zunächst die Unwahrscheinlichkeit zu erweisen, dass die Gallier Rom verbrannt oder niedergerissen haben, und die hierdurch entstandenen Zweifel an dem Factum der Zerstörung werden durch den vorhandenen Bericht über den Wiederaufbau der Stadt nicht gemindert. Positiv hat nur Polybius den richtigen Sachverhalt erhalten; die Gallier dachten an eine dauernde Occupation Rom's, konnten sie aber nicht durchführen.

Im Folgenden sucht Thouret die Entstehung der Tradition zu erklären — er selbst nennt diesen Versuch nur eine Hypothese. Darnach stand Rom einmal vor der Alternative die Stätte aufzugeben, an welcher der Staat haftete. Die Patricier blieben auf dem Capitol, die Plebs floh nach Veii, nachher wollte sie nicht mehr zurück, bis Camillus dieses bei seinen ehemaligen Soldaten fertig brachte. Hier setzt die Vulgata ein, die deutlich eine doppelte Tendenz hat, die Schmach, welche dem römischen Namen angethan war, als göttliches Strafgericht darzustellen und den Ruhm des Camillus, des Retters und Rächers des römischen Namens, zu feiern. Auf die Fassung der Tradition blieb griechisches Vorbild nicht ohne Einfluss. Topographische Zeugnisse für den Brand sind nicht vorhanden.

Ein besonderer Anhang behandelt die Quellenfrage. Der Verfasser stellt darin drei Fragen: 1. Welcher Epoche der römischen Annalistik gehört der ursprüngliche Autor der Vulgata vom gallischen Brande an? In einer sehr gründlichen und scharfsinnigen Untersuchung kommt der Verfasser zu dem Resultat, dass derselbe entweder Acilius war oder doch aus dem Kreise der griechisch schreibenden Annalisten nach Fabius stammt. 2. Wie steht die Quelle Diodor's zu dieser Epoche? Sie ist einer jener lateinisch schreibenden Annalisten nach Cato; die Vulgata hat dieser Autor bereits vor sich gehabt, aber er sucht an der Hand eines älteren und besseren Materials dieselbe von den offenbarsten Erfindungen zu befreien; er scheint in die gracchische Zeit zu gehören, denn er verräth deutlich antidemokratische Tendenzen; auf Calpurnius Piso würde manches hinweisen. 3. Welches Verhältniss findet statt zwischen Livius und den späteren römischen Schriftstellern? Florus hat Livius an unserer Stelle nicht ausgeschrieben, hat vielmehr seine Quelle in einem Annalisten vor Livius (Claudius Quadrigarius, Val. Antias und Licinius Macer?); es lässt sich dabei nicht entscheiden, ob Florus selbst das Excerpt gemacht hat oder bereits ein Excerpt benutzt hat. Ebenso können weder Orosius noch die sogenannte periocha aus Livius faktisch als direkt von Livius abhängig angesehen werden. Auch der auctor de vir. ill. ist von Livius unabhängig, seine Quellen sind älter als Livius

und stehen anscheinend auf dem Boden älterer Ueberlieferung, doch kennen sie die Vulgata; endlich haben auch Eutrop und Sextus Rufus nicht aus Livius geschöpft.

Julius Beloch, Der italische Bund unter Rom's Hegemonie. Leipzig 1880.

Der Verfasser geht von dem Gemeindekatalog des Augustus aus, da für die römisch-italische Symmachie eine Urkunde fehlt, welche über ihren Anfang u. s. w. Auskunft geben könnte. Man ist daher auf Rückschlüsse angewiesen, und es ist ein Glück, dass in der Beschreibung Italiens im dritten Buche der plinianischen Encyclopädie ein zeitlich nicht zu weit abstehendes Verzeichniss der italischen Gemeinden erhalten ist. Dieselbe ist zum Theil dem geographisch-statistischen Werke des Augustus entnommen, zum Theile aber einem Periplus; sie ist nicht ohne Fehler und lässt über manche staatsrechtliche Frage uns im Unklaren, im Allgemeinen besitzen wir aber von der Organisation des augusteischen Italiens eine ausreichende Kunde, auf dieser Basis lassen sich Rückschlüsse ausführen. Das Verzeichniss der augusteischen Colonien liegt uns bei Plinius vollständig vor und alle bei Plinius nicht ausdrücklich als Colonien bezeichneten Städte sind demnach aus der Liste der augusteischen Colonien zu streichen. Die sichere Scheidung der Colonien der Triumvirn und des Augustus ist nicht leicht. Doch in die Zeit der Triumvirn kommen nur die Colonien, welche die gemeinsame Gründung durch ihre Beinamen selbst ausdrücken, z. B. Colonia Coniuncta Iulia Sutrina etc., ferner die durch litterarische Zeugnisse als solche beglaubigten, z. B. ausser Capua und Beneventum Ariminum, Luceria, Venusia, Pisaurum, Falerii, Aquinum, Cremona; dazu kann man vielleicht noch die Colonien fügen, in denen Quattuorviri vorkamen. Die Colonien waren mit ihrem vollen Namen und an der ihnen nach der alphabetischen Ordnung zukommenden Stelle unter den anderen Gemeinden jeder Region bei Augustus aufgeführt. Zwei Beilagen geben das Verzeichniss der augusteischen Colonien und der italischen Stadtgemeinden, letzteres mit den die vorgegangenen Veränderungen erläuternden Bemerkungen. Das zweite Capitel behandelt die Tribuseintheilung Italiens. Es ist nach den Ausführungen B.'s nur für etwa die Hälfte der alten Landtribus möglich, ihre Lage mit genügender Sicherheit zu bestimmen; was die städtischen Tribus angeht, so scheint es gewiss, dass sie nicht über das servianische Pomoerium herausgriffen. Nach der Annexion und Assignation des veientischen Gebietes musste man neue Tribus errichten; es bleibt dabei bis 299 der Satz gültig, neue Tribus nur aus den an römische Bürger *viritim* vertheilten Districten zu bilden, die Gemeinden dagegen, die vollständig in den römischen Bürgerverband aufgenommen wurden, einer schon bestehenden Tribus zuzuthemen. Mit der Schliessung der Tribuszahl 241 wurde das locale Princip der Districteintheilung auf-

gegeben; doch war man auch jetzt noch nach Möglichkeit bestrebt bei Aufnahme der *cives sine suffragio* in den Bürgerverband durch Zusammenlegung der benachbarten Städte in dieselbe *Tribus* grössere räumlich geschlossene *Districte* zu bilden. In einem Verzeichniss weist der Verfasser nach, dass bis zum Bundesgenossenkriege höchstens die *minor pars tribuum* zur Einzeichnung der Neubürger bestimmt worden ist. Für die Vertheilung der neugegründeten *Colonien*, *Fora* und *Conciliabula civium Romanorum* unter die bestehenden *Tribus* gilt derselbe Grundsatz; sie wurden so viel als möglich den benachbarten *Tribus* zugetheilt; machte dies, wie meist, die geographische Lage unmöglich, so suchte man wenigstens kleinere *Districte* zu bilden, indem man die benachbarten Gemeinden derselben *Tribus* zutheilte. Eine Tabelle veranschaulicht den jetzigen Stand unserer Kenntniss der *Tribuszugehörigkeit* der Bürgercolonien und sonstigen von Rom aus gegründeten Bürgergemeinden. Eine völlige Veränderung brachte der Bundesgenossenkrieg hervor; nach der *lex Iulia* sollten acht *Landtribus* zur Einzeichnung der italischen Neubürger dienen; aber diese Bestimmung wurde nicht praktisch, im Jahre 84 ist die Eintragung der Neubürger in die Listen der 31 *Landtribus* vollendet und auch Sulla hat daran nichts Erhebliches geändert. An zwei Tabellen (der Bundesgenossen Rom's im Bundesgenossenkriege und der Gemeinden der aufständischen Italiker) weist der Verfasser nach, dass die Demokratie Cinnas Versprechen, die Neubürger in alle *Landtribus* zu vertheilen, in vollem Masse ausgeführt hat, so weit es die treugebliebenen Bundesgenossen betraf; die Aufständischen dagegen wurden auf acht wahrscheinlich ausgeloooste *Tribus* beschränkt.

Der *Ager Romanus* — im dritten *Capitel* behandelt — wird von dem Verfasser zunächst in seiner Ausdehnung bis auf den Fall *Vei*'s bestimmt, sodann werden die Gebietserweiterungen geschildert bis zur Erwerbung von *Gallia Cispadana*; in dem letzten Abschnitte wird der Versuch unternommen, mit Benutzung der officiellen Angaben der italienischen Regierung über den Flächenraum der *Communen* des Königreichs das allmähliche Wachstum des römischen Staatsgebiets und das Verhältniss dieses Gebiets zu den Gebieten der italischen Bundesgenossen auch numerisch zum Ausdruck zu bringen.

An die Bestimmung der Gebietsausdehnung schliesst sich naturgemäss die der Bevölkerung Italiens im vierten *Capitel* an; dieser Theil ist in der Hauptsache schon früher veröffentlicht worden (*Jahresbericht über die röm. Staatsalterth. für 1874–78. Abth. III, S. 391f.*).

Cap. 5 handelt von den *Conciliabula*; *Fora*, *Coloniae*. *Conciliabulum* ist ursprünglich die Dingstätte des Gaus, später bezeichnet es officiell die Landgemeinden ohne Stadtrecht des römischen Gebiets. In der Reorganisation nach dem Bundesgenossenkriege werden die meisten *Conciliabula* von den Nachbargemeinden absorbiert, während sie im diesseitigen

Gallien zu Municipien erhoben werden. Unter diesen Umständen ist es nicht zu verwundern, dass wir über die Organisation derselben sehr unvollständig unterrichtet sind; was wir darüber wissen, hat der Verfasser zusammengestellt. Auch den *Fora* fehlt, wie den *Conciliabula*, die eigene Censur, das wesentlichste Kennzeichen municipaler Autonomie; wie diese sind sie ebenfalls durch *Viritanassignation* gebildet worden. Aber während das *Conciliabulum* eine Landgemeinde ohne städtischen Mittelpunkt ist, ist das *Forum* von vornherein eine städtische Ansiedlung, eine Art *Colonie*, jedoch angelegt von römischen Magistraten (Censoren, später *Consuln*) kraft ihrer eigenen magistratischen Competenz; darum trägt sie den Namen des Gründers. Ihre Entstehung hängt enge mit dem Bau der italischen Heerstrassen zusammen; man wollte einen Centralpunkt gewinnen, von wo aus sich die Strasse bequem inspiciren und im Stand halten liess. Diese Ansiedlungen sind im diesseitigen Gallien besonders zahlreich. Nach dem Bundesgenossenkrieg wurden sie grösstentheils den Nachbargemeinden attribuit; ihre Organisation in republikanischer Zeit war der der *Conciliabula* im Grossen und Ganzen analog. Die Organisation der ältesten Bürgercolonien ist von der der *Fora* nicht sehr verschieden. Was sie von diesen trennt, ist zunächst die im voraus festbestimmte Zahl der Landempfänger, der feierliche Act der Gründung in militärischen Formen, die Limitation des Gebiets, besonders aber der Festungscharakter und die Lage am Meer. Die Verfassung der *Secolonien* war im allgemeinen der der Colonien latinischen Rechts nachgebildet. Erst nach dem hannibalischen Kriege wurde man genöthigt zur Gründung von Bürgercolonien zu schreiten, die sich äusserlich vor allem durch die Zahl der Colonisten unterschieden, auch zum Theil durch die Lage, da sie nicht mehr an der See liegen müssen. Ein Verzeichniss der Bürgercolonien schliesst den Abschnitt.

Cap. VI handelt von den incorporirten Gemeinden (*Municipia*). *Gabii* ist, soweit wir wissen, das erste römische *Municipium*, das *foedus Gabinum* daher einer der wichtigsten Acte, die Rom je vollzogen hat. Durch den cassischen Vertrag wird die Incorporirung latiuischer Gemeinden zunächst verhindert. Aber auf dem rechten Tiberufer konnte das zweite *Municipium* errichtet werden: *Capena*, jedenfalls vor dem Bundesgenossenkriege, wahrscheinlich gleich nach der Einnahme von *Veii*, dann *Tusculum* 381, *Lanuvium*, *Nomentum*, *Pedum*, *Aricia* (338). Als die ersten nicht-latinischen Orte incorporirt wurden, *Caere* 351, entzog man ihnen das active und passive Wahlrecht und zwang ihnen die Rechtsprechung durch einen Stellvertreter (*praefectus*) des römischen Prätors auf; die communale Selbstverwaltung blieb, ja die Autonomie in finanzieller und militärischer Hinsicht war wahrscheinlich grösser als in den latinischen Municipien. Doch war die Schaffung dieser Municipien cäritischen Rechts ein politischer Missgriff, in dem man seit dem Anfang des 3. Jahrhunderts Remedur dahin eintreten liess, dass diesen Orten auch die communale

Selbstverwaltung entzogen wurde. Es ist schwer im einzelnen nachzuweisen, wo dies geschah; aber es giebt ein allgemeines Kriterium: alle Municipien, wohin später eine latinische oder Bürgercolonie deducirt worden ist, müssen der Selbstverwaltung entbehrt haben. Von Anfang galt das Passivbürgerrecht nur als Uebergangszustand, das bei erreichter Latinisirung mit dem *ius suffragii* vertauscht wurde.

Die selbstverständliche Folge der Incorporirung in den römischen Staatsverband war der Verlust der eigenen Souveränität; die Municipien konnten also nicht mit eigenem Namen münzen, nicht willkürlich ihr Bürgerrecht an Fremde verleihen, nicht einseitig ihre bestehende Gemeindeverfassung ändern, die gewöhnlich aristokratisch war. Römisches Recht galt für die Municipien jedoch mit lokalen, durch den Prätor stipulirten Abweichungen, *commercium* und *conubium* war vorhanden, ebenso das Recht der *Provocation*; die Leistungen an den römischen Staat beschränkten sich im Wesentlichen auf Stellung von Truppen-Contingenten, welche bei den Vollbürgergemeinden in den *Tribus-Legionen* dienten, bei den Halbbürger-Gemeinden in eigenen Abtheilungen formirt waren. Zu finanziellen Leistungen sind die Municipien *caertischen* Rechts zu Anfang, wie es scheint, gar nicht herangezogen worden; ob sie *tributum* zahlten ist unsicher; jedenfalls geschah dies nach der Verschmelzung der *caertischen* Contingente mit den *Tribus-Legionen* bald nach dem ersten punischen Kriege, als die Soldzahlung auf das römische *Aerar* übernommen worden war; die Vollbürgergemeinden waren dagegen unzweifelhaft zur Zahlung des *tributum* verpflichtet. Für die innere Organisation gilt im Allgemeinen die Regel, dass jeder Magistrat, der nicht in das II viral- oder IV viral Schema hineinpasst, aus der Zeit vor dem Socialkrieg in die neue Periode hinübergenommen ist. Die Municipien mit aufgelöstem Gemeinwesen haben Magistrate im eigentlichen Sinne nicht gehabt.

Die Verwaltung und höhere Jurisdiction des ganzen Bürgergebiets in der Hauptstadt zu concentriren, war schon bald nach dem Latinerkriege unmöglich; man bildete durch Zusammenlegung einer Anzahl Bürgergemeinden Gerichts- und Verwaltungsbezirke, die *Präfecturen*, die wahrscheinlich von je zwei *Präfecten* besorgt wurden; in grösseren *Präfecturen* finden sich vier.

In der Betrachtung über die Colonien latinischen Rechts stellt der Verfasser zunächst die 35 in Italien gegründeten Colonien latinischen Rechts zusammen. Seit der Vernichtung des latinischen Bundes 338 besteht die Mehrzahl der Ansiedler in denselben aus römischen Bürgern; die Ertheilung latinischen Rechts an die neugegründeten Colonien war dadurch begründet, dass die Verleihung des römischen Bürgerrechts an die weit entlegenen Colonien praktisch werthlos gewesen wäre; viel werthvoller war die volle Autonomie in allen inneren Angelegenheiten, die das latinische Recht den Colonisten gewährleistete; dabei behielt der römische Bürger, der einen Stammhalter in der Colonie zurückliess, sein Recht

des postliminium. Der Satz dagegen, dass, wer in der Colonie die Quästur oder eine höhere Magistratur bekleidet hat, damit ohne weiteres das römische Bürgerrecht erlangt, kann für die Zeit vor dem hannibalschen Krieg unmöglich gegolten haben. Die latinischen Colonien hatten volles *Commercium* und *Conubium* unter einander und mit der Mutterstadt; die innere Organisation ist nur ein Abbild der Zustände in der Mutterstadt. Die XII *coloniae*, welche am Ende des hannibalschen Krieges (209) alle weiteren Leistungen an Geld und Mannschaften weigerten, wurden im Wesentlichen den *municipia sine suffragio* gleichgestellt. In der bekannten Stelle *Cic. pro Caec. 35. 102* will der Verfasser *Ardeates* statt *Ariminenses* lesen; er führt dann noch kurz den Beweis, dass das *ius XII coloniarum*, von dem Cicero spricht, identisch ist mit der Summe der Massregeln, die gegen die bekannten XII *coloniae* 204 getroffen wurden.

Cap. 8 schildert die italischen Bundesgenossen; nachdem im Eingang der Einfluss der römischen Verfassung auf die der Bundesstaaten im Allgemeinen nachgewiesen ist, verfolgt der Verfasser die Verfassungsgeschichte jedes einzelnen italischen Staates gesondert von seinem Eintritte in den ewigen Bund mit Rom bis zu der Zeit, wo der Socialkrieg Italien zu einer einzigen grossen Gemeinde umgestaltet hatte (Etrurien, Umbrien, die sabellischen Stämme, Sannium, Latium, Lucanien, Japygien, die griechischen Städte).

Im 9. Capitel »der alllatinische Bund« wird die Glaubwürdigkeit der dionysischen Liste der 30 Gemeinden, welche im Jahre 498 die latinische Eidgenossenschaft gebildet haben sollen, verworfen, während die Weihinschrift von Nemi und der Bundesvertrag mit Karthago in die ältesten Zeiten hinaufgehen. Beloch will das Jahr 500 v. Chr. als ungefähres Datum der ersteren ansehen, und vermuthet als den Namen des Consuls, der allein auf dem karthagischen Vertrage gestanden, M. Horatius, so dass derselbe der gleichen Zeit angehören würde. Aus diesen Urkunden ergibt sich, dass Latium Ende des 6. und Anfang des 5. Jahrhunderts bei weitem nicht in so viele Staaten zerstückelt war, als gewöhnlich angenommen wird. Dieses Ergebniss wird an der Geschichte einiger latinischen Mittelstädte (*Laurentum*, *Praeneste*, *Tibur*) nachgewiesen. Die Einheitsbewegung, die in der Geschichte dieser Städte sich zeigt, führte Latium um das Ende des 6. und Anfang des 5. Jahrhunderts zur Staatseinheit. Die Selbständigkeit der einzelnen Gemeinden war darin auf eigne Verwaltung und Rechtsprechung, Aushebung, Equipirung und Besoldung der Truppen beschränkt. Mittelpunkt des Landes war *Aricia*; an der Spitze des Bundes stand ein Dictator. Die unmittelbare Folge der politischen Einigung von Rom und Latium war eine Ausdehnung des Bundes nach Süden hin; aber bald ruhte diese Colonisationsthätigkeit, ja es wurde durch *Acquer* und *Volsker* dem Bunde eine Stadt nach der andern entrissen, die erst gegen Ende des 5. Jahrhunderts unter Rom's

Führung allmählich zurückgewonnen wurden. Die gallische Katastrophe hat Rom's Oberhoheit über Latium nicht erschüttert, sondern die nächste Folge war eine enge Vereinigung der Verbündeten zur Abwehr der gemeinsamen Gefahr. Diese Lockerung des Bundes erfolgt erst nach Unterwerfung der Etrusker und Volsker, da Rom seine Hegemonie entschieden zum Ausdruck bringen, Latium seine Gleichberechtigung wahren will. Der darüber allmählich entbrennende Krieg hat den alten Latinerbund politisch vernichtet, wie dies der Verfasser im einzelnen darlegt.

Das letzte Capitel behandelt »das italische Bundesrecht«. Zunächst die Bundesverträge. Das Muster der zahlreichen foedera, welche Rom mit italischen Gemeinden geschlossen hat, ist das foedus Cassianum von 493; an der Echtheit des Textes bei Dionysios ist nicht zu zweifeln; doch giebt derselbe nur einen detaillirten Auszug.

Der Verfasser stellt nun weiter die Bedingungen des gleichen und ungleichen Bündnisses und der latinischen Colonien fest. Der Kriegshoheit und ihren Folgen widmet der Verfasser eine sehr ausführliche Betrachtung. Wollte Rom nicht den Census der einzelnen Gemeinden sich vorbehalten und damit im Wesentlichen die Autonomie derselben vernichten, so blieb ihm nur der Ausweg, die Truppenleistungen jeder einzelnen Gemeinde von vornherein zu fixiren (ex formula); auch die Stellung von Schiffen war fest geregelt. Das Besetzungsrecht und das Recht Geiseln sich stellen zu lassen hat Rom nur selten geübt. Dagegen hatte es die Vertretung des Bundes nach Aussen; für innere Streitigkeiten trat das Schiedsgericht, in der Regel des Vorortes, ein; ebenso hatte dieser das Recht des Einschreitens bei Verfassungsconflicten in den Bundesstaaten. Weiter hatte Rom die Aufsicht über Handel und Verkehr mit dem Auslande und den italischen Bundesgenossen untereinander, ebenso die Aufsicht über die Chausseen; alle diese Rechte fliessen in letzter Linie aus dem Oberbefehl im Kriege; in allen übrigen Beziehungen waren die Bundesglieder völlig souverän. Eigene Bundesbehörden fehlten; die römischen Magistrate versehen die Leitung der Bundesangelegenheiten. Das Recht auf die Kriegsbeute war eigentlich nur bei foedera aequa für beide Theile gleich, wurde aber auch bei foedus iniquum oft bewilligt; dies galt bis zum Latinerkriege auch für ager publicus; seitdem gehört alles im Bundeskriege gewonnene Land dem römischen Staate. Den Bundesgenossen, und zwar nur den einzelnen Bürgern, bleibt nur die Nutzung der eroberten Domänen, sei es durch Occupation, sei es durch Theilnahme an der Colonial- oder Viritanassignation. Zuletzt behandelt der Verfasser die Freizügigkeit, welche ein wesentliches Mittel zur Erzeugung eines italischen Nationalgefühls war.

Am Schlusse des Buches finden sich als Beilagen das Foedus Cassianum, das Foedus mit Astypalaea, das Foedus mit Iudaea, das Foedus mit Aetolien, sowie eine Karte: Italia ante bellum Marsicum, auf welcher der ager Romanus, die Coloniae Latinae und die civitates foederatae durch verschiedene Colorirung hervorgehoben sind.

Die Arbeit des Verfassers ist gründlich und umsichtig; seine Resultate sind natürlich nicht zweifellos, manche seiner Annahmen sogar sehr kühn; trotzdem wird das Buch eine sorgfältige Prüfung erwarten und beanspruchen dürfen.

Hermes, Das dritte valerisch-horatische Gesetz und seine Wiederholungen. Bonn. Gymnas.-Programm 1880.

Nach einer eingehenden Kritik der bis jetzt über die Frage aufgestellten Ansichten (S. 1 - 18) geht der Verfasser zur Begründung seiner eigenen Ansicht von dem letzten der drei Gesetze, der *lex Hortensia* vom Jahre 286, über. Veranlassung und Wortlaut dieses Gesetzes lassen sich aus der Ueberlieferung feststellen (*ut quod plebs iussisset, omnes Quirites teneret*). So kann dieses Gesetz unmöglich eine blosser Wiederholung und Einschärfung eines früheren gewesen sein, noch weniger kann schon durch das valerisch-horatische Gesetz von 448 festgestellt worden sein, dass die Beschlüsse der Plebs auch die Patricier rechtlich verpflichten sollten. Die Worte dieses letzteren Gesetzes *ut quod tributim plebis iussisset populum teneret* übersetzt der Verfasser: was die Plebs nach vorhergegangener Abstimmung nach Tribus fordert, darauf sind die Vertreter des *populus* einzugehen verpflichtet. Er legt bei dieser Erklärung den Nachdruck auf die zum Zustandekommen eines Gesetzes nöthige dreifache Thätigkeit (*legem iubere, ferre, accipere*). Die Patricier wurden also durch dieses Gesetz verpflichtet, die von den Volkstribunen nach gehöriger Abstimmung in den Tributcomitien als Forderung der ganzen Plebs geltend gemachten Gesetzesvorschläge (*legem iubere*) durch seine zuständigen Beamten dem Beschlusskörper des Gesamtvolkes, den Centuriatcomitien, zur Beschlussfassung vorzulegen (*legem ferre*). Verhüten sollte das Gesetz, dass in Zukunft so wie bis jetzt alle Forderungen der Plebs als unbefugte Neuerungen einfach a *limine* abgewiesen würden. Nur dann ist dieses Consulat, wie Livius sagt, *sine ulla patrum iniuria* gewesen; auch der von Livius gebrauchte Ausdruck *iubere* zeigt, dass nicht an Volksgesetze (*seiscere*) zu denken ist. Auch das sucht der Verfasser durch eine kurze Betrachtung der Plebiscita vor und nach diesem Gesetze zu erweisen, dass seine Erklärung des valerisch-horatischen Gesetzes vollständig mit dem Verlaufe derselben übereinstimmt. Ebenso glaubt er, dass durch sie die Schwierigkeiten in Betreff der Zustimmung von Senat und Curien gelöst werden. Die Fassung des Gesetzes bei Dionysius von Halikarnass verdient keinen Glauben. Schliesslich wendet sich der Verfasser dem Gesetze des Publilius Philo von 338 zu. Von den drei von Livius 8, 12 dem Publilius Philo zugeschriebenen Gesetzen steht der Wortlaut des dritten nicht fest. Aber jedenfalls sollte dadurch bei Auswahl der Senatoren wie bei Aufstellung der Ritterlisten das Interesse der plebeischen Nobilität ebenso gewahrt werden, als das der patricischen Nobiles, es sollte also dadurch der Einfluss der plebei-

schen Nobilität im Senate erhöht werden. Das zweite Gesetz über die patrum auctoritas beseitigte den bisher verfassungsmässig bestehenden Einfluss der patricischen Curiatcomitien auf die Gesetzgebung und verschaffte so der nunmehr in Senat und Curie dominierenden plebeischen Nobilität einen grösseren Einfluss auf dieselbe. So stehen beide Gesetze mit der lex Ovinia und den Plebisciten des Jahres 342 in Einklang, indem durch sie den Patriciern die letzten Reste einer politischen Sonderstellung genommen und Einfluss und Macht der plebeischen Nobilität vergrössert werden. Der Schwerpunkt der Gesetzgebung liegt nun bei den in Senat und Centurien überwiegenden plebeischen Nobiles. Mit Clason wird nun angenommen, dass Livius in seinem Berichte dem Licinius Macer folge, der eine ältere patricische Quelle contaminirt habe. Dieser ältere Annalist klagt, die Consuln seien bei diesen Gesetzen mehr der Nobilität als des Vaterlandes eingedenk gewesen, der jüngere Uebersetzer mochte dieses patricische Urtheil nicht abschreiben, da es ihm aber vor Allem darauf ankam, gegenüber der sullanischen Reaction die früheren Rechte und den früheren Einfluss der Plebeier geschichtlich nachzuweisen, so schob er ohne weitere Uebersetzung mit einer Erinnerung an das dritte valerisch-horatische Gesetz als erstes Gesetz die Worte ein: *ut plebiscita omnes Quirites tenerent*. Indem er so aus den ursprünglich zwei publicischen Gesetzen drei macht, behauptet er mit derselben Unverfrorenheit, alle drei Gesetze wären der Nobilität feindlich, der Plebs aber günstig gewesen. Hätte aber das erste publicische Gesetz auf diese Weise die Gesetzgebung vollständig den Plebeiern übertragen, so wäre das zweite, welches die Entscheidung der im Senate dominierenden plebeischen Nobilität beilegt, vollständig sinnlos. Für beide Gesetze ist in demselben Rahmen kein Platz.

Die Ausführungen des Verfassers sind beachtenswerth und verdienen eine eingehende Prüfung. Bezüglich des publicischen Gesetzes wird aber dem Leser doch ein gar zu starker Glaube an die »Unverfrorenheit« des plebeischen Annalisten und die Gedankenlosigkeit und Unkritik seiner Leser und Benutzer zugemuthet.

IV. Die punischen Kriege und die Unterwerfung der Staaten am Mittelmeer.

Guibont, Rome et Carthage. Ronen 1880.

Das Buch bildet einen Theil der Bibliothèque morale de la jeunesse; man darf also ein gelehrtes Werk nicht erwarten; für seinen Zweck ist dasselbe recht geschickt gemacht. Der Verfasser schildert nach einander Origine de Carthage, conquêtes des Carthaginois en Afrique et dans les îles de la Méditerranée, guerres des Carthaginois en Sicile, Rome jusqu'à sa lutte contre Carthage, comparaison entre ces deux

viles, première, seconde guerre punique, troisième guerre punique, reduction de l'Afrique, conclusion. Im letzten Abschnitt spielt der Finger Gottes eine gar zu starke Rolle; aber vielleicht gehört das in die Tendenz des Unternehmens. Was der Anhang »Tableau composé de Rome ancienne et de Rome moderne« für einen Zweck bei der Bestimmung des Buches haben soll, weiss ich nicht; der Text thut dieser Dinge nirgends Erwähnung, und was der junge oder der naive Leser, auf den gerechnet ist, mit dieser ganz eingehenden Vergleichung der alten und neuen Topographie Rom's anfangen soll, wird der Verfasser wohl schwerlich sich klar gemacht haben. Vielleicht sollte aber auch dadurch ein bestimmter Zweck erreicht werden; vielleicht ist es auch nur Zufall, dass auf diesem Stadtplane nur das päpstliche Rom figurirt, das königliche völlig ignorirt ist.

Hermann Genzken, De rebus a P. et Cn. Cornelii Scipionibus in Hispania gestis. Diss. Göttingen 1879.

Der Verfasser unternimmt den dankenswerthen Versuch, die Chronologie der spanischen Ereignisse zwischen den Jahren 218—211 v. Chr. in Ordnung zu bringen. Er will dies mit Hülfe einer Entdeckung über die Quellenverhältnisse des Livius erreichen.

Was die Chronologie selbst anbetrifft, so sollen die Ereignisse sich folgender Massen gruppiren:

218. (Liv. 21, 60—61. Polyb. 3, 76. App. Ib. c. 15. Zon. 8, 25. Frontin. Strateg. 2, 3, 1). Eroberung von Emporiae und Tarraco durch Cn. Cornelius Scipio, Schlacht bei Cissis — über dessen Lage der Verfasser Hübner beitrifft — Hasdrubal's Ueberfall der Flottensoldaten, Abfall der Hergeten, Eroberung des ganzen Gebiets zwischen Ebro und Pyrenäen.

217. (Liv. 22, 19—22. 23. 26, 4 bis 27—8. Pol. 3, 95—99. App. Ib. c. 15. Zon. 9, 1). Die Karthager suchen die Pyrenäenübergänge wieder zu gewinnen. Seekampf an der Ebromündung. Einfall der Keltiberier in karthagisches Gebiet, Kämpfe Hasdrubal's mit diesen, Bostar deckt den Ebro. Ankunft des P. Cornelius Scipio, Bostar muss bis Sagunt zurück. Verrath des Abelux. Zahlreiche Abfälle zu den Römern.

216. (Liv. 23, 13; 26, 1--3. Pol. 3, 106, 7. 118, 10. App. Ib. c. 15). Defensive beider Theile. Hasdrubal erhält Verstärkungen.

215. (Liv. 23, 27, 9—29. 32, 5 ff. 48, 4—49, 4. Zon. 9, 3). Hasdrubal bricht nach Italien auf, wird aber am Ebro geschlagen. Vereinigung desselben mit Mago. Ankunft von Sold, Kleidern und Getreide für die Scipionen.

214 u. 213. (Liv. 24, 41, 1—6. 48—49. App. Ib. c. 15. Zon. 9, 3). Bedrängniss der Römer durch Hasdrubal, Mago, Hasdrubal Gisgon's Sohn. Abfall des Syphax, Hasdrubal in Afrika, die Römer Meister im Binnenlande Spaniens. Anknüpfung von Verbindungen mit Syphax.

212. (Liv. 23, 49, 5 bis Ende. 24, 41, 10—42. App. Ib. 16). Wieder-

aufnahme des Krieges durch Hasdrubal, Mago, Hasdrubal Gisg. S. und Masinissa. Unglückliche Kämpfe der Karthager im Baetisthale. Fall von Sagunt.

211. (Liv. 25, 32--36. Pol. 8, 38, 6. App. Ib. 16. Sil. Ital. 13, 381 ff. Eutrop. 3, 8). Katastrophe des P. Scipio und nach dem Abfalle der Keltiberer auch des Cn. Scipio.

Alle diese Resultate werden durch Erörterungen, insbesondere der Quellenverhältnisse, gestützt, deren Hauptergebnisse folgende sind: Livius hat drei Quellen benutzt; die Hauptquelle enthielt bloss die spanischen Ereignisse. Eine secundäre Quelle, welcher Livius folgte, oder dieser selbst suchte diese Ereignisse in den italienischen Krieg einzureihen, beging aber hierbei Irrthümer. Dittographien oder auffallende Widersprüche sind auf eine weitere Quelle zurückzuführen, die in jene frühere hineingearbeitet wurde.

Aus der ersten Quelle stammen Liv. XXI, 60, 1 - 61, 4. XXII, 19, 1 bis 20, 4. 21, 6 - 22 Ende. XXIII, 26, 1 - 3. 27, 9 - 29 fin. 48, 4 - 49, 4. XXIV, 41, 1 - 6. 48 - 49 fin. XXV, 32 - 36; aus der zweiten XXI, 61, 5 bis Ende. XXII, 20, 5 - 21, 5. XXIII, 26, 4 - 27, 8. 49, 5 bis Ende; aus der dritten endlich XXIV, 41, 7 - 42 fin.

Die Untersuchung erweckt durchaus Vertrauen; geringe Wahrscheinlichkeit hat die Annahme der dritten Quelle, welche eine so minimale Benützung durch Livius gefunden hätte.

Thaddäus Zieliński, Die letzten Jahre des zweiten punischen Krieges. Leipzig 1880.

Im ersten Haupttheil schildert der Verfasser den »Thatbestand«. § 1 die sicilischen Legionen, § 2 die Ausfahrt des Laelius, § 3 die Ueberfahrt des Scipio, § 4 die Kämpfe bei Utica, § 5 Lagerüberfall und Schlacht, § 6 der Frieden von 213, § 7 die Schlacht bei Kreton, § 8 Zeitbestimmungen, § 9 die Schlacht bei Cirta, § 10 die Schlacht bei Zama.

In § 1 weist der Verfasser nach, dass Sicilien im Jahre 205 nicht, wie die gewöhnliche Annahme ist, zwei, sondern vier Legionen hatte; die zwei weiteren zu den beiden cannensischen findet er in den zwei, welche mit zwei weiteren im Jahre 210 unter dem Commando des Laevinus standen, seit dieser Zeit aber in den Berichten verschwunden sind; diesen letzteren Umstand soll die Nachlässigkeit erklären, mit der Livius sonst in seinen Angaben über die Heeresmacht Roms verfährt. § 2 zeigt, dass C. Laelius nicht nach Hippo Regius seine Fahrt richtete, sondern nach *Ἰππων ἄκρα*, welches an der Küste von Byzacium zwischen Kleinteptis und dem Cereina gegenüber befindlichen Ufersaume lag: Hauptzweck der Fahrt war die Unterredung mit Masinissa, Auskundschaftung der feindlichen Verhältnisse, Auffindung eines günstigen Landplatzes, Benachrichtigung der Bundesgenossen. In § 3 wird die Ueberfahrt Scipio's

erörtert. Darnach ist die Landung am »schönen Vorgebirge« eine nachträgliche Erfindung, um Scipio's Missgeschick zu beschönigen, der bei den Emporien landen wollte, aber nach Utica verschlagen wurde. Warum er bei dieser Gelegenheit nicht sogleich von den Karthagern aufgehoben wurde, wird im § 4 dargelegt. Hasdrubal sowohl wie Syphax waren abwesend, der erstere um ein Heer im Innern zu sammeln und mit Masinissa zu verhandeln, der letztere um in seiner Hauptstadt der unverwüthlichsten Ruhe zu geniessen. Doch machten die Karthager den Versuch Scipio zu unterdrücken, im Jahre 204 fanden zwei Schlachten statt, von denen allerdings die erste eher ein Vorpostengefecht zu nennen ist. Schon in diesem Paragraphen nimmt die Polemik gegen L. Keller einen grossen Raum ein; dieses ist noch in höherem Masse im § 5 der Fall, wo gegen denselben der Beweis versucht wird, dass die beiden Berichte des Livius und Polybius über den Lagerüberfall und die Schlacht auf »den grossen Feldern« auf keiner Verdoppelung beruhen. Nach § 6 wurde der von Scipio unterstützte karthagische Friedensantrag im Jahre 203 im Senat mit überwiegender Majorität verworfen, vom Volke aber angenommen und nachträglich durch den Senat bestätigt; als die Botschaft nach Afrika kam, war hier der Krieg schon wieder eröffnet worden. Der Friedensbruch Karthago's war nach dem Verfasser ein Misserfolg der römischen Politik überhaupt; daher suchte die spätere Annalistik den Frieden von 203 aus den Tafeln der Geschichte auszumerzen: die Volksversammlung und die zweite Senatssitzung werden gestrichen, die erste etwas entstellt. Die von Livius im Jahre 203 berichtete Schlacht Hannibal's bei Kroton — dies der Inhalt des § 7 — ist aus Missverständniss aus der im Jahre 204 wirklich gelieferten verdoppelt. § 8 giebt einige Zeitbestimmungen für den Schluss des Jahres 203. Die Friedensverhandlungen zwischen Rom und Karthago fanden Winter 203/2 statt, der Bruch des Waffenstillstandes fällt in den Mai des Jahres 202. Die Rückkehr Hannibal's ging dem Bruche des Waffenstillstandes voran. Sie erfolgte noch vor der Dictatur des P. Sulpicius im Jahre 203, geraume Zeit vor Neujahr 202, etwa im Oktober 203. Nach § 9 fand die Schlacht bei Cirta 24. (28.) Juni und wenn man die zweimonatliche Kalendarverwirrung berücksichtigt, etwa Mitte April des astronomischen Jahres 202 statt. Die angeblichen zwei Züge Masinissa's nach Numidien beruhen auf Dittographie. Für die Zeitbestimmung der Schlacht bei Zama ist die Angabe Dio's über die Sonnenfinsterniss am 19. Oktober unbrauchbar; die Zeit ist nur ungefähr nach Polybius zu berechnen und fällt in den Sommer (Juli oder August) 202; auch hier spielen die Dittographien wieder eine bedeutende Rolle .

Der zweite Haupttheil behandelt die Quellen nach dem leitenden Gesichtspunkte, dass Berechtigung vorhanden sei den Quellen für den Krieg in Afrika nachzugehen, unbekümmert um die Ergebnisse, welche ähnliche Untersuchungen für andere Theile des zweiten punischen Krie-

ges geliefert haben. Das erste Capitel handelt über Livius und Polybius. Nach einer polemisch gehaltenen Erörterung der Methode geht der Verfasser zur Analyse von Polyb. XIV, 1—10 bis Liv. XXX, 3—10, 7 und Polyb. XV, 1—19 bis Liv. XXX, 25—37 über und unternimmt darnach eine Restitution der polybianischen Darstellung; darnach sind folgende Abschnitte des Livius aus Polybius geschöpft. B. XXIX, 28—35 (Beginn des Krieges, Kämpfe in Utica); B. XXX, 3—10 (Lagerbrand, Schlacht auf den grossen Feldern, Flottenangriff); c. 16 (Friedensverhandlungen im römischen Lager); c. (24, 5?) 25, 1—11 (Waffenstillstandsbruch); c. 29—35 (Schlacht bei Zama); c. 36? c. 37 (Friedensverhandlungen im römischen Lager und in Karthago). Das zweite Capitel bespricht die römischen Quellen und zwar § 4 die Ueberfahrt Scipio's, § 5 das Vorspiel des Krieges, § 6 Coelius und Polybius, § 7 Coelius und Valerius. In der Ueberfahrt Scipio's ist, wie aus einem in sepulcrum dirutum versteckten Wortspiele (*θάψος* — *θάψαι*) geschlossen wird, eine griechisch geschriebene Quelle von Livius benutzt worden, und zwar wahrscheinlich C. Acilius Glabrio, der in der Bearbeitung des Q. Claudius Quadrigarius benutzt wurde. Das Vorspiel des Krieges stammt, wie der Verfasser aus der Uebereinstimmung mit Cassius Dio schliessen will, aus L. Coelius Antipater. An allen Stellen, wo Livius und Polybius geschöpft haben, weicht er von Cassius und Appian ab, an allen Stellen, wo bei Livius die römische Quelle eintritt — abgesehen von der Ueberfahrt Scipio's — sehen wir vollständige Uebereinstimmung mit Cassius und Appian. Cassius hat nicht den Livius als Hauptquelle benutzt, sondern beide den Coelius. Doch hat Liv. 29, 1—22 nicht insgesamt aus Coelius entnommen. Auch für die übrigen Abschnitte, in denen sich Uebereinstimmung zwischen Livius und Cassius zeigt, ist Coelius als Quelle anzunehmen; dies sucht der Verfasser namentlich durch die Grundanschauung über die Parteiverhältnisse in Karthago nachzuweisen, worin sich Coelius von Polybius unterschied. Ob diese von dem Verfasser als aus Coelius entlehnt nachgewiesenen Abschnitte unmittelbar auf diesen zurückgehen oder erst durch Vermittelung des Valerius Antias und mit Zuthaten des letzteren in das Werk des Livius übergegangen sind, wird im § 8 dahin entschieden, dass in Buch 29, c. 1—4 (ausser § 3), 5—21 (von der duplex fama gehört c. 21 § 1 die zweite nicht unwahrscheinlich Valerius an), 22 (§ 10 Clodius Licinus), 23—25, 27, 14f., 36—38 Coelius entnommen sind, während c. 26—27 Claudius Quadrigarius, 28—29, 30 bis 35 (mit Ausn. v. 35, 2) Polybius angehören. In Liv. XXX wird c. 1. 2. 11—15. 17—19. 26—28. 38—45 dem Coelius zugewiesen, c. 3, 4—10, 16, 25, 29—35, 37 dem Polybius, die Abweichung 3, 6; 20—23; 29, 7, 36; 37, 13 dem Valerius, 6, 8f. vielleicht dem Valerius, 16, 12 Polybius Coelius Valerius? 19, 11 angeblich Valerius, 35, 3 Valerius?

Der dritte Abschnitt beschäftigt sich mit der Quelle des Appian und Cassius, § 9 Nachweis der Quellengemeinschaft, § 10 Namensbestim-

mung. Im § 9 gelangt der Verfasser zu folgenden Resultaten: Appian hat für den ersten Theil der *Libyca* nur eine Quelle benutzt, und da Livius diese Quelle nicht sein kann, so muss die bisweilen auffallende Uebereinstimmung zwischen Livius und Appian durch die Annahme erklärt werden, dass beide dieselbe Quelle benutzten. Cassius hat dagegen mehr als eine Quelle benutzt, für die von Appian abweichenden Angaben liegt es nahe an Livius zu denken; die meisten der cassianischen Nachrichten weichen aber von Livius ab und stimmen mit Appian überein; aus Appian können sie nicht geschöpft sein, also müssen Cassius und Appian dieselbe Quelle benutzt haben; diese war, wie in § 10 ausgeführt wird, entweder Coelius oder Valerius: überall wo Livius, Appian und Zonaras übereinstimmen, ist Coelius ihre gemeinsame Quelle. Eine ausführliche Charakterisirung des Coelius bildet den Schluss der Untersuchung, welcher noch zwei Beilagen beigegeben sind, worin die Berichte des Livius und Polybius über den Brand des karthagischen Lagers und Attalus in Athen sich gegenübergestellt werden.

Scharfsinn wird man der Untersuchung nicht absprechen können, zu einigem wird, wie immer bei diesen Erörterungen, auch Glaube erfordert; die Polemik gegen die Vorgänger könnte sachlicher und in der Form gemässiger sein; Verdienste kann ihnen der Verfasser ja nicht absprechen.

Georg Vollertsen, *Quaestionum Catonianarum capita duo*. Doctor-dissertation. Kiel 1880.

In dem ersten Capitel handelt der Verfasser de *vita Catonis* und zwar § 1 de *fontibus*, § 2 de *vita*. Bei der Erörterung der Quellen, welche selbstverständlich sich hauptsächlich mit Plutarch beschäftigt und auf die Untersuchungen von Nissen und Peter recurriert, gelangt der Verfasser S. 17 zu folgendem Resultate: *ita censeo, Plutarchum hoc ordine ac serie usum esse hisce fontibus* Cap. 1–6 *vita*, Cap. 7–9 *dictis Catonianis*, Cap. 10–14 *de Catonis rebus bello gestis*: *Originibus per medium auctorem*, Cap. 15–19 *de Catonis orationibus actionibusque forensibus atque civilibus*: Polybio (exceptis c. 13 § 3–4), Cap. 20–25: *vita* (excepto Cap. 22 Polybio), Cap. 26–27: Polybio. Bei Cicero will der Verfasser eine unmittelbare Kenntniss der catonischen Schriften annehmen; für Nepos und Livius stimmt er den Untersuchungen von Nipperdey, Nissen und Unger zu.

Im zweiten Paragraphen wird die *vita* des Cato geschrieben. Das Geburtsjahr wird mit Cicero, Plinius und einer Stelle des Plutarch — der sonst einer anderen Annahme folgt — auf 234/520 angesetzt. Die Beinamen *Censorius*, *Sapiens*, *Orator*, *Senex*, *Priscus* kamen alle erst in späterer Zeit auf: das cognomen Cato führte er zuerst aus seiner gens. Soldat war Cato zuerst 217/537 mit 17 Jahren im hannibalischen Kriege, 214/540 war er mit dem Consul Fabius in Campanien und Samnium,

209/545 mit demselben gegen Tarent, 207/547 mit Claudius Nero in der Schlacht bei Sena; tribunus militum war er wahrscheinlich nach zehnjähriger Dienstzeit 208/546 geworden. Nach dieser Schlacht wandte er sich der Civilcarrière zu und bekleidete wahrscheinlich eines der Aemter der XXVI viri. 204/550 begleitete er als Quästor den P. Scipio nach Sicilien und Africa, 199/555 war er aedilis plebis und bewarb sich als solcher für das folgende Jahr um die Prätur, die er 198/556 in Sardinien bekleidete; in die Zeit der Prätur fällt auch die lex Porcia. 195/559 trat er am 1. März das Consulat an. Vor seinem Abgange nach Spanien brachte er die lex Porcia de sumptu provinciali ein, führte ein ver sacrum aus und bekämpfte die Abschaffung der lex Oppia; Ende Juli traf er vor Emporiae ein. In dem spanischen Kriege, den der Verfasser sehr ausführlich und immer mit geschickter Verwerthung der catonischen Fragmente schildert, bewährte er sich als tüchtiger Feldherr, auch als unbescholtener Verwaltungsbeamter. 194/560 folgte er als legatus consularis dem Consul Ti. Sempronius Longus in den Krieg mit den Boiern, 191/563 dem M. Acilius Glabrio als Kriegstribun in den Krieg gegen Antiochus — letzteres nach des Verfassers Ansicht lediglich aus Patriotismus, weil er das Vaterland in Gefahr glaubte; ebenso ging er vier Jahre darauf mit L. Scipio nach Afrika. 189/565 unterlag er bei seiner Bewerbung um die Censur und wurde vom Senate als ausserordentlicher Gesandter nach Aetolien geschickt, um an Ort und Stelle die Sachlage kennen zu lernen und den Frieden zu vermitteln. Die Censur erlangte er mit L. Valerius Flaccus 184/570 trotz heftiger Gegenbemühungen der Scipionenpartei; auch die Censur erörtert der Verfasser sehr gründlich. 157/597 wurde er als einer der Schiedsrichter zwischen Masinissa und den Karthagern nach Afrika gesandt; seit dieser Zeit trieb er zum Kriege, dessen Ausbruch wohl, aber nicht dessen Ende er noch erlebte. Er starb 149/605.

Das zweite Capitel handelt von den Origines des Cato. Der Verfasser stellt hier in recht klarer und übersichtlicher Weise, von Nepos Cato 3, 3 ausgehend, die bisher aufgestellten Ansichten über Abfassungszeit, Umfang, Inhalt, Anlage, Titel und Bedeutung des Werkes zusammen und schliesst sich meist einer derselben an, ohne wesentlich Neues vorzubringen. Doch hat dadurch die Schrift von ihrem Verdienste nichts verloren.

Störend sind die zahlreichen groben Verstösse gegen die Latinität und die nicht seltenen Druckfehler. Beigegeben ist ein Plan über die Entscheidungsschlacht bei Emporiae in Spanien.

Paul Guiraud, De Lagidarum cum Romanis societate. Doctor-dissertation. Paris 1879.

Im ersten Capitel setzt der Verfasser auseinander, warum die Lagiden das Bündniss mit den Römern suchten und festhielten, im zweiten

in wiefern ihre Erwartungen, von letzteren Schutz gegen die Könige von Syrien und Macedonien zu erhalten, in Erfüllung gingen. Cap. 3 schildert die allmähliche Einmischung der Römer in die Streitigkeiten ihrer Verbündeten, Cap. 4 handelt von dem Testamente des Apion, Cap. 5 von dem Alexander's II. Bei dem ersteren entscheidet sich Guiraud für das Jahr 65, in welchem die Annexion von Cyrene stattfand, hauptsächlich mit Rücksicht auf das sallustianische Fragment, in dem die Notiz enthalten ist, dass Cn. Cornelius Lentulus Marcellinus als Quästorier sofort bei der Einrichtung als Provinz dort thätig war. Er stimmt in dieser Hinsicht mit Rossberg Quaestiones de rebus Cyrenarum provinciae Romanae überein. Als Todesjahr Alexander's II. sucht der Verfasser in längerer Polemik namentlich gegen Champollion das Jahr 82 zu erweisen. Die Ablehnung der Erbschaft durch den Senat erfolgte nach der Ansicht Guiraud's deshalb, weil die Besorgniss vorherrschte, Aegypten mit seinen reichen Hilfsquellen könnte leicht der Stützpunkt für die Gründung einer Alleinherrschaft werden. Aus Cap. VI Quomodo populares Auletem regno spoliare conati sint ist nichts hervorzuheben, in Cap. 7 entwickelt u. A. der Verfasser die Beweggründe Cäsar's Aegypten selbständig zu erhalten. Zunächst war es die Besorgniss neuer Kriege, welche er bei der schwierigen Lage, in der er sich befand, meiden musste, sodann aber ebenfalls die Furcht, es könnte hier ein Gegner gegen ihn grossgezogen werden, mit dem er selbst den Kampf wagen müsse; so entschied er sich für Beibehaltung der verlotterten nationalen Dynastie. Doch endlich vollzog Octavian das Schicksal, vor dem nur die Verlegenheit der römischen Machthaber bis jetzt dasselbe bewahrt hatte. Cap. 8 entwickelt die Gründe dieser Massregel; eigentlich hat der Verfasser diese Aufgabe nicht gelöst. Er gibt einen geschichtlichen Ueberblick über die Kämpfe, die zur Eroberung Aegyptens führten; als Grund der Einverleibung führt er aber nur an: Octavianus metuebat ne quando (Antonii et Cleopatrae pueri) patribus Romanis gloriarentur ac res novas agitent.

Die Arbeit ist nicht ohne allen Werth, wenngleich stark von Vorarbeiten abhängig.

Dittenberger, Marcus Valerius Muttines. Hermes 15, 158f.

In dem delphischen Proxenenverzeichniss findet sich auch ein *Μάαρος Ὀ[α]λ[έ]ριος Ὀμοτόνης*. Dies ist der Libyphönikier Muttines, der Hannibal's Schüler im Kriegshandwerk, nach dem Fall von Syrakus der karthagischen Sache unerwarteten Aufschwung gab, später aber zu den Römern übertrat und ihnen durch Verrath Akragas in die Hände spielte. Durch die Vermittelung des Consuls 210 v. Chr., M. Valerius Laevinus, erhielt er das römische Bürgerrecht. In der Zeit, von welcher das Proxenedecret datirt, Juli-December 190 v. Chr., war Muttines als Führer der numidischen Reiterei in der Nähe von Delphi, vor Amphissa. Das Heer hatte sich 18. März 199 v. Chr. versammelt, den Hellespout er-

reichte L. Scipio im Herbste. Da von dem dazwischen liegenden etwa halbjährigen Zeitraume der grösste Theil unzweifelhaft über den Kämpfen und Verhandlungen mit den Aetolern hingegangen ist, so steht nichts der Annahme im Wege, dass der Aufbruch aus Griechenland nicht vor Juli erfolgte.

R. Köhler, Der römisch-celtiberische Krieg in den Jahren 153—133. Erster Theil. Gymn.-Progr. Dessau 1880.

Der Verfasser schildert zunächst die Verhältnisse in Rom, ohne Neues sagen zu können; nothwendig erschien ihm dieser Theil, weil er in den hauptstädtischen Zuständen den Schlüssel dazu sucht, warum die Römer im celtiberischen Kriege so lange Schande und Schmach erlitten. Jenen werden die Verhältnisse in Spanien gegenübergestellt, wobei die Celtiberer sehr eingehend geschildert werden. Den Schluss der Abhandlung bilden Darstellungen des Krieges von 153—151 und von 143—139.

Die Abhandlung ist fleissig nach den Quellen gefertigt; eine Bereicherung der wissenschaftlichen Litteratur ist sie jedoch nicht.

V. Die Revolution.

Otto Edler, Quaestiones Sertorianae. Dissertation. Herford 1880.

Der Verfasser stellt zunächst die Quellen zusammen, unter denen er Plutarch als Hauptquelle betrachtet. Die weitere Abhandlung gruppirt insbesondere diejenigen Punkte, in denen diese Hauptquelle von anderen Nachrichten ergänzt oder bekämpft wird. In der ziemlichen Vollständigkeit, mit der dies geschieht, liegt der Werth der Abhandlung, bei der man schwer über den Mangel an Scharfsinn hinwegkommen wird, der zu solchen Untersuchungen erforderlich ist.

Ruggiero Bonghi, Spartaco. Napoli 1880.

Der Verfasser stellt im ersten Abschnitte in sehr anziehender Weise die Urtheile der alten Welt über Spartacus und sein Unternehmen zusammen, indem er bei den christlichen Schriftstellern des vierten Jahrhunderts v. Chr. beginnt und bei Cicero und Horaz aufhört; er hat dabei den Vortheil, das lawinenartige Wachsthum im Quadrate der Entfernung von dem Ereignisse selbst drastisch nachzuweisen. In feiner Behandlung der Lage und Stimmung der Fechter bestimmt Bonghi, dass Spartacus erst ein Anfänger gewesen sein muss, noch nicht dem berausenden Zauber der Arena unterlegen sein konnte. Der dritte Abschnitt, welcher die Darstellung des Sklavenkrieges giebt, enthält nichts Neues; im vierten fragt der Verfasser, warum trotz der Menge der Sklaven so selten Aufstände vorkommen, und findet die Ursache in der ablehnenden Haltung, welche die geborenen Führer der Sklaverevolten, die Gladiatoren, denselben bewiesen, sobald sie einmal Blut geschmeckt

hatten. Die Gründe, dass Spartacus sich so lange zu halten vermochte, liegen theils in der Verödung, theils in der Stimmung des platten Landes gegen Rom (die sullanische Restauration, der Bundesgenossenkrieg), theils und vor Allem in dem schlaffen Regiment, welches die Optimaten zwischen Sulla's Tod und Pompeius' erstem Consulat führten. Im letzten Capitel warnt der Verfasser vor philanthropischen Ideen in der Beurtheilung des Spartacus: non è nuncio nè di civiltà maggiore nè di libertà più grande che non erano quelle della società romana: Egoismus kämpft gegen Egoismus; ein Mensch, der aus der rohen Uncultur Thraciens hervorgegangen war, konnte nicht der Reformator Italiens werden.

Der Untersuchung sind die Quellennachweise angefügt. In einem Appendix erörtert der Verfasser die Frage über die Lage der *δρη τὰ Ηερελῶνα* des Plutarch und findet sie abweichend von allen bisherigen Ansichten zwischen Tanagro und Sele; das letzte Treffen fand zwischen Contursi und Laviano in der Ebene von S. Leonardo und S. Rocogliano statt; in einem zweiten erblickt er in der Niederstossung des Leibrosses durch Spartacus ein Opfer, das dem Mars gebracht wird.

E. P. Dubois-Guchan, Rome et Cicéron ou des derniers moments de la République Romaine. Paris.

Der durch sein breites Buch über Tacite et son siècle bekannte Verfasser hat hier ein noch breiteres über Cicero geschrieben. Auf 123 Seiten giebt das erste Buch *Considérations sur les évolutions de la République romaine* nach folgenden Gesichtspunkten: Virilité des mœurs et des institutions, La République dégénère, La République se corrompt, Mœurs sociales, Mœurs politiques, Derniers déchirements de la République, Chute de la République. Neue Gedanken sind darin nicht zu finden.

Das zweite Buch führt den Titel *Études diverses sur Cicéron*. Cicero wird nach einander als Privatmann und Schriftsteller, als Epistolograph und als Staatsmann behandelt. Man wird dem Verfasser ein sehr eingehendes Studium der ciceronianischen Schriften nicht absprechen dürfen, auch hat er meist die richtigen Gesichtspunkte für die Beurtheilung gewonnen, aber er ist der Ansteckung der ciceronianischen Breite und Geschwätzigkeit nicht entgangen. Was er sagt, hätte den doppelten Werth, wenn es kurz und scharf, nicht so verschwommen und breit wäre; man kann den grössten Theil des Buches als Paraphrase ciceronianischer Stellen betrachten.

Das dritte Buch enthält Parallelen der verschiedensten Art; der alten und der späteren römischen Republik. Hier findet sich folgende Schlussapostrophe: En somme, le vieux Caton fut le type de la vieille Rome encore fruste: les deux premiers Scipions les types de la vieille Rome cultivée. Jules César fut celui de Rome, dégénérée et corrompue mais toujours Rome en un certain sens et ne mourant — comme un

beau soleil couchant — qu'avec grandeur. Dann folgen Parallelen von Sylla et César, Catilina et César, Caton et César, Pompée et Cicéron, Caton d'Utique et Cicéron, Cicéron et César, Antoine et Cicéron, Octave et Cicéron, Cicéron et Atticus, Cicéron et Voltaire, Démosthène et Cicéron; man sieht, es ist so ziemlich alles parallelisirt, was sich nur denken lässt. Diesen alles umfassenden Parallelen folgt eine Conclusion politique, welche zuerst Betrachtungen über die Umwandlung und den schliesslichen Sturz der römischen Republik giebt und dann noch rapprochements fondamentaux entre les temps antiques et les temps modernes. Nun folgt erst der Epilogue ou Post-Face, worin der Verfasser gänzlich in Geschichtsphilosophie aufgeht, wie schon zur Genüge die Titel der vier Capitel besagen: De l'histoire en général, De quelques-unes des formes contemporaines qu'elle a revêtues. Appréciation de Polybe, de Machiavel, de Montesquieu, de Bossuet dans leurs jugements sur Rome, quelques réflexions de l'auteur sur le présent livre. Was schon von dem zweiten Buche gerügt werden musste, gilt in noch höherem Masse an dem dritten: der Verfasser spricht hier de omnibus rebus et quibusdam aliis, ohne dass man ein anderes Motiv als die »Lust am Fabuliren« finden könnte.

K. von Veith, Die Ariovisterschlacht im Jahre 58 v. Chr. Eine Studie über das Schlachtfeld und die damalige Kriegführung. Mit 2 Plänen. Pick's Monatsschrift für die Geschichte Westdeutschlands. 1879. Heft 10—12.

Cäsar erreichte auf die Nachricht der Trevirer hin aus der Gegend bei Langres in der Richtung auf Vesoul und Belfort das Saônethal bei Sécy oder bei Port sur Saône. Hier bog er rechts nach Besançon ab. Der Verfasser schildert nun die römischen Heereseinrichtungen in einer Weise, die nichts Neues bietet. Von Vesontio zog Cäsar in vier Tagemärschen à 15—16 Millien westlich quer durch das Gebirge, mit zwei Märschen in das Saônethal bei Gray, in zwei weiteren das Saônethal aufwärts am rechten Ufer des Flusses in die Gegend des heutigen Combeaufontaine, am fünften Tage nach Vesoul, am sechsten nach Lure, am siebenten nach Belfort. Ariovist stand bei Illzach in der Gegend von Mülhausen. Die Schlacht wurde an der Gebirgspforte von Belfort geliefert. Die Zusammenkunft fand auf einem Hügel bei Aspach statt.

Als Cäsar's Gesandte bei Ariovist eintrafen, bezog er sechs Millien von Cäsar's Heer ein Lager sub monte; dieses Lager war bei St. Germain und in der Front durch die Niederung des Madelainebachs gedeckt. Der dort vorkommende Name les Erreues erinnert vielleicht an die Haruder (?), die vielleicht hier ihr Niederlassungsgebiet hatten. Am folgenden Tage zog das germanische Heer an Cäsar's Lager vorüber, wahrscheinlich über Bessoneourt, Chèvremont und lagerte zwei Millien jenseits des

römischen Lagers, um die Zufuhr aus dem Lande der Sequaner und Aeduer abzuschneiden; dieses Lager befand sich auf und hinter den hervorragenden Höhen von la Côte zwischen Essert und Bavilliers am rechten Ufer des Doucebachs. Hier schiebt der Verfasser nun eine ähnliche Beschreibung des germanischen Heeres ein, wie vorher bei Vesontio die des römischen.

Zunächst weist nun der Verfasser nach, dass die Stellung beim heutigen Belfort für Cäsar's Lager ausreichte. Das zweite kleinere Lager, zur Behauptung der römischen Verpflegungs- und Rückzugslinie angelegt, lag auf der Höhe Condrai bei Essert. Nach der Schlacht, von welcher der Verfasser eine eingehende Beschreibung giebt, flohen die Germanen in der Richtung auf Illzach und Breisach.

Abbé Caudel, Bataille de César contre les Nerviens au passage de la Sambre. Congrès archéologique de France. XLIV^e Session 1878. p. 232 ff.

Cäsar kam nach der Unterwerfung der Ambionen aus der Gegend von Péronne oder Montdidier heran auf Vermaud zu, von da sich stützend auf das rechte Ufer der Oise nach Marcy; in Vermaud hatte er ein festes Lager errichtet. Von Marcy zieht er weiter nach Bernot, Hauteville zur Furt von Macquigny oder über Noyal, Longchamp und Vaden-court auf dem rechten Ufer der Oise; doch konnte er auch einen dritten (Höhen)-Weg einschlagen über Bernoville, Aisonville und das Etaveser Land. An letzterem Orte richtete er einen Lagerplatz für seinen Train ein, der Ort heisst noch im 12. Jahrhundert Stabula. Hier fanden sich römische Münzen aus der Zeit der Eroberung. Gleiche Funde hat man in der Nähe, bei Bougin Campboun campus gemacht. Auf den Höhen von Catillon an der Sambre bis nach Mazinghien stand das römische Lager; der Hauptpunkt war Catillon; in der Anlage dieses Dorfes will der Verfasser noch die Lagerconstruction erkennen. Wahrscheinlich ging der Zug durch das Mulatrethal auf das Plateau. Das römische Heer stand beim Ausbruch des Kampfes auf der Linie Catillon-Louvière-Mazinghien, die Nervier an der heutigen Strasse von Landrecies bis nach Bois-l'Abbaye.

K. v. Veith, Cäsar's Rheinübergänge in den Jahren 55 und 53 v. Chr. Mit Karte. Pick's Monatschrift für die Geschichte Westdeutschlands. 1880. S. 87—112.

Erster Rheinübergang. Nach der Schlacht von Tüddern-Gangelt rückte Cäsar in die Gegend von Jülich ein; die bei Anlage der Jülicher Citadelle zerstörten Ueberreste eines Römerkastells waren vielleicht auf den Erdwällen des Cäsarischen castrum erbaut. Zum Uebergange bot ihm die starke Windung des Rheins bei Wesseling Vortheile wie kein anderer Ort am Niederrhein nahe bei Köln; hierher führten

alte Strassen, hier fanden sich Reste eines Römerkastells. Hier lag seit alter Zeit in der Mitte des Stromes eine Sandbank, welche den Brückenbau erleichterte. Hier stand das römische Heer vier deutsche Meilen von der Wuppermündung entfernt, also ausser feindlicher Sicht; es trifft auch darin die Angabe Cäsar's zu, dass seine zweite Rheinbrücke sechs deutsche Meilen von dem Uebergangspunkte der sugamtrischen Reiter entfernt war. Ist dieser Punkt die Wuppermündung, so lag sie bei Bonn. Nun heisst es VI, 9: dieser erste Uebergang sei paulo supra vom zweiten gelegen. Wesseling liegt 12 *km.* unterhalb Bonn's. So marschirte Cäsar in zwei Tagemärschen von Jülich über Hambach, Buir nach Lechenich oder Libaram, Fuss der Velle, überschritt diese am dritten Tage in der Richtung auf Brühl, baute dann die Rheinbrücke bei Wesseling und suchte die Sugamben auf. Sein späterer Rückmarsch führte ihn wieder über Jülich oder Düren auf Maestricht und nach Boulogne. Der ganze Marsch von Jülich bis zur Rückkehr über den Rhein konnte den Monat Juni in Anspruch nehmen. Die Verwüstung des Sugambenlandes dehnte Cäsar nach Norden höchstens bis zur Ruhrgegend aus. Der Sammelpunkt der Sueven war der Baceniswald zwischen dem Ederkopf und Hilcheubach, 90 *km.* oder vier starke Märsche vom Rhein.

Zweiter Rheinübergang. Cäsar's zweiter Zug galt den Sueben, die im Baceniswalde vereinigt waren; so wurde der Uebergang zweckmässig oberhalb der Siegmündung gelegt, um, auf die Sieg basirt, unter ihrem Schutze, an ihrem linken Ufer aufwärts durch den Siegener Wald den erwähnten Wald zu erreichen. Bei Bonn konnte dem Amborix der Rückzug viel leichter verlegt werden, als wenn Cäsar durch die unwirthliche Eifel zum Rhein zwischen Andernach und Coblenz marschirt wäre. Er zieht nun von der Vesdre her über Düren Lechenich auf Bonn. Cäsar's Brücke bei Bonn lag zwischen dem heutigen Jesuitenhof unterhalb Bonn und dem gegenüberliegenden kleinen Dorfe Gensem am Fuss der Schwarz-Rheindorfer Kirchhofshöhe. Bei den früheren Stromverhältnissen des Rheins und den Mündungsverhältnissen der Sieg war der Brückenbau hier sehr leicht; Reste von Römerbauten weisen auf ein castrum hin. Cäsar's Lager reichte nördlich bis zum Bonnerberg, und seine porta praetoria war nicht nach Norden, sondern dem Rhein, etwa am Jesuitenhof, zugekehrt. Sein erstes Lager auf dem rechten Ufer wählte Cäsar in der Stellung zwischen Warth und Blankenberg, 15 *km.* oder einen Tagemarsch von Bonn. Bei dem Rückzug liess er eine Befestigung bei Bonn anlegen, auf der Höhe am Jesuitenhof. Der Rückmarsch ging auf Limburg. Den Punkt, wo Amborix beinahe in römische Gefangenschaft gerieth, sucht der Verfasser zwischen Aachen und Eupen, und die Flucht desselben ging in das hohe Venn des Ardennenwaldes.

Louis Erhardt, Aelteste germanische Staatsbildung. Leipzig 1879.

Der Verfasser will die ältesten staatlichen Bildungen der Germanen erkennen, von diesem Gesichtspunkt auch das staatlich Gewordene nach den ältesten Quellen durchmustern und wo möglich ein genetisch einheitliches Bild gewinnen.

Seiner Hauptuntersuchung schickt er zwei Voruntersuchungen über die belgischen Germanen und über Germanen und Kelten voraus. In der ersten Voruntersuchung wird zunächst die Ausdehnung der Germanen in Gallia Belgica festgestellt. Neben allgemeinen Angaben über cisrhenanische Germanen sind bestimmt als Germanen folgende belgische Völkerschaften bezeugt: Condrusi, Eburones, Caeroesi, Paemani (Caes. B. G. 2, 4) Aduatuci (b. g. 2, 29), Segni (b. g. 6, 32), Gugerni (Plin. n. h. 4, 17, 31, 107), Marsacii (Plin. l. c. 4, 15, 29, 101), Tunгри (Tac. Germ. 2); als ungewiss betrachtet der Verfasser Sumui, Betasii, Caeracates. Wenn so die germanischen Völker nur als dürftige Bestandtheile erscheinen, so lässt sich doch vermuthen, dass hinter der einen und anderen belgischen Völkerschaft sich noch Germanen verbergen; zur Gewissheit wird diese Vermuthung durch Caes. b. g. 2, 4 und 1, 1. Namentlich nach der letzteren Stelle wird der Grundstock der aquitanischen Bevölkerung als bakisch, der von Gallia celtica als keltisch, der von Belgica als mindestens zum grossen Theile germanisch bestimmt. Im übrigen Theile des Capitels macht der Verfasser den Versuch die germanische Abkunft der Nervier und Treverer zu erweisen; er zieht namentlich den Aufstand des Classicus und Civilis und die Kriege Cäsar's zum Beweise bei. Zwingend ist letzterer nicht. Bei der Unklarheit, welche die Alten über ethnographische Dinge beweisen, lassen sich seine Argumente auch auf ungezwungene Weise gegen den Verfasser gebrauchen.

Der zweite Abschnitt untersucht das Verhältniss von Kelten und Germanen. Drei Dinge stellen sich nach Erhardt's Ansicht als unzweifelhaft heraus: die Anverwandtschaft der beiden Völker, das Nichtbeeinflusstsein durch eine höhere Kultur vor den römischen Kriegszügen und die unmittelbare Nachbarschaft, die zu täglichen Berührungen führte. Nach der Tradition herrscht grosse Aehnlichkeit zwischen beiden Völkern in der Religion, in der Culturstufe und im Heereswesen, wo jede natio eine Abtheilung für sich bildet, auch in den staatlichen Institutionen. Schon Strabo hebt diese Aehnlichkeit beider Völker hervor.

Der erste staatliche Kreis, der sich bei den Germanen bildete, war der pagus mit dem princeps an der Spitze. Die weitere Untersuchung über das Machtgebiet und die Machtstellung des letzteren, sowie die staatlichen Weiterbildungen im germanischen Alterthum gehören in die deutschen Alterthümer und in die deutsche Geschichte.

K. v. Veith, Cäsar's Schlacht gegen die Usipeter und Tencterer im Jahre 55 v. Chr. *Pick's Monatschrift für Geschichte Westdeutschlands*. 1880. S. 1 22. (Mit Karte).

Der Verfasser will den Schauplatz dieser Schlacht feststellen, dabei die Ansichten seiner Vorgänger widerlegen. Bei Xanten überschritten die beiden Völker den Rhein, liessen sich dann zwischen Rhein und Maas, hauptsächlich im heutigen Kreis Cleve, nieder, dehnten sich von hier in das holländische Nymwegener Gebiet wie auch südlich nach den heutigen Kreisen Geldern und Moers hin aus. Nachdem die Vorräthe hier schon im Winter aufgezehrt waren, zogen die Germanen an der Maas aufwärts nach Süden. Sie waren im April 55 bis in die Gegend südöstlich von Lüttich gekommen, als Cäsar bei seinem Heere eintraf. Zu seinem Vormarsche von der unteren Seine aus brauchte Cäsar selbst bei Märschen von 20 — 24 *km* täglich, sowie zu den Vorbereitungen den ganzen Monat Mai. Sein Weg führte ihn auf Bavai-Dinant-Limburg. Als ihn die germanischen Abgesandten aufsuchten, hatte er sein Lager auf dem rechten Maasufer zwischen den Flüssen Ourthe und Vesdre, etwa in der Gegend des heutigen Louvegnez, während das germanische Lager bei Tüddern-Gaugelt zu suchen ist. In den drei Anmarschtage zur Schlacht konnte Cäsar am ersten Marschtag aus der Gegend von Louvegnez-Limburg mit 20 *km*, am zweiten Marschtag über Henri-Chapelle, Hagelstein das Quellthal des Vörenbachs (Fouron etc.) 20 *km*, am dritten Marschtag durch das Land der Sumnici über Terlinden, Valkenburg, Aelbeck, Hunnecum-Nüth am Geleenbach, 20 *km*, erreichen.

Während Cäsar am dritten Tage bei Valkenburg das Geulethal überschreitet, gegen Mittag die Höhen des rechten Thalrandes zwischen Valkenburg und Aelbeck erreicht, findet er hier wieder die Gesandten der Germanen und rückt vier Millien bis zum Geleenbach vor. Die Hauptmassen der Germanen standen auf dem unteren linken Roerufer, wo eine fruchtbare Gegend durch die Wiesenniederungen der Maas, Roer, Wurm und des Rodbachs inselartig umschlossen wird. Vielleicht sammelten sie sich erst beim Anmarsch der Römer in der Linie Tüddern-Gangelt-Gillrath.

Von dem Lager bei Hunnecum ging Cäsar gegen die Gangelter Höhen vor. Die geschlagenen Germanen flohen angeblich bis zum Zusammenfluss von Maas und Rhein; aber dies sucht der Verfasser als unmöglich nachzuweisen bei allen Annahmen und findet in den Worten *ad confluentem Mosae et Rheni* eine Corruption, die er mit Bergk durch Streichung von *et Rheni* heilen will; der von Cäsar nicht genannte Nebenfluss des Rheins war die Roer.

Im Umkreise des von v. Veith angenommenen Schlachtfeldes haben sich auffallend viele Steinwaffen und Steinwerkzeuge gefunden; der Verfasser will sie als Zeugen jener Schlacht ansehen. Auch der nachherige Rheinübergang Cäsar's zwischen Köln und Bonn spricht für die

Schlacht bei Gangelst-Tüddern und die Anlage der Winterlager bei Limburg (Castellum Aduatuca), Namur und Izel am Nord- und Südrande des Ardennenwaldes.

V. Duruy, *Le différend entre César et le sénat. C. R. des séances et trav. de l'Acad. des sciences mor. et polit. (Inst. de France).* Tome XIII. S. 185 ff. 457 ff.

Aus der umfangreichen Abhandlung über die vielbehandelte Streitfrage heben wir bloss die Hauptdata hervor. Duruy nimmt mit Mommsen an, dass durch die *lex Licinia Pompeia* das *Imperium* Cäsar's auf fünf volle Jahre verlängert wurde, die erst vom Ablauf des ersten *Imperium* gezählt wurden, indem er hauptsächlich *Caes. B. C.* 1, 9 und die *Prorogation* des *Triumvirats* zum Beweise anführt; das ihm versprochene zweite *Consulat* sollte in das Jahr 48 fallen. Das *Plebiscit*, durch welches Cäsar die *Bewerbung* in *absentia* gesichert wurde, erkannte ihm zugleich das Recht zu an der Spitze seines Heeres bis zu dem Tage zu bleiben, wo er gesetzlich sich um das *Consulat* bewerben konnte, d. h. bis Mitte 49. Auch der von Sulla festgesetzte zehnjährige Zwischenraum wurde von Cäsar, nicht aber von Pompeius beobachtet. Der *Senatsbeschluss* vom 30. September 51 war revolutionär und ungesetzlich, zugleich eine förmliche *Kriegserklärung* gegen Cäsar.

So hatte Cäsar das positive Recht auf seiner Seite; die Geltung des *Imperium* bis 50 (1. März bzw. 13. November), welche Pompeius und der Senat gegen Cäsar geltend machten, war wenigstens nicht klares Recht; Cäsar machte dagegen geltend, dass das *proconsularische* Jahr erst mit dem Eintritt des *Proconsuls* in die Provinz beginne, und Vernunft und die Textesstellen stehen auf seiner Seite. Da er die Grenzen von *Gallia Cisalpina* erst Ende März 58 überschritten hatte, so lief sein *Imperium* bis Ende 49. So konnte er mit Recht auf den *Beschluss* vom 7. Januar 49 erwidern, derselbe wolle ihm ungesetzlicher Weise ein halbes Jahr von seinem *Imperium* kürzen. Diese Auffassung wird durch die bekannten Worte Cicero's *cum id datum una illud datum* unwiderleglich bestätigt.

Das Benehmen der senatorischen Partei war eine Ungesetzlichkeit nach der andern. Anfang December übertrug der *Consul* Marcellus die *Dictatur* an Pompeius, um *Senatsbeschlüsse* und *Plebiscite* gleich unbekümmert; noch vor 10. December 50 floh Curio, welcher vergeblich gegen die *Aushebung* von Truppen eingeschritten war, zu Cäsar. Von Ravenna aus richtete dieser an den Senat das *Ansuchen* ihm bis zu seiner *Erwählung* zum *Consulate* *Gallia cisalpina* und *Illyrien* mit einer *Legion* zu belassen; ja er wollte sein *Commando* niederlegen, wenn Pompeius das Gleiche that; für den *Ablehnungsfall* stellte er den *Marsch* auf Rom in Aussicht. Bekanntlich beschloss darauf der Senat, wenn Cäsar nicht bis zu einem bestimmten Termin sein Heer entliesse, solle

er als *hostis* gelten. Die Tribunen gaben zum Theil ihr Veto; am 6. Januar erfolgte unter dem Schutze einiger von Pompeius in die Stadt geschickter Cohorten die Kriegserklärung; die ihr Veto aufrecht erhaltenden Tribunen wurden ausgewiesen; sie flohen in der folgenden Nacht zu Cäsar, ihre Anwesenheit gab Cäsar den Schein, das Recht des Volkes zu vertheidigen. sich gegen den Senat mit Recht zu vertheidigen. Die am 7. Januar 49 von diesem ernannten Commandanten und Gouverneure der Provinzen gingen ab, ohne dass ihnen das Imperium ertheilt worden wäre. So begann die Senatspartei den Krieg, um ihren ungesetzlichen Beschluss vom 4. Januar 49, der das Plebiscit von 52 verletzte, zur Ausführung zu bringen, Cäsar nahm den Krieg an, um das Plebiscit von 52 zu vertheidigen.

Die Abhandlung ist zugleich eine Rechtfertigung der cäsarischen Politik.

P. Krause, Appian als Quelle für die Zeit von der Verschwörung gegen Cäsar bis zum Tode des Decimus Brutus. Theil I u. II. Gymn.-Progr. Rastenburg 1879 und 1880.

Der Verfasser steht auf dem entgegengesetzten Standpunkt wie Drumann; während dieser sich eng an Appian anschliesst, macht er Cicero zur Grundlage seiner Untersuchung. Schliesslich gelangt er zu dem Resultate, dass Appian's Darstellung dieser Periode fast ganz unbrauchbar ist. Dieses sucht er an einer sehr genauen Analyse der in dem Titel bezeichneten Periode zu erweisen; doch gelangt der zweite Theil nur bis zur Schlacht bei Mutina. Glaubenssatz ist dem Verfasser, dass Appian einer Quelle folgt, welche den Antonius möglichst zu rechtfertigen sucht. Von diesem Satze aus beleuchtet er alle Nachrichten, die derselbe bringt, so weit es geht, unter dem Lichte Cicero's. Und während bei Appian überall die offene Parteinahme hervortritt, ist natürlich bei Cicero die lautere Wahrheit zu finden. Was bei Cicero sich nicht findet, gilt dem Verfasser sehr häufig, ja man kann sagen, regelmässig als nicht richtig. Aber man wird doch nicht vergessen dürfen, dass Cicero auch seine Gründe haben konnte, einiges nicht zu sagen, vieles anders als es gerade passirt war. Diese Briefe — von den Reden sieht dies jedermann — waren auf die Veröffentlichung, wenigstens auf die Verbreitung berechnet, und auch in ihnen machte man öffentliche Meinung. Trotzdem wird man dem Verfasser nicht das Lob versagen können, dass er eine Reihe von Punkten, man kann nicht sagen, völlig klar gestellt, aber doch gezeigt hat, wie unsicher die geläufige Ansicht begründet ist. Wir wollen einiges aus dem reichen Inhalt hervorheben.

Der Senatsbeschluss wegen Sextus Pompeius (App. 3, 4) kann, wie der Verfasser darzulegen sucht, nicht vor die zweite Hälfte des Jahres 44 fallen; der Beweis wird hauptsächlich aus dem Schweigen Cicero's ad

Att. 16, 4, 1—3 entnommen; aber man kann doch daraus nicht schliessen, was der Verfasser will, da die Worte nihil esse nisi ad larem suum liceret eher auf das Vorhandensein des Senatsbeschlusses hinweisen als gegen denselben zeugen. Die Uebertragung Syriens an Dolabella, Macedoniens an Antonius und die Entschädigung des Brutus und Cassius mit Creta und Cyrene ist nach Krause's Ansicht von Appian in eine ganz falsche Zeit gesetzt, und er glaubt diese Vorgänge Ende Juli — Mitte August ansetzen zu müssen. Die lex Antonia de permutatione provinciarum fällt nach Krause in die Zeit von Ende Juli — Anfang September; mit Recht wird wohl die Ansicht Lange's zurückgewiesen, wonach Antonius nicht bloss Gallia eisalpina, sondern auch transalpina erhalten hätte. Die Bewerbung Octavian's wird ohne hinreichende Gründe im September angesetzt; den angeblichen Mordversuch des Cäsar gegen Antonius betrachtet Krause als sichere Thatsache; ja »in Folge dessen brach der offene Kampf zwischen ihnen aus«. Ob dieser nicht auch ohne Mordversuch ausbrechen musste? Noch bestimmter sagt der Verfasser an einer anderen Stelle »das Attentat — war der Ausgangspunkt ihres Krieges«. Man sieht nun nicht recht, warum sich Antonius, der ja nach Cicero die Mörder im eigenen Hause ergriffen haben soll, die gute Gelegenheit entgehen liess, den Nebenbuhler vor Gericht zu stellen. Wenn Cicero sagt, er habe es wegen des allgemeinen Hasses nicht gewagt, so darf man doch billig dahinter ein Fragezeichen machen; daraus einen entscheidenden Grund herzunehmen, wie Krause thut, ist doch mindestens Voreingenommenheit. Und was soll dabei herauskommen, wenn von Krause dem Berichte des Appian, wonach sich in Tibur bei Antonius Senat, Ritterstand und der bessere Theil der Plebs versammelte, die Tiraden Cicero's gegenübergestellt werden, nach denen die Begleitung des Antonius eigentlich nur aus Galgenstricken und entlassenen Sträflingen besteht? Noch lange nachher zeigen die Verhandlungen im Senate, dass Cicero durchaus nicht das Urtheil der Majorität im Senat und im Volke aussprach. Für anderes, wie z. B. die Kritik der Schlachten um und vor Mutina muss auf die Schrift selbst verwiesen werden.

W. Weghaupt, P. Cornelius Dolabella. Gymn.-Progr. M. Gladbach 1880. (Vgl. Jahresbericht für 1879, Abth. III, S. 485).

In ähnlicher Weise wie das Leben des M. Caelius Rufus schildert der Verfasser hier das des P. Cornelius Dolabella, des Zeitgenossen von Cicero und Cäsar. Auch hier begnügen wir uns das Eigenthümliche der Untersuchung hervorzuheben. Weghaupt bekämpft zunächst mit sehr beachtenswerthen Gründen die Richtigkeit der Angabe Appian's b. c. 2, 129, wonach Dolabella schon mit 25 Jahren das Consulat erlangt hätte; er stimmt eher — mit Correctur des $\alpha\epsilon$ in $\lambda\epsilon$ — für 35 Jahre. Vielleicht hat er Cäsar nach Gallien begleitet, blieb jedenfalls aber nicht bis zur Beendigung der gallischen Feldzüge. Dass jene Fabia

Quint. J. O. 6, 3, 73 die Gemahlin Dolabella's war, will Wegehaupt wenigstens nicht für erwiesen ansehen. Die Verlobung mit Tullia fällt in den Mai, nicht wie Drumann will. Ende März oder Anfang April. Den für Dolabella von Asconius, Plutarch, Macrobius - ebenso vielleicht von Cicero -- gebrauchten Namen Lentulus hält Wegehaupt für richtig, da er auf Tiro zurückgehe. Um ihn zu erklären, will er den Dolabella für den Spross einer Seitenlinie der Cornelii Lentuli halten, etwa wie es Claudii Lentuli Marcellini gäbe. Dass Tullia bei der Geburt des zweiten Kindes von Dolabella bereits geschieden war, hält Wegehaupt hauptsächlich mit Rücksicht auf Cicero's Schreiben an diesen für unwahrscheinlich; die Scheidung war vielleicht beabsichtigt; das Geldgeschäft ad fam. 6, 18, ad Att. 12, 12 und 12, 8 braucht sich nicht gerade auf die Rückzahlung der Aussteuer zu beziehen. Bezüglich der Zeit der Uebertragung des parthischen Krieges und der Provinz Syrien an Dolabella stimmt der Verfasser mit Krause Appian als Quelle etc. Gymn.-Progr. Rastenburg S. 15f. darin überein, dass die erstere am 5. Juni, die letztere erst zwischen Ende Juli und Mitte August erfolgte. In der Darstellung der Laufbahn Dolabella's im Osten sucht Wegehaupt meist zwischen Appian und Cicero zu vermitteln.

Th. Mommsen, Porcia. Hermes 15, 99 ff.

Mommsen knüpft an die Notiz an, dass ein aus der Ehe der Porcia mit M. Bibulus stammender Sohn bei dem Tode des Vaters 706 noch nicht erwachsen war und im Jahre 709 in Athen studirte, sonach um das Jahr 691 geboren war; er schliesst daraus, dass die Geburt der Mutter spätestens um 673 fällt. In diesem Jahre stand Cato von Utica im 14. Lebensjahre; so kann die Gemahlin des Brutus nicht die Tochter des Cato gewesen sein. Die Ueberlieferung ist getheilt, Valerius Maximus, Martial, Plutarch, Dio nennen sie Tochter, Appian Schwester Cato's; mit letzterer Angabe steht die Ueberlieferung auch insofern in Widerspruch, als Plutarch, der Biograph Cato's, ihm nur eine rechte Schwester giebt, welche mit Cn. Domitius Ahenobarbus Cons. 700 verheirathet war. Aber es handelt sich hier wahrscheinlich um eine eigentliche Geschichtsfälschung; für Appian spricht, abgesehen von der chronologischen Unstatthaftigkeit der anderen Version, schon die bessere Autorität, da dieser Abschnitt seines Werkes ohne Zweifel als Auszug aus Pollio zu betrachten ist. Folgt man ihm, so kommt alles in die richtige Ordnung. Porcia ist darnach nicht nach, aber auch nicht lange vor 661 geboren; es passt dazu, dass sie dem Bibulus um 691 einen Sohn und wahrscheinlich schon vorher andere Kinder geboren hat. Dagegen war sie bei Schliessung der zweiten Ehe mindestens den Fünfzigen nahe. Auch ihr Ende ist wohl poetisch verwandelt. Allem Ansehen starb sie vor dem Gatten, was Mommsen aus einem von Plutarch Brut. 53 erwähnten Schreiben des Brutus über ihren Tod und einem wahrscheinlich ciceronian-

sehen Briefe (ad Brut. 1, 9) schliessen will. Freilich ist die Nachricht von ihrem freiwilligen Tode schon sehr alt, fast zeitgenössisch und beherrscht die ganze spätere Litteratur. Aber diese Version ist zu verwerfen, nachdem es feststeht, dass schon in den Anfängen des Principats das Bild der Porcia in der Annalistik, wahrscheinlich im Anschluss an die antimonarchische hauptsächlich an Cato anknüpfende Tendenzlitteratur, übermalt worden ist. Man hat eben aus ihr einen weiblichen Cato gemacht, und demnach ihr wie den Vater, so auch den politischen Selbstmord des Vaters angedichtet.

H. Hildesheimer, *De libro qui inscribitur de viris illustribus Urbis Romae quaestiones historicae*. Berlin 1880.

Im ersten Theile werden die Quellen der genannten Schrift erörtert. Der Verfasser stellt zuerst die bisher vorgebrachten Ansichten zusammen und unterwirft dieselben dann einer Kritik. Eine nähere Beziehung zu Nepos insbesondere wird verworfen. S. 12 will der Verfasser nur zugeben »auctorem, quo noster utatur, Nepoti nonnulla debere«. An die Spitze des zweiten Capitels stellt der Verfasser den Satz: *Is qui hunc librum composuit, non ex annalibus ipse sua consarcinavit, immo ex auctoris libro hausit, qui vitas virorum illustrium descripsit*. Das geht ihm insbesondere daraus hervor, dass L. Ampelius in seinem *liber memorialis* an einer Reihe von Stellen, welche S. 15 ff. zusammengestellt sind, wörtlich mit dem unbekanntem Verfasser *de viris ill.* übereinstimmt. Eine Benutzung des Ampelius durch letzteren ist ausgeschlossen, so bleibt nur übrig, dass beide dieselbe Quelle abgeschrieben haben. Ausser dieser Quelle ward auch Livius benutzt, doch sind die Anklänge der Schrift *de vir. ill.* an diesen Geschichtsschreiber nicht so zahlreich, wie man manchmal annahm. In einem fünften Capitel *de Hygino* sucht der Verfasser zu erweisen, dass von allen Verfassern von Werken *de viris illustribus*, welche Hieronymus aufzählt, nur C. Iulius Hyginus als Quelle für unsere Schrift in Betracht kommen könne; freilich hat unser Verfasser den Hygin nicht selbst benutzt, sondern eine abgeleitete Schrift, welche neben Hygin auch einiges aus Florus geschöpft hatte; die gleiche Quelle hat Ampelius vor sich gehabt. Auch der Verfasser der *elogia*, Valerius Maximus, Frontin und Pseudo-Frontin haben die Schriften des Hygin benutzt; dagegen lässt sich bei den Scholiasten nicht entscheiden, ob sie Hygin direkt oder seinen Ausschreiber vor sich gehabt haben. Isidorus Hispalensis hat wahrscheinlich die Schrift *de vir. ill.*, nicht deren Quelle benutzt.

Der zweite Theil handelt *de auctoritate et fide historica libri de vir. ill. scripti*. Im ersten Capitel erweist der Verfasser, dass weder Plinius noch Aurelius Victor Verfasser des Buches sein können; ein bestimmter Name wird nicht zu ermitteln sein. Die Abfassung fällt nach Hadrian und vor die Abfassung der Schrift *de origine gentis Romanae*,

d. h. nach Jordan und Opitz vor das fünfte Jahrhundert. Cap. 2 stellt, um den Werth der Schrift zu erweisen, die Nachrichten zusammen, welche dieselbe allein überliefert oder worin sie anderweitige Ueberlieferungen ergänzt. Cap. 3 bespricht die *fides historica*: es ist nicht zu leugnen, dass das Buch zahlreiche Irrthümer enthält; der Verfasser hat sie auf S. 60 – 62 sorgfältig zusammengestellt; aber die Schuld trifft nicht immer den unbekanntem Autor, sondern jedenfalls bereits dessen Quelle; freilich wird er von dem Vorwurfe oberflächlicher Benutzung nicht freizusprechen sein. Im vierten Capitel spricht der Verfasser über die Quellen des Hygin; Nepos ist als solche Haupt zu concediren, Hildesheimer weist aber in sorgfältiger Zusammenstellung nach, dass er Varro und Cicero jedenfalls benützt hat.

Den Schluss der Arbeit bildet eine Appendix: *Variae lectiones trium codicum adhuc in usum non vocatorum*.

Die Arbeit ist methodisch, sorgfältig und umsichtig; auch das Latein ist gewandt und von grosser, in den Dissertationen nur zu oft vermisser Correctheit.

VI. Die Zeit der Iulier, Flavier und Antonine.

A. Pernice, Die ersten römischen Kaiser, der Adel und die Staatsverwaltung. Preuss. Jahrb. 46, Heft 1, S. 24 – 55.

Der Versuch des Augustus und Tiberius, die Volkssouveränität als Grundlage der Verbesserung festzuhalten, ist an der politischen Unfähigkeit des römischen Adels gescheitert. Die in ausgedehntem Masse bestehende Selbstverwaltung litt an dem schweren Fehler, dass ihr die Correctur der Sachverständigen fehlte und so jenes anonyme Schreiberregiment eintrat, welches die Gefahr aller Selbstverwaltung ist; dazu kam der Mangel eines festen Instanzenzuges, wodurch Collisionen unvermeidlich wurden; das Verbotungsrecht der *par maiorve potestas* corrigirte natürlich diese Misstände nicht. Dagegen haben die obersten Staatsbeamten und thatsächlich der Senat eine unerhörte Gewalt, letzterer bezüglich des Staatsvermögens, erstere wenigstens in den Provinzen. Diese Macht und Herrschaft fiel naturgemäss dem Adel zu; denn es ist in der Natur aller Selbstverwaltung begründet, dass dieselbe ein Fideicommiss der herrschenden Gesellschaftsklasse wird: in diesem Falle traf es sich auch, dass die Leitung des Gemeinwesens dem Stande zufiel, durch den dieser, was er war, geworden war. Ein so eigenthümlich construirtes Regiment hatte aber zur Voraussetzung Selbstverläugnung der oberen, Pflichtgefühl der niederen Beamten, Staatsgesinnung, gesunden Menschenverstand und Mässigung bei Allen; davon war nichts mehr übrig, als Augustus die Herrschaft übernahm. Und doch war es kein unreifer politischer Idealismus, wenn er sich entschloss, mit diesem Adel die Herr-

schaft zu theilen. Es war einmal der unverwüsthche, aber sehr natürliche Glaube an die Lebenskraft und politische Befähigung der alten Geschlechter, dann aber der Mangel an anderen für die Regierung geeigneten Elementen. Der Ritterstand hatte keine Neigung zur Magistratur, Augustus musste erst die Erziehung desselben in dieser Richtung beginnen; es dauerte 100 Jahre, bis er in der Staatsverwaltung das Uebergewicht erhielt. Aber des Adels kann weder das legitime noch das usurpatorische Königthum entbehren. Cäsar wollte einen glänzenden aber nichtigen Hofadel schaffen durch die Erneuerung des Patriciates, Augustus dagegen glaubte an die besondere Weihe des blauen Blutes. Auch musste er fürchten, dass die Aristokratie, wenn sie von den politischen Geschäften ferngehalten wurde, der Opposition verfielen; wenn er ihr eine Mitherrschaft einräumte, schien die Bildung einer Oppositionspartei aussichtslos. Er suchte vor Allem dem Stande seine alte Reinheit zu schaffen; er ergänzte die dünn gewordenen Reihen der Geschlechter durch Aufnahme neuer Leute; ein Gegengewicht gegen diesen bürgerlichen Zuwachs bildete die Einführung eines leidlich hohen Census. Da der Stand nun auch standesgemäss leben musste, so verschwanden rasch die grossen Vermögen und die Aristokratie musste betteln um die Gnade und Unterstützung des Kaisers; doch boten daneben die Provinzialverwaltung und die stille Betheiligung an Handels- und Schiffahrts-Gesellschaften immer noch dem Erwerbstribe andere Wege. Aber die Politik war diesem Adel gleichgiltig geworden; das nichtige Treiben des Tages genügte ihm. Die Wirkung des Lügenklatsches, der sich hierbei entwickelte, merkt man in der Geschichtschreibung. Schlimmer war der berauschende Sport der Spiele, die mit einer staunenswerthen Genussfähigkeit fort und fort betrachtet und verfolgt werden. Die materialistische Weltanschauung und die Sehnsucht nach dem ewigen Nichts wohnt in den unteren und mittleren Kreisen, nicht in den oberen, welche gläubig und lebenslustig sind und auch daneben Sinn für edlere Bestrebungen haben und erfüllt sind von einem tiefen, rein theoretischen Sehnen nach einem idyllischen anspruchslosen Naturzustande; selbst der Bussprediger in Person des Philosophen fehlt nicht. Helden werden dabei nicht erzogen; eine Krankheit, eine Vermögenszerrüttung, ein drohender Hochverrathprozess treiben zum Selbstmorde, den übrigens die Philosophie mit allen Blumen ihrer Phraseologie schmückt.

Mit diesen Elementen versuchen die Kaiser die Herrschaft zu theilen; freilich ist von vornherein das Uebergewicht auf Seite des Kaisers, der vor Allem die Heeresverwaltung besitzt, die Armee steht im Ganzen fest zum kaiserlichen Regimente, ebenso der Kleinbürgerstand, der Ruhe und Frieden braucht; die Mächte, die hinter dem Senatsregimente stehen, finden sich vor Allem auf dem idealen Gebiete; es sind die republikanischen Ueberzeugungen, die namentlich in Rom selbst verbreitet sind und durch die Litteratur bestärkt werden. Der Senat hätte sich entweder mit seiner

Rolle begnügen und derselben zu entsprechen suchen oder den Kampf gegen das Kaiserthum aufnehmen, zur formellen die materielle Gleichstellung erringen müssen. Der Kampf wäre nicht aussichtslos gewesen, wenn der Adel nur durch vorherige Betheiligung am Staatsleben den Nachweis geführt hätte, dass er nützlich, nothwendig, unentbehrlich sei. Aber zu einer aufrichtigen und verständigen Thätigkeit für das Gemeinwesen war der Adel nicht mehr im Stande; es fehlte ihm vor Allem die Selbstverleugnung. Ebenso wenig hatte er die Eigenschaften zur Opposition und den Muth sie zu beginnen, die Zähigkeit sie festzuhalten, die Gedanken sie fruchtbar und populär zu machen. Dafür wird der Weg eines gefahrlosen Freimuthes im Senate eingeschlagen, hinterher rächt man sich durch Epigramme und Geschichtsschreibung. Ein positiver Gedanke ist in dieser Opposition nicht; überall nur Negation des Bestehenden.

So versagte die altrepublikanische Verwaltungsmaschine auf allen Punkten. Augustus besserte vorsichtig; aber unberührt von seiner Neuordnung blieb die innere Civilverwaltung, Finanzen, Rechtspflege, Polizei; diese Reform bleibt den folgenden Kaisern. Seit Nero steht die Staatskasse dem Kaiser zur Verfügung; an der Polizei hatte schon Augustus mannigfach gerüttelt, Tiberius setzte den kaiserlichen Polizeidirector ein. Dadurch wird das alte Strafverfahren aus den Angeln gehoben. Der Prätor bleibt auf die Civilrechtspflege beschränkt; hier aber zeigt sich, welche Kräfte noch in der alten Aristokratie verborgen liegen; auf Labeo folgt eine Reihe berühmter aristokratischer Namen.

Das Jahr 68 stellte es unwiderleglich fest, dass die Monarchie legitim, weil die allein mögliche Regierungsform sei. Die römische Aristokratie verpasst den rechten Augenblick, und in der thörichten Einbildung, sie habe ihre Hoffnungen und Eutwürfe für eine gelegener Zeit klüglich aufgehoben, zerstört sie alle Aussicht auf künftige Herrschaft mit eigenen Händen.

Die anziehende Darstellung enthält nach dem Staatsrechte Mommsen's kaum neue Gedanken; doch wirkt geschickte Gruppierung der That-sachen eine Reihe von klärenden Streiflichtern.

August Deppe. 1) Wo haben wir das Sommerlager des Varus aus dem Jahre 9 unserer Zeitrechnung und das Feld der Hermanschlacht im Teutoburger Walde zu suchen? Heidelberg 1879.

2) Ueber die Dauer der Teutoburger Schlacht und die Ausdehnung des Schlachtfeldes nach den Geschichtsquellen. Heidelberg 1880.

3) Des Dio Cassius Bericht über die Varusschlacht verglichen mit den übrigen Geschichtsquellen. Detmold 1880.

In 1) glaubt der Verfasser bewiesen zu haben, dass sich das Schlachtfeld der Varianischen Niederlage im Lippischen Walde zwischen Bielefeld und Paderborn befinden muss, zwischen den Quellen der Lippe und

Ems westlich und den Städten Horn — Detmold — Lege östlich. In 2) sucht er zu zeigen, dass die Varusschlacht nicht dreitägig, sondern zweitägig gewesen ist, wonach sich auch die Lage des Schlachtfeldes in etwas bemessen lasse. Der Verfasser hat zu den vielen Conjecturen der Localforschung eine weitere hinzugefügt, schwerlich eine sehr glückliche, da er den Ortsangaben der Alten ein Gewicht beilegt, welches sie selten beanspruchen können.

In No. 3 will er durch Vergleichung aller einschlägigen Geschichtsquellen über den Verlauf der Varusschlacht und deren Nebenumstände mehr Licht verbreiten. Das Castell Aliso ist nach des Verfassers Ansicht von Aug. Schierenberg (Ein historischer Spaziergang von Tropaea Drusi über den Externstein nach dem Campus Idistavicus. Detmold 1875) aufgefunden; Ludw. Hölzermann Lokaluntersuchungen die Kriege der Römer und Franken betreffend Münster 1878 hat die Aufstellungen jenes Forschers bestätigt; danach ist das Castell ein Rechteck, dessen Länge 300 und dessen Breite 200 Schritte beträgt; die Wälle haben eine Höhe von 19 Fuss; jetzt liegt das Dorf Ringboke darin.

Der Verfasser spricht zunächst die Ansicht aus, dass Dio den Velleius und Florus benutzt habe, erzählt sodann weitläufig und ohne neue Gesichtspunkte zu gewinnen, die Geschichte des deutschen Krieges bis zur Varusschlacht und verkündet dann in »Schlussbemerkungen«, dass er, ganz gegen die herrschende Meinung, nirgends einen Widerspruch in Hauptsachen gefunden habe. »In Rücksicht sodann auf das Dunkel, welches den geschichtlichen Hergang der Varusschlacht bisher noch deckte, haben wir mit Ueberraschung erkannt, dass die bei den Schriftstellern sich zerstreut findenden Angaben hinreichen, um als Züge zu einem ziemlich vollständigen Gesamtbilde vereinigt zu werden«. Der Verfasser muss bescheidene Ansprüche machen, wenn er solchen Glauben hegt. Weder über Zeit noch Ort, noch über den Hergang sind wir durch seine Schrift besser unterrichtet als vorher. Dass für die Topographie aus den Berichten der Alten nichts zu entnehmen ist, hätte der Verfasser selbst finden können, denn die von ihm gesperrt gedruckten Stellen konnten alle geschrieben werden ohne eine Ahnung von dem Lande, geschweige der Oertlichkeit zu haben, saltus, palus, campus sind so vage Dinge, dass man sie so ziemlich überall suchen und finden kann. Und die Ursachen der Katastrophe sind doch nicht so einfach, wie der Verfasser sich vorstellt. Das Marschiren in den saltus der oberen Lippe war zwar schwierig, aber für die in Germanien geschulten Legionen nichts Neues; beim Kampfe im dichten Walde musste der Vortheil eher auf Seite der Römer sein, da die Germanen gewöhnlich in der Phalanx kämpften und für ihre langen Speere geringen Spielraum hatten. Und war die Schlacht wirklich verloren, wie konnten die Folgen so schrecklich sein, da die Germanen die nachher entscheidende Waffe der Reiterei nicht hatten? Alle diese und noch einige andere Punkte hat der Ver-

fasser nicht gestreift, geschweige der Lösung näher gebracht. Man kann daher seine Arbeiten als eine wirkliche Förderung der Frage nicht ansehen. Ueber eine vierte im Jahre 1881 erschienene Schrift desselben Verfassers werden wir gleich im Folgenden Bericht erstatten.

Storr, Germanicus. *Encyclopaedia Britannica* X, 445 ff.

Die Darstellung enthält in grosser Kürze die Hauptthatsachen, ohne dass der Verfasser hierbei in die Materie eingetreten wäre. Sonst hätte er doch wohl über die Thätigkeit in Germanien und im Orient zu anderen Resultaten gelangen müssen als zur Wiederholung der trivialen Redewendungen von meisterhaften Operationen etc.

An gleicher Stelle S. 441 ff. wird eine Darstellung Hannibal's von W. J. Brodrigg gegeben, die ebenfalls nur Bekanntes wiederholt.

Aug. Deppe, *Der römische Rachekrieg in Deutschland während der Jahre 14—16 n. Chr. und die Völkerschlacht auf dem Idistavisusfelde*. Heidelberg 1881.

Die Schrift gleicht den übrigen des Verfassers. Weitaus den grössten Theil bilden die Uebersetzungen der Schriftsteller. Das Wenige, was er an Lokalforschung und Topographie mittheilt, sei hier zusammengestellt.

Die Wohnsitze der Marsen befanden sich in den Niederungen der Berkel und Vechte von Dülmen nach Bentheim hinunter; der Cäsierwald ist der Häserwald, der erste Lagerplatz befand sich bei Schermbeck. Von da wählte Germanicus den Weg über Haltern. Das von den Marsen gefeierte Fest war vielleicht ein Erntefest. Im Hessenkriege wird Adrana die Eder und Mattium das Dorf Maden sein. Gegen die Brukterer zieht Cäcina aus einer Stellung etwa von der Stever bis zur Ahse an der Werse hinunter zur Ems. Auf der Strecke von Meppen, wo die Hase von Osten, bis zur Haskenau, wo die Werse von Westen her in die Ems mündet, haben die verschiedenen Truppen-Abtheilungen der beiden römischen Heere sich vereinigt. Die Brukterer flüchteten in den Draingau südlich von Beckum. In der Nähe dieser Stadt fand sich ein grosses Leichenfeld; hier kämpfte Stertinius mit den Brukterern; zwei Stunden davon entfernt bei Dolberg sind Spuren eines römischen Lagers; in gleicher Entfernung von letzterem Orte östlich trifft man ein zweites Lager im Havisebrok am Drainbache. *Salvus Teutoburgiensis* heisst Grund, also *Teutoburgiensi saltu* im Teutoburger Grunde (!). Am Ostabhange der Grotenburg bei Detmold giebt es einen Teutehof, der grosse Hüeneuring auf der flachen Kuppe der Grotenburg und die Felsmauer an der Ostseite des Berges sind die Stätten der alten Teutoburg; hier hatte wahrscheinlich Fürst Segimer seinen Wohnsitz. Der Wald als Jagdrevier und die Ländereien der Höfe Warweg und Tötehof waren alsdann Zubehör der

Burg. Die Varianischen Lager befanden sich im Osning zwischen Bielefeld und Paderborn. Der Krieg zwischen Germanicus und Armin nach der Gedächtnissfeier für das Varianische Heer fand im Thale des Wahre zwischen den Höhenzügen von Meinberg bis Heiden statt. Cäcinas kam vom Tentoburger Wald, wahrscheinlich dem Laufe des Haustenbaches folgend, zu den Brücken des Domitius, welche über Oerlinghausen nach Vlotho führten; sein Nachtlager schlug er in dem Winkel auf, wo das von Hövelhof herkommende Krallwasser in den Haustenbach mündet. Aber er verliess die Strasse des Domitius und scheint sich am rechten Ufer des Haustenbaches, etwa bis in die Gegend von Westerholz weiter bewegt zu haben. Offenes Feld erreichte das Heer bei der Westerholter Mühle; daselbst überschritt Cäcina den Haustenbach und schlug ein Lager am linken Ufer der Glenne; 100 Schritte von der Einmündung der Liese in die Glenne finden sich Reste eines Römerlagers. Der Fluss, den die Legionen des Vitellius schon am Tage nach der Sturmfluth errichteten, ist die Huuse. Vor der neuen römischen Expedition trat Armin mit seinem Volke zwischen Rinteln und Hameln auf das Ostufer der Weser über und brachte Weiber und Kinder sammt der Habe im Walde zwischen Deister und Süntel in Sicherheit. Germanicus zog von der Emsmündung bei Bingum durch diesen Fluss — hier wurden Gold- und Kupfermünzen aus den Jahren 139—2 v. Chr. gefunden — nach den Emsquellen, von da links durch den Osning zu den Angrivariern. Er durchschritt ihr Land, der Aa folgend bis Herford, von da bis Vlotho an der Weser, dann diesen Fluss hinauf bis Rinteln. Idistaviso will der Verfasser Ostwieden übersetzen, da die Gegend noch jetzt überall mit Weiden bewachsen ist. Die Brücken des Germanicus standen bei dem Dorfe Rumbek, das Schlachtfeld muss sich über Oldendorf hinaus bis Fischbeck und über Rinteln hinaus bis Veltheim erstreckt haben. Die zweite Hauptschlacht fand zwischen Rumbek und Exten statt.

Fast jedes Jahr tauchen neue Combinationen über die Oertlichkeit dieser Kämpfe auf; jeder Lokalforscher glaubt in seiner Umgebung alle Erfordernisse zu finden, um seiner Theorie den Sieg zu verschaffen, Gräber und Münzen geben scheinbar jedem Recht. Ob das Räthsel je gelöst werden wird? Jedenfalls sollten einmal die Lokalforscher zu der Einsicht gelangen, dass mit den topographischen Notizen der Alten eine Entscheidung nicht herbeizuführen ist.

Iginio Gentile, Tusnelda e Tumulico in *La Rassegna Settimanale*. Vol. 6. No. 132. S. 22 ff.

Der Verfasser stellt zuerst die wenigen Nachrichten aus dem Alterthum über Thusnelda und Thumelcius zusammen. Darauf bespricht er die bildlichen Darstellungen, welche für Thusnelda und ihr Söhnchen gehalten werden (auf dem grossen Pariser Cameo, Statue in der Loggia dei Lanzi in Florenz, in deren Auffassung er sich Göttling anschliesst).

Endlich verfolgt er die nach Götting's Hypothese über das Schicksal des Thumelicus entstandenen künstlerischen Darstellungen der Neuzeit (Piloty's Thusnelda im Triumphzuge des Germanicus und Fr. Halm's Fechter von Ravenna). Wenn der Verfasser auch neue Gesichtspunkte nirgends findet, so wird doch der kleine Aufsatz mit Interesse gelesen werden.

Wormstall, Die Wohnsitze der Marsen. Ansibarier und Chattuarier. Gymnas.-Progr. Münster 1880.

Der Verfasser geht von Tac. ann. 1, 50. 51 aus und ist geneigt den Namen des Caesiawaldes in dem Dorfe Hiesfelde wieder zu erkennen. Jedenfalls ist die Annahme des Bezirkes Münster für das Marsenland zu verwerfen, weil dieser Bezirk notorisch und unwiderleglich Bruktererland war. Bei dieser Gelegenheit polemisiert er gegen die von Hülsenbeck im Paderborner Programm von 1871 wieder aufgenommene münsterische Hypothese, der die von Tacitus genannten Wälder, Wege, Kampfplätze in dem Defilée der Borkenberge bei Dülmen im Münsterlande wieder gefunden haben wollte: nach Hülsenbeck's Ansicht stehen die Namen Marsen und Brukterer stellvertretend für einander. Seine Ansicht sucht derselbe zu stützen durch Tac. ann. 13, 55 ff., indem er daraus erweisen will, dass die im Jahre 14 den Marsen zu Hülfe eilenden Usipier und Tubanten, zweifelsohne damals Nachbarn derselben, im westlichen Münsterlande nach Holland zu gewohnt hätten. Der Verfasser sucht dagegen mit Hülfe von Strabo VII, 1 zu erweisen, dass im Jahre 8 die Marsen vor Tiberius sich in's märkisch-südwestfälische Gebirgsland zurückzogen; in ihre Nähe, nur in südlicherem Striche des alten Sigambrenlandes, wendeten sich gleichzeitig Usipier und Tubanten. Jedenfalls sind diese Wohnsitze im Jahre 10 n. Chr. vorhanden; so wird wohl im Jahre 59 die geographische Lage beider Völker dieselbe gewesen sein, wie namentlich die Rückzugslinie der Ansibarier zeigt, welche, von ihren Verbündeten, Brukterern und Tenkterern, verlassen, zuerst zu den Usipiern und Tubanten, dann weiter zu Chatten und Cheruskern ziehen. Das bei Tacitus angewandte Wort *retro* bedeutet — gegen Hülsenbeck — einfach den Rückmarsch der Ansibarier am Rheine und zwar ostwärts in Gegenden, woher sie gekommen waren. Sie gehörten aber zu den cheruskischen Völkerschaften; als sie das alte Chamavenland von den Römern beehrten, sassen sie zwischen Brukterern und Tenkterern, an der unteren Lippe. Als Usipier und Tubanten ihnen keine Aufnahme gewährten, wandten sie sich zu den Chatten-Hessen, in deren Nähe somit Usipier und Tubanten wohnen; und da eine mehrfache Umsiedelung derselben nicht nachzuweisen ist, so haben sie diese Sitze schon zwischen 11–8 v. Chr. aufgesucht und 11 n. Chr. innegehabt. Mit dieser Annahme stimmen nun ganz genau, wie der Verfasser § 3 erweist, die taciteischen Berichte über die Züge des Germanicus 14–16 n. Chr. Da Tacitus der Marsen in der German. garricht gedenkt, vermuthet der Verfasser, dass

Cap. 36 statt *et Fosi Marsi* zu lesen sei. Der Name *Marsi* verschwindet. Der Verfasser vermuthet, dass *Chattuarii*, deutsch *Hetware*, der eigentlich deutsche Name des germanischen Volkes war, das ab und zu auch mit dem archaischen Namen der *Marsen* bezeichnet wurde. Sie waren die *Waldsassen*, die »*Haidmärker*« an den Berghalden des gebirgigen Westfalens, während *Bructeri* *Boruettarii* die Bewohner von *Bruch*, *Niederwald* und *flachem Felde* waren. Damit stimmt *Vellei. 2, 105. ad caput Iuliae fluminis* ist nicht in *Lupiae* zu corrigiren; die *Iulia* ist die bei *Jöllenbeck* (alt *Julinbichi*) *Kreis Bielefeld* entspringende *Jölle*, die bei *Herford* in die *Werre* mündet. Hier, wo die *Heerstrassen* aus dem *Osning* und dem *Wichegebirge* zusammentrafen, stand das *Winterlager* des *Tiberius*; in *mediis Germaniae finibus* d. h. zwischen *Rhein* und *Elbe*.

Hans Dütschke, Ueber ein römisches Relief mit Darstellung der Familie des Augustus. Programm der Gelehrtenschule des Johannneums zu Hamburg 1880.

Der Verfasser bespricht ein in den *Uffizien* zu *Florenz* befindliches Relief. Er will darauf *Augustus*, *Livia*, *Drusus* und *Antonia* sowie *Octavia* sammt drei Kindern des *Drusus* erkennen. Die Darstellung soll nach dem Tode des *Drusus* im Jahre 8 oder 7 v. Chr. vollendet sein.

Ed. Moll, Zur Genealogie des julisch-claudischen Kaiserhauses. Gymn.-Progr. Buehsweiler 1879.

Der Verfasser hat mit grossem Fleisse und entsprechender Genauigkeit fünf Stammen aufgestellt, der *Octavii* und des julisch-claudischen Kaiserhauses, der *patricischen Claudii*, der *Julii Caesares*, der *Claudii Marelli* und der *Vipsanii*. Bedauerlicher Weise ist nur zu der ersten Stammtafel der *Commentar* mitgetheilt worden »und auch dieser nur, so weit es nöthig war zur Stütze des aufgestellten Stemma oder zur Erörterung streitiger Punkte«. Aber auch so ist seine Arbeit, anspruchslos, wie sie auftritt, nicht weniger dankenswerth.

J. Asbach, Die Consulate der julisch-claudischen Kaiser bei *Sueton*. Rh. Mus. f. Phil. N. F. 35 S. 174.

Der Verfasser will auf Grund des epigraphischen Materials im Zusammenhange die Consulate der julisch-claudischen Kaiser behandeln und die gewonnenen Ergebnisse zur Controle der einschlägigen Angaben des *Sueton* und, wo es angeht, des *Dio* verwenden. Die Ergebnisse der Untersuchung sind folgende: Die mit Bestimmtheit auftretenden Angaben des *Sueton* über die Consulate der Kaiser *Tiberius*, *Gaius*, *Claudius* und *Nero* sind mehr oder weniger unrichtig oder doch ungenau. Wenn seine Berichte über die Consulate der *Flavier* mit dem anderweitig Bekannten übereinstimmen, so wird dadurch das gewonnene Ergebniss seiner Unzuverlässigkeit nicht alterirt; einmal hat er diese Zeiten durchlebt, dann

war aber bei den festen Regeln dieser Epoche ein Irrthum kaum möglich. Für Augustus besteht die Nachricht des Dio 51, 21, dass dieser während der Jahre 31—29 das Consulat nicht niederlegte, zu Recht. Sein erstes Consulat verwaltete er etwas über drei, das elfte etwa sechs Monate, das zwölfte kann sehr wohl vier-, das dreizehnte neunmonatlich gewesen sein. Das zweite legte er am 1. Januar nieder. Diese Dauer hat somit Sueton richtig angegeben; man könnte versucht sein seine weitere Angabe Suet. Aug. 26 *quinque medios consulatus a sexto ad decimum annuos gessit in octo medios c. a tertio etc.* zu ändern. Der Verfasser hat mit Recht dieser Versuchung widerstanden und den Schluss gezogen, dass Sueton selbst da, wo er Dinge berichtet, von denen er die genaueste Kenntniss haben konnte, leichtfertig gearbeitet hat. Man kann nur wünschen, dass ähnliche Untersuchungen auch für andere Angaben desselben Autors geführt werden.

Adalbert Ziegler, Die Regierung des Kaisers Claudius I. mit Kritik der Quellen und Hilfsmittel. I. und II. Theil. Gymn.-Progr. von Kremsmünster 1880.

Der erste Theil ist unter dem besonderen Titel: Die politische Seite der Regierung des Kaisers Claudius I. mit Kritik der Quellen und Hilfsmittel 1879 erschienen. Der Verfasser schickt eine sehr mangelhafte Zusammenstellung der Quellen -- Münzen und Inschriften fehlen gänzlich, die Schriftsteller werden in ganz veralteten, zum Theil werthlosen Ausgaben aufgeführt -- und Hilfsschriften voraus. Der I. Theil »Die politische Seite der Regierung des Kaisers Claudius« enthält zunächst eine Einleitung, welche meist aus J. J. Müller's Studien zur Geschichte der römischen Kaiserzeit hergestellt ist. Das 1. Capitel schildert im § 1 die Thronbesteigung, ohne irgend Neues zu bringen; § 2 giebt eine Charakteristik des Claudius, welche die bekannten Züge enthält, einige ohne Grund bestreitet, andere ohne Prüfung nachspricht. Das 2. Capitel »Thronrivalitäten« stellt im § 1 die Notizen über die »Thronaspiranten« Vinicianus, Camillus, Valerius Asiaticus und Galba zusammen, sowie am Schlusse die zwei Attentate; § 2 stellt die »familiären Umtriebe«, mit besonderer Breite die Verschwörung der Messalina und des Silius dar. Cap. 3 giebt die Organisation der Regierung des Claudius; der allgemeine Theil ist meist den Arbeiten von Mommsen und Friedländer entnommen.

Das 4. Capitel führt die Ueberschrift »Erste Gnaden«, behandelt aber hauptsächlich »die Regierungsthätigkeit« des Claudius, und zwar in einem I. Abschnitt: »Nach Innen« zunächst in »politischer Beziehung« (1. Capitel); hier stellt der Verfasser zunächst die »negative« Seite dar, so bezeichnet er die Abschaffung einer Reihe von Massregeln der früheren Regierung. Sodann verfolgt er die »Mitsonveränität des Senates« auf den Gebieten der politischen Verwaltung, der gesetzgebenden Gewalt

und der Criminaljurisdiction, geht in diesem Abschnitte auf das Kaisergericht über, und kommt weiterhin auf die censorischen Massregeln des Claudius gegenüber dem Senate, die Ertheilung des *ius honorum* an die Gallier und die Ergänzung des *Patriciats*. Man kann gerade eine strenge logische Behandlung in dieser Anlage schwerlich erblicken. Bei der Darstellung des Senats und Kaisergerichts zählt der Verfasser alle Criminalfälle auf, welche vor beiden stattfanden. Der Verfasser nimmt dabei Gelegenheit besonders darauf aufmerksam zu machen, dass die Weiber und Freigelassenen des Claudius besonders Träume und Magie als Mittel zur Einschüchterung des Kaisers angewandt hätten. Er legt dieser Seite ein grösseres Gewicht bei, als sie verdient, und trifft doch dabei die Hauptsache nicht, offenbar weil ihm nur die Regierung des Claudius speciell vor Augen schwebte. Unter Tiberius und unter Nero, aber auch unter späteren Regierungen spielen die Astrologen immer die gleiche Rolle; jede Verschwörung beginnt mit astrologisch-magischen Forschungen über das Leben der betreffenden Kaiser bezw. über die Aussichten des Gelingens. Cap. 2 »Administrative Beziehung« bespricht in § 1 die »vom Kaiser bekleideten republikanischen Aemter«; bei Darstellung der Consulate wird die Rechtsprechung des Kaisers entwickelt, die »tribunische Gewalt des Kaisers« wird kurz behandelt, eine eingehende Besprechung findet die Censur. Hier polemisiert er nämlich in der Erörterung »der Dauer der Censur« gegen de Boor und Mommsen, welche bekanntlich annehmen, dass Claudius und Vitellius bald nach dem 1. Mai 800 angetreten und das Lustrum gegen Ende von 801 gehalten, nach dem Lustrum aber ihr Amt niedergelegt haben. Im Gegensatze hierzu meint Ziegler (S. 35): »Claudius trat, als er am Ende des Jahres 48 n. Chr. das Lustrum abgehalten hatte, nicht zurück, sondern behielt die censorische Gewalt 5 Jahre lang, nämlich von beiläufig Mitte des Jahres 47 bis zum Lustrum Ende des Jahres 48 als ordentlicher Censor, von da an bis zum Jahre 52 n. Chr. als eine Art Procensor, welcher Name aber nicht üblich ist«. Die Gründe für diese abweichende Ansicht sind 1. »Claudius wird auch nach dem Jahre 48 n. Chr. in einer Inschrift bei Clinton f. R. zum Jahre 802 Censor genannt«. Den Einwand de Boor's, dass der Titel »Censor« lebenslänglich geblieben sei, will er nur gelten lassen, wenn derselbe Inschriften beibringen könnte, dass Claudius auch nach 52 n. Chr., wo er die Censur ablegte, noch Censor heisse. 2. Ziegler will die Worte des Tacitus 12, 5 *ensoriae mentis* nur so verstanden wissen, »dass alle Welt den Fürsten wirklich mit den Sorgen der Censur überhäuft gesehen habe«. 3. Nur durch Festhalten der Prorogation könnten mehrere censorische Handlungen, hauptsächlich eine *lectio senatus* im Jahre 52 verstanden werden. »Tacitus hat also, wo er zuerst vom Censor Claudius sprach (ann. 11, 13), im Jahre 47 den Anfang, und wo er zuletzt censorische Amtshandlungen berichtet (ann. 12, 52 und 53), im Jahre 52 n. Chr. das Ende der censorischen Gewalt des Claudius und

Vitellius angeben«. 4. Die Münze bei Eckh. 6, 313, worauf Vitellius Censor II. genannt ist. »Es kann unter der zweiten Censur des Vitellius nur verstanden sein die Nachricht, die Fortsetzung der Gewalt nach der eigentlichen Censur, die Procensur vom Lustrum des Jahres 48 n. Chr. an«. 5. Die Stelle des Tac. ann. XII, 4: Vitellius, nomine censoris serviles fallacias obtegens . . . at Silanus — repente per edictum Vitelli ordine senatorio movetur, quamquam lecto quidem senatu lustroque condito. Daraus schliesst der Verfasser: »Also hat Vitellius auch nach dem lustrum die censorische Gewalt besessen und das nomen censoris getragen; wer kann da läugnen, dass er und Claudius auch Censoren gewesen seien? 6. Nach Mommsen St. R. 2, 415 A. 1 kann Claudius nur als Censor die Begrenzung der Stadtmauer und das Legen der Terminalsteine vorgenommen haben; dies hat aber nach dem Lustrum im Jahre 49 stattgefunden. Endlich meint Ziegler auch noch in dem Ausdruck Sueton's Claud. 16 gessit et censuram . . . sed hanc quoque inaequaliter und dem nomen censoris des Tacitus eine Bestätigung seiner Ansicht finden zu dürfen, da hierbei dem ersteren diese staatsrechtliche Anomalie in der Bekleidung der Censur vorgeschwebt habe, Tacitus aber vielleicht durch seinen Ausdruck die prorogierte Censur habe bezeichnen wollen. Was den ersten Punkt betrifft, so hätte der Verfasser aus Lehmann, den er gelegentlich citirt, doch schwerlich gelesen hat, wissen können, dass Claudius allerdings nach der Mitte des Jahres 52 noch censor heisst, auf dem bekannten Militärdiplome (Renier No. 9) vom 11. December 52, das Lehmann No. 405 und S. 362 aufgeführt und besprochen hat, C. I. L. 2, 1953, hätte er sogar die Bezeichnung noch 53/54 finden können. Er scheint übrigens zu glauben, dass die von Clinton angeführte Inschrift die einzige sei, auf der Claudius im Jahre 49 Censor heisst; auch dafür hätte er bei Lehmann die richtige Belehrung finden können, denn censor findet sich mit trib. pot. VII. VIII. IX gar nicht selten verbunden. Es bleibt also dem Verfasser nichts weiter übrig, als noch einen Schritt weiter zu gehen und den Claudius seine »Procensur« noch länger als 5 Jahre bekleiden zu lassen. Auf etwas mehr oder weniger kommt es ja nicht an. Die Beweise unter 2. 3. 4. bedürfen keiner Widerlegung. Für das Urtheil des Verfassers, vielleicht auch seine Kenntniss des Lateinischen, ist der Beweis unter 5. bezeichnend. Wenn irgendwo Tacitus unzweideutig geredet hat, so ist es an dieser Stelle der Fall. Der Schriftsteller sagt ausdrücklich, trotzdem das Lustrum bereits zu Ende und die lectio des Senators schon längst vollzogen war, beging Vitellius diese ungehörige und unstatthafte Handlung das nomen censoris zum Deckmantel der Sklavenintriguen zu machen und den Silanus durch ein Edict aus dem Senate zu stossen. Also der Schriftsteller sagt: Vitellius hatte eigentlich kein Recht dies zu thun, war also jedenfalls nicht mehr Censor, sondern nahm im besten Falle die Censur wieder auf für diesen besonderen Fall. Ziegler erklärt: wer

wollte läugnen, dass Claudius und Vitellius Censoren gewesen seien? Was endlich den unter 6. aufgeführten Grund betrifft, so hat Mommsen St. R. 2, 434 A. 1 das Nöthige bemerkt.

Auch die censorischen Amtsgeschäfte des Kaisers werden sorgfältig verzeichnet. § 2 handelt von den »kaiserlichen Singularrechten«. § 3 von dem »Verhältniss zu den andern republikanischen Aemtern«. Im III. Capitel »Religiös-politische Beziehung« wird die conservative religiöse Politik des Kaisers dargestellt beziehungsweise die einzelnen Massregeln aufgeführt.

Die Arbeit des Verfassers charakterisirt sich im wesentlichen als eine Adaptirung der überlieferten Thatsachen an Mommsen's Staatsrecht. Die allgemeinen Erörterungen sind demselben sämmtlich entnommen und der Kundige erkennt schon aus den Ueberschriften diese Abhängigkeit. Selbstverständlich soll damit dem Verfasser kein Vorwurf gemacht werden; es ist vielmehr erfreulich, dass das Staatsrecht Mommsen's auch auf dem Gebiete der Kaisergeschichte seine Wirkungen zu üben beginnt. Aber das Verfahren des Verfassers ist mehr mechanisch als organisch. Neben dieser staatsrechtlichen Grundlage geht ein grosser Mangel an eingehender Kenntniss der geschichtlichen Ueberlieferung her. Die Kenntniss der Münzen und Inschriften fehlt dem Verfasser gänzlich; nicht weniger bedenklich ist der Mangel wirklich historischer Sichtung und Beurtheilung. Er führt uns alle die anekdotenhaften Züge der Ueberlieferung vor, ohne daraus dasjenige zu entnehmen, was wirklich charakteristisch und in Folge dessen werthvoll ist. Aber auch an Proben vollständiger Unkenntniss fehlt es nicht. So wird S. 48 die Zahl der »bezugsberechtigten armen Bürger« auf 20,000 angegeben, S. 49 der Vertreter des Kaisers in der cura annonae »praefectus rei frumentariae« genannt, ebendasselbst steht zu lesen »und es ist ein Zeichen seiner Vorliebe für diesen öffentlichen Zweig (die cura annonae), dass dessen Vorstand zur nächsten Umgebung, zu den »Freunden« des Kaisers gehörte«; man sieht daraus, dass dem Verfasser die Klarheit über die hohen Praefecturen fehlt. S. 57 zeigt eine ganz irrige Vorstellung von den Vorständen der Aerarverwaltung. Auch die Sprache des Verfassers entspricht dem historischen Stile nicht.

Heinr. Düntzer, Das Geburtsjahr und der Geburtsort der jüngeren Agrippina. Pick's Monatschrift f. Gesch. Westdeutschlands 1880. S. 23 34.

Der Verfasser tritt für die von Eckhel aufgestellte Ansicht in die Schranken, dass Agrippina 769 in Köln geboren sei; seine Polemik richtet sich hauptsächlich gegen Frotzheim, Schäfer und Bergk. Er muss freilich auch zu nicht unbedenklichen Annahmen von Verschreibungen, Irrthümern u. a. greifen, um seine Ansicht zu stützen. Merkwürdigerweise scheint dem Verfasser die völlig überzeugende Abhandlung Mommsen's

über die Familie des Germanicus Hermes 13, 215 ff. unbekannt zu sein; er hätte sich sonst vielleicht seine eigene Arbeit, wenn nicht ersparen, so doch wesentlich abkürzen können.

Fritz Wolffgramm, Nero's Politik dem Auslande gegenüber. Gymn.-Progr. Prenzlau 1880.

Der Verfasser hat schon früher über die Neronische Zeit gearbeitet. 1871 hat er eine Programmbeilage: Rubellius Plautus und seine Beurtheilung bei Tacitus und Iuvenal abgefasst. Dieselbe ist eine mehr philosophische Studie über die abweichenden Urtheile des Tacitus und Iuvenal betreffs der Persönlichkeit des Rubellius Plautus; eine für den Historiker erhebliche Ausbeute gewährt sie nicht, wie es ja auch bei dem Stande der Ueberlieferung nicht zu erwarten war. Die zweite Abhandlung von 1874 beschäftigt sich mit Cn. Domitius Corbulo und will beweisen, dass der vor 47 n. Chr. genannte Domitius Corbulo mit dem bekannten Feldherrn identisch sei. Der Beweis ist sorgfältig, doch in seinem Resultate durchaus nicht neu. (Waddington fast. Asiat. p. 697.)

In der vorliegenden Abhandlung behandelt der Verfasser die auswärtige Politik Nero's. Er geht von der allgemeinen Voraussetzung aus, »dass Nero für besser zu halten sei, als er nach der Ueberlieferung erscheint«. Zu diesem Zwecke unterzieht er die auswärtige Politik einer Prüfung, die durchaus nichts Neues liefert, und kommt zu dem Ergebniss: »Nero hat die römische Politik dem Auslande gegenüber durchaus angemessen geleitet, wie auch seine Provinzialverwaltung ungetheilte Anerkennung verdient«.

Ludwig Krauss, De vitarum imperatoris Othonis fide quaestiones. Programm der königl. Studienanstalt Zweibrücken 1880.

Der Verfasser will die Quellen der Geschichte Otho's — Tacitus, Plutarch, Sueton und Dio-Xiphilinus event. Zonaras — vergleichen und daraus ihre Glaubwürdigkeit und ihren Werth bestimmen. Zu diesem Zwecke will er »inquirere et explorare, ex quibus ipsi illi scriptores hauserint fontibus eosdemne an alios et plures secuti sint auctores et nonne illi ipsi inter se ab uno vel altero multa repetierint. Zunächst gelangt er in einer Polemik gegen Mommsen, insbesondere über die Stellen Tac. h. 2, 37 invenio apud quosdam auctores und Plut. Otho 9 *καὶ τοῦτο μὲν διαγγεῖτο Σεκοῦνδος ὁ ῥήτωρ κτλ. Ἐτέρων δὲ ἔν ακούειν κτλ.*«, zu dem Ergebniss, dass Tacitus die Quelle des Plutarch in dessen Vitae des Galba und Otho gewesen sei. Doch hat Plutarch eigene Zusätze gemacht und vor Allem andere Geschichtsschreiber — Plinius, vielleicht auch Cluvius Rufus — ausgezogen; der Verfasser stellt S. 6 und 7 f. diejenigen Stellen zusammen, in denen sich solche Beobachtungen machen lassen. Als Hauptbeweis für die Unmöglichkeit, eine gemeinsame Quelle für beide Schriftsteller anzunehmen, führt der Verfasser wiederholt an: »cogitari

non potest, tantam rerum materiam qualem duo illi praebent, ex uno opere sumtam esse«. So ohne Weiteres ist doch eine solche Annahme nicht nothwendig. Denn einmal ist, was der Verfasser S. 8 behauptet: *ex comparatione autem duorum patet, ea quae ab altero non praebentur, ab altero expleri*«, in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Wäre es aber wirklich so, so würde noch lange nicht das daraus folgen, was der Verfasser folgert; diese Abweichungen würden sich aus der verschiedenen Bestimmung zum Theil erklären: andererseits wird aber dadurch, dass aus einer zweiten mehr biographisch detaillirten Quelle eine Reihe von weiteren Fetzen angeffickt werden, nicht ausgeschlossen, dass eine Hauptquelle in der Hauptsache wirklich ausgeschrieben wurde. Krauss will annehmen, dass Plutarch den Tacitus als solche Hauptquelle angesehen habe; sollte dies gelten, so müssten die chronologischen Schwierigkeiten von ihm doch in ganz anderer Weise beseitigt worden sein, als dies S. 6 mit den Worten geschieht; »*Nos contra converso argumentationis genere contendere malimus, similitudine ipsa duorum illorum probari vitas Plutarchi post Taciti historias esse scriptas*«. Doch trifft, wie der Verfasser S. 9—13 ausführt, selbst bei der Benutzung des Tacitus den Plutarch der Vorwurf »*aut neglegentius vel non perfecte aut perperam narrata esse*«; bei anderen Berichten (T. 7. 11. 12. 16. 17) können berechnigte Zweifel gegen die Ueberlieferung Plutarch's erhoben werden.

Das Verhältniss des Sueton und Tacitus bespricht Krauss S. 17—24 und kommt zu dem Ergebniss, dass Sueton bei der Abfassung seiner vitae den Historien des Tacitus nicht folgte. Doch kann er dieselben eingesehen haben; jedenfalls hat er aber, wenn er den Tacitus nicht selbst benutzt hat, dessen Hauptquelle Plinius herangezogen. Cluvius Rufus wurde von Tacitus in den Historien nicht benutzt. Der Werth Sueton's wird wegen seines Mangels an Chronologie sowie der Vorliebe für unbedeutenden Klatsch nicht sehr hoch gestellt; für manches, was der Verfasser S. 25 zusammenstellt, ist er im Leben Otho's einzige Quelle, manches kann in Zweifel gezogen werden (S. 25—27), bei anderem vermisst man Genauigkeit und Klarheit (S. 27—29).

Aus dem Auszuge des Xiphilinus aus Dio geht hervor, dass letzterer den Sueton benutzte (Dio 64, 10, 2 = Suet. Otho 10 und eine Anzahl von Stellen, welche Krauss S. 29 und 30 zusammenstellt) aber auch Plutarch vor sich gehabt hat; auf Kenntniss des Tacitus oder der Gewährsmänner des letzteren lassen manche Stellen (S. 31) schliessen, obgleich durch die Oberflächlichkeith und Ungenauigkeit des Epitomators ein sicheres Urtheil sehr erschwert wird (Beispiele S. 32 und 33); wirkliche Ergänzungen der anderen Quellen liefert Xiphilinus selten; besser ist in dieser Hinsicht der Auszug des Zonaras, so urtheilslos dieser Epitomator auch häufig verfährt (die Berichte, welche Zonaras allein liefert, sind S. 34 zusammengestellt).

Den grössten Werth unter allen diesen Quellen hat Tacitus, da er allein ein klares und anreichendes Bild der Othonischen Regierung liefert. Der Verfasser stellt S. 34 – 37 diejenigen Thatsachen zusammen, welche von Tacitus allein in den Historien berichtet wurden; diesen reihen sich eine Anzahl von Angaben aus den Annalen au. Doch lässt Tacitus nicht selten die nöthige Sorgfalt und Genauigkeit vermissen. Zunächst weist dies der Verf. in Bezug auf chronologische Fragen S. 38 – 45 an einer Reihe von bedeutenderen Ereignissen nach. Aber es gilt auch der gleiche Vorwurf den Berichten über Thatsachen und Begebenheiten, wo häufig Unklarheit und Nachlässigkeit anzutreffen ist, wie S. 45 – 55 in sehr eingehender und für die Geschichtsdarstellung jener Zeit lehrreicher Weise bezüglich der Entscheidungskämpfe zwischen Otho und Vitellius nachgewiesen wird. Dieser Theil ist entschieden der beste an der Schrift. Dieselbe hat die Frage, ob Cluvius Rufus oder Plinius die Hauptquelle des Plutarch sei, durch die neue Hypothese beantwortet, dass Tacitus als solche anzusehen sei, sie hat in dieser Frage ein x an die Stelle eines anderen gesetzt. Von bleibenderem Werthe sind die Zusammenstellungen der Berichte, welche wir den einzelnen Quellen verdanken: für Tacitus' Beurtheilung ist endlich der letzte Theil der Schrift ein brauchbarer Beitrag.

Ferdinand Zintz, Die römische Kolonie Sarmizegetusa. Mediasch 1880.

Auch für Siebenbürgen hat der dritte Band des C. I. L. einen wesentlichen Aufschwung der Lokalforschung veranlasst; man kann die vorliegende Schrift im Wesentlichen als Resultat desselben bezeichnen. Leider besitzt der Verfasser durchaus nicht die geschichtlichen Vorkenntnisse zu einer solchen Arbeit. Dies möge eine kurze Zusammenstellung dessen zeigen, was allein S. 5 an Unrichtigkeiten bietet. Nach dem Verfasser nehmen am ersten daeischen Kriege zwölf Legionen Theil – wir können nur drei mit Bestimmtheit nachweisen: I Adiutrix, I Italica, VII Claudia: wie soll man sich aber auch denken, dass allein zwölf Legionen hier an der Donau gestanden hätten, die Hälfte aller römischen Grenzbesatzungen? zehn lassen sich nachweisen, aber konnte man das ganze Donauufer entblössen, um diese in Dacien zu vereinigen? die Namen dieser Legionen werden von dem Verfasser falsch angegeben, so nennt er I Minerva statt Minervia, VII Claudiae statt Claudia, an einen Druckfehler ist im ersteren Falle nicht zu denken, da sie überall so genannt wird; der bekannte arabische Feldherr Traian's wird hartnäckig Quintus Lusius genannt, während er Lusius Quietus heisst; ob Poetovii statt Poetovio ein Druckfehler ist, bleibt unentschieden. Besser ist die Arbeit, wo sie sich allein mit der Landesgeschichte beschäftigen kann; der Schluss liegt nahe, dass der Verfasser das Material hier so vorbereitet fand, dass er nicht fehlgreifen konnte. Wunderbar ist, dass

er in der Vorrede die Absicht ausspricht, er habe eigentlich eine Geschichte des alten Daciens schreiben wollen; dazu hätte doch mehr Sorgfalt gehört, als er sie beweist. Denn die gerügten Oberflächlichkeiten hätte er vermeiden müssen, wenn er das C. I. L. genau studirt hätte.

Eine Einleitung zählt nach den Forschungen von Torma eine Anzahl römischer Niederlassungen auf, deren bedeutendste die in ihrer Glanzzeit Colonia Ulpia Traiana Augusta Dacica Sarmizegetusa Metropolis genannte Stadt war. Die Gründung der römischen Stadt erfolgt erst 110 unter dem Statthalter D. Terentius Scaurianus durch Soldaten der leg. V Macedon. Der Nachweis der *II viri decuriones augustales* und *collegia* bietet nichts Neues; die Stadt, eine Zeit lang Sitz des Statthalters, blühte bis zum Marcomannenkriege, welcher die Provinz und die Stadt schwer heimsuchte. In diesem Zusammenhang wird die Inschrift C. I. L. 3, 1457 besprochen; der Verfasser giebt indess nur Bekanntes und theilweise Falsches, wie bei der Beziehung der Worte *ad iuventutem per Italiam legendam*. Nach der Theilung der Provinz in *Tres Daciae* wurde Apulum Haupt-, Sarmizegetusa Landstadt, blieb aber der Sitz der Provinziallandtage und damit des *Provincialcultus*. Zum Schlusse giebt der Verfasser eine kurze Beschreibung der Ruinen der Stadt.

Arsène Darmesteter, Notes épigraphiques touchant quelques points de l'histoire des Juifs sous l'Empire Romain. *Revue des Études Juives* 1880. No. 1. S. 32 ff.

Der Verfasser tadelt an den bisherigen Verfassern von Geschichten des jüdischen Volkes, dass sie die Inschriften nicht in Betracht ziehen. Er will an einigen Beispielen zeigen, was sich daraus gewinnen lässt.

Zunächst constatirt er aus der *lex de imp. Vesp.* und C. I. L. VI, 1232 die Erweiterung des *Pomoeriums* durch Vespasian und Titus und bezieht dieses Ereigniss auf den jüdischen Krieg. Es folgt die Inschrift vom Titusbogen (C. I. L. VI, 944) als sprechender Beweis für den Stolz, den Titus über die Eroberung Jerusalem's empfunden habe. Unruhen in Judäa unter Domitian will er in das Jahr 85 oder 86 setzen durch Combination zweier Militärdiplome (Renier S. 220 und 144); da auf dem ersteren Soldaten *qui sunt in Judaea sub Cn. Pompeio Longino* das Bürgerrecht verliehen wird ohne *honesta missio*, so schliesst er, dass damals Krieg war und man die Veteranen nicht entliess; da sich nicht nach *quina et vicena* die Angabe *plurave stipendia* findet, so werden die Veteranen im Jahre vorher entlassen worden sein; also war Mai 85 Judäa ruhig. Auf dem zweiten Diplome wird die *Coh. I Lusitanorum*, von der Soldaten im Jahre 86 in Judäa das Bürgerrecht erhalten, noch im September 85 in Pannonien erwähnt; diese Cohorte kam also zwischen September 85 und 86 nach Judäa zur Verstärkung der dortigen Garnison. Zwischen September 85 und Mai 86 erhielt Domitian drei *imperatorische Salutationes*, die der Verfasser ebenfalls auf Judäa beziehen will. Betreffs der Juden — und Christenverfolgung Domitian's citirt

er eine Stelle aus den von Tischendorf herausgegebenen Acta St. Johannis S. 266f., wonach die Christen von den Juden als Feinde der öffentlichen Ordnung denunciirt worden wären. In der Hauptsache ist dies schon von Henzen Bonn. Jahrb. 13, 35ff. entwickelt.

Für den Aufstand unter Hadrian stellt Darmesteter die Truppen fest, welche zu seiner Bekämpfung verwandt wurden; es sind leg. IV Macedon. III Cyren. III Gall. coh. IV Lingon, Vexillationen, zum Theil von leg. X Gem.; auch die syrische Flotte nahm an dem Kampfe, man weiss nicht in welcher Weise, Theil. Darmesteter entscheidet sich für persönliche Theilnahme Hadrian's am jüdischen Kriege; unbedingt zwingend sind seine Argumente nicht; denn in der Inschrift des Lollius Urbicus giebt er dem legato imp. Hadriani eine Bedeutung, die das Wort an und für sich nicht hat; er hätte sich auf die Stellung des Sura bei Traian beziehen können; aber zwischen Lollius Urbicus und Sura ist eben doch noch ein grosser Unterschied und man hätte eher comes erwarten sollen in diesem Falle. Auch die Inschrift C. I. L. VI, 974 ist doch zu fragmentarisch, um darauf sichere Schlüsse zu begründen; endlich folgt aus der imperatorischen Salutation des Hadrian noch nicht mit Nothwendigkeit seine persönliche Theilnahme. Hadrian triumphirt nicht, so viel wir wissen, wohl aber werden die Triumphornamente an Julius Severus verliehen — merkwürdiger Weise findet sich gleichmässig bei Borgh. O. 5, 35, Wilm. 1249ab und Mommsen St. R. 1, 450, dieselben seien seit Traian nicht wieder verliehen worden —; ich glaube zwar auch an Hadrian's Anwesenheit in Judäa, werde aber dieselbe an anderem Orte aus einer anderen Inschrift zu begründen suchen, wobei es sich auch zeigen wird, dass der Truppenbestand in diesem Kriege von Darmesteter nicht vollständig aufgeführt ist.

Florian Riess, Das Geburtsjahr Christi. Freiburg i. Br. 1880.

Das Buch ist von einem Priester der Gesellschaft Jesu geschrieben und bildet das 11. und 12. Ergänzungsheft der Stimmen aus Maria Laach, Katholische Blätter. Es ist dieser Umstand für die Beurtheilung des Buches nicht unwichtig.

Der Verfasser will die von einer so ehrwürdigen Tradition gestützte Annahme des Dionysius Exiguus, die seiner Aera zu Grunde liegt, dass Christus am 25. März 752 a. U. c. Mensch geworden, vertheidigen und als berechtigt erweisen. Im ersten Abschnitt beschäftigt er sich mit dem Todesjahr Herodes d. Gr. Die Hauptsache dabei ist die Feststellung der von Jos. A. I. 17, 6, 4 berichteten Mondfinsterniss. Diese wird nun mittels einer merkwürdigen Rechnung auf 9/10. Januar 753 fixirt; merkwürdig nenne ich sie, weil darin folgende Ansätze vorkommen: »Herodes, der am Tage der Hinrichtung eine Rede hält und Staatsactionen vornimmt, geht allmählich in Fäulniss über (3 Wochen) . . . 21 Tage; die Mediciner mögen diese Frage mit dem Verfasser weiter erörtern, der Historiker

muss nur gegen Rechnung mit so incomensurablen Grössen sich ablehnend verhalten. Es wird nun in einer sehr viel gelehrtes Material heranziehenden Deduction zu erweisen gesucht, dass Herodes am 1. Nisan 716 erhoben wurde und vor dem 1. Nisan 753 gestorben sei. Mich hat diese Darlegung nicht von ihrer Unwiderlegbarkeit überzeugt; so argumentirt der Verfasser mit der Eroberung Jerusalem's im Jahre 718 als einer über alle Zweifel erhabenen Thatsache, während sehr erhebliche Gründe für 717 sprechen; so eskamotirt er die Schwierigkeit der Daten der Herodes-Antipas-Münzen Eckh. 3, 483 ff. dadurch hinweg, dass er den *ΓΑΙΟΣ ΚΑΙΣΑΡ ΤΕΡΜ. ΣΕΒ.* für G. Caesar, den Sohn des Augustus erklärt. Leider hiess derselbe weder Germanicus noch bedeutet *ΣΕΒ. ΣΕΒΑΣΤΟΥ* d. h. *ΣΕΒΑΣΤΟΥ ΥΙΟΣ*, wie dies der Verfasser S. 56 f. interpretirt.

Die folgenden Capitel »Die Weisen aus dem Morgenlande«, »Das Edict des Kaisers Augustus« zeigen den kirchlichen Standpunkt nun schon deutlicher, indem die kirchliche Tradition für den Verfasser unantastbar und die Kenntniss der neueren Litteratur nicht vorhanden ist; das gleiche gilt von den drei folgenden Capiteln, die Taufe, das Todesjahr Christi und einige Stimmen aus dem christlichen Alterthum über das Geburtsjahr des Herrn.

Der dritte Theil enthält rein christliche Chronologie und kann hier nicht näher in Betracht kommen; der vierte Theil Synchronismus der Fülle der Zeiten ist zu naiv, um von historischem Standpunkte beurtheilt werden zu können. Es folgen dann noch eine Reihe von Belegen meist astronomischer oder christlich-chronologischer Natur.

So fällt die Arbeit nicht zu ihrem Vortheile auf allen Gebieten weit von der doch weder vollendeten noch des Mangels an conservativem Sinne zu beschuldigenden Untersuchung Zumpt's ab.

Victor Duruy, La politique des Empereurs Romains à l'égard du druidisme. Comptes-rendus des séances et travaux de l'Académie des sciences morales et politiques (Institut de France 1880 Juin p. 896—905).

Der Verfasser glaubt, dass das Verfahren des Augustus und Tiberius gegen den Druidismus das Verfahren Traian's gegen die Christen bestimmt hat.

Die Organisation Galliens geht auf Augustus zurück, dem die geistige und moralische Eroberung des Landes als Aufgabe zugefallen war. Die richterliche Befugniss der Druiden ging bei dieser neuen Organisation in 60 Körperschaften mit Civilgerichtsbarkeit und durch die höhere Gerichtsbarkeit des Provinzialstatthalters verloren; höchstens auf dem gewiesenen Wege als Decurionen und Magistrate konnten jetzt noch die Druiden ihre frühere richterliche Function üben, nicht mehr kraft ihres Priesteramts. Die Götter Galliens wurden romanisirt, neben ihnen erhob sich der neue Kaisercult; der flamen in den einzelnen Städten der

Vorläufer des christlichen Bischofs — hatte die Aufgabe, die alten nationalen Priester von den Altären des Teutates und Esus zu verdrängen. Auch in Gallien wurde der Larencult gefördert, die einflussreiche Körperschaft der Augustalen bildete sich auch hier. Die Krone dieser Organisation wurde der gemeinsame Kaisercult zu Lyon, der flamen provinciae wurde gewissermassen zum Wächter dieser neuen Religion — der Vorläufer des christlichen Erzbischofs — ; neben diesen Anordnungen hatte der Druidismus keinen Raum mehr. Die weltliche Gewalt brauchte keine Hand zu rühren, diese neuorganisirte geistliche Hierarchie besorgte schon rasch genug die Depossedirung des alten nationalen Clerus.

Direct griff der Staat nur durch das Verbot der Menschenopfer ein; damit war dem Druidencult seine grösste Anziehungskraft genommen; auch das polizeiliche Verbot der Nacht-Zusammenkünfte beraubte denselben seines Hauptagitationsmittels. Dadurch, dass den Anhängern der alten Religion das römische Bürgerrecht versagt blieb, wurde die Aristokratie derselben entfremdet. Besonders wirksam war auch die officielle Geltung der lateinischen Sprache, welche das Keltische auf das Land beschränkte und mit ihm den alten Glauben.

Tiberius, veranlasst durch den Aufstand des Sacrovir, dehnte die Bestimmungen der lex Cornelia auf die Druiden als Magier aus. Claudius wird nichts weiter gethan haben, als die Massregeln des Augustus und Tiberius von neuem einzuschärfen. Doch erhielt sich der Druidismus noch zwei oder drei Jahrhunderte hindurch. Weder Augustus noch Tiberius noch Claudius haben eine eigentliche Verfolgung — inquisitio — befohlen; nur das Hervortreten des Druidismus wurde bestraft. Ihr Vorgang war für Traian den Christen gegenüber massgebend.

Bruno Bauer, Das Urevangelium und die Gegner der Schrift »Christus und die Cäsaren«. Berlin 1880.

Das Buch ist wesentlich Streitschrift, in welcher die Recensenten des Bauer'schen Werkes »Christus und die Cäsaren« bekämpft werden, wie schon die Ueberschriften 1. der Stand der Frage, 2. die Stimmung des Augenblicks, 3. das Verglimmen der grossen Kirchenlichter, 4. die weltliche Leuchte, 5. der Heiland Seneca's, 6. Christus und die Cäsaren, 7. die dunkelen Massen des Urevangeliums, zeigen. Am meisten positive Ergebnisse bieten Cap. 5—7. Da aber die Erörterungen tief in theologische Fragen eintreten, so kann hier nicht auf dieselben eingegangen werden.

Neubauer, Beiträge zu einer Geschichte der römischen Christengemeinde in den beiden ersten Jahrhunderten. Elbing. Gymn.-Progr. 1880.

Der Verfasser erörtert zunächst die Frage, wann sich die Ansicht von einer Stiftung der römischen Gemeinde durch den Apostel Petrus

und seiner bischöflichen Würde daselbst gebildet hat. Die älteste nachweisbare Quelle ist ein confuser Bericht aus dem 3. Jahrhundert. Diese Erzählung wurde veranlasst durch den Mangel an Nachrichten über den Wirkungskreis des Apostels seit seiner Befreiung aus dem Kerker unter Herodes Agrippa I., steht aber in unlösbarem Widerspruche mit den sonstigen Angaben der Apostelgeschichte und den paulinischen Briefen. Dagegen glaubt der Verfasser die Tradition über den Märtyrertod des Petrus und Paulus in Rom festhalten zu können; da er neue Beweise hierfür nicht beibringt, so ist es unnöthig auf dieses Resultat weiter einzugehen. Auch seine Darlegung, wie das Christenthum nach Rom gelangte und sich dort fortentwickelte, bietet durchaus nichts Erwähnenswerthes. Lateinische Grammatik und philologische Interpretation existiren für den Verfasser nicht und er meint wohl ein gewaltiges Argument in's Feld geführt zu haben, wenn er seine Betrachtung über die sogenannte Verfolgung des Nero mit dem Satz Nissen's schliesst: »Die Kirchengeschichte würde gegen ihr eigen Fleisch und Blut wüthen, wenn sie die grossartige Motivirung des ersten erschütternden Kampfes, den der neue Glaube gegen die heidnische Weltmacht geführt, sich escamotiren liesse«. Für diesen Standpunkt würden weitere Erörterungen nutzlos sein.

Im zweiten Abschnitt werden die Mitglieder der christlichen Gemeinde aus den höchsten Ständen näher besprochen. Für Seneca's Christenthum hält der Verfasser die Beweise bis jetzt nicht erbracht, dagegen zweifelt er nicht an dem der Pomponia Graecina. Auffallend ist, dass der Verfasser die Aufstellungen Rossi's über die Mitglieder des flavischen Kaiserhauses zurückweist, dagegen an den viel kühneren Interpretationen in jenem Falle keine Bedenken findet. Die Lösung liegt wohl darin, dass Schultze u. A. in letzterem Punkte dem Verfasser massgebend waren. In ähnlicher Weise verfolgt der Verfasser die Entwicklung der Christengemeinde weiter. Er kennt dabei die neuere Litteratur ziemlich genau, aus diesem Grunde hauptsächlich ist seine Arbeit für solche, welche der wissenschaftlichen Production nicht zu folgen vermögen, von einigem Werthe.

Emil Schürer, Die Gemeindeverfassung der Juden in Rom in der Kaiserzeit. Nach den Inschriften dargestellt. Leipzig 1879.

Der Verfasser stellt zuerst, ohne Neues zu bringen, die Ausbreitung der jüdischen Gemeinden, insbesondere im Westen, dar; unter den zahlreichen Rechten und Privilegien, die sie im Laufe der Zeit erhielten, sind namentlich zwei von Wichtigkeit: freie Cultusübung und eine beschränkte Jurisdiction gegen ihre Mitglieder.

Weniger bekannt ist die innere Verfassung der jüdischen Gemeinden; diese will der Verfasser für Rom aus den in den letzten Jahrzehnten dort gefundenen Inschriften darstellen. Die Juden bildeten in Rom eine

grössere Anzahl selbständig organisirter Gemeinden (*συναγωγαί*), jede mit eigener Synagoge, eigener Gerusia und eigenen Gemeindebeamten. Diese Gemeinden führten besondere Namen, so findet sich eine *συναγωγή Ἀβουστῆσιών*, eine *σ. Ἀγοπιπῆσιών*, eine *σ. Βολυμνί*. Die Ableitung der Namen von Augustus und Aprippa ist vielleicht nicht ganz so einfach, wie sie dem Verfasser erscheint. Auch die Erklärung der übrigen Namen bedarf noch sehr der weiteren Untersuchung. Nur die Begräbnisplätze scheinen verschiedenen Gemeinden gemeinschaftlich gewesen zu sein. Die auf den Inschriften erwähnten Aemter sind 1. der *γερουσιάρχης*, das Haupt der *γερουσία* für jede Gemeinde. Merkwürdigerweise werden aber nie *γέροντες* oder *πρεσβύτεροι* erwähnt; dies erklärt Schürer daraus, dass diese keine Beamten waren. Ueber die Art der Zusammensetzung der *γερουσία* wissen wir so wenig wie über ihre Competenz, von der sich wohl nur so viel sagen lässt, dass sie sich nicht auf religiöse Angelegenheiten beschränkte. 2. Die *ἄρχοντες*; sie waren die *πρωτεύοντες τῆς γερουσίας* und wurden auf bestimmte Zeit gewählt und zwar immer mit Beginn des bürgerlichen Jahres der Juden im September; neben der Wahl auf Zeit scheint auch die Wahl auf Lebenszeit vorgekommen zu sein. Auch Unmündige wurden zu Archonten designirt. Das Collegium der *ἄρχοντες* mit dem *γερουσιάρχῃ* an der Spitze hatte die allgemeinen Angelegenheiten der Gemeinde zu leiten. 3. Der *ἀρχισυνάγωγος*, ein besonderer Beamter für die Ueberwachung und Leitung des Gottesdienstes. Ihm stand zur Seite 4. der *ὀπιθέτης*, der Gemeindediener, der die niederen Dienstleistungen zu besorgen hatte; er war aber zugleich auch Schulmeister, der die Kinder im Lesen zu unterrichten hatte. Nicht in die Zahl der eigentlichen Beamten gehören *πατέρες* und *μητέρες συναγωγῶν*; diese Bezeichnungen sind Ehrentitel für betagte Gemeindeglieder. Auch die *γραμματεῖς* sind nicht eigentlich Beamte; sie bilden den Stand der fachmännischen Schriftgelehrten, der Juristen. Auch zu diesen Stellen werden schon unmündige Kinder designirt. Der endlich noch vorkommende *προστάτης* wird ein Patron der Gemeinde sein, der sie namentlich nach aussen hin vertrat und ihr bei etwaigen Conflicten mit der Behörde Rechtsbeistand leistete.

45 Inschriften bilden den Anhang.

V. Schultze, Kulturgeschichtliche Bilder aus dem christlichen Alterthum. Luthardt's Zeitschrift f. kirchl. Wissenschaft und kirchl. Leben 1880 S 34 ff.

Der Verfasser will auf Grund hauptsächlich der durch die altchristlichen Begräbnisstätten gebotenen monumentalen Quellen, besonders der Inschriften und Bildwerke, die eine und die andere Seite des altchristlichen Privatlebens zeichnen.

Zu diesem Zwecke entwirft er zuerst ein Bild der allgemeinen Verhältnisse der altchristlichen Gemeinde im alten Rom: »Ein Tag in

Rom im Jahre 200«. Aus dem bunten Mosaikbilde, welches der Verfasser hier zeichnet und das, wie alle diese Arbeiten, den Fehler der Generalisirung vereinzelter Thatsachen an sich trägt, genügt es einige Punkte hervorzuheben.

Der Verfasser polemisiert S. 40 gegen die »besonders bei Kirchenhistorikern beliebte Meinung, dass die Hefe des Volkes, vor Allem die Sklaven und Freigelassenen, das Element abgegeben haben, in welchem die Predigt des Evangeliums vorzüglich Aufnahme gefunden und dass erst etwa seit der Mitte des 3. Jahrhunderts das Christenthum aus dieser Sphäre in höhere Kreise der antiken Gesellschaft aufgestiegen sei«, und behauptet, die Monumente zeigten einen ganz anderen Sachverhalt. Danach soll sich ergeben, »dass die breite Basis der Kirche Rom's weder in dem Proletariat noch in der Sklavenschaft gelegen habe, sondern in denjenigen Schichten der Bevölkerung, welche von dem einreissenden sittlichen und religiösen Verfall der alten Welt am wenigsten berührt worden waren, in dem Handwerkerstand und dem kleinen Gewerbe«. Der Verfasser stellt sich die Kreise der Freigelassenen und den Handwerkerstand offenbar als zwei sehr deutlich unterschiedene Bevölkerungstheile und erstere sowie die Sklaven als verkommene Elemente vor. Er beweist dadurch, wie wenig er die Monumente selbst kennt, von denen er so grosses Aufheben macht. Eben dieser Handwerkerstand bestand zu einem grossen Theile aus Sklaven und Freigelassenen; die Peregrinen — der Verfasser zählt selbst Kleinasiaten, Afrikaner, Gallier und andere Nationen auf —, welche ausserdem in Rom waren, werden gewiss zum grossen Theile »in allen Kulturen des Orients« heimischer gewesen sein als die Aristokratie; dies kann der Verfasser aus den Sammlungen der stadtrömischen Inschriften erfahren. Wozu also solche Phrasen wie »die gesunden Elemente, der Kleinbürgerstand, dem für die Schäden der Zeit und für die Erkenntniss der Heilmittel der Blick noch ungetrübt war«? Wollte der Verfasser diese Elemente kennen lernen, so durfte er nicht in Rom suchen, sondern er musste in die Municipien gehen; da konnte er ein anderes und richtigeres Bild zeichnen. Und wie beweist der Verfasser seine zweite Behauptung betreffs der »höheren Kreise«? Er spricht allerdings davon, dass man »in den senatorischen Familien ebenso Christen wie unter den Sklaven finde«, spricht von vornehmen Frauen der römischen Aristokratie, kaiserlichen Beamten und Offizieren u. s. w. Aber wären die Beweise auch besser fundirt, als sie es sind, was würde daraus hervorgehen? Noch lange nicht das, was der Verfasser behauptet. Es sind Ausnahmen sogar bei der heutigen Gestaltung der Martyrologien und der patristischen Angaben, welche ja die Absicht deutlich an der Stirn tragen, in die Familien mit alten Namen ihre Anhänger zu bringen. Ich meine, nichts ist so charakteristisch, wie die Sagen über die Päpste; welchen Kreisen entstammen diese? Wäre dies denkbar, wenn wirklich ein grosser Kreis der alten oder neuen Aristokratie der

Gemeinde angehört hätte? Der Verfasser führt die Geschichte des Callistus an; kann er sich vorstellen, eine christliche Gesellschaft, welche sich aus Leuten der oberen Zehntausend rekrutirte, habe diesen gemeinen Schwindler und Betrüger auf den bischöflichen Stuhl gelangen lassen?

Auch über die Sklaverei sucht der Verfasser neue Ansichten zu verbreiten. Da hören wir, von vornherein habe das Christenthum die Sklaverei als provisorischen Zustand betrachtet und auf deren Beseitigung hingearbeitet. Als Beweis dafür führt der Verfasser an: »Nach römischem Gesetze konnte kein Sklave ein öffentliches Amt bekleiden; die Kirche liess auch Sklaven zu den geistlichen Würden zu.« Die Kirche befand sich hier in der nämlichen Lage wie andere religiöse Vereinigungen; römische Collegien liessen Freigelassene zu geistlichen Aemtern zu, Vereinigungen von Peregrinen konnten dies ebenso leicht für Sklaven thun. Aber wie kann in beiden Fällen von öffentlichen Aemtern gesprochen werden? Weiter heisst es »die antike Rechtsordnung verwarf die Ehe zwischen Sklaven und Freigelassenen als illegitim, die Kirche erkannte auch solche Ehen an«. Man kann hier eigentlich keinen Vergleich ziehen. Der Staat versagte einer solchen Gemeinschaft die civilrechtlichen und öffentlich rechtlichen Wirkungen; wie konnte die Kirche hieran etwas ändern? Sie konnte solches Zusammenleben durch den geistlichen Segen zu heiligen suchen, weiteres zu thun lag doch in dieser Zeit nicht in ihrer Befugniss. Endlich beruft sich der Verfasser darauf »aus den Grabinschriften ersehen wir, dass innerhalb der Gemeinden in grossem Umfange Freilassungen von Sklaven ausgeführt wurden«; als Beweis führt er an, dass ein christliches Ehepaar sieben Sklaven freigelassen habe. Nun erstlich war gesetzlich der Prozentsatz der Manumissionen bestimmt, zweitens aber nehme sich der Verfasser einmal die Mühe, in den »heidnischen« Inschriften zu blättern, und er wird erstaunen, wie zahllosen Freigelassenen er dort begegnet; davon hatte er allerdings keine klare Vorstellung, denn sonst hätte er gewusst, dass eben dies die Elemente waren, aus denen sich der Stand der kleinen Besitzer ergänzte.

Eine weitere merkwürdige Entdeckung hat der Verfasser »über die Stellung der Frau im griechisch-römischen Volksthum« gemacht. Schon diese Zusammenstellung zeigt die Kenntnisse des Verfassers vom heidnischen Alterthum. Wer die Stellung der Frau in Griechenland und Italien identificiren kann, dem ist das Volksthum beider Länder noch recht fremd. Ich vermag den Verfasser nur auf die Darstellung der römischen Frauen bei Friedländer zu verweisen; dort kann er lernen, dass schon lange vor dieser Zeit die Frau ungefähr die diametral entgegengesetzte Stellung besass von derjenigen, welche er ihr zuweist.

Aus einzelnen Inschriften, welche alumni ihren Pflegeeltern gewidmet haben, hat der Verfasser S. 47 eine sehr bewegliche Stelle von der christlichen Barmherzigkeit zusammengesetzt; von den grossartigen In-

stitutionen der Kaiser des zweiten Jahrhunderts und den Nachahmungen von Privaten, welche man unter dem gemeinsamen Namen der Alimenterinstitutionen befasst, hat er wohl nie gehört?

Ich denke, es wird aus dem Angeführten zur Genüge hervorgehen, dass das neue wissenschaftliche Rüstzeug, in dem der Verfasser im Anfang seines Aufsatzes sich seinen Lesern vorstellt, mehr zum Prunke als zum wirklichen Gebrauch beschafft wurde. Man nützt dem Christenthum und der Erkenntniss seiner Entstehung nicht, wenn man Phantasiebilder auf- oder fortführt, sondern wenn man vor Allem einmal sich eine genaue Kenntniss der Zeit verschafft, in der es allmählich sich bildete; dazu gehört freilich viele Arbeit, und die Inschriften allein thun es nicht; sie wollen nicht bloss citirt, sie wollen vor Allem gelesen und verstanden sein.

Von eben so unrichtigen Voraussetzungen über die römisch-heidnischen Verhältnisse geht der sonst mehr zutreffende zweite Artikel II. Handwerk und Handwerker in der alten Kirche S. 66 ff. aus. Der Verfasser nimmt an, dass der ganze Handwerkerstand auch in der Kaiserzeit gering geachtet gewesen sei, und es schweben ihm dabei die bekannten Aeusserungen der Schriftsteller vor. Aber diese Vorstellung ist kaum historisch, beziehungsweise die Anwendung, die davon auf die christlichen Verhältnisse gemacht wird, ist falsch. Wenn die höchsten Stände auf die Gewerbetreibenden mit Verachtung herabschauen, so ist doch daraus nicht zu schliessen, dass letztere auch unter sich diese Verachtung aufrecht erhalten hätten. Der Verfasser sagt freilich S. 70 »die Gewerbsgenossen im Heidenthum hätten im Allgemeinen von ihren Grabsteinen die Erwähnung ihres Berufs ferngehalten«, aber gerade das Gegentheil ist wahr. Hätte der Verfasser sich nur die Mühe genommen in dem bekannten Index-Capitel der Inschriften *artes et officia privata* zu blättern, so wäre er hier eines Besseren belehrt worden. Nicht nur die Männer, sondern sogar die Frauen werden mit ihrem Gewerbe *Opstetrix*, *Piscatrix* etc. bezeichnet. Und umgekehrt wird auf den gallischen Inschriften (*le Blant* p. 118) in geradezu auffälliger Weise über die Lebensstellung der Todten geschwiegen. Der Verfasser sehe sich einmal die Kaisergeschichte an, so weit sie die Person der Regenten und ihrer Gehülfen betrifft, und er wird vielleicht einige finden, die aus diesem angeblich so verachteten Handwerkerstande hervorgegangen sind, er sehe sich so geachtete Corporationen wie der Flussschiffer etc. an, und er wird vielleicht andere Ansichten über die Aestimation des Gewerbes in der Kaiserzeit bekommen. Aber freilich auch hier war Rom der wenigst glückliche Griff, und nur des Verfassers Unkenntniss jener Zeiten kann zu seiner Entschuldigung dienen; allerdings hätte sich selbst in Rom auch bei bescheidenen Kenntnissen der »heidnischen« Verhältnisse ein anderes Bild entwerfen lassen. Was soll das also für ein neues Moment sein, welche das Christenthum hereinbrachte? dass die meist aus Handwerkern und Gewerbetreibenden beste-

hende Christengemeinde verhältnissmässig viele Grabsteine aufweist, auf denen Handwerker die Gewerbe bezeichnen, ist zu natürlich, um besonders hervorgehoben zu werden. Aber gerade deshalb folgt aus diesem Verhältnisse noch nicht das, was der Verfasser daraus schliessen möchte. Die Propaganda und Missionsthätigkeit, welche der Verfasser an das Wandern der alten Handwerker knüpft, kann auf historische Wahrheit keinen Anspruch erheben, doch darüber kann man mit dem Verfasser nicht rechten; solche Bilder, wie er sie zeichnen will, bedürfen immer starker Retouche durch die Phantasie. Aber was sollen solche haltlose Redensarten wie z. B. S. 74, wo der Verfasser die heidnische Propaganda eines Bergwerkarbeiters im Laurion schildert und mit den Worten schliesst: »das vermochte einer von denen, die keine Hoffnung haben, ein Heide. Um wie viel mehr aber musste die Rede dessen die Herzen der Zunftgenossen bewegen, der jene Glaubensstärke und Innigkeit in sich trug, die allein dem Worte Gottes entspringt«. Derartige Dinge gehören höchstens in eine Erbauungsstunde, wo es auf Rührung und Erhebung der Zuhörer ankommt, aber doch nicht in eine Abhandlung, die Anspruch erhebt historisch zu sein. Wenn der Verfasser einige Kenntniss von den heidnischen Inschriften hätte, so würde er wissen, dass auch in jenen heidnischen Conventikeln Hoffnung, Glaubensstärke und Glaubensinnigkeit sich in weit intensiverer Weise aussprechen, als dies nur irgendwie in christlichen geschieht und zu welchem Glaubensmuth der Mithracult noch im Ausgange des vierten Jahrhunderts seine Verehrer begeisterte, dürfte einem christlichen Archäologen doch bekannt sein.

VII. Die Zeit der Verwirrung.

Adolphe de Ceuleneer, *Essai sur la vie et le règne de Sévère*. Bruxelles 1880.

Der Verfasser bespricht in der Einleitung die Quellen, ohne irgend Neues zu sagen und kommt zu dem Schlusse, dass Dio, Herodian und Marius Maximus allein eigentlich als Quellen, alle übrigen Schriftsteller nur als Ableitungen gelten können. Den Werth Herodian's stellt er am niedrigsten, den Dio's am höchsten, ohne desshalb mit Höfner alle anderwärts berichteten Thatsachen, die sich nicht bei Dio bestätigt finden, zu verwerfen. Mit Recht hebt er den Werth der Inschriften gerade für diese Regierung hervor; er hat auch überall dieselben mit Umsicht und umfassender Kenntniss benutzt und ausgebeutet.

Das Buch zerfällt in zwei Theile, von denen der erste die äussere Geschichte — *la vie publique et les différentes guerres de Sévère* — der zweite die innere Geschichte — *sa politique et les changements qu'il introduisit tant dans le droit que dans l'administration* — enthält. Im ersten Capitel wird die Geschichte des Severus vor seiner Erhebung auf den Kaiserthron erzählt; hierbei findet der Verfasser Gelegenheit den *cursus honorum* des Severus ausführlich zu erörtern und vielfach

irrigte Ansichten zu berichtigen. Cap. 2 schildert die Proklamirung des Severus und den Kampf gegen Didius Julianus, Cap. 3 seinen Aufenthalt in Rom, Cap. 4—7 seine Kriege gegen Niger, Albinus, im Orient und in Britannien. In einem Exkurse zu Cap. 3 wird die Ertheilung des Cäsartitels an Albinus dem Severus und zwar unmittelbar vor seinem ersten Einzuge in Rom vindicirt. Im fünften Capitel erörtert der Verfasser die Frage nach der staatsrechtlichen Stellung des Albinus; er kommt zu dem Schlusse, dass die Bezeichnungen Aug. und trib. pot., welche uns bei Albinus begegnen, lediglich der Schmeichelei von Hausbeamten entsprungen sei; wir glauben dies bezüglich des Aug. Namens, dagegen ist es wenig wahrscheinlich, dass Albinus die trib. pot. nicht besessen habe. Alle diese Untersuchungen sind mit Unsicht und genauer Kenntniss, sowie geschickter Verwerthung des inschriftlichen Materials geführt; aber gerade dadurch wird der schlimme Stand der Ueberlieferung uns recht klar vor Augen geführt. Die Chronologie ist darin nirgends beachtet und der Verfasser hat vielleicht Recht daran gethan, von seiner Arbeit den Versuch fernzuhalten, neue Hypothesen auf diesem Gebiete den vorhandenen hinzuzusetzen, indem er eine chronologische Anordnung zurückwies. Am wenigsten befriedigend ist die Benutzung der Ueberlieferung im letzten Capitel, den britannischen Verhältnissen. Die Berichte über die letzten Beziehungen Severus' zu seinem Sohne Caracalla sind so von Mythenbildung durchdrungen, dass hier sicherlich eine schneidigere Kritik geübt werden musste, als sie der Verfasser zugelassen hat.

Der zweite Theil der Untersuchung enthält folgende Capitel: 1. Politique de Sévère, 2. Plautien et ses cruautés, 3. Les chrétiens sous Sévère, 4. Changements introduits dans l'ordre administratif, 5. Changements introduits dans le droit.

Der Verfasser will in der Politik des Severus zwei verschiedene Perioden unterscheiden, die des Kampfes gegen die Nebenbuhler um die Krone und die der gesicherten Alleinherrschaft; nur die zweite Periode liefert nach seiner Ansicht das Material zu einer sicheren Beurtheilung des Severus. Das Ergebniss ist nach Ceuleneer's Ansicht, dass Severus eine absolute Herrschergewalt herstellen, die republikanischen Institutionen — jusqu'au dernier souvenir — beseitigen und diese neu gegründete Herrschermacht seinen Söhnen hinterlassen will. Der Verfasser geht hier etwas zu weit. Hätte dies Severus so klar und deutlich gewollt, so hätte er zur diokletianischen Monarchie — von der Senatherrschaft abgesehen — gelangen müssen; dies ist indessen bei weitem nicht der Fall. Auch die Erklärung, welche der Verfasser dafür giebt, dass dieser von Severus begründete Absolutismus sich doch nicht fähig erwies das Reich zu retten, ist entschieden unrichtig; er meint: la faute politique de Sévère n'est pas d'avoir consolidé le despotisme — il était nécessaire à Rome — mais d'avoir affaibli par le relâchement de

la discipline militaire et des moeurs guerrières, la force armée, le seul soutien possible d'un pouvoir absolu. Diese sogenannte Verderbniss der Heereszucht ist doch zu wenig erwiesen und einem Kaiser wie Severus am wenigsten ohne Weiteres zuzutrauen. Aber auch die Vollendung des Absolutismus, welche Ceuleneer dem Severus zuschreibt, ist verfrüht; mit Severus beginnt — wie der Verfasser auch ganz richtig am Schluss S. 294 ausführt — das Uebergangsstadium aus der Dyarchie Augustus' in den Absolutismus Diokletian's. Und wenn die von Severus angebahnte Herrschaft sich ohnmächtig erwies, den Verfall des Reiches aufzuhalten, so dürfte doch wohl die Erklärung darin liegen, dass derselben ein anderes Verhängniss anhaftete, die individuelle Unzulänglichkeit des unumschränkten Herrschens gegenüber der nun vorliegenden Nothwendigkeit, allein diesen mächtigen Staatskörper zu beseelen; damit ging die Selbstherrschaft, auf welcher das Principat beruhte, über auf die Umgebung der Regenten, in erster Linie auf die Commandanten der Garde. Der Verfasser würde dieser unrichtigen Auffassung entgangen sein, wenn er die einzelnen constitutiven Aenderungen dieses Kaisers sich überall klar vor Augen gestellt hätte. So finden wir die Ausdehnung der proconsularischen Gewalt auf Italien nur in ihrer militärischen Wirkung, der Stationirung einer Legion in Italien, gewürdigt; die recht bedeutungsvolle Aenderung in der Titulatur, wonach den Mitregenten seit dieser Zeit die secundäre proconsularische Gewalt nicht mehr ertheilt ward, ist ebenso wenig berücksichtigt. Von der Gardepräfektur wird zwar wiederholt gesprochen; die allgemeinere Bedeutung, welche der Erhebung des Plautianus zum Consulate zukommt, indem die Spitzen der präfektorischen Laufbahn fast gleichberechtigt neben die der senatorischen treten, tritt nicht gehörig hervor. Das Verhältniss zum Senate wird von dem Verfasser viel zu einseitig geschildert; er hebt nur die Beschränkungen hervor, welche Severus an den senatorischen Befugnissen übte: gerecht würde er dieser Politik nur geworden sein, wenn er dieselbe im Zusammenhange vor- und rückwärts betrachtet hätte; die Tendenzen, welche mit dem Senatkaiserthum des Pupienius und Balbinus, später des Tacitus zum Ausdruck gelangten, waren auch schon bei der Thronbesteigung des Severus vorhanden. Auch die Wahl der Gardepräfekten aus der Zahl der grossen Juristen wird in diesem Zusammenhang zu einseitig aufgefasst. Ceuleneer meint, Severus hätte sich derselben hauptsächlich zur Unterdrückung des Senates bedient; man wird mit mehr Recht sagen können, dass hierfür namentlich ihre Thätigkeit im kaiserlichen Consilium neben ihrer eigenen wachsenden Jurisdiction bestimmend war. Zu wenig Bedeutung hat dagegen der Verfasser in demselben Zusammenhange der Erscheinung beigelegt, dass seit Severus der Kaiser die Designation der Beamten besitzt; vielleicht wäre auch mit einiger Wahrscheinlichkeit die Aenderung in der Ernennungsweise der senatorischen Statthalter auf dieses Regiment zurückzuführen gewesen.

Sehr fleissig sind die Untersuchungen über die Ehrendenkmäler, welche diesem Kaiser in den Provinzen errichtet wurden; sie finden sich auf S. 169—187 zusammengestellt; nicht minder sorgfältig sind die Sammlungen der administrativen Aenderungen insbesondere auf dem Gebiete des Municipalwesens und auf dem Rechtsgebiete; man wird hier kaum etwas Erwähnenswerthes vermissen; vielleicht hätten in dem letzteren Capitel die Competenz-Erweiterungen und Veränderungen der höchsten Gerichtsherren schärfer und übersichtlicher hervorgehoben werden können. Ein eigenes Capitel hat der Verfasser dem Gardepräfecten Plautianus gewidmet; er hält darin doch wohl zu ängstlich an der Ueberlieferung fest. Mehr hervorgehoben hätte werden können, dass sich in der Verschwägerung mit demselben der nutzlose Versuch wiederholt, das nöthige Vertragensverhältniss zwischen Kaiser und Gardekommandanten durch dieses Band herzustellen. Auch der Christenverfolgung hat Ceuleneer ein eigenes Capitel gewidmet; man wird seinen Resultaten im Ganzen, wenn auch nicht in manchen Einzelheiten, beistimmen können. Den Apollonius von Tyana sieht er als eine Tendenzschrift an, entstanden auf Veranlassung der Julia Domna, um auch dem restaurirten Heidenthum seine Wunderthaten zu schaffen. Die Verfolgung der Christen gilt dem Verfasser als lediglich politischer Akt, hervorgerufen durch den subversiven Charakter der neuen Religion, welche sich den Alleinbesitz der Wahrheit vindicirte und die Unterordnung der weltlichen Gewalt unter die geistliche verlangte. Die Verfolgung wurde zunächst durch die Unruhen der palästinensischen Juden veranlasst, 201 verbot ein kaiserliches Edict den Uebergang zum Juden- und dem damit verwandten Christenthum; letzteres aber wurde allein getroffen; in Afrika insbesondere traten starke Verfolgungen ein; auch in Alexandrien und anderen Orten regte sich der hier immer blühende religiöse Fanatismus.

Alles in Allem ist das Buch eine werthvolle Bereicherung der Specialarbeiten über die Kaisergeschichte.

Edgar Zévort, *De gallicanis Imperatoribus*. Doctor-dissertation. Paris 1880.

Der Verfasser will die Nachrichten über die gallischen Usurpatoren von 257—275 zusammenstellen und sichten. Dies ist ihm im ersteren Sinne nur unvollkommen, im letzteren gar nicht gelungen. Bezüglich der Schriftquellen hätte ihr Werth ganz anders untersucht und festgestellt werden müssen, als es geschieht; denn hier bringt der Verfasser lediglich einige Notizen, wie sie in den Litteraturgeschichten gang und gäbe sind. Für Münzen und Inschriften hält er sich besonders an de Witte's bekanntes Werk über die gleiche Epoche, von dem demnächst der zweite Band zu erwarten steht. Wie unvollkommen die Arbeit ist, will ich an einigen Beispielen zeigen. Die chronologische Frage, ob Postumus 259—68 oder wie de Witte *Rev. Num.* 1844 S. 346 an-

setzte, 258 — 267 regierte, wird gar nicht berührt; der Sohn des Gallienus, den Postumus tödten liess, heisst bei dem Verfasser Salominus; er hätte wissen müssen, dass hier vielmehr der ältere gemeint ist, P. Cornelius Licinius Valerianus; der allerdings noch in allen anderen Geschichtswerken — auch Th. Bernhardt, Geschichte Rom's von Valerian bis zu Diokletian's Tode S. 48 hat hier, wie meist, falsche Namensangaben; auf derselben Seite heisst der Kaiser Postumus Caius (!) Marcus Postumus (sollte natürlich Caesar heissen) — aufgeführte jüngere Sohn des Gallienus wurde erst an des älteren Stelle zum Cäsar ernannt, wie Mommsen schon vor 24 Jahren bewiesen hat. Von den für diese Regierung so bedeutenden und zahlreichen Münzfunden, die auch geschichtlich lehrreich sind, erfährt man keine Silbe; ebensowenig davon, dass nach Postumus' Tode Spanien verloren gegangen sein muss, da hier C. I. L. 2, 3619. 3737 Claudius II anerkannt ist (im Jahre 269). Ebenso sind dem Verfasser über die Reihenfolge der gallischen Kaiser keine Zweifel erwacht; wahrscheinlich ist dieselbe: Postumus — Laelianus — Marius — Victorinus — Tetricus. Wenn er die Frage über die Namen des letzteren — bekanntlich existiren mehrere Lesarten auf Münzen und Inschriften — für entschieden hält zu Gunsten von Caius (sic) Pius Esuvius Tetricus, so dürfte diese Hoffnung doch etwas zu sanguinisch sein. Es dürfte demnach kaum noch ein Zweifel bestehen, dass die Arbeit eine Bereicherung unseres Wissens über jene interessante Zeit nicht giebt.

J. Klein, Odaenathus Augustus. Rhein. Mus. f. Phil. N. F. 35. 490f.

Der Verfasser will v. Gallien. 12 consulta Valeriani fratris etc. in consulatu emendiren und daraus das Jahr 265 als Zeit der Verleihung des Augustustitels gewinnen. Der Consul Lucillus des Jahres 265 würde sich damit zugleich als Verwandter des Gallienus und Valerianus ergeben.

In derselben Zeitschrift S. 154, 317 und 634 bringt der Verfasser Aufsätze über C. Vibius Rufinus, der um das Jahr 43 leg. pr. pr. von Germania inf. war, C. Iulius Commodus Orfitianus, der in der zweiten Hälfte der Regierung von Antoninus Pius leg. pr. pr. von Thracien, dann von Panmonia inf. und Syria war, P. Rubrius Barbarus, der 741/13 Präfekt von Aegypten war — seine Verwaltung hat wahrscheinlich nicht vor Anfang 732 begonnen und sicher bis zum Jahre 741 gewährt —, Sulla Cerialis, der mit dem von Elagabal ermordeten Statthalter von Cappadocien, Sulla, identisch ist, L. Tutilius Pontianus Gentianus, welcher für den in den Handschriften und Ausgaben vit. Anton. philos. 29, 1 Utilius genannten Liebhaber der Faustina erklärt wird.

Otto Kämmel, Die Anfänge deutschen Lebens in Oesterreich bis zum Ausgange der Karolinger Zeit. Mit Skizzen zur keltisch-römischen Vorgeschichte. Leipzig 1879.

Für den Jahresbericht kommen nur die letzteren in Betracht, S. 5—141 des Buches. Der erste Abschnitt stellt die römische Eroberung

rung dar; es liegt in der Natur der Sache, dass nach den Arbeiten Mommsen's im dritten Bande des C. I. L. hier im Wesentlichen nur Bekanntes vorgebracht wird; in einigen topographischen Fragen schliesst sich der Verfasser Gooss an. Im zweiten Abschnitt behandelt der Verfasser die Zustände Noricum und Pannoniens zur Zeit der Unterwerfung. Er schildert nach einander die keltische Einwanderung, die in Folge dieser in Noricum und Pannonien auftretenden Stämme und die Cultur beider Landschaften. Die Noricum ist weit bedeutender als die Pannonien. Während in letzterem Lande noch im Anfange der Kaiserzeit nur sehr wenig entwickelte Zustände herrschen, eine dünne Bevölkerung sich mühsam nährte, politischer Verband nur in Form von Geschlechtsverband bestand, zeigt Noricum weit entwickeltere Verhältnisse. Zuerst fanden hierher etruskische Gewerbe- und Kunst-Erzeugnisse ihren Weg, während die Verbindung mit Ländern griechischer Zunge und dem römischen Italien nur gering war; später verdrängte römische Cultur, Sprache und Schrift die etruskischen Einflüsse; die Aufschrift der Münzen ist lateinisch. Von der Lebensweise giebt der Verfasser ein sehr anziehendes Bild. In Cap. 3 erhalten wir ein Bild der römischen Verwaltung und Cultur bis auf Diokletian. Der Verfasser legt nach einander dar, wie die Trennung der ursprünglich vereinigten Gebiete von Pannonia Noricum, Illyricum, Dalmatia und Mösia immer weiter geht; während aber in Pannonia die innere Organisation noch lange auf der Ganverfassung ruht, womit die starke Aushebung von auxilia zusammenhängt, drang in Noricum rascher das städtische Wesen durch. Die beiden Provinzen verhalten sich auch in ihrer militärischen Besetzung und Vertheidigung verschieden; bei Pannonien wird der Grenzschutz seit Augustus in immer steigendem Masse hergestellt, vier Legionen, vier mächtige feste Lager bei Brigetio und Aquincum, Vindobona und Carnuntum, die wieder durch zahlreiche Forts in Verbindung gesetzt sind, schützen neben der natürlichen Bastion Siebenbürgen's in den Zeiten Traian's und Hadrian's die Reichsgrenze, während Noricum früher sehr wenig geschützt war und erst seit den Marcomannenkriegen in Lauriacum ein festes Lager und in einer Reihe von Forts Deckung seiner Flussmündungen und Strassenzüge erhält. Letzteren widmet der Verfasser eine gesonderte Betrachtung. Von Aquileia aus ziehen die grossen Strassenzüge nach Siscia, Vindobona, Carnuntum, Savaria und Scarbantia ebenso wie nach Orilava (Wels) und Juvavum (Salzburg), überall durch Querstrassen verbunden. Die Betrachtung des Verhältnisses der Provincialen zum römischen Heere zeigt, dass Pannonier insbesondere schon in der früheren Kaiserzeit zahlreich in den Heeren sich finden, aber seit Severus aneh massenhaft in die Garde- und Elitetruppen gelangen; die Rekrutirung der vier pannonischen Legionen, eines grossen Theiles der auxilia aus dem Lande erklärt den Einfluss, den Illyrien seit Severus auf die Besetzung des Kaiserthrones gewann. An die Lager

schliesst sich naturgemäss die Entwicklung der Lagerstädte, so auch ihre Darstellung an, ebenso ihr Verhältniss zur Städtebildung überhaupt; bei der Verfassung dieser Städte muss natürlich auch das Verhältniss der attribuirten Landgemeinden besprochen werden; alle diese Aufgaben hat der Verfasser in sehr befriedigender Weise gelöst. Die rasche Entwicklung städtischer Gemeinden war ebenso wohl Folge als Ursache des gesteigerten wirthschaftlichen Lebens. Dazu trug vor Allem der Friede bei, die Herstellung eines Zollgebietes von Rätien bis zum Pontus, Strassenanlagen und Flussverkehr auf der Donau. Unter den Ausfuhrartikeln spielen die Bergwerkserzeugnisse, unter den Einfuhrgegenständen Wein, Oel und Industrieerzeugnisse die Hauptrolle. Baukunst und Freude an plastischem Schmucke sind von den Italikern dem Lande mitgetheilt worden. Im Grossen und Ganzen hat Pannonien wie Noricum das Mass einer sehr bescheidenen provinciellen Cultur nicht überschritten; Amphitheater und Schauspielhäuser fehlen der im Ganzen einfach gebliebenen und ernsten Lebensweise dieser Grenzlande. Im religiösen Leben manifestirt sich grosse Mannichfaltigkeit; namentlich zeigt sich stark orientalische Beimischung, in welcher wiederum der Mithradienst die erste Stelle einnimmt. Doch wäre die Annahme entschieden verfehlt, dass das Keltenthum durch die Romanisirung völlig verdrängt worden wäre. Der römische Einfluss überwog im heutigen Kärnten und Südsteiermark und Krain, sowie im nördlichen Salzburg und im südlichen Ober-Oesterreich auf der einen, in dem Striche längs der Donau auf der anderen Seite; in den dazwischen liegenden Theilen kam er nur schwach oder so gut wie gar nicht zur Geltung, in ihnen erhielt sich auch wenig berührt das keltische Volksthum; hier sind auch die einheimischen Personennamen viel stärker vertreten, natürlich erhielt sich auch hier die Volkssprache. Die Städte sind im Wesentlichen römische Sprachinseln geblieben inmitten keltischer Bevölkerung. Von einem keltischen Stammesbewusstsein kann jedoch nirgends die Rede sein.

Im vierten Abschnitt sind das Christenthum und die Verbote der Völkerwanderung dargestellt. Die im Wesentlichen nur Bekanntes enthaltende Darstellung der diokletianischen Ordnung giebt dem Verfasser Gelegenheit auf das Christenthum überzugehen, dem dieselbe schliesslich nicht widerstand. Soldaten und Händler sind auch hier die Vertreter der neuen Lehre und die ersten Opfer der Verfolgung. Wie im Einzelnen das Christenthum in diesen Gegenden Fuss fasste, hat der Verfasser sorgfältig ausgeführt. Eine andere Invasion hat das Kaiserthum selbst vorbereitet und gross gezogen, die der Germanen. Nur in Pannonien lassen sich Massenansiedlungen nachweisen, Noricum blieb im Alleinbesitze des Keltenthums. Zum letzten Male hielt Valentinian (375) die ganze Donaugrenze aufrecht und deckte dieselbe durch neue Werke.

Der zweite Haupttheil hat den Untergang der Römerherrschaft und die Einwanderung der Slaven zum Gegenstande. Es ist ein trau-

riges Bild, welches der Verfasser von dem Erlöschen des römischen Lebens entwirft. Stufe um Stufe reicht der Wellenschlag der germanischen Völkerstürme höher; nur dürftige Reste romanischen Wesens haben sich im Donaulande erhalten, der Strom der Slaveneinwanderung hat sie noch mehr beeinträchtigt.

Der Verfasser hat seine Schilderungen nach dem vorhandenen Materiale mit Urtheil und Sachkenntniss entworfen; besonders der dritte Band des C. I. L. hat ihm reichen Stoff geliefert; so ist seine Arbeit, wenn ja auch nur die Einleitung zu einer anderen Aufgabe, ein brauchbarer Beitrag zur Geschichte des römischen Kaiserreichs.

Edmond Le Blant, *La richesse et le christianisme à l'âge des persécutions.* Rev. Archéolog. Avril 1880.

Unter dem Eindrucke der den Reichthum verdammenden Aeusserungen der Apostel und des Herrn selbst machten sich in der ersten Christenheit entschieden communistische Tendenzen geltend, welche bei dem Charakter der ältesten Christengemeinden, die, was man auch sagen mag, nur in den niederen Klassen ihren Anhang fanden, eine entschiedene Gefahr wurden, indem sie Hass gegen die Besitzenden erweckten und diese zurückstießen. Eine Bekehrung zum Christenthume hatte für die Leute der oberen Stände Unannehmlichkeiten und Nachteile im Gefolge; wie konnten sie sich versucht fühlen überzutreten, wenn sie ihren Besitz aufgeben mussten und doch dabei von ihren neuen Glaubensgenossen noch gehässige Anfeindungen wegen des ehemaligen Reichthums erfuhren? So bildet sich nach dem zweiten Jahrhundert eine allmähliche Umwandlung in der Auffassung des Besitzes bei den Christen. Während man früher immer die Gleichheit aller vor Gott zum Vortheil der Armen betont hatte, musste jetzt dasselbe zu Gunsten der Reichen geschehen. Die Rücksicht auf die Kinder, die Rücksicht auf die Beurtheilung durch die Heiden, Nachteile innerhalb der Gemeinde, wo man durch reiche Heirathen sich schadlos zu halten suchte, bahnten immer mehr einer milderen und von der früheren abweichenden Auffassung den Weg. Clemens von Alexandria, Origenes nahmen jetzt die Reichen in Schutz; sie gaben den Aeusserungen der Schrift eine ganz neue Deutung; der Reichthum erscheint jetzt nicht mehr als Fluch, er wird zum Segen. Freilich war die Wirkung nicht sehr bedeutend; noch Jahrhunderte lang bleiben die oberen und besitzenden Klassen die Verfechter des Heidenthums, und die Märtyrer-Acten zeigen, durch welches Mittel sie den Uebertritt ihrer Angehörigen verhindern. Gläubige aus den oberen Klassen werden von den Beamten besonders streng behandelt; man sucht ihr Ehrgefühl zum Bundesgenossen zu gewinnen gegen den Uebertritt.

Eugène Müller, A quelle époque faut-il faire remonter la prédication du christianisme dans le Pagus silvanectensis? Congrès Archéologique de France. XLIV^e Session. 1878. S. 46—68.

Der Verfasser sucht in einer lediglich kirchengeschichtlichen Ausführung, wobei genau jeweils bestimmt wird, in wie weit Rom eine Erörterung zulässt, auszuführen, dass zwar vereinzelt Predigt des Evangeliums im Norden von Gallien schon im ersten Jahrhundert nach Christus stattgefunden habe — der Beweis wird entnommen von den Soldaten und Kaufleuten, aus einer Stelle des Tertullian *‘Implevimus castra’* und ist natürlich nicht entfernt erbracht. — Aber ob schon eine allgemeine offizielle Missionsthätigkeit — sie wird in den Legenden auf den h. Clemens im Jahre 91 n. Chr. zurückgeführt — damals bestand, lässt sich bezweifeln, und es giebt keinen zwingenden Grund das Episcopat des h. Dionysius von Paris in's erste Jahrhundert zu setzen oder diesen Bischof mit dem h. Dionysius dem Areopag. zu identificiren; ebenso hindert nichts den h. Lucian in's dritte Jahrhundert zu versetzen; endlich bieten Chronologie und Sittenbilder im Leben des h. Rieul (Regulus) durchaus keine Gewähr.

Dagegen stellt der Abbé de Meissas S. 78—130 *Evangélisation des Gaules — Prédication du christianisme dans le Pagus Silvanectensis* zunächst den Gang der Christianisirung Galliens dar. Ueber diese Frage existiren in Frankreich zwei Hauptansichten, welche von zwei Schulen vertreten werden. Die eine, l'école traditionnaliste oder légendaire, schreibt die Gründung der gallischen Kirchen dem h. Petrus und Clemens zu, die theils in eigener Person, theils durch eine Menge von Sendboten, wovon die Mehrzahl in den Evangelien oder in der Apostelgeschichte erwähnt sein sollen, schon in apostolischer Zeit Gallien dem Christenthume gewonnen haben sollen; dabei wird der Vorsehung eine besondere Vorliebe für Gallien zugeschrieben, indem sie Maria Magdalena, Martha und Lazarus hier landen liess. Dieser steht entgegen die sogenannte historische Schule, l'école historique oder anti-traditionnaliste; auch sie ist noch sehr conservativ, was schon daraus hervorgeht, dass der Abbé de Meissas zu ihr gehört. Die Ansichten dieser Schule knüpfen die ersten Entwicklungen christlicher Gemeinden an die schon im ersten nachchristlichen Jahrhundert stark romanisirte Provinz Narbonensis an, indem in Vienne, Arles und Narbonne die ersten Gemeinden entstehen. Von hier drangen Missionen nach Lyon, Besançon, Toulouse, Autun, Bordeaux vor; im Jahre 152 wählte eine griechische Mission Lyon zu ihrem Mittelpunkt; von hier kam das Christenthum durch das Rhône-thal nach Langres und Dijon. Einen Stillstand in der Ausbreitung des Evangeliums schufen die Verfolgungen des M. Aurel (?) und des Septimius Severus; erst um die Mitte des dritten Jahrhunderts wurde die Propaganda wieder aufgenommen und zwar mit solchem Erfolge, dass

Anfang des vierten Jahrhunderts sich in allen Richtungen christliche Kirchen finden. Auch die Gründung der Kirche von Senlis gehört nicht in das erste Jahrhundert, sondern in die letztere Zeit.

Der Verfasser unterwirft sodann in einer durchaus überzeugenden Weise die Gründe der gegnerischen Schule einer vernichtenden Kritik; freilich wird man denselben Versuch an seinen eigenen Aufstellungen wiederholen können. Wenn er nun auch nicht zu erheblich neuen Resultaten gelangt, so hat er sich doch das Verdienst erworben, solche Bücher, wie das des Dom Chamard *Les églises du monde Romain* (Jahresbericht für 1879 Abth. III S. 47 f.) in ihrer ganzen Unwissenschaftlichkeit blossgestellt zu haben. Auch die Begründung der Ansichten der historischen Schule ist sehr lehrreich, wenn man sie auch nicht durchgehends billigen kann; so wird z. B. Gregor von Tours und Sulpicius Severus eine zu unbedingt autoritative Geltung beigelegt; verdienstlich ist, dass der Verfasser auf die Inschriften recurirt, die bekanntlich vor dem vierten Jahrhundert sichere christliche Spuren nicht aufweisen und im Ganzen die Ausbreitung des Christenthums von Süden nach Norden bestätigen. Eine Replik des Abbé Müller sucht mehr an Nebenpunkten zu rütteln, ohne die Hauptargumente zu widerlegen.

Auch in dem *Congrès Archéologique de France* XLV^e Session 1879 S. 123 ff. setzt der Abbé de Meissas seine Versuche, die Evangelisirung von Gallien aufzuhellen fort; es handelt sich hier um »*Prédication du christianisme chez les Cénomans.*«

Der erste Theil ist einer sehr treffenden Kritik des Buches von Chamard gewidmet, die in den meisten Punkten mit der meinigen (Jahresbericht 1879 Abth. III S. 47 f.) übereinstimmt; namentlich glücklich ist die Widerlegung der Annahme der unzähligen gallischen Bischofsitze, indem der Verfasser nachweist, dass Chamard nur zehn unbedeutende Orte nachweisen kann, die vielleicht in's dritte, höchstens in's zweite Jahrhundert zurückgehen, aber alle in dem südlichen Theile liegen, für welchen die historische Schule wenigstens im zweiten Jahrhundert eine Verbreitung des Evangeliums zulässig erachtet. Der zweite Theil beschäftigt sich mit der Untersuchung der Mission d. h. Juliau in Mans; er kommt zu dem Ergebniss, dass dieselbe frühestens um das dritte oder vierte Jahrhundert stattgefunden haben kann.

S. 403 findet sich eine völlig nichtssagende Entgegnung des Dom Chamard, welcher Meissas in geradezu vernichtender Weise S. 405—413 antwortet. Und auch ein weiterer Kämpfe der Tradition, Dom Piolin, weiss S. 413 ff. keine erheblichen Dinge zur Abschwächung der erlittenen Niederlage zu bringen. Ja seine Ausführungen veranlassen de Meissas S. 428—464 zu einer Aufdeckung der Methode, mit welcher die jesuitische Clique heute in Frankreich Geschichtsfälschung treibt. Ich habe in dem Jahresberichte für 1876—78 Abth. III S. 532 ff. an dem Werke eines der ältesten Vorkämpfer dieser Richtung, des Dom Guéranger,

dessen Nachfolger Dom Piolin und Dom Chamard sind, dasselbe Gericht geübt. Der Kampf, der zwischen de Meissas und seinen Gegnern geführt wird, ist nicht bloss ein literarischer; es handelt sich darum, ob ein nationaler und gebildeter Clerus in Frankreich wieder emporkommen kann oder ob die Zukunft jesuitischen Dunkelmännern gehört; auch ich zweifle nicht, dass Meissas' letzte Worte sich erfüllen werden: »La vérité est grande, elle prévaudra«.

Fr. Görres, Die Märtyrer der aurelianischen Christenverfolgung in Jahrb. f. protest. Theol. 1880 S. 449 ff.

Auch für die aurelianische Christenverfolgung ergeben sich der Kritik ausserordentlich wenige wirkliche Thatsachen. Der Verfasser stellt zunächst zur Beurtheilung folgende Kriterien auf: 1. Von 270 bis Ende 274 wurde kein einziger Christ wegen seines Glaubens behelligt. 2. Die aurelianische Verfolgung dauerte nur wenige Wochen, sie begann Anfang 275 und erlosch fast unmittelbar nachher Mitte März — der Verfasser setzt nämlich die Ermordung Aurelian's Mitte März, eine Thatsache, die durchaus nicht so fest steht, als man insgemein annimmt; doch kann dies hier nicht erörtert werden —. 3. Alle Martyrien, die in einen späteren Monat versetzt werden, haben als nicht aurelianisch zu gelten. — Dieser Schluss ist nach dem vorher bemerkten kaum aufrecht zu erhalten. — 4. Die Verfolgung war räumlich beschränkt (südöstlich Thracien und Umgebung). 5. Nach Lactanz stehen Martyrien in anderen Gegenden zur aurelianischen Christenverfolgung in gar keiner Beziehung. 6. In Thracien sind in dieser Zeit einige wenige Christen gemartert worden. 7. Näheres über dieselben ist nicht zu ermitteln, da authentisches Quellenmaterial gänzlich fehlt.

Der Verfasser scheidet bei seiner Untersuchung drei Gruppen von Märtyrern: italienische, gallische und orientalische. Erstere werden zuerst generaliter verworfen, speciell aber an dem römischen Bischof Felix I. nachgewiesen, dass er weder Märtyrer noch Bekenner war; ebenso sind die 165 Märtyrer, der heilige Sabbas und seine 40 Gefährten gänzlich ungeschichtlich, die heilige Mustiola durchaus eine Heldin der Sage. Aehnlich steht es mit den gallischen Märtyrern, und die neuerdings gemachten Versuche einige derselben durch Annahme eines gallischen Statthalters Aurelian zu retten, ist durchaus als verfehlt anzusehen. Die orientalischen Märtyrer gehören gar nicht zur aurelianischen Verfolgung: Eusebius weiss nichts von ihnen. Dies weist der Verfasser noch speciell an den Sagen über den heiligen Mamas, Conon und seinen 12 jährigen Sohn und den Bekenner Chariton nach; die historische Existenz der beiden letzteren ist höchst zweifelhaft. Der heilige Athenodorus endlich ist weder als Märtyrer noch als Bekenner zu erweisen. Der ebenfalls willkürlich der aurelianischen Verfolgung zugewiesene dalmatische Märtyrer Anastasius steht mit dieser in gar keinem Zusammenhang.

Derselbe Verfasser hat in *Zeitschr. f. wissensch. Theologie* 23, 31 ff. und 165 ff. zwei Artikel über die angebliche Christenverfolgung der Kaiser Numerian und Carinus veröffentlicht. Auch hier gelangt der Verfasser, wie sich kaum anders erwarten lässt, zu dem Ergebniss, dass dem authentischen Quellenmaterial zufolge unter Numerian kein einziger der zahlreichen angeblichen Märtyrer gelitten haben kann, und dass die fraglichen Märtyrer entweder auf frühere oder spätere Christenverfolgungen zurück zu datiren oder geradezu unter die historischen Fiktionen zu verweisen sind. Zunächst kann Numerian die occidentalischen Verfolgungen nicht verschuldet haben, da er den Occident nie beherrschte; aber auch die besten kirchlichen Quellen kennen die Zeit des Carus und seiner Söhne nur als integrirenden Theil einer längeren Friedensperiode. Ebenso erweist der Verfasser, dass die Hereinziehung des Carinus ganz ungeschichtlich ist. Auf die Nachweise für die einzelnen Martyrien können wir hier nicht eingehen, so sehr wir deren Gründlichkeit anerkennen. Davon, dass der Ballast dieses secundären und tertiären Quellenmaterials nöthig wäre, habe ich auch jetzt mich noch nicht überzeugen können.

Le Blant, *Mémoire sur quelques actes des martyrs non compris dans les Acta sincera de Jean Ruinart*. *Revue critique* 1880 No. 28. 29. 30. 39.

Der Verfasser nimmt zunächst Ruinart in Schutz gegen ungerechte Angriffe; nicht zu wenig, sondern zu viele Acta hat er als ächt angesehen. Aber unter den von ihm verworfenen findet sich manches Aechte, das aus der Uebersetzung leicht zu erkennen ist; — Le Blant führt den Metaphrastes aus dem 9. Jahrhundert an, der noch die *vita Pampili* des Eusebius vor sich hatte, die heute verloren ist — der Verfasser gedenkt eine neue Prüfung der Acta nach dieser Richtung vorzunehmen. Er spricht dann über die verschiedenen Arten von Interpolationen, hinter denen der ächte Hintergrund leicht zu erkennen sei. Namentlich will er die Wunderberichte nicht ohne weiteres als Kriterium der Verwerfung zulassen; solche wunderbare Ereignisse berichteten auch heidnische Schriftsteller. Auch Berichte über Rechts- und Gerichtswesen, welche in den Acta sich finden, geben oft einen Beweis für das Alter und die Glaubwürdigkeit der betreffenden Berichte, so z. B. die Berathung zwischen dem Magistrat und seinem Consilium, die *Inscriptio*, die Gefängnis-Register, die Folter, das Verhör, die Degradation (Streichung aus dem Verzeichniss der *Decurionen*).

Bruno Krusch, *der 84 jährige Ostereyklus mit 12jährigem Saltus*. Diss. Leipzig 1879.

Um eine übereinstimmende Berechnung des Osterfestes zu ermöglichen, construirte man einen Ostereyklus, indem man die lunarische Periode, innerhalb deren die Neumonde in derselben Reihenfolge wiederkehren, mit dem 28 jährigen Sonnencirkel verband und für den so ge-

wonnenen Zeitraum die Osterfeste im Voraus berechnete. Zuerst berechnete einen solchen Cyclus der Bischof Hippolytus von Porto; seine Methode wurde aber nach kurzer Zeit durch den 84 jährigen Ostercyklus ersetzt, nach welchem die römische Kirche zwei Jahrhunderte lang das Osterfest bestimmte. Jedoch erfuhr dieser Cyklus im Laufe der Zeit mehrfache Umänderungen, die zuerst hauptsächlich durch eine Eintheilung der 84 jährigen Periode in sechs 14 jährige Abschnitte mit entsprechendem Saltus lunae, nachher durch eine solche in sieben 12 jährige Abschnitte mit 12 jährigem Saltus herbeigeführt wurden. Die ältesten Nachrichten über den 84 jährigen Cyklus enthält ein 455 in Carthago geschriebenes Paschalwerk, Computus Carthaginensis, das bisher allen Chronographen entgangen ist. Nach diesem hatte ein gewisser Augustalis einen Laterculus construirt, der mit dem Jahre 213 begann; es lag diesem ein 84 jähriger Cyklus zu Grunde, der Laterculus umfasste die Jahre 213—312, schloss also mit dem Jahre, mit welchem die Ostertafel im Chronographen von 354 beginnt; schon daraus geht nach des Verfassers Ansicht hervor, dass das Werk des Augustalis sehr verbreitet und auch im officiellen Gebrauch der Curie war. Mit dem Anfang des 4. Jahrhunderts trat ein anderer Cyklus an seine Stelle, der zwar auf dem gleichen Systeme beruhte, aber durch Einführung eines 12 jährigen Saltus den damaligen astronomischen Verhältnissen besser entsprach.

Des Verfassers eigentliche Untersuchung gilt nun diesem späteren Cyklus, Computus Romanus oder Romana Supputatio. Letztere zerfällt in eine ältere und eine jüngere; ihre Denkmäler gliedern sich in theoretische und historische, d. h. in solche, welche beschreiben, wie die Osterdaten nach dem Kanon sein sollten, und in solche, welche uns die wirklichen Ansetzungen der römischen Bischöfe überliefern. Der Verfasser behandelt nun zuerst die Theorie der Romana Supputatio und dann die Geschichte derselben im Anschluss an die historischen Osterfeste. Den Schluss bildet der Osterstreit des Jahres 444, bei welchem sich die Supputatio zum letzten Male nachweisen lässt.

Zugleich hat der Verfasser eine grössere Schrift »Studien zur christlich-mittelalterlichen Chronologie« erscheinen lassen, in welche die besprochene Arbeit eingefügt ist. Wenn auch eine nähere Besprechung derselben ausserhalb der Grenzen dieses Berichts liegt, so kann doch so viel gesagt werden, dass beide Arbeiten wichtige Untersuchungen und eine namhafte Förderung der Chronologie bieten.

IX. Die Zeit der Regeneration.

Guiseppe Morosi, Intorno al motivo dell' abdicazione dell' Imperatore Diocleziano. Florenz 1880.

Der erste und zweite Theil der Schrift ist polemisch gegen die älteren und neueren Erklärungen der Motive, welche Diocletian zur Ab-

dankung bewogen haben. Der dritte Theil — *opinione nuova* — enthält den positiven Theil, die Ansicht des Verfassers. So interessant die beiden früheren Theile sind, wir müssen uns auf den letzten beschränken.

Der Verfasser erklärt nochmals kurz, wie das Unerwartete und Unerhörte des Ereignisses, dessen Gründe auch in jener Zeit Niemand kannte, eine Menge von Vermuthungen hervorrufen musste; während die Heiden es mehr in physischer oder geistiger Erschlaffung oder äusserer Entsagung suchten, fanden die Christen religiöse Motive. Für den Verfasser steht es fest, dass die Abdankung völlig frei und ohne irgend welche Beeinflussung erfolgte, durch den Schwur des Diocletian und Maximian vorbereitet war; sie erfolgte lediglich im öffentlichen Interesse, ist also frei von irgend welchem Egoismus; dieses Interesse musste zugleich ein solches der Tetrarchie sein.

Die diokletianische Neuordnung trug ebenso, wie die Dyarchie, einen inneren Widerspruch in sich, wenn sie eine vollkommene Theilung der höchsten Gewalt in Aussicht nahm; aber schon die Zeitgenossen haben dies nicht angenommen; Diokletian erscheint hier überall als der sämtlichen anderen Theilhabern übergeordnete; er wird mit der Sonne, Maximinus mit dem Monde, die Cäsaren mit Morgen- und Abendstern verglichen, oder er heisst der Kopf, Maximinus der Arm etc. Aber wer garantierte, dass das Uebergewicht, welches Diokletian besass, auf einen seiner Nachfolger übergehen würde? War dies nicht der Fall, so war die Theilung des Reiches die Folge. Oder aber, es kam eine mit Herrschsucht und übermächtigem Geiste ausgestattete Persönlichkeit; dann wusste diese sicher die Alleinherrschaft an sich zu reißen. Diokletian hat allerdings die beiden Augusti und die beiden Cäsares als feste Staatseinrichtung in Aussicht genommen; bei Erledigung des Thrones sollten die Cäsares folgen. Auch die Vererbung der Namen und Insignien (Iovius im Osten, Herculus im Westen, Blitz und Keule), sowie der gemeinsame Name Valerius deutet auf eine festgedachte Einrichtung; wie die Träger der Gewalt einen Namen haben, so soll auch diese selbst nur eine sein (*una e indivisibile*); seine eigene präponderierende Stellung sollte auf einen der Nachfolger übergehen, auf Constantius; dies schliesst der Verfasser — abgesehen von den Berichten des Lactantius und Eusebius, die geradezu von primus Augustus reden — aus Münzen, Inschriften, Gesetzen und Geschichtsschreibern, bei denen Constantius stets vor Galerius erscheint. Nachher wird aber Galerius thatsächlich von Diokletian bevorzugt, bei Ernennung der Cäsaren, bei der Einsetzung in Nicomedien etc. Der Verfasser will dies etwas künstlich erklären. Danach wollte Diokletian die Hegemonie zwischen Ost und West wechseln lassen und nach dem Tode des schon älteren und kränklichen Constantius die Hegemonie Galerius sichern. Thatsache ist indessen, dass Galerius diesen Zeitpunkt nicht erst abwartete und jedenfalls der Macht nach die Hegemonie beanspruchte und besass. Als Erklärung für die-

sen Missgriff Diokletian's führt der Verfasser an, der Kaiser habe die lediglich nach sich zugeschnittene Verfassung unbedingt für passend und wirksam gehalten, die Leidenschaften der Menschen unter- und die Wirkung der Zeit überschätzt.

Welches war das Motiv der Abdankung? Der Verfasser geht zunächst auf die Absicht der diokletianischen Constitution ein; sie sollte dem Oriente durch Gewährung eines Augustus für die berechnete Wahrung seiner Interessen, die von denen des romanisirten Westens verschieden waren, gerecht werden und dadurch die Gefahr einer völligen Separation, wie sie unter Caracalla und Geta und noch lebendiger unter Odaenathus und Zenobia drohte, beschwören. Sodann sollte sie die Nachfolge definitiv und systematisch ordnen. Die Nachfolger sollten Erfahrung in der schweren Kunst des Regierens erhalten, ihre Erhebung aber von Heer und Senat unabhängig sein; zugleich sollte dem Zufall der Abstammung von einem Kaiser kein Spielraum gegeben werden; an seine Stelle wurde die Wahl der erfahrenen Augusti gesetzt; diese adoptirten die Neugewählten und führten sie in die Kunst des Regierens ein. Dieser wichtige Grundsatz war für Diokletian um so leichter durchzuführen, als er selbst keinen Sohn hatte.

Als das Haupthinderniss der Durchführung dieser Verfassung erwies sich die Existenz von Constantin und Maxentius. Die Institution schloss zwar die Erblichkeit als solche aus; aber wenn der Sohn eines Machthabers als ganz besonders befähigt erschien, wie dies bei Constantin der Fall war, wäre es Thorheit gewesen, den Fähigsten deswegen vom Throne fernzuhalten, weil er durch den Zufall der Geburt demselben nahestand. Auch sah es bis kurz zur Entsagung nicht aus, als ob Diokletian den Constantin fernhalten wollte. Wenn er es trotzdem that, so kann ihn dabei nur der Gedanke geleitet haben, dass seine Aufnahme in die Tetrarchie die des Maxentius nach sich ziehen müsste. Trat aber dieser Fall ein, so war eine — nicht einmal friedliche — Theilung des Reiches nach einiger Zeit unabwendbar. Sollte also die Institution der Tetrarchie Bestand haben, so mussten die kraft Erbrechts folgenden Söhne der Cäsaren ferngehalten werden, um so mehr, als in dem Reiche — nicht in Rom — die Idee der Erblichkeit und der Einheit der Gewalt die herrschende war. So wurden Severus und Maximinus zu Cäsaren bestimmt. Dass Diokletian den Purpur noch bei Lebzeiten niederlegte, hatte darin seinen Grund, dass, wenn er auf die natürliche Beendigung seiner Gewalt durch den Tod wartete, es ziemlich wahrscheinlich war, dass dann Maximinus seinen Sohn zum Cäsar nach Erbrecht heranziehen würde, da er im Besitze der Gewalt war, und wenn Constantius dessen Nachfolger wurde, trat der gleiche Fall ein. Hatte sich dagegen sowohl im Osten wie im Westen der Thronwechsel faktisch vollzogen, waren neue, den Ideen der Adoption und Cooptation zugelegte Cäsaren vorhanden und taktisch in Besitz der Gewalt gekommen,

so liess sich erwarten, dass ein solcher Versuch an dem Widerstand der drei Betheiligten scheitern würde, wenn er überhaupt gemacht würde. Es kam eben alles darauf an, hier Thatsachen zu schaffen, dies war die Absicht von Diokletian's und Maximilian's Rücktritt.

Die Untersuchung ist geschickt, mit grosser Kenntniss des einschlagenden Materials geführt, im Ganzen aber zu breit und zu wenig concis. Besser gelungen als der positive Theil, der, wie leicht einzusehen ist, bedeutende Schwächen hat, ist der polemische, der wenigstens das Verdienst hat, die unzureichenden bisherigen Erklärungen als solche nachzuweisen.

Jacob Burekhardt, Die Zeit Constantin's des Grossen. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. Leipzig 1880.

Von dem schönen Buche Burekhardt's ist nach fast dreissig Jahren die zweite Auflage erschienen. Dass sie etwas wesentlich Anderes sein würde als die erste, liess sich nicht verlangen. Der Verfasser hat die seit jener Zeit erschienenen Arbeiten über Diokletian's Zeit insbesondere benutzt, wie manche Aenderungen und Nachträge zeigen; aber die vielen Freunde und Verehrer des Buches werden es auch in diesem neuen Gewande leicht erkennen; von den grossen Gesichtspunkten, von der originalen Behandlung ist so wenig verloren gegangen, wie der Mangel an tieferem Eingehen in eine Reihe von Fragen beseitigt worden ist.

Felix Dahn, Die Alamannenschlacht bei Strassburg 357 n. Chr. Braunschweig 1880.

Der Verfasser schildert in populärer und sehr anschaulicher Weise die Zustände vor der Schlacht und diese selbst. Zur Orientirung ist ein kleines Kärtchen von Ostgallien und drei Schlachtpläne (Anfang, vorletzter Moment und Ende der Schlacht) beigegeben. Der malerische Bericht Ammian's liess sich für die Zwecke der Darstellung vortheilhaft verwerthen; freilich werden nicht alle Leser der effekthaschenden Sprache Geschmack abgewinnen. Einige kleine Irrthümer sind bei der Bestimmung der Schrift nicht sehr relevant; namentlich die Localforschung wird mit manchen Ausführungen des Verfassers nicht einverstanden sein.

Edmund Vogt, Kritische Bemerkungen zur Geschichte des Gildonischen Krieges, in Festschrift zur Begrüssung der XXXIV. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Trier überreicht im Namen der XVI. Versammlung rheinischer Schulmänner. 1879. S. 69 ff.

Der durch seine Stilico- und Claudianstudien bekannte Verfasser will hier zwei Einzelheiten der Ueberlieferung über die Geschichte des 398 von der weströmischen Regierung gegen den aufständischen Militärgouverneur Gildo in Afrika geführten Krieges näher prüfen.

1. Die weströmische Expeditionsarmee. Der Bericht des Orosius, dass Mascezel mit einer kleinen Schaar von 5000 Mann das 70,000 Mann starke Heer Gildo's geschlagen habe, ist nur der Wundersucht des Verfassers entsprungen. Zosimus erwähnt ganz kurz, dass Stilico den Mascezel mit starker Truppenmacht und hinreichender Flotte gegen Gildo geschickt habe, und findet eine Stütze zunächst in der Schilderung des Claudian. Dieser schwächt nur die Bedeutung des Sieges und des Siegers ab, um den geistigen Leiter und Veranlasser Stilico mit desto grösserem Glorienschein zu umgeben; es kann daraus auf eine besondere Dürftigkeit der gegen Gildo wirklich verwandten Kriegsmittel nicht geschlossen werden; dazu stimmt vor allem die prunkhafte Schilderung des Heeres in *de bell. Gildon.* nicht. Wichtiger ist aber die Unterstützung, welche die Betrachtung der politischen und militärischen Sachlage den Angaben des Zosimus leiht. Stilico hielt an der Idee der Reichseinheit fest, in Ostrom betrachtete man ihn als den gefährlichsten Gegner; jeder Bundesgenosse gegen ihn war willkommen; so zuerst Alarich, der Stilico zu einem beständigen Wachtdienste in Italien zwingen sollte, so Gildo, der dem Leiter der oströmischen Politik Eutrop Aussichten bot, Afrika vom Westreich loszureissen und einen politischen Triumph über den verhassten Gegner zu feiern. So bedrohte Westrom dreifache Gefahr. Stilico musste alle seine Kraft aufbieten, um Italien gegen die Gothen zu decken und Gildo niederzuwerfen, und zwar kam es dabei auf rasche Arbeit an, ehe weitere Complicationen eintraten; denn eine längere Verschlussung der Kornkammer Afrika's hätte Italien doch in Verlegenheit gebracht, wenn diese auch für den Augenblick durch die Zufuhr Gallien's beseitigt war. So konnte die nach Afrika geschickte Abtheilung nicht schwach sein, der Verfasser schätzt sie mit Rücksicht auf die Erwähnung der Herculiani, Joviani und Augustani, Nervii etc. auf mindestens 15,000 Mann.

2. Das Ende Mascezel's. Der Bericht des Zosimus 5, 11, wonach Mascezel von den Trabanten Stilico's in den Fluss gestossen wurde und ertrank, ist jedenfalls eine gehässige Umdichtung eines vielleicht zufällig eingetretenen Ereignisses. Weder das Verhältniss des Stilico zu Mascezel wies ersteren auf dessen Beseitigung, noch ist ihm zuzutrauen, dass er sich einen solch thörichten Mord habe zu Schulden kommen lassen. Orosius weiss ebenfalls davon nichts; er hätte es bei seiner engherzigen Feindschaft gegen Stilico nicht verschwiegen, da er das Ende des Mascezel erwähnt, wenn auf Stilico auch nur ein Verdacht gefallen wäre.

Fléchier, *Histoire de Théodose le Grand.* Tours 1879. Édition revue.

Für den Geist des Buches ist das Titelbild bezeichnend: *Saint Ambroise interdit l'entrée de l'église à l'empereur Théodose* — die Busse von Canossa, der Traum und die Hoffnung auch der hentigen katholischen

Kirche. Das Buch ist sehr ausführlich; Geschichte in modernem Sinne wird man trotzdem darin nicht finden. Es ist jene patriarchalische Art zu erzählen, wie sie die Kirche zu allen Zeiten mit Vorliebe angewandt hat. Träume, Visionen, Wunder spielen darin eine grössere Rolle als eigentlich geschichtliche Thatsachen. Bei der Beurtheilung des Kaisers handelt es sich nicht so sehr darum, was er seiner Zeit und seinem Staate war, als was er der Kirche gewesen. Seine Intoleranz wird verherrlicht, seine Demüthigung glorificirt. Von der Staatsverfassung und -verwaltung, von innerer und äusserer Politik — die kirchliche ausgenommen — erfährt man wenig, dafür in grösster Breite alles, was auf die Kirche Bezug hat. Irgend welchen Werth für die Forschung besitzt das Buch nicht.

Thomas Hodgkin, *Italy and her invaders* 376 — 476. Oxford 1880.

Der Verfasser schreibt für ein grösseres Publikum und bestimmt nur die Noten für Leser, welche tiefer in die Fragen eindringen wollen; diese finden allerdings mehr, als sich auf den ersten Anblick erwarten lässt. Ob diese Verbindung von wissenschaftlichem Apparat und populärer Darstellung ein glücklicher Entschluss war, ist eine andere Frage; wir fürchten, beiden Kategorien von Lesern wird dadurch nicht gedient sein. Ebenso steht es mit den dem Werke beigegebenen Abbildungen (Grabmal der Galla Placidia in Ravenna, Medaillon des Priscus Attalus, Basrelief von S. Giovanni Evangelista in Ravenna, Kapelle des h. Petrus Chrysologus in Ravenna), Karten und Münzen; für den Mann der Wissenschaft sind sie mehr als überflüssig, für den Laien nicht instructiv genug; insbesondere die Wahl der Münzen lässt schwer die Grundsätze erkennen, nach denen dieselbe getroffen ist; die charakteristischsten fehlen in der Regel, aber auch die Zeichnungen geben keine richtigen Bilder.

Nachdem auf wenigen Seiten eine Charakteristik der verschiedenen Dynastien bis auf Valentinian gegeben ist, bei der nicht sowohl das, was zum Verständniss wirklich notwendig war und auch förderlich sein konnte, sondern mehr die herkömmlichen Schlagwörter gegeben sind, geht der Verfasser im zweiten Capitel zu der Dynastie des Valentinian über; eine kurze Darstellung Ammian's und ein Stammbaum der kaiserlichen Familie sind der eigentlichen Darstellung vorangestellt; in ähnlicher Weise gibt er im dritten Capitel eine Charakteristik und in einer Note eine Analyse des Jordanes und der Gotenfrage, seine Erzählung schliesst sich eng an die Quellen an. Damit ist die Einleitung beendet und wir stehen vor dem ersten Buche *The Visigothic invasion*, die in zehn Capiteln und auf mehr als 400 Seiten sehr eingehend geschildert wird (Chap. 1 *The last years of Valens.*, Chap. 2 *Theodosius*, Chap. 3 *Internal organisation of the Empire*, Chap. 4 *Honorius, Stilicho, Alarie*, Chap. 5 *Alarie's first invasion of Italy*, Chap. 6 *the fall of Stilicho*, Chap. 7 *Alarie's three sieges of Rome*, Chap. 8 *the lovers of Placidia*, Chap. 9

Placidia Augusta, Chap. 10 *Salvian on the divine government*). Selbstverständlich kann es nicht unsere Absicht sein, der Darstellung im Einzelnen oder auch nur in einzelnen Zügen zu folgen, da dieselbe wenig neues bietet; nur einzelne Punkte mögen hervorgehoben werden. Gegen die Neigung der deutschen Kritik den Hunnensturm bis in's Jahr 372 zurückzuschieben erklärt sich der Verfasser. Seine Gründe freilich sind schwach: die Ausdrücke des *Jordanes* und *Ammian properant, turbo gentium, repentino impeto, vi subitae procellae, restitit aliquantis per Halanis* und die Ansetzung des *Idatius* im Jahre 376 sollen die Beweise liefern. Es wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass zwischen den einzelnen Kämpfen grössere Ruhepunkte eintraten. *Theodosius* ist eingehend, aber mit einiger Abneigung als Repräsentant des katholischen Systems geschildert; der Verfasser hält ihn für einen echten Spanier in Vorzügen und Fehlern, seine Kämpfe mit den Barbaren erinnern an den *Cid*, sein Edict über die katholische Religion an »His most Catholic Majesty«, die Unterdrückung der Häresie an *Philipp II.* seine Prachtliebe an den *Escorial*, seine Grausamkeit an die Stiergefechte, sein Verfahren gegen *Maximus* und *Arbogast* an die Phrase »*hasta la mañana*« und seine Finanzwirthschaft an die Verlegenheit der spanischen Papiere. Derartige Vergleiche sind pikant, aber man lernt daraus wenig; ob *Theodosius* in seiner Religionspolitik viel anders verfahren konnte? Der Verfasser hätte wenigstens diese Frage berühren müssen. In der genauen und sorgfältigen Darstellung der Reichsverfassung findet *Hodgkin* einen merkwürdigen Nachklang der Kaiserwahl durch die Legionen in der *adoratio* der Papstwahl, da bei beiden der unmittelbare Ausdruck des Volkswillens sich mit entscheidender Kraft kundgibt. Ueberhaupt liebt er es andere Verhältnisse zum Vergleiche herbeizuziehen, eine Gefahr, die er nicht überall vermieden hat; denn nur zu leicht bürgern sich falsche Vorstellungen ein: dies wird sicherlich bei seiner Darstellung der Rangklassen der *notitia* in ihrer Anwendung auf englische Zustände der Fall sein. In der *Chronologie* der Invasion *Alarich's* folgt er für die Zeit von 400—404 *Pallmann*, ohne erhebliche neue Gründe beizubringen; denn aus *Claudian's* Schweigen bzw. seinen Worten *post resides annos* ein chronologisches Resultat gewinnen zu wollen, wird stets fruchtlos sein. Auch für *Stilicho's* Tod findet der Verfasser eine Parallele der neueren Geschichte — *Wallenstein's* Tod; *Honorius* — *Ferdinand II.*, *Olympius* — *Octavio Piccolomini*, *Sarus* — *Butler*, *Alarich* — *Wrangel*, *Stilicho* — *Wallenstein*. Aber auch hier zeigt sich die Gefahr solcher Vergleichen. Der Verfasser schliesst: *Wallenstein* was at length disloyal to *Ferdinand*, *Stilicho* was never untrue to *Honorius*; die neuesten Untersuchungen der Frage hätten vielleicht dem Verfasser noch eine weitere Ausführung seiner Parallele gestattet; wie sie jetzt dasteht, ist sie in ihrem Hauptpunkte nicht richtig. Die Stärke von *Alarich's* Heer wird in einem *Excursus* auf 50 100,000 Mann berechnet; freilich

kann diese Rechnung strikt beweisende Daten so wenig für sich anführen als andere, welche zu doppelt so hohen Ergebnissen gelangen; die Berechnungen der römischen Heeresstärke und der Bevölkerung Italiens sind nicht viel mehr als Zusammenstellungen des bekannten Materials. Eine besondere Betrachtung widmet Hodgkin den Alterthümern von Ravenna, eine Abschweifung, die man gewöhnlich in den Arbeiten über diese Zeit nicht findet und die ein gewisses Verdienst beanspruchen kann. Aber auch hier hat man überall die Empfindung, dass die Untersuchung der Tiefe entbehrt; was vorgebracht wird, kann mit Hilfe seines Bäderer oder Gsell-Fels sich jeder aufmerksam Reisende sagen und die Notes from the first part of the Liber Pontificalis of Agnellus enthalten einen ganz gelehrt aussehenden Apparat, zu dem aber die Leser wohl meist den Schlüssel nicht haben werden; was der Verfasser giebt, ist wenig mehr als eine Uebersetzung, die nicht einmal den Vorzug grosser Verständlichkeit hat.

Das zweite Buch giebt die Darstellung des Hunneneinfalls. (Chap. I Early history of the Huns, Chap. II Attila and the court of Constantinople, Chap. III Attila in Gaul, Chap. IV Attila in Italy). Im ersten Capitel folgt der Verfasser durchaus Deguignes, freilich nicht ohne Besorgniss, die moderne orientalistische Wissenschaft könne eine Entdeckung machen, durch welche die ganze luftige Theorie der Hiong-hu und der Hunnen zu nichte werden könnte. Hier wie in dem folgenden Capitel werden die Details in einer geradezu epischen Breite gehäuft, was doch bei der eigenthümlichen Natur der chinesischen Ueberlieferung seine Bedenken hat; wie dort Deguignes, so giebt im zweiten Capitel der bekannte Gesandtschaftsbericht des Priscus den Stoff zu einem Gemälde, in dem sogar die einzelnen Gastmähler und Toaste nicht vergessen sind. Im dritten und vierten Capitel erzählt der Verfasser mit grosser Sympathie für Attila und wieder mit behaglicher Breite, ganze Capitel aus Jordanes übersetzend; schliesslich fehlt es sogar nicht an einem schwungvollen Leichencarmen für den König, zu dem der bekannte Bericht des Gothenschriftstellers die Gedanken liefert. In zwei Excursen untersucht der Verfasser die Lage des Schlachtfeldes von Chalons und kommt zu dem gleichen Resultate wie v. Wietersheim, sowie die Gründungszeit von Venedig, wobei er die Berichte aufzählt und gegen Daru entschieden polemisiert. Auch für Attila findet sich eine Parallele — Napoleon; interessanter ist die Behandlung der Attila-Legende, obgleich auch hier nur Bekanntes sich zusammengestellt findet.

Buch 3 beschäftigt sich mit dem Einfall der Vandalen und der Empörung der Heruler (Chap. I Extinction of the Hunnish Empire and the Theodosian dynasty, Chap. II the Vandals from Germany to Rome, Chap. III the poems and letters of Apollinaris Sidonius, Chap. IV Avitus the client of the Visigoths, Chap. V Supremacy of Ricimer, Maiorian, Chap. VI Supremacy of Ricimer (continued). Severus II, the Lucanian

Anthemius, the client of Byzantium. Chap. VII Olybrius, the client of the Vandal. Glycerius, the client of the Burgundian. Julius Nepos the client of Byzantium. Romulus Augustulus, son of Orestes. Chap. VIII Odovakar, the soldier of fortune. Chap. IX Causes of the fall of the western Empire). Der gewaltige Stoff ist auf ungefähr 420 Seiten behandelt. Die Schuld des Petronius Maximus an der Ermordung Valentinian's ist nach dem Verfasser nicht zu erweisen; sie ist, wie er in einer Zusammenstellung der Quellen nachweist, an Bestimmtheit im Quadrate der Entfernung gewachsen, bis zuletzt der unzuverlässige Procopius dieses Gebäude von Sage und Dichtung gekrönt hat; Valentinian ist der Rache für Aëtius zum Opfer gefallen, und nur die Verbindung in welche Maximus zu den Mördern trat, hat den Grund zu den über seine Mitschuld aufgestellten Vermuthungen geliefert. Eine besondere Vorliebe beweist die Schilderung des Gaiseric -- so ist der rechte Name --; er ist der Bismarck des fünften Jahrhunderts; besonders seine kirchliche Politik wird sehr ausführlich entwickelt. Da die geschichtlichen Quellen für jene Zeit geringen Werth haben, sucht der Verfasser diesen Ausfall durch eine sehr eingehende Darstellung des Sidonius Apollinaris zu ersetzen; grosse Stücke seiner Werke werden in -- zum Theil poetischer -- Uebersetzung mitgetheilt. Die Moralität des Avitus ist dem Verfasser über allen Zweifel erhaben. Die gegentheiligen Nachrichten des Gregor von Tours und seiner Ausschreiber vermögen hieran nichts zu ändern; er stimmt in dieser Hinsicht im Allgemeinen mit Muratori überein. In der Darstellung der letzten Zeiten des Westreichs folgt der Verfasser fast durchaus Pallmann. Warum er den Namen Romulus Augustulus -- statt Augustus der Münzen -- beibehalten hat, ist nicht recht zu sehen, da er sonst in diesem Punkte ziemlich rigoros ist. Das Buch schliesst mit einer Darstellung der Verknöcherung, welche sich auf allen Gebieten des werdenden Byzantinismus zeigt.

Meinem Geschmacke kann das Buch nicht zusagen, es ist zu breit und giebt unwesentlichen Dingen zu sehr Raum. Dass in der Hauptsache die Erzählung richtig ist, kann nicht bestritten werden, denn der Verfasser hat die neuere und ältere Litteratur ziemlich ausgedehnt und mit gesundem Urtheil benutzt. Auffallend ist, dass die Münzen bloss zur Dekoration in dem Buche stehen; was man allenfalls daraus ziehen konnte, bleibt unbenützt. Weniger auffallend ist die Naivität, mit welcher der Verfasser über die streitigsten Fragen hinweggeht, theils sie entscheidend, theils bei Seite schiebend; sie zeigt, was auch die Analyse schon im Vorhergehenden gezeigt hat, dass sich der Verfasser der grossen Schwierigkeiten seiner Aufgabe nur unvollkommen bewusst war.

Kalliopios Demetriadis, Die christliche Regierung und Orthodoxie Kaiser Constantin d. Gr. Eine historische Studie. München 1878.

Der Verf. giebt zunächst eine Darstellung der Stellung des Christenthums im römischen Reiche in der Zeit von Diokletian bis zu Constantin

d. Gr. Regierungsantritt. Darnach wollte Diokletian, um den alten Glanz des Reiches wieder herzustellen, dasselbe religiös einigen und durch religiöse Autorität beherrschen. Der Geheime Rath beschäftigte sich im Winter 302/3 lange mit den Massregeln, die gegen das Christenthum ergriffen werden sollten. Zweck derselben war die politisch-religiöse Vernichtung des Christenthums, die Erzwingung der Bekehrung zum Heidenthum, doch nur schichten- und stufenweise; aber bei dem Widerstande der Christen musste eine solche Politik zu deren Ausrottung führen. Das erste Edict vom 24. Februar verordnete Schleifung der christlichen Kirchen und Verbrennung der heiligen Schriften und Bestrafung der christlichen Beamten, welche nicht widerriefen, ein zweites die gefängliche Einziehung der Kirchenvorstände und Erzwingung des Widerrufs; Anfang 304 wurde letztere Vorschrift auf alle Christen ausgedehnt. Man begnügte sich häufig mit blos scheinbarem Widerruf, hartnäckige Weigerung wurde dagegen strenger bestraft. Ihre Höhe erreichte die Verfolgung Sommer 304. Ende dieses oder Anfang des folgenden Jahres wurde die Verhängung der Todesstrafe über die Christen verboten; an ihre Stelle trat Verstümmelung und Verurtheilung in die Bergwerke. Maxentius verschärfte noehmals nach Diokletian's Abdankung die Verfolgung, die dann durch das Edict von 310 definitiv beendet wurde; kurze Rückfälle durch Maximin's Anordnung, nicht durch Edicte veranlasst, beschränkten sich auf einige Orte im Osten.

Der zweite Theil ist wesentlich geschichtlich und enthält keine neuen Beweise, welche die Absicht des Verfassers »die christliche Gesinnung und Rechtgläubigkeit dieses Kaisers gegen die verschiedenen Angriffe zu vertheidigen« zu realisiren vermöchten; denn er bringt nichts vor, was von den Vertheidigern dieser Ansicht nicht schon längst erschöpft worden ist. Aehnlich ist es mit Abschnitt III, wo zwar der Wille gut, die Beweisführung aber schwach ist. Der Verfasser beantwortet die Frage: War Constantin aufrichtig Christ und orthodox? frisch und frank mit Ja. Und die Beweise? Nun er baute prächtige Kirchen, erwies den Bischöfen und Priestern Achtung etc. »dieses Interesse für die Kirche und ihre Aufgaben, für den Namen Jesu und die Herrlichkeit des christlichen Gottesdienstes lässt sich unmöglich aus der kalten Berechnung eines unaufrichtigen Egoisten erklären«. Den Titel Pontif. Max. legt er nicht ab, »um in der Religion Veränderungen herbeiführen zu können, ohne von dem Collegium Pontificum Einsprache befürchten zu müssen«. Die Justizmorde des Crispus etc. waren nothwendig und sind gerechtfertigt. Dass er die Taufe bis an sein Ende verschob, beweist nur, dass auch er an der verbreiteten üblen Sitte festhielt, die Taufe bis an's Lebensende zu verschieben, um sogleich in's Reich Gottes eintreten zu können. Auch orthodox war er endlich, wenn ihn auch Eusebius, der zum Arianismus neigte, getauft hat; er konnte sich in Nikomedien nicht von einem fremden Bischof

taufen lassen, trat immer für die Annahme des Nicäischen Symbolums ein und hat Irrlehren mit Eifer unterdrückt.

Somit ist er gerettet; nur schade, dass der Verfasser dabei vergass, dass Constantin nicht im 19. Jahrhunderte und in der griechischen Kirche gelebt hat; da hätte sich vielleicht alles so zutragen können, wie der Verfasser meint; für Constantin's Zeit sind seine Annahmen ganz undenkbar.

Theodor Brieger, Constantiu der Grosse als Religionspolitiker.
Gotha 1880.

Abgesehen von der Form des »Essay's«, über dessen Werth und Berechtigung für die Geschichtschreibung man verschiedener Meinung sein kann, bietet diese Schrift in der unerquicklichen Oede der kirchengeschichtlichen Arbeiten über die römische Kaiserzeit ein erfreuliches Bild. Der Verfasser stellt an dem abschreckenden Beispiele Keim's dar, wohin es führt, wenn man zu viel wissen will, Wissen durch Phantasieren ersetzt; doch vermag er sich auch nicht auf den Standpunkt Burckhardt's zu stellen, der Constantin ein lediglich indifferentes Verhalten zur Religion zuschreibt. Es steht für ihn fest, dass der Kaiser nicht deswegen dem Christenthum Duldung und staatliche Gunst zugewendet hat, weil er innerlich von der Wahrheit dieser Religion überzeugt, weil er persönlich ein Christ war. Denn nie und nimmer wird man ein persönliches Christenthum annehmen dürfen, wo in solchem Masse wie bei Constantin seine sittliche Bewährung ausbleibt. Aber auch sein äusseres religiöses Gebahren stellt sich bis zu Ende als ein widerspruchsvolles dar und trägt in sich keinen Schlüssel zur Lösung des Räthselhaften.

Man kann demnach nur seine weltgeschichtliche That als Ausfluss seiner Politik betrachten, und dieser von den neueren Historikern eingeschlagene Weg ist der einzige richtige.

Nachdem er durch Einführung des christlichen Monogramms in die Reihe der Heersymbole thatsächlich dem Christenthum Gleichstellung eingeräumt hatte, geschah dies auf gesetzlichem Wege durch das Mailänder Edict; die alte und die neue Religion sollten beide ungekränkt neben einander bestehen, aber sich auch vertragen. Um letzteres herbeizuführen, suchte er ein neutrales Gebiet zu finden und anzubahnen; dahin gehört die oberste Gottheit in Briefen und Erlassen, die Einführung der Sonntagsfeier, eines allgemeinen monotheistischen Gebetes für das Heer; auf der anderen Seite Reinigung des Heidenthums von Unsittlichkeit und Superstition. Dass nicht nur die Rücksicht auf Licinius dieses Verhalten herbeiführte, zeigt, dass er sich nach dem Siege im Wesentlichen gleichblieb, wenn jetzt auch über die persönlichen Sympathien des Herrschers kein Zweifel mehr besteht: als Gesetzgeber und oberster Vorsteher des Religionswesens hielt er sich durchaus über den

Parteien. Nur scheinbar widerspricht hier das 326 erlassene Verbot, verfallene Tempel wieder herzustellen; denn fast ausnahmslos handelte es sich um Stätten der Unsittlichkeit oder des Betruges; andere Massregeln beschränkten sich auf vorwiegend christliche Gegenden. Seine Befugnisse als heidnischer Oberpriester hält er strenge fest; auch in den letzten Jahren erstehen neue Tempel, und was die Hauptsache, das Gesetz kennt keinen Unterschied zwischen christlichen und heidnischen Staatsbürgern. Nirgends ist die alte Religion verfolgt oder auch nur auf die Stufe einer bloss geduldeten herabgedrückt.

Freilich liess sich die Parität ohne eine Begünstigung der neuen Kirche nicht herstellen; denn die alte Religion hatte Besitz und Privilegien, deren die neue noch entbehrte. So musste die Parität zu Gunsten der Kirche ausschlagen.

Constantin konnte nicht die Absicht haben an die Stelle des vorhandenen einen religionslosen Staat zu setzen, da dieser Gedanke dem Alterthum völlig fern liegt. Aber er konnte auch nicht die Absicht haben absolute Religions- und Gewissensfreiheit zu proclamiren; er hat vielmehr den Umschwung, der unter seinen Nachfolgern schon wenige Jahre nach seinem Tode angebahnt wird, selbst mehr als mittelbar vorbereitet; also hat er in seiner Einrichtung nur einen Uebergang erblickt. Indem er selbst bis zu seinem Tode die Taufe verschob, dagegen seine Söhne christlich erziehen liess, machte er ihnen die Neutralität in dem Kampfe der beiden Religionen unmöglich. So darf man vielleicht annehmen, dass er diesen Kampf auch nicht verhüten wollte, dass es im Laufe der Jahre ihm immer stärker zum Bewusstsein gekommen ist und seit dem Antritt der Alleinherrschaft in voller Klarheit ihm vor Augen stand, wie er eine Ordnung von Staat und Kirche aufrichte, in welcher beide Religionen letztlich ihre Rollen austauschen mussten.

Nach den Misserfolgen der letzten Christenverfolgung musste zweierlei dem Kaiser sich klar machen: die Hinfälligkeit des alten Glaubens und die Unmöglichkeit den neuen auszurotten; gewiss erkannten Viele die Gefahr, die aus dieser Unbezwinglichkeit dem Staate erwuchs. Constantin's Verdienst ist es, dass er aus den gegebenen Voraussetzungen die Folgerung zog, dass jener unbezwinglichen Macht die Zukunft gehöre. So musste sich der Staat anders als bisher zum Christenthum stellen. Dieses war möglich, da auch das Christenthum seine frühere Sprödigkeit gegen den Staat etwa seit der Mitte des zweiten Jahrhunderts und besonders im Laufe des dritten aufgegeben, eine andere Werthschätzung des Staates aufgenommen hatte. Die Kirche fühlte sich durch ihre Organisation und die Gewalt, welche sie über ihre Angehörigen besass, stark, sie scheute sich nicht mehr, ihren Antheil an dem Regimente zu verlangen.

Der Kaiser suchte nun jene ebenso schöpferischen wie zerstörungsgewaltigen Kräfte in den Dienst des Staates zu nehmen. Er kannte die

Gefahr dieses Beginns, noch besass das Heidenthum die enorme Majorität; darum ging er langsam, Schritt vor Schritt. Und so leitet er ohne gewaltsame Katastrophe eine neue Ordnung der Dinge ein, seinen Söhnen überlässt er es in der nun gesicherten Herrschaft dem Heidenthum das Ende herbeizuführen. Aber er hinterlässt ihnen auch eine gefesselte Kirche: diese ist die Dienerin des Staates und die Stütze des Thrones. Indem er sich in Demuth vor den Bischöfen beugt, erlangt er die Herrschaft über sie; wagt sich Widerstand hervor, so ist sofort der Befehl und die Drohung zur Hand, um den Bischöfen klar zu machen, dass der Autokrator nicht gewillt ist zu ihren Gunsten abzudanken. So hat seine Kirchenpolitik den Grund gelegt zur Staatskirche wie zum christlichen Staat; jedenfalls hat er gethan, was seine Zeit gebieterisch forderte und was der Menschheit neben tiefem Schaden auch unermesslichen Segen gebracht hat.

Vieles von dem, was der Verfasser sagt, ist nicht neu. Aber es ist immer gut, von Zeit zu Zeit gewisse Wahrheiten, welche sich allmählich befestigt haben, zusammenzufassen und im ganzen Bilde zu zeigen; das halte ich für das Hauptverdienst der gut geschriebenen Schrift.

Das Christenthum in Aegypten, Seine Geschichte, Spuren und jetzige Gestalt. Hist. polit. Blätter für das kathol. Deutschland. 1880. Heft 2—5.

Von der Reihe von Aufsätzen über das angegebene Thema können nur die im zweiten Hefte hier in Betracht gezogen werden. Eine Bereicherung hat die Wissenschaft dadurch nicht erfahren. Aber der Verfasser schildert in übersichtlicher Weise, natürlich von ganz katholischem Standpunkte, die Ausbreitung des Christenthums in Aegypten und die monophysitischen Streitigkeiten. Da er selbst an Ort und Stelle war, so kommt ihm in vielen Punkten der Vortheil eigner Anschauung zu Gute und verleiht seiner Schilderung eine gewisse Frische.

Otto Stäckel, Die Germanen im römischen Dienste. Programm der königl. Realschule zu Berlin. 1880.

Der Verfasser giebt in der Einleitung ein Bild der Germanenstürme bis auf Claudius und Aurelian, unter denen der Verfall des Reiches wieder zum Stehen gebracht wurde, sowie eine kurze Darlegung der Gründe des Verfalls. Beide sind bekannten Geschichtswerken entnommen. Seit Claudius und Aurelian findet nun ein friedlicher und massenhafter Uebergang der Germanen in den römischen Dienst statt. Diesen will der Verfasser in einer »Skizze schildern, die auf Vollständigkeit keinen Anspruch macht«.

Der Verfasser betrachtet nun die Germanen im Sklavenstande, als Colonen, Gentilen, Laeten und Foederati, im Besitze des commercium und connubium. Ganz besonders aber verfolgt er die Verhältnisse

derselben im römischen Heeresdienst. Er will hierfür drei Perioden unterscheiden: 1. Bis zum Jahre 275 sind sie als fremde Reisläufer zu betrachten, welche man ihrer Tüchtigkeit wegen gern anwirbt und gerade da verwendet, wo man auf Zuverlässigkeit rechnet, als Leibwache oder auf besonders wichtigen Posten. Indess wurden sie, mit Ausnahme der ersten Zeit, immer als Fremde angesehen und gelangten nicht zu hohen Stellen. 2. Von 275 — 375 wächst die Zahl der Germanen im Heere so sehr, dass sie schliesslich die Hälfte desselben bilden. Sie werden im römischen Dienste als Bürger betrachtet und erreichen die höchsten militärischen Ehrenstellen. Man macht die Beobachtung, dass oft bei Commandos je ein Römer und ein Germane sich coordinirt finden. 3. Von 375 an überwiegt das germanische Element und verdrängt endlich das römische vollständig. Freilich macht sich zeitweise eine Reaction dagegen geltend, die aber an der Macht der Verhältnisse ohnmächtig zerschellt.

Der Verfasser schildert alsdann ziemlich ausführlich die Germanen, welche in der römischen Kaisergeschichte hervortreten. Im Grossen und Ganzen wird zwar dadurch die Aufstellung seiner Sätze bestätigt, ohne dass die Willkür in den Abgrenzungen und Zahlenansätzen natürlich sich dadurch gerechtfertigt erweise.

Ein Namensverzeichniss erleichtert den Gebrauch der Arbeit.

C. Platner, Ueber die Art der deutschen Völkerzüge zur Zeit der Wanderung. Forschungen zur deutschen Geschichte. 20, 165 ff.

Der Verfasser stellt an die Spitze seiner Arbeit eine Stelle des Paul. Diacon. (1, 2, 3), woraus er den Schluss zieht, dass die deutschen Völker nicht ungetheilt mit ihrer ganzen Volkszahl zur Zeit der Wanderung aus ihrer Heimath abzogen; einzelne oder mehrere Gaue blieben regelmässig zurück, bisweilen sogar auf Beschluss des ganzen Stammes, dessen übrige Theile die Heimath verliessen. Die einzelnen Völker waren darauf bedacht, ihren fortdauernden Anspruch an den Boden ihrer Väter aufrecht zu erhalten; dies erreichten sie am einfachsten, indem sie Reste ihres Volkes zurückliessen, denen dann die Vertheidigung des altvererbten Bodens oblag. Der Verfasser weist dies an den Vandalen nach, welche noch unter Geiserich in Afrika ihre Ansprüche an ihren väterlichen Grund und Boden festhielten. An der Geschichte der Alemannen wird sodann gezeigt, wie lose das Band unter den einzelnen Gaunen war, wie diese Volkstheile und ihre Oberhäupter («Könige») in Bezug auf Krieg und Frieden durchaus nicht an einen Beschluss des Gesamtvolkes gebunden waren. Am Besten sind wir über Herkunft und Schicksal der Longobarden unterrichtet, die ehemals am linken Ufer der unteren Elbe sassen, ausser dem eigentlichen Bardengau aber auch noch den östlich anstossenden später wendischen Gau Derawän und den südwestlich angrenzenden Loingo inne hatten. Hier standen sie in nahen

Beziehungen zu den südlich wohnenden Cheruskern; die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Sachsen und Longobarden noch nach Jahrhunderten gehen wahrscheinlich auf dieses Waffenbündniß zurück; umgekehrt stehen sie zu den Vandalen schon von Anfang in feindlichem Verhältniß. Von hier wanderten sie nach Mauringa, den weiten Landesstrecken im Osten der Elbe, vielleicht auch in der Umgegend von Sangerhausen oder Northeim. Anfang des zweiten Jahrhunderts wanderte ein Theil des Volkes aus der Elbgegend in die Nachbarschaft der Sugamben, in die Gegend des heutigen Paderborn. Von dem früheren Stammlande erfolgte die Uebersiedelung der Longobarden in das Rugiland, d. h. die am Nordufer der Donau nach Böhmen und Mähren hin gelegenen bisherigen Sitze der Rugier (um 488). Die weiteren Schicksale können hier nicht verfolgt werden. Nur das muss erwähnt werden, dass Reste des Volkes noch 780 in dem Bardengau angetroffen werden.

Ebenso giebt der verheerende Völkerschwarm, der im Winter 406/7 den Rhein überschritt und sich über Gallien ergoss und in der Hauptsache aus Vandalen, Alanen und Sueven bestand, einen Beleg für die Ansicht des Verfassers; diese Haufen rissen immer neue Schaaren aus den verschiedensten Völkern in den Strudel mit; aber auch von den Hauptstämmen waren Reste in der Heimath zurückgeblieben. Bei dieser Gelegenheit bekamen auch die Alemannen den Anstoss westwärts über den Rhein zu rücken und das Elsass zu besetzen; doch trennte sich hierbei nicht etwa ein Gau von dem anderen, sondern die Ausbreitung des Stammes vollzog sich ganz allmählich, indem die alten Gaue sich erweiterten und Theile sich loslösten, die aber eine selbständige Existenz nicht mehr gewannen; aber weit über den Elsass hinaus zogen in ähnlicher Weise das ganze fünfte Jahrhundert hindurch alemannische Volkshaufen. Mit diesen kreuzten sich chattische Haufen, während das Hauptvolk in seinen Sitzen blieb; die Auswanderer entwickelten sich allmählich in ihrer neuen Heimath zum neuen Volke.

Die Burgunder zeigen ein Beispiel für jene Erscheinung, wo die Hauptmasse auf einmal vorrückt, aber einzelne Gaue zurückbleiben und die Ansprüche auf die frühere Heimath aufrecht erhalten.

Die Angeln sassen einst im Osten der Longobarden in südlicher Ausdehnung; sie waren aber hier nicht in ihrer Heimath, sondern diese ist in der cimbrischen Halbinsel zu suchen, von hier erfolgte die Eroberung Englands. Es finden sich aber auch Spuren, dass der Stamm der Angeln an die Ufer des Niederrheins einen Theil seiner Volksmasse abgab.

Georg Kaufmann, Deutsche Geschichte bis auf Karl den Grossen.
Erster Band: Die Germanen der Urzeit. Leipzig 1880.

Das erste Buch giebt die Geschichte der Germanen bis zum Jahre 375 n. Chr. Aus den drei ersten Capiteln, welche die Kämpfe zwischen

Germanen und Römern bis zu Civilis einschliesslich behandeln, ist wenig hervorzuhoben. Varus scheint dem Verfasser weniger schuldig, als man insgemein annimmt; die beigebrachten Gründe beweisen diese Annahme jedenfalls nicht. Aus den Kriegen des Germanicus verdient der Zug Cäcina's durch das Burtanger Moor Beachtung; der Krieg des Civilis leidet an einzelnen Ungenauigkeiten, namentlich bei Darstellung der Kämpfe in Vetera. Eine sehr gute Schilderung giebt das vierte Capitel von dem Zehntland, im Anschlusse an Wilmann's »römische Lagerstadt Afrika's«; auch darin hat der Verfasser unzweifelhaft Recht, wenn er in dem Marcomannenkriege noch kein grosses Völkerbündniss erkennt; die dafür angeführten Gründe scheinen entschieden durchschlagend zu sein. Das sechste Capitel beschäftigt sich mit der Völkerwanderung. Die Alamannen identificirt Kaufmann der herrschenden Ansicht entgegen mit den Semnonen des Tacitus, wie er auch den Namen aus Alalmannen, d. h. Männer des Heiligthums erklärt. Auch hier nimmt er keinen zur Eroberung des römischen Reichs oder einzelner Theile desselben geschlossenen Bund an, sondern nur in dem gemeinsamen Namen — Suabi — während sie sich unter einander mit den zehn bis zwanzig verschiedenen Völkerschaftsnamen bezeichneten, in Sprache und Sitte, Sage und Religion kam ihre Zusammengehörigkeit zum Ausdruck. Im vierten Jahrhundert bildete der Pfahlwall die Grenze zwischen Alamannen und Burgundern; doch lebten beide häufig in Fehde. In ähnlicher Weise wird die Bildung der Franken besprochen; auch hier ragen die Einzelstämme vor, doch schwand ihr Gegensatz schnell, und Gregor von Tours unterscheidet Ripuarier und Salier nicht mehr. Eingehender bespricht Kaufmann die gothische Wanderung, bei der er an der Einwanderung skandinavischer Gothen festhält. Auch sie zerfielen in einzelne Stämme und das Bild, welches Jordanes von den Zuständen des dritten und vierten Jahrhunderts entwirft, ist tendenziös entstellt; von König Ermanrich ab konnte auch er seine Fiction der Einheit aller Gothen nicht mehr festhalten.

Auf das zweite Buch, welches die »Zustände« behandelt, ist hier nicht näher einzugehen; im dritten Buche ist die »Zeit des Uebergangs« dargestellt. Das erste Capitel schildert das geistige Leben des vierten Jahrhunderts. Die Rhetoren gaben ihm den Charakter, auch die christlichen Bischöfe vermögen sich diesem Einflusse nicht zu entziehen. Die Schilderungen Iulian's, der christlichen Wortführer, des Mönchthums, sind warm und fesselnd geschrieben, wenn ich gleich mit vielem materiell nicht einverstanden sein kann; der Verfasser erkennt im Christenthum richtig die Theilnahme und Hingebung für die idealen Güter des Glaubens; aber mir scheint zu sehr nur in der Theorie; die Herrschsucht der Priester hat doch in letzter Linie auf seine Darstellung bestimmend gewirkt, und die Zeit, in der sein Buch entstand, mag dadurch mehr getroffen sein, als jene, die er schildert. Im Grunde ist diese Erschei-

nung doch natürlich, da es sich um die Umsetzung der idealen Vorstellungen in's wirkliche Leben handelt, und der Historiker durfte sich durch diesen Zug nicht so stark beeinflussen lassen.

Mit besonderer Liebe wird Ulfilas gezeichnet, er bereitet die Gothen zu ihrer Mission vor; wohl waren schon als Colonen und Läten, als ganze Stämme und als bevorzugte Einzelne Hunderttausende von Germanen in das Römerreich aufgenommen worden; aber alle, die in den ersten drei Jahrhunderten kamen, sind in den Provincialen aufgegangen; bis zur Mitte des vierten Jahrhunderts lag der Gedanke fern, dass die Germanen jemals ein Uebergewicht im Reiche gewinnen oder das Reich zerstören könnten. Dieses Verhältniss änderte sich, als die Westgothen im Jahre 376 die Donau überschritten. Einmal wurde durch die plötzliche starke Vermehrung die Absorptionsfähigkeit des römischen Elements auf der Balkanhalbinsel erschöpft; wichtiger war, dass diese Germanen durch Ulfila an der geistigen Bewegung Antheil genommen hatten, welche damals am lebenskräftigsten war unter den Culturmächten des Reichs, am Christenthum. Im Folgenden schildert der Verfasser die Schicksale der Westgothen in Folge des Andrangs der Hunnen; Theodosius auf dem staatlichen, Ambrosius auf dem kirchlichen Gebiete sind die Marksteine der Bewegung. Mit des ersteren Tode begann der letzte Act der grossen Tragödie, die sich in den beiden Hauptpersonen Alarich und Stilicho abspielt. In den beiden Abschnitten, in welche die Zeit der Auflösung zerfällt, stand zuerst Stilicho im Mittelpunkt der Ereignisse und hielt die Ueberlegenheit Roms über die Barbaren aufrecht, im zweiten Theile trat Alarich an seine Stelle, der diese Ueberlegenheit, wenn auch gegen seinen Willen, zerstörte. Stilicho hielt in der kirchlichen Frage wie in der Behandlung der Germanen die Grundsätze seines Meisters Theodosius fest, doch ohne dessen Leidenschaft und mit grösserer Vorsicht gegenüber den Germanen, und was zur Rettung des Reiches geschehen konnte, hat er gethan. Alarich wurde erst nach seinem Sturze gefährlich. Der Verfasser begleitet die Westgothen bis zur Gründung ihres gallo-spanischen Reiches.

Es liegt ja in der Natur der so oft dargestellten Zeiten, dass neue Ergebnisse im Einzelnen nicht zahlreich gewonnen werden, wenn nicht neue Quellen herangezogen werden können, die grossen Gesichtspunkte sind ebenfalls festgestellt. Trotzdem hat es der Verfasser verstanden durch die Gruppierung der Thatsachen die Einsicht in den Zusammenhang überall zu vertiefen, den grossen Process des Eindringens germanischen Wesens in das römische Reich wesentlich zu klären; aber auch ein warmes Gefühl durchzieht meist sein Buch, kühler wird er nur den kirchlichen Verhältnissen gegenüber. Ueber Einzelheiten liesse sich streiten, aber wir wollen lieber im Allgemeinen anerkennen, dass er seine Aufgabe würdig gelöst hat.

Jahresbericht über die Geschichte der alten Geographie und die Litteratur zu den alten Geographen für 1879 und 1880.

Vom
Gymnasiallehrer Dr. Carl Frick
in Höxter.

I. Geschichte der alten Geographie.

An die Spitze unseres Berichtes stellen wir:

E. H. Bunbury, A history of ancient geography among the Greeks and Romans from the earliest ages till the fall of the roman empire. With twenty illustrative maps. In two volumes. London, John Murray 1879. Vol. I. S. XXX, 666. Vol. II. S. XVIII, 743. 8.

Eine Geschichte der alten Geographie als separates Werk war bisher noch nicht vorhanden. Letronne stellte eine solche im Journal des Savans 1831 in Aussicht unter dem Titel: Histoire de la cosmographie et de la géographie générale chez les anciens, depuis Homère jusqu'aux Pères de l'Église; leider aber ist der Plan Letronne's nicht zur Ausführung gekommen. Das Werk Bunbury's würde somit eine Lücke in der Alterthumswissenschaft ergänzen; jedoch entspricht es den heutigen Anforderungen der Wissenschaft nur in geringem Masse.

Bunbury bemerkt gleich in der »Preface« p. III, dass er nur eine ähnliche Darstellung für die Engländer zu liefern beabsichtige, wie sie Mannert, Ukert und Forbiger in den Einleitungen zu ihren grösseren geographischen Werken für die deutsche Gelehrtenwelt gebracht hätten: »While there is no want of elementary treatises on ancient geography, and the requirements of the more advanced student are fully answered by the elaborate articles in Dr. Smith's »dictionary of ancient geography«, so far as relates to the details of particular places and countries, it is remarkable that there does not exist in the English language any such historical review of the subject as a whole, as is to be found in the works of Mannert, Ukert, and Forbiger«. Dem entsprechend ist die

Eintheilung des Stoffes in dem Werke Bunbury's, fast ganz so wie bei jenen, speciell wie bei Ukert: in chronologischer Aufeinanderfolge werden die für die Geschichte der Geographie in Betracht kommenden Fachschriftsteller, sowie die durch Reichhaltigkeit geographischer Angaben am meisten hervorragenden andern Autoren des Alterthums nebst den Entdeckungsreisen, Kriegszügen u. s. w., welche zur Erweiterung des geographischen Wissens beigetragen haben, behandelt. Eine kurze Inhaltsangabe, mit welcher namentlich die Anordnung bei Ukert zu vergleichen ist, wird dies am besten lehren.

Cap. I S. 1—18 behandelt nach einigen kurzen, wenig zutreffenden Bemerkungen über die geographischen Kenntnisse der Chaldäer, Aegypter und Hebräer die Handelsfahrten der Phönizier, sowie die älteste griechische Seeherrschaft, diejenige der Kreter. — Cap. II S. 19—30 die Argonautenfahrt (S. 28—30 Exkurs über die Argonautica des Orpheus). — Cap. III, Abth. 1 S. 31—38 Allgemeine Bemerkungen über die homerische Geographie, Abth. 2 S. 39—48 Geographie der Ilias, Abth. 3 S. 49—84 Geographie der Odyssee (mit neun Exkursen auf S. 75—84). — Cap. IV S. 85—133 unter dem Gesamttitel »Homer bis Hecatäus« bringt in Abth. 1 S. 85—91 die geographischen Nachrichten des Hesiod, der Kykliker und der homerischen Hymnen, sowie anderer Dichter vor Beginn der Olympiadenrechnung, in Abth. 2 S. 91—119 einen Ueberblick über die ältere Kolonisationsthätigkeit der Griechen, in Abth. 3 S. 120—126 die Ergebnisse für die geographische Wissenschaft aus der philosophischen Spekulation in dieser Periode. Den Schluss des Capitels (S. 127—133) bilden wieder drei Exkurse: über das Gründungsjahr von Cyrene, über die Chronologie der Kolonien am schwarzen Meer und über das Thalassokratienverzeichniss des Castor. — Cap. V Abth. 1 S. 134—148 Geographie des Hecatäus von Milet, Abth. 2 S. 148—152 die geographischen Angaben des Hellanicus von Lesbos und des Damastes, des Aeschylus und des Pindar, S. 153—155 Exkurse über den Charakter der Hecatäusfragmente und über den Verkehr der Griechen mit Etrurien. — Cap. VI—VIII S. 156—317 Geographie des Herodot, dargelegt nach den drei Erdtheilen Europa, Asien, Afrika, ebenfalls mit zahlreichen Exkursen. Auch wird bei dieser Gelegenheit (S. 289—297) über die Umschiffung Libyens unter König Necho und über die Entdeckungsreise des Sataspes gehandelt, obgleich der Abschnitt der chronologischen Anordnung des Verfassers gemäss besser anderswo seinen Platz gefunden hätte. — Cap. IX S. 318—331 (mit fünf Exkursen S. 332—335) die Entdeckungsreise des Karthagers Hanno. — Cap. X S. 336—358 die Schriftsteller nach Herodot (Thucydides, Antiochus von Syrakus, Ktesias, Xenophon); S. 359—378 fünfzehn Exkurse, meist die Marschroute der Zehntausend betreffend. — Cap. XI S. 379—403 Schriftsteller nach Xenophon (Ephorus, Theopompus, Scylax, Eudoxus von Cnidus, Aristoteles); beiläufig (S. 402—403) wird der Atlantis des Plato gedacht, die Bunbury für reine Fiction hält;

S. 401—406 zwei Exkurse. — Cap. XII S. 407—465 die Feldzüge Alexanders des Grossen, mit neunundzwanzig Exkursen (S. 466—524). — Cap. XIII S. 525—541 die Entdeckungsfahrt des Nearchus; S. 542—551 sieben Exkurse. — Cap. XIV S. 552—575 hat die Ueberschrift: »Nachfolger Alexander's des Grossen«. Besprochen aber werden in diesem Capitel nur Seleukus Nikator und seine Hofgeographen, Megasthenes, Daimachus und Patrokles. Dann folgen in einem besonderen XV. Cap. S. 576—606 (mit acht Exkursen S. 607—614) »die Ptolemäer in Aegypten«, deren ausgedehnte Handelsbeziehungen und sonstige Verdienste um die Förderung der geographischen Kenntnisse dargelegt werden. Der wissenschaftlichen Thätigkeit des Timosthenes ist ausführlicher gedacht, während für die Fahrt des Eudoxus von Cyzicus auf das achtzehnte Capitel verwiesen wird. Auffallend aber ist es, dass in demselben Capitel auch noch Pytheas, Timäus, Theophrast und Pseudo-Aristoteles *περὶ θαυμασιῶν ἀκουσμάτων* behandelt werden. — Cap. XVI S. 615—660, das letzte des ersten Bandes, ist mit Ausnahme von S. 616—618, wo sich die ausführlichste Erörterung der Leistungen des noch mehrfach von Bumbury genannten Dicäarchus findet, ganz dem Eratosthenes gewidmet.

Bd. II, Cap XVII S. 1—36 Geographen nach Eratosthenes (Hipparch, Polybius, nebst beiläufigen Bemerkungen über Polemon); S. 37—42 zwei Exkurse. — Cap. XVIII S. 43—47 geht von dem Satze aus, dass das Wachsen der geographischen Kenntnisse von Polybius bis Strabo durch das siegreiche Fortschreiten der römischen Waffen bedingt sei, und behandelt demgemäss die römischen Eroberungen in Südgallien, in Spanien, Illyrien, Dalmatien, Thracien u. s. w. Dann folgen auf S. 48—74 die geographischen Leistungen des Apollodor aus Athen, des Skepsier Demetrius, des Agatharchides, des Artemidorus von Ephesus, des Metrodorus von Skepsis, des Alexander Polyhistor und des Scymnus Chius; auf S. 74—79 die Fahrt des Eudoxus von Cyzicus; auf S. 79—93 Kriege der Römer mit Jugurtha, Sertorius, Mithridates und den Parthern (Crassus); auf S. 93—101 Posidonius, Cleomedes, Geminus; S. 102—108 sechs Exkurse. — Cap. XIX S. 109—134 Cäsar's Kriege; S. 135—140 sechs Exkurse. — Cap. XX Abth. 1 S. 141—171 das römische Reich unter Augustus. Dessen Unternehmungen gegen die Parther geben zur Erwähnung des Apollodorus von Artemita und des Isidorus von Charax (S. 162—165) Anlass. Abth. 2 S. 171—179 die Verdienste der römischen Schriftsteller um die Geographie: Varro Atacinius, Cornelius Nepos, Salust, Statius Sebosus, Iuba, Agrippa. Abth. 3 S. 179—186 die kriegerischen Unternehmungen des Aelius Gallus gegen Arabien, des Petronius gegen die Aethiopen, des Cornelius Balbus gegen die Garamanten. Abth. 4 S. 186—194 Kriege in Germanien von Cäsar bis auf Germanicus. Abth. 5 S. 194—198 Diodorus Siculus. S. 199—208 acht Exkurse. — Cap. XXI und XXII S. 209—337 Strabo. Nach einigen allgemeinen Betrachtungen (S. 209—238) folgt eine eingehende Darlegung seiner An-

gaben über Europa, Asien und Afrika. — Cap. XXIII giebt zunächst (S. 338—351) eine Uebersicht über die Eroberungen der Nachfolger des Kaisers Augustus, sowie über die militärischen und wissenschaftlichen Expeditionen dieser Periode, welcher auch Hippalus und seine Reise nach Indien zugewiesen wird; S. 352—368 Pomponius Mela; S. 369—370 drei Exkurse. — Cap. XXIV S. 371—438 Plinius. An allgemeine Darlegungen schliesst sich wieder, wie bei der Besprechung der Strabonischen Leistungen, eine Darlegung der Plinianischen Angaben über die drei Welttheile. S. 439—442 drei Exkurse. — Cap. XXV S. 443—477 (zwei Exkurse S. 478—479) der *Periplus maris erythraei*. — Cap. XXVI S. 480—515 (zwei Exkurse S. 516—518) die Zeit von Plinius bis auf Ptolemäus. Abth. 1 S. 480—489 die poetische Erdbeschreibung des Dionysius, Abth. 2 S. 490—501 Tacitus, Abth. 3 S. 502—515 die Ausdehnung des römischen Reiches in dieser Periode. Arrian und sein *Periplus des schwarzen Meeres*. — Cap. XXVII S. 519—545 Marinus von Tyrus. — Cap. XXVIII und Cap. XXIX S. 546—636 (sieben Exkurse S. 637—644) die Geographie des Ptolemäus. — Cap. XXX und XXXI S. 645—706 (mit fünf Exkursen) die Geographie nach Ptolemäus a) bei den Griechen (Pausanias, Marcianus von Heraclea und sein Epitomator Menippus, Anonymi *periplus Ponti Euxini*, Stadiamus *magni maris*, Agathemerus, Stephanus von Byzanz), b) bei den Römern (Solinus, Ammianus Marcellinus, Avienus, Priscianus, Ansonius, Rutilius, Orosius, Aethicus und Honorius, die *Itinerarien*, die *Peutingertafel*, die *notitia dignitatum*, der Geograph von Ravenna, Dicuil).

Fassen wir jetzt noch einmal die so dargelegte Oekonomie des Werkes ins Auge, so erhellt, dass eine auf dieselbe gegründete Darstellung nur ein höchst unvollkommenes und verworrenes Bild von dem geographischen Wissen der Alten zu geben im Stande ist. Namentlich wird es bei dem ausserordentlich zerstreuten Material geradezu unmöglich, in diesem Rahmen die Entwicklung der mathematischen und physischen Geographie zur Anschauung zu bringen. Aber der Verfasser hat offenbar auch gar nicht die Absicht, seine Leser hierüber zu belehren. Die Vorläufer des Kopernikus, Aristarch von Samos und der Chaldäer Seleukus, werden nicht einmal erwähnt, ja, wo der Verfasser Gelegenheit hatte, ausführlicher sein zu können, hilft er sich mit ein paar oberflächlichen Bemerkungen über den Gegenstand hinweg: das ganze Naturwissen des Eratosthenes wird auf einer halben Seite abgemacht (I S. 658), ebenso das des Posidonius auf einer Seite (II, 97. 98), und auch über Strabo's physikalische und mathematische Kenntnisse erfahren wir nur einiges mehr (wenn auch immer nur höchst dürftiges), weil der Verfasser den Inhalt des Strabonischen Werkes im Auszuge mittheilt. Kurz, der Verfasser giebt nicht mehr als er in der Vorrede zu geben versprochen hat: eine Darstellung, wie sie Mannert, Ukert und Forbiger in den Einleitungen zu ihren Werken über alte Geographie gebracht haben. Ob er aber

berechtigt war, solche Darstellung eine »Geschichte der alten Geographie« zu nennen, muss sehr bezweifelt werden. Mannert wählte den Titel: »Einleitung in die Geographie der Alten und Darstellung ihrer vorzüglichsten Systeme«, Ukert: »Geschichte der geographischen Entdeckungen und der Geographen«, Forbiger: »Historische Geographie«, und bei Ukert und Forbiger folgt auf die Einleitung noch als besonderer Theil eine Behandlung der mathematischen und physischen Geographie. In gleicher Weise ist auch in O. Peschel's »Geschichte der Erdkunde« (2. Aufl. 1878), welche Bunbury leider nicht gekannt zu haben scheint, das geographische Wissen des klassischen Alterthums nach folgenden drei Gesichtspunkten behandelt: 1. Grenzen der terra cognita im Alterthum, 2. Mathematische Geographie, 3. das Naturwissen der Alten. Kann somit das Werk Bunbury's auf den Titel einer »Geschichte der alten Geographie« keinen berechtigten Anspruch erheben, so darf dasselbe doch als eine ansprechend und klar geschriebene Uebersetzung der Mannert-Ukert-Forbiger'schen Einleitungen gelten. Der Verfasser ist bemüht gewesen, die Resultate der Forschung seit Forbiger für seine Darstellung zu verwerthen. Ausser den einschlägigen, allerdings sehr verschiedenen Werth repräsentirenden Artikeln in Smith, Dictionary of Greek and Roman Geography (1854), sowie andern in englischer Sprache abgefassten Schriften, ist auch die neuere französische und deutsche Litteratur berücksichtigt worden. So kennt der Verfasser die verschiedenen Arbeiten von Vivien de St. Martin: le nord de l'Afrique dans l'antiquité, mémoires sur l'Arménie, Géographie Grecque et Latine de l'Inde, Histoire de la géographie et des découvertes géographiques; Neumann, die Hellenen im Skythenlande; Barth, Wanderungen durch die Küstenländer des Mittelmeeres; Schweinfurth, im Herzen von Afrika; Preller, griechische Mythologie; Lassen, indische Alterthumskunde; Droysen, Geschichte des Hellenismus; Abendroth, Terrainstudien zu dem Rückzuge des Varus und den Feldzügen des Germanicus u. a. Auch die Sammlungen der Geographi Graeci minores, der Fragmenta historicorum graecorum und der scriptores rerum Alexandri von Carl Müller sind vom Verfasser benutzt worden, ebenso die neuen Ausgaben des Solinus von Mommsen, der Itinerarien von Parthey und Pinder, des Dicuil u. a. Dagegen sind andere wichtige Untersuchungen dem Verfasser entgangen, so die Schriften des französischen Geographen E. F. Berlioux, ferner für die Darstellung des ägyptischen Handels zur Ptolemäerzeit die beiden gründlichen, von der Académie des inscriptions preisgekrönten Werke von Lumbroso, Recherches sur l'économie politique de l'Égypte (1870) und Robiou, Mémoire sur l'économie politique de l'Égypte (1875), während wir hinsichtlich der deutschen Litteratur namentlich die Benutzung der Schriften Müllenhoff's, Mommsen's, Bursian's, Brandes', Stiehle's, Schwanbeck's, Wachsmuth's, Berger's, Gardthausen's, Niese's, Sprenger's u. a. vermessen. Für die Darstellung der Colonisationsthätigkeit der Griechen hätten die licht-

vollen Ausführungen von E. Curtius im ersten Bande seiner griechischen Geschichte, die doch auch in englischer Uebersetzung vorliegt, mit Erfolg verwandt werden können.

Der Standpunkt, welchen Bunbury den Quellen gegenüber einnimmt, ist wenig verschieden von demjenigen Mannert's, Ukert's, Forbiger's. Der Umschwung, den in dieser Beziehung die philologische Kritik in den letzten Jahrzehnten genommen hat, scheint auf Bunbury's Anschauungen wenig Einfluss ausgeübt zu haben. So muss die Darstellung der geographischen Kenntnisse zur Zeit Homer's als unzureichend betrachtet werden, weil die homerische Frage dabei nicht berücksichtigt worden ist. Wie hier vorzugehen ist, hat Müllenhoff in seiner deutschen Alterthumskunde im Grossen und Ganzen wenigstens klargestellt. Ja, es scheint fast, als ob der Verfasser derartige Fragen absichtlich von der Hand gewiesen hätte. Denn trotzdem die Solinusausgabe von Mommsen fleissig benutzt ist, findet sich dessen Entdeckung der *Chorographia Pliniana* nirgends erwähnt.

Endlich ist noch zu bemerken, dass Bunbury's Werk den Einleitungen Ukert's und namentlich Forbiger's an Reichhaltigkeit des Materials bei Weitem nachsteht. Bunbury hat nämlich diejenigen Vertreter der geographischen Wissenschaft im Alterthum, von denen uns nur geringe Kenntniss überkommen ist, wo er sie nicht in Anmerkungen unterbringen konnte, ganz übergangen, offenbar in der Erwägung, dass durch Aufnahme derselben die ohnehin ermüdende Darstellung noch ungeniessbarer geworden wäre. Es würde aber gewiss richtiger gewesen sein, wenn der Verfasser auf eine eingehendere Schilderung der Kriegszüge Alexander's des Grossen und Cäsar's, sowie auf die Hinzufügung der zahlreichen, meist entbehrlichen Exkurse verzichtet und dafür nach möglichster Vervollständigung des Materials, namentlich aus den Sammelwerken Karl Müller's und den vom Verfasser nicht gekannten Nachträgen dazu von Karl Wescher (Paris 1874), sowie für die topographische Periegeese aus Preller, *Polemonis periegetae fragmenta* p. 161 ff. gestrebt hätte. Dann würde wahrscheinlich auch den Verdiensten des Crates eine eingehendere Würdigung zu Theil geworden sein, als dies in der kurzen Anmerkung Bd. II S. 232, 2 geschehen ist.

Rec.: Academy No. 413 S. 241—245. — Athenäum No. 2735. — Göttingische gelehrte Anzeigen 1881 S. 321—337 von J. Partsch. — Calcutta Review No. 143.

C. Ritter, Geschichte der Erdkunde und der Entdeckungen. Vorlesungen an der Universität zu Berlin gehalten. Herausgegeben von H. A. Daniel. Zweite Auflage. Berlin, G. Reimer, 1880. VI, 265 S.

Ein unveränderter Abdruck der ersten im Jahre 1861 erschienenen Auflage.

S. Günther, Studien zur Geschichte der mathematischen und physikalischen Geographie. Mit 51 in den Text eingedruckten Holzschnitten. Halle, L. Nebert, 1879. 405 S. 8.

Für uns kommt nur der dritte Abschnitt dieser Studien in Betracht: »Aeltere und neuere Hypothesen über die chronische Versetzung des Erdsehwerpunktes durch Wassermassen« (S. 129 – 216) und auch von diesem nur S. 129 – 137, welche der Betrachtung der älteren Hypothesen gewidmet sind. Nachdem Hippocrates bereits lokale Anschwellungen der Erdoberfläche angenommen, Herodot bei seiner Erörterung über die Nilüberschwemmungen die Vermuthung aufgestellt hatte, dass die Sonne auf irdische Wassermassen anziehend, aufsaugend zu wirken vermöge, trat Archimedes mit seinem hydrostatischen Gesetze hervor. Wenn der Verfasser S. 134 meint, dass Eratosthenes und auch Hipparch sich gegen diese Entdeckung abwehrend verhalten hätten, so ist zu bemerken, dass er sich bereits aus Berger's Schrift, die geographischen Fragmente des Hipparch S. 79 ff. eine richtigere Auffassung hätte bilden können. Unter den römischen Autoren findet man eine selbständige Betrachtung der Hypothese nach des Verfassers Ansicht (135 – 137) nur bei Seneca, vielleicht auch bei Terentius Varro.

Aufmerksam machen wollen wir ausserdem noch auf zwei Aufsätze, welche allerdings zunächst für das gebildete, nicht das gelehrte Publikum geschrieben sind:

S. Ruge, Ueber die historische Erweiterung des Horizontes. Im Globus 1879. No. 4.

H. Berger, Zur Entwicklung der Geographie der Erdkugel bei den Hellenen. In den Grenzboten 1880. No. 49 und 50.

Die wissenschaftliche Begründung des zweiten Aufsatzes findet sich grösstentheils in den weiter unten genannten Arbeiten des Verfassers über Eratosthenes und Hipparch.

Ad. Soetbeer, Das Goldland Ofir. In der Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft 1880. Bd. IV S. 104–169.

Cap. I, S. 104 – 109, stellt die Berichte über die Fahrten nach dem Goldlande Ofir zusammen. — Die Angaben über die Fahrten zur Zeit Salomo's nach dem Lande Ofir finden sich im ersten Buche der Könige 9, 26–28 und 10, 10. 11. 21 und 22, ferner im zweiten Buche der Chronik 8, 17 und 18; 9, 9. 10. 20 und 21. Den scheinbaren Widerspruch, dass beim Chronisten das Land, aus welchem die Schiffe Salomo's Gold, Silber, Elfenbein, Affen und Pfauen brachten, Tarsis statt Ofir genannt wird, erklärt Ewald in den Nachrichten der königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 1874 No. 18 mit Recht daraus, dass der Chronist den in den alten Reichsjahrbüchern vorgefundenen Ausdruck »Tarsisschiffe« (= grosse, zur weiten Meerfahrt geeig-

nete Schiffe) so auffasste, als ob dieselben nach Tarsis bestimmt gewesen seien. Ungefähr 100 Jahre später wollte Josaphat die Ofirfahrten wieder aufnehmen, doch scheiterte dieser Plan vor seiner Ausführung. Hierüber erhalten wir Nachricht im ersten Buche der Könige 22, 49—50 und im zweiten Buche der Chronik 20, 35—37. und auch diesmal waltet in dem Berichte der Chronik das Missverständniß wegen Tarsis ob. Ausserdem ist zu erwähnen, dass beim Psalmisten 45, 10 und bei Jesaias 13, 12 der Ausdruck Ofirgold unverkennbar in dem Sinne als Gold von besonderer Güte gebraucht wird, ferner dass im Buche Hiob 22, 24 Ofir für sich allein als Bezeichnung von Gold vorkommt. Endlich findet sich noch eine Angabe des Eupolemus (schrieb um 160 v. Chr. in Alexandrien) bei Euseb. praep. evang. IX. 30, wonach König David in der arabischen Stadt Ailanoi Schiffe herstellen liess und Bergleute nach der im rothen Meere belegenen Insel Urphe, welche Goldbergwerke hatte, aussandte, um von dort Gold nach Judäa zu bringen. Eupolemus kann diese Angaben aus Quellen haben, welche er neben den Schriften des alten Testaments zu Rathe zog. und man hat keinen Grund anzunehmen, dass bei ihm lediglich eine Verwechselung mit der späteren Salomonischen Expedition vorliege.

Cap. II S. 109—118 behandelt die Ansicht derjenigen, welche das Land Ofir nach der Halbinsel Malacca in Hinterindien verlegen. Vertreten ward diese Ansicht namentlich durch den berühmten Naturforscher K. E. von Bär in seiner Schrift: »Wo ist das Salomonische Ophir zu suchen?« (Petersburg 1873). Die Ausführungen dieses Gelehrten werden vom Verfasser auf S. 110—114 dargelegt, jedoch kann sich Verfasser denselben nicht anschliessen, weil er eine direkte Handelsverbindung der Phönizier nach Indien hin schon zu Salomo's Zeit für unwahrscheinlich hält. Hätte dieselbe existirt, »so wäre es als ein sonderbarer Zufall anzusehen, dass hierüber keine einzige sonstige Notiz sich erhalten hätte, und dass namentlich in den Weissagungen des Ezechiel über Tyrus, in denen die verschiedenen Handelsverbindungen dieser Stadt so eingehend behandelt werden, sich keinerlei Andeutung über einen so wichtigen Verkehr wie den mit dem fernen Indien findet. Alle Erwähnungen über Handelsbeziehungen der Westländer mit Indien weisen darauf hin, dass diese im hohen Alterthum sich durch Vermittlung der Handelsplätze im südlichen und östlichen Arabien vollzogen haben«. Auch dem Zeugnisse des Josephus, der in den Antiquitates Ind. VIII, 6 Ofir nach Indien verlegt, ist in diesem Falle eine entscheidende Bedeutung nicht beizulegen, dasselbe beruht vielmehr auf eigener Combination, da Josephus, wie aus A. J. VIII, 7, 2 hervorgeht, keine andere Quellen als die Schriften des alten Testaments für seine Angaben über Ofir benutzt hat. Dagegen stimmt der Verfasser dem Herrn von Bär darin bei, dass auch er die Beschaffung der 420 Kikkar Gold = 46 Millionen Mark auf dem Wege des Handels für unmöglich hält. Eine so grosse Quantität Goldes

kann nur durch bergmännischen Betrieb gewonnen sein: so erklärt sich auch die mehrjährige Dauer der Salomonischen Expedition am Besten.

Cap. III S. 118 — 120. Lassen's, von Karl Ritter (und, wie wir hinzufügen, auch von H. Kiepert) gebilligte Annahme, dass das alte Ofir in der Gegend der Indusmündung zu suchen sei, und dass der Name in dem von den alten Schriftstellern erwähnten »Abira« wieder zu erkennen wäre, gründet sich namentlich auf den von ihm behaupteten indischen Ursprung der hebräischen Bezeichnung für diejenigen Waaren, welche die aus Ofir zurückkehrenden Schiffe ausser Edelmetall mitgebracht hätten (Affen, Pfauen, Elfenbein und Algummin- oder Almugginholz). Diese Herleitung ist jedoch keineswegs sicher, aber auch wenn sie es wäre, so würde hieraus noch nicht folgen, »dass deshalb Ofir in Indien selbst gelegen gewesen, denn die Gegenstände konnten im Wege des Zwischenhandels aus Indien nach anderen Handelsplätzen, namentlich im südöstlichen Arabien, gebracht und von hier auf den phöniciisch-jüdischen Schiffen nach Judäa gekommen sein«. Ferner steht zwar fest, dass zur Zeit der Persischen Herrschaft am oberen Laufe des Indus viel Gold gewonnen wurde, aber durchaus unwahrscheinlich ist es, dass die Leute Salomō's von der Indusmündung zu Tausenden mehrere 100 Meilen landeinwärts gezogen seien und daselbst am Himalaya oder auf der Hochebene von Tibet Gold gegraben hätten, mit dem beladen sie dann nach der Küste zurückkehrten. »Ebenso unglaublich ist aber, . . . dass die Schiffe an Waaren, die in Indien begehrt wurden, einen solchen Vorrath am Bord gehabt hätten, um durch solchen Handelsverkehr etwa binnen zwei Jahren 420 Kikkar Gold einzutauschen«.

Cap. IV S. 120 — 126. Die meisten Gelehrten haben sich für die Ostküste Afrika's, speciell Sofala, entschieden als die Gegend, wo Ofir zu suchen sei. Dafür spreche auch die in der Septuaginta sich findende Bezeichnung Ofir's durch »Sopora« (Varianten: Sofara, Sopheira, Saphir etc.). Ja, man glaubt sogar, die Ruinen der ehemaligen phöniciisch-jüdischen Niederlassungen zu Zimbabve unterm 20' 14" südlicher Breite und 31' 48" östlicher Länge v. G. aufgefunden zu haben, neuerdings der deutsche Reisende Karl Mauch am 5. September 1871, dessen Reisebericht im Ergänzungsheft No. 37 zu Petermann's Mittheilungen, April 1874 vorliegt. Aber gegen die Verlegung von Ofir nach der Ostküste von Afrika spricht zunächst, dass Sandellholz und Pfaue dort nicht heimisch sind, und man kann doch nicht glauben, »dass diese Artikel erst im Handelswege von Indien nach Sofala ausgeführt und von dort wieder ausgeführt wären. Ferner liegen jene Ruinen über 40 geographische Meilen von der Ostküste entfernt, und es ist wenig wahrscheinlich, dass um 1000 v. Chr. die jüdischen Bergleute sich nach dem entlegenen Sofala eingeschifft haben, um von dort mühsam in's Innere vorzudringen und befestigte Etablissements anzulegen. Endlich ist durchaus nicht erwiesen, weder durch eine Inschrift noch durch ein sonstiges

sicheres Anzeichen, dass jene Ruinen Reste phöniciſch-jüdiſcher Bauten ſeien, vielmehr ſpricht Alles dafür, dass dieſelben arabiſchen Urſprungs ſind, da die Araber an mehreren Punkten der Küſte im Mittelalter blühende Niederlaſſungen gegründet hatten und von dort auch wohl in's Innere vorgeedrungen ſein können.

Cap. V S. 126 – 133. So bleibt kein anderes Land übrig, wohin Ofir zu verlegen wäre, als Arabien. Hierfür ſpricht, dass in der Völker- taſel der Genesis unter den Söhnen Joktan's, welche Völkereſchaften Arabiens vertreten, auch Ofir genannt wird, und es liegt doch gewiſſ nichts näher, als das hier als arabiſche Landſchaft perſonificierte Ofir und das Goldland Ofir für identisch zu halten. In welchem Theile des groſſen Arabiens iſt nun aber das Californien des Alterthums zu ſuchen? Der Reiſende Seetzen glaubte es an der Oſtküſte am Perſiſchen Golf in Oman aufgefunden zu haben. Er beruft ſich dafür auf die Thatſache, dass in der Nähe von Ofra, welcher Name ſich vom alten Ofir herſchreiben werde, Metallgruben ſich befänden. Aber nach der Angabe von Karſten-Niebuhr enthalten dieſe Gruben nur Kupfer und Blei, kein Edelmetall. Nach Herzfeld, Handelsgeſchichte der Juden des Alterthums, 1879, S. 28ff., würde Ofir an die Südküſte von Arabien jenseits der Straße von Bab-el-Mandeb zu verlegen ſein, doch auch dieſe Annahme iſt unhaltbar, weil bedeutendere Goldablagerungen in jener Gegend nicht nachzuweiſen ſind.

Cap. VI S. 133 – 153. Die erhaltenen Nachrichten über das Goldland Ofir paſſen nur auf die Weſtküſte Arabiens. Hier waren nach der zuverläſſigen Angabe des Agatharchides im Alterthum ſehr reiche Goldablagerungen in den Gebieten der Debai, Miläer und Kaſandrer, welche in der Gebirgslandſchaft an der Küſte des Rothen Meeres zwiſchen dem 16 und 19. Grad nördlicher Breite, heutigen Tages Aſyr genannt, wieder zu erkennen ſind. Wenn dort gegenwärtig, ſo weit bekannt, kein Gold mehr geſammelt wird, ſo hat dieſes ſeinen Grund darin, dass die Goldfelder bereits in früherer Zeit erſchöpfend ausgebeutet ſind. Ähnliches lehrt die Erfahrung von der ehemals hoch gefeierten Goldfülle am Tmolus, im Pactolus und in Phrygien. Nach dem Berichte des Enpolemus hat ſchon David wahrſcheinlich die Goldfelder Ofir's ausgebeutet. Die dort genannte Inſel Urphe iſt vielleicht eine von den Inſeln an der Küſte von Aſyr. Weſentlich iſt bei dem Berichte des Eupolemus, dass derſelbe von Ausbeutung nicht durch Handel, ſondern durch Bergleute (*μεταλλευταί*) ſpricht. Die Entfernung von Ezeon-Geber, wo die Schiffe Salomo's ausgerüſtet wurden, bis nach Aſyr beträgt etwa 800 – 900 Seemeilen, nicht zu weit für eine Unternehmung, bei der auſſer der Mannſchaft, die zur Bedeckung diente, nach der Berechnung des Verfaſſers etwa 3000 – 4000 Arbeiter nöthig waren. Die Entſendung einer ſo bedeutenden Expedition nach Indien oder nach Sofala würde ſchon durch die Transportschwierigkeiten unmöglich gemacht worden

sein. Die Ofirexpedition Salomo's war eine einmalige, zu einer Zeit, wo noch Gold in Menge vorhanden war. Ein Goldquantum von 420 Kikkar ist für eine derartige Unternehmung nicht zu gross, aber auch nicht zu klein. Die Schiffe hatten, während die Bergleute mit der Goldgewinnung beschäftigt waren, jedenfalls theilweise noch Zeit, einen einträglichen Nebenhandel mit den Plätzen der Südküste Arabiens zu treiben. Hier konnten sie die erwähnten indischen oder afrikanischen Produkte eintauschen.

Cap. VII S. 153 — 158. Zur Erläuterung der Salomonischen Ofirfahrt dienen die von den alten Aegyptern zur Zeit der 9. und 18. Dynastie nach dem Lande Punt (Somaliland) unternommenen Expeditionen, über welche wir ausführliche Berichte in den Inschriften und Denkmälern besitzen. Interessant ist dabei namentlich, dass bei der zweiten Unternehmung (etwa 1600 v. Chr., also 600 Jahre vor der Salomonischen Expedition) unter den zurückgebrachten Produkten seltene Holzarten, Elefantenzähne und Affen genannt werden, dass also bereits damals eine Fahrt nach Indien nicht nöthig war, um dergleichen zu erlangen. Ja, noch mehr, die für »Affe« in den Inschriften auftretende Benennung »Kapu« ist offenbar identisch mit der entsprechenden Bezeichnung »Koph« im alten Testament. Letztere kann also für die Verlegung Ofir's nach Indien durchaus nicht in Betracht kommen, und doch ist dies die einzige Bezeichnung, deren Herleitung aus Indien sprachlich nichts im Wege steht (vgl. S. 119).

Cap. VIII S. 159 — 165 giebt zunächst eine übersichtliche Zusammenstellung der gewonnenen Ergebnisse (S. 159 — 161). Dann wird noch zum Schlusse die Richtigkeit der Angabe, dass die Ofirexpedition dem Salomo 420 Kikkar Gold geliefert habe, durch andere Berichte des alten Testaments geprüft. Im ersten Buche der Könige 10, 14 — 16 wird berichtet, dass dem Salomo ausser dem, was er durch Abgaben erhielt, in einem Jahre 666 Kikkar Gold einkamen. Nach weiteren Angaben im Buche der Könige gab Hiram dem Salomo für 20 abgetretene Städte 120 Kikkar Gold, die Königin von Saba überbrachte ebenfalls 120 Kikkar Gold als Geschenk, dazu die 420 Kikkar der Ofirexpedition, ergiebt als Summe 660 Kikkar, also fast genau den nämlichen Betrag, welchen die vorhin angeführte Stelle als Gesamteinnahme Salomo's an Gold auführt. Wahrscheinlich aber giebt diese Summe, die viel zu hoch wäre, nicht die Einkünfte eines Jahres an, sondern ist wohl eine Zusammenstellung sämmtlicher Goldeinnahmen zum Bau des Tempels.

Auf S. 165 — 169 sind noch drei Anlagen beigegeben. Anlage A. giebt ein Verzeichniss der bisherigen bedeutenderen Schriften über Ofir; Anlage B. theilt die auf Ofir bezüglichen Angaben des Eupolemus und des Josephus im Originaltexte mit, endlich in Anlage C. begründet der Verfasser die von ihm angenommene Berechnung des Kikkar.

Die Untersuchungen des Verfassers können nach Methode und In-

halt als Muster antiquarischer Forschung gelten. Uebersehen hat der Verfasser, dass A. Sprenger, die alte Geographie Arabiens (Bern 1875) S. 40—63 bereits für die Verlegung Ofir's in die Gegend der Landschaft Asyr zum Theil mit denselben Beweismitteln eingetreten ist. Einzelnes findet man dort aber auch, was der Verfasser nicht bietet; so werden, ausser aus Agatharchides, namentlich noch aus arabischen Quellen Nachrichten über den Goldreichtum der in Frage kommenden Gegend beigebracht, übrigens wird man, wo Sprenger's und Soetbeer's Ansichten divergieren, unbedingt letzterem beipflichten müssen.

F. W. Roderich, Die Völkertafel des Moses. Jahresbericht des Gymnasiums zu Prüm 1880. 26 S. 4.

Der Verfasser behandelt wegen Mangel an Raum nur die Japheeten und Chamiten. Im Ganzen begnügt er sich dabei mit einer Wiedergabe der Ansichten Gfrörer's und Knobel's, welche durch einige Citate aus Dunker, Geschichte des Alterthums, aus Fürst, hebräisch-chaldäisches Lexikon (1863) u. a. neu aufgestutzt werden.

Bernhard Stade, De populo Javan parergon patrio sermone conscriptum. Index lectionum von Giessen 1880. 20 S. 4.

Den im alten Testament sich findenden Volksnamen »JAVAN« beziehen die Ausleger nicht ausschliesslich auf den Namen der Jonier oder das Volk der Hellenen, sondern an einigen Stellen (Ez. 27, 19; Joel 4, 6; Za. 9, 13) wollen sie ein südarabisches Volk darunter verstanden wissen. Diese auffallende Annahme will der Verfasser auf ihre Berechtigung untersuchen. — Die älteste Stelle des alten Testaments, wo nach Ansicht des Verfassers der Name Javan auftritt, ist Ez. 27, 13. Er erscheint hier neben Tubal und Meschekh d. i. Tibarenern und Moschiern, kleinasiatischen Völkern, und man erkennt aus dieser Gruppierung, dass Ezechiel hier nur an das Handelsvolk der kleinasiatischen Jonier dachte (S. 1—4). Dasselbe ist der Fall in den nächst jüngeren Stellen bei Jes. 66, 19, wo Javan ebenfalls neben Tubal genannt wird (S. 5—7), ebenso noch in der Völkertafel (Gen. 10, 2), wofür die Reihenfolge Gomer, Magog, Madaci, Javan, Tubal, Meschekh bürgt. Der erste Versuch, das Wort Javan in weiterer Bedeutung zu brauchen, findet sich zwei Verse weiter, Gen. 10, 4, wo Javan nichtgriechische Völkerschaften als Kinder beigelegt werden, Elischa (Karthago), Tharsis (Tartessus), Chittim (Cypern), Dodanim, oder wie richtiger zu lesen, Rodanim (Rhodier). Doch haben wir es hier nur mit einer aus ungenauen geographischen Vorstellungen hervorgegangenen Uebertragung der Bezeichnung Jonier auf nichtgriechische Völker zu thun (S. 8—9). »Der Gebrauch des Ausdrucks Jonier dagegen im Sinne von Hellenen setzt die genaue Kenntniss davon voraus, dass die gleiche Kultur einen bestimmt umgrenzten Kreis jonierartiger Völker vereinte, dass diese Völker

sich als eine Nation ansahen«. Berührungen zwischen Juden und Hellenen fanden aber in der Zeit vor Alexander dem Grossen kaum statt. So kommt es, dass der Name Javan im Sinne von Hellenen sich erst in alttestamentischen Schriften findet, welche ganz oder theilweise nach jener Zeit abgefasst sind, so zunächst in den Weissagungen Daniel's 8, 21 und 10, 20 (S. 10—11). Der Verfasser behandelt dann auf S. 11 bis 20 diejenigen Stellen, in welchen die Ausleger ein südarabisches Javan gefunden zu haben glauben. Von diesen kommt Ez. 27, 19 nach Ansicht des Verfassers überhaupt nicht in Betracht, weil, wie er S. 11 bis 14 zu erweisen sucht, in der Stelle eine Verderbniss vorliegt. Auch der Prophet Joel, der vom Verfasser in die nachexilische Zeit gesetzt wird, kann 4, 6 unter den Javansöhnen nur die Jonier gemeint haben. Endlich Za. 9, 13, auf den man sich ebenfalls für das südarabische Javan berufen hat, denkt den Eintritt der messianischen Zeit abhängig von der Ueberwindung der Javanssöhne durch die Kinder Zion's. Mit Recht macht der Verfasser darauf aufmerksam, dass Javan hier die Israel feindliche Weltmacht ist. Diese aber hat es erst seit der Eroberung des Perserreiches durch Alexander gegeben. Dadurch erweist sich zugleich die Haltlosigkeit der bisherigen Kritik, welche Za. Cap. 9—11 in die assyrische Zeit verlegte.

Durch diese scharfsinnigen Auseinandersetzungen ist, wie uns scheint, soviel mit Bestimmtheit erwiesen, dass Da. 8, 21 und 10, 20, ferner auch Za. 9, 13 das Wort Javan im Sinne von Hellenen gebrauchen. Dasselbe ist auch der Fall Da. 11, 2, eine Stelle, welche der Verfasser übersehen hat. Dagegen beweist die Gruppierung der Völker in der Weissagung des Ezechiel nach unserer Ansicht nichts, da dieselbe nicht nach der geographischen Lage der einzelnen Völker, sondern nach den Produkten, die sie auf den Markt von Tyrus lieferten, geschehen ist. Auch alle übrigen Stellen sind kaum beweiskräftig, mit Ausnahme von Gen. 10, 2 und 4, dass der Verfasser aber die dort sich findenden Angaben richtig aufgefasst habe, müssen wir bezweifeln.

Ph. Paulitschke, Die Erforschung des Afrikanischen Continents von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Wien, Brockhausen und Bräuer 1880. VIII, 331 S. 8.

Die ersten vier Capitel (S. 1—33) gehören in das Gebiet der Alterthumswissenschaft. Sie behandeln die Kenntniss Afrika's im Alterthum, und zwar Cap. I S. 1—8 die Fortschritte in der Kenntniss Afrika's von den ältesten Zeiten bis auf Herodotos, Cap. II S. 8—15 von Herodotos bis auf Eratosthenes, Cap. III S. 15—26 von Eratosthenes bis Ptolemäos, Cap. IV S. 26—33 von Ptolemäos bis zum Untergang des weströmischen Reiches. — Selbstverständlich macht diese Darstellung, die im Grossen und Ganzen für eine brauchbare Uebersicht über die Fortschritte der

Alten in der Erforschung Afrika's gelten kann, keinen Anspruch darauf, erschöpfend zu sein, trotzdem aber hätte Philo, ein Hauptgewährsmann des Eratosthenes, der eine Reise nach Aethiopen machte und *Ἀθιοπικὰ* schrieb, nicht mit Stillschweigen übergangen werden sollen, auch von Artemidoros durfte nicht gesagt werden (S. 19), dass sein Werk nur spärliche Nachrichten über den afrikanischen Continent gebracht habe. Die Fragmentsammlung des Artemidoros von Stiehle (Philol. Bd. X) scheint Verfasser nicht gekannt zu haben, ebenso wie ihm auch diejenige des Hipparchos von Berger entgangen ist. Die Quellenkenntniß des Verfassers lässt überhaupt zu wünschen übrig; charakteristisch für dieselbe ist die Bemerkung (S. 16 Anm. 1), dass Bernhardy's Sammlung der geographischen Fragmente des Eratosthenes »trefflich« sei.

E. F. Berlioux. Les anciennes explorations et les futures découvertes de l'Afrique centrale avec une carte, deuxième édition augmentée de deux chapitres. Lyon, imprimerie A. L. Perrin et Marinet 1879. 39 S. 8.

Diese Schrift ist eine weitere Ausführung der von demselben Verfasser im Jahre 1878 veröffentlichten Broschüre »La première école de géographie astronomique et la prochaine découverte du pays des Garamantes« und steht auch in innerem Zusammenhange mit einer noch früheren Arbeit von ihm »Doctrina Ptolemaei ab iniuria recentiorum vindicata« (Paris 1874). Der Verfasser verfolgt den Zweck, den Misscredit, in welchen neuerdings die Angaben des Ptolemäus über das innere Afrika bei vielen Forschern gerathen sind, zu beseitigen. So findet man bei Ptolem. VIII, C. 16, 7 die Angabe, dass in Garama, der alten Hauptstadt der Garamanten, die Sonne zweimal des Jahres im Zenith stehe. Berlioux vertheidigte bereits in seiner Schrift vom Jahre 1878 die Richtigkeit dieser Angabe, wie überhaupt die Zuverlässigkeit und Genauigkeit der astronomischen Angaben des Ptolemäus, und behauptete, dass Garama nicht mit H. Barth in Alt-Djerma, nördlich vom Wendekreis des Krebses, im heutigen Fezzan, wiederzuerkennen sei, sondern dass es am Nordabfall des Gebirgslandes Tibesti gesucht werden müsse, und dass es jedenfalls identisch sei mit dem von den Eingeborenen heutzutage Araba benannten Punkte zwischen dem 20. und 21. Grade nördlicher Breite, etwa zwei Grad ostwärts von Bardai. Die Garamantenstrasse, welche Cornelius Balbus, Septimius Flaccus und Julius Maternus im Alterthum zogen, sei daher nicht mehr oder weniger dieselbe, auf welcher Barth nach Fezzan und Djerma gelangte, sondern sie führe von dem heutigen Lebda (Leptis magna) weiter östlich über den Djebel Harudsch (Zuchabbari des Ptolemäus) nach Wau, von wo man dann auf verschiedenen Pfaden nach Tibesti komme. Einer zweige sich mehr westwärts nach Bardai ab, während der östlichere nach Araba (Garama) führe. Als G. Rohlf's im December 1878 seinen Marsch von

Tripolis durch die Libyische Wüste antreten wollte, übersandte ihm Berlioux jene erste Broschüre, und Rohlf's, durch die Ausführungen desselben überzeugt, schlug die bezeichnete Strasse ein und gelangte auf ihr auch bis nach Sella, von wo sie dann weiter über das Harudschgebirge führte. Hier aber war Rohlf's aus Wassermangel zur Umkehr geöthigt. Er wandte sich nach Audjila und Djalo, um von hier nach Wadai vorzudringen. Von Djalo aus richtete er am 9. April 1879 einen Brief an Berlioux, in welchem er ihm die Ergebnisse seiner bisherigen Reise mittheilte. Er bemerkt darin, dass sein Führer von Sella nach Djalo, der ein sehr ernster und in seinen übrigen Angaben durchaus zuverlässiger Mensch sei, ihm versichert habe, er hätte zwei Tagereisen südlich von Wau Steine mit Inschriften gefunden. Berlioux veröffentlicht in seiner zweiten Schrift vom Jahre 1879 das Schreiben von Rohlf's und knüpft daran weitere Auseinandersetzungen über die Karawanenstrassen des inneren Afrika's, immer unter Heranziehung der Nachrichten des Ptolemäus. Die beiden der zweiten Auflage dieser Schrift hinzugefügten Capitel (S. 25—39) sind geschrieben, nachdem Rohlf's bereits wieder nach Europa zurückgekehrt war. — Man wird den hochinteressanten Darlegungen des Verfassers gegenüber vorläufig eine abwartende Haltung einnehmen müssen. Entscheidung würde eine nach dem Plane des Verfassers unternommene Reise bringen. Die Funde römischer Baureste aber an der Strasse nach Fezzan und in Djerma selbst sprechen für die Richtigkeit der Ansetzung des Garamantenlandes und Garama's durch Barth. Ob dem Ptolemäus für Garama so genaue astronomische Berechnungen zu Gebote standen, wie für Alexandrien, Meroë, Cadix, Reims, muss fraglich bleiben.

II. Litteratur zu den alten Geographen.

N e a r c h o s.

A. Vogel, Zu Nearchos von Kreta. In den Jahrb. f. Phil. 1880. S. 813—820.

Durch vorsichtige Prüfung der Angaben Arrian's in seiner *Anabasis* und *historia Indica*, sowie des Strabon, Plinius und Philostratus werden hier dem Nearchos eine Anzahl neuer Fragmente zugewiesen. Beiläufig wird Karl Müller widerlegt, der (*Geogr. Graec. min.* I S. 342 und 352) die nach Aussage Arrian's selbst aus Nearchos stammenden Nachrichten in der *hist. Ind.* C. 25, 4 und C. 31 für Interpolationen des Nearchischen Werkes erklärte.

E r a t o s t h e n e s.

H. Berger, Die geographischen Fragmente des Eratosthenes neu gesammelt, geordnet und besprochen. Leipzig, Teubner, 1880. VIII, 393 S. 8.

In den Vorbemerkungen (S. I—VIII) betont der Verfasser zunächst die wichtige Stellung des Eratosthenes in der Geschichte der

Geographie, die Nothwendigkeit einer möglichst klaren Erkenntniß der Anschauungen desselben zur Beurtheilung der allmählichen Entwicklung der Erdkunde überhaupt, giebt dann eine Kritik der bisherigen wenig ausreichenden Arbeiten über die geographischen Leistungen des Eratosthenes und schliesst mit einer kurzen Zusammenfassung seiner Ansichten und Vermuthungen über Plan und Verfahren des Eratosthenes bei dem Entwurfe und der Ausführung seines Werkes, dessen Eintheilung Berger ebenso wie Seidel und Bernhardy in der Anordnung der Fragmente folgt. Die Reihe dieser nun wird auf S. 1—5 mit der Zusammenstellung der Zeugnisse und Urtheile über die Geographie des Eratosthenes eröffnet. Die Kritik seiner Gegner ihm gegenüber wird auf S. 6—15 dargelegt und beurtheilt. Hipparch, vielleicht auch Serapio, den Cicero neben jenem als Tadler des Eratosthenes nennt, und der nach Ansicht des Verfassers identisch ist mit dem Anecdot. Gr. Paris. I S. 373 erwähnten gleichnamigen Berechner der Grösse von Sonne und Mond, machte schwere astronomische Bedenken gegen das System des Eratosthenes geltend. Das Nähere hierüber findet sich in des Verfassers verdienstlicher Sammlung der geographischen Fragmente des Hipparch, Leipzig, Teubner, 1869. Andere dagegen, wie Polybius, wollten die Mathematik und Physik überhaupt von der geographischen Wissenschaft ausgeschlossen wissen. Ausserdem finden wir den Polybius vielfach im Widerspruche gegen specielle Angaben des Eratosthenes, ebenso auch den Agatharchides von Knidos und den Artemidor von Ephesus. In Bezug auf das kritische Verhalten des Strabon gegen Eratosthenes schliesst sich Verfasser dem harten, aber gerechten Urtheil Müllenhoff's (Deutsche Alterthumskunde S. 313f.) an. Die scharfe, treffende Charakteristik der Eratosthenischen Geographie, die Strabon II S. 94 giebt, rührt wohl nicht von ihm, sondern von Hipparch her. Der Tadel, welchen der Perieget Polemo gegen Eratosthenes erhob, scheint wenig berechtigt gewesen zu sein, da er sich, wie die Fragmente lehren, auf ganz specielle Punkte der Alterthumswissenschaft, deren Kenntniß nur von einem Topographen zu verlangen war, bezogen haben wird. Der schwere Vorwurf des Marcianus, Eratosthenes habe sein Werk grösstentheils aus des Timosthenes »Limenos« abgeschrieben, wird vom Verfasser daraus erklärt, dass Marcian Anhänger Ptolemäischer Lehren und damit von vornherein Gegner des Eratosthenes war, und dass er ferner sein Hauptaugenmerk auf einen sorgfältigen Stadiasmus richtete, den jener vielleicht vorzugsweise aus Timosthenes übernommen hatte. Auf S. 16—17 kommt der Verfasser zu dem Resultat, dass die Achtung, welche die Eratosthenische Geographie bei den Späteren genoss, überhaupt nicht so hoch anzuschlagen sei, wie namentlich Bernhardy gemeint habe. Auch Plinius, Mela, Dionysius Periegetes u. a. folgen nur in einzelnen Stücken dem Eratosthenes. Auf S. 17—19 spricht der Verfasser über Anordnung und Eintheilung des Eratosthenischen Werkes. Der Titel γεω-

γραφικά erhält den Vorzug. Das erste Buch enthielt einen kritischen Ueberblick über die Geschichte der Geographie von Homer bis auf die Geschichtsschreiber und Geographen in Alexander's des Grossen Begleitung. Daran schlossen sich (vergl. Strab. I S. 48f.) Untersuchungen über Erdgestalt und Erdoberfläche, welche aber, wie der Verfasser gewiss richtig annimmt, wohl nur in einer kritischen Beleuchtung und Erörterung der früheren Ansichten bestand, da Eratosthenes im zweiten Buche eingehend die mathematische und physische Geographie behandelte. Das dritte Buch endlich umfasste den chorographischen Theil.

S. 19—79 folgen die Fragmente des ersten Buches und zwar speziell S. 19—40 diejenigen, welche die Homerfrage betreffen. Eratosthenes betrachtete den Homer nicht als eigentlichen Geographen, sondern wies ihm seinen Platz in der Vorgeschichte der geographischen Wissenschaft an (S. 21). Aus der Zahl der Fragmente sind die Bernhardy'schen Fragm. XII, XVII und XVIII ausgeschieden, da sie grammatischen und mythologischen, nicht geographischen Inhalts sind. Dagegen hat der Verfasser zur Erläuterung der Eratosthenischen Ansichten über die geographischen Kenntnisse Homer's mit Recht einige Angaben des Apollodor (bei Strab. VII S. 298f. = Frg. I A, 6) und des Aristarch (bei Strab. I S. 31 = Frg. I A, 9) herangezogen, die allerdings beide, wie schon Lehrs betonte, die von jenem aufgestellten Grundsätze der Homerkritik im Wesentlichen befolgten. Ebenfalls einem Gesinnungsgenossen des Eratosthenes gehören nach Ansicht des Verfassers die aus Strab. I S. 30 aufgenommenen Fragmente I A, 7 und I A, 8 (S. 31) an. Niese in seiner Arbeit über Apollodor's Commentar zum Schiffskataloge als Quelle Strabon's (Rhein. Mus. 1877, S. 303f.), die dem Verfasser entgangen ist, hat auch sie mit Wahrscheinlichkeit dem Apollodoros zugewiesen. Die erklärende Behandlung, welche der Verfasser den Fragmenten beifügt, ist durchaus zureichend und stimmt im Ganzen mit den von Lehrs im Aristarch vertretenen Ansichten überein. Nur in einem freilich nicht unwichtigen Punkt tritt der Verfasser Lehrs gegenüber. Dieser nämlich behauptete in Arist. S. 247, dass Apollodor die Irrfahrt des Odysseus ἐν τῇ ἔσω θαλάσῃ angenommen habe. Dagegen erweist Berger S. 26 ff. mit Glück, dass nicht blos Apollodor, sondern auch Eratosthenes und alle Alexandrinischen Grammatiker dem Exokeanismus gehuldigt haben. S. 40—79 werden diejenigen Fragmente erörtert, welche sich auf die eigentliche Geschichte der Geographie beziehen. Die über Hesiod, Anaximander, Hecatäus, Damastes, Euenemus erhaltenen Angaben des Eratosthenes werden der Reihe nach vorgeführt (S. 40—48). Die Schwierigkeiten, welche das Damastes betreffende Fragment I B, 6 = Strab. I S. 47 bietet, weiss der Verfasser nicht endgültig zu lösen. Das kommt zum Theil daher, dass der Verfasser eine Beziehung der Worte Strabon's καὶ τῶτον mit Casaubonus auf den vorhergenannten Euenemus für möglich hält, welche uns jedoch der ganze Zusammenhang der Strabonischen

Expektoration, die nur auf Damastes und seinesgleichen, nicht auf Eumerus und Consorten gemünzt ist, auf das bestimmteste zu verbieten scheint. Letztere werden nur genannt, um den Vorwurf, welchen Strabon dem Eratosthenes in Betreff des Damastes macht, zu begründen. Wenn der Verfasser aber bei dem von ihm mitgetheilten Wortlaut des Fragmentes als Subjekt zu dem *θαυμάζειν* des letzten Satzes den Eratosthenes betrachtet und sich hierfür auf den Vorgang von Casaubonus und Coray beruft, so irrt er hierin doppelt. Denn eine Beziehung des Infinitivs auf Eratosthenes ist unmöglich, auch ist sie nicht von den beiden genannten Gelehrten angenommen; denn diese wollten vielmehr mit einigen Handschriften *θαυμάζει* schreiben, wobei dann allerdings Eratosthenes als Subjekt zu denken war. S. 49–52 folgen ein paar Fragmente, die den Seeverkehr der alten Zeit betreffen, die aber in den älteren Sammlungen der Eratosthenischen Geographie an andern Stellen eingereiht sind. Frg. I B, 8 = Strab. I S. 48 nämlich rechnen Aucher und Seidel zur Homerfrage, Bernhardy dagegen, welchem sich Verfasser anschliesst, betrachtet es dem Zusammenhange bei Strabon nach als ein Stück des historischen Ueberblickes. Das andere Frg. I B, 9 = Strab. XVII S. 802 setzte Seidel nach der Stelle, wo er es bei Strabon vorfand, unter die Fragmente des dritten Buches, Bernhardy nach seinem Inhalte in die Homerfrage. Die letzte Epoche der geographischen Wissenschaft vor Eratosthenes war eingetreten mit dem Beginne der wissenschaftlichen Verarbeitung des unter Alexander zusammengebrachten Materials. Hierüber belehrt uns Frg. I B, 10. Das folgende Fragment bildet dann den Uebergang zu dem zweiten Theile des ersten Buches, welcher die Kritik der früheren Ansichten über Erdgestalt und Erdoberfläche enthielt. Den Schluss der Fragmentreihe, welche aus diesem zweiten Theile uns überkommen ist, bildet Arrian. anab. V, 3, 1 f. (= Frg. I B, 24). Der Verfasser setzt dasselbe jedenfalls richtiger hierher, als es Bernhardy (S. 246f.) der Chronographie des Eratosthenes zuweisen wollte.

II. S. 79–169 Fragmente des zweiten Buches II A S. 79–99 Zonenlehre und Okeanosfrage. — Gegen die bi-herige Annahme, dass Eratosthenes an eine Bewohnbarkeit der Aequatorialzone geglaubt habe, werden S. 85 f. schwerwiegende Bedenken geltend gemacht. Wenn dagegen Eratosthenes für die Möglichkeit der Umschiffung Afrika's sich auf den Bericht des Hanno gestützt haben soll, so hat der Verfasser dies S. 93 f. (vergl. S. 208, 212, 313) nicht erwiesen. Vielmehr spricht gerade der Umstand, dass Eratosthenes von einer Stadt *Λίζοι* berichtete (Strab. XVII S. 855 und 829), während Hanno nur einen Fluss dieses Namens erwähnt, für die Benutzung einer anderen Quelle für die Beschreibung der Westküste Afrika's. Wir sind überzeugt, dass diese Quelle der von Strab. XVII S. 826 genannte Reisebericht des Ophelas war, in welchem sich auch Angaben über eine Menge von Eratosthenes gleichfalls genannter phönizischer Städte an der Westküste Maurusien's fan-

den (Müller, Geogr. Gr. m. I S. XVIII). So bleibt nur noch als letzter Beweisgrund Berger's die Erwähnung der Insel Kerne durch Eratosthenes Frg. II A, 9 = Strab. I S. 47. Aber auch diese kann recht wohl aus dem Periplus des Ophelas stammen, wie denn über die Lage dieser Insel bereits bei Schriftstellern vor Eratosthenes' Zeit divergirende Ansichten bestanden (vergl. Plin. VI, 35 und Müller a. a. O. S. 7). Hätte Eratosthenes überhaupt den Bericht des Hanno benutzt, so würde sich darüber sicherlich eine bestimmte Angabe bei Strabon finden. Die II B, S. 99–142 mitgetheilten und erläuterten Fragmente über die Erdmessung des Eratosthenes sind so geordnet, dass Frg. II B, 1–18 die allgemeinen Angaben über die Thatsache und über das Ergebniss derselben enthalten. Im Anschluss daran wird auf S. 105–108 die Stellung des Hipparch und des Posidonius zu jener Messung in's Auge gefasst. Frg. II B, 19–44 betreffen das von Eratosthenes bei seiner Erdmessung eingeschlagene Verfahren, ferner die Art und Weise, wie derselbe das Resultat seiner Messung für die Flächenberechnung und die Grundlagen der kartographischen Darstellung zur Anwendung brachte. In den erläuternden Bemerkungen dazu weist der Verfasser (S. 112) die von Müllenhoff D. A. S. 295 zuletzt aufgestellte Behauptung, dass Eratosthenes bereits die Eintheilung der Sphäre in 360 Grade angewandt habe, von der Hand. Da wir bei Strabon nach einer Darlegung der Methode der Erdmessung, wie wir sie bei Kleomedes (Frg. II B, 34) finden, vergebens suchen, da ferner aus Strab. II S. 111 hervorgeht, dass er von der Eratosthenischen Meridianberechnung keinen Begriff gehabt hat, so kommt der Verfasser (S. 119 f.) zu der nicht unwahrscheinlichen Annahme, dass Eratosthenes die eigentliche Erdmessung in einem anderen Werke niedergelegt, in die Geographie aber nur das Resultat derselben und dessen geographische Anwendung aufgenommen habe. S. 126–172 giebt der Verfasser eine wohl nicht immer zutreffende (s. Litt. Centralbl. 1880 S. 821) Kritik der erhaltenen Berichte über die Erdmessung. Reichliche Gelegenheit bietet sich dabei dem Verfasser, die Annahmen Müllenhoff's (a. a. O. S. 259–307) betreffs der Eratosthenischen Messung einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen (vergl. namentlich S. 137–140). Im Grossen und Ganzen nimmt der Verfasser gegen dieselben eine abweisende Stellung ein, wie denn Müllenhoff im Anhang zu seinem Werke S. 504 f. der gerade erschienenen Schrift Berger's (die geogr. Fragm. des Hipparch 1869) gegenüber seinen Irrthum in wichtigen Punkten bereits eingestanden hatte.

Auf das kurze Referat über die Erdmessung folgen bei Strabon gleich die Angaben des Eratosthenes über Länge und Breite des Oikumene. Dies weist darauf hin, dass noch im zweiten Buche seiner *γεωγραφικά* sich die Vorarbeiten für den Kartentwurf fanden. Die hierauf bezüglichen Fragmente sind unter II C. S. 143–169 aufgeführt und erläutert. Frg. II C, 1–17 geben Aufschluss über die Breitenberechnung,

Frg. II C, 18—21 über die Längenberechnung des Oikumene, endlich Frg. II C, 22—24 über die Eintheilung derselben.

III. Fragmente des dritten Buches S. 169—382. Die Anordnung der Fragmente wird mit dem dritten Buche deshalb schwieriger, weil Strabon hier aufhört, das Eratosthenische Werk seinen Betrachtungen zu Grunde zu legen. Der Verfasser sucht daher so gut es geht die Fragmente nach allgemeinen Gesichtspunkten zu ordnen. Nur soviel erfahren wir noch aus Strabon mit Bestimmtheit, dass Eratosthenes am Anfange des dritten Hypommema den Grundriss seiner Karte darlegte. Darum hat der Verfasser auch die zur Erläuterung desselben dienenden Fragmente III A. 1—43 (S. 169—212) an die Spitze des dritten Buches gestellt. Die letzte und grösste Gruppe der Fragmente endlich bilden die, welche vom Verfasser unter III B, 1—127 (S. 212—382) verzeichnet und besprochen sind. Sie enthalten die Reste der Eratosthenischen Karte und Länderbeschreibung. Unter den aufgeführten Fragmenten aber sind einzelne sicherlich als uneratosthenisch zurückzuweisen. So sei hier bemerkt, dass Alfred Göthe in seiner Arbeit *De fontibus Dionysii periegetae* (Göttingen 1875), die dem Verfasser entgangen ist, keineswegs mit ihm in Betreff der Abhängigkeit des Dionys von Eratosthenes übereinstimmt. Ferner halten wir es für durchaus verfehlt und haben uns auch darüber bereits in einem an die Redaktion der *Jahrb. f. Phil.* gesandten Aufsätze ausführlicher geäußert, wenn der Verfasser (S. 215. 273) die Eratosthenischen Angaben über den Lauf der äusseren Küsten Europa's aus Pomponius Mela ergänzen will. Uebersehen dagegen hat der Verfasser ein wichtiges Fragment des Eratosthenes über den Euphrat und Tigris, welches sich in dem von Moritz Haupt im Jahre 1869 und später noch einmal von Carl Wescher im Anhang zum *Anapulus des Dionysius*¹⁾ von Byzanz 1874 edierten Traktat über die Paradiesflüsse findet. Ferner lassen sich aus einer Vergleichung von Strabon und Arrian's *Anabasis* noch einige Bruchstücke gewinnen. Auch würde der Verfasser wohl Frg. IB, 23 = Strab. XV S. 687 weiter ausgedehnt haben, wenn er die Untersuchung von A. Vogel, *De fontibus quibus Strabo in libro quinto decimo conscribendo usus sit* (Göttingen 1874) S. 6 gekannt hätte. Die Rekonstruktion der Eratosthenischen Ansichten über Libyen muss auf neuen Grundlagen versucht werden. In Diodor. Sic. V, 21 können wir zwar nicht direkt Eratosthenisches Gut entdecken, aber gegen eine Verwerthung der dortigen Angaben wird man deshalb nichts einzuwenden haben, weil Diodor's Quelle nach Müllenhoff's Ausführungen Timaeus ist, der seinerseits wieder den Pytheas, den Gewährsmann des Eratosthenes, ausgeschrieben hat.

1) Auch diese Ausgabe ist dem Verfasser unbekannt geblieben. Er citirt noch Frg. III B, 81 nach der lateinischen Uebersetzung des Petrus Gryllius.

Trotz der erwähnten Mängel aber ist Berger's Werk, dem zur Orientierung auf S. 383 -- 393 ein paar brauchbare Indices beigegeben sind, nicht nur die vollständigste und zuverlässigste unter den vorhandenen Fragmentsammlungen der Eratosthenischen Geographie, sondern durch die Reichhaltigkeit der hinzugefügten Erläuterungen wird dasselbe stets einen ehrenvollen Platz in der Litteratur zur Geschichte der alten Geographie überhaupt einnehmen.

Rec.: Litterarisches Centralblatt 1880 No. 25. — Deutsche Literaturzeitung 1881 No. 17. — Philologische Rundschau 1881 No. 26. — Jahrb. f. Phil. Bd. 124, 3 S. 152 — 153.

S. Günther, Die Erdmessung des Eratosthenes. In der Deutschen Rundschau für Geographie III, 7 (1881) S. 327—335.

Eine hauptsächlich auf Grund der Berger'schen Untersuchungen gegebene Darlegung, deren Anschaulichkeit durch einige eingefügte Skizzen noch erhöht wird.

Scymnus von Chios.

E. Rohde, Scymnus von Chios, im Rhein. Mus. f. Phil. Bd. XXXIV, 1879 S. 153—154.

Der Geograph Scymnus von Chios, unter dessen Namen fälschlich die dem Nicomedes von Bithynien gewidmete versificierte *Περὶ ἤγησις* geht, ist vielleicht identisch mit einem in der Liste der delphischen *πρόξενοι* bei Wescher und Foucart, Inscr. rec. à Delphes, n. 18, Z. 192 genannten *Σκύμνος Ἰππελλοῦ Χίου*. Damit wäre zugleich das Zeitalter des Scymnus einigermassen festgestellt, da jene Liste aus dem Anfange des zweiten Jahrhunderts v. Chr. stammt. Der in der Inschrift genannte Vater des Scymnus, Apelles, würde dann möglicherweise nicht verschieden sein von dem gleichnamigen Schüler des Arkesilaus († 241/40), dessen Plutarch (de adul. et am. 22) und Athenäus (X, 420 D) gedenken.

Demetrius von Scepsis.

R. Gaede, Demetrii Scepsii quae supersunt. Diss. inaug. Gryphiswald. 1880. 66 p. 8.

Der Verfasser ist zu einer neuen Behandlung der von dem Werke des Demetrius Scepsius *περὶ τοῦ Τρωικοῦ διακόσμου* erhaltenen Fragmente einmal dadurch veranlasst worden, dass die vorhandene von Stiehle im Philol. V S. 528—546, VI S. 344—347 wenig ausreichte, ferner durch den Umstand, dass neuerdings B. Niese in seiner Untersuchung über Apollodor's Commentar zum Schiffskataloge als Quelle Strabon's (Rhein. Mus. Bd. XXXII S. 267—307) eine direkte Benutzung des Demetrius durch Strabon in Abrede gestellt und vielmehr eine Vermittelung von dessen Werk durch Apollodor zu erweisen gesucht hatte. Der Verfasser

zeigt zunächst (S. 2 — 14) die Unhaltbarkeit dieser Ansicht an sicheren Beispielen und gelangt dann selber zu dem nicht ganz befriedigenden Resultat, dass Strabon in einigen Theilen seines Werkes den Demetrius direkt benutzt, in anderen denselben aus Apollodor citiert habe. Denn wenn einmal feststeht, dass Strabon den Demetrius selbst eingesehen hat, warum soll er es nicht auch da gethan haben, wo er ihn, wir geben es zu, bereits bei Apollodor citiert fand? Von den übrigen Schriftstellern, bei denen uns Bruchstücke des Demetrius erhalten sind, hat ihn wohl nur (nach einer dem Verfasser von Wilamowitz zugegangenen Vermuthung) Athenäus noch selber eingesehen (S. 14 — 16). Auf S. 17 — 58 sind die Fragmente selbst mitgetheilt, 75 an der Zahl, von denen bei Stiehle 25 fehlen. Uebrigens vermisst man unter den von Gaede aufgeführten Fragmenten die Wiederholung von Strab. S. 339 (vergl. S. 350), worauf in den vorhergehenden Auseinandersetzungen S. 9 richtig hingewiesen ist. Den Schluss bilden vier Indices: 1. situs fragmentorum, 2. Strabonis quae ad Demetrium referenda videntur nominatim ei non vindicata, 3. Index rerum, 4. Index auctorum quibus Demetrius usus est. Die Zahl der Stellen, wo Strabon den Demetrius ausgeschrieben hat, ohne ihn zu nennen, wird sich noch vermehren lassen.

Strabon.

Paulus Meyer, Quaestiones Strabonianae (Leipz. Stud. z. class. Philol. II 1, 1879 S. 48—72).

Cap. I S. 48—58 de Strabonis anno natali. — Strabon muss vor 54 a. Chr. geboren sein, da er Begebenheiten als *καθ' ἡμᾶς* und *ἡμῶν* geschehen erwähnt, welche auf diese Zeit hinweisen. Wenn B. Niese neuerdings im Hermes XIII S. 37 ff. den terminus ante quem nach Strab. XII 5, 1 (567) und Appian. Mithridat. 114 in's Jahr 62 v. Chr. setzen zu müssen glaubte, so kann der Verfasser dem nicht beipflichten, da Niese die Worte des Appian (*Ἰνδίαρον καὶ ἑτέροισι*) missverstanden hat. Der Verfasser sucht selber den terminus ante quem auf folgende Weise zu bestimmen.

Ausser Aristodemus, Xenarchos und Tyrannion soll Strabon nach Athenäus XIV S. 657 E im VII. Buche seiner Geographica auch den Posidonius seinen Lehrer genannt haben. Das wäre deshalb nicht unwahrscheinlich, weil ein grosser Theil von Strabon's VII. Buche verloren gegangen sei. Posidonius aber habe sich im Jahre 51 v. Chr. nach Rom begeben und sei auch wahrscheinlich noch in demselben Jahre daselbst gestorben (Bake, Posid. rell. p. 4). Folglich müsse ihn Strabon vor 51 a. Chr. in Rhodus gehört haben, andererseits müsse er damals bereits seine *ἐγκύκλιος παιδεία* hinter sich gehabt haben, denn Posidonius habe nicht in den Elementen Unterricht erteilt, sondern sei akademischer Lehrer gewesen. Da nun die *ἐγκύκλιος παιδεία* im 17. Lebensjahre ihr

Ende erreiche, so müsse Strabon vor 68 a. Chr. (51 + 17) geboren sein. — Dagegen ist einzuwenden, dass die Angabe des Athenäus, nach welcher Posidonius der Lehrer des Strabon war, schwerlich Glauben verdient. Vielmehr wird man Schweighäuser beipflichten müssen, welcher dieselbe für ein ungenaues Citat von Strab. XVI, 2, 10 (753) *Ποσειδώνιος ὁ Στωικός, ἀνὴρ τῶν καὶ ἡμᾶς φιλοσόφων πολυμαθὲς* erklärte. Das unrichtig genannte Buch ist entweder ein Gedächtnissfehler des Athenäus oder ein Versehen des Abschreibers. Denn wie sollte Strabon dazu gekommen sein, erst im VII. Buche den Posidonius seinen Lehrer zu nennen, nachdem er bereits in den vorhergehenden Büchern denselben sehr häufig citiert, ja ihn II 3, 5 (102) *ἀποδεικτικὸς καὶ φιλόσοφος, σχεδὸν δέ τι καὶ περὶ πρωτείων ἀγωνιζόμενος* genannt hatte? Von Tyrannion, welchen Strabon auch mehr als einmal erwähnt, vergisst er nicht gleich bei der ersten Erwähnung (S. 548) mitzutheilen, dass er sein Lehrer war. Auch aus Suidas, auf dessen Angabe v. *Τυραννίων* der Verfasser sich (S. 53—54) beruft, lässt sich kaum eine Bestätigung für seine Ansicht gewinnen, da die Stelle corrupt und die von dem Verfasser vorgeschlagene Verbesserung nicht zwingend ist.

Den terminus post quem des Geburtsjahres Strabon's hatte Hasenmüller, *De Strabonis geographi vita* S. 20 mit Rücksicht auf dessen Angaben über seine Vorfahren X 4, 10 (477—478) in's Jahr 65 a. Chr. gesetzt. Der Verfasser zeigt S. 55—56 treffend, dass dieser Ansatz auf einer unrichtigen Auffassung der Strabonischen Angaben beruhe, und sucht dieselben dann als Beweis für seine Bestimmung von Strabon's Geburtsjahr (68 a. Chr.) zu benutzen. Mithridates nämlich rief im Jahre 113 a. Chr. den Lagetas und den Stratarchas an seinen Hof. Beide waren damals schon *ἡνδρωμένοι*, den Stratarchas aber hat Strabon selbst noch als *ἐσχάτογγρον*, jedenfalls bevor er dem Aristodemus zur Erziehung übergeben wurde, also vor dem siebenten Lebensjahre, gesehen. Setzt man nun das Geburtsjahr des Stratarchas in das Jahr 140 v. Chr., so war dieser im Jahre 68 a. Chr. 72 Jahre alt, also *ἐσχάτογγρος*. — Wie wenig schwerwiegend derartige Argumente sind, liegt auf der Hand. Die Bezeichnungen *ἡνδρωμένος* und *ἐσχάτογγρος* sind viel zu allgemein gehalten, um aus ihnen eine genaue Berechnung gewinnen zu können. Man wird zugeben müssen, dass erstere Bezeichnung auf das Lebensalter von 20—30, letztere auf dasjenige von 70—80 Jahren gleichmässig anwendbar sei.

Richtig ist der terminus post quem unserer Ueberzeugung nach von Niese a. a. O. S. 33 ff. mit Berufung auf XII, 3, 41 (S. 562) in's Jahr 64 a. Chr. gesetzt worden, und dasjenige, was der Verfasser S. 57 und 58 dagegen einwendet, ist grundlos. Die Worte Strabon's *μικρὸν μὲν πρὸ ἡμῶν ἤρχον πλείους* bezeichnen auf jeden Fall das Ende einer Viel-

herrschaft in Paphlagonia kurz vor Strabon, mithin das Jahr 64 a. Chr., wo dasselbe eintrat.

Cap. II S. 58—72 Quo tempore Strabo libros de geographia conscripserit. Der Verfasser verfiicht die Ansicht Forbiger's (Handbuch der alten Geographie I S. 306/7), dass Strabon sein Werk im besten Mannesalter geschrieben habe, dass er aber mit der Recension desselben bis an sein Lebensende beschäftigt gewesen sei.

Buch I—VII ist im Grossen und Ganzen schon in den Jahren 6 oder 5 a. Chr. bis 2 p. Chr. niedergeschrieben worden. Auf das Jahr 10 a. Chr. weist Strab. VII, 3, 11 (S. 304), wo von dem Krieg des Augustus gegen die Geten, der in dieses Jahr fällt, die Rede ist: *καὶ ὁ γὰρ καὶ νῦν, ἤνικα ἔπεμψεν ἐπ' αὐτούς στρατείαν ὁ Σεβαστὸς Καίσαρ* κτλ. Der Verfasser meint, dass so nur von einem eben geschehenen Faktum gesprochen werden könne, dass überhaupt das Wort *νῦν* von Strabon nur zur Bezeichnung der nächsten Gegenwart angewandt würde. Für letztere Behauptung werden S. 59 Anm. 26 eine grosse Anzahl Belegstellen beigebracht, von denen aber gleich die dritte gerade das Gegentheil beweist. Denn es heisst dort III, 4, 20 (S. 166): *Νοὺὶ δὲ τῶν ἐπαρχιῶν τῶν μὲν ἀποδειχθεισῶν τῶ ὀμίῳ τε καὶ τῇ συγγλήτῳ τῶν δὲ τῶ ἡγεμόνι τῶν Ῥωμαίων, ἣ μὲν Βαιτικὴ πρόσκειται τῶ ὀμίῳ κτλ.*, die Theilung der spanischen Provinzen fand aber bereits 27 a. Chr. statt (siehe Marquardt, Römische Staatsverwalt. I. S. 101f.).

Strabon VI, 4, 2 berichtet von den Parthern: *οἱ δὲ νῦν μετρίασι ἐνθένδε πολλάκις τὸν βασιλεύσαντα, καὶ σχεδὸν τι πλησίον εἰσὶ τοῦ ἐπὶ Ῥωμαίοις ποιῆσαι τὴν σύμπασαν ἐξουσίαν.* Der Verfasser sucht S. 60—62 darzuthun, dass diese Worte an falscher Stelle ständen, dass sie sich vielmehr auf die vorhergenannten Armenier bezögen, und dass sie demnach vor die Expektoration über die Parther zu setzen seien. Denn die Parther hätten nicht *πολλάκις* einen König von den Römern zur Zeit des Augustus erhalten, sondern einmal, den Vonones (Tac. ann. II, 3 u. 15), dagegen sei dies bei den Armeniern öfter der Fall gewesen. Auch passe eine derartige Demüthigung der Parther nicht zu einer andern Aeussereung des Strabon über dieselben XI, 9, 2 (S. 515): *καὶ νῦν ἐπάρχουσι τοσαύτης γῆς καὶ τοσοῦτων ἐθνῶν, ὥστε ἀντίπαλοι τοῖς Ῥωμαίοις τρόπον τινὰ γεγόνασι.* Sei diese Begründung richtig, so folge daraus, dass Strabon schon bald nach 1 p. Chr. mit der Abfassung des VI. Buches beschäftigt gewesen sei, da zu dieser Zeit Gaius Caesar in Armenien ziemlich unumschränkt waltete.

Nun ist aber doch zu bedenken, dass die Angabe des Strabon, die Parther hätten mehrmals einen König von den Römern erbeten, sich in einer ruhmredigen Darstellung des Zustandes der römischen Herrschaft unter Augustus findet, dass man deshalb den Ausdruck *πολλάκις* nicht gerade auf die Goldwage legen darf, und wenn ferner XI, 9, 2 die Macht der Parther und die grosse Ausdehnung ihres Reiches der Macht-

stellung der Römer an die Seite gestellt wird, so geschieht es doch auch nur, um den Glanz der römischen Herrschaft in desto hellerem Lichte erscheinen zu lassen. Ein Widerspruch bei Strabon liegt also nicht vor, aber selbst wenn die Worte *οἱ δὲ ὄν μάλιστα κτλ.* auf die Armenier gemünzt wären, so würde bei der Dehnbarkeit des Begriffes *ὄν* doch noch nicht daraus folgen, dass dieselben bald nach 1 p. Chr. geschrieben seien.

Ebensowenig hat der Verfasser (S. 62/63) den Beweis dafür erbracht, dass die Worte Strabon's (VI, 4, 2 = S. 287) *νοὶ δὲ Γερμανοῖς προσπολεμοῦσιν . . . καὶ τισὶν ἤδη θροάμενοις κερκομήχασιν ἀπ' ὠπῶν πλὴν ταυρίδα* vor dem Jahre 9 p. Chr. geschrieben sein müssten. Wenn man auch zugeben wird, dass von einem gegenwärtigen Kriege mit den Germanen die Rede sei, dass somit die Zeit von 9 - 14 p. Chr. ausgeschlossen sei, so wurden doch gleich nach dem Regierungsantritt des Tiberius die während jener Jahre ruhenden Kämpfe auf's Neue durch Germanicus aufgenommen, und eben diesen Regierungsantritt bezeichnet ja Strabon am Ende des Paragraphen (S. 288) als geschehen (*ὁ διαδοξάμενος οὗτος . . . Τιζέριος*).

Am meisten für die Ansicht des Verfassers spricht die Thatsache, welche er auf S. 63 - 66 behandelt, und wir müssen gestehen, dass auch wir uns durch dieselbe von einer theilweise früheren Abfassung des Strabonischen Werkes würden überzeugen lassen, wenn jene Thatsache nicht allein stände, sondern noch durch andere Beweismittel, die stichhaltiger sind, als die vorhin mitgetheilten, kräftig gestützt würde. Nach einer Aufzählung der Germanischen Völkerschaften heisst es bei Strab. VII, 1, 4 (S. 291): *γνώριμα δὲ πάντα κατέστη τὰ ἔθνη πολεμοῦντα πρὸς Ῥωμαίους. εἴτ' ἐνοδιόοντα καὶ πάλιν ἄριστάμενα ἢ καὶ καταλείποντα τὰς κερκομάχαις κλῆν πλεῖον δὲ γνώριμα ὑπῆρξεν, εἰ ἐπέτρπε τοῖς στρατηγοῖς ὁ Σεβαστὸς διαβαίνειν τὸν Ἄλβην μετιῶσι τοὺς ἐκείσε ἀπανισταμένους*, womit zu vergleichen ist VII, 2, 4 (S. 294): *τὰ δὲ πέραν τοῦ Ἄλβιος τὰ πρὸς τῷ ὠκεανῷ παντάπασιν ἄγνωστα ἡμῶν ἔστιν . . . οὐθ' οἱ Ῥωμαῖοι πω προήλθον εἰς τὰ περαιτέρω τοῦ Ἄλβιος*. Man sollte allerdings fast glauben, dass diese Worte vor der Expedition des Domitius Ahenobarbus geschrieben seien, der kurz vor 1 a. Chr. die Elbe mit einem Heere überschritt und mit den jenseits derselben aussässigen Völkerschaften Freundschaftsverträge schloss, auch wegen dieser Thaten eines Triumphes gewürdigt wurde (vergl. Cass. Dio LV, 10a; Tac. ann. IV, 44; Suet. Nero 4), allein es muss wohl durch jene Expedition wenig oder gar nichts über die jenseits der Elbe gelegenen Landstriche zur allgemeinen Kenntniss gekommen sein, wie ja auch die Rheinübergänge Cäsar's nur Geringes zur Erweiterung der Kunde Germaniens beitrugen, oder Strabon hatte überhaupt nur eine längere Anwesenheit der Römer in jenen Landstrichen im Auge, wodurch dieselben allerdings erst genauer bekannt werden konnten. Für diese letztere Annahme sprechen seine

eigenen Worte *πολεμοῦντα πρὸς Ῥωμαίους, εἴτ' ἐνδιδόντα καὶ πάλιν ἀφιστάμενα*, will man dieselbe aber nicht billigen, so bleibt nur übrig, einen Irrthum von Seiten Strabon's zu statuieren, der gewiss nicht unverzeihlich erscheint.

Auf S. 67—69 zeigt der Verfasser, dass Buch I—VII vor 6 a. Chr. nicht geschrieben sein könne, was man ihm gerne zugeben wird, ob es aber nicht möglich sei, die Grenzen enger zu ziehen, ist eine andere Frage. S. 70—72 endlich giebt der Verfasser sein Urtheil über die Abfassungszeit der übrigen (VIII—XVII) Bücher Strabon's ab: sie sind nach seiner Ansicht, für die er allerdings keinen weiteren Beweis nöthig erachtet, zwischen 3 und 18 p. Chr. geschrieben, und die Nachrichten, welche sich im XVII. Buche über die Nachfolger des im Jahre 23 p. Chr. gestorbenen Juba finden, sollen von Strabon später hinzugefügt sein.

H. Fischer, Ueber einige Gegenstände der physischen Geographie bei Strabon, als Beitrag zur Geschichte der alten Geographie. Theil I. Jahresbericht des Gymnasiums zu Wernigerode 1879. S. 1—22. 4.

Der erste Theil dieser dankenswerthen Untersuchungen behandelt die Ansichten des Strabon »über die Veränderungen der Erdoberfläche«. Der Verfasser hat dieselben nicht bloß sorgfältig gesammelt, sondern auch ihre Werthschätzung nach dem heutigen Stande der physikalischen Wissenschaft vorgenommen. Das Verhältniss Strabon's zu seinen Vorgängern ist dagegen nur beiläufig vom Verfasser in's Auge gefasst, und wo es geschehen ist, wird man dem Verfasser nicht immer zustimmen können. Die Schrift Berger's über Hipparch hat auch er nicht gekannt.

G. Hunrath, Die Quellen Strabon's im sechsten Buche. Cassel, Th. Kay, 1879. 44 S. 8.

Nach einer Charakteristik der einzelnen Abschnitte des sechsten Buches wendet sich der Verfasser seiner eigentlichen Aufgabe zu und untersucht auf S. 9—34 zunächst die auf Unteritalien bezüglichen Abschnitte nach ihren Quellen. Verfasser gelangt zu dem in der Hauptsache gewiss annehmbaren Resultate, »dass für die geographischen Partien Artemidor die Hauptquelle ist, die Chorographie des Augustus (?) und Polybius die Nebenquellen; für die historischen Partien Timäus die Hauptquelle, Antiochus von Syrakus und Ephorus die Nebenquellen; dass Strabon die Nebenquellen nur dann heranzieht und hierbei dieselben stets citiert, wenn der Bericht seiner Hauptquellen ihm nicht genügt oder ihm zweifelhaft erscheint«. Bemerk't hätte werden sollen, dass Strabon S. 254 beiläufig auch Apollodor's Commentar zum Schiffskataloge herangezogen hat. Auch scheint für einige physikalische Fragen Posidonius nicht unbenutzt geblieben zu sein. Was die Quellen für die Beschreibung Siciliens und der benachbarten kleineren Inseln betrifft (S. 35—44), so giebt Strabon in den geographischen Partien meist nur Auszüge unter

Nennung der benutzten Autoren, des Ephorus, des Chorographen, des Timäus, des Polybius und Posidonius. Letzterem weist Verfasser (S. 41) auch die Beschreibung der vulkanischen Eigenthümlichkeiten zu. Manche Einzelheiten sind als Eigenthum Strabon's anzusehen. Die geschichtlichen Nachrichten sind, wie namentlich eine Vergleichung von Strabon mit der unter dem Namen des Seymnus gehenden Periegesis lehrt, vielfach auf Ephorus zurückzuführen. einige sind wieder eigene Zuthaten Strabon's.

P. Cascorbi, *Observationes Strabonianae*. Diss. inaug. Gotting. 1879. 32 p. 8.

Bei Strabon II S. 73 lesen wir einen Passus über die Fruchtbarkeit von Hyrcania, Aria, Margiane und Bactriane, der sich fast mit denselben Worten in Buch XI S. 508—509 wiederholt findet. Nun ist nicht etwa der Passus an der erstgenannten Stelle, wo er allenfalls entbehrt werden könnte, als Interpolation zu streichen, sondern man stösst beim Lesen des Strabonischen Werkes häufig auf dergleichen Wiederholungen, von denen der Verfasser eine grössere Anzahl beibringt (S. 1—6), und die nach seiner Ansicht den Beweis liefern, dass Strabon eine letzte Revision seiner Geographica nicht mehr habe vornehmen können. Von S. 7—32 folgen Verbesserungsvorschläge des Verfassers zum Strabonischen Texte. II S. 100 ὁ γὰρ Ἀράβιος κόλπος ποταμοῦ δίκην στενός ἐστι καὶ μακρὸς πεντακισχιλίους ἐπὶ μυρίοις πω σταδίοις, der Verfasser liest ἐπὶ τοῖς μυρίοις nach I S. 35 Ἀραβίῳ κόλπῳ . . . ἐν ῥήκει σχεδὸν τι καὶ πεντακισχιλίων σταδίων ἐπὶ τοῖς μυρίοις und weil Strabon, wenn er durch ἐπὶ c. dat. Zahlen verbindet, vor diejenige, welche der Präposition folgt, immer den Artikel setzt. Hieran schliesst der Verfasser S. 7—9 noch einige Auseinandersetzungen über den Gebrauch der Präposition ἐπὶ bei Strabon.

II S. 106 δοκεῖ μοι πεπλανημένως λέγεσθαι τοῦτο ἢ πολὺ τὴν Αἰθίωην κατὰ τοῦτο τὸ μέρος προσνεύειν ἐπὶ τὴν ἄρκτον. XIII S. 615 αὐτὸ δὲ καθ' αὐτὸ ἰκανῶς συνέσταλται, προσνεύει δὲ ἐπὶ τὸ Αἰγαῖον πέλαγος. Beide Male giebt das Verbum προσνεύω nicht den gewünschten Sinn, zu lesen ist προνεύειν und προνεύει (vergl. XVII S. 794).

III S. 147 γενῶσθαι δ' ἔν τε τοῖς ὑπὲρ τοὺς Αἰστανούς βαρβάρους καὶ ἐν ταῖς Καττιτερίσι νήσοις (τὸ καττίτερον). B. Niese im Ind. lectt. Marburg. 1878 S. VI wollte Ἀραβίοις für βαρβάρους schreiben, aber die Artabrer nennt Strabon gleich darauf τῆς Αἰστανίας ὕστατοι. Darum ist der Vorschlag Niese's zu verwerfen und vielmehr an der handschriftlichen Lesart festzuhalten.

III S. 161 ἢ δ' ὑπερκεκλιμένη μεσόγαια . . . οὐεὶν μάλιστα ὄρεισι διορίζεται. XVI S. 782 δύο μὲν οὖν ἡμερῶν ὁδόν. An erster Stelle ist ὁσάν zu verbessern, an zweiter οὐεὶν. Denn Strabon dekliniert: nom. accens. δύο gen. οὐεῖν, dat. ὁσεί.

V S. 216 εἶτ' ἐκ διαδοχῆς τῶν τόπων ἀμφιστή-σῶντες πολλὰς τῶν

κατοικιῶν τὰς μὲν *Τυρρηγικὰς ἐποίησαν*, τὰς δ' Ἰομβροικὰς· πλείους δὲ τῶν Ἰομβροικῶν· οἱ ἐγγυτέρω γὰρ ἦσαν. Meineke, Vindic. Strab. p. 47 verbesserte Ἰομβροικῶν, οἱ ἐγγυτέρω ἦσαν, Niese a. a. O. S. VII hielt diese Aenderung für unnöthig, da οἱ ἐγγυτέρω ἦσαν und οἱ γὰρ ἐγγυτέρω ἦσαν gleichviel bedeuete. Dagegen bemerkt der Verfasser, dass dann das Prädikat ἐγγυτέρω gegen den Sprachgebrauch ohne Artikel stände. Wir wollen noch hinzufügen, dass doch auch wohl der Gebrauch des Artikels als demonstratives Substantivpronomen in der Verbindung mit γὰρ bei Strabon wenigstens unerwiesen ist.

IX S. 430 ἡ Βοιωτῆς, ἐλάττων ἐκείνης καὶ πλησιέστερα τῇ παραλίᾳ. Strabon gebraucht die Comparationsform auf -αίτερος, -αίτατος, also πλησιαιτέρα.

X S. 447 Χαλκίς δ' ὁμώνυμος λέγεται καὶ ἐν Αἰτωλίᾳ »Χαλκίδα τ' ἀρχαῖον, Καλυδῶνά τε πετρῆεσαν« καὶ ἐν τῇ νῦν Πηλείᾳ· ἠβὰν δὲ παρὰ Κρουνοῦς καὶ Χαλκίδα πετρῆεσαν οἱ περὶ Τηλέμαχον ἀπιόντες παρὰ Λέστορος εἰς τὴν οἰκίαν. Das zweite πετρῆεσαν ist eine gedankenlose Wiederholung des ersten durch irgend einen Abschreiber, nach VIII S. 350 ist καλλιρέεθρον zu verbessern. Uebrigens ist der ganze Passus vielleicht Glossem.

XI S. 502 ἔστι δὲ τῆς Ἀλβανῶν χώρας bis τραχέιας ἐπὶ τὸν Μλαζόνιον ποταμόν, ebenso XI S. 503 φέρει δ' ἡ γῆ bis πόδιον τῶν οἰκείων und gleich darauf die Erzählung über Jason: λέγεται δ' Ἰάσονα μετὰ Ἄρμενον κτλ., ferner XI S. 504 ὁ δὲ Μερμύδας (?) bis εἰς τὴν Μαυῶτων ἐκδίδωσι passen zwar schlecht in den Zusammenhang, sind aber nicht als Interpolationen, sondern als ursprüngliche Randbemerkungen Strabon's anzusehen. Dagegen hält der Verfasser folgende beiden Stellen für späteren Zusatz irgend eines gelehrten Lesers: XI S. 498 κακωθείσης bis φησὶν Ἐθροπίδης und XV S. 730 μέμνηται δ' Ὀνησίκριτος bis ποιεῖν ἡδυγάμην, da derartige Reminiscenzen häufig bei Strabon als Glossem nachweisbar sind.

XI S. 505 οἷον τὸ τὸν Κάικασον μετενεγκεῖν . . . ἀπὸ τῶν ὑπερκειμένων τῆς Κολχίδος καὶ τοῦ Ἐλξέσιου ὄρων. Haase, Emendationes faciles, Breslau 1858, S. 9 wollte ὄρων statt ὄρων schreiben. Der Verfasser vertheidigt mit Recht die handschriftliche Ueberlieferung.

XI S. 514 διεύργειν δὲ Σάκας μὲν καὶ Σογδιανούς τὸν Ἰαξάρτην, καὶ Σογδιανούς δὲ καὶ Βακτριανούς τὸν Ὠξον. Das καὶ nach Ἰαξάρτην ist zu streichen.

XI S. 524 εἶσι δὲ . . . Λαοδίκειά τε καὶ Ἀπάμεια καὶ ἡ πρὸς Πάγαις καὶ ἀπὸ τῆς Πάγαις, τὸ τοῦ Νικάνορος κτίσμα κτλ. Mit Groskurd ist zu schreiben ἡ πρὸς Πάγαις Ἡρακλεία καὶ ἀπὸ τῆς Πάγαις.

XII S. 552 πρῶτον τῶν ἀπειτήσομεν αὐτὸν τίνες εἰσὶν κτλ. Niese a. a. O. S. XI wollte λόγον nach αὐτὸν eingefügt wissen, mit Unrecht, wie XIV S. 678 lehrt. Gleich darauf wird Ilias I, 183 citirt: οἷ ῥα τότ' ἤλθον Ἀμαζόνες ἀντιάνειραι. Das Citat aber ist falsch und man hat

es daher nach Homer berichtet: ἤματι τῷ, ὅτε τ' ἦλθον κτλ. Der Verfasser vermuthet scharfsinnig, dass Strabon vorher auch noch V. 187 citiert habe: οἷρα τότ' ἐστρατόωντο παρ' ὄχθας Σαγγαρίωο, und dass nachher durch Ausfall der letzten Worte dieses und der ersten Worte des andern Verses die Unrichtigkeit entstanden sei.

XII S. 566 ἀμφοτέρων τε τούτων ἔτι πρὸς νότον ἢ μεγάλη Φρουγία. Niese's Vorschlag (a. a. O. S. XII), ἐστὶν für ἔτι zu schreiben, wird verworfen (vergl. II S. 131 τοὺς δ' ἔτι ὑπὸ τούτοις).

XII S. 576 ἐν ταύτῃ δὲ τῇ νήσῳ τῶν Κυζικηνῶν ὄρος ἐστὶν εὐδενόρον Ἀρτάκη. Zu verbessern ist entweder ἐν ταύτῃ δὲ τῇ τῶν Κυζικηνῶν νήσῳ oder ἐν ταύτῃ δὲ τῇ νήσῳ τῇ τῶν Κυζικηνῶν.

XIII S. 583 τοὺς δὴ πρόποδας τοὺς ἐσχάτους ἐφ' ἑκάτερα ὄρη οὕτως τὸ Λεκτὸν καὶ τὴν Ζέλειαν (Θμηρος) κτλ. Das korrupte ὄρη οὕτως ist von Kramer in φράζων οὕτως umgeändert. Der Verfasser heisst diese Aenderung gut, macht dann aber mit Recht darauf aufmerksam, dass Strabon über Zeleia keine homerische Angabe mitgetheilt habe. Daher sei im Vorhergehenden nach εἶρηκεν ὀρθῶς eine Lücke zu konstatieren, welche nach der Epitome Palatina so ausgefüllt werden müsse: »καὶ τὸ οἶ δὲ Ζέλειαν ἔβαιον ὑπὸ πόδα νεύατον Ἴδης«. Wäre aber nicht die Annahme, dass Kramer mit seiner Vermuthung noch nicht das Richtige getroffen habe, näherliegend gewesen? Wenn man mit Müller εἶρηκώς statt ὄρη οὕτως schreibt, ist alles in Ordnung.

XIII S. 587 τούτους δὲ ἐκάλει καὶ Λυκίους (Θμηρος). Statt ἐκάλει ist καλεῖ zu schreiben.

XIII S. 612 παραρρεῖ δ' αὐτῷ ἐξ Ἴδης φερόμενος ὁ Κίλλαιος ποταμός. Die beste Handschrift (F) hat für αὐτῷ die richtige Lesart αὐτό bewahrt, denn παραρρέω ist bei Strabon immer mit dem Accusativ verbunden.

XIII S. 630 ὁ Βελλεροφόντου χάραξ καὶ ὁ Ηεσιάνδρου τάφος τοῦ υἱοῦ. Das von Coraes, Kramer, Meineke und Müller nach υἱοῦ mit schlechten Handschriften hinzugefügte αὐτοῦ muss fehlen, wie bei Strabon in ähnlichen Fällen oft (vergl. S. 312, 325, 608 u. a.).

XIV S. 656 ἄνδρες δὲ γεγόνασιν ἐξ αὐτῆς Ἡρόδοτος τε ὁ συγγραφεύς . . . καὶ Ἡράκλειτος ὁ ποιητής . . . καὶ καθ' ἡμᾶς Διονύσιος ὁ συγγραφεύς. Der Sinn, sowie der konstante Sprachgebrauch bei Strabon erfordern die Hinzufügung von ἄξιοι μνήμης nach αὐτῆς.

XIV S. 658 Ἀπολλώνιος γὰρ ἐκαλεῖτο ὁ Κρόνος. Das ὁ vor Κρόνος ist zu tilgen, da das Prädikat nach καλεῖν bei Strabon den Artikel nicht bekommt.

XIV S. 679 οἱ οὖν ἐπ' Ἀντιπάτρω τῷ Δερὶθῆτι . . . τίνα λάβωσι τάξιν; Cobet, Miscellan. crit. p. 197 wollte ἐπ' Ἀντιπάτρω für ἐπ' Ἀντιπάτρω geschrieben wissen. Bernardakis, Symbol. crit. p. 54 stimmte ihm bei und fügte hinzu, dass auch an vier anderen Stellen (S. 251, 268, 553, 665) gleichermassen das ἐπί in ὑπὸ zu ändern sei. Der Verfasser dagegen will mit Recht ἐπί bewahren und weist noch dreizehn an-

dere Stellen bei Strabon nach, wo ἐπί c. dat. in derselben Bedeutung (penes aliquem) gebraucht ist.

XVI S. 750 ἔστι δ' ἡ μὲν Ἀντιόχεια καὶ αὕτη τετραπόλις. Für αὕτη schreibe αὐτή.

XVI S. 769 οὐ μὴν ταυτᾶγε καλεῖται νογὶ στενά, ἀλλὰ προσπλεύσασιν ἀπωτέρω καθὼς τὸ μὲν διάγραμμά ἐστι . . διακοσίων σταδίων. Das προσπλεύσασιν ist ohne Beziehung, Strabon schrieb προσπλεύσασιν.

XVII S. 789 συλλήβδην δ' εἰπεῖν, ἡ ποταμία μόνον ἐστὶν Αἴγυπτος ἡ ἐκατέρωθεν ἐσχάτη τοῦ Νείλου κτλ. Der Artikel vor ποταμία ist zu tilgen, da dieses dem Zusammenhange nach Prädikat ist. Für ἐσχάτη vermuthet der Verfasser συνεχεστάτη, wenig wahrscheinlich, da man eine Zeile weiter συνεχῶς liest.

M. I. Δήμιττας, Κριτικαὶ διορθώσεις εἰς Στράβωνα καὶ τὰ ἀποσπάσματα αὐτοῦ. Ἀνατύπωσις ἐκ τοῦ II' καὶ Θ' τόμου τοῦ Ἀθηναίου. Ἀθήνησιν, ἐκ τοῦ τυπογραφείου Ἐρμοῦ 1880. 39 S. 8.

Wir würden die Geduld der Leser dieser Jahresberichte über Gebühr in Anspruch nehmen, wollten wir sie mit dem Inhalt der vorliegenden Untersuchungen näher bekannt machen. Der Verfasser hat, wie es scheint, von philologischer Kritik keine Ahnung. Um die handschriftliche Ueberlieferung kümmert er sich gar nicht, sondern legt seinen Betrachtungen einfach den Text der Ausgabe von Meineke zu Grunde, den er mit Hülfe seiner unzulänglichen Kenntnisse auf dem Gebiete der alten Geographie zu »berichtigen« bestrebt ist. Wir wollen wenigstens zur Begründung des Gesagten einige Proben der Diorthose des Verfassers mittheilen.

Meineke.

VII S. 326 Ὑπεροικοῦσι Βυλλίωνές τε καὶ Ταυλάντιοι καὶ Παρθῖνοι καὶ Βροῦγοι· πλησίον δέ που καὶ τὰ ἀργυρεῖα τὰ ἐν Λαμαστίῳ, περὶ ἃ Πενέσται συνεστήσαντο τὴν δυναστείαν καὶ Ἐγγέλειοι, οὗς καὶ Σσαρρηθίους καλοῦσι. Πρὸς δὲ τούτοις Λυγκησταί τε καὶ ἡ Δευρίοπος καὶ ἡ Τρίπολις Πελαγονία καὶ Ἐορδοὶ καὶ Ἐλίμεια καὶ Ἐράτυρα.

VII S. 329, 12 Ὅτι Πηγείος μὲν ὀρίζει τὴν κάτω καὶ πρὸς θαλάττη Μακεδονίαν ἀπὸ Θετταλίας καὶ Μαγνησίας, Ἀλιάκμων δὲ τὴν ἄνω, καὶ ἔτι τοὺς Ἱπεριώτας καὶ τοὺς Παίονας καὶ ἀπὸς καὶ ὁ Ἐριγών καὶ ὁ Ἀξιὸς καὶ ἔτεροι.

Δήμιττας.

Ὑπεροικοῦσι Βυλλίωνές τε καὶ Ταυλάντιοι καὶ Παρθῖνοι καὶ Δασσαρητίοι καὶ Βροῦγοι. Πλησίον δέ που καὶ τὰ ἀργυρεῖα τὰ ἐν Λαμαστίῳ, περὶ ἃ Πενέσται συνεστήσαντο τὴν δυναστείαν καὶ Ἐγγέλειοι, οὗς καὶ Δασσαρητίους καλοῦσι. Πρὸς δὲ τούτοις Λυγκησταί τε καὶ ἡ Δευρίοπος καὶ ἡ (Τρίπολις ist getilgt) Πελαγονία καὶ Ἐορδοὶ καὶ Ἐλίμεια καὶ Ἐράτυρα.

Ὅτι Πηγείος μὲν ὀρίζει τὴν κάτω καὶ πρὸς θαλάττη Μακεδονίαν ἀπὸ Θετταλίας καὶ Μαγνησίας, Ἀλιάκμων δὲ τὴν ἄνω καὶ τοὺς Παίονας ὁ Ἐριγών, ὁ Ἀξιὸς καὶ ὁ Στρυμών.

Nur einer Bemerkung des Verfassers wird man einigen Werth beimessen können, dass nämlich in den Worten VII S. 323 τὰ Ἑλληνικὰ ἔθνη κλοζόμενα τῷ Σικελικῷ πελάγει μέχρι τοῦ Ἀμβρακικοῦ κόλπου eine Korruptel vorliege. Diese wird aber nicht gehoben durch den Vorschlag des Verfassers, Σικελικῶ in Ἰονίῳ umzuändern.

A. Dederich, Zu Strabon und Suetonius. In den Jahrb. f. Phil. 1879. S. 66—68.

Strab. VII 1 S. 291 ἔστι δὲ καὶ Σάλας ποταμός, οὗ μεταξὺ καὶ τοῦ Ῥήνου πολεμῶν καὶ κατορθῶν Δρούσος ἐτελεύτησεν ὁ Γερμανικός. Zu verbessern ist πολεμῶν καὶ κατορθῶν; »denn mit keinem Worte geschieht im Zusammenhange der Geschichte irgend eine Erwähnung von Anordnungen oder Einrichtungen des Drusus auf seinen Feldzügen, wohl aber wird der Eilmärsche durch die Länder, der Zerstörungen und Verwüstungen, der Niederwerfung und Bezwingung der germanischen Völker in starken Ausdrücken gedacht«. Ausserdem wird vom Verfasser bemerkt, dass in der erwähnten Stelle ein Irrthum des Strabon vorliege, da er die Feldzüge des Drusus zwischen Rhein und Saale, nicht zwischen Rhein und Elbe stattfinden lasse.

B. Niese, Strabon VIII S. 373 im Rhein. Mus. f. Phil. Bd. XXXIV S. 137.

Berichtigung zu Bd. XXXII S. 306 f., wo Niese behauptet hatte, dass in der angeführten Stelle Strabon's μέχρι δ᾽ ἄρουρα temporale Bedeutung habe. Es ist vielmehr lokal zu verstehen.

A. Tardieu, Géographie de Strabon, traduction nouvelle. Tom. III. Paris, Hachette, 1880. 496 S. 8.

Mit diesem dritten Baude ist die Uebersetzung Strabon's durch Tardieu beendigt. Sie stellt sich der deutschen von Groskurd besorgten würdig an die Seite. Kritische Anmerkungen begleiten fortwährend den Text, und soweit wir sehen, beherrscht der Uebersetzer die Litteratur zu Strabon fast vollständig. Mag man auch über die Richtigkeit der Auffassung einzelner schwieriger Stellen streiten, so wird doch von Niemandem, der sich eingehender mit Strabon beschäftigt, diese neue Uebersetzung unbeachtet gelassen werden dürfen.

Agrippa. Mela. Plinius.

F. Philippi, Zur Reconstruction der Weltkarte des Agrippa. Mit fünf autographirten Kartenskizzen. Marburg, Elwert'sche Verlagsbuchhandlung 1880. 25 S. 8.

Müllenhoff und andere Gelehrte haben wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass sich aus den mittelalterlichen Karten Material für

die Reconstruction der Weltkarte des Agrippa gewinnen lasse. Der Verfasser macht sich diesen Hinweis zu Nutze und bespricht zunächst die »Sallustkarte«, welche von Wuttke, dann die Gruppe der »Zonenkarten«, welche von Müllenhoff und Lübbert untersucht worden ist. Die Ergebnisse dieser Gelehrten machen es wahrscheinlich, dass jene Karten mit der Arbeit des Agrippa nicht in Zusammenhang stehen. Ausserdem giebt es noch eine dritte Gruppe Karten, »auf denen ebenso wie in der Sallustkarte, jedoch mit Uebergang der jenem Schriftsteller entnommenen Einzelangaben, nur die den Alten bekannten Erdtheile zur Darstellung kommen«. Der Grund, dieselben zu einer Gruppe zusammenzufassen, liegt in gewissen allen gemeinsamen Eigenthümlichkeiten. Da diese Karten zum grössten Theile runden Gesamtumriss haben, zum kleineren rechteckige Form, so ergeben sich dadurch wieder zwei Unterabtheilungen. Die ältesten, von Mone und nach ihm von Lelewel publicierten, Wandkarten des 9. oder 10. Jahrhunderts gestatten keine weiteren Schlüsse auf ein antikes Vorbild, da sie alte Ueberlieferung in höchst unbedeutendem Masse bewahrt haben. Diese findet sich dagegen in der von Jomard publicierten Karte von Hereford und in der vom Verfasser selbst genau untersuchten und durch eine beigegebene Skizze veranschaulichten Karte aus dem Kloster Ebsdorf, welche sich jetzt in Hannover befindet. Die übereinstimmende antike Tradition dieser beiden Karten weist auf dieselbe Quelle für beide hin. Von den rechteckigen Karten kommt nur die sogenannte Prisciankarte der Cottoniana in Betracht. Eine Vergleichung derselben mit den Rundkarten zeigt, dass auch sie, abgesehen von der Form, auf das gleiche antike Vorbild mit jenen zurückgeht. Was aber die Form angeht, so ist die viereckige jedenfalls die ursprüngliche, wie daraus erhellt, dass sich auf der Prisciankarte noch Reste des alten Eratosthenischen Gradnetzes finden. Dieses konnte natürlich nur für die viereckige Karte, nicht für die runde als Grundlage dienen. Auch das zweite Kapitel des ersten Buches von Orosius Historien, welches eine kurz gefasste, im Wesentlichen eine Karte ausschreibende Kosmographie enthält, spricht für die Ursprünglichkeit der viereckigen Form. Denn die von Orosius benutzte Karte stimmt in den Einzelheiten so sehr mit der Prisciankarte und den dieser verwandten Rundkarten überein, dass sie ebenfalls auf das jenen gemeinsame Urbild als Quelle hinweist. Dieses muss jedoch, wie man aus der Darstellung des Orosius ersieht, die viereckige Form gehabt haben. Lange scheint aber diese Form nicht massgebend gewesen zu sein, da man schon bei Isidorus, der sonst dem Orosius so gerne folgt, den Einfluss der Rundkarte deutlich bemerkt.

So weit wird man den methodischen Ausführungen des Verfassers gerne folgen, wenn er aber weiter die Ansicht aufstellt, dass das gemeinsame Urbild, auf welches die dritte Kartengruppe nebst der Orosiuskarte zurückgeht, die Weltkarte des Agrippa gewesen sei, so fehlt hier-

für jeder stichhaltige Beweis. Der Umstand, dass der Archetypus einige Merkmale der Eratosthenischen Geographie aufwies, würde selbst dann nicht von Belang sein, wenn wirklich feststände, dass Agrippa vorzugsweise dem Eratosthenes gefolgt sei. Dies aber ist noch keineswegs erwiesen (vergl. Riese, Geogr. lat. min. p. XIII). Dagegen ist es wahrscheinlich, dass die römische Schulgeographie, welche die Grundlage der behandelten Karten bildet, bereits vor Agrippa im Anschluss an griechische Vorbilder, speciell Eratosthenes, ihre stereotypen Formen gewonnen hatte, die nun selbst den Resultaten der Ptolemäischen Gelehrsamkeit gegenüber nicht wieder aufgegeben wurden.

Pomponii Melae de chorographia libri tres. Recognovit Carolus Frick. Leipzig, Teubner. 1880. XII, 108 S. 8.

Diese neue Ausgabe des Mela ist aus zwei Gründen veranstaltet worden. Während die Herausgeber vor Parthey die handschriftliche Ueberlieferung vielfach, namentlich was die geographischen Namen betraf, zu schonungslos behandelt hatten, war dieser bei seiner neuen Textesrecension (Berlin 1867) gerade in das entgegengesetzte Extrem verfallen und hatte eine Emendation selbst da oft von der Hand gewiesen, wo diese dringend geboten war und klar vor Augen lag. Dazu kam, dass durch Bursian's evidenten Nachweis (in Fleckeisen's Jahrb. f. Phil. 1869 S. 630 ff.), alle Melahandschriften seien aus dem noch vorhandenen Vaticanus 4929 abgeschrieben, die Textkritik dieses Schriftstellers in ganz andere Bahnen gelenkt war. So war dem neuen Herausgeber seine Aufgabe genau vorgezeichnet, der er sich unter Benutzung einer von August Mau besorgten Kollation der einzig massgebenden Handschrift, sowie unter freundlicher Beihülfe des Herrn Prof. C. Wachsmuth in Heidelberg unterzogen hat.

J. Fink, Pomponius Mela und seine Chorographie. Programm der königl. bayerischen Lateinschule in Rosenheim. 1880. 23 S. 8.

Der Verfasser handelt zunächst über die Abfassungszeit der Chorographie des Mela und kommt zu dem Resultat, dass dieselbe in die Zeit des Kaisers Augustus falle. Da G. Oehmichen im vierten Capitel seiner unten genannten Plinianischen Studien (S. 32—48) gleichzeitig die nämliche Ansicht zu begründen gesucht hat, so möge es gestattet sein, diesen Theil seines Buches hier gleich mit zu besprechen. In neuerer Zeit hatte die Annahme, dass Mela entweder unter Caligula oder unter Claudius geschrieben habe, allgemeinen Beifall gefunden. Man berief sich dafür auf Mela III 49: *Britannia qualis sit qualesque progeneret mox certiora et magis explorata dicentur. quippe tamdiu clausam aperit ecce principum maximus, nec indomitum modo ante se verum ignotarum quoque gentium victor, propriarum rerum fidem ut bello affectavit, ita triumpho declaraturus portat.* Da nur Caligula im Jahre 40 und Claudius im

Jahre 43 über Britannien triumphierte, so falle die Abfassung der Chorographie des Mela in eines dieser beiden Jahre. Dagegen bemerkt Oehmichen, dass auch Cäsar einen Triumph über Britannien gefeiert habe, denn unter dessen gallischem Triumph vom Jahre 46 v. Chr. sei der britannische mitzuverstehen. Auf Cäsar nur passe der Ausdruck *principum maximus*, auf ihn nur die Worte *victor gentium indomitaram et ignotarum*. Die Ausrede mit der Schmeichelei der späteren Schriftsteller sei doch nur ein Nothbehelf. — Wenn man diese Auseinandersetzungen Oehmichen's liest, glaubt man in der That vor einem ungelösten Räthsel zu stehen. Oehmichen will beweisen, dass Mela unter Augustus schrieb, speciell in den Jahren 25 bis 7 v. Chr., und doch soll derselbe einem bereits im Jahre 46 v. Chr. abgehaltenen Triumph als noch bevorstehend (*triumpho declaraturus!*) bezeichnet haben. Wir können uns eine derartige Verwirrung der Thatsachen nur durch die Annahme erklären, Oehmichen sei in dem Wahne gewesen, dass Mela nicht von einem bevorstehenden, sondern von einem bereits abgehaltenen Triumph berichte. Fink dagegen meint, dass ausser Claudius und Caligula noch Augustus in Frage komme. Dieser sei eifrig bestrebt gewesen, Britannien zu unterwerfen, wenn auch ein Zug dahin niemals zur Ausführung gekommen sei. Wie Horaz in poetischer Begeisterung die ferne Insel mit dem Reiche vereinigt sehe, so sage auch Mela von seinem *principum maximus* nichts, als dass er im Begriffe sei, in Britannien einzudringen, und dann seine Siege im Triumph den Römern vorführen werde. Nun liegt aber doch die Sache ganz anders. Mela berichtet von seinem *principum maximus* nicht, dass er im Begriffe sei, in Britannien einzudringen, sondern dass er die britannischen Völker bereits im Kriege besiegt habe. Auch wird der Triumph als bestimmt bevorstehend bezeichnet: es wurden also wahrscheinlich schon Vorbereitungen dazu getroffen und der *principum maximus* war wohl gerade auf dem Rückmarsche nach Rom begriffen. Demnach ist auch die Beziehung der Worte Mela's auf Augustus unmöglich und diejenige auf Caligula oder Claudius bleibt zu Recht bestehen. Referent hat sich im *Philol.* XXXIV S. 741 und in der *praefatio* seiner Ausgabe S. V für Caligula entschieden, weil Mela, wenn er unter Claudius im Jahre 43 geschrieben hätte, die von jenem im Jahre 42 gemachte Neneintheilung Mauretaniens in *Mauretania Tingitana* und *Caesariensis* gekannt haben müsste. Nun finden sich zwar, wie Oehmichen richtig bemerkt, ältere Grenzbestimmungen bei späteren Schriftstellern häufig. Auch bei Mela ist dies der Fall, namentlich wo er von älteren Quellen abhängig ist, wie z. B. seine Grenzbestimmung von Macedonien und Thracien noch der Zeit vor Philipp von Macedonien angehört. Die neue Eintheilung Mauretaniens aber war ein Ereigniss, welches Mela, wenn er im Jahre 43 schrieb, noch frisch im Gedächtniss sein musste. Man sage nicht, dass diese Aenderung des Claudius in Rom vielleicht überhaupt nicht in weiteren Kreisen bekannt geworden war. Das ist

schon deshalb unmöglich, weil ja für die neue Provinz eine Anzahl neuer Beamte nöthig wurde, die doch von Rom dahin abging. Freilich erscheint Mela's Charakter, wenn man seine Worte auf Caligula's berühmte Expedition bezieht, in etwas zweifelhaftem Lichte. Indessen ist zu bedenken, dass der Despot seinen Zug selber als eine Grossthat, die eines Triumphes würdig war, angesehen wissen wollte, und dass er gewiss eine absprechende Meinungsäusserung darüber auf das grausamste verfolgt haben würde. Andererseits scheint der Bericht Mela's vor der Rückkehr des Heeres nach Rom geschrieben zu sein, welches wohl erst die Nachricht von dem wahren Sachverhalt mitbrachte. Denn Caligula wird sicherlich dafür Sorge getragen haben, dass vom Schauplatz seiner Thaten nur Siegesdepeschen nach der Capitale gelangten. Vielleicht also war Mela's Chorographie schon veröffentlicht, bevor ihm der wahre Sachverhalt bekannt wurde, -- man bedenke, dass sich die Bemerkung über die britannische Expedition in den Schlusskapiteln seines Werkes findet --, vielleicht sollte dasselbe sogar dem siegreich heimkehrenden Herrscher demuthsvoll überreicht werden, dieser sollte darin schon von seinen ruhmvollen Thaten, von den Völkern, die er besiegt hatte, lesen und den fleissigen Autor mit seiner Gnade lohnen. Doch wie dem auch sei, soviel ist sicher, dass die Abfassung der Mela'schen Chorographie nur unter Caligula oder Claudius, nicht unter Augustus angesetzt werden kann. Auch die übrigen Beweisgründe, welche Fink und Oehmichen für ihre Ansicht beibringen, sind irrelevant. Wenn Fink von einem Geographiebuch jener Zeit verlangt, dass es die neuesten Entdeckungen und die jüngsten Veränderungen bringe, so wird er hierin von Mela selbst widerlegt. Wie schon vorhin bemerkt wurde, giebt derselbe noch die vor Philipp von Macedonien geltende Grenzbestimmung von Macedonien und Thracien, überhaupt aber ignoriert er die römische Provinzeinteilung für die Balkanhalbinsel und für Asien fast vollständig, und auch mehrere Städte sind von ihm, wie man längst bemerkt hat, als noch bestehend aufgeführt, trotzdem dieselben bereits vom Erdboden verschwunden waren. Endlich berufen sich Fink sowohl wie Oehmichen auf Mela III 90: Eudoxus quidam avorum nostrorum temporibus Gades usque pervectus est. Eudoxus aus Cyzikus, von dessen angeblicher Umschiffung Afrika's die Rede ist, lebte um das Jahr 100 a. Chr. Wenn nun, wie Oehmichen meint, der Grossvater Mela's ein Zeitgenosse jenes Eudoxus war, so fiel auch nach dieser Berechnung Mela's Lebenszeit mit der Regierung des Augustus zusammen. Oehmichen bedenkt dabei nicht, dass »avus« ebensowohl in übertragenem (= majores) als in eigentlichem Sinne gebraucht wird, Fink dagegen weiss dies zwar, stellt dann aber die unglaubliche Behauptung auf, dass Mela ein Wort immer in der eigentlichen Bedeutung gebrauche. Von S. 11 an bis zum Schluss handelt Fink über die Quellen Mela's und die Art und Weise seiner Schilderung. Starken Irrthümern begegnet man auch hier neben einzelnen

richtigen Bemerkungen. So bestreitet der Verfasser S. 15 die Beziehung Mela's zu Herodot, trotzdem Andr. Schott bereits im Jahre 1581 die zahlreichen Uebereinstimmungen beider Autoren in einer besonderen Schrift (nachher abgedruckt im Anhang zu der Ausgabe Gronov's vom Jahre 1748) zusammengestellt hat. Wenn der Verfasser ferner an vier Stellen bei Mela das Vorkommen von Versfüßen nachweist und hieraus, sowie aus dem Gebrauch dichterischer Ausdrücke auf die Benutzung einer versificierten Geographie schliesst, so scheint dies deshalb bedenklich, weil zwei jener Stellen (III 91 und 92) sich in einem Passus finden, welcher sicher dem Cornelius Nepos entnommen ist (vergl. R. Hansen in Fleckeisen's Jahrb. 1878 S. 502); andererseits ist es gewiss nicht auffallend, bei einem so schwungvollen Schriftsteller wie Pomponius Mela einige mituntergelaufene Versfüße zu finden. Richtig dagegen ist der Dichter Lucretius an mehreren Stellen als Quelle Mela's nachgewiesen, vergl. Lucret. VI, 535 — 541 und 694 — 697 mit Mela III, 2, ferner Lucret. VI, 635 mit Mela III, 1, endlich Lucret. VI, 715 — 737 und 849 — 890 mit Mela I, 39, 52, 53. Richtig ferner, aber nicht neu sind auch die Bemerkungen, dass Pytheas für die Angaben über den Norden Europa's benutzt sei, sowie dass Mela sich bei Abfassung seiner Chorographie wahrscheinlich einer Karte (schwerlich der Vipsanischen) bedient habe.

G. Oehmichen. Plinianische Studien zur geographischen und kunsthistorischen Literatur. Erlangen, Andreas Deichert, 1880. VIII, 240 S. 8.

Von den ersten sechs Capiteln dieser Studien, welche mehr oder weniger in Beziehung zu den geographischen Partien von Plinius' *Naturalis Historia* stehen, haben wir das vierte Capitel, die Abfassungszeit der Chorographie des Pomponius Mela betreffend, bereits vorhin besprochen. Für alles Uebrige genügt es jetzt auf die nicht zu harte Recension von O. Gruppe, *Philologische Wochenschrift* 1881, N. 4, S. 108 ff. zu verweisen. Hinzufügen wollen wir noch, dass auch das fünfte Capitel (S. 48 — 58), »die *Descriptio totius Italiae*«, deshalb als im Wesentlichen verfehlt angesehen werden muss, weil der Verfasser, wie er selbst zugiebt, die hauptsächlichste Angabe (Plinius III 46) zur Beurtheilung der Augusteischen Schrift, die sich wohl kaum blos auf Italien erstreckte, nicht verstanden hat. Der Ausdruck »*vicinitates urbium*« ist dort nicht in eigentlichem, sondern in übertragenem Sinne als »Gleichartigkeit der Städte« aufzufassen, und bezieht sich darauf, dass Augustus in seiner Schrift die Ortschaften je nach ihrer politischen Stellung in einzelne Gruppen (*coloniae, municipia* u. s. w.), in denen wieder die alphabetische Ordnung vorherrschte, geschieden hatte.

Auch die Behauptung des Verfassers, dass Varro der Gewährsmann für die Massangaben des Umfangs von Italien bei Plinius gewesen sei (S. 29 ff.), wird man nicht so unbedingt acceptieren können, weil die Messung

beim Flusse Varus (III 49) beginnt, der erst seit Augustus die Grenze Italiens gegen Gallien bildete.

Dagegen hat der Verfasser S. 19 f. durch richtige Kombination der Plinianischen Angaben dem Agrippa drei neue Fragmente zugewiesen. Ferner bemerkt er S. 48 treffend, dass in den bekannten Worten am Anfang der Divisio und bei Dicuil, auf welche man sich für die Existenz einer Chorographie des Augustus berufen hat, der Ausdruck »per chorophiam ostendere« nur dann ohne Anstoss sei, wenn man ihn auf eine Karte und zwar auf den orbis pictus des Augustus beziehe (vergl. Plin. III 17).

E. Schweder, Die Concordanz der Chorographien des Pomponius Mela und des Plinius (Natur. Hist. III—VI). Jahresbericht der Real-schule in Kiel 1879. 18 S. 4.

Das Bemühen des Verfassers, als gemeinsame Quelle für die harmonisierenden Angaben des Mela und Plinius in Buch 3—6 die Chorographie des Augustus nachzuweisen, ist einmal schon deshalb erfolglos, weil eine derartige Schrift niemals existierte (vergl. Riese, Geogr. lat. min. S. XI und die Bemerkung von vorhin), ferner aber erscheint eine Prüfung des Verhältnisses von Mela und Plinius erst dann überhaupt angebracht, wenn zuvor die Chorographie des ersteren endgültig auf ihre Quellen untersucht worden ist. Der Verfasser hat durch den Nachweis, dass Sallust an mehreren Stellen die geographische Quelle des Mela gewesen sei (S. 17), dazu einen dankenswerthen Beitrag geliefert.

Dionysios Periegetes.

T. Mommsen, Dionysios der Perieget. II. Theil (literargeschichtlicher Exkurs) der Schrift: Die Präpositionen *σύν* und *μετά* bei den nachhomerischen Epikern, mit literargeschichtlichen Exkursen, namentlich über Dionysios den Periegeten. Leipzig 1879. S. 59—88. 4.

Der Inhalt vorliegender Schrift ist zwar bereits von A. Rzach in dem XXI. Bande dieser Jahresberichte S. 98—100 mitgetheilt, indessen sind wir trotzdem genöthigt, noch einmal hier auf dieselbe einzugehen, weil dem verdienten Verfasser durch ein unglückliches Geschick zwei Abhandlungen entgangen sind, deren Kenntniss ihm nicht nur einen Theil seiner Mühe erspart, sondern auch seinen Untersuchungen wahrscheinlich überhaupt eine andere Richtung gegeben haben würde. Wir meinen erstens die Herausgabe der Vita des Periegeten aus dem Cod. Chisianus R. IV. 20 durch Franz Rühl im Rhein. Mus. f. Phil. N. F. XXXIV S. 81, nach welcher Alexandrien die Vaterstadt des Dionysios war, und zweitens die schon oben erwähnte Dissertation von Alfred Göthe, De fontibus Dionysii Periegetae, Göttingen 1875, in welcher in recht überzeugender Weise dargethan ist, dass Dionysios neben anderen Quellen auch

das geographische Werk des Strabon ausbeutete, ein Nachweis, der noch durch die Bemerkung von Mommsen selbst (S. 80), dass die Ausdrücke *παρουγάξειν* (v. 89) und *μουροζών* (v. 404) des Periegeten nur mit Strabon stimmen, nicht unerheblich gestützt wird. Damit fällt die eigene Annahme Mommsen's weg, dass Dionysios etwa 50 Jahre vor Augustus zu setzen sei, und man wird also die Auswahl unter den übrigen Hypothesen haben, nach welchen des Periegeten Lebenszeit nach Strabon fällt. Gerne wird man in der Kritik derselben dem Verfasser zu folgen geneigt sein.

Periplus maris erythraei.

Dillmann, Zu der Frage über die Abfassungszeit des Periplus maris erythraei. In den Monatsberichten der königl. Preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. 1879. S. 413—429.

Der Verfasser unterzieht die bisherigen Ansichten, namentlich die neueste von Reinaud, über die Abfassungszeit des Periplus maris erythraei einer eingehenden Prüfung und sucht zugleich selber aus dem durch die neuere Forschung über die östlichen Völker zu Tage geförderten Material das beizubringen, was zur Entscheidung der schwierigen Frage beitragen kann. Danach ergibt sich als ausreichend gesichertes Resultat, dass der Periplus in den Jahren 70—75 abgefasst ist.

P t o l e m a e o s .

Th. Mommsen, Zur Kritik der Geographie des Ptolemaeos. Im Hermes Bd. XV (1880) S. 297—300.

K. Müller, Codex Vaticanus No. 191. Ebendasselbst S. 300—305.

Beide Aufsätze prüfen den Werth des Codex Vaticanus No. 191 für die Textkritik des Ptolemaeos und kommen in der Hauptsache zu dem gleichen Resultat, dass das Zeugniß dieser Handschrift allein wenigstens ebenso viel wiegt wie das aller übrigen zusammen. K. Müller, dessen lang ersehnte Ptolemaeosausgabe, wie wir beiläufig erfahren, bereits zum grossen Theil gedruckt ist, führt seinerseits die Kritik noch um einen wesentlichen Schritt weiter, indem er eine genaue Beschreibung der fraglichen Handschrift beifügt und eine sorgfältige Scheidung der älteren und jüngeren Partien derselben vornimmt.

J. Olshausen, Die Elymäer am caspischen Meere bei Polybios und Ptolemaeos. Ebendasselbst S. 321—330.

Die von Polybios V 44 und von Ptolemaeos VI 2, 6 nördlich von Medien genannten Elymäer sind wohl identisch mit den heute in jener Gegend, an der Südwestseite des caspischen Meeres, wohnenden Dilemiten. Vermuthlich hat den Alten der Umstand, dass ihnen eine Völkerschaft der Elymäer, die in Sitte und Lebensweise mit den Dilemiten

Aehnlichkeit hatten, bereits früher in Susiane bekannt war, Veranlassung gegeben, auch letztere unter Weglassung des anlautenden D mit demselben Namen zu belegen.

J. Olshausen, Eine merkwürdige Handschrift der Geographie des Ptolemaeos. Ebendasselbst S. 417—424.

Der Codex Venetus 516, welcher von K. Müller für seine neue Ausgabe des Ptolemaeos verglichen ist, erweist sich nach einer auf fol. 1 befindlichen, arabischen Doppelschrift als ein Exemplar des griechischen Werkes, welches Sitti, die Gemahlin Muhamed's des Eroberers, für ihren Bruder Arslan, der von 1453—1465 Herrscher des Reiches Dulkadr war, anfertigen liess.

P a u s a n i a s.

C. Robert, Zu Pausanias. Im Hermes Bd. XIV (1879) S. 313—315.

Paus. I, 3, 2: λέγεται δὲ καὶ ἐς τὸν Θησέα ὡς αὐτὸς τε ἐβασίλευσε κτλ. Der Verfasser vermuthet *Θησέα. ὃς αὐτὸς τε ἐβασίλευσε* und übersetzt: »dieser jedoch war nicht nur selbst König«. Gegen diese Emendation ist zweierlei einzuwenden. Einmal nämlich dürfte sich der absolute Gebrauch von ὃς in demonstrativer Bedeutung kaum bei Pausanias sonst nachweisen lassen, ferner aber giebt der Verfasser zwar richtig den bei Pausanias verlangten Sinn durch Einfügung des Wörtchens »jedoch« in seiner Uebersetzung wieder, aber im griechischen Texte ist der Gegensatz, wie es doch wohl nöthig gewesen wäre, durch eine Adversativpartikel nicht angezeigt.

I 20, 1 ἀφ' οὗ δὲ καλοῦσι τὸ χωρίον, ναοὶ θεῶν ἐς τοῦτο μεγάλοι κτλ. Pausanias schrieb vermuthlich *ναοὶ ὅσων ἐς τοῦτο μεγάλοι*.

J. H. Ch. Schubart, Ueber zwei Stellen des Pausanias. In den Jahrb. f. Phil 1880. S. 113—119.

Paus. VII 5, 5: σχεδιά γὰρ ξύλων καὶ ἐπ' αὐτῇ ὁ θεὸς ἐκ Τύρου τῆς Φοινίκης ἐξέπλευσε κτλ. Diese Worte werden vom Verfasser im Gegensatz zu A. Schöll (Archäol. Mittheil. aus Griechenland S. 33 ff.) folgendermassen verstanden: »Ein Floss nämlich, und auf ihm der Gott, schiffte von Tyros in Phoinike aus«. Dabei heisse ὁ θεός nichts Anderes als τὸ ἄγαλμα τοῦ θεοῦ.

I 27, 4: πρὸς δὲ τῷ ναῷ τῆς Ἀθηνᾶς ἔστω ἐθῆρις πρεσβῆτις, ὅσων τε πήχεος μάλιστα, φεμένη διάκονος εἶναι Λυσιμάχῃ. Für *Λυσιμάχῃ* sei mit älteren Ausgaben *Λυσιμάχη* herzustellen, ferner sei *ἐθῆρις* als Eigenname zu fassen und mit grossem Anfangsbuchstaben zu schreiben. Dagegen müsse eine Beziehung von Plin. 34, 76 zu der Angabe des Pausanias bestritten werden. Letzterer berichte nicht von der Statue der Lysimache, sondern von derjenigen ihrer alten, treuen Dienerin (Eueris),

die ihr vielleicht von ihrer Herrin gesetzt sei. Ob die Inschrift der Statue metrisch gewesen, müsse unentschieden bleiben. Vielleicht habe sie einfach gelautet: *Ἐὐχρὸς ἐγὼ Λουσιμάχη δαίκονος.*

E. Seemann, Quaestiones grammaticae et criticae ad Pausaniam spectantes. Diss. inaug. Jenensis. 1880. 55 S. 8.

In der richtigen Erwägung, dass für die Textkritik des Pausanias in Anbetracht der schlechten handschriftlichen Ueberlieferung eine genaue Kenntniss seiner Diktion mehr als bei anderen Schriftstellern des Alterthums nothwendig sei, untersucht der Verfasser den Gebrauch der Partikel *τέ* sowie des Dativus bei diesem Autor.

1) *τέ* dient zur Verbindung zweier Substantive. Hiernach sei zu erklären VII 2, 2 *ὑπὸ βασιλευσιν ἀλλοίοις ὄχλοις τε ἀλλοίοις* = ducibus exteris et comitante multitudine externa. Ferner sei diesem Gebrauche entsprechend VIII 51, 2 so herzustellen: *ἐδόωσαν οἶκον αὐτῷ τὸν Νάβιδος ἔς τε πλεον ἢ τάλαντα ἑκατόν· ὁ δὲ ὑπερφρονῶν τῶν χρημάτων κτλ.*

2) *τέ* dient zur Verbindung zweier Sätze. Demgemäss sei diese Partikel wohl zwischen *Ποσειδῶνι* und *περιέθιγεν* (VII 20, 4) hinzuzufügen.

3) Zum Gebrauch von *τέ* — *καί* bemerkt der Verfasser, dass Pausanias durch diese Copulen, ebenso wie Herodot, Zahlwörter häufig verbinde und zwar so, dass die kleinere Zahl der grösseren voranstehe. Wenn dagegen Pausanias zwei von einer Präposition abhängige Nomina durch *τέ* — *καί* verbinden wolle, so lasse er das *τέ* dem Nomen bald folgen, bald vorangehen. Dasselbe sei auch der Fall, wenn die Präposition beim zweiten Nomen wiederholt werde. Bei dieser Gelegenheit verbessert der Verfasser X 21, 3 folgendermassen: *οἱ δὲ ἐν ὄργῃ τε ἐπὶ τοὺς ἐναντίους καὶ θυμώμενοι μετὰ κτλ.*

4) Durch *τέ* — *ὁδὲ* werden zwei Satzglieder mit einander verbunden. Mit Unrecht streiche daher Schubart X 10, 5 die Partikel *τέ* nach *ἀνδριάντες*, und auch X 33, 9 sei die Satzverbindung, an welcher Siebelis und Schubart-Walz Anstoss nähmen, aus jenem Gebrauche zu erklären, dessen Beobachtung weiter zur richtigen Emendation von I 24, 7 führe. Dort nämlich sei mit Benutzung früherer Vorschläge zu lesen: *καὶ Νίκην τε ὕσον τρισάριον πηχῶν, ἐν δὲ τῇ χειρὶ τῆ ἐπέρα δόρον ἔχει.*

5) Häufig wird *τέ* bei Pausanias nicht durch eine entsprechende Partikel wieder aufgenommen, und an solchen Stellen hat man vielfach die handschriftliche Ueberlieferung ändern wollen. Indessen erklärt sich dieselbe nach der Bemerkung des Verfassers jedesmal durch eine von Pausanias mit Vorliebe angewandte, anakolutische Redeweise, so I 40, 2 *καὶ ἀγαλμά τε κέται χαλκοῦν κτλ.*, IX 24, 1 *ἔς δὲ τὴν λίμνην ὃ τε ποταμὸς ὁ Κηφισὸς ἐκδίδωσιν κτλ.*, vielleicht auch, falls die Stelle nicht lückenhaft überliefert ist, VIII 12, 7 *τῆς Ητόλεως δὲ μετὰ σταδίους τριῶν κώμης τε ἐρείπια κτλ.*, ferner VIII 36, 2 *ἔστι δὲ ἐν Μεθυδρίῳ Πο-*

σειδῶνος τε Ἰππίου ναός κτλ., und X 7, 5 καὶ ἀλλωθῶν τε κατέλυσαν κτλ. Dagegen habe nichts mit dieser anakoluthischen Redeweise zu thun X 22, 2, wo Siebelis und Schubart-Walz mit Recht eine Lücke in der Textesüberlieferung annahmen, ferner IX 31, 5, wo entweder mit Schubart-Walz τέ zu tilgen oder mit dem folgenden καὶ zu verbinden sei, endlich III 4, 2, wo eine Verbindung von Participium und Adjektivum (καλουμένης — ἱερᾶς) durch τέ — καὶ vorliege.

6) καὶ — τέ wird von Pausanias so gebraucht, dass eine von den beiden Partikeln überflüssig zu sein scheint. Demgemäss dürfe das τέ nicht, wie es geschehen sei, getilgt werden in VII 3, 1 καὶ ἄλλοι τε αἰχμάλωτοι, VII 21, 1 καὶ ἄλλοι τε Καλυδωνίων, VII 23, 7 καὶ τὰ τε ἄλλα Ἑλλήνων. Vielmehr sei auf Grund dieser Beobachtung auch VIII 21, 3 ὕμνους καὶ ἄλλους τε ποιήσας καὶ ἐς Ἑλληθυσίαν zu schreiben für ὕμνους καὶ ἄλλους ποιήσας καὶ ἐς Ἑλληθυσίαν τε. In allen diesen Fällen aber entspreche dem καὶ — τέ im Folgenden immer noch ein anderes καὶ.

Ausserdem aber soll sich auch καὶ — τέ ohne nachfolgendes καὶ bei Pausanias finden, jedoch glaubt der Verfasser dies deshalb in Zweifel ziehen zu müssen, weil an allen einschlägigen Stellen die handschriftliche Ueberlieferung keineswegs gesichert erscheine.

7) Die Partikel τέ ist oft ungewöhnlich gestellt, ein Umstand, den der Verfasser aus der geschraubten Diktion des Pausanias zu erklären sucht. Keinen Anstoss erregt ihm daher IX 38, 4 καὶ τοῦ Ἡσιόδου τε τὰ ὅστ'α κτλ., III 8, 1 Ἀρχιόμου δὲ, ὡς ἐτελεύτα, καταλιπόντος παῖδας Ἄγας τε πρεσβύτερος κτλ. Dagegen sei IV 6, 1 so zu emendieren: πρὶν δὲ ἢ συγγράφειν με τὸν πολεμὸν τε καὶ ἔργα, ὅποσα — παρεσκεύασε, διακρίναι ὑπὲρ ἡλικίας ἡθελήσα ἀνδρὸς Μεσσηνίου, ferner IV 16, 8: συλλέξας δὲ ἄλλους τε — λογάδας, φυλάξας τε μετὰ ταῦτα ἐσπέραν ἦλθεν κτλ., X 5, 4: τὰ τοῦ Λαίου τε μνήματα καὶ οἰκέτου τοῦ ἐπομένου κατὰ ταῦτ'α ἐστὶν ἐν μεσαιτάτῳ τῆς τριόδου, endlich IX 23, 6: τὸν Μῖν ἐπερέσθαι τῇ σφετέρῃ, καὶ οἱ χρῆσαι τὸν θεὸν οὐχ ἑλληνίσαντα οὐδὲ αὐτόν, διαλέκτῳ δὲ τῇ Κυρικῇ.

Von S. 38—55 folgen die Untersuchungen über den Gebrauch des Dativus bei Pausanias, und zwar wird zunächst der Dativus possessivus und der Dativus ethicus behandelt. Ersterer finde sich auch X 36, 8 ἔστι δὲ σφισιν ἐπὶ τῷ λυμένῳ Ποσειδῶνι οὐ μέγα ἱερόν, wo Schubart Ποσειδῶνος schreiben will. Ferner stellt der Verfasser V 4, 4, wo unter Wahrung der handschriftlichen Ueberlieferung der Dativ nicht zu erklären ist, den Text folgendermassen her: τῷ δὲ Ὀξύλω — Περιάν μὲν τῇ γυναικὶ ὄνομα εἶναι λέγουσι, πέρα δὲ ἐς αὐτὴν οὐ μνημονεύουσι — γενέσθαι παῖδας φασιν κτλ. Auch VIII 20, 2 erscheint eine Aenderung nöthig, nach Annahme des Verfassers folgende: ἔχει δὲ καὶ ἄλλως ἐς ἀνθρώπους φήμην Δάφνης τε ἔνεκα καὶ τοῦ λόγου τοῦ ἐς Δάφνην· τὰ δὲ ἠδόμενα ἐς τὴν Δάφνην τὰ μὲν Συρίας τοῖς οἰκοῦσιν ἐπὶ Ὀρόντῃ ποταμῷ παρήμῃ, λέγεται δὲ καὶ ἄλλα κτλ., während IX 15, 3 vorgeschlagen wird:

συμφορὰν δὲ τὴν ἀνάστασιν αὐτοῖς Ὀρχομενίων ἐνόμιζεν ὁ Ἐπαμεινώνδας, endlich VIII 13, 6: μετὰ δὲ τοὺς ὄρους συνάπτοντες (oder auch κειμένους oder συμμίσγοντες) ταῖς κατελεγεμέναις κτλ.

Darauf wird der Gebrauch des poetischen Dativs für ἐν oder ἐπ. c. dat. besprochen (Dativus localis). Diesen findet der Verfasser auch X 2, 7: περιεχώρησεν ἡ Φωκεῦσι δυναστεία, wo Bekker und Schubart-Walz ἐν Φωκεῦσι verlangen, ferner VII 14, 2 τοὺς Σπαρτιάτας, οἱ Κιρύνθω τότε ἔτυχον ἐπιδημοῦντες, VII 27, 1 τῷ δὲ χθαμαλωτέρῳ, VIII 25, 6 τῷ Λάδωνι, IX 31, 6 τῇ Μολυκρίᾳ, III 3, 4 τῇ γῆ Ἀκαδαμονίων, vielleicht auch VIII 26, 2 ἐνίκησεν Ὀλυμπία, wo man ἐνίκησεν ἐν Ὀλυμπίᾳ hergestellt hat.

Zum Schluss behandelt der Verfasser noch einige Stellen, wo man den von einem Participium Passivi abhängigen Genitiv mit Unrecht in den Dativ oder ὑπὸ c. gen. verwandelt hat. Dabei wird VIII 16, 3 folgendermassen emendiert: εικάζει χορῶ Λαιδάλου ποιθέντι τῇ Ἀριάδῃ, σοφωτέρα οὐ θεασάμενος.

Hinzuzufügen ist noch, dass der Verfasser sich in einem Exkurs (S. 7—14) über eine Anzahl derartiger Stellen ergeht, wo die Corruptel der Handschriften durch Nachlässigkeit oder verkehrtes Bemühen der Abschreiber, die richtige Lesart herzustellen, entstanden ist. Von eigenen Conjecturen des Verfassers sind hier zu verzeichnen VII 8, 7: Φίλιππος ἐν λόφοις Κυνὸς καλουμέναις Κεφαλαῖς τὸ ἦτον ἡνέγκατο, IX 2, 3: καλοῦσι δὲ τὴν μὲν Ἀκταίωνος κοίτην, καὶ ἐπὶ ταύτῃ καθεῦθεν φασὶ κτλ., VIII 52, 1: Μικτιάδης — κρατήσας μάχης καὶ τοῦ πρόσω τὸν Μήδων ἐπισχὼν στόλον κτλ., VI 22, 9: τῆς Ἀρτέμιδος καὶ νομφῶν, αἷς παίζουσα συνῆν αὐτῇ, VIII 15, 6: ὃν πρότερον ἔτι ἀπέκτεινεν Ἀμφιτρώων, καὶ γὰρ μαρτυρεῖται καὶ πιστεύειν ἄξιόν ἐστιν, ἐν Θήβαις, III 11, 4: τὸ δὲ ὄνομα σημαίνει τούτῳ Ἀγροστος, ὃ κτλ. (cf. VI 24, 6), I 40, 5: Σόλωνά δὲ ὑστερόν φασιν — προτρέψαι σφᾶς καταστῆναι δὲ ἐπὶ τούτοις ἐς ἀμφισβήτησιν λέγουσιν Ἀθηναῖοι κτλ., X 25, 2: καὶ ναῦς τε γεγραμμένη καὶ ἄνδρες ἐντός ἐῖσι ναῦται κτλ., X 38, 8: ἀναλώσαι τὰ κρέα αὐτόθι: πρὶν ἢ ἦλθον ἔτι ἀνίσχουσιν νομίζουσι.

Stephanos von Byzanz.

B. Niese, Der Text des Thukydides bei Stephanos von Byzanz. Im Hermes Bd. XIV (1879) S. 423—430.

Die Thukydideshandschrift, welche Stephanos benutzte, übertraf nach der Ansicht des Verfassers unsere Handschriften an Güte bei weitem.

Dies beweist ihm zunächst eine Stelle, wo Thukydides wörtlich citiert wird, nämlich u. Ἐρωπός: παρώντες Ἐρωπὸν τὴν γῆν Γραῖκὴν καλουμένην κτλ. Das Citat stammt aus Thukydides II 23, wo unsere Handschriften *Ἡεραϊκὴν* statt *Γραῖκὴν* bieten. Mit Recht ist letztere Lesart von allen Thukydides-Herausgebern in den Text gesetzt worden.

Ausserdem sind von Stephanos »gelegentlich die Lemmata selbst, die kurzen dem Ortsnamen unmittelbar folgenden geographischen Bestimmungen dem Historiker entlehnt«. Da die Bildung des Lemma, wie der Verfasser an einem Beispiele zeigt, im engen Anschluss an den benutzten Schriftsteller geschah, und Stephanos über den Wortlaut der ihm vorliegenden Stelle nicht hinausging, so können auch die Lemmata getrost als Zeugniß für den ihm vorliegenden Text benutzt werden. In vier Fällen glaubt nun der Verfasser aus diesen Lemmata mit Sicherheit ein Zeugniß über den Thukydidestext, wie er dem Stephanos vorlag, entnehmen zu können. Aber zwei von diesen Fällen können unserer Meinung nach überhaupt nicht in Betracht kommen. Bei Thukyd. III 105 heisst es nämlich von den Ambrakioten: *ἐσβαλόντες ἐς τὴν Ἀργεῖαν καταλαμβάνουσιν Ὀλπας τεῖχος ἐπὶ λόφου ἰσχυρὸν πρὸς τῇ θαλάσῃ, ὃ ποτε Ἀκαρνᾶνες χειρισάμενοι κοινῶ δικαστηρίῳ ἐχρῶντο.* Nun liest man bei Stephanos: *Ὀλπαι φρουρίον, κοινὸν Ἀκαρνάνων καὶ Ἀμφιλόχων δικαστήριον. Θουκυδίδης γ'.* Der Verfasser glaubt daraus schliessen zu müssen, dass Stephanos einen Text vor sich hatte, in welchem die Amphilocher neben den Akarnanen genannt waren, und dass somit in allen unsern Handschriften des Thukydides sich eine Lücke finde. Aber dieser Schluss beruht auf einer unzureichenden Interpretation der Angabe des Thukydides. Die Gemeinsamkeit des Gerichtes nämlich bezieht sich, wie Classen bemerkt, auch so ohne Zweifel auf Akarnanier und Amphilochier, *κοινῶ δικαστηρίῳ* ist also prägnant gesagt. Andererseits können wir auch dem Verfasser nicht beistimmen, wenn er bei Thukyd. III 101 statt *Μεσσαπίους* aus Stephanos unter *Χάλαιον* vielmehr *Μεταπίους* lesen will. Denn hier liegt die Sache so, dass in Lokris weder *Μεσσαπίοι* noch *Μετάπιοι* erwähnt werden, und wenn Polybios zwar ein *Μεταπία* in Aetolien kennt, so wird dies dadurch wieder aufgewogen, dass es in Böotien nach Strabon's Zeugniß einen Berg Messapion gab. Will man aber ändern, so liegt es noch immerhin näher, mit Meineke bei Stephanos *Μεσσαπίους* zu schreiben mit Rücksicht darauf, dass auch die andern aus Thukydides citierten Namen zum Theil verderbt sind.

So bleiben denn von den in Frage kommenden Stellen noch zwei übrig, nämlich Thukyd. IV 56, wo der Verfasser für *Ἀφροδισίαν* aus Stephanos die lakonische Form *Ἀφροδιτίαν* herstellen will, und gleich darauf in demselben Kapitel, wo er glaubt, dass Stephanos unter *Θυρέα* die richtige Lesart *Κυνουριάς* statt des *Κυνοσουριάς* der Thukydides-Handschriften bewahrt habe. Ganz abgesehen nun davon, dass in den Handschriften des Stephanos nicht *Κυνουριάς* sich findet, sondern *Κιαναργεῖας*, so müssen wir doch auch den letzten beiden Stellen die Beweiskraft absprechen, weil die ganze Ansicht des Verfassers von den aus Thukydides stammenden Lemmata auf einem Irrthum beruht. Stephanos hält sich nämlich durchaus nicht immer, wie der Verfasser behauptet, an den Wortlaut des Thukydides gebunden, trotzdem er ihn freilich als einzigen Gewährsmann nennt, sondern er erlaubt sich hier und da kleine Aende-

rungen und Zusätze. So heisst es bei ihm: *Κορυφάσιον, χωρίον Λακωνικὸν πλησίον Πύλου. Θουκυδίδης τετάρτῃ*. Diese Angabe, dass Koryphasion eine Ortschaft nahe bei dem alten Pylos sei, ist der Wahrheit entsprechend, wie Strab. VIII S. 348 und 359 lehrt. Thukydides dagegen berichtet abweichend hiervon IV 3, 2: *ἔστι (sc. ἡ Πύλος) ἐν τῇ Μεσσηνίᾳ ποτὲ οὐσίῃ γῆ, καλοῦσι δὲ αὐτὴν οἱ Λακεδαιμόνιοι Κορυφάσιον*. Andere Beispiele für unsere Behauptung ergibt die Vergleichung von Stephanos unter *Κροκόλιον* mit Thukyd. III 96, Stephanos unter *Μύκονος* mit Thukyd. III 29, Stephanos unter *Φάκιον* mit Thukyd. IV 78, endlich Stephanos unter *Φανοπέδος* mit Thukyd. IV 89. Wir bemerken aber ausdrücklich, dass wir nur die vier ersten Bücher des Thukydides mit Stephanos verglichen haben, dass sich also die Zahl der Beispiele jedenfalls noch wird vermehren lassen. Immerhin aber genügen die von uns beigebrachten schon um zu beweisen, dass die Lemmata des Stephanos von Byzanz aus dem Geschichtswerk des Thukydides für die Textesüberlieferung des letzteren nicht in Betracht kommen können, da sie sich nicht unbedingt an den Wortlaut des Schriftstellers anschliessen. Uebrigens dürfen wir gerade aus diesem Umstande im Gegensatz zu dem Verfasser auch wohl folgern, dass Stephanos den Thukydides nicht direkt benutzt habe. Denn wie anders will man es erklären, dass er sich auf ihn für Angaben beruft, die doch nicht von ihm herrühren?

Fragen wir nun weiter, ob die wörtlichen Citate des Thukydideischen Textes bei Stephanos auf eine diesem vorliegende bessere Handschrift, als die uns erhaltenen sind, schliessen lassen, so müssen wir uns auch hier damit bescheiden, dass sich etwas Bestimmtes darüber nicht mehr ausmachen lässt. Denn zwar hat Stephanos das richtige *Γραικήν* für *Πελοποννήσιον* bewahrt, dagegen lesen unsere Thukydides-Handschriften III 94 besser, als Stephanos unter *Μποδωτοί*, ferner hat Meineke in dem Citat aus Thukyd. III 101 unter *Χάλαιον* mit Recht für *Τριταίους* der Stephanos-Handschriften aus Thukydides *Τριταίας* (von *Τριταία*) hergestellt, und der Verfasser irrt doppelt, wenn er bei Stephanos und Thukydides *Τριτέας* schreiben will und sich für seine Behauptung, dass die Stadt *Τριτέα* gemeint sei, auf die Note von Meineke zu diesem Worte beruft.

Geographi latini minores.

A. Riese liefert in Fleckeisen's Jahrb. f. Phil. 1879 S. 155f. einige Nachträge zu seiner Ausgabe der Geographi latini minores (Heilbronn 1878). Das Wort »paramus« finde sich ausser bei Julius Honorius S. 36 auch im C. I. L. II 2660 und werde daselbst von Hübner erklärt²⁾.

Ferner vertheidigt Riese die Lesart »Libanus almae Veneris« beim Aethicus S. 83, 29 gegen Jordan, Topogr. von Rom I 1 S. 393. II S. 425, welcher »clibanus almae Veneris« wünschte.

2) Ebenso fast gleichzeitig Zangenmeister im Hermes XIV (1879) S. 320.

S. 129, 8 sei mit Ulrichs (Jahrb. d. Alterth. d. Rheinl. 1877 S. 65) »Victricensium Novianorum« zu lesen.

S. 126 (unten) erinnern die Worte »impossibile est homini omnia nosse« an die 56. unter den sententiae Varronis.

Endlich bringt der Verfasser noch mehrere Beispiele für die Idealisierung der Naturvölker im Alterthum bei, welche ausführlich von ihm in einer früheren Schrift vom Jahre 1875 behandelt ist.

Dicuil.

Foss, Dicuil de mensura orbis terrae. In der Zeitschrift für das Gymnasialwesen. XXXIV. 1880. S. 289—305.

Eine literarhistorische Schilderung der geographischen Leistungen Dicuil's auf Grund der bisherigen Untersuchungen von Letronne, Parthey, Müllenhoff und andern Gelehrten.

Wir schliessen mit:

R. Hansen, Beiträge zu alten Geographen. Jahresbericht des Gymnasiums zu Sondershausen. 1879. 9 S. 4.

1) Bei Scylax Periplus § 20 glaubt der Verfasser mit Annahme einer Lücke so den Text restituieren zu müssen: οὗτος ὁ ποταμὸς καὶ εἰς τὸν πόντον ἐκβάλλει, ἐν διασκευῇ ὡς [ὁ Νεῖλος εἰς τὸν Ὠκεανὸν ῥεῖ καὶ] εἰς Ἀῶπτον.

2) Steph. Byz. unter *Χαρμάται* sei zu schreiben *Χαρμάται τὸ ὕπερθεον, οἱ οὐ κρατέουσιν*.

3) Steph. Byz. unter *Μύρλεια* will der Verfasser die Worte *οἱ δὲ ἀπὸ Μυρλείας Ἀμαζόνος* vor *Νικομήδης* gestellt wissen.

4) Steph. Byz. unter *Ἀναία* sei in den Worten *Μενέλαος ὁ περιπατητικὸς φιλόσοφος καὶ Μέλας ἱστορικὸς Ἀναῖος* der Name *Μέλας* durch Dittographie aus *Μενέλαος* entstanden und daher zu streichen.

5) Die Schilderung des Sonnenaufgangs auf dem Ida bei Mela I 94—96 und bei Diodor XVII 7 wird vom Verfasser mit grosser Wahrscheinlichkeit auf den gemeinsamen Gewährsmann Ephorus zurückgeführt.

6) Bei Mela II 43 sei »Tenia« entweder in »Tegea« oder »Mantinea« zu ändern. Dicäarch nenne zwar einen arkadischen Ort »Tenea« (Cicero ad Attic. VI 2), indessen könne er nicht wohl die Quelle des Mela gewesen sein, wie Bursian in Fleckeisen's Jahrb. 99 S. 644 annahm, da nach Mela Arkadien Binnenlandschaft war, nach Dicäarch a. a. O. aber bis an's Ionische Meer reichte.

7) Verhältnissmässig häufig sind bei Mela Theile der Argonautensage erwähnt (I 98, I 108, I 111, II 57, II 98). Vielleicht benutzte er daher eine Argonautik, und dann wahrscheinlich die des Varro Atacinus.

Register.

I. Verzeichniss der besprochenen Schriften.

- Abel, E.**, zu den Bruchstücken der griechischen Epiker. I, 95. — A Homérentókról. I, 103. — Epistula de codice Ambrosiano Lithicorum Orphei. I, 100. — Recension von Bender: Römische Litteraturgeschichte III, 249.
- Adler, Fr.**, Ausgrabungen in Mykenai. III, 303.
- Adler, J. P.**, die alte Geschichte bis zum Untergange der römischen Republik. III, 448.
- Άγνωστάκης, Ά.*, μελέται περί τῆς ὀπτικῆς τῶν ἀρχαίων III, 240.
- Albrecht, E.**, de Lysiae oratione vigesima. I, 184
- Allen, F. D.**, zu Plautus Amphitruo. II, 26.
- Allman, G. J.**, greek geometry from Thales to Euclid. III, 219.
- Alten, F. v.**, die Bohlwege in Oldenburg. III, 117.
- Arany, J.**, aus Aristophanes Rittern. I, 134
- Arbenz, E.**, die Schriftstellerei im Rom zur Zeit der Kaiser. III, 282.
- Άρχή και πρόοδος τῆς ἀστρονομίας.* III, 234.
- Archiv d. Vereins f. siebenbürgische Landeskunde.** III, 154 ff.
- Archiv, Kärntner,** für vaterländische Geschichte. III, 200.
- Aristarchis, S.**, ἑλληνική φιλολογ. σύλλογος. II. III, 148.
- Arnaud, G.**, le dieci più illustri letterature antiche e moderne III, 253
- Arndt, W.**, Recension von Ebert, Geschichte der Litteratur des Mittelalters. III, 254.
- Arnold, W.**, Aristophanis de vera et falsa misericordia sententia. I, 121.
- Arnold, W.**, Deutsche Urzeit. III, 30.
- Arnold, W. P.**, the roman system of provincial administration III, 73.
- Asbach, J.**, analecta historica et epigraphica latina. III, 26. — die Consulate der julisch-claudischen Kaiser bei Sueton. III, 490.
- Aubé, B.**, histoire des persécutions de l'église I, 45.
- Augsberger, J.**, die Aristophanesscholien und der Codex Venetus A. I, 112.
- Aulard, F. A.**, de Cuii Asinii Pollionis vita et scriptis. III, 281.
- Bachmann, O.**, conjecturarum observationumque Aristophancarum spec. I. I, 145.
- Badham, C.**, *ἄτακτα*. I, 193.
- Badt, B.**, Ursprung, Inhalt und Text des vierten Buches der sibyllinischen Orakel. I, 76.
- Bährens, E.**, Poetae Latini minores. II, 170. — Zu Tiberianus II, 191 — Tibullische Blätter. III, 284.
- Bärwinkel, J.**, de lite Ctesiphontea. I, 196.
- Bagnato, v.**, Plautus in seinem Verhältnisse zu seinen griechischen Originalen. II, 1.
- Bahnsch, F.**, des Epikureers Philodemus Schrift *περί σημείων και σημειώσεων*. I, 29.
- Baier, G.**, de Livio Lucani auctore. III, 272.
- Bamberg, A. v.**, Recension von Blaydes' Aristophanes I, 114. — Ueber einige auf das attische Gerichtswesen bezügliche Aristophanesstellen. I, 162.
- Barbe, H.**, Jublains. III, 105.
- Barchfeld, G.**, de comparisonum usu apud Silium Italicum. II, 182.
- Baron, J.**, der Prozess gegen den Schauspieler Roscius. II, 228.
- Bartels, Drusus,** Tiberius und Germanicus an der Niederrens. III, 24.
- Barth, A.**, de Jubae *Θρωότητων* a Plutarcho expressis in quaestionibus Romanis. III, 279.
- Bauer, B.**, Christus und die Cäsaren. I, 24. — Das Urevangelium und die

- Gegner der Schrift Christus und die Cäsaren. III, 501.
- Bechert, K., zu Maenius Astronomica. II, 174.
- Behaghel, W., Geschichte der Auffassung der aristophan. Vögel. I, 166.
- Belger, Moritz Haupt II, 135.
- Beloch, J., der italische Bund unter Roms Hegemonie. III, 456 — Die Nauarchie in Sparta. III, 352.
- Bender, H., Grundriss der römischen Literaturgeschichte. III, 249.
- Benoist, E., Virgilio opera. II, 150.
- Bentz, G., de genetivi usu apud veteris comediae poetas. I, 121.
- Bergk, Th., zu Aristophanes Acharnern. I, 149. — Zu Hesiodos. I, 67. — Verzeichniss der Siege dramatischer Dichter in Athen. I, 171.
- Bernays, J., Lucian und die Kyniker. I, 41. — Recension von Diels' Doxographi. I, 5. — Die unter Philon's Werken stehende Schrift über die Unzerstörbarkeit des Weltalls. I, 39. — Philons Hypothesica. I, 40.
- Bertolè, A., la presa di Troia. Poema di Trifiodoro. I, 63.
- Bertrand, A., Resultate der prähistorischen Forschungen mit Rücksicht auf Frankreich. III, 105.
- Bestmann, H. J., qua ratione Augustinus notiones philosophiae Graecae ad dogmata anthropologica describenda adhibuerit. I, 60.
- Bitschofsky, R., zu Statius. II, 185.
- Blanco-Ascujo, J., la unica tragedia de Aristofanes. I, 135.
- Blass, E., Isocrates rec. Benseler. Ed. II, I, 187. — Recension von A. Rzach, grammatische Studien zu Apollonios Rhodios. I, 76. — Zur Textkritik des Demosthenes. I, 192.
- Blaydes, F. H. M., Aristophanes' Thesmophoriazusa, Lysistrata, Ecclesiazusa. I, 114.
- Blümner, H., zu Heliogabalus. II, 128.
- Bojnicic, J., epigraphischer Bericht aus Croatien. III, 180. 187. — In-schrift von Dobrinca. III, 180.
- Boissier, G., Recension von Ebert, Geschichte der Litteratur des Mittelalters. III, 254.
- Boltenstern, v., Bemerkungen über die Vorstellung in Vergils Aeneis. II, 163.
- Bonghi, R., Appio Erdonio III, 453. — Spartaco. III, 471.
- Bonnard, J., et P. Pierson, histoire de la littérature Romaine de W. S. Teuffel. III, 244.
- Bonnel, J., étude sur l'histoire de l'Astronomie. III, 236.
- Borchardt, F., quaestiones Justinianae. II, 107.
- Boot, J. C. G., adversaria critica in Vellei Paterculi libros. II, 111.
- Boros, G., de arte oratoria Isocrateae. I, 189. — Die Parabasis bei Aristophanes. I, 134.
- Bortolotti, P., del primitivo cubito egizio. III, 242.
- Bourquard, L. C., de Boetio. III, 234.
- Boutillier, In-schrift von Monceaux-le-Comte. III, 107.
- Brachmann, G., de Bacchidum Plautinae retractione. II, 15. 28. 81.
- Brandt, S., über die verlorene Partie aus Plautus' Amphitruo. II, 22. 26.
- Braune, A., Marc Aurel's Meditationen in ihrer Einheit und Bedeutung. I, 21.
- Braune, Th., zu Plautus' Asinaria. II, 89.
- Braungarten, F., über die Tracht der Athener aus Aristophanes. I, 117.
- Brause, F. A., librorum de disciplina angulari reliquiae. III, 275.
- Brédif, L., l'éloquence politique en Grèce. I, 190.
- Brehme, F. H., linguarum noviciarum laxam temporum significationem jam praeis linguae latinae temporibus in vulgari elocutione perspicui posse. II, 15.
- Breitschwert, P. v., Aquileja das Emporium an der Andria. III, 102.
- Brieger, A., Vorahnungen moderner Naturerkenntniss bei Lucrez. II, 187.
- Brinckmann, C., de epithetorum usu Aristophaneo. I, 122.
- Brix, J., Plautus' Komödien. 3. Bdch. (Menacchmi) 3. II, 74. — Plautus' Miles gloriosus. II, 25. — Recension von Lorenz' Plautus' Pseudolus. II, 49.
- Brocks, E., zu Heliogabalus. II, 128. — Studien zu den Scriptorum historiae Augustae. II, 126. — Zu den historiae Augustae. II, 128.
- Bröcker, L. O., Untersuchungen über Diodor. III, 375.
- Bromig, G., de asyndeti natura apud Aeschylum. I, 48.
- Bruch, C., die Tragödien des Soph. übers. I, 59.
- Bücheler, C., conjectanea. II, 181. III, 272. 273. — Zu Plautus' Pseudolus und Rudens. III, 84. 85. — Senecae epistulae aliquot. I, 16.
- Büdingen, M., Apollinaris Sidonius als Politiker. II, 205. — Der Ausgang des

- medischen Reiches. I, 313. — Kleon bei Thukydides. III, 347. — Krösus' Sturz. III, 314
- Buenger, G.**, de Aristophanis apud Suidam reliquiis. I. 111
- Bürcklein, A.**, Quellen und Chronologie der römisch-partischen Feldzüge. III, 20.
- Büttner, R.**, quaestiones Aeschineae; de codicum Aeschinini generibus. I, 205.
- Bugge, S.**, altitalische Studien. III, 24.
- Bulic**, eine epigraphische Reise (in Dalmatien). III, 102.
- Bulletino di archeologia e storia Dalmata** III, 102.
- Bulletin de la Société de l'histoire de Paris et de l'Isle de France.** 5. année. III, 106. — De la Société Nivernaise. Sec. Série. (1877). III, 106.
- Bunsen, E. v.**, die Plejaden und der Thierkreis III, 237.
- Burckhardt, J.**, die Zeit Constantius des Grossen. III, 522.
- Bursian, C.**, das sogenannte Poema ultimum des Paulinus Nolanus. II, 198. — Recension von Bender's Römischer Litteraturgeschichte. III, 249. — Recension von A. Kiesslings Seneca Rhetor II, 129.
- Buschmann, H.**, Charakteristik der griechischen Rhetoren beim Seneca. I, 214, II, 141.
- Busolt, G.**, Forschungen zur griechischen Geschichte. III, 308.
- Byk, S. A.**, die vorsokratische Philosophie der Griechen. III, 234.
- Camus, A.**, Aristofane. I, 134.
- Canalejas y Mendez, J.**, curso de leteratura latina. III, 250.
- Cantor, M.**, Recension von Heiberg, quaestiones Archimedeae. III, 227. — Recension von Hultsch' Pappus. III, 230. — Recension von Matthiesen, Grundzüge der Algebra. III, 218. — Recension von Weissenborn, zur Geschichte der Mathematik. III, 233. — Recension von Zuckermann, das Mathematische im Talmud. III, 221.
- Capellina, D.**, manuale di storia della letteratura latina. III, 251.
- Casorbi, P.**, observationes Straboniana. III, 562.
- Castagné, E.**, ein gallisches Oppidum an der Strasse von Cahors nach Clermont III, 104.
- Cattaneo, C. G.**, Isocrate. I, 189.
- Caudel**, bataille de César contre les Nerviens. III, 474. — Römerstrassen von Senlis. III, 104
- Causes, Des**, de la grandeur de Rome patenne. III, 447.
- Ceuleneer, A. de**, la vie et le règne de Septime Sévère. III, 507.
- Chamard, Fr.**, les églises du monde romain III, 47.
- Champagny, de**, les Césars du troisième siècle. III, 35.
- Chassang, A.**, les chefs-d'oeuvre épiques de tous les peuples. III, 269.
- Chatelain, E.**, étude critique sur les lettres de Sénèque à Lucilius. I, 20. — Paulin de Nole. II, 195.
- Chevalier, L.**, die Einfälle der Gallier in Griechenland. III, 357.
- Chlebowski, A.**, de Callimachi hymno in Jovem. I, 96.
- Christ, C.**, die Civitas Aelia Hadriana am unteren Main. III, 115.
- Ciampi, J.**, i Cassiodori. III, 288 d.
- Clemm, W.**, Recension von F. Devantier, das Digamma bei Hesiod. I, 68. — Recension von J. Hilberg, das Princip der Silbenwägung. I, 108
- Clough, J. W.**, study of the hexameter of Vergil. II, 163.
- Cobet, C. G.**, zu Cic. Philippicis. II, 258. — Zu Cic. 2. Philippia. II, 259. — Zu Cic. 3.—14. philipp. Rede. II, 262—263. — Collectanea critica. I, 174. — Ad Demetrium *περι ἐρμηνείας* I, 214. — Fragmenta Comicorum gr. I, 173. — Miscellanea critica. I, 174. — *Φιλολογίου περι ὀργῆς*. I, 30.
- Coen, A.**, prolusione al corso di storia antica. III, 40.
- Cohausen, A. v.**, und **L. Jacobi**, das Römerkastell Saalburg III, 115.
- Cohen, H.**, Platon's Ideenlehre und die Mathematik. III, 220.
- Comparetti, D.**, frammenti inediti dell'etica di Epicuro. I, 29. — Papiro Ercolanense inedito. I, 6. — La villa de' Pisoni. I, 30.
- Congrès archéologique de France.** XLIV session. III, 103. — XLV. session. III, 104.
- Conze, E.**, archaeologische Untersuchungen auf Samothrace. III, 148.
- Cornelissen, J. J.**, conjecturae Velleianae. II, 111. — Curtiana. II, 98.
- Corradini, F.**, lexicon latinitatis. III, 393.
- Corssen, P.**, de Posidonio Rhodio. I, 11.
- Cotterill, J. M.**, Peregrinus Proteus. I, 43.
- Conat, A.**, la querelle de Callimaque

- et d'Apollonius de Rhodes. I, 61. —
Remarques sur la date et la composition des hymnes de Callimaque. I, 73.
- Crowell, E. P., and H. B. Richardson, history of Roman literature by H. Bender. III, 249.
- Cruchon, G., les banques dans l'antiquité. III, 79.
- Crutwell, Ch. Th., history of Roman literature. III, 250.
- Cuno, J. G., Verbreitung des etruskischen Stammes üb die italische Halbinsel. III, 448.
- Dadgson, C. A., Euclid and his modern rivals. III, 225.
- Dahn, F., die Alamannenschlacht bei Strassburg. III, 522.
- Dareste, R., les plaidoyers politiques de Démosthène I, 194.
- Darmesteter, A., notes épigraphiques touchant l'histoire des juifs sous l'Empire Romain III, 498
- Dechent, Charakter und Geschichte d. altchristl. Sibyllenschriften I, 79.
- Dederich, A., zu Strabon u. Suetonius. III, 566. — Wo sind die Usipeten u. Teneterer über den Rhein gegangen? III, 19.
- Deecke, W., etruskische Forschungen. 3. III, 31. — The Etruscan Language. III, 30.
- Degien, B., Virgili Énéide trad. II, 144.
- Degner, R., de dorismi usu Callimacheo. I, 62.
- Deiter, H., zu Cic. Or. I, 8, 32. II, 210.
- Delaunay, F., Pèglise chrétienne devant la législation romaine. III, 31.
- Δημητριάδης, Κ., κατάστασις τοῦ χριστιανισμοῦ ἐν τῷ Ῥωμαϊκῷ κράτει. III, 51. — Die christliche Regierung u. Orthodoxie Kaiser Constantin d. Gr. III, 527.
- Δημίτσας, Μ. Γ., χριστικαὶ διορθώσεις εἰς Στράβωνα. III, 565.
- Demolius, E., histoire de France. III, 30.
- Deppe, A., des Dio Cassius Bericht über die Varusschlacht III, 485. — Über die Dauer der Teutoburger Schlacht. III, 485. — Der römische Rauekrieg in Deutschland. III, 487. — Wo haben wir das Sommerlager des Varus und das Feld der Hermannsschlacht zu suchen? III, 116. 485.
- Desjardins, desiderata du Corpus inser. Latin. III, 179
- Desjardins-Romer, monuments épigraphiques du musée national hongrois. III, 179.
- Dessau, de sodalibus et flaminibus Augusteis. III, 135 f.
- Devantier, F., die Spuren des anlaufenden Digamma bei Hesiod. I, 67.
- Devaux, P., études politiques sur l'histoire Romaine. III, 439.
- De-Vit, V., Latinitatis lexicon Forcellini. III, 391.
- Diehl, G. J., zur Ethik des Stoikers Zenon von Kition. I, 10.
- Diels, H., chronologische Untersuchungen über Apollodors Chroniken. I, 5. III, 122. — Zu Demades. I, 209. — Doxographi graeci. I, 3. 9. 64. III, 283.
- Dillmann, zu der Frage über die Abfassungszeit des Periplus maris erythraci. III, 573.
- Ditges, Ph. J., Beziehungen der Reden über die Symmorien etc. auf die nationale Politik d. Demosthenes. I, 191.
- Dittenberger, W., Ketriporis von Thrakien. III, 353. — Marcus Valerius Muttines. III, 470.
- Döring, A., zu Hor. carm III, 3. II, 133.
- Domke, H., über den Gebrauch von ab, ex, de bei Justin. II, 108.
- Dräger, A., historische Syntax der lateinischen Sprache III, 423.
- Dreinhoefer, A., de fontibus et auctoribus vitarum Spartiani etc. II, 125.
- Drescher, A., zu Aristophanes Nubes 282. I, 159. — Quaestionum de Aristoph. ranis pars I. I, 170.
- Dressel, H., de Isidori Originum fontibus. III, 288e.
- Droege, Ch., de Lycurgo Atheniensi. III, 352.
- Droysen, J. G., Alexander d. Grossen Armee. II, 94. — Geschichte d. Hellenismus. II, 94. III, 353.
- Dryden, J., Vergilius transl. II, 144.
- Dubner, Fr., Justinii historiae Philippicae ex Trogo excerptae. II, 106.
- Dubois-Guchan, E. P., Rome et Cicéron. III, 472.
- Ducassau, Aristophanes' Plutus. I, 114.
- Duchesne, Bulletin de correspond. hellén I, III, 131 ff.
- Dümmler, E., poetae latini aevi Carolini. II, 206
- Düntzer, H., das Geburtsjahr und der Geburtsort der jüngeren Agrippina. III, 494
- Dütschke, H., über ein röm. Relief m. Darstellung der Familie d. Augustus. III, 490.
- Duhn, F. v., zur Geschichte d. Harpalischen Processes. II, 98.

- Duméril**, aperçus pour servir à une nouvelle histoire de l'empereur Julien. III, 43.
- Dumont**, inscriptions de la Thrace. III, 148f
- Duncker, A.**, Ausgrabungen am Pfahlgraben im Bulauwalde. III, 115. — Beiträge z. Erforschung u. Geschichte des Pfahlgrabens im unteren Maingebiete. III, 115. — Die rechtsrheinische Limesforschung. III, 115. — Der römische Main-Übergang zwischen Hanau und Kesselstadt. III, 115. — Zum Alemannenkriege Caracallas. III, 33.
- Duncker, R.**, inter privatarum caesarum orationes Demosthenicas quae pro genuinas habendae sint. I, 199.
- Duruy, V.**, le différend entre César et le sénat. III, 478. — Histoire des Romains. T. I. II. III, 3. VI. III, 2. — Mémoire sur la formation historique des deux classes de citoyens Romains. III, 72. — Mémoire sur les tribuns militum a populo. III, 80. — La politique des Empereurs Romains à l'égard du druidisme. III, 500.
- Eberhard, A.**, Ciceros Philippische Reden herausg. v. Koch. II, 259. 261. — Ciceros zweite Rede gegen Verres fünftes Buch. II, 237. — Recension von Bücheler, Senecae epistulae. I, 16. — Recension von Maximi et Ammonis reliquiae. I, 82. — Recension von Seyfferts Bearbeitung von Munks römischer Litteraturgeschichte. III, 249.
- Ebert, A.**, Geschichte der Litteratur des Mittelalters. I. II. III, 253
- Edler, O.**, quaestiones Sertorianae. III, 471.
- Egger, E.**, plaidoyers civils de Démosth. I, 195.
- Eichert, O.**, Wörterbuch zu Caesar. III, 404. — Wörterbuch zu Curtius Rufus 2 A. III, 406
- Ellis, R.**, on some passages of Valerius Flaccus II, 181. — Recension von Cruttwell, history of Roman literature. III, 250
- Engelhardt, M. v.**, das Christenthum Justins des Märtyrers. I, 52
- Engelhardt**, Passive Verba mit dem Accusativ. III, 420. Revue archéologique 1873 III, 167.
- Ensmann, A.**, Untersuchungen über die Quellen des Pompejus Trogus. III, 383.
- Ephemeris epigraphica** vol IV. III, 95. 99. 101. 102. 109. 110.
- Erhardt, L.**, älteste german. Staatsbildung. III, 476. — Kelten, Belger u. Germanen. III, 109.
- Erdmann, O.**, zu Statius Theb. IV, 94. II, 184.
- Es, A. H. G. P. v. d.**, letterkunde der Griechen en Romeinen. III, 250.
- Essellen, M. F.**, das römische Kastell Aliso. III, 116.
- Eucken, R.**, Geschichte der philosophischen Terminologie. I, 2.
- Eussner, A.**, Adversarien. II, 208. — ad Qu. Curtium Rufum. II, 98. — Zu Seneca de tranquillitate an I, 20. — Ueber Vergils Aeneis I. II, 154.
- Fallex, Aristophanes Plutus**. I, 114.
- Favaretti, D.**, storia della letteratura romana di W. S. Tenffel III, 244.
- Favaro, A.**, interpretazione du Papiro Rhind. III, 219. — Intorno ad alcuni lavori di S. Günther. III, 224. — Notizie storico-critiche sulla costruzione delle equazioni. III, 218. — Recension von Wolf, Geschichte der Astronomie. III, 234. — Sulla storia dell' astronomia di R. Wolf. III, 236.
- Favé**, l'ancienne Rome. III, 437.
- Fink, J.**, Pomponius Mela und seine Chorographie III, 568.
- Finsterwalder, C.**, de conjunctivi et optativi in enuntiativis secundariis usu Aeschinco I, 205
- Firmani, A. C.**, i comuni doppii nella costituzione di Roma. III, 78.
- Fischer, H.**, über einige Gegenstände der physischen Geographie bei Strabon. III, 561.
- Flach, J.**, Hesiodus ed. C. Goettling. 3. I, 66. — Hesiodus. I, 66.
- Fléchier**, histoire de Théodore le Grand. III, 523
- Fleckeisen**, zu Plautus Amphitruo. II, 26. — Zu Plautus Cureulio II, 54.
- Flegler, A.**, Geschichte d. Demokratie. III, 289.
- Flinders Petric, W. M.**, inductive metrology. III, 241.
- Förster, J. G.**, de fide Flavii Vegetii Renati. III, 87.
- Förster, R.**, Aristophanes oder ein Anderer. I, 160.
- Förster, W.**, Kalenderwesen u. Astrologie. III, 234
- Foss, Dicuil de mensura orbis terrae**. III, 580.
- Foucart, P.**, inscription d'Eleusis au 5. siècle. III, 318. — Inscription d'Orchomène. III, 357.
- Franchetti, A.**, saggio di traduzione dei Cavalieri. I, 161.

- Francken, C. M.**, zu Cic. pro M. Caelio. II, 253.
- Franke, K. B.**, die Psychologie und Erkenntnisslehre des Arnobius I, 55.
- Franke, K.**, Stoicismus und Christenthum. I, 22.
- Freier, B.**, de Manilii Astronomicum aetate. II, 172.
- Frénoy, G.**, condition des pèrigrins à Rome. III, 74.
- Freudenberg, J.**, zu Vellejii Paterculus. II, 111.
- Freudenthal, J.**, Hellenistische Studien. I, 31. 43.
- Frick, C.**, Pomponii Melae de chorographia. I. III. III, 568.
- Friedel, O.**, die Sage v. Tode Hesiods. I, 91.
- Friedrich, W.**, zu Cic. Or. I, 13, 58. II, 210. — Zu Ciceros Brutus und Orator. II, 216.
- Fritsch, über den Sprachgebrauch des Vellejii Paterculus.** II, 110.
- Fritschel, G.**, Methodius von Olympus und seine Philosophie. I, 57.
- Fritzche, F. V.**, de prologis quibusdam comoediae gr. I, 174.
- Fröhlich, F.**, der Triumphzug des Germanicus. III, 87.
- Froude, J.**, Caesar. III, 18.
- Fuhr, C.**, animadversiones in oratores Atticos. II, 95. — Excursus zu den attischen Rednern. I, 179. — Der Text des Isokrates bei Dionys von Halikarnass. I, 188. — Zu Hypercides. I, 209.
- Funck, A.**, die Auslassung d. Subjectpronomens im Accusativus cum infinitivo bei den lateinischen Komikern. II, 88.
- Furtner, H.**, zu den Chorstellen in d. Wespen des Aristoph. I, 162.
- Gaertner, Th.**, Neopythagoreorum de beata vita doctrina. I, 34.
- Galetschky, H.**, fragmenta auguralia. III, 275.
- Gallenstein, v.**, d. Helenenberg. III, 300.
- Garollo, G.**, Teodorico re dei Goti. III, 46.
- Gasda, A.**, zu Xenophon u. Isokrates. I, 187.
- Gasquet, A.**, de l'autorité impériale en matière religieuse à Byzance. III, 53.
- Gaumitz, H.**, de M. Aemilii Scauri causa repetundarum. II, 265.
- Gebhard, F.**, de Plutarchi in Demosthenis vita fontibus. III, 387.
- Gebhardi, W.**, die Aeneide Vergils f. Schüler bearbeitet. II, 147. — Zum 1. Buche von Vergils Aeneis. II, 153.
- Gebhardt, G.**, zur Kritik u. Erklärung des Demosthenes. I, 197.
- Gelzer, H.**, das Zeitalter des Gyges II. I, 312.
- Gemelli, C.**, lezioni sul comunismo e socialismo. III, 18.
- Gemoll, A.**, spicilegium criticum in scriptores historiae Augustae. II, 127.
- Gensler, G.**, die Schlacht bei Gaugamela. II, 97.
- Gentile, J.**, le elezioni e il broglio nella Repubblica Romana. III, 55. — Tusnelda e Tumelico. III, 488.
- Genz, H.**, capitis deminutio. III, 69.
- Genzken, H.**, de rebus a P. et Cn. Cornelii Scipionibus in Hispania gestis. III, 464.
- Georges, H.**, de elocutione M. Vellejii Paterculi. II, 111. — Ausführl. lat.-deutsches Handwörterbuch. 7. A. III, 398. — Kleines lat.-deutsches Handwörterbuch. 4. A. III, 403.
- Gérard, G.**, la religion dans Aristophane. I, 134.
- Gerber, A.**, et A. Greef, lexicon Taciteum. III, 404.
- Gerlach, Aristophanes u. Sokrates.** I, 159.
- Gertz, M. C.**, Senecae libri de beneficiis et de clementia. I, 15. — Adnotationes criticae in suasorias Senecae. II, 133.
- Gerusez, E.**, précis historique des littératures classiques III, 252.
- Gigas, E.**, nyere digteres bearbeitend af Plantus Amphitruo. II, 18.
- Giordano, Cl.**, delle origini delle scienze fisiche. III, 239.
- Giron, A. T.**, Vergile, Énéide traduite. II, 144.
- Gizycki, P. v.**, über das Leben und die Moralphilosophie d. Epikur. I, 25.
- Gladstone, W. E.**, der Farbensinn. III, 240.
- Glardon, A.**, Rome et Carthage. III, 17.
- Glaser, E.**, Virgilius als Naturdichter und Theist. II, 161.
- Glavinic, M.**, bulletino di archeologia Dalmata. III, 168.
- Glöckner, F.**, zur Kritik der Fragmente des Seneca. I, 20. — Quaestiones Annacanae. I, 14. — Ueber ein dem Seneca beigelegtes Fragment. I, 20. — Zu Seneca de benefic. III, 26. I, 20. — Zu Seneca ep. 90 u. 104. I, 20.
- Gneisse, C.**, zu Cic. de provinciis consularibus II, 257.
- Gnesotto, F.**, l'eloquenza in Atene ad in Roma. III, 276.
- Göbel, K.**, die Begründung der Skepsis des Aenesidemus. I, 34.

- Goeke, G.**, de Velleiana Tiberii imagine. II, 110.
- Göll, H.**, Kulturbilder aus Hellas und Rom. III, 6. — Die Künstler und Dichter des Alterthums. III, 233.
- Görres, F.**, über die Christenverfolgung der Kaiser Numerian und Carinus III, 518. — Die Märtyrer der aurelianschen Christenverfolgung. III, 517.
- Goetz**, Interpolationen in Plautus' Curculio. II, 55 — Plauti Curculio. II, 50.
- Götz, G.**, und **G. Loewe**, zu Boetius de institutione mathematica. III, 233. — Plautus' Asinaria II, 27.
- Goldbacher, A.**, Apulei opuscula de philosophia. I, 45
- Goldschmidt, Heiberg und Kinch**, losninger . . ad Dem. XXIII, 142. I, 198.
- Golisch, J.** Beiträge zur Kritik der Scriptorum historiae Augustae. II, 127.
- Gomperz, Th.**, Fragm. com. Gr. I, 173. — Neue Bruchstücke Epikur's I, 28. — Zur Chronologie des Zeno und Kleantes I. I, 9. — Zu Cic. Philippica. II, 259. 261. — Recension von Comparetti papiro inedito. I, 6. — Eine verschollene Schrift des Stoikers Kleantes. I, 10.
- Gooss, K.**, zu Corp. Inscr. Lat. III. III, 154ff. — Die römische Lagerstadt Apulum III, 54. 94. 158. — Studien zur Geographie und Geschichte des trajanischen Daciens. III, 154.
- Gozzadini, G.**, intorno agli scavi di Veli presso Bologna. III, 102.
- Grasberger, L.**, über die griechischen Stichnamen I, 132.
- Gravenhorst**, quaestiones Andocidaeae. I, 183.
- Gravina, G. V.**, il governo civile di Roma. III, 55.
- Green**, Aristophanes Birds, Frogs. I, 114.
- Gropius**, über Apollon Rhod. IV 1031. 1832. I, 98.
- Grote**, griechische Geschichte. III, 289.
- Gründler, R.**, über den Gebrauch einiger Präpositionen bei Curtius. II, 92.
- Gruppe, O.**, über die Bücher XIII bis XVIII der Antiquitates humanae des Varro. III, 277. — Zum sogenannten Mamilius. III, 272. — Quaestiones Anacanae. II, 131 — Die Ueberlieferung der Bruchstücke von Varro's antiquitates rerum humanarum. III, 277.
- Günther, S.**, antike Näherungsmethoden. III, 221. — Der Farbensinn des menschlich. Auges in seiner geschichtlichen Entwicklung. III, 240. — Recension von Heiberg, quaestiones Archimedeae. III, 227. — Recension von Matthiessen, Grundzüge der Algebra. III, 218. — Recension von Riel, der Thierkreis von Dendera. III, 237.
- Guibout**, Rome et Carthage. III, 463.
- Guiraud, P.**, de Lagidarum cum Romanis societate. III, 469.
- Gutschmid, A. v.**, die Geschichtsüberlieferung über das perikleische Zeitalter. III, 334.
- Guyau**, la morale d'Épicure. I, 26.
- Haas, J.**, de Senecae philosophiae monitis. I, 18.
- Häbler, A.**, Astrologie im Alterthum. III, 234.
- Hahn, G.**, de censorum locationibus. III, 58
- Hahn, H.**, de verborum cum praepositionibus compositorum apud veteres Romanorum poetas scaenicos cum dativo structura. III, 14
- Halbertsma, T. J.**, otium Harlemense. I, 189 209.
- Halm, C.**, Vellei Paterculi historia Romana libri. II, 109 — Bemerkungen zu Demosthenes. I, 191. — Cicero's Rede für P. Sestius. II, 252.
- Hammer, C.**, de Ciceronis Topicis. II, 218. — Bemerkungen zu Vellejus Paterculus. II, 111.
- Hampel, J.**, Fundbericht aus Ungarn. III, 184 187.
- Hansen, R.**, Beiträge zu alten Geographen. III, 580. — Die Chorographie des Pomponius Mela. III, 93 — Zu Demosthenes XXXVI, 47. I S. 201.
- Hardy, E.**, l'art de la guerre chez les anciens. III, 79.
- Harnack, A.**, Recension von Bernays' Lucian und die Kyniker. I, 41. — Recension von M. v. Engelhardt, das Christenthums Justin des Märtyrers. I, 53. 143.
- Harnoch, A.**, de Philonis Judaei *λόγφ*. I, 35
- Harper's latin dictionary** by Ch. T. Lewis and Ch. Short. III, 393.
- Hartel, W.**, Demosthenische Anträge. I, 190.
- Hartmann, K.**, die Quellen v. Cicero's zwei Büchern de divinatione. I, 11.
- Hartung, C.**, Anzeige von Wachendorf conj. in orat. I, 178
- Hauck, A.**, Tertullian's Leben. I, 55.
- Haug, F.**, Arbon in römischer Zeit. III, 204.

- Hauschild, G. R.**, die rationale Psychologie Tertullian's. I, 53.
- Haupt, H.**, Excerpte aus der Rede des Demades *περι δώδεκαετίας*. I, 209. — Die Vorgeschichte des Harpalischen Processes. III, 355.
- Haussoullier, B.**, inscriptions de Chio III, 363.
- Hayaux du Tilly, Bratuspantium = Caesaromagus.** III, 104.
- Heiberg, J. L.**, einige von Archimedes vorausgesetzte elementare Sätze. III, 227. — Quaestiones Archimedeae. III, 227. — Nogle Puncter af de graeske Mathematikers Terminologi III, 228. — Ueber eine Stelle des Pappus. III, 227.
- Heinze, M.**, zur Erkenntnislehre der Stoiker. I, 8. — Recension von Gomperz' neue Bruchstücke Epikurs. I, 28.
- Helbig, W.**, die Italiker in der Poebene. III, 7. 207.
- Hennig, P.**, Aristophanis de Aeschyli poesi iudicia. I, 120
- Henry, C.**, opusculum de multiplicatione Diophanto attribuendum. III, 232. — Sur l'origine de la convention dite de Descartes. III, 223. — Sur l'origine de quelques notations mathématiques. III, 223.
- Hermann, F.**, Vergils Aeneide verglichen mit Homer. II, 161, 164.
- Hermes**, das dritte valerisch-horatische Gesetz und seine Wiederholungen. III, 462.
- Héron de Villefosse, A.**, deux bornes milliaires de Postume. III, 106. — Note sur P. Pomponius Proculus Vitrasius Pollio. III, 29.
- Herrmann, K.**, zur Echtheitsfrage von Lysias's X. Rede. I, 184.
- Hertlein, F. K.**, zur Kritik der attischen Redner. I, 178
- Hertz, M.**, de ludo talario. III, 266. — Recension von Bender's Römischer Literaturgeschichte. III, 249. — Recension von Kopp's Geschichte der römischen Litteratur. III, 249. — Recension von Seyfert's Bearbeitung von Munk's römisch. Litteraturgeschichte. III, 249. — Zu den Scriptores historiae Augustae. II, 127.
- Hertzberg, G. F.**, Geschichte v. Hellas und Rom. III, 1. 289. — Geschichte des römischen Kaiserreichs. III, 448.
- Herwerden, H. v.**, curae criticae in poetis scenicis Graecorum. I, 172. — Ad poetas graecos. I, 161.
- Herz, W.**, de Demosthenis Aristocratea. I, 197.
- Hesse, Dionysii Halicarnassensis de Thucydide iudicia.** I, 213.
- Heuzey, L.**, mission archéologique en Macédoine. III, 145 ff.
- Heydenreich, E. C. H.**, die Hyginhandschrift der Freiburger Gymnasial-Bibliothek. III, 239.
- Hilberg, J.**, das Gesetz der trochäischen Wortformen bei den Griechen vom 7. Jahrh. an. I, 90. — Das Princip der Silbenwägung. I, 105. — Die ursprüngliche Reihenfolge der Komödien des Aristophanes. I, 115.
- Hildesheimer, H.**, de libro qui inscribitur de viris illustribus. III, 482.
- Hilgenfeld, Recension von B. Badt**, Ursprung der sibyllinischen Orakel. I, 78.
- Hiller, E.**, zu den Vögeln des Aristophanes. I, 168. — Zu Ar. Thesmophoriazusen. I, 170. — Theonis Smyrnaei expositio rerum mathematicarum ad legendum Platonem utilium. III, 229.
- Hirschfeld, G.**, die Abkunft des Mithridates von Pergamon. III, 20.
- Hirschfeld, G. v.**, Geschichte und Topographie des Rheins. I. III, 110.
- Hirschfeld, O.**, Ausgrabungen in Carnuntum. III, 187. 194f. — Antiquarisch-kritische Bemerkungen zu römischen Schriftstellern. II, 96. — Epigraphische Nachlese zum C. I. L. III. III, 152 ff. — Zur Geschichte des Latinitischen Rechts. III, 77. — Untersuchungen auf dem Gebiete der römischen Verwaltungsgeschichte. III, 125f.
- Hirzel, R.**, zu Aristophanes. Nub. 152. I, 159. — Zu Cicero's philosophische Schrift. I, 31. — De logica Stoicorum. I, 7. — Zu Plato's Cratylus 400b. I, 220. — Untersuchungen zu Cicero's philosophischen Schriften. I, 11.
- Hockstra, P. J.**, quaestiones de Ar. Vespis. I. 162
- Hodgkins, Th.**, Italy and her invaders. III, 524.
- Höck, A.**, die athenischen Bundesgenossen und der philokratische Friede. III, 353. — De Demosthenis adversus Pantaenium oratione. I, 201.
- Hoffmann**, über eine Admonter Pergament-Handschrift der Excerpte des älteren Seneca. II, 132.
- Hoffmann, E.**, patricische und plebeische Curien. III, 63.
- Hofmann, G.**, eine von Aristoteles erwähnte Bedeckung des Planeten Mars durch den Mond. III, 238.

- Holm, A.**, il rinascimento italiano e la Grecia antica. III, 296.
- Holzappel, L.**, Untersuchungen über die Darstellung der griech. Geschichte v. 489–413 v. Chr. III, 336.
- Holzinger, C.**, de Acharnensium vv. 463 ce. I, 155 — *Ἱστοὶ τῶν παρ' Ἀριστοφάνει ἀπὸ τῆς λέξεως παιδιῶν*. I, 132. — De verborum lusu apud Aristophanem. I, 132. — Rec. von Aristophanes Vögel von Th. Kock. I, 168
- Homolle, Th.**, Bulletin de correspondance hellénique I. III, 141. — La confédération des Cyclades au 3. siècle. III, 357. — Inscriptions archaïques de Délos. III, 351. — Supplément à la chronologie des archontes III, 357. —
- Hoppe, A.**, über die Sprache des Philosophen Seneca. I, 19.
- Hortis, A.**, le additions al de remediiis fortuitorum di Seneca. I, 20.
- Hübner, E.**, das Bildniss des Seneca. I, 20. — Citania. III, 109. — Das Epicedion Drusi. III, 273. — Der römische Grenzwall in Deutschland. III, 112. 115. — Grundriss zu Vorlesungen über die römische Literaturgeschichte. III, 247. — Römisches in Deutschland III, 115 — Zusätze zu den englischen Inschriften. III, 110. — Zusätze zu den spanischen Inschriften III, 109.
- Hümer, J.**, über ein Glossenwerk zum Sedulius II, 203. — Kritische Beiträge zu Historia evangelica des Juvenus. II, 191. — Recension von Ebert, Geschichte der Literatur des Mittelalters. III, 254.
- Hugo, L.**, brandi di lettere a Boncompagni. III, 220.
- Hultsch, F.**, Selbstanzeige seines Pappus. III, 230 — Bemerkungen zum opusculum de multiplicatione. III, 232. — Pappi Alexandrini quae supersunt. vol III, 1. 2. III 230. — Zur Terminologie der griechischen Mathematiker. III, 229
- Hunrath, G.**, die Quellen Strabos im sechsten Buche. III, 93. 561.
- Jabornegg-Altenfeld,** Kärntens römische Alterthümer III, 198
- Jacob, G.**, Jahresbericht über Isokrates. I, 187.
- Jacquet, A.**, extraits d'Aristophane. I, 135.
- Jaenicke, H.**, de vitae Hadrianae scriptoribus. II, 125.
- Jahrbücher** des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande. Heft LXIII. III, 111.
- Ignatius, W.**, de verborum cum praepositionibus compositorum apud Cornelium Nepotem. Livium, Curtium Rufum cum dativo structura. I, 93.
- Ihne, W.**, Römische Geschichte. 5. Bd. III, 4.
- Joel, M.**, die Angriffe des Heidenthums gegen Juden und Christen. III, 32.
- Jonas, R.**, zum Gebrauch der verba frequentativa in der älteren lat. Prosa. III, 419
- Jordan, H.**, kritische Beiträge zur Geschichte der lateinischen Sprache. II, 7. 13. 16. 26. 47. 48. 80. 81. 84. 87. — Die Parabase im Curculio des Plautus. II, 57. — Zu Plautus' Bacchides. II, 48.
- Jung, J.**, Römer und Romanen in den Donauländern III, 153 ff. — Zur Würdigung der agrarischen Verhältnisse in der römischen Kaiserzeit. III, 75.
- Jungmann, E.**, die Zeit des Fulgentius. III, 288 d.
- K., K.**, Blumenlese aus Weidner's Ausgabe der Rede gegen Ktesiphon. I, 204.
- Kähler, M.**, das Gewissen. I, 2.
- Kähler,** de partibus servorum in Aristophane. I, 149.
- Kämmel, O.**, die Anfänge deutschen Lebens in Oesterreich III. 511.
- Kaibel, G.**, Cyriaci Anconitani inscr. Lesb. sylloge. III, 140.
- Kallenberg, H.**, die Quellen für die Nachrichten der alten Historiker über die Diadochenkämpfe. II, 95 — Recension von J. G. Droysen, Geschichte des Hellenismus. III, 354.
- Kappes, K.**, Vergil's Aeneide erläutert. II, 146.
- Karsten, H. T.**, zu Cic. de domo sua. II, 247. — De elocutione rhetorica in Annaeo Seneca. II, 140. — Zu Cic. pro Flacco. II, 244 — Zu Cic. de harnspicum responso. II, 248. — Zu Cic. or. cum senatui gratias egit. II, 246.
- Kausch, E.**, quatenus Hesiodi elocutio ab exemplo Homeri pendeat. I, 68.
- Keck, O.**, quaestiones Aristophanae historicae. I, 117.
- Keller, O.**, zu Schol. Nikandr. Ther. 490. I, 98.
- Kellerbauer, A.**, zu den Scriptoribus historiae Augustae. II, 127.
- Kempff, P.**, Untersuchung über die Ptolemäische Theorie der Mondbewegung. II, 237.
- Kern, G.**, Bemerkungen zum zehnten Buch des Laertius Diogenes. I, 31.
- Kettner, G.**, Beobachtungen über die

- Benutzung des Verrius Flaccus. III, 280 — Cornelius Labeo. I, 55 III, 287.
- Kienitz, O., de quin particulae apud priscos scriptores Latinos usu. III, 180.
- Kieseritzky, K., die Zahlzeichen und Zahlssysteme der Griechen. III, 220.
- Kiessling, A., de C. Helvio Cinna poeta. III, 269. — De personis Horatianis. II, 80.
- Kinkel, G., epicorum Graecorum fragmenta. I, 69.
- Kirchhoff, A., zu Aristophanes. I, 160.
- Klammer, H., animadversiones Anaeanae grammaticae. I, 19.
- Klasen, F., die alttestamentliche Weisheit und der Logos der jüdisch-alexandrinischen Philosophie. I, 37.
- Klein, J., Odaenathus Augustus. III, 511.
- Kleist, H. v., Plotins Kritik des Materialismus. I, 48
- Klinghardt, J., de genetivi usu Homericis et Hesiodicis. I, 92.
- Kloucek, W., zu Musaios. I, 87.
- Klussmann, E., zu Cic. Or. I, 19, 86. II, 210. — Miscellanea critica. II, 133.
- Klussmann, R., zu Cic. Philippica. II, 259. — Zu Cic. pro C. Rabirio. II, 257. — Tulliana II, 262.
- Koch, G. A., Schulwörterbuch zur Aeneide des Virgilius. II, 166. III, 407. — Wörterbuch zu Horatius. 2. A. III, 407.
- Koch, H. A., Senecae dialogi. I, 14.
- Koch, V. H., Wörterbuch zu Cornelius Nepos von G. A. Koch. 4. A. III 406.
- Kock, Th., Fragm. com. Gr. I, 173.
- Köhler, R., Quellenkritik zur Geschichte Alexanders des Grossen. III, 354. — Der römisch-celtiberische Krieg in den Jahren 153-133. III, 471.
- Köhler, U., Attische Prytanenurkunden. III, 360. — Die Grabanlagen in Mykenae und Spata. III, 302. — Die Münzen von Salamis, Eleusis und Oropos. III, 360.
- Köstlin, H., zu C. Valerius Flaccus. II, 175.
- Kötschen, P., de Cic. oratione in toga candida habita. II, 263.
- Koffmane, G., Geschichte des Kirchenlateins. 1. Bd I, 59. III, 434. — De Mario Victorino philosopho Christiano. I, 59.
- Kont, J., Aristophanes. I, 134 — Aristophanes als Kunstkritiker in den Fröschchen I, 134
- Kopetsch, G., de comparationibus Vergilianis. II, 162.
- Kopp, W., Geschichte der römischen Litteratur. III, 249. — Römische Staatsalterthümer. III, 15.
- Krafft, H., zu Velleius Paterculus. II, 111.
- Krall, J., Manetho u. Diodor. III, 381.
- Krause, A., de fontibus et auctoritate scriptorum historiae Augustae. II, 124.
- Krause, P., Appian als Quelle für die Zeit von der Verschwörung gegen Caesar bis zum Tode des Brutus. III, 479.
- Krauss, L., de vitarum imperatoris Othonis fide. III, 495.
- Kretschmar, G., über das Beamtenthum der römischen Kaiserzeit. III, 61.
- Kröhnert, R., die Anfänge der Rhetorik bei den Römern. III, 276.
- Kruczkiewicz, B., Recension von Gertz' Seneca de beneficiis. I, 16
- Krusch, B., der 84jährige Ostercyclus mit 12jährigem Saltus III, 518.
- Kubitschek, Bericht über eine Reise in Ungarn, Slavonien und Croaticen. III, 180, 187. — Inschrift von Dálya. III, 180.
- Kuhn, E., über die Entstehung der Städte der Alten III, 94, 296.
- Kupfer, F., über den Gebrauch des Participiums bei Curtius. II, 93.
- Kuttner, B., de Propertii elocutione. III, 417.
- La Croix, de, thermes romains de Poitiers. III, 104.
- Landgraf, G., Bemerkungen zum sermo cotidianus in den Briefen Cicero's. II, 14. — De Ciceronis elocutione in orationibus pro Quinctio et pro S. Roscio Amerino II, 14. III, 416. — De figuris etymologicis linguae latinae. II, 14.
- Lang, C., die Gartenphilosophen. I, 25.
- Lange, J., de sententiarum temporalium apud priscos scriptores Latinos syntaxi. III, 19.
- Lange, L., de magistratum Romanorum renuntiatione. III, 56.
- Lange, O., zum Sprachgebrauch des Velleius Paterculus II, 111.
- Langen, P., Beiträge zur Kritik und Erklärung des Plantus. II, 7, 18, 26, 28, 38, 45, 46, 48, 49, 79, 81, 84, 85.
- Larisch, ein Beitrag zur Kritik des zweiten Buches von Senecas naturales quaestiones. I, 18.
- Laudien, C. F., über die Quellen zur Geschichte Alexanders des Grossen. I, 94.
- Lauth, F. J., aus Aegyptens Vorzeit. III, 366.
- Leary, T. H. Lindsay, Demosthenes on the Crown and Philippic orations. I, 190.

- Lebas, Foucart et Waddington**, inscriptions rec. en Grèce et en Asie mineure. III, 126 ff.
- Le Blant, E.**, les Acta martyrum et leurs sources. III, 50 — Mémoire sur quelques actes des martyrs non compris dans les Acta sincera de Jean Ruinart. III, 518. — La richesse et le christianisme à l'âge des persécution. III, 514.
- Lecky, W. E. H.**, Sittengeschichte Europas III, 6.
- Leeuwen, J. van**, de Aristophane Euripidis censor. I, 120.
- Le Fizelier, Arvii et Diablintes** III, 105.
- Lehmann, L.**, de Statii vita et operibus. II, 188.
- Lehmann, zu Cic. pro L. Cornelio Balbo.** II, 257. — Zu Cic. pro A. Caecina. II, 238. — Zu Cic. pro A. Cluentio. II, 240. — Zu Cic. de domo sua. II, 247. — Zu Cic. de harnspicum responso. II, 248. — Zu Cic. or. cum senatui gratias egit. II, 246. — Zu Cic. pro Cn. Plancio. II, 257. — Zu Cic. pro S. Roscio Americo. II, 227. — Zu Cic. pro Sestio. II, 243. 251. — Zu Cic. in P. Vatinius. II, 253.
- Lehman de Lehrsfeld, G. A. de**, de oratione ad Demonicum. I, 188.
- Lehrs, K.**, Recension von J. Hilberg, trochäische Wortformen. I, 91.
- Lemaître, F.** Vergile trad II, 144.
- Lenthéric, Ch.**, la Grèce et l'Orient en Provence. III, 108.
- Leo, F.**, Bemerkungen zur attischen Komödie. I, 117. 154. 172. — Ein Sieg des Magnes. I, 171.
- Lepetit, Th.**, précis de littérature classique. III, 251.
- Lepsius, R.**, die babylonisch-assyrischen Längenmaasse nach der Tafel von Senkereh. II, 241. — Weitere Erörterungen über das babylonisch-assyrische Längenmass. III, 241.
- Lessing, C.**, de Aristophane Euripidis inrisore. I, 120.
- Leutsch, E. v.**, zur Geschichte der Hypokritik. III, 631. — *Παρασταλογία*. I, 120. — Vergil's Aen. VI. II, 157.
- Lévêque, E.**, les mythes de l'Inde. II, 166.
- Liebhold, R. J.**, zu Lysias. I, 186.
- Ligier, H.**, de Hypatia philosopha. I, 48.
- Lindenschmit, L.**, Schliemann's Entdeckungen in Mykeneae. III, 304.
- Linke, H.**, quaestiones de Macrobbi saturnaliorum, fontibus. III, 286.
- Linsenbarth, O.**, der Kaiserbiograph Flavius Vopiscus. II, 126.
- Linsmayer, A.**, de Curtii Rufi codice latino Monacensi. II, 92.
- Lipp, W.**, Annalen der archäol. Gesellschaft d. Comitats Eisenburg. III, 191.
- Lipsius, J. H.**, zum griechischen Kalenderwesen. III, 368.
- Ljubic, S.**, inscriptions quae Zagrabiae asservantur. III, 169. 189.
- Ljungberg, N. W.**, chronologie de la vie de Jésus III, 30.
- Loch, E.**, de genetivi apud priscos scriptores Latinos usu. II, 3. 15. 80. 81.
- Loewe, G.**, Scholion zu Hesiod. Theogon. 31. I, 95. — Suetoniana. III, 282.
- Lolling, H. G.**, Atarneus. III, 362. — Inschriften aus Nordgriechenland. III, 363. — Prasiae Beziehungen zu Delos. III, 360 — Symmachievertrag d. Phoker und Böoter. III, 357.
- Longnon, A.**, géographie de la Gaule au VI siècle. III, 108. — Ratomagus-Poudron. III, 106.
- Looshorn, C.** Sedulii opera. II, 201.
- Luchs, A.**, zu Plautus. II, 80. 81. 89.
- Lucius, P. E.**, die Therapeuten. I, 38.
- Ludwich, A.** Aristarchisch-Homerische Aphorismen. I, 109. — Zu Aristoph. Av. I, 167. — Zum Epiker Musaios. I, 87. — Die Psalter-Metamorphose des Apollinarios. I, 89. — Recension von E. Abel, epistola de cod. Orphei. I, 102. — Recension von J. Hilberg, das Princip der Silbenwägung. I, 108. — Recension von J. Hilberg, trochäische Wortformen. I, 91. — Recension von F. Ritter, de Apollinarii legibus metricis. I, 65. — Recension von A. Rzach, grammatische Studien zu Apollonios Rhodios. I, 76. — Recension v. A. Scheindler, quaestiones Nonniana. I, 83. — Zu den sibilinischen Orakeln. I, 81.
- Lühr, G.**, de Statio priorum poetarum Romanorum imitatores. II, 183.
- Lüth, C.**, de usu particulae *πρίν* apud oratores Atticos. I, 177.
- Lukas, G.**, das häusliche Leben in Athen zu den Zeiten des Aristophanes. I, 117.
- Lunák, J.**, observations rhetoricae in Demosthenem. I, 193.
- Luterbacher, F.**, der Prodigienlaube und Prodigienstil d. Römer. III, 435.
- Maas, E.**, de biographis Graecis. I, 32.
- Mabille, C.**, de causa quae finis dicitur apud Platonem et Plotinum. I, 48.
- Madvig, J. N.**, adversaria critica. II, 109. — Zu Cic. pro A. Caecina. II, 238.
- Mähly, J.**, Geschichte der antiken Literatur. III, 253.

- Maggio, G.**, prolegomeni alla storia di Gregorio il Grande. III, 54.
- Magnus, H.**, die Entwicklung des Farbensinnes. III, 240.
- Majonica, H.**, und **Schneider**, Bericht über eine Reise im westl. Ungarn. III, 182-187.
- Maretic, S.**, Vergil Eneide pripood. II, 144.
- Margry**, zwei Oertlichkeiten im Walde von Chantilly. III, 104.
- Mariotti, F.**, le orazioni di Demostene. I, 194.
- Marquardt, J.**, römische Staatsverwaltung. III, 123 ff.
- Martens, L.**, de libello *περὶ ὄψους* II, 110.
- Martha, J.**, Bulletin de correspondance hellénique II, III, 142.
- Martin, Th. H.**, histoire des hypothèses astronomiques grecques III, 235. — Mémoire sur les hypothèses astronomiques des plus anciens philosophes de la Grèce III, 235. — Préface à la traduction française de l'histoire de la littérature romaine de W. S. Teuffel. III, 245. — Traditions homériques sur le séjour des morts. I, 169. III, 235.
- Marty, A.**, die Frage nach der geschichtlichen Entwicklung des Farbensinnes. III, 240.
- Marx, K. F. H.**, Anordnung der die Medizin betreffenden Aussprüche des Seneca I, 13.
- Matthiessen**, Grundzüge der antiken und modernen Algebra. III, 217. — Schlüssel zur Sammlung von Beispielen von Heis. III, 218.
- Matty de Latour, de**, emplacement de la mansion romaine Segora III, 107.
- Mayor, J. E. B.**, biographical clue to latin literature. III, 248. — Pliny's letters book III, III, 436.
- Mecklenburg, H. R.**, Vergil. Aeneis übersetzt II, 144.
- Mehler, E.**, geschiedenes der Romeensche letterkunde naar Bender. III, 249
- Meinhold, P.**, de rebus Salaminiis. III, 359.
- Meiser, C.**, Boetii commentarii in librum Aristotelis *περὶ ἑρμηνείας*. I, 50 — Ueber den Unterschied der böotianischen Uebersetzung des aristotelischen Buches *περὶ ἑρμηνείας* von unserem Texte des Aristoteles. I, 50
- Meissas, de**, évangelisation des Gaules. Prédication du christianisme dans le Pagus Silonnectensis. III, 515. — La prédication du christianisme chez les Cénomans. III, 516.
- Merguet, H.**, Lexikon zu den Reden des Cicero. II, 225. III, 404.
- Merk, C.**, Clemens Alexandrinus in seiner Abhängigkeit von der griechischen Philosophie. I, 57.
- Merry**, Aristophanes' Clouds. I, 114.
- Mertens, M.**, quaestiones Ausonianae. II, 192.
- Meyer, E.**, Geschichte des ersten Meridians. III, 237
- Meyer, E.**, Geschichte des Königreichs Pontos. III, 362.
- Meyer, W.**, zu Cic. Or. I, 8, 30 II, 210.
- Mila, J.**, fouilles faites à Carnac. III, 107.
- Miller, A.**, Alexanders Einzug in Aegypten II, 97.
- Mittheilungen**, archäol. - epigr., aus Oesterreich. III, 149-154. 187. — Des kroatischen archäologischen Vereins. III, 189. — Der kais. kgl. Centralcommission. III, 187. — Des historischen Vereins für Krain. III, 187.
- Mochi, G.**, gli Urbinati Metaurensi ed Ortensi. III, 103.
- Möller**, Recension von K. B. Franke, die Psychologie des Arnobius I, 57
- Mohr, M.**, die Quellen des Plutarchischen und Nepotischen Themistokles III, 384.
- Moll, E.**, zur Genealogie des julisch-claudischen Kaiserhauses. III, 490.
- Mommsen, Th.**, Corpus inscr. latinorum vol. III, III, 119 ff. — Addimenta I. II. (Eph. epigr. II, 4 IV, 1. 2.) III, 119 ff. — Die Gardetruppen der römischen Republik und der Kaiserzeit. III, 85. — Inschriftenbüsten. I, 30. — Inschriften des Nonius Marcellus. III, 286 — Inschrift aus Szöny III, 99. — Inschrift von Triventum. III, 95. — Die Kolonie Flavia Septimia Siscia. III, 99. — Dionysios der Perieget. II. I, 98. III, 572. — Zur Kritik der Geographie des Ptolemaeos. III, 573. — Nomina et gradus centurionum III, 124. — Porcia. III, 481. — Privilegium militum. III, 213. — Römische Forschungen. 2. Band. III, 453. — Römisches Staatsrecht. III, 124 ff. — Senatusconsultum de Cyzicenis. III, 133 ff. — Ein unedirter Stein aus Triventum. III, 101. — Zusätze zum C. I. L. vol III. III, 95.
- Mommsen, Th.**, und **E. Hübner**, Trimalchios Heimat. III, 273
- Mommsen, Tycho**, Die Präpositionen *σύν* und *μετά* bei den nachhomerischen Epikern. I, 104.

- Monatsschrift**, für die Geschichte Westdeutschlands. IV. III, 110. V. III, 110.
- Montecchini, P.**, la strada Flaminia. III, 103.
- Moor, D. de, Cn. Névius.** III, 268.
- Morawski, C. v.**, Beiträge zur Charakteristik der Sprache des Velleius. II, 110. — Bemerkungen zu den attischen Rednern. I, 180. — De Dionysii et Caecilii studiis rhetoricis. I, 213. — Rec. v. Weidner, Ciceronis artis rhetoricae libri. II, 209.
- Moros, G.**, intorno al motivo dell' abdicazione dell' Imperatore Diocleziano. III, 519.
- Moulin**, notice sur les Ambibariens. III, 104.
- Mowat, R.**, inscriptions du Maine. III, 105. — Recherches sur l'empereur Martinien. III, 42.
- Moy, L.**, qualem apud aetatis suae studiosos personam egerit C. Plinius Secundus. III, 282.
- Müller, A.**, Emona. III, 95. 187.
- Müller, C. C.**, de arte critica Ceбетis tabulae adhibenda. I, 35.
- Müller, C. F. W.**, Ciceronis opera. II, 222.
- Müller, E.**, à quelle époque faut-il faire remonter la prédication du christianisme dans le Pagus silvanecensis? III, 515.
- Müller, H. F.**, die Enneaden des Plotin übersetzt. I, 46 — Jahresbericht über Plotinos. I, 46. — Zur Lehre des Schönen bei Plotin. I, 46. — Plotini Enneades. I, 46. — Plotin und Schiller über die Schönheit. I, 46 — Zur handschriftlichen Überlieferung der Enneaden des Plotinos. I, 47.
- Müller, H. J.**, Anzeige von A. Kiessling's Seneca Rhetor. II, 130.
- Müller, Iwan**, quaestiones criticae de Chalcidii in Timaeum Platonis commentario. I, 49.
- Müller, K.**, Codex Vaticanus No. 191. III, 573.
- Müller, Moritz**, Geschichte Thebens. III, 358.
- Müller-Strübing, H.**, Ἀθηναίων πολιτεία. III, 348. — Zu Aristophanes. I, 124. — Zur Schlacht bei Marathon. III, 316.
- Münscher, F. W.**, zu Vergils Aen. I, 390-401. II, 154.
- Muhl, J.**, symbolae ad rem scaenicam Acharnensium Aviumque. I, 119.
- Muret, E.**, Aristotimos tyrann des Éliens. III, 357. — Un tétradrachmon de Spardakos. III, 318.
- Naber, S. A.**, ad fragm. com. graecor. I, 175. — Adnotationes ad Isaei orationes. I, 189. — Ad Isocratem. I, 189.
- Nägler**, de particularum usu apud L. Annaeum Senecam. p. II. I, 20.
- Napp, E.**, de rebus Imperatore M. Aurelio Antonino in oriente gestis. III, 27.
- Nauck, A.**, zu Aristoph. Nub. 102 ff. I. 159. — De epicorum Graecorum fragmentis a G. Kinkelio editis. I, 69. — Zu Menander's Monostich. 385. I, 172.
- Naville, H. A.**, Julien l'Apostat. I, 49.
- Nemanic, D.**, de stoicorum Romano-rum primi Caesarum saeculi factione. I, 20.
- Nerutso**, Bulletin de corr. hellén. vol. II. III, 129. — Ἐπιγραφαὶ Ἀλεξανδρείας. III, 124.
- Nettleship, H.**, zu Cic. Topica II, 222. — Zu Cicero pro A. Cluentio. II, 241. — The story of Aeneas wanderings. II, 166. — Varianten zum Servius. II, 169.
- Netzer, H.**, Hernagoras, Cicero, Cornificius quae docuerint de statibus I, 210. II, 174.
- Neubauer**, Beiträge zu einer Geschichte der römischen Christengemeinde in den beiden ersten Jahrhunderten. III, 501.
- Neumann, C. J.**, Juliani imperatoris quae supersunt. I, 50. — Julians Schriften deutsch. I, 50.
- Neumeyer, A.**, Philopoemen der letzte der Hellenen. III, 358.
- Newton, C. F.**, Bericht über die Schätze von Mykenae. III, 304.
- Nieländer, F.**, zu den Scriptoribus historiae Augustae. II, 128.
- Nicolai, R.**, griechische Literaturgeschichte. III, 124. — Geschichte der römischen Litteratur. III, 248.
- Nieihar, J.**, quaestiones Aristophaneae scaenicae I, 119. III, 631.
- Niemeyer**, zu Plautus' Curculio. II, 55. 81.
- Niese, B.**, kritische Bemerkungen über die älteste griechische Geschichte. III, 305. — Strabon VIII p. 373. III, 566. — Der Text des Thukydides bei Stephanos von Byzanz. III, 577.
- Nipperdey, C.**, opuscula. II, 109.
- Nisard, D.**, les quatre grands historiens latins. III, 276.
- Nitzsch, F.**, Recension von H. Usener, anecdoton Holderi. I, 51.
- Novati, F.**, index fabularum Aristophanis. I, 114. — Delle Nubi di Aristofane. I, 155.

- Oberdieck, J., Studien z. lateinischen Orthographie. III, 433
- Occioni, O., i dilettanti di lettere nell' antica Roma III, 282 — Die litterarischen Dilettanten im alten Rom. III, 282.
- Ochoa, E. de, Vergil Eneida trad. II, 144.
- Oehler, R., de Tiberiani fragmentis. II, 190.
- Oehmichen, G., Plinianische Studien. III, 571.
- Oeri, J., novae in responsionem Aristophanecam animadversiones. I, 118. — Christ, Prien, Thesen über die scenische Responsion bei den griechischen Tragikern. I, 118.
- Oesterlen, der Schild des Aeneas. II, 164.
- Ogórek, J., wann hat Cicero d. beiden ersten Catilinarischen Reden gehalten. II, 242.
- Ohlenschlager, Sitzungsbericht der Münchener Akad. 1874. p. 204. 212.
- Ohnefalsch, Richter, M., cyprische Reisetudien. 2. Unsere Zeit. 8.
- Olshausen, J., die Elymäer am caspischen Meere. III, 573. — Eine merkwürdige Handschrift der Geographie des Ptolemaeos. III, 574
- Omont, H., un manuscrit de Corbie. II, 192.
- Oppert, J., Pétalon des mesures assyriennes III, 241. — Die Masse von Senkereh und Khorhabad. III, 241 — La méthode chronologique. III, 372.
- Ormós, S. de, die Alterthümer von Viminacium. III, 167.
- Ortmann, C., zu Cicero pro Qu. Ligario. II, 258 — Zu Cic. 2. philippischer Rede. II, 261. — Zu Cic. Brut. II, 214. — Emendationen zu Cicero besonders zur Sestina. II, 248.
- Ortvay, Th., Tibiscum. III, 164.
- Ott, J. N., zu den Scriptorum historiae Augustae. II, 128.
- Otto, A., de fabulis Propertianis. III, 271.
- Overbeck, F., Recension von B. Aubé, histoire des persécutions de Péglise. I, 46 — Recension v. Bauer's Christus und die Cäsaren. I, 25. — Recension von C. Merk, Clemens Alexandrinus. I, 57.
- Paglia, E., Virgilio scienziato. II, 164.
- Paley, Aristophanes' Acharnians, Frogs. I, 114.
- Palmer, A., Aristophanica I, 134. — Miscellanea critica. I, 165. 197.
- Paoletti, G., Vergilius Eneid. trad. II, 144.
- Paoli, J., la letteratura Romana del Kopp III, 249.
- Paoli, C., il Virgilio Medico-Laurenziano. II, 153.
- Παπαδόπουλος ὁ Κεραμεύς, Ἄ, περὶ Βοζαντίων σταθμῶν III, 242.
- Pappenheim, E., zum Text d. Sextus Empiricus. I, 33. — Des Sextus Empiricus Pyrrhonische Grundzüge übersetzt. I, 33.
- Paucker, C., Ergänzungen zu Georges lat.-deutschem Handwörterbuch. 7. A. III, 412. — De latinitate Claudiani. II, 199 III, 417. — Subrelictorum lexicographiae latinae scrutarium. III, 411.
- Pauly, F., kritische Miscellen zu Senecas Dialogen. I, 20.
- Pausch, K., zu Aristoph. Wolken. I, 159.
- Pearman, W. D., some observations on the Philebus of Plato. I, 227.
- Peiper, R., die handschriftliche Ueberlieferung des Ausonius. II, 194. — Zu den Scriptorum historiae Augustae. II, 127.
- Pélagaud, E., étude sur Celse. I, 46.
- Pennigsdorf, M., de quisque et quisquis pronominum apud comicos Latinos usu. III, 16.
- Pernice, A., d. ersten römischen Kaiser, der Adel und die Staatsverwaltung. III, 483.
- Perrot, G., revue archéol. 1876. III, 134 ff. — Exploration de la Galatie et de la Bithynie. III, 129 ff.
- Pessoneaux, F., Virgile trad. II, 144.
- Peschel, O., Geschichte der Erdkunde. III, 236.
- Peter, C., zur Kritik der Quellen der älteren römischen Geschichte. III, 13.
- Peter, H., Qu. Lutatius Catulus und Lutatius Daphnis. III, 279. — Ueber einige Schriftsteller des Namens Pollio. III, 281.
- Pettersch, C. H., Apollonius von Tyana der Heiden-Heiland. I, 35.
- Pfeiffer, X., die Controverse über das Beharren der Elemente in den Verbindungen. III, 240.
- Pfützner, die Belagerung von Alesia. III, 18.
- Pfügl, das lateinische Sprichwort bei Plautus und Terenz. II, 15.
- Pfundtner, O., Ciceros vierte Rede gegen Verres nach Lehrs übersetzt. II, 235.

- Philippi, A.**, kleine Bemerkungen zu Griech. Rednern I, 180. — Hermokopeden. I, 183. — Ueber einige Reden des Isaïos und Demosthenes. I, 181.
- Philippi, F.**, zur Rekonstruktion der Weltkarte des Agrippa. III, 566.
- Piccolomini, E.**, sopra alcuni luoghi delle Nubi di Aristofane. I, 156. — Osservazioni sopra alcuni luoghi degli Uccelli di Aristofane. I, 167.
- Pierron, A.**, histoire de la littérature Romaine. III, 251
- Planer, H.**, Cäsars Antesignanen. III, 82.
- Pleyte, W.**, niederlandsche Oudheden. III, 116.
- Plüss, Th.**, zur Erklärung der Aeneis. II, 156.
- Pluygers, G. G.**, *Ἀπομνημονεύματα*. II, 213. — Zu Cic. Brut. II, 215. — Zu Cic. in Qu. Caecilium divinatio. II, 231. — Zu Cic. pro A. Calpurnia. II, 238. — Zu Cic. pro A. Cluentio. II, 240. — Zu Cic. pro M. Fonteio. II, 238. — Zu Cic. de opt. gen. orat. II, 218. — Zu Cic. de imperio Cn. Pompei. II, 239. — Zu Cic. Orator. II, 217. — Zu Cic. pro Roscio Amerino. II, 227. — Zu Cic. pro Q. Roscio comoedo. II, 231. — Zu Cic. in Verrem actio I. II, 232. — Ad Cic. in Verrem actio II. II, 233. — Zu Cic. Verrem V. II, 237.
- Poggendorff, J. C.**, Geschichte der Physik. III, 239.
- Pöhlig, K.**, Beiträge zur Erklärung v. Vergils Aeneide. II, 155.
- Polle, F.**, Wörterbuch zu Ovids Metamorphosen von J. Siebelis. 3. Aufl. III, 410.
- Polster, L.**, zu Cic. Orator. II, 216. — Zu Cic. de part. or. II, 218. — Quaestiones Statianae. II, 186. — Quaestiones Tullianae. II, 216. 251.
- Polzer, A.**, die Philosophie im zweiten Jahrhundert nach Christus. I, 42.
- Posner, M.**, quibus auctoribus usus sit Dio Cassius. II, 95.
- Posseldt, V.**, Asiae minoris sub Dareo Hystaspis filio conditio. III, 361.
- Pottier et Hauvette-Besnault**, inscriptions de Lesbos. III, 357.
- Poyard, C.**, traduction d'Aristophane. I, 135.
- Pozder, C.**, Aristophanes Ach. v. 100, 104. I, 134.
- Prahl, C.**, quaestiones metricae de Callimacho. I, 97.
- Prammer, J.**, Bemerkungen zu verschiedenen Ausgaben des Tacitus. III, 173.
- Prause, O.**, de particulae *πρὶν* usu tragico. I, 123.
- Preibisch, P.**, quaestiones de libris pontificiis. III, 274. — Fragmenta librorum pontificiorum. III, 274.
- Prietzl, Boëthius** und seine Stellung zum Christenthum. I, 51.
- Probst, E.**, L. Annaeus Seneca aus seinen Schriften. I, 11.
- Prou, V.**, le chirobaliste d'Héron d'Alexandrie. III, 233
- Purmann, H.**, Rec. von Woltjer's Lucretii philosophia. II, 187.
- Puschmann, Th.**, Alexander von Tralles. III, 209. 256.
- Quackenbos, J. D.**, illustrated history of ancient literature. III, 123. 253.
- Quichérat, L.**, zu Hor. carm. III, 12; 14, 12 II, 133. — Hor. Sat. I, 4, 11. II, 135. — Hor. Sat. I, 6, 122. II, 136.
- Ranke, L. v.**, Weltgeschichte. III, 290.
- Rauschenstein, R.**, Anzeige des Programms von F. Kirchner, de vicesima Lysiae oratione. I, 184.
- Rauschnig, O.**, de latinitate Senecae. I, 18.
- Reeb, J.**, über die Grundlagen des Sittlichen nach Cicero u. Ambrosius. I, 59.
- Regell, F.**, de augurum publicorum libris. III, 275.
- Rehdantz, C.**, Demosthenes philippische Reden. I, 193
- Reifferscheid, A.**, analecta critica et grammatica. III, 15. — Carminum I, 2, 34. II, 127. — Conjectanea nova. III, 269. 271. — Recension von Ebert, Geschichte der Litteratur des Mittelalters. III, 254.
- Reinhardt, K.**, der Philebus des Plato etc. I, 272.
- Reinhardtstoettner, C. v.**, die Plautinischen Lustspiele in späteren Bearbeitungen. II, 21.
- Renan, E.**, mission en Phénicie. III, 127 ff.
- Renier, L.**, comptes rendus des séances de l'Académie des inscr. II, 110. — Recueil de diplomes militaires. I. III, 210.
- Reuss, F.**, die Chronologie der Diadochenzeit. III, 368. — De Jubae regis historia Romana. III, 452.
- Reutzel, H.**, exercitationes in Antiphontis orationes. I, 182.
- Révile, J.**, le Logos d'après Philon d'Alexandrie. I, 35.
- Revue archéologique.** N. S. 19. année. III, 105 — N. S. 20. année. III, 106.
- Rhode, E.**, Recension von Maas de biographis graecis. I, 33.

- Ribbeck, O.**, zu Apulejus de deo Socratis. I, 45. — Zu Aristophanes Equ. 32. I, 161. — Zu Aristophanes Nubes 1418. I, 159. — Zu den Wespen des Aristophanes. I, 162. — Beiträge zur Kritik des Plautinischen Cnrculio. II, 51. 61. — Die römische Tragödie im Zeitalter der Republik. III, 261. — Zu den Briefen des Seneca. I, 20.
- Ribbeck, W.**, zu den Fragmenten der griechischen Epiker. I, 72. — Hesiodi scutum 199. I, 69. — Zu Markellos Sidetes. I, 81. — Zu Matron. I, 82.
- Riccardi, P.**, cenni sulla storia della geodesia in Italia. III, 225.
- Riccoboni, D.**, quibus in rebus Virgilius Homerum imitatus singulare ingenium prodat. II, 159.
- Richter, E. A.**, zu Cic. de imperio Cn. Pompei. II, 239. — Zu Cic. Or. III, 4, 16. II, 210.
- Richter, G.**, Beitrag zum Gebrauch d. Zahlworts im Lateinischen. III, 423.
- Rieckher, kleine Beiträge.** I, 246.
- Riel, C.**, der Thierkreis und das feste Jahr von Dendera. III, 237.
- Riese, A.**, geographi latini minores. III, 88. — Nachträge zu den Geographi latini minores. III, 579.
- Riess, Fl.**, das Geburtsjahr Christi. III, 499.
- Ringe, D.**, zum Sprachgebrauch des Caesar. III, 414.
- Rinn, W.**, Virgilio opera. II, 149.
- Ritschl, F.**, kleine philol. Schriften. 5. Bd. III, 535.
- Ritter, B.**, Philo und die Halacha. I, 37.
- Ritter, F.**, de Apollinarii Laodiceni legibus metricis. I, 64.
- Ritter, G.**, das litterarische Leben im alten Rom. III, 282.
- Robert, C.**, Eratosthenis catasterismorum reliquia. III, 238. — Zu Pausanias. III, 574.
- Rochas-Aiglun, A.** de, et Ch. Graux, Pilon de Byzance, fortifications. III, 233
- Rodet, L.**, Palgèbre d'Alkhàrezmi. III, 218.
- Röhl, H.**, Jahresbericht über Lysias. 1878. 1879. I, 186.
- Rogers, Aristophanes' Wasps, revolt of women, Lysistrata.** I, 114.
- Rohde, E.**, die Chronologie des Zeno von Kition. I, 9. — *γέρονε* in den Biographien des Suidas. I, 5.
- Rohdewald, W.**, über die pseudo-demosthenische Rede gegen Theokrines. I, 203.
- Rohdich, R.**, de Maximo Tyrio theologo. I, 44.
- Rollet, J.**, des caractères de la blessure reçue par Alexandre le Grand dans le combat contre les Malliens. II, 97.
- Romer, Fl.**, archaeol. közle mények. III, 166. 179. — Acta nova musei nationalis Hungarici. I. III, 179.
- Rosenberg, E.**, zur Kritik v. Aeschines' Ctesiphontea. I, 206. — Zu Lykurgos. I, 208.
- Rossberg, K.**, zu Apollinaris Sidonius. II, 205. — De Dracontio et Orestis tragoediae auctore. II, 200. — Kritische Nachlese zu Dracontius. II, 201.
- Rossi, G.**, groma e squadro. III, 225.
- Rothlauf, B.**, die Mathematik zu Platons Zeiten. III, 220.
- Roubet, Untersuchungen über die alte Geographie von Nevers** III, 107.
- Rozière, de**, sur le gouvernement de Théodoric. III, 46.
- Rubner, H.**, Rec. von Hörners Collation des Cod. Erl. mutilus zum Orator. II, 217. — Rec. von Piderit-Adler, Cic. de or. II, 211.
- Rudert, H.**, de iure municipum Romanorum Campanis dato. III, 76.
- Rühl, F.**, das rhythmische Gesetz des Demosthenes. I, 192. — Vermischte Bemerkungen (12. zu Lysias). I, 186. — Die Verbreitung des Justinus im Mittelalter. II, 106. — Nachträgliches zu Justinus. II, 106. — Die Textesquellen des Justinus. II, 106.
- Ruelle, Ch.**, Calendarium, Παράπηγμα-Calandrier. III, 242.
- Rüstow, F. W.**, der Cäsarismus. III, 22.
- Ruge, M.**, de ablativi in veteribus linguis Italicis forma et usu locali. III, 14.
- Rzach, A.**, grammatische Studien zu Apollonios Rhodios. I, 76. — Kritische Beiträge zu Musaios. I, 88. — Recension von F. Devantier, das Digamma bei Hesiod. I, 68. — Recension von Hesiodus ed. Flach u Hesiodus ex rec. Goettling ed. Flach. 3. I, 67. — Recension von J. Hilberg, trochäische Wortformen. I, 91. — Recension von E. Kausch, quatenus Hesiodi cloutio ab Homero pendeat. I, 69. — Rec. von A. Scheindler, quaestiones Nonnianae. I, 83.
- Sacken, Schleuderbleie aus Arba.** III, 177.
- Sadée, L.**, de Dionysii Halicarnassensis scriptis rhetoricis. I, 211.

- Sadowski, J. N.**, die Handelsstrassen der Griechen und Römer an die Gesteade des Baltischen Meeres. III, 100.
- Σακελλαρόπουλος, Σ. Κ.**, σημείωσις εἰς Ὀδεργγίου Αἰνεῖάδα IX. II, 158.
- Sallet, A. v.**, die Nachfolger Alexanders des Grossen in Baktrien. III, 362.
- Sande Bakhuzzen, W. H. van de**, de parodia in comoediis Aristophanis. I, 131.
- Sander, M.**, zu dem Rhetor Annaeus Seneca. II, 138. — Der Sprachgebrauch des Rhetors Annaeus Seneca. II, 140. III, 417.
- Sandep, J. E.**, private orations of Demosthenes. I, 199.
- Sayce, A. H.**, Recension von Flinders Petrie's metrology. III, 241.
- Schäfer, A.**, über den Bau der Mauern Athen's durch Themistokles. III, 318.
- Schäfer, F.**, quid Graeci de origine philosophiae existimaverint. I, 64.
- Schäfer, H.**, de nonnullarum particularum apud Antiphontem usu. I, 181.
- Schaper, C.**, Vergils Gedichte erklärt v. Th. Ladewig. II, 145.
- Scheibmaier, J.**, de sententiis quas dicunt Caecilii Balbi. III, 288 e.
- Scheindler, A.**, zur Paraphrase des Evangeliums des heil. Johannes von Nonnos I. I, 84. — Quaestiones Nonnianae. p. I. I, 82. p. II. I, 83. — Recension von J. Hilberg, das Prinzip der Silbenwägung. I, 108.
- Schenkl, K.**, zu Aristophanes Fröschen 147 ff. I, 169. — Zu Cic. pro Sestio 10, 24. II, 251. — Zum Epitaphios des Hypereides. I, 209.
- Schepe, K.**, de transitionis formulis quoratores Attici utuntur. I, 179.
- Schepss, G.**, Antonius Panormita, der Verfasser von Plautus-Kommentarien. II, 2.
- Schiche, Th.**, de fontibus librorum Ciceronis de divinatione. I, 11.
- Schinck, Ae.**, quaestiones Aristophanae I, 153.
- Schinck, E.**, Aristophanes' Frösche, Vögel deutsch. I, 133.
- Schlegel**, uranographie chinoise. III, 237.
- Schlemmer, C.**, der Kaiser Decius III, 33.
- Schliemann, H.**, Mykenä. III, 301.
- Schmid, G.**, zur Frage über das Zeitalter des Curtius Rufus. II, 96.
- Schmidt, A.**, das perikleische Zeitalter II. III, 319.
- Schmidt, B.**, zu Lykurgus § 13. I, 208. — satura critica. I, 146. 207.
- Schmidt, J.**, die Evocati. III, 83. — De seviris Augustalibus. III, 170.
- Schmidt, M.**, miscellanea philologica. I, 119. — Zu den Scriptorum historiae Augustae. II, 128.
- Schmidt, O.**, zu Cic. Philippica. II, 259.
- Schmidt, R.**, zur Apocolocyntosis. I, 20.
- Schmitz, L.**, Aeneidos libri priores VI. II, 152. — History of latin literature. III, 250.
- Schnee, R.**, Beiträge zur Kritik der Aristophanesscholien. I, 112.
- Schneider, G.**, das Platonische in Cicero's Cato. I, 234.
- Schneider, G. J.**, de Diodori fontibus. III, 378.
- Schneider, J.**, Aliso. III. III, 116. — Neue Beiträge zur alten Geschichte und Geographie der Rheinlande. XII. III, 114. — Die Hügelwarte am Ickterhof. III, 115. — Die römischen Militärstrassen des linken Rheinufer. III, 111. — Römische Heerwege zwischen Yssel und Ruhr. III, 115. — Die Warte am Schwienumshof. III, 115.
- Schneider, O.**, emendationes Aristophanae. I, 135. — Zu Cic. 3. philipp. Rede. II, 261.
- Schöll, F.**, die Interpolation der Ciceronischen Caeliana. II, 253. — Litterarisches zu Plautus und Terentius. III, 268. — De Pandora Hesiodi. I, 92. — Q. Remnicus Palaemon. III, 281. — Varro und die römischen Didaskalien. III, 278.
- Schoemann, Apollonius von Perga.** III, 229.
- Schrader, H.**, Kleon und Aristophanes' Babylonier. I, 154.
- Schröder, L. A. P.**, Bentley's Emendationen zum Plautus. II, 16. 26. 27. 45. 49. 68. 79. 81. 83. 84. 85. 86. 87.
- Schubart, J. H. Ch.**, über zwei Stellen des Pausanias. III, 574.
- Schürer, E.**, Julius Africanus als Quelle der pseudojustinischen Cohortatio ad Graecos. I, 53. — Die Gemeindeverfassung der Juden in Rom in der Kaiserzeit. II, 502. — Recension von B. Badt, Ursprung der sibyllinischen Orakel. I, 78. — Recension von Lucius, die Therapeuten. I, 39.
- Schüssler, O.**, de praepositionum ab, ad, ex apud Cic. usu. III, 416.
- Schultess, F.**, Recension von Klammer, animadversiones Annaeanae. I, 20. — Ad Senecae libros de clementia. I, 16.
- Schultze, V.**, kulturgeschichtliche Bilder aus dem christlichen Alterthum. III, 503.

- Schulze, E., Mykenai. III, 303.
- Schulze, E. R., prolegomena in Demosthenis q. f. orationem adversus Apaturium. I, 200.
- Schunck, W., de scholiorum in Demosthenis orationes fontibus. I, 195.
- Schupfer, F., storia della letteratura latina di H. Bender. III, 249.
- Schuster, P., über die erhaltenen Portraits der griechischen Philosophen. I, 5.
- Schwabe, C., Aristophanes und Aristoteles als Kritiker des Euripides. I, 120.
- Schwebsch, H., de oratione quae contra Leocharem a Demosthene scripta fertur. I, 202.
- Schweder, E., Beiträge zur Kritik der Chorographie des Augustus. 2. Thl. III, 91. — Die Konkordanz der Chorographien des Pomponius Mela und des Plinius. III, 92. 572.
- Schweitzer, M., de decretis in Demosthenis de corona traditis. I, 196.
- Schwenke, P., über Cicero's Quellen in den Büchern de natura Deorum. I, 11.
- Seemann, E., quaestiones grammaticae et criticae in Pausaniam. III, 575.
- Sellar, W. Y., the Roman poets of the Augustean age. III, 270.
- Setti, C., la critica letteraria in Aristofane. I, 134.
- Seyffert, O., Geschichte der römischen Litteratur von E. Munk. 2. Auflage. III, 248.
- Sidgwick, Aristophanes' Clouds, Acharnians, Frogs. I, 114.
- Siedler, H., de L. A. Senecae philosophia morali. I, 12.
- Sieglin, W., die Chronologie der Belagerung von Sagunt. III, 16.
- Simpson, F. P., Vergili trojamentum II, 157.
- Sissa, L., una visita a Sultinate. III, 102.
- Sitzler, J., zur griechischen Anthologie. I, 196.
- Sommer, E., et A. Desportes, Virgile. II, 145.
- Sommerbrodt, J., Scenica. III, 631. — *Ἰσοκρίτης*. I, 120.
- Sonnenschein, A., Plauti Captivi. II, 16. 26. 27. 45. 47. 49. 68. 79. 81. 83. 84. 85. 86. 87.
- Σουβρίας, Γ., τὰ κατὰ Μηθριδάτην*. III, 18.
- Speck, B., de Aristophanis dialecto. I, 1, 121.
- Sprenger, R., zu Velleius Paterculus. II, 111.
- Springer, A., Recension von Ebert's Geschichte der Litteratur des Mittelalters. III, 254.
- Stachelscheid, Bentley's Vergiliana. II, 158.
- Stählin, A., Justin der Märtyrer und sein neuester Beurtheiler. I, 53.
- Steinwender, Th., über das numerische Verhältniss zwischen cives und socii im römischen Heere. III, 81.
- Stengel, P., ad res sacras cognoscendas cuiusnam momenti sint scholia Aristophanea. I, 116.
- Steup, J., Herodot IX, 106 und Thukydides. III, 316.
- Stiller, O., de Castoris libris Chronicis. III, 388.
- Stinner, A., de Cic. in epistulis sermone. III, 415.
- Storr, Germanicus. III, 457.
- Stutzer, E., drei epitomierte Reden des Lysias. I, 184.
- Susemihl, F., kleine Beiträge zu griechischen Litteraturgeschichte. I, 181.
- Tannery, P., Hippocrate de Chio. III, 227. — Sur les solutions du problème de Délos. III, 226.
- Tardieu, A., géographie de Strabon. T. III. III, 566.
- Teuffel, W. S., Geschichte der römischen Litteratur. 3. A. III, 243. — Recension von Ebert's Geschichte der Litteratur des Mittelalters. III, 254.
- Thalheim, Th., zu Lykurgos. I, 208. — Zu Lysias. I, 186.
- Thielmann, Fr., stilistische Bemerkungen zu den Jugendwerken Cicero's. II, 14. — Recension von G. Landgraf's de figuris etymologicis. II, 89. — De sermonis proprietatibus apud Cornificium. II, 14. III, 413.
- Thilo, Ch. A., Geschichte der griechischen Philosophie. I, 1.
- Thimus, A. v., die harmonikale Symbolik des Alterthums. III, 238.
- Thomas, Aem., schedae criticae in Senecam rhetorem. II, 136. — Essai sur Servius et son commentaire de Virgile. II, 167.
- Thomas, P., histoire romaine. III, 6.
- Thouret, G., über den gallischen Brand. III, 454.
- Thümer, über den Platonismus in den Schriften des Justinus Martyr. I, 53.
- Tiedke, K., de lege quam in versibus observavit Nonnus. I, 102. — Nonniana. I, 85. 86. — Quaestionum Nonniana spec. II. I, 84. 85. — Quaestiuncula Nonniana. I, 102.

- Tocilescu**, Inschriften aus Rumänien III, 150ff.
- Tonder, A. J.**, die Unterwelt nach C. Valerius Flaccus. II, 181
- Torma, K.**, neue Inschriften aus Dacien. III, 154ff.
- Tournier, E.**, parodie chez Aristophane. I, 131.
- Trentepohl, V.**, observationes in Aeschini usum dicendi. I, 205.
- Treuber, O.**, Kritisch-Exegetisches zu Vergil's Aeneis II, 156.
- Τρυάλλδος, Ὑ' Α., ἡ ἐπὶ δωροδοκίᾳ καταδίωξις τοῦ Δημοσθένους.* I, 193.
- Uckermann, V.**, de Aristophanis comici vocabulorum formatione. I, 122.
- Ueberweg, F.**, Grundriss der Geschichte der Philosophie. I, 1.
- Ulrich, Fr.**, de verborum compositorum apud Plautum structura. II, S. III, 419.
- Unger, G. F.**, die attischen Archonten. III, 368. — Die Jahresabstände bei Polybios. III, 12. — Die Jahresepoche des Diodoros. III, 369. — Die römischen Gründungsdata. III, 451. — Die römische Stadttaera. III, 10. — Das Strategenjahr der Achaier. III, 370.
- Unger, R.**, zu Claudianus 9. II, 128. — Zu den Scriptorum historiae Augustae. II, 128
- Usener, H.**, chronologische Beiträge. III, 366. — De Dionysii Halicarnassensis libris manuscriptis. I, 211. — Anecdota Holderi. I, 51. 59. III, 288b.
- Ussing, J. L.**, kritische bemerkungen til Plautus. II, 43. 46. 47. — Plauti comoediae III, 2 II, 69. 73.
- Vahlen, J.**, de Ennio nonnulla II, 143. — Zu Plautus' Bacchides. II, 46. — Prooemium zu dem Ind. lect. Berol. 1880 II, 15. 77. 81. 86. 89. — Zu Seneca de brevitate vitae. I, 20. — Varia. De Ennio. II, 143.
- Valeton, J. M. J.**, de Romeinsche Historiographie. III, 6 276. — De Polybii fontibus et auctoritate. III, 372.
- Vapereau, G.**, dictionnaire des littératures III, 252.
- Vassiss, Sp.**, Conjekturen zu Brutus. II, 215. — Quaestiones Ciceronianae. II, 210. 243.
- Vaux, W. S. W.**, greek cities and islands in Asia Minor. III, 361.
- Veith, K. v.**, Cäsars Rheinübergänge 55 u. 53. III, 474. — Die Ariovisterschlacht im Jahre 58 v. Chr. III, 473. — Cäsars Schlacht gegen die Usipeter und Tancterer 55. III, 477. — Die Kämpfe des Labienus mit den Treverern. III, 19 110. — Die Kämpfe der Römer und Germanen bei Limburg. III, 110
- Velsen, A. v.**, Aristophane's Thesmothiazusae. I, 113. — Mittheilungen aus einer Tzetzes-Handschrift vom Plutus. I, 113.
- Verniolles, J.**, histoire abrégée de la littérature latine III, 251.
- Vida, A.**, die Vögel des Aristophanes. I, 134.
- Veress, J.**, Vergil Aeneide magyar. II, 144.
- Villemain, J.**, une épigramme de Vergile. II, 171.
- Viravsky, A.**, kterak Vergilius v Aeneide nápodobil Apollonia Rhodského. II, 160.
- Virck, H.**, die Quellen des Livius und Dionysios für die älteste Geschichte der römischen Republik. III, 12.
- Vitelli, G.**, ad Aeschinis Ctesiph. 88. I, 207.
- Vitringa, A. J.**, annotationes criticae in Plotini enneadum partem priorem. I, 47.
- Vogel, P. J.**, in Dinarchum curae grammaticae rhetoricae criticae. I, 209.
- Vogel, Th.**, Q. Curtius Rufus I, II, 90.
- Vogt, E.**, kritische Bemerkungen zur Geschichte des Gildonischen Krieges. III, 522.
- Voigt, M.**, über die Clientel und Libertinität. III, 65. — Ueber die leges regiae III, 274.
- Vollertsen, G.**, quaestiones Catonianae. III, 468.
- Wachendorf, H.**, conjectanea in oratores Atticos. I, 178. — De Demosthenis Midiana I, 197.
- Wachholtz, A.**, de litis instrumentis in Demosthenis q. f. oratione in Marcartatum. I, 201.
- Waddington, Ch.**, Pyrrhon et le Pyrrhonisme. I, 34.
- Wadstein, E.**, über den Einfluss des Stoicismus auf die älteste christliche Lehrbildung I, 23
- Wäschke, H.**, das Rechenbuch des Maximus Planudes. III, 232.
- Wagner, E.**, de Martiale poetarum Augustae aetatis imitatore. II, 171.
- Wagner, W.**, history of Roman Literature by W. S. Teuffel. III, 244.
- Weber, E. O.**, quibus de causis Cicero post libros de oratore Brutum scripsit. II, 217.

- Wecklein, N.**, Studien zu Aristoph. Fröschchen. I, 169.
- Wegehaupt, W.**, P. Cornelius Dolabella. III, 480.
- Weidner, A.**, Aeschines' Rede gegen Ktesiphton I, 204. — Antwort auf K. K.'s Blumenlese: I, 204. — Anzeige von K. Fuhr animadversiones in oratores Atticos. I, 179. — Anzeige von E. Rosenberg, zur Kritik der Rede des Lykurk gegen Laokrates. I, 207. — Die Staatsreden des Demosthenes. I, 194.
- Weil, H.**, Denys d'Halicarnasse première lettre à Amée. I, 210. — Etudes sur Démosthène. I, 190.
- Weissenborn, H.**, zur Geschichte der Mathematik III, 224. 233.
- Wellmann, E.**, die Philosophie des Stoikers Zenon. I, 10
- Wetzell, C.**, Beiträge zu d. Gebrauch einiger Partikeln bei Antiphon. I, 181.
- Weyland, P.**, über das Epirrhema in den Wolken des Aristophanes. I, 157.
- White, J. T.**, Aeneides book X. II, 153.
- Wichmann, J.**, Dionysii Halicarnasensis de Thucydide iudicia. I, 213.
- Wiedemann, A.**, Geschichte Aegyptens. III, 363. — Die griech. Inschriften von Abu-Simbel. III, 365.
- Wilamowitz-Möllendorff, U. v.**, Zu Arist. Aves 700. I, 167. — Zu Novati's index Aristophanis. I, 115. — Ad Aristoph. Pac. 955. I, 165. — Zu Cobet' fr com. 1876 I, 173. — Commentariolum graumaticum. I, 122. 198. — Aus Kydathen. III, 340. — Parerga. I, 155. 161. 172.
- Wilkins, S.**, Cicero de Oratore. II, 212.
- Wilmanns, G.**, exempla inscriptionum latinarum. III, 119. — De praefectis castrorum. III, 125.
- Winckler, H.**, der Stoicismus eine Wurzel des Christenthums. I, 22.
- Windhaus, G.**, varietas lectionis ad Senecae epistulas e codice Bambergensis I, 16.
- Winter, J.**, die metrische Reconstruction der plautinischen Cantica. II, 9. — Reconstr. d. Cantica. II, 15. — Zu Plautus. III, 48. 80 81. 86
- Wirz, H.**, der Perduellionsprocess des C. Rabirius. II, 241.
- Wissowa, G.**, de Macrobij Saturnaliorum fontibus. III, 286.
- Witten, F.**, qua Aristophanes diverbia composuerit. I, 118. — De Nubium fabula ab Aristophane retractata. I, 157.
- Wittstock, A.**, Marcus Aurelius Antoninus Selbstbetrachtungen. Neue Uebersetzung. I, 22.
- Wölfflin, E.**, über die Latinität des Afrikaners Cassius Felix III, 418. — Lateinische und romanische Comparation. III, 421. — Senecae monita. I, 17. — Die Vergil-Oden des Horatius. II, 169.
- Wolf, St.**, Hypatia, die Philosophin v. Alexandria. I, 48
- Wolffgramm, F.**, Neros Politik dem Auslande gegenüber. III, 495.
- Woltjer, J.**, Lucretii philosophia cum fontibus comparata. I, 30.
- Wood, J. T.**, discoveries at Ephesus. III, 137 ff.
- Wormstall, die Wohnsitze der Marsen, Ansibarier und Chattuarier. III, 489.**
- Wrampelmeyer, H.**, Codex Wolfenbottlensis N 205 (zu Cicero). II, 226 240. 246. 257. 258.
- Wrobel, J.**, über eine neue Hesiodhandschrift. I, 93. — Platonis Timaeus interpreté Chalcidio. I, 48.
- Wüstenfeld, J.**, die Uebersetzungen arabischer Werke in das Lateinische. III, 222.
- Wunder, H.**, L. A. Seneca quid de dissenserit. I, 12.
- Zachariae v. Lingenthal, die von Kaiser Anastasius für die Libya Pentapolis erlassenen Formae. III, 45.**
- Zacher, K.**, über Gemälde als Tempelschmuck. II, 166.
- Zahn, Th.**, Sklaverei und Christenthum in der alten Welt. III, 52.
- Zechmeister, J.**, kritische Beiträge zu Paulinus von Nola. II, 196. — Recension von A. Rzach, grammatische Studien zu Apollontos Rhodios. I, 76.
- Zeitler, A.**, zu Spartianus' Vita Hadriani. II, 124.
- Zeller, E.**, Alexander und Peregrinus. I, 40 — Beiträge zur Kenntniss des Stoikers Panaetius. I, 10. — Die Philosophie der Griechen. I, 3. 31. — Der pseudo-philonische Bericht über Theophrast I, 9. 39. — Recension von J. M. Cotterill, Peregrinus Proteus. I, 43. — Recension von Diels' Doxographi. I, 5. — Der Streit Theophrasts gegen Zenon. I, 9.
- Zeuthen, H. G.**, Brahmagupta's Trapez. III, 225.
- Zévort, E.**, de gallicanis Imperatoribus. III, 510.
- Ziegler, A.**, die Regierung des Kaisers Claudius I. III, 491.

Ziegler, H. R., de vita et scriptis Cleomedis. III, 239.
Zielinski, Th., die letzten Jahre des zweiten punischen Krieges. III, 465.
Zimmermann, Beiträge z. lateinischen Grammatik. II, 5. — Gebrauch der Conjunctionen. II, 18.
Zingerle, B., de carminibus latinis saeculi XV et XVI. II, 207. — Recension von Benders römischer Literaturgeschichte. III, 249.
Zintz, F., die römische Kolonie Sarmizageta. III, 497.

Zippel, G., die römische Herrschaft in Illyrien. III, 169. 179. 198. 204.
Zucker, A., quae ratio inter vitas Lysiae intercedat. I, 183.
Zuckermann, B., das Mathematische im Talmud. III, 221.
Zurborg, H., kritische Bemerkungen zu Demosthenes. I, 192.
Zycha, J., Rec. von Ogórek, wann hat Cicero die Catilinarischen Reden gehalten? II, 243.

II. Register der behandelten Stellen.

a. Griechische Autoren.

(Die nicht bezeichneten Stellen gehören zur ersten Abtheilung.)

Achilles Tattus, S. 43.
Aenesidemus, S. 34.
Aeschines, S. 204 ff. I, 33. S. 180, 2, 119. S. 178, 3, 154. S. 180, 3, 182, 202. S. 178.
Aeschylus, III, S. 293. — **Agam.** 278. S. 148. — **Sept.** 1068. S. 143. — **Vita Aeschyli** 27. S. 152.
Aetius, S. 4, 5.
Agatharchides, III, S. 379.
Albinus, S. 43.
Alcinous, III, S. 44.
Alcmaeon, III, S. 234.
Alexander Aphrodisiensis, III, S. 222.
Alexis, S. 173.
Amphicrates, III, S. 334.
Anagnostes, III, S. 231.
Anaxagoras, III, S. 234, 236.
Anaxandridas, S. 173, 176.
Anaxilus, S. 174.
Anaximander, III, S. 234, 235.
Anaximenes, III, S. 234, 235.
Andocides, S. 183 I, 43. S. 177 I, 57. S. 179 3, 5. S. 180 4, 8. S. 177.
Anthologia, S. 196. — **Anth. Palat.** XI, 275. S. 61.
Antimachus, fr. 27, S. 72. fr. 47, S. 70.
Antipater Tyr. S. 6.
Antiphanes Lykon, S. 173, 175, 176.
Antiphon, S. 181 ff., 1, 6. S. 198 I, 20. S. 179 I, 29. S. 123, 178.
Antisthenes, S. 3.
Antoninus, S. 2, 21, 42.
Apollinarius Laodiceus, S. 64, 89 ff. 105.
Apollodorus, S. 5, 9.
Apollodorus Ephillus, S. 7.

Apollonius Dyscolus, S. 71.
Apollonius Perg., III, S. 229.
Apollonius Rhodius, S. 76, 98. S. 61. II, S. 160. *B.* 1232. 1233. 1239. I, S. 97. *J* 576. S. 91.
Apollonius Tyan., S. 6, 35.
Apollonius Tyr., S. 9.
Apollophanes, S. 174.
Appianus, III, S. 5, 15, 16, 479, 76, 15, III, S. 464.
Aratus, III, S. 373, 599. S. 91.
Archelaus, III, S. 234, 236.
Archimedes, III, S. 227, 221, 222.
Archytas, III, S. 226.
Aristarchus, S. 109.
Aristeas, de legis div. transl. G. 5. III, S. 365.
Aristides, S. 42.
Ariston, III, S. 384.
Aristocrates, III, S. 383.
Aristophanes, S. III ff. — **Acharn.** S. 141 ff. 412 S. 1133 S. S. 148. — **Aves** S. 166 ff. III, S. 342. 1188 S. S. 148. — **Equites** S. 160 ff. 156. S. 174. 713 S. S. 148. — **Lysistr.** 983. S. 174. — **Nubes** S. 155 f. — **Pax** S. 165. — **Ranae** S. 169 f. 335. S. 174. — **Thesmoph.** S. 170 f. 80. 308. S. 174. — **Vespae** S. 162 f.
Aristophanes Gramm. S. 172, 173.
Aristoteles, III, S. 240, 293, 384. — **Analyt.**, III, S. 222. — **Animal. hist.**, III, S. 222. IX, 36. III, S. 353. — **de Coelo** II, 12. III, S. 238. — **Ethica Nicom.** III, S. 222. — **Hermen** S. 50. — **Magie.** S. 32. — **Poet.** III, S. 222.

- Polit. IV, 3. 4. III, S. 358. — Polit. Orchom. S. 91. — Problem. II, 3. II, S. 159. — de Regim. reg. III, S. 222. — Rhetor. III, S. 222. — Topica II, S. 219. VIII, 1f. II, S. 182. de Xenoph. S. 5.
Aristoxenus, S. 32.
Arius, S. 5. 44.
Arrianus Anabas. I, 29, 3. II, S. 96. III, 1, 1. II, S. 97. III, 24, 1. II, S. 102.
Athenaeus, S. 267. I, 48. III, S. 387. VII, 277 D I, S. 72. X, 446 A. S. 175. XII, 67. S. 27. XII, 523 576 I. III, S. 323.
Athenion, S. 148.
Autholycus, III, S. 222.
Bato, S. 173.
Boethus, S. 7.
Callimachus, S. 61f. S. 73ff. S. 96ff.
Callisthenes, II, S. 95. III, S. 373.
Carneades, S. 6.
Castor, III, S. 388f.
Cebes, S. 35.
Celsus, S. 42. 45.
Centones Homer, S. 103f.
Christodorus, 416. S. 84.
Chrysippus, S. 2. 6. 8.
Cleanthes, S. 7. 9. 10.
Clemens Alex., S. 24. 43. 57. — Strom. VI, 264. S. 72. VII, S. 173.
Cleomedes, III, S. 239. met. 91. S. 26.
Cleostratus, III, S. 221.
Clitarchus II, S. 94. 95. III, S. 354. 379. 384.
Clitomachus, S. 5.
Coluthus 125. S. 86.
Comici, S. 171ff. S. 148.
Cosmas Hierosol., S. 104.
Craterus, III, S. 384.
Cratinus, S. 174. 175. *Ἰσραπέτιδος* S. 172.
Ctesias III, S. 379.
Cyclici S. 106.
Cypria, IX, 4, 5. S. 73. 5, 7. S. 96. XXI, 1 S. 70. XX, 6. S. 73.
Demades, S. 209.
Demetrius Phal. S. 214.
Democritus II, S. 235. 236.
Demosthenes, S. 190ff. III, S. 355. — in Aristocr. S. 197. — de Cherson. 28. S. 178. — de Cor. S. 196. 86. S. 175. 162. S. 178. 268. S. 175. — in Leoch. S. 202. 36. S. 180. — in Lept. 20. 53. 130. S. 178. — de falsa legat. 32. 33. S. 178. — in Macart. S. 201. in Mid. S. 197. 3. 15. 16. 182. S. 178. in Neaer. 90. S. 180.
Dercyllides, S. 44.
Dicaearchus, III, S. 134.
Didymus, S. 4.
Dinarchus, S. 209. 1, 66. S. 178.
Dio Cassius, III, S. 15. 21. 485f. 37, 26f. II, S. 241. 48. 26. III, S. 22. 51, 21. III, S. 491. 54, 32. III, S. 24, 55, 24. III, S. 85. 59, 18. II, S. 272. 64, 10, 2. III, S. 497. 65, 2. III, S. 370. 78, 13. III, S. 196.
Dio Chrysost. S. 27. XII, 25. III, S. 154. XVIII, 12. II, S. 142.
Diodorus Siculus, III, S. 369. 375ff. 381. I, S. 2. II, S. 95. III, S. 15. 230. 231. 293. 383. I. III, S. 379ff. I, 44. 3. III, S. 365. I, 46. III, S. 364. IV, 54. III, S. 295. V, 1—VI, 90. III, S. 12. IX, 31. III, S. 315. XI. III, S. 384. XI, 37. III, S. 316. XI, 81. III, S. 259. XII, 40. S. 165. XIV, 11. III, S. 383. XIV, 54f. III, S. 352. 63. III, S. 295. 352. 79. III, S. 352. XVII. III, S. 354.
Diogenes Apollon., III, S. 234. 236.
Diogenes Laertius, S. 4, 33. III, 48—62. S. 43. VII, 48. S. 32. 54. S. 7. X, S. 31. 3. S. 6. 14. S. 42.
Dionysius Halicarn., III, S. 14f. I, S. 2. antiqu. III, S. 450.
Dionysius Halicarn, Aelius, III, S. 210. — de compos. S. 188.
Dionysius Periegetes, S. 98ff. III, S. 572. III, S. 379.
Diophantus, III, S. 223. 232.
Diphilus, S. 173.
Doxographi, S. 3.
Eophantus, III, S. 234.
Empedocles, III, S. 234. 236.
Ephorus, III, S. 336. 373. 376. 383. 384.
Epicharmus, I, S. 174. III, S. 234.
Epicorum fragmenta III, S. 69f. 95ff.
Epictetus, S. 2. 42. — diss. Arrian. III, 8, 7. II, S. 182.
Epicurus, S. 25. 6.
Epimenides III, S. 235. fr. 9, 1. S. 71.
Epiphanius Cypr., S. 4.
Eratosthenes, III, S. 238. 451.
Euclides, III, S. 222. 224. 225.
Eudocia, S. 89.
Eudoxus, III, S. 93. 226.
Eumelos, fr. 2. S. 95. 9, 3. S. 71.
Eupolis, S. 174.
Euripides, III, S. 293. — Alcest. 71, S. 148. — Androm. 977. S. 149. 1268. S. 137. — Bacchae 1072. S. 143. — Electra 791. S. 116. — Iphig. Aul. 814. S. 149.
Eusebius, III, S. 47. 295. 313. pr. ev. XIV, 18, 11. S. 34.
Eutocius, III, S. 223.
Favorinus, S. 33. 126.
Galenus, III, S. 222 *περι φιλοσ. ιστ.* S. 4. XIII, 15. S. 41.
Gorgias Leont., S. 181. 180.
Grammatici, I, 430, 15B. S. 115.
Hanno, III, S. 93.

- Hecataeus**, S. 32. III, S. 364. 378.
Heraclitus Eph., III, S. 235. 236.
Hermagoras, S. 210.
Hermarchus, S. 6.
Hermes, III, S. 222.
Hermias, *Διαστροφός* S. 4.
Hero Alexandr., III, S. 221. 224. 233.
Herodianus, *Ael.* I, 502, 4. S. 118.
Herodotus, III, S. 293. 312. 314. 363. 381. 384. II, 28. 30. III, S. 365. 86. 125. III, S. 364. 161. III, S. 365. V, 77. III, S. 360. VIII, 92. III, S. 318. IX, 106. III, S. 316.
Hesiodus, S. 66 ff. 91 ff. 106. — *Scut.* 24. S. 71. — *Theogon.* 1. S. 65. 2. 4. S. 71. 48. S. 106. 147 ff. S. 72. 549. S. 71. — *Fragm.* 24, 4. S. 71. 38, 2. 69, 6. 7. S. 95. 103. S. 70. 111. S. 95. 172, 1. S. 71. 216. S. 70.
Hesychius, S. 126.
Hipparchus, S. 6.
Hippasus, III, S. 234.
Hippocrates v. Chios, III, S. 222. 227.
Hippolytus, *ἄλλογος* I, S. 4.
Hippon, III, S. 234.
Homerus, S. 106. 109. III, S. 235. — *Ilias.* *A* 17. S. 84. 45. S. 76. 97. S. 123. 122. S. 86. 366. S. 76. *B* 6. S. 76. 45. S. 83. 404. S. 76. 415. S. 71. 1093. S. 76. *I* 13. S. 83. 64. S. 86. 130. S. 76. 183. III, S. 563. *E* 384. II, S. 184. *H* 115. S. 84. 176. S. 86. 453. S. 71. *θ* 5 S. 84. 724 f. II, S. 158. *I* 558. S. 70. *K* 68 S. S. 130. *Λ* 7 f. II, S. 158. *N* 21. 27. S. 84. *Ξ* 62. 100. S. 102. *Η* 37. S. 102. 267. S. 149. *P* 504. S. 123. *Σ* 17 f. 22 f. S. 86. 282. S. 123. 324 S. S. 131. *Υ* 19. S. 84. *Ω* 551. S. 123. 725. S. 88. 727. S. 123. — *Odyssea β* 151. S. 137. *γ* 113. S. 123. *ζ* 303. S. 71. *η* 312. S. 91. *θ* 483. S. 71. 499. S. 92. *ι* 355. S. 175. *κ* 175. S. 123. *τ* 114. S. 105. *χ* 378. S. 70. — *Fragm.* II. mikr. 18, 2. S. 70. — *Nost.* 2, 9. 3, 2. S. 72. 8. S. 71.
Hypatia, S. 48.
Hyperides, III, S. 355. — *Eux.* 20, 10. S. 178
Hypsicles, S. 209. III, S. 222.
Jambulos, III, S. 379.
Idomeneus, III, S. 384.
Ignatius Antioch., III, S. 47.
Ioannes Damasc., S. 43.
Ioannes Gazaeus, II, 311. S. 83.
Jon Chius, III, S. 323.
Josephus, *Antiqu.* XVII, 6, 4. III, S. 499. — *in Apion.* III, S. 32. I, 22. I, S. 32. 26. III, S. 383.
Isaeus, S. 189. I, 20. 21. 34. IV, 9 S. 178. V, 46. S. 179. IX, 30. S. 178.
Isocrates, S. 187 ff. — *Archid.* 144. S. 184. — *ad Demon.* S. 188. — *Paneg.* 24. II, S. 245.
Juba, III, S. 452.
Julianus, S. 49 f.
Justiano Martyr, S. 52. 24. 43.
Laurentius Lydus, III, S. 246. — *de mag.* 1, 40. S. 267.
Leucippus, III, S. 235. 236.
Libanus, ep. 143. S. 160.
Longus, III, S. 160.
Lucianus, S. 40. 42. 45. — *de morte Peregr.* S. 43.
Lycurgus, S. 207 f. 49. S. 170.
Lysias, S. 183 ff. VII, 22. S. 180. XIII, 52. XIV, 1. S. 179. — *in Polystr.* S. 184 f. — *in Theomn.* S. 184.
Lysippus, S. 175.
Magnes, S. 171.
Manetho, III, S. 381. 364.
Marcellus Sidetes, S. 81.
Marcianus Heracl., *Peripl. mar. eryth.* III, S. 573. 2, 32. III, S. 117.
Marinus, III, S. 237.
Marius Maximus, II, S. 125.
Matron, S. 82
Maximus Tyrius, S. 82. 44.
Megasthenes, III, S. 376. 379.
Menaechmus, III, S. 231.
Menander Com., S. 172. 173. 174. 175. 555 S. 148.
Menelaus, III, S. 222.
Metagenes, S. 172. 175.
Methodius v. Olympos, S. 57.
Meton, III, S. 221.
Metrodorus, S. 6.
Metropulos v. Chios, III, S. 236.
Musaeus, S. 87 ff.
Musonius Rufus, S. 12.
Neanthes, III, S. 384.
Nicander, S. 98. — *Ther.* 388. S. 91.
Nicephorus Gregor, III, S. 231.
Nicolaus Damasc., 312. III, S. 222.
Nonnus, S. 82 ff. 102 f. 107. — *Dion.* I, 131. 407. S. 87. 430. S. 91. V, 433. S. 87. XIX, 249. S. 91. XXVI, 29. S. 91. XL, 113. S. 88. XLVIII, 40. 53. S. 97.
Numenius, S. 42.
Onesicritus, II, 95.
Oppianus, *Cyn.* IV, 316. S. 91
Optimus Phil., S. 104.
Oracula Sibyll., S. 76 ff.
Oratores Attici, S. 177 ff.
Orpheus, S. 100 ff. III, 235.
Palladius, III, S. 103.
Panaetius, S. 7. 10.
Pappus, III, S. 230. 221. 227.
Parmenides, III, S. 236.

- Paulus Silentarius**, *oeprh.* Amb. 131. S. 83.
Pausanias, III, S. 574. 91. II, 16, 6. III, S. 302. 7. III, S. 303. VII, 14. III, S. 371. 18, 2. III, S. 297. VIII, 27, 1. III, S. 300.
Periplus maris erythraei, III, S. 573.
Phaedrus, S. 5.
Phanias, III, S. 384.
Pherecydes, III, S. 235.
Philemon, S. 173.
Philo Byzant., III, S. 233.
Philo Judaeus, S. 35 f. 2. 24. — *περι ἀφθαρσίας Κόσμου* S. 9. — in *Flacc.* 6. III, S. 124.
Philochorus, III, S. 384.
Philodemus, *περι εἰσέβ.* S. 4. — *περι ὀργῆς* S. 30. — *περι σημείων* S. 29. — *σύνταξις φιλοσ.* S. 5. 6.
Philostratus, S. 42. 45. — *heroica* XII, 2. III, S. 360.
Phlegon, II, S. 125. III, S. 311.
Photius, S. 126. — *bibl.* S. 43. 319 a. 21. S. 72. — *lexic.* S. 115. *πλατογί-ζει* S. 125.
Phrynichus, p. 25 B. S. 115.
Phylarchus, III, S. 373.
Pindarus, III, S. 293. — *Nem.* III, 38 S. 72. 96.
Pisander, fr. 3. S. 95.
Planudes, III, S. 232.
Plato, III, S. 220. 236. 293. 373. — *Phaedon* S. 11. — *Respubl.* IX, 580. III, S. 645.
Plato Comicus, fr. 32. S. 146. 148.
Plotinus, S. 46 f. 2.
Plutarchus, S. 91. III, S. 319 — *vitae* III, S. 15. 21. — *Alexand.* II, S. 25. III, S. 354. — *Anton.* III, S. 20. 21. 25. — *Arat.* 41. III, S. 371. — *Aristid.* III, S. 332. 8. III, S. 385. — *Brutus* 53. III, S. 481. — *Cimon* III, S. 328. 319. 9. 10. III, S. 319. 323. — *Dio* 48. III, S. 352. — *Otho* 9. III, S. 493. — *Pericles* III, S. 319. 9. III, S. 323. 13. III, S. 326. 17. III, S. 318. 37. III, S. 292. — *Themist.* III, S. 384 f. 2. III, S. 323. — *Theseus* 12. III, S. 345. — *Timoleon* 11. III, S. 352. — *Moralia* 835 D. S. 184. — *disp. conv.* 1, 10. III, S. 316. — *plac. phil.* S. 3. 4. *quaest. graec.* 17. 37. III, S. 298. — *vita Hom.* S. 5.
Pollux, S. 91.
Polyaenus, III, 16. III, S. 357. VII, 3. III, S. 364.
Polybius, III, S. 372 ff. III, S. 11. 12. 14. 16. 81. 453. III, 27. 36. III, S. 464. IV, 15. III, S. 357. V, 1, 1. III, S. 370. 44. III, S. 574. XX, 6. XXIII, 2. III, S. 357. XXXVIII, 3, 5. III, S. 370.
Posidonius, S. 6. 11. III, S. 376. 381.
Proclus comm. in Euseb., III, S. 219. — *elev. theol.* I, 72. III, S. 222.
Ptolemaeus, III, S. 573 ff. 25. 222. II, 8. 7. III, S. 105. 10. III, S. 117. — *quadripart.* III, S. 234.
Pythagoras, III, S. 225. 234.
Sannyrion, S. 175.
Scylax, 20. III, S. 580.
Sextus Empiricus, S. 33. 8.
Simonides Amorg., III, S. 245.
Simonides Ceus., S. 209.
Simplicius, III, S. 227.
Socrates Eccles., III, S. 231. 293.
Solon, XXVII, 12. S. 149.
Sophocles, III, S. 293. — *Oed. Colon.* 378. S. 70.
Sozomenus h. e., 1, 6. III, S. 97.
Stephanus Byzant., III, S. 577. 580.
Stesimbrotus, III, S. 292. 319.
Stobaeus, S. 3.
Strabo, III, S. 21. 88. 92. 94. II, III, S. 93. III, 365. III, S. 381. VI, III, S. 93. VII, III, S. 96. 1. III, S. 489. p. 314. III, S. 99. VIII, III, S. 336. 348. III, S. 579. 358. III, S. 309. 359. III, S. 379. XIII, 625. C. II, S. 20. XVII, 801. III, S. 364.
Suidas, S. 5. 33. 91. 125.
Syncellus, III, S. 51.
Testamentum Novum, III, S. 173. — *Lucas* 9. 1–6. III, S. 48. — *Acta Apost.* 16, 13. III, S. 124.
Thales, III, S. 234. 235.
Theano, III, S. 234.
Theo Smyrnaeus, I, S. 6. III, S. 221. 229. 352.
Theocritus, III, S. 269. VII, 39 f. XVII, 68 f. S. 75.
Theodoretus, S. 3. 4.
Theodorus Byzantius, III, S. 231.
Theodosius Alex., III, S. 222.
Theophrastus, S. 4. 9. III, S. 384. — *phys.* S. 4. — *de odorib.* 2, 4. III, S. 353.
Theopompus Chius, III, S. 10. 336. 373. 383. 384. fr. 218. M. S. 352.
Thrasyllus, S. 44.
Thucydides, S. 14. 179. 213. III, S. 320. 347. 384. I, 10. III, S. 297. 89. 2. III, S. 297. 317. 95. 1. III, S. 317. II, 15. III, S. 299. 342. 23. III, S. 577. 57. III, S. 318. 67. 4. S. 149. III, 29. 96. III, S. 579. 101. III, S. 578. 579. IV, 18, 1. S. 154. 56. III, S. 576. 78. 89. III, S. 579. V, 32. III, S. 348. VI, 76, 3. III, S. 317. 105. III, S. 349. VIII, 27. III, S. 350.

- Tideus de Speculo**, III, S. 222.
Timaeus Soph., III, S. 373. 379.
Tryphiodorus, S. 63 ff.
Tzetzes, S. 91. 106.
Xenophon, *Anab.* III, 4, 6. III, S. 314.
 — *Cyrop.* III, S. 313. II, 4, 19. S. 149.
 — *Hist. graeca* I, 7, 3. 4. 20. S. 164.
 III, 2, 12. III, S. 352. VI, 2, 31. III,
 S. 312. — *de rep. Ath.* 2, 7. III,
 S. 342. 3, 2. III, S. 345. — *de rep.*
Laced. III, S. 348 ff.
Zeno Citic., S. 9 f. 6.
Zeno Eleat., S. 6.
Zenodorus, III, S. 231.
Zonaras, III, S. 16. 8, 25. 9, 1. 3. III,
 S. 464.
Zosimus, III, S. 42. 5. 11. III, S. 523.

b. Lateinische Autoren.

(Die nicht bezeichneten Stellen sind aus der zweiten Abtheilung.)

- Accius**, III, S. 247. 2. 17. 53. III, S. 431.
 8. III, S. 265. 350. III, S. 424. 372.
 II, S. 43. 472. III, S. 414. 669. III,
 S. 412.
Agrippa III, S. 566 f. 88.
Alcuinus, S. 206.
Ambrosius, I, S. 59. 2, 15, 69. III,
 S. 428.
Ammianus, III, S. 244. 10, 10. III, S. 17.
 14, 6, 11. III, S. 401. 16, 12, 43. III,
 S. 434. 17, 7, 13. III, S. 395. 18, 2,
 15. III, S. 113. 19, 4, 2. III, S. 396.
 19, 13. III, S. 129. 21, 13, 15. III,
 S. 434. 23, 4, 2. III, S. 400. 26, 7, 17.
 31, 7, 11. III, S. 434.
Angilbertus, S. 206.
Anonymus Ravenn., 226, 3. III, S. 117.
Anonymus de viris ill., III, S. 482.
Anonymi Epicedion Drusi, III, S. 272.
Anthologia lat., II, 709, 1. S. 205. II,
 719. S. 192.
Antias, III, S. 13. 451. — *fr.* 14. III,
 S. 432.
Apicius, III, S. 392. 8, 372. III, S. 393.
Apulejus Madaur., I, S. 45. — *de deo*
Soer. I, S. 45. p. 51, 4. III, S. 397.
 — *Florida* 15. III, S. 429. 17. III,
 S. 428. 21, 2. 60. III, S. 392. — *de*
mag. 6, 15. III, S. 288. — *Meta-*
morph. 1, 21. III, S. 435. 3, 9. III,
 S. 426. 4, 34. 6, 20. 8, 7. 18. III,
 S. 427. 9, 8. III, S. 435. 9, 13. II,
 S. 99.
Arnobius, I, S. 55. III, S. 256. 4, 31.
 7, 13. III, S. 424. 7, 38 f. S. 285.
Augustinus, III, S. 412. I, S. 60. III,
 S. 255. — *de civit.* 2, 9. S. 269. 19,
 17. 27. III, S. 426. 20, 5. III, S. 435.
 21, 6, 1. III, S. 426. — *conf.* 9, 2, 3.
 III, S. 398. — *cont. Jul.* 2, 224. III,
 S. 435. — *ep.* 32, 1. III, S. 425. 73, 6.
 III, S. 413. 112, 22. S. 281. — *in*
Jon. 4. S. 281. — *in ps.* 10, 3. S. 283.
 — *serm.* 266, 3. III, S. 399.
Augustus, *Chorogr.* III, S. 191. 209.
 — *mon. Ancy.* p. 74. M. S. 124.
Aurelianus, III, S. 418. — *acut.* 2, 14.
 91. III, S. 396. 401. — *chron.* 4, 6.
 84. III, S. 401. 4, 6, 91. III, S. 396.
Ausonius, S. 192. — *ep.* 2, 49. III, S. 411,
 58. S. 186.
Avienus, *Arat.* 1000. III, S. 402. —
desr. orb. 1017. III, S. 401.
Beda, *de num.* 1 p. 100. III, S. 397. —
de orthogr. 270, 17. III, S. 401.
Boethius, I, S. 50 f. III, S. 223. 233. —
ad Cic. Top. I, S. 7.
Bonifacius, S. 206.
Caecilius Balba, III, S. 288 e.
Caelius Antipater, *fr.* 12. P. III, S. 431.
Caesar, III, S. 404. 414. 473 ff. 18.
 82. 85. — *de bello Gall.* I, 35, 1.
 III, S. 424. 49, 4. II, S. 261. II, 13, 2.
 III, S. 104. 19, 6. II, S. 244. 32, 2.
 III, S. 416. III, 3, 5. II, S. 72. V, 24.
 III, S. 110. 33, 2. III, S. 431. VI, 5 f.
 III, S. 110. VII, 43, 1. III, S. 432.
 54, 1. III, S. 431. 75. III, S. 104. 77, 3.
 II, S. 244. 77, 5. III, S. 433. VIII,
 6, 2. III, S. 397. 6, 4, 8, 3. III, S. 424.
 19, 4. III, S. 432. 41, 6. 52, 5. III,
 S. 397. — *de bello civ.* I, 113. III,
 S. 430. 64, 1. III, S. 431. 82, 2. III,
 S. 430. 84, 5. III, S. 426. II, 25, 5.
 III, S. 425. III, 69, 43. 72, 2. III,
 S. 431. 108, 3. III, S. 424. — *de*
bello Afric. 39, 2. III, S. 426. — *de*
bello Alex. 21, 1. 27, 4. III, S. 427.
 29, 4. III, S. 416. 32, 4. 34, 2. III, S. 397.
Calpurnius Piso, III, S. 13. — *ecl.* 7,
 47. III, S. 395.
Cassianus, *coen. inst.* 4, 34. 12. 32.
 24, 2. III, S. 435.
Cassiodorus, III, S. 288. I, S. 51. III,
 S. 256. — *in ps.* 14. III, S. 424. 63.
 10. III, S. 396.
Cassius Felix, III, S. 411. 418. — *de*
med. 32. III, S. 402.

- Cato Censor.**, III, S. 11. 17. 419. 468. — de re rust. 151. 3. III, S. 403. — de mor. fr. 2. III, S. 432. 39, 12. III, S. 424.
- Catullus**, 14, 28. III, S. 428. 63, 25. III, S. 429. 64, 230. III, S. 432.
- Celsus**, 1, 2. III, S. 398. 4, 13. III, S. 397. 4, 15. III, S. 398. 5, 26, 35. III, S. 393. 6, 6, 3. III, S. 419.
- Censorinus**, 17, 13. III, S. 452. 21, 10. III, S. 277.
- Chalcidius**, I, S. 48.
- Charisius**, 93, 8. III, S. 403. 134, 19, 4. III, S. 402. 197, 4. III, S. 416. 203, 33. III, S. 431. 233. S. 281.
- Cicero**, S. 208 ff. III, S. 416. I, S. 2. 7. 210. II, S. 14. III, S. 472. — opera rhetorica S. 208 ff. — Brutus S. 214 f. 11, 42. III, S. 427. 19, 75. III, S. 27. — de invent. S. 208 ff. I, 31, 51. S. 221. 36, 64. III, S. 391. II, 2. 4. 11, 36. III, S. 396. 15, 49. III, S. 427. 22, 66. III, S. 414. 26, 77. III, S. 426. 36. III, S. 401. 41, 120. III, S. 429. 50, 152. III, S. 413. — orator S. 216 f. 210. 44, 151. III, S. 432. 45, 152. III, S. 427. — de opt. gen. or. S. 218. — de orat. S. 210 f. I, 9, 37. III, S. 431. 11, 46. III, S. 396. II, 12, 52. III, S. 401. 38, 161. 49, 201. III, S. 425. 85, 349. III, S. 416. 89, 364. III, S. 415. III, 53, 205. S. 222. 166. III, S. 402. — partit. S. 218. — top. S. 218 ff. — Orationes. S. 222 ff. III, S. 404. — pro Archia. I, 2. S. 214. 7, 16. 10, 23. S. 243. 12. III, S. 272. 14. III, S. 427. — pro Balbo S. 257. 4, 9. S. 244. 15, 34. III, S. 414. — pro Caecina S. 238. 5, 15. III, S. 427. 35, 102. III, S. 460. — pro Caelio S. 253 f. 22, 55. S. 232. — in Catil. S. 242 f. — pro Cluent. S. 240. 14, 42. S. 245. 16, 47. S. 260. 69, 195. S. 261. — pro domo S. 247. 15, 39. III, S. 60. — pro Flacco S. 244 f. — pro Fontejo S. 238. S. III, S. 402. 16. 36. S. 214. — de harusp. resp. S. 248. 10, 20. III, S. 424. 17, 37. III, S. 428. — de imp. Cn. Pomp. S. 239. 5, 11. III, S. 415. — de lege agrar. II, 2, 4. III, S. 57. 20, 54. III, S. 427. 37, 101. III, S. 428. — pro Ligar. 5, 13. S. 258. — pro Marc. 9, 29. III, S. 425. — pro Milone 25, 68. III, S. 393. — pro Mur. 12, 26. S. 218. 24, 49. III, S. 424. — Philipp. S. 258 f. III, 9, 24. III, S. 427. V, 5, 13. III, S. 426. 9, 25. III, S. 424. 12, 33. III, S. 428. VII,
- I, 1. S. 260. XIII, 15, 30. III, S. 430. 21, 47. III, S. 425. — in Pison. 96. S. 119. — pro Planc. S. 257. 5, 12. S. 212. 5, 13. III, S. 429. 6, 16. III, S. 425. 30, 73. III, S. 432. — de prov. cons. 9, 21. S. 257. 19, 46. III, S. 427. — pro Quint. S. 236. III, S. 416. S. 14. 15, 50. III, S. 427. 45. * III, S. 404. — pro Rabir. S. 241. 2, 4. S. 257. 8, 21. III, S. 415. — pro Roscio Amer. S. 227. III, S. 416. 53. 71. III, S. 404. — pro Roscio Com. S. 228 f. 14, 42. S. 235. — senat. grat. ag. S. 246. — pro Sest. S. 248 ff. — pro Sulla S. 243. 7, 22. III, S. 428. — in toga cand. hab. S. 263. — pro Tullio 4, 9. S. 214. 9, 21. III, S. 396. 414. — in Vatin I, 3. S. 253. 2, 4. S. 255. — Verrin. S. 231 ff. divin. 22, 71. S. 212. 50. S. 80. III, S. 402. 56, 128. III, S. 414. I, 5, 14. III, S. 414. 429. 6, 15. S. 218. 9, 24. III, S. 429. 12, 32. S. 210. 27. 76. S. 214. 33, 85. III, S. 141. II, 1, 24. 63. III, S. 414. 425. 427. 1, 39. 102. III, S. 432. III, 16, 1. III, S. 158. 56, 129. 80, 184. III, S. 397. 261. 95, 221. 98, 227. S. 244. IV, 1, 2. S. 255. 2, 4. S. 250. 8, 18. III, S. 416. V, 18, 45. III, S. 416. 19, 50. III, S. 424. 29, 73. S. 250. — pro Seauro S. 265. — epistolae III, S. 415. — ad Att. I, 11. S. 43. 8, 1. III, S. 422. 16, 3. III, S. 266. II, 1, 1. S. 245. 8, 1. S. 76. III, 17, 3. III, S. 429. 26. III, S. 427. IV, 14, 1. S. 250. VII, 24. S. 212. VIII, 12, 12. S. 261. 15. III, S. 427. IX, 77. III, S. 426. XII, 12, 4. III, S. 481. 23, 3. S. 228. XV, 4, 4. III, S. 425. XVI, 2, 3. S. 261. — famil. I, 9. III, S. 482. III, 5, 1. III, S. 431. 9, 1. III, S. 397. 12, 1. S. 244. VI, III, S. 269. 18. III, S. 481. VII, 19. S. 220. 23, 2. III, S. 424. 23, 4. III, S. 427. 33, 2. III, S. 397. VIII, 16, 2. III, S. 431. IX, 9, 2. S. 76. 15, 3. III, S. 429. X, 33, 3. XI, 20, 4. III, S. 427. 28, 2. III, S. 402. 429. XII, 13, 4. III, S. 397. 22, 2. S. 75. XIII, 58. S. 272. — opera philosophica I, S. 11. — acad. pr. 2, 1. 2. III, S. 432. 47, 146. III, S. 431. 4, 6. S. 186. 37, 118. III, S. 432. — cat. 3, 8. III, S. 432. 47. III, S. 401. — de divin. III, S. 432. — de fato 3, 5. III, S. 414. 427. — de finib. I, 15, 49. III, S. 393. 20, 66. III, S. 414. II, 6, 17. S. 214. 8, 24. III, S. 395. 24, 79. S. 265. 29, 95. III, S. 427. 35, 119. III, S. 425. V, 11, 31. III, S. 430. — Laelius 2, 6.

- III, S. 432. 2, 10 7. 23. III, S. 415. — de legibus I, 12, 4. III, S. 425. II, 14, 36. II, S. 245. — de natura deor. I, 23, 63. I, S. 124. 40, 44. I, S. 26. 41, 114. III, S. 431. III, 40, 95. III, S. 432. 118 1, S. 10. — de offic. I, S. 12. 59 1, 150. III, S. 266. — de republ. III, S. 451. I, 40, 62. III, S. 398. 424. II, 10, 20. 13, 25. III, S. 432. IV, 3, 3. III, S. 396. VI, 18. III, S. 402. — Tusculanae I, 36, 86. III, S. 431. II, 21, 49. III, S. 425. III, 18, 43. III, S. 395. IV, 14, 31. S. 262. 31, 66. III, S. 427. — fragm. ep. XII. N. VII. fr. 3. III, S. 398. — progn. fr. 5. III, S. 427. — in Sall. 5, 15. III, S. 401.
- Cicero, Quintus**, pet. cons. 1, 4. III, S. 432.
- Cincius**, III, S. 11
- Cinna**, III, S. 269.
- Claudius**, S. 199. III, S. 417. — laud. Stil. 1, 356. III, S. 397. — Rapt. Pros. 1, 68. III, S. 401. II pr. 18. S. 205. XV, 201. S. 200. — in Ruf. 2, 202. III, S. 428. IV. — cons. Hon. 282. III, S. 429.
- Claudius Caesar**, or. fr. III, S. 426
- Claudius Mamert.**, de statu an. II, 3, 6. III, S. 397. II, 12, 7. III, S. 393.
- Cledonius**, 63, 19. III, S. 396. 64. 28. III, S. 396. 402.
- Codex Justin.**, VII, 43, 1. III, S. 426.
- Codex Theodos.**, III, S. 38. XVI, 12, 13. III, S. 403.
- Columella**, III, S. 393. III, 4, 3. S. 120. 5, 3. III, S. 430. IV, 24, 6. S. 99. VII, 3, 19. III, S. 429. IX, 8, 8. III, S. 399.
- Commodianus apol.**, 639. III, S. 392. — instr. II, 19, 10. III, S. 402.
- Cornelius Nepos**, III, S. 406. 93. 451. — pr. 3. III, S. 431. — Alcib. 2. 1. III, S. 414. — Dion. I, S. 250. — Epamin. 1, 2. III, S. 430. — Hannib. III, S. 27. — Miltiad. 4. 3. S. 108. — Phocion 1, 3. III, S. 427. — Themist. III, S. 384 f. 337. — Thrasymb. 1. S. 75.
- Cornificius**, III, S. 413. II, S. 210. 1, 14, 24. III, S. 427. III, 3, 4. III, S. 427. 5, 9. III, S. 395. 16, 29. III, S. 416. IV, 10, 14. III, S. 425. 14, 20. III, S. 427. 16, 18. III, S. 428. 27, 37. III, S. 430. 49, 52. III, S. 396. 51, 67. III, S. 425. 52, 65. III, S. 431. 54, 68. S. 209.
- Curtius**, S. 90 ff. III, S. 406. 354. III, 7, 1. III, S. 427. 11, 25. III, S. 397. IV, 6, 30. III, S. 427. V, 3. S. 35. VIII, 1, 47. III, S. 396. 4, S. 205. 5, 5. III, S. 397.
- Cyprianus**, S. 50. III, S. 396. — ep. 30, 1. III, S. 398. 6. III, S. 395. — test. 3. 73. III, S. 415.
- Dellius**, Qu. III, S. 20.
- Dictys**, XV, 12. S. 39.
- Dicuil.** III, S. 580.
- Diomedes**, p. 168. P. III, S. 396.
- Dracontius**, S. 200. III, S. 243.
- Durius**, III, S. 89.
- Ennius**, S. 143. — ann. 131. III, S. 430. 136. III, S. 432. 337. III, S. 431. — sat. inc. 1. S. 29. — fr. 312. III, S. 429. 261. III, S. 428.
- Euanthius**, S. 260. 269.
- Eutropius**, III, S. 21.
- Fabius Pictor**, III, S. 13. 373. 451.
- Farudulfus abbas**, S. 206.
- Fenestella**, III, S. 251.
- Festus**, III, S. 21. 428.
- Firmicus Maternus**, S. 139. III, S. 234. 256. — de err. 5, 2. III, S. 391. — math. 2, 12. III, S. 392.
- Florus**, III, S. 21. 1, 5, 6. III, S. 397. II, 1, 5. III, S. 246. 24. III, S. 27. III, 6, 1. III, S. 424. IV, 2, 6. III, S. 398. 12, 24. III, S. 292.
- Frontinus**, strat. 1, 11, 2. III, S. 426. II, 3, 1. III, S. 464.
- Fronto**, 1, S. 45. 2, 13. III, S. 281. p. 127, 5. III, S. 266.
- Fulgentius**, III, S. 288 d. — Myth. 1, 26. III, 7. S. 190
- Gajus**, 1, 91. III, S. 77. 3, 206. III, S. 416. 426.
- Gelasius**, ep. 3. N. 6. III, S. 428.
- Gellius**, II, S. 29. S. 143. III, 3, 5. S. 19. V, 12, 9. III, S. 398. VII, 7, 3. S. 19. 15, 5. III, S. 416. 16, 1. III, S. 424. X, 15, 12. III, S. 430. XI, 2, 5. III, S. 432. XII, 1, 9. III, S. 399. XIII, 2. III, S. 265. 3, 5, 1. S. 42. 25, 12. III, S. 398. 30, 6. S. 84. XIV, 1, 24. III, S. 392. XVI, 4, 5. III, S. 414. XVII, 5, 9. III, S. 399. 21, 3. III, S. 27. XVIII, 12, 9. III, S. 426. XIX, 7, 7. S. 5.
- Geographi**, III, S. 88. 579.
- Germanicus**, Arat. 146. III, S. 402.
- Glossaria**, Labb. p. 182, 6 = Cyrill. p. 505, 34. III, S. 435.
- Granius Licin**, p. 10, 19. B. III, S. 416.
- Gratius Faliscus**, III, S. 272. Cyn. 341. III, S. 397.
- Gregorius Turon**, h. Fr. 7, 10. III, S. 107.
- Gromatici**, III, S. 226. p. 408, 25. 412, 15. III, S. 422.

- Hegesippus**, III, S. 248. V, 53. 129. III, S. 400.
- Hieronimus**, III, S. 412. 451. — ep. 31, 1. III, S. 403. 57, 1. III, S. 397. 60, 17. III, S. 409. 66, 10. III, S. 395. S. 434. 123, 15. III, S. 398. — in ep. ad Phil. hss. III, S. 396. — in Jes. 18, 66, 5. III, S. 409. — in Joel. 2, 22 — adv. Jovin. 2, 12. III, S. 403. — vit. Hil. 7. III, S. 402.
- Hirtius**, B. G. VIII, 6, 2. III, S. 397. 4. III, S. 424. 8, 3. III, S. 424. 19, 4. III, S. 432. 34, 4. III, S. 438. 41, 6. III, S. 397. 52, 5. III, S. 401.
- Historiae Augustae scriptores**, S. 123 ff. — vita Gall. 8. — Aurel. 34. III, S. 163.
- Historia Apollonii**, 1 p. 1, 4. III, S. 401.
- Horatius**, III, S. 407. — Carm. I, 1, 10. S. 184. 2, 7. III, S. 427. 2, 27. S. 183. 12, 1. III, S. 431. 32, 11. S. 84. II, 3, 15 f. S. 194. 9, 19. III, S. 432. III, 2, 3. III, S. 429. 8, 11. III, S. 431. 10, 4. III, S. 429. 16, 18. III, S. 428. — Epod. 16, 24. III, S. 428. — Epist. I, 4, 14. S. 119. 319 f. III, S. 271. II, 1, 9. III, S. 431. 201. III, S. 401. — Ars poet. 87. III, S. 426. 90. III, S. 428. — Sat. III, S. 245. 1, 8, 17. III, S. 429. II, 3, 11. III, S. 430. 5, 73. III, S. 429.
- Hyginus**, III, S. 87. 239. 41. III, S. 398. 63. III, S. 426.
- Jornandes**, 2. III, S. 93.
- Josephus Scotius**, S. 206.
- Isidorus Hispal.**, III, S. 288 e. — de nat. r. 18. 1 f. III, S. 283. — or. III, 5, 3. XI, 1, 16. III, S. 258. XIV, 3, 21. III, S. 259. XVI, 8, 4. III, S. 422. XX, 2, 10. S. 62.
- Itineraria Alexandr.**, 45. III, S. 392. — Anton. III, S. 111. p. 358 f. III, S. 98. 99. 106. — Hieron. III, S. 98. 99. 103.
- Juba**, III, S. 279.
- Julius Capitolinus**. Marc., 2, 3. III, S. 281.
- Julius Honorius**, III, S. 89.
- Junior Philosph.**, III, S. 91.
- Justinus**, S. 105 ff. 95. III, S. 21. 354. 383. 416. II, 10 — 15. III, S. 384 f. IV, 3, 3. XIII, 8, 4. III, S. 426.
- Juvenalis**, I, S. 42. III, S. 245. III, 296. III, S. 124. V, 64. III, S. 429. VI, 402. S. III, S. 424. 474. III, S. 430. 480. S. III, S. 402. 403. VII, 227. S. III, S. 401. XIII, 151. S. III, S. 396.
- Juvenus**, S. 191.
- Labeo**, III, S. 284 f. I, S. 55.
- Lactantius**, III, S. 47. I, 11, 55. III, S. 416.
- Laevius**, S. 5.
- Leges regiae**, III, S. 273.
- Libri augurum**, III, S. 274.
- Libri pontificales**, III, S. 273.
- Licinius**, III, S. 13. 247.
- Livius**, III, S. 423. 16. 21. I, 25, 9. III, S. 427. 37, 8. 41, 6. III, S. 397. II, III, S. 12. 16, 2. III, S. 454. 24. III, S. 432. 35, 4. III, S. 425. 44, 4. III, S. 426. III, 48, 1. III, S. 392. IV, 33, 9. III, S. 396. VIII, 4, 3. III, S. 402. 12. III, S. 462. 13, 1. III, S. 416. 18, 8. S. 73. 19, 4. 20, 8. III, S. 77. XXI, 16, 2 — 6. III, S. 17. 34, 8. III, S. 428. 60 — 61. III, S. 464. XXII, 19 ff. III, S. 464. XXIII, 26 ff. III, S. 464. 33, 3. S. 118. XXIV, 5. III, S. 432. XXV, 24, 9. III, S. 397. 39, 18. III, S. 428. XXVI, 24, 9. III, S. 397. 39, 18. III, S. 428. XXVI, 5, 3. III, S. 393. 34, 10. III, S. 416. XXIX, 29, 5. III, S. 430. XXXIV, 59, 6. III, S. 427. XXXVI, 10, 4. S. 118. XXXVII, 10, 8. III, S. 393. 23, 10. III, S. 401. 33, 5. III, S. 427. XXXVIII, 43, 6. S. 116. XXXIX, 44. III, S. 80. 41, 2. III, S. 429. XL, 8, 10. S. 102. 11, 7. III, S. 427. 32, 3. S. 118. 51. S. 59. 57, 3. III, S. 415. XLI, 24, 8. III, S. 234. XLIV, 4, 8. 6, 14. III, S. 430. 11, 4. S. 120. — Epit. 57. III, S. 414. — Fragm. 74. III, S. 401.
- Lucanus**, III, S. 272. I, 18. S. 205. 125. III, S. 401. 203. S. 199. 319. S. III, S. 401. 544. III, S. 279. II, 40. III, S. 430. 492. III, S. 431. III, 488. S. 199. V, 139. S. 199. 153. III, S. 426. 436. S. 205. 634. S. 200. VI, 417. III, S. 431. 754. S. 184. IX, 591. III, S. 402. X, 97. III, S. 426. 444. III, S. 429.
- Lucilius**, S. 6. I, S. 124. III, S. 245. 1, 3. III, S. 433. 4, 6. III, S. 395. 30, 63. III, S. 427. 158. III, S. 426.
- Lucilius minor**, 446. III, S. 392. 569. III, S. 398.
- Lucretius**, I, S. 30. III, S. 571. I, 410. III, S. 403. 490. III, S. 431. 647. III, S. 432. III, 86. III, S. 426. 513. III, S. 429. IV, 189. III, S. 427. V, 14. III, S. 432. 726. III, S. 426. 1026. III, S. 427. 1248. 1377. 1403. 1425. III, S. 430. VI, 737. III, S. 427.
- Lutatius**, III, S. 279.
- Macrobius**, S. 286 f. — sat. I, 2, 15. S. 168. V, 18, 17. III, S. 265. VII, 11, 2. S. 168. — somn. Scip. I, 11, 2. III, S. 400. 2, 2, 17. III, S. 402.
- Mallius Theod.**, III, S. 244. 248.
- Manilius**, S. 172 f. III, S. 272. III, S. 247. I, 800. S. 200.

- Marcellus**, III, S. 243.
Marcianus Capella, 9, 911. III, S. 393.
Martialis, S. 171. 4, 35, 3. III, S. 431.
 10, 30, 6. III, S. 392. 11, 77, 3. III, S. 400.
Mela, III, S. 93. 566. 91. I, 84f. II, 43. III, S. 580.
Minucius Felix, I, S. 45. III, S. 243. 256.
 - Oct. I, 4. III, S. 408. 5. III, S. 391.
 5, 9. III, S. 402. 17, 2. III, S. 431.
Modestinus, Dig. 27, 1, 13. III, S. 392. 395
Naevius, III, S. 268. II, S. 31.
Naso, S. 206.
Nonius Marcellus, III, S. 286. 37, 7. S. 128. 287, 17. III, S. 429. 547, 13. III, S. 431.
Notitia dignitatum, III, S. 38. - Or. c. 36. III, S. 112.
Opilius, III, S. 247.
Orestis trag. S. 200.
Orosius, III, S. 21. IV, 12, 12. III, S. 398. VII, 9, 1. S. 96.
Ovidius, Amat. III, 11, 4. III, S. 428. - Ars amandi III, 172. III, S. 430. 273. III, S. 392. - Ep. ex Ponto I, 17, 148. I, S. 87. II, 2, 28. III, S. 428. 9, 39. III, S. 430. III, 3, 26. S. 205. 6, 20. III, S. 428. IV, 1, 34. S. 186. 15, 34. III, S. 272. 16, 22f. III, S. 271. - Fasti V, 286. III, S. 424. VI, 654. III, S. 267. - Halieut. 119. III, S. 397. - Heroid. II, 64. XII, 21. III, S. 430. - Metamorph. III, S. 410. I, 397. III, S. 429. 745. III, 614. III, S. 428. VI, 170. III, S. 430. 659. III, S. 432. VII, 858. III, S. 429. VIII, 715. III, S. 431. IX, 90. III, S. 396. X, 33. III, S. 409. 69. S. 199. 221. III, S. 432. 405. III, S. 409. 604. III, S. 429. XIII, 965. III, S. 429. XIV, 179. III, S. 431. 250. III, S. 428. - Rem. Am. 17. III, S. 421. - Tristia I, 1, 86. III, S. 428. IV, 3, 37. III, S. 430. 10, 103. III, S. 428.
Pacuvius, 59. III, S. 397. 95. III, S. 426. 293. S. 43
Palaemon, III, S. 281.
Paulinus Aquilej., S. 206.
Paulinus Nolanus, S. 195
Paulus Diaconus, S. 206. III, S. 103. - rec. sent. I, 2, 27. - ex Festo 117, 1. III, S. 393.
Persius, S. 116. III, S. 245. I, 23. III, S. 401. II, 428. III, S. 393. II, 62. III, S. 429. V, 103. III, S. 396.
Petronius, III, S. 273. 53. 246. III, 2. III, S. 416. LIV, 1. 3, 2. III, S. 426. CIX, 8. III, S. 401.
Petrus Diaconus, S. 206.
Phaedrus, V, 5, 34. III, S. 432.
Philius, III, S. 373.
Plautus, S. 1f. III, S. 268. 419. 243. - Amphitr. c. 18f. 180. III, S. 431. 267. III, S. 424. - Asinar. S. 27. 160. III, S. 427. 343. 376. 448. III, S. 429. 594. III, S. 427. 724. III, S. 392. 887. III, S. 594. - Aulular. S. 27f. II, 2, 26. III, S. 427. 33. III, S. 516. 4, 29. III, S. 429. IV, 1, 7. III, S. 430. 4, 24. III, S. 428. 9, 14. III, S. 396. 10, 25. III, S. 400. - Bacch. S. 28ff. 158. III, S. 428. 186. III, S. 432. 265. III, S. 429. 328. III, S. 426. 431. 439. 481. III, S. 428. 537. III, S. 409. 655. III, S. 426. III, 6, 38. III, S. 397. - Capt. S. 47f. 16. 54. III, S. 430. 198. III, S. 432. 231. 248. III, S. 426. 802. 985. III, S. 429. I, 1, 34. III, S. 425. III, 2, 11. 4, 78. III, S. 396. - Casina S. 49. II, 6, 55. III, S. 409. III, 3, 22. III, S. 430. - Cistell. S. 49f. - Curcul. S. 50ff. 161. III, S. 429. 177. III, S. 400. 342. III, S. 427. 377. III, S. 430. 534. III, S. 429. - Epid. S. 69ff. - Menaechnm. S. 73ff. 122. III, S. 428. 225. III, S. 427. 666. III, S. 425. 720. III, S. 430. 843. 938. III, S. 427. - Mercator S. 79f. 60. III, S. 428. 113. 249. III, S. 429. 358. 513. III, S. 430. 649. III, S. 426. 911. III, S. 427. IV, 2, 4. III, S. 397. - Miles glori. S. 80. I, 15. I, S. 124. 380. III, S. 426. - Mostell. S. 80f. 27. III, S. 430. 420. III, S. 427. 487. III, S. 428. 856. III, S. 409. 1024. 1079. 1166. III, S. 428. - Persa S. 81. 207. III, S. 428. 268. III, S. 433. 312. III, S. 428. 616. III, S. 430. 722. III, S. 428. - Poenulus S. 81ff. III, 1, 11. III, S. 429. - Pseudol. S. 84. 171. 307. III, S. 428. 369. III, S. 429. 913. III, S. 430. 945. III, S. 429. 1164. III, S. 426. - Rudens. S. 85. 51. 53. III, S. 429. 190. III, S. 430. 462. III, S. 429. 667. 936. III, 427. 1292. III, S. 428. - Stichus S. 85. 6. III, S. 268. 21. III, S. 427. 59. III, S. 426. 80. III, S. 395. 400. 327. III, S. 392. - Trinum S. 86f. 78. III, S. 429. 174. III, S. 430. 345. III, S. 429. 348. III, S. 428. 474. III, S. 413. 548. III, S. 429. 578. III, S. 425. 708. III, S. 395. 758. III, S. 414. 779. III, S. 427. 884. III, S. 429. 1034. III, S. 430. 1117. III, S. 424. 1137. III, S. 428. II, 6, 20. III, S. 426. - Trucul. S. 87. II, 3,

5. III, S. 427. 5, 12. III, S. 429. 6, 47. III, S. 428.
- Plinius major**, III, S. 566. 91. 92. 100f. I, 22, 46. III, S. 432. II, 169. 170. III, S. 93. III. 46. III, S. 88. 127. III, S. 93. 128. III, S. 96. IV, 15. 17. III, S. 476. 94. III, S. 101. 97. III, S. 117. 103. III, S. 90. 110. III, S. 109. IV, 5. III, S. 88. 8. III, S. 93. 9f. III, S. 88. 78. III, S. 91. VI, 29. S. 187. 99. 136. III, S. 91. 200. III, S. 93. VII, 212. III, S. 80. VIII, 124. III, S. 397. 214. III, S. 426. IX, 29. III, S. 427. XI, 15, 1 (38) III, S. 392. 154. III, S. 416. XIV, 40. III, S. 392. XVII, 136. III, S. 432. 189. III, S. 419. 260. III, S. 433. XXV, 19. III, S. 424. XXVI, 111. III, S. 392. 118. III, S. 430. XXVIII, 19. III, S. 428. 87. III, S. 427. 103. III, S. 419. XXXII, 145. III, S. 392. XXXIII, 6, 35. III, S. 396. 7. III, S. 424. XXXVI, 9. 69. III, S. 124. XXXVII, 10. I, S. 101. 33. III, S. 100. 42. III, S. 117. 43. 45. III, S. 100. 79. III, S. 429. 181. III, S. 432.
- Plinius minor**, epist. III, S. 469. S. 31. I, 5, 6. III, S. 134. III, 13, 6. III, S. 428. 19, 2. III, S. 403. 21, 3. III, S. 430. VI, 55, 4. III, S. 403. VIII, 6, 2. III, S. 430. 24, 2. III, S. 136. IX, 13. III, S. 29. 27, 2. III, S. 428. X, 4, 6. III, S. 397. 99. III, S. 430. — paneg. 58. III, S. 26.
- Plinius Valerian.**, de med. III, S. 243.
- Poetae aevi Carol.** S. 206.
- Polemios Silvius**, III, S. 91.
- Pollio**, III, S. 281.
- Porphyrio**, ad Hor. c. III, 16, 34. III, S. 418. — ad Hor. sat. I, 3, 21. S. 20.
- Priscianus Caesar**, 983 P. III, S. 397.
- Priscianus Archiat.**, 1, 5. III, S. 393. 4. III, S. 431.
- Probus**, III, S. 396. 402.
- Propertius**, S. 271. III, S. 417. I, 4, 12. III, S. 429. 7, 11. III, S. 431. 10, 3. III, S. 430. 14, 19. III, S. 428. 16, 11. III, S. 432. II, 1, 19. III, S. 432. 13, 11. III, S. 429. 15, 5. III, S. 425. 25, 6. 28, 37. III, S. 428. 33, 17. III, S. 432. III, 1, 26. III, S. 431. 3, 7. III, S. 432. 5, 21. III, S. 429. 6, 20. III, S. 430. 8, 7. III, S. 428. 9, 9. III, S. 430. IV, 10, 24. III, S. 430. 41. III, S. 403. 42. III, S. 431. 11, 36. III, S. 432. 60. III, S. 431.
- Prudentius**, cath. 5, 48. 9, 74. III, S. 396. — contra Symm. I. pr. 88. III, S. 426. 2, 769. III, S. 427. — *περί στερ.* 19, 716. III, S. 396.
- Publius Syrus**, sent. sept. 270. III, S. 422.
- Quintilianus**, inst. or. I, 1, 8. 2, 20. 9, 2. III, S. 429. 10, 13. III, S. 428. II, 4, 4. S. 119. 14, 4. S. 208. IV, 2, 131. III, S. 427. VIII, 5, 2. III, S. 426. 10, 18. III, S. 428. IX, 4, 146. III, S. 427. X, 4, 10. III, S. 396. XI, 1, 74. III, S. 426. 2, 32. III, S. 429. 3, 58. III, S. 266. XII, 3, 5. 7, 7. III, S. 431. — declam. 2, 19. III, S. 424.
- Rufinus**, III, S. 256.
- Rufus**, III, S. 21.
- Rutilius Lupus**, 1, 2. III, S. 416.
- Rutilius Namat.**, I, 485. S. 205.
- Sallustius**, III, S. 16. 85. 419. — **Catil.** 2, 3. III, S. 431. 19, 4. III, S. 414. 27, 2. 7. III, S. 432. 44, 6. III, S. 428. 47, 2. III, S. 430. 53, 1. S. 116. — **Hist.** 1, 41, 6. III, S. 413. — **Jug.** 6, 5. III, S. 427. 13, 6. III, S. 428. 21, 2. III, S. 425. 3. III, S. 427. 31, 9. III, S. 402. 429. 64, 2. III, S. 429. 68, 1. III, S. 427. 79, 5. S. 100. 85, 9. III, S. 430. 101, 6. III, S. 396. — **Fragm.** 2, 59. III, S. 427. — **de rep.** 1, 8, 10. III, S. 430.
- Sedulius**, S. 201. 4. 33. III, S. 431. — **carm. pasch.** S. 192.
- Seneca, L. A.**, I, S. 11f. 2. 7. 42. III, S. 53. — **dial.** I, S. 14. — **cons. ad Helv.** 10, 6. III, S. 430. — **ep.** 94, 63. III, S. 429. 99, 1. III, S. 431. — **ad Marc.** 25, 3. III, S. 428. — **quaest. natur.** 1, pr. 9. III, S. 400. 17, 2. 7. III, S. 430. 2, 9, 2. III, S. 431. 6, 3, 3. III, S. 424. — **tranqu.** 17, 4. III, S. 428. 7. III, S. 424.
- Seneca, trag. Agam.** 853. III, S. 429. — **Herc. Oet.** 543. III, S. 397. 929. III, S. 427. — **Phaedra** 883. III, S. 428. — **Troad.** 573. III, S. 428.
- Seneca, M. A.**, S. 129ff. III, S. 417. I, S. 214. — **controv.** I pr. 15. III, S. 429. 24. III, S. 427. 1, 9. III, S. 430. 15. III, S. 431. 3, 8. III, S. 429. 6, 2, 8, 3. III, S. 428. II, pr. 1. III, S. 400. 1, 31. III, S. 427. 7, 4. III, S. 428. V, 5. III, S. 410. VI, 3. III, S. 416. 426. VII, 2, 3. III, S. 431. 10. III, S. 429. 12. III, S. 402. 3, 1. 7, 17. VIII pr. 1. III, S. 431. IX, 1, 10. III, S. 428. 2, 23. III, S. 431. X, 2, 13. III, S. 427. 3, 19. III, S. 430. 4. III, S. 432. 4, 18. III, S. 427. 5, 27. III, S. 432. — **suas.** S. 133f. 3, 6. III, S. 431. 7, 9. III, S. 432.
- Servius Honor.**, III, S. 53. 396. — **in Virg. Aen.** I, 267. III, S. 451. 293. III, S. 392. 398. III, S. 60. II, 469. III, S. 400. 619. III, S. 392. VI, 136. 532. S. 190. — **Georg.** III, 28. III, S. 402.

- Sidonius Apollin.**, S. 204f. 8, 16. III, S. 392. 9, 3. III, 424.
- Silius Italicus**, II, S. 181f. III, S. 273. 4, 600. III, S. 432. 9, 97. III, S. 431. 11, 538. III, S. 426. 14, 396. III, S. 431. 603. 15, 575. III, S. 426. 16, 45. III, S. 430. 17, 138. III, S. 426.
- Sisenna**, hist. 3. fr. 28. III, S. 426. fr. 99. III, S. 432.
- Solinus**, 1, 85. III, S. 424. 11, 8. III, S. 431. 27, 12. III, S. 397. 37. III, S. 424.
- Spartianus**, S. 124ff. 126. — Hadr. 7, 10. III, S. 392.
- Statius**, S. 183f. — Silv. 1, 720. III, S. 429. II, 380. III, S. 392. IV, 665. V, 238. III, S. 431. VIII, 123. III, S. 429. — Theb. X, 71. III, S. 424. — Act. II, 243. III, S. 428.
- Suetonius**, III, S. 282ff. 490. — Caes. 12. III, S. 242. 20. S. 72. — Aug. 16. III, S. 396. 26. III, S. 491. 31. III, S. 432. 97. III, S. 396. — Tiber. 9. III, S. 432. — Nero 24. III, S. 432. — Claud. 16. III, S. 493. — Otho 10. III, S. 497. — Vitell. 15. III, S. 432.
- Tabula Peutinger**, III, S. 98. 99. 104f.
- Tacitus**, III, S. 404. I, 20. — Annal. I, 8. III, S. 123. 16ff. S. 122. 20. III, S. 99. 188. 31ff. S. 122. 50. 51. III, S. 489. II, 32. III, S. 26. 77. III, S. 427. 87. S. 122. III, 12. III, S. 430. 46. III, S. 398. IV, 28. 64f. III, S. 109. V, 1. III, S. 123. XI, 13. III, S. 492. 36. III, S. 396. XII, 4. III, S. 493. 5. III, S. 492. 15. III, S. 132. 52. 53. III, S. 492. XIII, 54f. III, S. 184. 55f. III, S. 489. XIV, 29—39. III, S. 26. 53. III, S. 410. — Histor. III, S. 32. I, 77. III, S. 424. II, 37. III, S. 495. 69, 7. S. 218. III, 19. III, S. 427. — dial. III, S. 251. 3. III, S. 427. 7. III, S. 424. — Germ. 2. III, S. 476. 3. III, S. 434. 32. III, S. 111. 35. III, S. 397. 64. III, S. 25.
- Terentius Adelphi** 51. III, S. 426. 56f. S. 211. 595. S. 78. 707. S. 5. 947. S. 48. — Andr. pr. 18. III, S. 268. 249. III, S. 413. 345. S. 69. 532. III, S. 432. 549. III, S. 413. 628. III, S. 424. 841. 873. 904. III, S. 428. 926. S. 48. II, 3, 28. S. 49. IV, 3. 13. S. 50. — Eun. pr. 23. III, S. 396. 217. S. 43. 223. S. 5. 736f. S. 8. 940. III, S. 430. 989. III, S. 428. 997f. S. 8. I, 2. 69. S. 84. IV, 6, 5. S. 49. V, 4, 30. S. 50. — Heautontim. 391. III, S. 413. 400. S. 5. 900. III, S. 428. 1052. S. 43. III, 3, 13. S. 50. — Heecyra 97. S. 5. 451. S. 43. 848. S. 81. — Phormio 373. S. 25. 816. S. 5. 868f. S. 24. IV, 5, 10. S. 49.
- Tertullianus**, I, S. 53f. S. 24. III, S. 256. — adv. gnost. 1 (I, 148a) III, S. 392. — adv. Marc. 3, 13. III, S. 396. — ad uxor. 1, 1. III, S. 403. — de cor. Chr. 2. III, S. 392. — de re carn. 22. III, S. 448.
- Tiberianus**, S. 190.
- Tibullus**, III, S. 284. I, 1, 75. III, S. 429. 3, 23. III, S. 432. 4, 50. III, S. 428. 51. III, S. 426. 58. III, S. 429. 5, 37. III, S. 426. 6, 3. III, S. 432. 8, 21. III, S. 426. 35. II, 1, 38. 3, 78. III, S. 429.
- Titius Rufus**, III, S. 271.
- Tragicorum fragmenta**, III, S. 261f.
- Trogus Pompejus**, III, S. 382. 337.
- Turpilius**, 32. S. 5. 155. III, S. 428.
- Ulpianus**, Dig. 43, 19, 3. § 13. III, S. 397.
- Valerius Flaccus**, S. 175f. 1, 521. III, S. 428. 785. III, S. 431. III, 685. III, S. 427. IV, 310. S. 184.
- Valerius Julius**, III, S. 243. 1, 2. III, S. 393. 20. III, S. 391.
- Valerius Maximus**, II, 5, 5. III, S. 428. 430. 6, 6. 7, 9. III, S. 428. 10, 5. III, S. 426. 22, 7. 28, 4. III, S. 247. III, 2, 4. III, S. 426. 7, 1. III, S. 402. 429. IV, 4, 5. III, S. 430. 6, 1. III, S. 402. VI, 3, 2. III, S. 428. 9, 7. III, S. 429. VII, 6, 1. III, S. 428. 4. III, S. 246. VIII, 3. in. III, S. 426.
- Varro**, III, S. 277f. 419. — antiqu. 1. 16. III, S. 432. — de l. l. V, 153, S. 18. VI, 6. III, S. 279. 7. III, S. 398. VIII, 52. 93. III, S. 397. IX, 28. III, S. 420. 57. III, S. 402. X, 3. III, S. 420. XIV—XVI, 5, 10. III, S. 430. — sat. Men. III, S. 245. 78. III, S. 426. 550, 12. 573. III, S. 393. — de ora marit. III, S. 91. — de re rust. I, 2, 5. III, S. 279. 20, 1. III, S. 433. III, 1, 2. III, S. 452. 7, 11. III, S. 429. 13, 5. III, S. 267. 16, 19. III, S. 420. — de v. p. 1, 44. III, S. 431. 2. — fr. 6. III, S. 429.
- Vegetius**, III, S. 87. 392. II, 17, 2. III, S. 397. III, 4. III, S. 426. 18. III, S. 434. 41. III, S. 416.
- Vellejus Paterculus**, S. 109ff. III, S. 21. I, 3, 1. III, S. 424. II, 11, 3. III, S. 425. 29, 4. III, S. 402. 429. 31, 2. III, S. 424. 40, 3. III, S. 433. 52, 4. III, S. 427. 59, 5. III, S. 427. 65, 1. 75, 2. 81, 3. III, S. 424. 84, 2. III, S. 425. 87, 3. III, S. 428. 105. III, S. 490. 110. III, S. 99. 110, 6. III,

- S. 425. 118, 2. III, S. 400. 128, 3. III, S. 424.
Verrius Flaccus, III, S. 260. 8, 16. III, S. 395.
Vibius Sequester, III, S. 91.
Victor, S. Aurelius, ep. 435. — *vir.* ill. 29, 2. III, S. 33.
Victorinus, I, S. 59.
Virgilius, S. 144 ff. III, S. 270. 243. — *Aeneis* S. 145 ff. III, S. 407. I, S. 153 ff. 77. III, S. 430 398. *Serv.* III, S. 60. 406. S. 166. II, S. 155 ff. 12. III, S. 428. 176. III, S. 432. 433. III, S. 426. 540 III, S. 432. 542. III, S. 401. IV, 190. III, S. 432 428. III, S. 428. V, S. 157 VI, S. 157 f. 90. III, S. 408. 235. III, S. 177. 456. 502 f. III, S. 432. 852 f. III, S. 430. VII, 57. III, S. 432. 79. 271. III, S. 431. 793 f. III, S. 449. VIII, 13 III, S. 432. 284. III, S. 187. 625 f. III, S. 164. 656. III, S. 431. IX, S. 158. 22. III, S. 432. 219. S. 102. 692. III, S. 432. X, S. 153. 8. III, S. 432. 364. III, S. 429. 623. S. 143. 758. III, S. 431. XI, 19. III, S. 427. 345 365. III. S. 428. 447. III, S. 432. XII, 774. III, S. 402. 916. III, S. 431. — *Bucol.* II, 33. V, 30. VI, 37 III, S. 431. VIII, 106, III, S. 426. IX, 35 f. III, S. 269. — *Georg.* I, 91. III, S. 396. 140. III, S. 429 148. 460. III, S. 431. III, 34. S. 186. 59. S. 185. 182. III, S. 430. 207. III, S. 428. 209 f. III, S. 430. 543. S. 187. IV, 106. III, S. 430. 117. III, S. 427. — *culex.* 139. III, 426. 156. III, S. 427. 391 III, S. 391.
Vitruvius, II, 7, 2. III, S. 426. 8, 3. III, S. 401. V, 1, 3. III, S. 422. IX, 8, 6. X, 1, 4. III, S. 424. 1, 5. III, S. 397. 16, 1. III, S. 426.
Vopiscus, S. 126.
Vulcatus, III, S. 247.
Vulgata, *Matth.* 14, 16. III, S. 426. 19, 28. III, S. 435. — *Hebr.* 5, 11. III, S. 396. — *Eph.* 6, 9. — *Galat.* 6, 9. — *Tit.* 3, 5. III, S. 435.

III. Geographisches Register.

(Die nicht bezeichneten Stellen sind aus der dritten Abtheilung.)

- Aarassos**. 132.
Abile Lysaniae. 128.
Abudeacum. 205.
Acarnausa. 145.
Acervo. 99.
Achaia. 141.
Achradina. 295.
Acumincum. 180.
Acyliis. 97.
Ad pirum Philumeni. 103.
Ad pirum summas Alpes. 99.
Adraua. 98. 487.
Aduatici. 476.
Aduatuca. 110. 478.
Aeduum fines. 106 107.
Aegyptus. 123. 363. II, 97.
Aelia. 99.
Aelia Capitolina. 126.
Aelia Hadriana. 115.
Aelia Milesia. 180.
Aelium. 205.
Aenona. 102. 177.
Aequinoctium. 195.
Aetolien. 461.
Aezani. 133.
Africa. 158.
Aguontum. 198. 203.
Albosia. 177.
Alburnus major. 158. 214.
Alexandria. 123.
Aliso. 114. 116. 486.
Almus. 149.
Alpis Julia. 99.
Altaripa. 111.
Alveritarum respublica. 102 175.
Amastris. 300.
Ambibarii. 104.
Amisia. 26.
Amorgos. 140.
Ampelum. 159.
Amphissa. 141. 144. 145.
Ancyra. 129. 209. 361.
Andautonia. 190.
Andetrium. 102.
Ansibarii. 489.
Anticyra. 145.
Antiochia. 128.
Antiochia Caesaria. 131.
Apamea Cibotus. 134.
Apamea ad Orontem. 128.
Apollonia. 209.
Apsorus. 177.
Apulum. 34. 94. 158.
Aquae. 162. 195.
Aquileja. 99. 102. 512.
Aquilina. 97. 98.
Aquincum. 99. 156. 180. 192. 196. 512.
Aquiniacum. 456.
Arabia. 126.
Arabia vetus. 126.
Aradus. 127.
Arba. 177.
Arbalo. 114.
Arbon. 207.
Argos. 143. 308.
Aria. 562.
Aricia. 458.
Ariminum. 486.
Arlapa. 203.
Armenia minor. 129.
Arrabona. 193. 196.
Aruficum. 177.
Arvii. 105.
Asia. 132.
Asseria. 102. 125.
Astaciae. 146.
Astura. 202.
Astypalaia. 461.
Abarneus. 362.
Athen. 143. 291. 299. 340. 345.
Atrano. 200.

- Atrante.** 185.
Attalia. 129.
Augusta Alexandra Troas.
 135
Augusta Aroe Patrae 141.
Augusta Julia Philippi 147.
Augusta Vindelicum. 205.
Augustodunum. 106.
Augustomagus. 104.
Aulerci Diablintes. 105.
Austeravia. 117.
Autoxiodorum. 106.
Autunnacum. 111.
Bactocaea 127.
Bactriane 562.
Bassiana 180.
Baudobriga 111.
Bedacum. 202.
Belgium. 105.
Bellovacum. 104.
Beneventum. 456.
Bessapara. 149.
Bevasii. 476.
Bicornius. 91.
Bithynia. 132.
Bolvinnum. 107.
Bonna. 111.
Bononia. 166.
Borda. 117.
Borodurum. 203.
Bostra. 126.
Brattia. 177.
Bratuspantium. 104.
Brigantium. 204. 205.
Brigetio. 99. 187. 192. 196.
 198. 512.
Britannia. 110.
Briva Curretia. 107
Briva Joarae. 107.
Brivae Sugnutiae. 107.
Brucium. 99.
Bructa. 157.
Brun Sara. 107.
Eurnum. 169. 175.
Butua. 169.
Byblus. 127.
Byllis. 146.
Byzantiae. 148.
Caere. 458.
Caeraeates. 476.
Caerossi. 476.
Caes. rom. agus. 104.
Cales. 103.
Cambodunum. 204.
Canabenses. 99.
Canatha. 127.
Capena. 458.
Cappadocia. 129.
Capua. 456.
Caria. 139.
Carnuntum. 187. 193. 198.
Carthago. 463. 512.
Carystos. 144. 209.
Catuallium. 190.
Cedonia. 95.
Celeva. 196.
Certia. 158.
Cetium. 202.
Chaladra. 311.
Chamavi. 117.
Chattuarii. 489.
Chaukis. 25.
Chersonesus Taurica. 149
 152.
Chios. 317. 361.
Cibalis (Cibalae). 180.
Cilicia. 129.
Cirpi. 185.
Cirtae. 110.
Cius. 132. 462.
Civitanova. 178.
Clambetae. 102. 176.
Claternae. 144.
Claudia Aequum. 174.
Clitor. 141.
Coenomanes. 516.
Colapis. 189.
Colossae. 361.
Comagena. 202.
Comane. 131. 361.
Condrusi. 476.
Constantinopolis. 40. 148.
Corcoras. 96
Corcyra. 145.
Corinium. 176
Credulium. 104.
Cremno. 131.
Cremona. 456.
Cresca. 177.
Creta. 123.
Crumerum. 185.
Curieta. 177.
Curion. 129
Curmiliacum. 104.
Cyme. 136. 142.
Cynaetha. 142.
Cyprus. 128. 361.
Cyrenaica. 123.
Cyrrhus. 128.
Cyzicus. 134. 140. 361.
Dacia. 153.
Dacia superior. 149.
Dalmatia. 102. 153. 168.
Daphne. 145.
Delminium. 169. 173.
Delos. 141. 351. 357.
Delphi. 144.
Docimeum. 134.
Doclea. 169.
Dodona. 145.
Drobeta. 165.
Durocortorum. 106.
Dyme. 141.
Dyrrhachium. 146.
Eburones. 476.
Edessa. 28. 146.
Eleusis. 143. 318. 360.
Eleutheros. 91.
Elis. 308.
Elymaei. 573
Emona. 95. 188.
Emysoriae. 462.
Enlaia. 157.
Epeticum. 170.
Ephesus. 137. 316. 361.
Epidamnus. 146.
Epidaurum. 170.
Epirus. 145
Essui (Essuvii). 105.
Etrusci. 448.
Europus. 28.
Fafana. 203.
Falerii. 456.
Firmum. II, 115.
Flavia Septimia Siscia. 99.
Flavia Sirmiatium. 149.
Flevo. 116.
Fluvio frigido. 99.
Forulus. 103.
Forum Sempronii. 103.
Frisii. 117.
Gabii. 458.
Gades. 101.
Galatia. 129.
Gallia. 103.
Genabum. 106.
Germania. 110.
Germanicopolis. 129.
Germe. 131.
Germisara. 161.
Geronthiae. 209.
Gradista. 146.
Grammata. 145.
Gugerni. 476.
Hadra. 175.
Hadriana Petra. 126.
Halicarnassus. 300.
Halmissa. 177.
Helipolis. 128. II, 97.
Hellas. 290.
Heraclea. 148.
Hippo Oera. 465.
Hispania. 109.
Hostilia. 102.
Hunnecum. 477.
Hypata. 145.
Hyrkania. 562.
Jader. 102. 176.
Idisiaviso. 114.
Illyricum. 120. 153.

- Intaranum. 107.
 Intercisa. 103. 181.
 Isauria. 129.
 Issa. 177.
 Istrus. 151.
 Judaea. 461.
 Juenna. 200.
 Julia Augusta Cassandrea 146.
 Julia Augusta Dium. 146.
 Julia Augusta Felix Berytus. 127.
 Julia Com. Apamea. 132.
 Julia Felix Sinope. 130.
 Julia Sutrina. 456.
 Juliomagus. 107.
 Juvavium. 202. 552.
 Karien. 300.
 Kato-Achaia. 142.
 Kerasus. 300.
 Knodara. 128.
 Kolophon. 316.
 Korphasion. 579.
 Kos. 300.
 Ktesiphon. 28.
 Lagina. 141.
 Lamia. 145.
 Lanuvium. 458.
 Largiana. 155.
 Larissa. 148. 314.
 Latobiorum municipium 188.
 Laurentum. 460.
 Lauriacum. 203.
 Laus Julia Corinthus. 143
 Lebadia. 209.
 Lemuno. 107.
 Lentia. 203.
 Lesbos. 140. 353. 361.
 Liburnia. 175.
 Litanobriga. 104.
 Locris. 141.
 Loncium. 198.
 Longatico. 99.
 Lopodunum. 113.
 Lopsica. 177.
 Luccoli. 103.
 Luceria. 456.
 Lugdunum. 106.
 Lugis. 181.
 Lussonium. 181.
 Lycaeonis. 129.
 Lychnidus. 146.
 Lycia. 129.
 Lydia. 136. 312.
 Lysimachia. 143.
 Macedonia. 145.
 Magnum. 102. 174.
 Mahale. 149.
 Manarmanis. 25.
 Mantinea. 299.
 Mantua. 102.
 Marathon. 316.
 Margiane. 562.
 Marna. 117.
 Marsacii. 116. 476.
 Marsi. 486. 489.
 Martia Julia Salonae. 171
 Marsavenses. 167.
 Mattium. 487.
 Matucaium. 200.
 Media. 315
 ad Mediam. 164
 Megalopolis. 300.
 Megara. 298
 Meldi. 104.
 Melita. 174.
 Menimea. 141.
 Mesopotamia. 128.
 Mespiter. 314.
 Messene. 141. 142. 300.
 Metapa. 298.
 Metaurus. 103.
 Miletus. 139. 316.
 Moesia inferior. 149.
 Moesia superior. 149. 153.
 166.
 Municipium Romulensium. 149.
 Mursa. 180.
 Mursella. 192.
 Mutatio ad Octavum. 103.
 Mutatio ad Nonum. 99.
 Mutatio ad Quartodecima. 98
 Mycenae. 301.
 Mylasa. 139.
 Myon. 145.
 Myra. 129.
 Mysia. 134.
 Mytilene. 347.
 Naissus. 167.
 Namara. 203.
 Namnetum portus. 107.
 Napoca. 156.
 Narona. 170.
 Nauportum. 99. 188.
 Nedinum. 102. 176.
 Neviudunum. 99. 189. 196.
 Nicaea. 132. 361.
 Nicomedia. 132. 161.
 Nicopolis. 94. 132. 149. 300.
 Nigra Corcyra. 177.
 Nisibis. 28.
 Nomentum. 458.
 Norcia. 200.
 Noricum. 101. 153. 198.
 Notion. 342
 Novae. 149. 170.
 Ochrida. 146. 147.
 Odessus. 150.
 Oera. 99.
 Oescus. 149.
 Olbasa. 131.
 Olenus. 142.
 Olympia. 141. 308.
 Olynthus. 146. 300.
 Opus. 144.
 Orchomenos. 357.
 Orcistus. 133.
 Orgenomesci. 109.
 Orolaunum. 110.
 Oronos. 360.
 Ortacia. 91.
 Osilava. 512.
 Ossa. 146.
 Ostrovia. 102.
 Ovilaba. 101. 202.
 Oxydracurum. II, 97.
 Paemani. 476.
 Palaeopaphos. 128.
 Palaestina. 126.
 Palmyra. 127.
 Pamphylia. 129.
 Pannonia. 95. 149.
 Pannonia inferior. 153. 178.
 Pannoniasuperior. 153. 186.
 Panormus. 145. 295.
 Panticapaeum. 152.
 Paphlagonia. 129.
 Paphos. 129.
 Paros. 141.
 Patavissa. 156.
 Patrae. 94.
 Pedum. 458.
 Peguntum. 177.
 Pelsus lacus. 191.
 Pelusium. 11. 97.
 Pergamus. 136.
 Perinthus. 148.
 Petrae. 162.
 Petra pertusa. 103.
 Pharae. 142.
 Pharia. 177.
 Pharnakia. 300.
 Philippopolis. 148. 212.
 Phrygia. 133.
 Pisa. 308.
 Pisaurum. 450.
 Pisidia. 129.
 Po-Ebene. 7.
 Poetovio. 190. 193.
 Pola. 188.
 Polemonion. 300.
 Pons Augusti. 161.
 Pons Manlius. 103.
 Pontus. 129. 132.
 Porolissum. 153
 Portus Namnetum. 108.
 Potaisa. 156.

- Potidaea.** 146.
Praeneste. 460.
Praetorium Latovicorum.
Prasiae. 360. [99].
Promona. 102 174.
Psyttalesia 285.
Quadriburgium. 116.
Raetia 153. 204.
Ratomagus. 106.
Reginum. 206.
Resculum. 156.
Rhaedestus. 148.
Rhodos. 140. 300. 361.
Riditarum municipium. 174.
Risinium. 170.
Roma. 451. 454. 464. II, 57.
Forum II, 59.
Romula. 99.
Rusicade. II, 110.
Saguntus. 16.
Salamis 359.
Salamis (Cypr.). 128.
Salonae. 170. 171.
Salva. 185.
Salviae. 174.
Samarobriva 104. 107.
Samos. 140. 316. 361.
Samothrace. 148.
Sardes. 315.
Sarmigezetusa. 158. 182.
 497.
Savo. 97. 98.
Savus. 185.
Scarbantia 192. 196. 198.
 512.
Scardona 175.
Scupi. 167.
Secursia. 149.
Segisamon. 109.
Segni 476.
Segora 108.
Seleucia. 28. 108.
Sena Gallica. 103.
Senia 177.
Septimia col. 189.
Sequana. 91.
Sexanta Prista. 150.
Sidon. 127. 128.
Silvanectes. 104. 106. 515.
 516.
Singidunium. 167.
Sinope. 130. 361.
Sirmium. 140.
Siscia. 99 185. 189. 512.
Sitioganus. 91.
Smyrna. 136. 140.
Solentia. 177.
Solva. 201.
Sopianae. 181.
Sparta. 141. 291. 308.
Stabula. 474.
Sticlea. 150.
Stobi. 147.
Stratonicea. 209.
Suasa 103.
Sudracarum. II, 97.
Sumeri 476.
Sura. 28.
Syene. 126.
Synnada. 134.
Syracusi. 295.
Syria. 127.
Talmi. 126.
Tanagra. 298.
Tarraco. 462.
Tarsatica. 177.
Tarvis. 198.
Tata. 192.
Tencteri. 19. 477.
Tenedos. 139.
Tenos. 357.
Teos 136.
Teredon. 91.
Tergeste. 188. 196.
Teurnia. 198.
Teutiburgum. 180. 487.
Thebae. 144. 299. 358.
Thermon. 298.
Thessalia. 145.
Thessalonice. 146.
Thracia. 148.
Thyatira. 136. 140.
Tibiscum. 164.
Tibur. 460.
Tomi. 149. 151.
Tragurium. 173.
Trajanus Sarmizegethusen-
sium. 150.
Tralles. 140
Trapezus. 361.
Treveri. 19. 110.
Tricomia. 133.
Trigisamum. 202.
Triventum. 301.
Troesmis. 151.
Troja. 361.
Trojona. 98. 489.
Tubantes. 118.
Tungri. 476.
Tusculum. 458.
Tyana. 361.
Tyra. 152.
Ulcisia castra. 185.
Ulpia Oiscensis. 149.
Ulpia Poetovionensis. 149.
Ulpia Ratiaria. 149 166.
Urbinum Metaurense. 103.
Urbinum Ortense. 103.
Usipeti. 19. 477.
Usipii. 489.
Vagoritum. 105.
Valeria 103
Venusia. 456.
Vicus Aurelii. 113.
Viminacium. 166.
Vincentia. 186.
Vindobona. 187. 196. 198.
 512.
Vingium. 111.
Virunum. 199.
Xanthus. 361.
Zernensium colonia. 164.

IV. Biographisches Register.

(Die nicht bezeichneten Stellen sind in der dritten Abtheilung. Die mit N bezeichneten im biographischen Jahrbuch)

- Aokner, A. J.** 153.
Ahrens, H. L., N. 89
Aldus Manutius. 122.
Augustinus Tyffernus 187.
Bachmann, Cr. L., N. 45.
Beinert, A., N. 40
Bergk, Th., N. 105.
Bernays, J., N. 65.
Brinckmann, C., N. 42.
Büchner, K. W. F., N. 83.
Camoens, L. de, II, 19
Campe, J. F. Ch., N. 47.
Cookesley, W. G., N. 9.
Corvinus, M., 178
Cyriacus v. Ancona. 122.
 141.
Danz, H. E. A., N. 16
Fabricius Ferrarinus, M.,
 122.
Felicianus, F., 122.
Fickert, K. R., N. 21.
Floss, H. J., N. 46.
Fortis, 153.
Frandsen, P. S., N. 84.

- Glavinic, M.** 168.
Goos, K. 154. N. 85.
Haackh, A. N. 8.
Hefner, J. 204.
Heinemann, H. E. L. F. v.,
 N. 88.
Hirschfeld, O. 153.
Holtze, F. W. N. 41.
Jucurdus, J. 122.
Kämmel, H. J. N. 104.
Kiss, F. 179.
Kopp, W. E. 11.
Kuhn, A. N. 49.
Lachmann, K. F. T., N. 15.
Lefarth, J. A., N. 44.
Leikert, A., N. 15.
Lepsius, I. 123.
Ljubic, S., 168.
Mannhardt, J. W. E., N. 1.
Marcanova, J., 122.
Meriette-Pacha, N. 34.
Marulus, M., 169.
Mezercius, J., 153.
Mezger, M., 204.
Mordtmann, 129.
Müller, F., 154.
Müller, J. H., N. 10
Ölschläger, F., N. 43.
Ohlenschlager, 204.
Opitz, M., 153.
Panormita, A., II, 2.
Paur, J., 179.
Perrot, G., 123. 129.
Peutinger, C., 204.
Raiser, J. N., 204.
Renan, E., 123.
Renier, L., 123.
Reuter, W., N. 47.
Richter, E. A., N. 86
Romer, Fl., 179.
Rotrou, J., II, 20.
Ruge, A., N. 25.
Sauloy, F., 123.
Schwarzmann, A., N. 11.
Sigler, M., 153.
Silva, A. J. da, II, 20.
Spon, 123.
Steincke, E., N. 33.
Torma, K., 153.
Varady, A., 153.
Verantes, 153.
Waddington, W. H., 123.
Warschauer, H., N. 17.
Wendler, F. W., N. 6.
Wetzstein, 123.
Wheler, 123.
Zechmeister, J., N. 9.

V. General-Register

über die erste Folge des Jahresberichtes (Band I—XXIV.)

I. Abtheilung. Griechische Autoren.

- Homer** († Direktor Gieseke in Schwerin) II, S. 919—987 III, S. 27—162. (Direktor Ed. Kammer in Lyck) IX, S. 81—166. XIII, S. 54—109.
Hesiod und die nachhomerischen Epiker (Prof. H. Flach in Tübingen) I, S. 599—635. III, S. 1—26 V, S. 1—23. IX, S. 1—13. — Prof. Alois Rzach in Prag) XXI, S. 61—110.
Griechische Lyriker (Prof. F. Blass in Kiel) V, S. 89—115 XIII, S. 197—218.
Griechische Bukoliker. († Hofrath Prof. Dr. H. Fritzsche in Leipzig) I, S. 299—319. III, S. 163—178. V, S. 24—31. (Dr. Th. Fritzsche in Güstrow) XIII, S. 110—116.
Griechische Tragiker (Prof. N. Wecklein in Bamberg) I, S. 83—136. III, S. 401—456. V, S. 32—38. IX, S. 201—248. XIII, S. 1—53. XVII, S. 33—86.
Griechische Komödie (Direktor Dr. A. v. Bamberg in Eberswalde) III, S. 457—474. — (Prof. Ritter C. v. Holzinger in Wien) XXI, S. 111—176.
Herodot (Direktor Dr. H. Stein in Oldenburg) I, S. 290—298. III, S. 721—730 IX, S. 325—335. XIII, S. 177—196. XVII, S. 87—99.
Xenophon (Direktor Prof. B. Büchsen-schütz in Berlin) I, S. 161—186 († Hofrath Oberlehrer Dr. W. Nitsche in Berlin) IX, S. 14—80h. (Prof. Dr. K. Schenkl in Wien) XVII, S. 1—32.
Griechische Historiker mit Ausnahme von Herodot und Xenophon (Prof. Dr. Alfred Schöne in Paris) III, S. 811—876.
Attische Redner und griechische Rhetoren (Prof. F. Blass in Kiel) I, S. 268—289. III, S. 475—497. IX, S. 249—297. XXI, S. 177—214
Griechische Philosophie und griechische Philosophen bis auf Theophrastus (Prof. F. Susemihl in Greifswald. I, S. 511—598. III, S. 261—400.
Plato (Prof. M. Schanz in Würzburg) IX, S. 167—200. XVII, S. 193—250.
Aristoteles und Theophrastus (Prof. F. Susemihl in Greifswald) V, S. 257—298. IX, S. 336—364. XVII, S. 251—296.
Die nacharistotelische Philosophie (Prof. M. Heinze in Leipzig) I, S. 187—210. III, S. 555—575. XXI, S. 1—60.
Plutarch's Moralia (Dir. Dr. H. Heinze in Stargard in Pr.) I, S. 320—340. III, S. 576—589 IX, S. 298—324. XIII, S. 219—246.
Griechische Grammatiker (Direktor Prof. O. Carnuth in Danzig) I, S. 636—656. V, S. 116—173. (Prof. Dr. P. Egenolff in Mannheim) XIII, S. 117—176. XVII, S. 100—192.
Spätere griechische Prosa sowie mittel- und neugriechische Prosa und Poesie (Oberschulrath Prof. A. Eberhard in Braunschweig) II, S. 1293—1334. III, S. 498—554 V, S. 174—256.

II. Abtheilung. Lateinische Autoren.

- Plautus** (Oberlehrer Dr. Aug. Lorenz in Berlin) I, S. 341—428 III, S. 606—671. VI, S. 1—96. XIV, S. 1—116. XVIII, S. 1—90. XXII, S. 1—89.
- Die übrigen römischen Dramatiker und besonders Terenz** († Prof. W. Wagner in Hamburg) I, S. 428—463. III, S. 798—810. (Prof. Dr. A. Spenge in München) VI, S. 356—394. X, S. 314—330.
- Römische Epiker ausser Lucretius und Ovidius** (Prof. E. Bährens in Gröningen) I, S. 211—230. III, S. 216—228. VI, S. 149—158. X, S. 50—61. XIV, S. 161—167. XVIII, S. 140—148. (Dir. Prof. Dr. H. Genthe in Hamburg) XXII, S. 143—207.
- Lucretius** (Oberlehrer D. A. Brieger in Halle) II, S. 1097—1137. VI, S. 159—202. X, S. 62—75. XVIII, S. 186—214.
- Lucilius** († Prof. W. Wagner in Hamburg) III, S. 580—605. (Prof. E. Bährens in Gröningen) XIV, S. 168—170.
- Ovidius** (Prof. A. Riese in Frankfurt a. M.) I, S. 137—154. III, S. 229—246. VI, S. 97—102. X, S. 20—29. XIV, S. 241—257.
- Die römischen Bukoliker** (Prof. Dr. H. Fritzsche in Leipzig) I, S. 299—319. III, S. 254—260. VI, S. 128—148. (Oberlehrer Dr. Th. Fritzsche in Gästrow) X, S. 76—83. XVIII, S. 177—185.
- Horatius** († Hofrath Prof. H. Fritzsche in Leipzig) I, S. 464—498. III, S. 179—206. VI, S. 214—237. X, S. 1—19. (Prof. Dr. Hirschfelder in Berlin) XVIII, S. 91—139.
- Römische Satiriker ausser Lucilius und Horatius** (Geh. Regierungsrath Prof. L. Friedländer in Königsberg i. Pr.) II, S. 1138—1149. III, S. 207—215. VI, S. 203—212. X, S. 307—313. XIV, S. 167—182.
- Catullus, Tibullus, Propertius und Phaedrus** (Direktor Prof. R. Richter in Leipzig) II, S. 1447—1454. VI, S. 300—335. X, S. 274—306.
- Anthologia latina** (Prof. A. Riese in Frankfurt a. M.) I, S. 155—160. III, S. 247—253. VI, S. 103—108. X, S. 30—34. XIV, S. 258—266.
- Römische Historiker ausser Tacitus** (Prof. A. Eussner in Würzburg) X, S. 105—224. XXII, S. 90—128.
- Caesar** (Prof. Arnold Hug in Zürich) II, S. 1150—1176.
- Cornelius Nepos und Sallustius** (Prof. E. Wölfflin in München) II, S. 1658—1668.
- Livius, Tacitus, Aurelius Victor und Ammianus** (Prof. E. Wölfflin in München) VIII, S. 731—797. XVIII, S. 215—260.
- Cicero** (Prof. Iwan Müller in Erlangen) III, S. 672—708. X, S. 225—273. XIV, S. 183—240. XXII, S. 208—266.
- Römische Rhetoren** (Prof. Dr. Iwan Müller in Erlangen) XVIII, S. 149—176.
- Quintilian** (Prof. Iwan Müller in Erlangen) VI, S. 262—293.
- Der Rhetor Seneca** (Prof. C. Bursian in München) XXII, S. 120—142.
- Plinius der Aeltere** (Hofrath Prof. L. Urlichs in Würzburg) VI, S. 109—127. X, S. 35—49. XIV, S. 267—286.
- Plinius der Jüngere** (Prof. Iw. Müller in Erlangen) VI, S. 294—299.
- Gellius** (Prof. H. Hagen in Bern) II, S. 1408—1416.
- Lateinische Grammatiker** (Prof. H. Hagen in Bern) II, S. 1417—1446. III, S. 709—720. VI, S. 336—355.
- Vulgärlatein und spätere lateinische Schriftsteller** (Dr. E. Ludwig in Bremen) VI, S. 239—261. X, S. 84—104. XIV, S. 258—266.

III. Abtheilung. Alterthumskunde.

- Geschichte und Encyclopädie der classischen Alterthumswissenschaft** (Prof. C. Bursian in München) I, S. 3—37. IV, S. 1—48. VII, S. 145—187. XI, S. 34—89. XV, S. 95—148. XIX, S. 531—598.
- Alte Geographie und die Geographen** (Dr. R. Frick in Hörter) XXIII, S. 536—580.
- Geographie und Topographie von Griechenland und Kleinasien** (Prof. C. Wachsmuth in Heidelberg) II, S. 1077—1096.
- Geographie und Topographie von Unteritalien und Sicilien** (Prof. A. Holm in Palermo) I, S. 38—82. IV, S. 75—118. XI, S. 246—287. XIX, S. 311—352.
- Geographie der nördlichen Provinzen**

- des römischen Reiches (Direktor Prof. D. Detlefsen in Glückstadt) II, S. 796—839. IV, S. 220—251. VII, S. 306—338. XI, S. 288—325. XXIII, S. 88—118.
- Topographie der Stadt Rom** (Prof. H. Jordan in Königsberg i. P.) II, S. 721—795. IV, S. 167—184. XV, S. 402—437.
- Griechische Geschichte und Chronologie** (Prof. H. Gelzer in Jena) II, S. 988—1076. IV, S. 49—74. (Prof. Dr. C. A. Volquardsen in Göttingen) VII, S. 339—418. XIX, S. 36—122. (Prof. Dr. Ad. Holm in Palermo) XXIII, S. 289—390.
- Römische Geschichte und Chronologie** (Prof. M. Büdinger in Wien) II, S. 1177—1193. († Prof. J. J. Müller in Zürich) VII, S. 188—305. (Prof. Dr. Hermann Schiller in Giessen) XV, S. 438—565. XXIII, S. 1—54; 437—535.
- Griechische Litteraturgeschichte** (Prof. E. Hiller in Halle) III, S. 194—219. XIX, S. 123—167.
- Römische Litteraturgeschichte** (Prof. A. Reifferscheid in Breslau) XXIII, S. 243—288f.
- Griechische und römische Mythologie** (Prof. A. Preuner in Greifswald) VII, S. 1—144 w.
- Griechische Alterthümer** (Prof. J. H. Lipsius in Leipzig) II, S. 1335—1407. XV, S. 275—352.
- Römische Alterthümer**, Prof. L. Lange in Leipzig) II, S. 840—918.
- Römische Privat- u. Sacral-Alterthümer** (Prof. Dr. M. Voigt in Leipzig) XV, S. 353—401. XIX, S. 599—630.
- Römische Staatsalterthümer** (Prof. H. Schiller in Giessen) XIX, S. 353—530. XXIII, S. 55—87.
- Scenische Alterthümer** (Prof. N. Wecklein in Bamberg) I, S. 125—136. IV, S. 199—193. XIX, S. 631—646.
- Exacte Wissenschaften bei den Griechen und Römern** (Dr. L. Langkavel in Berlin) I, S. 680—720.
- Naturgeschichte, Handel und Gewerbe im Alterthum** (Prof. O. Keller in Prag) II, S. 312—331. (Prof. Dr. H. Blümner in Zürich) XI, S. 218—245. (Prof. O. Keller in Prag) XIX, S. 184—223.
- Mathematik, Astronomie und Mechanik im Alterthum** (Oberlehrer M. Curtze in Thorn) XI, S. 159—217. XXIII, S. 217—242.
- Medizin** (Prof. M. Seligmann in Wien) XI, S. 132—158. XIX, S. 224—310.
- Griechische Epigraphik** (Oberlehrer Dr. C. Curtius in Lübeck) II, S. 1194—1254. IV, S. 252—311. XV, S. 1—94.
- Römische Epigraphik** (Direktor Dr. F. Haug in Constanz) XXIII, S. 119—216.
- Archaeologie der Kunst** († Hofrath Prof. Dr. B. Stark in Heidelberg) II, S. 1465—1647.
- Griechisch-römische Architektur und Plastik** (Prof. C. Bursian in München) II, S. 1648—1657.
- Antike Numismatik** (Dr. R. Weil in Berlin) I, S. 231—267. VII, S. 419—481.
- Griechische Grammatik** († Dr. Justus Siegmund in Strassburg) II, S. 1255—1292. (Prof. Dr. B. Gerth in Dresden) XV, S. 171—274.
- Das Kyprische** (Prof. W. Deecke in Strassburg i. E.) XI, S. 125—131. XIX, S. 32—35.
- Lateinische Grammatik** (Dr. H. Merguet in Königsberg i. Pr.) I, S. 657—679. IV, S. 119—145. (Direktor Prof. Dr. W. Deecke in Strassburg) XI, S. 90—118. XIX, S. 1—21.
- Italische Sprachen** (Direktor Prof. Dr. W. Deecke in Strassburg) XI, S. 118—125. XIX, S. 22—32.
- Griechische und lateinische Metrik** (Dr. H. Buchholz in Berlin) XI, S. 1—23. (Stadt-Bibliothekar Dr. W. Velke in Mainz) XV, S. 149—179.
- Lateinische Lexicographie** (Prof. K. E. Georges in Gotha) II, S. 1455—1464. IV, S. 146—166. VII, S. 482—495. XI, S. 326—340. XIX, S. 168—183. XXIII, S. 391—436.

IV. Abtheilung.

Bibliotheca philologica classica I, 1, S. 1—196. IV, 11, S. 1—184. III, S. 1—266. VIII, S. 1—320. XII, 1, S. 1—322. XVI, 1, S. 1—367. XX, 1, S. 1—390. XXIV, 1, S. 1—437.

Biographisches Jahrbuch für Alterthums- kunde XII, 11, S. 1—42. XVI, 11, S. 1—89. XX, 11, S. 1—96. XXIV, 11, S. 1—110.

PA Jahresbericht über die Fort-
3 schritte der klassischen
J3 Altertumswissenschaft
Bd. 23

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

